DUDEN

Recht A-Z

Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf

AG
BGB
BGHSt
BVerfGE
EGBGB
GenG
GG
GmbH
HGB
KG
OLG
OWiG
ProdHaftG
RPflG
SGB
StGB
StPO
StVG
StVollzG
UrhG

Die ideale Ergänzung zu den gängigen Gesetzestexten

Duden

Recht
A–Z

Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf

3., aktualisierte Auflage

Dudenverlag
Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Bibliographisches Institut GmbH, Mecklenburgische Straße 53, 14197 Berlin

Redaktionelle Leitung Peter Neulen, Iris Glahn
Redaktion Heiko Linnemann
Autoren Dr. Ute Gräber-Seißinger, Bad Vilbel,
Rechtsanwalt Dr. Robin van der Hout LLM, Brüssel,
Staatsanwältin Dr. Gabriele Ebenhöch, Nürnberg,
Rechtsanwalt Dr. Christoph Müller-Foell, Mannheim,
Justitiar Robert Peuker, Leipzig,
Rechtsanwältin Katja Schindelhauer, Dresden,
Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA) Doreen Ludwig, Glauchau

Herstellung Ursula Fürst
Layout Horst Bachmann, Weinheim
Umschlaggestaltung Büroecco, Augsburg
Satz Dörr + Schiller GmbH, Stuttgart
Druck und Bindung fgb – freiburger graphische betriebe GmbH & Co. KG
Bebelstraße 11, 79108 Freiburg i. Br.

Printed in Germany

ISBN 978-3-411-72613-4 (Buch)
ISBN 978-3-411-91106-6 (E-Book)
www.duden.de

Vorwort

... zum Beispiel werde ich ihn dann fragen, was wohl befremdlicher sein könne, als ein Volk zur Befolgung von Gesetzen genötigt zu sehen, die es nie begriffen hat, in all seinen häuslichen Geschäften, Heiraten, Schenkungen, Vermächtnissen, Kauf und Verkauf an Vorschriften gebunden, die es gar nicht kennen kann... und deren Auslegung und Anwendung es sich aus Notdurft erkaufen muss.

*Michel de Montaigne (*1533, †1592)*

Mehr noch als in den Tagen des französischen Philosophen durchdringt das Recht unseren Alltag. Man begegnet ihm überall, als Privatperson, als Verbraucher, als Staatsbürger oder als Interessierter am Geschehen um uns herum. Recht ist von Menschen geschaffen worden, um ihr Zusammenleben zu gestalten, und sollte daher von möglichst vielen verstanden und Nutzen bringend angewandt werden können. Das vorliegende Lexikon, das auf Anregung von und in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung (Bonn) und der Landeszentrale für politische Bildung von Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf) entstanden ist, will diesem Ziel dienen.

Mit seinen über 1500, durch Hinweise auf die Gesetzgebung erweiterten Stichwörtern hat das Werk das Wesentliche des Rechts im Blick. Es legt seinen Schwerpunkt auf Stichwörter, die von besonderer praktischer Bedeutung sind. Die Fachleute, die dieses Buch erarbeitet haben, haben es an den Erfahrungen aus ihrer Praxis ausgerichtet. Rund 180 Informationskästen, zusammenfassende Übersichten, Tabellen und Grafiken vertiefen und veranschaulichen die Texte. Längere Stichwörter sind deutlich gegliedert oder mit kleinen Inhaltsangaben versehen, die den gezielten Zugriff erleichtern.

Wer dieses Buch von Berufs wegen oder zur Ausbildung benutzt, dem verschafft es einen guten Überblick; dem das Recht Suchenden kommt es mit seiner klaren, verständlichen Sprache entgegen.

Redaktion Bibliographisches Institut
Berlin

Reihenfolge und Schreibweise der Stichwörter

Die Stichwörter sind in alphabetischer Reihenfolge angeordnet. Alphabetisiert werden alle fett gedruckten Buchstaben des Hauptstichworts, auch wenn es aus mehreren Wörtern besteht. Umlaute (ä, ö, ü) werden wie einfache Vokale eingeordnet, Buchstaben mit diakritischen Zeichen (Akzenten: à, é) werden wie Buchstaben ohne diese Zeichen behandelt. Gleichlautende Stichwörter mit unterschiedlicher Bedeutung werden zu einem durch Ziffern untergliederten Artikelkomplex zusammengefasst.

Die Schreibung richtet sich im Allgemeinen nach der Duden-Rechtschreibung, Abweichungen hiervon berücksichtigen fachsprachliche Besonderheiten. Auf Aussprachehinweise wurde i.d.R. verzichtet.

Verweise

Der Verweispfeil zeigt an, dass unter dem dahinter stehenden Stichwort weiterführende Informationen zu finden sind. Die Verweise können sich auch auf einen Begleittext (Infokasten, Tabelle, Übersicht) oder eine Grafik beziehen, die zum verwiesenen Stichwort gehört.

Haftung

Es wurde mit Sorgfalt darauf geachtet, dass die in diesem Werk enthaltenen Angaben korrekt sind und dem Wissensstand entsprechen, der bei Redaktionsschluss zu erkennen war. Der Verlag übernimmt für Fehler im Werk, die ihm gleichwohl unterlaufen sein könnten, keine Haftung. Die geschäftsmäßige Rechtsberatung ist nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. 12. 2007 bestimmten Berufsgruppen (v.a. Rechtsanwälten, Notaren) vorbehalten; ihre Aufgaben kann dieses Werk nicht ersetzen. Eine Haftung für Schäden, die aus der Anwendung von im Werk gegebenen Hinweisen durch den Leser resultieren, kann nicht übernommen werden.

Sonstiges

Die Währungsangaben entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 28. Oktober 2014.

Abkürzungen

a.F.	alte Fassung
Abk.	Abkürzung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
allg.	allgemein
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
d.i.	das ist
e.V.	eingetragener Verein
EG	Europäische Gemeinschaften
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
f., ff.	folgende
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.F.v.	in der Fassung vom
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinn
i.V.S.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinn

Jh.	Jahrhundert
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
Mio.	Millionen
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer(n)
OLG	Oberlandesgericht
SGB	Sozialgesetzbuch (mit römischer Ziffer: Nummer des Buchs)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliche(s)
u.a.m.	und anderes mehr
u.U.	unter Umständen
u.v.a.	und viele(s) andere
UN	Vereinte Nationen
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZPO	Zivilprozessordnung

Abdingbarkeit, die Befugnis, von gesetzten Rechtsnormen (z.B. Gesetzen) durch andere Regelungen abzuweichen, insbesondere durch Verträge. Abdingbare Normen werden auch als nachgiebiges Recht ↑ (dispositives Recht) bezeichnet, sie bilden den Gegensatz zu ↑ zwingendem Recht, das Abweichungen verbietet, z.B. § 551 BGB (Obergrenze einer Wohnraummietkaution).

Abfindung, Abgeltung, Geldleistung, die zum Ausgleich von Nachteilen gezahlt wird oder durch die ein Rechtsanspruch unter Ausschluss weiterer Forderungen abgegolten wird. Im *Privatrecht* können A. z.B. an die Stelle einer Rente als Schadensersatz für Gesundheitsbeschädigungen (§ 843 BGB) oder von Unterhaltsleistungen nach Ehescheidung (§1585c BGB; unzulässig sind aber Abfindungsvereinbarungen für künftigen Kindesunterhalt, § 1614 BGB) treten.

Im *Arbeitsrecht* ist die Zahlung eines Geldbetrages als A. anlässlich der Beendigung – auch im gegenseitigen Einvernehmen – eines Arbeitsverhältnisses gebräuchlich, z.B. betriebsbedingt im Rahmen eines Sozialplans oder nach ↑ Urteil. Ihre Steuerfreiheit im Rahmen bestimmter Freibeträge ist seit 2006 entfallen.

Die A. wird nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet, sofern die ordentliche Kündigungsfrist nicht verkürzt wurde.

Auch in der *Sozialversicherung* bestehen verschiedene Möglichkeiten, A. zu erhalten. In der gesetzlichen Unfallversicherung können unter bestimmten Voraussetzungen Renten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch einen einmaligen Geldbetrag abgefunden werden (§§ 75–80 SGB VII). In der Rentenversicherung gilt Entsprechendes für Höherversicherungsrenten und für Witwenrenten; Witwen oder Witwer erhalten im Fall der ersten Wiederheirat als einmalige A. das Zweifache der bisher bezogenen Jahresrente. Der Rentenanspruch lebt wieder auf, wenn die Ehe des Abgefundenen aufgelöst wird (§ § 90, 107 SGB VI).

Abgaben, öffentliche A., nicht rückzahlbare Geldleistungen, die ein öffentliches Gemeinwesen von natürlichen und juristischen Personen kraft öffentlichen Rechts zwangsweise (hoheitlich) fordert. Dazu gehören einerseits die ↑ Steuern, einschließlich der Zölle, andererseits die ↑ Beiträge und ↑ Gebühren, die auch als Entgeltabgaben bezeichnet werden, da sie im Unterschied zu den Steuern als Gegenleistung für spezielle öffentliche Leistungen erhoben werden. Zu den A. werden ferner die zahlreichen, nur z. T. in der Finanzstatistik ausgewiesenen Sonderabgaben oder Quasisteuern sowie Geldstrafen, Buß- und Verwarnungsgelder gezählt.

Abgabenordnung, AO. Gesetz vom 16.3. 1976, in dem die grundlegenden Verfahrensvorschriften für das Steuerschuldrecht, das Steuerverfahrensrecht, das Steuerstrafrecht und das Steuerordnungswidrigkeitenrecht erfasst sind. Sonderregelungen finden sich lediglich für die Organisation der Finanzverwaltung im Finanzverwaltungsgesetz und für das Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit in der Finanzgerichtsordnung. Zwar ist die AO den Einzelsteuergesetzen gleichsam als allgemeiner Teil vorangestellt, dennoch gilt sie nur für die durch Bundes- oder EG-Recht geregelten Steuern, soweit diese durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Auch wenn die AO oft als Steuergrundgesetz bezeichnet wird, finden sich Grundprinzipien des Steuerrechts auch im ↑ GG oder in den Einzelsteuergesetzen.

Abgeordneter, das gewählte Mitglied eines Parlaments, in einem weiteren Sinn auch eines kommunalen Vertretungsorgans (Kreistag, Gemeinde- oder Stadtrat). Die Stellung des A. ist durch die Verfassung der jeweiligen Staaten (z.B. Bundestagsabgeordneter: Art. 38, 46–48 GG; Landtagsabgeordneter: entsprechende Bestimmungen der Landesverfassung) und die Gesetze näher bestimmt; die Stellung von A. in Körperschaften inter- oder supranationaler Gemeinschaften beruht auf zwischenstaatlichen Abkommen (z.B. bei den A. des Europäischen Parlaments u.a. auf dem EG-Vertrag).

Das Amt des A. wird durch das in den Wahlgesetzen geregelte Wahlverfahren (↑ Wahlrecht) begründet; es beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Wahlperiode, soweit es nicht vorzeitig durch Verzicht, Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen (besonders aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung, § 45 StGB), Feststellung der Wahlungültigkeit oder Berichtigung des Wahlergebnisses beendet wird.

Der A. ist nach dem GG Vertreter des ganzen Volkes, nicht seines Wahlkreises oder seiner Wähler. Er hat kein imperatives, sondern ein freies Mandat und ist deshalb nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Das freie Mandat wird jedoch im heutigen, von den Parteien geprägten politischen Leben durch die starke Bindung des A. an seine Partei, durch die Fraktionsdisziplin u.a. faktisch eingeschränkt.

Der A. genießt **Indemnität**, d.h., er darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer im Parlament gemachten Äußerung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder in sonstiger Weise außerhalb des Parlaments zur

Verantwortung gezogen werden, es sei denn wegen des Vorwurfs der Verleumdung. Der A. ist außerdem durch das Recht der **Immunität** vor gerichtlicher oder polizeilicher Verfolgung sowie sonstiger Freiheitsbeschränkung geschützt, es sei denn, er wird unmittelbar bei Begehung einer Straftat oder am Tag darauf festgenommen. Da die Immunität in erster Linie die Handlungsfähigkeit des Parlaments schützen soll, kann nur das Parlament sie aufheben; es kann auch die Aussetzung eines bereits begonnenen Strafverfahrens verlangen. Die Immunität endet mit dem Verlust des Mandats. Der A. besitzt ein Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich solcher Tatsachen, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut wurden (§ 53 StPO).

Die Rechtsverhältnisse der A. des Deutschen Bundestags werden durch das Abgeordnetengesetz i.d.F.v. 21.2. 1996, u.a. der Schutz der **Mandatsausübung** (z.B. Kündigungsschutz für den bisherigen Arbeitsplatz) und der Wahlvorbereitungsurlaub (bis zu zwei Monaten, jedoch kein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts), geregelt. Ferner legt das Gesetz die Bezüge (Diäten) der A. fest. Hatte der A. sein Mandat wenigstens ein Jahr inne, erhält er nach seinem Ausscheiden für längstens 18 Monate ein Übergangsgeld. Für Landtagsabgeordnete gelten entsprechende Landesgesetze.

Abhandenkommen von Sachen. Der ↑ Eigentümer verliert unfreiwillig (durch Diebstahl oder Unachtsamkeit) den unmittelbaren ↑ Besitz an der Sache. Gleiches gilt für den unmittelbaren Besitzer der Sache. Beim mittelbaren Besitz kommt es auf den Willen des unmittelbaren Besitzers (i. d. R. des Eigentümers) an. Rechtliche Bedeutung hat der Begriff vor allem für den gutgläubigen Erwerb. Der Erwerber einer Sache erlangt kein Eigentum bei Diebstahl, Fund oder anderem A. v. S. seitens des Eigentümers/Besitzers. Die Sache gilt solange als A. v. S., bis der Eigentümer wieder den unmittelbaren Besitz an der Sache hat oder er die Rückerlangung ablehnt.

Abkömmling. Alle in gerader Linie mit einer Person Verwandten, d. h. Kinder, Enkel, Urenkel.

Ablehnung. Im *Zivilprozess* können Richter und Schiedsrichter, Rechtspfleger, Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und Sachverständige (nicht dagegen Gerichtsvollzieher) wegen eines Grundes zur ↑ Ausschließung oder wegen Besorgnis der ↑ Befangenheit von jeder Partei abgelehnt werden (§§ 42 – 49, 406, 1036 ZPO; parallele Bestimmungen in anderen Verfahrensordnungen). Der Grund bedarf der ↑ Glaubhaftmachung. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet grundsätzlich das Gericht, dem der Abgelehnte angehört. Gegen die stattgebende Entscheidung findet kein Rechtsmittel, gegen die Zurückweisung durch ein ↑ Amts- oder Landgericht sofortige ↑ Beschwerde statt. Der Ablehnungsgrund kann gemäß § 48 ZPO auch durch **Selbstablehnung** geltend gemacht werden, wenn der Betroffene einen solchen Grund für gegeben hält. Die Mitwirkung einer mit Erfolg abgelehnten Person macht die Prozesshandlung fehlerhaft und anfechtbar. Im *Strafprozess* steht das Recht, die A. zu beantragen, der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu (§24 StPO). Die A. eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache zulässig, es sei denn, der Grund der A. ist erst später zutage getreten (§25 StPO).

Abmahnung, Aufforderung zu vertrags- oder gesetzesgemäßem Verhalten; z.B. bei der ↑ Miete und häufig auch durch **Abmahnvereine** im Recht des ↑ unlauteren Wettbewerbs. Die Berechtigung ergibt sich nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Im *Arbeitsrecht* bedeutet A. die Rüge eines konkret bezeichneten Fehlverhaltens, verbunden mit der Aufforderung zu vertrags- und gesetzesgemäßem Verhalten, der Warnung vor weiteren Verstößen und der Kündigungsandrohung. Auch wenn bei der Androhung rechtlicher Konsequenzen im Wiederholungsfall das Wort Kündigung nicht zwingend fallen muss, sollte für den Fall einer Kündigungsabsicht bei erneutem Vertragsverstoß diese Absicht im Interesse des Abmahnenden unmissverständlich klargestellt werden. A. unterliegen nicht der Mitbestimmung des Betriebsrats.

Muster für eine Abmahnung

■ Am …..… sind Sie der Arbeit ferngeblieben, ohne uns über den Grund Ihrer Abwesenheit zu informieren. Hiermit haben Sie gegen Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen. Wir fordern Sie auf, künftig Ihre Verpflichtungen ernster zu nehmen, und weisen Sie darauf hin, dass Sie bei weiteren Vertragsverstößen dieser oder ähnlicher Art mit einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechnen müssen.

Die arbeitsrechtliche Abmahnung. Was man beachten sollte:

- Rechtsgrundlage: § 314 Abs. 2 BGB.
- Form: keine Formgebundenheit, zur Nachweispflicht empfiehlt es sich jedoch, die Abmahnung schriftlich zu erteilen und in die Personalakte zu heften.
- Inhalt: konkrete Bezeichnung des Pflichtverstoßes (siehe Muster).

■ Der Arbeitnehmer kann auch gegenüber einer berechtigten Abmahnung eine Gegendarstellung zu den Personalakten geben.
■ Er kann ferner die Beseitigung und die Rücknahme einer ungerechtfertigten Abmahnung verlangen. Schließlich kann der Arbeitnehmer die Abmahnung auch noch im Rahmen eines später folgenden Kündigungsschutzverfahrens angreifen.
■ Enthält eine Abmahnung ehrverletzende Äußerungen, ist sie gleichzeitig zu widerrufen. Dieser Widerruf kann auch noch nach der Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte verlangt werden.
■ Aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers kann im Einzelfall folgen, dass der Arbeitnehmer auch die Entfernung einer ursprünglich berechtigten Abmahnung aus der Personalakte verlangen kann, wenn der abgemahnte Pflichtverstoß für das Arbeitsverhältnis in der Zwischenzeit bedeutungslos geworden ist.

Abschiebung, ↑ Ausländer.

Absehen von der Verfolgung, *Strafrecht:* ↑ Einstellung.

Absehen von Strafe. Nach §60 StGB sieht das Gericht von Strafe ab, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre (z.B. schwere eigene Verletzung bei verschuldetem Verkehrsunfall). Ein A. v. S. ist jedoch nur bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr zulässig. Auch in anderen, vom Gesetz besonders bezeichneten Fällen ist ein A. v. S. zulässig, z.B. in denen der Straffällige in tätiger Reue die Handlung aufgibt oder die Wirkung der Tat verhindert (z.B. §§83a, 330b StGB). Nach § 31 Betäubungsmittelgesetz kann das Gericht von Strafe absehen, wenn der Täter bei der Aufklärung der Tat wesentlich mitwirkt oder neue Taten verhindern hilft.

Ist die Tat noch nicht angeklagt, kann auch die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des zuständigen Gerichts das Verfahren einstellen (§ 153 StPO). Weiteres ↑ Einstellung.

Absicht, ↑ Vorsatz.

absolutes Recht, ein gegenüber jedermann wirkendes und unabhängig von einseitiger Anerkennung bestehendes Recht (z.B. auf Leben, Freiheit, Eigentum), dessen Verletzung Abwehr- und Schadensersatzansprüche auslöst; Gegensatz: relatives Recht.

Absprachen, bes. im Stafprozess, ↑ Verständigung.

Abstammung, Herkunft aus ununterbrochener leiblicher Kindschaft, die die Voraussetzung für die Begründung von Verwandtschaft in gerader Linie bildet. Dabei ist zwischen ehelicher und nicht ehelicher A. (§§ 1589 ff. BGB) zu unterscheiden.

Abstimmung, Verfahren zur Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse hinsichtlich der Entscheidung der Mitglieder einer Personengesamtheit über einen Vorschlag oder Antrag, der eine Sachfrage betrifft. Eine Sonderform der A. ist die Wahl einer Person. Die Stimmabgabe kann auf Ja, Nein oder Enthaltung lauten. Bei Vorliegen mehrerer Anträge zum gleichen Thema ist über den weiter gehenden zuerst abzustimmen. Für eine gültige A. wird i. d. R. eine bestimmte Mindestbeteiligung (Quorum) gefordert. Für das Zustandekommen eines Beschlusses bedarf es vielfach einer bestimmten Mindestzahl an Jastimmen. Die A. kann geheim oder öffentlich sein (↑ Volksabstimmung).

Abstraktionsprinzip, Grundsatz des deutschen Zivilrechts: Vom Verpflichtungsgeschäft (z.B. Kauf), durch das sich die Vertragsparteien zu einer Leistung verpflichten, ist das Verfügungsgeschäft (z.B. Übereignung der Kaufsache), durch das die versprochene Leistung erfüllt wird, zu abstrahieren und getrennt zu beurteilen.

Abtreibung, umgangssprachlich die absichtliche Herbeiführung einer Fehlgeburt, i. e. S. der rechtswidrige ↑ Schwangerschaftsabbruch (§§ 218ff. StGB).

Abtretung, im *Zivilrecht* die Übertragung einer Forderung aus dem Vermögen des ursprünglichen Gläubigers in das eines anderen. Die A. geschieht entweder durch Vertrag zwischen dem bisherigen Gläubiger **(Zedent)** und dem neuen **(Zessionar),** kraft Gesetzes **(Legalzession)** oder kraft richterlicher Anordnung. Der Zessionar tritt an die Stelle des Zedenten. Grundsätzlich eignet sich jede Forderung zur A.; nicht abtretbar allerdings sind Forderungen, wenn die A. nicht ohne Veränderung des Inhalts der Forderung erfolgen kann (z.B. Ansprüche auf Dienstleistungen), wenn die A. gesetzlich verboten ist, wenn die A. durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist (§ 399 BGB) oder wenn die Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist (§400 BGB; z.B. Lohnansprüche in bestimmtem Umfang). Auch bedingte und künftige Forderungen können abgetreten werden **(Vorausabtretung).** I.d.R. bedarf die A. keiner Form, jedoch wird meist die Schriftform gewählt. Wird eine Gesamtheit von Forderungen eines Gläubigers abgetreten, z.B. alle Forderungen aus einem laufenden Geschäftsbetrieb, kann eine Globalzession vorliegen. – Durch die A. geht die Forderung mit allen Vorrechten und Belastungen (z.B. Hypotheken, Bürgschaften) über.

Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger Einwendungen entgegensetzen, die schon gegen den bisherigen Gläubiger

begründet waren (§ 404 BGB). Dies gilt auch, wenn der neue Gläubiger hiervon nichts wusste; ein gutgläubiger Erwerb (↑ guter Glaube) einer Forderung ist ausgeschlossen. Der Schuldner braucht an den neuen Gläubiger nur zu leisten, wenn der bisherige ihm die A. angezeigt hat oder der neue Gläubiger die A. durch Vorlage einer entsprechenden Urkunde nachweist (§ 409 BGB). Erbringt der Schuldner die Leistung an den bisherigen Gläubiger, schadet ihm dies nur, wenn er von der A. Kenntnis hatte (§407 BGB).

Im *Kreditwesen* ist als besondere Art der A. die **fiduziarische Zession (Sicherungsabtretung)** entwickelt worden. Sie ist die Übertragung von Forderungen des Schuldners (in seiner Eigenschaft als Gläubiger gegenüber Dritten) an den Gläubiger zur Sicherung eines Kredits, wobei der Gläubiger, meist eine Bank, das volle Eigentumsrecht an den abgetretenen Forderungen erwirbt, sich aber zur Rückübertragung verpflichtet, wenn seine Ansprüche durch Rückzahlung des Kredits befriedigt sind; sie erfolgt vielfach als stille A., bei der der Schuldner vor der A. nicht benachrichtigt wird. Eine Vollabtretung liegt auch bei der Inkassozession vor, die allerdings vom bloßen Inkasso (Inkassomandat, Einziehungsermächtigung) zu unterscheiden ist, dem keine Übertragung der Forderung zugrunde liegt, vielmehr der Einziehende ein fremdes Recht lediglich im eigenen Namen geltend macht.

Abwesenheit, **1)** *Strafprozess:* Eine Hauptverhandlung darf i. d. R. nicht in A. des Angeklagten stattfinden. Die Anwesenheit des unentschuldigt Ausgebliebenen kann durch Vorführung oder Verhaftung erzwungen werden (§ 230 StPO). Bei selbst verschuldeter Verhandlungsunfähigkeit, bei ordnungswidrigem Benehmen des Angeklagten und bei unentschuldigtem Fehlen in geringfügigen Verfahren darf u.U. in A. des Angeklagten verhandelt werden (§§ 231 a, b, 232 StPO; ↑ Ausbleiben des Angeklagten). Bei Delikten, die mit höchstens sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 233 StPO), und im Privatklageverfahren (§ 387 StPO) kann der Angeklagte auf seinen Antrag hin von der Pflicht zum Erscheinen entbunden werden und sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Bei unbekanntem Aufenthalt oder Auslandsaufenthalt ist das **Abwesenheitsverfahren** zulässig (§§276ff. StPO); es dient aber nur der Beweissicherung und darf nicht zur Verurteilung führen. Im Ordnungswidrigkeitsverfahren findet die Hauptverhandlung nur dann ohne den Betroffenen statt, wenn er zuvor von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden wurde. War dies nicht der Fall, so darf das Gericht nicht ohne ihn verhandeln, sondern muss den Einspruch verwerfen (§ 74 Ordnungswidrigkeitengesetz). In der ↑ Revision bedarf es des persönlichen Erscheinens des Angeklagten nicht.

2) *Zivilprozess:* ↑ Versäumnisverfahren.

Abwicklung, ↑ Liquidation.

Abzahlungsgeschäft, ↑ Verbraucherkredit.

Actio libera in causa, eine mit Strafe bedrohte Handlung, die zwar unmittelbar im Zustand der ↑ Schuldunfähigkeit verübt wird und daher als solche nicht schuldhaft wäre (§ 20 StGB), bei der jedoch der Täter, als er sich in den schuldunfähigen Zustand versetzte, damit rechnete oder rechnen konnte, dass er eine bestimmte Straftat begehen werde. *Hat* er damit gerechnet, wird er wegen vorsätzlicher Tat bestraft (z.B. ein Brandstifter trinkt sich Mut an, um die Tat im Zustand der Trunkenheit zu begehen); *konnte* er nur damit rechnen, liegt ein fahrlässiges Delikt vor (z.B. der sich Betrinkende bedenkt pflichtwidrigerweise nicht, dass er im Rausch zu Körperverletzungen neigt). Vorsätzliche und fahrlässige A. l. in c. ist zu unterscheiden von dem selbstständig strafbaren Delikt des Vollrauschs (↑ Rauschtat).

Adoption, Annahme als Kind, Annahme an Kindes statt, das Entstehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses ohne Rücksicht auf natürliche Abstammung.

1) *Gesetzliche Grundlage* sind die §§1741 ff. BGB. Das Recht der Annahme als Kind (so die gesetzliche Bezeichnung) wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch das Adoptionsgesetz vom 2. 7. 1976 grundlegend reformiert.

2) *Ziel der gesetzlichen Regelung und Voraussetzung der A.:* Im Vordergrund steht ausschließlich das Kindeswohl. Die Annahme als Kind soll primär ein Mittel der Fürsorge für elternlose oder verlassene Kinder anstelle der Kollektiverziehung in Heimen sein. Es wird zwischen der Annahme von Minderjährigen und Volljährigen unterschieden. Kinderlosigkeit wird bei den Annehmenden nicht vorausgesetzt. Ein Ehepaar kann ein fremdes minderjähriges Kind grundsätzlich nur gemeinschaftlich annehmen. Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Kind seines Ehegatten aus einer früheren Verbindung kann der andere Ehegatte allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Erst mit den zum 1.7. 1998 in Kraft getretenen Änderungen des Familienrechts wurde die Möglichkeit beseitigt, das eigene Kind anzunehmen. V.a. wurde auch die Stellung des mit der Mutter des Kindes nicht verheirateten Vaters durch das Erfordernis seiner Einwilligung zur A. gestärkt (§ 1747 BGB). Die Einwilligung zur A. kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Der Annehmende muss voll geschäftsfähig und mindestens 25 Jahre alt sein. Bei Ehepaaren genügt es, wenn ein Ehegatte das 25.Lebensjahr

vollendet hat und der andere mindestens 21 Jahre alt ist (§1743 BGB). Nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts am 19. 2. 2013 (1 BvL 1/11; 1 BvR 3247/09) hat die Regelung, wonach Eheleuten nur die Sukzessivadoption (§ 1742 BGB) zustehe, gegen den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG verstoßen.

Zur Übersicht: die wichtigsten Regeln zur Adoption von Minderjährigen

- Die Adoption hat ausschließlich dem Kindeswohl zu dienen.
- Für das Adoptionsverfahren sind nur die Jugendämter und besonders zugelassene Wohlfahrtsverbände zuständig.
- Das Mindestalter des Annehmenden ist 25 Jahre.
- Eheleute sind nur gemeinsam zur Adoption berechtigt; ist ein Ehepartner jünger als 21 Jahre oder geschäftsunfähig, ist der andere allein adoptionsberechtigt.
- Die Adoption von Kindern eines Ehepartners aus früheren Verbindungen durch den neuen Ehepartner ist möglich.
- Auch ein nicht Verheirateter kann ein Kind adoptieren.
- Die Annahme eines Kindes bedarf der Einwilligung der Eltern; sie kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist.
- Auch die Einwilligung des Kindes ist erforderlich; bei Kindern unter 14 Jahren kann sie allerdings nur der gesetzliche Vertreter erteilen.
- Die Einwilligung ist notariell zu beurkunden.
- Die elterliche Einwilligung ist bei ernsthaften Pflichtverstößen der Eltern gegen das Kindeswohl durch das Vormundschaftsgericht ersetzbar.
- Wirkungen der Adoption: Die Bindungen zu den bisherigen Verwandten erlöschen, das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden, es erwirbt die uneingeschränkte Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.
- Wird die Adoption aufgehoben, wirkt dies nur für die Zukunft und lässt frühere Verwandtschaftsverhältnisse wieder aufleben.

Es hat demnach dem Gesetzgeber aufgegeben, die verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Mit Auswirkungen auf das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Adoptionswirkungsgesetz und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist diese Regelung seither auch Lebenspartnern rechtlich gestattet (§ 9 Abs. 7 LPartG).

Die Annahme als Kind ist kein Vertrag, sondern eine Verfügung, die auf Antrag des Annehmenden durch das Vormundschaftsgericht verfügt wird, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen Annehmendem und Anzunehmendem ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 BGB). Die Annahme bedarf der Einwilligung des Kindes. Sofern dieses geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter die Einwilligung erteilen. Im Übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet und ist nicht geschäftsunfähig, so kann es die Einwilligung bis zum Wirksamwerden des Ausspruchs der Annahme gegenüber dem Vormundschaftsgericht widerrufen, ohne dass dies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfte (§ 1746 BGB). Die Einwilligung der Eltern ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende den schon feststehenden Annehmenden nicht kennt (so bei der **Inkognitoadoption**).
Auf Antrag des Kindes kann das Vormundschaftsgericht die Einwilligung eines Elternteils ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind besonders schwer oder anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der A. für das Kind unverhältnismäßig nachteilig sein würde (z.B. beim Fehlen einer kontinuierlichen Unterbringungsmöglichkeit; § 1748 BGB).

3) *Folgen der A.:* Schon mit Abgabe der Einwilligung ruht die elterliche Sorge; das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind darf nicht mehr ausgeübt werden (§ 1751 Abs. 1 Satz1 BGB), es sei denn, ein Ehegatte nimmt das Kind des anderen Ehegatten an. Das Kind soll voll in die Familie des Annehmenden integriert werden. Daher erhält es die volle rechtliche Stellung eines Kindes der Annehmenden. Dies gilt für alle Bereiche, auch im Sozial- und Steuerrecht. I. d. R. erlischt die Verwandtschaft zur leiblichen Familie (**Volladoption;** Ausnahmen: die Annahme von Verwandten, bestimmter ehelicher oder nicht ehelicher Kinder des Ehegatten; im letzten Fall erlöschen die Verwandtschaftsbeziehungen nur zum nicht ehelichen Vater und dessen Verwandten). Diese Regelung wirkt sich auch im Erbrecht aus. Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen und ggf. dessen Staatsangehörigkeit.

Die *Aufhebung* der Annahme als Kind ist nur unter engen Voraussetzungen möglich; sie wirkt nur für die Zukunft. Dann lebt das frühere Verwandtschaftsverhältnis wieder auf. – Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern (§ 1758 Abs. 1 BGB).

4) *Die A. Erwachsener:* Die Annahme als Kind im Fall von Volljährigen ist nur zulässig, wenn sie sittlich gerechtfertigt

ist, was insbesondere anzunehmen ist, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist (§ 1767 Abs. 1 BGB). Im Gegensatz zur A. Minderjähriger erstrecken sich ihre Wirkungen grundsätzlich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Auch bleiben i. d. R. die Rechte und Pflichten des Angenommenen aus dem Verwandtschaftsverhältnis zu seinen leiblichen Verwandten bestehen. Das Vormundschaftsgericht kann das Annahmeverhältnis, das zu einem Volljährigen begründet worden ist, auf Antrag des Annehmenden und des Angenommenen aufheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (eng auszulegen, etwa bei Verbrechen gegen Adoptivverwandte oder ähnlich schweren Verstößen gegen die Rücksichten der Familienbindung).

Affekt, heftige, meist kurz andauernde Gemütsbewegung, z.B. Wut, Freude, Angst. Besonders hochgradige A., deren Vorhandensein i.d.R. medizinisch-psychologischer Vorklärung bedarf, können nach § 20 StGB als tief greifende Bewusstseinsstörung zum Ausschluss von Schuld und Strafbarkeit führen (nach der Rechtsprechung allerdings nur, wenn ihre Entstehung unverschuldet ist).

Akteneinsicht, Einsicht in die von Gerichten und Verwaltungsbehörden geführten Akten. Über das Recht auf A. finden sich überall dort Regelungen, wo über bestimmte Vorgänge und Lebenssachverhalte Akten geführt werden. Beispiele: Im *Strafverfahren* darf der Verteidiger (nicht der Beschuldigte) die gegen einen Beschuldigten vorliegenden Akten einsehen (§ 147 StPO). Dieser darf jedoch den Mandanten mündlich und auch durch Überlassung von Fotokopien des Akteninhalts umfassend informieren. Als Organ der Rechtspflege ist der Verteidiger jedoch verpflichtet, über anstehende Zwangsmaßnahmen Stillschweigen zu bewahren.

Um den Ermittlungserfolg nicht zu gefährden, kann die Staatsanwaltschaft unanfechtbar die A. bis zum Abschluss der Ermittlungen verweigern (§ 147 Abs. 2 StPO). Dagegen kann die Ablehnung der A. durch das Gericht durch Beschwerde angefochten werden. Auch der Verletzte hat nur über einen eigenen Rechtsanwalt ein Akteneinsichtsrecht (§ 406e StPO). Im *Verwaltungsprozess* (ebenso im finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren) können die Beteiligten die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen (§§ 99, 100 Verwaltungsgerichtsordnung).

Aktiengesellschaft, AG, A.G., A.-G., eine handelsrechtliche Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter (Aktionäre) an ihr mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind. Für ihre Verbindlichkeiten haftet die AG ihren Gläubigern nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Die gesetzliche Regelung ist i.d.R. auf große Unternehmen mit einer erheblichen Zahl von Aktionären zugeschnitten. Das deutsche Aktiengesetz vom 6.9. 1965 wurde jedoch durch das Gesetz für kleine AG und zur Deregulierung des Aktienrechts vom 2.8. 1994 geändert, wodurch mittelständischen Unternehmen in der Rechtsform der GmbH die Möglichkeit geboten wird, die Rechtsform der AG zu übernehmen und sich damit Eigenkapital über die Börse zu beschaffen. Mit der Änderung wurde u.a. die Einpersonengesellschaft zugelassen, die Regeln für die Einberufung und die Abwicklung der Hauptversammlung wurden vereinfacht und Unternehmen, die sich aus einer GmbH in eine kleine AG umgewandelt haben und ab 10. 8. 1994 eingetragen worden sind, wurden nicht der Mitbestimmung unterstellt. Am 8.10. 2004 trat die Verordnung der **Europäische**n Gemeinschaften in Kraft, die die Europäische **AG (Societas Europaea, SE)** als besondere Gesellschaftsform für große Unternehmen von internationaler Bedeutung neben der AG in ihrer jeweiligen nationalen Ausprägung erlaubt. Ihr in Aktien zerlegtes Grundkapital beträgt mindestens 120000 €.

Gründung und Verfassung (§§ 23–53, 76–147 Aktiengesetz): Die Gründung einer AG bedarf eines notariell beurkundeten, von einer oder mehreren Personen abgeschlossenen Vertrages. Die Gründer müssen sämtliche Aktien gegen Einlagen auf das Grundkapital übernehmen und die Satzung feststellen. Diese muss gewissen Mindestanforderungen entsprechen, besonders muss sie die Firma und den Sitz der Gesellschaft, ihren Unternehmensgegenstand, das Grundkapital (mindestens 50000 € im Nennbetrag), die Art und den Nennbetrag der Aktien, die Zahl der Vorstandsmitglieder und die Form der Bekanntmachungen enthalten. Damit ist die AG errichtet, aber noch nicht rechtsfähig. Die Gründer haben den ersten Aufsichtsrat, dieser den ersten Vorstand zu bestellen, außerdem erstatten sie den schriftlichen Gründungsbericht, der beim Registergericht sowie beim Vorstand einzureichen ist. Vorstand und Aufsichtsrat haben den ordnungsgemäßen Hergang der Gründung zu prüfen. Bei Einbringung oder Übernahme von Sachwerten, z.B. Unternehmen, ist die Gründung auch durch unabhängige Sachverständige zu prüfen. Mit der (von allen Gründern, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat) zu beantragenden Eintragung ins Handelsregister entsteht die AG als juristische Person. – Eine Sonderform bildet die qualifizierte Gründung, bei der satzungsgemäß einzelnen Aktionären Sondervorteile eingeräumt werden, Sacheinlagen erbracht werden oder Sachübernahmen durch die AG stattfinden (§§ 26f. Aktiengesetz).

Organe: Die AG hat drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat (AR), Hauptversammlung (HV). Der **Vorstand** wird vom AR bestellt, er hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten und sie gerichtlich und außergerichtlich zu

vertreten. An Weisungen des AR oder der HV ist er nicht gebunden. Eine vorzeitige Abberufung durch den AR ist nur aus wichtigem Grund möglich. Zu einzelnen wichtigen Geschäften bedarf er, wenn dies durch die Satzung oder durch Beschluss des AR angeordnet ist, der Zustimmung des AR, z.B. zu größeren Grundstücksgeschäften, Investitionen, Erwerb von Beteiligungen, Arbeitsverträgen mit leitenden Angestellten. Bei i. d. R. mehr als 1000 ständigen Arbeitnehmern einer AG oder einer GmbH muss dem Vorstand ein Arbeitsdirektor angehören.

Der **Aufsichtsrat** besteht aus mindestens drei und höchstens 21 Mitgliedern. I. d. R. müssen ihm Vertreter der Anteilseigner und solche der Arbeitnehmer in einem bestimmten Zahlenverhältnis angehören. Bei Gesellschaften mit bis zu 2 000 ständigen Arbeitnehmern müssen ein Drittel der Mitglieder Vertreter der Arbeitnehmer sein (§§76f. Betriebsverfassungsgesetz von 1952). Bei einer Belegschaftsstärke von mehr als 2 000 sind nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 die Hälfte der Sitze Vertretern der Arbeitnehmer vorbehalten (↑ Mitbestimmung). Die Vertretung der Arbeitnehmer entfällt im ersten AR einer neu gegründeten AG. Mitbestimmungsfrei sind ferner: AG mit weniger als 500 Arbeitnehmern, die ab 10. 8. 1994 eingetragen worden sind, und Familiengesellschaften mit weniger als 500 Arbeitnehmern; die Tendenzbetriebe, d. h. Gesellschaften mit politischer, religiöser, karitativer und ähnlicher Zielsetzung, insbesondere Presseunternehmen; aufgrund Staatsvertrags auch Gesellschaften, die deutsch-schweizerische Grenzkraftwerke am Rhein betreiben.

Die wichtigste Aufgabe des AR ist die Bestellung und ggf. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Ferner hat er die Geschäftsführung zu überwachen, besonders mithilfe von Zustimmungsvorbehalten. Hingegen dürfen ihm Maßnahmen der Geschäftsführung nicht übertragen werden. Er hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss zu prüfen, der im Fall seiner Billigung i. d. R. festgestellt ist, und muss neben dem Vorstand der HV über das abgelaufene Geschäftsjahr berichten. Zu den Anträgen des Vorstandes an die HV hat der AR Stellung zu nehmen. Vorstand und Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz gemachten Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« entsprochen wurde (§ 161 AktG).

Die **Hauptversammlung,** das Organ der Anteilseigner (Gesellschafter, Aktionäre), hat jährlich die Rechenschaft von Vorstand und AR entgegenzunehmen und beschließt über die Entlastung der Mitglieder dieser beiden Organe sowie über die Gewinnverwendung (Dividende). Ein Verlust, der nicht durch Rücklagen gedeckt ist, ist auf das nächste Geschäftsjahr vorzutragen; er kann nicht auf die Aktionäre verteilt werden. Der HV obliegt die Wahl der Vertreter der Anteilseigner im AR und die Wahl des Abschlussprüfers. Sie ist zuständig für Beschlüsse über Satzungsänderungen (mindestens $^{3}/_{4}$ -Mehrheit erforderlich), Änderungen des Grundkapitals, Verschmelzung, Vermögensübertragung, Unternehmensverträge und dergleichen; über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die HV nur beschließen, wenn der Vorstand dies beantragt. Die HV wird durch den Vorstand einberufen, ferner wenn Aktionäre, deren Anteile 5% des Grundkapitals bilden, dies begründet verlangen.

Die AG kann aufgelöst oder für nichtig erklärt werden (§§262–277 Aktiengesetz). Auflösungsgründe sind besonders ein mit $^{3}/_{4}$ -Mehrheit gefasster Beschluss der HV die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie die Umwandlung.

Die Bestimmungen des Aktienrechts sind zum weit überwiegenden Teil zwingend, d.h., sie können durch die Satzung nicht abgewandelt werden. Hieraus erklärt es sich, dass für Unternehmen, die ihr Kapital nicht auf dem öffentlichen Kapitalmarkt aufbringen wollen, i. d. R. die einfachere und elastischere Rechtsform der ↑ Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorgezogen wird.

Aktivlegitimation, ↑ Sachlegitimation.

akzessorisch, im *Strafrecht* bedeutet der **akzessorische Charakter der Teilnahme** (↑ Teilnahme), dass die Strafbarkeit eines Teilnehmers (also des Anstifters oder des Gehilfen) das Vorhandensein einer vorsätzlichen und rechtswidrigen, aber nicht notwendigerweise schuldhaften Haupttat voraussetzt (**limitierte Akzessorietät,** § 29 StGB).

Im *Zivilrecht* sind **akzessorische Rechte** Neben- oder Sicherungsrechte, die (mit unterschiedlicher Intensität) in ihrer Entstehung, ihrer Übertragung und ihrem Bestand von einem anderen Recht abhängig sind, z.B. die Hypothek, die das rechtliche Schicksal der Forderung, die sie sichert, teilt; weitere Beispiele: Bürgschaft, Pfandrecht.

Alkoholdelikte. Beeinträchtigt der Alkoholgenuss die Unrechtseinsichtsfähigkeit und/oder die Steuerungsfähigkeit des Täters einer Straftat, so kann dadurch seine Schuldfähigkeit vermindert (etwa ab 2,0 ‰ Blutalkoholkonzentration [BAK]) oder ausgeschlossen (etwa ab 2,5‰ BAK) sein (§§20, 21 StGB). Hat der Täter sich jedoch vorsätzlich oder fahrlässig in einen schuldausschließenden Rausch versetzt, so wird er wegen des Vorwurfs des Vollrauschs (§ 323 a StGB) oder nach den Regeln einer ↑ Actio libera in causa bestraft. Ist seine Schuldfähigkeit aufgrund des Rausches nur vermindert, so kann das Gericht die Strafe mildern (v. a. wenn die Herbeiführung des Rausches nicht vorwerfbar war).

Der Gesetzgeber hat in § 316 StGB (↑ Trunkenheit im Verkehr) und in §315c StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs)

das alkoholisierte Fahren als Vergehen unter Strafe gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, AGB, ↑ Geschäftsbedingungen.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, ↑ Antidiskriminierungsgesetz.

allgemeines Persönlichkeitsrecht, ↑ Persönlichkeitsrecht.

Allgemeinverfügung, ↑ Verwaltungsakt.

Altersgrenze, im *öffentlichen Dienstrecht* das Lebensalter, mit dessen Erreichen der Bedienstete in den Altersruhestand tritt.

Nach dem Bundesbeamtengesetz (BBG), den Beamtengesetzen der Länder und den einschlägigen Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes wird die A. von den Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes i. d. R. mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1.Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für nach dem 31. Dezember 1946 Geborene wird die Regelaltersgrenze stufenmäßig angehoben (§ 51 BBG). Sondervorschriften bestehen für einzelne Beamtengruppen, so für Berufssoldaten (§ 45 Soldatengesetz), Beamte im Feuerwehrdienst (§ 51 Abs. 3 BBG) sowie Richter des Bundesverfassungsgerichts (§ 98 BVerfGG). Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag hin bereits mit Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 53 BBG) kann der Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden.

Im *allgemeinen Arbeitsrecht* endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht automatisch mit Erreichen eines bestimmten Alters, besonders nicht mit dem Zeitpunkt, in dem ein Arbeitnehmer Altersrente in Anspruch nehmen kann (↑ Rentenversicherung), sondern nur, wenn dies tarifvertraglich, in einer entsprechenden Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag mit einer entsprechenden Klausel geregelt ist.

ALTERSGRENZEN

Die Bedeutung des Alters im Recht (Auswahl)	
Geburt	Beginn der Rechts- und Parteifähigkeit
bis zum 6. Lebensjahr	Geschäfts- und absolute Schuldunfähigkeit
ab Vollendung des … Lebensjahres:	
7.	beschränkte Geschäfts- und bedingte Deliktsfähigkeit
14.	bedingte strafrechtliche Verantwortlichkeit, religiöses Selbstbestimmungsrecht
16.	beschränkte Testier- und Ehefähigkeit, Eidesfähigkeit, Pflicht zum Besitz des Personalausweises, Mindestalter Fahrerlaubnis Klassen A1, L, M, S und T
18.	Volljährigkeit; aktives und passives Wahlrecht, Mindestalter Fahrerlaubnis Klassen A (stufenweise, direkt: 25. Lj.), B, BE, C, C1, CE, C1E, Wehrpflicht
21.	volles Erwachsenenstrafrecht, Mindestalter Fahrerlaubnis Klassen D, D1, DE, D1E
25.	Mindestalter für Adoptionen und das Schöffenamt
40.	Mindestalter für Bundespräsidenten
65.	Altersgrenze für Richter am Bundesverfassungsgericht
70.	Altersgrenze für Schöffen und Notare

Altersrente, ↑ Rentenversicherung.

Altersteilzeit, eine bestimmte Form der Teilzeitarbeit für Arbeitnehmer. Die A. ist im Altersteilzeitgesetz (AltersTZG) vom 23. 7. 1996 geregelt.

Durch A. soll älteren Arbeitnehmern ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden. Weiter soll durch A. die Beschäftigung bisher arbeitslos gemeldeter Arbeitnehmer oder die Beschäftigung von Auszubildenden gefördert werden. Dementsprechend wird A. von der Bundesagentur für Arbeit gefördert.

Begünstigter Personenkreis: Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, wenn nach dem 14. 2. 1996 eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber abgeschlossen wurde, die sich auf die Zeit bis zur Inanspruchnahme einer Altersrente erstreckt und die Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert, wenn eine

versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1 080 Tage eine in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Tätigkeit bestanden hat.

Voraussetzungen für den Anspruch: Der Arbeitgeber hat aufgrund eines Tarifvertrags oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer festgelegt, dass das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit um mindestens 20% des Regelarbeitsentgelts aufgestockt wird. Zusätzlich entrichtet er für den Arbeitnehmer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags, der auf 80% des Regelarbeitsentgelts entfällt, maximal jedoch in Höhe des Beitrags, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90% der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und Regelarbeitsentgelt entfällt. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber aus Anlass der Altersteilzeit im Prinzip auf dem frei gemachten Arbeitsplatz einen bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder einen Auszubildenden beschäftigen.

Die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt in der Weise, dass der Arbeitgeber für längstens sechs Jahre von der Bundesagentur für Arbeit den Aufstockungsbetrag von 20% des Regelarbeitsentgelts für Altersteilzeit sowie die genannten, zusätzlich gezahlten Rentenversicherungsbeiträge erhält.

Für Arbeitnehmer, die Altersteilzeit leisten, finden die versicherungsrechtlichen Regelungen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen uneingeschränkt Anwendung. Auf Durchführung von A. besteht kein gesetzlicher Anspruch. Vielmehr bedarf ihre Praktizierung einer vertraglichen, besonders einer tarifvertraglichen Grundlage.

Tarifverträge und andere kollektivrechtliche Regelungen führen oft zu einer höheren Vergütung der A., praktizieren flexible Modelle ihrer Ableistung und führen die A. fort, obgleich die Förderungsfähigkeit nach diesem Gesetz mit Ablauf des Jahres 2009 endete.

Amnestie, Straferlass für eine unbekannte Zahl von Fällen, im Unterschied zur ↑ Begnadigung. Die A. kann darin bestehen, dass Strafen, die für bestimmte Delikte bereits durch rechtskräftiges Urteil festgesetzt wurden, erlassen werden (A. im engeren Sinn) oder dass bestimmte Delikte nicht verfolgt und entsprechende Verfahren eingestellt werden (Gewährung von Straffreiheit).

In Deutschland kann die A. nur durch Gesetz gewährt werden (Straffreiheitsgesetz); zum Erlass eines entsprechenden Gesetzes sind für alle im StGB geregelten und für die sonstigen in die Kompetenzen des Bundes fallenden Straftaten der Bundestag, im Übrigen die Länderparlamente zuständig. Von der Möglichkeit zu Straffreiheitsgesetzen wurde 1949 und 1954 sowie 1968 aufgrund des Wegfalls bzw. der Milderung von Vorschriften des politischen Strafrechts und 1970 wegen der Änderung des Demonstrationsrechts Gebrauch gemacht. Die Niederschlagung eines schwebenden Verfahrens im Einzelfall (Abolition) ist verfassungsrechtlich unzulässig.

Amt. Im *Beamtenrecht* kennzeichnet das A. (im statusrechtlichen) Sinne die Rechtsstellung des Beamten (A. des Regierungsrats). Ein dieser Rechtsstellung entsprechender Aufgabenkreis bei einer bestimmten Behörde wird ebenfalls A. (im funktionellen Sinne) genannt (A. des Sachbearbeiters im Innenministerium). In einem organisatorischen Sinn bezeichnet man den einem einzelnen **Amtswalter** (Amtsträger) übertragenen Zuständigkeitsbereich als A.

Amtswalter sind die Beamten sowie die Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Der Amtswalter handelt für die juristische Person, der das A. zugehört (z.B. das Land Niedersachsen), und übt die **Amtsgewalt** aus. Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse ist i. d. R. ↑ Beamten zu übertragen (Art. 33 Abs. 4 GG). Durch Übernahme des A. ergeben sich mannigfache Rechte und Pflichten des Amtswalters, die durch Verfassung und Gesetz sowie durch interne Dienstanweisungen festgelegt sind **(Amtspflichten)**.

Mit fortschreitender Einbindung der Bürger in die Entscheidungsprozesse in Staat und Gesellschaft treten neben die besoldeten, meist lebenslänglich verliehenen Ä. zahlreiche **Ehrenämter,** deren Inhaber das A. ohne Besoldung (jedoch oft mit Aufwandsentschädigung), und ohne es zu ihrer Berufsstellung zu machen, verwalten, z.B. Bezirksräte in einzelnen Stadtbezirken (Nordrhein-Westfalen) oder Betriebsräte in Unternehmen.

Unter A. wird ferner im allgemeinen Sprachgebrauch eine aus mehreren Beamten bestehende Behörde (z.B. Finanzamt) verstanden.

Im *Kommunalrecht* ist A. die Bezeichnung für einen rechtsfähigen Gemeindeverband, der aus kleineren ↑ Gemeinden besteht und diese bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben unterstützt (nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein).

Amtsbetrieb, Offizialbetrieb, Einleitung und Fortführung eines Verfahrens durch das Gericht von Amts wegen; bedeutsam z.B. bei Zustellungen amtlicher Schriftstücke (§56 Verwaltungsgerichtsordnung, §§166 ff. ZPO), im Gegensatz zum ↑ Parteibetrieb.

Amtseid, Diensteid, die von einem Träger eines öffentlichen Amtes, z.B. einem Staatsoberhaupt, Minister, Richter,

Beamten oder (Berufs- und Zeit-)Soldaten, bei Dienstantritt geleistete feierliche Verpflichtung, die Amtspflichten treu zu erfüllen. Der A. ist ein promissorischer Eid, dessen Verletzung nicht als Meineid, sondern nur als Amtsvergehen bestraft wird, soweit ein solches vorliegt. (↑ Eid) **Amtsgeheimnis, Dienstgeheimnis,** eine Sache, Erkenntnis oder Tatsache, deren Kenntnis nicht über einen begrenzten Personenkreis hinausgeht und die geheimhaltungsbedürftig ist. Die Bewahrung der A. wird v. a. durch die Verschwiegenheitspflicht erreicht, der alle Beamte unterliegen (§ 61 Bundesbeamtengesetz und §37 Beamtenstatusgesetz). Nach §353b StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünfJahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Geheimnis, das ihm als Amtsträger anvertraut oder sonstwie bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet.

Amtsgericht, die unterste Gerichtsstufe der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland (in den neuen Bundesländern aus den Kreisgerichten gebildet). Das A. ist regelmäßig mit mehreren Richtern (Amtsbezeichnung: Richter am A.) besetzt, die in *Zivilsachen* stets als Einzelrichter entscheiden. In *Strafsachen* entscheidet entweder der Strafrichter als Einzelrichter oder das Schöffengericht, das i. d. R. aus einem oder ausnahmsweise aus zwei Berufsrichtern (erweitertes Schöffengericht) und zwei ehrenamtlichen Richtern (↑ Schöffen) besteht. Bei jedem A. wird ein Präsidium gewählt, das die Besetzung der Spruchkörper und die Geschäftsverteilung regelt. Die Dienstaufsicht führt ein Mitglied des A. (aufsichtsführender Richter, bei großen A.: Amtsgerichtspräsident); zur Zuständigkeit der A. in Zivil- und Strafsachen ↑ Gericht.

Das A. ist regelmäßig auch erste Instanz in der ↑ freiwilligen Gerichtsbarkeit, z.B. als Nachlass-, Register- und Vormundschaftsgericht sowie Grundbuchamt. Es ist ferner Familien-, Vollstreckungs- und Insolvenzgericht. Dem A. im Rechtszug zunächst übergeordnet ist das Landgericht.

Amtsgrundsatz, Offizialmaxime, Offizialprinzip. Der A. besagt, dass über Beginn, Gegenstand und Ende eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens von Amts wegen, also ohne Zutun (z.B. ohne Antrag) eines Beteiligten, bestimmt wird. Der A. findet hauptsächlich im öffentlichen Recht Anwendung, so beim Tätigwerden von Behörden, sowie im Strafprozess; dort ist der A. durch das ↑ Legalitätsprinzip ausgeprägt. Im Zivilprozess gilt grundsätzlich das gegensätzliche Prinzip der ↑ Dispositionsmaxime, das den Gang des Verfahrens weitgehend in die Hände der Parteien legt.

Vom A. ist der Amtsbetrieb zu unterscheiden, der im Wesentlichen die Frage der organisatorischen Durchführung eines Verfahrens betrifft.

Amtshaftung, ↑ Staatshaftung.

Amtshilfe, jeder Beistand, den eine Behörde auf Ersuchen einer anderen leistet, um dieser die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Von der A. ist begrifflich die ↑ Rechtshilfe (durch die Gerichte sowie im internationalen Bereich) zu unterscheiden. Sowohl die A. als auch die Rechtshilfe sind in Art. 35 GG verankert (grundsätzliche Verpflichtung der Behörden von Bund und Ländern zu A. und Rechtshilfe; Anforderung des Bundesgrenzschutzes durch ein Bundesland zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bedarfsfall; Hilfeverpflichtung des Bundes und der Länder bei Naturkatastrophen u. Ä.). Die A. ist auch in §§ 4–8 Verwaltungsverfahrensgesetz näher bestimmt: Danach kann eine Behörde um A. u.a. ersuchen, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann, sie auf die Kenntnis ihr unbekannter und nicht selbst beschaffbarer Tatsachen angewiesen ist oder sie nicht in ihrem Besitz befindliche Urkunden oder Beweismittel braucht.

Die ersuchende Behörde hat die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme, die ersuchte Behörde die Durchführung der A. zu verantworten. Die A. darf z.B. nicht geleistet werden, wenn sie aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder die Geheimhaltung gewahrt werden muss. Sie kann verweigert werden, wenn u.a. ihre Durchführung unverhältnismäßig sein würde.

Amtsträger. Nach §11 Abs.1 Nr.2 StGB sind A. Beamte, Richter und sonstige Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen oder bei einer Behörde mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut sind.

Analogie, sinngemäße Anwendung eines Rechtssatzes auf einen vom Gesetz nicht geregelten, aber ähnlichen Tatbestand. A. ist also nicht Gesetzesauslegung, sondern Ausfüllung einer Lücke des Gesetzes.

Im *Strafrecht* ist die A. aufgrund des in der Aufklärungszeit entwickelten Satzes nullum crimen, nulla poena sine lege (kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz) zum Nachteil des Täters nicht zulässig, soweit sie zu neuen Delikttatbeständen oder zu schärferen Strafen führen würde, wohl aber zu seinen Gunsten. Das strafrechtliche Analogieverbot ist für Deutschland in Art. 103 Abs. 2 GG und in § 1 StGB festgelegt: Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Anderkonto, Bankkonto auf den Namen eines Treuhänders (z.B. Rechtsanwalt) über Vermögenswerte, die der

Treuhänder verwaltet; es darf nicht seinen eigenen Zwecken dienen.

Änderungskündigung, die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, verbunden mit dem gleichzeitigen Angebot, das Arbeitsverhältnis unter geänderten Bedingungen fortzusetzen (§ 2 Kündigungsschutzgesetz), oder i. w. S. die Androhung einer Kündigung für den Fall, dass der andere Teil nicht in die Änderung der Arbeitsbedingungen einwilligt. Im letzten Fall bleibt das Arbeitsverhältnis mindestens bis zum Ausspruch der Kündigung bestehen.

Die Ä. hat Vorrang vor der Beendigungskündigung. Lässt sich diese durch eine Ä. vermeiden, muss der Arbeitgeber zunächst von diesem milderen Mittel Gebrauch machen; ansonsten ist eine Beendigungskündigung alleine deswegen unwirksam. Die Ä. ist ferner unwirksam, wenn der Arbeitnehmer die Änderung seiner Arbeitsbedingungen bereits im Rahmen des vertraglichen Weisungsrechts des Arbeitgebers hinnehmen muss. Der Arbeitgeber muss die neuen Arbeitsbedingungen präzise bezeichnen, andernfalls wäre die Ä. auch aus diesem Grund unwirksam.

Die Ä. ist eine echte Kündigung, daher sind Fristen zu wahren und betriebliche Mitbestimmungsrechte zu achten. Fristlose Ä. ist nur ausnahmsweise zulässig.

Anerkenntnis, *Zivilprozess:* mündliche oder schriftliche Erklärung des Beklagten gegenüber dem Gericht, dass der vom Kläger erhobene Anspruch ganz oder teilweise **(Teilanerkenntnis)** gerechtfertigt sei, im Unterschied zum Geständnis, das nur Tatsachen betrifft. Es ergeht dann ohne mündliche Verhandlung **Anerkenntnisurteil** (§ 307 ZPO; auch Teilanerkenntnisurteil), das aber in Ehe- und Kindschaftssachen unzulässig ist. Bei sofortigem A. und fehlender Klageveranlassung trägt der Kläger die Prozesskosten (§ 93 ZPO).

Anfechtung, im *Zivilrecht* die Beseitigung der Rechtsfolgen einer Willenserklärung wegen ↑ Irrtums (§ 119 BGB), falscher Übermittlung (§120 BGB, z.B. durch einen Boten, ein Telegramm), ↑ arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher ↑ Drohung (§123 BGB). Anfechtungsberechtigt ist, wer die anfechtbare Erklärung (z.B. ein Kaufangebot) abgegeben hat. Die A. erfolgt durch einseitige formlose Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner, i. d. R. dem Vertragspartner (im Fall des § 123 BGB sind Besonderheiten zu beachten). Sie hat unverzüglich zu erfolgen, sobald der Anfechtungsberechtigte den Anfechtungsgrund kennt bzw. innerhalb eines Jahres nach Aufdeckung der Täuschung oder dem Fortfall der Zwangslage. Die A. führt zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts von Anfang an, d.h., sie wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück (§ 142 BGB). Wer wegen Irrtums oder falscher Übermittlung anficht, ist dem Vertragspartner gemäß § 122 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den dieser dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit des Vertrages vertraut (z.B. Verpackungs- und Versandkosten, aber auch Nachteile durch das Nichtzustandekommen eines möglichen anderen Geschäfts).

Zusammengefasst: Was berechtigt zur Anfechtung? Was sind die Folgen?

■ Die Anfechtung betrifft ein schwieriges Rechtsproblem: Einerseits soll eine Erklärung so gelten, wie sie der Erklärende wirklich gemeint hat; andererseits muss derjenige, gegenüber dem sie abgegeben wurde, darauf vertrauen dürfen, dass die Erklärung so, wie sie nach außen vernünftigerweise zu verstehen war, Gültigkeit behält. Das Gesetz löst das Problem so: Es erkennt eine begrenzte Zahl von Möglichkeiten an, die es dem Berechtigten erlauben, ›aus einer Sache wieder herauszukommen‹, dafür genießt der andere aber Vertrauensschutz, verbunden mit dem Recht auf Ausgleich. Angefochten werden kann wegen Irrtums, falscher Übermittlung (z.B. ein Bote richtet eine Bestellung falsch aus), arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung.

■ Der Anfechtungsgegner genießt bei Täuschung und Drohung selbstverständlich keinen Vertrauensschutz, also auch kein Recht auf Nachteilsausgleich.

■ Wichtig: Wer anficht, muss die Voraussetzungen für die Anfechtung beweisen. Und: Im Interesse der Rechtssicherheit muss, wer erkennt, dass er anfechten kann, die Anfechtung unverzüglich, zumindest innerhalb gewisser Fristen erklären.

Anfechtungsklage, **1)** *Verwaltungsprozess:* die Klage beim Verwaltungsgericht, mit der ein in seinen Rechten Betroffener sich gegen einen rechtswidrigen ↑ Verwaltungsakt wehrt und die Aufhebung des Verwaltungsaktes begehrt (§§42, 113 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der A. hat grundsätzlich ein behördliches Vorverfahren voranzugehen, das durch den ↑ Widerspruch des Betroffenen eingeleitet wird und in dem Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes nachgeprüft werden (§§ 68 ff. VwGO). Widerspruch und A. haben i. d. R. aufschiebende Wirkung (§80 VwGO; ↑ Suspensiveffekt). Die A. ist gegen die Körperschaft, deren Behörde den Verwaltungsakt erlassen hat, oder ggf. gegen die Behörde selbst zu richten. In jedem Fall genügt es, in der Klage die Behörde zu bezeichnen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Klagefrist beträgt einen Monat, gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung des Widerspruchsbescheids.

2) *Zivilprozess:* Gestaltungsklage, die auf die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses oder bestimmter gerichtlicher

Entscheidungen durch Urteil zielt. Die aufhebende Wirkung tritt mit Rechtskraft des der A. stattgebenden Urteils ein. Beispiele: Anfechtung der Vaterschaft (§ 640 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), des Hauptversammlungsbeschlusses einer AG (§ 243 Aktiengesetz), A. zur Beseitigung der im Aufgebotsverfahren (↑ Aufgebot) ausgesprochenen Ausschließung (§ 957 ZPO).

angeborene Rechte, die Rechte, die jedem Menschen ohne staatliche Verleihung kraft seiner menschlichen Natur zustehen, z.B. die Menschenwürde, das Recht auf Leben (↑ Grundrechte).

Angebot, Willenserklärung, die auf einen Vertragsschluss gerichtet ist **(Offerte).** Das Angebot (Antrag) ist für den Antragenden bindend, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat (§145 BGB). Geschieht das durch eine für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Freiklausel (z.B. Angebot frei bleibend), so ist diese in ihrer Wirksamkeit aber u.a. durch die Regelungen über die Allgemeinen ↑ Geschäftsbedingungen (§§305 ff.) begrenzt. Der Antrag muss so bestimmt sein, dass der Vertrag lediglich durch ein Ja des Annehmenden zustande kommen kann. Hiervon zu unterscheiden ist die bloße Aufforderung an andere, ihrerseits ein Vertragsangebot zu machen (sog. invitatio ad offerendum, z.B. das Angebot in einem Katalog oder in einer Werbeanzeige, durch dessen bloße Verbreitung i. d. R. keine vertragliche Bindung erzeugt wird).

Der Antragende kann für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmen (§ 148 BGB); die verspätete Annahme eines Antrags oder eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als neuer Antrag (§150 BGB). Ein *Zugang* der Annahmeerklärung ist ausnahmsweise für das Zustandekommen des Vertrags nicht erforderlich, wenn dies nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende darauf verzichtet hat (§ 151 BGB). Bloßes Schweigen bedeutet i. d. R. keine Annahme eines Vertragsangebots, und zwar auch dann nicht, wenn der Antragende erklärt, der Vertrag gelte bei Nichtablehnung oder Nichtrücksendung der Ware als geschlossen (zur Rechtslage bei Lieferung unbestellter Ware ↑ unbestellte Sachen). Allerdings ist ein Kaufmann, dessen Geschäftsbetrieb die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt, verpflichtet, auf den Antrag eines Geschäftspartners, eine Geschäftsbesorgung vorzunehmen, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags (§ 362 HGB).

Solange die Willenserklärungen der beteiligten Seiten sich inhaltlich nicht vollständig decken, d. h., solange sie sich nicht einig sind oder sie sich nur vermeintlich, aber nicht tatsächlich geeinigt haben (↑ Dissens), ist der Vertrag im Zweifel nicht zustande gekommen. (↑ Falsa demonstratio, ↑ Irrtum, ↑ geheimer Vorbehalt, ↑ Vertrag)

Angehörige, der zu einer Familie gehörende Personenkreis. Im *Strafrecht* sind dies mit Rücksicht auf bestimmte Interessen und Rechte (z.B. Zeugnisverweigerungsrecht) Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie Adoptiv- und Pflegekinder, Ehegatten und deren Geschwister, Geschwister und deren Ehegatten, Verlobte sowie Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 a StGB). Im *bürgerlichen Recht* verbinden sich mit diesem Begriff keine Besonderheiten (↑ Abkömmling).

Angeklagter, der einer Straftat Verdächtige (↑ Beschuldigter), gegen den das zuständige Strafgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat (§ 157 StPO).

Angeschuldigter, ↑ Beschuldigter, gegen den durch die Staatsanwaltschaft die öffentliche Anklage erhoben worden ist, aber das Hauptverfahren noch nicht eröffnet wurde (§ 157 StPO). ↑ Angeklagter

ANKLAGE: ÜBERBLICK ÜBER DEN INHALT EINER ANKLAGESCHRIFT

Kopf	absendende Staatsanwaltschaft Aktenzeichen ggf. Haftvermerk Überschrift
Anklagesatz	Personalien
	Verteidiger
	Sachverhalt
	gesetzliche Merkmale der Straftat
	technische Kurzbezeichnung der anzuwendenden Strafvorschriften
wesentliches Ergebnis der Ermittlungen	bei Anklage zum Strafrichter kann davon abgesehen werden Schilderung der Beweislage
Bezeichnung des zuständigen Gerichts und Anträge	zuständiges Gericht Anträge
Beweismittel	Zeugen Sachverständige Urkunden sonstige Beweismittel
Vorlageverfügung	Zuleitungsvermerk an das Gericht Unterschrift des Staatsanwalts

Anhörung, ↑ rechtliches Gehör.

Anklage, bei Gericht gestellter Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person. Die A. wird i. d. R. durch die öffentliche Klage der das Anklagemonopol besitzenden ↑ Staatsanwaltschaft (§152 StPO), in den Ausnahmefällen der ↑ Privatklage durch den Verletzten erhoben. Sie erfolgt a) durch Einreichung der **Anklageschrift** (§ 170 StPO), die den Angeschuldigten, die ihm zur Last gelegte Tat, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Tat und die verletzten Strafnormen bezeichnet (§ 200 StPO), b) ausnahmsweise auch mündlich im beschleunigten Verfahren (§ 212 a StPO) oder bei der Nachtragsanklage in der Hauptverhandlung (§ 266 StPO). Die Erhebung der öffentlichen Klage kann unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Verletzten im Klageerzwingungsverfahren (§§172ff. StPO) durchgesetzt werden.

Anknüpfung, im internationalen Privatrecht die Verknüpfung eines internationalen Sachverhalts mit der Bestimmung, welcher Rechtsordnung (Statut) die maßgeblichen Regeln entnommen werden, z.B. der mit einem Ausländer geschlossenen Ehe mit dessen Heimatrecht. Sie geschieht durch die Kollisionsnormen (↑ internationales Privatrecht). **Anknüpfungsmomente** nennt man die Gesichtspunkte, die einer A. zugrunde liegen, z.B. Staatsangehörigkeit, Wohnsitz einer Person, Belegenheit (tatsächliche Lage) eines Grundstücks, Streit entscheidendes Gericht.

Annahme als Kind, Annahme an Kindes statt, amtliche Bezeichnung für die ↑ Adoption.

Anscheinsbeweis, Prima-facie-Beweis, die Beachtung allgemeiner Lebenserfahrungssätze im Rahmen der freien Beweiswürdigung bei der Entscheidung eines Zivilprozesses. Solche Erfahrungssätze führen zu einer Erleichterung, nicht zu einer Umkehr der Beweislast; sie müssen sich aus einem typischen Geschehensablauf ergeben und begründen vollen Beweis der maßgeblichen Tatsache. Um ihn zu erschüttern, muss der Gegner dann die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Ablaufs nachweisen. Der A. ist v. a. bedeutsam bei der Feststellung der Fahrlässigkeit und des Kausalzusammenhangs.

Anschluss- und Benutzungszwang, das nach den Gemeindeordnungen bestehende Recht der Gemeinden, Einwohner und Grundstückseigentümer durch Satzung zu verpflichten, öffentliche Einrichtungen (i. d. R. Versorgungseinrichtungen wie gemeindliche Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr) zu benutzen, die hierzu notwendigen baulichen Anschlüsse herzustellen und entsprechende Gebühren zu entrichten. Der A.-u. B. setzt ein öffentliches Bedürfnis (z.B. den Schutz der Volksgesundheit) voraus; fiskalische Erwägungen allein reichen hierfür nicht. Mit dem A.-u. B. ist ein Benutzungsanspruch des Einzelnen verbunden. Für Ausnahmefälle kann (und muss) die Satzung Befreiung vom A.-u. B. vorsehen. Vom A.- u. B. ist die **Anschlusspflicht** zu unterscheiden, die den Energieversorgungsunternehmen auferlegt, unter bestimmten Voraussetzungen jedermann an ihr Versorgungsnetz anzuschließen (§ 10 Energiewirtschaftsgesetz).

Anspruch, das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Legaldefinition in § 194 BGB); Beispiele: A. aus einem Vertragsverhältnis z.B. auf Kaufpreiszahlung; A. auf Schadensersatz bei unerlaubter Handlung.

Anstalt des öffentlichen Rechts, durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtete juristische Person des öffentlichen Rechts und Verwaltungsträger, der als Bestand von sachlichen und persönlichen Verwaltungsmitteln, die in der Hand eines Trägers der öffentlichen Verwaltung einem besonderen öffentlichen Zweck dauernd zu dienen bestimmt sind, begriffen wird. Anders als bei der mitgliedschaftlich organisierten Körperschaft des öffentlichen Rechts und anders als bei der Stiftung (rechtsfähige Vermögensmasse) des öffentlichen Rechts wird die Zweckbestimmung der A. d. ö. R. durch ihre Benutzer ausgefüllt, deren Zahl i. d. R. wechselt. In Einzelfällen bereitet die Abgrenzung zu den genannten Rechtsfiguren Schwierigkeiten, z.B. sind die Landesversicherungsanstalten entgegen der Bezeichnung in Wahrheit Körperschaften. Die Benutzung kann als Rechtsanspruch, teilweise auch als Benutzungszwang ausgeformt sein. Als Ausdruck ihrer rechtlichen Selbstständigkeit besitzt die A. d. ö. R. die gesetzlich abgeleitete **Anstaltsgewalt,** die es ihr erlaubt, durch **Anstaltsordnungen** (i. d. R. Satzungen) insbesondere die Organisation und das Verhältnis zwischen Anstalt und Benutzern zu regeln. A. d. ö. R. sind z.B.: Deutsche Bundesbank, kommunale Sparkassen, Deutsche Bibliothek.

Von den rechtsfähigen A. d. ö. R. zu trennen sind die nicht rechtsfähigen **Anstalten der öffentlichen Verwaltung** (öffentliche Anstalten), derer sich der Staat oder ein sonstiger Verwaltungsträger zur zweckmäßigeren Aufgabenerfüllung bedient, z.B. kommunale Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, Theater, Krankenanstalten und Schlachthöfe. Die Anstalten sind zwar technisch verselbstständigt, aber überwiegend nicht rechtsfähig, gehören also zu einem Anstaltsträger (z.B. Gemeinde, Stadt).

Anstiftung, neben der Beihilfe die zweite Form der ↑ Teilnahme an einer Straftat. Sie ist die vorsätzliche Bestimmung eines anderen zu einer von diesem begangenen vorsätzlichen Straftat. Der Anstifter ist gleich dem Täter nach dem Gesetz zu bestrafen, das auf den Täter angewendet wird (§ 26 StGB).

Die A. setzt den Vorsatz voraus, dass die Tat zur Vollendung kommen soll. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Anstifters erstreckt sich nicht auf einen Exzess des Angestifteten. (↑ akzessorisch) Eine Erweiterung der Anstiftungsstrafbarkeit enthält § 357 StGB (Verleitung eines Untergebenen zu einem Amtsdelikt), bei der der Vorgesetzte auch für den bloßen Versuch der A. oder sogar für das bloße Dulden einer Straftat im Amt, die durch seinen Untergebenen begangen wird, bestraft wird.

Antidiskriminierungsgesetz, schlagwortartige, nicht amtliche Bezeichnung für das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, AGG,** vom 14. 8. 2006. Es setzt vier Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft in deutsches Recht um, teilweise geht das AGG jedoch über diese Vorgaben hinaus. Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG).

1) *Schwerpunkt* des AGG ist der *Diskriminierungsschutz in Beschäftigung und Beruf.* Grundsätzlich verboten sind Benachteiligungen aufgrund der in § 1 genannten Merkmale. Die bisherigen arbeitsrechtlichen Vorschriften des BGB über die Gleichbehandlung wegen des Geschlechts wurden in das AGG übernommen. Das Benachteiligungsverbot gilt für alle Beschäftigten, also auch für arbeitnehmerähnliche Personen und Bewerber (§ 6 Abs. 1). Für Beamte und Richter gelten die Vorschriften unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtstellung entsprechend.

Das AGG schützt vor unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligungen (§ 2). Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach eine Person wegen eines in §1 AGG genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Nicht jede unterschiedliche Behandlung ist hiernach eine verbotene Benachteiligung. So kann die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung aufgrund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder aufgrund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand gerechtfertigt sein (§ 10 AGG). Kirchen und Religionsgemeinschaften sollen ihre Beschäftigten weiterhin mit Rücksicht auf deren Religion oder Weltanschauung auswählen dürfen, soweit dies im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach Art der Tätigkeit gerechtfertigt ist. Spezifische Fördermaßnahmen zum Ausgleich bestehender Nachteile (z.B. Frauenförderung, Maßnahmen für Behinderte) bleiben ebenfalls zulässig.

Beschäftigte, die von einer Diskriminierung betroffen sind, können sich bei den zuständigen Stellen (z.B. beim Arbeitgeber, einem Vorgesetzten oder der Arbeitnehmervertretung) beschweren (§ 7). Benachteiligte haben Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen materiellen und immateriellen Schadens (§ 8 Abs. 1). Diese Rechte können von den Beschäftigten notfalls vor dem Arbeitsgericht eingeklagt werden. Die Ansprüche können innerhalb von zwei Monaten seit Kenntnis von der Diskriminierung geltend gemacht werden.

Bei groben Verstößen des Arbeitgebers gegen das Benachteiligungsverbot können der Betriebsrat oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft auch ohne Zustimmung des Betroffenen gegen den Arbeitgeber auf Unterlassung oder Vornahme einer Handlung klagen, um die Diskriminierung zu beseitigen.

2) *Diskriminierungsschutz im Bereich des allgemeinen Zivilrechts:* Das AGG verbietet darüber hinaus Benachteiligungen aufgrund bestimmter Kriterien (Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität) bei der Begründung, Durchführung und Beendigung von Schuldverträgen. Erfasst werden nur Geschäfte, die generell mit jedermann abgeschlossen werden. Der Anwendungsbereich ist beschränkt auf sogenannte Massengeschäfte (z.B. Verträge mit Hotels, Gaststätten, Kaufhäusern) des täglichen Lebens und privatrechtliche Versicherungen. Massengeschäfte sind Geschäfte, bei denen das Ansehen der Person keine oder nur eine nachrangige Rolle spielt. Die Vermietung von Wohnraum zum nicht nur vorübergehenden Gebrauch stellt in der Regel kein Massengeschäft dar, wenn der Vermieter insgesamt nicht mehr als 50 Wohnungen vermietet (§ 19 Abs. 5 Satz 3 AGG). Die private Vermietung von Wohnraum fällt daher in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des AGG; das gleiche gilt, wenn Vermieter und Mieter auf einem Grundstück wohnen.

Eine Ungleichbehandlung kann gerechtfertigt sein, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. So können Differenzierungen bei Prämien oder Leistungen einer privaten Versicherung zulässig sein, wenn sie auf einer statistisch-

versicherungsmathematischen Risikobewertung beruhen.

Wer gegen das gesetzliche Diskriminierungsverbot verstößt, hat den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen (z.B. Mehrkosten für eine Ersatzbeschaffung, unter Umständen Entschädigung für die Würdeverletzung nach den Umständen des Einzelfalls).

3) Rechtsschutz: Für den Benachteiligten sieht das AGG eine Beweiserleichterung vor: Wenn Indizien bewiesen sind, die eine Benachteiligung wegen eines im Gesetz genannten Merkmales vermuten lassen, kehrt sich die Beweislast um. Dann muss die andere Seite (also z.B. der Arbeitgeber oder ein Lieferant bei Massengeschäften) beweisen, dass die unterschiedliche Behandlung erlaubt war. Indizien können sein: abfällige Äußerungen während eines Bewerbungsgesprächs, Stellenanzeigen, die an in die im Gesetz erwähnten Merkmale anknüpfen, ohne dass dies sachlich begründet ist. Über diese Fragen hat im Streitfall das zuständige Gericht zu entscheiden. Es prüft, ob die vorgebrachten Behauptungen überzeugend sind. Erst dann muss sich die Gegenseite rechtfertigen.

Verbände, die sich für die Interessen Benachteiligter einsetzen (Antidiskriminierungsverbände), haben Beteiligungsrechte: Ihnen ist die Rechtsberatung und die Vertretung vor Gericht als Beistände Benachteiligter in Verfahren ohne Anwaltszwang gestattet.

Die Bundesländer sollen für Diskriminierungsklagen – wie bereits bei Ehrverletzungsklagen – ein obligatorisches außergerichtliches Schlichtungsverfahren einführen können.

Antrag, in einigen Rechtsgebieten das meist schriftliche Gesuch als Voraussetzung behördlicher oder gerichtlicher Tätigkeit.

Im *Zivilprozess* ist ein A. im Sinne des Begehrens einer Entscheidung bestimmten Inhalts notwendiger Bestandteil einer Klage (Klageantrag) und der Rechtsmittel. Der A. bindet das zur Entscheidung angerufene Gericht, dieses darf nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als beantragt ist (§ 308 ZPO). Ein unbestimmter A. ist nur ausnahmsweise zulässig, so z.B. bei der ↑ Stufenklage und bei schwer wägbaren Geldforderungen, z.B. bei Schmerzensgeldansprüchen. Ein A. kann auch das Verfahren betreffen.

Im *Verwaltungsverfahrensrecht* hat der A. des Bürgers grundsätzlich nur die Bedeutung einer Anregung an eine Behörde, ein Verfahren einzuleiten. Ein Anspruch auf Durchführung eines ↑ Verwaltungsverfahrens besteht nur in Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 22 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Behörde ist gehalten, die Stellung oder die Berichtigung von A. anzuregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig gestellt worden sind.

Im *Strafrecht* ↑ Antragsdelikt.

Im *Staatsrecht* ein bestimmt formulierter Vorschlag für einen Beschluss des Parlaments oder eines sonstigen Beschlussorgans.

Im *Privatrecht* ist ein A. **(Offerte)** das ↑ Angebot zum Vertragsabschluss (↑ Vertrag).

Antragsdelikt, strafbare Handlung, die nur auf Antrag des Verletzten verfolgt wird, z.B. die Beleidigung (§§ 185, 194 StGB). Der Staat stellt in diesen Fällen leichterer Kriminalität seinen Strafanspruch zugunsten des Verletzten zurück, der mit dem Verzicht auf die Stellung des Strafantrags mögliche eigene anerkennenswerte Motive verfolgen kann (Frieden, Schadensersatz). In manchen Fällen können auch andere antragsberechtigt sein, z.B. nach dem Tod des Berechtigten seine Angehörigen, bei Amtsträgern die vorgesetzte Dienstbehörde (§§ 77 ff. StGB). Das Recht, den Antrag zu stellen, erlischt nach drei Monaten, beginnend mit dem Tag, an dem der Berechtigte von der Handlung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat (§ 77 b StGB). Der Antrag kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zurückgenommen werden (§ 77 d StGB), sodass das Verfahren eingestellt werden muss. Einige A., wie die einfache Körperverletzung, können auch ohne Strafantrag des Verletzten verfolgt werden, wenn an der Strafverfolgung ein besonderes öffentliches Interesse besteht (§ 230 StGB).

Anwalt, ↑ Rechtsanwalt.

Anwaltszwang, die den Parteien eines Rechtsstreits auferlegte Verpflichtung, sich in bestimmten Gerichtsverfahren **(Anwaltsprozessen)** durch einen allg. oder bei dem Prozessgericht speziell zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Der A. bezweckt eine sachkundige Vertretung der Interessen der Parteien. Der A. besteht insbesondere im Zivilprozess für alle Streitigkeiten ab dem Landgericht, vor dem Amtsgericht in bestimmten Familiensachen.

Anwartschaft, 1) *Zivilrecht:* die dem Anwärter nur tatsächlich (und nicht rechtsverbindlich) eingeräumte bloße Aussicht auf einen künftigen Rechtserwerb, z.B. die Stellung als ↑ Ersatzerbe. Hiervon zu unterscheiden ist das **Anwartschaftsrecht,** bei dem es sich um die Vorstufe zum Vollerwerb eines Rechts handelt, das dem Inhaber des Anwartschaftsrechts gegen seinen Willen oder ohne sein Zutun nicht vorenthalten werden kann. Beispiel: Veräußert

jemand eine Sache unter ↑ Eigentumsvorbehalt, so erwirbt der Käufer Eigentum zwar erst mit der vollen Bezahlung des Kaufpreises, bis dahin steht ihm aber das Anwartschaftsrecht am Eigentumserwerb zu, den ihm insoweit niemand verwehren kann. Das Anwartschaftsrecht ist im BGB nicht geregelt; es wird wie ein subjektives Recht behandelt, ist also als solches übertragbar, vererblich, pfändbar und unterliegt der Zwangsvollstreckung. Befindet es sich in der Hand eines Dritten, etwa weil es vom ursprünglichen Inhaber abgetreten wurde, so erwirbt der Dritte beim Erstarken des Anwartschaftsrechts zum Vollrecht das Vollrecht direkt.

2) *Sozialversicherungsrecht:* der durch Beitragszahlungen u. Ä. erworbene Anspruch auf Versicherungsleistungen. In der *Arbeitslosenversicherung* beispielsweise hat die Anwartschaftszeit erfüllt, wer innerhalb einer Rahmenfrist von drei Jahren mindestens zwölf (Wehr-/Zivildienst: zehn, Saisonarbeit: sechs) Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. In der *Rentenversicherung* spricht man von »Wartezeit«.

Anzeigepflicht, allg. die auf Gesetz oder Vertrag beruhende Rechtspflicht, Behörden, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten bestimmte Tatsachen aus dem Bereich des Anzeigepflichtigen zur Kenntnis zu bringen. Im *Versicherungsvertragsrecht* spricht man in Bezug auf die A. des Versicherungsnehmers von *Obliegenheiten*, von deren Erfüllung u.U. die Leistungspflicht des Versicherers abhängt (z.B. Gefahr erhöhende Umstände, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Versicherungsvertrages kennt oder die ihm später bekannt werden, dem Versicherer zu offenbaren; insbesondere Vorerkrankungen im Krankenversicherungsrecht). Die A. kann, so besonders im *öffentlichen Recht*, Ordnungsfunktion haben (häufig zur Erübrigung oder Vorbereitung einer ↑ Genehmigung) oder, so im *Privat- oder Strafrecht*, Schutzfunktion besitzen. A. bestehen v. a. im Gewerbe-, Steuer- und Arbeitsrecht.

Im *Strafrecht* bedeutet A. die Pflicht zur Anzeige bestimmter Verbrechen. Nach §138 StGB wird mit Freiheits- oder Geldstrafe belegt, wer u.a. von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Hoch- oder Landesverrats, Mordes, Totschlags, Raubes, Menschenraubes, der Bildung einer terroristischen Vereinigung, der Geld- oder Wertpapierfälschung oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in der die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhaft Kenntnis erhält und es unterlässt, hiervon der Behörde oder der bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen. Geistliche haben keine A. Für Anwälte und Ärzte sowie gegenüber Angehörigen ist die A. eingeschränkt (§139 StGB). Eine generelle A. begangener Straftaten besteht für Privatpersonen nicht.

Arbeitgeber, allgemein derjenige, der eine oder mehrere Personen als seine Arbeitnehmer beschäftigt. Grundsätzlich kann jede natürliche oder juristische Person (auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts) sowie jede Personenhandelsgesellschaft A. sein. *Sozialrechtlich* ist die Art der Arbeit unerheblich und ebenfalls nicht ausschlaggebend ist, ob der Arbeitgeber ein Gewerbe betreibt. Maßgeblich beim Arbeitgeber ist hingegen die Tatsache, dass er mit dem ↑ Arbeitnehmer kraft Arbeitsrecht ein ↑ Beschäftigungsverhältnis begründet hat und aus diesem Beschäftigungsverhältnis heraus sowohl zur Meldung des Arbeitsverhältnisses an die jeweils zuständigen Krankenkassen als Einzugstellen als auch zur Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages verpflichtet ist.

Arbeitnehmer, Personen, die sich einem Arbeitgeber gegen Entgelt (Lohn, Gehalt) zur Leistung von Diensten verpflichtet haben. Man unterscheidet Angestellte und Arbeiter, hinzu kommen Auszubildende, Volontäre, Praktikanten. Als **arbeitnehmerähnliche Personen** (§ 5 Arbeitsgerichtsgesetz) gelten die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten sowie sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit einem A. entsprechen. Nicht zu den A. rechnen u.a.: 1) Beamte; 2) persönlich Selbstständige (z.B. Arzt, selbstständiger Handwerker, i. d. R. Handelsvertreter); 3)Personen, die aufgrund eines familienrechtlichen Verhältnisses für einen Familienangehörigen tätig sind; 4) zwangsweise Beschäftigte (Strafgefangene); 5) gesetzliche Vertreter von juristischen Personen (z.B. Vorstandsmitglieder von AG); 6) Soldaten. A. sind auch ↑ leitende Angestellte, für die jedoch Sonderregelungen gelten.

Arbeitnehmererfindung, eine patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindung, die ein Arbeitnehmer (auch ein Beamter oder Soldat) während der Dauer des Arbeitsverhältnisses macht (Gesetz über A. vom 25.7. 1957). Das Gesetz unterscheidet Diensterfindungen, freie Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge. **Diensterfindungen** sind während der Dauer des Arbeitsverhältnisses (auch in der Freizeit) gemachte Erfindungen, die entweder aus der dem Arbeitnehmer obliegenden Tätigkeit entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten am Arbeitsplatz beruhen. **Freie Erfindungen** sind die sonstigen Erfindungen. **Technische Verbesserungsvorschläge** sind Vorschläge für sonstige technische Neuerungen, die nicht patent- oder gebrauchsmusterfähig sind.

Diensterfindungen sind dem Arbeitgeber schriftlich zu melden, der sie gegen eine zu vereinbarende angemessene Vergütung (Richtlinien des Bundesarbeitsministers) unbeschränkt oder beschränkt durch schriftliche Erklärung in Anspruch nehmen kann. Kommt keine Einigung hinsichtlich der Vergütung zustande, setzt sie der Arbeitgeber

schriftlich fest; dagegen kann der Arbeitnehmer schriftlich widersprechen, das Schiedsverfahren einleiten und unter bestimmten Voraussetzungen Klage zur Patentstreitkammer erheben.

Die *Anmeldung* der patentrechtlichen Schutzrechte obliegt, soweit er die A. in Anspruch nimmt, dem Arbeitgeber. Freie Erfindungen sind dem Arbeitgeber mitzuteilen und zur nicht ausschließlichen Benutzung gegen angemessene Bedingungen anzubieten, wenn die Erfindung in den Arbeitsbereich des Betriebes des Arbeitgebers fällt (weiteres Verfahren wie bei Diensterfindungen). Eine nicht in Anspruch genommene Diensterfindung wird ohne Einschränkung zugunsten des Arbeitnehmers frei. Technische Verbesserungsvorschläge können ohne Weiteres vom Arbeitgeber gegen Vergütung (Verfahren wie bei Diensterfindung) übernommen werden.

Vergütungen für A. sind gemäß § 39 b Abs. 3 Einkommensteuergesetz als sonstiger Bezug zu versteuern. Seit 1989 unterliegen auch Prämien für Verbesserungsvorschläge grundsätzlich der vollen Besteuerung.

Arbeitnehmerhaftung, das Einstehenmüssen eines Arbeitnehmers für einen Schaden, den er bei einer durch den Betrieb veranlassten Arbeit und aufgrund eines Arbeitsverhältnisses am Vermögen oder an der Person des Arbeitgebers, eines Kollegen oder eines Dritten verursacht hat. Nach der neueren Rechtsprechung muss ein Arbeitnehmer i. d. R. nur noch für derartige Schäden haften, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Beruht der Schaden auf leichter Fahrlässigkeit, hat der Arbeitgeber für ihn aufzukommen. Bei mittlerer Fahrlässigkeit wird der Schaden zwischen den Parteien geteilt. Der Arbeitgeber muss sich das Betriebsrisiko, seine Verantwortung für die Organisation des Betriebes und für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen anrechnen lassen. Auch wenn der Arbeitnehmer bei grober Fahrlässigkeit voll haftet, sind Haftungserleichterungen nicht ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber ist im Einzelfall unter Abwägung aller Umstände zu treffen, wobei es entscheidend darauf ankommen kann, dass der Verdienst des Arbeitnehmers in einem deutlichen Missverhältnis zum Schadensrisiko der Tätigkeit steht (z.B. beim Fahrer eines Geldtransports). Handelt ein Arbeitnehmer aber mit besonders grober Fahrlässigkeit, besteht i. d. R. keine Haftungserleichterung.

Bei *Personenschäden an Arbeitskollegen* ist § 105 SGB VII zu berücksichtigen. Hiernach tritt ein vollständiger Haftungsausschluss zugunsten des schädigenden Arbeitnehmers ein, wenn der Arbeitskollege aufgrund eines Arbeitsunfalls (§8 SGB VII) geschädigt wird, den der schädigende Arbeitnehmer nicht vorsätzlich verursacht hat. Entscheidend wird dabei auf die Eingliederung in den Betrieb abgestellt, wobei der Geschädigte nicht unbedingt in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen muss. Treffen die Voraussetzungen des § 105 SGB VIII zu, ist der schädigende Arbeitnehmer gegenüber dem geschädigten Arbeitskollegen von der Haftung für den Personenschaden einschließlich der Schmerzensgeldansprüche frei. Der Geschädigte hat in einem solchen Fall Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei *Sachschäden* zum Nachteil eines Arbeitskollegen gelten die Einschränkungen des § 105 SGB VII nicht. Zu beachten sind allerdings auch hier die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs, sodass der schädigende Arbeitnehmer je nach Grad seines Verschuldens einen entsprechenden Freistellungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber haben kann.

Arbeitnehmerüberlassung, Personal-Leasing, Fachausdruck des Arbeitsrechts für die gewerbsmäßige Überlassung von Arbeitnehmern **(Leiharbeitnehmern)** durch ihren Arbeitgeber (**Verleiher,** Leiharbeits- oder Zeitarbeitsunternehmer) an einen Dritten **(Entleiher)** zur zeitlich befristeten Arbeitsleistung (Zeitarbeit), ohne damit Arbeitsvermittlung im Sinne von § 35 SGB III zu betreiben. Die A. wird meist in Anspruch genommen, um Personalengpässe (Kündigung, Urlaub, Krankheit, Auslastungsspitzen) zu überbrücken. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) i. d. F. v. 3. 2. 1995 regelt die gewerbsmäßige A. Die gewerbsmäßige A. ist erlaubnispflichtig (durch die Bundesagentur für Arbeit); das AÜG sichert den Lohnanspruch eines Leiharbeitnehmers. Der Verleiher ist verpflichtet, den wesentlichen Inhalt des Arbeitsverhältnisses (Angaben: § 11 Art.1 i. V. m. § 2 AÜG) in eine von ihm zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen und dem Leiharbeitnehmer auszuhändigen. Der Leiharbeitnehmer untersteht dem Weisungsrecht des Entleihers, der auch seinen Lohn zahlt (↑ Leiharbeitsverhältnis). – A. in bestimmte Betriebe ist unzulässig, so z.B. in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, soweit diese nicht von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen erfasst werden (§ 1 b AÜG). – Schwerer Missbrauch bei der A. wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bedroht.

Arbeitsagentur, früher: Arbeitsamt, ↑ Arbeitslosenversicherung.

Arbeitsförderung. Die A. regelt sich seit dem 1. 1. 1998 nach dem SGB III. Wesentlicher Gegenstand ist die Vermittlung von Arbeitsund Ausbildungsplätzen durch die Bundesagentur für Arbeit. Zu den Hauptfeldern der A. gehören des Weiteren: Berufsberatung, Förderung der beruflichen Bildung, berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation, Winterbauförderung, Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung, Gewährung von Kurzarbeitergeld und von

Insolvenzgeld.

Arbeitsgerichtsbarkeit, die besondere Gerichtsbarkeit für Arbeitssachen, einer der fünf gleichrangigen Gerichtszweige in Deutschland (Sonderzivilgerichtsbarkeit) mit dreistufigem Aufbau **(Arbeitsgericht, Landes-, Bundesarbeitsgericht).** Geregelt im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) i. d. F. v. 2.7. 1979, daneben gilt die ZPO subsidiär.

Sachliche Zuständigkeit: Die Zuständigkeit der A. richtet sich nach §§2, 2a ArbGG und umfasst insbesondere bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis, Streitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien sowie solche, die sich aus den Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsgesetzen (z.B. zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber) ergeben.

Instanzielle Zuständigkeit: Die Eingangszuständigkeit liegt beim Arbeitsgericht, das Landesarbeitsgericht ist Berufungsinstanz (Beschwerdeinstanz im Beschlussverfahren) und das Bundesarbeitsgericht Revisionsinstanz (auch Rechtsbeschwerdeinstanz). Die Berufung ist zulässig, wenn der Wert des Gegenstandes der Beschwer 600 € übersteigt oder die Berufung im Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen ist, ferner in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses. Die Revision ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sie vom Landesarbeitsgericht zugelassen wurde (§§72f. ArbGG). Unterbleibt die Zulassung, ist Nichtzulassungsbeschwerde möglich.

Verfahren: Die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte entscheiden in mündlicher Verhandlung und sind mit einem Berufsrichter (als Vorsitzendem) und zwei ehrenamtlichen Richtern **(Kammerprinzip)** besetzt; die ehrenamtlichen Richter stammen jeweils aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen. Beim Bundesarbeitsgericht (Sitz: Erfurt) bestehen Senate, die mit jeweils drei Berufsrichtern und je zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. Zur Wahrung der Einheit der Rechtsprechung der A. ist beim Bundesarbeitsgericht ein Großer Senat gebildet worden. – Die A. kennt das Urteils- und das Beschlussverfahren. Im Urteilsverfahren (§ 2 ArbGG) ist der streitigen Verhandlung in erster Instanz eine Güteverhandlung vorgeschaltet, die der gütlichen Einigung dienen soll. Klagen können auf der Geschäftsstelle des Gerichts von jedermann zu Protokoll gegeben werden. Im Beschlussverfahren (§2a ArbGG) werden Angelegenheiten des kollektiven Arbeitsrechts (Betriebsverfassungs-, Mitbestimmungs-, Tarifvertragsrecht) behandelt, soweit nicht die spezielle Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist. Die Gerichtskosten sind geringer als die gewöhnlich von Amts- oder Landgerichten festgesetzten. Ferner ist keine Vorschusspflicht gegeben. Die Parteien können sich durch Verbandsvertreter (Gewerkschaften/Arbeitgeberverbände) oder Rechtsanwälte vertreten lassen. Anwalts- oder Vertretungszwang besteht aber nur vor dem Landes- und dem Bundesarbeitsgericht (§ 11 ArbGG).

Arbeitskampf, kollektive Kampfmaßnahmen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegeneinander wie ↑ Aussperrung, wirtschaftlicher ↑ Boykott und ↑ Streik, die Forderungen in Bezug auf Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen betreffen.

A. sind im Rahmen von Art. 9 Abs. 3 GG zulässig, jedoch fehlen besondere gesetzliche Normierungen (z.B. ein Arbeitskampfgesetz), die die von Rechtswissenschaft und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Rechtmäßigkeit von A. ersetzen könnten. Nach herrschender Meinung sind A. nur rechtmäßig, wenn sie sich auf Konflikte beziehen, die tarifvertraglich regelbar sind, also von Tarifvertragsparteien (Gewerkschaften/Arbeitgeberverbänden) im Hinblick auf einen bestimmten tarifvertraglichen Inhalt geführt werden; diese Eingrenzung schließt also einen politischen A. aus. A. dürfen nur nach Ausschöpfung aller friedlichen Möglichkeiten (z.B. Verhandlungen) ausgerufen werden (↑ Friedenspflicht); Warnstreiks als Demonstration gewerkschaftlicher Entschlossenheit können bereits früher zulässig sein. A. dürfen ferner nicht unter Inkaufnahme von Verstößen gegen bestehende Gesetze geführt werden (z.B. Nötigung durch Streikposten).

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts lösen rechtmäßige A. bestehende Arbeitsverträge nicht auf, sondern bringen sie nur zum Ruhen. Den Staat trifft bei A. die Pflicht zur Neutralität. §§ 146, 174 SGB III verbieten die Zahlung von Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld an beteiligte Arbeitnehmer eines inländischen A. Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieser weit gefassten Generalklausel ergeben, sollen durch einen bei der Bundesagentur für Arbeit errichteten Neutralitätsausschuss beigelegt werden.

Auf internationaler Ebene erkennen die Europäische Sozialcharta und Art. 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte die Koalitionsfreiheit an.

Arbeitskampf: die wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkte

– Arbeitskämpfe sind als Teil der Grundfreiheiten grundsätzlich zulässig (Art. 9 Abs. 3 GG; Europäische Sozialcharta; Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte);

– sie sind allerdings gewissen Regeln unterworfen, nämlich: nur zur Regelung tarifrechtlicher Fragen, nur, nachdem die ›friedlichen‹ Möglichkeiten ausgeschöpft sind, aber: Warnstreiks sind schon vorher möglich; Arbeitsverhältnisse bleiben bestehen, ruhen aber, rechtswidrige Arbeitskämpfe begründen Haftung, der Staat darf sich nicht einmischen, er muss neutral bleiben.

Arbeitslosengeld I: Wer nach einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos wird, erhält von der Bundesagentur für Arbeit A., sofern sein Anspruch gerechtfertigt ist. Ein Anspruch liegt gem. § 137 SGB III vor, wenn der Antragsteller die Regelanwartschaftszeit erfüllt. D. h. in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis (neben versicherungspflichtiger Beschäftigung auch Krankengeldbezug) gestanden hat. Die Dauer des Anspruchs auf A. staffelt sich nach der sog. Anwartschaftszeit (§142 SGB III), also der Dauer des vorangegangenen Versicherungspflichtverhältnisses. Die kürzeste Dauer beträgt sechs Monate nach zwölfmonatigem Versicherungspflichtverhältnis, die längste Dauer entspricht 24 Monaten Anspruch bei vierjährigem Versicherungspflichtverhältnis und entsprechendem Lebensalter des Antragstellers (58 Jahre).

Die Höhe richtet sich nach dem Bemessungsentgelt (§ 151 SGB III), dem Brutto-Entgelt, welches der Anspruchsberechtigte im Bemessungszeitraum nach §150 SGB III (= Versicherungspflichtverhältnis) durchschnittlich pro Kalendertag erzielt hat und beträgt nach §149 SGB III je nach Anspruchsgruppe 60% (allgemeiner Leistungssatz) bzw. 67 % (erhöhter Leistungssatz bei mind. einem Kind) des Brutto-Entgelts.

Gründe für das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (§§ 142ff. SGBIII); der Anspruch ruht (im Einzelfall durch Ausnahmen zugunsten des Berechtigten durchbrochen)	
1.	bei Anspruch auf andere Sozialleistungen, nämlich
	Berufsausbildungsbeihilfe,
	Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld,
	Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
	Altersrente, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche öffentlich-rechtliche Leistung;
2.	wenn ein Arbeitsloser Arbeitsentgelt oder Urlaubsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat;
3.	bei Zahlung von Entlassungsentschädigungen (Abfindungen), wenn bestehende Kündigungsfristen nicht eingehalten wurden;
4.	bei Sperrzeiten. Diese werden verhängt, wenn
	die Arbeit aufgegeben wurde, besonders unter Mitwirkung des Arbeitslosen (z.B. durch einen Aufhebungsvertrag) oder durch Herbeiführen der Arbeitslosigkeit durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges arbeitsvertragswidriges Verhalten,
	angebotene Arbeit abgelehnt wird oder Eigenbemühungen unzureichend sind,
	eine berufliche Eingliederungsmaßnahme abgelehnt oder abgebrochen wird;
5.	bei Meldeversäumnissen des Arbeitslosen;
6.	bei Arbeitskämpfen (Grundsatz der Neutralität der Arbeitsverwaltung bei Arbeitskämpfen).

Einschränkungen des Leistungsbezugs: Unter bestimmten Voraussetzungen ruht das Arbeitslosengeld. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Krankengeld, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Arbeitsentgelt oder Urlaubsabgeltung sowie u.U. Entlassungsentschädigung bezogen wird. Einkommen aus geringfügigen oder kurzzeitigen Beschäftigungen werden auf das Arbeitslosengeld z. T. angerechnet. Das Arbeitsförderungsgesetz (SGB III) sieht unter bestimmten Voraussetzungen auch Sperrzeiten vor. Diese sollen verhindern, dass der Versicherungsfall Arbeitslosigkeit bewusst herbeigeführt wird. Eine Sperrzeit von zwölf Wochen, die zum Ruhen des Anspruchs führt, tritt kraft Gesetzes ein, wenn der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis selbst (auch z.B. durch grob fahrlässiges Handeln) gelöst, eine angebotene Beschäftigung nicht angenommen oder angetreten oder eine berufliche Eingliederungsmaßnahme abgelehnt hat. Das Arbeitslosengeld kann auch wegen einer Säumniszeit, wenn der Arbeitslose einer Aufforderung der Arbeitsagentur, sich zu melden, nicht nachkommt, zwischen zwei und vier Wochen ruhen. Während der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld sind die Versicherten durch die Bundesagentur für Arbeit kranken- und rentenversichert.

Aufhebungsvertrag und Arbeitslosengeld

■ Im Recht der Arbeitslosenversicherung gilt der Grundsatz: Wer ohne wichtigen Grund seine Arbeitslosigkeit herbeiführt, verliert einen Teil seiner Ansprüche; zumeist wird dann eine Sperrzeit von bis zu 12 Wochen, verbunden mit dem Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, angeordnet (§ 159 SGBIII).
■ Als G rund für eine solche Sperrzeit gilt grundsätzlich auch der Abschluss eines Aufhebungsvertrages, weil es sich hier, wie bei jedem Vertrag, um einen zweiseitigen Akt handelt, an dem auch der Arbeitslose mitgewirkt hat. Dieses arbeitnehmerseitige Lösen vom Beschäftigungsverhältnis ist ein Grund, Sperrzeit und Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld zu verhängen.
■ Da die Initiative zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zumeist vom Arbeitgeber ausgeht, ist es in Bezug auf den Erhalt des vollen Anspruchs auf Arbeitslosengeld daher ratsam, statt des Abschlusses eines Aufhebungsvertrages die arbeitgeberseitige Kündigung abzuwarten. Eine Einigung über die Streitpunkte, die i. d. R. die Kündigungssituation bilden oder die sich aus ihr ergeben, sollte in einem getrennten Dokument niedergelegt werden, in dem der Arbeitgeber einseitig die Umstände festhält, unter denen das gekündigte Arbeitsverhältnis abgewickelt werden soll (z.B. Zahlung einer Abfindung). Sollte sich der Ausspruch dieser Zusicherungen verzögern, ist es zur Wahrung der Rechtsposition des Arbeitnehmers geboten, Kündigungsschutzklage zu erheben, um zu vermeiden, dass die Rechtswirksamkeit der Kündigung (ohne Klage: nach drei Wochen) eintritt, ohne dass Klarheit über das Abwicklungsverhältnis besteht.

Arbeitslosengeld und Nebeneinkommen (§155 SGB III)

■ Bezieher von Arbeitslosengeld können in beschränktem Umfang arbeiten, müssen sich einen Teil des erzielten Arbeitseinkommens aber auf das Arbeitslosengeld anrechnen lassen.
■ Der Umfang der Arbeit darf 15 Wochenstunden nicht erreichen.
■ Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten werden zugunsten des Arbeitslosengeldbeziehers berücksichtigt; darüber hinaus verbleibt dem Arbeitslosen vom Nebeneinkommen ein Freibetrag von 165 € im Monat der Beschäftigung; das Übrige wird angerechnet. Für selbstständige Tätigkeiten können neben dem Freibetrag pauschal 30% der Einnahmen als Ausgaben angesetzt werden.

Arbeitslosengeld II, seit dem 1. 1. 2005 Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige; sie löste die Arbeitslosenhilfe ab und resultiert aus der Zusammenlegung mit der ↑ Sozialhilfe durch das SGB II durch Gesetz vom 24.12. 2003. Die Regelungen bezwecken neben der Grundsicherung für Arbeitsuchende, erwerbsfähige Hilfebedürftige gezielter zur Wiederaufnahme einer Arbeit anzuhalten und diese Gruppe der früheren, überwiegend mehr als ein Jahr arbeitslosen Sozialhilfeempfänger an die öffentliche Arbeitsvermittlung heranzuführen. Die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts in §§19 ff. SGB II ist an das vormalige Sozialhilferecht angelehnt. Berechtigt sind Personen, die das 15.Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze nach § 7 a SGB II ferner noch nicht erreicht haben (max. 67 Jahre), erwerbsfähig sowie hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Gemäß § 8 SGB II ist die Erwerbsfähigkeit entsprechend den rentenversicherungsrechtlichen Regelungen weit definiert. Hinzu kommen muss die *Hilfebedürftigkeit*, also die Unfähigkeit, insbesondere seinen Lebensunterhalt durch eigene Kräfte und Mittel, Aufnahme einer bezahlten Arbeit bzw. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen zu sichern. Darüber hinaus ist dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jede Arbeit, zu der er in der Lage ist, grundsätzlich zumutbar.

Neben der Zahlung für Unterkunft und Heizung (§22 SGB II) und etwaiger Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) beträgt (Stand Januar 2014) die Grundsicherung für Leistungsberechtigte (§7 SGB II) als Regelbedarf (§20 SGB II) für Alleinlebende 391 €, für Paare 353 €, für Erwachsene im Haushalt anderer 313 €, für Jugendliche (14 bis 18 Jahre) 296 €, für Kinder zwischen 6 und 14Jahren 261 € und Kinder unter 6 Jahren 229 €.

Zuständig für die Leistung der Grundsicherung an erwerbsfähige Hilfebedürftige ist die Agentur für Arbeit, für das Sozialgeld an Familienangehörige und Kosten für Miete und Unterkunft der örtliche kommunale Träger, § 36 SGB II. Die Finanzierung geschieht durch Steuermittel des Bundes und zum Teil durch Lastenübernahme bei den kommunalen Trägern.

Arbeitslosenversicherung, gesetzliche Pflichtversicherung gegen Risiken des Einkommensausfalls infolge von Arbeitslosigkeit oder sonstiger nicht in der Person des Versicherten liegender Arbeitsausfälle. Die Regelungen finden sich im Arbeitsförderungsgesetz (SGB III).

Träger der A. ist die Bundesagentur für Arbeit (BA); Durchführungsbehörden sind die Landesarbeitsagenturen und die Arbeitsagenturen.

Versicherungspflichtig und damit beitragspflichtig zur A. sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden. Pflichtversichert sind z.B. auch jugendliche Behinderte in Einrichtungen für

Behinderte, Wehrpflichtige oder Zivildienstleistende, die länger als drei Tage ihrer Dienstpflicht nachkommen, wenn sie vorher versichert waren, Bezieher von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld. Zur Finanzierung der Kosten und der Leistungen der A. wird ein bestimmter Prozentsatz vom Arbeitsentgelt, begrenzt durch die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, als Beitrag von den Versicherten und den Arbeitgebern erhoben. Der Beitragssatz unterliegt konjunkturellen Schwankungen. Der aktuelle Satz beträgt 3,0 %. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen in der Regel die Beiträge je zur Hälfte.

Versicherungsleistungen sind Arbeitslosengeld für Arbeitslose oder Teilarbeitslose, Unterhaltsgeld für Arbeitnehmer bei Teilnahme an beruflichen Eingliederungsmaßnahmen Behinderter, Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer, Insolvenzgeld für Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sowie sonstige befristete Leistungen (§§ 130ff. SGB III).

Arbeitnehmerfreizügigkeit. Seit 2011 gilt in der ↑ Europäischen Union auch für die EU-Mitgliedstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn, seit 2014 auch für Rumänien und Bulgarien, die volle A. Arbeitnehmer aus diesen Ländern erhalten freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Gegenüber der früheren Regelung, wonach eine Arbeitserlaubnis erforderlich war, können die Arbeitnehmer ohne Beschränkungen in Deutschland arbeiten.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Juli 2014, hrsg. im September, zeigt einen Zuwachs von Arbeitnehmern aus den acht Staaten, für die diese Regelung seit 2011 gilt, von 15%. Der Zuwachs von Arbeitnehmern aus Bulgarien und Rumänien beträgt gegenüber dem Vorjahr 55 %.

Arbeitsrecht, der Teil des Rechts, der die Stellung des unselbstständigen Arbeitnehmers regelt. Es ist als Sonderrecht ab dem 19.Jh. entwickelt worden und in eine Vielzahl von Einzelvorschriften zersplittert, die teilweise dem Privat- und teilweise dem öffentlichen Recht i. w. S. zuzuordnen sind. Unter der Herrschaft des GG, das keine bestimmte Wirtschaftsverfassung vorgibt, hat sich Deutschland für die soziale Marktwirtschaft entschieden, die einerseits die freie Entscheidung der Wirtschaftssubjekte befürwortet und daher die Vertragsfreiheit betont, andererseits sich dem Schutz des sozial Schwächeren verpflichtet fühlt und in die Gestaltung des Arbeitslebens durch zwingende Rechtsregeln regulierend eingreift. Den Ansatzpunkt für die Regelungsbefugnis des Gesetzgebers bildet Art. 74 Nr. 12 GG, der das A. der konkurrierenden Gesetzgebung von Bund und Ländern zuweist.

Soweit das A. zum Privatrecht gehört, ist es besonderes **Individualarbeitsrecht** des einzelnen Arbeitsverhältnisses, in dessen Mittelpunkt der ↑ Arbeitsvertrag steht, der in die Vorschriften z.B. des BGB, Handelsgesetzbuches oder der Gewerbeordnung eingebunden ist. Dem öffentlichen Recht werden die Bestimmungen zugerechnet, die mit überindividuellem Charakter dem Schutz gegen Gefahren bei der Arbeit dienen (so die Arbeitsstättenverordnung vom 20.3. 1975), die die Arbeitszeit betreffen und die den Kündigungsschutz normieren. Ferner bestehen Schutzbestimmungen für einzelne Gruppen von Arbeitnehmern (↑ Frauenarbeit, ↑ Heimarbeit, ↑ Jugendschutz, ↑ Mutterschutz, ↑ Schwerbehinderte). Durch die Anerkennung der Gewerkschaften als gleichberechtigte Vertragsparteien ist das **kollektive A.** entstanden, das das Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht (↑ Mitbestimmung) umfasst. Schließlich ist auch das Recht der Arbeitsstreitigkeiten ein Bestandteil des A. (↑ Arbeitsgerichtsbarkeit). – Für ↑ Beamte gelten die Sonderregeln des Beamtenrechts.

Arbeitsschutz, Gesamtheit sozialpolitischer und technischer Maßnahmen zum Schutz des abhängig Arbeitenden gegen Schädigungen und Gefahren, die ihm aus seinem Arbeitsverhältnis erwachsen. Das in Umsetzung von EG-Richtlinien ergangene Arbeitsschutzgesetz vom 7.8. 1996 regelt die Grundpflichten des Arbeitgebers sowie Pflichten und Rechte des Arbeitnehmers. Die Gewerbeaufsichtsämter überwachen den A. Der A. dient v. a. der Verhütung und Vorbeugung von Unfällen (eine Aufgabe u.a. der Berufsgenossenschaften), dem Kündigungsschutz, der Einhaltung von Arbeitszeitregelungen, dem Schutz bei Lohnpfändung sowie dem Schutz besonderer Bevölkerungsgruppen (Kinder, Jugendliche, Frauen, Mütter, Schwerbehinderte).

Arbeitsunfall, Unfall, den ein Beschäftigter bei der Verrichtung der Arbeit erleidet. Ein Versicherter der gesetzlichen ↑ Unfallversicherung hat Ansprüche auf Entschädigungsleistungen an die gesetzliche Unfallversicherung, wenn er bei einer versicherten Tätigkeit (auch im Rahmen von Ehrenamt, Pflege, Ausbildung), bei Verrichtung einer abhängigen Tätigkeit oder auf dem Weg zu oder von der Arbeitsstätte einen solchen Unfall (auch Wegeunfall) erleidet.

Dem A. in der gesetzlichen Unfallversicherung sind auch bestimmte Berufskrankheiten gleichgestellt.

Berufsgenossenschaft hilft beim Arbeitsunfall

■ Bei einem Arbeitsunfall steht die Berufsgenossenschaft als Versicherung ein. Je nach Schwere des Unfalls bzw. seiner Auswirkungen ergeben sich verschiedene Leistungen. Verliert der Arbeitnehmer 100% seiner Erwerbsfähigkeit, erhält er eine Vollrente, die zwei Drittel des

vorherigen Netto-Jahresgehaltes beträgt.

- Bei teilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit wird die Rente entsprechend der Schwere der Folgen abgestuft. Bei verhältnismäßig geringem Schaden oder einer nur vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit erfolgt meist eine Art Abfindung in Form einer Einmalzahlung.
- Grundsätzlich zahlt die Berufsgenossenschaft alle Kosten der Heilbehandlung und der Rehabilitation und übernimmt bei Pflegebedürftigkeit auch das Pflegegeld oder bezahlt eine Pflegekraft.
- Im Todesfall erhalten die Angehörigen eine Hinterbliebenenrente sowie Sterbegeld.

Arbeitsverhältnis, das zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestehende Rechtsverhältnis (personenbezogenes Dauerschuldverhältnis). Das A. kann durch einen ausdrücklichen (förmlichen) ↑ Arbeitsvertrag begründet werden, entsteht aber vielfach schon durch den bloßen Eintritt des Arbeitnehmers in einen Betrieb (oder Haushalt) oder durch die tatsächliche Aufnahme der Arbeit (faktisches A., das für die Dauer seines Bestehens den Regeln eines voll wirksamen Vertrages folgt). Die sich aus dem A. ergebenden Rechte und Pflichten sind z. T. durch Gesetze geregelt (BGB, Handelsgesetzbuch, Gewerbeordnung und Einzelgesetze, z.B. über Urlaub, Lohnzahlung an Feiertagen), z. T. durch Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung. Sie können auch einzelvertraglich vereinbart sein. Pflichten des Arbeitgebers sind insbesondere die Pflicht, Lohn zu zahlen und Urlaub zu gewähren, die Fürsorgepflicht, Pflichten des Arbeitnehmers v. a. die Pflicht zur Leistung der vertraglichen Arbeit und die ↑ Treuepflicht. (↑ Arbeitsrecht)

Arbeitsvermittlung, Fachausdruck der Arbeitsmarktpolitik für die Tätigkeiten, Vorgänge und Institutionen, die auf die Vermittlung von Arbeitsuchenden und Arbeitsplätzen gerichtet sind. Die A. ist primär Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit (BA, §§ 35 ff. SGB III). Die BA mit ihren Untergliederungen kann zu ihrer Unterstützung Dritte mit der Vermittlung oder mit Teilaufgaben der Vermittlung beauftragen.

Arbeitsvertrag, der Vertrag, durch den ein Arbeitnehmer seine Dienste entgeltlich einem Arbeitgeber zur Verfügung stellt; er bildet die rechtliche Grundlage für das ↑ Arbeitsverhältnis. Der A. ist eine Unterart des Dienstvertrages (§§ 611 ff. BGB); Sonderbestimmungen enthalten das Handelsgesetzbuch für kaufmännische Angestellte, die Gewerbeordnung für gewerbliche Arbeitnehmer. Ergänzend gelten Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und die betriebliche Übung. Eine bestimmte Form zum Abschluss eines A. ist in Deutschland bisher nicht vorgesehen. Das Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen vom 20. 7. 1995 (Nachweisgesetz, NachwG) verpflichtet den Arbeitgeber jedoch, spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

Mindestinhalt der Niederschrift nach § 2 Abs. 1 NachwG: 1) Name und Anschrift der Vertragsparteien, 2) Beginn des Arbeitsverhältnisses, 3) bei einem befristeten Arbeitsverhältnis dessen vorgesehene Dauer, 4) Arbeitsort oder der Hinweis, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Arbeitsorten beschäftigt werden kann, 5) kurze Charakterisierung oder Beschreibung der zu leistenden Tätigkeit, 6) Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich Zuschlägen u.a. Leistungen sowie deren Fälligkeit, 7) vereinbarte Arbeitszeit, 8) Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs, 9) Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, 10) ein Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind. Bei geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern ist außerdem der Hinweis aufzunehmen, dass der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung unter bestimmten Umständen die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erwerben kann. Hat der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung länger als einen Monat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen, muss die Niederschrift nach § 2 Abs. 2 NachwG dem Arbeitnehmer vor seiner Abreise ausgehändigt werden und zusätzlich die Dauer der im Ausland auszuübenden Tätigkeit, die Währung, in der das Arbeitsentgelt ausgezahlt wird, ein zusätzlich mit dem Auslandsaufenthalt verbundenes Arbeitsentgelt und damit verbundene zusätzliche Sachleistungen sowie die vereinbarten Bedingungen für die Rückkehr des Arbeitnehmers enthalten.

Die Angaben zu Entgelt, Arbeitszeit, Urlaub und Kündigungsfristen können durch einen Hinweis auf die einschlägigen Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen usw. ersetzt werden. Hat das Arbeitsverhältnis bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestanden, ist dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift über die wesentlichen Arbeitsbedingungen auszuhändigen, wenn bisher keine Niederschrift vorlag oder der bisherige A. oder die vorhandene Niederschrift nicht die erforderlichen Mindestangaben enthielten. Mündlich abgeschlossene A. sind jedoch weiterhin gültig. Ist der A. nichtig (z. B. nach Anfechtung), aber durch die tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit bereits in Vollzug gesetzt worden, wirkt die Nichtigkeit nur für die Zukunft.

Ein Arbeitsvertrag muss folgende Mindestelemente enthalten:

– Namen und Anschriften von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
– Beginn und vorgesehene Dauer des Arbeitsverhältnisses
– Angaben über den Arbeitsort
– Art der Tätigkeit
– Höhe, Zusammensetzung und Fälligkeit des Arbeitsentgelts
– Vereinbarte Arbeitszeit
– Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs
– Kündigungsfristen
– Hinweis auf geltende kollektivrechtliche Regelungen (Tarifvertrag, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen)

Arbeitsverweigerung, auf Widersetzlichkeit des Arbeitnehmers beruhendes, unbefugtes Versäumen der Arbeitsleistung. Saumseligkeit oder Vergesslichkeit erfüllen den Begriff nicht. Ausgenommen bei Streik, religiös motivierter A., insbesondere durch Ausländer, und bei unzumutbarer Arbeit, ist die beharrliche A. ein Grund zur fristlosen Entlassung. Von der A. ist das Recht des Arbeitnehmers zu unterscheiden, die Arbeitsleistung zurückzubehalten (↑ Zurückbehaltungsrecht), z.B. bei durch Illiquidität des Arbeitgebers bedingtem Lohnausfall.

Arbeitszeit, allg. die Zeit, die für die – gegen Entgelt verrichtete – Tätigkeit zur Herstellung, zum Verkauf oder zum Vertrieb von Gütern und Dienstleistungen verwendet wird. I. e. S. wird A. oft nur auf die Erwerbstätigkeit abhängig Beschäftigter bezogen. Insofern lässt sich die A. definieren als diejenige Zeit, in der ein Arbeitnehmer aufgrund eines Arbeitsvertrags für einen Arbeitgeber gegen Bezahlung arbeitet, wobei diese Arbeit hinsichtlich ihrer täglichen, wöchentlichen und jährlichen Dauer, ihres täglichen Beginns und Endes, ihrer Unterbrechungen durch Pausen und Urlaub nach Maßgabe entsprechender gesetzlicher Schutzbestimmungen durch Arbeitsvertrag, Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung geregelt ist. Bei Arbeitszeitregelungen hat der Betriebsrat ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht. Einfluss auf die Lage der A. haben ferner die Regelungen zum ↑ Ladenschluss.

Grundlegende *Arbeitsschutzbestimmungen* enthalten das am 1. 7. 1994 in Kraft getretene Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts vom 6. 6. 1994 (Arbeitszeitrechtsgesetz, ArbZRG), das in ihm enthaltene **Arbeitszeitgesetz** (ArbZG) sowie das Mutterschutzgesetz, das Jugendschutzgesetz und das SGB IX.

Das Arbeitszeitgesetz regelt den öffentlichrechtlichen Arbeitsschutz; es gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer in sämtlichen Beschäftigungszweigen. Es legt die gesetzliche Höchstarbeitszeit fest und regelt den Frauenarbeitsschutz nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern neu (Anpassung an EG-Richtlinien). Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Frauen wurden weitgehend aufgehoben und das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen wurde durch einheitliche Schutzvorschriften für alle Nachtarbeitnehmer ersetzt. Durch Anpassung der Vorschriften über die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen an die technische und soziale Entwicklung eröffnet das Gesetz neue Möglichkeiten für Sonn- und Feiertagsarbeit (↑ Feiertage, ↑ Sonn- und Feiertagsruhe). Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben. Hinsichtlich der Pausen zwischen zwei Arbeitstagen, der Ruhezeit, bestimmt das ArbZG, dass diese mindestens elf Stunden betragen muss (im Gaststätten- und Beherbergungswesen u.a. Bereichen zehn Stunden, soweit ein Ausgleich in der gesetzlich vorgesehenen Art erfolgt). Bedeutung hat das ArbZG besonders in Bereichen, für die keine Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen existieren. Vom Geltungsbereich des ArbZG ausgenommen sind u.a. Seeschifffahrt (dort gelten jeweils besondere Arbeitszeitschutzgesetze), leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz und Leiter von öffentlichen Dienststellen.

Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit legen folgende Mindeststandards fest:

■ Tägliche Arbeitszeit: Die tägliche Arbeitszeit darf werktäglich 8 Stunden nicht überschreiten (Pausen werden nicht mitgerechnet); eine Ausdehnung bis zu 10 Stunden ist möglich, wenn innerhalb eines Ausgleichszeitraums von 6 Monaten der werktägliche Durchschnitt von 8 Stunden nicht überschritten wird. Werktage sind auch die Samstage, das Gesetz legt also den Rahmen einer 48-Stunden-Woche fest. Tarifvertraglich kann auf einen Ausgleichszeitraum verzichtet werden, wenn werktäglich an höchstens 60 Tagen pro Jahr 10 Stunden gearbeitet wird.

■ Pausen: Ruhepausen müssen im Voraus festgelegt werden. Die Mindestdauer der Ruhepausen beträgt: bei einer Arbeitszeit zwischen 6 und 9 Stunden 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit über 9 Stunden 45 Minuten. Die Ruhepausen können in Abschnitte von je 15 Minuten geteilt werden; Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen können in Schicht- und Verkehrsbetrieben Kurzpausen anderer Aufteilung vorsehen. Länger als 6 Stunden darf niemand ohne Pausen beschäftigt werden.

■ Ruhezeiten: Zwischen der Beendigung der täglichen Arbeit und der Aufnahme der folgenden müssen mindestens 11 Stunden Ruhezeit

liegen. Die Ruhezeit ist um zwei Stunden abkürzbar, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgeglichen wird. In bestimmten Einrichtungen (Krankenhäusern, Gaststätten, Verkehrsbetrieben, Landwirtschaft) ist sie um bis zu eine Stunde verkürzbar, wenn innerhalb eines Monats ein Ausgleich erfolgt.

Arten der A.: Nach dem Umfang der vertraglich zu erfüllenden Arbeitsstunden wird zwischen der Vollzeit- und der Teilzeitarbeit (↑ Teilzeitbeschäftigung) unterschieden.

↑ Überstunden sowie Kurzarbeit betreffen zwar auch die Dauer der A., allerdings handelt es sich hier nicht um bestimmte Modelle zur Regelung der A., sondern um Anpassungsreaktionen auf die Auftragslage des Unternehmens. Die A. hat die Form der Schichtarbeit, wenn die A. in täglich oder wöchentlich wechselnde Tagesabschnitte fällt. In den letzten Jahren hat sich die gleitende A. oder Gleitzeitarbeit durchgesetzt.

arglistige Täuschung, die vorsätzliche Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums in einem anderen durch bewusste Angabe falscher oder Verschweigen wahrer Tatsachen trotz bestehender Aufklärungspflicht. Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch a. T. bestimmt worden ist, kann die Erklärung binnen Jahresfrist nach Entdeckung der Täuschung anfechten (§§ 123, 124, 143 BGB). Durch die ↑ Anfechtung wird das Rechtsgeschäft von Anfang an nichtig (§ 142 BGB), und die Vertragsparteien haben bereits erbrachte Leistungen zurückzugewähren. Das arglistige Verschweigen eines Mangels der verkauften Sache berechtigt den Käufer nach seiner Wahl auch zur Geltendmachung der Mängelansprüche aus § 437 BGB (↑ Gewährleistung). Diese Rechte hat der Käufer aber nur anstelle der Anfechtung. Hat er den Vertrag wirksam angefochten, so ist dieser vernichtet, und vertragliche Gewährleistungsansprüche bestehen nicht mehr. Da die Rechtsfolgen von Anfechtung und Gewährleistungsansprüchen unterschiedlich sind, muss der Käufer im Einzelfall – u.U. mit anwaltlicher Hilfe – prüfen, welches rechtliche Vorgehen für ihn günstiger ist.

Arrest, die Beschlagnahme von Sachen, die Haft von Personen.

Im *Zivilprozess* ist der A. ein Mittel zur Sicherung der künftigen Vollstreckung von Geldforderungen oder solcher Ansprüche, die in Geldforderungen übergehen können. Der A. ist gleich der ↑ einstweiligen Verfügung ein Instrument, das einen Rechtszustand lediglich vorläufig regelt; mit ihm darf nicht die (endgültige) Befriedigung der Ansprüche des Antragstellers erreicht werden. Die Anordnung des A. (**Arrestbefehl** genannt) erfolgt in einem beschleunigten Verfahren, dem sogenannten Arrestprozess, auf Antrag des Gläubigers (§§ 916ff. ZPO). Mit dem Arrestgesuch sind der Anspruch und der Arrestgrund (das sind Besorgnis der Vereitelung oder wesentliche Erschwerung der Vollstreckung des geltend gemachten Anspruchs) glaubhaft zu machen, z.B. durch eine eidesstattliche Versicherung.

Liegen die Voraussetzungen für den Arrestbefehl vor, ergeht dieser in Form eines **Arresturteils** (wenn es vorher zu einer mündlichen Verhandlung gekommen ist) oder eines **Arrestbeschlusses** (ohne dass vorher mündlich verhandelt wurde). Das Arresturteil ist mit Berufung (nicht mit Revision, § 542 Abs.2 ZPO), der Arrestbeschluss mit unbefristetem Widerspruch anfechtbar (§ 924 ZPO).

Ist die Hauptsache, also die eigentliche Geldforderung, deren Durchsetzung der A. sichern soll, noch nicht anhängig, kann dem Antragsteller aufgegeben werden, in bestimmter Frist Klage zu erheben. Die Vollziehung des A. ist nur binnen Monatsfrist zulässig. Sie erfolgt nach den Regeln der Zwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen (**dinglicher A.,** insbesondere durch Pfändung, Eintragung einer Arresthypothek) oder gegen die Person des Schuldners (**persönlicher A.,** insbesondere durch Haft). Erweist sich der A. als von Anfang an ungerechtfertigt, erwachsen zugunsten des Antragsgegners Schadensersatzansprüche.

Strafrecht: ↑ Jugendarrest. *Strafvollzug:* Eine Disziplinarmaßnahme gegenüber Strafgefangenen (§§ 103f. Strafvollzugsgesetz). Der A. ist in Einzelhaft zu vollziehen, er darf maximal vier Wochen betragen und nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen gegen die Anstaltsordnung verhängt werden. Das *Wehrstrafrecht* kennt den Strafarrest.

Arztrecht

1. Status des Arztes
2. Rechtsform der Behandlung
3. Schweigepflicht, Schweigerecht
4. Meldepflichten
5. Aufzeichnungen
6. Honorar
7. Ärztliche Aufklärungspflicht
8. Haftung

Arztrecht, die das ärztliche Handeln betreffenden Regelungen.

1. *Status des Arztes:* Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe, sondern ein freier Beruf.

2. *Rechtsform der Behandlung:* Das Verhältnis zwischen Arzt und Patient beruht i. d. R. auf einem Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB), da der Arzt die sachverständige Behandlung, nicht aber die Heilung des Patienten schuldet. Nach den Umständen des Einzelfalls kann aber auch ein Werkvertrag (§§631 ff. BGB) vorliegen, wenn ein bestimmter Erfolg (z.B. Anfertigung einer Prothese, eines wissenschaftlichen Gutachtens) geschuldet ist. Dies gilt auch für kosmetische Operationen, wenn ein bestimmtes Behandlungsergebnis versprochen wird. Der approbierte und niedergelassene Arzt kann nicht gezwungen werden, einen bestimmten Patienten zu behandeln; eine generelle ärztliche Behandlungspflicht besteht also nicht. Allerdings ist er gegenüber jedem, der sich in akuter Not befindet, zur Behandlung verpflichtet; unterlässt er dies, kommt eine Strafbarkeit wenigstens wegen unterlassener Hilfeleistung in Betracht. Die Vertragsärzte der gesetzlichen Krankenversicherung dürfen eine Behandlung von Kassenpatienten nur in begründeten Ausnahmefällen ablehnen. Kassenpatienten gegenüber ist der Arzt zur Sorgfalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Vertragsrechts verpflichtet (§ 76 Abs. 4 SGB V).

3. *Schweigepflicht, Schweigerecht:* Staatliches Strafrecht (§ 203 StGB) und ärztliches Standesrecht verpflichten den Arzt zur Verschwiegenheit über alles, was ihm in Ausübung seines Berufs über seine Patienten anvertraut oder bekannt geworden ist. Das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient setzt voraus, dass nichts von dem bekannt wird, was Letzterer seinem Arzt anvertraut. Damit unterliegen besonders Untersuchungsbefunde, Diagnosen, Behandlungsverfahren, persönliche Lebensumstände wie überhaupt die Tatsache einer ärztlichen Behandlung als Patientengeheimnis der Schweigepflicht des Arztes. Diese besteht auch nach dem Tod des Patienten oder nach einer Praxisübernahme fort und umfasst auch die berufsmäßigen Gehilfen des Arztes sowie alle, die sich in der Ausbildung befinden. Sie besteht gegenüber jedermann, also auch gegenüber Angehörigen und Bekannten des Patienten, Behörden und Gerichten (gegenüber Letzteren gemäß § 53 StPO, der das Berufsgeheimnis schützt).

Der Patient kann den Arzt von der Schweigepflicht entbinden, was den Arzt als Zeugen im Straf- und Zivilprozess zur Aussage verpflichtet. Durch Gesetz sind dem Arzt Meldepflichten auferlegt. Schließlich darf oder muss der Arzt in Ausnahmefällen die Schweigepflicht zur Wahrung eines höheren Rechtsguts seinerseits durchbrechen. So wurde z.B. gerichtlich entschieden, dass der Arzt eines HIV-infizierten Patienten dessen Lebenspartner über die Erkrankung aufklären darf; sind beide Patienten des gleichen Arztes, ist dieser nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den anderen Lebenspartner über die HIV-Erkrankung zu informieren.

4. *Meldepflichten:* Die Schweigepflicht des Arztes ist bei einer Reihe von Tatbeständen durch das Gesetz durchbrochen, soweit dies das übergeordnete Interesse der Allgemeinheit erfordert. Meldepflicht besteht u.a. nach dem Personenstandsgesetz, bei bestimmten Infektionskrankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, bei Berufskrankheiten (§§3 ff. Berufskrankheitenverordnung), bei notwendiger Einweisung in psychiatrische Krankenhäuser und bei Kenntnis bevorstehender Kapitalverbrechen durch Anzeige nach § 138 StGB.

5. *Aufzeichnungen:* Der Arzt hat über seine Feststellungen und Maßnahmen Aufzeichnungen anzufertigen und diese mindestens zehn Jahre aufzubewahren; sie unterliegen den Vorschriften über die Schweigepflicht. Umstritten ist die Frage, inwieweit der Patient einen Anspruch auf Einsichtnahme in die ihn betreffenden Krankenunterlagen hat. Allgemein wird ein solcher Anspruch bejaht. Er gilt nicht uneingeschränkt; ausgenommen sind z.B. Aufzeichnungen, die nicht konstatieren, sondern erwägen, also ein schriftliches Selbstgespräch des Arztes sind; ferner können therapeutische Rücksichten gegen den Patienten selbst und schutzwürdige Interessen Dritter das Einsichtrecht einschränken.

6. *Honorar:* Für ihre Leistungen haben Ärzte Anspruch auf Honorar. Bei Privatpatienten bildet die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ, bei Zahnärzten GOZ) hierfür die Grundlage. Diese führt die einzelnen Leistungen und den jeweils entsprechenden Gebührensatz katalogartig auf. Der Arzt darf i. d. R. seine Gebühr bis zum 2,3-Fachen (Regelhöchstsatz) bzw. 3,5-Fachen (Höchstsatz) des genannten Wertes bemessen. Will er diese Sätze überschreiten (z.B. wegen konkret vorliegender ungewöhnlicher Erschwernisse), muss er dies schriftlich begründen.

Bei Mitgliedern gesetzlicher Krankenkassen (Kassenpatienten) gelten diese Gebührenordnungen nicht. Mit der Gesundheitsreform 2007 (↑ Krankenversicherung, Abschnitt E) ist auch eine Änderung des ärztlichen Honorarsystems verbunden. Das bis dahin geltende Vergütungssystem einer katalogartigen Bewertung der einzelnen Leistungen mit Punkten sowie die Budgetierung ist 2009 durch eine regionale Gebührenordnung mit festen Preisen ersetzt worden. Danach werden die Leistungen mit einem bundesdurchschnittlichen Wert vergütet. Dieses Vergütungssystem sieht eine Mengensteuerung durch sogenannte *Regelleistungsvolumen (RLV)* vor; durch Einführung dieser Relevanzgröße soll verhindert werden, dass sich die Menge der vertragsärztlichen Behandlungen übermäßig ausdehnt. Die RLV werden

durch sogenannte freie Leistungen (z.B. Akupunktur, Schmerztherapie) ergänzt, die den Ärzten zu festen Preisen, aber ohne Mengenbegrenzung vergütet werden. Die Honorare sind nicht mehr an die Grundlohnentwicklung der Kassenversicherten gekoppelt, wodurch die Folgen der Krankheitsrisiken von den Ärzten zu den Krankenkassen verschoben werden sollen. Die Honorare im Einzelnen werden in einem *Bewertungsausschuss* genannten Gremium ausgehandelt. Der Bewertungsausschuss ist paritätisch mit Vertretern der Kassen und der niedergelassenen Ärzte besetzt. Kommt es zu keinem Ergebnis, tritt unter Hinzuziehung von drei unparteiischen Verhandlern der Ausschuss als »Erweiterter Bewertungsausschuss« zusammen, welcher durch Mehrheit entscheidet.

7. *Ärztliche Aufklärungspflicht:* Vor Durchführung der Behandlung ist der Arzt zunächst verpflichtet, den Patienten darüber zu unterrichten, was mit ihm geschehen soll, welche Gefahren eine Behandlung (ein Eingriff) oder deren Unterlassen mit sich bringen kann. Die Art und Weise der Unterrichtung steht im Ermessen des Arztes. Er kann hierbei einerseits eine etwaige Sachkunde des Patienten berücksichtigen sowie andererseits etwaige mögliche psychologische Rückwirkungen auf diesen. ↑ Patientenverfügung

Inhalt und Grenzen der ärztlichen Aufklärungspflicht. Die Rechtsprechung zu diesem Thema ist sehr vielfältig. Der Bundesgerichtshof und die oberen Gerichte haben im Grundsätzlichen u.a. entschieden:

- Zu Inhalt und Umfang: In jedem Falle ist eine Grundaufklärung erforderlich, die dem Patienten einen zutreffenden Eindruck von der Schwere des Eingriffs und der Art der Belastungen vermittelt; hierbei ist auf das schwerste in Betracht kommende Risiko und seine Auswirkungen auf die körperliche Integrität und die Lebensführung abzustellen. Die Sachkundigkeit des Patienten, seine Intelligenz, sein Bildungsgrad und seine Erfahrungen aus Vorerkrankungen spielen für den Umfang der Aufklärung eine Rolle. Bei verordneten aggressiv wirkenden Medikamenten ist auf Nebenwirkungen hinzuweisen. Über mehrere konkret zur Wahl stehende diagnostische und therapeutische Verfahren mit vergleichbarer Erfolgsaussicht und ihr Für und Wider muss der Arzt aufklären.
- Erhöhte Aufklärungspflicht: bei neuen Behandlungsmethoden, ungeklärten Risiken, hohem Misserfolgsrisiko der Behandlung oder bei Aussicht auf nur vorübergehenden Erfolg; bei kosmetischen Operationen. Die Aufklärungsplicht ist umso weitgehender, je weniger der Eingriff aus der Sicht eines vernünftigen Patienten vordringlich und geboten erscheint, und zwar selbst dann, wenn die Wahrscheinlichkeit erheblicher Folgen gering erscheint.
- Entbehrlichkeit der Aufklärung: über die allgemeinen Gefahren jeder Operation, z.B. einer Embolie, einer Wundinfektion.

8. *Haftung:* Die Haftung des Arztes ist aus Vertrag oder ↑ unerlaubter Handlung möglich. Anknüpfungspunkt für die Schadensersatzpflicht oder strafrechtliche Haftung ist insbesondere die fehlende Einwilligung des Patienten in den konkreten Eingriff. Eine wirksame Einwilligung fehlt auch, wenn der Arzt die Aufklärungspflicht verletzt hat und bei ordnungsgemäßer Aufklärung der Patient die Einwilligung in den Eingriff nicht erteilt hätte, sodass die negative Folge nicht eingetreten wäre. Im Prozess muss der Patient darlegen, nicht bzw. unzureichend aufgeklärt worden zu sein. Der Arzt trägt sodann die Beweislast dafür, dass die ärztliche Aufklärungspflicht erfüllt wurde. Hat der Patient schriftlich seine Aufklärung bestätigt, ist allerdings grundsätzlich davon auszugehen, dass die Aufklärung nach Maßgabe der schriftlichen Erklärung stattgefunden hat. Auch bei ordnungsgemäß erfolgter Aufklärung und wirksam erteilter Einwilligung des Patienten kann der Arzt schließlich haften, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen ein Fehler unterläuft.

Die Frage, ob ein vom Arzt zu vertretender Behandlungsfehler (Kunstfehler) vorliegt, wird anhand eines speziellen Maßstabs ermittelt: Es ist zu klären, ob zum Zeitpunkt seiner Vornahme der Eingriff medizinisch indiziert (angezeigt) war, also nach den persönlichen und sachlichen Gegebenheiten geboten oder wenigstens vertretbar war, und ob er nach den Regeln der ärztlichen Kunst (lege artis) vorgenommen wurde. Tritt trotz Beachtung dieser Grundsätze der erstrebte Behandlungserfolg nicht ein, ist der Arzt insoweit weder zivil- noch strafrechtlich haftbar. Nach der Rechtsprechung erfüllt der zum Wohle des Patienten durchgeführte ärztliche Eingriff den Tatbestand einer Körperverletzung im Sinne der §§ 223 ff. StGB, dessen Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit durch die Einwilligung des Patienten aber entfalle.

Im Prozess muss grundsätzlich der Patient den Behandlungsfehler und die Kausalität zwischen Behandlungsfehler und eingetretenem Schaden darlegen und beweisen. Die Rechtsprechung erleichert dem Patienten allerdings die Darlegungslast: An seine Pflicht zur genauen Darlegung (Substanziierung) seines Vorbringens dürfen nur maßvolle Anforderungen gestellt werden. Für die Beurteilung der medizinischen Frage, ob die Behandlung ordnungsgemäß erfolgt ist, wird i. d. R. ein ärztliches Sachverständigengutachten eingeholt. Liegt ein ärztlicher Behandlungsfehler vor, muss schließlich der Patient darlegen und beweisen, dass der eingetretene Gesundheitsschaden auf der fehlerhaften Behandlung beruht. Auch hier werden dem Patienten jedoch Beweiserleichterungen zuerkannt, so z.B. wenn der Behandlungsfehler eine typische und damit wahrscheinliche Ursache für den eingetretenen Gesundheitsschaden

darstellt. Liegt ein grober Behandlungsfehler vor, so führt dies ebenfalls zu Beweiserleichterungen bis zur Umkehr der Beweislast hinsichtlich der Ursächlichkeit des Behandlungsfehlers für den eingetretenen Gesundheitsschaden.

Neben der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens besteht die Möglichkeit, eine bei den Landesärztekammern eingerichtete Gutachtenkommission und Schlichtungsstelle für Fragen ärztlicher Haftpflicht anzurufen und dort die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über die Frage eines Behandlungsfehlers zu beantragen. Dieses Verfahren ist für den Patienten als Antragsteller kostenfrei.

Asylrecht

1. Geschichte
2. Völkerrecht
    a) Territoriales Asyl
    b) Diplomatisches Asyl
3. Asylrecht in Deutschland
    a) Grundlagen
    b) Verfahren und Inhalt
    aa) Drittstaatenregelung
    bb) Sichere Herkunftsstaaten
    cc) Flughafenregelung
4. Das deutsche Asylrecht im europäischen Rahmen
5. Entwicklung der Asylbewerbersituation

Asylrecht, das Recht eines aus politischen, rassischen, religiösen oder anderen Gründen Verfolgten, an einem vor Verfolgung sicheren Aufenthaltsort Zuflucht finden zu können.

1. *Geschichte:* Das A. ist eine der ältesten Institutionen der Menschheit. Ihr liegen rechtliche und religiöse Vorstellungen zugrunde: Der durch Verfolgung bedrohte Mensch tritt an gewissen Kultstätten oder bei Berührung bestimmter sakraler Gegenstände unter den Schutz der Gottheit. Verletzung des A. gilt als Frevel. Es lassen sich religiöses, kirchliches und weltliches Asyl unterscheiden. Die *christliche Kirche* entwickelte das A. aus dem Gedanken der Caritas und Misericordia; die Bischöfe intervenierten zugunsten der in Kirchen, Klöster, christliche Hospitäler u.a. Geflüchteten bei weltlichen Instanzen. Als mit einer ständigen Gesandtschaft verbundenes Recht (diplomatisches Asyl) erfasste das *weltliche Asyl* die die Gesandtschaft umgebenden Stadtviertel (Freistätte). Seit der Aufklärung und der Französischen Revolution wurde das A. zunehmend eine Einrichtung, die politisch Verfolgten Schutz bot; so auch in den politisch-ideologischen Auseinandersetzungen im Europa des 19. Jh., wobei sich hier Schwierigkeiten in der Abgrenzung zur Emigration ergeben. Durch das weltweite Entstehen diktatorischer und totalitärer Regime im 20.Jh. wurde das Asyl zu einer Notwendigkeit für zahllose Menschen.

2. *Völkerrecht:* Im Völkerrecht unterscheidet man zwischen territorialem und diplomatischem Asyl. Unter territorialem Asyl versteht man die Gewährung von Zuflucht auf dem (eigenen) Gebiet des Aufenthaltsstaates. Diplomatisches oder extraterritoriales Asyl liegt dagegen dann vor, wenn ein Staat seine Auslandsvertretungen (Botschaften, Konsulate) verfolgten Personen zu Asylzwecken öffnet.

a) *Territoriales Asyl:* Nach allgemeinem Völkerrecht gibt es kein Recht eines aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgten Individuums auf Zuflucht in einem Staat seiner Wahl. Das Völkerrecht garantiert lediglich die Befugnis der Staaten, Verfolgten territoriales Asyl zu gewähren. Die Asylgewährung darf daher von anderen Staaten, insbesondere vom Heimatstaat des Flüchtlings, nicht als völkerrechtswidrige Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates angesehen werden.

Auch angesichts von schätzungsweise weltweit über 50 Mio. Flüchtlingen hat sich die große Mehrheit der Staaten nicht bereitgefunden, generelle rechtliche Verpflichtungen zur Aufnahme von Flüchtlingen einzugehen. Die meisten Aufnahmeländer von Flüchtlingen, darunter auch Deutschland, sind durch das **Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28. 7. 1951 international zur Gewährung von Asyl und einem Mindestschutzstandard verpflichtet; die Genfer Flüchtlingskonvention sichert aber nicht den Anspruch des Einzelnen auf Asylgewährung. Vielmehr haben sich die Vertragsstaaten lediglich verpflichtet, dem anerkannten politischen Flüchtling gewisse Rechte bezüglich der Erwerbstätigkeit und seiner sozialen Sicherheit zu gewähren. Die Konvention verbietet darüber hinaus, dass ein Flüchtling in Gebiete verbracht wird, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (nonrefoulement). Nach jüngerer Auffassung liegt schon in der Abweisung von Flüchtlingen an der Grenze ein Verstoß gegen diesen Grundsatz vor, wenn dem Flüchtling dadurch die Rückschiebung in ein Land droht, in dem er verfolgt wird.

b) *Diplomatisches Asyl:* Völkergewohnheitsrechtlich und vertragsrechtlich lässt sich grundsätzlich keine allgemeine Befugnis von Staaten zur Gewährung diplomatischen Asyls nachweisen. Seine Dauer steht prinzipiell im Ermessen des Asyl gewährenden Staates. Auch im Falle einer völkerrechtswidrigen Nutzung von Botschaftsräumlichkeiten darf der Gaststaat die Immunität des Botschaftsgebäudes nicht antasten und ist deshalb daran gehindert, mit Gewaltmaßnahmen einen Flüchtling vom Botschaftsgelände zu entfernen. Andererseits ist er nicht verpflichtet, die freie Ausreise zu gestatten.

3. *Das Asylrecht in Deutschland:* a) *Grundlagen:* Das GG gewährt als eine der wenigen Verfassungen der Erde unter bestimmten Voraussetzungen jedem politisch Verfolgten einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Asyl (Art. 16 a GG) und zieht damit die historischen Lehren aus der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft (1933–45). Als politisch Verfolgter gilt jeder, der wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet und den Schutz seines Heimatstaates nicht wahrnehmen kann. Daran hat auch die umstrittene Änderung des GG von 1993 (sog. Asylkompromiss) im Grundsatz nichts geändert, die im Ergebnis die Inanspruchnahme des A. erschwert hat. Aktuelle Überlegungen zielen allerdings darauf, dem A. seinen individuellrechtlichen Anspruch zu nehmen und es in eine lediglich den Staat verpflichtende institutionelle Garantie zu verwandeln.

ASYLRECHT
Wesentliche Elemente des deutschen Asylrechts
Grundsatz: Politisch Verfolgte genießen einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Asyl (Art. 16a GG).
Voraussetzung: Die Verfolgung muss politisch bestimmt sein und mit staatlichen Mitteln erfolgen.
Einschränkung: Kein Asylrecht genießt, wer aus einem Land der Europäischen Union oder aus einem ›sicheren Drittstaat‹ einreist; die Bestimmung der sicheren Drittstaaten nehmen Bundestag und Bundesrat vor;
aus einem Staat stammt, der als ›sicherer Herkunftsstaat‹ gilt (Kennzeichen: keine Praktizierung von politischer Verfolgung, unmenschlicher Behandlung oder erniedrigender Bestrafung; Festlegung der sicheren Herkunfsstaaten durch Bundestag und Bundesrat).
Flughafenregelung: Flughäfen gelten als Einfallstore illegaler Einwanderung. Per Flugzeug angereiste Asylbewerber können bis zu 19 Tagen auf dem Flughafengelände festgehalten werden, um ihren Asylantrag zu prüfen. Bei offensichtlich unbegründetem Asylantrag wird die Einreise verweigert. Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte ist gegeben.

Das A. des GG ist gegenüber der politischen Zielsetzung des Flüchtlings neutral. Auch der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung kämpfende Asylsuchende hat einen Asylanspruch, sofern er politische Verfolgung in seinem Heimatstaat zu gewärtigen hat. Das A. Deutschlands unterscheidet sich hierin von dem einer Reihe anderer Staaten. Auch der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention schließt vom Schutz des Abkommens Personen aus, die Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere nicht politische Verbrechen vor ihrer Aufnahme im Gastland begangen haben oder sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Für den Nachweis der politischen Verfolgung stellen die Gerichte in Deutschland entscheidend auf die Zielrichtung der Verfolgung ab, die politisch bestimmt sein und i. d. R. mit *staatlichen* Mitteln erfolgen muss. Die Abgrenzung zur rein strafrechtlichen Verfolgung kann im Einzelfall schwierig sein. Die Gefahr, dass ein Asylsuchender schweren Menschenrechtsverletzungen oder Folter ausgesetzt ist, reicht daher als solche für die Asylgewährung noch nicht aus. Allerdings scheidet in diesem Fall im Hinblick auf die aus dem GG und der Europäischen Menschenrechtskonvention von der Rechtsprechung abgeleitete Schutzpflicht gegenüber drohender unmenschlicher Behandlung eine Abschiebung oder Ausweisung an den Verfolgungsstaat aus. Das A. schützt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht vor den allgemeinen Nachteilen, die Bürger eines Staates aufgrund der in ihrem Heimatland herrschenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu ertragen haben. Nicht ausreichend sind daher Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Hungersnöte, Naturkatastrophen oder wirtschaftliche Nöte, um einen Asyltatbestand zu begründen. Keine Asylbewerber sind außerdem Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, für die besondere Regelungen des Ausländerrechts

gelten.

b) *Verfahren und Inhalt:* Das A. garantiert dem politisch Verfolgten ein Recht auf Aufenthalt und Möglichkeiten seiner beruflichen und persönlichen Entfaltung. Schon vor seiner Anerkennung als politisch Verfolgter hat ein Asylbewerber grundsätzlich ein Bleiberecht für die Dauer des Asylverfahrens. Asylberechtigte sind Ausländer, die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in einem besonderen Verfahren oder von einer verwaltungsgerichtlichen Instanz durch rechtskräftiges Urteil als asylberechtigt anerkannt worden sind. Ihnen steht eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu.

1992 erfolgte durch das Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens eine Totalrevision des Asylverfahrensrechts. Der Gesetzgeber sah sich hierzu veranlasst, weil die erhebliche Zunahme der Zahl der Asylbewerber die Ausschöpfung aller legislatorischen und administrativen Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung erforderte.

Angesichts stark gestiegener Asylbewerberzahlen (1991: 256112; 1992: 438191) war allerdings bereits wenige Monate nach Verabschiedung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) abzusehen, dass das Gesetz nicht mehr ausreichte, die grundsätzlichen Probleme der Kontrolle des Ausländerzuzugs über das Asylverfahren zu lösen. 1993 wurden eine Grundgesetzänderung und eine Neuregelung des Asylverfahrensrechts im Bundestag verabschiedet (Asylkompromiss). Der Kern der Neuregelung besteht in der Beibehaltung des bis dahin in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG geregelten individuellen A. (»politisch Verfolgte genießen A.«) in Art. 16 a Abs. 1 GG (neu), das aber mit Einschränkungen in den Abs. 2 bis 5 versehen ist. Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus der Drittstaatenregelung (Abs. 2), der gesetzlichen Festlegung sicherer Herkunftsstaaten (Abs. 3) sowie aus den erweiterten Möglichkeiten zur Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen (Abs. 4). Die Grundgesetzänderung und die Neuregelung des Asylverfahrensrechts traten am 30. 6. bzw. 1. 7. 1993 in Kraft. Zugleich ist mit dem Asylbewerberleistungsgesetz die Gewährung von Sozialhilfe an Asylbewerber eingeschränkt und im Grundsatz auf Unterbringung und Sachleistungen beschränkt worden.

Durch das *Zuwanderungsgesetz* vom 30. 7. 2004 ist mit Wirkung vom 1. 1. 2005 das Asylverfahren teilweise geändert worden. Asylberechtigte nach Art. 16 a GG werden den Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gleichgestellt. Bei Anerkennung erhalten beide eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Bevor ein Dauerbleiberecht zuerkannt wird, müssen die statusbegründenden Umstände des Herkunftslandes überprüft werden.

aa) *Drittstaatenregelung:* Nach Art. 16 a Abs. 2 GG kann sich auf das A. nicht berufen, wer aus einem EU-Mitgliedsstaat oder aus einem anderen sicheren Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Für EU-Mitgliedsstaaten steht diese Sicherheit kraft der grundgesetzlichen Entscheidung fest, andere Staaten werden als sichere Drittstaaten durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats gesetzlich bestimmt.

Grundgedanke dieser Regelung ist, in einem europäischen Rechtsraum ohne Binnengrenzen, der auf einheitlichen Grundprinzipien über den Schutz von Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention beruht, eine unkontrollierte Weiterwanderung von Flüchtlingen zu vermeiden. Jedem Asylsuchenden werden daher im ersten Aufnahmeland ein rechtsstaatliches Verfahren und eine faire Chance zur Prüfung seines Asylbegehrens gewährt.

Das A. umschließt kein Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsortes, sondern bietet lediglich einen Schutz vor Zurückweisung in einen Verfolgerstaat. Als sichere Drittstaaten werden zurzeit außer den EU-Mitgliedsstaaten noch Norwegen und die Schweiz angesehen. De facto bedeutet das, dass kein Asylbewerber, der aus einem Nachbarland Deutschlands einreist, sich auf das A. berufen kann. Die vom Gesetzgeber festgestellte Sicherheit im Drittstaat ermöglicht eine sofortige Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung, ohne dass auf die vorgebrachten Verfolgungsgründe inhaltlich eingegangen werden muss.

bb) *Sichere Herkunftsstaaten:* Art. 16 a Abs. 3 GG sieht vor, dass durch Gesetz Staaten bestimmt werden können, bei denen gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung praktiziert werden (sicherer Herkunftsstaat). Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird anhand eines umfangreichen Kriterienkatalogs geprüft. Kriterien sind dabei u.a. die Höhe der Anerkennungsquote in den vergangenen Jahren, die allgemeine politische Lage und Stabilität des Landes und die Achtung der Menschenrechte. Welche Staaten als sichere Herkunftsstaaten gelten, wird durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgelegt. Als sichere Herkunftsstaaten hat der Gesetzgeber bestimmt: sämtliche EU-Mitglieder, Bulgarien, Ghana, Rumänien, Senegal.

Umgesetzt wird Art. 16a Abs. 3 GG durch § 29 a AsylVfG. Danach wird der Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat als offensichtlich unbegründet abgelehnt, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm in Abweichung von der allg. Lage im Herkunftsland

politische Verfolgung droht. Grundsätzlich ist also das abgekürzte Verfahren in Fällen offensichtlich unbegründeter Asylanträge anzuwenden, doch bleibt die Möglichkeit der Einzelfallprüfung bestehen, wenn der Tatsachenvortrag des Ausländers die Durchbrechung der Verfolgungssicherheit im konkreten Fall glaubhaft erscheinen lässt.

cc) *Flughafenregelung:* Die illegale Einreise auf dem Luftwege erwies sich 1991–93 in steigendem Maße als Einfallstor für illegale Einwanderung. Dieser Entwicklung ist bei Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, die Regelung entgegengesetzt worden, dass das Asylverfahren *vor* der Entscheidung über die Einreise durchzuführen ist, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich ist.

Zur Durchsetzung des Verfahrens können Asylbewerber nach der Antragstellung bis zu 19 Tagen auf einen Aufenthalt auf dem Flughafengelände verwiesen werden. Lehnt die Außenstelle des Bundesamtes am Flughafen den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, so ist dem Asylbewerber die Einreise zu verweigern. Der Asylbewerber kann in diesem Fall mit einem Antrag an das zuständige Verwaltungsgericht im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes um Gewährung der Einreise nachsuchen. Bleibt dieser Antrag ohne Erfolg, so wird die Zurückweisung des Ausländers vollzogen.

Das Asylverfahren wird unmittelbar auf dem Flughafengelände, bei der Außenstelle des Bundesamtes, durchgeführt, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist. Der Ausländer kann hier seinen Asylantrag stellen und wird unverzüglich nach Antragstellung durch das Bundesamt angehört. Das Bundesamt muss innerhalb von zwei Tagen über den Asylantrag entscheiden, anderenfalls wird dem Asylbewerber die Einreise gestattet.

4. *Das deutsche Asylrecht im europäischen Rahmen:* Die Rechtsgrundlage für ein europäisches Zuständigkeitssystem ist für die Staaten der EU mit dem Abkommen von Dublin über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedsstaat der EU gestellten Asylantrags vom Juni 1990 geschaffen worden. Ähnliche Regeln sieht das Schengener Abkommen (Schengen II) vom Juni 1990 vor. Im Gegensatz zum Dubliner Abkommen enthält das Schengener Abkommen darüber hinausgehende Regeln, u.a. über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und über einheitliche Grenzkontrollen an den Außengrenzen der Union. Das Dubliner Abkommen legt Zuständigkeitsregeln fest und sichert dadurch zugleich, dass jeder Asylbewerber die Gelegenheit erhält, in einem der Vertragsstaaten nach den Regeln der Genfer Konvention einen Asylantrag zu stellen. Im Grundsatz beruht das Abkommen auf der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen. Ein Vertragsstaat ist allerdings nicht gehindert, trotz negativen Verfahrensausgangs in einem anderen Unionsstaat einen Asylbewerber aufzunehmen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen.

Auf ihrer Londoner Tagung vom Dezember 1992 haben sich die Einwanderungsminister auf eine Reihe von Entschließungen zur Frage des A. geeinigt, u.a. über die Behandlung offensichtlich unbegründeter Asylanträge und über die Schaffung eines Informationszentrums für Asylfragen. Im Dezember 1994 hat der Rat Empfehlungen über einen Musterentwurf eines bilateralen Rückübernahmeabkommens zwischen einem Mitgliedsstaat der EG und einem Drittstaat, im Frühjahr 1995 Entschließungen über Mindestgarantien für das Asylverfahren verabschiedet. Ein weiterer Schritt wurde mit dem Vertrag von Amsterdam (1997) vollzogen, der für den gesamten Bereich eine Zuständigkeit der EU vorsieht. Die neuen Regelungen sind mit Wirkung zum 1. 5. 2004 für die erweiterte EU in Kraft getreten, die u.a. die verstärkte Einbeziehung des Europäischen Parlaments vorsehen, nachdem zuvor einheitliche Grundsätze des Asylverfahrens verabredet worden waren. Auf europäischer Seite wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen mit Sitz in Valletta, Malta, durch die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen eingerichtet. EASO regelt den Austausch von Informationen über die Umsetzung des gemeinsamen europäischen Asylsystems auf nationaler Ebene. Jeder Mitgliedstaat unterstützt dieses Gremium mit einem Vertreter.

Ferner hat das Stockholmer Programm als Nachfolgeprogramm des Haager Programms, das 2009 auslief, die Einwanderung als Schwerpunktthema. Auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (www.bamf.de) kann man sich umfassender hierüber informieren.

5. *Entwicklung der Asylbewerbersituation:* Nach Inkrafttreten der Neuregelung des A. sind die Asylbewerberzahlen in Deutschland erheblich zurückgegangen (2002: 91 471; 2006: 30 100; 2008: 28 018). Seit 2012 steigen diese wieder an (2012: 77 651; 2013: 127 023; 01–09/14 bereits 136 039).

Aufenthalt, im ↑ internationalen Privatrecht ein Anknüpfungsmoment (↑ Anknüpfung) für die Bestimmung der auf einen Sachverhalt anzuwendenden Rechtsordnung. Im Gegensatz zum rechtlichen Begriff ↑ Wohnsitz sind für die Feststellung, wo eine Person ihren A. hat, tatsächliche Umstände maßgeblich.

Zu den verschiedenen Arten der Berechtigung zum A. von Ausländern im Inland: ↑ Ausländer (Staatsrecht).

Aufgebot, allgemein die öffentliche gerichtliche Aufforderung an unbekannte Beteiligte zur Anmeldung von Rechten, wobei Rechtsnachteile für den entstehen, der sein Recht nicht fristgerecht anmeldet, z.B. das A. der Nachlassgläubiger (§1970 BGB). Das A. wird im Aufgebotsverfahren erlassen. Im *Eherecht* war das A. bis 1998 die eine Woche lang ausgehängte öffentliche Bekanntmachung einer beabsichtigten Eheschließung.

Aufhebungsvertrag, auf der Grundlage der ↑ Vertragsfreiheit ein Rechtsgeschäft, dessen Ziel die Beseitigung einer rechtlichen Beziehung im gegenseitigen Einvernehmen ist; oftmals im Arbeitsrecht zur Vermeidung einer Kündigung angewendet, die im Gegensatz zum A. eine einseitige Beendigung des Rechtsverhältnisses bezwecken soll. Wirksame Aufhebungsverträge bedürfen der Schriftform (§ 623 BGB).

Gegenstand eines A. kann eine ↑ Abfindung sein. § 10 Kündigungsschutzgesetz sieht hierfür Höchstgrenzen vor. Bei Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis mindestens 15 Jahre bestanden hat, ist die Abfindung auf 15 Monatsgehälter beschränkt.

Für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis mindestens 20 Jahre bestanden hat, ist sie auf 18 Monatsgehälter beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Regelaltersgrenze erreicht hat.

Bei allen anderen Arbeitnehmern beschränkt sich die Abfindung auf bis zu 12 Monatsgehälter.

Gemäß § 10 Abs. 3 Kündigungsschutzgesetz gilt als Monatsgehalt, was dem Arbeitnehmer in der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit in dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, an Geld und Sachbezügen zusteht.

Aufklärungspflicht, *Zivilrecht:* aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) hergeleitete Nebenpflicht bei Schuldverhältnissen (Verträgen). Sie besteht dann, wenn der andere Teil nach den im Rechtsverkehr herrschenden Anschauungen redlicherweise Aufklärung erwarten darf, und zwar sowohl bei Anbahnung eines Vertragsverhältnisses als auch nach Vertragsschluss. Eine Verletzung der A. führt zur Schadensersatzpflicht.

Im *Zivilprozess* und in Verfahren, die auf die ZPO Bezug nehmen, obliegt dem Vorsitzenden Richter im Rahmen der Prozessleitung eine A. Sie richtet sich darauf, dass die Prozessbeteiligten klare sachdienliche Anträge stellen, unvollständiges Vorbringen ergänzen oder erläutern und sonstige erforderliche Erklärungen abgeben (§ 139 ZPO, § 86 Verwaltungsgerichtsordnung, § 106 Sozialgerichtsgesetz). Die Verletzung der A. kann einen Revisionsgrund darstellen.

Im *Strafprozess* verpflichten die §§ 238, 244 StPO das Gericht, zur Erforschung der Wahrheit alle Tatsachen und Beweismittel heranzuziehen, die für die Entscheidung (auch hinsichtlich der Schuldfrage) von Bedeutung sind. Hingegen besteht keine A. durch den Angeklagten.

Im *Verwaltungsverfahren* soll die Behörde Antragsteller beraten und erforderlichenfalls über Rechte und Pflichten Auskunft geben (§ 25 Verwaltungsverfahrensgesetz). – Ferner ist eine A. für die Träger der *Sozialversicherung* festgelegt, die die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten aus der Versicherung allgemein aufzuklären haben (§ 13 SGB I). ↑ Arztrecht.

Auflage, 1) im *Zivilrecht* die einer Schenkung oder letztwilligen Verfügung hinzugefügte Bestimmung, dass der Empfänger zu einer Leistung verpflichtet sein soll, die sich mit dem Empfangenen verbindet, z.B. das ererbte Grundstück alsbald zu bebauen. In der Praxis ist es oft schwierig, die A. von einer ↑ Bedingung oder einem unverbindlichen Wunsch zu unterscheiden. 2) Im *Straf- und Strafprozessrecht* sind A. Anordnungen von Staatsanwaltschaft oder Gericht, durch deren Erfüllung der Betroffene eine sonst härtere Maßnahme vermeiden kann. Im Ermittlungsverfahren können zur Vermeidung von Untersuchungshaft gemäß §116 Abs. 1 StPO A. gemacht werden; auch von einer Anklage kann unter Auflagenerteilung abgesehen, das Verfahren also eingestellt werden (§ 153 a Abs. 1 StPO, §45 Abs. 2 und 3 Jugendgerichtsgesetz). Die ↑ Einstellung des Verfahrens unter Auflagenerteilung kann auch im Zwischen- oder Hauptverfahren erfolgen. Gemäß §56b StGB kann das Gericht einem Verurteilten, dessen Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird, als zusätzliche strafähnliche Maßnahme zumutbare A. erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen sollen, z.B. verursachten Schaden wiedergutzumachen. 3) Im *Verwaltungsrecht* ist die A. eine selbstständige Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt, z.B. zu einer Erlaubnis, durch die dem Begünstigten ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird, das im sachlichen Zusammenhang mit der Begünstigung steht, z.B. Lärmschutzauflagen.

Auflassung, im bürgerlichen Recht Bezeichnung für die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über die Eigentumsübertragung an einem Grundstück in Form einer Erklärung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Partner vor dem Notar (§ 925 BGB, ↑ Grundstückskaufvertrag). Eine A. mit einer Bedingung oder einer Befristung zu versehen, ist

hierbei unzulässig; zulässig ist jedoch eine Stellvertretung bei Abgabe der Erklärung. Die A. ist ein abstrakter dinglicher Vertrag und bewirkt zusammen mit der Eintragung ins Grundbuch den Eigentumsübergang (§ 873 BGB). Der vertraglich erwachsene Anspruch auf Eigentumsübertragung kann durch eine Auflassungsvormerkung (↑ Vormerkung) gesichert werden (§ 883 BGB).

Aufopferung, ein Entschädigungstatbestand des *Staatshaftungsrechts*, der die Auferlegung eines Sonderopfers durch einen rechtmäßigen, zum Wohl der Allgemeinheit vorgenommenen Eingriff in die Rechtspositionen des Bürgers zur Voraussetzung hat. Da Eingriffe in vermögenswerte Rechte heute unter den Tatbestand der ↑ Enteignung (oder des enteignungsgleichen Eingriffs) fallen, beschränkt sich die A. auf solche in immaterielle Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Freiheit). Die A. verpflichtet den Staat zu Ausgleichsleistungen. Für A. wird dem unmittelbar Geschädigten eine angemessene Entschädigung für den Vermögensschaden gewährt (z.B. werden die Aufwendungen zur Wiederherstellung der Gesundheit erstattet); Schmerzensgeld oder entgangener Gewinn werden dagegen nicht berücksichtigt. Die Grundsätze der A. gelten auch bei rechtswidrigen Eingriffen des Staates **(aufopferungsgleicher Eingriff)**; Ansprüche des Einzelnen setzen jedoch voraus, dass er alles Zumutbare unternommen hat, den Eingriff abzuwehren.

Zivilrecht: Neben dem öffentlich-rechtlichen erkennt die Rechtsprechung einen bürgerlichrechtlichen Aufopferungsanspruch an. Ist z.B. ein Grundstückseigentümer verpflichtet, Einwirkungen (Immissionen) zu dulden, die von einem anderen Grundstück ausgehen, so steht ihm ein Ausgleichsanspruch in Geld zu.

Aufrechnung, Kompensation, im *Zivilrecht* die wechselseitige Schuldentilgung durch einseitige empfangsbedürftige Erklärung, die weder bedingt noch befristet sein darf. Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind (wie bei gegenseitigen Geldforderungen), so ist jeder Teil berechtigt, seine Forderung gegen die des anderen aufzurechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann (§387 BGB), also die **Aufrechnungslage** gegeben ist. Anders als beim ↑ Zurückbehaltungsrecht brauchen die aufrechenbaren Leistungen nicht in einem rechtlichen Zusammenhang zu stehen. Im Insolvenzverfahren ist auch die Gleichartigkeit verzichtbar; Forderungen, die keine Geldforderungen sind, werden in Geld geschätzt (§ 45 Insolvenzordnung). Der Gläubiger kann durch Abtretung der Forderung an einen Dritten dem Schuldner die Aufrechnungsbefugnis nicht entziehen. Die A. ist unzulässig gegen Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung, gegen unpfändbare Forderungen (z.B. gegen den unpfändbaren Teil des Lohnanspruchs eines Arbeitnehmers) und i. d. R. gegen Forderungen des Staates sowie wenn der Forderung eine Einrede entgegensteht (§§ 393 ff. BGB). Aufrechnungsverbote bestehen auch im Gesellschaftsrecht (§ 66 Aktiengesetz).

Im *Zivilprozess* kann sowohl die bereits außerprozessual erklärte A. geltend gemacht werden (Aufrechnungseinwand als Prozesshandlung) als auch die Aufrechnungserklärung erst erfolgen **(Prozessaufrechnung);** die Prozessaufrechnung ist zugleich bürgerlich-rechtliches Rechtsgeschäft und Prozesshandlung. Im Gegensatz zur rein bürgerlich-rechtlichen A. kann sie unbedingt oder bedingt für den Fall erhoben werden, dass die Klageforderung sich als begründet erweist (Hilfs-, Eventualaufrechnung). Bei fehlendem rechtlichen Zusammenhang zwischen den Forderungen sind getrennte gerichtliche Verhandlungen und Erlass eines sog. Vorbehaltsurteils über die Klageforderung möglich. Die Entscheidung, dass die zur A. gestellte Forderung (infolge der A.) nicht (mehr) besteht, erlangt Rechtskraft (§ 322 ZPO).

Zusammenfassung: Was zu beachten ist, wenn man aufrechnen will

- Die Forderungen müssen gegenseitig und gleichartig sein. Gleichartigkeit liegt z.B. bei zwei Geldforderungen vor, nicht dagegen, wenn ein Anspruch auf Herausgabe eines Autos mit einer Geldforderung getilgt werden soll.
- Die Forderung, die man zur Aufrechnung stellt, muss voll wirksam und fällig sein. Ist die Forderung, mit der man der anderen begegnen will, noch nicht entstanden oder noch nicht fällig, taugt sie für eine Aufrechnung nicht. **Wichtig allerdings:** Aufrechnen kann man auch mit verjährten Forderungen, und zwar dann, wenn sich beide Forderungen irgendwann einmal unverjährt gegenübergestanden haben (Motto: Was ich damals hätte tun können, mache ich jetzt!).
- Der Aufrechnende muss seinerseits leistungsfähig sein.
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung der Aufrechnung.
- Nicht aufgerechnet werden darf gegen Forderungen der Gegenseite aus unerlaubter Handlung und gegen unpfändbare Forderungen. Ist also beispielsweise jemand wegen einer Sachbeschädigung oder Körperverletzung dem anderen zum Schadensersatz verpflichtet, muss er zahlen, auch wenn er aus einem anderen Grund von dem Geschädigten noch etwas zu verlangen hat.

Aufsichtspflicht, gesetzliche Pflicht zur Beaufsichtigung von Personen, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen. Eine A. haben z.B. Eltern, Vormund, Lehrer,

Ausbilder. Aufsichtspflichtige Personen sind grundsätzlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der zu Beaufsichtigende einem Dritten widerrechtlich zufügt; ein Verschulden des Täters (des zu Beaufsichtigenden) ist nicht erforderlich (§ 832 BGB). Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Aufsichtspflichtige seiner A. genügt hat (z.B. bei Kindern durch Belehrung, Ermahnung, zumutbare Beaufsichtigung, Einbehalt gefährlicher Werkzeuge) oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Verletzung der A. ist weitgehend beseitigt. Nach § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz haften Inhaber von Betrieben für die Einhaltung der betrieblichen Aufsichtspflicht.

Beispiele aus der Rechtsprechung: Verletzung der Aufsichtspflicht wird z.B. bejaht

- wenn einem 7-jährigen Kind das selbstständige Abbrennen von Feuerwerkskörpern erlaubt wird, ohne dass es ständig im Auge behalten wird;
- wenn ein spielendes 6-jähriges Kind nicht vom Rande eines Bauplatzes zurückgeholt wird;
- wenn ein Kleinkind unbeobachtet an einem Gartenteich spielen darf;
- wenn ein 4-jähriges Kind in einem haltenden Auto an einer Bundesstraße zurückgelassen wird;
- wenn einem 12-jährigen Jungen ohne eingehende Unterweisung die selbstständige Bedienung eines Grills unter Verwendung von Spiritus erlaubt wird.

Auftrag, Vertrag, in dem sich der eine Teil (Beauftragter) verpflichtet, ein ihm vom Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen (§662 BGB). Geschäft ist dabei (anders beim ↑ Geschäftsbesorgungsvertrag) weit aufzufassen: Sowohl rechtsgeschäftliche als auch bloß tatsächliche Handlungen fallen darunter. A. ist z.B. die Eröffnung eines Kontokorrents oder eine unentgeltliche Vermögensverwaltung. Anders als im allg. Sprachgebrauch, der unter A. ein einseitiges Vertragsangebot (z.B. zum Abschluss eines Kaufvertrags) versteht, ist der A. im Rechtssinn ein rechtlich verbindlicher Vertrag. Ist eine rechtliche Bindung nicht gewollt, so liegt kein A., sondern – wie oft im täglichen Leben – ein bloßes ↑ Gefälligkeitsverhältnis vor. Der A. wird formlos abgeschlossen. Er verpflichtet den Beauftragten grundsätzlich, den A. persönlich auszuführen und den Weisungen des Auftraggebers zu folgen. Dagegen ist, wenn nicht anders vereinbart, der Auftraggeber verpflichtet, dem Beauftragten die notwendigen ↑ Aufwendungen zu ersetzen (§ 670 BGB).

Auftragsangelegenheiten, allgemein Geschäfte der staatlichen Verwaltung, deren Wahrnehmung einer anderen nachgeordneten Verwaltungseinheit übertragen ist (mittelbare Staatsverwaltung).

Im *Verfassungsrecht* als definitorisch von den A. abzugrenzende, aber wesensähnliche **Auftragsverwaltung,** worunter die Ausführung von Bundesgesetzen im Auftrag des Bundes durch die Länder in den durch das GG zugelassenen Fällen zu verstehen ist (bei Bundesautobahnen und -fernstraßen, Finanzverwaltung, Lastenausgleich, Art. 85, 90, 108, 120 a GG). In der Auftragsverwaltung unterstehen die Landesbehörden den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden, wobei sich die Bundesaufsicht auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Gesetzesausführung erstreckt (Art. 85 GG). – Im *Verwaltungsrecht* die Übertragung staatlicher Verwaltungsgeschäfte auf untere Körperschaften, insbesondere die ↑ Gemeinden, die diese Aufgaben (z.B. Durchführung von Wahlen, Polizeiverwaltung) neben den Angelegenheiten der Selbstverwaltung erfüllen.

Aufwendungen, freiwillige Aufopferung von Vermögenswerten im Interesse eines anderen, z.B. die Auslagen eines Beauftragten für den Geschäftsherrn (↑ Auftrag). Hiervon zu unterscheiden sind **Verwendungen** als A., die einer Sache zugute kommen, z.B. Reparaturkosten. Art und Umfang der Erstattung von A. **(Aufwendungsersatz)** sind je nach Fall verschieden geregelt.

Augenschein, in den verschiedenen Prozessordnungen (z.B. §§ 371 ff. ZPO, §86 StPO) ein Beweismittel, das die Prüfung des Zustandes einer Sache oder eines Sachverhalts durch unmittelbare persönliche Sinneswahrnehmung (Sehen, Fühlen, Hören, Schmecken) durch das Gericht bezweckt. Augenscheinsobjekte gehören wegen fehlender Perpetuierungsfunktion nicht zu den Urkunden. Technische Aufzeichnungen sind Augenscheinsobjekte und nach § 268 StGB gegen Fälschung geschützt. Im Zivilprozess besteht grundsätzlich keine Pflicht, als Person eine Augenscheineinnahme zu dulden, ausgenommen zur zumutbaren Feststellung der Abstammung (§ 372 a ZPO).

Ausbildungsbeihilfen, finanzielle Unterstützungen zum Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Hochschulen, Fachschulen u.a. Die A. werden in erster Linie aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gewährt. A. für die Berufsausbildung werden nach den §§ 59 ff. SGB III geleistet. Darüber hinaus sind A. für bestimmte

Personenkreise u.a. im Rahmen der Kriegsopferversorgung, des Lastenausgleichs sowie nach den Vorschriften für Dienstanfänger im öffentlichen Dienst (Verwaltungslehrlinge, Praktikanten) vorgesehen. Diese A. werden auf etwaige Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) angerechnet (§ 23 BAFöG).

BAFöG (§§12, 13)

Bedarfssätze je Monat

Ausbildungsstätten	bei den Eltern wohnend	Höchstsatz inkl. KV/PV-Zuschlag	nicht bei den Eltern wohnend	Höchstsatz inkl. KV/PV-Zuschlag
weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	keine Förderung	–	465 €	538 €
Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	216 €	289 €	465 €	538 €
Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	391 €	464 €	543 €	616 €
Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasien, Kollegs	397 €	470 €	572 €	645 €
Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	422 €	495 €	597 €	670 €

Ausbildungsbeihilfe BAFöG: Monatliche Bedarfssätze nach Förderungsbeträgen (2014) Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung

Ausbildungsfreibetrag. Entstehen einer steuerpflichtigen Person Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das sie einen Kinder- und Betreuungsfreibetrag oder Kindergeld erhält, so wird auf Antrag bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ein A. abgezogen und zu diesem Zweck bei Arbeitnehmern auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Er beträgt jährlich 924 € für jedes volljährige Kind, sofern dieses auswärtig untergebracht ist. Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des A. zu; auf gemeinsamen Antrag des Elternpaares hin ist eine andere Aufteilung möglich (§§ 32, 39 a Einkommensteuergesetz).

Ausbildungsfreiheit, das Recht der freien Wahl des Ausbildungsganges und der Ausbildungsstätte. In Deutschland ist die A. als Teil der ↑ Berufsfreiheit durch Art. 12 GG gewährleistet. Wie diese unterliegt auch die A. der gesetzlichen Regelung und Einschränkung. Als primär staatsgerichtetes Abwehrrecht (↑ Grundrechte) gibt die A. keinen Anspruch auf Verschaffung eines Ausbildungsplatzes. Soweit der Staat die Ausbildung monopolisiert, wie traditionell im Hochschulbereich, muss er aber für eine vollständige Ausschöpfung der Kapazitäten und gerechte Verteilung der Studienplätze sorgen.

Ausbildungsvertrag, ↑ Berufsausbildungsverhältnis.

Ausbleiben des Angeklagten. Erscheint der Angeklagte nicht zur Vernehmung vor dem Staatsanwalt oder Richter (§§134, 135, 163a StPO) oder erscheint er nicht in der Hauptverhandlung (§ 230 Abs. 2 StPO), so kann notfalls seine gewaltsame polizeiliche Vorführung angeordnet werden (↑ Abwesenheit). Bleibt er dagegen der Hauptverhandlung in einem Verfahren fern, in dem bereits ein Urteil (oder Urteilsersatz) vorhanden ist, gegen das er die Durchführung der Hauptverhandlung beantragt hat (Berufungsverhandlung, Verhandlung über den Einspruch gegen einen Strafbefehl oder einen Bußgeldbescheid), so führt sein Fernbleiben zur Verwerfung seines Rechtsmittels. Erscheint der Angeklagte nicht zu der Hauptverhandlung in einem Verfahren, in dem auch der Erlass eines Strafbefehls möglich wäre, so kann das

Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen, gegen den der Angeklagte jedoch Einspruch einlegen kann (§§ 408 a, 410 StPO).

Ausbürgerung, die gegen den Willen des Betroffenen erfolgte Entziehung der ↑ Staatsangehörigkeit.

Ausfertigung, von einem zuständigen Amtsträger (z.B. Notar) als solche hergestellte und bezeichnete Abschrift der Urschrift einer Privaturkunde, eines Urteils oder eines schriftlichen Verwaltungsaktes, die im Rechtsverkehr die Urschrift ersetzt. Die staatsrechtliche *A. von Gesetzen* erfolgt im ↑ Gesetzgebungsverfahren. Sie ist die durch Unterschrift (bei Bundesgesetzen: des Bundespräsidenten, mit der Gegenzeichnung von Kanzler und Ministern) vorgenommene Beurkundung der Übereinstimmung des zur Verkündung bestimmten Gesetzestextes mit dem von den Gesetzgebungsorganen beschlossenen Text, zugleich die Feststellung des verfahrensrechtlich ordnungsgemäßen Zustandekommens des Gesetzes.

Aushilfe, kurzzeitig beschäftigte Arbeitskraft zur vorübergehenden Deckung eines nicht im normalen Betriebsablauf begründeten Arbeitskräftebedarfs. Aushilfsarbeitsverhältnisse sind echte Arbeitsverhältnisse, die dem allgemeinen Arbeitsrecht unterliegen. In der Regel ist der Aushilfsarbeitsvertrag befristet (↑ befristetes Arbeitsverhältnis); steht die Dauer des vorübergehenden Bedarfs der A. nicht eindeutig fest, kann der Vertrag auch unbefristet abgeschlossen werden. Auch in diesem Fall ist er jedoch nicht auf Dauer angelegt. Im Arbeitsvertrag kann eine verkürzte Kündigungsfrist vereinbart werden; dies gilt jedoch nicht, wenn das Arbeitsverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird (§ 622 Abs. 5 BGB). Grundsätzlich erwirbt auch ein zur A. eingestellter Mitarbeiter für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Urlaub (§ 5 Bundesurlaubsgesetz).

Auskunftspflicht, die auf Gesetz oder Vertrag beruhende Verpflichtung zur Vermittlung bestimmter Kenntnisse. Im *Zivilrecht* dient sie insbesondere zur Sicherung und umfänglichen Fixierung einzelner Ansprüche. Im BGB geregelt ist z.B. die A. des Abtretenden einer Forderung, des Beauftragten, der Ehegatten über ihr Endvermögen nach Beendigung der Zugewinngemeinschaft, des Vormunds, des Erben und Erbschaftbesitzers. Der A. entspricht ein Auskunftsrecht des Berechtigten, das auch klageweise durchgesetzt werden kann, z.B. in einer ↑ Stufenklage. Im Unterhaltsrecht besteht ein Auskunftsanspruch gemäß § 1605 BGB. Im *Verwaltungsrecht* besteht keine allgemeine A. von Behörden gegenüber Privaten, doch hat die Behörde den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens die erforderlichen Auskünfte über ihre Rechte und Pflichten zu geben. Fehlerhafte Auskünfte können zur ↑ Staatshaftung führen. Eine A. von Privaten gegenüber Behörden bedarf gesetzlicher Grundlagen, z.B. durch die Meldegesetze (↑ Meldepflicht). Die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder geben dem Betroffenen ein Auskunftsrecht gegenüber der behördlichen Stelle, die seine Daten speichert, z. B. eine Polizeibehörde. Durch die Pressegesetze der Länder wird den Medien das (nicht unbeschränkte) Recht auf Auskunft durch die Behörden eingeräumt. *Steuerrechtlich* besteht A. für die am Besteuerungsverfahren Beteiligten, ggf. auch für Dritte; sie erstreckt sich auf die für die Besteuerung erforderlichen Auskünfte. Das Finanzamt erlässt zu diesem Zweck ein **Auskunftsersuchen,** das mit Rechtsbehelfen anfechtbar ist. (↑ Auskunftsverweigerungsrecht)

Auskunftsverweigerungsrecht. Das A. ist entgegen dem ↑ Zeugnisverweigerungsrecht ein Recht in straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahren. Nach § 55 StPO kann jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder seine Angehörigen (§ 52 StPO) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Minderjährige sind nur als Zeugen zu vernehmen, sofern sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Aussage zustimmt.

Ausländer

1. Privatrecht
2. Sozialrecht
3. Staatsrecht
    a) Das Zuwanderungsgesetz von 2005
    b) Arten der Aufenthaltsgenehmigung
    c) Familiennachzug
    d) Ausweisung
    e) Einbürgerung
    f) Partizipationsrechte und -pflichten
4. Aktuelle Situation
5. Strafrecht

6. Völkerrecht

Ausländer, eine Person, die eine andere als die Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltslandes besitzt.

1. Privatrecht: Das anwendbare Recht bei Beteiligung eines A. bestimmt sich nach den Regeln des internationalen Privatrechts (IPR, v. a. Art. 7 ff. Einführungsgesetz zum BGB). Für Personenstand (Name, Abstammung, Familienstand), Geschäfts-, Ehe- und Testierfähigkeit, Ehe- und Erbrecht ist danach grundsätzlich das Heimatrecht des A. maßgeblich.

Im Zivilprozess werden A. i. d. R. wie Inländer behandelt. Besonderes Fremdenrecht ergibt sich jedoch im Einzelnen aus dem internationalen Zivilverfahrensrecht, z.B. gemäß § 55 ZPO (Prozessfähigkeit) oder § 110 ZPO (Sicherheitsleistung für Prozesskosten, wenn auch Deutsche im Heimatstaat des Klägers Sicherheit leisten müssten, also bei fehlender Gegenseitigkeit). Im Übrigen gilt im Prozessrecht grundsätzlich das Recht des Gerichtsorts, soweit keine abweichenden Kollisionsnormen bestehen.

2. Sozialrecht: Ausländer unterliegen in Deutschland aufgrund des Territorialitätsprinzips ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit der Sozialversicherungspflicht (Ausnahmen bei zwischenstaatlichen Abkommen, durch EG-Recht oder bei nur vorübergehender Tätigkeit eines A.). Nach SGB XII können A. bestimmte Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen.

3. Staatsrecht: Die Stellung der A. bestimmt sich im Wesentlichen nach folgenden Rechtsquellen: GG, Zuwanderungsgesetz/Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz, Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser A., Freizügigkeitsgesetz/EU. Nach dem GG (Art. 116 Abs. 1 Umkehrschluss) ist A., wer weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt noch als Flüchtling oder Vertriebener deutsche Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder ↑ Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. 12. 1937 Aufnahme gefunden hat. Während des Aufenthaltes unterliegen A. weiter gehenden Beschränkungen politischer, beruflicher und sozialer Art als die deutschen Staatsbürger. Das GG gewährt die Grundrechte der Versammlungsund Vereinigungsfreiheit, der ↑ Freizügigkeit und der Berufsfreiheit nur Deutschen (sog. Deutschenrechte), während die übrigen Grundrechte für jedermann, also auch für A., gelten. Einfache Gesetze (z.B. das Versammlungsgesetz) gestehen aber sämtliche Freiheiten weitgehend auch A. zu.

a) Das Zuwanderungsgesetz von 2005: Das seit dem 1. 1. 2005 geltende Zuwanderungsgesetz ersetzte das AusländerG von 1991. Es umfasst als wesentlichen Bestandteil das neue Aufenthaltsgesetz (AufenthaltsG). Im Bereich der humanitären Zuwanderung werden die nicht staatliche und die geschlechtsspezifische Verfolgung anerkannt. Aus Gründen der inneren Sicherheit gelten erweiterte Ausweisungsmöglichkeiten, die nun auch Schleuser, »geistige Brandstifter« und Leiter verbotener Vereine erfassen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist u.a. für die Entwicklung und Durchführung von obligatorischen Integrationskursen für A. verantwortlich.

b) Arten der Aufenthaltsgenehmigung: Das Aufenthaltsgesetz kennt drei mögliche Aufenthaltstitel, die an den verfolgten Aufenthaltszweck (z.B. Ausbildung, Erwerbstätigkeit, humanitäre Gründe) anknüpfen. Die befristete Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthaltsG) wird z.B. Selbstständigen gewährt, die in Deutschland Kapital investieren und Arbeitsplätze schaffen. Außerdem können Studierende nach dem erfolgreichen Abschluss eines Studiums in Deutschland für die Dauer eines Jahres eine Aufenthaltserlaubnis für die Arbeitsplatzsuche erhalten.

Die unbefristete Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthaltsG) steht z.B. beruflich Hochqualifizierten zu, die für einen Daueraufenthalt nach Deutschland kommen. EU-Bürgern steht ein Aufenthaltsrecht zu; sie unterliegen wie Deutsche nur noch der Meldepflicht.

§ 9a ff. AufenthaltsG folgt einer EG-Richtlinie und schuf die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU. Als unbefristeter Aufenthaltstitel räumt sie Mobilitätsrechte in der EU ein (vgl. §38a AufenthaltsG) und entspricht der Qualität der Niederlassungserlaubnis.

Die befristete Aufenthaltserlaubnis erstarkt im Regelfall zu einem unbefristeten Niederlassungsrecht, wenn der A. u.a. seit fünf Jahren über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt, sein Lebensunterhalt gesichert ist, ausreichender Wohnraum vorhanden ist, er in den letzten drei Jahren nicht straffällig geworden ist und die Integrationsfähigkeit vorliegt (z.B. ausreichende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung). Letzteres kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachgewiesen werden.

Die Arten der Aufenthaltsgenehmigung im Ausländerrecht

- Das seit 2005 geltende Zuwanderungsgesetz kennt drei Aufenthaltstitel, die an den Aufenthaltszweck gebunden sind:
- Die **Aufenthaltserlaubnis** ist befristet, sie wird z.B. Selbstständigen gewährt, die in Deutschland investieren und Arbeitsplätze schaffen, sowie Studenten, die nach einem Studienabschluss auf Arbeitsplatzsuche gehen.

■ Die unbefristete **Niederlassungserlaubnis** steht z.B. beruflich Hochqualifizierten zu, die für einen Daueraufenthalt nach Deutschland kommen. Bürger aus EU-Staaten unterliegen wie Deutsche nur noch einer Meldepflicht.
■ Die **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU,** ein der Niederlassungserlaubnis entsprechender Titel gemäß der EG-Richtlinie 2003/109.

c) Der Familiennachzug: Ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht im Falle des Familiennachzugs (Ehegatten und minderjährige Kinder) bei Vorliegen der allgemeinen Nachzugsvoraussetzungen (Sicherung des Lebensunterhalts, ausreichender Wohnraum, §§ 28, 29, 30, 32 AufenthaltsG). Für Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, muss zusätzlich die Integrationsfähigkeit (insbes. Sprachkenntnisse) nachgewiesen werden. Bei Vorliegen eines Ausweisungsgrundes gegen den Familienangehörigen kann der Nachzug verweigert werden. Entsprechendes gilt, wenn der A. für sonstige ausländische Familienangehörige im Bundesgebiet bereits Sozialhilfe in Anspruch nimmt.

Beim Nachzug von Ehegatten gilt grundsätzlich, dass nicht nur die allgemeinen Integrationsvoraussetzungen vorliegen müssen, sondern der A. auch eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Forschung (§ 20) oder aus humanitären Gründen (§ 25) besitzen muss. Ein Nachzugsrecht bei nur einjähriger Aufenthaltsdauer wird gewährt, wenn die Ehe bei Erteilung des Aufenthaltstitels schon bestand. Für den Ehegatten gelten die üblichen Integrationsvoraussetzungen, jedoch keine Ehebestandszeiten mehr.

Ein Nachzugsrecht ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer wird eingeräumt, wenn der A. schon bei seiner Einreise den Bestand der Ehe angegeben hatte. Im Bundesgebiet geborenen oder als Minderjährige ins Bundesgebiet eingereisten A. kann der Ehegattennachzug auch dann gestattet werden, wenn sie nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder eigenen Mitteln zu bestreiten. Im Falle der Aufhebung der Ehe gibt das Ausländerrecht dem Ehegatten ein eigenständiges, vom ursprünglichen Nachzugszweck unabhängiges Aufenthaltsrecht nach zweijähriger Ehe im Bundesgebiet oder unabhängig von der Ehedauer im Falle des Todes. Denjenigen A., die nicht selten gegen ihren Willen mit ihren Familien in ihre Heimat zurückgekehrt waren, obwohl sie bereits einen erheblichen Teil ihrer Schulzeit oder Ausbildung im Bundesgebiet absolviert hatten, wird eine Wiederkehroption gewährt.

AUSLÄNDER

Wenn ein Ausländer zur unerwünschten Person wird: die Ausweisung

Die Ausweisung beendet den Aufenthalt eines ausländischen Staatsbürgers gegen seinen Willen. Ob der Staat zu diesem Mittel greift, hängt von den Gründen ab, die ein Ausländer gesetzt hat.

Grundsatz: Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt (§ 55 AufenthaltsG). Das Gesetz unterscheidet die Ermessens-, die Regel- und die zwingende Ausweisung.

Ermessensausweisung: Es **kann** ausgewiesen werden bei

- vorsätzlich falschen oder unvollständigen Angaben, bes. zur Erlangung eines einheitlichen europäischen Sichtvermerks oder eines Aufenthaltstitels;
- nicht nur vereinzelten oder geringfügigen Verstößen gegen Rechtsnormen, staatlichen Entscheidungen oder bei auch hier verfolgbaren Straftaten im Ausland;
- Verstößen gegen die Regelungen zur Gewerbsunzucht;
- Drogenmissbrauch und fehlendem Rehabilitationswillen;
- öffentlicher Gesundheitsgefährdung oder längerfristiger Obdachlosigkeit;
- Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder – unter bestimmten Voraussetzungen – Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie.

Zwingende Ausweisung: Ein Ausländer **muss** ausgewiesen werden, wenn er

Straftaten begangen hat, die entweder mit Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren geahndet wurden oder deren Strafen bei Zusammenzählung mehrerer Straftaten innerhalb von fünf Jahren dieses Strafmaß erreichen, oder bei Sicherheitsverwahrung, ferner bei schweren Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder gegen den Landfrieden (§ 53 AufenthaltsG).

Eine **Regelausweisung** erfolgt bei Verurteilungen zu Freiheits- oder Jugendstrafen von mindesens zwei Jahren, bei bestimmten Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Gewalttätigkeiten im Rahmen rechtswidriger Versammlungen oder Aufzüge. Diese Regelausweisung wird z.

T. gemildert bei Personen, die einen besonderen Ausweisungsschutz (§ 56 AufenthaltsG) genießen (besonders unter Wahrung der Interessen von Familienangehörigen und Asylberechtigter).

d) Ausweisung: Die Ausweisungsvorschriften unterscheiden zwischen zwingender Ausweisung, Regel- sowie Ermessensausweisung und zählen die Ausweisungsgründe detailliert auf. Die als Auffangtatbestand dienende Ermessensausweisung ist an die Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger erheblicher Interessen Deutschlands geknüpft (§ 55 AufenthaltsG). Bei schweren oder wiederholten Straftaten (Freiheitsstrafen von mindestens drei Jahren) erfolgt die obligatorische Ausweisung. Der Typ der Regelausweisung ist eine obligatorische Ausweisung mit der Möglichkeit von Ausnahmen bei atypischen Interessenlagen. Regelmäßig ist beim Handel mit Drogen, dem Einschleusen von A. oder bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung auszuweisen (§ 54 AufenthaltsG), wobei die Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe gleichgestellt ist. Der Kreis der einen besonderen Ausweisungsschutz genießenden A. umfasst neben Aufenthaltsberechtigten, Asylbewerbern und Asylberechtigten auch mit Deutschen verheiratete A. und die im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis befindlichen A. der zweiten Generation (§ 56 AufenthaltsG). Eine Ausweisung ist bei diesem Personenkreis nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig. Minderjährige A. und im Bundesgebiet aufgewachsene Heranwachsende können nur abgeschoben werden, wenn die Gründe für eine zwingende Regelausweisung vorliegen (§ 56 Abs. 2 AufenthaltsG).

Für die Abschiebung zur zwangsweisen Durchsetzung der Ausweisung sind obligatorische und fakultative Abschiebungshindernisse und die Duldung geregelt. Zu den zwingenden Abschiebungshindernissen zählt die konkrete Gefahr der Todesstrafe und der Folter. Ebenso kann nicht staatliche Verfolgung anerkannt werden, soweit der fragliche Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, die Sicherheit des A. zu gewährleisten. Die in der Praxis übliche Abschiebungsaussetzung aus humanitären Gründen erlaubt § 60 Abs. 7 AufenthaltsG als Sollbestimmung. Fälle der Duldung (z.B. von Bürgerkriegsopfern) sind durch eine Ermächtigung zu einer generellen Abschiebungsaussetzung durch die oberste Landesbehörde geregelt.

e) Einbürgerung: Ein Regelungsziel des Ausländerrechts bleibt die Erleichterung der Einbürgerung von A. der ersten und zweiten Generation, wenn auch ein möglicher Regeleinbürgerungsanspruch heute für alle A. gilt. Der Gesetzgeber hat dabei im Grundsatz daran festgehalten, dass die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben werden muss, obwohl dies oft Einbürgerungen verhindert. Die Mehrstaatigkeit wird in der Praxis in Kauf genommen, wenn der A. seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann (§ 12 StaatsangehörigkeitsG).

Aus Ausländern werden Deutsche: die Einbürgerung

- Einen **Regelanspruch** auf Einbürgerung haben Ausländer mit 8-jährigem rechtmäßigem Aufenthalt, wenn sie über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, sich zu den tragenden Grundsätzen der deutschen Verfassung (freiheitlichdemokratische Grundordnung) bekennen, für sich sorgen können, straffrei sind und ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben. Der ausländische Ehegatte und seine minderjährigen Kinder können miteingebürgert werden. Einbürgerungswillige, die jünger als 23 Jahre sind, brauchen das Erfordernis wirtschaftlicher Selbstständigkeit nicht zu erfüllen.
- Mehrstaatlichkeit ist unter bestimmten Voraussetzungen kein Einbürgerungshindernis, u.a., wenn der bisherige Heimatstaat das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht, regelmäßig verweigert, an unzumutbare Bedingungen knüpft, mit dem Ausscheiden erhebliche finanzielle Nachteile verknüpft sind oder Gegenseitigkeit bei EU-Bürgern besteht.

Insbesondere bei EU-Bürgern (Unionsbürgern) wird Mehrstaatigkeit regelmäßig bei Gegenseitigkeit hingenommen, d. h., wenn der Heimatstaat des A. die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit beim Erwerb seiner Staatsangehörigkeit erlaubt. Weitere Integrationsvoraussetzungen sind ein achtjähriger rechtmäßiger Aufenthalt, ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des GG und das Vorliegen von Straffreiheit; die Frist wird bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs auf sieben Jahre verkürzt. Der allgemeine Einbürgerungsanspruch ist weiter an die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit (mit den in § 12 StaatsangehörigkeitsG geregelten Ausnahmen) und die Sicherung des Lebensunterhalts geknüpft. Vom Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts kann abgesehen werden, wenn der A. unverschuldet von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe abhängig ist. Der Regeleinbürgerungsanspruch gilt auch für die nächsten Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder) der berechtigten A. Kinder erhalten mit der Geburt in Deutschland automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.

f) Partizipationsrechte und -pflichten: Ausländer können, soweit ihnen kein Grundrechtsschutz zur Seite steht, in ihrer politischen Betätigung beschränkt werden. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind EU-Bürger nach Maßgabe von EG-Recht und GG wahlberechtigt und wählbar (Art. 28 Abs. 1 GG). A. unterliegen der Steuerpflicht und der sonstigen gesetzlichen Ordnung. Der Sonderbereich asylbegehrender A. (↑ Asylrecht) ist im Asylverfahrensgesetz vom 1. 1. 2005 normiert. EU-Bürger genießen ferner aufgrund des EG-Vertrags grundsätzlich Freizügigkeit in allen Mitgliedstaaten.

4. Aktuelle Situation in Deutschland: Der aktuelle Migrationsatlas 2013 belegt, dass Anfang Mai 2011 ca. 18,9 % der Bevölkerung in Deutschland einen Migrationshintergrund hatte. Bei Betrachtung der einwohnerstärksten Städte Deutschlands ragt Frankfurt mit einem Migrationsanteil von 40% heraus. Bei der Betrachtung der Herkunftsländer haben mehr als zwei Drittel einen europäischen Migrationshintergrund. Menschen aus der Türkei machen dabei mit 17,9 % den größten Anteil aus.

5. Strafrecht: Das deutsche Strafrecht gilt uneingeschränkt für im Inland begangene Taten eines A. (Territorialitätsprinzip, § 3 StGB) sowie für Taten auf deutschen Schiffen und in deutschen Luftfahrzeugen (§ 4 StGB), für Auslandstaten nur unter besonderen Voraussetzungen (§§ 5 ff. StGB). Darüber hinaus gibt es spezielle Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften im Ausländerrecht (§§ 92 ff. AuslG), die den Missbrauch des Gastrechts in Deutschland sanktionieren. Diese Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zielen z.B. auf das Schlepperwesen, die organisierte illegale Einreise und terroristische Aktivitäten und regeln die erlaubte politische Aktivität von Ausländern. Jeder A. muss bei der Einreise im Besitz gültiger Reisedokumente sein und über eine Aufenthaltsberechtigung verfügen. Privilegiert sind Touristen bei Aufenthalten bis zu drei Monaten sowie EU-Bürger.

6. Völkerrecht: Aus der Territorialhoheit der Staaten ergibt sich, dass der einzelne Staat sein Ausländerrecht grundsätzlich frei gestalten kann, insbesondere kann er nach Belieben die Einreise verweigern. Er muss allerdings den fremdenrechtlichen Mindeststandard berücksichtigen, der z.B. das Recht auf Leben, das Verbot der Folter sowie das Gebot eines fairen Gerichtsverfahrens garantiert. Fremde Staatsangehörige genießen den diplomatischen Schutz ihres Heimatstaates.

Auslegung, Klarstellung des Sinnes von Rechtssätzen, Begriffen, Willenserklärungen oder Verträgen. Ausgehend von dem objektiven Bedeutungsinhalt der Worte versucht die A. auf verschiedenen Wegen ihren gemeinten Sinn zu erschließen, wobei die Auslegungsmethoden je nach Auslegungsgegenstand unterschiedlich sind.

1) Bei der *A. von Rechtsnormen* (Verfassung, Gesetz, Verordnung, Satzung) stehen mehrere Methoden – auch nebeneinander – zur Verfügung: Die **grammatikalische A.** (philologische A.) beleuchtet den grammatikalischen und logischen Zusammenhang, in dem die verwendeten Worte stehen; die **systematische A.** fragt nach dem Gefüge, in das die Vorschrift gestellt ist; die **historisch-genetische A.** will die Umstände erfassen, die den auszulegenden Text haben entstehen lassen, und schließlich ist bei der **teleologischen A.** die Absicht, d. h. Sinn und Zweck des Textes zu berücksichtigen. Je nach den Ergebnissen der Auslegungsmethode gelangt man zu einer den Wortsinn einschränkenden **(restriktiven)** oder ausdehnenden **(extensiven)** A. I. w. S. ist auch das Schließen von Lücken in Gesetzen A.; dies geschieht entweder durch ↑ Analogien, also die Übertragung der Regelung gleich gelagerter Tatbestände, oder durch den Gegenschluss, der die Lücke als bewusst errichtete Regelungslücke offenbart. Im Staatsrecht bedeutet **verfassungskonforme A.,** einer unklaren Rechtsnorm einen Sinn zu geben, der im Einklang mit dem Willen der Verfassung steht, auch wenn der Wortlaut der Rechtsnorm mit der Verfassung kollidiert; die Norm ist dann nur mit dieser A. verfassungsgemäß.

2) Bei der*A. von privatrechtlichen Willenserklärungen und Verträgen* gelten prinzipiell andere Regeln als bei der A. von Rechtsnormen. Hier gebietet § 133 BGB, bei der A. einer Willenserklärung den wirklichen Willen zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften; Verträge sind nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen (§ 157 BGB). Im Erbrecht gibt das BGB eine Reihe von Auslegungsregeln (§§ 2066ff.), die ergänzend zu § 133 BGB auf die Besonderheiten einer letztwilligen Verfügung zugeschnitten sind.

Auslieferung, die Übergabe einer Person durch den Staat, auf dessen Gebiet sie sich aufhält, an einen anderen Staat zum Zwecke der gerichtlichen oder behördlichen Verfolgung. Der A. gehen ein Auslieferungsantrag des die Verfolgung beabsichtigenden Staates und eine Entscheidung des ersuchten Staates voraus, die i. d. R. aufgrund gerichtlicher Prüfung gefällt wird. Es gelten der Grundsatz der identischen Norm (A. nur, wenn auch der ersuchte Staat den Rechtsverstoß als solchen anerkennt), der Grundsatz der Gegenseitigkeit (der ersuchende Staat wäre im Parallelfall seinerseits zur A. verpflichtet) sowie der Grundsatz der Spezialität (nach erfolgter A. muss der ersuchende Staat die Strafverfolgung auf den Grund der A. beschränken). Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur A. besteht nur kraft eines besonderen Auslieferungsabkommens.

Auslieferungsabkommen sehen regelmäßig vor, bei politisch motivierten Straftaten nicht auszuliefern (mit Ausnahme von Mord, Totschlag und Völkermord). Das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. 1. 1977 legt jedoch fest, dass bestimmte Terrorakte, die unbeteiligte Dritte betreffen, keine politischen Straftaten sind und dass der die A. trotzdem ablehnende Staat selbst diese Straftat zu verfolgen hat. Die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen initiierte Internationale Konvention über Geiselnahme (in Kraft seit 1983) enthält die Verpflichtung, die Geiselnahme als einen die A. begründenden Tatbestand anzuerkennen, wenn nicht eine Strafverfolgung durch den ersuchten Staat selbst erfolgt. Das internationale Übereinkommen vom 21.3. 1983 über die Überstellung verurteilter Personen und das Überstellungsausführungsgesetz vom 26.9. 1991 erleichtern die Überstellung eines ausländischen verurteilten Straftäters vom Staat des Tatortes in den Heimatstaat.

In Deutschland gilt das Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) i.d.F.v. 27.6. 1994. Danach ist die A. einer Person ausgeschlossen insbesondere wegen einer politisch motivierten Tat (sofern es sich nicht um ein Tötungsdelikt handelt), bei Gefahr einer Verfolgung aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen (Schutzbereich des Asylrechts, Art. 16 a GG), wegen ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und wenn die Todesstrafe droht. Eine A. von Deutschen ist grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 16 GG). Durch GG-Änderung vom 29.11. 2000 ist allerdings auch die A. Deutscher auf gesetzlicher Grundlage an einen Mitgliedsstaat der EU oder an einen internationalen Gerichtshof zulässig, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewährt werden.

Auslobung, einseitiges Rechtsgeschäft, durch das mittels öffentlicher Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges (z.B. Ermittlung eines Täters, Rückgabe eines Fundes), ausgesetzt wird (§ 657 BGB). Die A. gilt auch zugunsten dessen, der von ihr nicht wusste. Auch das **Preisausschreiben** (§ 661 BGB) ist eine Art A. Um unlauteren Geschäftspraktiken entgegenzuwirken, werden durch § 661 a BGB Gewinnzusagen eines Unternehmers für verbindlich erklärt. Sendet ein Unternehmer Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilungen an Verbraucher und erweckt er durch die Gestaltung dieser Zusendung den Eindruck, dass der Verbraucher einen Preis (z.B. Geld, Sache, Reise) gewonnen habe, so hat er dem Verbraucher diesen Preis zu leisten, d. h., der Verbraucher hat einen einklagbaren Anspruch auf den in Aussicht gestellten Preis.

Aussage. In den meisten Verfahrensordnungen gilt der Grundsatz der wahrheitsgemäßen A. (Wahrheitspflicht). Hiervon ist die **Aussagepflicht** zu trennen, die den Einzelnen als Beschuldigten, Zeugen oder Partei unterschiedlich trifft. Im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren ist der Beschuldigte nur verpflichtet, Angaben zur Person zu machen; im Übrigen kann er stets die A. verweigern (§ 136 StPO) oder sogar ohne strafrechtliche Folgen die Unwahrheit sagen. Zeugen und Sachverständige trifft nach den verschiedenen Prozessordnungen die (durch Kostenersatz, Ordnungsgeld oder -haft) gerichtlich oder staatsanwaltlich (nicht durch die Polizei) erzwingbare Aussagepflicht, es sei denn, sie können sich auf ein ↑ Auskunftsverweigerungsrecht oder ↑ Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Sagen sie falsch aus, machen sie sich strafbar (§§153 ff. StGB). Das Strafmaß kann sich im Falle eines **Aussagenotstandes** mildern, wenn der Täter durch die A. sich selbst oder einen Angehörigen schützen wollte. Im Zivil- und Verwaltungsprozess haben die Parteien des Rechtsstreits keine Aussagepflicht. Angehörige des öffentlichen Dienstes bedürfen, wenn sie in dieser Eigenschaft vernommen werden, für ihre A. einer **Aussagegenehmigung** ihres Dienstherrn nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.

Aussagedelikte, Sammelbezeichnung für bestimmte Straftaten, die in gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Verfahren im Widerspruch zur Wahrheitspflicht begangen werden.

1) Die **falsche uneidliche Aussage** (Falschaussage, uneidliche Falschaussage) eines Zeugen oder Sachverständigen vor Gericht oder einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle (z.B. parlamentarische Untersuchungsausschüsse) ist nach §153 StGB strafbar und wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren geahndet. Dagegen sind lügenhafte Angaben des Beschuldigten im Strafverfahren straflos. Straffrei ist ferner die fahrlässige uneidliche Falschaussage. Im Falle des **Aussagenotstandes** (der Täter wollte sich oder einen Angehörigen durch die Falschaussage schützen) oder rechtzeitiger Berichtigung kann von Strafe abgesehen oder diese gemindert werden (§§ 157 f. StGB). Unrichtige Behauptungen der Parteien im Zivilprozess sind nicht als Falschaussagen, möglicherweise aber als Betrug (Prozessbetrug) strafbar.

2) **Meineid,** die vorsätzliche eidliche Bekräftigung einer (bewusst) unwahren Aussage von Parteien (im Zivilprozess), Zeugen und Sachverständigen vor Gericht oder einer zur Eidesabnahme zuständigen Stelle. Ein Meineid kann auch durch eine eidesgleiche Bekräftigung (↑ Eid) oder durch Berufung auf einen früheren Eid geleistet werden. Der Meineid ist nach § 154 StGB mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht. Strafmilderung kann eintreten beim **Eidesnotstand,** z.B. wenn ein Zeuge bei Angabe der Wahrheit selbst strafrechtlich verfolgt werden könnte sowie bei rechtzeitiger (d.h., bevor ein Nachteil eingetreten ist)

Berichtigung der falschen Aussage (§§ 157, 158 StGB); im letzteren Fall kann von Strafe abgesehen werden.

3) **Falsche Versicherung an Eides statt,** A., das begeht, wer vor einer zuständigen Behörde eine falsche eidesstattliche Versicherung abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt. Strafe: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 156 StGB).

4) **Fahrlässiger Falscheid** (Falscheid), die tatsächlich falsche eidliche Aussage, die der Schwörende (im Gegensatz zum Meineid) für wahr hält. Beruht die Unkenntnis auf Fahrlässigkeit (z.B. wenn der Täter sein Gedächtnis nicht gehörig anspannt), so wird der Falscheid mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 163 StGB) geahndet. Die Tat bleibt straflos, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt.

Aussageverweigerungsrecht, ↑ Auskunfts-verweigerungsrecht, ↑ Aussage, ↑ Zeugnisverweigerungsrecht.

Ausschlagung, ↑ Erbrecht *(8. Abschnitt)*.

Ausschließung, das Verbot für Gerichts- oder Amtspersonen, in bestimmten (durch Gesetz geregelten) Fällen an einem Verfahren mitzuwirken. Im *Zivilprozess* trifft dies für Richter, Rechtspfleger und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in folgenden Fällen zu: bei eigener Beteiligung an der Sache als Partei oder als unmittelbar Mitberechtigter, Mitverpflichteter, Regressverpflichteter, ferner bei nahen persönlichen Beziehungen zu einer Partei (als naher Angehöriger oder Vertreter) sowie in Verfahren, in denen er Zeuge oder Sachverständiger war oder zuvor als erkennender Richter mitgewirkt hat (§41 ZPO). Die A. ist von Amts wegen zu beachten, kann aber auch mittels ↑ Ablehnung durch die Parteien geltend gemacht werden. Eine Amtshandlung des ausgeschlossenen Richters begründet, soweit sie nicht noch durch unbeteiligte Richter wiederholt werden kann, Berufung oder Revision (§ 551 Nr. 2 ZPO), ggf. Nichtigkeitsklage (§ 579 Nr. 2 ZPO) oder -beschwerde (§ 577 Abs. 2 Nr. 3 ZPO). Entsprechende Bestimmungen enthalten auch andere Verfahrensordnungen. Im *Strafprozess* ist ein Richter aus ähnlichen Gründen auszuschließen, ferner, wenn er durch die Tat selbst verletzt wurde (§§ 22, 23 StPO). Zur A. des Verteidigers ↑ Verteidigung.

Aussetzung, **1)** *Prozessrecht:* der durch gerichtlichen Beschluss angeordnete Stillstand des Verfahrens. Im *Zivilprozessrecht* kann eine A. beschlossen werden, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von der Entscheidung eines anderen Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde abhängt (z.B. bei Verdacht auf eine Straftat, wegen Ehenichtigkeit, Eheaufhebbarkeit u.Ä.). Die A. bewirkt ein Unterbrechen laufender Fristen (§§ 148 ff., 246 ff. ZPO). Im *Strafprozess* bedeutet A. der Hauptverhandlung ihr Abbrechen mit der Wirkung, dass die Verhandlung von Neuem aufgenommen werden muss. Ähnlich wie im Zivilprozess kann die A. angeordnet werden, um eine Entscheidung eines anderen Gerichts herbeizuführen (z.B. zur Klärung einer bürgerlich-rechtlichen Streitigkeit oder zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichts). Von der A. ist die **Unterbrechung** als Einlegung eines verhandlungsfreien Zwischenraumes zu unterscheiden. – Ferner gibt es die A. des Vollzugs a) eines Haftbefehls, die zulässig ist, wenn der Zweck der Untersuchungshaft auch durch weniger einschneidende Maßnahmen zu erreichen ist (§116 StPO), b) bei Einlegung von Rechtsmitteln, c) bei Anfechtung von Strafvollzugsmaßnahmen. Zur A. der Strafe zur Bewährung ↑ Strafaussetzung zur Bewährung. Im *Jugendstrafverfahren* entspricht der A. die sog. bedingte Verurteilung, bei der das Gericht zwar die Schuld eines Täters feststellt, die Entscheidung über die Verhängung der Strafe aber aussetzt, um dem Täter Gelegenheit zu geben, sich in einer Probezeit zu bewähren.

2) *Strafrecht:* nach § 221 StGB das Versetzen eines Menschen in eine hilflose Lage oder das Imstichlassen eines Menschen in einer hilflosen Lage, obwohl der Täter das Opfer in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet ist und ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt. Das Delikt wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird erkannt, wenn der Täter die Tat gegen sein Kind oder eine Person begeht, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, oder durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

3) *Verwaltungsrecht:* Bei sofort vollziehbaren Verwaltungsakten (z.B. bei Anforderung öffentlicher Kosten oder Abgaben), kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die Vollziehung ausgesetzt werden. Der Aussetzungsantrag kann bereits zusammen mit dem Widerspruch gegen den Bescheid, der die Anforderung enthält, gestellt werden. Eine Fristsetzung gegenüber der Behörde für die Entscheidung über den Aussetzungsantrag ist möglich und im Abgabenrecht sinnvoll, weil im Falle der Ablehnung für die Zeit nach der Fälligkeit der Abgabe Säumniszuschläge zu entrichten sind.

Aussiedler, nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) deutsche Staats- und/oder Volkszugehörige, die u.a. im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkriegs ihren Wohnsitz in den ehemaligen Ostgebieten durch Vertreibung verloren haben oder vor dem 1.7. 1990 oder danach im Wege des Aufnahmeverfahrens vor dem 1.1. 1993 die

früheren deutschen Ostgebiete, Albanien, Bulgarien, China, Danzig, Estland, das ehemalige Jugoslawien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die ehemalige Sowjetunion, die ehemalige Tschechoslowakei oder Ungarn verlassen haben. Keine A. in diesem Sinne sind deutsche Staats- und/oder Volkszugehörige, die, ohne aus diesen Gebieten vertrieben und bis zum 31. 3. 1952 dorthin zurückgekehrt zu sein, nach dem 8. 5. 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet haben (§ 1 Abs. 2 Ziffer3 BVFG). A. sind Vertriebene im Rechtssinne und Deutsche im Sinne von Art.116 Abs. 1 GG. Die Rechtsstellung der A. sowie ihre wirtschaftliche und soziale Eingliederung werden durch das 1953 in Kraft getretene BVFG, das Fremdrentengesetz und das Lastenausgleichsgesetz geregelt.

Aussperrung, das aus der ↑ Koalitionsfreiheit (Art. 9 GG) abgeleitete Recht des Arbeitgebers, sich im ↑ Arbeitskampf gegenüber den Arbeitnehmern von den Arbeitsverhältnissen und der Lohnzahlungspflicht wenigstens zeitweilig zu lösen. Das Verbot der A. in einzelnen Landesverfassungen (so in Hessen) ist wegen Kollision mit dem GG (Art. 31) unwirksam.

I. d. R. ist die A. Abwehrmaßnahme gegen einen Streik. Nach den vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätzen steht die A., wie alle Arbeitskampfmittel, unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Danach darf die A. grundsätzlich nur mit suspendierender Wirkung erfolgen, d.h., es müssen nach Beendigung des Arbeitskampfes die Arbeitsverhältnisse wieder aufleben. Die A. ist keine Kündigung, sodass die Mechanismen des Kündigungsschutzes nicht greifen. Umstritten ist, ob die **lösende A.,** bei der das Arbeitsverhältnis beendet wird, zulässig ist, z.B. bei wildem Streik oder längeren Arbeitskämpfen. Sozial besonders geschützte Personen (Schwangere, Schwerbehinderte, Betriebsratsmitglieder) können nur suspensiv ausgesperrt werden. Nach dem Ende der lösenden A. ist der Arbeitgeber zur Wiedereinstellung der Arbeitnehmer verpflichtet, es sei denn, dass dies im Einzelfall billigem Ermessen widerspricht oder die Auftragslage eine Weiterbeschäftigung nicht erlaubt. Die Voraussetzungen hierfür hat der Arbeitgeber nachzuweisen.

Ausweisung, das behördlich angeordnete Verbot, sich in einem Staat aufzuhalten, verbunden mit der Verpflichtung, das betreffende Gebiet zu verlassen. Deutschen gegenüber ist eine A. aus Deutschland nicht zulässig; Ausländern gegenüber ist eine A. bei Vorliegen bestimmter, im Ausländergesetz (§§ 45 ff.) aufgeführter Gründe zulässig (↑ Ausländer, Staatsrecht).

Autonomie, Selbstgesetzgebung, Selbstsatzung, das Recht eines Gemeinwesens, die Rechtsverhältnisse seiner Angehörigen durch Aufstellung bindender Rechtssätze zu regeln. Geblieben ist die A. bis heute als wesentlicher Teil der ↑ Selbstverwaltung in Gemeinden und Gemeindeverbänden, bei Universitäten u.a. Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere den Berufskammern (Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer) und den anerkannten Religionsgemeinschaften. Typische Ausprägung der A. ist die Satzungsautonomie, d. h. das Recht, in eigenen Angelegenheiten ↑ Satzungen zu erlassen.

Im *Staats-* und *Völkerrecht* ist A. die rechtlich gesicherte Selbstständigkeit von Teilgebieten eines Staates, denen in bestimmten Fragen, besonders zum Schutz nationaler Minderheiten, eine Selbstverwaltung gewährt wird. Sie wird häufig auf bestimmte Bereiche beschränkt, besonders in Bezug auf Kultur, Sprache und Schulwesen.

Im *Tarifrecht* spricht man von Tarifautonomie als dem Recht der Tarifparteien (Gewerkschaften, Arbeitgeber), ohne staatliche Beeinflussung Tarifverträge abzuschließen. Im *Zivilrecht* ist Privatautonomie die dem Einzelnen zustehende Befugnis zu freiem Handeln, seine privaten Rechtsverhältnisse grundsätzlich nach seinem Belieben rechtlich zu regeln (insbesondere ↑ Vertragsfreiheit, Testierfreiheit). Im *Vereinsrecht* versteht man unter Vereinsbzw. Verbandsautonomie das Recht privater ↑ Vereine, ihre inneren Angelegenheiten (durch Satzungen, Wettkampfordnungen usw.) selbst zu regeln.

BAFöG, ↑ Ausbildungsbeihilfen.

Bagatellsachen, unwesentliche Rechtssachen, die meist in einem vereinfachten Verfahren behandelt werden. Im *Strafverfahren* kann die Staatsanwaltschaft (generell ohne Zustimmung des Gerichts) bei geringfügigen Strafsachen (Vergehen) von der Strafverfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters gering ist und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht (§153 StPO, ↑ Opportunitätsprinzip). Im *Jugendstrafverfahren* kann die Staatsanwaltschaft bis zur Bagatellgrenze (je nach Bundesland verschieden) das Verfahren nach § 45 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz einstellen. Im *Ordnungswidrigkeitenverfahren* kann der Richter bei Geldbußen bis zu 100 Euro das Verfahren ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft einstellen (§ 47 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz, OwiG). Das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde wird bei derartigen Bagatellgeldbußen nur zur Fortbildung des Rechts (Klärung allgemein offener Rechtsfragen) zugelassen (§ 80 OwiG).

Bankeinlage. Eine B. stellt jede Form von Guthaben dar, das sich auf Kontokorrentkonten, Termingeldkonten oder anderweitigen Sparkonten bei einem Kreditinstitut befindet. Seit 2011 sind Spar-, Termin- und Sichteinlagen bis zur Höhe von 100000 € (gegenüber 2010: 50000 €) gesetzlich abgesichert. Bis zu dieser Höhe erhalten Kunden binnen 30 Tagen ihr Geld bei Insolvenz der Bank zurück.

Bankgeheimnis, die Verpflichtung eines Kreditinstituts, die Bankbeziehungen und Vermögensverhältnisse seiner Kunden gegenüber Dritten geheim zu halten, fällt 2015 europaweit. Das neue Regelwerk der OECD für den automatischen und grenzüberschreitenden Austausch von Informationen über Finanzströme sieht vor, dass fast alle Mitgliedsstaaten der EU Bankdaten automatisiert untereinander austauschen, um damit den Kampf gegen die grenzüberschreitende Steuerflucht anzutreten. Das seit April 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit hatte in Deutschland bereits zu einer Einschränkung des Bankgeheimnisses geführt. So wurden die Befugnisse der Finanz- und anderer staatlicher Behörden ausgeweitet (§§ 30a i. V. m. 93 Abgabenordnung, § 33 Erbschaftssteuergesetz, § 315 SGB III, §118 Abs.4 SGBVI).

Bankenaufsicht. Die B., die bislang national Aufgabe der Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht war, soll zum November 2014 an die Europäische Zentralbank (EZB) übergehen. Hierzu wird es einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) geben, der die Banken als signifikante und weniger signifikante Institute einstuft. Die EZB soll die Aufsicht vorrangig für die signifikanten Institute übernehmen. Als signifikant werden eingestuft: Banken mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Mrd€ oder mehr als 20% des nationalen Bruttoinlandsprodukts, mindestens aber einer Bilanzsumme von 5 Mrd €; mit direkter EFSF-/ESM-Unterstützung sowie die 3 größten Banken in jedem teilnehmenden Staat. Die Aufsicht der weniger signifikanten Institute übernimmt weiterhin die nationale Bankenaufsicht. Die EZB übernimmt hier die Aufsicht des Gesamtsystems.

Basiszinssatz, variabler gesetzlicher Zinssatz, der an die Stelle des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank getreten ist. Er wird jeweils zum 1. 1. und 1. 7. den Änderungen des Hauptrefinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank angepasst und ist von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt zu machen (§ 247 BGB). Die aktuelle Höhe des B. und seine Entwicklung finden sich unter **www.bundesbank.de**. Der B. ist u.a. Bezugsgröße für die gesetzlichen Verzugszinsen (B. plus 5% bzw. plus 9%, §288 BGB) und den gesetzlichen Verzinsungsanspruch für den prozessualen Kostenerstattungsanspruch (B. plus 5%, §104 ZPO).

Baugenehmigung, Bauerlaubnis, Baukonzession, die nach den Landesbauordnungen bei Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Abbruch von Bauanlagen erforderliche schriftliche Erklärung der Baugenehmigungsbehörde, dass dem beabsichtigten Bauvorhaben Hindernisse nach den im Zeitpunkt der Erteilung der B. geltenden öffentlichrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen. Das Recht, ein Grundstück zu bebauen, ergibt sich unmittelbar aus dem Eigentumsrecht am Grundstück (Grundsatz der **Baufreiheit**), dem durch das Verbot, ohne behördliches Baugenehmigungsverfahren den Bau zu beginnen, Grenzen gezogen sind.

Dieses Verbot mit Erlaubnisvorbehalt dient dem Zweck, die Allgemeinheit vor Gefahren zu schützen und die Einhaltung der bauplanungsrechtlichen und der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu überwachen. Demzufolge hat der Bauherr einen einklagbaren Anspruch auf Erteilung der B., wenn er die entsprechenden Vorschriften erfüllt. Andernfalls sind Befreiungen (↑ Dispens) möglich.

Verfahren: Die B. ist unabdingbar; für ihre Einholung haftet grundsätzlich der Bauherr. Sie ist bei der zuständigen Behörde, meist der Gemeinde- oder Kreisverwaltung, schriftlich zu beantragen **(Bauantrag)** und gebührenpflichtig. Der Bauantrag ist mit den erforderlichen Bauvorlagen (u.a. Lageplan, Bauzeichnungen, -beschreibung, bautechnische

Nachweise) einzureichen. Die Baugenehmigungsbehörde prüft das Bauvorhaben materiell insbesondere aufgrund der Bestimmungen der Landesbauordnungen, und zwar wesentlich darauf, ob es der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entspricht und die Vorschriften für die Baugestaltung befolgt; einen bestimmten Baustil darf sie nicht aufzwingen. Außerdem sind u.a. auch wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Belange zu beachten. Neben der B. können für die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Anlage noch weitere Genehmigungen erforderlich sein, beispielsweise nach dem Gaststättenrecht (↑ Gaststätte). Diese Genehmigungen werden durch die jeweils zuständigen Behörden in von dem Baugenehmigungsverfahren verschiedenen Verfahren erteilt. Einige Genehmigungen, beispielsweise die Anlagengenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, entfalten eine sogenannte Konzentrationswirkung, d. h., dass sie die B. und andere Erlaubnisse ersetzen.

Die B. wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt; ob ein Dritter vom Bauherrn verlangen kann, dass der geplante Bau unterbleibt, wird von der Baugenehmigungsbehörde nicht geprüft.

Die B. ist schriftlich in Form eines **Bauscheins** zu erteilen. Da sie regelmäßig Interessen Dritter, besonders der Nachbarn, berührt, können oder müssen die Nachbarn unter bestimmten Voraussetzungen am Verfahren beteiligt werden. Nach Einreichen des Bauantrages, aber noch vor Erteilung der B., ist unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung einer Teilbaugenehmigung zulässig. Sie erlaubt Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte. Hiervon zu unterscheiden ist der Vorbescheid; er gestattet nicht die Aufnahme von Bauarbeiten, sondern entscheidet vorweg über einzelne in der B. zu entscheidende Fragen, beispielsweise über die Bebaubarkeit eines Grundstücks (sogenannte Bebauungsgenehmigung). Bei grundsätzlichem Anspruch auf Erteilung der B. kann diese unter ↑ Auflagen oder Bedingungen erteilt werden, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Entsteht dem Bauherrn durch rechtswidrige Verzögerung (z.B. durch rechtswidrige Bausperre) oder Versagung der B. ein Schaden, erwachsen ihm Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche (↑ Staatshaftung).

Rechtswirkungen: Durch die B. wird zum einen festgestellt, dass dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, und zum anderen die Herstellung und Nutzung des Vorhabens freigegeben. Solange die B. wirksam ist, sichert sie das Bauvorhaben gegen spätere Rechtsänderungen. Sie erlischt, wenn die Bauausführung innerhalb bestimmter, von Bundesland zu Bundesland verschiedener Frist (meist zwischen zwei und vier Jahren) nicht erfolgt oder für längere Zeit (z.B. zwei Jahre) unterbrochen wird. Da die B. objektbezogen ist, gilt sie auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn oder eines von dem Vorhaben betroffenen Nachbarn. Baueinstellung oder Abbruch können verfügt werden, wenn die baulichen Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurden.

Baugenehmigung. Die wesentlichen Gesichtspunkte:

- Zunächst prüfen, ob für das konkrete Bauvorhaben eine Baugenehmigung überhaupt erforderlich ist; liegt keine Genehmigungsfreistellung vor, ist
- Einholung der Baugenehmigung erforderlich.
- Anspruch auf Erteilung, wenn Voraussetzungen erfüllt sind und öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen; vorher bereits möglich: Klärung einzelner Fragen durch Vorbescheid und Freigabe einzelner Arbeiten durch Teilbaugenehmigung,
- Beteiligung der Nachbarn am Genehmigungsverfahren,
- Sicherung gegen spätere Rechtsänderungen,
- Wirkung für und gegen Rechtsnachfolger,
- Erlöschen der Baugenehmigung bei Nichtausnutzung.

Befreiungen: Die Landesbauordnungen sehen in zunehmendem Maße vom Erfordernis einer B. ab. Bestimmte unbedeutendere bauliche Anlagen bedürfen keiner B. Hierzu zählen u.a. kleinere Gebäude ohne Feuerungsanlagen, Gewächshäuser, Behälter bis zu einer gewissen Größe, Mauern und Einfriedungen sowie Stellplätze. Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Keiner B. bedarf in den meisten Ländern darüber hinaus die Errichtung von Wohngebäuden bis zu einer bestimmten Größe, wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten ↑ Bebauungsplans liegt, dessen Festsetzungen nicht widerspricht, die Erschließung gesichert ist und die Gemeinde nicht innerhalb einer festgelegten Frist (i. d. R. ein Monat) erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Die für die Beurteilung des Vorhabens notwendigen Unterlagen müssen bei der Gemeinde eingereicht werden. Verlangt die Gemeinde kein Genehmigungsverfahren, kann meist nach einem Monat nach Eingang der Unterlagen bei der Gemeinde mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Bauleitplanung, nach dem Baugesetzbuch (§§ 1 ff.) die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Sie erfolgt durch das Aufstellen von Bauleitplänen, nämlich dem Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan und dem hieraus zu entwickelnden ↑ Bebauungsplan als verbindlichem Bauleitplan. Die Pläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen, die den räumlich übergeordneten Maßstab für die B. bilden. Die B. hat sich u.a. nach den Wohnbedürfnissen sowie den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, ihrer Sicherheit und Gesundheit zu richten. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander abzuwägen. Die B. wird von den Gemeinden oder dazu – u.U. zwangsweise – gebildeten Planungsverbänden in eigener Verantwortung vorgenommen. An dem dabei einzuhaltenden Verfahren sind die Bürger zu beteiligen, z.B. durch Auslegung der Planentwürfe und die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen. Flächennutzungspläne bedürfen der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, Bebauungspläne nur in bestimmten Fällen. Bebauungspläne können vom Bürger durch Antrag auf Normenkontrolle durch das Oberverwaltungsgericht angegriffen werden.

Baurecht, im *objektiven Sinne* die Gesamtheit der Vorschriften, die das Bauen betreffen. Sie sind meist öffentlich-rechtlicher, aber auch privatrechtlicher Natur. Zum *öffentlichen B.* gehören v. a. das durch Landesgesetze geregelte Bauordnungs-(Bauaufsichts-)Recht sowie das bundesgesetzlich im Baugesetzbuch normierte Bauplanungsrecht (↑ Bauleitplanung). I. w. S. ist auch das im 2.Kapitel des Baugesetzbuches geregelte besondere Städtebaurecht zu nennen, das den städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden dient. Im eigentlichen Sinne kein B. sind die Normen, die das Bauen in planungs- und wohnungsbaupolitischer Hinsicht berühren, wie das Raumordnungsgesetz und die Wohnungsbaugesetze.

Zum *privatrechtlichen B.* gehört v. a. das Nachbarrecht, das sich teilweise aus nachbarschützenden Vorschriften des öffentlichen B., besonders aber aus dem BGB (§§ 906–923, z.B. Vertiefung, Überbau) ergibt. Für den Bauvertrag sind die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) maßgeblich. Ihm kann die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) zugrunde gelegt werden.

In *subjektiver Hinsicht* meint B. das Recht zum Bauen, also das Recht des Eigentümers, nach Belieben auf seinem Grundstück zu bauen **(Baufreiheit).** Dieses Recht ist im Interesse einer organischen baulichen Entwicklung der Gemeinden gesetzlich beschränkt. Die Beschränkungen können entschädigungslos zumutbar sein oder, wenn sie die durch Art. 14 GG verfassungsmäßig geschützten Schranken des Eigentums überschreiten, eine Entschädigungspflicht begründen. Dem Recht zum Bauen steht die Baupflicht gegenüber. Sie kann Fälle betreffen, in denen z.B. der Eigentümer baulicher Anlagen Mängel beseitigen muss oder in denen von der Gemeinde ein **Baugebot** angeordnet worden ist.

Beamte, Angehörige des öffentlichen Dienstes, die zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Dieser staatsrechtliche Beamtenbegriff ist dem geltenden Beamtenrecht zugrunde gelegt. Daneben gibt es – durch unterschiedliche Funktionen der Begrifflichkeit bedingt – die umfassenderen Begriffe des B. im haftungsrechtlichen Sinne (↑ Staatshaftung) sowie im Strafrecht, dem zufolge B. im Sinne von Amtsträgern (neben B. im staatsrechtlichen Sinne, Richtern und in einem öffentlichen Amtsverhältnis stehenden Personen) alle Personen sind, die bei einer ↑ Behörde oder einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Je nach dem Dienstherrn wird zwischen Bundes-, Landes-, Gemeinde-(Kommunal-)Beamten und B. sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts unterschieden. Unmittelbarer Bundes- oder Landesbeamter ist, wer den Bund oder ein Land zum Dienstherrn hat, mittelbarer, wer eine der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterworfene juristische Person des öffentlichen Rechts zum Dienstherrn hat.

Es wird weiterhin zwischen **Berufsbeamten** und den ehrenamtlich tätigen **Ehrenbeamten** (↑ Ehrenamt) unterschieden. Für die Ehrenbeamten gelten i. d. R. die beamtenrechtlichen Vorschriften. Ferner gibt es **Wahlbeamte,** dies sind insbesondere Kommunalbeamte, deren Berufung in das Beamtenverhältnis eine besondere Wahl voraussetzt. **Politische B.** sind solche, die wegen ihrer Stellung und ihres Aufgabenkreises in besonderer Weise mit den politischen Ansichten und Zielen der Regierung übereinstimmen müssen (z.B. Staatssekretäre). Sie können jederzeit (insbesondere nach einem Regierungswechsel) in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. ↑ Richter sind keine B. im engen Sinne des Beamtenrechts, für sie gilt vorrangig das Deutsche Richtergesetz. Ebenfalls keine B. sind beispielsweise Minister und Parlamentarische Staatssekretäre.

A. Verfassungsrechtliche Grundsätze

Für die Begründung und Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses wird das Grundrecht der ↑ Berufsfreiheit (Art. 12 GG) teilweise durch die Grundsätze des Art. 33 GG überlagert. Das Leistungsprinzip wird in Art.33 Abs.2 GG zum Ausdruck gebracht, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang

zu jedem öffentlichen Amt hat. Das Leistungsprinzip gilt nicht nur bei der (erstmaligen) Begründung eines Beamtenverhältnisses, sondern z.B. auch für Beförderungen. Eignung bezieht sich auf die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften der Person, z.B. die gesundheitlichen Voraussetzungen. Mit Befähigung sind die für die dienstliche Verwendung wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere das fachliche Können, gemeint. Fachliche Leistung ergibt sich aus den erbrachten und bewerteten Arbeitsergebnissen.

Sogenannte Frauenquoten, die Frauen über starre Quotenvorgaben oder bei gleicher Qualifikation über einen Automatismus Vorrang vor männlichen Mitbewerbern einräumen, ohne eine Einzelfallprüfung vorzuschreiben, sind mit Europäischem Gemeinschaftsrecht nicht zu vereinbaren.

Nach Art. 33 Abs. 3 GG ist es unzulässig, die Beamtenrechte von der Zugehörigkeit zu einem religiösen Bekenntnis abhängig zu machen. Gleiches gilt auf der Grundlage des Leistungsprinzips auch für die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei.

Der sogenannte Funktionsvorbehalt für B. (Art. 33 Abs. 4 GG) fordert, dass die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, d.h. Beamtenverhältnis, stehen. Der Kreis der Aufgaben, der nur von B. erfüllt werden darf, ist nicht abschließend geklärt. Im Zuge der zunehmenden Privatisierung öffentlicher Aufgaben kommt einer sachgerechten Abgrenzung besondere Bedeutung zu.

Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln (Art. 33 Abs. 5 GG). Die Bestimmung verbietet strukturelle Veränderungen, ohne einer zeitgemäßen Fortentwicklung des Berufsbeamtentums im Wege zu stehen. Den Gesetzgeber bindende hergebrachte Grundsätze sind insbesondere die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses als öffentlich-rechtlicher Status, die Einstellung grundsätzlich auf Lebenszeit, das Laufbahnprinzip, das Streikverbot, die Verfassungstreuepflicht des B., die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und das Recht auf amtsangemessene Besoldung, die den Familienstand des B. berücksichtigt.

B. Beamtenverhältnis

1. *Rechtsgrundlagen:* Neben den verfassungsrechtlichen Grundsätzen sind für die B. des Bundes maßgeblich das Bundesbeamtengesetz (BBG, in Kraft seit 12.2. 2009), das Bundesbesoldungsgesetz i.d.F.v. 19.6. 2009 (BBesG), das Beamtenversorgungsgesetz i. d. F. v. 16. 3. 1999, das Bundesdisziplinargesetz vom 9. 7. 2001, das Bundespolizeibeamtengesetz i. d. F. v. 3. 6. 1976 (BPolBG) sowie zahlreiche weitere Vorschriften, u.a. Übergangsregelungen für die neuen Bundesländer. Für die B. der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der unter Landesaufsicht stehenden sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die Rechtsgrundsätze des Beamtenstatusgesetzes (in Kraft seit 1. 4. 2009), das das Beamtenrechtsrahmengesetz weitgehend abgelöst hat, und die ihnen entsprechenden Landesbeamtengesetze, ferner die Besoldungs- und Disziplinargesetze u.a. der Länder. In den neuen Bundesländern gelten teilweise Sonderregelungen, etwa hinsichtlich der Höhe der Besoldung (↑ Föderalismusreform).

2. *Ernennung:* Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis übertragen werden dürfen. Das Beamtenverhältnis kann, je nach Voraussetzung, auf Lebenszeit (Mindestalter 27 Jahre), auf Zeit (bei Wahlbeamten, wissenschaftlichem Personal an Hochschulen), auf Probe oder auf Widerruf (so bei B. im Vorbereitungsdienst, z.B. im Referendariat) begründet werden. Bewerber sind i. d. R. durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Ihre Auswahl ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Der Bewerber muss Deutscher sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der EU besitzen, die Gewähr dafür bieten, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt, und muss die für seine Laufbahn notwendige Vor- und Ausbildung besitzen (Laufbahnbewerber) oder, abweichend von dieser letzteren Voraussetzung, die erforderliche Befähigung durch Lebens- oder Berufserfahrung erworben haben (andere Bewerber). Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher in ein Beamtenverhältnis berufen werden. Je nach den Vor- und Ausbildungsanforderungen, die an die Laufbahnbewerber gestellt werden, wird zwischen den **Laufbahngruppen** des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes unterschieden.

Die Begründung des Beamtenverhältnisses (Einstellung) erfolgt durch Ernennung. Diese ist ein förmlicher Verwaltungsakt (also kein Vertrag) und geschieht durch Aushändigung einer Urkunde, die zwingend die Worte »unter Berufung in das Beamtenverhältnis« und einen die Art des Beamtenverhältnisses (auf Lebenszeit, Zeit u. Ä.) bestimmenden Zusatz enthalten muss. Der B. muss einen Diensteid ablegen. Einer Ernennung bedarf es auch u.a. zur Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art und zur Verleihung eines anderen Amtes mit

anderer Amtsbezeichnung, mit anderem Endgrundgehalt oder beim Wechsel der Laufbahngruppe (Beförderung). Eine Beförderung setzt die Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen, insbesondere an die Bewährung des B., voraus. Bei schwerwiegenden Mängeln (z.B. Fehlen bestimmter Ernennungsvoraussetzungen) ist die Ernennung nichtig, in minder schweren Fällen rücknehmbar. Amtshandlungen des unwirksam ernannten B. bleiben im Außenverhältnis jedoch wirksam.

3. *Veränderungen:* Veränderungen im Beamtenverhältnis können sich insbesondere durch die Versetzung und die Abordnung ergeben. Unter einer **Versetzung** ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Behörde zu verstehen. **Abordnung** ist demgegenüber die vorübergehende Zuweisung eines anderen Amtes bei einer anderen Behörde. Beide Veränderungen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Zustimmung des betroffenen B. zulässig und können als ↑ Verwaltungsakte nach Durchführung des Vorverfahrens vor dem Verwaltungsgericht mit der Anfechtungsklage angegriffen werden. Gleiches gilt für die **Zuweisung,** durch welche dem B. eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit im Ausland, bei einer privaten Einrichtung oder privatisierten Stelle der öffentlichen Hand zugewiesen werden kann. Die **Umsetzung,** d. h. die Übertragung eines neuen Aufgabenkreises innerhalb derselben Behörde, ist dagegen kein Verwaltungsakt. Gegen sie kann sich der B. nach Durchführung des Vorverfahrens mit der allgemeinen Leistungsklage wehren.

4. *Beendigung:* Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Verlust der Beamtenrechte durch Strafurteil, Entfernung aus dem Dienst nach den Disziplinargesetzen, bei Zeitbeamten durch Zeitablauf. Die Entlassung tritt kraft Gesetzes ein oder erfolgt auf Verlangen des B. oder durch Verwaltungsakt. Nach Eintritt in den Ruhestand kommen die für Ruhestandsbeamte geltenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

C. Rechte und Pflichten

Mit dem Beamtenstatus verbinden sich eine Reihe von Rechten und Pflichten. Der B. hat sein Amt unparteiisch, gerecht und zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Er muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des GG bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Er hat die Pflicht zur vollen Hingabe der Arbeitskraft und zu achtungswürdigem Verhalten in und außerhalb des Dienstes; Letzteres gilt auch für B. im Ruhestand. Der B. hat seinem Vorgesetzten gegenüber Unterstützung und Gehorsam zu leisten. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen muss er zunächst bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat er sich an seinen nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muss der B. die Weisung aber letztlich ausführen, wenn sie nicht gegen Strafrecht oder Menschenwürde verstößt. Er hat die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (↑ Amtsgeheimnis). Belohnungen und Geschenke im Hinblick auf sein Amt darf er nicht annehmen. Nebentätigkeiten sind, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, genehmigungspflichtig. Wegen seines besonderen Dienst- und Treueverhältnisses darf er nicht streiken. Verstöße gegen die Beamtenpflichten sind Dienstvergehen; sie unterliegen der disziplinarischen Ahndung und können Regressansprüche auslösen.

Im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses hat der Dienstherr für das Wohl des B. und seiner Familie, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Ihm obliegt die Pflicht, den B. bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als B. zu schützen. Der B. hat insbesondere Anspruch auf Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts durch Gewährung von Dienst- und Versorgungsbezügen. Daneben werden Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gezahlt. Dem B. steht Ersatz von Reise- und Umzugskosten zu. Der B. hat ein Recht auf angemessene Arbeitsbedingungen und eine amtsangemessene Dienstbezeichnung. Aus im einzelnen bezeichneten Gründen kann der Dienstherr auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Beurlaubung gewähren. Dem B. steht ein jährlicher Erholungsurlaub zu; darüber hinaus kann ihm aus anderen Gründen Urlaub eingeräumt werden. B. können Anträge stellen und Beschwerden vorbringen, ihre Personalakten einsehen und ein Dienstzeugnis verlangen. Sie haben das Recht, sich in Gewerkschaften und Berufsverbänden zusammenzuschließen. Ihre Mitwirkungsrechte in sozialen und personellen Angelegenheiten nimmt die ↑ Personalvertretung wahr.

D. Rechtsschutz

Für alle Klagen der B., Ruhestandsbeamten, früheren B. und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben (Verwaltungsprozess). Die Inanspruchnahme dieses Rechtsschutzes ist unabhängig davon, ob sich der B. gegen einen Verwaltungsakt oder gegen eine andere Maßnahme wendet. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass der B. durch die Maßnahme in seinen Rechten betroffen wird. Gegen eine dienstliche Weisung, mit der dem B. eine bestimmte Erledigung einer Angelegenheit aufgegeben wird, genießt er keinen Rechtsschutz. Die Ernennung oder Beförderung eines Mitbewerbers kann mit der sogenannten Konkurrentenklage verhindert werden, mit der der

Kläger die Ernennung oder Beförderung des Konkurrenten anficht und die eigene Ernennung begehrt. Über die Regelungen in der Verwaltungsgerichtsordnung hinaus muss ein Vorverfahren bei allen Klagen, also nicht nur bei Anfechtungsklagen und Verpflichtungsklagen, aus dem Beamtenverhältnis durchgeführt werden.

Bebauungsplan, Bauleitplan (↑ Bauleitplanung), der die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält (§§ 8–13 Baugesetzbuch, BauGB). Er muss grundsätzlich aus dem ↑ Flächennutzungsplan als vorbereitendem B. entwickelt werden, es sei denn, ein Flächennutzungsplan ist für die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung nicht erforderlich oder es liegen dringende Gründe vor, die die Aufstellung eines vorzeitigen B. vor Aufstellung eines Flächennutzungsplans erfordern. *Inhalt:* In einem B. können u.a. festgesetzt werden:

- Art der baulichen Nutzung (Baugebiete, z.B. reine Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete) und Maß (Grundflächen-, Geschossflächen-, Baumassenzahl, Zahl der Vollgeschosse),
- Bauweise (offene oder geschlossene Bauweise, Baulinie), überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen,
- Flächen für den Gemeinbedarf,
- Verkehrsflächen,
- Versorgungsflächen,
- öffentliche und private Grünflächen,
- Flächen für Landwirtschaft und Wald.

Die Festsetzungen können durch zeichnerische, farbliche, schriftliche und textliche Mittel erfolgen. Entscheidend ist, dass die Planaussagen klar und unmissverständlich erkennbar sind.

Enthält der B. mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen, so ist ein Bauvorhaben in seinem Geltungsbereich nur zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht. Abweichungen vom B. bedürfen einer Ausnahme oder einer Befreiung (Dispens). Liegt kein B. vor, so richtet sich die Zulässigkeit eines Bauvorhabens nach den Vorschriften über den unbeplanten Innenbereich oder den Außenbereich.

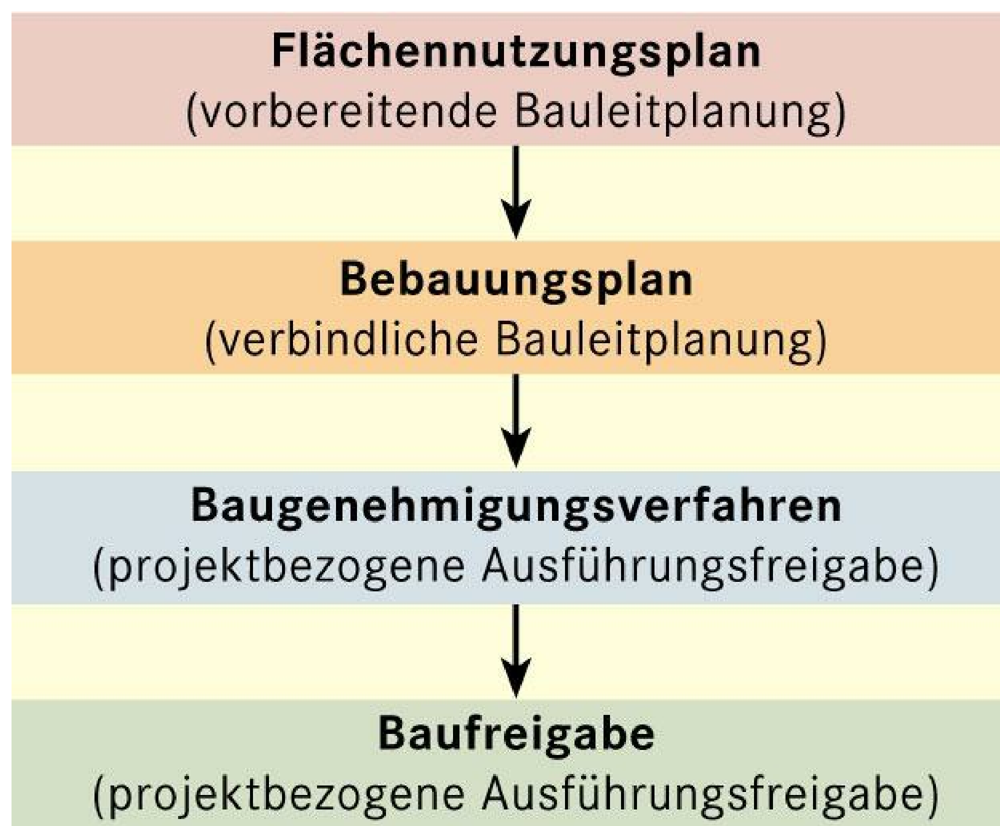
Aufstellung: Der B. wird von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufgestellt und bedarf nur dann der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er (ausnahmsweise) nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist. Der Beschluss zur Aufstellung eines B. muss ortsüblich (z.B. im Amtsblatt der Gemeinde) bekannt gemacht werden. Ein Anspruch auf Aufstellung eines B. besteht nicht. Die Bürger sind schon in der Vorbereitungsphase über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über Lösungsalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Unter Einbeziehung der dabei gewonnenen Anregungen wird ein Planentwurf erstellt, der mit Begründung einen Monat öffentlich ausgelegt werden muss; Ort und Dauer der Auslegung müssen mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Innerhalb der Auslegungsfrist können die Bürger Anregungen vorbringen, die geprüft werden müssen. Der B. wird von der Gemeinde als Satzung, d. h. als Rechtsvorschrift, beschlossen.

Bebauungsplan: Handlungsmöglichkeiten eines Betroffenen

- Äußerung in der Vorbereitungsphase
- Vorbringen von Anregungen zum Planentwurf
- Fristgemäße Rüge von Verfahrens- und Formfehlern sowie Mängeln der Abwägung
- Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)

Abwägungsgebot: Der B. ist nur dann rechtmäßig, wenn er dem Gebot gerechter Abwägung gerecht wird. Alle öffentlichen und privaten Belange, die nach Lage der Dinge von der Planung betroffen sind, müssen in die Abwägung eingestellt und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Fehler im Abwägungsvorgang sind allerdings nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nur in den in § 214 Abs. 1 BauGB aufgezählten Fällen beachtlich. Selbst diese Verfahrens- und Formfehler sowie Abwägungsmängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Auf diese Konsequenz muss allerdings bei Inkraftsetzung der Satzung hingewiesen werden (§ 215 BauGB). Daneben kann sich die Fehlerhaftigkeit des Bebauungsplans aus der Verletzung kommunalrechtlicher

Vorschriften, z.B. durch die Mitwirkung eines befangenen Gemeinderatsmitglieds an der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, ergeben. Nach den Gemeindeordnungen der Länder sind solche Fehler teilweise unbeachtlich bzw. müssen innerhalb einer bestimmten Frist gerügt werden.



Bebauungsplan: Voraussetzungen der Genehmigung baulicher Maßnahmen

Rechtsweg: Gegen den B. kann bei dem Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des B. gestellt werden, wenn der B. den Antragsteller in seinen Rechten verletzen kann. Leidet der B. unter einem beachtlichen Fehler, so wird er vom Oberverwaltungsgericht für nichtig erklärt, es sei denn, der Fehler kann behoben werden.

Bedingung, **1)** *Privatrecht:* die einer ↑ Willenserklärung beigefügte Bestimmung, nach der die Wirksamkeit eines ↑ Rechtsgeschäfts (i. d. R. Vertrags) von dem Eintritt oder Nichteintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses abhängen soll. Bei der B. ist zwischen aufschiebender und auflösender B. zu unterscheiden (§§ 158 ff. BGB). Bei der **aufschiebenden B.** treten die Rechtswirkungen (z.B. der Eigentumsübergang) erst mit dem zukünftigen Ereignis (z.B. Zahlung der letzten Rate beim Kauf unter ↑ Eigentumsvorbehalt) ein. Bei der **auflösenden B.** hingegen endet mit ihrem Eintritt bzw. Nichteintritt die Wirkung des Rechtsgeschäfts. Dies bedeutet: Im Fall der auflösenden B. bleibt das Rechtsgeschäft bis zu ihrem Eintritt wirksam, während bei der aufschiebenden B. der Berechtigte im Hinblick auf das ihm zugedachte, unter die B. gestellte Recht ein Anwartschaftsrecht hat (z.B. auf Eigentumserwerb beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt, ↑ Anwartschaft).

Keine B. im hier verstandenen Sinn sind die Vertragsbedingungen (z.B. die Allgemeinen ↑ Geschäftsbedingungen), die als Nebenbestimmungen eigener Art Vertragsinhalt werden. Wegen der notwendigen Klarheit und Rechtssicherheit sind einige Rechtsgeschäfte bedingungsfeindlich; unzulässig sind daher B. bei einigen einseitigen Rechtsgeschäften (z.B. Kündigung, Rücktritt oder Mahnung) und vielen Rechtsgeschäften des Familienrechts (z.B. Eheschließung, Adoption) und des Sachenrechts (z.B. Auflassung). Wird der Eintritt einer B. wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die B. als eingetreten; wird er aber von der Partei, zu deren Vorteil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt, so gilt die B. als nicht eingetreten. Der bedingt Berechtigte ist in der Schwebezeit durch besondere weitere Vorschriften geschützt (§§ 160ff. BGB).

2) *Verwaltungsrecht:* die Nebenbestimmung zu einem ↑ Verwaltungsakt, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (§36 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bedürfnisprüfung, die vor Inkrafttreten des GG oft vorgeschriebene Prüfung durch die Verwaltungsbehörde, ob für die Erteilung einer Erlaubnis (v. a. Gewerbeerlaubnis) ein Bedürfnis bestehe; damit sollte der Wettbewerb zum Vorteil der Beteiligten und im öffentlichen Interesse in Schranken gehalten werden. Die B., durch die das Grundrecht der ↑ Berufsfreiheit eingeschränkt wird, hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Urteilen nur dann für rechtmäßig erklärt, wenn der Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes (z.B. die Volksgesundheit) sie erfordert.

Befähigungsnachweis, förmlicher Nachweis fachlicher Eignung und Vorbildung als Voraussetzung dafür, bestimmte Berufe ausüben zu können. Ein B. ist z.B. für das Richteramt und zahlreiche Gewerbearten erforderlich.Vom formalisierten B. ist der für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten gesetzlich vorgesehene Nachweis erforderlicher Sachkunde zu trennen. Von besonderer Bedeutung ist die Ablegung der Meisterprüfung als B. im Handwerk (auch **großer B.**), die zum Betrieb eines stehenden zulassungspflichtigen Handwerksgewerbes qualifiziert. Der B. dient der Bewahrung der Allgemeinheit vor möglichen Gefährdungen und, besonders im Handwerk, auch der Sicherstellung einer hohen Bereitschaft, auszubilden. Er ist als subjektive Zulassungsvoraussetzung mit dem Grundrecht der ↑ Berufsfreiheit vereinbar.

Befangenheit, Parteilichkeit eines Beamten oder Richters hinsichtlich einer von ihm zu treffenden Entscheidung. Eine zur ↑ Ablehnung führende B. ist zu bejahen, wenn ein Grund vorliegt, der bei verständiger Würdigung geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen; auf das Vorliegen einer tatsächlichen Voreingenommenheit kommt es nicht an (↑ Ausschließung).

befristetes Arbeitsverhältnis, Zeitarbeitsverhältnis, Arbeitsverhältnis, das nach Ablauf einer vorab festgelegten Zeit (Zeitbefristung) oder bei Eintritt eines bestimmten Ziels oder Ereignisses (Zweckbefristung) ohne die Notwendigkeit einer zusätzlichen Kündigung endet. Seit dem 1. 1. 2001 ist beim Abschluss befristeter Arbeitsverträge das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) zu beachten; es ersetzt das Beschäftigungsförderungsgesetz von 1985. Danach bedarf die Befristung eines Arbeitsvertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 14 Abs. 4). Die Angabe der Befristungsgrundlage oder eines vorhandenen Sachgrundes im Arbeitsvertrag ist grundsätzlich nicht erforderlich. Es gilt allerdings zwischen b. A. ohne und mit sachlichem Grund zu unterscheiden:

Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsverhältnisses *ohne sachlichen Grund* (sogenannte erleichterte Befristung) ist nur zulässig, wenn der Arbeitsvertrag oder seine höchstens dreimalige Verlängerung eine Gesamtdauer von zwei Jahren nicht überschreitet. In den ersten vier Jahren nach der Gründung eines Unternehmens ist die Befristung ohne sachlichen Grund bis zur Dauer von vier Jahren zulässig (§ 14 Abs. 2 a TzBfG). Durch Tarifvertrag kann die Anzahl der Verlängerungen oder die Höchstdauer der Befristung auch abweichend geregelt werden. Als Verlängerung gilt nur eine nahtlose Weiterbeschäftigung. Die erleichterte Befristung eines Arbeitsvertrages ohne sachlichen Befristungsgrund ist nur bei einer echten Neueinstellung zulässig. Sie ist ausgeschlossen, wenn mit demselben Arbeitgeber irgendwann einmal ein unbefristeter oder ein befristeter Arbeitsvertrag bestanden hat, unabhängig davon, ob ein sachlicher Zusammenhang mit der neuerlichen Beschäftigung besteht oder nicht. Für befristete Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern ab dem 52. Lebensjahr ist die grundlose und mehrfach verlängerbare Befristung eines Arbeitsvertrages bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren zulässig, wenn die Arbeitnehmer zuvor mindestens vier Monate beschäftigungslos (§ 14 Abs. 3 TzBfG i. V.m. § 138 Abs. 1 Nr§1 SGB III) waren, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme teilgenommen hatten.

Nach § 14 Abs. 1 TzBfG ist die Befristung eines Arbeitsvertrages ferner zulässig, wenn sie *durch einen sachlichen Grund* gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund liegt nach dieser Vorschrift insbesondere vor, wenn – der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,

- die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
- der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
- die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
- die Befristung zur Erprobung erfolgt,
- in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,
- der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird oder
- die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Auch andere sachliche Gründe können eine Befristung rechtfertigen.

Alle kalendermäßig befristeten Arbeitsverträge enden mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Ein zweckbefristeter

Arbeitsvertrag endet mit der Zweckerreichung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung (§15 Abs.2).

BEFRISTETES ARBEITSVERHÄLTNIS	
Was man zu befristeten Arbeitsverhältnissen wissen sollte	
Rechtsgrundlage: Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge vom 2 1. 12. 2000.	
Befristungen von Arbeitsverträgen bedürfen eines sachlichen Grundes. Ausnahmen:	
–	Befristete Arbeitsverträge bis zu zwei Jahren Laufzeit bei neu eingestellten Mitarbeitern können grundlos befristet werden; bei Unternehmensneugründungen bis zu vier Jahren.
–	Mit Arbeitnehmern, die 52 Jahre und älter sind, können auf bis zu fünf Jahren befristete Arbeitserträge geschlossen werden, sofern sie vorher mindestens vier Monate beschäftigungslos waren.
Sachliche Gründe sind insbesondere: nur vorübergehender betrieblicher Bedarf an der Arbeitsleistung, Erleichterung einer Anschlussbeschäftigung nach Ausbildung oder Studium, Vertretung eines anderen Arbeitnehmers, Eigenart der Arbeitsleistung, Erprobung, in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe, ein gerichtlicher Vergleich.	
Im Anschluss an eine befristete Beschäftigung ohne Zweckbindung sind zweckgebundene Befristungen zulässig, umgekehrt darf einer Befristung mit sachlichem Grund kein Vertrag mit grundloser Befristung folgen. Dies gilt auch dann, wenn zwischen den Beschäftigungen bereits geraume Zeit verstrichen ist.	
Ist die Befristung unwirksam, gilt das Arbeitsverhältnis als von Anfang an als unbefristet geschlossen. Die Unwirksamkeit muss spätestens innerhalb von drei Wochen nach Erreichen des vereinbarten Endtermins arbeitsgerichtlich geltend gemacht werden.	
Befristete Arbeitsverhältnisse können nur dann ordentlich gekündigt werden, wenn dies einzel- oder tarifvertraglich vereinbart ist.	
Jede Befristung muss schriftlich vereinbart werden. Ist diese Form nicht gewahrt, gilt das Arbeitsverhältnis als auf unbestimmte Zeit geschlossen.	
Befristet eingestellte Arbeitnehmer sind im allgemeinen Rahmen angemessen fortzubilden.	

Unwirksamkeit der Befristung: Stellt sich eine vereinbarte Befristung als rechtsunwirksam heraus, gilt der befristete Arbeitsvertrag als von Anfang an auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Arbeitgeber kann diesen Vertrag dann frühestens zum vereinbarten Ende ordentlich kündigen, soweit die Parteien nicht bereits die Möglichkeit einer Kündigung vor Ablauf des Vertrages vereinbart hatten. Der Arbeitnehmer kann für den Fall der Unwirksamkeit der Befristung auch ohne zusätzliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Zeit kündigen, sollte sich die Befristung als unwirksam herausstellen. Dies wird im Umkehrschluss aus § 16 Satz 1 2. Halbsatz gefolgert. Ist die vereinbarte Befristung hingegen lediglich wegen fehlender Schriftform unwirksam, kann der Arbeitsvertrag auch vor dem vereinbarten Ende durch den Arbeitgeber – und den Arbeitnehmer – ordentlich gekündigt werden.

Kündigung befristeter Arbeitsverhältnisse: Nach § 15 Abs. 3 ist es möglich, trotz der vereinbarten Befristung einzelvertraglich die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrages zu vereinbaren. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind die allgemeinen Voraussetzungen für Kündigung zu beachten, also insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen, tarif- oder einzelvertraglich geltenden Kündigungsfristen. Ferner ist bei Kündigungen innerhalb befristeter Arbeitsverträge, die länger als sechs Monate andauern, das Kündigungsschutzgesetz zu beachten (soweit die sonstigen Voraussetzungen dieses Gesetzes vorliegen). Ebenfalls sind die allgemeinen und besonderen Kündigungshindernisse (z.B. Mutterschutz, Schwerbehinderung) zu beachten. Auch der Betriebsrat ist vor einer solchen Kündigung zu hören. Nach § 15 Abs. 4 TzBfG kann der Arbeitnehmer ein b. A. nach Ablauf von fünf Jahren kündigen, wenn der befristete Vertrag für eine längere Zeit als fünf Jahre oder sogar für die Lebenszeit einer Person abgeschlossen worden ist.

Sonstige Schutzbestimmungen: Der Arbeitgeber muss für eine angemessene Aus- und Weiterbildung auch der befristet beschäftigten Arbeitnehmer Sorge tragen, soweit nicht dringende betriebliche Gründe oder Aus- und Weiterbildungswünsche anderer Arbeitnehmer entgegenstehen (§ 19). Will sich der Arbeitnehmer gegen die vereinbarte Befristung wehren und geltend machen, dass sie unwirksam ist, muss er spätestens innerhalb von drei Wochen nach dem vereinbarten Ende des befristeten Arbeitsvertrages Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund der Befristung nicht beendet ist (§ 17). Wird das Arbeitsverhältnis nach dem vereinbarten

Ende fortgesetzt, beginnt die Dreiwochenfrist mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund der Befristung beendet sei.

Beglaubigung, die Bescheinigung, dass eine Unterschrift von einer bestimmten Person herrührt (Identitätsnachweis) oder eine Abschrift mit der Urschrift übereinstimmt **(beglaubigte Abschrift)**. Ist durch Gesetz für eine Erklärung **öffentliche B.** vorgeschrieben, so muss die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar oder einer anderen landesrechtlich zuständigen Stelle mittels **Beglaubigungsvermerk** beglaubigt werden. Die öffentliche B. kann durch die notarielle Beurkundung der gesamten Erklärung ersetzt werden (§ 129 BGB). Die **amtliche B.** durch Verwaltungsbehörden (z.B. Gemeindebehörden) genügt den Erfordernissen öffentlicher B. nicht; sie ist im Verwaltungsverfahren oder für sonstige Zwecke, für die öffentliche B. nicht vorgeschrieben ist, zulässig (↑ Formvorschriften).

Begnadigung, Aufhebung von Wirkungen der rechtskräftigen Entscheidungen der Straf- und Disziplinargerichte durch eine Verfügung der Staatsgewalt. Die B. ist ein Gnadenerweis im Einzelfall im Unterschied zur ↑ Amnestie oder Abolition. Durch Rücksichtnahme auf das Gerechtigkeitsempfinden soll die Starrheit des positiven Rechts ausgeglichen werden. Das Recht der B. übt in Deutschland für den Bund der Bundespräsident aus (Art. 60 GG), ansonsten steht es den Ländern zu, die in ihren Verfassungen oder anderweitig die hierfür zuständigen Organe benannt haben. Nach herrschender Meinung stellt der Gnadenakt oder seine Ablehnung keinen gerichtlich nachprüfbaren Verwaltungsakt dar.

Beherbergungsvertrag, Vertrag über die Überlassung eines Zimmers in einem Hotel, Gasthof u. Ä. und die damit verbundenen Leistungen. Als nicht typisierter Vertrag kann er Elemente des Miet-, Dienst-, Werk- und Kaufvertrages aufweisen. Gesetzlich besonders geregelt ist die Haftung des gewerbemäßig beherbergenden Gastwirtes (Hoteliers, also nicht des bloßen Restaurantbetreibers u.a.) für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen, die vom Gast eingebracht wurden (§§ 701 ff. BGB). Der Höchstbetrag für diese als Gefährdungshaftung konzipierte Haftung beträgt bei Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten 800 Euro, für andere Sachen 3 500 Euro; die Haftung ist unbeschränkt bei schuldhaftem Handeln und für Sachen, die der Gastwirt zur Aufbewahrung übernommen hat; sie besteht nicht für Fahrzeuge, darin belassene Sachen und lebende Tiere. Zur Sicherung seiner Forderungen aus dem B. hat der Gastwirt an den eingebrachten Sachen des Gastes ein Pfandrecht.

Behörde, Verwaltungsbehörde, Stelle, die als Organ des Staates (Bund, Land) oder eines selbstständigen Verwaltungsträgers (z.B. Gemeinde) Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. B. werden durch organisationsrechtliche Vorschriften geschaffen und haben diejenigen Aufgaben und Befugnisse, die ihnen die Zuständigkeitsordnung nach sachlichen, instanziellen und räumlichen Kriterien zuweist. B. sind als Organe von Rechtspersonen selbst nicht rechtsfähig, haben also nicht eigene Rechte und Pflichten des materiellen Rechts. Deshalb wird im Verwaltungsprozess die Klage grundsätzlich nicht gegen die B. gerichtet, die den angefochtenen ↑ Verwaltungsakt erlassen hat, sondern gegen den dahinter stehenden Rechtsträger (z.B. Bundesrepublik Deutschland, Land Hessen). Etwas anderes gilt nur, wenn das betreffende Landesrecht dies ausdrücklich bestimmt (§ 78 Verwaltungsgerichtsordnung). Je nachdem, ob der behördliche Wirkungskreis durch eine Person (z.B. Regierungspräsident, Landrat, Bürgermeister) oder durch mehrere Personen (z.B. Gemeinderat, Prüfungsausschuss) wahrgenommen wird, werden **monokratische** und **kollegiale B.** unterschieden.

Beihilfe, **1)** *öffentliches Dienstrecht:* die Beamten und Richtern gewährten Zahlungen bei Krankheit, Geburt, Todesfällen sowie für medizinische Früherkennung. Der Anspruch auf B. erwächst aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und ist den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung in der privaten Wirtschaft vergleichbar.

2) *Strafrecht:* neben der Anstiftung die zweite Form der ↑ Teilnahme an einer Straftat. Sie ist die dem Täter einer vorsätzlichen und rechtswidrigen (nicht notwendig schuldhaften) Straftat geleistete Hilfe (↑ akzessorisch). Diese Hilfe kann darin bestehen, dass die Tat ermöglicht, erleichtert, intensiviert oder abgesichert wird; psychische Förderung der Tat (z.B. durch bloße Begleitung des Täters) genügt. Die Bestrafung der B. richtet sich nach der für die Haupttat geltenden Strafdrohung, muss aber gemildert werden (§27 Abs.2 StGB). Die **versuchte B.** (z.B. wenn der Täter die Hilfe zurückweist) ist straflos. Als problematisch kann sich die Abgrenzung zwischen B. und Mittäterschaft erweisen; als Abgrenzungskriterium dient im Allg. die Frage, ob eine eigene (Mittäterschaft) oder eine fremde Tat (Beihilfe) gefördert werden soll.

Beiträge. B. sind, im Gegensatz zu ↑ Gebühren, Kosten, die für die Bereitstellung öffentlicher Leistungen entstehen. B. werden von einer ↑ Gebietskörperschaft aufgrund Rechtsgrundlage festgesetzt. B. können erhoben werden, wenn die Leistung von einer bestimmten Person genutzt werden **kann.** Auf die tatsächliche Inanspruchnahme kommt es nicht an

(z.B. Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge, Anschlussbeiträge).

Beitragsbemessungsgrenze. Die B. zu ↑ Sozialabgaben wird jährlich von der ↑ Bundesregierung festgesetzt. Aktuell beträgt sie in der ↑ gesetzlichen Rentenversicherung 5000 € in den neuen Ländern und 5950 € in den alten Ländern, bei der ↑ gesetzlichen Krankenversicherung 4050 €.

Bekenntnisfreiheit, ↑ Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit.

Beklagter, im Zivilprozess und ähnlichen Verfahren die Gegenpartei des Klägers, gegen die sich die Klage richtet und die als B. mit ↑ Rechtshängigkeit in den Prozess einbezogen wird.

Beleidigung, jede vorsätzliche Kränkung der Ehre eines anderen durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Sie kann sich gegen einzelne Personen, gegen Behörden und gegen Personengemeinschaften richten, soweit diese einen einheitlichen Willen bilden können, z.B. Vereine. Daneben ist auch die Möglichkeit der B. unter einer Kollektivbezeichnung **(Kollektivbeleidigung)** anerkannt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass es sich um eine abgrenzbare Personengruppe handelt, deren Angehörige sich durch die B. getroffen fühlen können, z.B. die hier lebenden Juden.

Die B. kann durch (mündliche oder schriftliche) Worte, Zeichen oder durch Tätlichkeiten erfolgen. Das StGB (§§185 ff.) unterscheidet a) **einfache B.,** b) **üble Nachrede** (Behaupten oder Verbreiten ehrenrühriger, nicht erweislich wahrer Tatsachen – nicht Werturteile – gegenüber Dritten), c) **Verleumdung** (Behaupten oder Verbreiten unwahrer, ehrenrühriger oder Kredit gefährdender Tatsachen wider besseres Wissen), d) **üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens,** e) **Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener,** f) **Formalbeleidigung** (B. durch die Form der geäußerten, behaupteten oder verbreiteten Tatsachen, auch wenn sich diese als wahr erweisen, z.B. der ertappte Ladendieb wird öffentlich als Dieb beschimpft). Als beleidigend empfundene Handlungen sind nicht rechtswidrig, wenn sie tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen darstellen; das Gleiche gilt für Äußerungen, welche in *Wahrnehmung berechtigter Interessen* gemacht werden, es sei denn, die Form der Äußerung oder die Umstände, unter welchen sie gemacht wurde, stellen eine B. dar. Bei wechselseitigen, auf der Stelle erwiderten B. kann der Richter beide Beleidiger oder einen von ihnen für straffrei erklären (Kompensation). Die B. ist ein ↑ Antragsdelikt. Das Strafverfahren erfolgt von Amts wegen, wenn die B. durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift, in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk und gegen Angehörige einer Gruppe begangen wurde, die von der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- oder Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die B. mit dieser Verfolgung zusammenhängt. Die B. wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe (beim schwersten Delikt, der Verleumdung, im Höchstfall fünf Jahre) geahndet.

Beliehene. Natürliche und juristische Personen, denen seitens der öffentlichen Verwaltung hoheitliche Aufgaben übertragen werden. Beispielhaft sind als natürliche Person der Schornsteinfeger, der nach dem Immissionsschutzgesetz Prüfungen vornimmt, sowie TÜV und DEKRA als juristische Personen hinsichtlich der Prüfung der Abgas- sowie technischen Untersuchung. Deren Rechnungen lauten demnach auch ↑ Gebühren für die Erbringung dieser Dienstleistungen.

Beratungshilfe, die Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen. Eine öffentliche unentgeltliche Rechtsberatung wird z. T. von Rechtsauskunftsstellen der Gemeinden, Rechtsanwaltsvereinigungen u.a. gewährt oder getragen. Ferner kommt B. nach den Vorschriften des Beratungshilfegesetzes vom 18. 6. 1980 in Betracht, die für professionelle Rechtsberatung außerhalb gerichtlicher Verfahren (sonst ↑ Prozesskostenhilfe) nach Erteilung eines amtsgerichtlichen Berechtigungsscheins gewährt wird.

Bereicherung, jeder Vermögenszuwachs. Im *Zivilrecht* ist derjenige, der durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, diesem zur Herausgabe nach den Vorschriften der ↑ ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

Berliner Testament, ein gemeinschaftliches ↑ Testament, in dem sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben einsetzen und gleichzeitig bestimmen, dass nach dem Tod des Überlebenden der beiderseitige Nachlass an einen Dritten fallen soll (§ 2269 BGB).

Beim eigentlichen B. T. setzen die Ehegatten sich gegenseitig und außerdem ihre Kinder (oder Dritte) mit der Maßgabe zu Erben ein, dass der Gesamtnachlass dem Überlebenden allein zur freien Verfügung und das bei seinem Tod vorhandene Vermögen den Kindern oder Dritten zufallen soll. Hierbei geht der gesamte Nachlass einheitlich auf den länger lebenden Ehegatten als Vollerben über und von diesem zusammen mit dessen Hinterlassenschaft auf den/die sogenannten Schlusserben **(Einheitslösung).**

Wollen die Ehegatten dagegen, dass der Nachlass in seinem Bestand möglichst erhalten bleibt, wählen sie die

Trennungslösung. Bei dieser Gestaltungsmöglichkeit setzt jeder Ehegatte den anderen als seinen Vorerben und den Dritten als ↑ Nacherben ein. Der Überlebende tritt dann zwar auch in die Rechtsstellung des Erblassers ein, ist jedoch in seiner freien Verfügungsmacht eingeschränkt (§ 2112 BGB). So sind Verfügungen des Vorerben über ein zum Nachlass des Verstorbenen gehöriges Grundstück insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben beeinträchtigen oder vereiteln würden (§§ 2113 ff. BGB). Bei dieser Lösung kommt es zu einem Auseinanderfallen der Vermögensmassen beim Tod des länger Lebenden: Der Dritte erhält den Nachlass des Erstverstorbenen als dessen Nacherbe und den Nachlass des länger Lebenden als dessen Vollerbe.

Das Gesetz hat sich in § 2269 Abs. 1 BGB (im Zweifel) für die Einheitslösung als Regelfall entschieden. Der Schlusserbe ist dann nur Erbe des länger lebenden Ehegatten und hat vorher keine übertragbare Anwartschaft. Er kann jedoch beim ersten Erbfall, sofern er gegenüber dem Erstverstorbenen pflichtteilsberechtigt ist, den ↑ Pflichtteil verlangen, da er zunächst enterbt ist.

Berufsausbildungsverhältnis, ein zwischen einem Ausbildenden und einem Auszubildenden bestehendes Arbeitsverhältnis. Auf das B. finden u.a. die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes Anwendung, von dessen Bestimmungen nicht zum Nachteil des Auszubildenden abgewichen werden darf (auch nicht durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung).

Grundlage des B. ist der *Berufsausbildungsvertrag*. Dieser ist vor Ausbildungsbeginn schriftlich auszufertigen und mit folgenden Mindestangaben zu versehen:

– Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll;
– Beginn und Dauer der Berufsausbildung, der täglichen Ausbildungszeit, der Probezeit und des Urlaubs;
– Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte;
– Zahlung und Höhe der Vergütung;
– Voraussetzungen, unter denen das B. gekündigt werden kann;
– ein Hinweis auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

§ 5 Berufsbildungsgesetz *verbietet* es, insbesondere Vertragsstrafen, die Verpflichtung des Auszubildenden zur Zahlung einer Entschädigung für die Berufsausbildung (zulässig ist aber die Vereinbarung über Zahlungen für Unterkunft und Verpflegung), den Ausschluss oder die Beschränkung bzw. Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen in den Berufsausbildungsvertrag aufzunehmen. Die Höhe der vereinbarten Ausbildungsvergütung hat angemessen zu sein. Findet ein einschlägiger Tarifvertrag mangels Tarifbindung der Beteiligten keine Anwendung, bildet dieser nach der Rechtsprechung gleichwohl den Maßstab für die Angemessenheit. Ein Abschlag von mehr als 20% zu den Vergütungen des Tarifvertrags gilt nicht mehr als angemessen.

Das B. beginnt mit einer *Probezeit* von mindestens einem und von längstens vier Monaten Dauer. Innerhalb der Probezeit kann das B. jederzeit von beiden Seiten schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit ist das B. nur aus wichtigem Grund (ohne Frist) oder mit einer Frist von vier Wochen kündbar, wenn der Auszubildende die Ausbildung aufgeben oder sich einer anderen Berufsausbildung zuwenden will. Die Kündigung durch den Ausbilder kann der Auszubildende gerichtlich angreifen. Dem gerichtlichen Verfahren ist ein Schlichtungsverfahren vor dem zuständigen Ausschuss der Handwerksinnung vorgelagert, das den Streit möglichst beilegen soll.

Der Ausbildende muss den Berufsausbildungsvertrag zur Eintragung ins Verzeichnis der B. anmelden. Dem Auszubildenden dürfen nur Arbeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen. (↑ Jugendschutz)

Berufsbildungsgesetz, Gesetz vom 14.8. 1969, die inzwischen mehrfach novellierte gesetzliche Grundlage für den betrieblichen und überbetrieblichen Teil der beruflichen Bildung in Deutschland (der schulische Teil fällt in die Länderkompetenz). Die Vorschriften über Berufsbildungsforschung, Berufsbildungsstatistik u.a. wurden 1981 herausgenommen und eigens im Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. 12. 1981 geregelt. Das B. enthält Angaben zur Gestaltung des Berufsausbildungsvertrags (↑ Berufsausbildungsverhältnis), zu den Pflichten des Auszubildenden und der Lehrverantwortlichen (Ausbildende) im Betrieb oder in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte, zur Überwachung der Ausbildung, zu den Ausbildungsinhalten, zum Prüfungswesen, zur Berufsbildung Behinderter, zur persönlichen und fachlichen Eignung der Ausbildenden und zur Eignung der Ausbildungsstätte, zur Kündigung des Ausbildungsverhältnisses, zur Berufsschulpflicht sowie zur Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (Europaklausel) u.a.

Berufsfreiheit, das Recht des Einzelnen, einen bestimmten Beruf frei zu wählen und auszuüben. Das GG hat den

seit dem 19. Jh. anerkannten Grundsatz der Gewerbefreiheit fortentwickelt und gewährleistet in Art. 12 Abs. 1 allen Deutschen das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.

Beruf im Sinne dieses Grundrechts sind alle Tätigkeiten, die auf Dauer angelegt sind und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienen, also jede gewerbliche, freiberufliche oder arbeitsrechtlich unselbstständige Tätigkeit. Darüber hinaus wird von der Rechtsprechung verlangt, dass die Tätigkeit erlaubt ist bzw. nicht im Widerspruch zu den in der Gesellschaft herrschenden fundamentalen Wertvorstellungen steht (kein Schutz durch die B. also z.B. für Glücksspieler). Gleichgültig ist, ob die ausgeübte Tätigkeit einem herkömmlichen Berufsbild entspricht oder aufgrund individueller Neigungen oder zeitspezifischer Entwicklung Gestalt gewonnen hat (z.B. Straßenartist, Webdesigner).

Für die Reichweite der Eingriffsbefugnisse des Gesetzgebers in das Grundrecht der B. muss zwischen **Berufswahl** und **Berufsausübung** unterschieden werden. Obwohl Art. 12 Abs. 1 GG nur gesetzliche Regelungen der Berufsausübung vorsieht, hat das Bundesverfassungsgericht (Apothekenurteil vom 11.6. 1958) in diesem Zusammenhang allgemein anerkannte Grundsätze (Stufentheorie) aufgestellt, aufgrund deren Eingriffe in die B. auch insoweit gerechtfertigt sein können, wie die Berufswahl betroffen ist: Danach ist eine strikte Unterscheidung zwischen Berufswahl und -ausübung unzulässig, da auch bloße Ausübungsregeln die Wahl des Berufs beeinflussen. Der Gesetzgeber sei befugt, die Freiheit der Berufsausübung (1. Stufe) zu beschränken, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls dies zweckmäßig erscheinen lassen (z.B. bei den vielfältigen Regelungen des Gewerberechts). Bei der Berufswahl sei zwischen subjektiven und objektiven Zulassungsvoraussetzungen zu trennen. Subjektive Zulassungsvoraussetzungen (2. Stufe), also solche, die sich auf die vom Bewerber zu leistenden persönlichen Voraussetzungen beziehen (Qualifikation, z.B. durch berufliche Prüfungen, Alter), sind erlaubt, wenn sie zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter (z.B. Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerks als Kern des Mittelstandes) erforderlich sind. Objektive Zulassungsvoraussetzungen (3. Stufe), also solche, die der Bewerber nicht beeinflussen kann (z.B. ein öffentliches Bedürfnis an einer bestimmten – meist begrenzten – Zahl von Berufsausübenden), sind nur gerechtfertigt, um nachweisbare oder höchst wahrscheinliche schwere Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut (z.B. die Volksgesundheit) abzuwehren.

Die Freiheit vom Arbeitszwang und das Verbot der Zwangsarbeit (Art. 12 Abs. 2 und 3 GG) sind die Entsprechung zur Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung, die jedoch wiederum durch Art. 12a GG (Wehrdienst u.a. Dienstverpflichtungen) durchbrochen wird.

Berufsverbot, *Strafrecht:* eine Maßregel der Besserung und Sicherung; die gerichtliche Untersagung der Berufsausübung eines Straftäters als Maßnahme zur Sicherung der Allgemeinheit vor Straffälligen, die eine Straftat unter grober Verletzung der ihnen kraft ihres Berufs obliegenden Pflichten begangen haben (z.B. sexuelle Verfehlungen im Rahmen eines beruflichen Abhängigkeitsverhältnisses) und befürchten lassen, dass sie bei weiterer Ausübung des Berufs neue erhebliche Taten solcher Art begehen werden. Das B. wird für ein bis fünf Jahre, unter Umständen aber auch für immer ausgesprochen (§70 StGB). Eine verbotswidrige Berufsausübung ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe belegt (§ 145 c StGB). Wenn sich nachträglich Grund zu der Annahme ergibt, dass die Gefahr der Begehung neuer berufsspezifischer Straftaten nicht mehr besteht, kann das B. zur Bewährung ausgesetzt werden (§70a StGB). – Darüber hinaus verbindet sich mit dem Begriff B. die schlagwortartige Bezeichnung für die Auswirkung des Extremistenbeschlusses (↑ Radikalenerlass).

Berufung, ein Rechtsmittel zur rechtlichen und grundsätzlich (im Gegensatz zur ↑ Revision) auch tatsächlichen Nachprüfung eines Urteils durch Verhandlung vor dem nächsthöheren Gericht, der 2. Instanz.

1) Im *Zivilprozess* (§§ 511 ff. ZPO) ist die B. gegen Endurteile der 1. Instanz (mit Ausnahme der dem *Einspruch* unterliegenden Versäumnisurteile) zulässig, wenn der Wert der »Beschwer« 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat. Dies ist dann der Fall, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert (§511 ZPO). Berufungsgericht für Urteile des Amtsgerichts ist das Landgericht (LG), für erstinstanzliche Urteile des LG (bei Streitwerten über 5 000 Euro) das OLG. In Familiensachen wird seit 1.9. 2009 nicht mehr durch Urteil, sondern durch Beschluss entschieden (↑ Beschwerde). Die B. ist innerhalb einer sog. Notfrist (also ohne Verlängerungsmöglichkeit) von einem Monat, gerechnet von der Zustellung des Urteils, schriftlich durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und innerhalb eines weiteren Monats (hier Fristverlängerung zulässig) zu begründen. Bei Fristversäumung, Formfehlern oder Unzulässigkeit wird die B. von Amts wegen verworfen. Der Gegner kann sich der B. anschließen (sog. Anschlussberufung).

Derjenige, der die B. eingelegt hat, heißt, unabhängig von der Rollenverteilung der 1. Instanz, Berufungskläger, der Gegner wird Berufungsbeklagter genannt. Seit 1. 1. 2002 kann die Berufung nur noch darauf gestützt werden, dass die

Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 ZPO). Es sind also grundsätzlich die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten, sowie neue Tatsachen, soweit deren Berücksichtigung zulässig ist (§ 529 ZPO). Die Entscheidung über eine zulässige B. ergeht durch Urteil. Es kann im Rahmen der Anträge eine Aufhebung des angefochtenen Urteils und neue Entscheidungen enthalten oder die B. zurückweisen, aber – außer bei der Anschlussberufung – nicht zu einer Schlechterstellung des Berufungsklägers führen. Ausnahmsweise ist bei bestimmten wesentlichen Mängeln des erstinstanzlichen Urteils auch eine Zurückverweisung an die Vorinstanz möglich. Die Kosten einer erfolglosen B. treffen den Berufungskläger; sonst richtet sich die Kostenlast nach dem Gesamterfolg.

2) Im *Strafprozess* (§§296ff., 312ff. StPO) findet B. nur gegen die amtsgerichtlichen Urteile des Schöffengerichts und des Strafrichters statt (§ 312). Berufungsgericht ist die Kleine Strafkammer des Landgerichts; die Große Strafkammer ist nur als große Jugendkammer Berufungsinstanz. Die B. muss beim Gericht 1. Instanz eine Woche nach Urteilsverkündung oder, bei Abwesenheit des Angeklagten, nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden (§ 314). Sie bedarf in bestimmten Fällen (geringes Strafmaß) der Annahme durch das Berufungsgericht (sog. Annahmeberufung, § 313 StPO). Sie kann (muss aber nicht) binnen einer weiteren Woche begründet werden (§ 317). In der Berufungsinstanz kommt es zu erneuter Nachprüfung der Sach- und Rechtslage im Rahmen einer neuen Hauptverhandlung, in der auch neue Beweismittel zulässig sind. Ist die B. begründet, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in der Sache selbst zu entscheiden oder unter bestimmten Voraussetzungen unter Aufhebung des Urteils an das zuständige Gericht zu verweisen (§ 328). B. kann sowohl vom Angeklagten als auch (und zwar auch zugunsten des Angeklagten) von der Staatsanwaltschaft eingelegt werden (§ 296). Abänderungen zum Nachteil des Angeklagten dürfen nicht erfolgen, wenn nur er B. eingelegt hat (§ 331).

3) *Andere Verfahren:* Auf die Vorschriften der ZPO hinsichtlich des Berufungsverfahrens beziehen sich das Arbeitsgerichtsgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung. Das Sozialgerichtsgesetz enthält eigene Vorschriften zum Berufungsverfahren. Die Finanzgerichtsordnung kennt das Rechtsmittel der B. nicht (möglich ist hier nur die ↑ Revision, sofern sie zugelassen wurde).

Beschäftigtenschutzgesetz, ↑ Gleichberechtigung.

Beschäftigungsverhältnis, faktisches Arbeitsverhältnis, Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das auf der bloß tatsächlichen Aufnahme von Arbeit beruht und Anknüpfungspunkt v. a. im Arbeitnehmerschutz- und Sozialversicherungsrecht ist (↑ Arbeitsverhältnis).

Beschlagnahme, zwangsweise Sicherstellung einer Sache zum Schutz öffentlicher oder privater Belange. *Zivilrecht:* Die B. zur Sicherung privater Rechte geschieht durch ↑ Pfändung, ↑ Zwangsversteigerung, ↑ Zwangsverwaltung oder im Insolvenzverfahren.

Im *Strafverfahren* (§§94 ff. StPO) erfolgt die B., um Gegenstände, die als Beweismittel im Rahmen der Untersuchung einer Straftat bedeutsam sein können oder dem ↑ Verfall oder der ↑ Einziehung unterliegen, sicherzustellen. B. dürfen nur durch den zuständigen Richter, bei↑ Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen vorgenommen werden. Während der Betroffene bei nicht richterlicher B. jederzeit richterliche Entscheidung beantragen kann, soll der aus eigenem Antrieb tätig gewordene Beamte um diese binnen drei Tagen nachsuchen (Einzelheiten: § 98 Abs. 2 StPO). Über die Sonderregelung der B. von Postsendungen ↑ Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Anordnung der B. nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug allenfalls durch den Staatsanwalt).

Wesentliche Einschränkungen der Beschlagnahmemöglichkeiten gelten zugunsten von Geistlichen, Verteidigern, Anwälten, Notaren, Wirtschafts- und Buchprüfern, Steuerberatern und -bevollmächtigten, Ärzten, Apothekern, Hebammen und Mitgliedern oder Beauftragten einer Beratungsstelle für Schwangerschaftsabbrüche sowie anerkannter Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit. Soweit diese Personen ein ↑ Zeugnisverweigerungsrecht haben, unterliegen schriftliche Mitteilungen, die der Beschuldigte an sie gerichtet hat, Aufzeichnungen, die sie sich über ihnen anvertraute Umstände gemacht haben, und Gegenstände wie ärztliche Untersuchungsbefunde nicht der B. Dies gilt allerdings nicht, soweit sie selbst in diesem Zusammenhang strafbarer Handlungen verdächtig sind.

Auch bei Mitgliedern von gesetzgebenden Körperschaften (Parlamenten) ist, soweit ihr Zeugnisverweigerungsrecht reicht, die B. von Schriftstücken unzulässig. Entsprechendes gilt für die B. von Gegenständen bei Angehörigen von Presse, Rundfunk und Fernsehen; soweit bei ihnen ausnahmsweise doch eine B. zulässig ist (z.B. bei Teilnahmeverdacht), muss sie ausschließlich durch den Richter angeordnet werden. Die Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände unterliegt einer

behördlichen Sperre (§ 96 StPO).

Bei *Steuerstraftaten* kann die Ermittlungsbehörde (Finanzbehörde, Staatsanwaltschaft) unter den gleichen Voraussetzungen und Einschränkungen wie im Strafverfahren B. vornehmen (§ 399 Abgabenordnung, AO). Im *Polizei-* und *Ordnungsrecht* ist die B. einer Sache (neben Sicherstellung und ↑ Einziehung) durch die Polizei zum Schutz des Einzelnen oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zulässig.

Beschluss, eine gerichtliche Entscheidung, die weder Urteil noch Verfügung ist. Durch B. wird entschieden, wenn das Verfahren (Beschlussverfahren) ohne mündliche Verhandlung geführt werden darf, in Ausnahmefällen auch aufgrund notwendiger mündlicher Verhandlung; hiervon ist das familiengerichtliche (§ 38 FamFG) sowie das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren (§ 2 a ArbGG) als eigenständiges, gesondert normiertes Verfahren zu unterscheiden. B. sind im Unterschied zu Urteilen durch eine i.d.R. geringere Formenstrenge gekennzeichnet. Mindestinhalt eines B. sind eine kurze, dem Urteilskopf entsprechende Bezeichnung des Rechtsstreits, eine Entscheidungsformel und die Unterschrift der Beschlussfassenden. B., die ohne mündliche Verhandlung ergehen, werden durch Zustellung oder formlose Mitteilung an die Parteien eines Rechtsstreits bekannt gemacht, andere verkündet. B. können ↑ Rechtskraft erlangen; soweit diese noch nicht eingetreten ist, können sie i. d. R. mit dem Rechtsmittel der ↑ Beschwerde angefochten werden.

Im *Privatrecht* bezeichnet B. den Willen einer Personenmehrheit (Gesellschaft, Körperschaft) aufgrund von Erklärungen der Mitglieder (z.B. Gesellschafterbeschluss, B. der Aktionäre auf der Hauptversammlung). Er ist ein Rechtsgeschäft, das die inneren Verhältnisse der Vereinigung entsprechend seinem Inhalt regelt.

Beschlussverfahren, in den Prozessordnungen vorgesehenes Verfahren, das nicht durch Urteil oder Verfügung, sondern durch Beschluss beendet wird.

Ein gesetzlich besonders normiertes B. kennt die *Arbeitsgerichtsbarkeit*, in dem Angelegenheiten des kollektiven Arbeitsrechts behandelt werden, soweit nicht die spezielle Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist. Es gilt der Untersuchungsgrundsatz, d.h., das Gericht erforscht den Sachverhalt im Rahmen der gestellten Anträge von Amts wegen; es kann also von sich aus z.B. Beweise erheben. Die Gegner des Verfahrens heißen Beteiligte. Auch im B. soll auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hingearbeitet werden, Vergleiche sind möglich. Bleiben die Anträge streitig, entscheidet das Gericht in 1. Instanz durch Beschluss, der einen vollstreckungsfähigen Titel darstellt. Er ist anfechtbar durch Beschwerde zum Landesarbeitsgericht, sodann, soweit zulässig, durch Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht. Das arbeitsgerichtliche B. ist gerichtskostenfrei.

In Verfahren in Familiensachen wie Ehesachen, Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen, Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Gewaltschutzsachen, Versorgungsausgleichssachen, Unterhaltssachen, Güterrechtssachen, sonstigen Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie Vormundschafts- und Betreuungssachen, Unterbringungssachen, Nachlasssachen, Registersachen und Grundbuchsachen gilt vorrangig das Beschlussverfahren, soweit durch die Entscheidung der Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigt wird (§ 38 FamFG). Hier steht das Rechtsmittel der ↑ Beschwerde zur Verfügung. Ferner sind die Parteien hier Antragsteller und Antragsgegner sowie Beteiligte.

Beschneidung, ↑ elterliche Sorge (Personensorge).

beschränkte Geschäftsfähigkeit, ↑ Geschäftsfähigkeit.

Beschuldigter, der einer Straftat Verdächtige, gegen den die Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen aufgenommen haben. Der B. wird zum ↑ Angeschuldigten, wenn die öffentliche Klage gegen ihn erhoben, zum ↑ Angeklagten, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn beschlossen ist (§ 157 StPO).

Rechte und Pflichten eines Beschuldigten im Strafverfahren:

- Rechte: Ein Beschuldigter kann die Aussage verweigern, er hat das Recht auf rechtliches Gehör, auf Verteidigung, Anwesenheitsrechte, Beweisantragsrecht, Fragerecht, das Recht, nicht an seiner eigenen Überführung mitwirken zu müssen, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.
- Pflichten: Er muss strafprozessuale Zwangsmaßnahmen dulden, an einer Gegenüberstellung mitwirken, er muss, von Ausnahmen abgesehen, vor Gericht erscheinen.

Beschwerde, **1)** *Staatsrecht:* ↑ Petition.

2) *Strafprozess:* Die B. ist gegen alle von den Gerichten in der ersten oder in der Berufungsinstanz erlassenen

Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Richters im Vorverfahren und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit sie das Gesetz nicht ausdrücklich der Anfechtung entzieht (§ 304 StPO). Doch unterliegen Entscheidungen der Gerichte, die der Urteilsfällung vorausgehen (von bestimmten Ausnahmen abgesehen), nicht der B. (§ 305 StPO); sie können also nur zusammen mit dem Urteil durch Berufung oder Revision angefochten werden. Man unterscheidet die **einfache,** die die Regel bildet, von der **sofortigen B.,** die an eine einwöchige Frist gebunden ist (§311 StPO). Sie hat (außer bei besonderer gerichtlicher Anordnung) keine aufschiebende Wirkung (§ 307 StPO). Eine **weitere B.,** d. h. eine B. gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, ist nur ausnahmsweise bei Verhaftung und einstweiliger Unterbringung zulässig.

3) *Zivilprozess:* Ein Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen der Amts- und Landgerichte, sofern diese ausdrücklich durch Gesetz für beschwerdefähig erklärt sind oder ohne notwendige mündliche Verhandlung ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückweisen (§ 567 Abs. 1 ZPO); ausnahmsweise auch gegen Urteile, wenn die B. als Rechtsmittel ausdrücklich vorgesehen ist, so gegen das Zwischenurteil über die Rechtmäßigkeit einer Zeugnisverweigerung (§ 387 ZPO). B. gegen Entscheidungen über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, sind nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **(Beschwerdesumme)** 200 € übersteigt (§ 567 Abs. 2 ZPO); dies gilt auch für Beschwerden gegen Entscheidungen über Kosten nach dem Gerichtskostengesetz (GKG), § 66 Abs. 2 GKG.

Die B. ist als sog. **sofortige B.** – soweit keine andere Frist bestimmt ist – binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Die B. wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt; sie soll begründet werden und kann auch auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden (§ 571 ZPO). Es entscheidet grundsätzlich der Einzelrichter. Hält das Gericht, dessen Entscheidung mit der Beschwerde angefochten wird, diese für begründet, so hat es ihr abzuhelfen. Andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Dessen Entscheidung ist mit der **Rechtsbeschwerde** anfechtbar, sofern dies gesetzlich bestimmt ist oder in dem betreffenden Beschluss zugelassen wurde (§ 574 ZPO).

4) *Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit:* In Angelegenheiten des ↑ FamFG findet die B. gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte Anwendung (§ 58 FamFG). Die B. steht demjenigen zu, der in seinen Rechten beeinträchtigt ist (§ 59 FamFG). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die B. nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt, es sei denn, sie wurde seitens des Gerichts des ersten Rechtszugs zugelassen (§ 61 FamFG). Die Einlegung der Beschwerde ist binnen eines Monats – es sei denn, es handelt sich um eine Beschwerde in Verfahren der einstweiligen Anordnung (2 Wochen) – bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, vorzunehmen (§§ 63, 64 FamFG). Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses.

Besitz, die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache (§§ 854–872 BGB), im Unterschied zum Eigentum als der rechtlichen Zuordnung. Wer hat die Sache? ist deshalb die Frage nach dem B., Wem gehört sie? die nach dem Eigentum. B. und Eigentum fallen oft zusammen, Eigentum kann ohne B. und B. ohne Eigentum existieren. Allerdings begründet der B. zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache die Vermutung, dass er Eigentümer der Sache ist. Diese Eigentumsvermutung ist jedoch widerlegbar und gilt ohnehin nicht einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache gestohlen wurde, verloren gegangen oder sonst ↑ abhandengekommen ist, es sei denn, dass es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt (§1006 BGB).

B. wird grundsätzlich durch willentliche Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache für eine gewisse Zeit erworben; inwieweit dies der Fall ist, bestimmt die Verkehrsanschauung; so reicht z.B. das Ausleihen des Opernglases vom Nachbarn in der Oper nicht für die Begründung des B. Der Besitzwille setzt keine Geschäftsfähigkeit voraus, auch Kinder können B. erlangen. Geht der B. mit Willen des bisherigen Besitzers über, so spricht man von **abgeleitetem (derivativem) B.,** hat an der Sache bisher noch kein B. bestanden oder hat der frühere Besitzer den B. verloren oder aufgegeben, so handelt es sich um **ursprünglichen (originären) B.** des gegenwärtigen Besitzers. Der B. ist übertragbar und vererblich. Er ist die Voraussetzung für die ↑ Ersitzung.

Es gibt verschiedene *Arten* des B., die auch in Kombination miteinander vorliegen können: 1) **Eigen**- und **Fremdbesitz,** je nachdem, ob der Besitzer die Sache als Eigentümer oder generell für sich (so auch der Dieb) oder für einen anderen (z.B. als Mieter) besitzt; 2) **unmittelbaren B.** hat z.B. der Mieter, **mittelbaren B.** etwa der Vermieter gegenüber dem Mieter an der vermieteten Sache; mittelbarer B. kann mehrstufig gestaffelt sein, z.B. im Verhältnis Vermieter – Mieter – Untermieter; 3) **Voll**- und **Teilbesitz** (so bei abgesonderten Wohnräumen, § 865 BGB); **Allein**- und **Mitbesitz,** wobei Letzteren mehrere ausüben. Derjenige, der aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses Sachen des Dienstherrn besitzt und diese nach Weisungen zu behandeln hat, ist nicht Besitzer, sondern **Besitzdiener** (§ 855 BGB).

Beendigt wird der B. dadurch, dass der Besitzer die tatsächliche Gewalt an der Sache durch Übergabe oder sonst

freiwillig oder unfreiwillig durch Verlust oder Diebstahl aufgegeben hat. Vorübergehende Behinderung der Ausübung der Sachherrschaft beendet das Besitzverhältnis nicht. Der Besitz genießt weitgehenden Schutz **(Besitzschutz);** so wird der B. im Rahmen von Ansprüchen aus ↑ unerlaubter Handlung oder ↑ ungerechtfertigter Bereicherung wie Eigentum als Recht behandelt. Wird dem Besitzer gegen dessen Willen der B. entzogen, so gilt der durch **verbotene Eigenmacht** (z.B. durch Diebstahl) erlangte B. als fehlerhafter B., gegen den sich der Besitzer (und für ihn auch der Besitzdiener) mit Gewalt erwehren darf (Selbsthilferecht im Sinne von **Besitzwehr, Besitzkehr,** §859 BGB); ferner steht ihm die Klage auf Beseitigung der Störung oder Wiedereinräumung des B. (§§861, 862 BGB) zur Verfügung. Daneben kann der frühere Besitzer einer beweglichen Sache gegen den gegenwärtigen Besitzer einen Herausgabeanspruch geltend machen, wenn dieser beim Erwerb des B. nicht in gutem Glauben (bösgläubig) war (§ 1007 BGB).

Bestandteile, Teile einer Sache, die bei unbefangener Betrachtungsweise als Teile eines größeren Ganzen und nicht als selbstständige Sachen zu gelten haben, z.B. der Deckel einer Dose. Im Allgemeinen teilen sie das rechtliche Schicksal der Hauptsache, notwendigerweise geschieht dies aber nur bei den **wesentlichen B.** (§§93 f. BGB), also den Sachteilen, die nicht voneinander zu trennen sind, ohne dass der eine oder andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird, z.B. die Wand eines Hauses, nicht dagegen der Motor eines Kraftfahrzeugs. Kraft gesetzlicher Sonderregelung (§§94f.) sind wesentliche B. eines Gebäudes die zu seiner Herstellung eingefügten Sachen, wesentliche B. eines Grundstücks die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, sofern sie nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck in das Gebäude eingefügt oder mit dem Grund und Boden verbunden worden sind. Gebäude und Bäume sind daher regelmäßig wesentliche B. des Grundstücks und werden mit ihm übereignet. Wesentliche B. sind nach zwingendem Recht sonderrechtsunfähig, also nicht Gegenstand besonderen Rechts; der Verkäufer, der unter Eigentumsvorbehalt Baumaterial anliefert, das alsdann im Bauwerk Verwendung findet, verliert trotz Vorbehalts sein Eigentum und behält nur noch den Zahlungsanspruch, sobald das Baumaterial wesentlicher B. des Gebäudes geworden ist. Die nur zum vorübergehenden Zweck verbundenen Teile sind keine wesentlichen B., also sonderrechtsfähige **Scheinbestandteile,** z.B. die Pflanzen einer Baumschule oder ein Wanderpavillon.

Bestechung, im engeren strafrechtlichen Sinn das verbotene Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen (z.B. von Geldgeschenken) an Amtsträger und ähnliche Personen, damit diese eine Diensthandlung vornehmen und dadurch ihre Dienstpflichten verletzen (§ 334 StGB, **aktive B.**). Hiervon unterscheidet sich die **Vorteilsgewährung** (§ 333 StGB) dadurch, dass die dem Amtsträger eingeräumten Vorteile eine in seinem Ermessen stehende Diensthandlung beeinflussen sollen, ohne dass dadurch notwendigerweise eine Verletzung von Dienstpflichten erfolgt. B. und Vorteilsgewährung korrespondieren mit **Bestechlichkeit** und **Vorteilsannahme** als den passiven Handlungstatbeständen, deren Täter nur ein Beamter sein kann. Der passiven B. in Form der Bestechlichkeit (§332 StGB) macht sich ein Amtsträger schuldig, der einen Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen lässt entweder für eine Handlung, die eine Verletzung von Amtspflichten enthält, oder in Form der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) für eine an sich nicht pflichtwidrige Handlung. Strafrahmen für Vorteilsannahme und -gewährung: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; Strafrahmen für Bestechlichkeit: sechs Monate bis fünf Jahre oder Geldstrafe, für B. drei Monate bis fünf Jahre oder Geldstrafe. Die B. von Angestellten der privaten Wirtschaft gilt als unlauterer Wettbewerb, ist aber seit 1997 als Vergehen nach §299 StGB (Bestechlichkeit und B. im geschäftlichen Verkehr) strafbar.

Bestimmtheit, das der Rechtsklarheit dienende Erfordernis, im Bereich dinglicher Rechte (z.B. Eigentum) Sachen so genau zu bezeichnen, dass Verfügungen über sie ohne die Gefahr von Verwechslungen mit anderen Sachen getroffen werden können. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist z.B. wichtiges Element bei der Zwangsvollstreckung in Vermögensgegenstände des Schuldners und bei der ↑ Sicherungsübereignung. Im Strafrecht gilt das Bestimmtheitsgebot zur genauen Eingrenzung der Strafbarkeit (keine Strafe ohne – genau bestimmtes – Gesetz, ↑ nulla poena sine lege).

Betäubungsmittelgesetz, BtMG, eines der wichtigsten Gesetze des sogenannten Nebenstrafrechts. Das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln von 1972 löste das bis dahin geltende Opiumgesetz ab; es wurde mehrfach neu gefasst. Es hat zum Ziel, die internationalen Drogenabkommen in deutsches Recht umzusetzen, den ständig zunehmenden Drogenhandel und -konsum durch harte Strafen zu bekämpfen, durch Verzicht auf Strafvollstreckung und Absehen von der Anklageerhebung den kleinen bis mittleren süchtigen Straftätern den Ausstieg aus der Sucht zu erleichtern (§ 35, Therapie statt Strafe) und durch eine spezielle Kronzeugenregelung die Täter durch Strafmilderung oder Absehen von Strafe dazu zu bringen, ihre Abnehmer und Lieferanten zu benennen und bereits geplante Straftaten durch rechtzeitige Offenbarung zu verhindern (§ 31). Nach § 31 a ist inzwischen auch die Möglichkeit geschaffen worden, bei Tätern, bei denen lediglich geringe Mengen zum Eigenverbrauch zur Diskussion stehen, von der Verfolgung abzusehen oder bereits angeklagte Taten einzustellen. (↑ Drogenstrafrecht)

Betreuung, gesetzliche Fürsorge für die Person und das Vermögen eines Volljährigen, der aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann und deshalb der Hilfe bedarf (§§ 1896ff. BGB).

1) *Grundsätzliches:* Das Betreuungsrecht (in Kraft seit 1. 1. 1992, seit dem Änderungsgesetz vom 25. 6. 1998 spricht man von rechtlicher B.) soll die Rechtsstellung des Kranken oder Behinderten verbessern und hat zu diesem Zweck die Entmündigung abgeschafft. Die Vormundschaft für Volljährige und die sog. Gebrechlichkeitspflegschaft wurden durch die B. ersetzt. Die Geschäftsfähigkeit des Betreuten wird im Gegensatz zur Entmündigung nicht automatisch beschränkt oder aufgehoben. Die Voraussetzungen für das die B. auslösende Gebrechen müssen nachweisbar sein und Krankheitswert besitzen; eine bloße Eigenwilligkeit oder z.B. Altersstarrsinn können die Anordnung der B. nicht begründen.

Ist jemand altersbedingt nicht in der Lage, seine Angelegenheiten umfassend wahrzunehmen, muss dies nicht unbedingt Krankheitswert besitzen. In diesen Fällen ist die B. nachrangig; in Betracht käme, für bestimmte Eventualitäten durch ↑ Vorsorgevollmacht oder durch ↑ Patiententestament gestaltend in künftige Abläufe einzugreifen.

2) *Die Bestellung eines Betreuers:* Betreuer sollte eine natürliche Person sein, die geeignet ist, für den Betreuten rechtlich tätig zu sein. Der zu Betreuende hat ein Vorschlagsrecht. Der Betreuer wird auf Antrag des zu Betreuenden, auch auf Antrag Angehöriger oder von Amts wegen vom Betreuungsgericht bestellt. Wenn es den Angelegenheiten des zu Betreuenden dient, können auch mehrere Personen zu Betreuern bestellt werden. Der vom Betreuungsgericht ausgewählte Betreuer ist, wenn ihm dies zumutbar ist, zur Übernahme des Betreuungsmandats verpflichtet. Als Betreuer kommen neben Verwandten, Bekannten oder anderen Personen auch Betreuungsvereine in Betracht. Ist ein Betreuungsverein zum Betreuer bestellt, muss er die Wahrnehmung der B. einzelnen natürlichen Personen übertragen und dem Betreuungsgericht entsprechende Mitteilung machen.

3) *Aufgaben des Betreuers:* Der Betreuer hat nur bestimmte Aufgaben wahrzunehmen, die der Betreute aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht selbst erledigen kann, z.B. die Vermögenssorge oder Entscheidungen über medizinische Eingriffe. Wird die Besorgung aller Angelegenheiten des Betreuten einem Betreuer übertragen, spricht man von Totalbetreuung. Die Totalbetreuung soll die Ausnahme bleiben, sie hat gemäß § 13 Bundeswahlgesetz den Verlust des Wahlrechts des Betroffenen zur Folge.

Der Betreuer hat die von ihm wahrzunehmenden Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. In seinem Aufgabenkreis vertritt er den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich. Bestimmte Willenserklärungen des Betreuten stehen unter dem Vorbehalt der Einwilligung durch den Betreuer: Soweit es zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf. Dieser Vorbehalt erstreckt sich jedoch z.B. nicht auf Rechtsgeschäfte, die dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen, ferner nicht auf Ehe- und Testierfähigkeit. Besonders schwerwiegende Maßnahmen bzw. Entscheidungen des Betreuers bedürfen der Genehmigung durch das Betreuungsgericht (z.B. schwerwiegende ärztliche Maßnahmen, § 1904; Sterilisation, §1905; freiheitsentziehende Unterbringung in Heilanstalten u.Ä., § 1906; Kündigung des Wohnungsmietverhältnisses, § 1907 BGB).

4) *Das Ende der B.:* Die B. ist durch das Gericht aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die B. auf dessen Antrag aufzuheben, es sei denn, dass eine B. von Amts wegen erforderlich ist. Ein Betreuer ist zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt oder er sich als ungeeignet erweist. Auch der Betreuer selbst kann, wenn die B. für ihn unzumutbar geworden ist, seine Entlassung beantragen.

5) *Kosten der B.:* Grundsätzlich trägt der Betreute die konkret anfallenden Kosten der B. Ist er mittellos, fallen die Kosten der Staatskasse zur Last. In engen Grenzen erhält der Betreuer eine zusätzliche Vergütung.

6) Das *Verfahren* beim Betreuungsgericht in Betreuungssachen ist in den §§ 271 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. In diesem Verfahren ist der Betroffene unabhängig von seiner Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig; soweit es zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, hat das Gericht jedoch einen Verfahrenspfleger für ihn zu bestellen. Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht den Betroffenen grundsätzlich persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen.

BETREUUNG

Die Betreuung, zusammengefasst

Rechtsgrundlage: §§ 1896ff. BGB, §§ 271 ff. FamFG.
Das Institut der Betreuung soll die Rechtsstellung von volljährigen Kranken und Behinderten verbessern.
Die Fürsorge erstreckt sich auf die Sorge für die Person des Betreuten, seinen Aufenthalt, seine medizinische Behandlung und sein Vermögen.
Die Betreuung ersetzt die Vormundschaft für Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft; die Entmündigung ist abgeschafft.
Betreuer werden auf Antrag des Betroffenen vom Betreuungsgericht bestellt; die Übernahme des Amtes ist Pflicht.
Der Betreuer wird in der Regel nur für bestimmte Aufgaben eingesetzt, in denen er die betreute Person gerichtlich und außergerichtlich vertritt; eine umfassende Betreuung (›Totalbetreuung‹) soll Ausnahme bleiben.
Bestimmte schwerwiegende Maßnahmen kann ein Betreuer zum Schutz des Betreuten wirksam nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts ergreifen.
Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind; aus wichtigem Grund kann der Betreuer entlassen werden oder selbst seine Entlassung beantragen.
Die Kosten der Betreuung gehen zulasten des Betreuten, soweit er leistungsfähig ist, ansonsten sind sie aus der Staatskasse zu erstatten. Der Betreuer erhält nur ausnahmsweise eine zusätzliche Vergütung (besonders der Berufsbetreuer).

Betreuungsgeld. B. erhalten Eltern, die für ihre nach dem 1. August 2012 geborenen Kinder keine Betreuung in öffentlich bereitgestellten Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Seit August 2014 beträgt es 150€ monatlich pro Kind. Das B. wird im Anschluss an das Elterngeld gezahlt, also grundsätzlich vom 15. Lebensmonat des Kindes an für die Dauer von 22 Monaten.

Betreuungsgericht, ↑Vormundschaft.

betriebliches Eingliederungsmanagement, in § 84 Abs. 2 SGB IX vorgesehene Maßnahme zur Wiedereingliederung von Arbeitnehmern, die länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind. Mit Zustimmung und Beteiligung des Betroffenen haben Arbeitgeber und zuständige Interessenvertretung (z.B. Betriebs- oder Personalrat) Möglichkeiten zu klären, wie und wodurch die Arbeitsunfähigkeit überwunden und einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann. Die Regelung gilt auch für Arbeitnehmer, die nicht den Status von Schwerbehinderten haben. Rehabilitationsträger können die Einführung eines b. E. durch Prämien fördern.

Betriebsrat, gewähltes Organ und Interessenvertretung der Arbeitnehmer eines Betriebes der privaten Wirtschaft mit mindestens fünf wahlberechtigten Arbeitnehmern (in öffentlich-rechtlichen Betrieben gilt das wesensverwandte Recht der Personalvertretung). Rechtsgrundlage ist das Betriebsverfassungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.9. 2001.

Die Einsetzung des B. erfolgt durch *Wahl*, die alle vier Jahre in geheimer und unmittelbarer Verhältniswahl (mit konkurrierenden Listen) stattfindet; besteht nur eine einzige Vorschlagsliste, ist Mehrheitswahl vorgesehen. Das Verfahren ist in einer gesonderten Wahlordnung niedergelegt. Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer ab Vollendung des 18. Lebensjahres (auch befristet Eingestellte oder Aushilfen), wählbar sind alle Wahlberechtigten, die dem Betrieb mindestens sechs Monate angehören (auch Heimarbeitnehmer). Der B. soll sich möglichst aus Arbeitnehmern der einzelnen Organisationsbereiche und der verschiedenen Beschäftigungsarten der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer zusammensetzen. Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im B. vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Weder aktiv noch passiv wahlberechtigt sind die leitenden Angestellten (§ 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz), die der B. im Übrigen nicht vertritt. Für die Durchführung der Wahl, die ausschließlich Sache der Arbeitnehmer ist, wird ein Wahlvorstand eingesetzt. In Betrieben ohne B. kann seine Wahl durch wenigstens drei Wahlberechtigte oder die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften durchgesetzt werden. In Betrieben mit i. d. R. bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern genügen zwei Wahlberechtigte. Bei Verstößen gegen wesentliche Wahlvorschriften kann die Wahl von Arbeitnehmern, Gewerkschaften oder dem Arbeitgeber beim Arbeitsgericht angefochten werden.

Für Kleinbetriebe mit i.d.R. 5–50 wahlberechtigten Arbeitnehmern ist ein vereinfachtes zweistufiges Verfahren vorgesehen: Auf einer ersten Wahlversammlung wird der Wahlvorstand, auf einer zweiten eine Woche später wird der B. in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt (§ 14a BetrVG).

BETRIEBSRAT: AUFGABEN NACH DEM BETRIEBSVERFASSUNGSGESETZ	

allgemeine Aufgaben des Betriebsrats (§ 80)	erzwingbare Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats (§ 87)
• Überwachung der Einhaltung der zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge • Beantragung von Maßnahmen, die der Belegschaft und dem Betrieb dienen • Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern • Förderung der Eingliederung von Schwerbehinderten und Schutzbedürftigen • Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer • Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung • Entgegennahme und ggf. Weiterleitung von Anregungen der Arbeitnehmer • Integration von Ausländern im Betrieb und Förderung des Verständnisses zwischen ausländischen und deutschen Arbeitnehmern	• Fragen der betrieblichen Ordnung und des Verhaltens von Arbeitnehmern im Betrieb • Regelung der Arbeitszeit sowie der Pausen Anordnung von Überstunden und Einführung von Kurzarbeit • Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen • allgemeine Grundsätze der Urlaubsregelung und -planung • Regelungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten • Form und Verwaltung von Sozialeinrichtungen • Fragen der betrieblichen Lohngestaltung; Festsetzung von Akkord- und Prämiensätzen; Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte • Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen

Die *Größe* des B. richtet sich nach der Anzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer: In Betrieben von i. d. R. fünf bis 20 Arbeitnehmern ist nur eine Person zu wählen, darüber hinaus ist die Zahl der Betriebsratsmitglieder gestaffelt und ungerade (drei bei 21–50, fünf bei 51–100 Arbeitnehmern usw.). Der B. wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Seine Sitzungen finden i. d. R. während der Arbeitszeit statt. Arbeitgeber und Gewerkschaftsvertreter können zu den Sitzungen eingeladen werden, der Jugend- und Auszubildendenvertreter und der Vertrauensmann der Schwerbehinderten haben ein Teilnahmerecht. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sind Betriebsratsmitglieder verhindert, treten an ihre Stelle in der Reihenfolge des Wahlergebnisses Ersatzmitglieder. Bestehen in einem Unternehmen mehrere Betriebe, so ist ein **Gesamtbetriebsrat** zu bilden. Für einen Konzern kann ein **Konzernbetriebsrat** errichtet werden.

Die regelmäßige *Amtszeit* des B. beträgt vier Jahre. Bei grober Pflichtverletzung besteht die Möglichkeit, den B. oder ein Betriebsratsmitglied durch das Arbeitsgericht aus dem B. auszuschließen. Die Betriebsratsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden und führen ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Für ihre Tätigkeit sind sie von ihrer Arbeit ohne Entgeltminderung im notwendigen Umfang zu befreien. Wegen der Tätigkeit dürfen sie beruflich nicht benachteiligt werden. Es besteht ein Anspruch auf bezahlte Freistellung zur Teilnahme an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen. In Betrieben mit mehr als 200 Arbeitnehmern hat der B. einen Anspruch auf ständige Freistellung eines oder (ab 501 Arbeitnehmern) mehrerer Mitglieder. Dem B. sind ferner auf Kosten des Arbeitgebers die erforderlichen Mittel (z.B. eigenes Büro, Schreib- und Kommunikationsmittel, Sachverständige) zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsratsmitglieder genießen nach § 15 Kündigungsschutzgesetz, § 103 Betriebsverfassungsgesetz einen besonderen Kündigungsschutz, und zwar durch Ausschluss der ordentlichen Kündigung für die Dauer ihrer Amtszeit und darüber hinaus für ein weiteres Jahr.

Aufgaben des B.: Unter Beachtung der geltenden Tarifverträge sind B. und Arbeitgeber zu vertrauensvoller Zusammenarbeit, zur Wahrung der Friedenspflicht angehalten und unterliegen dem Verbot parteipolitischer Betätigung. Das Betriebsverfassungsgesetz zählt eine Reihe **allgemeiner Aufgaben** auf, die der B. zu erfüllen hat, wie Überwachung der Einhaltung von Gesetzen (z.B. zur Unfallverhütung) und Kollektivverträgen (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen), Förderung der Eingliederung von Schwerbehinderten und ausländischen Arbeitnehmern. Seine weiter gehenden Befugnisse sind als Mitentscheidungs-, Mitsprache- (Mitwirkungs-) oder als bloße Informationsrechte verschieden ausgebildet. Am stärksten ausgeprägt sind seine Rechte im Bereich **sozialer Angelegenheiten.** Hier ist zwischen zwingender und freiwilliger Mitbestimmung zu unterscheiden. Zwingende Mitbestimmung besteht nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz z.B. in Fragen der Ordnung des Betriebes, der Regelung der Arbeitszeit, in Fragen der betrieblichen Lohngestaltung (z.B. Festsetzung der Akkordsätze) und Auszahlung der Entgelte, der allgemeinen Urlaubsregeln, der Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen (z.B. bei betrieblicher Altersversorgung,

Werkswohnungen), im betrieblichen Vorschlagswesen und bei der Einführung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen. Der Arbeitgeber kann mit dem B. über die regelungsbedürftigen Fragen Betriebsvereinbarungen treffen. Ohne Einigung muss im Bereich der zwingenden Mitbestimmung die **Einigungsstelle** angerufen werden; hierbei handelt es sich um ein ad hoc auf Antrag einer Seite installiertes Gremium unter neutralem Vorsitz und Beisitzern beider Seiten, dessen Entscheidung, Spruch genannt, die Einigung der Parteien ersetzt (§ 76 Betriebsverfassungsgesetz). Ist der Streit hiermit nicht beendet, kann das Arbeitsgericht angerufen werden.

Mitwirkungsrechte und zwingende Mitbestimmung bestehen auch im Bereich der **Personalwirtschaft**, z.B. bei der Personalplanung und bei Auswahlrichtlinien. In Unternehmen mit i. d. R. mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern hat der B. nach § 99 Betriebsverfassungsgesetz ein zwingendes Mitbestimmungsrecht bei jeder Einstellung, Ein- und Umgruppierung und Versetzung. Bei arbeitgeberseitigen Kündigungen beschränkt sich die Befugnis des B. auf ein Informationsrecht (Anhörung), dessen Nichtbeachtung die Kündigung allerdings unwirksam macht (§ 102 Betriebsverfassungsgesetz). Weitere Beteiligungsrechte bestehen bei der Regelung **wirtschaftlicher Angelegenheiten,** z.B. bei Betriebsänderung und -stilllegung sowie über den bei mehr als 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern zu bildenden Wirtschaftsausschuss. In ↑ Tendenzbetrieben sind die Mitbestimmungsrechte des B. eingeschränkt. – Die Arbeits- und Sozialminister der EU (außer Großbritannien) beschlossen 1994 die Richtlinie über die Einsetzung **europäischer B.** zur Information und Konsultation von Arbeitnehmern in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen. Die Richtlinie wurde durch Gesetz im Oktober 1996 in deutsches Recht umgesetzt.

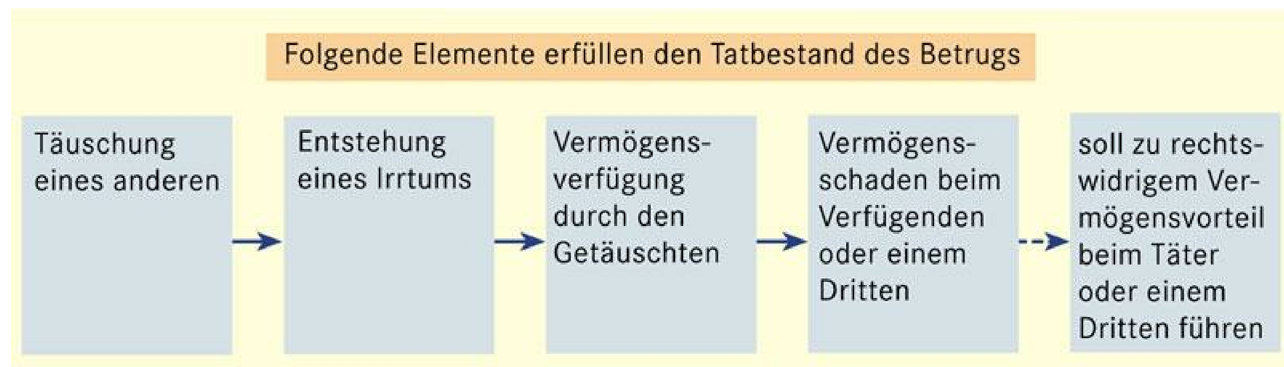
Betriebsübergang, die rechtsgeschäftliche Übertragung eines Betriebes oder Betriebsteils auf einen anderen Inhaber (Eigentümer, Pächter). Nach §613a BGB tritt der neue Inhaber in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Der bisherige Inhaber haftet daneben grundsätzlich als Gesamtschuldner für bestehende Verbindlichkeiten weiter. Der B. bildet keinen Kündigungsgrund. Bestehende Rechte der Arbeitnehmer aus Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen dürfen innerhalb eines Jahres ab B. grundsätzlich nicht zum Nachteil der Arbeitnehmer geändert werden.

Betriebsvereinbarung, kollektivrechtliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über Arbeitsbedingungen (z.B. die betriebliche Arbeitszeitordnung). Sie ist schriftlich abzufassen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und im Betrieb öffentlich auszulegen. B. sind im Verhältnis zu Gesetz und Tarifvertrag nachrangig, gelten (bei Ausnahme der leitenden Angestellten) aber unmittelbar und zwingend für alle Arbeitsverhältnisse des Betriebes. Von ihren Regelungen darf nur zugunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden. Man unterscheidet zwischen erzwingbarer B. im Bereich der zwingenden Mitbestimmung (z.B. § 87 Betriebsverfassungsgesetz) und freiwilliger B. Sehen B. keine Kündigungsfrist vor, sind sie mit einer Frist von drei Monaten kündbar (§ 77 Abs. 5 Betriebsverfassungsgesetz); B. bzw. einzelne ihrer Bestimmungen, bei denen der Betriebsrat ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht hat, gelten nach Ablauf der Kündigungsfrist so lange fort, bis sie durch eine neue Regelung ersetzt werden (Nachwirkung).

Betriebsverfassungsgesetz, BetrVG, Bundesgesetz vom 15. 1. 1972 i.d.F.v. 25. 9. 2001, das das BetrVG vom 11.10. 1952 abgelöst hat, das jedoch in Teilen weiter gültig bleibt. Das BetrVG regelt das Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeitnehmern im Betrieb, die Rechte und Pflichten der betriebsverfassungsrechtlichen Organe, besonders des Betriebsrats, sowie die Stellung der für den Betrieb zuständigen Gewerkschaften. Erfasst werden alle Betriebe der Privatwirtschaft mit i. d. R. mindestens fünf wahlberechtigten Arbeitnehmern. Es gilt für alle Arbeitnehmer eines Betriebs sowie die zur Berufsausbildung Beschäftigten, nicht aber für leitende Angestellte (§ 5 Abs. 3 BetrVG), Organvertreter (z.B. Vorstand), geschäftsführende Gesellschafter einer Personengesellschaft, angestellte Verwandte ersten Grades des Arbeitgebers und Personen mit vorwiegend karitativen oder religiösen Beweggründen (z.B. Nonnen). Das BetrVG gilt nicht für den öffentlichen Dienst, karitative und religiöse Einrichtungen sowie selbstständige Auslandsbetriebe (↑ Betriebsrat). Eingeschränkt ist seine Geltung in ↑ Tendenzbetrieben. Vom BetrVG zu unterscheiden sind die daneben geltenden Mitbestimmungsgesetze (↑ Mitbestimmung).

Betrug, Vermögensdelikt, das begeht, wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Täuschung einen Irrtum erregt oder unterhält und den Irrenden zu einer Vermögensverfügung veranlasst; wird nach § 263 StGB mit Freiheitsentzug bis zu fünf (in besonders schweren Fällen bis zu zehn) Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; daneben kann bei Gewohnheitsbetrügern Führungsaufsicht (Maßregel der Besserung und Sicherung, die rückfallgefährdete Täter vor Straftaten bewahren soll) angeordnet werden. Der B. gegen Angehörige, Mitglieder der Hausgemeinschaft oder

Vormünder ist ↑ Antragsdelikt.



Betrug: Struktur des Betrugstatbestandes

Die Strafbarkeit eines Geschehens als B. erfordert folgende objektive Voraussetzungen: 1) eine Täuschungshandlung des Täters, 2) einen dadurch hervorgerufenen Irrtum seines Opfers, das 3) aufgrund dieses Irrtums eine Vermögensverfügung vornimmt, die 4) einen Vermögensschaden herbeiführt. Die Täuschungshandlung, die sich i. d.R. auf Tatsachen beziehen muss, kann sowohl durch schlüssiges Handeln (z.B. durch Verkauf von Lotterielosen unter Zurückhaltung des Haupttreffers) als auch durch Unterlassen erfolgen (z.B. wenn der Täter seiner Aufklärungspflicht bewusst nicht genügt). Die auf Täuschung und Irrtum beruhende Vermögensverfügung kann positiver (z.B. Hingabe von Geld, Abschluss eines Vertrages) oder negativer Natur sein (z.B. Nichtverfolgen von Zahlungsansprüchen). Der eingetretene Vermögensschaden muss nach herrschender Ansicht ein objektiver sein, d.h., bei einem Vergleich des Vermögensstandes vor und nach der Verfügung muss eine Minderung des Vermögens feststellbar sein; hierbei genügt bereits eine konkrete Vermögensgefährdung. Nicht erforderlich sind die Identität von Getäuschtem und Geschädigtem (Fall des sogenannten **Dreiecksbetrugs**), ebenso wenig die Identität von Täter und Begünstigtem (… sich oder einem Dritten…). Als B. werden in der Praxis u.a. erfasst: Heiratsschwindel, Anstellungsbetrug (der Täter begründet ein Arbeitsverhältnis trotz seines Wissens, den Anforderungen nicht gerecht zu sein), Prozessbetrug (der Täter setzt unter Täuschung des Gerichts ihm nicht zustehende Ansprüche durch). Sondervorschriften enthält das StGB u.a. gegen den Computerbetrug (§263a, ↑ Computerstraftaten), den Subventionsbetrug zugunsten von Betrieben oder Unternehmen (§ 264), den Kapitalanlagenbetrug (§264a) u.Ä.

Bewährung, ↑ Strafaussetzung zur Bewährung.

Bewährungshilfe, eine Einrichtung im Rahmen der ↑ Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 ff. StGB, 24f. Jugendgerichtsgesetz). Nach §56d StGB unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines haupt- oder nebenamtlichen **Bewährungshelfers,** wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten. Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen und berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen oder Zusagen teilt er dem Gericht mit.

Beweis, die Erkenntnis, die dazu bestimmt ist, das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache zu überzeugen.

Im *Zivil-* und *Arbeitsgerichtsprozess* sowie in Verfahren, die dem ↑ Verhandlungsgrundsatz folgen, muss B. erhoben werden, wenn eine Tatsachenbehauptung für den Ausgang des Rechtsstreits erheblich und beweisbedürftig ist, d.h., wenn sie vom Gegner bestritten ist (z.B. wenn der Kläger behauptet, der Beklagte habe den Unfall durch überhöhte Geschwindigkeit verursacht, und der Beklagte die Geschwindigkeitsüberschreitung bestreitet). Das Verfahren, durch das innerhalb des Prozesses der B. erbracht werden soll, wird entweder durch Beweisantritt (im Sinne eines Beweisangebots) oder durch Beweisantrag (so in Prozessen, die dem ↑ Untersuchungsgrundsatz unterliegen) eingeleitet. Beweisgegenstand **(Beweisthema)** können grundsätzlich nur Tatsachen, also z.B. keine Meinungen, sein.

Beweismittel sind (richterlicher) Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Urkunden und die (eidliche und uneidliche) Parteivernehmung. Der B. durch die mit der ↑ Beweislast beschwerte Partei heißt Hauptbeweis, der B. der Unwahrheit der Behauptung durch die andere Partei Gegenbeweis; er kann unmittelbar oder mittelbar erfolgen. Der B. ist grundsätzlich nach den Regeln des Strengbeweises zu erbringen, also im Rahmen der gesetzlich fixierten

Formerfordernisse; ausnahmsweise ist der Freibeweis zulässig, z.B. bei Einholung amtlicher Auskunft. Nur auf Antrag wird der Zeugenbeweis erhoben, andere B. auch von Amts wegen durch das Gericht (so, wenn das Gericht beschließt, das Streitobjekt, z.B. ein Grundstück, zu besichtigen). Verspätete Angabe von Beweismitteln kann zu ihrer Zurückweisung führen (↑ Präklusion). Die Beweisaufnahme wird i. d. R. durch besonderen **Beweisbeschluss** angeordnet und nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit in einem Termin vor dem erkennenden Gericht durchgeführt. Hinsichtlich der im Beweisverfahren zutage getretenen Erkenntnisse gilt der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 286 ZPO), in der sich die Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache bildet. Für die Überzeugung genügt ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit, den auch vernünftige Zweifel nicht (mehr) beseitigen können.

Im *Strafprozess* hat das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen (Untersuchungsgrundsatz, Ermittlungsgrundsatz) auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 244 StPO). Sofern das Gericht nicht von sich aus bestimmte Sachfragen (Tatsachen) im Rahmen der Beweisaufnahme für klärungsbedürftig hält, muss es grundsätzlich den weiterführenden Beweisanträgen der am Verfahren Beteiligten folgen; hierzu ist das Gericht dann nicht verpflichtet, wenn 1. die Erhebung des B. unzulässig ist (z.B. die Vernehmung eines Zeugnisverweigerungsberechtigten), 2. eine Beweiserhebung offenkundig überflüssig ist, 3. die zu beweisende Tatsache ohne Bedeutung oder bereits erwiesen ist, 4. das Beweismittel völlig ungeeignet oder unerreichbar ist, 5. der Beweisantrag eine Prozessverschleppung bezweckt oder 6. der Gegenstand eines Beweisantrages, der den Angeklagten entlasten soll, als wahr angesehen werden kann. Im Ordnungswidrigkeitenverfahren hat das Gericht noch zusätzlich die Möglichkeit, die Beweiserhebung für nicht erforderlich zu erklären, wenn es den Sachverhalt für geklärt hält (§ 77 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses, sie bildet oftmals einen Revisionsgrund. Im Gegensatz zum Zivilprozess sind verspätete Beweisanträge grundsätzlich zuzulassen (§ 246 StPO). Die Beweismittel entsprechen denen des Zivilprozesses mit Ausnahme der Parteivernehmung. Die Vernehmung des Angeklagten ist kein Beweismittel. Besonderheiten gelten beim Sachverständigenbeweis. Von großer Bedeutung sind die Grundsätze der Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit bei der Beweisaufnahme. Ein zu Unrecht erhobener B. darf nicht verwertet werden (↑ Beweisverbote). Beweisbedürftige Tatsachen, die sich auf die Schuld des Angeklagten beziehen, dürfen nur als förmlicher Strengbeweis erhoben werden. Die zivilprozessualen Regeln der Beweiswürdigung gelten auch im Strafprozess, allerdings gilt der Grundsatz, dass das Gericht dem Angeklagten dessen Schuld nachweisen muss (also nicht etwa der Angeklagte seine Unschuld zu beweisen hätte), sodass Zweifel des Gerichts an der Schuld des Angeklagten zu dessen Entlastung dienen (↑ in dubio pro reo). Aus dem Schweigen des Angeklagten dürfen keine für ihn negativen Schlüsse gezogen werden.

Im *Verwaltungsprozess* gilt für die Beweiserhebung – wie im Strafprozess – der Untersuchungsgrundsatz. Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 86 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Beweisaufnahme ist nur mit wenigen Vorschriften in der Verwaltungsgerichtsordnung geregelt; im Übrigen sind die einschlägigen Vorschriften der ZPO entsprechend anzuwenden (§§98ff. Verwaltungsgerichtsordnung).

Beweis des ersten Anscheins, der ↑ Anscheinsbeweis.

Beweislast. Im Zivilprozess und in den Verfahren mit ↑ Verhandlungsgrundsatz gilt die Grundregel, dass jede Partei die tatsächlichen Voraussetzungen derjenigen Normen zu beweisen hat (also die B. trägt), ohne deren Anwendung ihr Prozessbegehren keinen Erfolg haben kann. Die **objektive B.** oder **Feststellungslast** bestimmt die Folgen der Unaufklärbarkeit einer entscheidungserheblichen Tatsache. Die mit dem Beweis belastete Partei trägt den Nachteil, wenn die aufklärungsbedürftige Tatsache als nicht festgestellt betrachtet wird. Die **subjektive B.** oder **Beweisführungslast** bezeichnet den Nachteil, welcher einer beweisbelasteten Partei dadurch entsteht, dass kein Beweis erhoben werden kann, weil sie keine Beweismittel benennt. Wegen Beweisfälligkeit kann demnach ein Prozess für die betreffende Partei negativ entschieden werden. Die B. kann durch gesetzliche Vorschriften (nicht aber durch allg. ↑ Geschäftsbedingungen) von vornherein festgelegt oder umgekehrt sein. Keine Umkehr, sondern nur eine Beweiserleichterung bildet der ↑ Anscheinsbeweis.

Beweisverbote, zusammenfassende Bezeichnung für strafverfahrensrechtliche Verbote, denen der Grundsatz zugrunde liegt, dass auch in einem Strafverfahren die Wahrheit, somit auch der Beweis, nicht um jeden Preis ermittelt werden darf. Als Ausprägung dieses Grundsatzes unterscheidet man **Beweiserhebungsverbote,** die bestimmte Beweisthemen oder Beweismethoden (z.B. Verbot der Beeinflussung der Willensbildung durch Misshandlung,

Ermüdung, Täuschung u.Ä., § 136 a StPO) betreffen, sowie **Beweisverwertungsverbote,** die sicherstellen sollen, dass rechtswidrig erhaltene Kenntnisse der Strafverfolgungsbehörden keine Berücksichtigung finden. Praktische Beispiele, die zu B. führen können: Verwendung von heimlichen Tonbandaufzeichnungen, Tagebucheintragungen, Blutproben, die unter Verstoß gesetzlicher Vorschriften entnommen wurden.

Bewertungsgesetz, neben der ↑ Abgabenordnung das zweite wichtige Steuergrundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das einheitliche Grundsätze für die geldliche Bewertung von Gütern für alle bundesrechtlich geregelten öffentlich-rechtlichen Abgaben aufstellt, sofern nicht die einzelnen Steuergesetze etwas anderes bestimmen (B. vom 16.10. 1934). Das B. regelt vornehmlich die Ermittlung der ↑ Einheitswerte. In seinem vierten Teil (§§125 ff.) enthält es Vorschriften für die Bewertung von Vermögen in den neuen Bundesländern.

Bezirk, der räumliche Zuständigkeitsbereich einer Behörde oder eines Gerichts, i. e. S. der Regierungsbezirk, d. h. das Gebiet der Mittelinstanz der allgemeinen inneren Verwaltung (Regierung, Bezirksregierung); in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg die mit begrenzter Selbstverwaltung ausgestatteten Stadtbezirke als Untergliederungen der staatlichen kommunalen Gebietskörperschaft, an deren Spitze gewählte Bezirksbürgermeister (Berlin) oder Bezirksamtsleiter (Hamburg) stehen.

Die Gemeindeordnungen einiger Länder (z.B. in NRW) sehen gewählte Vertreter eines Stadt- oder Gemeindebezirks vor, die eine Bezirksversammlung bilden und entsprechend den ihnen übergeordneten (Gesamt-)Gemeindevertretungen (Stadtrat, Gemeinderat) im Interesse der Bürgernähe öffentliche Aufgaben wahrnehmen. In Bayern und Rheinland-Pfalz sind B. außerdem eigene kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, deren Gebiet mit dem staatlichen Regierungsbezirk übereinstimmt.

BGB-Gesellschaft, ↑ Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Bildungsurlaub, der insbesondere der politischen und beruflichen Weiterbildung des Arbeitnehmers dienende zeitlich befristete Urlaub, der zusätzlich zum Erholungsurlaub gewährt wird. Gesetzlichen Anspruch auf Freistellung und Entgeltfortzahlung haben die Arbeitnehmer aufgrund landesrechtlicher Regelungen in den meisten Bundesländern (z.B. Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen). Daneben sehen Tarifverträge Ansprüche auf B. vor. Bundesrechtlich speziell verankert ist der Anspruch auf B. für Betriebsräte (§ 37 Betriebsverfassungsgesetz). Hiervon zu unterscheiden ist das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei der Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen (§§ 97 f. Betriebsverfassungsgesetz).

Billigkeit, die Beurteilung eines Falles nach natürlichem Gerechtigkeitsempfinden, in Ergänzung des positiven (formalen, geschriebenen) Rechts mit dem Ziel einer elastischen Handhabung, insbesondere zur Milderung von Härten, die sich aus der Anwendung der allgemeinen Rechtssätze ergeben können. Dem Erfordernis der B. trägt z.B. das BGB in § 138 (Sittenwidrigkeit als Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden), §§ 157, 242 (Treu und Glauben), §315 (Bestimmung einer vertraglichen Leistung nach billigem Ermessen), § 829 (Schadensersatzpflicht des Minderjährigen oder Taubstummen aus B.), §847 (billige Entschädigung im Rahmen des Schmerzensgeldanspruchs) Rechnung.

Die in § 315 BGB verankerte Pflicht zur vertraglichen Leistung nach billigem Ermessen greift überall dort, wo der Austausch vereinbarter Leistungen nicht von vornherein konkret feststeht, sondern nur innerhalb eines bestimmten Rahmens geschieht. Wichtiges Beispiel ist die Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung im Rahmen gleitender Arbeitszeit. Ist seine Anwesenheit nicht unbedingt erforderlich, kann ein Arbeitnehmer also sein Kommen und Gehen frei variieren.

Billigkeit: zur Präzisierung einer Generalklausel

■ Was im Einzelfall ›billig‹, also gerecht ist, ist oft nicht leicht zu beantworten. Mit dem Begriff der Billigkeit soll Austauschgerechtigkeit – wie es in der Sprache des Rechts heißt – hergestellt werden: Der Bestimmungsberechtigte soll zwar frei entscheiden können, jedoch müssen dabei die Interessenlage beider Seiten und alle tatsächlichen Umstände berücksichtigt werden. In der Rechtswissenschaft werden, je nach Bedeutung für den Fall, insbesondere folgende Umstände herangezogen:

■ Geschäftszweck, Risikoverteilung zwischen den Vertragspartnern, die beiderseitigen Interessen und das in vergleichbaren Fällen Übliche, Dauer des Rechtsverhältnisses, bei der Preiskalkulation die Herstellungs- und Gestehungskosten und der Verkaufspreis, später eintretende Umstände, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, persönliche Umstände, soziale Gesichtspunkte, Verschulden.

Blutalkoholkonzentration, BAK, Blutalkoholspiegel, der durch verschiedene Testverfahren (Alkoholtest, Blutprobe) zu ermittelnde Gehalt an Äthylalkohol (Äthanol) im Blut nach Alkoholgenuss, meist in Promille (‰)

angegeben. Die BAK ist abhängig von Menge und Alkoholgehalt des Getränks, der Trinkgeschwindigkeit, den konstitutionellen und gesundheitlichen Voraussetzungen sowie dem Zeitraum, der nach dem Genuss verstrichen ist. Die Höchstwerte der BAK werden etwa ein bis zwei Stunden nach Genuss erreicht, die durchschnittliche Abbaugeschwindigkeit des Alkohols liegt bei etwa 0,19 g Alkohol je kg Körpergewicht und Stunde, sodass auch die ungefähre Errechnung der BAK zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem Test möglich ist. Wird ein sogenannter Nachtrunk (Alkoholaufnahme nach der Tat) vom Beschuldigten geltend gemacht, so ist die Entnahme einer zweiten Blutprobe erforderlich. Im Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 24a Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz) wird neuerdings die Überschreitung von Grenzwerten der Konzentration des Alkohols in der Atemluft (AAK) unter Strafe gestellt. (↑ Alkoholdelikte)

böser Glaube, das Gegenteil des ↑ guten Glaubens.

Boykott, Verrufserklärung, durch die der Boykottierer auffordert, rechtliche oder soziale Beziehungen zu einem Dritten, dem Boykottierten, abzubrechen mit dem Ziel, auf den Boykottierten politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Zwang auszuüben.

Formen des B. : Der B. als Mittel der politischen und sozialen Auseinandersetzung **(sozialer B.)** richtet sich gegen missliebige Personen, Herrschaftsschichten oder politische Maßnahmen. Die rechtliche Zulässigkeit des sozialen B. v. a. im Hinblick auf die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) hängt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts davon ab, dass die Motive des B. in der Sorge um wichtige Belange der Allgemeinheit liegen und bei seiner Durchführung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird.

Der B. als Arbeitskampfmittel ist nicht grundsätzlich verboten, aber wie die anderen Arbeitskampfmittel (Aussperrung, Streik) den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Sittlichkeit unterworfen. Der B. spielt bei Arbeitskämpfen in Deutschland gegenwärtig keine Rolle.

Brandstiftung, gemeingefährliches, mit hohen Strafen bedrohtes Gefährdungsdelikt. Wegen **schwerer B.** wird nach § 306 a StGB mit Freiheitsentzug nicht unter einem Jahr bestraft, wer in Brand setzt: 1) ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient, 2)eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude, 3) eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, in der Menschen sich darin aufzuhalten pflegen. Wenn durch die B. wenigstens leichtfertig der Tod eines Menschen verursacht wird, ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren (§ 306c StGB). Eine **besonders schwere Brandstiftung** (§ 306 b StGB) liegt vor, wenn eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht wird (Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren). Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren droht demjenigen Täter einer schweren Brandstiftung, der 1) einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt, 2) in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, oder 3) das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert (§306b Abs.2 StGB). Die **einfache B.,** bei der nicht ohne Weiteres Menschenleben gefährdet werden, wird nach § 306 StGB mit Freiheitsentzug von einem bis zu zehn Jahren bestraft. Strafbar sind auch die **fahrlässige B.** (§306d StGB) und das **Herbeiführen einer Brandgefahr** (§306f StGB).

Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, in Art. 10 GG normierte Grundrechte.

Grundsätzliches: Der sachliche Schutzbereich erstreckt sich für das Briefgeheimnis über Briefe im Sinne des Postrechts hinaus auf schriftliche Mitteilungen aller Art. Das Fernmeldegeheimnis schützt die Kommunikation mittels elektromagnetischer Wellen, z.B. Telefon-, Telefax-, Funkverkehr, vor staatlichem Zugriff unabhängig davon, ob sie durch die Deutsche Telekom AG oder andere vermittelt wird. Vor dem Zugriff durch Private schützt Art. 10 GG als gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht nicht; eine Beeinträchtigung durch Private wird jedoch strafrechtlich sanktioniert. So stellt § 201 StGB die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, insbesondere durch Abhörgeräte, unter Strafe. § 202 StGB bedroht den mit Strafe, der unbefugt Briefe u. Ä. öffnet oder sich auf andere Art Kenntnis von ihrem Inhalt verschafft.

Unter folgenden Bedingungen darf der Staat die private Telekommunikation überwachen:

- Tatsachen begründen den Verdacht einer bestimmten schweren Straftat.
- Die Anordnung der Überwachung erfolgt durch den zuständigen Richter; bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft (dann richterliche Kontrolle innerhalb von drei Tagen).
- Die Anordnung ist schriftlich abzufassen und nach Ziel, Art, Umfang und Dauer (höchstens drei Monate) zu konkretisieren.
- Die Maßnahme erfolgt nur gegen den Beschuldigten, gegen andere Personen nur, wenn sie für den Beschuldigten Mitteilungen erhalten,

weitergeben oder er ihre Anschlüsse benutzt.
- Die Überwachung ist unverzüglich einzustellen, sobald die Voraussetzungen entfallen.
- Die Betroffenen müssen von der Überwachung unterrichtet werden, sobald der Untersuchungszweck nicht mehr gefährdet ist.
- Es gilt ein grundsätzliches Verbot der Verwendung personenbezogener Erkenntnisse aus der Überwachung in anderen Verfahren.

Staatliche Eingriffsmöglichkeiten: Obwohl der insofern missverständliche Wortlaut des Art. 10 Abs. 1 GG das B.-, P.- u. F. für unverletzlich erklärt, lässt Art. 10 Abs. 2 GG Beschränkungen zu, die aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden. Die bestehenden bundes- oder landesrechtlichen Beschränkungen dienen hauptsächlich der Strafrechtspflege. Z. B. ist eine Beschlagnahme der an einen Beschuldigten gerichteten Briefe u.a. *Postsendungen* bei der Post und ähnlichen Unternehmen nach § 99 StPO zulässig. Ebenso ist es nach dieser Vorschrift zulässig, Postsendungen zu beschlagnahmen, bei denen Tatsachen den Schluss zulassen, dass sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat. Die Anordnung der Postbeschlagnahme ist dem Richter, bei ↑ Gefahr im Verzug der Staatsanwaltschaft vorbehalten; im letzteren Fall tritt die Beschlagnahme außer Kraft, wenn der Richter sie nicht binnen drei Tagen bestätigt. Die Öffnung der ausgelieferten Gegenstände steht dem Richter zu, der die Befugnisse auf den Staatsanwalt delegieren kann (§ 100 StPO).

Die Überwachung und Aufzeichnung der *Telekommunikation* darf angeordnet werden, wenn bestimmte Tatsachen (also nicht bloße Vermutungen) den Verdacht begründen, dass jemand Täter oder Teilnehmer der in §100a StPO aufgelisteten Straftaten ist, wobei hinzukommen muss, dass die Ermittlungen auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wären. Zu den in §100a StPO aufgezählten Straftaten gehören u.a. Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Tötungsdelikte, Menschenhandel, Geld- und Wertpapierfälschung, Erpressung, gewerbsmäßige Hehlerei. Die Anordnung zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs unterliegt der gleichen Zuständigkeit wie die Postbeschlagnahme. Sie darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass dieser ihren Anschluss benutzt (§100a StPO); sie ist gemäß § 100 b Abs. 2 StPO schriftlich abzufassen und muss Namen und Anschrift des Betroffenen und eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses enthalten sowie Art, Umfang und Dauer (grundsätzlich höchstens drei Monate) bestimmen.

Von der Postbeschlagnahme sowie von der Überwachung der Telekommunikation sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist; Sendungen, deren Öffnung nicht angeordnet wurde, sind dem Beteiligten sofort auszuhändigen. Weitere Beschränkungen des B.-, P.- u. F. ergeben sich zulasten von inhaftierten Straftätern nach dem Strafvollzugsgesetz. Die Beschränkung des B.-, P.-u.F. für Untersuchungshäftlinge ist in § 119 Abs. 3 StPO nur generalklauselartig geregelt; das Bundesverfassungsgericht hat dies gebilligt. Andere Beschränkungen bestehen im Interesse der Durchführung eines Insolvenzverfahrens, aufgrund des Zollgesetzes oder des Bundesseuchengesetzes.

Art. 10 Abs.2 Satz 2 GG ermöglicht weiter gehende Beschränkungen, wenn der Eingriff in das B.-, P.-u.F. dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes dient. So kann durch Gesetz bestimmt werden, dass die Beschränkung dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und an die Stelle des Rechtswegs die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt. Auf dieser Grundlage ist durch das Gesetz zur Beschränkung des B.-, P.-u.F. vom 26. 6. 2001 (G10 genannt) den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) und dem Bundesnachrichtendienst (BND) die Befugnis eingeräumt, die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen und Sendungen, die dem Brief- und Postgeheimnis unterliegen, zu öffnen und einzusehen, wobei dies dem Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen nicht mitgeteilt und der Rechtsweg durch die Kontrolle seitens einer parlamentarischen Kommission ersetzt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat dies im Wesentlichen für zulässig erachtet.

Bruchteilsgemeinschaft, ↑ Gemeinschaft.

Bundesanwalt, in Deutschland Angehöriger der **Bundesanwaltschaft,** der ↑ Staatsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof (Leiter: **Generalbundesanwalt**), auch der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Bundesverwaltungsgericht (**Oberbundesanwalt** und Bundesdisziplinaranwalt).

Bundesanzeiger, das amtliche Veröffentlichungsorgan der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Im B. werden Rechtsverordnungen des Bundes (soweit nicht im Bundesgesetzblatt

veröffentlicht) und sonstige amtliche Mitteilungen veröffentlicht, besonders Verwaltungsanordnungen, Bekanntmachungen (z.B. amtliche Devisenkurse), Ausschreibungen und sonstige Nachrichten der Bundesministerien und -behörden. Außerdem dient der B. als Organ für gerichtliche und private Bekanntmachungen und Veröffentlichungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Bedeutsam sind v.a. Bekanntmachungen im Aufgebotsverfahren, Ladungen durch öffentliche Zustellung, Eintragungen in das Handelsregister und Veröffentlichungen von Bilanzen.

Bundesbehörden, die der Bundesverwaltung zugeordneten Behörden.

Bundesfinanzhof, BFH, oberstes Bundesgericht für die ↑ Finanzgerichtsbarkeit mit Sitz in München. Der BFH entscheidet über Revisionen gegen Urteile der Finanzgerichte und über die Beschwerde gegen andere Entscheidungen der Finanzgerichte und ihrer Senatsvorsitzenden.

Bundesgerichte, gem. Art.92 GG Gerichte auf Bundesebene, die in verfassungsmäßig bestimmten, dem Gesamtstaat vorbehaltenen Angelegenheiten Recht sprechen. In Deutschland ist – im Unterschied z.B. zu den USA – die durch das föderative Prinzip bedingte Aufteilung der Gerichtsgewalt nicht als strikte Trennung durchgeführt. Vielmehr sind die Bundes- und Landesgerichtsbarkeit auf ein funktionelles Zusammenwirken ausgerichtet. So wenden die Gerichte der Länder neben Landesrecht auch Bundesrecht an, während die obersten Gerichtshöfe des Bundes als Rechtsmittelinstanz Entscheidungen der Landesgerichte nachprüfen und aufheben können.

B. sind: das ↑ Bundesverfassungsgericht, der ↑ Bundesgerichtshof, das Bundesarbeitsgericht, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundessozialgericht sowie der ↑ Bundesfinanzhof und als sonstige B. das Bundespatentgericht und die Truppendienstgerichte.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes wurde aufgrund des Gesetzes vom 19. 6. 1968 ein Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe mit Sitz in Karlsruhe errichtet. Er entscheidet, wenn ein oberster Gerichtshof in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen obersten Gerichtshofes oder des Gemeinsamen Senats abweichen will.

Bundesgerichtshof, BGH, in Deutschland der oberste Gerichtshof des Bundes im Bereich der ordentlichen (Zivil- und Straf-)Gerichtsbarkeit mit Sitz in Karlsruhe; der 5. Strafsenat hat seinen Sitz in Leipzig, dem ehemaligen Sitz des Reichsgerichts. Organisation und Zuständigkeit sind in §§123–140 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt. Das Gericht entscheidet durch Senate, die mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt sind. Die Mitglieder des BGH werden durch den Bundesminister der Justiz gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss berufen und vom Bundespräsidenten ernannt; sie müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben. Beim BGH werden Zivil- und Strafsenate gebildet und Ermittlungsrichter bestellt. Ihre Zahl bestimmt der Bundesminister der Justiz. Derzeit sind es 12 Zivil- und 4 Strafsenate in Karlsruhe sowie acht Spezialsenate mit besonderen Aufgaben: Kartellsenat, Senat für Notarsachen, Senat für Anwaltssachen, Senat für Patentanwaltssachen, Senat für Landwirtschaftssachen, Senat für Wirtschaftsprüfersachen, Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, Dienstgericht des Bundes (für alle durch das Deutsche Richtergesetz übertragenen Angelegenheiten von Richtern, Mitgliedern des Bundesrechnungshofes und Staatsanwälten zuständig).

Der Wahrung der Rechtsprechungseinheit unter den Senaten und zur Rechtsfortbildung in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung dienen je ein Großer Senat für Zivilsachen (Vizepräsident des BGH als Vorsitzender und zwölf weitere Bundesrichter, d.h. je einer aus den zwölf Zivilsenaten) und für Strafsachen (Vorsitzender Richter am BGH als Vorsitzender und zehn weitere Bundesrichter, d. h. je zwei aus den fünf Strafsenaten) sowie die Vereinigten Großen Senate. Letztere entscheiden, wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder des Großen Senats für Strafsachen oder umgekehrt ein Strafsenat von der Entscheidung eines Zivilsenats oder des Großen Senats für Zivilsachen oder ein Senat von der früheren Entscheidung der Vereinigten Großen Senate abweichen will. Der BGH ist in Zivilsachen zuständig für die ↑ Revision gegen Endurteile des OLG und die Sprungrevision gegen Endurteile des Landgerichts, ferner für die Rechtsbeschwerde (§133 GVG; ↑ Beschwerde), in Strafsachen für die Revision gegen erstinstanzliche Urteile des OLG und des Landgerichts, sofern für diese nicht die OLG-Zuständigkeit gegeben ist, ferner für bestimmte Beschwerden und Anträge (§ 135 GVG). Beim BGH werden schließlich Ermittlungsrichter bestellt, die zuständig sind, wenn das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren durch den Generalbundesanwalt geführt wird (§ 169 StPO).

Bundesgesetzblatt, BGBl., das amtliche Verkündungsblatt (herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz) für die Bundesgesetze (Art.82 GG) sowie für Rechtsverordnungen des Bundes (Gesetz vom 30.1. 1950), soweit Letztere nicht im ↑ Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Das BGBl. besteht aus drei Teilen: Im BGBl. Teil I werden Gesetze, Rechtsverordnungen, Entscheidungsformeln des Bundesverfassungsgerichts mit Gesetzeskraft sowie z.B. Anordnungen

des Bundespräsidenten, im BGBl. Teil II völkerrechtliche Vereinbarungen, die in Deutschland Wirksamkeit erlangen, veröffentlicht. Das BGBl. Teil III enthält eine Sammlung des nach der Rechtsbereinigung noch fortgeltenden Bundesrechts.

Bundesgrenzschutz, ↑ Bundespolizei.

Bundeskanzler, der Leiter der ↑ Bundesregierung; er wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt (Art. 63 GG); er muss dem Bundestag nicht angehören. Um gewählt zu sein, muss der Vorgeschlagene die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestags auf sich vereinigen. Wird der vom Bundespräsidenten Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen 14 Tagen nach dem Wahlgang einen B. ohne Vorschlag des Bundespräsidenten mit absoluter Mehrheit wählen. Kommt innerhalb dieser Frist keine Wahl zustande, so wird in einem weiteren unverzüglich anzuberaumenden Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Hat der Gewählte die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl (absolute Mehrheit) erhalten, so muss der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen ernennen; hat er diese Mehrheit nicht erreicht, so kann der Bundespräsident ihn ernennen oder den Bundestag auflösen. Der B. schlägt dem Bundespräsidenten die Bundesminister zur Ernennung oder Entlassung vor. Er bestimmt die Richtlinien der Politik der Bundesregierung und trägt für sie die Verantwortung gegenüber dem Bundestag (Art. 65 GG). Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbstständig.

Der Bundestag kann dem B. sein Misstrauen nur in der Form aussprechen, dass er mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl einen Nachfolger wählt (konstruktives Misstrauensvotum) und den Bundespräsidenten ersucht, den bisherigen B. zu entlassen; der Bundespräsident muss diesem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen. Zwischen dem Misstrauensantrag und der Abstimmung hierüber müssen 48 Stunden liegen, um einen Sturz des B. durch eine aus heterogenen Gruppen zusammengesetzte Mehrheit, die zur gemeinsamen Regierungsbildung nicht imstande ist, zu verhindern. Mit dem Ausscheiden des B. aus seinem Amt (gleich aus welchem Grund) verlieren auch die Bundesminister automatisch ihre Ämter. Das Amt des B. endet (außer durch Tod, Rücktritt oder Entlassung) mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Bundestags; doch ist der B. auf Ersuchen des Bundespräsidenten verpflichtet, die Geschäfte fortzuführen, bis ein Nachfolger ernannt ist. Der B. darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines Gewerbeunternehmens angehören. Im Verteidigungsfall geht die Befehlsgewalt über die Streitkräfte, die an sich dem Bundesminister der Verteidigung zusteht, auf den B. über.

Bundeskartellamt, BKartA, weisungsunabhängige Bundesoberbehörde zur Wahrnehmung der sich aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ergebenden Aufgaben; gegründet 1958, Sitz: Bonn.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat es weitgehende Auskunfts- und Einsichtsrechte in Geschäftsunterlagen und kann z.B. Durchsuchungen veranlassen. Es kann gegen das Kartellverbot des GWB verstoßende Verträge und Verhaltensweisen untersagen und als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße belegen. Das B. ist insbesondere zuständig für Strukturkrisenkartelle, Ein- und Ausfuhrkartelle, die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionskontrolle), die Kontrolle über den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, die Missbrauchsaufsicht über Preisbindungsverträge und über unverbindliche Preisempfehlungen, für alle Fälle der Marktbeeinflussung und auch für die Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes.

Entscheidungen des B. werden in einem justizähnlichen Verfahren von Beschlussabteilungen gefasst, die mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt sind (das B. ist jedoch kein Gericht). In den Fällen der §§40ff. GWB entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (Ministererlaubnis, § 42). Gegen Entscheidungen des B. ist Beschwerde beim für den Sitz des B. zuständigen Oberlandesgericht möglich (OLG Düsseldorf); gegen dessen Beschlüsse ist unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof zulässig.

Bundeskriminalamt, BKA, 1951 errichtete Bundesoberbehörde mit Sitz in Wiesbaden, untersteht dem Bundesministerium des Innern. Gemäß Art. 87 GG und dem Gesetz über das BKA vom 7.7. 1997 obliegt dem BKA die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der länderübergreifenden Verbrechensbekämpfung. Die Länder unterhalten zu diesem Zweck Landeskriminalämter. Als deutsches Zentralbüro von Interpol verfolgt das BKA auch international organisierte Straftaten. Wegen der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für die polizeilichen Aufgaben ist der originäre Aufgabenbereich des BKA begrenzt: Im Wesentlichen sammelt es Nachrichten und Unterlagen zur Verbrechensbekämpfung, wertet sie aus und unterhält hierzu speziell ausgerüstete technische Einrichtungen. Eine eigene Zuständigkeit besitzt es bei der Strafverfolgung a) in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen oder Betäubungsmitteln, der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, der international organisierten Geldwäsche, b) in Fällen von

Verbrechen gegen Leben oder Freiheit von Mitgliedern der Verfassungsorgane (Bundespräsident, Bundesregierung u.a.) sowie c) bei Straftaten im Bereich des internationalen Terrorismus.

Bundesländer, die Gliedstaaten von Bundesstaaten. Das GG verwendet jedoch die Bezeichnung Land.

Bundespolizei, Sonderpolizei des Bundes, 1951 als **Bundesgrenzschutz** errichtet und dem Bundesministerium des Innern unterstellt; 2005 Umbenennung in B. ; gegliedert in Präsidium, zehn Direktionen und eine Akademie. Nach dem (Bundesgrenzschutz-)Gesetz vom 19.10. 1994 obliegt der B. der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebiets, auch auf hoher See, soweit nicht ein Land ihn mit eigenen Kräften wahrnimmt. Ferner ist sie zuständig für Aufgaben der Bahnpolizei auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes, für den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs auf Flughäfen, für den Schutz der Verfassungsorgane und Ministerien des Bundes (Objektschutz), für die Unterstützung der Länder bei der Bekämpfung von besonderen Gefahren, Naturkatastrophen und in Situationen des inneren Notstandes (Art. 91 GG), auf Anforderung des Bundesamts für Verfassungsschutz im Rahmen von dessen Aufgaben für das Abhören des Funkverkehrs ausländischer Nachrichtendienste, extremistischer Gruppen u.a.

Bundespräsident, Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland. Nach dem GG (Art. 54–61) wird der B., anders als der Reichspräsident der Weimarer Republik, nicht vom Volk unmittelbar, sondern von der ↑ Bundesversammlung gewählt. Die Wahl des B. (Art. 54 GG) nimmt die Bundesversammlung ohne Aussprache vor. Wählbar ist jeder zum Bundestag wahlberechtigte Deutsche, der das 40. Lebensjahr vollendet hat. Das Amt des B. dauert fünf Jahre; eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Zum B. ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bundesversammlung erhält. Wird diese Stimmenzahl in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die relative Mehrheit.

Der B. darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf auch kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und nicht der Leitung oder dem Aufsichtsrat eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens angehören. Beim Amtsantritt hat der B. vor Bundestag und Bundesrat einen Amtseid zu leisten. Der Bundestag oder der Bundesrat können den B. mit Zweidrittelmehrheit wegen vorsätzlicher Verletzung des GG oder eines Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen, das den B. des Amtes entheben kann; ansonsten genießt der B. Immunität wie ein Abgeordneter.

Der B. schlägt dem Bundestag den ↑ Bundeskanzler zur Wahl vor, ernennt den Bundeskanzler und entlässt ihn auf Ersuchen des Bundestages; er ernennt und entlässt auf Vorschlag des Bundeskanzlers die Bundesminister. Er hat das Recht, die Einberufung des Bundestages zu verlangen. Zu dessen Auflösung ist er (anders als der Reichspräsident der Weimarer Reichsverfassung) nur in zwei Ausnahmefällen berechtigt (↑ Bundestag). Er ernennt und entlässt die Bundesrichter, Bundesbeamten, Offiziere und Unteroffiziere nach Maßgabe der Gesetze (die die Möglichkeit enthalten, dieses Recht auf andere Stellen zu delegieren) und übt für den Bund das Recht der Begnadigung aus; er vertritt Deutschland völkerrechtlich und schließt die Verträge des Bundes mit auswärtigen Staaten ab (↑ Ratifikation).

In der Innenpolitik obliegt dem B. die Ausfertigung und Verkündung der Bundesgesetze; inwieweit dem B. hierbei ein Prüfungsrecht zusteht, ist problematisch. Weitgehend anerkannt ist, dass der B. ein formelles Prüfungsrecht besitzt, er also beurteilen darf und muss, ob die Bundesgesetze auf verfassungsgemäße Weise zustande gekommen sind. Zweifelhaft ist geblieben, ob seine Prüfungskompetenz auch den Inhalt der Gesetze umschließt, d. h. die Prüfung, ob die Normen im Einklang mit der Verfassung stehen. In der Praxis haben die B. dieses Recht im Einzelfall für sich beansprucht und von ihm Gebrauch gemacht.

Die Anordnungen und Verfügungen des B. bedürfen der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder des zuständigen Bundesministers (ausgenommen die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages und das Ersuchen an den Bundeskanzler, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers fortzuführen).

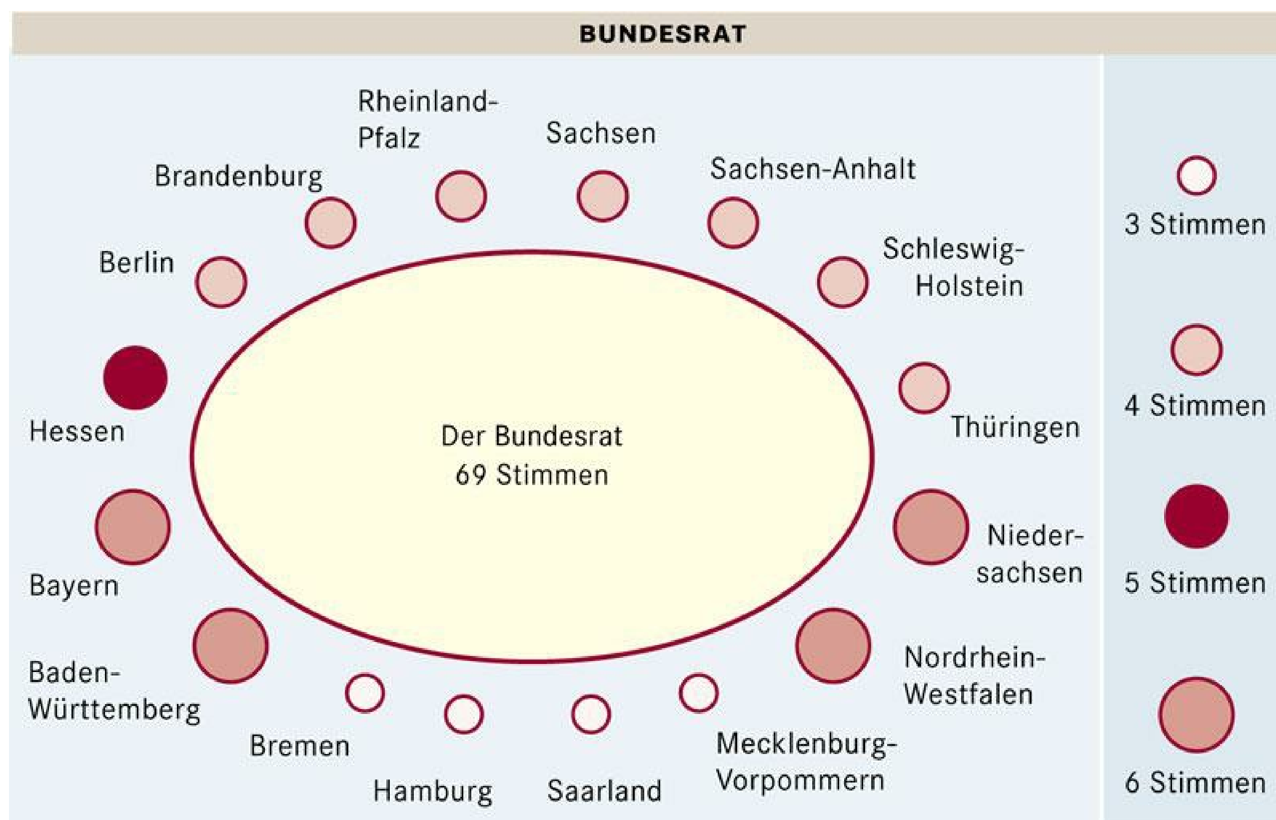
Das Gehalt des B. bemisst sich nach dem Bundeshaushaltsgesetz. Nach Ablauf seiner Amtszeit bezieht er es als Ehrensold in voller Höhe weiter.

Bundesrat, das föderative Organ, durch das die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der EU mitwirken (Art. 50–53 GG). Er besteht aus Mitgliedern der Landesregierungen, die von diesen bestellt und abberufen werden. Nur Landesminister können Mitglieder des B. sein; lediglich in die Ausschüsse des B. können andere Vertreter entsandt werden. Jedes Land hat mindestens drei, Länder mit mehr als 2Mio. Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als 6 Mio. Einwohnern fünf Stimmen, Länder mit mehr als 7 Mio. Einwohnern sechs Stimmen (zusammen derzeit 69 Stimmen).

Jedes Land kann so viele Mitglieder in den B. entsenden, wie es Stimmen führt; diese müssen einheitlich abgegeben

werden; die Mitglieder stimmen nicht nach freiem Entschluss, sondern nach den Weisungen ihrer Regierung. Der Präsident des B. wird von diesem auf ein Jahr gewählt; protokollarisch vertritt er den Bundespräsidenten.

Gesetzesvorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem B. zur Stellungnahme (i. d. R. innerhalb von sechs Wochen) zuzuleiten; außerdem kann der B. eigene Gesetzesvorlagen durch die Bundesregierung an den Bundestag richten. Die Gesetzesbeschlüsse des Bundestages gehen an den B., der bei abweichendem Willen den Vermittlungsausschuss anrufen kann. Nach Beendigung des Vermittlungsverfahrens kann der B. gegen ein Gesetz, das seiner Zustimmung nicht bedarf, Einspruch einlegen, der vom Bundestag zurückgewiesen werden kann, wobei der Zurückweisungsbeschluss des Bundestages der gleichen qualifizierten Mehrheit bedarf, mit der der Einspruchsbeschluss im B. gefasst worden ist. Bestimmte im GG aufgezählte Gesetze und Verordnungen kommen nur zustande, wenn der B. ihnen zustimmt (↑ Gesetzgebung). Änderungen des GG bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Stimmen des B. Entscheidende Befugnisse hat der B. ferner bei der Erklärung des Gesetzgebungsnotstands; ebenso wirkt er bei der Ausübung der Bundesaufsicht und der Feststellung des Verte idigungsfalles mit. Der B. wählt die Hälfte der Richter des Bundesverfassungsgerichts.



Der B. hat das Recht, von der Bundesregierung über die Führung der Regierungsgeschäfte informiert zu werden; er kann die Anwesenheit eines Mitglieds der Bundesregierung im Plenum des B. oder in seinen Ausschüssen verlangen (die Mitglieder der Bundesregierung sind ihrerseits zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt). Desgleichen haben die Mitglieder des B. Zutritt zu den Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse.

Bundesregierung, das zur allgemeinen Leitung des Bundes berufene kollegiale Verfassungsorgan (Art. 62 ff. GG). Die B. besteht aus dem ↑ Bundeskanzler und den Bundesministern. Diese werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen. Die Mitglieder der B. sind keine Bundesbeamten im eigentlichen Sinn, sondern stehen zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis eigener Art, das durch Bundesministergesetz geregelt ist. Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde oder auch schon vorher durch die Eidesleistung vor dem Bundestag. Die Mitglieder der B. können nicht gleichzeitig Mitglieder einer Landesregierung sein und dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben, nicht dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens angehören und nicht gegen Entgelt als Gutachter oder Schiedsrichter tätig sein. Sie können dagegen Bundestags- und Landtagsabgeordnete sein; dieses Abgeordnetenmandat ruht nicht während ihrer Zugehörigkeit zur B. Die Ausübung der Tätigkeit der B. folgt drei Prinzipien:

– dem Kanzler-,

– dem Kollegial- und
– dem Ressortprinzip.

Die Richtlinien der Bundespolitik bestimmt nicht die B. als Kollegium, sondern der Bundeskanzler (Kanzlerprinzip); diese Richtlinienkompetenz betrifft die grundlegenden politischen Richtungsentscheidungen. Der Bundeskanzler leitet auch die Geschäfte der B. nach einer von der B. beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Politische Fragen von grundlegender Bedeutung werden von der B. in Kabinettssitzungen beschlossen, besonders Gesetzesvorlagen. Auch Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Bundesministern werden in der B. durch Kollegialbeschluss entschieden (Kollegialprinzip).

Im Rahmen der vom Bundeskanzler bestimmten Richtlinien und der von der B. gefassten Beschlüsse leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung (Ressortprinzip).

Der Bundestag kann nur dem Bundeskanzler das Misstrauen aussprechen, nicht der B. im Ganzen oder einzelnen Bundesministern. In der Praxis hat sich jedoch die Zulässigkeit eines Missbilligungsvotums gegen einzelne Bundesminister durchgesetzt, das aber den Minister rechtlich nicht zum Rücktritt verpflichtet. Die B. ist dem Bundestag für ihr Handeln verantwortlich. Auf Verlangen des Bundestages und seiner Ausschüsse muss jedes Mitglied der B. in diesen Gremien anwesend sein. Andererseits haben die Mitglieder der B. zu den Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt; sie müssen jederzeit gehört werden (Art.43 GG).

Bundesrepublik, eine Republik in Gestalt eines ↑ Bundesstaates. Staaten in dieser Form sind z.B. Deutschland, Kanada, Österreich, Schweiz, USA.

Bundesstaat, Verbindung mehrerer Staaten zu einem Gesamtstaat; dieser entscheidet über alle Fragen, die für die Einheit und den Bestand des Ganzen wesentlich sind, während die Gliedstaaten ihre Staatlichkeit behalten und an der Willensbildung des Ganzen beteiligt sind. Die Gliedstaaten werden als Staaten, Länder, Bundesländer, Kantone, auch als B. bezeichnet. Beispiele: der Norddeutsche Bund 1867–71, das Deutsche Reich 1871–1933, die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, die Schweiz, die USA, Brasilien, Mexiko, Kanada, Nigeria, Venezuela, Australien, Indien. Kein Staat (Merkmale des Staates fehlen, z.B. Volk, Gebiet, originäre Herrschaftsgewalt) und demzufolge auch kein B. ist die EU. Vom B. ist insbesondere der **Staatenbund** zu unterscheiden, ein loser völkerrechtlicher Zusammenschluss von Staaten zu gemeinsamen politischen Zwecken, in dem die Souveränität nicht beim Gesamtstaat, sondern bei den Gliedstaaten liegt, während sie beim B. auf den Gesamtstaat übergegangen ist.

Bundestag, Deutscher B., nach Art.38ff. GG die Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland; das oberste Bundesorgan. Die Bundestagsabgeordneten (598 nach § 1 Abs. 1 Bundeswahlgesetz i. d. F. v. 23. 7. 1993; Überschreitung der Zahl durch Überhangmandate möglich) werden auf vier Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (Art. 38 GG).

Der B. gibt sich eine Geschäftsordnung, die wie er selbst dem Prinzip der Diskontinuität unterliegt, also von jedem neu gewählten B. (jedenfalls formal) erneut zu beschließen ist. Er verhandelt öffentlich, soweit nicht mit 2/3-Mehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Der B. und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitglieds der Bundesregierung verlangen. Der B. ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist; solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag ausdrücklich festgestellt wird, gilt der B. auch bei geringerer Präsenz seiner Mitglieder als beschlussfähig. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen (relative Mehrheit), soweit im GG nicht die Mehrheit der Mitglieder (absolute Mehrheit) oder eine qualifizierte Mehrheit (2/3-Mehrheit wie bei Grundgesetzänderungen) vorgeschrieben ist; hiervon sind die Minderheitsrechte einer Parlamentsminderheit (z.B. bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen oder im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle durch das Bundesverfassungsgericht) zu unterscheiden. Für die Verhandlungen im Plenum setzt der B. die Rededauer für die gesamte Debatte und die einzelnen Redner fest. Der B. wählt einen Präsidenten, die Vizepräsidenten (mindestens einer je Fraktion) und die Schriftführer; Präsident und Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Der Präsident, die Vizepräsidenten und 23 weitere Abgeordnete bilden den Ältestenrat, der den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte des B. unterstützt. Der Bundestagspräsident leitet die Sitzungen, übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im B. aus und vertritt den B. nach außen. Den Bundestagspräsidenten stellt herkömmlich die stärkste Fraktion.

Die Neuwahl des B. findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt, bei Auflösung des B. innerhalb von 60 Tagen. Der neu gewählte B. tritt spätestens 30 Tage nach der Wahl zusammen. Eine vorzeitige Auflösung des B. ist nur zulässig, wenn im ersten und zweiten Wahlgang kein Bundeskanzler gewählt wird oder wenn der Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des B. findet. Zu einer Auflösung des B.

ist es bisher dreimal (22.9. 1972 / 6.1. 1983 / 21.7. 2005) gekommen, als die von den Bundeskanzlern W. Brandt (1972), H. Kohl (1982) und G. Schröder (2005) gestellte Vertrauensfrage keine Mehrheit gefunden hatte.

Der B. beschließt die Bundesgesetze (↑ Gesetzgebungsverfahren) und über den Bundeshaushalt, wählt den Bundeskanzler und entscheidet über eine Vertrauensfrage des Bundeskanzlers und einen Misstrauensantrag gegen diesen. Er kann den Bundespräsidenten mit 2/3-Mehrheit anklagen, wählt die Hälfte der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, kann dieses in bestimmten Fällen anrufen, ist an der Wahl der Mitglieder der anderen Bundesgerichte beteiligt und kann aus seiner Mitte Untersuchungsausschüsse einsetzen. Er ist zuständig für die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle gegenüber der Bundesregierung und den einzelnen Bundesministern, die dem B. für die Leitung ihres Geschäftsbereichs verantwortlich sind. Die Mitglieder des B. (↑ Abgeordneter) sind entsprechend ihrer Parteizugehörigkeit i. d. R. in Fraktionen vereinigt. Die Arbeit des B. vollzieht sich z. T. im Plenum, hauptsächlich aber in den Ausschüssen, deren Zusammensetzung der Stärke der einzelnen Fraktionen entspricht. Der B. und der Bundesrat wirken in Angelegenheiten der EU mit (Art. 23 GG).

Bundestreue, im Bundesstaat die Verpflichtung des Gesamtstaates (Bund) und der Gliedstaaten (Länder) zu bundesfreundlichem Verhalten, d. h. zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Verständigungsbereitschaft. Die B. ist ein ungeschriebener Grundsatz des Verfassungsrechts, der fundamentale Bedeutung für die bundesstaatliche Ordnung hat.

Bundesverfassungsgericht, nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz vom 12. 3. 1951 i.d.F.v. 11.8. 1993 Verfassungsorgan und ein allen übrigen Verfassungsorganen (insbesondere dem Bundestag und der Bundesregierung) gegenüber selbstständiger und unabhängiger Gerichtshof; Sitz: Karlsruhe. Seine Entscheidungen binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden, in bestimmten Fällen haben sie Gesetzeskraft. Das B. besteht aus zwei Senaten mit je acht Richtern, die die Fähigkeit zum Richteramt besitzen, das 40. Lebensjahr vollendet haben und zum Deutschen Bundestag wählbar sein müssen. Sie dürfen keine andere berufliche Tätigkeit als die eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule ausüben und können weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch den entsprechenden Organen eines Landes angehören. Drei Richter jedes Senats müssen von einem obersten Bundesgericht stammen.

Die Richter des B. werden je zur Hälfte vom Bundestag (in mittelbarer Wahl durch einen zwölfköpfigen Wahlausschuss) und vom Bundesrat gewählt sowie vom Bundespräsidenten ernannt und vereidigt; zu ihrer Wahl ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ihre Amtszeit dauert einheitlich zwölfJahre, längstens bis zur Erreichung der Altersgrenze (68 Jahre); eine Wiederwahl ist ausgeschlossen. Den Vorsitz in den beiden Senaten führen der Präsident und der Vizepräsident des B. Die Verteilung der Zuständigkeit zwischen erstem und zweitem Senat ist im Bundesverfassungsgerichtsgesetz geregelt. Will ein Senat in einer Rechtsfrage von der Rechtsprechung des anderen Senats abweichen, entscheidet das Plenum der Richter. Über Zuständigkeit und Verfahren des B. ↑ Verfassungsgerichtsbarkeit.

Bundesversammlung, das Organ für die Wahl des Bundespräsidenten; die B. besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Zahl von Mitgliedern, die von den Landtagen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden; sie müssen nicht Mitglieder der Landesparlamente sein. Die Zahl der von jedem Land zu wählenden Mitglieder richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Die B. wird vom Präsidenten des Bundestags einberufen.

Bundeswehr, die militärische Gesamtorganisation Deutschlands, bestehend aus den eigentlichen Streitkräften (militärischer Teil der B.) und der Bundeswehrverwaltung (ziviler Teil der B.); eigenständige Bereiche im Rahmen der B. sind die Militärrechtspflege (Disziplinarrecht) und die Militärseelsorge. Die B. hat den Auftrag, Deutschland und seine Verbündeten zu verteidigen, Deutschland und seine Staatsbürger gegen politische Erpressung und äußere Gefahr zu schützen, bei Katastrophen zu helfen, aus Notlagen zu retten und bei humanitären Aktionen zu unterstützen, die militärische Stabilität und die Integration Europas zu fördern sowie dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu dienen.

Aufstellung, Auftrag und Befugnisse der Streitkräfte sind Gegenstand des Art. 87 a GG. Danach stellt Deutschland Streitkräfte zur Verteidigung auf. Die zahlenmäßige Stärke und die organisatorische Grundstruktur der Streitkräfte müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben. Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit das GG dies ausdrücklich zulässt. Gemeint ist hiermit der Einsatz im Katastrophenfall (Art. 35 Abs. 2 GG) und zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung Deutschlands. Der Einsatz im Verlauf von Arbeitskämpfen ist ausdrücklich untersagt (Art. 9 Abs. 3 GG). Bezüglich möglicher Auslandseinsätze der B. im Frieden stellte das Bundesverfassungsgericht in seinem Grundsatzurteil vom 12.7. 1994 klar, dass Einsätze dieser Art gemäß Art. 24 Abs. 2 GG zulässig und damit verfassungskonform sind. Vorbedingung für einen

Einsatz ist aber die Zustimmung des Bundestages mit einfacher Mehrheit. Die Zustimmung des Bundestages ist unabhängig von den verschiedenen Formen des Einsatzes der Streitkräfte einzuholen, da die Grenzen zwischen friedenserhaltenden und bewaffneten friedensschaffenden Einsätzen in der Realität fließend geworden seien.

Die Befehls- und Kommandogewalt hat im Frieden der Bundesminister der Verteidigung (Art. 65 a GG), nach der Verkündung des Verteidigungsfalls der Bundeskanzler (Art.115 b GG). Dem Bundesminister der Verteidigung unterstehen die im Bundesministerium der Verteidigung vereinten obersten militärischen und zivilen Stäbe und Abteilungen. Mit diesen Regelungen ist der Vorrang der politischen vor der militärischen Führung (Primat der Politik) gewährleistet, der die B. insgesamt als Organ der Exekutive vor Missbrauch sichern soll.

Zum 1. Juli 2011 wurde die Aussetzung der Wehr- und Dienstpflicht beschlossen. Nach Art. 12 a GG **können** Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden. Die Einschränkung einzelner Grundrechte durch Gesetz für Zwecke der Verteidigung und über den Ersatzdienst ist in Art. 17 a GG geregelt. Besondere parlamentarische Kontrollorgane sind neben dem Bundestag, der u.a. auch über den Verteidigungshaushalt sowie alle Wehrgesetze beschließt, der Verteidigungsausschuss (Art. 45 a GG) und der Wehrbeauftragte des Bundestages (Art. 45 b GG). Die wichtigsten Einzelgesetze sind das Soldatengesetz, das Wehrpflichtgesetz, die Wehrdisziplinarordnung und das Wehrstrafgesetz.

Bundeszentralregister, zentrales, amtliches Register, das durch das Bundesamt für Justiz geführt wird. In das B. werden eingetragen: strafgerichtliche Verurteilungen in Form rechtskräftiger Entscheidungen deutscher Gerichte; ferner bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (z. B. Ausweisungen von Ausländern), Vermerke über Schuldunfähigkeit u.a. gesetzlich bestimmte Tatsachen (z.B. bestimmte Verurteilungen in Verbindung mit Betäubungsmittelabhängigkeit). Auch Strafen, die gegen Deutsche im Ausland verhängt worden sind, können vermerkt werden; die Verurteilten sind vorher zu hören.

BUNDESZENTRALREGISTER
Eintragungen im Bundeszentralregister werden nach einer gewissen Zeit getilgt. Die Tilgungsfristen betragen 5, 10, 15 und 20 Jahre (§46 BZRG).
Nach 5 Jahren werden u.a. getilgt:
Verurteilungen zu Geldstrafe bis 90 Tagessätzen (ohne gleichzeitig eingetragene Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe),
Freiheitsstrafe oder Strafarrest bis zu drei Monaten (wenn keine weiteren Strafen vermerkt sind),
Jugendstrafe bis zu einem Jahr,
Jugendstrafe bis zu zwei Jahren, wenn ein Teil der Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit oder gnadenhalber erlassen wurde,
Jugendstrafe, deren Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenwege beseitigt wurde;
Maßregeln der Besserung und Sicherung (Ausnahmen: § 46 Abs. 1 Nr. 19 BZRG)
nach 10 Jahren: Verurteilungen zu
Geld- und Freiheitsstrafe oder Strafarrest bis zu drei Monaten, wenn gleichzeitig andere Verurteilungen vermerkt sind,
Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, wenn keine weiteren Strafen eingetragen sind,
Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer den Fällen, die der fünfjährigen Tilgung unterliegen;
Jugendstrafe bei Verurteilungen in den Fällen der §§171, 180 a, 181a, 183 – 184f, 225, 232–233 a, 234, 235, 236
nach 20 Jahren:
bei Verurteilungen zu Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr wegen bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174–180, 182 StGB);
nach 15 Jahren: in allen anderen Fällen.

Was wird in das Bundeszentralregister aufgenommen? Eingetragen werden im Wesentlichen:

- strafgerichtliche Verurteilungen (d. h. Freiheitsund Geldstrafen, Anordnungen von Maßregeln der Besserung und Sicherung, Verwarnungen

mit Strafvorbehalt, Jugendstrafen),
- bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (z.B. Versagen von Pässen, von Waffenbesitzkarten; Entzug des Rechts, ein Gewerbe auszuüben; Verbot, Kinder und Jugendliche auszubilden, wenn dafür die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind),
- Vermerke über Schuldunfähigkeit,
- Betäubungsmittelabhängigkeit, wenn diese ursächlich für eine Straftat war, die mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet wurde.

In das **Erziehungsregister,** das gleichfalls beim B. geführt wird, werden mit Ausnahme der Jugendstrafe u.a. eingetragen: Anordnungen von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln, bestimmte Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts.

Zur Mitteilung verpflichtet sind Gerichte und Behörden. Auskunft aus dem B. in Gestalt eines ↑ Führungszeugnisses erhalten auf Antrag Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, über den sie betreffenden Inhalt des B. sowie Behörden, soweit sie sie zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigen und der Betroffene kein Führungszeugnis vorgelegt hat. Unbeschränkte Auskunft erhalten u.a. die Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz. Die Eintragungen im B. unterliegen mit bestimmten Ausnahmen der Tilgung (Tilgungsfristen je nach Schwere der Verurteilung zwischen fünf und 20 Jahren).

Bürgerantrag, Einwohnerantrag, in der Mehrzahl der Gemeindeordnungen das Recht der Bürgerschaft, zu beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte, den gemeindlichen Wirkungskreis betreffende Angelegenheit behandelt. Der B. muss schriftlich erfolgen, inhaltlich hinreichend bestimmt und begründet sein und von einem Quorum, z.B. 10%, der antragsberechtigten Bürger getragen werden. Ein B. verpflichtet die gemeindlichen Gremien, die Angelegenheit innerhalb von drei Monaten zu behandeln. Vom B. sind **Bürgerentscheid** und **Bürgerbegehren** zu unterscheiden. Der Bürgerentscheid ist durchzuführen, wenn der Gemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschließt, eine wichtige Gemeindeangelegenheit der Entscheidung der Bürger zu unterstellen. Mit dem Ziel, über wichtige Gemeindeangelegenheiten die Bürgerschaft entscheiden zu lassen, können auch die Bürger mittels eines Bürgerbegehrens den Bürgerentscheid beim Gemeinderat beantragen.

Bürgerbegehren, ↑ Bürgerantrag.

Bürgerentscheid, ↑ Bürgerantrag.

Bürgerliches Gesetzbuch, BGB, das am 18.8. 1896 für das Deutsche Reich erlassene, am 1.1. 1900 in Kraft getretene Gesetzbuch zur Regelung der Grundmaterien des bürgerlichen Rechts, besonders des Vertrags-, Eigentums-, Familien- und Erbrechts. Erst mit ihm wurde in Deutschland die Rechtseinheitlichkeit auf dem Gebiet des Privatrechts hergestellt. Die Systematik des Aufbaus des BGB in den fünf Büchern
- Allgemeiner Teil (§§ 1–240)
- Schuldrecht (§§ 241–853)
- Sachenrecht (§§ 854–1296)
- Familienrecht (§§ 1297–1921)
- Erbrecht (§§ 1922–2385)

beruht auf Ergebnissen der Rechtswissenschaft des 18. und 19.Jh.

Die leitenden Gesichtspunkte des BGB sind die seit Jahrhunderten geltenden Grundsätze des Privatrechts wie Achtung der Einzelperson und ihrer ↑ Privatautonomie, der gesetzmäßig erworbenen Rechte, Vertragstreue, Schadensersatzpflicht bei Rechtsverletzung, Verbot von Arglist und Rechtsmissbrauch, im Familienrecht Schutz von Ehe und Familie sowie im Erbrecht die Testierfreiheit.

Das Gesetzeswerk des BGB ist als solches eine bedeutende wissenschaftliche Leistung des 19. Jh. und spiegelt insoweit das herrschende gesellschaftliche Gedankengut jener Zeit wider, demgegenüber es sich folglich nicht neutral verhält (z.B. in Bezug auf die Ehe), sondern zu seiner Festigung beiträgt. Gleichwohl schließt es sozial- oder ordnungspolitische Änderungen nicht aus, sondern überlässt sie der Regelung durch Spezialgesetze, die im Übrigen auch solche Materien des bürgerlichen Rechts behandeln, die das BGB nicht erfasst (z.B. Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz).

Die späteren Eingriffe in das BGB wie die Reform des Ehe- und Familienrechts (Gesetze von 1957, 1969 und 1976), dem zunächst eine patriarchalisch-christliche Auffassung zugrunde lag, sowie des Kindschaftsrechts von 1997 und die häufige Novellierung des Miet- und Wohnrechts beruhen auf Wandlungen sittlicher Anschauungen und sozialer Verhältnisse. Dagegen waren für den bisher größten Eingriff in das BGB, das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11. 2001 (Schuldrechtsreform), vor allem europarechtliche Vorgaben ausschlaggebend. Anlass für

die Reform war die Verpflichtung zur Umsetzung von EG-Richtlinien (z.B. zum ↑ Verbrauchsgüterkauf oder über den elektronischen Geschäftsverkehr). Auf der Grundlage des Einigungsvertrages trat das BGB ab 3.10. 1990 in den neuen Ländern wieder in Kraft. Dem Einführungsgesetz zum BGB wurde ein sechster Teil angefügt, der Übergangsrecht zu den Bestimmungen des BGB für die neuen Länder enthält.

bürgerliches Recht, Teil des ↑ Privatrechts; es regelt die allg. Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander. Wichtigste Kodifizierung ist das BGB (↑ Bürgerliches Gesetzbuch). Daneben sind zum b. R. verschiedene, zum Teil in Spezialgesetzen (bürgerlich-rechtlichen Nebengesetzen) geregelte Rechtsmaterien zu rechnen, wie z.B. das Recht der ↑ Produkthaftung oder des ↑ Wohnungseigentums.

Bürgermeister, ↑ Gemeinde, ↑ Oberbürgermeister.

Bürgerrechte, i.e. S. die *Staatsbürgerrechte* als die einem Staatsangehörigen als solchem zustehenden Rechte auf Teilnahme am Staatsleben durch aktives und passives ↑ Wahlrecht und das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden; i. w. S. die Gesamtheit der Rechte, die nur den Angehörigen des Staates zustehen, wozu auch ↑ Grundrechte gehören.

Ferner die *Ortsbürgerrechte* als die einem Gemeindemitglied zustehenden Rechte. Die früher ausgeprägte Unterscheidung zwischen Gemeindebürgern mit vollem Ortsbürgerrecht und Einwohnern mit minderem Status ist fast nur noch für das Wahlrecht entscheidend, das ausländischen Einwohnern (sowie z. T. Deutschen, die nicht ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben) nicht oder bei bestimmten Wahlen nicht zusteht. Anspruch auf Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen haben alle Einwohner, ebenso treffen gewisse Pflichten (z.B. Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit) alle Einwohner – allerdings Bürger z. T. in erhöhtem Maße. Die meisten sonstigen Rechte (z.B. Grunderwerb, Berufsausübung) sind als Jedermannrechte nicht an die Gemeindeeinwohner- oder Gemeindebürgereigenschaft gebunden. Die Einwohnereigenschaft wird automatisch durch Wohnsitzbegründung erworben; die Ortsbürgerrechte stehen den volljährigen Deutschen mit Hauptwohnsitz von gewisser Dauer in der Gemeinde zu.

Bürgschaft, Vertrag, durch den sich eine (natürliche oder juristische) Person, der Bürge, gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (Hauptschuldner) verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen (§§ 765ff. BGB).

Form der B.: Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich erteilt werden, es sei denn, dass die B. aufseiten des Bürgen ein Handelsgeschäft ist (§ 350 Handelsgesetzbuch, HGB). Der Formmangel wird geheilt, wenn der Bürge die Hauptverbindlichkeit erfüllt.

Der *Umfang der Bürgschaftsverpflichtung* des Bürgen ist vom jeweiligen Bestand der Hauptverbindlichkeit abhängig, die B. ist also ein akzessorisches Rechtsgeschäft; allerdings wird die Bürgschaftsverpflichtung durch nachträgliche Vereinbarungen des Hauptschuldners nicht erweitert. Der Bürge kann fast alle Einreden des Hauptschuldners gegen den Gläubiger geltend machen, selbst wenn der Hauptschuldner auf sie verzichtet (§768 BGB). Die Befriedigung des Gläubigers kann er verweigern, solange der Hauptschuldner ein Recht zur Anfechtung oder Aufrechnung hat (§ 770) und bis der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners erfolglos versucht hat (Einrede der Vorausklage, § 771). Ausgeschlossen ist die Einrede dann, wenn der Bürge sich als Selbstschuldner verbürgt hat oder wenn über das Vermögen des Hauptschuldners das Insolvenzverfahren eröffnet ist (§ 773), ferner nach §§349, 351 HGB, wenn der Bürge Vollkaufmann und die B. für ihn ein Handelsgeschäft ist. Die sogenannte selbstschuldnerische B. ist in der Praxis v.a. durch die Verwendung vorformulierter Bürgschaftsverträge weitverbreitet; sie begründet für den Bürgen die am weitesten gehende Bürgschaftsverpflichtung.

Befriedigt der Bürge den Gläubiger, so geht dessen Forderung auf ihn über (§774 BGB). Der Bürge kann vorzeitig Befreiung von der B. oder Sicherheitsleistung vom Hauptschuldner verlangen, z.B. wenn dieser mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Verzug ist oder dessen Vermögensverhältnisse sich wesentlich verschlechtem. Als Bürge haftet auch derjenige, der einen Kreditauftrag zugunsten Dritter erteilt (§ 778).

Besondere Bürgschaftsarten: Nachbürgschaft (Afterbürgschaft), die (weitere) B. für die Verpflichtung des Bürgen; Rückbürgschaft, die Absicherung eines Bürgen bei einem weiteren Bürgen für den Fall seiner Inanspruchnahme; Ausfall- oder Schadlosbürgschaft, das Eintreten des Bürgen für die Verbindlichkeiten des Schuldners für den Fall, dass der Gläubiger trotz pflichtgemäßer Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten ganz oder teilweise nicht befriedigt wird, also ausfällt; Zeitbürgschaft, zeitlich befristete B., nach deren Ablauf der Bürge frei wird; Kreditbürgschaft, B. für eine künftige oder bedingte Verbindlichkeit.

Bei Bürgschaftsverpflichtungen ist Achtung geboten:

- Zunächst ist zwischen dem Bürgschaftsverhältnis und dem Bürgschaftsvertrag zu unterscheiden: Zum Bürgschaftsverhältnis gehören drei Personen, nämlich Gläubiger, Schuldner und Bürge. Der Bürgschaftsvertrag besteht dagegen nur zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen. Dieser Vertrag begründet eine Leistungsverpflichtung, nicht bloß eine Haftung. Leistet der Bürge, erfüllt er seine eigene Schuld, die Hauptforderung gegen den Schuldner geht danach auf ihn über, d. h., nunmehr ist der Bürge der Gläubiger des Schuldners.
- Besondere Vorsicht bei selbstschuldnerischen Bürgschaften: Diese besonders im Kreditgewerbe praktizierte Bürgschaftsform bedeutet, dass der Bürge auf die sogenannte Einrede der Vorausklage verzichtet. Dadurch kann der Bürge in Anspruch genommen werden, sobald der Schuldner seinen Verpflichtungen, aus welchen Gründen auch immer, tatsächlich nicht mehr nachkommt, selbst wenn er dies könnte.

Die *Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs* hat zugunsten von Kreditbürgen zwei wichtige Entscheidungen getroffen: 1) B. von Familienangehörigen (besonders von erwachsenen Kindern) für Bankkredite ihrer Eltern sind dann sittenwidrig und unwirksam, wenn für die Bank bei der Kreditvergabe erkennbar war, dass die Bürgen bei einem Scheitern des Kreditvertrages ihre Schuldenlast lebenslang nicht abtragen können und sie unter Ausnutzung ihrer geschäftlichen Unerfahrenheit als Bürge verpflichtet worden sind. 2) Die Haftung von Bürgen auf den verbürgten Kredit ist ferner insoweit beschränkt, als es Banken verwehrt ist, die Bürgschaftserklärung in einem Formular auf alle künftigen Forderungen zu erweitern.

B. spielen auch im Rahmen staatlicher Exportförderung und Entwicklungspolitik eine besondere Rolle.

Bußgeldverfahren, förmliches behördliches Verfahren, in dem nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz i. d.F.v. 19.2. 1987 eine **Geldbuße** festgesetzt werden kann. Gegenstand des B. sind Rechtsverletzungen (Zuwiderhandlungen), die bloße ↑ Ordnungswidrigkeiten sind oder für deren Ahndung, je nach der Schwere der Zuwiderhandlung, sowohl ↑ Strafe, insbesondere Freiheitsstrafe, als auch Geldbuße zulässig sind.

Das B. wird u.a. eingeleitet, wenn die Art der Zuwiderhandlung keine Strafe (falls doch: Strafverfahren in der Hand der Staatsanwaltschaft), sondern lediglich Geldbuße (dann zunächst B. bei der sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde) erfordert. Die Höhe der Geldbuße liegt zwischen 5 Euro und, falls nichts anderes bestimmt ist, 1 000 Euro; sie soll den wirtschaftlichen Vorteil der Tat übersteigen und berücksichtigt auch die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen; daher kann die Grenze von 1 000 Euro im Einzelfall überschritten werden. Die Geldbuße wird durch Bußgeldbescheid festgesetzt, gegen den der Betroffene innerhalb von zwei Wochen (§ 67 Ordnungswidrigkeitengesetz) Einspruch einlegen und damit gerichtliche Entscheidung (Urteil oder Beschluss des Amtsgerichts) beantragen kann. Gegen diese Entscheidung ist in beschränktem Umfang eine spezielle Form der Revision, die Rechtsbeschwerde zum OLG, zulässig.

Das gerichtliche Verfahren ist dem Strafprozess verwandt, z.B. findet eine Hauptverhandlung statt, es können Zeugen vernommen werden. Für Vergehen im Straßenverkehr gilt mit Rücksicht auf ihre große Häufigkeit und Gleichartigkeit ein einheitlicher Bußgeldkatalog (↑ Straßenverkehrssanktionenrecht). Von der Buße ist die ↑ Verwarnung zu unterscheiden.

Case-Law [englisch], im angloamerikanischen Recht durch richterliche Entscheidung (Urteil) in einzelnen Fällen (englisch: case, Fall) gebildetes, nicht kodifiziertes Recht, das durch die Präzedenzwirkung solcher Entscheidungen allgemein verbindlich wird.

Chemikaliengesetz, Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (↑ Gefahrstoffe); die Fassung vom 2. 7. 2008 setzte die sogenannte EU-Chemikalienverordnung REACH (Abk. für Registrierung, Evaluierung, Autorisierung, Beschränkung von Chemikalien) um, die für alle Akteure der Lieferkette vom Hersteller bis zum Verwender gilt. Ausgenommen von Teilen seines Anwendungsbereichs, d. h. durch Spezialgesetze geregelt, sind u.a. Lebensmittel, Tabakerzeugnisse und kosmetische Mittel, Futtermittel, Arzneimittel, Abfälle zur Beseitigung, radioaktive Abfälle, Abwasser. Dem Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen dienen folgende Festlegungen des C.: 1) ein Anmeldeverfahren für jeden neuen Stoff mit Anmeldepflicht vor dem beabsichtigten In-Verkehr-Bringen oder Importieren bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Dortmund, es sei denn, der Hersteller oder Importeur hat den Stoff bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes angemeldet; 2) die Zulassungspflicht für das In-Verkehr-Bringen und Verwenden von Biozidprodukten; 3) die Verpflichtung zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Biozidwirkstoffen und -produkten; 4) Ermächtigungen für Verbote und Beschränkungen bei bestimmten gefährlichen Stoffen, giftigen Tieren und Pflanzen sowie für die Voraussetzungen eines bundeseinheitlichen Giftrechts; 5)Grundlagen für arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bei Herstellung und Verwendung gefährlicher Stoffe.

Computerstraftaten, Computerkriminalität, Straftaten, die unter Einbeziehung von Anlagen zur elektronischen Datenverarbeitung begangen werden. Gemäß § 202 a StGB wird wegen **Ausspähens von Daten** mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft. Nach § 263 a StGB wird wegen **Computerbetruges** mit Freiheitsentzug bis zu fünfJahren oder Geldstrafe bestraft, wer in der Absicht rechtswidriger Bereicherung das Vermögen eines anderen dadurch schädigt, dass er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflusst. § 303 a StGB bedroht den wegen **Datenveränderung** mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe, der rechtswidrig Daten gem. § 202 a Abs. 2 löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert. Wegen **Computersabotage** wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe nach § 303 b StGB bestraft, wer eine Datenverarbeitung, die für ein fremdes Unternehmen oder eine fremde Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, durch Datenveränderung oder dadurch stört, dass er eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert. Je nach Straftatbestand kann das Strafmaß zwischen 3 (Abs.1) und 10 Jahren (Abs.4) betragen.

Copyright, in den englischsprachigen Ländern Bezeichnung für Urheberrecht.

Durch den **C. Act** vom 19. 10. 1976 wurden für die nach Inkrafttreten geschaffenen Werke die zu erfüllenden Förmlichkeiten erleichtert. Für solche neueren Werke beträgt die Schutzfrist 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. 95 Jahre für Firmen. Für alle älteren Werke gilt weiter das bisherige System der Copyrighterneuerung nach Ablauf der 1. Schutzfristperiode von 28 Jahren. Jedoch ist die 2. Periode auf 47 Jahre verlängert worden, sodass alle vor dem 1. 10. 1976 geschaffenen Werke, Copyrighterneuerung vorausgesetzt, einen Schutz von insgesamt 75 Jahren nach der Erstveröffentlichung genießen. Im Übrigen wurden auch die Schutzvoraussetzungen und die Definition der geschützten Werke (original works) der modernen Entwicklung angepasst und eine Generalklausel für erlaubte Nutzungen (fair use) eingeführt.

Das C im Kreis: seine Bedeutung in deutschsprachigen Werken

■ Der Copyrightvermerk als eingekreistes © ist auch in vielen deutschsprachigen (und anderssprachigen) Werken in Verbindung mit der Angabe des Inhabers des Urheber- bzw. des Verlagsrechts enthalten, ergänzt durch die Jahreszahl der Erstveröffentlichung. Diese Angabe hat allerdings mit den Erfordernissen des angloamerikanischen Urheberrechts nichts zu tun, sie hat, da das Entstehen des Urheberrechts in Deutschland (und in den meisten Staaten der Erde) nicht an Formvorschriften gebunden ist, nur noch deklaratorische Bedeutung: Man sieht mit einem Blick, wem Urheber- (und Verlags-)Rechte zustehen. Der Hinweis auf die Inhaberschaft dieser Rechte soll Dritte davon abschrecken, sie zu verletzen.

Corpus Delicti [lateinisch Gegenstand des Vergehens], in rechtlichen Verfahren althergebrachte Bezeichnung für das Beweisstück.

Culpa [lateinisch], das Verschulden im Rechtssinne, das auftreten kann z.B. als **Culpa lata**, grobe Fahrlässigkeit; **Culpa in Eligendo,** Auswahlverschulden (z.B. Haftung für den durch einen unsorgfältig ausgewählten Verrichtungsgehilfen angerichteten Schaden); **Culpa in Contrahendo,** Verschulden bei Vertragsschluss (die dem Vertragsabschluss regelmäßig vorausgehenden Verhandlungen begründen bereits ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis, das den Parteien gewisse Sorgfalts- und Aufklärungspflichten auferlegt, deren Verletzung Schadensersatzpflichten auslöst, §§ 241 Abs. 2, 280, 311 Abs. 2 BGB).

Darlehen, Vertrag über das Überlassen von Geld oder Sachen. **Sachdarlehen** ist das zeitweilige Überlassen ↑ vertretbarer Sachen, für das der Darlehensnehmer ein Entgelt zahlen und Sachen von gleicher Art, Güte und Menge bei Fälligkeit zurückerstatten muss (§ 607 BGB). Wenn für die Rückerstattung dieses D. keine bestimmte Zeit vereinbart ist, kann der Darlehensgeber das D. jederzeit kündigen und Rückerstattung der Sachen verlangen. Von der Leihe unterscheidet sich das Sachdarlehen dadurch, dass bei ihm der Empfänger Eigentümer der Sachen wird, während bei der Leihe der Verleiher Eigentümer bleibt.

Beim **Gelddarlehen** (§§488ff. BGB) wird Geldkapital in einer vereinbarten Höhe überlassen, im Rechtssinne Geld übereignet. Im Verkehr mit Banken wird das D. i.d.R. bargeldlos zur Verfügung gestellt. Das D. kann verzinslich oder unverzinslich sein. Vereinbarte Zinsen sind nach Ablauf je eines Jahres, wenn das D. früher zurückzuerstatten ist bei Rückerstattung, zu zahlen. Bei Gewährung auf unbestimmte Zeit wird die Rückerstattungsverpflichtung erst durch Kündigung fällig. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Ein unverzinsliches D. darf vom Schuldner auch ohne Kündigung zurückgezahlt werden. § 489 BGB räumt dem Schuldner unter bestimmten Voraussetzungen ein besonderes, grundsätzlich unabdingbares Kündigungsrecht für D. ein, bei denen (unabhängig von der Zinshöhe) für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart wurde. Die Kündigung gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn der Darlehensschuldner den geschuldeten Betrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt. Bei einer Kündigung nach §489 BGB darf eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht verlangt werden; diese Entschädigung ist nur möglich bei vorzeitiger Darlehensablösung, die der Darlehensgeber von der Zahlung einer angemessenen Vorfälligkeitsentschädigung abhängig machen kann. Wird die Darlehenssumme nicht bei Vertragsschluss ausgezahlt, sondern nur zugesagt, so kann der Darlehensgeber den Darlehensvertrag fristlos kündigen, wenn nach Vertragsschluss beim Darlehensnehmer eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse oder der Werthaltigkeit einer für das D. gestellten Sicherheit eintritt.

Das D. ist das wichtigste Kreditgeschäft. Wird der Darlehensvertrag entgeltlich zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer geschlossen, liegt ein Verbraucherdarlehen (↑ Verbraucherkredit) vor, für den die besonderen Regeln der §§ 491 ff. BGB gelten. **Datenschutz**

1. Problemstellung und Entwicklung des Datenschutzes
2. Neuere Entwicklung im Datenschutzrecht
3. Grundregeln des Datenschutzrechts
4. Bestimmungen für den öffentlichen Bereich
5. Grundregeln für den nicht öffentlichen Bereich
6. Datenschutzbeauftragte

Datenschutz, der Schutz des Einzelnen davor, im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt zu werden. Dem Schutz der Daten selbst dient die technische und organisatorische Datensicherung. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person.

1. Problemstellung und Entwicklung des Datenschutzes

Die Probleme des D. sind eng verknüpft mit der technischen Entwicklung auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung; diese erlaubt es, in erheblichem Umfang Informationen verschiedenster Art und Herkunft zu speichern, zu kombinieren und, im Gegensatz etwa zu konventionellen Registraturen in Aktenarchiven, in kürzester Zeit verfügbar zu haben. Hierdurch ist einerseits die Möglichkeit geschaffen worden, zahllose Informationen zu bewältigen und nutzbar zu machen. Andererseits erwächst daraus jedoch zugleich die Gefahr des Missbrauchs zum Schaden des Einzelnen wie der Gesamtheit, so wenn z.B. durch automatische Zusammenführung bisher verstreuter personenbezogener Daten Gesamteindrücke (Persönlichkeitsprofile) über den Einzelnen sichtbar werden. Bereits Mitte der 1960er-Jahre haben insbesondere amerikanische Rechtswissenschaftler und Publizisten auf die schädlichen Auswirkungen unkontrollierter Informationsverarbeitung hingewiesen. Die rechtsdogmatische Wurzel des D. sahen sie in der Schutzwürdigkeit des Rechts jeder Person auf Privatheit, d. h. dem Recht, ihre engeren Lebensbeziehungen unbehelligt durch Außenstehende gestalten zu können. Dieses Recht richtet sich sowohl gegen Informationsbegehrlichkeiten Privater als auch des Staates.

Die deutsche Rechtswissenschaft erkannte in der Lehre vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ein taugliches Fundament, auf das der Anspruch des Einzelnen auf Schutz seiner Daten gegründet werden kann.

Insbesondere die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat zur heute gültigen Ausformung des D. beigetragen. Ein kodifiziertes Grundrecht auf D. gibt es im GG, anders als in Landesverfassungen, nicht, wenngleich die Behandlung des Rechts auf D. fast grundrechtsgleich ist. Der D. betrifft wesentliche Grundrechte (Meinungs- und Pressefreiheit, Berufs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Eigentumsgarantie). Andererseits muss anerkannt werden, dass der planende und versorgende Staat auf ein gewisses Maß an Daten und Informationen angewiesen ist, um seine Aufgaben erfüllen zu können. Der Anspruch auf D. fand in Deutschland Anerkennung in förmlichen Gesetzen. Nach Vorarbeiten, die gegen Ende der 1960er-Jahre einsetzten, wurde auf Bundesebene am 27.1. 1977 das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verabschiedet. Für die Behörden u.a. öffentlichen Stellen der Länder sind durch Landesdatenschutzgesetze inhaltlich weitgehend gleiche Normierungen geschaffen worden. Ähnliche Rechtsangleichungen erfolgen auf europäischer Ebene, wo im Rahmen der EU-Richtlinien verbindliche Vorgaben für die nationalen Rechtsordnungen existieren, die einen datenschutzrechtlichen Mindeststandard setzen.

Die Grundregeln im Datenschutz:

- Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen oder einer gesetzlichen Erlaubnis oder Anordnung zulässig. Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Daten; Nutzen ist jede darüber hinaus erfolgte Datenverwendung.
- Die gesetzlichen Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten können durch Rechtsgeschäft (Vereinbarung) weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- Im nicht öffentlichen Bereich erfasst der gesetzliche Datenschutz nur die Verarbeitung und Nutzung von geschäftsmäßigen, beruflichen oder gewerblichen Dateien. Die Zulässigkeit richtet sich nach dem Zweck eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses oder ergibt sich aus einer Abwägung berechtigter Interessen und schutzwürdiger Belange.

2. Neuere Entwicklung im Datenschutzrecht

D. ist als Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Grundrechte auf Achtung der Menschenwürde und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verfassungsrechtlich gewährleistet. Dies hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1984 in seinem sogenannten Volkszählungsurteil grundlegend klargestellt. Darüber hinaus legen die meisten Landesverfassungen ausdrücklich fest, dass der Einzelne Anspruch auf D. bzw. das Recht hat, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Bundes- und Landesgesetze konkretisieren die Prinzipien und Standards des Datenschutzrechts und regeln die Datenverarbeitung in verschiedenen Zweigen von Verwaltung und Wirtschaft bereichsspezifisch. Den größten Anwendungsbereich hat das BDSG, das am 20. 12. 1990 in einer vollständigen Neufassung verkündet wurde. Es gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowohl durch öffentliche Stellen (des Bundes) als auch – in eingeschränktem Maße – durch nicht öffentliche Stellen, also natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen des privaten Rechts. Es verstärkt die Zweckbindung bei Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten und Akten. Die inhaltlich nahe beieinanderliegenden Landesdatenschutzgesetze gelten für die Behörden u.a. öffentliche Stellen der Länder. Bereichsspezifische Sondervorschriften finden sich u.a. im BDSG selbst für die Datenverarbeitung durch Forschungseinrichtungen und die Medien, ferner im SGB, in Steuergesetzen wie der Abgabenordnung, im Melderechtsrahmengesetz, im Personalausweis-, Pass- und Wahlrecht, in Statistikgesetzen, aber auch im Beamtenrecht und im Straßenverkehrsrecht (für das Kraftfahrtbundesamt) sowie in den Gesetzen über die Polizei und andere Sicherheitsbehörden (Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst und Bundesnachrichtendienst). Die Landesgesetze enthalten z. T. weitere Spezialnormen über Datenverarbeitung für wissenschaftliche Forschungszwecke, öffentliche Auszeichnungen, Begnadigungen sowie über neue technische Entwicklungen wie Videoüberwachung, Fernmessen und Fernwirken. Das BDSG gilt daher gegenüber dem bereichsspezifischen Datenschutzrecht nur subsidiär und gibt einheitliche Grundstrukturen vor.

Veränderungen erfuhr das BDSG im Jahre 2009 durch drei Novellen: die sogenannte Scoring-Novelle (29. 5., in Kraft ab 1. 4. 2010) betrifft die Tätigkeit von Auskunfteien und ihrer Vertragspartner (insbes. Kreditinstitute), die Novelle vom 3.7., in Kraft seit 1.9., betrifft den Datenhandel v. a. von Beschäftigtendaten und werblich genutzter Daten; hier wurde das Prinzip der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung zu ihrer Verwendung verankert. Eine weitere Novelle, in Kraft ab 1.6. 2010, betrifft Verbraucherdarlehensverträge.

Neben den nationalen Datenschutzgesetzen erreichte der Datenschutz die europäische Ebene mit dem Durchführungsübereinkommen von 1990 zum Schengener Abkommen, dem darauf beruhenden Schengener

Informationssystem vom 26. 3. 1995, der EU-Datenschutzrichtlinie (1995), der Europ. Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation (2002) und der Umweltinformationsrichtlinie (2003); der Vertrag von Lissabon (2007) verankert den D. als Grundrecht.

3. Grundregeln des Datenschutzrechts

Grundregel des D. ist, dass die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen oder einer gesetzlichen Erlaubnis oder Anordnung zulässig ist. Die Erlaubnis kann im BDSG oder in Landesdatenschutzgesetzen oder – was zunehmend der Fall ist – in einem der zahlreichen Spezialgesetze enthalten sein. Auf den Inhalt der Daten kommt es hingegen nicht mehr an.

4. Bestimmungen für den öffentlichen Bereich

Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten nur erheben, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stellen erforderlich ist. Grundsätzlich sind die Daten beim Betroffenen zu erheben; dieser ist über den Zweck und die Rechtsgrundlage bzw. die Freiwilligkeit zu unterrichten. Das Speichern, Verändern oder Nutzen der Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben bzw. gespeichert worden sind. Von dieser Zweckbindung darf nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme gemacht werden, z.B. wenn es offensichtlich ist, dass die Zweckentfremdung im Interesse des Betroffenen liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde, oder wenn es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist (so das BDSG; die Landesgesetze formulieren z.T. etwas anders). Ähnlich ist die Datenübermittlung an öffentliche und nicht öffentliche Stellen geregelt. Zusätzliche Beschränkungen sind bei solchen Daten zu beachten, die unter ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis fallen, z.B. Patientendaten.

Das Auskunftsrecht des Betroffenen über die zu seiner Person gespeicherten Daten umfasst auch die Angaben über Herkunft und Empfänger dieser Daten sowie den Zweck der Speicherung. Die Auskunft ist unentgeltlich. Auch Sicherheitsbehörden dürfen die Auskunft nur verweigern, wenn im konkreten Fall im Gesetz umschriebene, schwerwiegende Nachteile für ihre Aufgabenerfüllung eintreten würden. Nach Landesrecht wird u.U. auch Akteneinsicht gewährt. Falls personenbezogene Daten unrichtig oder bestritten sind oder ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist, hat der Betroffene Anspruch auf Berichtigung, Ergänzung, Löschung oder Sperrung. Bei unzulässiger oder unrichtiger automatisierter Datenverarbeitung ist nach §§7 und 8 BDSG und einigen Landesgesetzen Schadensersatz zu leisten, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt (Gefährdungshaftung). Bei schweren Verletzungen des Persönlichkeitsrechts ist auch immaterieller Schaden in Geld zu ersetzen (Schmerzensgeld).

5. Grundregeln für den nicht öffentlichen Bereich

Die Anwendung des BDSG im nicht öffentlichen Bereich (nicht öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen) ist insofern gegenüber dem öffentlichen Bereich eingeschränkt, als nur Datenverarbeitung oder Nutzung in oder aus Dateien erfasst ist; die Verarbeitung muss außerdem geschäftsmäßig oder für berufliche oder gewerbliche Zwecke erfolgen; rein private Informationssammlung und -verwertung bleibt ungeregelt. – Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung richtet sich im nicht öffentlichen Bereich wie bisher nach der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen oder ergibt sich aus einer Abwägung der berechtigten Interessen der einen mit den schutzwürdigen Belangen der anderen Seite. Das BDSG erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen auch die Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung, Markt- und Meinungsforschung und der wissenschaftlichen Forschung, darüber hinaus die geschäftsmäßige Datenverarbeitung zugunsten von Adressbuchverlagen, Auskunfteien und Detekteien. Allerdings bestehen auch Sondervorschriften über eine Pflicht zur Benachrichtigung der Betroffenen und die Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung. Nicht öffentliche Stellen unterliegen nicht der Gefährdungshaftung bei unrichtiger oder unzulässiger Verarbeitung, aber sie tragen die Beweislast, wenn streitig ist, ob ein Schaden die Folge eines von der speichernden Stelle zu vertretenden Umstandes ist.

6. Datenschutzbeauftragte

Im Datenschutz gilt der Grundsatz der Fremdkontrolle.

Auf Bundes- und Landesebene sind unabhängige Datenschutzbeauftragte eingesetzt worden, nach verschiedenen Landesverfassungen sogar obligatorisch. Sie kontrollieren bei der öffentlichen Verwaltung die Einhaltung der Vorschriften über den D., nehmen dazu auch Beschwerden und Hinweise entgegen und beraten Parlamente, Regierung und Verwaltungsbehörden in Datenschutzfragen. Zu diesem Zweck haben sie Auskunfts-, Einsichts- und Zutrittsrechte und Anspruch auf Unterstützung. Sie können Beanstandungen aussprechen, aber nicht selbst in die Verwaltung

eingreifen. Die regelmäßigen Berichte der Datenschutzbeauftragten wirken insbesondere durch ihre Publizität erheblich auf die Entwicklung des D. in Gesetzgebung und Vollzug ein.

Bei Verarbeitung geschützter personenbezogener Daten im nicht öffentlichen Bereich müssen nach dem BDSG betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt werden, wenn i. d. R. mindestens fünf Arbeitnehmer ständig mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind. Die Datenschutzbeauftragten sind der Geschäftsleitung unmittelbar zu unterstellen. Auf europäischer Ebene wurde 2003 der EU-Datenschutzbeauftragte eingesetzt.

Dauerschuldverhältnis, Schuldverhältnis, bei dem die Leistungen zwischen den Beteiligten nicht einmalig (z.B. Kauf), sondern fortlaufend erbracht werden, z.B. Wohnungsmiete. Grundsätzlich finden die allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse entsprechende Anwendung, jedoch werden die Anfechtung und der Rücktritt vom Vertrag, die auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zurückwirken, weitgehend durch die für die Zukunft wirkende Kündigung ersetzt. Die Kündigung eines D. aus wichtigem Grund ist grundsätzlich jederzeit zulässig (z.B. §§314, 626 BGB, § 13 Kündigungsschutzgesetz).

deklaratorische Wirkung, die Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses, z.B. durch Bescheinigung einer Behörde. Im Gegensatz hierzu erzeugt die **konstitutive Wirkung** eines Rechtsaktes ein Recht oder Rechtsverhältnis, das vorher nicht bestand.

D. W. erzielt der Istkaufmann gemäß § 1 HGB, der sich der Form halber in das Handelsregister eintragen lässt. Die Eigenschaft des Kaufmannes hatte er kraft Gesetzes bereits vor der Eintragung. Bei der konstitutiven Wirkung erreicht der Formkaufmann gemäß § 2 HGB Rechtscharakter eines Istkaufmanns mit der Eintragung im Handelsregister.

Deliktsfähigkeit, **1)** im *Strafrecht* ↑ Strafmündigkeit.

2) im *Zivilrecht* die Verantwortlichkeit für einen aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schaden. Deliktsunfähig sind v. a. Kinder unter sieben Jahren und Personen, die sich in einem nicht selbst verschuldeten Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, sowie Kinder vom 7. bis 10. Lebensjahr bei Verkehrsunfällen, soweit sie den Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt haben (z.B. durch Bewerfen vorbeifahrender Autos mit Steinen). Wer das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden nicht verantwortlich, wenn er bei Auslösung des Schadens nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzt (§§ 827, 828 BGB). Es sind hier die Umstände des jeweiligen Einzelfalles abzuwägen, wobei gilt, dass die D. umso eher zu bejahen ist, je höher das Alter und die intellektuelle Fähigkeit des Kindes sind. Auch bei fehlender D. kann gemäß § 829 BGB eine Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen (z.B. vermögendes Kind richtet leicht reparablen Schaden an) oder aus anderen Gründen (z.B. Verletzung von Aufsichtspflichten) in Betracht kommen.

Demonstrationsrecht, Demonstrationsfreiheit, gebräuchliche Bezeichnung für das aufgrund der ↑ Meinungsfreiheit und der ↑ Versammlungsfreiheit (Art.5 und 8 GG) bestehende Recht, eine Demonstration zu veranstalten und an ihr teilzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht (Entscheidung vom 23.7. 1985) wertet das D. als unentbehrliches Funktionselement des demokratischen Gemeinwesens mit der Folge, dass einschränkende Regelungen, beispielsweise zum Schutz des Straßenverkehrs, nur bei Beachtung des hohen Rangs dieses Rechts zulässig sind; es sind nur friedliche Versammlungen erlaubt und grundrechtlich geschützt.

Nach dem Versammlungsgesetz bedürfen Demonstrationen keiner Genehmigung, sie müssen aber spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe bei der Ordnungsbehörde angemeldet werden (sofern es sich nicht um eine Spontanversammlung aus aktuellem Anlass handelt, die nach herrschender Meinung keine Fristwahrung erfordert).

DEMONSTRATIONSRECHT
Wesen und Grenzen des Demonstrationsrechts
unverzichtbares Grundrecht,
Ausübung genehmigungsfrei, aber:
anmeldepflichtig 48 Stunden vor Demonstrationsbeginn; anmeldefreie Ausnahme hiervon: ›Spontandemonstrationen‹;
ordnungsbehördliche Auflagen möglich;
verboten sind:
unfriedliche Demonstrationen,
passive Bewaffnung und

›Vermummung‹ der Teilnehmer.

Bannbezirke bleiben demonstrationsfrei.

Demonstrationen können in engen Grenzen verboten, durch bestimmte Auflagen eingeschränkt oder aufgelöst werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist; die Erforderlichkeit der Beschränkungen ist anhand strenger Prüfung zu ermitteln. Zu beachten sind das Verbot der passiven Bewaffnung (Verbot des Mitführens von Schutzwaffen oder von Gegenständen, die geeignet sind, Vollstreckungsmaßnahmen der Träger von Hoheitsbefugnissen abzuwehren) und das Vermummungsverbot (Verbot des Tragens von Schusswaffen und einer Aufmachung, die die Identitätsfeststellung verhindern soll; § 17 a Versammlungsgesetz). Die Polizei darf unter bestimmten Voraussetzungen Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei und im Zusammenhang mit Demonstrationen zur Abwehr erheblicher Gefahren und zur Strafverfolgung anfertigen (§§ 12 a, 19 a Versammlungsgesetz). Innerhalb von befriedeten Bezirken (↑ Bannmeile) der Parlamente und anderer Verfassungsorgane bedürfen Demonstrationen der behördlichen Zulassung.

Denkmalschutz, die kulturell begründete und gesetzlich geregelte Bewahrung und Pflege von Gegenständen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder wissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

In Deutschland fällt der D. in die Kulturhoheit der Länder; daher existieren Denkmalschutzgesetze der Länder mit im Wesentlichen einheitlicher Regelungsmaterie. Sie definieren den Denkmalwert, Zuständigkeiten, Zugang zu Denkmälern, Aufgaben, Rechte und Pflichten der öffentlichen Hand sowie der Denkmaleigentümer. Sämtliche Länder sehen die Eintragung von Denkmälern in Denkmallisten oder Denkmalbücher vor. Der D. ist auch ein Schwerpunkt der Kulturpolitik des Bundes.

Im Interesse des D. ist die freie Verfügbarkeit des Eigentums beschränkt (z.B. durch Abbruchverbote, aber Entschädigungspflicht des Staates bei enteignenden Maßnahmen). Der Staat unterstützt Denkmaleigentümer durch Zuschusszahlungen und – teilweise – durch Steuererleichterungen. Der Vollzug des D. folgt dem allgemeinen Verwaltungsaufbau, fachlich begleitet von Denkmalfachbehörden (meist Landesämter für Denkmalpflege).

Deutsche, im Sinne des Art. 116 GG ist D., wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder ↑ Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. 12. 1937 Aufnahme gefunden hat. Der Begriff Deutscher im Sinne des GG ist demnach weiter gefasst als der des deutschen Staatsangehörigen. D. sind außer den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland (↑ Staatsangehörigkeit) auch viele Aussiedler und Spätaussiedler, die, sofern sie nicht schon aufgrund des Art. 116 GG die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nach den Staatsangehörigkeitsgesetzen Anspruch auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit haben.

Devolutiveffekt, die mit der Einlegung eines Rechtsmittels (z.B. Berufung, Revision) verbundene Wirkung, dass über seine Zulässigkeit und Begründetheit eine höhere Instanz zu entscheiden hat.

Diebstahl, nach §242 StGB jede Handlung, durch die jemand eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Fremd ist eine Sache, wenn sie dem Täter nicht gehört; die rechtswidrige Zueignung herrenloser Sachen wird jedoch nicht vom Tatbestand des D. erfasst. Verloren gegangene Sachen sind gewahrsamslos; sie können daher nicht gestohlen, sondern allenfalls unterschlagen werden (↑ Unterschlagung). Unter Wegnahme wird der Bruch fremden Gewahrsams, d. h. die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft eines anderen und die Begründung neuer, meist eigener Sachherrschaft des Täters, verstanden. Dabei genügt auf der Seite des Bestohlenen ein gelockerter, seine faktische Zugriffsmöglichkeit vorübergehend ausschließender Gewahrsam, sofern sich die Sache nach sozialer Betrachtungsweise der Herrschaftssphäre des Opfers noch zuordnen lässt. Beispiele: D. ist möglich bei Schlafenden oder bei abwesenden Hausbewohnern.

Die Zueignungsabsicht liegt vor, wenn der Täter über die Substanz der Sache wie ein Eigentümer verfügen oder sie ihrem Wert nach dem eigenen Vermögen zuführen will (z.B. Entwendung eines Sparbuches, um die Einlage abzuheben). Kein D. liegt daher vor, wenn der Täter die Sache nur gebrauchen und dann dem Berechtigten wieder zur Verfügung stellen will **(Gebrauchsdiebstahl),** jedoch kann dieses Verhalten unter andere Strafvorschriften fallen (z.B. § 248 b StGB, unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges). Nicht nur versuchter, sondern bereits vollendeter D. liegt häufig beim Ladendiebstahl vor, wenn der Täter die Ware aus der Auslage entnimmt und an seinem Körper, in seiner Kleidung oder mitgeführten Taschen verbirgt.

Der **einfache D.** wird nach § 242 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünfJahren oder mit Geldstrafe bedroht, während in

den **besonders schweren Fällen** des § 243 StGB eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren zu verhängen ist. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel (also nicht notwendigerweise stets) vor beim Einbruch-, Einsteige- und Nachschlüsseldiebstahl, beim D. einer (z.B. durch ein Schloss) gegen Wegnahme besonders gesicherten Sache, beim gewerbsmäßigen D., beim D. aus Kirchen oder anderen Räumlichkeiten zur Religionsausübung, beim D. bestimmter gefährlicher Waffen sowie dann, wenn der Täter die Hilflosigkeit eines anderen, einen Unglücksfall oder eine Gemeingefahr ausnutzt. Der **D. mit Waffen** und der **Bandendiebstahl** (D. von Mitgliedern einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder D. verbunden haben) werden nach §244 StGB mit Freiheitsentzug von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. In allen Fällen ist bereits der Versuch strafbar. Der D. geringwertiger Sachen wird außer bei öffentlichem Interesse im Falle des § 242 StGB nur auf Antrag verfolgt (§ 248 a StGB). Ferner wird nach § 247 StGB der D. nur auf Antrag verfolgt, wenn er sich gegen einen Angehörigen, einen Vormund, einen Betreuer oder eine Person richtet, mit der der Täter in häuslicher Gemeinschaft lebt (Haus- und Familiendiebstahl). Als ein Verbrechen wird der **räuberische D.** (die Widerstandsleistung des auf frischer Tat Ertappten) bestraft (§ 252 StGB). Kein D. im eigentlichen Sinn ist die unbefugte Entziehung elektrischer Energie (**Elektrizitätsdiebstahl,** z.B. das Anzapfen von Stromleitungen), weil die Elektrizität nicht als Sache im Sinne des § 242 StGB gilt; doch steht auf diese Tat nach § 248 c StGB Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Dienstaufsichtsbeschwerde, form-, frist-, kostenloser und außergerichtlicher Rechtsbehelf, der von jedermann gegen eine behördliche Maßnahme erhoben werden kann und mit dem auch das Verhalten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes gerügt werden kann. Eine D. ist i.d.R. bei der übergeordneten Behörde einzulegen. Eine Beschwerde, die die rechtliche und/oder fachliche Überprüfung einer behördlichen Maßnahme anregt, wird auch als **Aufsichtsbeschwerde** bezeichnet, im Unterschied zur D., die das (persönliche) Verhalten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes rügt. Kraft des verfassungsrechtlichen Petitionsrechts ist die Behörde verpflichtet, sich mit der D. sachlich zu befassen und sie zu bescheiden; der Bescheid muss nicht begründet werden, muss aber erkennen lassen, in welcher Weise die Behörde tätig geworden ist.

Dienstbarkeit, das ↑ dingliche Recht zu beschränkter Nutzung einer fremden Sache im Unterschied zu den schuldrechtlichen Nutzungsrechten wie Miete und Pacht, die lediglich einen Anspruch auf Gestattung der Nutzung gewähren. Mehrere Formen der D. sind zu unterscheiden:

Grunddienstbarkeiten (§§ 1018 ff. BGB) sind Belastungen eines Grundstücks (dienendes Grundstück) zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines fremden Grundstücks (herrschendes Grundstück). Sie können dem Eigentümer des fremden Grundstücks bestimmte Rechte geben, z.B. Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht, oder Verbotsrechte einräumen, z.B. bestimmte Bebauungen oder Nutzungen (etwa die Einrichtung einer Tankstelle) zu untersagen oder Immissionen auszuschließen. D. müssen dem fremden Grundstück einen Vorteil bringen (§ 1019 BGB); der Berechtigte hat das dienende Grundstück möglichst zu schonen.

Beschränkte persönliche D. stehen nicht dem Eigentümer eines Grundstücks zu, sondern einer bestimmten Person oder Personenmehrheit (§1090 BGB), z.B. das Wohnungsrecht. Sie erlöschen spätestens mit dem Tod des Berechtigten. – Bestellung, Übertragung und Aufhebung der D. richten sich nach den allg. Vorschriften über Grundstücksrechte, insbesondere ist die Eintragung im Grundbuch erforderlich (§ 873 BGB). Die beschränkte persönliche D. ist weder vererblich noch übertragbar; (anders bei einer juristischen Person, § 1092 Abs. 2 und 3 BGB); lediglich ihre Ausübung durch andere kann gestattet werden. Der Inhaber einer D. hat gegen Störungen einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch (§§ 1027, 1004 BGB). Eine besondere Art der D. bildet der ↑ Nießbrauch.

Dienstgeheimnis, das ↑ Amtsgeheimnis.

Dienstvertrag, gegenseitiger Vertrag, durch den ein Teil **(Dienstverpflichteter)** Dienste irgendwelcher Art, der andere Teil **(Dienstberechtigter, Dienstherr)** hierfür eine Vergütung verspricht (§§ 611 ff. BGB). Er ist abzugrenzen u.a. vom ↑ Werkvertrag, der auf Herstellung eines bestimmten Werkes gerichtet ist, und vom ↑ Geschäftsbesorgungsvertrag, der eine selbstständige, höher qualifizierte wirtschaftliche Tätigkeit (z.B. die Kontenbetreuung der Banken) zum Gegenstand hat. Eine Art des D. ist der ↑ Arbeitsvertrag, der weitgehend eigenen Regeln folgt, auf den die Bestimmungen des D. jedoch ergänzend Anwendung finden.

Ein D. kann formlos geschlossen werden und kommt ggf. schon durch schlüssiges Verhalten der Beteiligten zustande; eine Vergütung in üblicher Höhe gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Sie ist nach Leistung der Dienste fällig. Der Dienstverpflichtete hat grundsätzlich die Dienste persönlich zu leisten, der Anspruch auf sie ist im Zweifel nicht übertragbar. Der Dienstverpflichtete behält seinen Anspruch auf die Vergütung auch dann, wenn er für eine nicht erhebliche Zeit ohne sein Verschulden durch einen

in seiner Person liegenden Umstand an der Dienstleistung verhindert ist (↑ Entgeltfortzahlung). Den Dienstherrn treffen zudem (unabdingbare) Fürsorgepflichten, z.B. zur Bereitstellung arbeitssicherer Räumlichkeiten. Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit, mit Erreichen seines Zwecks, durch Aufhebung oder durch ↑ Kündigung. Während bei der ordentlichen Kündigung Fristen zu wahren sind, sind solche bei Vorliegen zutreffender Gründe im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB, außerordentliche Kündigung) entbehrlich. Nach Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses besteht ein Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses.

dingliches Recht, absolutes, subjektives Recht, das eine unmittelbare Herrschaft über eine Sache gewährt und durch besondere (dingliche) Ansprüche gegenüber jedem Dritten geschützt ist, z.B. Eigentum (↑ Sachenrecht); beim **beschränkten d. R.** ist das Herrschaftsrecht des Hauptrechtsinhabers eingeschränkt, z.B. Reallast, Nießbrauch; **dingliche Klage,** Klage, deren Inhalt die Geltendmachung eines d. R. ist.

direkte Steuern, häufig verwendete Klassifizierung von Steuern (Gegensatz: ↑ indirekte Steuern), ohne dass es eine in der Finanzwissenschaft allg. akzeptierte Definition gibt. Nach dem Kriterium der steuerlichen Leistungsfähigkeit sind d. S. alle Steuern, bei denen die steuerliche Leistungsfähigkeit direkt erfasst wird (z.B. Einkommen-, Vermögen-, Erbschaftsteuer); nach dem Kriterium der (vom Gesetzgeber beabsichtigten) Überwälzung sind d. S. solche, die unmittelbar bei denjenigen erhoben werden, die auch belastet werden sollen (z.B. Einkommensteuer). In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung umfassen d. S. die Einkommensteuer (einschließlich Lohn- und Kapitalertragsteuer), Körperschaft- und Vermögensteuer sowie Steuern im Zusammenhang mit dem privaten Verbrauch (z.B. Kfz-Steuer privater Haushalte); die Erbschaftsteuer wird zu den Vermögensübertragungen an den Staat gezählt. (↑ Steuern)

Diskriminierungsverbot, **1)** *Europarecht:* Das D. ist ein allg. Prinzip der europäischen Integration. Verboten ist demnach im Anwendungsbereich des europäischen Rechts jedwede Form der Diskriminierung (willkürliche Ungleichbehandlungen) von Bürgern oder Unternehmen aus Gründen der Staatsangehörigkeit durch die Mitgliedsstaaten, im Einzelfall auch durch Private (insbesondere durch Arbeitgeber). Allg. ist das D. in Art. 12 EG-Vertrag geregelt; es wird an vielen Stellen in den europäischen Verträgen und im Sekundärrecht (Verordnungen, Richtlinien) konkretisiert, etwa durch die Grundfreiheiten oder das Wettbewerbsrecht.

Das D. hängt eng mit dem Wettbewerbsprinzip des Europäischen Binnenmarkts zusammen, da jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zugleich protektionistische Wirkungen entfaltet. Aus diesen Gründen hat der Europäische Gerichtshof das D. stets streng angewendet und auch Formen der verdeckten Diskriminierung für unvereinbar mit dem EG-Vertrag gehalten. Solche verdeckten Diskriminierungen liegen dann vor, wenn eine Benachteiligung nicht unmittelbar an die Staatsangehörigkeit anknüpft, gleichwohl aber tatsächlich v. a. Angehörige anderer Mitgliedsstaaten betrifft.

2) *Staatsrecht:* gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, besonders in Verfassungen und internationalen Abkommen, die eine Benachteiligung oder Bevorzugung von Menschen wegen ihrer Rasse, Religion, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder wegen ihres Geschlechts verbieten.

Das GG enthält neben dem allgemeinen Gleichheitssatz (↑ Gleichheit) die für jedermann geltenden speziellen Verbote der Diskriminierung wegen des Geschlechts (↑ Gleichberechtigung), der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen (Art. 3 und 33). Darüber hinaus darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. D. sind allerdings i. d. R. nicht absolut, sondern lassen sachlich zwingende Verschiedenbehandlungen zu. Aus einem D. lässt sich kein Anspruch auf Bevorzugung ableiten. Hiervon zu unterscheiden ist die Zulässigkeit umgekehrter Diskriminierung (Bevorzugung bislang benachteiligter Gruppen, z.B. der Frauen).

Der Europäische Gerichtshof entschied am 17. 10. 1995, dass die Regelung im Bremer Gleichstellungsgesetz, nach der Frauen einem männlichen Bewerber vorzuziehen seien, wenn beide gleiche Qualifikation für die entsprechende Stelle nachweisen könnten, gegen Europarecht verstößt. Nach dieser Entscheidung ist es unzulässig, im Hinblick auf das Verbot der Diskriminierung von Mann und Frau, selbst bei einer Unterrepräsentation von Frauen in Leitungsfunktionen, diese automatisch zu bevorzugen. Eine automatische Bevorzugung gehe über eine ausdrücklich befürwortete Chancengleichheit und Verbesserung der beruflichen Stellung der Frauen hinaus.

3) *Wettbewerbsrecht:* Verbot für marktbeherrschende Unternehmen, Kartelle, Unternehmen mit vertikaler Preisbindung und Unternehmen mit überlegener Marktmacht, ein Unternehmen im Geschäftsverkehr im Vergleich zu gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich zu behandeln sowie unbillig zu behindern (§20 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB).

So gelten z.B. die Erzwingung von Ausschließlichkeitsbindungen und Kopplungsgeschäften, Liefersperren und Boykottmaßnahmen durch einen marktbeherrschenden Anbieter ebenso als Diskriminierung wie das Erzwingen von Vorzugsbedingungen bei der Belieferung durch einen marktbeherrschenden Nachfrager (z.B. Forderung von Werbezuschüssen, Regalmiete). Ein Verstoß gegen das D. kann von der Kartellbehörde untersagt (§ 32 GWB) bzw. als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 81). Diskriminierte Unternehmen können Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz gerichtlich geltend machen (§ 33).

Dispens, die ausnahmsweise Befreiung von gesetzlichen Verboten in Einzelfällen, im Unterschied zur ↑ Erlaubnis. Ein D. soll i.d.R. unbillige, vom Gesetz nicht beabsichtigte Härten vermeiden, die durch die unbedingte Beachtung eines gesetzlichen Verbots für den Einzelnen entstehen können oder die dem Allgemeinwohl entgegenwirken würden. D. spielen im Verwaltungsrecht, besonders im Baurecht (z.B. als Befreiung von den Bestimmungen eines Bebauungsplanes), eine wichtige Rolle. – Im ↑ Eherecht bedeutet D. die Befreiung von Eheverboten.

Dispositionsmaxime, Dispositionsgrundsatz, Verfügungsgrundsatz, Prinzip der Verfahrensgestaltung, insbesondere des Zivilprozessrechts, im Gegensatz zur Offizialmaxime (↑ Amtsgrundsatz). Nach der D. haben die Parteien die Verfügungsfreiheit über den Streitgegenstand und den Gang des Verfahrens im Rahmen des ↑ Parteibetriebs. Bindung des Gerichts an die Anträge, Klage- und Rechtsmittelrücknahme oder Verzicht, Anerkenntnis, Vergleich und Erledigungserklärung durch die Parteien sind Ausdruck der D. Sie gilt in allen zivilprozessualen Verfahrensarten einschließlich der Zwangsvollstreckung und auch im Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsverfahren, nicht im Strafprozess. Im Zivilverfahren obliegt auch die Beibringung des Prozessstoffes den Parteien (↑ Verhandlungsgrundsatz). Einschränkungen bestehen, soweit öffentliche Interessen der ↑ Privatautonomie vorgehen, z.B. in Familien- und Kindschaftssachen, ferner z. T. in der freiwilligen Gerichtsbarkeit; ebenso im Verwaltungsprozess; dort gilt nach Einleitung des Verfahrens der ↑ Untersuchungsgrundsatz (§ 86 Verwaltungsgerichtsordnung).

dispositives Recht, lateinisch **Ius dispositivum** [abdingbbares Recht], gesetzliche Regelungen, von denen im Einzelfall durch Vertrag (in den Grenzen, die durch die guten Sitten gezogen sind) abgewichen werden kann. So können z.B. die Parteien eines privaten Kaufvertrages abweichend von den gesetzlichen Gewährleistungsrechten in § 437 BGB einen Haftungsausschluss für Mängel der Kaufsache vereinbaren. Andererseits können die Rechte eines Käufers aber auch gegenüber den BGB-Regelungen verstärkt werden, z.B. durch eine Verlängerung der Verjährungsfrist oder durch Einräumung einer Garantie. Gegensatz: **zwingendes Recht** (lateinisch Ius cogens).

Dissens [lateinisch], die fehlende Einigung der Parteien beim Vertragsschluss. Der **offene D.** (die Parteien sind sich ihrer Uneinigkeit bewusst) verhindert ein Zustandekommen des Vertrages. Beim **versteckten D.** (die Parteien sehen einen Vertrag als geschlossen an, haben sich in Wirklichkeit aber nicht geeinigt, z.B. bei objektiv mehrdeutigen Erklärungen) gilt der Vertrag nur, wenn anzunehmen ist, dass er auch ohne eine Bestimmung über die offenen Punkte geschlossen worden wäre. Vom D. unterscheidet sich die ↑ Falsa Demonstratio (falsche Bezeichnung eines Vertragsgegenstandes).

Divergenz gerichtlicher Entscheidungen, abweichende Beurteilung derselben entscheidungserheblichen Rechtsfrage durch verschiedene Gerichte oder verschiedene Spruchkörper (Kammern, Senate) desselben Gerichts. Sie ist zur Wahrung der Einheit der Rechtsprechung nach Maßgabe der Verfahrensgesetze oft Anlass zu einer klärenden Entscheidung in höherer Instanz. Zur Vermeidung einer D. g. E. der Senate des Bundesgerichtshofs sind die Großen Senate für Zivil- und Strafsachen und bei übergreifenden Sachfragen die Vereinigten Großen Senate vorgesehen. Bei einer drohenden D. g. E. der obersten Bundesgerichte entscheidet der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe. Eine vergleichbare Regelung ist auf der Ebene der Oberlandesgerichte (Kammergericht) für Strafsachen getroffen worden (§ 121 Gerichtsverfassungsgesetz).

DNA-Analyse, durch das Strafverfahrensänderungsgesetz von 1997 geschaffene Möglichkeit, Körperzellenmaterial vom Beschuldigten einer Straftat oder einer anderen Person, welches nach § 81 a oder c StPO erlangt wurde, molekulargenetisch untersuchen zu lassen, um seine Abstammung zu bestimmen (§§ 81 e, f StPO). Weiter ist durch § 81 g StPO die Möglichkeit geschaffen worden, von Tätern, die in der Vergangenheit gravierende Straftaten begangen haben und bei denen eine Wiederholungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann, durch Erhebung einer Speichelprobe einen sogenannten genetischen Fingerabdruck herzustellen, um bei zukünftigen Straftaten die Überführung des Täters zu erleichtern. Die gesetzlichen Voraussetzungen von Reihengentests (»Massenscreening«) regelt § 81h StPO. Die Daten werden seit 1998 beim Bundeskriminalamt in der sogenannten DNA-Identifizierungsdatei **(Gendatei)** gespeichert.

Doppelbesteuerung, Mehrfachbesteuerung, die zwei- oder mehrfache Besteuerung eines wirtschaftlichen Sachverhalts (z.B. Einkommen), der demselben Steuerpflichtigen zuzuordnen ist, durch verschiedene

Steuerhoheitsträger. **Nationale D.** kann in föderativen Staaten entstehen, wenn neben dem Bund auch die Länder und Gemeinden gleichartige Steuern erheben. **Internationale D.** durch Überschneidung nationaler Steueransprüche kommt v. a. bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer vor, wenn die Steuergesetze zweier Staaten gleichzeitig sowohl am Wohnsitz (unbeschränkte Steuerpflicht) als auch am Ort der Herkunft eines Einkommens oder der Belegenheit eines Vermögens anknüpfen (beschränkte Steuerpflicht, Quellenstaatsbesteuerung).

Doppelbesteuerungsabkommen, völkerrechtliche Verträge, die zum Ziel haben, die internationale ↑ Doppelbesteuerung, d. h. die zwei- oder mehrfache Besteuerung desselben Gegenstandes durch verschiedene Steuerhoheitsträger, zu vermeiden oder in ihren Auswirkungen zu dämpfen. Der Sache nach wird dies erreicht durch eine Begrenzung der Quellenstaatsbesteuerung und/oder einen Ausgleich beim Wohnsitzstaat; entweder verzichtet dieser auf die Besteuerung von Auslandseinkünften bzw. -vermögen (**Freistellungsmethode,** auch Methode der Aufteilung und Zuteilung der Besteuerungsgrundlagen, ggf. mit Progressionsvorbehalt), oder er besteuert unbeschränkt Steuerpflichtige auch mit ihren ausländischen Einkommen und Vermögen, rechnet aber auf die Wohnsitzstaatsteuer die im ausländischen Quellenstaat entrichtete Steuer an **(Anrechnungsmethode).** Deutschland hat mit 95 Staaten D. (für Einkommen und Vermögen) zum Stand 1.1. 2014 abgeschlossen. Liegt kein D. vor, so findet im deutschen Steuerrecht bei der Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen- und Erbschaftsteuer die Anrechnungsmethode Anwendung.

Drittschadensliquidation, Geltendmachung eines Schadens durch einen Vertragspartner, wenn der Schaden nicht ihm selbst, sondern (zufällig) in der Person eines Dritten entstanden ist, dieser aber seinerseits keinen Anspruch gegen den Schädiger hat (Beispiel: Anspruch eines Gastes gegen den Vermieter seines Gastgebers, wenn er wegen fehlender Beleuchtung im Treppenhaus zu Schaden kommt).

Drittschuldner, bei der ↑ Zwangsvollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte der Schuldner des Vollstreckungsschuldners, dessen Anspruch gegen den D. zugunsten des Vollstreckungsgläubigers verwertet werden soll (z.B. Arbeitgeber des Schuldners bei Lohnpfändung). Der D. ist diesem zur Auskunft über das Recht und (nach gerichtlicher Überweisung an den Gläubiger) zur Zahlung verpflichtet.

Drittwiderspruchsklage, Exekutionsinterventionsklage, Klage, mit der geltend gemacht werden kann, dass der Beklagte durch die von ihm gegen seinen Schuldner betriebene Zwangsvollstreckung in Rechte des Klägers (als dem Dritten) eingreife (§ 771 ZPO). Die D. ist in Bezug auf jeden Gegenstand der Vermögensvollstreckung (Sachen und Rechte) gegeben, sofern dieser nicht zum Schuldnervermögen gehört. Namentlich legitimieren das Eigentum und andere dingliche Rechte, u.U. aber auch schuldrechtliche (Herausgabe-)Ansprüche zur D. Sie ist eine Gestaltungsklage, aufgrund deren die Zwangsvollstreckung in den von ihr zunächst ergriffenen Vermögensgegenstand des Klägers für unzulässig erklärt wird und damit dessen Freigabe erreicht werden kann.

Drogenstrafrecht, Bezeichnung für Strafvorschriften, die den Missbrauch Sucht verursachender Substanzen verhindern sollen. In Deutschland sind die Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) vom 28.7. 1981 (gültig i. d. F. v. 1.3. 1994) neu geregelt worden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen hält das deutsche Recht an der Bezeichnung Betäubungsmittel fest, die das Gesetz allerdings nicht definiert; stattdessen verweist es auf ein Listensystem. Nach den Strafnormen des Gesetzes ist das Handeln ohne Erlaubnis durchweg eine Strafbarkeitsvoraussetzung.

Der strafrechtliche Rahmen: Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe sind nach dem auf Lückenlosigkeit angelegten § 29 BtMG u.a. folgende Handlungen ohne Erlaubnis bedroht: der Anbau, die Herstellung, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, das Verschreiben, Verabreichen und Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch, die Abgabe, das In-Verkehr-Bringen, das Handeltreiben, auch der nicht der Bereicherung dienende Umsatz und ebenfalls der bloße Besitz von Betäubungsmitteln.

Nach § 29 a BtMG steigt das Strafmaß auf die Mindeststrafe von einem Jahr, wenn a) ein Erwachsener Betäubungsmittel an einen Jugendlichen abgibt oder ihn zu Verstößen gegen das BtMG anstiftet (Jugendschutzbestimmungen) oder b) der Täter Handlungen nach § 29 BtMG begangen hat, bei denen es sich um eine nicht geringe Menge eines Betäubungsmittels gehandelt hat.

Nach § 30 BtMG wird das Strafmaß auf mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe erhöht, wenn Anbau, Herstellung oder Handel bandenmäßig oder die Handlungsweisen des § 29 BtMG gewerbsmäßig betrieben, durch die Abgabe leichtfertig der Tod eines Menschen verursacht oder eine nicht geringe Menge eingeführt wird.

Mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe wird nach §30a BtMG bestraft, wer den Anbau, die Herstellung, die Ein- und Ausfuhr und den Handel mit nicht geringen Mengen und gleichzeitig bandenmäßig betreibt.

Zulässig sind bei allen Betäubungsmitteldelikten die ↑ Einziehung, bei bestimmten die Vermögensstrafe, der

erweiterte ↑ Verfall und die Führungsaufsicht. Der Eigenkonsum ist als solcher nicht strafbar (z.B. das Ziehen an einem fremden Joint).

Absehen von Strafe: Zur ärztlichen Behandlung einschließlich der Behandlung von Betäubungsmittelabhängigkeit dürfen bestimmte Betäubungsmittel verschrieben werden (§ 13 BtMG). Die Staatsanwaltschaft kann, wenn ein Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG vorliegt, bei geringer Schuld des Täters, wenn kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, bzw. bei Anbau, Herstellung und Erwerb von Betäubungsmitteln in geringer Menge zum Eigenverbrauch von der Strafverfolgung absehen (§ 31 a BtMG). Generell kann gesagt werden, dass die Staatsanwaltschaften von dieser Vorschrift nur beim Eigenkonsum von weichen Drogen (v. a. von Cannabisprodukten) Gebrauch machen.

Sonderproblem Cannabis: In seinem sogenannten Haschischbeschluss vom 9.3.1994 erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass die Strafandrohungen der §§ 29 ff. BtMG, soweit sie den Umgang mit Cannabisprodukten betreffen, mit dem GG vereinbar seien. Aufgrund der Verhältnismäßigkeitsprüfung gelangte das BVerfG jedoch zu dem Ergebnis, dass die Strafverfolgungsbehörden von der gesetzlichen Möglichkeit des Absehens von der Strafverfolgung Gebrauch zu machen haben, wenn die Vorbereitungshandlungen dem gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten ohne Fremdgefährdung dienen und die Schuld des Täters sowie der Unrechtsgehalt der Tat gering sind.

Drohung, 1) im *Strafrecht* das In-Aussicht-Stellen eines Übels, dessen Verwirklichung davon abhängen soll, dass der Bedrohte sich nicht nach dem Willen des Drohenden verhält. Entscheidend für die Strafbarkeit ist, dass der Bedrohte die D. ernst nehmen soll; ob er sie tatsächlich ernst nimmt, spielt keine gewichtige Rolle. Die D. ist Tatbestandsmerkmal der verschiedensten Delikte wie Nötigung, Erpressung, Raub, Vergewaltigung. Selbstständig strafbar sind nach § 241 StGB die Bedrohung mit einem ↑ Verbrechen und als ↑ Landfriedensbruch nach §125 Abs. 1 Nr. 2 StGB die Mitwirkung an Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, wenn die Bedrohungen aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden.

2) im *Zivilrecht* die Ankündigung eines Übels, das bestimmt oder geeignet ist, die Willensfreiheit des Bedrohten zu beschränken und seine Entschließung zu beeinflussen. Die Beeinflussung des Willens durch D. muss widerrechtlich sein, d.h., widerrechtlich muss entweder das angedrohte Verhalten oder der erstrebte Erfolg oder die Mittel-Zweck-Beziehung sein. Eine durch D. zustande gekommene Willenserklärung ist innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt des Endes der Zwangslage, anfechtbar (§ 124 BGB). ↑ Anfechtung.

Durchsuchung, 1) *Strafprozess:* Suchen nach verdächtigen Personen oder Gegenständen, die der Einziehung oder dem Verfall unterliegen oder die Beweismittel sein könnten (§§ 102ff. StPO). Zu unterscheiden sind die D. von Räumen **(Hausdurchsuchung, Haussuchung),** die insbesondere den Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des Art. 13 Abs. 2 GG (Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung) entsprechen muss, und die D. von Personen.

Bei denjenigen, die als Täter oder Teilnehmer (z.B. Gehilfen) einer Straftat, namentlich einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei, verdächtig sind, kann eine D. der Wohnung oder anderer Räumlichkeiten sowie ihrer Person und der ihnen gehörenden Sachen (z.B. Fahrzeuge) sowohl zum Zweck ihrer Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn die bloße Vermutung besteht, dass Beweismittel gefunden werden. Richtet sich die D. gegen Nichtverdächtige, sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen enger gefasst. Bei diesen sind D. nur zur Ergreifung eines Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen (bloße Vermutungen reichen nicht) vorliegen, die darauf hinweisen, dass der Durchsuchungszweck erreicht werden kann. Zum Zwecke der Ergreifung eines nach §129 a StGB Beschuldigten (Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung) kann die D. auf ganze Gebäude (z.B. Wohnblocks) erstreckt werden.

Die D. darf sich nicht auf Gegenstände richten, die der ↑ Beschlagnahme nicht unterliegen. Die D. von Presseunternehmen unterliegt mit Rücksicht auf die Pressefreiheit besonders strengen Regeln; sie setzt eine rechtmäßige Beschlagnahmeanordnung voraus. Ferner ist die D. zur Nachtzeit auf die Fälle der Verfolgung auf frischer Tat, der ↑ Gefahr im Verzug oder der Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen beschränkt, es sei denn, es handelt sich um die D. öffentlich zugänglicher oder nach allgemeiner Anschauung verrufener Räume (z.B. Spielhöllen). Die D. soll in Gegenwart des Inhabers der Räume oder eines Vertreters stattfinden. Ihm ist vor deren Beginn der Zweck der D. bekannt zu machen. Eine besondere Art der D. ist die großflächig angelegte sog. Razzia.

Als grundrechtsbeschränkende Akte bedürfen D. der besonderen Anordnung gesetzlich bestimmter Stellen: grundsätzlich des zuständigen Richters (generell des Richters beim Amtsgericht), bei Gefahr im Verzug der Staatsanwaltschaft oder – eingeschränkt – ihrer Hilfsbeamten/Ermittlungspersonen (§ 152 Gerichtsverfassungsgesetz);

in Steuerstrafsachen steht die Anordnung auch dem Finanzamt zu (§§ 399, 402 Abgabenordnung).

2) *Polizei- und Ordnungsrecht:* Die Polizeigesetze der Länder geben der Polizei die gesetzliche Handhabe, Personen, Sachen und Wohnungen zu durchsuchen. *Personen* können u.a. zur Suche nach Sachen, die beschlagnahmt werden dürfen, zur Feststellung der Identität einer hilflosen Person und an sogenannten gefährlichen (z.B. Bordell) oder gefährdeten (z.B. Kraftwerk) Orten durchsucht werden. Abgesehen von besonderen Umständen darf die D. nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärzten vorgenommen werden. Die D. einer *Sache* ist u.a. zulässig, wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die durchsucht werden darf, sich in ihr wahrscheinlich eine in Gewahrsam zu nehmende, widerrechtlich festgehaltene oder hilflose Person befindet oder sie an einem gefährlichen oder gefährdeten Ort ist.

3) *Zivilprozess:* § 758 ZPO gibt dem Gerichtsvollzieher die Möglichkeit, die Wohnung und Behältnisse des Vollstreckungsschuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert. Ohne Einwilligung des Schuldners darf dessen Wohnung nur aufgrund richterlicher Anordnung oder bei Gefahr im Verzug durchsucht werden.

Düsseldorfer Tabelle, die in Tabellenform veröffentlichten, von den Familiensenaten des OLG Düsseldorf ausgearbeiteten und regelmäßig überarbeiteten Richtsätze zur Berechnung der Höhe des Unterhalts für Kinder und für Ehegatten, auch im Falle der Ehescheidung. Zu diesen gehören auch Leitlinien. Beides dient der rechnerischen Konkretisierung der Unterhaltsvorschriften sowie der Pauschalierung der unterhaltsrechtlich relevanten Beträge. Die D. T. ist zwar nicht rechtsverbindlich, wird aber von den meisten Gerichten als maßgebliche Grundlage in Unterhaltsverfahren angewendet. Die Beträge ihrer geringsten Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB (↑ Regelbedarf). Die Neuveröffentlichung erfolgt i. d. R. alle zwei Jahre.

E-Akte. Das E-Government-Gesetz sieht die Pflicht für Bundesbehörden und zum Teil für Landes- und Gemeindebehörden vor, ihre Akten zum 1. Januar 2020 elektronisch zu führen. Wesentliche Regelungen des bereits zum 1. August 2013 in Kraft getretenen Gesetzes sind gemäß BMI:

– Verpflichtung der Verwaltung zur Erreichbarkeit über E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsformen und zusätzlich der Bundesverwaltung zur Eröffnung eines De-Mail-Zugangs,
– Grundsätze der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens,
– Erleichterung bei der Erbringung von elektronischen Nachweisen und der elektronischen Bezahlung in Verwaltungsverfahren,
– Erfüllung von Publikationspflichten durch elektronische Amts- und Verkündungsblätter,
– Verpflichtung zur Information über den Verfahrensstand und einschlägige Kontaktinformationen der zuständigen Ansprechstelle über das Internet,
– Regelung zur Bereitstellung von maschinenlesbaren Datenbeständen durch die Verwaltung (»open data«)

E-Commerce, Abkürzung für **E**lectronic **Commerce,** den über das Internet betriebenen Warenhandel; rechtliche Regelungen finden sich hierzu in den §§312 ff. BGB sowie in der BGB-Informationspflichten-Verordnung vom 5. 8. 2002 (↑ Fernabsatzverträge).

EEG-Umlage. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das am 1. 4. 2000 in Kraft trat, sieht vor, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Die Netzbetreiber werden so gesetzlich verpflichtet, diesen Strom abzukaufen. Zur Kostendeckung werden die Verbraucher mittels der EEG-Umlage angehalten, dies mitzufinanzieren. Die EEG-Umlage stieg in den Jahren 2003 bis 2014 von 0,41 ct auf 6,24 ct pro Kilowattstunde.

Effektivverzinsung, effektive Verzinsung, der tatsächliche Ertrag (Rendite) einer Kapitalanlage (Wertpapier oder Forderung) unter Berücksichtigung aller preisbestimmenden Faktoren (Zinsertrag, An- und Verkaufskurs, Nebenkosten, Zinstermine, Laufzeit und Tilgungsmodalitäten) im Gegensatz zur Nominalverzinsung. Für den Schuldner von Krediten ist die E. das tatsächliche Entgelt für die Inanspruchnahme des Kredits in Form der Gesamtbelastung pro Jahr in Prozent des Kreditbetrages unter Berücksichtigung von

– Nominalzins,
– Auszahlungskurs (Disagio),
– Laufzeit (Festschreibungszeit),
– Tilgungsmodalitäten,
– Zinszahlungsterminen und Praxis der Wertstellung von Zins- und Tilgungszahlungen,
– Bearbeitungsgebühren und – Provisionen (z.B. Bereitstellungsprovisionen).

Die E. bei Krediten ist als **effektiver Jahreszins** gemäß § 4 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben vom 14.3. 1985 (PAngV) von jedem Kreditinstitut anzugeben, um Kreditangebote von Banken für den Privatkunden vergleichbar zu machen. Hat sich das Institut die Änderung des Zinssatzes oder anderer Faktoren während der Kreditlaufzeit vorbehalten, so ist ein **anfänglicher effektiver Jahreszins** zu nennen mit dem Zusatz, welche Faktoren geändert werden können (z.B. steigender Tilgungsanteil an der Gesamtbelastung beim Annuitätendarlehen).

EFFEKTIVVERZINSUNG: BERECHNUNGSFORMELN FÜR DIE KOSTEN UND DEN EFFEKTIVZINS EINES KREDITS

$$\text{Kreditkosten} = \frac{\text{Kreditbetrag} \times \text{Zinssatz in \%} \times \text{Laufzeit in Monaten}}{100 \times 12} + \frac{\text{Kreditbetrag} \times (\text{Bearbeitungsgebühr in \%} + \text{Disagio in \%})}{100}$$

$$\text{Monatsrate} = \frac{\text{Kreditbetrag} + \text{Kreditkosten}}{\text{Laufzeit in Monaten}}$$

$$\text{Jahreszinssatz in \%} = \frac{\text{Kreditkosten} \times 12 \times 100}{\text{Kreditbetrag} \times \text{Laufzeit in Monaten}}$$

EG-Recht, das Rechtssystem der Europäischen Gemeinschaften. Man unterscheidet zwischen **primärem** und **sekundärem Gemeinschaftsrecht.** Ersteres wird durch die Gemeinschaftsverträge selbst gebildet, wobei die Verträge und die zu den Verträgen gegebenen, in der Praxis teilweise wichtigen Protokolle gleichberechtigt sind. Das Primärrecht (teilweise auch als europäisches Verfassungsrecht bezeichnet) zeichnet sich durch seine erschwerte Abänderbarkeit (nur einstimmig im Wege der formellen Vertragsänderung) aus und steht im Rang über sekundärem Recht. Dieses setzt sich zusammen aus den aufgrund der Kompetenzgrundlagen des Primärrechts geschaffenen ↑ Verordnungen, ↑ Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen und hat jeweils besondere Wirkungen. Zu unterscheiden ist EG-Recht einerseits von Unionsrecht, welches auf dem EU-Vertrag basiert und i. d. R. eine geringere Verbindlichkeitsstufe hat.

In seinen Wirkungen unterscheidet sich EG-Recht von dem herkömmlichen Völkerrecht v. a. durch seine supranationalen Wirkungen. Hierzu gehören v. a. der Grundsatz des Anwendungsvorrangs (bedeutet, dass jede verbindliche Gemeinschaftsnorm jeder nationalen Norm, auch dem Verfassungsrecht, vorgeht), die unmittelbare Wirkung und die unmittelbare Berechtigung und Verpflichtung auch von Privatrechtssubjekten (↑ Grundfreiheiten).

eheähnliche Lebensgemeinschaft, das zumeist auf Dauer angelegte Zusammenleben von Mann und Frau ohne Eheschließung. Rechtlich ist die Einordnung und Behandlung der e. L. besonders im Hinblick auf die Möglichkeit ihres Auseinanderfallens problematisch. Ehe- bzw. Ehescheidungsrecht und Erbrecht sind nach gefestigter herrschender Meinung weder direkt noch entsprechend auf die e. L. anwendbar. Folglich findet weder ein Zugewinnnoch ein Versorgungsausgleich statt, noch gibt es Erb- oder Pflichtteilsansprüche (soweit keine testamentarische Einsetzung erfolgt ist). Die aus einer e. L. stammenden Kinder gelten als nicht ehelich. Erst seit der Reform des Kindschaftsrechts 1998 hat der Vater eines solchen Kindes nicht nur (Unterhalts-)Pflichten, sondern auch (Unterhalts-)Rechte. So kann die ↑ elterliche Sorge aufgrund gemeinsamer Sorgeerklärungen gemeinsam ausgeübt werden (§1626 a BGB). Daneben bestehen ein Umgangsrecht und sogar eine Umgangspflicht (§1684 Abs. 1 BGB).

Kommt es bei Auseinanderfallen der e. L. zu Streitigkeiten über die während ihres Bestehens erworbenen Gegenstände oder eingegangenen Verbindlichkeiten, bietet das bürgerliche Recht nur für den Fall gewisse Regelungen an, dass die e. L. als ↑ Verlöbnis ausgestaltet war, also als mit dem Eheversprechen begleitet angesehen werden kann. Im Übrigen wendet die Gerichtspraxis häufig das Recht der Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) an oder greift auf Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB) zurück, sodass nach Beendigung der e. L. das gemeinsame Vermögen (z.B. ein gemeinsam finanziertes Haus) aufzuteilen ist. Grundsätzlich gilt aber, dass die Gegenstände (z.B. der Hausrat) demjenigen gehören, der sie eingebracht oder erworben hat. Gemeinsam Verbrauchtes (z.B. die Haushaltungskosten) diente der Verwirklichung der e. L., wird also nicht als Schenkung gewertet, die u.U. zurückgefordert werden könnte. Um diesen Eventualitäten zu begegnen, greifen die Partner einer e. L. vermehrt zu Partnerschaftsverträgen, die Regelungen für den Fall des Auseinandergehens vorsehen können, im Einzelfall allerdings z. T. formbedürftig sind (z.B. bei Grundbesitz). Auch für den Fall des Todes sind die Partner einer e. L. zur Vorsorge genötigt, da das gesetzliche Erbrecht

nicht anwendbar ist.

An einigen Stellen berücksichtigen Gesetz und Verwaltung die e. L. jedoch in einer Weise, die als unzulässige Ungleichbehandlung kritisiert wird: Gemäß §20 SGB XII z.B. dürfen Partner einer e. L. nicht bessergestellt werden als Eheleute, wenn sie Leistungen beantragen, andererseits erfolgt die Besteuerung der Einnahmen von Mitgliedern einer e. L. grundsätzlich nach den für Ledige gültigen Sätzen (↑ eingetragene Lebenspartnerschaft).

Ehefähigkeitszeugnis, ↑ Eherecht.

Wenns klappt, gibt es natürlich keine Probleme. Wenn aber nicht? Wesentliche Punkte bei Paaren, die auf die Eheschließung verzichten:

■ Die gemeinsame Mietwohnung: Der Aufnahme des Partners in die gemietete Wohnung stehen keine größeren Hindernisse entgegen. Der Vermieter muss die erforderliche Erlaubnis zum Mitgebrauch der Wohnung erteilen, wenn der bisherige Mieter ein ›berechtigtes Interesse‹ daran hat und dem Vermieter die Gebrauchsüberlassung zugemutet werden kann. Der in die Wohnung aufgenommene Partner ist auch in den Schutzbereich des Mietvertrags aufgenommen. Beim Tod des Mieters hat der nicht eheliche Partner das Recht, in das Mietverhältnis einzutreten. Sind beide nicht ehelichen Lebenspartner Mieter der Wohnung, so hat der eine Partner beim Tod des anderen das Recht, das Mietverhältnis vorzeitig zum erstmöglichen Termin zu kündigen.
■ Wenn Kinder da sind: Gesetzliche Unterhaltsansprüche gibt es nur für die Betreuung gemeinsamer Kinder (§1615l BGB); diese sind i.d.R. zeitlich und der Höhe nach begrenzt. Die Unterhaltspflicht endet regelmäßig drei Jahre nach der Geburt des gemeinschaftlichen Kindes. Eine Ausnahme gilt nur, wenn solches insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre‹ (§ 1615l Abs. 2 Satz3 BGB). Darüber hinaus können jedoch Unterhaltsansprüche auch vertraglich begründet werden. Die Partner haben die Möglichkeit, eine gemeinsame Sorgeerklärung abzugeben. Liegt eine solche nicht vor, hat die Mutter das alleinige elterliche Sorgerecht. Partner, die auf eine gemeinsame Namensführung verzichten, aber eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, können für das Kind den Namen der Mutter oder des Vaters bestimmen. Ohne diese Erklärung führt das Kind den Namen der Mutter.
■ Unterhalt und Erbe: Es bestehen keine gesetzlichen Unterhaltspflichten des einen Partners gegenüber dem anderen. Anderes kann für die Dauer des Zusammenlebens und auch für die darauf folgende Zeit vertraglich vereinbart werden. Verstirbt ein Lebenspartner, so hat der andere kein gesetzliches Erbrecht.
■ Steuern: Jeder Partner wird für sich besteuert. Kinderfreibeträge u.a. kindbedingte Steuerentlastungen können auch von Eltern, die in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft leben, grundsätzlich jeweils zur Hälfte geltend gemacht werden.
■ Sozialleistungen, Versicherungsschutz: Nicht eheliche Lebenspartner haben keine Ansprüche aus der Sozialversicherung des anderen Partners, weder in der Renten- noch in der Krankenversicherung. Andererseits wird ihr Einkommen leistungsmindernd beim anderen Partner berücksichtigt, so z.B. in der Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Bei einem Scheitern der Partnerschaft bestehen Ausgleichsansprüche nur hinsichtlich gemeinsamer Vermögenswerte. Der nicht eheliche Lebensgefährte ist nicht automatisch in der Privathaftpflicht mitversichert.

eheliches Güterrecht

1. Allgemeines
2. Zugewinngemeinschaft
   a) Grundsätzliches
   b) Zugewinn/Zugewinnausgleich
   aa) Berechnung von Zugewinn und Zugewinnausgleich
   bb) Zugewinnausgleich im Todesfall
3. Gütertrennung
4. Gütergemeinschaft
5. Güterrechtsregister
6. Rechtslage in den neuen Bundesländern

eheliches Güterrecht, Regelung der vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe auf das Vermögen der Ehegatten.

1. *Allgemeines:* Das Gesetz geht vom Regeltatbestand der Zugewinngemeinschaft aus (§§1363–1390 BGB). Andere Güterstände müssen von den Eheleuten vertraglich vereinbart werden, nämlich die Gütertrennung (§ 1414 BGB) und die Gütergemeinschaft (§§1415–1563 BGB). Hiervon nicht umschlossen sind die allg. Ehewirkungen (z.B. Unterhaltspflicht) sowie das Erbrecht. Es steht den Ehegatten frei, über das e. G. in einem Ehevertrag besondere Bestimmungen zu treffen (§ 1408 BGB). Dieser bedarf der notariellen Beurkundung (§1410 BGB).

2. *Zugewinngemeinschaft:* Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag geschlossen, gilt ausschließlich das gesetzliche Güterrecht. Für dieses ist mit Wirkung vom 1. 7. 1958 nach dem Gleichberechtigungsgesetz die Zugewinngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand eingeführt worden.

a) *Grundsätzliches:* Die Zugewinngemeinschaft folgt dem Grundsatz, dass die jeweiligen Vermögen der Ehegatten nicht zu gemeinschaftlichem Vermögen verschmelzen, sondern getrennt bleiben. Jeder Ehegatte kann sein Vermögen selbstständig verwalten und nutzen. Nur bei Verfügungen über das gesamte Vermögen des Ehegatten oder (so die Rechtsprechung) über Gegenstände, die das wesentliche Vermögen ausmachen, ist die Zustimmung des anderen erforderlich. Diese kann auf Antrag des Ehegatten durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn das Rechtsgeschäft den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht und wenn der Ehegatte die Zustimmung ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, sie abzugeben (§§ 1365, 1368 BGB). Jeder Ehegatte haftet nur für seine eigenen Verbindlichkeiten.

b) *Zugewinn/Zugewinnausgleich:* Der Vermögenserwerb während der Ehe ist der Zugewinn, er bleibt Eigentum des erwerbenden Ehegatten, jedoch wird bei Auflösung der Ehe (v. a. durch Scheidung) und auf Verlangen auch bei mindestens dreijährigem Getrenntleben (§ 1385 BGB) ein Zugewinnausgleich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann auch sonst ein Ehegatte auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns klagen, z.B. wenn der andere seinen wirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem Eheverhältnis schuldhaft nicht nachkommt und anzunehmen ist, dass er sie auch in Zukunft nicht erfüllen wird (§ 1386 Abs. 1 BGB). Der Zugewinnausgleichsanspruch soll sicherstellen, dass das während der Ehe gemeinsam Erarbeitete beiden Ehegatten gleichmäßig zugutekommt.

aa) *Berechnung von Zugewinn und Zugewinnausgleich:* Es wird für jeden Ehegatten der Zugewinn ermittelt. Das ist die Differenz zwischen Anfangs- und Endvermögen, jeweils auch unter Berücksichtigung von Schulden. Stichtage sind der Tag der Eheschließung einerseits und, bei der Scheidung, der Tag der Klageerhebung andererseits (§ 1387 BGB). Übersteigt der Zugewinn des einen den des anderen, so erhält dieser einen Ausgleichsanspruch in Höhe eines Betrages, der der Hälfte des Überschusses entspricht. Schulden können hierbei berücksichtigt werden, soweit von einem Ehepartner in die Ehe mitgebrachte Schulden während der Ehezeit getilgt werden. Der Zugewinnausgleichsanspruch ist vererblich und übertragbar. Das während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung, insbesondere das mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder das als Ausstattung Erworbene gilt nicht als Zugewinn, sondern es wird dem Anfangsvermögen zugerechnet, sodass insoweit nur Wertsteigerungen ab Erwerb als Zugewinn in Betracht kommen. Dem Endvermögen werden nach Abzug der Schulden Beträge hinzugerechnet, um die sich das Vermögen eines Ehegatten in den letzten zehn Jahren ohne Einverständnis des Partners durch unentgeltliche Zuwendungen ohne sittliche Pflicht, durch Verschwendung oder durch Handlungen in der Absicht, den anderen zu benachteiligen, vermindert hat (§ 1375 BGB). Ggf. kann die Erfüllung des Zugewinnausgleichsanspruchs wegen grober Unbilligkeit verweigert werden (etwa wegen längerer schuldhafter Nichterfüllung von Eheverpflichtungen wirtschaftlicher Art, § 1381 BGB). Für die Wertberechnung wird stets der Verkehrswert der Gegenstände und Verbindlichkeiten zugrunde gelegt, wobei der Wert des Anfangsvermögens zu Beginn, der des Endvermögens bei Beendigung des Güterstandes ermittelt werden muss. Bei der Ermittlung des Anfangsvermögenswertes wird nach ständiger Rechtsprechung die Geldentwertung durch entsprechende Hinzurechnung berücksichtigt, wobei Erbschaften und Schenkungen während der Ehe erst ab dem Zeitpunkt des Erwerbes mit dem Geldwertverlust hochgerechnet werden.

bb) *Zugewinnausgleich im Todesfall:* Beim Tod des Ehegatten wird der Ausgleich des Zugewinns ohne Rücksicht darauf, ob die Ehegatten überhaupt einen Zugewinn erzielt haben, dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht (§1371 Abs. 1 BGB). Wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe, etwa bei Enterbung durch Testament oder im Falle des Ausschlagens der Erbschaft, kann er gleichwohl neben dem Ausgleich des tatsächlich angefallenen Zugewinns nach den vorgenannten Regeln den ↑ Pflichtteil verlangen (sogenannte güterrechtliche Lösung im Gegensatz zur erbrechtlichen Lösung des § 1931 BGB, die das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten regelt, hierbei die güterrechtliche Lösung dem Überlebenden aber offenhält), was praktisch auf ein Wahlrecht des Überlebenden hinausläuft.

3. *Gütertrennung:* Vereinbaren die Ehegatten vertraglich Gütertrennung (§ 1414 BGB), dann findet ein Zugewinnausgleich (siehe oben) nicht statt. Dieser Güterstand wird häufig vereinbart, insbesondere wenn Beteiligungen an Firmen und Gesellschaften für den Fall des Scheiterns der Ehe vor oft unüberschaubaren finanziellen Forderungen geschützt werden sollen. Gütertrennung kann auch nach Eheschließung, auch erst viele Jahre später, vereinbart werden; sie bedarf notarieller Beurkundung. In solchen Fällen sollte mitgeregelt werden, ob bzw. nach welchen Grundsätzen der Zugewinnausgleich für die bis dahin verstrichene Ehezeit durchgeführt werden soll. Modifizierungen der gesetzlichen Regelung sind ohne Weiteres zulässig. Vermögensrechtliche Bindungen zwischen den Ehegatten bestehen aber in Bezug auf Verpflichtungen, die sich aus der ehelichen Lebensgemeinschaft ergeben. Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung tritt Gütertrennung u.a. ein, wenn der Zugewinnausgleich oder der Versorgungsausgleich (↑ Eherecht) zwischen den

Ehegatten vertraglich ausgeschlossen wurde.

4. *Gütergemeinschaft:* Die Gütergemeinschaft (§§1415–1518 BGB) bedeutet, dass das Vermögen der Ehegatten gemeinschaftliches Vermögen **(Gesamtgut)** wird, wobei sie bestimmen sollen, ob die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens durch einen der Ehegatten oder durch beide erfolgen soll. Ausgenommen von dieser Regelung sind das Sonder- und das Vorbehaltsgut jedes Ehegatten. **Sondergut** wird, was nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden kann, z.B. unpfändbare Unterhaltsansprüche. **Vorbehaltsgut** ist das, was laut Ehevertrag vom Gesamtgut ausgenommen wurde oder was ein Ehegatte mit der Bestimmung erbt, das Ererbte solle Vorbehaltsgut sein, sowie dasjenige, das an die Stelle des Vorbehaltsguts tritt (z.B. Versicherungssumme für ein zerstörtes Vorbehaltsgut). Im Gegensatz zum Sondergut, dessen Nutzungen ins Gesamtgut fallen, wird das Vorbehaltsgut in eigener Rechnung verwaltet. Verwalten beide Ehegatten das Gesamtgut gemeinsam, sind sie auch nur zur gemeinsamen Verfügung hierüber berechtigt. Versagt einer der Ehegatten seine Zustimmung zu einzelnen Rechtsgeschäften, ist sie durch das Vormundschaftsgericht ersetzbar. Für die persönlichen Schulden jedes Ehegatten gegenüber Dritten haften zunächst Vorbehalts- und Sondergut, grundsätzlich aber auch das Gesamtgut.

Die Gütergemeinschaft endet durch Auflösung der Ehe, durch Aufhebungsvertrag oder durch Aufhebungsurteil. Für den Fall des Todes eines Ehegatten kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit den Kindern vereinbart werden. In diesem Fall hat der überlebende Gatte die Stellung des allein verwaltenden Ehegatten (§§1487 ff. BGB). Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endet mit dem Tod oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten oder infolge der Aufhebung durch ihn.

5. *Güterrechtsregister:* Abweichungen vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, die auch Dritte betreffen, also insbesondere im Falle von Gütergemeinschaft oder Gütertrennung, können auf öffentlich beglaubigten Antrag hin in das Güterrechtsregister (§§ 1558 ff. BGB) eingetragen werden, das vom Amtsgericht geführt wird. Die Einsicht in dieses Register steht jedermann offen.

Eherecht

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Eheschließung
3. Ehefähigkeit
4. Ehehindernisse und Eheverbote
5. Wirkungen der Eheschließung
6. Aufhebung der Ehe
7. Ehescheidung
   - a) Voraussetzungen
   - b) Scheidungshindernisse
   - c) Unterhaltsanspruch
   - aa) beim Getrenntleben
   - bb) nachehelicher Unterhalt
   - cc) Herabsetzen, Befristen, Versagen oder Beschränken des Unterhaltsanspruchs
   - dd) Umfang und Rang des Unterhaltsanspruchs
   - d) Versorgungsausgleich
   - e) Sorgerecht für gemeinsame Kinder
   - f) Zugewinnausgleich
   - g) Ehewohnung und Hausrat

Eherecht, die sich auf die Ehe oder die Ehegatten beziehenden staatlichen Rechtsbestimmungen.

1. *Gesetzliche Grundlagen:* Hauptquellen des staatlichen E. sind das GG und das BGB (4. Buch Familienrecht).

Die Ehe wird in Deutschland als Rechtsinstitut durch das GG (Art. 6) geschützt; sie ist als vorgegebene Institution die frei gewählte Vereinigung eines Mannes und einer Frau zu einer umfassenden, grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft. Für gleichgeschlechtliche Partnerschaften ist einfachgesetzlich das Institut der ↑ eingetragenen Lebenspartnerschaft geschaffen worden. Art. 6 Abs. 1 GG ist sowohl normiertes Grundrecht des Einzelnen als auch Ausdruck eines Elementes staatlicher Ordnung. Als Grundrecht garantiert es die Freiheit vor schädlichen Eingriffen des Staates in den privaten Bereich der Ehe. Praktisch bedeutsam ist dies z.B. bei der Ausweisung von mit Deutschen verheirateten Ausländern, die nur zulässig ist, wenn sich das öffentliche Interesse an der Ausweisung (aus

schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) gegen das Recht, die Ehe im Inland fortzuführen, durchsetzt.

2. *Eheschließung:* Die Ehe kommt durch Vertrag zustande und erlangt durch die vorgeschriebene Form der Eheschließung die staatliche Anerkennung als familienrechtliches Gemeinschaftsverhältnis. Eine gültige Ehe kann nur vor einem Standesbeamten bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit der Ehewilligen geschlossen werden (**obligatorische Zivilehe,** §§ 1310 ff. BGB). Die kirchliche Trauung hat grundsätzlich keine bürgerlich-rechtliche Wirkung und darf erst nach der standesamtlichen vorgenommen werden (§67 Personenstandsgesetz); in Notfällen kann die kirchliche Eheschließung der staatlichen vorangehen (kirchliche Nottrauung), bewirkt aber keine vor dem Gesetz gültige Eheschließung.

3. *Ehefähigkeit:* Die Partner müssen ehefähig (ehemündig) sein. Sie sind es erst, wenn sie volljährig sind, d.h., das 18.Lebensjahr vollendet haben. Von dem Alterserfordernis kann nur befreit werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und dessen künftiger Gatte volljährig ist. Die Befreiung kann das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Jugendamtes erteilen. Zudem bedürfen Minderjährige der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund). Wird diese Einwilligung ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag des Minderjährigen ersetzen. Mädchen unter 16 Jahren erhalten die Heiratserlaubnis auch dann nicht, wenn sie ein Kind erwarten. Geschäftsunfähige können eine Ehe nicht eingehen. Ausländer bedürfen i.d.R. eines **Ehefähigkeitszeugnisses,** in dem eine Behörde des Heimatlandes bestätigt, dass kein nach den Gesetzen dieses Landes begründetes Ehehindernis besteht (§ 1309 BGB). Besonderheiten gelten für eine Ehe zwischen Ausländern.

Die Wirksamkeit der vor dem 3.10. 1990 im Gebiet der DDR geschlossenen Ehen bestimmt sich nach dem Recht der DDR, besonders dem Familiengesetzbuch vom 20.12. 1965.

4. *Ehehindernisse und Eheverbote:* Ehehindernisse gemäß §§ 1306 ff. BGB bestehen 1)bei Verwandtschaft in gerader Linie und für voll- und halbbürtige Geschwister; 2)für bereits gültig Verheiratete (Verbot der Doppelehe oder Bigamie); 3) bei Verwandtschaft, wenn sie durch Adoption begründet ist (Befreiung durch das Familiengericht ist auf Antrag bei Adoptivgeschwistern möglich); 4) bei Fehlen des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (Befreiung möglich).

5. *Wirkungen der Eheschließung:* Diese sind (für das alte Bundesgebiet) durch das 1. Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1976/1977) und durch das Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts mit Wirkung vom 1. 4. 1994 neu gestaltet worden. Es wurde angestrebt, die Gleichberechtigung im Bereich der persönlichen Ehewirkungen durch ein partnerschaftliches Verhältnis der Ehegatten zu erreichen. Die Ehe wird grundsätzlich auf Lebenszeit geschlossen, die Ehegatten sind einander zur **ehelichen Lebensgemeinschaft** verpflichtet (§ 1353 BGB). Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen **(Ehenamen)** bestimmen (§ 1355 BGB; ↑ Namensrecht). Sie können durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den der Frau zum Ehenamen wählen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, behalten sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen. Die Bestimmung des Ehenamens kann auch noch später erfolgen; sie muss dann öffentlich beglaubigt werden. Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann seinen bisherigen oder seinen Geburtsnamen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. – Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen angemessen zum **Familienunterhalt** beizutragen. Der angemessene Familienunterhalt umfasst alles, was nach den ehelichen Verhältnissen notwendig ist, um den Haushalt, die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Bedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen (§1360a Abs. 1 BGB). Ein auf die Zukunft gerichteter Verzicht auf den Familienunterhalt ist für die Dauer der Ehe nichtig (§1614 BGB).

Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein, haben dabei aber auf die Belange des Partners und der Familie Rücksicht zu nehmen. Wer den Haushalt führt, regeln sie in gegenseitigem Einvernehmen. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung allein überlassen, so erfüllt dieser seine Verpflichtung, zum Unterhalt der Familie beizutragen, durch diese Tätigkeit.

Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Jeder Ehegatte kann jedoch diese Berechtigung des anderen beschränken oder ausschließen; die Beschränkung wirkt Dritten gegenüber nur dann, wenn sie in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Zugunsten der Gläubiger des Mannes oder der Frau wird widerlegbar vermutet, dass die im Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen Sachen dem jeweiligen Schuldner gehören.

6. *Aufhebung der Ehe:* § 1314 BGB fasst die Gründe zusammen, die eine Eheaufhebung rechtfertigen. So ist aufhebbar

– die von einem Eheunmündigen oder Geschäftsunfähigen geschlossene Ehe (§§1303, 1304 BGB),

– die Doppelehe (§1306 BGB),
– die Ehe zwischen Verwandten gerader Linie und zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern (§ 1307 BGB),
– die formunwirksam geschlossene Ehe (§ 1311 BGB),
– die Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit,
– die aufgrund Irrtums über die Eheschließung selbst geschlossene Ehe,
– eine unter arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung geschlossene Ehe,
– die Eheschließung, bei der beide Ehegatten einig waren, keine eheliche Lebensgemeinschaft im Sinne von § 1353 Abs. 1 BGB begründen zu wollen.

Trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen kann die Aufhebung der Ehe ausgeschlossen sein, insbesondere wenn sie nachträglich bestätigt wird (§1315 BGB). Diese Bestätigungsmöglichkeit hat bei Verstößen gegen das Verbot der Doppel- oder Verwandtenehe allerdings keine heilende Wirkung. Eine Ehe wird nur auf Antrag durch Urteil des Familiengerichts aufgehoben. Antragsberechtigt sind, je nach Aufhebungsgrund, jeder Ehegatte, die zuständige Verwaltungsbehörde (sie wird durch Rechtsverordnung der jeweiligen Bundesländer bestimmt), im Fall der Doppelehe auch die dritte Person. Der Antrag kann bei den meisten Gründen nur innerhalb bestimmter Fristen gestellt werden (§ 1317 BGB). Bis zur rechtskräftigen Aufhebung ist die Ehe vollgültig. Ab rechtskräftiger Eheaufhebung treten die in § 1318 BGB vorgesehenen Rechtsfolgen ein, für das Erbrecht u.U. mit Rückwirkung (§ 1318 Abs. 5 BGB). Unterhalt kann u.U. wie zwischen geschiedenen Ehegatten (§§ 1569 f. BGB) gefordert werden, grundsätzlich aber nur durch den gutgläubigen ehemaligen Ehegatten. Zu prüfen ist außerdem, ob die Versagung von Unterhalt wegen der Belange eines gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre (§ 1318 Abs.2 BGB). Die Vorschriften des gesetzlichen Güterrechts (§§1363–1390 BGB) und die Vorschriften zum Versorgungsausgleich (§§1587 ff. BGB, Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. 4. 2009) sind entsprechend anzuwenden, soweit dies nicht im Hinblick auf die Umstände bei der Eheschließung oder bei Verstoß gegen das Verbot der Doppelehe im Hinblick auf die Belange der dritten Person grob unbillig wäre (§ 1318 Abs. 3 BGB).

7. *Ehescheidung:* a) *Voraussetzungen:* Eine Ehe kann nur durch richterliches Entscheidung auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden (§ 1564 BGB). Sie ist dann mit Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst.

EHERECHT
Wesentliches für eine Scheidungs- und Trennungsfolgenvereinbarung
Feststellung der Trennung nach Zeitpunkt und Art der Trennung (z.B. Auszug)
Vermögensrechtliche Regelungen (z.B. Aufteilung der Schulden und der Vermögenswerte, Zuteilung der bisherigen Ehewohnung, Hausrataufteilung)
Vereinbarung des Güterstandes, der ab Trennung oder Scheidung gelten soll, einschließlich der Klarstellung, ob und nach welchen Grundsätzen der Ausgleich des Zugewinns erfolgen soll
Etwaiger wechselseitiger Verzicht auf Erb- und/oder Pflichtteilsansprüche
Regelung zum Sorge- und Umgangsrecht sowie zum gewöhnlichen Aufenthalt bezüglich minderjähriger Kinder
Regelungen zum Kinderunterhalt (Kriterien: minderjährige/volljährige Kinder, maßgebliche Nettoeinkünfte, maßgebliche Unterhaltstabelle, etwaige Aufteilung bei Erwerbstätigkeit beider Elternteile)
Regelungen zum Trennungsunterhalt (Kriterien: Verzicht oder Ausgleich von Rückständen, fortlaufender Unterhalt und Anpassungsregeln, maßgebliche Einkünfte des Pflichtigen und des Berechtigten, evtl. Anrechnung künftiger Einkommen)
Regelungen zum nachehelichen Unterhalt (Kriterien: evtl. wechselseitiger Unterhaltsverzicht, auch für den Fall der Not, zeitliche Befristung, evtl. Koppelung der Befristung an bestimmte Ereignisse, z.B. Alter der Kinder, Weiterbildung; Höchst-/Mindestbetrag, Klarstellung über den Anteil für die Alters- und Krankheitsvorsorge, evtl. Unterhaltsabfindung)
Absprache über die Kostentragung
Empfehlung: Eine ausgearbeitete Vereinbarung sollte notariell beurkundet werden

Die Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist, d. h., wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen. Das Scheitern der Ehe wird unwiderlegbar vermutet, 1)wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide die Scheidung wollen, 2) wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben, nur einer der Ehegatten die Scheidung will, das Gericht aber festgestellt hat, dass die Ehe

zerrüttet ist und mit einer Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr gerechnet werden kann, 3) wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben; in diesem Fall kann auch gegen den Willen eines Ehegatten geschieden werden. Eines Nachweises des Scheiterns der Ehe im Einzelnen bedarf es im Übrigen nur, wenn die Ehegatten noch kein Jahr getrennt leben. In diesem Fall kann die Ehe geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe aus Gründen, die in der Person des anderen Gatten liegen, unzumutbar ist. Während der Dauer des Getrenntlebens kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen (§ 1361 BGB).

b) *Scheidungshindernisse:* Die Ehe soll nicht geschieden werden, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus ihr hervorgegangenen minderjährigen Kinder ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint (§1568 BGB). Dies kann z.B. bei schwerer Identitätskrise des Kindes oder schwerer Krankheit der Fall sein. Durch die Ehescheidung entfallen die allg. Ehewirkungen ebenso wie Erb- und Pflichtteilsrechte (diese z. T. schon mit Stellung des Scheidungsantrages, §1933 BGB). Erhalten bleiben Ehenamen (§ 1355 BGB) und in gewissen Grenzen der Unterhaltsanspruch.

c) *Unterhaltsanspruch:* aa) *beim Getrenntleben:* Leben die Eheleute getrennt, ohne dass ein Scheidungsantrag gestellt wurde, bemisst sich Anspruch auf Unterhalt nach ihren Lebens-, Erwerbs- und Vermögensinteressen und erfasst den angemessenen Unterhalt (§ 1361 Abs. 1 BGB). Ab Scheidungsantrag besteht auch Anspruch auf Zahlung von angemessenen Beiträgen zur Rentenversicherung. Auf eine eigene Erwerbstätigkeit kann der, der vor der Trennung nicht erwerbstätig war, nur verwiesen werden, wenn dies nach seinen persönlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe erwartet werden kann (§1361 Abs. 2 BGB). Gleich dem nachehelichen Unterhalt (siehe unten) kann der Unterhalt aus Billigkeitsgründen herabgesetzt oder ausgeschlossen werden (§§ 1361 Abs.3, 1579 Nr.2–8 BGB).

bb) *nachehelicher Unterhalt:* Der überkommene Grundsatz, dass jeder Ehegatte nach der Ehescheidung für sich selbst zu sorgen hat, ist durch die zum 1. 1. 2008 in Kraft getretene Reform des Unterhaltsrechts bestätigt und ausgeweitet worden. Erst wenn Einkommen und Vermögen nicht reichen, hat er einen Unterhaltsanspruch. Das Gesetz (§§1570ff. BGB) nennt die Gründe, die zum Unterhalt berechtigen:

1. wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens 3 Jahre nach der Geburt,
2. wegen Alters, und zwar soweit dem geschiedenen Ehegatten u.a. zum Zeitpunkt der Scheidung oder nach Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht auferlegt werden kann,
3. wegen Krankheit,
4. wegen Arbeitslosigkeit, wobei von dem geschiedenen Unterhaltsberechtigten in allen genannten Fällen nur eine solche Tätigkeit erwartet werden kann, die den ehelichen Lebensverhältnissen, wie sie bei der Scheidung existierten, entspricht. Überhaupt bestimmt sich das Maß des Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit kann Unterhalt für die Zeit verlangt werden, in der nach der Ehe eine entsprechende Ausbildung absolviert wird, insbesondere, um eine mit Rücksicht auf die Ehe abgebrochene Ausbildung zu vollenden.

Der Unterhaltsanspruch kann ein ergänzender sein (Aufstockungsanspruch), wenn die Einnahmen aus einer angemessenen Berufstätigkeit unzureichend sind; er entfällt, wenn der eigene Unterhalt nachhaltig gesichert erscheint. Schließlich kann ein Unterhaltsanspruch auch aus Billigkeit gegeben sein (positive Billigkeitsklausel), soweit und solange von dem Unterhaltsberechtigten aus schwerwiegenden Gründen keine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann.

cc)*Herabsetzen, Befristen, Versagen oder Beschränken des Unterhaltsanspruchs:* Der Unterhaltsanspruch ist auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn seine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Aus demselben Grunde kann ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch auch befristet werden (§ 1578b BGB).

Ein Unterhaltsanspruch kann weiter wegen grober Unbilligkeit versagt oder beschränkt werden (§ 1579 BGB, »negative Billigkeitsklausel«), wenn einer der nunmehr acht Gründe vorliegt:

1. kurze Ehedauer (i. d. R. jedenfalls bis zu zwei Jahren), wobei die Zeit zu berücksichtigen ist, in der der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinsamen Kindes Unterhalt nach § 1570 BGB verlangen kann,
2. der Berechtigte lebt in einer (neuen) verfestigten Lebensgemeinschaft,
3. Straftaten des Unterhaltsberechtigten gegen den Verpflichteten oder seine Angehörigen,
4. mutwillige Herbeiführung der Bedürftigkeit (Vorsatz hierzu nicht erforderlich, ein leichtfertiges Verhalten genügt),

5. mutwilliges Verletzen schwerwiegender Vermögensinteressen des Ehepartners,
6. gröbliche Verletzung der Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen,
7. ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig beim Unterhaltsberechtigten liegendes Fehlverhalten (z.B. Ehewidrigkeiten: Ehebruch, Aufnahme einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft aus der Ehe heraus) oder
8. andere ebenso schwerwiegende Gründe.

dd) *Umfang und Rang des Unterhaltsanspruchs:* Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den Lebensverhältnissen *während* der Ehe; der Unterhalt umfasst den ganzen Lebensbedarf, auch Kosten einer angemessenen Krankenversicherung, Kosten einer Schul- und Berufsausbildung (§ 1578 BGB), und kann nach gestaffelten Sätzen errechnet werden (↑ Düsseldorfer Tabelle). Der Unterhaltsverpflichtete braucht aber den Stamm des Vermögens nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unbillig wäre. Der laufende Unterhalt ist durch eine monatlich im Voraus zu zahlende Geldrente zu gewähren. Zulässig ist, über den Unterhaltsanspruch eine Abfindungsvereinbarung zu treffen oder auf ihn zu verzichten. Er endet mit dem Tod des Berechtigten oder seiner Wiederheirat, nach deren Ende der Anspruch unter Umständen wieder aufleben kann. Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und ist der Verpflichtete außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, gilt die Rangfolge des § 1609 BGB, die minderjährige unverheiratete Kinder vor Elternteil mit Betreuungsunterhalt oder geschiedene Ehegatten aus langjährigen Ehen, diese vor (neue) Ehegatten und andere geschiedene Ehegatten stellt.

Für in der DDR vor dem 3. 10. 1990 rechtskräftig geschiedene Ehen bleibt in Bezug auf den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten das Recht der DDR maßgebend (Art.234 § 5 Einführungsgesetz zum BGB), das bei Bedürftigkeit die Verpflichtung zur i. d. R. befristeten Unterhaltszahlung, nicht länger als zwei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung, vorsah (§§29 ff. Familiengesetzbuch).

d) *Versorgungsausgleich:* Im Rahmen des Scheidungsverfahrens wird von Amts wegen der Versorgungsausgleich durchgeführt, der sich nach dem am 1. 9. 2009 in Kraft getretenen Versorgungsausgleichsgesetz richtet. Sämtliche erworbenen Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sind wie anderes Vermögen zwischen den Ehegatten aufzuteilen. Dies erfolgt dadurch, dass jedes einzelne Anrecht zwischen den Ehegatten ausgeglichen wird. Bei einer Ehedauer von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn ein Ehegatte ihn beantragt. Das Familiengericht soll den Ausgleich nicht durchführen, wenn er geringfügig ist. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich sind zulässig, bedürfen aber der notariellen Beurkundung, soweit sie vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung geschlossen wurden. Diese Vereinbarungen unterliegen der Prüfung durch das Familiengericht, um eine unangemessene Benachteiligung eines Ehepartners zu verhindern.

e) *Sorgerecht für gemeinsame Kinder:* Seit der Reform des Kindschaftsrechtes wird im Falle der Trennung und Scheidung nicht mehr im Regelfall die ↑ elterliche Sorge nur einem Elternteil übertragen. Vielmehr ist seither der Regelfall umgekehrt der, dass beide Elternteile über die Scheidung hinaus das Sorgerecht gemeinsam ausüben. Nur auf Antrag eines Elternteils wird unter bestimmten Voraussetzungen einem von beiden die elterliche Sorge allein übertragen, so, wenn der andere Elternteil zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entsprechen (§ 1671 BGB). In der Praxis wird in den Scheidungsverfahren heute i. d. R. nur Einvernehmen darüber hergestellt, welchem von beiden Elternteilen für minderjährige Kinder das Aufenthaltsbestimmungsrecht zustehen soll. Derjenige, bei dem das minderjährige Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat gleichzeitig die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Nur dann, wenn es um Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind geht (insbesondere Entscheidungen zur Schul- und Berufswahl und zu schwerwiegenden ärztlichen, etwa operativen Maßnahmen), ist Einvernehmen der Elternteile erforderlich.

f) *Zugewinnausgleich:* wegen der güterrechtlichen Folgen (besonders des Zugewinnausgleichs) ↑ eheliches Güterrecht.

g) *Ehewohnung und Hausrat:* Können sich die Ehegatten nicht darüber einigen, wer von ihnen die Ehewohnung künftig bewohnen und wer die Wohnungseinrichtung und den sonstigen **Hausrat** erhalten soll, so richtet sich die Zuweisung nach §§ 1568 a und b BGB. Hiernach verbleibt die Ehewohnung bei dem Ehepartner, der auf ihre Nutzung stärker angewiesen ist, besonders mit Rücksicht auf die Erziehung und Versorgung gemeinsamer Kinder und auf die Lebensverhältnisse der Ehegatten; Gleiches gilt hinsichtlich der Verteilung des Hausrats, wobei hier ein Wertausgleich erfolgt. Handelt es sich um eine Mietwohnung, findet im Verhältnis zum Vermieter u.U. ein gesetzlicher Mieterwechsel statt.

Das Verfahren richtet sich nach §§ 200 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Ehrenamt, i.e.S. ohne Dienstbezüge, aber i. d. R. unter Aufwandsentschädigung nebenberuflich wahrgenommenes öffentliches Amt (z.B. Wahlhelfer). Zur Übernahme eines E. kann der Bürger gesetzlich verpflichtet sein. **Ehrenbeamter** ist, wer zur ehrenamtlichen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in das Beamtenverhältnis berufen wird (z.B. ehrenamtlicher Bürgermeister). I. w. S. ist E. auch die freiwillige, grundsätzlich nicht besoldete Betreuung von Funktionen in nicht öffentlichen Gremien (z.B. als Betriebsrat).

ehrenamtliche Richter, Personen, die neben den Berufsrichtern, ebenso unabhängig wie diese und gleichberechtigt mit ihnen, die rechtsprechende Gewalt in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten ausüben. Sie sollen aufseiten des erkennenden Gerichts die Elemente der praktischen Sachkunde (z.B. als Handelsrichter) oder der Repräsentation der Bevölkerung in das Verfahren einbringen. E. R. können ihre Berufung, deren Annahme einer staatsbürgerlichen Pflicht entspricht, nur unter eingeschränkten Voraussetzungen ablehnen. Für ihre Tätigkeit erhalten sie gem. §§ 15 ff. Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz Entschädigung als Fahrtkostenersatz, für Zeitversäumnis, Verdienstausfall, für Aufwand sowie Ersatz für sonstige Aufwendungen.

Ehrenschutz, ↑ Persönlichkeitsrecht.

Eid, feierliche Bekräftigung einer Aussage.

In der Rechtsordnung des modernen Staates ist der E. eine in einem gesetzlich geordneten Verfahren auf behördliche oder gerichtliche Anordnung in bestimmter Form abgegebene verbindliche Erklärung, die die Versicherung enthält, dass entweder eine Aussage der Wahrheit entspricht **(assertorischer E.)** oder dass der Eidleistende seine in Verfassung oder Gesetz begründeten Pflichten erfüllen wird **(promissorischer E.).** Im modernen Verfassungsstaat ist der **politische E.** i. d. R. ein Doppeleid, der den **Verfassungseid** (Pflicht zur Wahrung und zum Schutz der Verfassung) und den **Diensteid** (Pflicht zur Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten, ↑ Amtseid) verbindet.

Prozessrecht: Die Leistung des E. dient der Bekräftigung der Zeugenaussage, des Sachverständigengutachtens oder der Aussage der im Zivilprozess vernommenen Partei. Der Zeugeneid und der Parteieid werden nach der Vernehmung geleistet (Nacheid), der Sachverständige kann auch vor der Erstattung des Gutachtens oder für die Erstattung von Gutachten bestimmter Art im Allg. vereidigt werden. Auch Dolmetscher haben einen E. dahin zu leisten, dass sie treu und gewissenhaft übertragen werden (§ 189 Gerichtsverfassungsgesetz). Im Zivilprozess und ähnlichen Verfahren werden Zeugen und Sachverständige nur vereidigt, wenn das Gericht dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet und die Parteien auf Vereidigung nicht verzichten. Die Vereidigung der vernommenen Partei kann das Gericht anordnen, wenn die unbeeidigte Aussage nicht ausreicht, um das Gericht zu überzeugen. Der Richter spricht nach Hinweis auf die Bedeutung des E. **(Eidesbelehrung)** beim E. mit religiöser Beteuerung die **Eidesnorm** mit der Eingangsformel »Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden« vor, beim E. ohne religiöse Beteuerung nur »Sie schwören«. Der Eidespflichtige spricht hierauf entsprechend die **Eidesformel:** »Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe« oder nur »Ich schwöre es«. Die Eidesnorm geht bei Zeugen- und Parteieid dahin, dass der Vernommene nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe, beim Sachverständigen, dass er das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde oder erstattet habe. Will jemand aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen E. leisten, so spricht der Richter als Eingangsformel: »Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung vor Gericht.« Der Verpflichtete spricht: »Ja« (§§ 478–484 ZPO). Diese Form der Beeidigung wird **eidesgleiche Bekräftigung** genannt und steht dem E. rechtlich gleich. Die Eidesleistung Stummer geschieht in der Weise, dass sie die Eidesformel nieder- und unterschreiben.

Im *Strafprozess* werden Zeugen, im Gegensatz zur früheren Rechtslage, in aller Regel nicht vereidigt. Die Vereidigung kann aber erfolgen, um eine wahrheitsgemäße Aussage herbeizuführen oder wenn die Aussage von ausschlaggebender Bedeutung ist (§ 59 Satz1 StPO). Von der Vereidigung ist abzusehen bei Jugendlichen unter 16 Jahren oder bei Personen, die wegen mangelnder Verstandesreife oder einer psychischen Krankheit, einer geistigen oder seelischen Behinderung keine ausreichende Vorstellung von der Bedeutung des Eides haben; ferner bei Personen, die verdächtigt sind, an der zu untersuchenden Tat mitgewirkt (in Form von Teilnehmerschaft, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei) zu haben oder deswegen bereits verurteilt wurden (§ 60 StPO). Der Beschuldigte (Angeklagte) bleibt stets unvereidigt. Angehörige des Beschuldigten, die ein ↑ Zeugnisverweigerungsrecht haben, besitzen auch ein **Eidesverweigerungsrecht.** Im Übrigen gilt das zum Zivilprozess Gesagte (Eidesbelehrung, Eidesnorm usw.).

Wegen der durch die Eidesleistung begründeten Verantwortlichkeit kann nur vereidigt werden, wer die **Eidesfähigkeit** besitzt; sie ist an die Vollendung des 16. Lebensjahres gebunden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsch schwört oder eine falsche eidesersetzende Bekräftigung abgibt, wird bestraft, ↑ Aussagedelikte.

eidesstattliche Versicherung, ↑ Vermögensauskunft.

Eigenbedarf. E. steht für drei verschiedene rechtliche Gegebenheiten: a) Gemäß § 573 BGB kann der Vermieter dem Mieter die Räume kündigen, sofern er für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige des Haushalts diese benötigt, ↑ Miete; b) der Energiebedarf eines Kraftwerks, der vom Betreiber selbst verbraucht wird, sowie c) Drogen zum E., die in geringer Menge sichergestellt wurden (Bagatelldelikt). ↑ Bagatellsachen

Eigentum

Eigentum, das umfassende Besitz-, Verfügungs- und Nutzungsrecht über Grund und Boden (unbewegliche Sachen) und sonstige Habe (bewegliche Sachen, Rechte u.a.).

A. Privatrecht

1. *Inhalt:* Das BGB enthält keine (Legal-)Definition des Eigentumsbegriffs; die in § 903 BGB enthaltene Regelung, dass der Eigentümer einer Sache nach Belieben mit ihr verfahren kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, legt im Wesentlichen den Inhalt der dem Eigentümer zustehenden Befugnis fest. Begrifflich ist das E. das umfassendste Recht zu tatsächlicher und rechtlicher Nutzung, das die Rechtsordnung in Bezug auf bewegliche und unbewegliche Sachen zulässt; es ist ferner formaler Zuordnungsbegriff im Verhältnis von Rechtsgut und Rechtsträger. Hierin unterscheidet sich in Abweichung vom normalen Sprachgebrauch das E. vom Besitz, der lediglich die rein tatsächliche Herrschaft über eine Sache (z.B. bei einem geliehenen Gegenstand) bedeutet. Die Formen des E. sind begrenzt, das BGB unterscheidet: **Alleineigentum** (Rechtsinhaber ist nur eine natürliche oder juristische Person), **Miteigentum nach Bruchteilen** (**Bruchteilseigentum,** jeder Miteigentümer hat einen ideellen Anteil an der ganzen Sache), **Gesamthandseigentum** (es besteht an Sachen, die zum Vermögen einer Gesamthandsgemeinschaft gehören; das Gesamthandseigentum ist nicht rechtsgeschäftlich begründbar, sondern tritt gesetzlich ein, z.B. im Erbfall). Sonderformen des E. sind z.B. (gesetzlich) das **Bergwerkseigentum,** das ↑ Wohnungseigentum sowie (rechtsgeschäftlich) das **Sicherungseigentum** oder das **Treuhandeigentum.**

2. *Erwerb:* Der Erwerb des E. vollzieht sich auf verschiedene Weise. I. d. R. ist der Eigentumserwerb ein abgeleiteter (derivativer) Erwerb, so bei der Eigentumsübertragung und beim gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten (↑ guter Glaube). Möglich ist auch der ursprüngliche (originäre) Eigentumserwerb, z.B. durch Aneignung, ↑ Ersitzung, ↑ Verbindung oder Vermischung sowie durch Fruchterwerb. Schließlich kommt der Eigentumserwerb durch Gesamtrechtsnachfolge (insbesondere bei Erbgang oder Gütergemeinschaft), ↑ Surrogation oder kraft Staatsaktes (beim Zuschlag in der Zwangsvollstreckung oder infolge einer Enteignung) in Betracht.

3. *Übertragung:* Bei der Übertragung von E. ist zu unterscheiden zwischen der Eigentumsübertragung bei Grundstücken und bei beweglichen Sachen.

a) Die Eigentumsübertragung bei *Grundstücken* vollzieht sich grundsätzlich in der gleichen Weise wie die Übertragung anderer Grundstücksrechte (z.B. Nießbrauch, Grunddienstbarkeit): Notwendig ist die Einigung zwischen den Beteiligten über die Veräußerung und den Erwerb des E. und die (konstitutive) Eintragung des Rechtsüberganges ins Grundbuch (§ 873 BGB). Von dieser (dinglichen) Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber, der ↑ Auflassung, ist das zugrunde liegende schuldrechtliche Rechtsgeschäft, also z.B. der Grundstückskaufvertrag, zu trennen, wenngleich beide Teile i. d.

R. in derselben Urkunde verkörpert werden. Mit der Eigentumsübertragung am Grundstück geht regelmäßig auch das ↑ Zubehör auf den Erwerber über.

b) Auch bei der Übertragung des E. an *beweglichen Sachen* ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Rechtsübergang an der Sache erforderlich. Das auf den Rechtsübergang abzielende schuldrechtliche Rechtsgeschäft (Kauf, Schenkung) ist von der Einigung rechtlich getrennt zu werten, obgleich bei den Geschäften des täglichen Lebens beide Teile zusammenzufallen pflegen. Zur Einigung muss ferner die Übergabe der Sache, d. h. das Einräumen des unmittelbaren Besitzes an der Sache, hinzutreten (Traditionsprinzip). Das BGB kennt eine Reihe von Tatbeständen, die die direkte Übergabe (nicht die Einigung) ersetzen: 1)Die Übergabe kann entfallen, wenn der Erwerber bereits im Besitz der Sache ist (§ 929 Satz 2). 2) Soll der bisherige Eigentümer den unmittelbaren Besitz an der Sache behalten, kann die Übergabe durch Vereinbarung eines bestimmten Rechtsverhältnisses, z.B. Miete, Leihe (Besitzmittlungsverhältnis), ersetzt werden, aufgrund dessen der Veräußerer weiter im Besitz der Sache bleibt (§ 930; Besitzkonstitut), besonders bei der ↑ Sicherungsübereignung. 3) Ist ein Dritter im Besitz der Sache, kann die Übergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruchs an den Erwerber ersetzt werden (§ 931).

Rechtlich zulässig ist ferner die Übereignung über einen Vertreter des Erwerbers, so bei den Barkäufen des täglichen Lebens, da es dem Veräußerer i. d. R. gleichgültig ist, an wen er das E. überträgt. Erwerber ist der eigentliche Geschäftsherr (Grundsatz der Übereignung an den, den es angeht).

4. *Grenzen des Eigentumsrechts:* Die Grenzen des privatrechtlichen Eigentumsrechts werden durch die Gesetze und die Rechte Dritter gezogen. Allgemeine Eigentumsbeschränkungen sind ihm durch das Missbrauchs- (§ 242 BGB) und das Schikaneverbot (§ 226 BGB) auferlegt, ferner durch den zivilrechtlichen ↑ Notstand, das Nachbarrecht, dingliche Belastungen (z.B. Dienstbarkeiten) sowie die verfassungsrechtlich verankerte Sozialgebundenheit, die im Privatrecht besonders im Mietrecht manifest wird.

5. *Rechtsschutz:* Das E. genießt einen besonders gestalteten (dinglichen) Rechtsschutz. Der Eigentümer kann, wenn ihm der Besitz vorenthalten wird, die Sache von jedem herausverlangen, der sie besitzt, es sei denn, dieser kann ein Recht zum Besitz gegenüber dem Eigentümer nachweisen. Mit diesem Herausgabeanspruch kann der Eigentümer zugleich Schadensersatz für Verschlechterung und für die ihm entgangenen Nutzungen verlangen. Dabei wird zwischen gutgläubigem und bösgläubigem Besitzer unterschieden (§§ 985ff. BGB; Eigentumsherausgabeanspruch). Der Eigentümer kann ferner die Unterlassung jeder anderen Störung rechtlicher oder tatsächlicher Art (unberechtigte Wegebenutzung, unberechtigte Zufuhr von Rauch) von dem Störer verlangen; auf Verschulden kommt es dabei nicht an (negatorische Klage, § 1004 BGB). Bei schuldhafter Verletzung seines E. hat der Eigentümer außerdem einen Anspruch auf Schadensersatz (§ 823 Abs. 1 BGB). Gerät eine Sache auf ein fremdes Grundstück, so hat der Eigentümer einen Anspruch gegen den Grundstückseigentümer, sie abzuholen (§ 1005 BGB).

B. Staatsrecht

1. *Umfang des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs:* Das GG (Art. 14) sowie die Verfassungen der Länder enthalten Eigentumsgarantien. Der Umfang des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes geht über das E. des bürgerlichen Rechts (§ 903 BGB) hinaus und bezieht die durch die gesellschaftlichen Anschauungen geformten Rechtspositionen mit ein. Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff umfasst danach alle privaten vermögenswerten Rechte, also Forderungsrechte aller Art, das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, beschränkte dingliche Rechte, Urheber- und Erfinderrechte, Mitgliedschaftsrechte. Nicht geschützt werden bloße Wettbewerbsund Erwerbschancen. Inwieweit subjektiv-öffentliche Rechte (z.B. Anspruch auf Wohngeld) unter den Eigentumsschutz fallen, ist umstritten. Das Bundesverfassungsgericht erkennt einen solchen Schutz nur an, wenn der ein subjektiv-öffentliches Recht begründende Sachverhalt dem Einzelnen eine Rechtsposition verschafft, die derjenigen des Eigentümers entspricht. Dies sei umso eher anzunehmen, je mehr die Rechtsposition auf eigener Leistung beruhe (anerkannt z.B. für sozialversicherungsrechtliche Positionen). Nicht unter den Eigentumsschutz fallen demnach z.B. Subventionsansprüche. Als ein Wesensmerkmal des Eigentumsrechts wird die Privatnützigkeit angesehen, d. h. die Zuordnung zu einem Rechtsträger, dem das Eigentumsrecht als Grundlage privater Initiative und eigenverantwortlichen Interesses dient. Dies unterstreicht den Charakter der Eigentumsgarantie als Freiheitsrecht.

2. *Schranken:* Das Eigentumsgrundrecht weist eine durch die **Eigentumsgarantie** und die **Sozialpflichtigkeit** gekennzeichnete besondere Struktur auf: Auch der Gesetzgeber ist durch das Grundrecht gebunden, er ist aber zugleich aufgefordert, Inhalt und Schranken des E. zu bestimmen. Solange er die Institutsgarantie, die das GG abgibt, wahrt, d. h., die Garantie einer privatnützigen Eigentumsordnung aufrechterhält, kann er durch bürgerlich- und öffentlich-rechtliche Vorschriften den Umfang und die Grenzen des E. bestimmen. Dabei hat er auch die Sozialpflichtigkeit des E. zum

Ausdruck zu bringen (Art. 14 Abs. 2 GG: E. verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen). In der modernen Sozialordnung greift die (entschädigungslose) Inhaltsbestimmung und Schrankenziehung weit über das bürgerliche Recht hinaus, etwa in den Vorschriften des Städtebaurechts, des Umweltrechts (Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz), des Wirtschaftsrechts (Mitbestimmung der Arbeitnehmer) und des Landwirtschaftsrechts (Grundstücksverkehr, Höferecht, Flurbereinigung). Der Entzug von E. ist i. d. R. ↑ Enteignung, die nur aus übergeordneten Gründen des Wohls der Allgemeinheit zulässig ist.

3. *Öffentliches E.:* Nur in seltenen, gesetzlich angeordneten Fällen kennt die Rechtsordnung das öffentliche E., das eine hoheitliche Sachherrschaft begründet (so im Hamburgischen Wegegesetz von 1961). E., das in öffentlicher Hand ist, unterliegt sonst keinen besonderen Regeln, insbesondere stehen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts sämtliche mit dem E. verbundenen Rechte zu, allerdings nicht der Schutz des Art. 14 GG. Bestimmte öffentliche Sachen (z.B. Straßen, Plätze) sind jedoch mit einer öffentlichen Zweckbestimmung belastet, die ihre Verfügbarkeit einschränkt.

C. Steuerrecht

Im Grundsatz sind die steuerlich relevanten Wirtschaftsgüter dem jeweiligen Eigentümer zuzurechnen. Abweichend hiervon hat die Abgabenordnung (§ 39) die Figur des **wirtschaftlichen E.** geschaffen. Übt danach ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen. Bei Treuhandverhältnissen sind die Wirtschaftsgüter dem Treugeber, beim Sicherungseigentum dem Sicherungsgeber und beim Eigenbesitz dem Eigenbesitzer zuzurechnen. Gesamthandsgüter werden i.d.R. den Beteiligten anteilig zugeordnet.

Eigentumsvorbehalt, die bei dem Verkauf einer beweglichen Sache getroffene Vereinbarung, dass die verkaufte Sache bis zur Zahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers bleiben soll. Nach § 449 BGB ist im Zweifel anzunehmen, dass die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden ↑ Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgte. Aufgrund des E. kann der Verkäufer die Sache nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist. Gründe, die zu einem ↑ Rücktritt berechtigen, sind Zahlungsverzug mit dem Kaufpreis oder sonstige Pflichtverletzungen, z.B. unsachgemäße Behandlung der Kaufsache. Der Käufer erwirbt ein dingliches Anwartschaftsrecht (↑ Anwartschaft) an der Kaufsache, über das er, z.B. zu Kreditzwecken, verfügen kann. Ein praktisch sehr bedeutsamer Fall des Kaufs unter E. ist die Finanzierung des Kaufpreises durch Kreditvertrag (↑ Verbraucherkredit).

Neben dem einfachen E. sind verschiedene andere Formen eines modifizierten (erweiterten) E. möglich. Häufig ist der **verlängerte E.,** bei dem der Verkäufer darin einwilligt, dass der Käufer die Sache im normalen Geschäftsgang weiterverarbeitet, umgestaltet oder weiterveräußert und dem Verkäufer die daraus erwachsenen Rechte (z.B. den Erlös) abtritt. Beim **Kontokorrentvorbehalt** wird der Eigentumsübergang von der Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abhängig gemacht; in diesem Fall sind Kollisionen mit einer anderweitig (meist mit Kredit gebender Bank) vereinbarten Abtretung aller Forderungen (Globalzession) denkbar. Die Erklärung des E. kann auch einseitig erfolgen, z.B. durch Hinweis auf dem Lieferschein (oder der Rechnung), der der Ware vorausgeht oder sie begleitet; ein nachträglich erklärter einseitiger E. ist unwirksam. Der E. berechtigt den Verkäufer im Insolvenzverfahren des Käufers zur Aussonderung.

Einbruch, gewaltsames Eindringen in verschlossene Räume, meist als Einbruchdiebstahl (↑ Diebstahl).

Einbürgerung, Naturalisierung, der staatsrechtliche Hoheitsakt, durch den einem Ausländer die Staatsangehörigkeit verliehen wird. Voraussetzungen sind in Deutschland (gesetzliche Grundlage: Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913): Niederlassung im Inland, mit Vollendung des 16.Lebensjahres eintretende ausländerrechtliche Handlungsfähigkeit (§ 68 Ausländergesetz) oder gesetzliche Vertretung, Nichtvorliegen bestimmter Ausweisungsgründe und die Gewähr, für den Lebensunterhalt selbst sorgen zu können. Ein genereller Rechtsanspruch auf E. besteht nicht, die zuständigen Landesbehörden entscheiden nach freiem Ermessen; die E. soll allerdings erfolgen, wenn sie vom Ehegatten eines Deutschen begehrt wird, der seine bisherige Staatsangehörigkeit verliert oder aufgibt bzw. Gründe für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorliegen und er sich in die deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet hat.

Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahre 1999 besteht ein Einbürgerungsanspruch für alle Ausländer, die sich seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Voraussetzungen sind das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung, Straffreiheit und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Weiterhin muss der Ausländer in der Lage sein, den

Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe zu bestreiten. Von dieser Voraussetzung wird allerdings abgesehen, wenn der Ausländer die Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe nicht zu vertreten hat. Erweitert wurde der Anspruch auf E. unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, insbesondere für EU-Bürger (Unionsbürger), soweit Gegenseitigkeit im Sinne von § 87 Abs. 2 Ausländergesetz besteht. Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können mit eingebürgert werden (§§ 85, 86 Ausländergesetz). Im Übrigen erwerben Kinder ausländischer Eltern nunmehr mit der Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt (§ 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz, ↑ Staatsangehörigkeit). Ohne Niederlassung in Deutschland kann ein Ausländer eingebürgert werden, wenn Bindungen an Deutschland bestehen, die eine E. rechtfertigen (§ 14 Staatsangehörigkeitsgesetz). Erleichterte Einbürgerungsvoraussetzungen gelten für heimatlose Ausländer.

eingetragene Lebenspartnerschaft, seit dem 1. 8. 2001 ist die Partnerschaft zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts durch das eigenständige Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft abgesichert. Grundlage ist das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) vom 16. 2. 2001. Danach begründen zwei Personen gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft, wenn sie gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen. Die Begründung erfolgt vor einer von den Ländern zu bestimmenden Behörde. Seit 2013 werden e. L. den Ehen rechtlich mehr und mehr gleichgestellt. Nach Urteilen des BVerfG hat die e. L. Aufwertungen im Steuerrecht (Gleichstellung zur Ehe) und ↑ Adoption erfahren.

Die Regelungen zur e. L. haben ferner folgende Kernpunkte:

- Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, sofern sie nicht durch einen Lebenspartnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbaren. Dieser muss notariell beurkundet sein.
- Die Partner haben die Möglichkeit, einen gemeinsamen Namen zu bestimmen (§ 3).
- Es bestehen gegenseitige Unterhaltspflichten und -rechte bei bestehender Lebenspartnerschaft analog zu denen zwischen Eheleuten (§ 5).
- Auch ab Getrenntleben (§ 12) und für die Zeit nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft (§ 16) kommen Unterhaltsansprüche in Betracht.
- Es besteht ein gesetzliches Erbrecht des überlebenden Lebenspartners neben Verwandten der 1. und der 2. Ordnung, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft lagen zur Zeit des Todes vor, und es war die Aufhebung beantragt oder ihr war zugestimmt (§10).
- Der überlebende Lebenspartner hat das Recht, in einen Mietvertrag über Wohnraum einzutreten.
- Es bestehen Zeugnisverweigerungsrechte.
- Die Einbeziehung des Lebenspartners in die Kranken- und Pflegeversicherung ist möglich.
- Es sind Nachzugs- und Einbürgerungsrecht für ausländische Lebenspartner geregelt.
- Es bestehen Vorschriften zu den Folgen der Trennung von Lebenspartnern (z.B. bezüglich Unterhalt, Wohnungszuweisung).
- Über die Aufhebung der e. L. entscheidet auf Antrag das Familiengericht.

Das Gesetz enthält zahlreiche weitere Regelungen, die dem Ehe-, Familien- und Erbrecht nachgebildet sind (zum Unterhalts-, zum Erb- und Pflichtteilsrecht, zur Vermögensauseinandersetzung, zur Hausratverteilung und Wohnungszuweisung). Es besteht darüber hinaus dieselbe Gerichtszuständigkeit (Familiengericht).

Eingriffsverwaltung, Bezeichnung für die Bereiche der staatlichen Exekutive, die durch Gebote oder Verbote oder durch die Festlegung von Pflichten und Beschränkungen in Freiheitsrechte des Einzelnen eingreifen (z.B. im Polizeirecht), im Unterschied zur Leistungsverwaltung (z.B. im Sozialhilferecht). Die E. bedarf nach dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung stets einer die Belastung rechtfertigenden Ermächtigung durch ein Gesetz (↑ Gesetzesvorbehalt).

Einheitsstrafe, im Strafrecht die Ahndung mehrerer selbstständiger Straftaten durch eine einzige Strafe. Dieses Einheitsstrafensystem ist bisher nur im Jugendstrafrecht verwirklicht (§ 31 Jugendgerichtsgesetz). Im Erwachsenenstrafrecht gilt dagegen das Gesamtstrafensystem des § 54 StGB, wonach für jede Straftat, die in Tatmehrheit (↑ Realkonkurrenz) zu einer anderen steht, eine sogenannte Einsatzstrafe aus dem gesetzlichen Strafrahmen gebildet wird, und zwar dadurch, dass die Einsatzstrafen zu einer Gesamtstrafe zusammengezogen werden. – In einem weiteren Sinne meint E. die seit 1970 undifferenziert verhängte Freiheitsstrafe, nachdem diese an die Stelle der bis dahin praktizierten verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und

Haft) getreten war.

Einheitswert, ein steuerlicher Wert, der einheitlich bei mehreren Steuern als Bemessungsgrundlage dient (v. a. bei der Grundsteuer) und der von den Finanzämtern gesondert festgesetzt und dem Steuerpflichtigen durch Einheitswertbescheid mitgeteilt wird. E. werden nach den Bewertungsmaßstäben des ↑ Bewertungsgesetzes (BewG) für Grundbesitz (d. h. land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundstücke und Betriebsgrundstücke) im Bedarfsfall festgestellt, andernfalls im Abstand von je 6 Jahren (§ 21 BewG). Das Finanzamt übersendet ein entsprechendes Formular zur Angabe zum Grundstück. Je nach Art des Grundstücks und ggf. darauf errichteter Gebäudeform kommen verschiedene Verfahrensansätze zum Tragen. Bei bebauten Grundstücken erfolgt die Bewertung nach dem Ertragswertverfahren. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern wird das sog. Sachwertverfahren zugrunde gelegt.

Für Zwecke der Erbschaftsteuer erfolgt die Ermittlung des Wertes von Grundbesitz nach gesonderten Regeln (§§138 ff. BewG): a) Bei unbebauten Grundstücken werden die Bodenrichtwerte zugrunde gelegt, die von den Gutachterausschüssen der Gemeinden und Kreise zum 1. 1. 1996 ermittelt wurden; diese Werte werden pauschal um 20% gekürzt. b) Der Wert bebauter Grundstücke wird grundsätzlich in einem Ertragswertverfahren berechnet: Anzusetzen ist das 12,5-Fache der im Durchschnitt der letzten drei Jahre erzielten Jahresnettokaltmiete. Wird das Grundstück selbst genutzt oder an Angehörige vermietet, tritt an die Stelle der tatsächlichen die übliche Miete vergleichbarer Grundstücke. Für jedes Jahr seit Bezugsfertigkeit ist eine Alterswertminderung von 0,5% (höchstens 25%) abzuziehen. Bei Wohnungsgrundstücken mit maximal zwei Wohnungen wird das 1,2-Fache des Ertragswerts angesetzt. Mindestens ist als Grundstückswert der Wert anzusetzen, den das Grundstück als unbebautes Grundstück hätte.

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt ein vereinfachtes Ertragswertverfahren. Neue Grundbesitzwerte werden im Gegensatz zur alten Einheitsbewertung nicht flächendeckend festgestellt, sondern nur dann, wenn sie in einem Erbschaftsteuerfall benötigt werden (sogenannte Bedarfsbewertung).

Einigungsstelle, ↑ Betriebsrat.

Einigungsvertrag, Vertrag vom 31.8. 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands (in Kraft getreten am 29.9. 1990), der den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland nach Art. 23 GG alter Fassung und die damit verbundenen Folgen regelt. Nach Art. 3 des E. trat das GG im Beitrittsgebiet mit dem Wirksamwerden des Beitritts am 3. 10. 1990 in Kraft. Art. 3 und 4 regeln Änderungen des GG (Modifikation der Präambel, Aufhebung der Beitrittsregelung des Art. 23, Änderung der Stimmenverhältnisse im Bundesrat, Neufassung von Art. 146), die befristete Fortgeltung mit dem GG nicht übereinstimmender Regelungen der DDR und den Fortbestand bestimmter früher vorgenommener Eigentumseingriffe (Bodenreform und andere Enteignungen zwischen 1945 und 1949). Art. 5 enthält Empfehlungen für künftige Verfassungsänderungen. Die Finanzverfassung des GG wird im Beitrittsgebiet in wichtigen Bestimmungen, v. a. zum Finanzausgleich, erst in mehreren zeitlichen Schritten in Geltung gesetzt (Art. 7). Die übrigen Regelungen betreffen die Rechtsangleichung, das Fortgelten völkerrechtlicher Verträge, die öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, das öffentliche Vermögen und die Schulden der DDR sowie grundlegende Bestimmungen und Zielsetzungen in verschiedenen Bereichen wie Arbeit, Umweltschutz, Wissenschaft.

Einkommensteuer, eine Personensteuer, bei der (im Gegensatz zur ↑ Körperschaftsteuer für die juristischen Personen u. Ä.) das Einkommen des einzelnen Steuerpflichtigen (Steuer-)Quelle, Objekt und Bemessungsgrundlage ist.

A. Merkmale

Die moderne E. weist folgende Hauptmerkmale auf:

1) Sie knüpft an der *Einkommensentstehung* an, wobei die Art der Einkommensverwendung steuerlich grundsätzlich unbeachtlich ist.

2) Die E. bemisst sich nach der *Höhe des Gesamteinkommens*, auf das ein einheitlicher Steuertarif angewendet wird.

3) Maßgeblich für die Steuerbelastung ist das tatsächliche *(Ist-)Einkommen*.

4) Die Ausgestaltung der E. wird stärker als bei jeder anderen Steuer vom *Leistungsfähigkeitsprinzip* geprägt. Dies bedeutet, dass bis zur Existenzgrenze ein Grundfreibetrag (Nullzone) steuerfrei gelassen wird. Der jährlich von der Bundesregierung festgesetzte Grundfreibetrag ist in § 32a Einkommensteuergesetz verankert und beträgt 2014 für Alleinstehende 8.354€ pro Jahr, für gemeinsam veranlagte Ehepaare 16.708€. Oberhalb der Nullzone greift der Eingangssteuersatz von derzeit 14% ab dem ersten zu versteuernden Euro. Es bedeutet ferner, dass bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage von den (Brutto-)Einnahmen nicht nur die Aufwendungen zur Erzielung der Einnahmen abgezogen (Nettoprinzip), sondern auch bestimmte Abzüge anerkannt werden, die einer Minderung der individuellen Leistungsfähigkeit Rechnung tragen sollen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Einkommensteile, über die der

Steuerpflichtige nicht frei verfügen kann, keine Leistungsfähigkeit verkörpern (z.B. Zwangsbeiträge zur Sozialversicherung, Krankheitskosten, Unterhaltsleistungen). Aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip wird ferner eine mit dem Einkommen ansteigende prozentuale Steuerbelastung abgeleitet (Progression).

5) Der E. wird das Einkommen eines bestimmten Zeitabschnittes (im Allg. ein Kalenderjahr) zugrunde gelegt *(Abschnittsbesteuerung)*. Deshalb können z.B. konjunkturell verursachte Schwankungen der jährlichen Einkommen zur Folge haben, dass die Einkommensteuerbelastung größer ist als bei gleichmäßigen Jahreseinkommen, zeitlich unterschiedlich verteilte gleich große Lebenseinkommen werden unterschiedlich hoch besteuert (Ausbildungsprogressionseffekt).

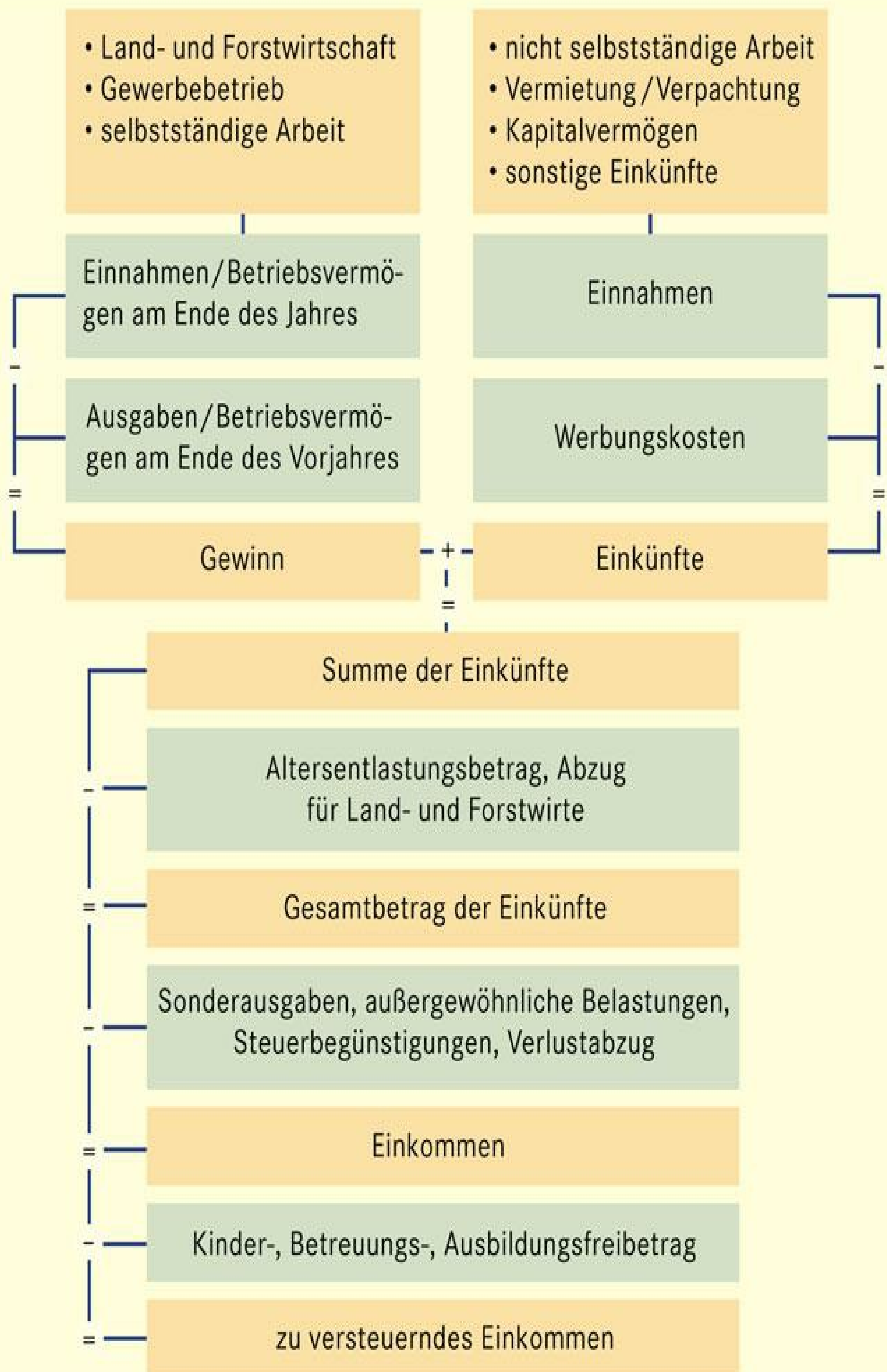
6) Der E. werden Nominalgrößen zugrunde gelegt *(Nominalprinzip)*. In inflationären Perioden bedeutet dies, dass Einkommenszuwächse, die lediglich der Geldentwertungsrate entsprechen und somit keinen Kaufkraftzuwachs verkörpern, gleichwohl als zusätzliche Leistungsfähigkeit interpretiert und einem steigenden Steuersatz unterworfen werden (kalte Progression), sofern der Steuertarif nicht angepasst wird. Im Zuge der Gewinnermittlung werden dann Scheingewinne ausgewiesen, wenn bei steigenden Wiederbeschaffungspreisen in der Steuerbilanz Wirtschaftsgüter zu Anschaffungspreisen bewertet und abgeschrieben werden müssen.

B. Recht

Rechtsgrundlage für die E. ist das Einkommensteuergesetz (EStG) vom 16.10. 1934. Der E. unterliegen natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, als **unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige** mit ihrem gesamten in- und ausländischen Einkommen. Gebietsfremde natürliche Personen hingegen sind **beschränkt einkommensteuerpflichtig** mit ihren inländischen Einkünften (§ 49 EStG). Das Einkommen (Gewinn) einer Personengesellschaft (z.B. Kommanditgesellschaft) wird den einzelnen Gesellschaftern zugerechnet und bei diesen der E. unterworfen. Juristische Personen (z.B. Kapitalgesellschaften wie die AG) unterliegen nicht der Einkommen-, sondern der Körperschaftsteuer. Die E. bemisst sich nach dem Einkommen im Kalenderjahr.

Steuerpflichtig sind die **Einkünfte** aus den in § 2 Abs. 1 EStG aufgeführten sieben **Einkunftsarten:** Einkünfte aus 1) Land- und Forstwirtschaft, 2) Gewerbebetrieb, 3) selbstständiger Arbeit, 4) nicht selbstständiger Arbeit, 5) Kapitalvermögen, 6) Vermietung und Verpachtung sowie 7) sonstige Einkünfte, z.B. der Ertragsanteil einer Rente oder Kapitalgewinne aus Veräußerungsgeschäften. Die Aufzählung ist abschließend; in ihr nicht enthaltene Einkunftsarten sind für die E. ohne Bedeutung (z.B. Glücksspielgewinne). Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von speziellen Steuerbefreiungen, z.B. für bestimmte Leistungen des Arbeitgebers (z.B. Entlassungsabfindungen in begrenztem Umfang, Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Personalrabatte im Sinne ↑ geldwerter Vorteile). Ferner existieren bei fast allen Einkunftsarten spezifische ↑ Freibeträge.

Die Einkünfte stellen Nettogrößen dar, die sich jeweils durch Abzug der Aufwendungen zur Einkunftserzielung errechnen: Bei den ersten drei Einkunftsarten sind die Einkünfte als Gewinn definiert **(Gewinneinkünfte),** bei den übrigen vier als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten **(Überschusseinkünfte)**. Der Gewinn wird ermittelt durch Betriebsvermögensvergleich oder durch Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und -ausgaben. Bei Landwirten findet i.d.R. eine pauschalierte Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§13 a EStG) statt. Beim Betriebsvermögensvergleich (§§4f. EStG) ist der Gewinn die Differenz zwischen dem Betriebsvermögen am Ende zweier aufeinanderfolgender Wirtschaftsjahre zuzüglich der Entnahmen und abzüglich der Einlagen während des Jahres. Dabei sind die einzelnen Wirtschaftsgüter grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ggf. vermindert um die Absetzungen für Abnutzung (AfA), anzusetzen (§§6f. EStG). Bei den steuerlichen Bewertungsvorschriften stehen Mindestwerte für die Aktiva und Höchstwerte für die Passiva und die Abschreibungen im Vordergrund, um einen zu niedrigen Gewinnausweis zu verhindern.



• Land- und Forstwirtschaft
• Gewerbebetrieb
• selbstständige Arbeit
• nicht selbstständige Arbeit
• Vermietung / Verpachtung
• Kapitalvermögen
• sonstige Einkünfte
Einnahmen / Betriebsvermögen am Ende des Jahres
Einnahmen
–
Ausgaben / Betriebsvermögen am Ende des Vorjahres
Werbungskosten
=
Gewinn
+
Einkünfte
=
Summe der Einkünfte
–
Altersentlastungsbetrag, Abzug für Land- und Forstwirte
=
Gesamtbetrag der Einkünfte
–
Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Steuerbegünstigungen, Verlustabzug
=
Einkommen
–
Kinder-, Betreuungs-, Ausbildungsfreibetrag
=
zu versteuerndes Einkommen

Die Summe aus Gewinnen und Überschüssen nach Abzug des Altersentlastungsbetrages ergibt den **Gesamtbetrag der Einkünfte.** Die Verrechnung negativer Einkünfte mit positiven Einkünften ist dabei nur eingeschränkt möglich. Aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte errechnet sich durch den Abzug von zurückgetragenen Verlusten späterer Perioden oder vorgetragenen Verlusten früherer Perioden sowie durch den Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen das **Einkommen.** Vermindert um die Freibeträge für Kinder, Betreuung und Ausbildung ermittelt sich das **zu versteuernde Einkommen** als Bemessungsgrundlage für die tarifliche E. (§ 32 a EStG).

Der deutsche **Einkommensteuertarif** ist ein Formeltarif, bei dem der Steuersatz mithilfe mathematischer Funktionen ermittelt wird; zur Vereinfachung für Verwaltung und Einkommensteuerpflichtige werden tabellarische Übersichten **(Einkommensteuertabellen)** herausgegeben. Es gibt folgende Tarifzonen:

1. Nullzone: Die ersten 8 004€ bei Ledigen (bei Ehepaaren hier und folgend jeweils doppelter Betrag) bleiben unbesteuert (Grundfreibetrag);
2. Erste Progressionszone: Über die Nullzone hinausgehende Einkommensteile bis 52 882 € und darüber bis zur zweiten Progressionszone werden mit stufenlos (linear) von 14% (Eingangssteuersatz) bis zu 42% steigenden Grenzsteuersätzen besteuert;
3. Zweite Progressionszone: Für darüber hinausgehende Einkommensteile ab 250 731 € beträgt der Steuersatz 45 %.

Die E. wird auf zweierlei Weise erhoben: Beim **Veranlagungsverfahren** (§25 EStG) muss der Steuerpflichtige nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abgeben. Das Finanzamt setzt anhand der Angaben des Steuerpflichtigen die Steuerschuld oder -erstattung fest und teilt diese in einem Einkommensteuerbescheid mit. Bereits während des laufenden Jahres sind vierteljährliche **Einkommensteuervorauszahlungen** (§ 37 EStG) zu leisten, deren Höhe sich nach den Verhältnissen der letzten Veranlagungsperiode richtet. Dieses Verfahren greift grundsätzlich bei Einkommensteuerveranlagung aus selbstständiger Tätigkeit.

Beim **Quellenabzugsverfahren** dagegen wird die E. unmittelbar, bevor die Einnahmen dem Einkommensteuerpflichtigen zufließen, durch den Arbeitgeber, die Bank usw. einbehalten und an das Finanzamt abgeführt (so bei Lohnsteuer, Zinsabschlag oder Kapitalertragsteuer). Einkommensteuervorauszahlungen und bereits im Quellenabzug erhobene E. werden ggf. mit der im Veranlagungsverfahren festgesetzten Einkommensteuerschuld verrechnet. Übersteigt die einbehaltene Steuer die Steuerschuld, erhält der Steuerpflichtige den Unterschiedsbetrag als Erstattung. Die Fristen zur Abgabe der Steuererklärung bestimmen §§149, 169 Abs.3 AO.

Einlassung, im *Zivilprozess* die auf Abweisung der Klage als unbegründet zielende Stellungnahme des Beklagten, gleichbedeutend mit Verhandlung zur Hauptsache. Die E. kann in einem Bestreiten der Klagebehauptungen, in der Erhebung von Einreden oder in Rechtsausführungen bestehen. Bei fehlender E. (Nichtverhandeln oder Geltendmachung nur prozessualer Mängel) kann Versäumnisurteil ergehen oder ↑ Präklusion eingreifen. Die E. nimmt dem Kläger die Möglichkeit zur Klagerücknahme (§ 269 ZPO) ohne Zustimmung des Beklagten, dem Beklagten die Rüge der Unzulässigkeit der Klage (§ 282 Abs. 3 ZPO), der Unzuständigkeit des Gerichts (§ 39 ZPO) und von Mängeln des Klageerhebungsaktes (§ 295 ZPO).

Im *Strafprozess* ist E. die Stellungnahme des Angeklagten zum Anklagevorwurf. Sie unterliegt der freien richterlichen Beweiswürdigung (↑ Beweis).

Einrede, im Zivilrecht das Geltendmachen von Umständen oder Gegennormen, die ein Recht zur Verweigerung einer geschuldeten Leistung geben. Die E. ist **rechtshemmend** (dilatorisch), wenn sie dem Anspruch nur zeitweilig entgegensteht, z.B. die E. der Stundung (prozessuale Folge: Klageabweisung als zurzeit nicht begründet) oder das Zurückbehaltungsrecht (führt im Prozess zur Verurteilung Zug um Zug); sie ist **rechtsausschließend** (peremptorisch), wenn sie die Ausübung des Anspruchs dauernd verhindert, z.B. die E. der Verjährung. Im Unterschied zu einer ↑ Einwendung, die von Amts wegen beachtet wird, muss sich der Berechtigte im Prozess auf eine E. berufen, um sie zur Geltung zu bringen.

Die erhobene E. kann durch eine Gegeneinrede (Replik), diese wiederum durch eine weitere Gegeneinrede (Duplik) entkräftet werden, z.B. wenn die E. und ihre Geltendmachung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen. Im Zivilprozessrecht werden E. und Einwendung des Zivilrechts generell als E. bezeichnet, also jedes Geltendmachen von Gegennormen aller Art. Als Einwendung bezeichnet man dort weiter gehend das gesamte Verteidigungsvorbringen einer Partei, also auch das Bestreiten der Klagetatsachen. Die Partei trägt die Beweislast für alle Tatsachen, auf die sie eine E. stützt. Von solchen E. streng zu unterscheiden sind die **prozesshindernden E.,** die zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen

einer Klage (↑ Prozessvoraussetzung) zählen. Sie sind als Prozesshindernisse zu beachten, wenn der Beklagte sich auf sie beruft.

Einspruch, Widerspruch, Verwahrung gegen eine als Unrecht empfundene (amtliche) Maßnahme.

1) *Zivilprozessrecht:* Rechtsbehelf der säumigen Partei gegen ein Versäumnisurteil (§§ 338 ff. ZPO), ferner des Schuldners im ↑ Mahnverfahren gegen einen Vollstreckungsbescheid (§ 700 ZPO; Rechtsbehelf gegen Mahnbescheid ↑ Widerspruch). Der E. muss binnen 14 Tagen ab Zustellung schriftlich (beim Amtsgericht auch mündlicher E. zu Protokoll der Geschäftsstelle möglich) eingelegt werden. Er führt im Mahnverfahren zur Überleitung in den ordentlichen Prozess; ein unzulässiger E. ist durch Beschluss oder Urteil zu verwerfen. Im Versäumnisverfahren sind bei Vermeidung einer ↑ Präklusion mit dem E. sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel sorgfältig vorzubringen. In *arbeitsgerichtlichen Verfahren* beträgt die Frist für den E. gegen einen Vollstreckungsbescheid oder ein Versäumnisurteil lediglich eine Woche (§ 59 Arbeitsgerichtsgesetz).

2) Im *Strafprozess* kann der Angeklagte innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung E. gegen einen ↑ Strafbefehl einlegen (§ 410 StPO). Über den E. wird dann in einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung entschieden. Wird kein E. erhoben, erlangt der Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

3) Im *Ordnungswidrigkeitenrecht* steht dem Betroffenen der E. (Frist: zwei Wochen) gegen einen Bußgeldbescheid zu (§ 67 OWiG). Die Bußgeldbehörde kann auf den E. hin das Verfahren einstellen oder das Verfahren an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung abgeben.

4) *Verwaltungsrecht:* Als förmlichen Rechtsbehelf gegen eine Verwaltungsmaßnahme gibt es den ↑ Widerspruch; formlos kann eine ↑ Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben werden.

5) Im *Steuerrecht* ist vor der finanzgerichtlichen Klage der E. als außergerichtlicher Rechtsbehelf gegeben, über den die Finanzbehörde entscheidet, die den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen hat (§§ 347 ff. Abgabenordnung). Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat. Will die Behörde nach Prüfung des E. die Belastung (Beschwer) verschärfen, ist der Betroffene zu hören (↑ Verböserung).

Einstellung, 1) *Arbeitsrecht:* eine arbeitsvertragliche Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses. Der Arbeitgeber besitzt die unbeschränkte Befugnis zur E. Allerdings sind in Betrieben, in denen ein ↑ Betriebsrat fungiert, dessen Mitbestimmungsrechte zu wahren. Der Betriebsrat, dem alle Bewerbungsunterlagen vorzulegen sind, kann zum Schutz bestehender Arbeitsverhältnisse der E. unter bestimmten gesetzlich fixierten Voraussetzungen widersprechen. Auch bei **Einstellungsfragebögen** hat er ein Mitbestimmungsrecht; sie dürfen nur Fragen enthalten, die für das Arbeitsverhältnis relevant sind.

2) *Prozessrecht:* im *Strafprozessrecht* die Beendigung eines Strafverfahrens ohne Urteil. Im Ermittlungsverfahren erfolgt eine E. durch die Staatsanwaltschaft, wenn die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten, d.h., wenn keine überwiegende Verurteilungswahrscheinlichkeit besteht; von der E. ist ggf. der Antragsteller oder Anzeigende unter Angabe der Gründe und i. d. R. auch der Beschuldigte in Kenntnis zu setzen (§§ 170 Abs.2, 171 StPO). In einer Reihe von Sonderfällen kann trotz hinreichenden Tatverdachts das Verfahren (meist im Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Gericht) eingestellt werden. Möglich ist die E. des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft u.a., wenn

§ 170 Abs. 2 StPO wenn kein hinreichender Tatverdacht besteht	**§ 153 StPO § 45 Abs. 1 JGG*** bei Vergehen, wenn geringe Schuld und kein öffentliches Verfolgungsinteresse vorliegen	**§ 153a StPO §§ 45 Abs. 2 und 3, 47 JGG*** bei Vergehen, wenn keine Schwere der Schuld besteht und das öffentliche Verfolgungsinteresse durch Erfüllung von Auflagen oder Weisungen beseitigt werden kann	**§ 153b StPO** wenn die Strafvorschrift vorsieht, dass das Gericht von Strafe absehen kann
§§ 154, 154a StPO wenn die Tat oder der Tatteil neben einer anderen Tat, derentwegen der Täter bereits verurteilt worden ist oder verurteilt werden wird, nicht ins Gewicht fällt	**§ 154b StPO** wenn der Beschuldigte als Ausländer ausgeliefert oder abgeschoben wird	**§ 31a BtMG**** wie bei § 153 StPO und der weiteren Voraussetzung, dass es sich lediglich um eine geringe Menge Rauschgift zum Eigenverbrauch handelt	* Jugendgerichtsgesetz ** Betäubungsmittelgesetz

Einstellung: Die wichtigsten Einstellungsvorschriften im Strafprozess

– das Verschulden des Beschuldigten und der angerichtete Schaden gering sind (§ 153 StPO, **Absehen von der Strafverfolgung**),
– der Beschuldigte Auflagen und Weisungen (insbesondere zur Wiedergutmachung des Schadens, zur Zahlung einer Geldbuße oder um Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen) erfüllt und dies geeignet erscheint, bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen (§153a StPO, **Absehen von der Anklageerhebung**),
– die Straftat neben einer bereits erfolgten Verurteilung oder im Hinblick auf eine bereits angeklagte Tat nicht ins Gewicht fällt (§§154, 154a StPO).

Seit 1999 ist ferner über §§ 155a, b StPO die Möglichkeit der E. nach Durchführung eines ↑ Täter-Opfer-Ausgleichs geschaffen worden (§ 153 a Abs. 1 Nr. 5 StPO). In der strafrechtlichen Praxis bedeutsame Einstellungstatbestände finden sich auch im ↑ Betäubungsmittelgesetz (§31a, geringe Mengen zum Eigenverbrauch; § 31, Hilfe bei der Tataufklärung). Das Verfahren kann jederzeit in jedem Verfahrensstadium eingestellt werden.

Bei den Einstellungsregelungen handelt es sich um Ausnahmen von dem bei hinreichendem Tatverdacht grundsätzlich geltenden Anklagezwang (§ 152 Abs. 2 StPO; Durchbrechung des ↑ Legalitätsprinzips zugunsten des ↑ Opportunitätsprinzips).

Im *Zivilprozessrecht* ist im Zwangsvollstreckungsverfahren zum Schutz des Schuldners in bestimmten Fällen die **einstweilige E.,** d. h. ein (zunächst) vorläufiger Aufschub der Vollstreckung, zulässig. Sie kann sich auf die gesamte Zwangsvollstreckung oder auf einzelne Vollstreckungsmaßregeln erstrecken. Die E. erfordert i. d. R. einen Antrag des Betroffenen, z.B. im Zusammenhang mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs, der Erhebung von Einwendungen gegen die Vollstreckungsklausel oder die Art und Weise der Zwangsvollstreckung (↑ Erinnerung). Eine E. durch das Vollstreckungsgericht kann ferner auf Antrag des Schuldners erfolgen, wenn die Zwangsvollstreckung unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine sittenwidrige Härte bedeutet (§ 765 a ZPO). Die E. erfolgt stets durch das Vollstreckungsorgan, meist aufgrund einer sie anordnenden gerichtlichen Entscheidung (§ 775 ZPO).

einstweilige Anordnung. **1)** Im *Verwaltungsprozessrecht* ist die e.A., wie die ↑ einstweilige Verfügung des Zivilprozesses, eine Entscheidung des Gerichts, die vorläufigen Rechtsschutz bezweckt. Der Antrag hierauf ist zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes

des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder wenn die Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nötig erscheint (§ 123 Verwaltungsgerichtsordnung). Durch die e. A. darf das Ergebnis des Hauptsacheprozesses nicht vorweggenommen werden. Wenn das Hauptsacheverfahren eine ↑ Anfechtungsklage ist, ist der Antrag auf eine e. A. nicht statthaft, weil in diesem Fall der vorläufige Rechtsschutz durch die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage eintritt oder gewährt werden kann (§ 80 Verwaltungsgerichtsordnung).

2) Im *Zivilprozessrecht* ist die e. A. eine Eilentscheidung des Gerichts im Rahmen vorläufigen Rechtsschutzes mit dem Ziel, zu vermeiden, dass Entscheidungen vor ihrer Rechtskraft vollstreckt und rechtswidrige Zustände geschaffen werden. Das Prozessrecht enthält ganz unterschiedliche Regelungen über e. A. Darunter fällt als nachgeschaltete e. A. die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung. Als Maßnahmen vorgeschalteten einstweiligen Rechtsschutzes sind e. A. v. a. in Ehe- und Unterhaltssachen vorgesehen und treten dort als Spezialregelung an die Stelle der ↑ einstweiligen Verfügung, mit der sie aber in der Struktur übereinstimmen. Praktisch wichtig sind v. a. im Rahmen eines anhängigen Eheverfahrens die e. A. über die Regelung der elterlichen Sorge, die Unterhaltszahlung gegenüber Ehegatten und Kindern, das Getrenntleben, die Benutzung der ehelichen Wohnung. Die beiden Letzteren gehören zur freiwilligen Gerichtsbarkeit, in der e. A. teilweise spezialgesetzlich vorgesehen (z.B. auch § 44 Abs. 3 Wohnungseigentumsgesetz), darüber hinaus aber auch ohne gesetzliche Grundlage anerkannt sind, wenn ein dringendes Bedürfnis nach Sicherung oder vorläufig rechtsbefriedender Regelung besteht.

einstweilige Verfügung, im *Zivilprozessrecht* eine aufgrund beschleunigten (summarischen) Verfahrens, das weitgehend den Regeln für den ↑ Arrest folgt, erlassene, sofort vollstreckbare Entscheidung, die der (vorläufigen) Sicherung eines Anspruchs oder des Rechtsfriedens dient (§§ 935, 940 ZPO). Sie setzt einen Verfügungsanspruch (der gesichert werden soll) und einen Verfügungsgrund voraus, nämlich die Befürchtung, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden kann. Sie besitzt zwei Formen: In Form einer **Sicherungsverfügung** kann eine e. V. zur Sicherung der späteren Zwangsvollstreckung eines nicht auf Geld gerichteten (Individual-)Anspruches erlassen werden, z.B. zur Vornahme einer Handlung oder Herausgabe einer Sache. Sie darf nur als eine Sicherungsmaßnahme nach freiem Ermessen des Gerichts angeordnet werden, aber keine Befriedigung des Anspruchs selbst vorwegnehmen. Als **Regelungsverfügung** kann eine e. V. zur vorläufigen Sicherung des Rechtsfriedens erlassen werden, wenn eine überbrückende Zustandsregelung geboten ist, namentlich im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen und bei Gemeinschaftsverhältnissen sowie Gesellschaften. Hier kann das Gericht nach Interessenabwägung jede vorläufige Maßnahme anordnen, die einen Status quo bis zur Entscheidung im Hauptprozess regelt. Als Befriedigungsverfügung kann diese e.V. sogar ausnahmsweise die Verwirklichung des in der Hauptsache verfolgten Rechts ganz oder teilweise vorwegnehmen, wenn das zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Das kommt v. a. bei Leistungsansprüchen infrage und hat große praktische Bedeutung bei Unterlassungsansprüchen im Wettbewerbsrecht, im gewerblichen Rechtsschutz sowie bei Geldansprüchen im Unterhaltsrecht vor Anhängigkeit einer Ehesache.

Die e. V. wird auf Antrag vom Gericht der Hauptsache, in dringenden Fällen vom Amtsgericht und u.U. ohne mündliche Verhandlung erlassen. Die tatsächlichen Grundlagen des Rechts und der Gefährdung sind glaubhaft zu machen. Die Entscheidung kann mit verschiedenen Rechtsbehelfen angefochten werden. War die e. V. von Anfang an ungerechtfertigt oder wird sie aus bestimmten Gründen aufgehoben, so ist der Antragsteller dem Gegner auch ohne Verschulden schadensersatzpflichtig.

Inhalt einer einstweiligen Verfügung

■ Der Inhalt einer einstweiligen Verfügung wird vom Gericht in freiem Ermessen bestimmt, insbesondere durch Verbot oder Gebot bestimmter Handlungen. Dreht z.B. ein Vermieter die Heizung nicht genügend auf, sodass die Raumtemperatur zu niedrig ist, kann das Gericht beispielsweise folgende einstweilige Verfügung erlassen: Der Antragsgegner wird zur Vermeidung eines Ordnungsgeldes in Höhe bis zu 50 000 Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten verpflichtet, die in der X-Straße in 80801 München im 3. Obergeschoss links gelegene Vierzimmerwohnung des Antragstellers so zu beheizen, dass eine Zimmertemperatur von wenigstens 21 °C gewährleistet ist.

Eintragung, die Verlautbarung rechtserheblicher Tatsachen in öffentlichen Registern (z.B. Grundbuch).

Eintragungsbewilligung, die Bewilligung einer Grundbucheintragung, die derjenige abgibt, dessen Recht von der Eintragung betroffen ist; ob die Eintragung vorgenommen werden kann, hängt u.a. davon ab, ob der Rechtsvorgang

eintragungsfähig ist. Eintragungsfähig sind gesetzlich anerkannte Tatsachen (z.B. Einreden gegen eine Hypothek), Grundstücksrechte, Widersprüche gegen die Richtigkeit des Grundbuchs u. Ä.

Einvernehmen, das Einverständnis, das ein Gesetzgebungsorgan oder eine Verwaltungsbehörde mit anderen Institutionen herbeiführen muss, bevor eine Maßnahme getroffen werden kann. Im Unterschied hierzu steht das **Benehmen,** das lediglich auf die Gelegenheit zur Stellungnahme einer anderen Stelle zielt, die jedoch nicht zur Mitentscheidung berufen ist.

Einwendung, im Zivilrecht das Geltendmachen von Umständen (Gegennormen), die entweder die Entstehung eines behaupteten Rechts hindern (**rechtshindernde E.,** z.B. Nichtigkeitsgründe beim Rechtsgeschäft wie Geschäftsunfähigkeit) oder dieses Recht beseitigen (**rechtsvernichtende E.,** z.B. Erfüllung). Im Gegensatz zur ↑ Einrede, die ein bloßes Leistungsverweigerungsrecht gibt, schließt die E. das Bestehen eines Rechts aus. – Im *Verfahrensrecht* bedeutet E. das gesamte Verteidigungsvorbringen einer Partei, die ZPO bezeichnet E. und Einrede des Zivilrechts als Einrede. Trotz dieses prozessualen Sprachgebrauchs bleibt die Unterscheidung wichtig, da die (materiellrechtlichen) Einreden nur zu beachten sind, wenn sich der Berechtigte auf sie beruft.

Einwilligung, im *Strafrecht* das bewusste Einverstandensein (mit der Rechtsverletzung). Die E. des Verletzten ist bei Körperverletzungen (z.B. nach der Rechtsprechung bei ärztlichen Eingriffen) nach § 228 StGB als ↑ Rechtfertigungsgrund gesetzlich anerkannt, es sei denn, dass die Tat trotz der E. gegen die guten Sitten verstößt. Bei anderen Straftatbeständen ist die E. nicht ausdrücklich geregelt. Doch ist anerkannt, dass sie rechtfertigende (nach anderer Ansicht den ↑ Tatbestand ausschließende) Kraft hat, wenn es sich um den Eingriff in verzichtbare Rechtsgüter des Rechtsträgers handelt. Wer also eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, z.B. den Baum eines anderen absägt, handelt nicht strafbar, wenn eine E. des Eigentümers vorliegt. Die Wirkung der E. setzt voraus, dass sie unbeeinflusst von Zwang und Täuschung und mit Verständnis für ihre Tragweite erteilt wird und dass der Einwilligende einwilligungs-, d. h. geschäftsfähig ist. Zu den unverzichtbaren Rechtsgütern, bei deren Verletzung der E. keine strafbefreiende Wirkung zukommt, gehört besonders das Leben; doch ist für die Tötung auf Verlangen in §216 StGB eine Strafmilderung vorgesehen.

Im *Zivilrecht* die (vorherige) Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft im Unterschied zur (nachträglichen) Genehmigung. Von besonderer Bedeutung sind E. im *Prozessrecht*, z.B. die E. des Beklagten zur Klageänderung (§ 263 ZPO).

Einziehung, im Strafrecht die Wegnahme von Sachen oder Werten als Strafe (Nebenstrafe) oder Sicherungsmaßnahme **(Konfiskation);** die E. erfolgt durch Urteil, meist nach vorheriger ↑ Beschlagnahme. Strafrechtlich unterliegen v.a. Gegenstände der E., die durch eine vorsätzliche Straftat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind; die E. ist grundsätzlich nur zulässig, wenn a)die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen oder b) die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder die Gefahr besteht, dass sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden (§§74 ff. StGB). Tatunbeteiligte Dritte, denen die der E. unterliegenden Gegenstände gehören oder die daran Rechte besitzen, erhalten ggf. eine Entschädigung, sofern diese nicht leichtfertig zu der inkriminierenden Verwendung beigetragen haben. Hat der Täter den einzuziehenden Gegenstand veräußert, kann der hierfür erlöste Wertersatz eingezogen werden. Eingezogene Gegenstände gehen in das Eigentum des Staates über, wobei Rechte Dritter (z.B. ein Pfandrecht) bestehen bleiben. Die E. ist auch in einem selbstständigen Einziehungsverfahren (§§440ff. StPO), im *Bußgeldverfahren* und im *Steuerstrafrecht* möglich.

elektronische Gesundheitskarte. Seit 1. Januar 2006 ist die Krankenversichertenkarte nach §§291, 291a SGB V zur Verbesserung von Wirtschaftlichkeit, Qualität und Transparenz der Behandlung zu einer e.G. erweitert. Nach einer Übergangszeit gilt ab 1. Januar 2015 die e.G. ausschließlich als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen. Grundsätzliche Änderung der e.G. gegenüber der Krankenversichertenkarte ist das Lichtbild auf der Vorderseite, was dazu dienen soll, Verwechslungen zu vermeiden und Kartenmissbrauch zu verhüten. Ferner kann der Arzt im Notfall wichtige Daten über die Karte abrufen.

elektronische Lohnsteuerkarte, umgangssprachlich für ELStAM **(Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale).** Dieses elektronische Datenaustauschverfahren ersetzt die (Papier-)Lohnsteuerkarte und ist seit 2013 eingeführt. Seit 2014 ist diese Umstellung verpflichtend. Die Steuerabzugsmerkmale, die bisher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte zu finden waren, wie die Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge, der Lohnsteuerfrei- bzw. Hinzurechnungsbetrag und der Kirchensteuerabzug werden dem Arbeitgeber durch einen elektronischen Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern übermittelt. Melderechtliche Datenänderungen (z.B. Heirat, Geburt eines Kindes) sind weiter über die

Meldebehörden mitzuteilen, die diese Änderungen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten.

elektronischer Handel, E-Commerce, ↑Fernabsatzverträge.

elektronischer Rechtsverkehr (ERV). Der ERV sieht den rechtlich wirksamen Austausch elektronischer Dokumente zwischen Gerichten und Behörden sowie Verfahrensbeteiligten vor. Mit Einführung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs wird dies in einigen Bundesländern bereits praktiziert. Mit verpflichtender Einführung des ERV ergänzt dieser die papiergebundene Einreichung von Schriftsätzen. Mit Einführung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10. 2013 sind neue elektronische Zugangswege für die Anwaltschaft zur Justiz eingerichtet worden. Der elektronische Zugang wird in den verschiedenen Verfahrensordnungen gesetzlich verankert. §135 der Grundbuchordnung sieht hier im Rahmen der elektronischen Grundakte bereits Regelungen vor. Nachgezogen wird dies auch in allen anderen Normen. Seit der Einführung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) können vereinzelt – in einigen Bundesländern bereits flächendeckend – Schriftsätze und andere Dokumente in elektronischer Form rechtswirksam **unter Verwendung einer digitalen Signaturkarte** schnell und sicher übermittelt werden. Die Nutzung für Rechtsanwälte erfolgt in 3 Stufen: Die Bundesrechtsanwaltskammer ist gesetzlich verpflichtet, bis zum 1.1. 2016 zunächst für jeden zugelassenen Anwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einzurichten, über das zukünftig die elektronische Kommunikation von Anwälten abgewickelt wird. Ab 1. 1. 2018 besteht die Möglichkeit für die Anwaltschaft, elektronische Dokumente **auch ohne qualifizierte elektronische Signatur** bei Gericht über das besondere elektronische Anwaltspostfach einzureichen. Spätestens ab 1. 1. 2022 wird eine gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt in Kraft treten. ↑E-Akte

elektronische Unterschrift, ↑Unterschrift.

elterliche Sorge, das Recht und die Pflicht der Eltern (oder eines Elternteils), für das minderjährige Kind zu sorgen (§§ 1626ff. BGB). Die e. S. umfasst die Personen- und die Vermögenssorge.

1) *Wesen des Rechts:* Die e. S. begründet nicht nur ein familienrechtliches Rechtsverhältnis, sondern bildet auch ein absolutes Recht (sonstiges Recht im Sinne von § 823 BGB), das gegen Dritte wirkt; sie genießt ferner den Schutz des Art. 6 GG (↑ Eltern). Das Recht der e. S. beginnt mit der Geburt des Kindes; bereits vorher kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Pfleger bestellt werden (§ 1912 BGB). Es ist grundsätzlich unverzichtbar, unvererblich und unübertragbar, kann aber in seiner Ausübung beschränkt werden, z.B. bei Übergabe des Kindes in Familienpflege (§ 1630).

2) *Die Personensorge:* Sie umfasst die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Kinder haben insbesondere ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 BGB). Aktuell aufgenommen wurde zum Recht der Personensorge, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll (§ 1631d BGB).

In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufs nehmen die Eltern insbesondere auf Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht. Der Rat eines Lehrers oder einer anderen geeigneten Person soll im Bedarfsfall eingeholt werden (§ 1631a BGB).

3) *Die Vermögenssorge:* Die Vermögenssorge umfasst das Recht, das Vermögen des Kindes in Besitz zu nehmen und zu verwalten. Vermögensteile, die das Kind von Dritten unentgeltlich oder von Todes wegen mit der Bestimmung erworben hat, dass es der Verwaltung der Eltern entzogen sein soll, unterliegen besonderen Bestimmungen gemäß §§ 1638 ff. BGB.

4) *Entzug des Sorgerechts:* Das Sorgerecht kann einem oder beiden Elternteilen durch das Familiengericht ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der e. S., Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen der Eltern oder das Verhalten eines Dritten gefährdet ist und die Eltern weder willens noch in der Lage sind, der Gefahr abzuhelfen (§ 1666 BGB). Das Gericht kann eine anderweitige Unterbringung anordnen oder einen Pfleger oder Vormund bestellen. Die Unterbringung des Kindes, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist (z.B. Unterbringung eines Drogensüchtigen in einer Entziehungsanstalt), bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Der Tatbestand des Missbrauchs der e. S. ist von großer praktischer Bedeutung. Das Gericht kann hier von Amts wegen, d.h. ohne entsprechenden Antrag, eingreifen, doch setzt dies seine Kenntnis voraus, die es i. d. R. nicht hat. Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen (§ 50 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe). Doch auch das Jugendamt ist auf die Hilfe derjenigen angewiesen, die

um die Misshandlung oder den Missbrauch von Kindern durch ihre Eltern wissen. Man schätzt, dass in Deutschland jährlich etwa 100 Kinder als Folge solcher Einwirkungen sterben; etwa 30000 Fälle von Kindesmisshandlung werden pro Jahr amtlich erfasst.

5) *Beendigung des Rechts:* Das Recht der e. S. endet durch Volljährigkeit, Tod des Kindes oder Adoption durch Dritte, jedoch nicht durch Heirat des Minderjährigen; in diesem Fall beschränkt es sich auf die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten (§1633 BGB). Mit dem Tod des einen Elternteils geht es auf den überlebenden über, es sei denn, der verstorbene Elternteil besaß das alleinige Sorgerecht infolge von Ehescheidung oder Getrenntlebens.

6) *Ausübung des Sorgerechts:* a) *Während der Ehe* steht das Sorgerecht beiden Eltern gleichberechtigt zu. Bei Meinungsverschiedenheiten, besonders bei Fragen von erheblicher Bedeutung für das Kind (z.B. Schulbesuch), müssen sie versuchen, sich zu einigen. Gelingt dies nicht, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils einem Elternteil die Entscheidung übertragen. Die e. S. umfasst auch die rechtliche Vertretung des Kindes; diese ist jedoch ausgeschlossen u.a. bei Interessenkollisionen, z.B. bei Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zwischen Eltern und Kind oder bei wichtigen Rechtsgeschäften, die das Kind betreffen, z.B. bei Verfügungen über Grundstücke. Ist ein Elternteil an der Ausübung der e. S. verhindert (z.B. bei längerer Abwesenheit), ruht sein Sorgerecht, die Entscheidungsbefugnis im Rahmen der e. S. liegt dann bei dem anderen Teil.

b) *Leben die Eltern getrennt*, steht beiden Elternteilen das Sorgerecht weiterhin gemeinsam zu. Auf Antrag eines Teiles kann aber das Familiengericht sowohl im Falle des Getrenntlebens als auch der Ehescheidung bestimmen, welchem Elternteil die e. S. zustehen soll (§§ 1671 ff.). Maßstab für die Entscheidung des Gerichts ist allein das Wohl des Kindes. Das Kind selbst kann nach Erreichen des 14. Lebensjahres eigene Vorschläge zur Verteilung der e. S. machen. Das Gericht muss diese anhören, ist daran aber nicht gebunden.

Eltern, Verwandte ersten Grades, jedoch im Rechtssinne nicht nur die leiblichen E. (Mutter und Vater einschließlich nicht ehelicher Elternteile), sondern auch andere mit elterlichem Sorgerecht ausgestattete Personen (Adoptiveltern).

Das **Elternrecht** ist das den E. vom GG garantierte Recht, Pflege und Erziehung ihrer minderjährigen Kinder in Selbstverantwortung wahrzunehmen. Nach Art. 6 Abs. 2 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der E. und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Das Elternrecht ist nicht auf Deutsche beschränkt. Der Staat hat über die Pflege und Erziehung der Kinder durch die E. zu wachen und notfalls die Pflege und Erziehung der Kinder sicherzustellen (↑ elterliche Sorge). Im schulischen Bereich kollidiert das Elternrecht mit dem selbstständigen, von den E. unabhängigen staatlichen Erziehungsauftrag der Schule.

Zu den weiteren Rechtsgrundsätzen gehören: Das Kind erhält den Ehenamen (↑ Namensrecht) und teilt den Wohnsitz der E.; haben diese nicht denselben Wohnsitz, so teilt das Kind den Wohnsitz des Elternteils, der das Kind in den persönlichen Angelegenheiten vertritt (§§11, 1616 BGB).

Solange das Kind dem elterlichen Haushalt angehört und von den E. erzogen und unterhalten wird, hat es ihnen in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten (§ 1619 BGB). E. und Kinder sind einander unterhaltspflichtig (§§ 1601 ff. BGB) und gegenseitig erb- und pflichtteilsberechtigt (§§ 1924ff., 2303 ff. BGB).

Elterngeld, wird an Väter und Mütter, die nicht erwerbstätig sind oder ihre Arbeitszeit auf maximal 30 Wochenstunden reduzieren, um sich der Betreuung eines Neugeborenen zu widmen, für maximal 14 Monate gezahlt. Diesen Zeitraum können beide Elternteile frei untereinander aufteilen, wobei ein Elternteil höchstens 12 Monate lang anspruchsberechtigt sein soll. Das Elterngeld beträgt für das erste Kind 65% des entfallenden Nettoeinkommens, höchtens 1800€, wenigstens 300€ pro Monat.

Elternteile mit mehr als 250 000 € Einkommen pro Jahr (Verheiratete 500 000 €) sowie Hartz-IV-Empfänger erhalten kein **Elterngeld.** ↑ Betreuungsgeld

Elternzeit, durch die am 7.7. 2000 erfolgte Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) eingeführter Begriff, der den Begriff des Erziehungsurlaubs ersetzte. Er meint den Anspruch von Eltern u.U. auch Großeltern, auf Beurlaubung von der Arbeit zur Förderung der Betreuung und Erziehung des Kleinkindes in der ersten Lebensphase, flankiert durch den Anspruch auf Elterngeld. Gesetzliche Grundlage ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5.12. 2006, das das BErzGG ablöste. E. steht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu, wenn sie mit dem Kind in einem Haushalt leben und das Kind selbst betreuen und erziehen. Der Anspruch besteht bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes, kann zwischen den Elternteilen geteilt und nach Absprache mit dem Arbeitgeber darüber hinaus teilweise in die Zeit zwischen den 3. und 8. Geburtstag des Kindes gelegt werden. Während der E. sind die beiderseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsverhältnis grundsätzlich suspendiert. Eine Erwerbstätigkeit ist

aber bis zu 30 Wochenstunden je Berechtigtem zulässig. Das ersetzt den bis 2006 bestehenden Anspruch auf Erziehungsgeld. Ab dem Zeitpunkt, an dem E. verlangt wurde, und während der E. ist nach § 18 BEEG eine Kündigung unzulässig (ausnahmsweise zulässig nach § 18 Abs. 1 S. 2 bei behördlicher Zustimmung).

Embryonenschutzgesetz, Bundesgesetz vom 13.12. 1990, in Kraft seit dem 1.1. 1991, das dem möglichen Missbrauch neuer Fortpflanzungstechniken aus der Reproduktionsmedizin begegnen will. Unter Strafe gestellt sind u.a. die Übertragung fremder unbefruchteter Eizellen mit der Folge, dass genetische und austragende Mutter nicht identisch sind (gespaltene Mutterschaft), die Befruchtung menschlicher Eizellen zu einem anderen Zweck als dem der Herbeiführung der Schwangerschaft der Frau, die die Eizelle gespendet hat, sowie die In-vitro-Fertilisation (IVF) von mehr als drei Eizellen und die Übertragung von mehr als drei Embryonen innerhalb eines Zyklus (§ 1). § 2 verbietet jede Veräußerung, jeden Erwerb und jede Verwendung eines menschlichen Embryos zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck. Verboten sind weiterhin die Geschlechtswahl (bis auf wenige Ausnahmen, § 3), die Befruchtung menschlicher Eizellen ohne Einwilligung derjenigen, die die Eizellen bzw. Samenzellen gespendet haben, sowie die Befruchtung einer Eizelle mit dem Samen eines verstorbenen Mannes (§4). Grundsätzlich unter Strafe gestellt werden auch die künstliche Veränderung menschlicher Keimbahnzellen (§ 5), das Klonen menschlicher Embryonen (§ 6) und die Chimären- und Hybridbildung (§7). Nur ein Arzt darf die künstliche Befruchtung, die Übertragung eines menschlichen Embryos auf eine Frau, die Konservierung eines menschlichen Embryos sowie einer befruchteten menschlichen Eizelle vornehmen (§§9–12).

Die *rechtspolitische Diskussion* kreist in Bezug auf die vom E. aufgestellten Verbote um die Fragen nach der Zulässigkeit der Forschung an embryonalen Stammzellen sowie der Präimplantationsdiagnostik.

Der Import *embryonaler Stammzellen* ist nach dem E. möglich, da diese keine vom Gesetz erfassten Embryonen sind; aus ihnen kann sich ein Mensch nicht entwickeln. Allerdings ist die wissenschaftliche Verletzung solcher Zellen v. a. aus ethischen Gründen heftig umstritten.

Empfangsbekenntnis, Zustellungsnachweis über ein Schriftstück bei vereinfachter Zustellung vom Gericht an einen Rechtsanwalt, Notar u. Ä. oder von Anwalt zu Anwalt (§§ 174, 195 Abs. 2 ZPO). Ein datiertes, unterschriebenes E. ersetzt bei Rückgabe an den Absender die amtliche Urkunde.

Energiewirtschaftsgesetz, Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 24. 4. 1998, das dem Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Versorgung mit Elektrizität und Gas dient. Es unterwirft die Aufnahme der Energieversorgung anderer der behördlichen Genehmigung und regelt den Betrieb der Versorgungsnetze. Sofern nicht die Behörde den Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine besondere Bewilligung erteilt, erfolgt der Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz durch Vereinbarungen zwischen den Netzbetreibern und den anderen Versorgungsunternehmen. Hierdurch wird ein verstärkter Wettbewerb zwischen den Energieversorgungsunternehmen möglich. Das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien vom 29. 3. 2000 verpflichtet die Netzbetreiber, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder Biomasse an ihr Netz anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom aus diesen Anlagen vorrangig abzunehmen und zu festgesetzten Preisen zu vergüten.

Enteignung, Expropriation, Entziehung des ↑ Eigentums an beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder sonstigen Vermögensrechten durch staatlichen Hoheitsakt. Die E. soll dazu dienen, die entzogene Sache zum Wohl der Allgemeinheit einem anderen, als höherwertig geltenden Verwendungszweck zuzuführen. Sie ist von der ↑ Einziehung (Konfiskation) und der ↑ Sozialisierung (Vergesellschaftung) zu unterscheiden.

Voraussetzungen: Nach Art. 14 GG ist eine E. nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur aufgrund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt (Administrativenteignung) oder ausnahmsweise unmittelbar durch ein Gesetz (Legalenteignung) erfolgen. Welche staatliche Maßnahme als E. zu qualifizieren ist, kann im Einzelfall problematisch sein. Kein Zweifel besteht, die gänzliche Entziehung des Eigentums als E. zu betrachten; auch teilweise Entziehungen, die das Eigentum als solches bestehen lassen, dem Eigentümer aber Beschränkungen des Eigentumsrechts selbst auferlegen, werden als E. ausgelegt. Erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten bei den Eigentumseingriffen bestehen zwischen der entschädigungslos hinzunehmenden Eigentumsbindung (Sozialbindung des Eigentums) und der E., z.B. im Gewerbe-, Miet-, Bau- und Umweltrecht. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterscheidet zwischen Schrankenziehung (Sozialbindung) und E.; eine übermäßige Beschränkung des Eigentums ist danach nicht E., sondern bleibt eine (übermäßige, deshalb unzulässige) Schrankenziehung, gegen die der Betroffene vorgehen muss.

Folgen der E.: E. begründet Entschädigungsansprüche. Art.14 GG bestimmt, dass die Enteignungsgesetze Art und Ausmaß der Entschädigung regeln müssen (Junktimklausel), anderenfalls ist die E. verfassungswidrig. Die

Entschädigung erfolgt meist in Geld; bei Grundstücken ist auch Naturalentschädigung gebräuchlich. Die Höhe der Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Als geeigneter Maßstab dient vielfach der Wiederbeschaffungswert, doch müssen der Zeitwert oder sonst eingetretene Nachteile (z.B. entgangener Gewinn) nicht unbedingt voll ausgeglichen werden. Daher spricht das Enteignungsrecht in diesem Zusammenhang von Entschädigung, nicht von Schadensersatz. Die Enteigneten können wegen der Höhe der Entschädigung im Streitfall die ordentlichen Gerichte anrufen. Die Enteignungsmaßnahme selbst kann, wenn sie durch Gesetz erfolgt, mit der Verfassungs beschwer de angegriffen werden; wenn sie aufgrund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt vorgenommen wird, kann gegen sie verwaltungsgerichtliche ↑ Anfechtungsklage erhoben werden.

ENTEIGNUNG
Formen der Enteignung im geltenden Recht
Enteignung ist der völlige oder teilweise Entzug des Eigentums entweder unmittelbar durch Gesetz oder durch einen staatlichen Akt, der auf der Grundlage eines Gesetzes erfolgt;
enteignender Eingriff ist eine das Eigentum beeinträchtigende, unbeabsichtigte Nebenfolge rechtmäßigen behördlichen Handelns;
enteignungsgleicher Eingriff nennt man eine Eigentumsbeeinträchtigung durch einen rechtswidrigen hoheitlichen Eingriff, der nicht vor den Verwaltungsgerichten abgewehrt werden konnte.
In allen genannten Fällen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.
Sonderregelungen gibt es für Enteignungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR.

Sonderfälle: Von der E. sind enteignender und enteignungsgleicher Eingriff zu unterscheiden. Der gesetzlich nicht geregelte, von juristischem Schrifttum und der Rechtsprechung geprägte Begriff des **enteignenden Eingriffs** meint dem Einzelnen auferlegte Sonderopfer, die als Nebenfolge rechtmäßigen hoheitlichen Handelns entstanden sind, aber keine E. i. e. S. darstellen, da ihnen das Bewusste, Gewollte und Zweckgerichtete einer E. fehlt (z.B. Beeinträchtigung von Nachbarn durch eine – rechtmäßige – störende öffentliche Anlage). Nach der Rechtsprechung des BGH kann der Einzelne wie für eine E. auch bei einem **enteignungsgleichen Eingriff** Entschädigung verlangen, wenn er nämlich in seinem Vermögen durch einen (auch schuldlos) rechtswidrigen Eingriff der öffentlichen Gewalt geschädigt wurde, z.B. bei E. aufgrund eines nichtigen Gesetzes oder bei rechtswidriger Schließung eines Geschäftes. Der Betroffene muss allerdings versuchen, den rechtswidrigen Eingriff vor den Verwaltungsgerichten abzuwehren.

Entgeltfortzahlung, Fachausdruck des Sozialrechts für die Sicherung des Arbeitsentgelts von Arbeitnehmern im Krankheitsfall und an gesetzlichen Feiertagen. In Deutschland ist die E. durch das am 1.6. 1994 in Kraft getretene Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz, EFZG) vom 26.5. 1994 geregelt.

Voraussetzungen und Dauer des Ausspruchs: Das EFZG begründet für Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte einschließlich der geringfügig und kurzzeitig Beschäftigten sowie der Auszubildenden) den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei unverschuldeter krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von höchstens sechs Wochen. In § 3 a wurde der Anspruch auf E. auch infolge der Spende von Organen oder Geweben verankert. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis ununterbrochen seit wenigstens vier Wochen besteht. Der Arbeitgeber kann die E. verweigern, solange der Arbeitnehmer die geforderte ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder andere Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert (z.B. keine Angaben über den Verursacher eines Unfalls macht).

Wiederholtes Kranksein: Wird ein Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so lebt der Anspruch auf E. auf, wenn er vor der neuerlichen Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder wenn seit Beginn der ersten Erkrankung infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist. Dadurch wird der besonderen Situation der chronisch Kranken Rechnung getragen.

Verschulden: Hat ein Arbeitnehmer seine Krankheit verschuldet, so verliert er gemäß § 3 Abs. 1 EFZG den Anspruch auf E. Verschulden wird in diesem Zusammenhang definiert als gröblicher Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten und wenn das Abwälzen der daraus entstehenden Folgen für den Arbeitgeber unbillig wäre. Die Darlegungs- und Beweislast für das Verschulden obliegt nach der Rechtsprechung im Regelfall dem Arbeitgeber, es sei denn, es liegen Umstände vor, die nach der Lebenserfahrung von vornherein auf ein schuldhaftes Verhalten des Arbeitnehmers schließen lassen. Kein grundsätzlich vorwerfbares Verhalten ist das

Betreiben einer Sportart, in der es ein generelles Verletzungsrisiko gibt, z.B. Fußball.

Höhe des Bezugs: Für die Dauer der E. ist dem Arbeitnehmer das ihm bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen. Der Anspruch auf E. gilt entsprechend für die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bereits im Arbeitsvertrag kann eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Kürzung von Sondervergütungen für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit getroffen werden (Anwesenheitsprämie). Die vereinbarte Kürzung darf für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ein Viertel des Arbeitsentgelts, das im Jahresdurchschnitt auf einen Arbeitstag entfällt, nicht überschreiten (§4a EFZG).

E. an Feiertagen: Außerdem regelt das EFZG die E. an Feiertagen. Für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, gibt das Gesetz dem Arbeitnehmer, auch dem Teilzeitbeschäftigten, einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

Entmündigung, ein gerichtlicher Akt, durch den die Geschäftsfähigkeit eines Menschen zu seinem Schutz, zum Schutz seiner Familie oder Dritter aufgehoben oder beschränkt wurde.

Durch das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und der Pflegschaft wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1992 die E. abgeschafft. An die Stelle der bisherigen Vormundschaft für Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft ist das Rechtsinstitut der ↑ Betreuung getreten (§§ 1896ff. BGB).

Entschädigung, angemessener Ausgleich für einen Schaden; im öffentlichen Recht Ausgleich für einen durch hoheitliches Handeln verursachten Schaden. Anders als der ↑ Schadensersatz setzt sie kein Verschulden voraus. Entschädigungsansprüche entstehen durch Eingriffe von Hoheitsträgern in die Rechtspositionen des Bürgers, wenn ihm zugunsten der Allgemeinheit ein Sonderopfer abverlangt wird, so bei ↑ Enteignung und ↑ Aufopferung. (↑ Staatshaftung)

Entschädigungsansprüche können zudem aus einer Vielzahl von Entschädigungsnormen erwachsen: Das Bundesentschädigungsgesetz i.d.F.v. 29.6. 1956 regelt Ansprüche der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung in Form von Renten, Kapitalentschädigung, Abfindungen, Heilbehandlung u.a.; Opfer von Gewalttaten können E. nach dem Opferentschädigungsgesetz (↑ Opferentschädigung) beantragen; das Bundesleistungsgesetz regelt E. im Rahmen von Verteidigungsmaßnahmen; Personen, die einer ungerechtfertigten Strafverfolgung ausgesetzt waren, müssen nach dem Gesetz über die E. für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8.3. 1971 entschädigt werden.

Entscheidung, im *Europarecht* zur Regelung eines Einzelfalls erlassener Rechtsakt des Rates der EU oder der Kommission der EG, der in allen Teilen für denjenigen verbindlich ist, den er bezeichnet. Adressat einer E. sind sowohl Einzelpersonen (auch Unternehmen) als auch Mitgliedsstaaten. Durch die E. wird den Organen der EG die Möglichkeit gegeben, das Gemeinschaftsrecht anzuwenden und unmittelbar auf die Verhältnisse einzelner Gemeinschaftsangehöriger einzuwirken. Sie ist mit dem ↑ Verwaltungsakt innerstaatlichen Rechts vergleichbar. Die E. bedarf der Begründung. Soweit sie eine Zahlung auferlegt, ist sie ein vollstreckbarer Titel nach Maßgabe der nationalen Zivilprozessordnungen; die Vollstreckung kann durch den Europäischen Gerichtshof ausgesetzt werden.

Im *Prozessrecht* der gerichtliche Ausspruch der im einzelnen Fall eingetretenen oder anzuordnenden Rechtsfolge. Grundlage einer E. ist die Feststellung der erheblichen Tatsachen und die Rechtsanwendung hierauf. Eine E. ergeht als ↑ Urteil, ↑ Beschluss oder Verfügung, im Gegensatz zu anderen Gerichtshandlungen. Urteil und Beschluss haben i. d. R. Entscheidungsgründe zu enthalten, d. h. die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe wiederzugeben, auf denen die E. beruht.

Erbbaurecht, das veräußerliche und vererbliche dingliche Recht, auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks ein Bauwerk zu haben; geregelt in der Verordnung über das E. vom 15.1. 1919, die die §§1012ff. BGB ersetzte. Das E. gewährt eigentümerähnliche Befugnisse und wird deshalb wie Grundstückseigentum behandelt. Die (schuldrechtliche) Verpflichtung zur Bestellung des E. bedarf wie der Grundstückskaufvertrag der notariellen Beurkundung. Die Bestellung selbst erfolgt durch Einigung und Grundbucheintragung an erster Rangstelle (zum Schutz vor Zwangsvollstreckungen) des belasteten Grundstücks. Bei Eintragung des E. in das Grundbuch wird für das E. von Amts wegen ein besonderes Grundbuchblatt **(Erbbaugrundbuch)** angelegt, in das alle das E. betreffenden rechtserheblichen Vorgänge sowie die den Inhalt des E. konkretisierenden Vereinbarungen (z.B. über Errichtung, Instandhaltung, Verwendung und Versicherung des Bauwerks oder über einen Heimfallanspruch) zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Erbbauberechtigten eingetragen werden. Ein i. d. R. vom Erbbauberechtigten für die Bestellung des E. zu zahlender **Erbbauzins** (Entgelt in wiederkehrenden Leistungen) wird als ↑ Reallast gesichert.

Als grundstücksgleiches Recht ist das E. grundsätzlich übertragbar und mit Grundpfandrechten belastbar. Häufig ist

hierfür allerdings nach dem Vertrag die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Die dinglichen Rechte lasten dann nur auf dem E., nicht auf dem Grundstück, da das auf dem Grundstück errichtete Bauwerk wesentlicher Bestandteil des E., nicht des Grundstücks ist und somit im Eigentum des Erbbauberechtigten steht.

Was man zum Erbbaurecht wissen, worauf man achten sollte:

- Vorteilhaft ist, dass der Kaufpreis i. d. R. niedriger als beim Grundstückskauf liegt.
- Nachteilig ist, dass das Erbbaurecht zeitlich befristet ist, grundsätzlich nach Ablauf erlischt und das Eigentum am Bauwerk auf den Grundstückseigentümer übergeht, wenngleich gegen Entschädigung.
- Der Erwerber eines bestehenden Erbbaurechts sollte sich über die restliche Dauer des Rechts vergewissern, ebenso über die Höhe des derzeitigen und über die vereinbarten Steigerungen des künftigen Erbbauzinses.
- Für den Erwerb eines bestehenden Erbbaurechts ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich, der diese mitunter von der Erhöhung des Erbbauzinses abhängig macht. Es empfehlen sich Erkundigungen beim Grundstückseigentümer über die Handhabung bei Ablauf des Erbbaurechts (Verlängerung oder Entschädigung).

Das E. erlischt durch Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist (meist für 99, auch für 75 Jahre). Das Eigentum am Bauwerk geht dann kraft Gesetzes auf den Grundstückseigentümer über, der jedoch zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet ist. Dies kann der Grundstückseigentümer dadurch abwenden, dass er den Erbbauberechtigten Verlängerung des E. vor dessen Ablauf für die voraussichtliche Standdauer des Bauwerks anbietet. Ist ein **Heimfallanspruch** (Verpflichtung des Erbbauberechtigten, bei Eintreten bestimmter Voraussetzungen das E. auf den Grundstückseigentümer zu übertragen) vertraglich vereinbart worden, so geht das E. beim Heimfall samt dem Bauwerk und den hierauf ruhenden Lasten auf den Grundstückseigentümer über, der es neu übertragen kann. Dem bisherigen Erbbauberechtigten ist vom Grundstückseigentümer eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Erbengemeinschaft, ↑ Erbrecht *(Abschnitt: Mehrheit von Erben)*.

Erbfolge, ↑ Erbrecht.

Erbrecht

1. Begriffliches
2. Grundprinzipien
3. Erbfolge
4. Ehegattenerbrecht
5. Erbrecht des Lebenspartners
6. Erbrecht des nicht ehelichen Kindes
7. Erbfähigkeit
8. Erbschaftserwerb
9. Erbenhaftung
10. Mehrheit von Erben, Erbengemeinschaft
11. Erbschaftsanspruch
12. Internationales Erbrecht

Erbrecht, *1. Begriffliches:* in objektivem Sinne die Summe aller Bestimmungen, die den Übergang der Rechte und Pflichten eines Verstorbenen (Erblasser) auf andere Personen zum Gegenstand haben; subjektiv das Recht des Erben, das sich aus dem objektiven E. ergibt.

Das E. Deutschlands ist im fünften Buch des BGB (§§ 1922 ff.) enthalten. Verfassungsrechtlich ist das E. als Grundrecht garantiert (Art.14 GG). Der Grundrechtsschutz bezieht sich auf das E. als Rechtsinstitut sowie als Individualrecht; er gewährleistet insbesondere die Testierfreiheit und den Schutz vor konfiskatorischen Erbschaftsteuern.

2. Grundprinzipien: Als Grundprinzipien des deutschen E. kann man die Grundsätze der Universalsukzession (Gesamtnachfolge), der Testierfreiheit und des Verwandtenerbrechts bezeichnen. **Universalsukzession** bedeutet, dass kraft Gesetzes das Vermögen des Verstorbenen als Ganzes und unmittelbar auf den oder die Erben übergeht, ohne dass es bestimmter Übertragungsakte bedarf. Den Erben stehen solche Personen gegenüber, denen der Erblasser nur einzelne Gegenstände seines Vermögens zugewendet hat (Vermächtnisnehmer, ↑ Vermächtnis). **Testierfreiheit** heißt, dass jeder das Recht hat, durch Verfügung von Todes wegen seine Erben nach eigenem Entschluss zu ernennen und Einzelgegenstände seines Vermögens Dritten zuzuwenden. **Verwandtenerbrecht** bedeutet die Berufung der

Blutsverwandten und des Ehegatten als Erben, wenn der Erblasser nichts anderes verfügt hat. Auch haben gewisse nächste Verwandte und der Ehegatte einen Anspruch darauf, in jedem Falle einen gewissen *Geldbetrag* aus dem Nachlass zu erhalten, den ↑ Pflichtteil, den der Erblasser nur aus ganz bestimmten Gründen entziehen kann. Das Gesetz bezeichnet den Verstorbenen als **Erblasser,** seinen Tod, der die Erbschaft eröffnet, als **Erbfall,** das hinterlassene Vermögen als **Nachlass** oder **Erbschaft,** Erwerb aufgrund von E. als **Erwerb von Todes wegen.**

3. Erbfolge: Der Erbe wird entweder vom Erblasser durch Verfügung von Todes wegen (↑ Testament, ↑ Erbvertrag) bestimmt **(gewillkürte Erbfolge)** oder mangels solcher Bestimmung vom Gesetz berufen **(gesetzliche Erbfolge).** – Die gesetzliche Erbfolge ist gegenüber der gewillkürten Erbfolge subsidiär, d.h., sie kommt nur dann zum Zuge, wenn eine Verfügung von Todes wegen nicht errichtet wurde oder unwirksam ist.

Die gesetzliche Erbfolge beruft zunächst die Verwandten in bestimmten Gruppen (Parentelen). Verwandte im Sinne des E. sind nur solche Personen, die gemeinsame Vorfahren (Eltern, Großeltern usw.) haben, daher sind Verschwägerte (z.B. Schwiegereltern, Schwiegerkinder, angeheiratete Tanten u. Ä.) nicht zur gesetzlichen Erbfolge berufen. Zwar sind auch Ehegatten nicht miteinander verwandt, doch sieht das Gesetz für das E. der Ehegatten besondere Regeln vor. Eine weitere Ausnahme ergibt sich zudem für das E. adoptierter Kinder. Für diese gilt: Die ↑ Adoption minderjähriger Kinder begründet volles Erb- und Pflichtteilsrecht gegenüber dem Annehmenden, bei gleichzeitigem Erlöschen entsprechender Rechte gegenüber den leiblichen Verwandten. Als volljährige Adoptierte behalten sie dagegen ihr bisheriges E. und sind dem Annehmenden gegenüber erbberechtigt.

Zwischen den von Gesetzes wegen zur Erbfolge berufenen Gruppen (Ordnungen, Parentelen) besteht eine Rangfolge in der Weise, dass ein Verwandter nicht erben kann, solange ein Verwandter des Erblassers einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist (§ 1930 BGB). Beispiel: Hinterlässt der Erblasser eine Tochter (1. Ordnung) und zahlreiche Nichten und Neffen (2. Ordnung), erbt die Tochter allein. Neben diesem Parentelsystem entscheidet innerhalb der jeweiligen Ordnung das Stammesund Liniensystem über die Erbfolge, wenn innerhalb derselben Ordnung mehrere mit dem Erblasser verwandte Personen existieren. Während der Stamm das Abstammungsverhältnis von Stammeltern zu ihren ↑ Abkömmlingen erfasst (abwärts), ergreift die Linie das Verhältnis der Abkömmlinge zu ihren Vorfahren (aufwärts). Dieses System von Stämmen und Linien wird vom Repräsentationsprinzip beherrscht, d.h., der Stamm wird durch (lebende) Stammeltern vertreten (repräsentiert), an deren Stelle bei ihrem Fortfall (z.B. durch Tod) ihre Abkömmlinge nachrücken. Solange allerdings die Stammeltern leben, repräsentieren sie allein den Stamm und schließen alle ihre Abkömmlinge, die durch sie mit dem Erblasser verwandt sind, von der Erbfolge aus. Beispiel: Beim Tod des Großvaters (Erblasser) ist sein Sohn zur Erbfolge berufen; dessen Kinder (die Enkel des Erblassers) erben nichts. Ist aber der Sohn bereits vor dem Erblasser gestorben, treten dessen Kinder (also die Enkel) an die Stelle ihres Vaters in der gesetzlichen Erbfolge.

Die Ordnungen der Erben: Gesetzliche Erben der 1. Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, also seine Kinder und Kindeskinder, wobei entsprechend dem Repräsentationssystem die Kinder die Kindeskinder von der Erbfolge ausschließen, Kinder erben zu gleichen Teilen.

Gesetzliche Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge; die Eltern erben allein und zu gleichen Teilen, wenn Abkömmlinge des Verstorbenen nicht vorhanden sind. Auch hier gilt, dass die Kinder eines verstorbenen Erbberechtigten das Erbteil ihres verstorbenen Elternteils übernehmen. Beispiel: Sind die Kinder des Bruders eines ledigen, kinderlosen Erblassers dessen einzige nächste Verwandte, erben sie allein und zu gleichen Teilen.

Gesetzliche Erben der 3. Ordnung sind die Großeltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge.

Die Erben der 4. Ordnung sind die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge. Zwischen diesen Abkömmlingen gilt das Gradualsystem (nicht das Parentelsystem), d.h., es entscheidet der Verwandtschaftsgrad über die Berufung zum Erben; Verwandte gleichen Grades erben zu gleichen Teilen. Sind keine Verwandten vorhanden oder zu ermitteln, fällt das Erbe an den Fiskus (sog. Staatserbrecht).

Erbfolge gesetzlich (bei Fehlen einer letztwilligen Verfügung) → Ehegatte

↓

gesetzliche Erben 1. Ordnung	Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge
gesetzliche Erben 2. Ordnung	Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
gesetzliche Erben 3. Ordnung	Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
gesetzliche Erben 4. Ordnung	Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge

4. Ehegattenerbrecht: Das gesetzliche E. berücksichtigt den überlebenden Ehegatten, der zur Zeit des Erbfalles mit dem Erblasser in einer gültigen Ehe gelebt hat, ohne dass es auf die Dauer der Ehe ankommt. Das E. ist ausgeschlossen (§ 1933 BGB), wenn der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte und die Voraussetzungen der Scheidung gegeben waren. Im Gegensatz zum Verwandtenerbrecht besteht zugunsten der Erben eines vorverstorbenen Ehegatten kein Eintrittsrecht, d.h., sie treten nicht an seine Stelle. Die erbrechtliche Grundregel des Ehegattenerbrechts bildet §1931 BGB: Der überlebende Ehegatte ist neben Verwandten der 1. Ordnung (also besonders den Kindern) zu einem Viertel, neben Verwandten der 2. Ordnung (besonders den Eltern) oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Den gesamten Nachlass kann der Ehegatte dann beanspruchen, wenn weder Verwandte der 1. und 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden sind, mit anderen Worten: Der überlebende Ehegatte eines kinderlos verstorbenen Erblassers ist also keineswegs in jedem Fall der Alleinerbe. Lebten die Eheleute beim Erbfall im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft (↑ eheliches Güterrecht), kann der überlebende Ehegatte zusätzlich zum gesetzlichen Erbteil des § 1931 als pauschalen Zugewinnausgleich gemäß § 1371 BGB ein weiteres Viertel beanspruchen (sogenannter großer Erbteil); dieser Anspruch ist unabhängig von der Dauer der Ehe und dem Umfang des tatsächlichen Zugewinns. Daneben räumt das Gesetz dem überlebenden Ehegatten die Möglichkeit ein, statt einer erbrechtlichen Lösung die güterrechtliche Lösung zu wählen: Nach § 1371 Abs. 3 BGB kann er die Erbschaft ausschlagen, trotzdem seinen Pflichtteil (§ 2303 BGB) verlangen und außerdem den tatsächlichen, rechnerischen Zugewinnausgleich beanspruchen.

Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten die Kinder des Erblassers berufen, so erben Ehegatte und Kinder zu gleichen Teilen, der Ehegatte jedoch mindestens ein Viertel. Bei Gütergemeinschaft gilt die Grundregel des § 1931 BGB.

In allen vorstehend genannten Fällen gebühren dem überlebenden Ehegatten als gesetzlichem Erben die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände als sog. Voraus ohne Ausgleichsverpflichtung.

5. Erbrecht des Lebenspartners: Das E. des Lebenspartners entspricht im Wesentlichen dem Ehegattenerbrecht. Es ist in § 10 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) geregelt (↑ eingetragene Lebenspartnerschaft). Haben die Lebenspartner den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart, so gelten die Regelungen über den Zugewinnausgleich im Todesfall bei Ehegatten entsprechend (erbrechtliche und güterrechtliche Lösung, § 6 Abs. 2 LPartG, §§1371–1390 BGB).

6. Erbrecht des nicht ehelichen Kindes: Nicht eheliche Kinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt.

7. Ersatzerbe: Der vom Erblasser für den Fall eingesetzte Erbe, dass der (zunächst begünstigte) Erbe vor oder nach Eintritt des Erbfalles entfällt. Ist zweifelhaft, ob jemand als Erbe oder als Nacherbe eingesetzt ist, gilt er als Erbe (§2102 BGB).

8. Erbfähigkeit: Erbfähig ist jede rechtsfähige (natürliche oder juristische) Person. Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt (§ 1923). Wer zur Zeit des Erbfalls bereits gezeugt, aber noch nicht geboren war, gilt als vor dem Erbfall geboren, wird also als vollgültiger Erbe behandelt. Eine juristische Person muss zur Zeit des Erbfalls rechtsfähig sein, um Erbe werden zu können.

Erbunwürdig ist nach § 2339 BGB: 1)wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht hat oder in einen Zustand versetzt hat, in dem der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig war, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben; 2) wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich gehindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben; 3) wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben; 4) wer sich im Hinblick auf eine Verfügung des Erblassers von Todes wegen einer Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung (§§267, 271–274 StGB) schuldig gemacht hat. Die Erbunwürdigkeit wird durch Anfechtung des Erbschaftserwerbs geltend gemacht. Sie hat innerhalb bestimmter Fristen zu erfolgen, nämlich nach Anfall der Erbschaft binnen einer Frist von einem Jahr, die mit zuverlässiger Kenntnis des Anfechtungsgrundes beginnt, längstens 30 Jahre ab dem Erbfall (§§ 2340, 2082 BGB). Anfechtungsberechtigt ist jeder, dem der Ausfall des Erbunwürdigen, sei es auch nur bei dem Ausfall weiterer Vorleute, zustattenkommt (§ 2341). Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der Anfechtungsklage, bei Vermächtnissen oder Pflichtteilsrechten genügt eine Erklärung gegenüber dem Unwürdigen.

9. Erbschaftserwerb: Die Erbschaft geht nach dem Grundsatz der Universalsukzession unmittelbar kraft Gesetzes auf den Erben über, ohne dass es einer Annahme der Erbschaft bedarf (§§ 1942ff.). Der Erbe kann sie jedoch nach ihrem

Anfall ausschlagen, es sei denn, er hat die Erbschaft bereits angenommen. Die Ausschlagung bewirkt, dass die Erbschaft nunmehr an denjenigen fällt, der berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte (§ 1953). Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft können innerhalb bestimmter Fristen, nämlich grundsätzlich sechs Wochen ab Kenntnis vom Erbanfall, angefochten werden, und zwar wegen Irrtums, Drohung oder arglistiger Täuschung. Der Erbe erhält über sein E. auf Antrag ein amtliches Zeugnis, den ↑ Erbschein (Erbzeugnis). Der Nachlass umfasst grundsätzlich alle Vermögensrechte des Erblassers einschließlich der Schulden.

10. Erbenhaftung: Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten (§§ 1967 ff.), d. h. sowohl für die Schulden des Erblassers als auch für die ihm durch Verfügung von Todes wegen oder durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen (Erbfallschulden), wie Pflichtteile, Vermächtnisse und Auflagen, ferner Verpflichtungen aus der Geschäftsführung eines Nachlasspflegers; außerdem trägt er die Kosten für die standesgemäße Beerdigung des Erblassers.

Die wichtigste Frage des Erbenhaftungsrechtes ist, ob der Erbe den Nachlassgläubigern nur mit dem Nachlass (also beschränkt) oder auch mit seinem persönlichen Vermögen außerhalb des Nachlasses (also unbeschränkt) haftet. Grundsatz im BGB ist, dass der Erbe unbeschränkt haftet, aber seine Haftung auf den Nachlass beschränken kann, wenn er getrennte Verwaltung des Nachlasses durch einen gerichtlich bestellten Pfleger zur Befriedigung der Nachlassgläubiger herbeiführt (Nachlassverwaltung). Ist der Nachlass zu gering, um die Kosten einer solchen Verwaltung zu lohnen, so haftet der Erbe nur beschränkt (§ 1990, Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses). Wird er wegen einer Nachlassverbindlichkeit in Anspruch genommen, so muss er sich vom Gericht die beschränkte Haftung im Urteil vorbehalten lassen (§ 780 ZPO).

Haftungsbeschränkung: Um eine Übersicht über die Nachlassverbindlichkeiten zu gewinnen, kann der Erbe ein amtliches Aufgebot der Gläubiger beantragen (§§ 1970ff.); dem im Aufgebotsverfahren (↑ Aufgebot) Ausgeschlossenen haftet er nur beschränkt, ebenso einem dem Erben unbekannten Gläubiger, der sich erst fünf Jahre nach dem Erbfall meldet. Um den Nachlassbestand festzustellen, kann jeder Nachlassgläubiger beim Nachlassgericht beantragen, dass dem Erben eine Frist gesetzt wird, innerhalb deren er ein Inventar des Nachlasses einzureichen hat. Das Inventar muss unter Zuziehung eines Notars oder eines zuständigen Beamten errichtet werden. Wird es nicht fristgemäß oder absichtlich unrichtig errichtet, so haftet der Erbe dem betreffenden Gläubiger unbeschränkt.

Vor Annahme der Erbschaft kann der Erbe von den Nachlassgläubigern nicht belangt werden (§ 1958); diese müssen, wenn sie gegen den Nachlass gerichtlich vorgehen wollen, Bestellung eines Nachlasspflegers erwirken. Unmittelbar nach Annahme hat der Erbe eine Überlegungsfrist; er kann während der ersten drei Monate ab Annahme, auch solange ein Aufgebotsverfahren läuft, die Begleichung einer Nachlassverbindlichkeit grundsätzlich verweigern (§§2014f. BGB, Dreimonatseinrede, Einrede des Aufgebotsverfahrens). Bestimmten Familienangehörigen des Erblassers schuldet der Erbe den Dreißigsten (30 Tage Unterhalt und Nutzung der Wohnung und Haushaltsgegenstände, § 1969 BGB).

11. Mehrheit von Erben, Erbengemeinschaft: Fällt die Erbschaft an mehrere Erben (Miterben), so treten diese bis zur Auseinandersetzung (d. h. bis zur Erbteilung) in eine besonders ausgestaltete Rechtsgemeinschaft, die Erbengemeinschaft; sie ist stets Gesamthandsgemeinschaft. Grundsätzlich kann jeder Miterbe jederzeit die Erbauseinandersetzung verlangen, es sei denn, der Erblasser hat dies für eine Übergangszeit (längstens allerdings für 30 Jahre) ausgeschlossen. Der Erblasser kann die Erbschaft auch in der Weise vergeben, dass er mehrere zeitlich nacheinander beruft, z.B. seine Frau bis zu deren Tod, danach seine Kinder. Man spricht dann von Vor- und ↑ Nacherben. Der Vorerbe kann grundsätzlich über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen, er unterliegt dabei aber starken Beschränkungen zugunsten der Nacherben. Der Erblasser kann den Vorerben von diesen Beschränkungen weitgehend befreien (befreite Vorerbschaft), ausgenommen sind dabei die unentgeltliche Verfügung und die Verminderung der Erbschaft in der Absicht, den Nacherben zu benachteiligen. Der Erblasser kann für den Fall, dass der zunächst Berufene wegfällt, einen ↑ Ersatzerben berufen.

Erbengemeinschaft

■ Die Erbengemeinschaft ist häufig eine Quelle von Streit unter den beteiligten Miterben. Erben können die Vermittlung des Nachlassgerichts beantragen, wenn sie sich über Einzelheiten der Auseinandersetzung nicht einigen können. Es findet dann ein besonderes Verfahren vor dem Rechtspfleger beim Nachlassgericht statt (nach Landesrecht – z.B. Bayern, Hessen, Niedersachsen – kann auch der Notar dafür zuständig sein), dessen Ziel es ist, die freiwillige Einigung der Beteiligten auf einen bestimmten Teilungsplan herbeizuführen. Gelingt die Einigung nicht, so bleibt nur die Auseinandersetzungsklage vor dem Prozessgericht.

12. Erbschaftsanspruch: Der Erbe ist gegenüber Personen, die aufgrund eines behaupteten, aber in Wirklichkeit nicht bestehenden E. etwas aus der Erbschaft erlangt haben (Erbschaftsbesitzer), durch einen besonders ausgestalteten Anspruch (Erbschaftsanspruch) geschützt. Der Erbschaftsbesitzer hat dem Erben alles herauszugeben, was er aus der Erbschaft erlangt hat, einschließlich dessen, was er mit Mitteln der Erbschaft durch Rechtsgeschäfte erworben hat (z.B. den Erlös verkaufter Erbschaftsgegenstände), und der gezogenen Nutzungen und Früchte. Die Herausgabepflicht besteht stets nur gegen Ersatz aller Verwendungen, die auf die Erbschaft im Ganzen oder auf einzelne Erbschaftsgegenstände gemacht worden sind, besonders zur Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten (§§ 2018 ff.).

13. Internationales Privatrecht: Die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte (Art. 25 Einführungsgesetz zum BGB).

Erbschaftskauf, schuldrechtlicher Vertrag, durch den sich der Erbe (auch Miterbe) zur Übertragung der gesamten ihm zustehenden Erbschaft auf den Käufer gegen Entgelt verpflichtet; der Vertrag bedarf notarieller Beurkundung (§§ 2371 ff. BGB). Ein Vertrag über den künftigen Nachlass eines noch lebenden Dritten ist grundsätzlich nichtig; zulässig dagegen ist die vorweggenommene vertragliche Auseinandersetzung unter künftigen gesetzlichen Erben oder Pflichtteilsberechtigten über den gesetzlichen Erb- oder Pflichtteil; auch ein solcher Vertrag bedarf notarieller Beurkundung.

Erbschaftsteuer, Steuer auf das Vermögen, das beim Tod einer natürlichen Person auf eine andere Person übergeht. Auch unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden werden meist der Besteuerung **(Schenkungsteuer)** unterworfen, damit die E. nicht auf diesem Weg umgangen werden kann.

Rechtsgrundlage der E. ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG), wesentlich geändert durch Reformgesetz vom 24. 12. 2008. Der Besteuerung unterworfen ist der Wert des erworbenen Vermögens nach Abzug von Nachlassschulden, Bestattungskosten und gesetzlichen Freibeträgen. Bewertet wird das erbschaftsteuerpflichtige Vermögen nach dem Bewertungsgesetz (↑ Einheitswert). Zuwendungen, die der Begünstigte in den zurückliegenden zehn Jahren vom Erblasser erhalten hat, werden zusammengerechnet und mit berücksichtigt. Die Erbschaftsteuerpflichtigen sind nach ihrer Beziehung zum Erblasser in drei Klassen erfasst.

ERBSCHAFTSTEUER

Steuersätze nach dem Gesetz über Erbschaft- und Schenkungsteuern nach Wert des Erwerbs und Steuerklassen

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... €	Steuersatz (in %) in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000 €	7	15	30
300 000 €	11	20	30
600 000 €	15	25	30
6 000 000 €	19	30	30
13 000 000 €	23	35	50
26 000 000 €	27	40	50
über 26 000 000 €	30	43	50

Der Erwerb von Todes wegen bleibt bei Ehegatten, Kindern/Stiefkindern, Eltern und Großeltern, Geschwistern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern sowie für geschiedene Ehegatten innerhalb gestaffelter Freibeträge steuerfrei. Zusätzlich existieren Versorgungsfreibeträge für Ehegatten und Kinder sowie Freibeträge für Hausrat, Kunstgegenstände und Sammlungen sowie für persönliche Gegenstände (Schmuck, Kfz u.a.).

Neben der Anhebung der Freibeträge und der Steuersätze für die Klassen II und III verfügt das Reformgesetz die Besteuerung von Immobilien mit ihrem tatsächlichen Wert sowie die Steuerfreiheit von selbst genutztem Wohnraum (Eheleute, Lebenspartner; bei Kindern Größenbegrenzung auf 200 m^2). Für Betriebsvermögen gilt ein Verschonungsabschlag von 85% für Betriebsnachfolger bei Fortführung des Unternehmens mit dem Erhalt der Arbeitsplätze für fünf Jahre. Bei einer siebenjährigen Haltefrist liegt der Verschonungsabschlag bei 100%. Es fällt keine E. an, sofern die weiteren Voraussetzungen der §§ 13 a, b EStG eingehalten werden.

ERBSCHAFTSTEUER: STEUERKLASSEN	
Klasse	**Personengruppe**
I	Ehe- und eingetragene Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern (bei Erwerb von Todes wegen)
II	Eltern und Großeltern (bei Schenkung unter Lebenden), Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten
III	für alle übrigen Erwerber und bei Zweckzuwendungen

ERBSCHAFTSTEUER
Freibetrag bei Erbschaft und Schenkung (§ 16 ErbStG)
Steuerklasse I, für
Ehe- und eingetragene Lebenspartner 500000 €
Kinder, Enkel (sofern Eltern verstorben) 400000 €
Enkel 200000€
Eltern und Großeltern im Todesfall 100 000 €
Steuerklasse II, für
Eltern und Großeltern zu Lebzeiten; Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten 20 000 €
Steuerklasse III, für alle übrigen Personen 20 000 €
Die Erben der Steuerklasse I haben neben diesen persönlichen Freibeträgen noch Versorgungsfreibeträge (Ehegatten/Lebenspartner: 256000€, Kinder bis 27 Jahre zwischen 10300€ und 52 000€) und einen Hausratfreibetrag von 41 000€.

Erbschein, ein auf Antrag durch das Nachlassgericht am Wohnsitz des Erblassers erteiltes Zeugnis über die erbrechtlichen Verhältnisse (§§ 2353 ff. BGB); es gibt die Namen des Erblassers und der Personen an, die den Erblasser beerbt haben, wie groß im Falle einer Mehrheit von Erben der jeweilige Erbteil ist und welchen erbrechtlichen Beschränkungen (z.B. Nacherbfolge) der Erbe unterliegt.

Der E. wird vom Nachlassgericht erteilt. Der Antragsteller hat anzugeben: den Todeszeitpunkt des Erblassers; das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht; welche Personen den Antragsteller von der Erbfolge ausschließen oder seinen Erbteil mindern könnten; ob letztwillige Verfügungen des Erblassers vorhanden sind; ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht besteht.

Formen des E. sind der Alleinerbschein (für den Alleinerben), der gemeinschaftliche E. (für alle Miterben), der Teilerbschein (über den Erbteil eines Miterben) und der gegenständliche beschränkte E. (auf Inlandsvermögen). Antragsbefugt sind Erben und Miterben, Nachlass- und Erbengläubiger, Nachlass- und Nachlassinsolvenzverwalter sowie Testamentsvollstrecker. Ein unrichtiger E. kann eingezogen oder für kraftlos erklärt werden. Der E. besitzt öffentlichen Glauben, er begründet die (widerlegbare) Vermutung, dass der in ihm als Erbe Bezeichnete zu Verfügungen über Nachlassgegenstände berechtigt ist.

Erbvertrag, die vertragliche, nur unter bestimmten Voraussetzungen rückgängig zu machende Verfügung von Todes wegen (§§2274ff. BGB), durch die der Erblasser einseitig Bestimmungen treffen kann, die auch ein Testament enthalten könnte. Soweit diese Verfügungen jedoch vertragsmäßig bindende Wirkungen entfalten sollen (also auf Gegenseitigkeit angelegt sind), können gemäß §§ 1941, 2278 BGB nur Verfügungen über Erbeinsetzung, Vermächtnisse und Auflagen getroffen werden. Darüber hinaus können beliebige andere Verfügungen (z.B. Entziehung des Pflichtteils, Anordnung einer Testamentsvollstreckung) einseitig hinzugefügt werden. Der Erblasser kann einen E. nur persönlich schließen und bedarf hierzu voller Geschäftsfähigkeit (Ausnahmen zugunsten eines beschränkt geschäftsfähigen Ehegatten). Der Einwilligungsvorbehalt bei unter ↑ Betreuung stehenden Personen hindert einen Betreuten nicht, einen gültigen E. abzuschließen. Zulässig ist auch ein zweiseitiger oder gemeinschaftlicher E. durch Vertragspartner, die beide als Erblasser Verfügungen treffen, z.B. indem sie sich gegenseitig verpflichten, einen Dritten zu begünstigen. Der E. zwischen Ehegatten oder Verlobten kann überdies mit einem Ehevertrag verbunden werden. Er kann nur zur Niederschrift eines Notars bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Durch den E. wird der Erblasser in seiner

Testierfreiheit beschränkt; er verliert jedoch nicht die Befugnis, über sein Vermögen zu verfügen, es sei denn, er hat auf dieses Recht verzichtet. Hat jedoch der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe innerhalb von drei Jahren nach Anfall der Erbschaft von dem Beschenkten die Herausgabe nach den Vorschriften der ↑ungerechtfertigten Bereicherung verlangen.

Der E. kann unter folgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden: 1) durch notariellen Aufhebungsvertrag zwischen den Vertragsparteien; 2) durch gemeinschaftliches Testament, wenn der E. unter Ehegatten abgeschlossen war; 3) durch Testament des Erblassers, wenn Vermächtnisse oder Auflagen vertragsmäßig angeordnet worden sind und die Vertragspartner der Aufhebung zustimmen; 4) durch Rücktritt vom E. oder von der Einzelverfügung (insbesondere wenn sich der vertragsmäßig Bedachte nach Vertragsschluss einer Verfehlung schuldig macht, die einen Grund zur Entziehung des Pflichtteils darstellt). Schließlich kann ein E. binnen Jahresfrist vom Erblasser wegen Irrtums, widerrechtlicher Drohung oder in Unkenntnis der Existenz eines Pflichtteilsberechtigten angefochten werden.

Erbverzicht, ein zu Lebzeiten des Erblassers mit diesem geschlossener Vertrag (§§2346ff. BGB), durch den die (gesetzlichen oder testamentarischen) Erben auf ihr Erb- oder Pflichtteilsrecht verzichten; dies geschieht häufig gegen eine Abfindung, die jedoch unabhängig von dem E. als einem abstrakten rechtlichen Verfügungsgeschäft zu betrachten ist. Der E. erstreckt sich im Zweifel auch auf die ↑ Abkömmlinge des Verzichtenden; er kann mit Bedingungen verknüpft sein, z.B. dass ein bestimmter Dritter Erbe sein soll, und bedarf notarieller Beurkundung.

Erfüllung, bei Schuldverhältnissen die Tilgung der Schuld durch Bewirken der geschuldeten Leistung (§§362ff. BGB). Durch die E. erlöschen i. d. R. auch die die Ansprüche des Gläubigers deckenden Sicherheiten wie Bürgschaften, Pfandrechte.

Im Allg. wird der Schuldner selbst erfüllen, er kann sich zur E. auch der Dienste Dritter bedienen (z.B. einer Bank zur E. von Geldschulden). Leistet ein Dritter ohne Wissen des Schuldners, so bedarf es nicht dessen Einwilligung zum Erlöschen der Schuld, allerdings kann der Gläubiger die Leistung ablehnen, wenn der Schuldner widerspricht (§ 267 BGB). Persönlich braucht der Schuldner nur zu erfüllen, wenn der Wert der Leistung von der Persönlichkeit des Leistenden abhängt, besonders im Rahmen von Dienstverträgen. Grundsätzlich muss an den Gläubiger selbst, seinen gesetzlichen Vertreter oder an eine von ihm zur Empfangnahme der Leistung ermächtigte Person geleistet werden. Als ermächtigt zur Empfangnahme der Leistung gilt insbesondere der Überbringer einer Quittung (§ 370); Boten sind im Übrigen nicht empfangsberechtigt. Die an einen Nichtberechtigten bewirkte Leistung wird nachträglich wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt.

Eine andere als die geschuldete Leistung oder eine mangelhafte Leistung braucht der Gläubiger nicht anzunehmen. Zu Teilleistungen ist der Schuldner nicht berechtigt (§ 266 BGB). Nimmt der Gläubiger aber eine andere Leistung an, so ist zu unterscheiden: Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger sich damit einverstanden erklärt, eine andere als die geschuldete **Leistung an Erfüllungs statt** anzunehmen. Ist die an Erfüllungs statt dargebrachte Sache mangelhaft, so hat der Schuldner hierfür wie ein Verkäufer einzustehen (↑ Gewährleistung). Im Unterschied hierzu kann eine **Leistung erfüllungshalber** angenommen werden; diese bringt das Schuldverhältnis nur dann zum Erlöschen, wenn der Gläubiger aus der Verwertung der erfüllungshalber dargebrachten Leistung befriedigt wird (Beispiel: I. d. R. stellt die Aushändigung eines Schecks nur eine Leistung erfüllungshalber dar, d.h., das Schuldverhältnis erlischt erst bei endgültiger Gutschrift des Schuldbetrages).

Stehen dem Gläubiger mehrere Forderungen auf gleichartige Leistungen zu, insbesondere mehrere Geldforderungen gegen den gleichen Schuldner, so kann der Schuldner bei der Leistung bestimmen, welche Forderung dadurch erfüllt werden soll (§ 366 Abs. 1). Werden neben der Hauptleistung Zinsen oder Kosten geschuldet, so ist die Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen (§ 367).

Die E. ist im Streitfall vom Schuldner zu beweisen. Hat der Gläubiger aber eine ihm angebotene Leistung als E. angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung nicht als E. gelten lassen will (§ 363). Der Schuldner kann Quittung und ggf. Rückgabe des Schuldscheins verlangen.

Neben der E. kennt das BGB noch folgende Tatbestände, die ein Schuldverhältnis zum Erlöschen bringen: ↑ Hinterlegung, ↑ Aufrechnung, ↑ Erlass.

Erfüllungsgehilfe, die Person, die mit Willen eines Schuldners für diesen bei der Erfüllung seiner geschuldeten Leistung tätig wird, z.B. der Arbeitnehmer bei Reparaturen, die auszuführen der Firmeninhaber sich verpflichtet hat. Nach § 278 BGB hat der Schuldner ein Verschulden seines E. gegenüber dem Gläubiger im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Diese Haftung tritt jedoch nur ein, wenn die schuldhafte Handlung des E. in Ausführung der

Vertragsleistung begangen worden ist. Außerhalb von bestimmten Schuldverhältnissen haftet der Geschäftsherr für die Personen, die er zu einer Verrichtung bestellt hat (↑ Verrichtungsgehilfe), aufgrund der deliktischen Haftung des § 831 BGB.

Erfüllungs statt, Leistung an E.s., ↑ Erfüllung.

Erinnerung, Rechtsbehelf, durch den Einwendungen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die Art und Weise einer Zwangsvollstreckung oder gegen Entscheidungen eines beauftragten oder ersuchten Richters oder eines Rechtspflegers in gesetzlich bestimmten Fällen (§§104, 573, 766 ZPO, §11 Rechtspflegergesetz) erhoben werden.

Erkennungsdienstliche Behandlung. Die e. B. gehört zu den Standardmaßnahmen bei ↑ Festnahme oder auch Vernehmung nach Vorladung von ↑ Beschuldigten (§§ 81 a–h StPO).

Konkretisiert wird dies in § 81 b: Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten **auch gegen seinen Willen** aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen vorgenommen werden.

Zur e. B. gehören ferner:

Körperliche Untersuchung/Blutprobe (§ 81 a): zulässig, wenn für das Verfahren von Bedeutung; diese sind durch einen Arzt vorzunehmen. Eine Einwilligung des Beschuldigten ist nicht erforderlich, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.

Die dabei entnommenen Proben dürfen molekulargenetisch untersucht werden, soweit sie zur Feststellung der Abstammung oder zur Klärung der Frage, ob aufgefundenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder Verletzten stammt, erforderlich sind (§81e). Hierbei ist die schriftliche Einwilligung der Person oder durch das Gericht bzw. bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft bzw. ihre Ermittlungspersonen erforderlich (§ 81 f).

Untersuchung anderer (§ 81 c): Neben dem Beschuldigten dürfen andere Personen, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen, ohne ihre Einwilligung untersucht werden, soweit zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet. Kann die Untersuchung dabei das Schamgefühl verletzen, so ist sie von einer Person gleichen Geschlechts bzw. von einem Arzt/einer Ärztin durchzuführen (§ 81 d).

DNA-Identitätsfeststellung (§ 81g): Besteht gegen den Beschuldigten der Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung, dürfen ihm zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters sowie des Geschlechts molekulargenetisch untersucht werden. Dies in dem Falle, dass aufgrund der Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse die Annahme besteht, dass gegen ihn künftig Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu führen sind. Hierbei ist die schriftliche Einwilligung der Person oder durch das Gericht bzw. bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft bzw. ihre Ermittlungspersonen erforderlich (§ 81 g Abs. 3).

Reihengentest (§ 81h): Begründen Tatsachen den Verdacht, dass ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung begangen worden ist, dürfen **Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen,** mit ihrer schriftlichen Einwilligung und durch gerichtliche Anordnung Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und Geschlechts molekulargenetisch untersucht werden. Die Maßnahme darf hinsichtlich der Anzahl der Personen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Tat stehen.

Erlass, **1)** *Zivilrecht:* das Erlöschen eines Schuldverhältnisses durch grundsätzlich formlosen Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner (Erlassvertrag, § 397 BGB). Der einseitige Verzicht des Gläubigers allein bewirkt nicht das Erlöschen der Schuld. Die gleiche Wirkung wie der Erlassvertrag hat das vertragliche Anerkenntnis des Gläubigers, dass ein Schuldverhältnis nicht besteht (negatives Schuldanerkenntnis).

2) *Staats-* und *Verwaltungsrecht:* Verwaltungsanordnung der obersten Verwaltungsbehörden (Ministerialerlass), die nur verwaltungsinterne Verbindlichkeit besitzt. E. sind entweder Anweisungen gegenüber nachgeordneten Behörden zur Regelung eines Einzelfalls oder allgemeine Schriften zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verwaltungspraxis (Runderlass, Richtlinie).

Erlaubnis, im öffentlichen Recht ein i.d.R. von einem Antrag abhängiger begünstigender ↑ Verwaltungsakt, mit dem ein bestimmtes erlaubnispflichtiges Verhalten (z.B. Bauen, Betreiben eines Gewerbes oder einer Anlage) genehmigt wird. Die Erlaubnispflicht soll gewährleisten, dass mit einer grundsätzlich erlaubten Tätigkeit erst begonnen wird, wenn die Gesetzmäßigkeit des Vorhabens in einem geordneten Verfahren geprüft und festgestellt ist, um die typischerweise mit

der Tätigkeit für die Allgemeinheit verbundenen Gefahren zu vermeiden (präventives **Verbot mit Erlaubnisvorbehal**t). Bei der **gebundenen E.** muss die Behörde bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen die E. erteilen bzw. versagen. Bei der **freien E.** hat der Antragsteller nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (↑ Ermessen). Soweit das Gesetz es vorsieht, kann die E. mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen versehen werden.

Erledigung der Hauptsache. Ist während eines Prozesses die einmal zulässige und begründete Klage der Sache nach gegenstandslos geworden, etwa weil der Beklagte die geforderte Leistung erbracht hat oder der angefochtene Verwaltungsakt zurückgenommen wurde, und erklärt daraufhin der Kläger, dass die Hauptsache erledigt sei, so stellt das Gericht, wenn der Beklagte weiterhin auf Klageabweisung besteht, die Prozessbeendigung durch sogenanntes Erledigungsurteil fest, ohne in der Sache selbst zu entscheiden; die Prozesskosten werden dem Beklagten auferlegt. Erklären beide Parteien die Hauptsache für erledigt, so ist damit der Rechtsstreit zur Hauptsache beendet, ohne dass nachgeprüft wird, ob die Klage einmal zulässig und begründet war und die Zulässigkeit oder Begründetheit nachträglich weggefallen ist. Das Gericht entscheidet nur noch über die Kosten nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes (§ 91 a ZPO).

Ermächtigung, *bürgerliches Recht:* die nicht gesetzlich geregelte, jedoch aus § 185 BGB abgeleitete und weitgehend anerkannte Erteilung der Befugnis, im eigenen Namen über ein fremdes Recht zu verfügen. Sie unterscheidet sich von der ↑ Vollmacht (Stellvertretung) dadurch, dass der Ermächtigte nicht im fremden, sondern im eigenen Namen handelt. Wichtigster Fall einer E. ist die **Einzugsermächtigung.** – Im *Prozessrecht* wird die E., über ein fremdes Recht einen Prozess im eigenen Namen zu führen, als ↑ Prozessstandschaft bezeichnet. – Im *öffentlichen Recht* wird unter E. die gesetzliche Grundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen (Art. 80 GG) verstanden.

Ermessen, im öffentlichen Recht die der Verwaltungsbehörde durch Gesetz eingeräumte Entscheidungsfreiheit des Handelns oder Unterlassens und der Art und Weise des Handelns. Typische gesetzliche Formulierung ist: Die Behörde *kann*... Das E. ist stets ein pflichtgemäß auszuübendes E., d.h. ein rechtlich gebundenes Wählen im Hinblick auf verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten, bei dem die mehr oder weniger engen Grenzen der Ermächtigung einzuhalten sind und die Entscheidungsfreiheit entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und ohne Willkür auszuüben ist (§ 40 Verwaltungsverfahrensgesetz). E. ist nicht Belieben, sondern ein Verwaltungshandeln unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit, um nach den Umständen des Einzelfalles zu einer sachgerechten Entscheidung zu gelangen. Darf die Behörde nach E. handeln, so können weder die getroffene Entscheidung noch die angestellten Ermessenserwägungen durch ein Gericht korrigiert werden. Die Gerichte sind auf die Überprüfung beschränkt, ob die Ermessensentscheidung fehlerfrei zustande kam oder gegen Rechtsvorschriften verstößt (§114 Verwaltungsgerichtsordnung). Ist die Entscheidung von sachfremden Erwägungen beeinflusst, leidet sie wegen Ermessensmissbrauchs an einem Rechtsfehler. Auf Ermessensermächtigungen beruhen z.B. die Befugnisse der Polizei zur Gefahrenabwehr (Opportunitätsprinzip). Eine Ermessensentscheidung ist auch der baurechtliche ↑ Dispens. I. w. S. gibt es auch ein E. des Richters, besonders bei der Strafzumessung, oder des Gesetzgebers (politische Gestaltungsfreiheit).

ERMESSEN: ERMESSENSFEHLER		
Überschreitung	**Fehlgebrauch**	**Unterschreitung**
Überschreitung der **gesetzlichen Grenzen** des Ermessens, insbesondere Verhältnismäßigkeit	von dem Ermessen in einer dem **Zweck der Ermächtigung** nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht	**Nichtgebrauch** des Ermessens

Ermittlungsgrundsatz, Untersuchungsgrundsatz, Inquisitionsmaxime, Instruktionsprinzip, der das deutsche Strafverfahren beherrschende Grundsatz, dass das Gericht im Hauptverfahren den Sachverhalt selbst ermittelt (selbst inquiriert), also an Anträge und Erklärungen der Prozessbeteiligten nicht gebunden ist. Nach § 244 Abs. 2 StPO hat das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind (richterliche Aufklärungspflicht).

Ermittlungsverfahren, Vorverfahren, der erste Abschnitt des Strafverfahrens (↑ Strafprozess), der vor der Anklageerhebung und vor dem möglichen Hauptverfahren liegt (§§ 158 ff. StPO). Er steht unter der Leitung der Staatsanwaltschaft, die bei jedem Verdacht einer Straftat den Sachverhalt zu erforschen hat; sie muss dabei unparteiisch vorgehen und auch die einen Beschuldigten entlastenden Umstände ermitteln. Die Staatsanwaltschaft kann die Ermittlungen selbst vornehmen. In der Praxis führt jedoch die Polizei als primäre Anlaufstelle die Ermittlungen.

Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und auszusagen, es sei denn, sie können sich auf ein↑ Zeugnisverweigerungsrecht u. Ä. berufen. Bietet das Ergebnis des E. genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, d. h., liegt eine überwiegende Verurteilungswahrscheinlichkeit vor, so erhebt die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage durch Einreichung einer ↑ Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht (§ 170 Abs. 1 StPO). Wenn sich kein genügender Tatverdacht ergeben hat, endet das E. durch staatsanwaltschaftliche ↑ Einstellung. Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen. Bis zu seiner Vernehmung braucht dem Beschuldigten nicht mitgeteilt zu werden, aus welchem Grund die Ermittlungen gegen ihn geführt werden. Durch Anklageerhebung wird das E. in das Zwischenverfahren übergeleitet. E. finden auch im Steuerstrafrecht sowie im Recht der ↑ Ordnungswidrigkeiten statt.

Eröffnungsbeschluss, im ↑ Strafprozess ein das Zwischenverfahren abschließender Beschluss des Gerichts, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens angeordnet wird (§§ 199 ff. StPO). Er wird erlassen, wenn der Angeschuldigte nach den Ergebnissen des staatsanwaltlichen ↑ Ermittlungsverfahrens einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint, d. h., wenn eine überwiegende Verurteilungswahrscheinlichkeit besteht. Der E. ergeht in Form einer Zulassung der Anklage; er kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden. Verneint das Gericht ganz oder teilweise den hinreichenden Tatverdacht, so ist ein Nichteröffnungsbeschluss zu erlassen; aus ihm muss hervorgehen, ob die Nichteröffnung auf tatsächlichen oder auf rechtlichen Gründen beruht (§ 204 StPO); gegen den Nichteröffnungsbeschluss ist seitens der Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde zulässig.

Erpressung, Vermögensdelikt, das nach § 253 StGB begeht, wer, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt. Auf E. steht Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Tat ist rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist, z.B. die Drohung mit einer Strafanzeige, um hiermit nicht in Zusammenhang stehende zivilrechtliche Ansprüche durchzusetzen. In besonders schweren Fällen (i.d.R., wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung einer E. verbunden hat, handelt) ist Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr angedroht. Wird die E. durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen **(räuberische E.),** so wird sie wie Raub bestraft. Wer einen anderen entführt oder sich seiner bemächtigt, um die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer E. auszunutzen, wird nach § 239 a StGB wegen **erpresserischen Menschenraubs** mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Ist eine E. durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft nach §154c StPO von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

Ersatzvornahme, die Vornahme einer vom Pflichtigen geschuldeten Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen. Das *Schuldrecht* kennt die E. im Werkvertragsrecht (§637 BGB: E. bzw. Selbstvornahme des Bestellers, wenn der Unternehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug gerät) und im Mietrecht: E. des Mieters bei der Mängelbeseitigung (§ 536 a Abs. 2 BGB); das *Zwangsvollstreckungsrecht* kennt sie bei ↑ vertretbaren Handlungen, die der Vollstreckungsschuldner vorzunehmen pflichtwidrig unterlässt (§ 887 ZPO). Im *öffentlichen Recht* ist die E. eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung (§10 Verwaltungsvollstreckungsgesetz) zur Durchsetzung eines Verwaltungsakts, mit dem die Vornahme einer vertretbaren Handlung, z.B. die Wegschaffung eines Autowracks, aufgegeben wird. (↑ Verwaltungsvollstreckungsverfahren)

Erschleichen von Leistungen, Straftatbestand, dem zufolge sich strafbar macht (§ 265 a StGB), wer die Leistung eines Automaten, eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten. Strafe: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe; die Tat wird bei Geringfügigkeit nur auf Antrag verfolgt. Hauptanwendungsfall dieser Vorschrift ist die sogenannte Beförderungserschleichung (Schwarzfahrt).

Ersitzung, der sich durch Zeitablauf kraft Gesetzes vollziehende Eigentumserwerb. Die E. einer *beweglichen Sache* (§§ 937 ff. BGB) setzt zehnjährigen ununterbrochenen Eigenbesitz sowie Gutgläubigkeit hinsichtlich des eigenen Rechts an der Sache voraus. Entsprechendes gilt für den gesetzlichen Erwerb eines Nießbrauchrechts. Die Ersitzungszeit wird durch den Verlust des Eigenbesitzes oder durch klageweise Geltendmachung des Herausgabeanspruchs unterbrochen. Die dem Erbschaftsbesitzer zugutegehaltene Ersitzungszeit wirkt auch für den Erben. Bei *Grundstücken* und anderen im Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechten erwirbt derjenige Eigentum, der 30 Jahre lang als Berechtigter fälschlicherweise, aber widerspruchsfrei im Grundbuch eingetragen war und während dieser Zeit das Grundstück in

Eigenbesitz gehabt oder das Recht ausgeübt hat (**Buchersitzung,** § 900 BGB).

Ertragswertverfahren, ↑ Einheitswert.

Erziehungsbeistand, ↑ Erziehungshilfe, ↑ Erziehungsmaßregeln.

Erziehungsberechtigter, derjenige, der die Rechte und Pflichten der ↑ elterlichen Sorge ausübt.

Erziehungshilfe, Bezeichnung für Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 27 ff. SGBVIII, auf die ein Personensorgeberechtigter (dem die elterliche Sorge zusteht) Anspruch hat, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Die E. umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Einzelne Arten der E. nach §§ 28–35 SGBVIII sind:

- Erziehungsberatung durch Beratungsstellen und -dienste für Kinder, Jugendliche und die Personensorgeberechtigten zur Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme,
- soziale Gruppenarbeit mit älteren Kindern und Jugendlichen zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen,
- Einsatz eines Erziehungsbeistands oder Betreuungshelfers für das Kind oder den Jugendlichen zur Bewältigung von Entwicklungsproblemen,
- sozialpädagogische Familienhilfe durch Betreuung und Begleitung der Familien in ihren Erziehungsaufgaben,
- Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe eines Heimes (auch in geeigneten Formen der Familienpflege möglich), um die Entwicklung des Kindes durch soziales Lernen in der Gruppe zu unterstützen und den Verbleib in der Familie zu sichern,
- Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege in einer anderen Familie,
- Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, um die Rückkehr in die Familie zu versuchen, die Erziehung in einer anderen Familie vorzubereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform zu bieten und auf ein selbstständiges Leben vorzubereiten,
- sozialpädagogische Einzelbetreuung für Jugendliche, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer verantwortungsvollen Lebensführung bedürfen.

Erziehungsmaßregeln, bestimmte Sanktionen des ↑ Jugendstrafrechts aus Anlass der Straftat eines Jugendlichen. E. sind: 1)die Erteilung von Weisungen, die auf die Lebensführung des Jugendlichen Einfluss nehmen sollen (§ 10 Jugendgerichtsgesetz, JGG). Dazu gehören u.a. die Bestimmung des Aufenthaltsorts, das Gebot, eine Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle anzunehmen oder Arbeitsleistungen zu erbringen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen. Der Jugendrichter hat die Möglichkeit, selbst auf den Einzelfall zugeschnittene Weisungen zu entwickeln; 2) die Anordnung, Hilfe zur Erziehung (§ 12 JGG) in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 SGB VIII (Unterstützung durch einen Erziehungsbeistand) oder in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) bzw. in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 SGB VIII in Anspruch zu nehmen. Die E. bezwecken in erster Linie nicht Strafe für eine Tat, sondern die Erziehung des jugendlichen Täters und unterscheiden sich insoweit von ↑ Zuchtmitteln und ↑ Jugendstrafe. E. können einzeln und nebeneinander angeordnet werden, ferner auch in Verbindung mit bestimmten Zuchtmitteln. Neben der Jugendstrafe sind als E. Weisungen und die Anordnung eines Erziehungsbeistands zulässig. E. werden in das Erziehungsregister eingetragen. Befolgt der Verurteilte nicht die richterliche Weisung, so kann sie durch die Verhängung von Beugearrest erzwungen werden.

Für die Dauer des Wehrdienstes eines Jugendlichen oder ↑ Heranwachsenden darf Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 JGG nicht angeordnet werden. Stattdessen ist für Soldaten die besondere E. der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten vorgesehen (§ 112 a JGG).

Erziehungsregister, ↑ Bundeszentralregister.

Erziehungsurlaub, ↑ Erziehungsgeld, ↑ Elternzeit.

Erziehungszeiten, in der gesetzlichen Rentenversicherung ↑ Kindererziehungszeiten.

Europäische Gemeinschaft. *1. Begriff und Geschichte* Die EG ist ein eigenständiges, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Völkerrechtssubjekt. Sie bildet die bedeutsamste der drei ↑ Europäischen Gemeinschaften und wurde als Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) von den sechs Gründungsstaaten, Frankreich, Italien, Niederlande, Belgien, Luxemburg und Deutschland, am 25. 3. 1957 durch den Vertrag von Rom errichtet.

Dazugekommen sind 1973 Dänemark, Großbritannien und Irland, 1981 Griechenland, 1986 Portugal und Spanien, 1995 Finnland, Österreich und Schweden, 2004 Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, die Slowakische und die

Tschechische Republik, Ungarn, Malta und Zypern, 2007 Bulgarien und Rumänien, 2013 Kroatien.

Mit der Gründung der Europäischen Union im Jahre 1993 wurde die EWG in EG umbenannt. Von anderen zwischenstaatlichen völkerrechtlichen Einrichtungen (z.B. der UNO) unterscheidet sich die EG im Wesentlichen durch ihren supranationalen Charakter, der sich etwa darin äußert, dass europäisches Gemeinschaftsrecht den nationalen Rechtsordnungen vorgeht (sogenannter Anwendungsvorrang), und die erhebliche Integrationsdichte, die durch die Währungsunion seit 1999 ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht hat.

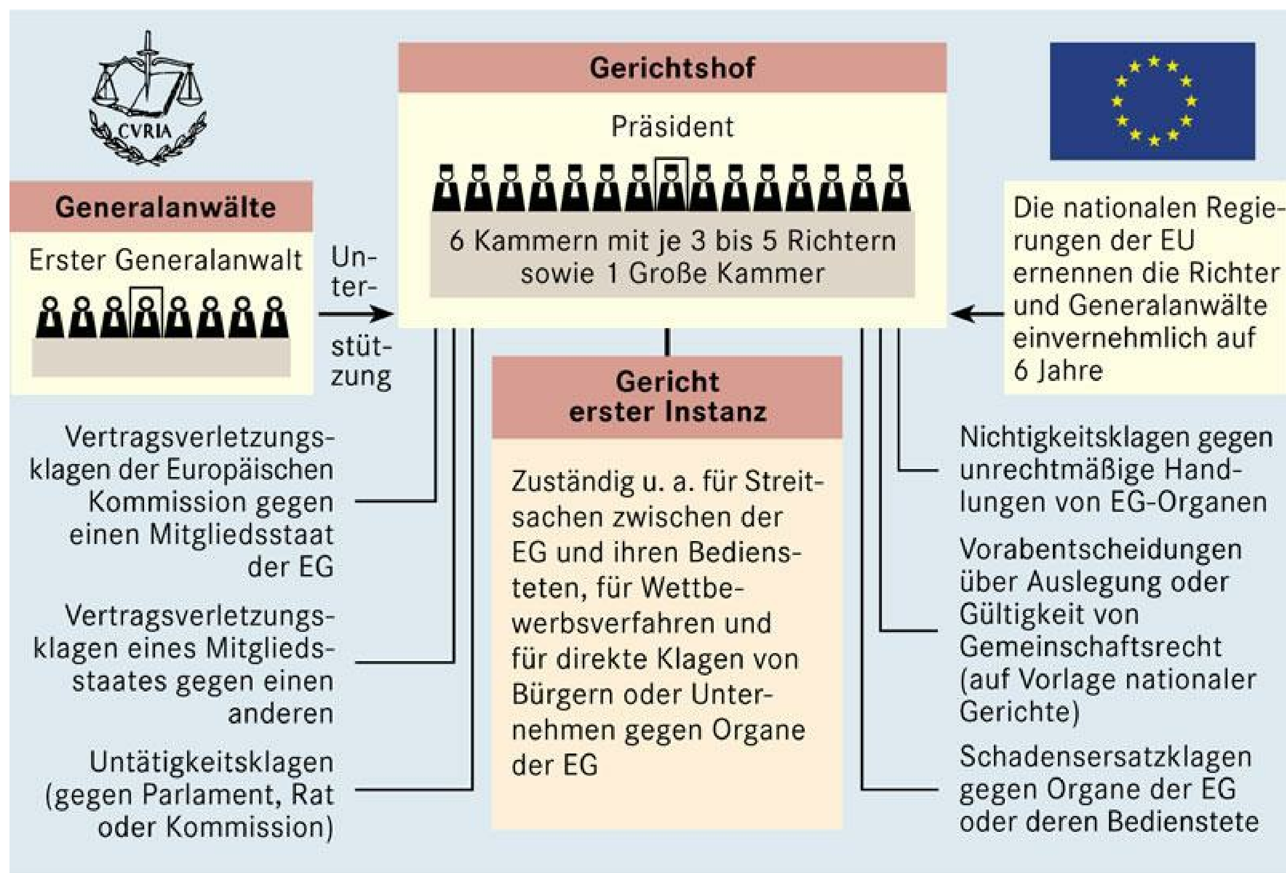
2. Ziele der Europäischen Gemeinschaft: Ziel der EG ist es u.a., insbesondere durch Schaffung eines Gemeinsamen Marktes und der Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion eine harmonische und ausgewogene Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein beständiges, nicht inflationäres und umweltverträgliches Wachstum, die Hebung der Lebensqualität und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie die Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten zu fördern (Art. 2 EG-Vertrag).

Dem ursprünglichen Ziel der EG, der Schaffung des Gemeinsamen Marktes, sind in der Zwischenzeit durch die Einheitliche Europäische Akte (1985) und den Maastrichter Vertrag (1992) weitere Ziele hinzugefügt worden, wie Umweltschutz, Verbraucherschutz, Kulturpolitik, Gesundheitspolitik und die Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Nach wie vor aber stehen die wirtschaftlich geprägten Bestrebungen im Vordergrund, insbesondere die Verwirklichung des europäischen Binnenmarkts. Um das Binnenmarktprinzip gruppieren sich zahlreiche Handlungsbereiche, darunter etwa die Asyl- und Einwanderungspolitik oder die Angleichung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen innerhalb der Gemeinschaft.

3. Der institutionelle Aufbau der Europäischen Gemeinschaft: Organe der EG sind das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Kommission, die in der Rechtssetzung zusammenwirken, ferner der ↑ Europäische Gerichtshof und der Europäische Rechnungshof in Luxemburg. Daneben existieren in Form des Wirtschafts- und Sozialausschusses und eines Ausschusses der Regionen Nebenorgane, welche Parlament, Rat und Kommission bei ihrer Tätigkeit unterstützen. Im Rahmen des Interessengefüges der Europäischen Gemeinschaft kommt jedem Organ eine bestimmte Rolle zu. So vertritt das Parlament im Wesentlichen die Interessen der Bürger bzw. der europäischen Völker. Der Rat hingegen besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Mitgliedsstaaten, ist demgemäß im Wesentlichen eine Vertretung der Mitgliedsstaaten. Dahingegen ist die Kommission auf die Interessen der europäischen Integration ausgerichtet und dementsprechend mit einer institutionellen Garantie der Unabhängigkeit ausgestattet. Im Rechtssetzungsverfahren fließen diese unterschiedlichen Interessen zusammen. Rechtsakte werden von der Kommission im europäischen Interesse ausgearbeitet (sie besitzt das Initiativmonopol), sodann dem Rat vorgelegt, der in einem festgelegten Verfahren in Zusammenarbeit mit dem Parlament den Rechtsakt verabschiedet. Als Rechtsformen stehen der Gemeinschaft gemäß Art. 249 EG-Vertrag v. a. die unmittelbar wirksame Verordnung, die mittelbar wirksame Richtlinie und für Einzelfälle die Entscheidung zur Verfügung, ferner die nicht verbindlichen Stellungnahmen und Empfehlungen. Die Rechtmäßigkeit dieser Rechtsakte wird vom Europäischen Gerichtshof sichergestellt, der für die verbindliche Auslegung des europäischen Rechts zuständig ist.

Europäische Grundrechtecharta, ↑Grundrechte.

Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK, Kurzbezeichnung für die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11. 1950, die für die ihr beigetretenen Staaten auf einem Mindestniveau die Einhaltung der Menschenrechte gewährleisten soll. Die Mitgliedschaft in der EMRK steht allen Mitgliedern des Europarats offen; derzeit sind auch alle Staaten des Europarats der EMRK beigetreten. Sie verbürgt mehrere Freiheitsrechte, deren Beachtung seitens der Vertragsparteien durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit Sitz in Straßburg sichergestellt wird. Der Gerichtshof entscheidet durch mit sieben Richtern besetzte Kammern, sofern nicht eine Individualbeschwerde als offensichtlich unzulässig verworfen wird (Entscheidung durch einen mit drei Richtern besetzten Ausschuss) oder eine besonders bedeutsame Entscheidung zu treffen ist (Entscheidung durch die mit 17 Richtern besetzte Große Kammer). Der Gerichtshof ist neben der Erstattung von Gutachten über die Auslegung der Konvention zuständig für Staatenbeschwerden und Individualbeschwerden.



Europäischer Gerichtshof: Der Europäische Gerichtshof; Sitz: Luxemburg

Eine **Staatenbeschwerde** kann von jeder Vertragspartei mit der Behauptung erhoben werden, eine andere Vertragspartei habe die Konvention oder eines der Protokolle verletzt. Darüber hinaus kann jede natürliche Person, nicht staatliche Organisation oder Personengruppe **Individualbeschwerde** erheben. Die Individualbeschwerde muss die Behauptung des Beschwerdeführers enthalten, durch eine Vertragspartei in einem der in der EMRK oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte verletzt zu sein; sie darf nicht anonym erhoben werden. Der Gerichtshof kann aber erst angerufen werden, wenn feststeht, dass der Beschwerdeführer vorher alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft hat, und nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung.

Scheitert der Versuch einer gütlichen Einigung, so entscheidet der Gerichtshof durch Urteil. Im Falle einer Verletzung der Konvention kann er der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zusprechen. In Ausnahmefällen kann binnen drei Monaten nach Erlass des Urteils durch eine Kammer die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragt werden.

Europäischer Gerichtshof, EuGH, in Luxemburg ansässiger, 1952 gegründeter Gerichtshof, ist als Organ der Europäischen Gemeinschaften das höchste Gericht in der EU. Der EuGH setzt sich aus 25 Richtern zusammen, die von acht Generalanwälten unterstützt werden. Die Generalanwälte bereiten die eigentlichen Urteile mit einem umfassenden und unparteilichen Gutachten vor. Richter und Generalanwälte werden von den Regierungen der Mitgliedsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt.

Seit 1989 ist dem EuGH das **Gericht erster Instanz** beigeordnet, welches ebenfalls 25 Richter umfasst. Alle Amtssprachen der Union sind Gerichtssprachen des EuGH.

Der EuGH entscheidet u.a. über Klagen der Kommission gegen Mitgliedsstaaten, Klagen von Mitgliedsstaaten oder Organen gegen andere Gemeinschaftsorgane, Klagen einzelner natürlicher oder juristischer Personen gegen Gemeinschaftsorgane, Klagen der Bediensteten der EG und über Vorlagen nationaler Gerichte, wenn der Ausgang des nationalen Verfahrens mit Bezug zum Gemeinschaftsrecht von einer Vorabentscheidung des EuGH abhängt. Letztere können nach Inkrafttreten des Vertrags von Nizza dem Gericht erster Instanz übertragen werden. Das Gericht erster Instanz ist zuständig für das Dienstrecht der EG, für Nichtigkeits- und Untätigkeits klagen gegen Gemeinschaftsorgane sowie damit verbundene Schadensersatzklagen. Durch den Vertrag von Nizza neu eröffnet ist die Möglichkeit, sog. **gerichtliche Kammern** zu bilden, die als Eingangsinstanz für bestimmte Sachgebiete zuständig sind. Durch sie entsteht eine dreistufige Gemeinschaftsgerichtsbarkeit, die zugleich stärker fachlich ausgerichtet ist.

Dem EuGH kommt große Bedeutung für die Verwirklichung des Binnenmarktes zu. So haben grundlegende Urteile die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts vorangetrieben, insbesondere durch Entwicklung der Prinzipien der unmittelbaren Anwendbarkeit und den Vorrang des Gemeinschaftsrechts, durch die Ausfaltung der ↑ Grundfreiheiten und damit die Zurückdrängung von durch die Mitgliedsstaaten errichteten Handelsschranken.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, ↑ Europäische Menschenrechtskonvention.

Europäische Sozialcharta, im Rahmen des Europarates geschlossener völkerrechtlicher Vertrag über soziale Rechte; vom 18. 10. 1961; für die Bundesrepublik Deutschland am 26. 2. 1965 in Kraft getreten. Die E. S. ergänzt die Europäische Menschenrechtskonvention. Von den in der E. S. genannten 19 sozialen Rechten sind sieben Kernrechte (von denen jeder Mitgliedstaat mindestens fünf als für sich bindend anzusehen hat): das Recht auf Arbeit, das Vereinigungsrecht, das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Fürsorge, das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz, das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand. Die Einhaltung wird von einem Sachverständigenausschuss des Europarates kontrolliert.

Europäisches Parlament. Das E.P. ist das gemeinsame parlamentarische Organ der drei Gemeinschaften EG, EAG und EGKS. Es hat seinen Sitz in Straßburg, Brüssel und Luxemburg und besteht heute aus 732 auf fünf Jahre gewählten Abgeordneten. Die Abgeordneten genießen Immunität und Indemnität. Das Wahlrecht richtet sich nach nationalen Wahlgesetzen; das E.P. arbeitet aber derzeit an einer Vereinheitlichung.

Aufgabe des E. P. ist die Vertretung der Interessen der europäischen Völker und Bürger. Hierzu stehen ihm wesentliche Mitwirkungsrechte insbesondere bei der Rechtsetzung der Europäischen Gemeinschaften zu, die allerdings von den einzelnen Rechtsgrundlagen abhängig sind und stark variieren. Im Einzelnen gehören hierzu Anhörungs-, Kontroll- (Untersuchungsausschüsse) und Fragerechte, ferner das Recht, der Kommission das Misstrauen auszusprechen, ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof sowie sonstige Mitwirkungsrechte. Hervorzuheben ist, dass die Ernennung der Mitglieder der Europäischen Kommission, Beitritte zur EG, Assoziierungen, wichtige internationale Abkommen mit der EG seiner Zustimmung bedürfen. Allerdings fehlen dem E. P. nach wie vor wichtige Befugnisse, insbesondere das Initiativrecht im Rechtsetzungsverfahren. Die damit verbundenen demokratischen Legitimationsdefizite von Handlungen der ↑ Europäischen Gemeinschaften müssen mit der fortschreitenden Integration abgebaut werden, um dem auch in der EU geltenden Demokratieprinzip Rechnung zu tragen.

Europäische Union, EU. Die EU wurde durch den Vertrag von Maastricht vom 7. 2. 1992 (offiziell: Vertrag über die Europäische Union) gegründet. Mit ihr wurde eine neue Stufe des europäischen Integrationsprozesses erreicht, dessen Leitbild der Vertrag mit der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas angibt.

Die EU ist keine weitere selbstständige Europäische Gemeinschaft; v. a. ersetzt sie nicht die Europäischen Gemeinschaften (EG und EAG). Ebenso wenig ist sie ein Staat oder eine internationale Organisation. Sie ist ein (nicht rechtsfähiges) Rechtssubjekt eigener Art, ein Staatenverbund zur Verwirklichung einer immer engeren Union der – nationalstaatlich – organisierten Völker Europas (so das Bundesverfassungsgericht).

Bildlich lässt sich die EU als ein Tempel vorstellen, dessen Gebälk auf drei Säulen ruht, wobei für jede Säule jeweils eigene Rechtsgrundsätze gelten, die zugleich unterschiedliche Stufen der Integration widerspiegeln. Die erste Säule sind die Europäischen Gemeinschaften, also EG und EAG. Zentrales Merkmal dieser Säule ist das Prinzip der Supranationalität: Gemeinschaftsrecht, das in vielen Bereichen mit (einfacher oder qualifizierter) Mehrheit gesetzt werden kann, geht demnach nationalem Recht vor und verdrängt dieses in seinem Anwendungsbereich. Die zweite Säule der Union bilden die Vorschriften über eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die dritte Säule die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und innere Sicherheit. Diese Bereiche sind nach wie vor durch das Prinzip der intergouvernementalen (Regierungs-)Zusammenarbeit geprägt und sehen daher zumeist einstimmige Entscheidungen vor, die nur die Mitgliedsstaaten als solche verpflichten und nicht unmittelbar innerstaatlich anwendbar sind.

Das Dach dieser Konstruktion bildet der einheitliche institutionelle Rahmen der Gemeinsamen Bestimmungen der EU. Die EU verbindet auf diese Weise das Gemeinschaftsrecht mit Bereichen der intergouvernementalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten. Die damit verfolgte Strategie einer fortschreitenden Vergemeinschaftung von bisher zwischenstaatlichen Kooperationsfeldern trug mit der Weiterentwicklung der Union durch den Vertrag von Amsterdam vom 2. 10. 1997 erste Früchte: Dort wurden Teile der dritten Säule (Justiz und Inneres) in den EG-Vertrag und damit in die erste gemeinschaftsrechtliche Säule überführt.

Die dann folgende Entwicklung markieren der Vertrag von Nizza (26.2. 2001), der die Stimmengewichtung und Willensbildung im Rat, eine Reform der Kommission und die Abgeordnetenzahl im Parlament betraf, ferner der 2005 am Widerstand Frankreichs und der Niederlande gescheiterte Verfassungsvertrag und der an seiner statt geschlossene

Vertrag von Lissabon (13.12. 2007, in Kraft seit 1.12. 2009), der die Ämter eines »Hohen Repräsentanten« (Präsident des Europäischen Rates) und eines »Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik« geschaffen hat, das Einstimmigkeitsprinzip beschränkt, das Parlament stärkt und Bürgerrechte verankert.

EUROPÄISCHE UNION: DIE VIER FREIHEITEN IM BINNENMARKT

freier Personenverkehr • Wegfall der Grenzkontrollen, Harmonisierung der Einreise-, Asyl-, Waffen- und Drogengesetze • Niederlassungs- und Beschäftigungsfreiheit für EG-Bürger • verstärkte Außenkontrollen	**freier Dienstleistungsverkehr** • Liberalisierung der Finanzdienste • Öffnung der Transport- und Telekommunikationsmärkte • Harmonisierung der Banken- und Versicherungsaufsicht
freier Warenverkehr • Wegfall der Grenzkontrollen • Harmonisierung oder gegenseitige Anerkennung von Normen und Vorschriften	**freier Kapitalverkehr** • größere Freizügigkeit für Geld- und Kapitalbewegungen • Schritte zu einem gemeinsamen Markt für Finanzdienstleistungen • Liberalisierung des Wertpapierverkehrs

Europäische Zentralbank, EZB, seit dem 1. 1. 1999 die Zentralbank der an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWU) teilnehmenden Staaten. In rechtlicher Hinsicht ist sie einerseits eine Tochtergesellschaft der nationalen Zentralbanken mit eigener Rechtsfähigkeit, andererseits aber auch ein Bestandteil des institutionellen Gefüges der Europäischen Gemeinschaft. Sitz der EZB ist Frankfurt am Main.

Die EZB ist Teil des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), welches neben der EZB auch die nationalen Zentralbanken umfasst und in erster Linie für die Gewährleistung der Preisstabilität verantwortlich ist. Im Rahmen des ESZB kommt der EZB eine führende Rolle zu. Neben der Ausgabe von Banknoten und Münzen ist sie insbesondere für die Festlegung der Geldpolitik in der EWU zuständig, während den nationalen Zentralbanken im Wesentlichen die Ausführung der Beschlüsse der EZB übertragen ist.

Zentrales Beschlussorgan der EZB ist der EZB-Rat. Er legt die Geldpolitik der Gemeinschaft fest und ist insbesondere für die Bestimmung der Leitzinssätze und die Bereitstellung von Zentralbankgeld verantwortlich. Außerdem erlässt er Leitlinien für die Ausführung der Geldpolitik. Der EZB-Rat besteht aus den (insgesamt sechs) Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten der (an der EWU teilnehmenden) nationalen Zentralbanken (zurzeit zwölf). Jedem Mitglied des EZB-Rates steht eine Stimme zu; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des EZB-Präsidenten den Ausschlag. Neben dem EZB-Rat gibt es noch einen erweiterten EZB-Rat, dem auch die Zentralbankpräsidenten der nicht an der EWU teilnehmenden Mitgliedsstaaten angehören. Aufgabe dieses Gremiums ist insbesondere eine Abstimmung der insoweit noch unterschiedlichen Geldpolitiken innerhalb der Europäischen Union.

Das Direktorium als zweites Organ der EZB umfasst den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie vier weitere Mitglieder. Die Direktoriumsmitglieder werden von den an der EWU teilnehmenden Staaten einvernehmlich ernannt. Die Amtszeit der Direktoriumsmitglieder beträgt acht Jahre, eine Wiederernennung ist unzulässig. Im Einzelnen ist das Direktorium für die Ausführung der Geldpolitik zuständig und erteilt den nationalen Zentralbanken entsprechende Weisungen; im Übrigen bereitet es die Sitzungen des EZB-Rates vor.

Bei der Wahrung ihrer Aufgaben genießen sowohl die EZB als auch die nationalen Zentralbanken Unabhängigkeit. Demnach darf kein Mitglied der Beschlussorgane Weisungen von Organen der Europäischen Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedsstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen.

Der Gewinn der EZB wird teilweise in einen Reservefonds, zum größeren Teil aber nach den jeweiligen Kapitalanteilen an die nationalen Zentralbanken ausbezahlt. Die Kapitalanteile folgen einem Schlüssel aus Bevölkerungszahl und Bruttoinlandsprodukt der Mitglieder. **Europarecht,** ↑ EG-Recht.

Eventualmaxime, Grundsatz des Zivilprozessrechts, nach dem alle gleichartigen Angriffs- und Verteidigungsmittel

in einem bestimmten Prozessstadium vorzubringen sind, auch wenn sie nur hilfsweise Geltung erlangen sollten. Heute gilt die E. mit Modifikationen nur noch im Streit über das Zeugnisverweigerungsrecht (§389 ZPO), für die Rüge von Prozessverstößen in der Revisionsinstanz (§§ 551, 554, 557 ZPO) und für die Begründung der Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO). Die Vorschriften über die ↑ Präklusion verspäteten Vorbringens von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (§§282, 296, 528, 529 ZPO) setzen Verschulden voraus und zählen nicht zur Eventualmaxime.

Exekutive, die dritte unabhängige staatliche Gewalt nach dem Prinzip der ↑ Gewaltenteilung. Neben Legislative und Judikative bildet die E. die vollziehende Gewalt, die mit der Ausführung von der Legislative beschlossener Gesetze beauftragt ist. Zur E. zählen die Regierung sowie die öffentliche Verwaltung. Durch Rechtsverordnungen und Erlasse kann die E. Gesetzesableitungen verfügen, die stets eine Unterordnung unter die von der Legislative beschlossenen Gesetze darstellen.

Exterritorialität, die kraft Völkerrechts zugunsten bestimmter Personen und Sachen bestehende Ausnahme von der Gerichtsbarkeit und Zwangsgewalt (nicht von der Rechtsordnung) des Gebietsstaates. Art und Ausmaß der E. ergeben sich jeweils aus völkerrechtlichen Vereinbarungen und dem Völkergewohnheitsrecht. Ihren Grund findet die E. teils in den Notwendigkeiten des diplomatischen Verkehrs, teils in dem Grundsatz der Gleichheit aller Staaten, der verbietet, dass ein Staat einen anderen seiner Gerichtsbarkeit und Zwangsgewalt unterwirft. Mit dem Begriff der E. eng verknüpft ist der der ↑ Immunität. E. genießen: ein fremdes Staatsoberhaupt nebst seinem Gefolge, die Diplomaten (diplomatische Immunität), die Räumlichkeiten, Archive und Korrespondenzen diplomatischer und konsularischer Vertretungen, Vertreter der Staaten bei internationalen Konferenzen und Organisationen, Gebäude und Beamte internationaler und supranationaler Organisationen kraft besonderer Vereinbarungen, die Richter des Internationalen Gerichtshofes, Kriegsschiffe und Militärflugzeuge bei erlaubtem Aufenthalt in fremdem Hoheitsgebiet sowie Truppen bei erlaubtem Durchzug und vereinbarter Stationierung in einem fremden Staat.

Fachaufsicht, die von der Behörde gegenüber anderen Behörden ausgeübte Rechts- und Zweckmäßigkeitskontrolle, verbunden mit der Befugnis, Weisungen zu erteilen. Die F. geht daher weiter als die ↑ Rechtsaufsicht; sie ist besonders im Kommunalrecht von Bedeutung. Dort erstreckt sie sich aber nur auf die Auftragsangelegenheiten, nicht auf die Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Factoring, Verkauf von Forderungen an Dritte. Somit werden Zahlungseingänge bei späterer Forderungsfälligkeit realisiert und das Ausfallrisiko entkräftet. Im BGB ist dies in den §§ 398 ff. geregelt. Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden; der neue Gläubiger (= Factoringgesellschaft) tritt an die Stelle des bisherigen. Im Rahmen des F. werden nur Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an **gewerbliche Kunden** angekauft.

Fahndung, polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Maßnahmen zur Entdeckung gesuchter oder flüchtiger Personen (z.B. Straftäter, Zeugen). Die F. im Strafverfahren wird durch die Staatsanwaltschaft veranlasst. Soll der Gesuchte festgenommen werden, erfolgt die Ausschreibung zur Festnahme, andernfalls lediglich zur Aufenthaltsermittlung. Die Fahndungsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache (Straftat) stehen. Ein gesetzlich (§ 131 StPO) geregeltes Fahndungsmittel ist der Steckbrief. Ferner gibt es die vom Bundeskriminalamt und einigen Landeskriminalämtern herausgegebenen **Fahndungsblätter,** die der Festnahme verfolgter Personen dienen sollen. Für die F. in Massenmedien bestehen seit 1973 bundeseinheitliche Richtlinien. Polizei-, Zoll- und Einwanderungsbehörden führen besondere **Fahndungsbücher.** In neuerer Zeit ist die ↑ Rasterfahndung als eine besondere Art polizeilicher F. entwickelt worden, bei der systematisch Datenbestände nach bestimmten Kriterien (Rastern) abgeglichen werden. Hiervon zu unterscheiden ist die in § 163 d StPO normierte ↑ Schleppnetzfahndung, die bei Vorliegen bestimmter Straftaten erlaubt, Daten über die Identität von Personen und Umstände, die Aufklärungszwecken dienen können, in einer Datei zu speichern. Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 163 e StPO), die nur durch den Richter angeordnet werden darf (bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft), zielt auf das Sammeln von Erkenntnissen, um ein Bewegungsbild der ausgeschriebenen Person zu ermitteln. Weitere Möglichkeiten bieten u.a. die F. über Interpol und die Einrichtung von Kontrollstellen.

Fahreignungsregister. Nach der Punktereform hat das F. zum 1. Mai 2014 das bisherige Verkehrszentralregister in Flensburg abgelöst. Es erfasst Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die durch Verkehrsverstöße sich und andere gefährden. Das neue Fahreignungsbewertungssystem soll dazu motivieren, das Fahrverhalten zu verbessern.

Mit der Umstellung werden die Regelungen einfacher und leichter nachvollziehbar.

- Punkte bekommt dann nur noch, wer die Verkehrssicherheit gefährdet.
- Statt der bisherigen Skala von einem bis sieben Punkten gibt es – je nach Schwere des Vergehens – nur noch einen, zwei oder drei Punkte.
- Der Führerschein wird künftig bei 8 statt bisher 18 Punkten entzogen.
- Jedes Vergehen verjährt einzeln. Die Verjährungsfrist verlängert sich bei neuem Verschulden nicht.
- Punkte entstehen am Tattag und werden zur Berechnung des Punktestandes herangezogen, bis die Tilgungsfrist abgelaufen ist. Die Tilgungsfrist beginnt nun für alle Verstöße einheitlich mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheids oder des Urteils. Die Tilgungsfrist für schwere Ordnungswidrigkeiten (1 Punkt) beträgt zweieinhalb Jahre. Für besonders schwere Ordnungswidrigkeiten und für Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis (2 Punkte) beträgt sie fünfJahre. Punkte für Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis (3 Punkte) verfallen nach zehn Jahren.
- Die Bußgelder für leichtere Ordnungswidrigkeiten steigen, etwa für Fahrten ohne Plakette in einer Umweltzone oder Verstöße gegen die Fahrtenbuchauflagen. Welche Ordnungswidrigkeiten demnach im

F. registriert werden, ergibt sich aus Anl. 13 zu § 40 Fahrerlaubnis-Verordnung. Der Punktestand kann kostenlos beim ↑ Kraftfahrtbundesamt angefordert werden.

Fahren ohne Fahrerlaubnis, ↑ Fahrerlaubnis.

Fahren ohne Führerschein, ↑ Führerschein.

Fahrerflucht, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, strafrechtlich unerlaubtes Entfernen von Beteiligten eines Unfalls vom Unfallort. Nach § 142 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe ist bedroht, wer sich als Unfallbeteiligter vom Unfallort entfernt, bevor er zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht oder eine angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit

war, die Feststellungen zu treffen. Ebenso wird bestraft, wer sich nach Ablauf der Wartefrist oder sonst berechtigt oder entschuldigt (z.B. um einen Verletzten ins Krankenhaus zu fahren) vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht. Hierzu genügt es, wenn der Unfallbeteiligte den Berechtigten oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitteilt, dass er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und wenn er Anschrift, Aufenthalt sowie Kennzeichen und Standort seines Fahrzeuges angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält. Unfallgegenstand sind alle durch den Betrieb von Fahrzeugen zu Schaden kommenden Gegenstände, z.B. auch Zäune, Strommasten. Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann (auch ein Fußgänger) und der dies weiß oder zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt. Fehlende Unfallverursachung oder Schuldlosigkeit schließen also die Wartepflicht nicht ohne Weiteres aus.

Fahrerflucht: einzelne Aspekte aus der Rechtsprechung

- 1. Verstöße gegen die Wartepflicht: Nach einem Verkehrsunfall können sie die Strafbarkeit wegen Verkehrsunfallflucht auslösen. Ob allerdings ein solcher Verstoß im Einzelfall vorliegt, hängt vom Umfang der Wartepflicht ab. Oftmals wird eine Wartepflicht zu verneinen sein, wenn sie nicht erforderlich oder nicht zumutbar ist.
- § 142 StGB bindet die Unfallbeteiligten an die Unfallstelle ohne Rücksicht darauf, ob ihre Anwesenheit die Aufklärung fördert oder nicht. Daher entfällt die Wartepflicht nicht schon dann, wenn andere Beweismittel, z.B. Zeugen, zur Verfügung stehen, ein auskunftsfähiger Begleiter oder ein Zettel mit den nötigen Angaben am Fahrzeug zurückgelassen wird. Nicht rechtswidrig dagegen ist das Sichentfernen, wenn der Geschädigte dies aus freien Stücken billigt, ohne dass die Einwilligung erschlichen wurde (z.B. durch falsche Angaben), ein anderer Unfallbeteiligter sich unbefugt entfernt oder die den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten einwilligen.
- 2. Zumutbarkeit: Was die Zumutbarkeit betrifft, nimmt die Rechtsprechung eine Güterabwägung zwischen den Interessen der einen auf Verlassen des Unfallorts und dem Feststellungsinteresse des anderen vor. Zu berücksichtigen sind Verkehrsdichte, Witterung und Tageszeit. Grundsätzlich ist das Eintreffen der Polizei abzuwarten. Die Wartezeit ist gering bei geringfügigen Schäden bzw. bei einer unkomplizierten Unfallsituation. In Einzelfällen wurde entschieden, dass zur Nachtzeit eine Wartezeit von 10 Minuten bei einem Unfall mit nur geringem Schaden, 30 Minuten bei Beschädigungen eines Zaunes oder eines Hydranten genügen.

Klasse	Fahrzeuge	Gültigkeit
A 1	Leichtkraft-räder	ab 16 Jahre; max. 125 cm³/11 kW (16- und 17-jährige Fahrer max. 80 km/h)
A beschränkt	Krafträder	ab 18 Jahre; die ersten beiden Jahre max. 25 kW bzw. max. 0,16 kW/kg
A unbe-schränkt	Krafträder	ab 25 Jahre; bei Nachweis von 2 Jahren Fahrpraxis in der Klasse A (beschränkt) auch früher
B	Kraftfahrzeuge	ab 18 Jahre; max. 3 500 kg und Anhänger bis 750 kg; max. acht Sitzplätze
BE	Kraftfahrzeuge	ab 18 Jahre; max. 3 500 kg und Anhänger von über 750 kg; max. acht Sitzplätze
C 1	Kraftfahrzeuge	ab 18 Jahre; max. 7 500 kg und Anhänger bis max. 750 kg; max. acht Sitzplätze
C	Kraftfahrzeuge	ab 18 Jahre; über 7 500 kg und Anhänger von max. 750 kg; max. acht Sitzplätze
C 1 E	Kraftfahrzeuge	ab 18 Jahre, max. 7 500 kg und Anhänger von über 750 kg, zus. aber nicht mehr als 12 000 kg, max. acht Sitzplätze
CE	Kraftfahrzeuge	ab 18 Jahre; über 7500 kg und Anhänger von über 750 kg; max. acht Sitzplätze
D	Kraftfahrzeuge	ab 21 Jahre; über 18 Sitzplätze
D 1	Omnibusse	ab 21 Jahre; max. 16 Sitzplätze
DE	Kraftfahrzeuge	ab 21 Jahre; Kfz der Klasse D mit Anhänger von über 750 kg
D 1 E	Omnibusse	ab 21 Jahre; bis 16 Sitzplätze; mit Anhänger von über 750 kg, zus. aber nicht mehr als 12 000 kg
M	Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor	ab 16 Jahre; Elektromotor oder max. 50 cm³; max. 45 km/h
L	Zugmaschinen	ab 16 Jahre; für Land- und Forstwirtschaft (max. 32 km/h, mit Anhängern max. 25 km/h), selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderzeuge (max. 25 km/h)
T	Zugmaschinen	ab 16 Jahre; für Land- und Forstwirtschaft (max. 60 km/h; unter 18 Jahre: max. 40 km/h), selbstfahrende land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen (max. 40 km/h; jeweils auch mit Anhängern)
Die angegebenen Zahlen zur jeweils erlaubten Sitzplatzzahl beinhalten den Fahrerplatz nicht.		

Sinn und Zweck der Regelung ist die Sicherung der Schadensersatzansprüche des Geschädigten bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr (gilt also nicht bei Unfällen auf Gewässern oder Skipisten), nicht aber die Ermöglichung der Strafverfolgung. Wenn sich also der Verursacher und der Geschädigte am Unfallort in verbindlicher Weise einigen, besteht keine Wartepflicht mehr.

Das Gericht kann die Strafe mildern oder ganz von Strafe absehen, wenn der Täter innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall, der außerhalb des fließenden Verkehrs stattgefunden hat und der keinen bedeutenden Sachschaden zur Folge gehabt hat, die erforderlichen Feststellungen ermöglicht (§ 142 Abs. 4 StGB). Gemäß § 69 Abs. 2 StGB ist der Täter i. d. R. ungeeignet zum Führen von Kfz, sodass ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen ist. In milderen Fällen kann das Gericht auch lediglich ein Fahrverbot (einen Monat bis zu drei Monaten) anordnen.

Fahrerlaubnis, behördliche Erlaubnis (Verwaltungsakt), auf öffentlichen Straßen ein Kfz zu führen. Ausgenommen von der Fahrerlaubnispflicht sind Krankenfahrstühle, Fahrräder mit Hilfsmotor bis 25 km/h, sogenannte Mofas, und einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeits- und Zugmaschinen in der Land- oder Forstwirtschaft mit nicht mehr als 6 km/h. Nach § 6 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung) vom 18. 8. 1998 wird die F. in Abhängigkeit von dem zu führenden Fahrzeug in elf Klassen erteilt, für die teilweise unterschiedliche Voraussetzungen gelten.

Die F. ist zu erteilen, wenn der Antragsteller seine Befähigung durch eine Fahrerlaubnisprüfung unter Beweis gestellt hat, er in Sofortmaßnahmen am Unfallort unterwiesen worden ist und keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme erlauben, dass er zum Führen von Kfz ungeeignet ist. Der Nachweis der F. wird im ↑ Führerschein dokumentiert. Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kfz, ist ihm die F. zu entziehen (§ 3 Straßenverkehrsgesetz, StVG). Außerdem kann eine Entziehung der F. im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgen. Fahren ohne F. ist als Straftatbestand in § 21 StVG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bedroht; u.U. kann das Kfz eingezogen werden. Nach einjährigem Modellversuch wurde 2011 die Regelung eingeführt, dass Jugendliche ab ihrem 17. Geburtstag in Begleitung eines Erwachsenen, der mindestens fünf Jahre im Besitz eines eigenen Führerscheins ist, Auto fahren dürfen. Diese Begleitpersonen werden schon bei Erhalt der Bescheinigung namentlich in die Bescheinigung eingetragen. Für Fahranfänger während der Probezeit sowie Fahranfänger unter 21 Jahren gilt ein Alkoholverbot sowie absolute Drogenfreiheit. Fahranfängern wird die **F. auf Probe** mit einer Probezeit von zwei Jahren erteilt (§2a StVG). Ausgenommen von der Regelung sind die Fahrerlaubnisklassen L, M und T (sie betreffen Kleinkrafträder und Zugmaschinen). Fahrerlaubnisinhaber, die rechtskräftig für schuldig befunden wurden, innerhalb der Probezeit eine oder mehrere Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Verkehr begangen zu haben, müssen zunächst an einem Aufbauseminar teilnehmen und sich bei einem anschließenden weiteren Verstoß einer verkehrspsychologischen Beratung unterziehen; ggf. hat die Verwaltungsbehörde die F. zu entziehen. – Gemäß Einigungsvertrag bleiben die F. und Führerscheine der DDR unbefristet und grundsätzlich im bisherigen Umfang gültig.

Fahrlässigkeit, 1) *Zivilrecht:* neben dem Vorsatz eine Form des Verschuldens. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr (im Sinne von Interaktion) erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 BGB). Welche Sorgfalt erforderlich ist, bestimmt sich nach dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis, insbesondere nach der konkreten Situation und nach den objektiven Fähigkeiten des betreffenden Verkehrskreises, z.B. der jeweiligen Berufs-, Alters- oder Bildungsgruppe des Handelnden (objektivierter Fahrlässigkeitsmaßstab). Man unterscheidet drei Grade von F.: **leichte F. (normale F.); grobe F.** (ungewöhnlich grobe Sorgfaltspflichtverletzung, deren Vermeidung jedem hätte einleuchten müssen); **konkrete F.** (Verletzung der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt, lateinisch Diligentia quam in suis). Im Allg. haftet der Schuldner sowohl für leichte als auch für grobe F. Im Gegensatz zur Haftung für Vorsatz kann die Haftung für F., häufig durch allgemeine Geschäftsbedingungen, vertraglich ausgeschlossen werden. – 2) *Strafrecht:* Der strafrechtliche Fahrlässigkeitsbegriff stellt sowohl auf die Person des Täters als auch auf ein objektives Maß ab. Danach handelt fahrlässig, wer die objektiv erforderliche und ihm auch persönlich mögliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht lässt und deshalb pflichtwidrig nicht voraussieht, dass er das in einem strafrechtlichen ↑ Tatbestand geschützte Rechtsgut verletzen könnte (**unbewusste F.,** Negligentia), oder, obwohl er dies voraussieht, pflichtwidrig darauf vertraut, dass der tatbestandsmäßige Erfolg nicht eintreten werde (**bewusste F.,** Luxuria). In zahlreichen Fällen stellt das Gesetz auch auf Leichtfertigkeit ab (z.B. §§138 Abs. 3, 177 Abs. 3, 251, 345 Abs. 2 StGB); darunter ist grobe F. zu verstehen. Die grobe F. ist meist, aber nicht notwendigerweise, bewusste Fahrlässigkeit.

Die fahrlässige Begehungsweise ist nur dann strafrechtlich relevant, wenn das Gesetz fahrlässiges Handeln

ausdrücklich mit Strafe bedroht (§ 15 StGB).

Fahrverbot, das Verbot, ein Kfz zu führen. Es hat straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Aspekte.

Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht: als *Nebenstrafe*, die nach § 44 StGB neben Freiheits- oder Geldstrafe verhängt werden kann, wenn bei (z.B. im Rahmen einer Trunkenheitsfahrt) oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz (das z.B. als Transportmittel für Diebesgut diente) schuldhaft ein Delikt begangen worden ist. Das F. kann für ein bis drei Monate ausgesprochen werden. Es ist regelmäßig dann auszusprechen, wenn bei einer Verurteilung wegen Straßenverkehrsgefährdung durch Trunkenheit oder wegen Trunkenheitsfahrt der eigentlich übliche Entzug der Fahrerlaubnis unterbleibt. Als *Nebenfolge*, die bei grober und beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kfz-Führers anlässlich von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr nach § § 24 ff. Straßenverkehrsgesetz (StVG; v.a. die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung) verhängt werden kann, v. a. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen, Rotlichtverstößen, zu dichtem Auffahren und bei Verstößen mit Unfallfolge. Ferner soll das F. regelmäßig beim Führen von Kfz unter Einfluss von Alkohol und Rauschmitteleinwirkung (§24a StVG) verhängt werden. Es hat präventiven Charakter, soll dem Betroffenen zur Warnung und Besinnung dienen und damit zur Hebung der allgemeinen Verkehrsdisziplin beitragen. Für die Dauer des Verbots hat der Verurteilte seinen von einer deutschen Behörde ausgestellten nationalen oder internationalen Führerschein in amtliche Verwahrung (Bußgeldbehörde oder Gericht) zu geben. Verstöße gegen das F. werden als Fahren ohne Fahrerlaubnis nach § 21 StVG bestraft (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe).

Das F. wird mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung (üblicherweise mit Ablauf der Rechtsmittelfrist) wirksam. Wird der Führerschein nicht freiwillig herausgegeben, so kann er, notfalls auch im Rahmen einer Haussuchung, beschlagnahmt werden. Auf die Dauer des F. wird die Dauer der vorläufigen Entziehung, der Beschlagnahme oder Sicherstellung der Fahrerlaubnis i. d. R. angerechnet. Bei Verurteilten, die gleichzeitig eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben oder sich sonstwie auf behördliche Anordnung in einer Anstalt aufhalten, beginnt die Verbotsfrist erst nach ihrer Entlassung zu laufen. Nach § 25 Abs. 2 a StVG hat ein Ersttäter Zeit, den Führerschein innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft des Bußgeldbescheids abzugeben. – Das F. ist zu unterscheiden von der Entziehung der ↑ Fahrerlaubnis (§§69 ff. StGB) als einer Maßregel der Besserung und Sicherung.

faktischer Vertrag, vertragliches Rechtsverhältnis, das ohne ausdrückliche Willenserklärung, jedoch durch sozialtypisches Verhalten zustande kommt, weil in diesem konkludente Willenserklärungen zu erkennen sind, z.B. Abstellen eines Kfz auf gebührenpflichtigem Parkplatz. Die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses ohne vertragliche Grundlage begründet arbeitsvertragliche Rechte und Pflichten (faktisches ↑ Arbeitsverhältnis).

Fälligkeit, Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger vom Schuldner die Leistung verlangen kann und der Schuldner sie bewirken muss (↑ Erfüllung).

Falschaussage, uneidliche Falschaussage, falsche uneidliche Aussage, ↑ Aussagedelikte.

falsche Verdächtigung, die Äußerung (Behauptung oder Vermutung), dass jemand eine Straftat begangen habe. F. V. (§ 164 StGB) begeht, wer einen anderen wider besseres Wissen bei einer Behörde (oder ähnlichen Dienststelle) einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht verdächtigt, um dadurch behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen. Verdächtigen im Sinne dieser Norm ist das Wecken, Äußern, Lenken, Umlenken oder Bestärken eines Verdachts durch Tatsachenbehauptungen. Die Form der Verdächtigung ist ohne Belang. Die f.V. ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Strafschärfend wirkt die f.V. im Rahmen einer Aussage als ↑ Kronzeuge. Wegen politischer Verdächtigung macht sich strafbar, wer einen anderen durch eine Anzeige u.Ä. der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen in Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen an Leib oder Leben, in seiner Freiheit oder seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden (§ 241 a StGB).

Fälschung technischer Aufzeichnungen. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe ist bedroht (§ 268 StGB), wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte technische Aufzeichnung herstellt oder eine technische Aufzeichnung verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Aufzeichnung (vorsätzlich) gebraucht.

Technische Aufzeichnung ist eine Darstellung von Daten, Mess- oder Rechenwerten, Zuständen oder Geschehensabläufen, die durch ein technisches Gerät ganz oder z. T. selbsttätig bewirkt wird, den Gegenstand der Aufzeichnung allg. oder für Eingeweihte erkennen lässt und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist, gleichviel ob ihr die Bestimmung schon bei der Herstellung oder erst später gegeben wird. Diese Vorschrift ergänzt die Strafbestimmung über die Urkundenfälschung. (↑ Computerstraftaten)

FamFG, Kurzfassung für das »Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit«, das das FGG ersetzt hat und als Teil des Reformgesetzes der freiwilligen Gerichtsbarkeit

vom 17.12.2008 seit 1.9.2009 in Kraft ist. Es strebt überschaubare und einheitliche Strukturen für die verschiedenen Materien seines sachlichen Bereichs an; es umfasst im Wesentlichen:

1) einen allgemeinen Teil; 2) Familiensachenhier gilt die ZPO nur noch subsidiär– einschließlich der Ehe-, Scheidungs- und Folgesachen; Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen; Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen; Gewaltschutzsachen; Versorgungsausgleichs- und Unterhaltssachen; Güterrechtssachen; Lebenspartnerschaftssachen; 3) Betreuungs- und Unterbringungssachen; 4) Nachlass- und Teilungssachen; 5) Registersachen, unternehmensrechtliche Verfahren; 6) weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; 7) Freiheitsentziehungssachen; 8) Aufgebotssachen.

Familiengericht, besondere Abteilung des Amtsgerichts, die in 1. Instanz für Familien- und Vormundschaftssachen zuständig ist. Bei den Familiengerichten laufen insbesondere die Verfahren über die Ehescheidung und über die Scheidungsfolgesachen zusammen und werden von demselben Richter entschieden. Die F. sind mit einem Einzelrichter, dem Familienrichter, besetzt. Örtlich ausschließlich zuständig ist das F. des Wohnsitzes, in erster Linie des Wohnsitzes des Ehegatten mit gemeinsamen minderjährigen Kindern, hilfsweise des gewöhnlichen Aufenthalts der Ehegatten oder des Gegners des Antragstellers. In bestimmten Familiensachen (Ehesachen, Scheidungsfolgesachen) besteht Anwaltszwang. Im Rahmen der Reform des Kindschaftsrechts sind den F. auch Aufgaben der früheren Vormundschaftsgerichte übertragen worden. Sie entscheiden auch in Streitigkeiten nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften. Seit 1.9. 2009 gilt für das Verfahren vor den F. das >↑ FamFG vom 17.12. 2008. Hiernach sind die Begriffe Klage, Kläger(in), Beklagte(r) durch Antrag, Antragsteller(in), Antragsgegner(in) ersetzt worden. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen (Beschlüsse) des F. entscheidet abweichend von der sonstigen Regelung das übergeordnete Oberlandesgericht.

Familienpflegezeit. Mit Einführung des Familienpflegezeitgesetzes zum 1. 1. 2012 werden die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege verbessert. Gegenstand des Gesetzes ist eine Verringerung der Arbeitszeit von wöchentlich mindestens 15 Stunden von Beschäftigten, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Die Verringerung des Verdienstes wird durch gleichzeitige Aufstockung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber für die Dauer von längstens 24 Monaten als Darlehen gewährt.

Familienrecht, die in Bezug auf Ehe und Verwandtschaft geltenden Rechtsregeln, mit denen sich insbesondere das 4. Buch des ↑ BGB sowie das 2. Buch des ↑ FamFG befasst. Der Rechtsbegriff der Familie findet im BGB keine deutliche Klärung, weil hier Fragen individueller Rechtsbeziehungen einzelner Familienmitglieder zueinander im Vordergrund stehen und der Begriff der Familie nur vereinzelt auftaucht. Ein wesentlicher Teil ist nach wie vor das ↑ Eherecht. Die Vertragsfreiheit gilt im F. nur sehr eingeschränkt.

Bezug zum F. hat auch das Personenstandsgesetz vom 19.2. 2007 (↑ Personenstand). I.w. S. unter das F. lässt sich auch das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) einordnen. Verfassungsrechtlich steht die Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung, wobei das GG unter Familie die Kleinfamilie (Eltern oder Elternteil und deren Kinder, einschließlich Adoptiv- und Pflegekindern) versteht. (↑ elterliche Sorge)

Die ↑ eheähnliche Lebensgemeinschaft wird nach wie vor den Bestimmungen des F. nicht unterstellt, das Gleiche gilt für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft (↑ eingetragene Lebenspartnerschaft).

Feiertage, arbeitsfreie Tage für Arbeitnehmer, festliche Tage; zu unterscheiden sind gesetzliche und kirchliche F. (Letztere oft zugleich gesetzliche F.). Die **gesetzlichen F.** sind – wie die Sonntage – Tage allg. Arbeitsruhe (↑ Sonn- und Feiertagsruhe).

Arbeitsrechtlich können Arbeitnehmer an Sonntagen und F. nicht zum Arbeiten verpflichtet werden (§ 9 Arbeitszeitgesetz vom 6. 6. 1994, AZG). In mehrschichtigen Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht können Beginn und Ende der Feiertagsruhe um bis zu sechs Stunden vor- oder zurückverlegt werden, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht. Für Kraftfahrer und Beifahrer kann der Beginn der 24-stündigen Feiertagsruhe um bis zu zwei Stunden vorverlegt werden. Ausnahmen vom Verbot der Feiertagsbeschäftigung regelt § 10 AZG. Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. 5. 1994 bestimmt, dass Arbeitnehmer für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen F. ausfällt, das Arbeitsentgelt beanspruchen können, das sie ohne den Arbeitsausfall erhalten hätten (**Feiertagsvergütung,** bei Heimarbeit **Feiertagsgeld,** bei Kurzarbeit Feiertagsvergütung in Höhe des Kurzarbeitergeldes). Der Lohnanspruch entfällt für Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach F. unentschuldigt der Arbeit fernbleiben. Für an F. geleistete Arbeiten ist gesetzlich kein **Feiertagszuschlag** vorgesehen, jedoch entsteht ein Anspruch hierauf bei Vorliegen einzel- oder kollektivvertraglicher Absprachen (Tarifvertrag). Die Zuschläge sind ab 25 € je Stunde abgaben-, ab 50 € auch steuerbelastet.

Verkehrsrechtlich gilt für Lastkraftwagen (über 7,5 t) an Sonntagen und F. in der Zeit von 0 bis 22 Uhr ein Fahrverbot mit bestimmten Ausnahmen (§ 30 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung). Die Straßenverkehrsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen.

Bis auf den 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit), der durch den Einigungsvertrag festgesetzt wurde, sind die F. in Deutschland durch die Feiertagsgesetze der Länder bestimmt. – Einige, von den Gesetzen als stille F. (z.B. Karfreitag) deklarierte F. genießen besonderen Schutz; an diesen Tagen sind bestimmte Veranstaltungen (z.B. Märkte, Tanz- und Sportveranstaltungen) verboten oder nur eingeschränkt zugelassen.

An **kirchlichen F.,** die nicht gesetzliche F. sind, besteht grundsätzlich kein Arbeitsverbot. Diese kirchlichen F. können aber durch die jeweilige gesetzliche Regelung in gewissem Umfang staatlich geschützt sein (staatlich geschützte F.). Es können bekenntniszugehörige Arbeitnehmer das Recht haben, an staatlich geschützten F. der Arbeit fernzubleiben, oder der Arbeitgeber kann verpflichtet sein, den Arbeitnehmern Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

FEIERTAGE
Das Fahrverbot für Lastkraftwagen über 7,5 t an Sonn- und Feiertagen zwischen 0 und 22 Uhr gilt nicht für
den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder von diesem zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km;
den kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- und Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 km gelegenen Hafen;
die Beförderung von Frischprodukten (Milch-, Fleisch-, Fischerzeugnisse, Obst und Gemüse) sowie die damit verbundenen Leerfahrten;
Fahrten nach dem Bundesleistungsgesetz.

Fernabsatzverträge, Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen (auch Finanzdienstleistungen), die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden. Neben den traditionellen Mitteln wie Briefen, Katalogen, Telefonaten, Versandhandel fallen darunter die modernen Kommunikationstechniken wie Telekopien, E-Mails, Rundfunk, Tele- und Mediendienste. Diese Absatzform ist für den Verbraucher mit Gefahren verbunden, weil er den Vertragspartner und sein Produkt nicht sehen kann. Außerdem sind die übermittelten Informationen oft nicht verkörpert. Dieser besonderen Schutzbedürftigkeit trägt das Fernabsatzgesetz vom 27. 6. 2000 Rechnung, das als §§ 312 b ff. in das BGB eingefügt wurde.

Zum Schutz des Verbrauchers bei F. wird dem Unternehmer eine umfassende Informationspflicht auferlegt. Der Unternehmer muss den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss eines F. klar und verständlich z.B. über seine Identität und Anschrift, wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung, Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung sowie das Bestehen eines Widerrufs- und Rückgaberechts informieren. Die Informationspflicht wird durch die Verpflichtung ergänzt, dem Verbraucher die wesentlichen Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Urkunde, durch Fax übermittelte Texte, Disketten, CD-ROMs und E-Mails) zur Verfügung zu stellen. Das für den Verbraucher bestehende Widerrufs- und Rückgaberecht (§312d BGB) gilt auch für die zur Finanzierung des F. abgeschlossenen Verträge (§ 358 BGB).

Nach § 312 d Abs. 1 BGB (Ausnahmen sind in Abs.4geregelt) kann der Verbraucher den F. innerhalb von zwei Wochen nach Maßgabe des § 355 BGB ohne Angabe von Gründen widerrufen, wobei die Widerrufsfrist nicht vor Erfüllung der Informationspflichten durch den Unternehmer, bei Lieferung von Waren nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger und nicht vor Erteilung einer zusätzlichen Widerrufsbelehrung beginnt. Erst wenn alle drei Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt die zweiwöchige Widerrufsfrist zu laufen. Unabhängig davon kann das Widerrufsrecht bei Verträgen über die Lieferung von Waren längstens innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss ausgeübt werden (§355 Abs.3 BGB). Nach §312d kann das Widerrufsrecht bei Verträgen über Waren (nicht über Dienstleistungen) durch ein Rückgaberecht nach §§ 355 Abs. 1, 356, 357 BGB ersetzt werden. Von den Vorschriften des Fernabsatzgesetzes darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden.

Im Übrigen gelten für den Abschluss von F. die allgemeinen Vorschriften des BGB. Die zum Vertragsabschluss erforderlichen Willenserklärungen können nach dem BGB auch per E-Mail oder Mausklick abgegeben werden. Sind die in Erfüllung des F. gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mangelhaft, so richtet sich die Sachmängelhaftung nach den BGB-Regelungen für den speziellen Vertragstypus (↑ Gewährleistung).

Das Fernabsatzgesetz findet keine Anwendung auf Verträge über Fernunterricht, über Teilzeitwohnrechte, auf Versicherungsverträge, Immobiliengeschäfte, Verträge über die häufige und regelmäßige Lieferung von Lebensmitteln und Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, Pauschalreiseverträge (↑ Reisevertrag), die Bestellung eines Hotelzimmers, die Miete eines Tennisplatzes oder die Lieferung von Speisen und Getränken.

Fernmeldegeheimnis, ↑ Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis.

Festnahme, die aufgrund eines Haft- oder Unterbringungsbefehls erfolgende Freiheitsentziehung. Liegt noch kein Haft- oder Unterbringungsbefehl vor, kann gegen den einer Straftat (nicht Ordnungswidrigkeit) Verdächtigen oder Beschuldigten eine **vorläufige F.** in Betracht kommen. Hierzu sind Staatsanwaltschaft und Polizei berechtigt, wenn die Voraussetzungen eines Haft- oder Unterbringungsbefehls (↑ Haft) vorliegen und ↑ Gefahr im Verzug ist, ferner jedermann, wenn der Täter auf frischer Tat ertappt wird und fluchtverdächtig ist oder seine Personalien nicht festgestellt werden können (§127 StPO). Bei der F. darf erforderlichenfalls unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit maßvolle Gewalt angewendet werden. Privatpersonen dürfen dem Festzunehmenden jedoch keine Gesundheitsschäden zufügen und insbesondere nicht von Stich- und Schusswaffen Gebrauch machen.

Erfolgt die F. durch Privatpersonen, ist der Festgenommene unverzüglich der Polizei zu übergeben. Der Festgenommene ist spätestens am Tag, der der F. folgt (also nicht notwendigerweise innerhalb von 24 Stunden), dem zuständigen Amtsrichter vorzuführen (Art. 104 GG, § 128 StPO). Dieser muss ihn vernehmen, ihn über seine Rechte belehren (insbesondere das Recht, zur Sache zu schweigen und einen frei gewählten Verteidiger hinzuzuziehen) und daraufhin entweder einen Haft- oder Unterbringungsbefehl erlassen oder die Freilassung anordnen. Ein Recht zur vorläufigen F. hat auch jedes Gericht, wenn in der Sitzung eine Straftat begangen wird (§ 183 Gerichtsverfassungsgesetz). Die StPO (§ 163 c) sowie die Polizeigesetze der Länder erlauben unter bestimmten Voraussetzungen die F. oder das An- oder Festhalten von Personen zur Personenfeststellung; die F. darf nur so lange dauern, wie dies zur Feststellung der Identität unerlässlich ist, gemäß § 163 c StPO längstens jedoch zwölf Stunden. Nach einigen Polizeigesetzen sind auch längere Fristen zulässig, höchstens aber bis zum Ablauf des folgenden Tages.

Zur Sicherung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche kann die F. im Rahmen der ↑ Selbsthilfe erlaubt sein.

Feststellungsklage, im Unterschied zur ↑ Leistungsklage nur auf Feststellung des Bestehens **(positive F.)** oder Nichtbestehens **(negative F.)** eines Rechtsverhältnisses (also nicht von Tatsachen) oder der Unechtheit oder Echtheit einer Urkunde gerichtete Klage. Sie ist nur zulässig, wenn ein rechtliches Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung **(Feststellungsinteresse)** besteht. Bei Zulässigkeit der Leistungsklage ist die F. i.d.R. unzulässig, weil mit jener dieselbe Feststellung und eine Vollstreckungsmöglichkeit erreicht werden können. Die erfolgreiche F. führt zu einem **Feststellungsurteil,** das zwar in der Sache nicht vollstreckbar ist, aber durch seine Rechtskraft für etwaige Folgeprozesse wirkt. Die F. kann auch als Zwischenfeststellungsklage innerhalb eines anhängigen Prozesses erhoben werden. – In Verwaltungs- und Finanzgerichtsprozessen kann sich die F. auf die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts, im Sozialgerichtsverfahren auf weitere, besonders geregelte Umstände richten.

Fiktion [lateinisch], die normative Annahme eines Sachverhalts als gegeben, der in Wirklichkeit nicht besteht (sprachlich meist ausgedrückt durch eine Form von gelten), um hieraus die Ableitung sonst nicht möglicher Rechtsfolgen vornehmen zu können. Beispiel: Ist ein Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, gilt diese Erklärung mit Rechtskraft des Urteils als abgegeben (§ 894 ZPO). Im Unterschied zur gesetzlichen ↑ Vermutung kann die F. nicht durch Gegenbeweis entkräftet werden.

Finanzamt, ↑ Finanzverwaltung.

Finanzausgleich, Einrichtung, die angesichts unterschiedlicher Steuerkraft dem Ziel dient, einerseits die Haushaltsautonomie der Träger der öffentlichen Finanzwirtschaft (Bund, Länder, Gemeinden) zu erhalten und andererseits krasse Wohlstandsunterschiede in den Einzelregionen auszugleichen. Im Zuge des F. werden Steuerertragshoheiten festgelegt und Zahlungen an Gebietskörperschaften mit geringem Steueraufkommen geleistet. Man unterscheidet zwischen horizontalem und vertikalem F. Der horizontale F. findet zwischen gleichgeordneten Gebietskörperschaften statt (z.B. Länderfinanzausgleich zwischen den Ländern), der vertikale F. zwischen Gebietskörperschaften unterschiedlicher Stufen im Staatsaufbau (z.B. Bundesfinanzausgleich zwischen Bund und Ländern und kommunaler F. zwischen Ländern und Gemeinden).

Finanzgerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit, die durch unabhängige, von den Finanzbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte nach Maßgabe der Finanzgerichtsordnung (FGO) i.d.F.v. 28.3. 2001 ausgeübt wird. Die F. ist zweistufig: Gerichte der F. sind in den Ländern die Finanzgerichte als obere Landesgerichte, im Bund der Bundesfinanzhof (Abkürzung BFH, Sitz: München). Die Senate der Finanzgerichte entscheiden in der Besetzung mit drei

Berufsrichtern und, mit Ausnahme bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden, zwei ehrenamtlichen Richtern (§ 5 Abs. 3 FGO). Der Senat kann den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Die Senate des BFH entscheiden in der Besetzung mit fünf Berufsrichtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung mit drei Berufsrichtern.

Das Finanzgericht entscheidet, soweit nicht der BFH zuständig ist, im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Finanzrechtsweg gegeben ist, also insbesondere in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über bestimmte, der Gesetzgebung des Bundes unterliegende Verwaltungsakte, soweit sie durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden gemäß der Abgabenordnung zu vollziehen sind, und über berufsrechtliche Streitigkeiten (§ 33 FGO). Örtlich zuständig ist das Finanzgericht, in dessen Bezirk die Behörde, gegen welche die Klage gerichtet ist, ihren Sitz hat. Wie bei den Verwaltungsgerichten können Anfechtungs-, Leistungs-, Feststellungs- und Verpflichtungsklagen erhoben werden (§§ 40ff. FGO). In den Fällen, in denen ein außergerichtlicher Rechtsbehelf (Einspruch, Beschwerde) gegeben ist, ist die Klage regelmäßig nur zulässig, wenn das außergerichtliche Vorverfahren erfolglos geblieben ist (§ 44 FGO).

Der BFH entscheidet über Revisionen gegen Urteile der Finanzgerichte (ein Berufungsverfahren kennt die F. nicht) sowie über Beschwerden gegen Entscheidungen der Finanzgerichte. Die Revision ist i. d. R. nur möglich, wenn sie vom Finanzgericht oder BFH zugelassen wurde. Im Gegensatz zu den Finanzgerichten besteht vor dem BFH Vertretungszwang; vertretungsbefugt sind Rechtsanwälte, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer.

Finanzverfassung, in der *Finanzwissenschaft* der Inbegriff aller grundlegenden rechtlichen Regelungen, die den Finanzausgleich (Ordnung der öffentlichen Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen), das öffentliche Haushaltswesen (einschließlich Rechnungslegung und -prüfung), die Finanzverwaltung (einschließlich Vermögens- und Schuldenverwaltung) und die Finanzgerichtsbarkeit betreffen. Wesentliche Rechtsgrundlagen sind die Art. 91 a f. und 104aff. GG, das Finanzausgleichsgesetz, die Bundeshaushaltsordnung und das Haushaltsgrundsätzegesetz, das Gesetz über die Finanzverwaltung und die Finanzgerichtsordnung. – In der *Rechtswissenschaft* wird der Begriff F. häufig auf die verfassungsrechtlichen Regelungen (zuweilen unter Einbeziehung des Geldwesens) beschränkt.

Finanzverwaltung, der Teil der öffentlichen Verwaltung, der sich insbesondere mit der Festsetzung und Erhebung von Steuern **(Steuerverwaltung),** der Vermögensverwaltung der öffentlichen Hand und der Einziehung von Strafen, Beiträgen und Gebühren befasst. Nach Art.108 GG ist die Steuerverwaltung zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich Einfuhrumsatzsteuer und die Abgaben im Rahmen der EG werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Die übrigen Steuern (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet, und zwar, soweit sie ganz oder teilweise dem Bund zufließen, in dessen Auftrag. Für die den Gemeinden allein zufließenden Steuern (z.B. Gewerbesteuer, Grundsteuer) kann die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung durch die Länder ganz oder z. T. den Gemeinden übertragen werden.

Im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes regelt das Finanzverwaltungsgesetz i. d. F. v. 30.8. 1971 (mit späteren Änderungen) den Aufbau der F. des Bundes und der Länder.

Finderlohn, Entgelt für die Ehrlichkeit und Mühe des Finders; der Anspruch besteht neben dem Anspruch auf Aufwendungsersatz. Der F. beträgt bei Sachen im Wert bis zu 500 Euro 5 %, vom darüber hinausgehenden Wert 3% (F. einer Sache im Wert von 1 000 Euro also 40 Euro), bei Tieren 3%; der F. ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund verheimlicht (§ 971 BGB). Besonderheiten gelten bei Funden in öffentlichen Behörden oder Verkehrsbetrieben. (↑ Fundrecht)

Firma, handelsrechtlich der Handelsname eines Kaufmanns, unter dem er seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt **(firmiert),** klagen und verklagt werden kann (§ 17 Handelsgesetzbuch, HGB). Der Rechtsbegriff der F. wird oftmals (fälschlich) mit dem Unternehmen oder Betrieb gleichgesetzt. Von der F. zu unterscheiden ist ferner der Markenname. Recht und Pflicht zur Führung einer F. haben Kaufleute (↑ Kaufmann), wozu auch die Handelsgesellschaften gehören (§§17–37 HGB).

Grundregeln: Das Firmenrecht folgt bestimmten Grundsätzen. Als Ausdruck der Firmenöffentlichkeit werden die F. sowie bestimmte Veränderungen im Handelsregister eingetragen; bei offenen Läden und Gaststätten muss das Firmenschild außen am Geschäft angebracht sein (§ 15 a Gewerbeordnung).

Das HGB geht für die Neugründung von Unternehmen vom Grundsatz der Firmenwahrheit aus. Die F. muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Jede neue F. muss sich von am gleichen Ort bereits eingetragenen F. deutlich unterscheiden. Sie darf keine über geschäftliche Verhältnisse

irreführenden Angaben enthalten. Die F. aller handelsrechtlichen Unternehmen muss zur Offenlegung der Haftungsverhältnisse die Bezeichnung ihrer (aktuellen) Rechtsform als Zusatz enthalten (z.B. AG, GmbH, KG, e. G.); bei Einzelkaufleuten muss der Zusatz eingetragener Kaufmann verwendet werden. Bei Namensänderung, Veräußerung oder Vererbung des Handelsgeschäfts kann die bisherige F. weitergeführt werden (besonders um die Geschäftsbeziehungen zu erhalten), auch wenn sie den geänderten Verhältnissen nicht mehr entspricht. Auch bei Änderungen im Gesellschafterbestand kann die bisherige F. weitergeführt werden.

In allen Fällen ist ein Zusatz zur F. erforderlich, der die Haftungsverhältnisse offenlegt. Wenn in einer offenen Handelsgesellschaft, einer KG oder einer KG auf Aktien keine natürliche Person persönlich haftet, muss die F. ebenfalls eine Bezeichnung enthalten, die die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

Die F. kann nie für sich allein ohne das Unternehmen übertragen werden. Der Erwerber haftet für die unter der F. begründeten früheren Verbindlichkeiten. Ähnlich dem Namensrecht genießt auch die F. den Schutz eines absoluten Rechts.

Flächennutzungsplan, ↑ Bauleitplanung, ↑ Bebauungsplan.

Fluchtgefahr, Haupthaftgrund zum Erlass eines Haftbefehls (↑ Haft).

Föderalismusreform, Bez. für die Neuordnung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern, insbesondere im Gesetzgebungsverfahren, als wesentlicher Teil einer weiter reichenden Reform; der vorliegende Teil der F. wurde im Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8. 2006 beschlossen, das am 1.9. 2006 in Kraft trat und die bislang umfangreichste Änderung des Grundgesetzes darstellt.

Ziel der Reform ist eine Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung. Die gesetzgeberischen Zuständigkeiten von Bund und Ländern sollen entflochten werden. Als eine Ursache für den sogenannten Reformstau in Deutschland galten die oft unklaren, zum Teil sich überlagernden Zuständigkeiten der Gesetzgebungsorgane des Bundes. Durch eine Entzerrung der verschränkten Kompetenzen soll das Gesetzgebungsverfahren beschleunigt werden. Offengeblieben ist eine Neuregelung der Finanzbeziehungen von Bund und Ländern, über die später beraten werden soll. Die Regelungen der F. im Einzelnen:

– *Zustimmungspflicht im Bundesrat:* Durch die F. wird die Zahl der zustimmungspflichtigen Gesetze erheblich reduziert, insbesondere durch die Abschaffung des Zustimmungserfordernisses gemäß Art. 84 Abs. 1 GG a. F. auf dem Gebiet des Verfahrensrechts.
– *Länderkompetenzen:* Die Länder erhalten vom Bund die Kompetenz, ein eigenes Versammlungsrecht zu beschließen und den Ladenschluss selbst zu regeln (↑ Versammlungsfreiheit; ↑ Ladenschluss). Außerdem geht die Zuständigkeit für das Heimrecht, das insbesondere die Standards in den Pflegeeinrichtungen regelt, an die Länder. Zudem sind die Länder künftig für den Strafvollzug zuständig. Hingegen verbleibt das Notariatswesen beim Bund.
– *Bildung:* Der Bund darf bei Vorhaben aus Wissenschaft und Forschung mitwirken, wodurch u.a. Hochschulprogramme erleichtert werden; solchen Maßnahmen müssen aber alle Länder zustimmen. Darüber hinaus behält der Bund das Recht, Regelungen zu Zulassung und Abschlüssen an den Hochschulen zu beschließen, allerdings können die Länder mit eigenen Gesetzen davon abweichen. Für den Bereich der Schulen sind allein die Länder zuständig. Bundesstaatliche Maßnahmen, wie das frühere Ganztagsschulprogramm, sind künftig nicht mehr möglich (sogenanntes Kooperationsverbot).
– *Umweltschutz:* Der Bereich Umweltschutz fiel bisher in die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes. Jetzt sind die Zuständigkeiten für den Umweltschutz durch die neu eingeführte Abweichungskompetenz geregelt. Der Bund kann ein vollständiges Umweltgesetzbuch schaffen; die Länder können jedoch hiervon zum Teil abweichende und insoweit vorrangige Regelungen treffen. Die Zuständigkeit für Lärmschutz, Luft und Abfall verbleibt beim Bund.
– *Beamte:* Die Länder entscheiden selbst über das Dienstrecht und die Besoldung ihrer Beamten. Der Bund behält lediglich die Zuständigkeit für die Statusfragen der Beamten.

Folgenbeseitigung, im Verwaltungsrecht die Beseitigung von Rechtsbeeinträchtigungen, die aus einem rechtsverletzenden Hoheitsakt (↑ Verwaltungsakt) oder aus einem tatsächlichen rechtswidrigen hoheitlichen Handeln entstanden sind. Sie geschieht durch Wiederherstellung (Restitution) des ursprünglichen Zustands. Auf F. besteht ein Rechtsanspruch **(Folgenbeseitigungsanspruch),** der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchgesetzt werden kann.

Forderung, der einer Person (Gläubiger) gegen eine andere (Schuldner) aufgrund eines ↑ Schuldverhältnisses zustehende Anspruch auf eine Leistung. Diese kann in einem Tun oder einem Unterlassen bestehen (§ 241 BGB).

Formularvertrag, Vertrag, dessen Inhalt formularmäßig vorgegeben ist (z.B. im Falle der Verwendung vorgedruckter Mietverträge) und der allgemeine ↑ Geschäftsbedingungen beinhalten kann.

Formvorschriften, die Bindung eines Rechtsgeschäfts an vorgeschriebene Erklärungsmittel. I. d. R. kann eine Willenserklärung auf beliebige Art und Weise, z.B. schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form abgegeben werden (Grundsatz der **Formfreiheit**). Bestimmte Rechtsgeschäfte sind jedoch wegen besonderer Bedeutung (v.a. solche des Familienrechts und des Erbrechts) oder aus Schutz vor Übereilung (z.B. bei einer Bürgschaft) kraft Gesetzes formgebunden, d. h., die zum Zustandekommen des Geschäfts erforderlichen Willenserklärungen müssen in einer bestimmten Form abgegeben werden. Außer durch Gesetz kann eine Formbindung auch durch Rechtsgeschäft (v. a. durch Vertrag) festgelegt werden **(gewillkürte F.).** Gesetzlich vorgeschriebene Formen sind Schriftform, Textform, öffentliche Beglaubigung, notarielle Beurkundung.

Die **Schriftform** erfordert eine Urkunde, die die wesentlichen Teile der Erklärung enthält und von dem Erklärenden eigenhändig unterzeichnet sein muss. Die ↑ Unterschrift muss die Urkunde i. d. R. räumlich abschließen. Bei einem Vertrag muss die Urkunde grundsätzlich die Unterschrift sämtlicher Parteien tragen (§ 126 BGB). Mechanische Vervielfältigung, Unterschriftleistung durch Faksimile genügen der Schriftform nicht, es sei denn, dies ist in besonderen Fällen gesetzlich erlaubt (z.B. Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen).

Das gesetzliche Schriftformerfordernis kann seit dem 1.8.2001 auch durch die **elektronische Form** erfüllt werden, wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Nach § 126 a BGB ist dazu erforderlich, dass der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzufügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in derselben Weise signieren. Zur Feststellung der eindeutigen Zuordnung des Dokuments und zum Schutz gegen nachträgliche Verfälschungen seines Inhalts erhält der Anwender auf einer sogenannten Smartcard seinen Schlüssel und zusätzlich eine geheime PIN. Damit bearbeitet er sein fertiggestelltes Dokument und versendet es. Der Empfänger erhält aus dem Verzeichnis des Zertifizierungsanbieters (↑ Unterschrift) den passenden offenen Schlüssel und kann damit überprüfen, ob das Dokument echt und unverfälscht ist. Für bestimmte Fälle (z.B. Bürgschaftserklärungen, Schuldversprechen) ist u.a. aus Gründen der Rechtssicherheit die elektronische Form ausgeschlossen.

FORMVORSCHRIFTEN	
Formfreiheit	Hier ist niemand an inhaltliche oder formale Vorschriften gebunden; gültig sind alle Willenserklärungen im Rahmen der Gesetze
Schriftform	Bestimmte Willenserklärungen müssen zu ihrer Gültigkeit schriftlich abgefasst werden, z.B. Bürgschaftserklärungen, Haustürgeschäfte, Kündigungen
öffentliche Beglaubigung	Die Echtheit der Unterschrift unter dem geäußerten Willen wird von einem Notar oder dem Amtsgericht bestätigt, z.B. Beglaubigung eines eigenhändigen Testaments durch einen Notar
öffentliche Beurkundung	Nicht nur die Unterschrift, der gesamte Inhalt der Willenserklärung wird von einem Notar bestätigt, z.B. bei einem Grundstückskaufvertrag

Die **Textform** ist ein neuer Typ der lesbaren, aber unterschriftslosen Erklärung (§ 126 b BGB, z.B. als E-Mail). Sie ist für Erklärungen und Mitteilungen angemessen, die lediglich der Dokumentation und Information dienen. So genügt es z.B., wenn der Vermieter dem Mieter beabsichtigte Modernisierungsmaßnahmen in Textform mitteilt.

Die **öffentliche Beglaubigung** erfordert eine schriftliche Erklärung sowie die Beglaubigung der Unterschrift des Erklärenden, die ein amtliches Zeugnis über die Echtheit der Unterschrift oder des Namenszeichens darstellt. Zuständig für die Beglaubigung ist in erster Linie der Notar.

Die **notarielle Beurkundung** erfordert die Aufnahme einer Niederschrift (Protokoll), die die Namen der Beteiligten und des Notars sowie die Erklärungen der Beteiligten enthalten und in Gegenwart des Notars und der Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden muss. Ort und Tag der Verhandlung sollen angegeben werden. Die notarielle Beurkundung ersetzt jede andere F.; sie selbst kann im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs ersetzt werden.

Die Nichtbeachtung gesetzlicher F. **(Formmangel)** hat grundsätzlich die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge, desgleichen im Zweifel der Mangel der gewillkürten Form (§ 125 BGB). Formlos getroffene Nebenabreden eines formgebundenen Geschäfts führen im Zweifel zur Nichtigkeit des ganzen Geschäfts. In verschiedenen Fällen (z.B. bei der Schenkung) sieht das Gesetz allerdings eine **Heilung des Formmangels** vor mit der Folge, dass bei ordnungsgemäßer Erbringung der formwidrig versprochenen Leistung das Rechtsgeschäft wirksam wird.

Fraktion, die Vereinigung politisch gleich gesinnter Abgeordneter eines Parlaments oder einer kommunalen

Volksvertretung, die i. d. R. einer Partei oder aber mehreren in ihrer grundsätzlichen Zielrichtung gleichgerichteten Parteien angehören. Im Deutschen Bundestag können mindestens 5 % der Mitglieder des Bundestags eine F. bilden. Erreicht ein Zusammenschluss nicht Fraktionsstärke, kann er als Gruppe anerkannt werden (ausgestattet mit weniger Rechten und geringeren Finanzmitteln als eine F.). Politisch Nahestehende können als Gäste (Hospitanten) in die F. aufgenommen werden. Die F. besitzen das Recht zur Gesetzesinitiative. Entsprechend der Stärke der einzelnen F. ist die Zusammensetzung des Ältestenrats und der Ausschüsse des Bundestags sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen vorzunehmen. Die Wahrung der Fraktionsdisziplin (Einhaltung der Beschlüsse der F., um u.a. ein einheitliches Auftreten im Parlament sicherzustellen) wird allgemein als zulässig erachtet; die Ausübung von Fraktionszwang auf einen Abgeordneten (z.B. durch Nichtberücksichtigung bei der Vergabe von Parlamentsämtern oder die Androhung des Fraktionsausschlusses), um eine Abstimmung im Sinne der F. zu erreichen, widerspricht dem freien ↑ Mandat.

Frauenarbeit, ↑ Gleichbehandlung, ↑ Gleichberechtigung, ↑ Mutterschutz.

Freibetrag, ↑ Einkommensteuer.

Freigrenze, Höchstbetrag der Steuerbemessungsgrundlage, bis zu dem keine Steuer erhoben wird. Überschreitet die Bemessungsgrundlage die F., so wird (im Unterschied zum ↑ Freibetrag) die gesamte Bemessungsgrundlage besteuert. F. sollen in erster Linie der Verwaltungsvereinfachung dienen. Beispiele finden sich im Einkommensteuergesetz (z.B. für Einkünfte aus Spekulationsgeschäften) und bei der Regelung der Einkommensteuererklärungspflicht von Lohnsteuerpflichtigen; ferner im Bewertungsgesetz.

Freiheitsstrafe, eine Strafe, die in der teilweisen oder völligen Entziehung der persönlichen Freiheit besteht. Das StGB kennt seit dem 1. Strafrechtsreformgesetz von 1969 nur noch eine einheitliche F., nimmt also die bis dahin gültige Unterteilung in Gefängnis, Zuchthaus u.a. nicht mehr vor. Das Höchstmaß der zeitigen F. beträgt fünfzehn Jahre, ihr Mindestmaß einen Monat (§ 38 Abs.2 StGB). Daneben gibt es bei schwersten Taten (v. a. Tötungsdelikten) die lebenslange F. Das Wehrstrafgesetz kennt für militärische Straftaten in leichteren Fällen auch den Strafarrest (§ 9). Er besteht ebenfalls in Freiheitsentziehung; das Höchstmaß ist sechs Monate, das Mindestmaß zwei Wochen. Die F. des Jugendstrafrechts ist die in einer Jugendstrafanstalt zu vollziehende Jugendstrafe; ihr Mindestmaß beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf, bei schweren Verbrechen zehn Jahre (§§ 17, 18 Jugendgerichtsgesetz); die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer wurde 1990 abgeschafft. Der ebenfalls mögliche Jugendarrest (§16) ist keine F., sondern ein ↑ Zuchtmittel. Die F. ist in Deutschland zunehmend von der Geldstrafe verdrängt worden. § 47 StGB bestimmt, dass F. unter sechs Monaten nur dann verhängt werden dürfen, wenn dies aus bestimmten Gründen (z.B. zur Abschreckung weiterer Täter) unerlässlich ist.

freiwillige Gerichtsbarkeit, Teil der ↑ ordentlichen Gerichtsbarkeit, für den es ein besonders geregeltes Verfahren zur Erledigung bestimmter Rechtsangelegenheiten meist privatrechtlicher Art gibt. Ursprünglich zählten zur f. G. nur Angelegenheiten der Rechtsfürsorge (z.B. Vormundschafts-, Nachlass-, Register- und Beurkundungssachen). Darüber hinaus sind ihr auch bestimmte Streitsachen des privaten und z.T. des öffentlichen Rechts zugewiesen, wie Hausratsverteilung, Versorgungsausgleich im Zuge der Ehescheidung, Wohnungseigentumssachen und Landwirtschaftssachen, sodass eine Abgrenzung von gewöhnlichen Zivilprozesssachen nur nach der gesetzlichen Zuordnung möglich ist. Maßgebliches Verfahrensgesetz ist seit dem 1. 9. 2009 das »Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der f. G.« (↑ FamFG), das das FGG abgelöst hat. Zuständig sind in 1. Instanz die Amtsgerichte, in Familiensachen als Familiengericht; f. G. ist aber auch die Amtstätigkeit der Notare. Im gerichtlichen Verfahren der f. G. herrscht weitgehend ↑ Amtsbetrieb, es gilt der ↑ Untersuchungsgrundsatz. Die Verfahren werden teils von Amts wegen, teils auf Antrag eingeleitet; es gibt im Gegensatz zum Zivilprozess keine Parteien, sondern »Beteiligte«. Mündliche Verhandlung ist freigestellt; findet sie statt, ist sie nicht öffentlich. Ein ↑ Beweis kann von Amts wegen als Strengbeweis nach den Regeln der ZPO oder als Freibeweis erhoben werden, etwa durch schriftliche oder telefonische Einholung von Auskünften. Die Angelegenheiten der f. G. sind vielfach dem ↑ Rechtspfleger übertragen. Entscheidungen ergehen durch Beschluss oder Verfügung und sind mit einfacher oder sofortiger Beschwerde anfechtbar, ggf. mit weiterer Beschwerde.

Freizeitarrest, Wochenendarrest, ↑ Jugendarrest.

Freizügigkeit, ↑ Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Friedenspflicht, Gebot, unter bestimmten Voraussetzungen die Führung, die Anstiftung oder Unterstützung eines ↑ Arbeitskampfes zu unterlassen. Man unterscheidet: 1) **absolute F.:** Pflicht der Tarifvertragsparteien zur Unterlassung jeder Arbeitskampfmaßnahme mindestens während der Laufzeit eines Tarifvertrages; sie gilt selbst dann, wenn der

Tarifvertrag nicht alle Streitpunkte geregelt hat. Gleichzeitig besteht Einwirkungspflicht auf die Verbandsmitglieder zu tarifgemäßem Verhalten; 2) **relative F.:** Pflicht zur Unterlassung von Arbeitskämpfen um tariflich bereits geregelte Fragen. 3) **Betriebliche F.** besteht zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat (§ 74 Betriebsverfassungsgesetz).

Frist, durch Gesetz, richterliche oder verwaltungsbehördliche Verfügung oder durch Rechtsgeschäft festgelegte bestimmte oder bestimmbare Zeitspanne, deren Ablauf allein oder im Zusammenhang mit anderen juristischen Tatsachen (z.B. einer Kündigung) Rechtswirkungen herbeiführt, wie Entstehung, Untergang, Änderung von öffentlichen und privaten Rechten (z.B. bei der Ersitzung), Verlust von Rechtsmitteln, Erwerb rechtserheblicher Eigenschaften (z.B. Volljährigkeit). Von der F. unterscheidet sich der **Termin,** der einen bestimmten Zeitpunkt bezeichnet (z.B. Fälligkeit einer Zahlung am 15.1., 12 Uhr).

Fristarten: Die F. gliedern sich in Verjährungs- und Ausschlussfristen. Bei einer **Verjährungsfrist** steht dem Schuldner nach Fristablauf ein von ihm einredeweise geltend zu machendes und zu beweisendes Leistungsverweigerungsrecht zu (§§194ff. BGB, ↑ Verjährung). Die **Ausschlussfrist** fordert, dass ein Recht oder eine rechtlich bedeutsame Handlung innerhalb einer F. ausgeübt wird (z.B. Anfechtung einer letztwilligen Verfügung innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Anfechtungsgrundes, § 2082 BGB; Geltendmachung eines tarifvertraglichen Rechts innerhalb eines bestimmten Zeitraums); beweispflichtig für die Rechtzeitigkeit des Handelns ist der Anspruchsberechtigte. I. d. R. sind F. Ausschlussfristen, Verjährungsfristen werden vom Gesetz als solche bezeichnet. Eine besondere F. ist die **Notfrist,** die vom Gesetz ausdrücklich als solche bezeichnet ist. Notfristen sind im Prozessrecht, insbesondere im Zivilprozess vorgesehen, z.B. ist die F. zur Einlegung einer Berufung eine Notfrist; sie kann nicht durch Parteivereinbarung abgeändert und auch nicht gerichtlich verlängert werden (§ 224 ZPO); sie läuft auch beim Ruhen des Verfahrens.

Die *Fristberechnung* ist aus Gründen der Rechtssicherheit einheitlich für das gesamte Privat-, Handels-, Wechsel-, Prozess- und öffentliche Recht geregelt, und zwar kommen die Vorschriften der §§186 ff. BGB zur Anwendung. Bei der Fristberechnung geht das Gesetz von vollen Tagen aus, soweit nicht eine nach Stunden zu berechnende F. in Rede steht. Für den Beginn der F. wird grundsätzlich der Tag, an dem das den Lauf der F. auslösende Ereignis (z.B. eine ↑ Zustellung, eine Kündigung) eintritt, nicht mitgerechnet, ausgenommen, der Beginn eines Tages ist ausdrücklich maßgebend oder das Lebensalter ist zu berechnen (z.B. die Volljährigkeit tritt am Tag des 18. Geburtstages ein).

Eine nach Tagen bestimmte F. endet mit dem Ablauf des letzten Tages der F. (24 Uhr). Bei längeren F. (Wochen, Monaten) ist zu unterscheiden: Fällt das für den Fristbeginn maßgebliche Ereignis in den Lauf eines Tages, so endet die F. mit dem Ablauf des *entsprechenden* Wochen- oder Monatstages (in der Sprache des Gesetzes: endigt mit dem Ablaufe des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, bzw. mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht). *Beispiele:*

– Ereignis am 7. 9., F. ein Monat, Fristende 7. 10.;
– bei einer Monatsfrist, die am 28. 2. beginnt, ist das Fristende der 28. 3., nicht der 31. 3. (so der Bundesgerichtshof).
  Umgekehrt: Beginn der Monatsfrist 31.1., Fristende 28. 2.;
– ist die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer am 1.2. zugestellt worden, kann er dagegen innerhalb einer F. von drei Wochen Klage beim Arbeitsgericht erheben; die Klage muss bis zum 22.2., 24 Uhr beim Gericht eingegangen sein.

Fällt der letzte Tag der F. auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Soweit es sich nicht um Notfristen handelt oder um solche, die aus Gründen der Rechtssicherheit nicht verlängerbar sind, können F. verlängert werden.

Bei *Fristversäumnis* kann in bestimmten Fällen ein Anspruch auf ↑ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geltend gemacht werden.

Fristen: Im Rechtsverkehr werden Zeiträume oft in auslegungsbedürftigen Formulierungen beschrieben, sodass nicht immer sicher ist, wann eine damit zusammenhängende Frist endet. Hier hilft das Gesetz (§§ 189ff. BGB):

■ Ein **halbes Jahr** heißt sechs Monate, ein **Vierteljahr** drei Monate, ein **halber Monat** 15 Tage. Ist ein Zeitraum nach nicht zusammenhängenden Monaten oder Jahren bestimmt, so wird der Monat mit 30, das Jahr mit 365 Tagen bestimmt.
■ Unter **Anfang des Monats** wird der erste, unter **Mitte des Monats** der 15., unter **Ende des Monats** der letzte Tag des Monats verstanden.

■ **Acht Tage** bezeichnen i. d. R. eine Wochenfrist, im Handelsgeschäft (§359 HGB) und bei behördlichen Verfügungen dagegen volle acht Tage.

Führerschein, amtliches Dokument, das zum Nachweis des Besitzes einer entsprechenden ↑ Fahrerlaubnis dient. Es ist beim Führen eines Kfz stets mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. Die Ausfertigung des F. erfolgt in der EU nunmehr einheitlich. Früher ausgestellte F. bleiben unbeschränkt gültig. Für die Angehörigen der Bundeswehr existiert eine besondere Form des F. für das Führen von Militärfahrzeugen. Ist ein F. verloren gegangen oder sonst abhandengekommen oder unleserlich geworden oder ist die Identität des Inhabers anhand des Lichtbilds nicht mehr erkennbar, hat der Inhaber des F. die Ausstellung eines neuen F. zu beantragen. F., die der ↑ Einziehung (§69 Abs.3 StGB) unterliegen oder im Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein können, können beschlagnahmt werden (§ 94 StPO). Beantragt der Beschuldigte hierüber gerichtliche Entscheidung, ordnet das Gericht je nach Sach- und Rechtslage die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis an oder lehnt sie ab (§ 111 a StPO). Nichtmitführen des F. bei bestehender Fahrerlaubnis ist lediglich Ordnungswidrigkeit. Durch Gesetz vom 13. 5. 1986 wurde ein F. auf Probe (eigentlich Fahrerlaubnis auf Probe, §§ 2 a ff. Straßenverkehrsgesetz) eingeführt, der für die Dauer von zwei Jahren bei der erstmaligen Erteilung einer Fahrerlaubnis ausgestellt wird; eine Verlängerung auf vier Jahre ist geplant.

Im Versicherungsrecht gilt die **Führerscheinklausel,** wonach der Versicherer von der Leistung aus einem Kraftfahrtversicherungsvertrag frei wird, wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Führungsaufsicht, Maßregel der Besserung und Sicherung, die rückfallgefährdete Täter vor Straftaten bewahren soll. Nach § 68 Abs. 1 StGB kann das Gericht neben der Strafe F. zwischen zwei und fünf Jahren anordnen, wenn der Täter Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt hat, das verletzte Gesetz F. besonders vorsieht und die Gefahr besteht, dass der Täter weitere Straftaten begeht. Verurteilte werden während dieser Zeit einer Aufsichtsstelle und einem Bewährungshelfer unterstellt, die ihr Verhalten sowie die Erfüllung der ihnen vom Gericht nach § 68 b StGB erteilten Weisungen überwacht (§ 68 a StGB). Verstöße gegen Weisungen während der F. sind nach § 145 a StGB strafbar (Antragsdelikt).

Führungszeugnis, polizeiliches F., urkundlicher Auszug aus dem ↑ Bundeszentralregister, soweit es die Person des Antragstellers betrifft. Näheres regelt das Bundeszentralregistergesetz i.d.F.v. 21.9. 1984. Danach wird jeder Person über 14 Jahre auf Antrag ein F. erteilt; antragsberechtigt ist auch deren gesetzlicher Vertreter (§ 30). Auch Behörden können über eine Person u.U. ein F. beantragen (§ 31 ; nicht aber Privatleute über eine andere Person). Bestimmte relativ geringfügige Verurteilungen (insbesondere auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts) dürfen von vornherein nicht in das F. aufgenommen werden (§ 32). Nach Ablauf bestimmter Fristen (drei, fünf oder zehn Jahre) dürfen auch andere Verurteilungen nicht mehr im F. erscheinen (§§ 33, 34), doch können Behörden u.U. auch dann noch eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister (v. a. für Zwecke der Rechtspflege) erhalten (§ 41).

Fundrecht, das in den §§965–984 BGB geregelte Recht, das beim Auffinden einer verlorenen, d. h. besitzlosen (aber nicht herrenlosen) fremden Sache angewendet wird. Finder ist, wer eine verlorene Sache entdeckt und an sich nimmt. Der Finder braucht nicht geschäftsfähig zu sein. Er hat dem Verlierer, Eigentümer oder anderen Empfangsberechtigten, sonst der zuständigen Behörde, von einem Fund im Wert von mehr als 10 Euro unverzüglich Anzeige zu machen. Anderenfalls macht er sich einer ↑ Unterschlagung schuldig. Auch ist der Finder zur Verwahrung der Sache verpflichtet. Droht der Verderb der Sache oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat er sie öffentlich versteigern zu lassen, nachdem die Behörde davon benachrichtigt wurde; er ist auch berechtigt und auf deren Verlangen verpflichtet, die Sache der Behörde abzuliefern. Der Finder haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§968 BGB). Er hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen und auf ↑ Finderlohn.

Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, falls ihm nicht vorher ein Empfangsberechtigter bekannt geworden ist oder dieser sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat (bei Fundgegenständen im Wert bis 10 Euro beginnt die Frist mit dem Fund). Der Finder ist aber noch drei Jahre nach dem Eigentumserwerb dem ursprünglichen Eigentümer zur Rückübereignung nach den Vorschriften der ↑ ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. Verzichtet der Finder der zuständigen Behörde gegenüber auf das Recht zum Erwerb der Sache, so geht dieses Recht auf die Gemeinde des Fundortes über.

Besondere Regelungen gelten für Funde in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmen (neben den öffentlichen Verkehrsbetrieben gilt

dies auch für privat betriebene Unternehmen, z.B. Taxiunternehmen). Sie müssen in jedem Fall der jeweiligen Behörde oder dem Unternehmen abgeliefert werden. Der Finderlohn ist hier nur halb so hoch wie bei regulären Funden und es gibt ihn nur für Sachen im Wert ab 50 Euro. Ein Eigentumserwerb findet nicht statt.

Garantenstellung, im Strafrecht die aus Gesetz, aus freiwilliger Übernahme von Betreuungspflichten, aus enger Familien-, Lebens- oder Gefahrengemeinschaft oder aus gefahrbegründendem Vorverhalten erwachsene Pflicht, dafür einzustehen, dass ein strafrechtlich relevanter Erfolg (z.B. der vermeidbare Tod eines Menschen) nicht eintritt. Von Bedeutung ist die G. bei den (unechten) ↑ Unterlassungsdelikten. – Eine G. aus Gesetz hat z.B. ein Ehegatte gegenüber dem anderen (§ 1353 BGB); er macht sich daher ggf. wegen Körperverletzung oder Tötung durch Unterlassen strafbar, wenn er diesem in einer Leibes- oder Lebensgefahr nicht hilft.

Garantie, im *Verfassungsrecht* die Verbürgung eines Rechts oder einer Einrichtung durch die Verfassung. Die Grundrechte sind als Individualrechte derartige G.; daneben sichern Institutsgarantien den Bestand privatrechtlicher Einrichtungen oder Normenkomplexe (z.B. Ehe und Familie, Art.6 Abs.1 GG; Eigentum und Erbrecht, Art.14 Abs.1 GG) und institutionelle G. bestimmte öffentlich-rechtliche Einrichtungen (z.B. die kommunale Selbstverwaltung, Art. 28 Abs. 2; das Berufsbeamtentum, Art. 33 Abs. 5 GG). Durch die institutionelle G. und die Institutsgarantie ist – neben ihrem subjektiv-rechtlichen Gehalt – objektiv-rechtlich der Bestand der Einrichtung gewährleistet; der Gesetzgeber kann (und muss ggf.) die Einrichtung näher ausgestalten, darf auch den jeweiligen Normenbestand (z.B. das Eherecht) ändern, nicht aber die Einrichtung als solche im Kern antasten oder abschaffen. Ähnliche G. gewährleisten die Verfassungsordnungen anderer freiheitlich-demokratisch strukturierter Staaten.

Im *Zivilrecht* besagt der **Garantievertrag (Gewährvertrag),** dass jemand (der Garant) einem anderen verspricht, für einen bestimmten Erfolg einzustehen, also Risiken und somit mögliche künftige Schäden zu übernehmen, die aus irgendeiner Unternehmung entstehen können. Die Verpflichtung des Garanten besteht ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden an dem Schaden trifft. Wegen dieser weitgehenden Garantiehaftung nimmt man einen Garantievertrag nur dann an, wenn der Verpflichtungswille des Übernehmers erkennbar erklärt ist. Die Verjährungsfrist hieraus beträgt drei Jahre. Häufig handelt es sich aber bei Vereinbarungen, die als G. bezeichnet werden, nur um Erweiterungen der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche aus bestimmten Verträgen: So kann je nach Vertragsauslegung eine G. beim Kaufvertrag bedeuten, dass der Verkäufer die Haftung auch für Mängel übernimmt, die erst nach Gefahrübergang innerhalb der Garantiefrist auftreten, und/oder dass an die Stelle der kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist für die Mängelhaftung die längere Garantiefrist tritt oder dass die Verjährungsfrist erst ab Entdecken eines Mangels (innerhalb der Garantiefrist) zu laufen beginnt (unselbstständige G.). Formen des Garantievertrags sind neben der Bankgarantie (Avalkredit) die Scheckkartengarantie, durch die das bezogene Kreditinstitut dem Schecknehmer die Einlösung des Schecks bis zu einem bestimmten Höchstbetrag garantiert; ferner die Herstellergarantie, durch die der Hersteller einer Sache dem (End-)Verbraucher gegenüber, meist unter Aushändigung eines Garantiescheins, für die Sache eintritt. Daneben bleiben die Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen den mit dem Hersteller nicht identischen Verkäufer bestehen. Der Garantievertrag ist für das Kaufrecht in § 443 BGB geregelt, seine Zulässigkeit im Übrigen ergibt sich aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Er unterscheidet sich von der Bürgschaft dadurch, dass eine neue selbstständige Verbindlichkeit begründet wird, von der Schuldübernahme dadurch, dass die Schuld des Garanten in Inhalt und Voraussetzungen von der Hauptschuld verschieden ist.

Zusammengefasst: die Herstellergarantie

- Beim Kauf technischer Geräte übernimmt der Hersteller regelmäßig die Garantie für die einwandfreie Beschaffenheit seines Produkts. Durch diese Herstellergarantie bekommt der Käufer für den Fall, dass die Kaufsache mangelhaft ist, einen zweiten Anspruchsgegner: neben dem Verkäufer (↑ Gewährleistung) den Warenhersteller (§ 443 BGB). Die Herstellergarantie ist eine Erweiterung zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen, wenn die Garantiefrist länger als die gesetzliche Verjährungsfrist gemessen ist.
- Die Herstellergarantie kann für den Käufer auch deshalb eine bessere Alternative sein, weil sie i.d.R. bei jedem Servicehändler oder bei jeder Kundendienststelle – auch an anderem Ort als dem Wohn- oder Verkaufsort (u. U. auch im Ausland) – geltend gemacht werden kann.
- Sie bedeutet gegenüber den BGB-Gewährleistungsvorschriften aber insofern ein nicht unerhebliches ›Minus‹, als sie regelmäßig dem Hersteller die Wahl darüber belässt, ob die Mängelbeseitigung durch Reparatur (klären: Übernimmt der Hersteller neben den Sach- auch die Dienstleistungskosten?) oder Austausch des Geräts erfolgt. Möchte der Käufer keine Reparatur, sondern ein neues Gerät, so sollte er gegen den Verkäufer vorgehen.

Gaststätte, erlaubnispflichtiges Gewerbe auf der Grundlage der Gaststättengesetze der Länder und, bei deren Fehlen, des (Bundes-)Gaststättengesetzes (GastG) von 1998. Ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe betreibt, wer

– Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (sog. Schankwirtschaft),
– Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (sog. Speisewirtschaft) oder – Gäste beherbergt (sog. Beherbergungsbetrieb).

Weitere Voraussetzung ist, dass der Betrieb im stehenden Gewerbe, d.h. nicht im Reisegewerbe oder Messe-, Ausstellungs- oder Marktwesen (↑ Gewerbe) erfolgt. Allerdings zählt auch die durch einen selbstständigen Gewerbetreibenden im Reisegewerbe erfolgende Verabreichung von Getränken oder zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus zum Gaststättengewerbe, zu dessen Betrieb eine Erlaubnis erforderlich ist. Kein Gaststättengewerbe liegt vor, wenn der Betrieb nicht jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. Private Geselligkeiten unterfallen daher nicht dem GastG.

Erlaubnispflicht: Der Betrieb einer G. setzt die Erteilung einer behördlichen Erlaubnis voraus.

Für bestimmte Fälle, beispielsweise die Verabreichung von Milch oder Milcherzeugnissen, für kleinere Beherbergungsbetriebe und in Bayern und Rheinland-Pfalz für den Ausschank selbst erzeugter Getränke, bestehen Ausnahmen von der Erlaubnispflichtigkeit. Auf die Erteilung der Gaststättenerlaubnis besteht ein Anspruch, sofern nicht einer der Versagungsgründe des § 4 GastG vorliegt. Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn
– der Antragsteller unzuverlässig, beispielsweise trunksüchtig ist oder voraussichtlich strafbare Handlungen in den Gaststättenräumen dulden wird,
– die vorgesehenen Räumlichkeiten für den Betrieb nicht geeignet sind, etwa den notwendigen Anforderungen zum Schutz der Gäste und Beschäftigten gegen Gefahren nicht genügen,
– der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, weil er z.B. schädliche Umwelteinwirkungen befürchten lässt; über den vom Betrieb selbst ausgehenden Lärm hinaus sind dem Gastwirt auch die durch das Ankommen und Abfahren der Gäste verursachten Geräusche zuzurechnen,
– der Antragsteller keinen Nachweis der Unterrichtung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse vorlegen kann.

Die Erlaubnis gilt nur für eine bestimmte Betriebsart und für bestimmte Räume. Die Betriebsart bestimmt sich nach der Art und Weise der Betriebsgestaltung, insbesondere nach den Betriebszeiten und der Art der Getränke, der zubereiteten Speisen, der Beherbergung oder der Darbietungen (§ 3 Abs. 1 GastG). So umfasst die Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft nicht die Veranstaltung regelmäßiger Musikdarbietungen.

Gegenüber unzuverlässigen Gastwirten ist durch *Aufhebung der Erlaubnis* vorzugehen (§ 15 Abs. 1, 2 GastG). Zum Schutz der Gäste und der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren sowie vor schädlichen Umwelteinwirkungen können Auflagen erteilt werden (§ 15 GastG). Weitere Regelungen betreffen u.a. das Verbot, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen (§ 20 GastG), das Gebot, mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge (§ 6 GastG), und die Festsetzung von Sperrzeiten (§ 18 GastG). Während der Sperrzeit dürfen weder Leistungen erbracht werden noch Gäste sich in den Betriebsräumen aufhalten.

Verkürzungen der Sperrzeit sind nur in atypischen Fällen möglich. Zur zivilrechtlichen Haftung eines Gastwirts ↑ Beherbergungsvertrag.

GbR, Abkürzung für die ↑ Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Gebietskörperschaften, ↑ Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Aufgaben und Befugnisse sich auf ein bestimmtes Gebiet, z.B. eine Gemeinde, und alle sich in dem Gebiet aufhaltenden Personen beziehen. Die den G. danach zukommende Gebietshoheit unterscheidet sie von den durch Mitgliedschaft geprägten Personalkörperschaften (z. B. den Handwerkskammern, Universitäten). I.e. S. werden unter G. nur die nicht staatlichen G. verstanden, nämlich die ↑ Gemeinden und die Landkreise und sonst nach Landesrecht bestehende **kommunale G.,** z.B. die bayerischen Bezirke. Die kommunalen G. sind den Ländern eingegliederte Verwaltungseinheiten mit Selbstverwaltung, einschließlich Finanz-, Planungs- und Personalhoheit, und Satzungsautonomie.

Gebot, in der ngsversteigerung ↑ Zwangsversteigerung das Preisangebot, mit dem ein Bieter sich am Verfahren beteiligt und den Zuschlag begehrt. Man unterscheidet: das **geringste G.,** das wenigstens die Kosten der Zwangsversteigerung und diejenigen Ansprüche deckt, die dem Anspruch des die Zwangsversteigerung betreibenden Gläubigers im Range vorgehen (§ 44 Zwangsversteigerungsgesetz, ZVG); das **Meistgebot** ist das höchste abgegebene G.; das **Bargebot** ist der Teil des Meistgebots, der bar zu entrichten ist; da vorgehende Rechte vom Ersteher übernommen werden, besteht es nur aus dem Teil, der das geringste G. übersteigt, und dem Betrag, der für die Deckung der Verfahrenskosten und bestimmter anderer Ansprüche im Sinne der §§ 10 Ziffern 1-3 und 12 Ziffern 1,2 ZVG bestimmt ist; das **Mindestbargebot** umfasst die Deckung dieser Ansprüche (Kostenersatzansprüche des betreibenden Gläubigers,

Lohn- und Gehaltsansprüche der Arbeitnehmer, öffentliche Abgaben, wiederkehrende Leistungen verbleibender Rechte, Verfahrenskosten); das **Mindestgebot** ist der Betrag, unter dem zum Schutz vor Verschleuderung der Zuschlag nicht erteilt werden soll (bei Grundstücken 7/10 des Verkehrswertes, § 74a ZVG).

Gebrauchsmuster, ein gewerbliches Schutzrecht für technische Erfindungen, das neben dem ↑ Patent besonders zum Schutz von kleineren Erfindungen geschaffen wurde. Das Gebrauchsmusterrecht ist im Gebrauchsmustergesetz i.d.F.v. 28.8. 1986 geregelt. Hiernach können als G. nur solche technischen Erfindungen geschützt werden, die neu sind und auf einem erfinderischen Schritt beruhen, wobei auch eine im Vergleich zum Patent geringere erfinderische Leistung genügt. Darüber hinaus müssen die Erfindungen gewerblich anwendbar sein. Seit 1.7. 1990 können als G. alle technischen Erfindungen (ausgenommen Verfahrenserfindungen) eingetragen werden. Ästhetische Formschöpfungen werden durch das ↑ Geschmacksmuster geschützt, Pflanzensorten durch den Sortenschutz. Tierarten sind nicht schutzfähig.

Anmeldeverfahren: Der Schutz des G. beginnt mit der Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle beim Deutschen Patentamt (München). Die Anmeldung bei der im Patentamt errichteten Gebrauchsmusterstelle muss einen Antrag auf Eintragung des G., einen Schutzanspruch, eine Beschreibung des Gegenstandes des G. sowie eine entsprechende Zeichnung enthalten. Die Eintragung erfolgt, wenn die Anmeldung diesen formalen Erfordernissen entspricht. Der mit der Eintragung entstehende Gebrauchsmusterschutz besteht wie beim Patent darin, dass der Inhaber allein befugt ist, den Gegenstand des G. gewerblich zu benutzen und jeden Dritten hiervon auszuschließen. G. sind vererbbar und beschränkt oder unbeschränkt übertragbar (↑ Lizenz).

Die *Schutzdauer* des G. beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung auf höchstens zehn Jahre. Mit Ablauf der Schutzdauer erlischt das G. Es wird ferner auf Antrag eines Dritten von der Gebrauchsmusterabteilung des Patentamts gelöscht, sofern die Voraussetzungen für einen Gebrauchsmusterschutz nicht (mehr) vorliegen. Gegen die Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle und der Gebrauchsmusterabteilungen kann Beschwerde beim Patentgericht (Bundespatentgericht) eingelegt werden.

Neuheit eines Gebrauchsmusters bleibt offen

■ Wird eine technische Erfindung in die Gebrauchsmusterrolle beim Patentamt eingetragen, heißt dies keinesfalls, dass man uneingeschränkt die Rechte an der Erfindung gegenüber Dritten geltend machen kann. Beim Gebrauchsmuster wird die Neuheit einer Anmeldung nicht wirklich geprüft, sondern unterstellt – beim Patent ist dies anders. Eine Art Lizenzpflicht entsteht also durch das Gebrauchsmuster nicht. Wer glaubt, dass seine in die Gebrauchsmusterrolle eingetragene Erfindung widerrechtlich von anderen benutzt wird, muss in einem solchen Fall theoretisch erst noch nachweisen, dass er eine Neuheit erfunden hat.

Im *internationalen Bereich* wird das G. durch die Pariser Verbandsübereinkunft sowie den Patentzusammenarbeitsvertrag geschützt, wodurch dem Erfinder die Möglichkeit gegeben wird, durch eine internationale Anmeldung in einem Vertragsstaat Gebrauchsmusterschutz in allen von ihm bestimmten Mitgliedstaaten zu erlangen.

Gebühren, von einer öffentlichen Gebietskörperschaft festgesetzte Abgaben, die als Gegenleistungen für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung zu entrichten sind. Im Unterschied zu den Steuern, die keinerlei Anspruch auf Gegenleistung begründen, und zu den Beiträgen entsteht die Gebührenpflicht erst durch die tatsächliche individuelle Inanspruchnahme oder Veranlassung der öffentlichen Leistung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Inanspruchnahme freiwillig oder zwangsweise (z.B. Anschlusszwang und Benutzungszwang bei Wasserleitungen und Kanalisation) erfolgt. G. spielen v.a. im kommunalen Bereich eine Rolle. Rechtsgrundlagen sind die Kommunalabgabengesetze der Länder und die Gebührensatzungen der Gemeinden. Juristisch wird unterschieden zwischen G. für eine besondere Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung (Verwaltungsgebühren, z.B. für die Erteilung einer Baugenehmigung) oder der Justiz (Gerichtsgebühren, als Teil der ↑ Gerichtskosten) und G. für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage, z.B. Müllabfuhr, Straßenreinigung, Sportanlagen (Benutzungsgebühren).

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren darf nicht dazu dienen, dem Gebührenberechtigten zusätzliche Einnahmen zu verschaffen. Vielmehr darf das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Gemeinde nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip) und die erbrachte Leistung sowie die hierfür entrichtete einzelne G. müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen (Äquivalenzprinzip). Bei Benutzungsgebühren ist eine geringfügige

Überschreitung des Kostenansatzes um bis zu 3% unschädlich.

gebührenpflichtige Verwarnung, ↑ Verwarnung.

Gefahr. Der Begriff G. spielt im Zivilrecht im Rahmen der Risikoverteilung bei gegenseitigen Verträgen, besonders Kauf- und Werkverträgen, eine Rolle. Man unterscheidet die **Sachgefahr** (Wer trägt unmittelbar den Schaden, der den Vertragsgegenstand zwischen Vertragsschluss und Erfüllung trifft?) und die **Leistungsgefahr** (Muss bei Untergang oder Beschädigung der Schuldner die Leistung trotz Untergang des Leistungsgegenstandes erbringen?). Von der Leistungsgefahr ist die **Preisgefahr** (auch Gegenleistungsgefahr, Vergütungsgefahr) zu unterscheiden (Muss der Gläubiger die Leistung bezahlen, auch wenn sie dem Schuldner ohne sein Verschulden unmöglich geworden ist?).

Die Sachgefahr trägt i.d.R. der Eigentümer der Sache, die Leistungsgefahr der Gläubiger der Leistung (§ 275 BGB; ↑ Unmöglichkeit). Die Preisgefahr trifft grundsätzlich den Gläubiger der Gegenleistung (des Preises), doch sind bei bestimmten Verträgen, z.B. dem Kaufvertrag und dem Werkvertrag, besondere Regelungen zu beachten: Beim Kauf geht mit der Übergabe der Sache an den Käufer die G. des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über, beim ↑ Versendungskauf bereits mit der Auslieferung der Sache an die Transportperson; ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer die Preisgefahr, d.h., er muss den Kaufpreis zahlen, auch wenn die Sache auf dem Transport zufällig untergeht oder beschädigt wird (§§ 446, 447 BGB). Anders beim ↑ Verbrauchsgüterkauf.

Gefährdungshaftung, Haftung für Schäden, die auch ohne Verschulden des Haftpflichtigen eingetreten sind. Grundsätzlich kennt das deutsche Recht nur eine verschuldensabhängige Haftung, d.h., eine Schadensersatzpflicht tritt nur dann ein, wenn der Schädiger den Schaden fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat (↑ unerlaubte Handlung). In bestimmten Fällen begründet das Recht eine Ersatzpflicht jedoch auch für solche Schäden, die durch eine rechtmäßige, aber für andere mit Gefahren verbundene Betätigung verursacht werden, die sogenannte Gefährdungshaftung.

Eine G. ist v. a. für folgende Gruppen normiert: für Fahrzeughalter im Straßenverkehr, für Halter von Luftfahrzeugen, von Tieren, für Unternehmer von Eisen-, Straßenbahnen und von Energieanlagen (einschließlich von Kernenergieanlagen), für Betreiber von Gentechnikanlagen und im Bereich des Umweltschutzes.

Die G. beruht auf dem Gedanken, dass derjenige, der eine gefährliche Betätigung ausübt oder eine gefährliche Anlage betreibt und daraus Nutzen zieht, auch für Schäden haften soll, die Außenstehende dadurch erleiden, dass die Gefährdung sich verwirklicht. Um in einer Industriegesellschaft das Wirtschaftsleben und den technischen Fortschritt nicht unnötig zu behindern, erlaubt die Rechtsordnung bestimmte Tätigkeiten und Anlagen (z.B. den Betrieb eines Kfz, Energieanlagen) um ihrer Vorteile willen, auch wenn sie mit Gefahren für Mensch und Umwelt verbunden sind. Realisiert sich die Gefahr und kommt es – auch ohne Verschulden des Betreibers – zu Personen- und Sachschäden, so wäre es unbillig, den Verletzten den Schaden tragen zu lassen oder ihm den Schadensausgleich nur dann zuzugestehen, wenn er dem Schädiger ein Verschulden nachweist. Letzteres wird ihm bei den oft komplizierten Geschehensabläufen nicht oder nur mit Mühen gelingen. Daher begründet die Rechtsordnung auch bei einem nicht verschuldeten Schadenseintritt eine Haftung desjenigen, der die Gefahrenquelle beherrscht und daraus seinen Nutzen zieht.

Die G. bedarf jedoch einer Begrenzung, um den schuldlosen Schadensersatzpflichtigen nicht unverhältnismäßig zu belasten. Die Haftung ist daher in den einschlägigen Spezialgesetzen unter anderen Gesichtspunkten wieder eingeschränkt, insbesondere meist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf ↑ höhere Gewalt zurückzuführen ist (z.B. § 1 Haftpflichtgesetz, § 7 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz, StVG). Darüber hinaus enthalten die Gesetze insofern eine Risikobegrenzung, als die Haftung auf bestimmte Höchstbeträge beschränkt ist (§ 12 StVG, § 10 Haftpflichtgesetz, § 31 Atomgesetz). Dadurch wird dem Halter des Betriebsunternehmens ermöglicht, zu wirtschaftlichen Bedingungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Alle Tatbestände der G. begründen – im Rahmen der Höchstbeträge – auch einen Anspruch auf ↑ Schmerzensgeld.

gefahrgeneigte Arbeit, überkommener Begriff des Arbeitsrechts zum innerbetrieblichen Schadensausgleich im Zuge von Schäden durch tätige Arbeitnehmer; es gelten die Regeln der ↑ Arbeitnehmerhaftung.

Gefahr im Verzug, im Strafverfahrensrecht Voraussetzung für die Inanspruchnahme besonderer Befugnisse zum Ergreifen von Maßnahmen (z.B. Beschlagnahme, Durchsuchung). Ihre Anordnung steht wegen ihrer Grundrechtsrelevanz an sich nur dem Richter zu, bei G. im V. auch der Staatsanwaltschaft oder Polizeibeamten, die die Qualifizierung als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft haben. G. im V. besteht, wenn die richterliche Anordnung für die erforderliche Maßnahme nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme (oder der Untersuchungserfolg) gefährdet wird (z.B. weil der Beschuldigte die Beute beiseite schafft).

Gefahrstoffe, nach § 19 des Chemikaliengesetzes gefährliche Stoffe und Zubereitungen mit definierten Eigenschaften (giftig, sehr giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, explosionsgefährlich,

brandfördernd, hochentzündlich, leicht entzündlich, entzündlich, Krebs erzeugend, fortpflanzungsgefährdend, Erbgut verändernd, umweltgefährlich), die auch Krankheitserreger übertragen können oder sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen. Zu den G. zählen auch Zubereitungen und Erzeugnisse, bei deren Verwendung Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften erst entstehen. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für den Umgang mit G. sind das ↑ Chemikaliengesetz, die Gefahrstoffverordnung i. d. F. v. 23. 12. 2004 und die Chemikalienverbotsverordnung i.d.F.v. 13. 6. 2003. Die Gefahrstoffverordnung soll durch Regelungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen sowie über den Umgang mit G. den Menschen vor arbeitsbedingten und sonstigen Gesundheitsgefahren und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen schützen. Gefährliche Stoffe müssen vom Hersteller oder Importeur eingestuft, entsprechend verpackt und gekennzeichnet werden.

Gefälligkeitsfahrt, die unentgeltliche, v.a. aus gesellschaftlicher Rücksichtnahme erfolgte Beförderung von Personen mittels eines Kfz. Erleidet der mitfahrende Insasse bei einem Unfall einen Schaden, so scheiden vertragliche Ansprüche aus, da grundsätzlich ein rechtsgeschäftlicher Verpflichtungswille des Fahrers fehlt (jedoch Auslegungsfrage, besonders wenn der Fahrer ein eigenes Interesse durch die Mitnahme verfolgt, z.B. in Bezug auf eine Kostenbeteiligung). Es bestehen aber Schadensersatzansprüche aus Gefährdungshaftung nach § 7 Straßenverkehrsgesetz gegen den Fahrzeughalter (zu den Grenzen ↑ Straßenverkehrshaftung) und aus ↑ unerlaubter Handlung gegen den Fahrer. Anders als bei Ansprüchen aus Gefährdungshaftung muss der Geschädigte bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung das Verschulden beweisen. Der Verschuldensmaßstab ist dabei nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt, einfache Fahrlässigkeit reicht für die Haftung aus. Aus den Umständen kann sich aber ein Haftungsverzicht ergeben, z.B. wenn der Mitfahrer sich wissentlich einem angetrunkenen oder übermüdeten Fahrer oder einem schadhaften Fahrzeug anvertraut. Zumindest in solchen Fällen scheidet eine Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit aus. Dasselbe gilt für den widerspruchslos hingenommenen Hinweis, der Mitfahrer reise auf eigene Gefahr mit. Auf einen stillschweigenden generellen Haftungsausschluss lässt sich bei G. nicht schließen.

Gefälligkeitsverhältnis, Rechtsbeziehung, die die unentgeltliche Erbringung einer Leistung zum Inhalt hat, ohne dass den Leistenden eine rechtliche Verpflichtung hierzu träfe (z.B. Blumengießen für den verreisten Nachbarn). Der Gefällige haftet grundsätzlich nur nach dem Recht der ↑ unerlaubten Handlungen, dabei aber für jede Fahrlässigkeit. Nur ausnahmsweise, wenn durch die Gefälligkeit ein vertragsähnlicher Vertrauenstatbestand geschaffen wurde, tritt nach der Rechtsprechung eine vertragsähnliche Haftung ein.

Haftungsausschluss bei Gefälligkeitsfahrten

■ Bei regelmäßiger Mitnahme, z.B. im Rahmen einer Fahrgemeinschaft, sollte zwischen den Beteiligten schriftlich vereinbart werden, dass der Fahrer bei leichtem Verschulden (einfache Fahrlässigkeit) nicht haftet. Einen Haftungsverzicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit lässt die Rechtsordnung nicht zu.

Obwohl kein Schuldverhältnis vorliegt, kann das aufgrund einer Gefälligkeit Geleistete nicht nach den Grundsätzen der ↑ ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden (§ 814 BGB). Ob ein bloßes G. vorliegt oder ein Vertrag, ist durch Auslegung zu ermitteln. Vom G. zu unterscheiden ist der **Gefälligkeitsvertrag**, durch den sich ein Teil verpflichtet, eine unentgeltliche Leistung zu erbringen, so z.B. bei Leihe, Schenkung, zinslosem Darlehen. Meist ist bei derartigen Verträgen gesetzlich eine Haftungserleichterung für den unentgeltlich Handelnden vorgesehen, sodass er nicht für jede Fahrlässigkeit haftet.

Gegendarstellung, das grundrechtlich gestützte, mit dem Persönlichkeitsrecht verbundene, u.a. in den Pressegesetzen der Länder verankerte Recht zur kostenlosen Gegenäußerung, das demjenigen zusteht, der durch eine in einem periodisch erscheinenden Druckwerk enthaltene Tatsachenbehauptung (Erstmitteilung) persönlich und individuell getroffen ist (namentliche Erwähnung ist nicht erforderlich). Der Anspruch kann auch Rundfunksendungen betreffen. Er richtet sich gegen den verantwortlichen Redakteur oder gegen den Verleger bzw. Intendanten. Der Umfang der G. muss zu dem beanstandeten Text in angemessenem Verhältnis stehen; sie muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken (also keine Kommentierung enthalten), darf keinen strafbaren Inhalt haben und muss unverzüglich verlangt werden. Für die Durchsetzung der G. steht der ordentliche Rechtsweg offen.

Gegenseitigkeit, die Gleichstellung fremder Staatsangehöriger oder fremder Rechtsakte mit inländischen, unter der Voraussetzung entsprechender Handhabung seitens des fremden Staates, z.B. § 104a StGB (Strafverfolgung von Straftaten gegen ausländische Staaten nur bei Verbürgung der G.). Die Verbürgung der G. (Reziprozität) kann auf

gesetzlicher Regelung oder bloß tatsächlicher Übung beruhen, sie wird häufig in völkerrechtlichen Verträgen zugesichert. G. ist ein Grundprinzip der vertraglichen oder sonstigen Entstehung von Regeln und Bindungen des Völkerrechts, da dieses auf der souveränen Gleichheit der Staaten beruht.

Gegenstandswert, der in Geld bemessene Wert für den Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit, nach der sich die Gebühren des Rechtsanwaltes richten (§ 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Der G. richtet sich nach dem ↑ Streitwert oder dem Geschäftswert. Letzterer ist der für die Berechnung der Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebende, in Geld bemessene Wert des vom Gericht oder von einem Notar behandelten Geschäfts (Gerichts- u. NotarkostenG).

Gehaltspfändung, ↑ Lohnpfändung.

geheimer Vorbehalt, lateinisch **Reservatio mentalis,** die von der eindeutigen Formulierung oder dem üblichen Verständnis einer Aussage abweichende innere Einschränkung oder Umdeutung ihres Sinnes durch den Sprechenden; sie ist sittlich als Lüge zu beurteilen. Rechtlich ist der g.V, soweit er bei der Abgabe einer Willenserklärung nicht erkennbar ist, unwirksam (§116 **BGB, Mentalreservation**), d.h., die Willenserklärung gilt so wie erklärt, ohne den geheimen Vorbehalt.

Geheimnis, eine Kenntnis, die auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist; im Verwaltungsrecht schützt das ↑ Amtsgeheimnis, dem der Beamte und der sonstige öffentliche Bedienstete unterliegen, die Vertraulichkeit dienstlicher Vorgänge und persönlicher Daten. Es bestehen öffentlich-rechtliche Verschwiegenheitspflichten der Behörden und der Bediensteten. Ein bereichsspezifischer Vertraulichkeitsschutz wird durch das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, das Steuer-, das Sozial- und das Statistikgeheimnis gewährleistet. (↑ Datenschutz)

Gehilfe, ↑ Erfüllungsgehilfe, ↑ Verrichtungsgehilfe.

Geiselnahme. Nach §239b StGB wird wegen G. mit Freiheitsentzug nicht unter fünf Jahren (in minder schweren Fällen nicht unter einem Jahr) bestraft, wer einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um einen Dritten durch die Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung (§224 StGB) des Opfers zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen. Wird durch die Tat leichtfertig der Tod des Opfers verursacht, ist lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zu verhängen, während die Strafe gemildert werden kann, wenn der Täter das Opfer unter Verzicht auf die erstrebte Leistung in dessen Lebenskreis zurückgelangen lässt. Ähnliche Verbrechen stehen als erpresserischer Menschenraub (§ 239 a StGB, ↑ Erpressung) und als Luftpiraterie (§316c StGB) unter schwerer Strafe.

geistiges Eigentum, Zuordnungsbegriff für geistige Werte (geistige Schöpfungen, Immaterialgüterrechte). Das bürgerliche Recht kennt nur das Eigentum an Sachen. Der Schutz des g. E. wird v. a. im ↑ Urheberrecht, im Patentrecht und im Recht der ↑ unerlaubten Handlung erreicht. Darüber hinaus ist g. E. Gegenstand zahlreicher Übereinkommen, deren modernstes, das im Rahmen der Welthandelsorganisation ausgehandelte TRIPS-Übereinkommen (Abkürzung für englisch Trade Related Aspects on Intellectual Property Rights), nunmehr auch Regelungen zur effektiven Durchsetzung geistiger Schutzrechte enthält.

Geldbuße, ↑ Bußgeldverfahren.

Geldstrafe, im Strafrecht Deutschlands neben der ↑ Freiheitsstrafe eine der gesetzlich vorgesehenen Hauptstrafen; sie wird in ca. 80% aller Fälle verhängt. Sie wird – je nach den Vermögensverhältnissen des Täters – in Tagessätzen von mindestens 1 Euro und höchstens 30 000 Euro verhängt. (Bei einem monatlichen Einkommen von beispielsweise 900 Euro beträgt der Tagessatz 900:30 Tage = 30 Euro.) Die Zahl der Tagessätze beträgt mindestens fünf und höchstens 360 (§ 40 StGB), bei Begehung mehrerer gleichzeitig abgeurteilter Straftaten 720 (§ 54 Abs. 2 StGB). Ist die G. uneinbringlich, so tritt eine Ersatzfreiheitsstrafe an ihre Stelle; dabei entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe (§ 43 StGB). Anstelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten ist grundsätzlich eine G. zu verhängen, sofern nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich ist (§ 47 StGB). Bei einer Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe ist daher eine Mindestgeldstrafe von 90Tagessätzen (3 × 30 Tage) zu verhängen.

Geld- und Wertzeichenfälschung, Sammelbezeichnung für Straftaten, die im 8. Abschnitt des StGB (§§ 146ff.) erfasst sind. Geschützt werden Metall- und Papiergeld, amtliche Wertzeichen (z.B. Briefmarken) sowie Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, Aktien und Investmentzertifikate, Reiseschecks mit bestimmter Summenangabe, Euroschecks und Euroscheckkarten aus dem In- und Ausland. Bestraft wird das Nachmachen von Geld (Falschmünzerei) oder Wertpapieren in der Absicht, das Nachgemachte (z.B. Falschgeld) als echt in den Verkehr zu bringen, ferner das Verfälschen in der Absicht, den Anschein eines höheren Wertes hervorzurufen, das Sichverschaffen

von Falsifikaten in der Absicht, sie in den Verkehr zu bringen oder dies zu ermöglichen, sowie das In-Verkehr-Bringen derselben. Strafe: Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünfJahren oder Geldstrafe. Mit Strafe bedroht (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, unter gewissen Voraussetzungen Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe) ist ferner schon die Vorbereitung der G.-u.W., z.B. das Beschaffen und Anfertigen von Platten. Freiwilliges Aufgeben der Vorbereitungshandlungen ist durch Straffreiheit begünstigt. Handelt der Täter als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung der G.- u. W. verbunden hat, sind in gesetzlich geregelten Fällen die Bestimmungen über Vermögensstrafe und erweiterten Verfall anzuwenden (§ 150 StGB). Produkte aus der G.- u. W. unterliegen ebenso wie die zur Vorbereitung bestimmten Gerätschaften der ↑ Einziehung.

Geldwäsche, der Vorgang des Verheimlichens oder Verschleierns von Vermögenswerten illegaler Herkunft, besonders aus organisierter Kriminalität, durch komplizierte Finanztransaktionen, mit dem Ziel, den Eindruck zu erwecken, diese Vermögenswerte seien legal erworben. Das ursprünglich schmutzige Geld wird durch diesen Vorgang gewaschen und dann in den legalen wirtschaftlichen Kreislauf wieder eingeschleust. Nach § 261 StGB wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer daran mitwirkt, einen Gegenstand (auch einen Geldbetrag), der aus bestimmten rechtswidrigen Taten eines anderen herrührt, zu verbergen, dessen Herkunft zu verschleiern oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung zu vereiteln oder zu gefährden. Als Vortaten kommen in Betracht: Verbrechen, Vergehen nach dem Betäubungsmittel- oder Grundstoffüberwachungsgesetz, Vergehen durch Mitglieder einer Bande oder einer kriminellen Vereinigung. In besonders schweren Fällen (i.d.R. bei gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Begehung) wird Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren angedroht; zulässig sind die Einziehung von Gegenständen sowie der erweiterte ↑ Verfall, letzterer bei bandenmäßiger oder gewerbsmäßiger Begehung. Durch das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (kurz Geldwäschegesetz) vom 25.10. 1993 wurden u.a. Kredit- und Finanzinstitute verpflichtet, bei Annahme und Abgabe von Bargeld, Wertpapieren und Edelmetallen im Wert ab 15000 Euro die Identität des Kunden festzustellen und die entsprechenden Daten zu speichern und diese zehn Jahre aufzuheben. Soweit der Handelnde für fremde Rechnung auftritt, ist die Identität des Geschäftsherren zu ermitteln. Bei Verdacht der G. hat das Kredit- oder Finanzinstitut die Strafverfolgungsbehörden zu informieren (auch schon unterhalb der 15000-Euro-Schwelle). Beim Umtausch von 2 500 Euro in eine andere Währung muss die Bank die Personalien registrieren.

geldwerte Vorteile, nicht in Geld bestehende Leistungen, die ein Steuerpflichtiger im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Nr. 4–7 Einkommensteuergesetz (EStG) bezieht und denen Geldwert beigemessen wird. Sie zählen steuerlich wie Geldbezüge zu den Einnahmen (§8 EStG) und kommen v.a. bei nicht selbstständiger Arbeit in Betracht. Zu den g. V. gehören bei Arbeitnehmern insbesondere die vom Arbeitgeber überlassene Wohnung, Kost, Waren und Dienstleistungen (**Sachbezüge**), aber auch Forderungen und Rechte (**Nutzungsvorteile**). Soweit nicht in der jährlich erlassenen Sachbezugsverordnung amtliche Werte festgestellt werden (z.B. für Kantinenmahlzeiten), sind g. V. mit dem am Abgabeort üblichen Endpreis zu bewerten, wobei im Geschäftsverkehr mögliche Preisnachlässe zu berücksichtigen sind; Sachbezüge, bei denen der g. V. (nach Anrechnung etwaiger vom Steuerpflichtigen gezahlter Entgelte) insgesamt 44 € im Monat nicht überschreitet, bleiben außer Ansatz (Freigrenze). Für die unentgeltliche Überlassung eines betrieblichen Kfz zur privaten Nutzung bestehen Sonderregelungen. Auch die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Waren und Dienstleistungen, die im Unternehmen des Arbeitgebers hergestellt, vertrieben oder erbracht werden (**Belegschaftsrabatte**, z.B. zinsverbilligte Mitarbeiterdarlehen der Kreditinstitute), zählt beim Arbeitnehmer zu den g. V., ist aber steuerfrei, sofern der g. V. (die Differenz zwischen dem um einen Preisabschlag von 4% geminderten Endpreis und dem vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelt) insgesamt 1 080 € im Jahr nicht überschreitet (§ 8 Abs. 3 EStG); durch Freibetrag und Preisabschlag bleibt z.B. ein Belegschaftsrabatt von 15% in Warenhäusern bis zu einem Warenwert von 9 818 € pro Jahr steuerfrei.

Sachleistungen, die der Arbeitgeber überwiegend im betrieblichen Interesse (z.B. zur Bindung der Mitarbeiter an den Betrieb) tätigt, gelten dagegen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes als nicht steuerbare **Annehmlichkeiten** (z.B. Bereitstellung firmeneigener Sportstätten, Zuwendungen im Rahmen üblicher Betriebsveranstaltungen).

Bei Sachprämien, die ein Unternehmen seinen Kunden bei wiederholter persönlicher Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistungen im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms gewährt (z.B. die Vielfliegerprämien von Fluggesellschaften), gilt: Wird die Leistung von einem Steuerpflichtigen betrieblich oder beruflich in Anspruch genommen und können die dafür erhaltenen Sachprämien privat verwendet werden, so zählen diese Prämien beim Empfänger zu den steuerpflichtigen Einnahmen, soweit ihr Wert 1080 € im Jahr überschreitet (§3 Nr.38 EStG).

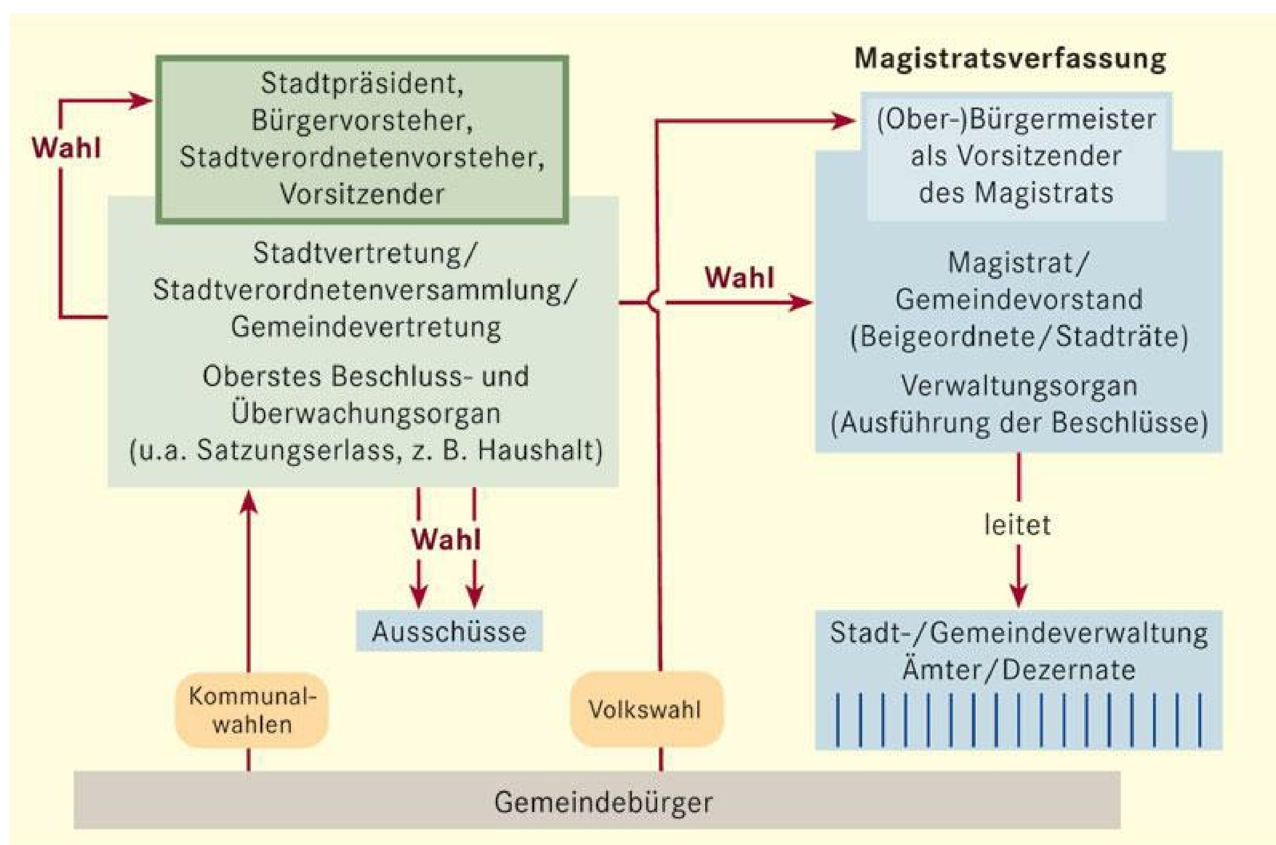
GEMA, ↑ Verwertungsgesellschaften.

Gemeinde, Kommune, Körperschaft des öffentlichen Rechts auf gebietlicher Grundlage (↑ Gebietskörperschaft). Im Rahmen des Verwaltungsaufbaus ist sie im Verhältnis zum Bund und zu den Ländern mit eigenen Rechten ausgestattet. Sie hat die ihr vom GG (Art. 28) garantierte Befugnis, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze selbstständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen (Selbstverwaltungsgarantie). Zu diesen Gesetzen gehört die Gemeindeordnung, die die Grundzüge der Gemeindeorganisation regelt. Die Gemeindeordnungen werden als Gesetze vom Landesgesetzgeber erlassen. In den Schranken der Gemeindeordnung legt die G. die Einzelheiten ihrer Verfassung und Organisation (z.B. Errichtung von Ausschüssen) in einer Hauptsatzung fest.

Gemeindeformen

Grundform der G. ist die Einheitsgemeinde, die jedoch in Ortsteile, Ortschaften oder Bezirke untergliedert sein kann. Sie gehört entweder zu einem Kreis oder sie ist, wie bei den kreisfreien Städten, kreisfrei. In einigen Ländern gibt es als besondere Form die Große Kreisstadt (selbstständige Stadt) als eine kreisangehörige G., die einen Teil der Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde wahrnimmt. Die Bezeichnung G. knüpft nicht an eine bestimmte Einwohnerzahl an. Auch Gebietskörperschaften mit vielen Einwohnern, also Städte und Großstädte, sind G. im Sinne der Gemeindeordnungen. Von den Einzelgemeinden zu unterscheiden sind die aus Mitgliedsgemeinden gebildeten Gesamt- oder Samtgemeinden (Niedersachsen) sowie die Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz).

I. d. R. gilt das Prinzip der Einwohnergemeinde, wobei **Einwohner** ist, wer in der G. wohnt. Er ist berechtigt, die Einrichtungen der G. zu benutzen, und verpflichtet, ihre Lasten zu tragen. Demgegenüber ist **Gemeindebürger**, wer besondere Voraussetzungen (z.B. Mindestaufenthaltsdauer) erfüllt. Nach den meisten Gemeindeordnungen sind bei Erfüllung dieser Voraussetzungen auch Personen aus anderen Mitgliedsstaaten der EG Bürger. An den Bürgerstatus ist u.a. das Wahlrecht, aber auch die Pflicht zur Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten geknüpft. Bedeutung hat die Unterscheidung zwischen Einwohner und Bürger auch für die Möglichkeiten plebiszitärer Beteiligung; die Möglichkeit der (Mit-)Entscheidung über Angelegenheiten der G. ist den Bürgern vorbehalten. Nur sie können ein **Bürgerbegehren** mit dem Antrag initiieren, einen **Bürgerentscheid** durchzuführen. In einem Bürgerentscheid entscheiden die Bürger selbst anstelle des Rates über eine Angelegenheit der G. Das Bürgerbegehren muss von einem bestimmten Quorum der Gemeindebürger unterzeichnet sein.



Gemeinde: Grundtypen der Gemeindeverfassungen in Deutschland

Gemeindeverfassung

Die Gemeindevertretung: Die Verfassung der G. ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Überall ist die Gemeindevertretung (Gemeinderat, Rat, Gemeindevertretung oder in Städten Stadtrat, Stadtverordnetenversammlung, Stadtvertretung) das wichtigste Organ. Die Gemeindevertreter werden nach den Kommunalwahlgesetzen von den Bürgern ganz überwiegend aufgrund des Verhältniswahlrechts (↑ Wahlrecht) auf vier, fünf oder sechs Jahre gewählt, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind an Weisungen nicht gebunden. Wegen des im Verhältnis zur Bundes- und Landespolitik stärkeren Personenbezugs in der Kommunalpolitik haben mehrere Länder das Panaschieren und Kumulieren bei den Kommunalwahlen zugelassen. Dabei hat der Wähler regelmäßig so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, und kann sie auf Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) sowie einem Bewerber mehrere Stimmen geben (kumulieren). Zur Wahrung der Unbefangenheit bei der Beratung und Entscheidung von kommunalen Angelegenheiten enthalten die Gemeindeordnungen u.a. Befangenheitsvorschriften, nach denen ein Ratsmitglied weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilnehmen darf, wenn der Beschluss ihm selbst, bestimmten Angehörigen oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Die Gemeindevertretung beschließt über die Gemeindeangelegenheiten, kontrolliert die Verwaltung und stellt Richtlinien für sie auf.

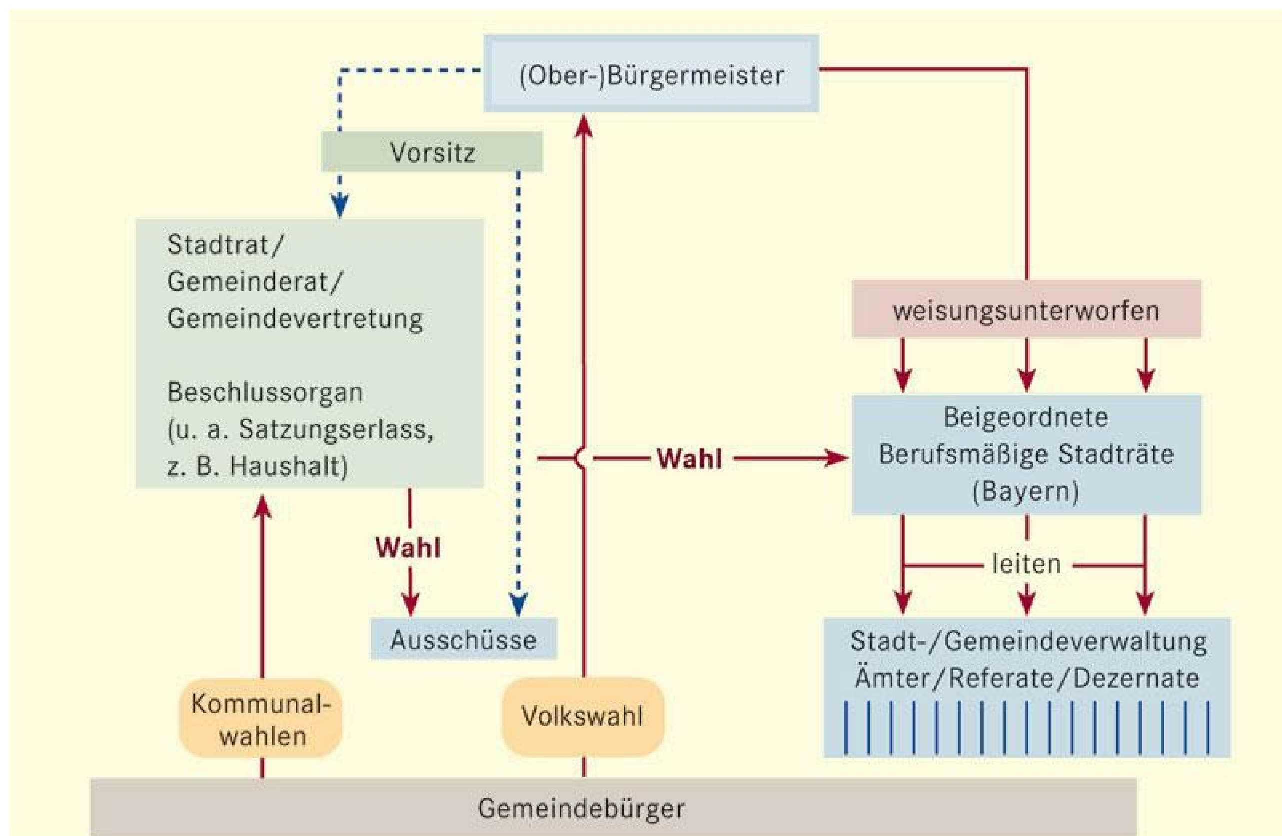
Der Gemeindevorstand: Neben die Gemeindevertretung tritt der von dieser oder den Bürgern gewählte Gemeindevorstand. Er hat vor allem die Gemeindeverwaltung zu leiten und die Beschlüsse des Gemeinderats zu vollziehen. Besteht der Gemeindevorstand wie in den meisten Bundesländern nur aus einer Person, dem Bürgermeister, so spricht man von einem **monokratischen Gemeindevorstand**. Der **Bürgermeister** wird durch die Bürger der G. als kommunaler Wahlbeamter auf Zeit gewählt, ist Leiter der Verwaltung sowie Vorgesetzter der Gemeindebediensteten und vertritt die G. im Rechtsverkehr. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist i.d.R. ein Beigeordneter. Sofern nicht nach den Gemeindeordnungen der Vorsitzende aus der Mitte des Gemeinderats zu wählen ist, sitzt der Bürgermeister dem Rat vor. Nach den meisten Gemeindeordnungen gehört die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu dem Aufgabenbereich, der dem Bürgermeister vorbehalten ist und nicht vom Gemeinderat an sich gezogen werden kann.

Von einer **Magistratsverfassung** wird gesprochen, wenn statt eines Bürgermeisters ein **kollegialer Gemeindevorstand** vorgesehen ist (Hessen, Städte in Schleswig-Holstein). In Hessen besteht der Gemeindevorstand (Magistrat) aus dem direkt gewählten Bürgermeister und den vom Gemeinderat gewählten Beigeordneten.

Zuständigkeiten

Das Selbstverwaltungsrecht der G. umfasst neben der Gebietshoheit (Ausübung von Hoheitsgewalt im Gemeindegebiet) und der Organisationshoheit (selbstbestimmte Ausgestaltung der inneren Organisation der G.) ein begrenztes Recht zum Erlass von Rechtsnormen (Satzungsautonomie); nicht selten sind Regelungen in Form solcher Satzungen sogar vorgeschrieben (z.B. Haushalts- und Steuersatzungen). Das Selbstverwaltungsrecht umfasst ferner die Personalhoheit, die Planungshoheit (Bauleitplanung) und die Finanzhoheit, durch die hinsichtlich der gemeindlichen Finanzwirtschaft ein gewisses Maß von Selbstständigkeit gesichert wird. Bei der Tätigkeit der G. geht der Gesetzgeber von ihrer Allzuständigkeit aus, schränkt sie jedoch im staatlichen Interesse stark ein. Hinsichtlich der Aufgaben der G. lassen sich nach den Gemeindeordnungen der Länder grundsätzlich zwei Modelle unterscheiden, das dualistische und das monistische Modell.

Im **dualistischen Modell** wird zwischen den Aufgaben des eigenen und denen des übertragenen Wirkungskreises differenziert. Die Ersteren (Selbstverwaltungsangelegenheiten) werden in die freiwilligen Aufgaben sowie die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (z.B. Betrieb eines Schwimmbads, Einrichtung eines Theaters) und die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben (z.B. Schulträgerschaft, Bauleitplanung, öffentliche Ordnung) eingeteilt. Dagegen sind die Auftragsangelegenheiten Aufgaben des Staates, die den G. nach dessen Weisungen zur Erledigung übertragen werden (z.B. Bauaufsicht, Sozialhilfe).



Gemeinde: Grundtypen der Gemeindeverfassungen in Deutschland

Das **monistische Modell** unterscheidet zwischen den sogenannten freien Aufgaben, die den freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten des dualistischen Modells entsprechen, und den mit den pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten vergleichbaren Pflichtaufgaben. Die dritte Kategorie in diesem Modell stellen die sogenannten Pflichtaufgaben nach Weisung dar, bei denen der jeweilige Umfang des staatlichen Weisungsrechts durch das Gesetz geregelt wird.

Kontrollinstanzen der Gemeindeselbstverwaltung: In Selbstverwaltungsangelegenheiten unterliegt die G. lediglich der *Rechtmäßigkeits*kontrolle durch die Kommunalaufsichtsbehörden. Dies sind bei kreisangehörigen G. das Landratsamt, bei kreisfreien G. (Stadtkreisen) die Bezirksregierung, die Regierungspräsidien oder die Landesdirektion bzw. – bei Fehlen dieser Mittelinstanz– der Innenminister. In jedem Fall ist das Ministerium oberste Aufsichtsbehörde. In Auftragsangelegenheiten besteht auch eine die *Zweckmäßigkeits*kontrolle umfassende Fachaufsicht vonseiten der Staatsbehörden. Oberste Aufsichtsbehörden sind dann neben dem Innenminister auch die jeweils zuständigen Fachminister (z.B. bei Umweltmaßnahmen der Umweltminister). Zu den Aufsichtsmitteln zählen Informations-, Beanstandungs-, Anordnungsrecht, Ersatzvornahme und Bestellung eines Beauftragten. Gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden steht den G. der Verwaltungsrechtsweg offen, wenn ihr Selbstverwaltungsrecht berührt ist.

Gemeindevertretung, ↑ Gemeinde.

gemeindliche Kreditaufnahme, kommunale Kreditaufnahme, die Möglichkeit der Gemeinden, einen Teil ihres Finanzbedarfs aus Fremdmitteln zu decken. Das kommunale Haushaltsrecht, niedergelegt in den Gemeindeordnungen, erlaubt die Aufnahme von Krediten nur für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie zur Umschuldung. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass alle Einnahmequellen sinnvoll ausgeschöpft sind. Der Gesamtbetrag der Kredite des Haushaltsjahres ist in der Haushaltssatzung festzuhalten und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (↑ Kommunalaufsicht). Ist durch die Kreditaufnahme die Leistungsfähigkeit der Gemeinde dauerhaft gefährdet, kann sie versagt oder unter Auflagen erteilt werden. Gesondert zu betrachten sind die sog. Kassenverstärkungskredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen.

Gemeingebrauch, die jedermann eingeräumte Befugnis, öffentliche Sachen (wie Straßen, Wege, Grünanlagen, oberirdische Gewässer) ohne besondere Zulassung entsprechend ihrer Zweckbestimmung (↑ Widmung) und ohne vermeidbare Beeinträchtigung anderer unentgeltlich zu benutzen. Gesteigerte Benutzungsrechte haben die Anlieger von Straßen und Gewässern (**gesteigerter G.** oder **Anliegergebrauch**); so unterliegen dem G. etwa das Unterhalten von

Garagenzufahrten, das kurzfristige Abstellen von Sachen vor dem Grundstück oder das Aufstellen von Fahrradständern für Kunden.

gemeinnützig, im Steuerrecht die auf selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet gerichtete Tätigkeit (§ 52 Abs. 1 Abgabenordnung). Die Absicht, Gewinn zu erzielen, steht der Gemeinnützigkeit ebenso entgegen wie die Förderung bestimmter Einzelinteressen. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen wird als Förderung der Allgemeinheit u.a. anerkannt: die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, des Umweltschutzes, des Heimatgedankens, des Sports, der Tier- und Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des Brauchtums, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Modellflugs und des Hundesports.

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach ihrer Verfassung (z. B. einer Satzung) und nach ihrer ausgeübten Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar g. Zwecken dienen, sind von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer befreit. Soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der über die Vermögensverwaltung hinausgeht, sind sie in diesem Rahmen steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung gilt auch dann, wenn es sich um einen Zweckbetrieb handelt. Weitere Vergünstigungen erwachsen g. Vereinigungen durch Befreiung von der Grundsteuer für Grundbesitz, der für g. Zwecke verwendet wird, sowie durch Befreiung von der Erbschaftsteuer bei bestimmten Zuwendungen. Auch bei der Umsatzsteuer unterliegen Leistungen der g. Körperschaften u.Ä. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Gemeinsamer Ausschuss, Verfassungsorgan, das gemäß Art. 53 a GG zu 2/3 aus Abgeordneten des Bundestages und zu 1/3 aus Mitgliedern des Bundesrates besteht. Wenn im Verteidigungsfall dem Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder dieser nicht beschlussfähig ist, kann der G. A. mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen anstelle von Bundestag und Bundesrat den Verteidigungsfall feststellen (Art. 115 a) und die Befugnisse von beiden wahrnehmen (Art. 115e GG). Gesetze des G. A. dürfen jedoch weder die Verfassung ändern noch Hoheitsrechte auf internationale Organisationen übertragen; vom G. A. erlassene Gesetze treten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalls außer Kraft.

Gemeinschaft, Beteiligung mehrerer Berechtigter an einem Recht. Um eine **G. nach Bruchteilen** (**Bruchteilsgemeinschaft,** §§ 741 ff. BGB) handelt es sich, wenn ein Recht mehreren gemeinschaftlich zusteht. Der häufigste Fall einer G. ist das ↑ Miteigentum. Die G. des BGB ist eine bloße Interessengemeinschaft, wobei das gemeinschaftliche Interesse sich in der bloßen Mitberechtigung an dem Gegenstand erschöpft. Verfolgen die Mitglieder der G. darüber hinausgehende gleiche Zwecke, so liegt i.d.R. eine ↑ Gesellschaft des bürgerlichen Rechts vor. Die Verwaltung des Gegenstands steht den Teilhabern gemeinschaftlich zu; jeder von ihnen kann aber die zur Erhaltung notwendigen Maßnahmen auch ohne Zustimmung der anderen treffen oder deren Einwilligung verlangen. Die Art der Verwaltung und Benutzung wird mit Stimmenmehrheit nach der Größe der Anteile der Teilhaber beschlossen.

Über seinen Anteil kann jeder Teilhaber verfügen, über den gemeinschaftlichen Gegenstand als Ganzes nur alle Teilhaber gemeinsam. Jeder Teilhaber kann jederzeit die Aufhebung der G. verlangen. Die Aufhebung erfolgt durch Teilung in Natur, falls dies nicht möglich ist, durch Verkauf des Gegenstands (nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung) und Teilung des Erlöses.

Besonders geregelt sind bestimmte engere Formen der Beteiligung, z.B. die ↑ Gesamthandsgemeinschaft, das ↑ Wohnungseigentum.

gemeinschaftliches Testament, ein von Ehegatten gemeinsam errichtetes ↑ Testament (§§ 2265–2273 BGB). In dem g. T. verfügen die Ehegatten gemeinschaftlich, aber jeder einseitig (anders beim ↑ Erbvertrag) über ihr Vermögen. Dabei können sie den gemeinsamen Erblasserwillen auf verschiedene Weise äußern.

Alle Formen des g.T. haben gemeinsam, dass sie nur von Ehegatten errichtet werden können (nicht von Verlobten oder Verwandten). Die Wirksamkeit eines g. T. ist daher, sofern nichts anderes anzunehmen ist, vom Fortbestand der Ehe abhängig (§2268 BGB).

Für das g. T. ist grundsätzlich jede Testamentsform möglich. Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen *eigenhändigen* Testaments genügt es, wenn ein Ehegatte das g.T. eigenhändig (also nicht mit Schreibmaschine oder PC) niederschreibt und mit seinem Vor- und Familiennamen unterzeichnet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet. Dabei soll er angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat, Jahr) und an welchem Ort er seine Unterschrift beigefügt hat (§2267 BGB).

Die drei Formen eines gemeinschaftlichen Testaments:

■ Das gemeinschaftliche Testament kann völlig selbstständige, inhaltlich verschiedene Verfügungen der Ehegatten enthalten, z.B. jeder Ehegatte bedenkt verschiedene Personen, etwa die Kinder aus einer früheren Ehe. Man spricht bei dieser Form von einem **gleichzeitigen Testament,** das in der Praxis aber selten gewählt wird.
■ Die Ehegatten können sich auch gegenseitig zu Erben einsetzen oder denselben Dritten bedenken, jedoch ohne inneres Beziehungsverhältnis, sodass die Verfügungen des einen ohne Rücksicht auf die des anderen getroffen werden **(gegenseitiges Testament).**
■ Der häufigste Fall ist das gemeinsame **wechselbezügliche Testament.** Hierbei treffen die Ehegatten wechselseitige Verfügungen, deren Wirksamwerden von dem Fortbestand der Verfügungen des anderen abhängt. Die Wechselbezüglichkeit hat zur Folge, dass die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen herbeiführt (§2270 Abs. 1 BGB).

Die Ehegatten können ihr g. T. auch als *öffentliches* Testament zur Niederschrift eines Notars errichten (§2232 BGB). Das hat den Vorteil, dass sie sich von einem Juristen über die wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen ihres Testaments aufklären und beraten lassen können.

Testieren die Ehegatten nicht auf demselben Papier, so kann ein g. T. nur angenommen werden, wenn der Wille zu gemeinsamen letztwilligen Verfügungen aus den beiden Einzeltestamenten selbst nach außen erkennbar ist (z.B. durch jeweilige Mitunterzeichnung, innere Abgestimmtheit der Verfügungen).

Eine in der Praxis besonders häufige Form des g. T. ist das ↑Berliner Testament.

Gemeinschaftsaufgaben, bestimmte Aufgaben, die trotz der grundsätzlichen Trennung von Bundes- und Landesverwaltung durch das GG gemeinsam durch den Bund und die Länder wahrgenommen werden. G. im engeren und eigentlichen Sinn sind Länderaufgaben, soweit diese für die Gesamtheit bedeutsam sind und eine Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Art. 91 a GG). Liegen diese Voraussetzungen vor, müssen Bund und Länder zusammenarbeiten. Die G. werden zwar ausschließlich von den Ländern durchgeführt, der Bund beteiligt sich aber aufgrund von Bundesgesetzen an der Planung und Finanzierung.

Im Zuge der Verabschiedung der ersten Stufe der ↑Föderalismusreform beschränken sich die G. auf:

1. die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie
2. die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

Ausbau und Neubau von Hochschulen oder Hochschulkliniken sind nicht mehr als G. definiert. Gemäß Art. 91 b GG können Bund und Länder ferner auf der Grundlage von Vereinbarungen (Staatsverträge, Verwaltungsabkommen) bei der überregionalen Forschungsförderung (auch außerhalb von Hochschulen) zusammenwirken. Außerdem können sie aufgrund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesen im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen kooperieren.

Gendatei, ↑DNA-Analyse.

Gender-Mainstreaming, politische Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter. G.-M. wird als ein Prozess verstanden, der darauf zielt, dass bei sämtlichen politischen Aktivitäten die Auswirkungen für Frauen und Männer beachtet werden. Es geht dabei insbesondere auch um die Reorganisation bzw. Verbesserung von politischen Entscheidungsprozessen, damit Frauen und Männer gleichberechtigt von ihnen profitieren können und erkannte störende Ungleichheiten nicht weiter fortbestehen. G.-M. geht weit über die Forderungen und Organisation traditioneller Frauenförderung hinaus. Konventionelle Ansätze werden hierdurch nicht überflüssig, sondern als komplementäre Elemente integriert.

Mit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages am 1. 5. 1999 wurde auf EU-Ebene G.-M. zum ersten Mal als verbindlicher Auftrag festgeschrieben: Art. 2 und 3 des Vertrages verpflichten alle Mitgliedsstaaten zu einer aktiven Gleichstellungspolitik im Sinne des G.-M.-Ansatzes (↑Antidiskriminierungsgesetz).

Genehmigung, im *Zivilrecht* die zur Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes erforderliche *nachträgliche* Zustimmung eines Dritten, z.B. der Eltern als der gesetzlichen Vertreter zu Rechtsgeschäften eines Minderjährigen. Im Unterschied zur G. bedeutet **Einwilligung** die vorherige Zustimmung des Berechtigten. Eine erteilte G. wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäftes zurück.

Im *Prozessrecht* und im *Verwaltungsrecht* heißt auch die im Voraus erteilte Zustimmung G. In letzterem Fall bedeutet G. die von einer Behörde erteilte Erlaubnis zur Vornahme bestimmter Handlungen, die von einer G. abhängen, z.B. zum Bau eines Hauses (↑Erlaubnis).

Generalbundesanwalt, Leiter der Staatsanwaltschaft beim BGH. Der G. übt in den zur Zuständigkeit der OLG im ersten Rechtszug gehörenden Strafsachen (insbesondere bei Staatsschutzdelikten) das Amt der Staatsanwaltschaft auch bei diesen Gerichten aus (§ 142 a Gerichtsverfassungsgesetz), doch kann er das Verfahren u. U. an die

Landesstaatsanwaltschaft abgeben.

Generalklausel, allg. gehaltener Begriff in einem Gefüge von Normen (v. a. einem Gesetz), den der Normgeber (insbesondere der Gesetzgeber) verwendet, um einerseits detaillierte Einzelbegriffe zu vermeiden und um andererseits dem Normanwender, besonders einem Gericht, eine möglichst sinngerechte Auslegung und Anwendung der Norm zu ermöglichen. Beispiele für G.: allgemeine Verkehrsauffassung, gute Sitten, Billigkeit. Im Polizeirecht gilt neben speziellen Ermächtigungen die **polizeiliche G.**, die der Polizei die Eingriffsermächtigung zur Gefahrenabwehr verleiht.

Generalprävention, ↑ Prävention.

Genfer Konventionen, ↑ Genfer Vereinbarungen.

Genfer Protokolle, ↑ Genfer Vereinbarungen.

Genfer Vereinbarungen, Genfer Konventionen, Rotkreuz-Konventionen, die internationalen Abkommen zum Schutz der Verwundeten, Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung im Falle eines bewaffneten Konfliktes. Die Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Feld vom 22.8. 1864 wurde nach dem Ersten Weltkrieg ersetzt durch die Genfer Konvention vom 27. 7. 1929; am selben Tag wurde eine -Konvention zum Schutz der Kriegsgefangenen unterzeichnet. Das Rote Kreuz als eine internationale Organisation zum Schutz der Verwundeten und der Kriegsgefangenen erhielt durch die Genfer Konvention völkerrechtliche Sicherung. An die Stelle der früheren Vereinbarungen traten nach dem Zweiten Weltkrieg die vier Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949 zum Schutze der Kriegsopfer, einschließlich der Zivilbevölkerung; sie sind von nahezu allen Staaten ratifiziert worden, von der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Gesetzes vom 21. 8. 1954. Sie werden ergänzt durch zwei Zusatzprotokolle vom 10. 6. 1977, die am 7. 12. 1978 in Kraft traten.

Die Protokolle zielen auf eine Anpassung des humanitären Völkerrechts an die Veränderungen der Kriegstechnik und die veränderten Formen der Kriegführung, auf eine Verbesserung des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen eine unterschiedslose Kriegführung, besonders durch Flächenbombardements, und gegen Misshandlungen im Guerillakrieg, auf weitere Sicherung militärischer und ziviler Sanitätseinrichtungen und auf eine Fortentwicklung des humanitären Mindeststandards (Art. 3 der Genfer Konvention) bei nicht internationalen Konflikten, d.h. bei internen Feindseligkeiten kollektiven Charakters, an denen organisierte und unter verantwortlichem Kommando stehende bewaffnete Einheiten beteiligt sind, die einen Teil des Staatsgebiets kontrollieren und fortlaufende militärische Operationen durchführen.

Genomanalyse, ↑ DNA-Analyse.

Genossenschaft, Gesellschaft mit unbegrenzter Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes, der Wirtschaft oder der sozialen oder kultureller Belange ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezweckt (§ 1 Genossenschaftsgesetz vom 1. 5. 1889 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.10. 2006). Die Mitglieder bleiben einerseits selbstständig als Bauern, Gewerbetreibende, Handwerker oder Privatpersonen, gehen andererseits aber eine spezielle Koalition ein, um von einer gemeinsam getragenen Unternehmung, der G., Leistungen zu empfangen. In Bezugs-, Absatz-, Waren- oder Dienstleistungsgenossenschaften nutzen die Mitglieder großbetriebliche Vorteile und verschaffen sich einen wettbewerbsfähigen Marktzugang. Gemeinsam betrieben werden z.B. Einkauf, Lagerung, Maschinenhaltung, Weiterverarbeitung und Verkauf. Bedeutsam sind in Deutschland u.a. Kredit-, Bau- und Verkehrsgenossenschaften.

Im Gesetz zur Einführung der Europäischen G. vom 14. 8. 2006 sind Vorkehrungen zur Einführung der neuen Rechtsform der **Europäischen Genossenschaft** getroffen, die die grenzüberschreitende Tätigkeit von G. in der EU erleichtern soll.

Formelle Voraussetzungen: Die G. muss eine Firma führen, die vom Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein und den Zusatz eingetragene G. (eG, e. G.) enthalten muss. Sie ist juristische Person sowie Kaufmann im Sinne des Handelsrechts und entsteht durch Eintragung in das beim Amtsgericht geführte **Genossenschaftsregister**. Eine G. muss mindestens drei Mitglieder haben. Das Statut bedarf der Schriftform. Es muss u.a. den Umfang der Geschäftsanteile und die darauf zu leistende Mindesteinzahlungssumme festlegen sowie angeben, ob für den Insolvenzfall eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht und ob diese beschränkt oder unbeschränkt ist (eine unmittelbare Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern der G. gibt es nicht).

Organe der eingetragenen G. sind: Generalversammlung (oberstes Willensbildungsorgan), Vorstand und Aufsichtsrat (obligatorisch nur bei G. mit mehr als 20 Mitgliedern). In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; seit 1974 ist (ausgenommen bei bestimmten vorrangigen Entscheidungen) auch ein Mehrstimmrecht (maximal drei Stimmen) zulässig. Ab 1 500 Mitglieder kann eine Vertreterversammlung an die Stelle der Generalversammlung treten. Der Vorstand, mindestens zwei Mitglieder, i.d.R. von der Generalversammlung gewählt, leitet die G. unter eigener

Verantwortung. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern; in einer eingetragenen G. mit mehr als 500 Beschäftigten muss er zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen (§ 77 Betriebsverfassungsgesetz 1952); bei mehr als 2 000 Beschäftigten gilt die paritätische Mitbestimmung (§ 1 Mitbestimmungsgesetz). Die eingetragene G. muss Mitglied eines Prüfungsverbandes sein. Die genossenschaftliche Prüfung, weiter gehend als die aktienrechtliche, umfasst auch die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung. Kleine G. (Bilanzsumme höchstens 1 Mio.€ und Umsatzerlöse von höchstens 2 Mio.€) sind von der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung befreit. Im Übrigen gelten für den Jahresabschluss der eingetragenen G. die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften mit den rechtsformspezifischen Ergänzungen der §§ 336 bis 339 HGB.

Gentechnikgesetz, am 1. 7. 1990 in Kraft getretenes Bundesgesetz mit dem Zweck, einen rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Ent wicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen sowie Mensch und Umwelt vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen.

Anmelde- oder genehmigungspflichtig sind nach dem G. die Errichtung und der Betrieb gentechnischer Anlagen, gentechnische Arbeiten, das In-Verkehr-Bringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, und das gezielte Ausbringen (Freisetzen) gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt. Das eigentliche G. enthält nur allgemeine Aussagen, Einzelheiten werden durch Rechtsverordnungen geregelt.

Gericht, i.w.S. der Vorgang der Rechtsprechung, i. e. S. das dafür zuständige Organ, entweder in administrativem Sinne als Gerichtsbehörde oder prozessual als Spruchkörper.

Grundprinzipien

Die staatliche Rechtsprechung soll der Gerechtigkeit im Einzelfall nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesetze durch einen rechtskräftigen, d.h. endgültigen und ggf. zwangsweise durchzusetzenden Rechtsspruch und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dienen. Aufgabe des G. ist es, in einem geregelten Verfahren für einen konkreten Fall den wirklichen Sachverhalt festzustellen und auf ihn das Recht anzuwenden, d.h., einen tatsächlich und rechtlich richtigen Entscheid zu treffen.

Für das gerichtliche Verfahren sind im Lauf der Geschichte wechselnde Grundsätze entwickelt worden. Das gegenwärtige Recht wird v. a. von Prinzipien bestimmt, die auf die Aufklärung zurückgehen, nämlich dem der Gewaltenteilung (verankert besonders in Art. 20 GG), der Neutralität und Unabhängigkeit der Richter, die nur dem Gesetz unterworfen sind (Art. 97 GG), vom Prinzip des ↑ gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) sowie dem Grundrecht auf ↑ rechtliches Gehör vor G. (Art. 103 Abs. 1 GG), ferner vom Gebot der Waffengleichheit zwischen den Beteiligten, der Öffentlichkeit und des fairen Verfahrens. Der Bürger hat zudem gegen den Staat Anspruch auf Justizgewährung (Recht des Einzelnen, im Falle des Rechtsschutzbedürfnisses ein G. anrufen zu können) sowie auf lückenlosen und effektiven Rechtsschutz.

Im staatsrechtlichen Sinn ist das G. eine Staatsbehörde, die speziell dazu geschaffen ist, ihr durch Gesetz übertragene Aufgaben der Rechtsprechung und sonstiger Rechtspflege zu erfüllen. Soweit die Rechtsprechung betroffen ist, muss sie von unabhängigen Richtern ausgeübt werden, von denen wenigstens einer der bei einer Entscheidung Mitwirkenden gemäß seiner Ausbildung die Befähigung zum Berufsrichteramt haben muss. Rechtsprechung ist die autoritative und damit verbindliche, verselbstständigte Entscheidung in einem Rechtsstreit oder über eine Straftat in einem besonderen Verfahren. Sonstige Rechtspflegeaufgaben der G. kraft Gesetzes sind die Zwangsvollstreckung, das Insolvenzverfahren und die freiwillige Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht Streitentscheidung ist. Die übliche Übertragung weiterer Justizverwaltungsaufgaben an die G. nimmt ihnen nicht ihre Gerichtseigenschaft. Auch gegen solche Maßnahmen ist der Rechtsweg eröffnet, namentlich gegen Justizverwaltungsakte, z.B. auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Sie sind zu trennen von den Maßnahmen der internen Gerichtsverwaltung (Personal- und Sachmittelverwaltung).

Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit ist:

1) die Tätigkeit der Rechtsprechung und der Rechtspflege, die den G. zugewiesen ist. In diesem Sinn spricht man von den verschiedenen Arten oder Zweigen der Gerichtsbarkeit. Organisatorisch gliedert sie sich im Rahmen der Gerichtsverfassung in die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichtsbarkeit, die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit; hinzu kommen Verfassungsgerichte (Bund und Länder). Neben diesen allgemein zugänglichen Gerichtsbarkeiten existieren besondere Gerichtsbarkeiten, so die Disziplinargerichtsbarkeit, die Berufsgerichtsbarkeiten und die kirchliche Gerichtsbarkeit. Hingegen zählen die ↑

freiwillige Gerichtsbarkeit und im Wesentlichen die Patentgerichtsbarkeit organisatorisch zur ↑ ordentlichen Gerichtsbarkeit.

2) die **Gerichtsgewalt, Gerichts-** oder **Justizhoheit**. Während diese in älterer Zeit vielfach aufgespalten war auf die staatliche Obrigkeit und die mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestatteten ständischen u.a. Gewalten, v. a. Städte und Gutsherren, liegt die Gerichtshoheit heute ausschließlich beim Staat (Art. 92 GG). Alle öffentliche Gerichtsbarkeit ist deshalb unmittelbare Staatsgerichtsbarkeit. Der Staat hat das **Rechtsprechungsmonopol**. Für den kirchlichen Bereich nehmen die staatlichen G. diese Monopolstellung allerdings nicht in Anspruch. Staatliche G. werden im kirchlichen Bereich nur tätig kraft Vereinbarung der Kirche mit dem Staat. Eine Ausnahme vom Rechtsprechungsmonopol beansprucht die ↑ Schiedsgerichtsbarkeit.

Die staatliche Gerichtsbarkeit besteht innerhalb des Staates grundsätzlich unbeschränkt. Persönliche Befreiungen von der deutschen Gerichtsbarkeit gibt es nur aus völkerrechtlichen Gründen (Exemtion, Exterritorialität, §§ 18–20 GVG). Gerichtliche Handlungen gegen Exterritoriale sind unzulässig und unwirksam.

Träger der Gerichtsbarkeit sind in Deutschland der Bund und die Länder. Die Recht sprechende Gewalt des Bundes wird durch das Bundesverfassungsgericht und die im GG vorgesehenen Bundesgerichte ausgeübt (Art. 92 GG), die der Länder durch die Staats- oder Verfassungsgerichtshöfe, die Amts-, Landgerichte und OLG, die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte, die Sozialgerichte und Landessozialgerichte, die Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte oder Verwaltungsgerichtshöfe sowie die Finanzgerichte.

Gerichtsverfassungsrecht

Das Gerichtsverfassungsrecht regelt die Stellung der Rechtspflege und ihrer Organe im Aufbau des Staates, ihr Verhältnis zur gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, ferner Aufgaben, Organisation und Besetzung der G. und ihrer Geschäftsstellen sowie der anderen Rechtspflegebehörden wie der Staatsanwaltschaft und der Notariate (Baden-Württemberg), die verfassungsrechtliche und dienstrechtliche Stellung der Richter sowie die aller anderen Rechtspflegeorgane (Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar, Rechtspfleger, Urkundsbeamter, Gerichtsvollzieher).

Grundlage des Gerichtsverfassungsrechts in Deutschland ist das Prinzip der ↑ Gewaltenteilung in der Ausprägung des GG. Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i.d.F.v. 9.5. 1975 (mit späteren Änderungen) bezieht sich nur auf die ordentliche Gerichtsbarkeit (streitige und freiwillige Zivilgerichtsbarkeit, Strafgerichtsbarkeit), während das Gerichtsverfassungsrecht für die übrigen Zweige der Gerichtsbarkeit in deren Verfahrensordnungen geregelt ist.

Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes:
9 Richter

Bundesgerichtshof (BGH)
Vereinigte Große Senate
23 Richter
Strafsenate: 5 Richter
Großer Strafsenat: 11 Richter
Zivilsenate: 5 Richter
Großer Zivilsenat: 13 Richter[1]

Bundesarbeitsgericht (BAG)
Senate: 5 Richter, davon 2 ehrenamtliche
Großer Senat: 10 Richter, zusätzlich 6 ehrenamtliche

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)
Senate: 5 Richter,
Großer Senat: 15 Richter

Bundessozialgericht (BSG)
Senate: 5 Richter, davon 2 ehrenamtliche
Großer Senat: 12 Richter, zusätzlich 6 ehrenamtliche (in besonderen Fällen weitere ehrenamtliche)

Bundesfinanzhof (BFH)
Senate: 5 Richter
Großer Senat: 11 Richter

Revision[2] Beschwerde[3]
Revision Beschwerde[3]
Revision | weitere Beschwerde[16]
Revision | Beschwerde[18]
Revision | Beschwerde[20]
Revision | Beschwerde

Oberlandesgericht (OLG), in Berlin: **Kammergericht**[22]
Strafsenate: als 1. Instanz: 5 Richter
als Rechtsmittelinstanz: 3 Richter
Einzelrichter;
Zivilsenate: 3 Richter[4]

Landesarbeitsgericht
Kammern: 1 Richter und 2 ehrenamtliche Richter

Oberverwaltungsgericht oder **Verwaltungsgerichtshof**
Senate: 3 Richter oder nach Landesrecht: 5 Richter, von denen 2 ehrenamtliche Richter sein können, oder 5 Richter und 2 ehrenamtliche Richter

Landessozialgericht
Senate: 5 Richter, davon 2 ehrenamtliche

Finanzgericht
Einzelrichter;
Senate: 5 Richter, davon 2 ehrenamtliche

5) 11) 19) 21)

Revision[6] Beschwerde
Berufung[7] Beschwerde[8]
Berufung | Beschwerde
Berufung | Beschwerde
Berufung | Beschwerde

Landgericht (LG)
Große Strafkammern[9], Staatsschutz und Jugendkammern: 5 Richter, davon 2 ehrenamtliche; auch 4 Richter, davon 2 ehrenamtliche
Kleine Strafkammern, Kleine Jugendkammer: 3 Richter, davon 2 ehrenamtliche
Einzelrichter;
Zivilkammern: 3 Richter
Kammern für Handelssachen: 3 Richter, davon 2 ehrenamtliche[10]

Arbeitsgericht
Kammern: 3 Richter, davon 2 ehrenamtliche

Verwaltungsgericht
Einzelrichter;
Kammern: 5 Richter, davon 2 ehrenamtliche

Sozialgericht
Kammern: 3 Richter, davon 2 ehrenamtliche

Amtsgericht
Strafrichter; Jugendrichter;
Schöffengericht: 3 Richter, davon 2 ehrenamtliche[12]
Jugendschöffengericht: 3 Richter, davon 2 ehrenamtliche
Amtsrichter[15], Familienrichter
Landwirtschaftsgericht: 3 Richter, davon 2 ehrenamtliche

Berufung, Beschwerde
Berufung, Beschwerde[14]

[1]Auch Notar-, Kartell-, Landwirtschafts- und Anwaltssachen sowie Richterdienstgericht des Bundes. Ein Zivilsenat ist Rechtsbeschwerde- und Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts. – [2] Gegen erstinstanzliche Strafurteile der OLG. – [3]Nur in besonderen Fällen als Rechtsbeschwerde zulässig. – [4] Senat für Baulandsachen: 2 Richter des OLG, 1 Richter des Oberverwaltungsgerichts; Landwirtschaftssenat: 5 Richter, davon 2 ehrenamtliche: außerdem Senat für Patentanwalts-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer-, Notar- und Kartellsachen. – [5] Revision gegen Urteile des LG im ersten Rechtszug. – [6]Revision gegen erstinstanzliche Urteile des LG nur, wenn die Revision ausschließlich auf Verletzung von Landesrecht gestützt wird. – [7] Berufung gegen erstinstanzliche Urteile des LG. – [8] Bei Entscheidungen des LG. – [9]In besonderen Fällen als Schwurgericht. – [10]Kammer für Baulandsachen: 2 Richter des LG und 1 Richter des Verwaltungsgerichts; außerdem Kammern für Patentanwalts-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüfersachen. – [11]Sprungrevision (§ 566ZPO). – [12]Erweitertes Schöffengericht: 4 Richter, davon 2 ehrenamtliche. – [13]Berufung und Beschwerde in Kindschafts- und Familiensachen vom Amtsgericht (Familiengericht) an das OLG. – Der Rechtsmittelzug endet bei den am Amtsgericht begonnenen Prozessen mit der Berufung/Beschwerde zum LG. Ausnahme: Kindschafts- und Familiensachen, hier Berufung/Beschwerde vom Amtsgericht zum OLG und Revision zum Bundesgerichtshof. – [15] In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist grundsätzlich das Amtsgericht in 1. Instanz zuständig. Seine Entscheidungen sind mit der Beschwerde zum LG (in Familiensachen: OLG) anfechtbar, die des LG mit der weiteren Beschwerde zum OLG, die des OLG in Familiensachen mit der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof. – [16] Nur ausnahmsweise zulässig. – [17]Außerdem Disziplinarsenat (3 Richter und 2 Beamtenbeisitzer) als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Bundesdisziplinargerichts und Wehrdienstsenat (5 Richter, davon 2 ehrenamtliche) als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Truppendienstgerichts. – [18]Nur ausnahmsweise zulässig. – [19]Sprungrevision oder Revision bei gesetzlichem Ausschluss der Berufung. – [20]Nur ausnahmsweise zulässig. – [21]Sprungrevision. – [22]In Bayern gab es bis 2004 als Besonderheit die eingeengte Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts.

Gericht: Gerichtsorganisation, Instanzenzug und Besetzung der Spruchkörper

Ein G. darf nur in seinem **Gerichtsbezirk** tätig werden, außerhalb nur bei Gefahr im Verzug oder mit Zustimmung des

örtlichen Amtsgerichts. Jedes G. hat einen **Gerichtssitz**, an dem es normalerweise tätig ist. Gerichtssitz ist die Gemeinde, in der das G. errichtet ist und in der es eine **Gerichtsstelle (Gerichtsgebäude)** hat. Kraft besonderer gesetzlicher Ermächtigung können einzelne Spruchkörper außerhalb des Gerichtssitzes gebildet werden (detachierte Kammern oder Senate); ferner ist die Bildung von Spruchkörpern, die für mehrere Bezirke zuständig sind, zulässig. Veränderungen bedürfen eines förmlichen Gesetzes.

Die **Gerichtssprache** ist in Deutschland die deutsche Sprache (§ 184 GVG; Ausnahmen bestehen für das Sorbische). Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Schriftliche Erklärungen in fremder Sprache bleiben unberücksichtigt. Auch für die Beurkundung von Rechtsgeschäften ist ein Protokoll in deutscher Sprache vorgeschrieben (§ 5 Beurkundungsgesetz), jedoch kann ein Notar auf Verlangen Urkunden auch in fremder Sprache errichten, wenn er der fremden Sprache hinreichend kundig ist. Eide werden von Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, in der ihnen geläufigen Sprache geleistet (§ 188 GVG).

Für die mündliche Verhandlung vor G. gilt der **Grundsatz der Öffentlichkeit**, den § 169 GVG für die ordentliche Gerichtsbarkeit statuiert, der aber auch für die anderen Gerichtsbarkeiten gilt und den Zugang zur Verhandlung für jedermann garantiert (Ausnahmen sind zulässig).

Gerichte der Hauptgerichtsbarkeiten

1) *Verfassungsgerichte:* Verfassungs- oder Staatsgerichtshöfe der Länder und das ↑ Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (↑ Verfassungsgerichtsbarkeit).

2) *Ordentliche Gerichtsbarkeit:* Amtsgericht, Landgericht, OLG (in Berlin: Kammergericht), BGH.

Für die Rechtspflege in Deutschland von besonderer Bedeutung ist das Amtsgericht, das in *bürgerlich-rechtlichen* Streitigkeiten zuständig ist für vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 5 000 Euro und, ohne Rücksicht auf den Wert der Sache, insbesondere für Wohnraummietstreitigkeiten, Aufgebotsverfahren u.a. sowie für Familien-, Ehe- und Kindschaftssachen; ferner besitzt es Zuständigkeiten im Insolvenzverfahren (ab 1.1. 1999 für Insolvenzverfahren auf bestimmte Amtsgerichte konzentriert) sowie in Zwangsversteigerungsund Zwangsverwaltungssachen, in Schifffahrtssachen, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (besonders Grundbuch-, Register- und Nachlasssachen), in Landwirtschaftssachen und bei Ordnungswidrigkeiten. Ferner ist in jedem Bundesland ein Amtsgericht als ↑ Zentrales Vollstreckungsgericht landesweit zuständig.

In *Strafsachen* ist das Amtsgericht für alle die Sachen zuständig, die nicht dem Landgericht übertragen sind (beim Landgericht werden Delikte schwerer Kriminalität und Staatsschutzsachen verhandelt) oder nicht zur Zuständigkeit der OLG gehören, bei denen im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von weniger als vier Jahren Freiheitsentzug und keine Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus und keine Sicherungsverwahrung zu erwarten ist; ferner ist das Amtsgericht zuständig für bestimmte Entscheidungen im Bußgeldverfahren (↑ Bußgeldverfahren).

3) *Verwaltungsgerichte:*Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht (in einigen Bundesländern: Verwaltungsgerichtshof), Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig; ferner besondere Verwaltungsgerichte, z.B. der Disziplinargerichtsbarkeit (↑ Verwaltungsgerichtsbarkeit).

4) *Arbeitsgerichte:* Arbeitsgericht, Landesarbeitsgericht, Bundesarbeitsgericht mit Sitz in Erfurt (↑ Arbeitsgerichtsbarkeit).

5) *Sozialgerichte:* Sozialgericht, Landessozialgericht, Bundessozialgericht mit Sitz in Kassel (↑ Sozialgerichtsbarkeit).

6) *Finanzgerichte:* Finanzgericht, Bundesfinanzhof mit Sitz in München (↑ Finanzgerichtsbarkeit).

Gerichtsbarkeit, ↑ Gericht.

Gerichtsbescheid, eine Entscheidung des Verwaltungs- oder Finanzgerichts, die ohne mündliche Verhandlung ergeht, über eine Klage befindet und in ihren Wirkungen einem Urteil gleichsteht (§ 84 Verwaltungsgerichtsordnung, §90a Finanzgerichtsordnung). Durch G. kann entschieden werden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind zu hören. Gegen den G. können die Beteiligten innerhalb eines Monats Berufung oder Revision einlegen, soweit sie gegeben sind. Wenn die nur kraft Zulassung statthafte Berufung oder Revision nicht zugelassen worden ist, kann die Zulassung beantragt bzw. Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt oder mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird innerhalb einer einmonatigen Frist mündliche Verhandlung beantragt, gilt der G. als nicht ergangen.

Gerichtskosten, Gerichtsgebühren, öffentliche Abgaben an den Staat für die Gewährung der Rechtspflege. Sie setzen sich zusammen aus den **Gebühren** für die Tätigkeit des Gerichts und den **Auslagen** des Gerichts (Schreib-, Porto-, Telefon-, Zeugen- und Sachverständigenkosten). Durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurden das

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sowie das Gerichtskostengesetz (GKG) modifiziert und die bisherige Kostenordnung (KostO) für Notare durch ein neues Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) ersetzt. Die G. wurden zum 1.8. 2013 für Verfahren, die ab diesem Zeitpunkt anhängig wurden, entsprechend erhöht (so z.B. die Mindestgebühr für Mahnbescheid). Alle vor dem Stichtag anhängigen Verfahren werden noch nach altem Gebührenrecht (GKG, KostO) abgerechnet. Für bestimmte Arten der Gerichtstätigkeit wird nach dem Wert des Streitgegenstandes ohne Rücksicht auf den Arbeitsaufwand im Einzelfall eine Gebühr erhoben (Pauschalsystem), so im Zivilprozess die Verfahrensgebühr regelmäßig als dreifache Gebühr, die sich auf eine Gebühr ermäßigt, wenn das Verfahren durch Klagerücknahme, Vergleich oder Anerkenntnis und Verzichtsurteil beendet wird. In Strafsachen bemisst sich die Gebühr nach der Höhe der erkannten Strafe. Die einzelnen Gebührentatbestände sind in dem Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum GKG) aufgeführt. Sie fallen nebeneinander an, werden aber pro Instanz nur einmal erhoben und richten sich nach dem Gegenstandswert (Anlage 2 zum GKG). Im Berufungs- und Revisionsverfahren ist die Verfahrensgebühr erhöht. Für einzelne Gerichtstätigkeiten gibt es spezielle Gebührentatbestände.

Kostenschuldner des Staates ist die Partei, der durch gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt worden sind, ferner im Zivil-, Verwaltungs- und Finanzprozess derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat. Gewinnt dieser den Prozess, so werden im Urteil regelmäßig die Kosten dem unterlegenen Gegner auferlegt (§91 ZPO), mit der Folge, dass die siegreiche Partei die von ihr vorgelegten G. im **Kostenfestsetzungsverfahren** gegen den Unterlegenen geltend machen kann. Für noch offene G. haftet jedoch nach wie vor auch die siegreiche Partei gegenüber dem Staat, soweit dieser die G. von dem unterlegenen Gegner nicht beitreiben kann. Die ↑ Prozesskostenhilfe befreit vorläufig von der Zahlung der G. In verschiedenen Verfahren ist die Gerichtstätigkeit von einem Gerichtskostenvorschuss abhängig (Zivilprozess, Antragssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Privatklage). Die G. bilden mit den außergerichtlichen Kosten (z.B. des Rechtsanwalts, des Gerichtsvollziehers, eigenen Auslagen der Partei) die **Prozesskosten**. In der *Sozialgerichtsbarkeit* ist das Verfahren für den Einzelnen grundsätzlich gerichtskostenfrei (§ 183 Sozialgerichtsgesetz). Das Verfahren vor dem *Bundesverfassungsgericht (BVerfG)* ist kostenfrei, doch kann das BVerfG in Missbrauchsfällen eine Gebühr bis 2 600 € auferlegen (BVerfG).

Im *Strafverfahren* (§§ 465 ff. StPO) hat grundsätzlich der Verurteilte die Kosten zu tragen; bei Freispruch sind die Kosten (d. h. Auslagen der Staatskasse und notwendige Auslagen des Angeklagten) i.d.R. der Staatskasse aufzuerlegen. Im Fall der Nebenklage hat der Verurteilte die notwendigen Auslagen des Nebenklägers zu tragen. Bei Verfahrenseinstellung trägt die Staatskasse die Verfahrenskosten, von der Erstattung der notwendigen Auslagen des Angeklagten kann jedoch abgesehen werden (§ 467 StPO).

Gerichtsstand, das örtlich zuständige Gericht. Der allgemeine G. wird durch den Wohnsitz der natürlichen oder den Sitz der juristischen Person bestimmt; er begründet die örtliche Zuständigkeit für alle gegen diese Person gerichteten Zivilklagen, sofern nicht ein ausschließlicher G. begründet ist. Regelmäßig ist also z.B. das Gericht am Wohnsitz des Beklagten das örtlich zuständige Gericht. Zusätzliche besondere G. sind auf bestimmte Situationen zugeschnitten, z.B. unerlaubte Handlungen (§ 32 ZPO), Erfüllungsort (§ 29 ZPO), Grundstücksrechte (§§ 24–26 ZPO), Vertragsvermittlung von Versicherungsverträgen (§ 48 Versicherungsvertragsgesetz). Manche G. sind ausschließliche, d.h. zwingende und unabdingbare, ansonsten hat der Kläger unter mehreren G. die Wahl. Eine von der gesetzlichen Regelung abweichende ↑ Gerichtsstandsvereinbarung ist nur eingeschränkt.

Ausschließliche G. bestehen v. a. in Familiensachen, bei Grundstücksrechten, in Wohnraummietsachen, bei Haustürgeschäften sowie in der Zwangsvollstreckung (↑ Zentrales Vollstreckungsgericht). Für das ↑ Mahnverfahren ist das Amtsgericht des allgemeinen G. des Antragstellers ausschließlich zuständig (teilweise gibt es hier allerdings zentrale Zuständigkeiten). In besonderen Fällen (§ 36 ZPO) muss die Zuständigkeit erst durch ein anderes Gericht bestimmt werden, insbesondere bei mehreren Beklagten mit unterschiedlichem allgemeinen G. Vor Gericht wird der G. i.d.R. von Amts wegen geprüft. Bestimmungen über den G. finden sich ferner in den verschiedenen Gerichtsordnungen. Im Strafprozess knüpft die örtliche Zuständigkeit entweder an den Tatort, an den Wohnsitz des Beschuldigten (Hauptgerichtsstand im Jugendstrafrecht) oder an den Ort seiner Ergreifung an. Besonderheiten bestehen für den G. bei Straftaten auf Schiffen, in Luftfahrzeugen, gegen die Umwelt u.a. (§§ 7ff. StPO).

Gerichtsstandsvereinbarung, Vertrag zur Begründung der Zuständigkeit eines an sich unzuständigen Gerichts in vermögensrechtlichen Streitigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die G. muss sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und ein bestimmbares Gericht beziehen. Unter Vollkaufleuten, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ausländischen Parteien und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sind G. generell, sonst aber nur eingeschränkt zulässig; bei ausschließlicher Zuständigkeit eines Gerichts ist sie unzulässig (↑ Gerichtsstand). Eine G. im

Übrigen, also auch unter Privatpersonen, ist schließlich nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich nach Entstehen der Streitigkeit oder für den Sonderfall geschlossen wird, dass der Schuldner seinen Wohnsitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt (§ 38 ZPO). Im Übrigen kann ein nicht ausschließlicher Gerichtsstand noch durch rügelose Einlassung vor einem an sich unzuständigen Gericht begründet werden, beim Amtsgericht aber auch nur nach gerichtlichem Hinweis (§§ 39, 504 ZPO). In allgemeinen Geschäftsbedingungen kann eine G. nur noch zwischen Kaufleuten vereinbart werden. Im Verwaltungs-, Finanz- und Sozialstreitverfahren ist eine G. nicht möglich.

Gerichtsverfassung, ↑ Gericht.

Gerichtsvollzieher, Beamter des mittleren Dienstes, bewirkt im Auftrag der Prozessparteien Zustellungen und nimmt auf ihren Antrag die Zwangsvollstreckung vor, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist. Dabei handelt er eigenverantwortlich, unterliegt aber der Sachaufsicht des Gerichts und der Dienstaufsicht der Justizverwaltung. Er ist an die bundeseinheitliche Geschäftsanweisung für G. (GVGA) gebunden. Dem G. ist ein bestimmter Bezirk beim Amtsgericht zugewiesen. Er erhält neben festem Beamtengehalt bestimmte Gebühren je nach Tätigkeit. Ähnlich wie ein Richter kann ein G. von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen werden (§155 Gerichtsverfassungsgesetz).

Gesamthandsgemeinschaft, Gemeinschaft zur gesamten Hand, Form der gemeinschaftlichen Berechtigung an einem Vermögen neben der Gemeinschaft nach Bruchteilen (↑ Gemeinschaft). Eine G. besteht nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen: bei einer Personengesellschaft (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft, KG), einem nicht rechtsfähigen Verein, einer ehelichen Gütergemeinschaft sowie bei einer Erbengemeinschaft.

Die G. besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit (hierin unterscheidet sie sich von der ↑ juristischen Person). Das im Gesamthandseigentum stehende Gesamthandsvermögen steht den einzelnen Gesamthändern nur gemeinschaftlich in ihrer gesamthänderischen Bindung zu. Für Verbindlichkeiten der Gesamthand haften die Gesamthänder mit dem Gesamthandsvermögen (daneben ist bei den einzelnen Arten der G., v.a. bei der Gesellschaft, meist auch eine Haftung mit dem persönlichen Vermögen gegeben). Über Forderungen der Gesamthand kann der einzelne Gesamthänder grundsätzlich weder ganz noch teilweise verfügen. Obwohl es wegen des Wesens der gesamthänderischen Bindung keinen Anteil an den einzelnen Gesamthandsgegenständen gibt, kann jeder Gesamthänder bei der Erbengemeinschaft und, vorausgesetzt der Gesellschaftsvertrag erlaubt dies, bei der Gesellschaft über seinen ideellen Anteil am Gesamthandsvermögen insgesamt verfügen.

Gesamtrechtsnachfolge, Universalsukzession, Übergang des Vermögens einschließlich der damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen einer Person oder einer Gesellschaft als Ganzes auf den Gesamtrechtsnachfolger. So geht insbesondere bei dem Tod einer Person ihr Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über (§ 1922 BGB), ohne dass die Vermögensgegenstände einzeln übertragen werden müssen (Gegensatz: Einzelrechtsnachfolge, Singularsukzession).

Gesamtschuld, eine Schuld, die mehrere (**Gesamtschuldner**) in der Weise schulden, dass jeder Gesamtschuldner zur Bewirkung der ganzen Leistung verpflichtet ist, der Gläubiger die Leistung aber nur einmal fordern kann (**Gesamtschuldnerschaft**, §421 BGB). Die G. kann aufgrund Gesetzes eintreten (Beispiele: Haftung mehrerer aus einer unerlaubten Handlung, z.B. einer Schlägerei; Haftung der Erben für die Nachlassverbindlichkeiten, § 2058 BGB; Haftung der Gesellschafter einer offenen Han delsgesellschaft, §128 Handelsgesetzbuch) oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung. Letzteres wird im Zweifel angenommen, wenn mehrere sich gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung (z.B. einer Geldzahlung) verpflichtet haben (§ 427 BGB). Schulden mehrere eine unteilbare Leistung (z.B.: Erstellung eines Werkes beim Werkvertrag; Übereignung einer bestimmten Sache), liegt eine G. vor (§431 BGB).

Bei der G. kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der gesamten Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet (§421 BGB), die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen (§ 422 BGB). Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, besteht zwischen den Gesamtschuldnern im Verhältnis zueinander eine Ausgleichungspflicht (§ 426 BGB). Entsprechendes gilt auch für das Verhältnis der Gesamtgläubiger zueinander (§ 430 BGB).

Gesamtgläubigerschaft liegt vor, wenn mehreren eine Forderung in der Weise zusteht, dass jeder Gläubiger die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal erbringen muss (§ 428 BGB). Hierbei handelt es sich um selbstständige Forderungen, aber mit einheitlicher Tilgungswirkung.

Geschäftsbedingungen, allgemeine G., AGB, für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. AGB werden i.d.R. von den Verbänden einzelner Wirtschaftszweige oder von einzelnen Unternehmen aufgestellt,

z.B. allgemeine Lieferungs-, Zahlungs- oder Spediteurbedingungen, allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB), allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) und die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B). Da die Verwendung von AGB in aller Regel dazu führt, dass der Verwender unter Ausnutzung seines wirtschaftlichen Übergewichts wesentliche Teile des Vertragsinhalts einseitig bestimmt und die im dispositiven Recht vorgesehene vertragliche Risikoverteilung entscheidend zu seinen Gunsten verändert, ist zum Schutz vor unangemessenen AGB das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen G. vom 9. 12. 1976 (AGB-Gesetz) erlassen worden. Im Zuge der Modernisierung des Schuldrechts (zum 1. 1. 2002) ist das AGB-Gesetz aufgehoben und seine Bestimmungen sind im Wesentlichen in das BGB eingeflochten worden (§§ 305-310). Danach liegen keine AGB vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt worden sind; individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einbeziehung in den Vertrag: An die Einbeziehung der AGB in den Vertrag stellt das Gesetz strenge Anforderungen. Nach § 305 BGB werden AGB nur dann Bestandteil des Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss die andere Vertragspartei ausdrücklich oder deutlich auf sie hinweist, der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in individuell zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und die andere Partei mit ihrer Geltung einverstanden ist (sogenannte Einbeziehungsvereinbarung). So reicht das bloße Kennenmüssen auch bei branchenüblichen AGB nicht aus, um sie zum Vertragsbestandteil werden zu lassen. Die Einbeziehung von AGB muss vielmehr vom rechtsgeschäftlichen Willen beider Vertragsparteien, und zwar bei Vertragsschluss, getragen sein. Danach ist ein Hinweis auf AGB in einer Auftragsbestätigung u. U. zu spät, erst recht der Hinweis in einem Lieferschein, einer Empfangsbestätigung, einer Quittung, einer Eintrittskarte, einem Flugticket u.Ä., weil sie regelmäßig erst nach Vertragsschluss ausgehändigt werden; im Übrigen lässt sich in diesen Fällen i.d.R. auch nicht das erforderliche Einverständnis des Kunden feststellen. Bei einem Vertragsschluss unter Anwesenden muss der Verwender die AGB vorlegen oder die Vorlage anbieten, bei einem Vertragsschluss unter Abwesenden müssen AGB der anderen Vertragspartei i.d.R. zugesandt werden. Ein Aushang der AGB in den Geschäftsräumen ersetzt einen ausdrücklichen Hinweis auf die AGB nur in engen Grenzen. Beim Abdruck von AGB auf der Rückseite des Vertrags muss auf der von der Unterschrift abgedeckten Vorderseite deutlich erkennbar auf sie hingewiesen werden. Kommt es später zwischen den Vertragsparteien über die Frage der Einbeziehung zum Streit, so trifft die Beweislast für die Erfüllung der Einbeziehungsvoraussetzungen denjenigen, der sich auf die AGB beruft, i.d.R. also den Verwender.

Ähnliches gilt ferner für unklare Regeln: Zweifel bei Auslegung von AGB gehen zulasten des Verwenders.

Überraschende Klauseln: Bestimmungen in AGB, die nach den Umständen so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil (§ 305c BGB). Die Ungewöhnlichkeit kann sich aus dem Leitbild des Vertrags, der Höhe des Entgelts, einem Widerspruch zum Verlauf der Vertragsverhandlungen, zur Werbung des Verwenders oder einer erheblichen Abweichung vom geltenden Recht ergeben (z.B. Vergütungspflicht für Kostenvoranschläge eines Werkunternehmers, Provisionszusage für Folgegeschäfte eines Maklers).

Unwirksame Klauseln: Sind AGB Vertragsbestandteil geworden, so bedeutet das noch nicht ihre uneingeschränkte Gültigkeit. Das Gesetz unterwirft die Bestimmungen in AGB einer doppelten Inhaltskontrolle: Die §§ 307 ff. BGB enthalten einen umfangreichen Einzelkatalog unzulässiger Klauseln (z.B. unangemessener pauschalierter Schadensersatz, Haftungsausschluss bei leicht fahrlässig verursachten Körperschäden, Beschränkung auf Nacherfüllung bei Verträgen über Lieferung neu hergestellter Waren oder über Werkleistungen, Erleichterung der Verjährung). Zugunsten von Versorgungsunternehmen gilt abweichend hiervon die Verordnung über AGB für die Versorgung von Tarifkunden mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser.

Was in der Katalogaufzählung nicht bereits erfasst ist, wird von der Generalklausel des § 307 BGB aufgefangen. Danach sind alle diejenigen Klauseln unwirksam, die den Vertragspartner wider ↑ Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Dies ist im Zweifel dann anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist, wenn wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so eingeschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, oder die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Beispiele für unwirksame Klauseln:

Fitnessverträge: ›Der Betreiber behält sich das Recht zur Leistungsänderung oder zur Verlegung des Unterrichtsraumes vor‹; ›Bei Verzug mit einem Monatsbeitrag wird das Gesamtentgelt fällig‹,
Kaufverträge im Möbeleinzelhandel: ›Teillieferungen sind zulässig‹,
Krankenhausverträge: ›Der Patient verzichtet auf sein Recht zur Einsichtnahme in die Krankenakten‹,
Neuwagenkauf: ›Der Käufer ist nur bei erheblichen Mängeln zur Abnahmeverweigerung berechtigt‹; ›Es ist verboten, den Pkw in den ersten 12 Monaten zu verkaufen‹,
Reiseverträge: ›Der Veranstalter haftet nur bis zur Höhe des gezahlten Preises‹,
Reparaturverträge: ›Eine Pflicht zur Zahlung besteht auch für die erfolglose Fehlersuche‹, ›Der Auftrag kann auf Arbeiten erweitert werden, die der Handwerker für notwendig hält‹,
Wartungsverträge: ›Angefangene Stunden werden als volle gerechnet‹; ›Die Zahlung erfolgt jeweils ein Jahr im Voraus‹,
Werkverträge: ›Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen‹,
Wohnraummiete: ›Der Mieter hat sich an den Kosten größerer Reparaturen zu beteiligen‹.

Rechtsfolgen: Sind AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Gesamtnichtigkeit tritt nur dann ein, wenn ein Festhalten an dem geänderten, der Gesetzeslage entsprechenden Vertrag für eine der Vertragsparteien eine unzumutbare Härte darstellen würde (§ 306 BGB).

Um Störungen des Rechtsverkehrs zu vermeiden, können Verbraucherverbände, Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen und Industrie- und Handelskammern auf der Grundlage des mit Wirkung zum 1. 1. 2002 in Kraft getretenen Unterlassungsklagengesetzes Verwender unwirksamer Klauseln unabhängig vom Einzelfall auf Unterlassung (bei bloßer Empfehlung von AGB: auf Widerruf) in Anspruch nehmen.

Die §§ 305 ff. BGB gelten nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts auch für Verträge, die ausländischem Recht unterliegen, wenn diese Verträge in Bezug auf den (Wohn-)Sitz des Vertragspartners, Ort des Vertragsschlusses u.Ä. einen engen Zusammenhang mit Deutschland aufweisen.

Geschäftsbesorgungsvertrag, Dienst- oder Werkvertrag, der auf eine selbstständige Tätigkeit rechtlicher oder wirtschaftlicher Art gerichtet ist (§675 **BGB; z.B.** Anwaltsberatungsvertrag, Vertrag über die bankmäßige Kontoführung, Baubetreuungsvertrag). Auf den G. finden die Vorschriften über den ↑ Auftrag entsprechende Anwendung, ausgenommen die jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Besondere – neu geregelte – Formen des G. sind der Überweisungsvertrag (§§ 676a, b, c BGB), der Zahlungsvertrag (§§ 676d, e BGB) und der Girovertrag (§§ 676f, g, h BGB).

Geschäftsfähigkeit, Fähigkeit, durch eigene Willenserklärung wirksam Rechtsgeschäfte zu tätigen (z.B. einen Kauf-, Miet- oder Arbeitsvertrag zu schließen, Eigentum zu erwerben oder eine Erbschaft anzunehmen). Das Gesetz geht davon aus, dass die G. mit Eintritt der ↑ Volljährigkeit erlangt wird. Die G. wird regelmäßig angenommen, sodass die Beweislast den trifft, der ihr Fehlen behauptet. Es gibt hinsichtlich der G. keinen Gutglaubensschutz. Der G. ist im Prozess die ↑ Prozessfähigkeit gleichzusetzen.

Geschäftsunfähig sind Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres, ferner Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden (nicht nur vorübergehenden) Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden. Die Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen sind nichtig (§§ 104f. BGB). Nichtig ist auch die Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit (d. h. bei hochgradiger Bewusstseinstrübung, etwa bei Drogeneinfluss, Fieber) oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird (z.B. im Vollrausch, etwa ab drei Promille).

Minderjährige ab sieben Jahren sind **beschränkt geschäftsfähig** bis zur Volljährigkeit (§106 BGB). Grundsätzlich bedarf der Minderjährige zu dem einzelnen Rechtsgeschäft der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Ein ohne diese vorgenommenes einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. eine Kündigung) ist unwirksam; ein Vertrag dagegen ist zunächst (schwebend) unwirksam und hängt in seiner Wirksamkeit von der Genehmigung des Vertreters ab (§ 108 BGB). Die Beschränkung erstreckt sich dagegen nicht auf Willenserklärungen, durch die der Minderjährige ohne Übernahme einer rechtlichen Verpflichtung lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt (§ 107 BGB), insbesondere auf den Erwerb von Rechten (z.B. Eigentumserwerb, § 929 BGB) oder die Annahme einer Schenkung. Gleiches gilt für Geschäfte, die der Minderjährige von seinem Taschengeld bestreitet (§ 110 BGB). Ist der beschränkt Geschäftsfähige vom gesetzlichen Vertreter ermächtigt, ein Erwerbsgeschäft zu betreiben oder ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis einzugehen, so ist er bezüglich solcher Rechtsgeschäfte, die damit zusammenhängen, unbeschränkt geschäftsfähig (§§ 112f. BGB).

Geschäftsführung, 1) Geschäftsbesorgung, Vornahme von Rechtsgeschäften und rechtlich bedeutsamen Handlungen für einen anderen. Bei einer **G. ohne Auftrag** ist das Geschäft so zu führen, wie es dem Interesse des Geschäftsherrn und seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht, andernfalls, d.h., wenn der Geschäftsführer den gegenteiligen Willen des Geschäftsherrn kannte oder erkennen musste, hat er den entstandenen Schaden zu ersetzen (§§ 677 ff. BGB). Bei der berechtigten G. ohne Auftrag kann der Geschäftsführer vom Geschäftsherrn wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen; umgekehrt hat er die G. möglichst bald dem Geschäftsherrn anzuzeigen und grundsätzlich dessen Entschließungen abzuwarten. Hiervon zu unterscheiden ist die **unechte G.** ohne Auftrag, die vorliegt, wenn jemand ein fremdes Geschäft in der irrigen Meinung besorgt, es sei sein eigenes; hierauf finden die §§ 677 ff. keine Anwendung. Speziell geregelt sind der Geschäftsbesorgungsvertrag, seit 1999 auch der Überweisungs-, Zahlungs- und Girovertrag; 2) im funktionalen Sinn die mit der Leitung eines Unternehmens oder Verbandes ausgeübte Tätigkeit; bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts alle Handlungen zur Verwirklichung der Gesellschaftszwecke, bei einer Offenen Handelsgesellschaft oder ↑ Kommanditgesellschaft nur Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt. Die gesetzlichen Regelungen der G. haben nur Bedeutung für das Innenverhältnis der Gesellschafter. – Im institutionalen Sinn wird mit G. das mit der Unternehmensleitung und Vertretung nach außen betraute Organ bezeichnet.

Geschäftsgrundlage, Umstände, die für die Parteien bei Vertragsschluss wesentlich sind und als vorhanden oder bestehen bleibend vorausgesetzt, aber nicht in den Vertrag aufgenommen wurden (insbesondere nicht in Form einer ↑ Bedingung). Von besonderer Bedeutung ist die G. bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. bei Pacht und Miete). Bei Fehlen oder Wegfall der G. (z.B. Äquivalenzstörung) hat der Benachteiligte einen Anspruch auf Anpassung des Vertrags an die veränderten Umstände. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, kann auch ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht entstehen (nach dem Schuldrechtsreformgesetz wurden die Grundsätze zur G. in §313 BGB n. F. normiert).

Nicht zur G. gehörig und folglich unbeachtlich sind die Motive, die eine Vertragspartei beim Vertragsschluss leiteten, z.B. die Überzeugung, ein günstiges Geschäft abzuschließen.

Geschmacksmuster, Muster oder Modelle, die als Vorbilder für die geschmacklichästhetische Gestaltung von gewerblichen Erzeugnissen dienen und insofern rechtlich schutzfähig sind. Es kann sich hierbei um flächige Muster (z.B. für Stoffe) oder plastische Modelle (z.B. für Lampen) handeln. Der Schutz des G. bestimmt sich nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz). *Voraussetzung* ist hiernach, dass das Muster oder Modell einen individuellen, sinnlich wahrnehmbaren ästhetischen Gehalt besitzt sowie neu und gewerblich verwertbar ist. Der *Schutz* nach dem Geschmacksmustergesetz bedarf der Anmeldung zur Eintragung in das Musterregister unter Hinterlegung eines Exemplars oder einer Abbildung des Musters oder Modells. Zuständig für die Führung des Musterregisters und die Entgegennahme von Anmeldungen ist das Deutsche Patentamt (München). Mit der Anmeldung zur Eintragung erhält der Urheber die ausschließliche Befugnis zur Nachbildung und Verbreitung des Musters oder Modells. Die Schutzdauer beträgt fünf, maximal 20 Jahre.

International geregelt ist der Schutz des G. in der Pariser Verbandsübereinkunft und im Haager Musterabkommen, das insbesondere die Möglichkeit einer internationalen Hinterlegung mit entsprechendem internationalem Schutz vorsieht, sowie im TRIPS-Abkommen zum Schutz geistigen Eigentums.

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, BGB-Gesellschaft, GdbR, GbR oder **GBR,** eine auf Vertrag beruhende Vereinigung mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Sie besitzt Rechtsfähigkeit, wenn sie unternehmerisch tätig wird und eigenes Vermögen erwirbt; in diesem Falle kann sie u.a. auch vor Gericht klagen und verklagt werden.

Zweck: Die G.d.b.R. (§§ 705ff. BGB) kann für längere Dauer oder nur vorübergehend eingegangen werden. Der gemeinsame Zweck braucht nicht auf dem Gebiet der Vermögensinteressen zu liegen, muss aber durch vermögenswerte Leistungen irgendwie gefördert werden. Der Zweck muss auch nicht im alleinigen Interesse der Gesellschafter liegen, auch die Förderung von Interessen anderer ist möglich. Der eigennützige Zweck kann auf Erwerb, die gemeinsame Betreibung eines Gewerbes oder auch auf die Förderung eines gemeinschaftlichen Einzelinteresses gerichtet sein **(Gelegenheitsgesellschaft).** Der Abschluss des Gesellschaftsvertrages ist i.d.R. formfrei, er kann u. U. konkludent erfolgen.

Gesellschaftsvermögen werden die Beiträge der Gesellschafter, die für den Gesellschaftszweck bestimmt sind und in Erfüllung der Beitragsverpflichtung eingebracht werden, ferner die durch die Geschäftsführung erworbenen Gegenstände und alles, was aufgrund eines zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für einen zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstand erworben wird (§ 718 BGB). Das Gesellschaftsvermögen ist

gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter, es gehört ihnen zur gesamten Hand (↑ Gesamthandsgemeinschaft).

Verfügungsmacht und Haftung: Der einzelne Gesellschafter kann über seinen Anteil nicht allein verfügen, ebenso nicht über seinen Anteil an einzelnen dazugehörigen Gegenständen (§ 719 BGB). Bei entsprechender Vereinbarung ist jedoch die Mitgliedschaft an der Gesellschaft übertragbar; mit der Übertragung geht die vermögensrechtliche Seite der Mitgliedschaft auf den Erwerber über. Für die Gesellschaftsschulden haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner (↑ Gesamtschuld) auch persönlich mit dem eigenen Vermögen, soweit mit dem Gläubiger keine andere ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Bei unternehmerisch tätigen BGB-Gesellschaften richtet sich die persönliche Haftung nach den Grundsätzen der ↑ offenen Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter haben Anspruch auf Rechnungslegung, auf Gewinn (§ 721 BGB) sowie bei Auflösung der G. d. b. R. auf das Auseinandersetzungsguthaben (§§ 734, 738 BGB). Die Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen bedarf eines Vollstreckungstitels gegen alle Gesellschafter (§ 736 ZPO).

Die *Geschäftsführung* (§§ 709–713 BGB) steht, wenn nichts anderes vereinbart wurde, allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, ihr Umfang wird begrenzt durch den vertraglichen Gesellschaftszweck. Die Geschäftsführung hat nur Bedeutung für das Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander, das wirksame Handeln der Gesellschaft im Rechtsverkehr mit Dritten ist eine Frage der Vertretungsmacht (§§ 714, 715 BGB). Die G.d.b.R. kann aus vielerlei Gründen aufgelöst werden, besonders durch Kündigung eines Gesellschafters (§723 BGB), Zeitablauf (§ 724 BGB), Erreichen oder Verfehlen des gewollten Zwecks (§726 BGB), Tod oder Insolvenz eines Gesellschafters (§§ 727, 728 BGB). – Die G. d. b. R. hat im Wirtschaftsleben große Bedeutung erlangt, so bei Anwalts- und Arztsozietäten, bei Konsortien und Arbeitsgemeinschaften in der Bauwirtschaft.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, GmbH, Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit einem bestimmten, durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzten Kapital **(Stammkapital)**, das durch Einlagen der Gesellschafter **(Stammeinlagen)** aufzubringen ist und während des Bestehens der Gesellschaft nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden darf. Außerdem unterliegt auch die Rückzahlung von Darlehen, die die Gesellschafter der GmbH gewährt haben, bestimmten Beschränkungen, wenn es sich um Kapital ersetzende Darlehen handelt. Die Haftung für die Gesellschaftsschulden ist, wie bei der AG, auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, d.h., eine persönliche Haftung der Gesellschafter ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Recht der GmbH ist durch das GmbH-Gesetz vom 20. 4. 1892 geregelt. Der Gesellschaftsvertrag **(Satzung)** kann von den Bestimmungen des Gesetzes abweichen, aber nicht von den Regeln über die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals, über Kapital ersetzende Gesellschafterdarlehen und über die Vertretung der Gesellschaft. Die GmbH kann auch nicht kaufmännische Zwecke verfolgen, gilt aber auch dann als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

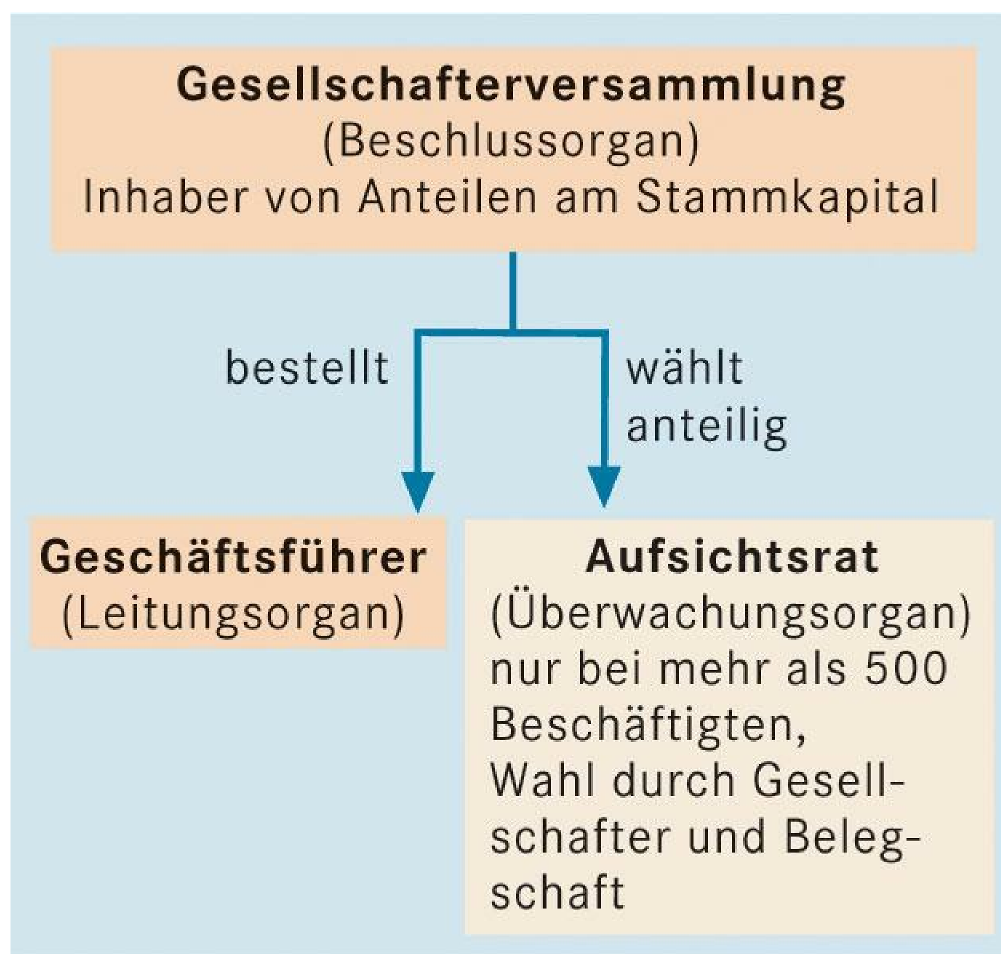
Gründung und *Verfassung:* Die GmbH kann durch eine oder mehrere Personen gegründet werden. Sie wird errichtet durch den Abschluss (bei Einmanngründung: die Feststellung) des Gesellschaftsvertrags, der notariell beurkundet werden muss. Das Mindeststammkapital beträgt 25 000 €, das auch in Form von Sacheinlagen erbracht werden kann. Jeder Gründer muss eine Stammeinlage von mindestens 100 Euro übernehmen. Die GmbH entsteht durch Eintragung ins Handelsregister. Vorher müssen 25% der Stammeinlagen, mindestens aber 12 500 €, eingezahlt sein. Sacheinlagen müssen vollständig erbracht sein. Werden schon vor Eintragung Geschäfte für die GmbH abgeschlossen, haften die Handelnden persönlich, die persönliche Haftung erlischt mit Eintragung. Die GmbH kann, außer durch Neuerrichtung, auch durch Umwandlung eines einzelkaufmännischen Unternehmens, einer offenen Handelsgesellschaft, KG oder AG entstehen. Der Geschäftsanteil des einzelnen Gesellschafters wird nicht in einem Wertpapier verbrieft. Er ist grundsätzlich frei veräußerlich und vererblich. Die Veräußerung muss notariell beurkundet werden. Sie kann durch die Satzung von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden (Vinkulierung). Auch die Vererblichkeit kann durch die Satzung beschränkt werden, z.B. in der Weise, dass der Erbe, der zunächst Gesellschafter wird, aufgrund der Satzung verpflichtet ist, den Anteil auf einen Dritten oder auf die Mitgesellschafter gegen Wertausgleich oder unentgeltlich zu übertragen. Ferner kann die Satzung der GmbH das Recht verleihen, den Anteil beim Erben (gegen Abfindung oder ersatzlos) einzuziehen. Ein Ausschluss aus der GmbH ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. anhaltende schwere Verstöße gegen die Satzung oder gegen wichtige Interessen der GmbH).

Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Stammkapital

- Das Mindeststammkapital bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt 25000€. Wenn eine GmbH aber von zwei oder mehr Personen gegründet wird, müssen von dieser Summe nur 50%, also 12 500€, tatsächlich eingezahlt werden.
- Die Haftung erstreckt sich jedoch über den vollen Mindestbetrag, d.h., die Gesellschafter müssen für den nicht eingezahlten

Stammkapitalbetrag persönlich haften.
■ Durch Gesetz vom 23. 10. 2008 ist die »Unternehmensgesellschaft« (UG) mit dem Zusatz »(haftungsbeschränkt)« zugelassen, bei der das Stammkapital geringer ist; es ist voll einzuzahlen, Sacheinlagen sind ausgeschlossen.

Organe der GmbH sind der Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Der oder die **Geschäftsführer** führen die Geschäfte und vertreten die GmbH gegenüber Dritten. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis sind sie an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Die **Gesellschafterversammlung** ist das oberste Organ der GmbH. Sie beschließt über die Feststellung und Verwendung des Gewinns. Sie bestellt den Geschäftsführer, kann ihn abberufen und ihm Weisungen erteilen. Die Abberufung kann jederzeit auch ohne wichtigen Grund erfolgen. Das Recht auf Zahlung des dem Geschäftsführer zugesagten Gehalts bleibt hiervon unberührt und kann, wenn kein wichtiger Grund zur Entlassung vorliegt, nur durch ordentliche Kündigung beendet werden. Die Satzung kann einzelnen Gesellschaftern ein grundsätzlich unentziehbares Recht zur Geschäftsführung einräumen. Solche Gesellschafter-Geschäftsführer können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung richtet sich nach den Geschäftsanteilen, d.h. nach den Stammeinlagen.



Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Die Struktur der GmbH

Gesetz, allgemein die von einem Organ des Gemeinwesens gesetzte Regel, die rechtsverbindlich und zukunftsgerichtet das Zusammenleben ordnet; typisch ist die Allgemeinheit des G., d.h. die abstrakte Formulierung der Regel für unbestimmt viele Sachverhalte und Personen. Mit der Forderung nach Allgemeinheit des G. ist die Vorstellung seiner Vernünftigkeit und Gleichheit verbunden. In Deutschland wird unterschieden zwischen dem G. im formellen (förmliches G.) und dem G. im materiellen Sinn:

Unter dem **G. im formellen Sinn** wird im Allg. jede vom Parlament im ↑ Gesetzgebungsverfahren in Form eines G. getroffene Entscheidung verstanden; das **G. im materiellen Sinn** ist jede Rechtsnorm, die Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern, zwischen Bürgern und Hoheitsträgern oder zwischen Hoheitsträgern regelt (Außenrecht), also neben dem

förmlichen G. auch die Rechtsverordnung, die Satzung und das Gewohnheitsrecht. Die weitaus meisten förmlichen G. sind zugleich materielle G. Herkömmlicherweise zählt das G., das den Haushaltsplan feststellt, zu den bloß förmlichen G., weil es nur die Staatsorgane, nicht aber die Bürger bindet, d.h. keine Außenwirkung entfaltet. Vom nur materiellen G. ist die Einzelfallentscheidung (insbesondere der ↑ Verwaltungsakt) abzugrenzen.

Zwischen den verschiedenen G. im materiellen Sinn besteht eine *Rangordnung;* das höherrangige G. geht dem jeweils niedrigerrangigen G. vor. An der Spitze der Normenpyramide steht die Verfassung, darunter das förmliche G., unter diesem die Rechtsverordnung und die Satzung; außerdem genießt im Bundesstaat das gesamte (kompetenzgemäß erlassene) Bundesrecht Vorrang vor jeder Art von Landesrecht. Im Falle eines Verstoßes ist das jeweils niedrigerrangige Recht grundsätzlich nichtig. Zur Feststellung der Ungültigkeit einer Rechtsnorm sind besondere Normenkontrollverfahren (↑ Normenkontrolle) beim Bundesverfassungsgericht, den Landesverfassungsgerichten und, für untergesetzliche Normen des Landesrechts, auch bei den Oberverwaltungsgerichten eingerichtet worden. Daneben sind die Gerichte befugt, in jedem einzelnen Streitfall eine entscheidungserhebliche Norm, die sie für ungültig halten, außer Acht zu lassen; wenn es sich dabei allerdings um ein förmliches G. handelt, das gegen die Verfassung verstößt, ist die Entscheidung über die Ungültigkeit dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (Art.100 Abs. 1 GG).

Nach dem GG müssen bestimmte staatliche Entscheidungen in Form eines G. ergehen. Grundrechtsbeschränkungen und sonstige grundrechtswesentliche Regelungen bedürfen der Ermächtigung in einem förmlichen G. (↑ Gesetzesvorbehalt). Ein förmliches G. ist auch für die Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen (Art. 59 Abs. 2) und für die Feststellung des Haushaltsplans (Art.110 Abs.2) nötig. Als G. im materiellen Sinn sind auch die von Organen der EG erlassenen, unmittelbar für den Bürger geltenden Rechtsvorschriften zu verstehen.

Gesetzeskonkurrenz, im Strafrecht die Verletzung mehrerer Strafnormen durch eine strafbare Handlung, wobei die eine Strafnorm die andere ausschließt. So schließt z.B. der Raub (§ 249 StGB) den Diebstahl (§ 242 StGB) aus. Als Erscheinungsformen der G. werden Spezialität, Konsumtion, Subsidiarität und mitbestrafte Vor- oder Nachtat unterschieden.

Gesetzesvorbehalt, dem Gesetzgeber ausdrücklich in der Verfassung erteilte Befugnis, ein ↑ Grundrecht unmittelbar durch Gesetz einzuschränken oder die Verwaltung gesetzlich zur Einschränkung zu ermächtigen. Der G. kann den Gesetzgeber allgemein zur Einschränkung ermächtigen (**einfacher G.**, z.B. in Art. 2 Abs. 1 und 2; 8; 12 Abs. 1 GG), kann die Einschränkung aber auch von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen oder auf bestimmte Zwecke beschränken (**qualifizierter G.**, z.B. Art. 11, 13 GG). Grundrechte ohne G. werden nach herrschender Meinung nur durch das Verhältnis der einzelnen Grundrechte zueinander eingeschränkt.

gesetzgebende Gewalt, Legislative, die dem Staat zustehende Befugnis, ↑ Gesetze zu erlassen; auch das sie ausübende Staatsorgan (↑ Gewaltenteilung). Träger der g. G. ist in den demokratischen Staaten die gesetzgebende Versammlung (Parlament, Bundestag), in Deutschland zusammen mit einer zweiten (föderativen) Kammer (Bundesrat).

Gesetzgebung, die staatliche Rechtsetzung, soweit sie im Erlass von formellen ↑ Gesetzen besteht. Die Staatsorgane, in deren Hand die G. liegt, sind Inhaber der ↑ gesetzgebenden Gewalt. Die Zuständigkeit zur G. (Gesetzgebungskompetenz) ist in Bundesstaaten zwischen dem Gesamtstaat und den Gliedstaaten aufgeteilt. (↑ Gesetzgebungsverfahren)

Gesetzgebungsverfahren, im GG festgelegtes förmliches Verfahren zum Erlass von Gesetzen im formellen Sinn.

A. Gesetzgebungskompetenz

Bundesgesetze können nur erlassen werden, soweit dem Bund die ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht; sonst verbleibt die Gesetzgebungszuständigkeit bei den Ländern (Art. 70 GG). Die Gegenstände der Gesetzgebungskompetenzen des Bundes sind im GG ausdrücklich aufgezählt. Im Bereich der in Art. 73 GG aufgelisteten Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung ist allein der Bund zum Erlass von Gesetzen befugt (besonders: auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Staatsangehörigkeit, Währung, Postwesen, Telekommunikation); eine Gesetzgebung der Länder setzt hier voraus, dass eine ausdrückliche Ermächtigung durch Bundesgesetz erfolgt ist (Art.71 GG).

Gegenstände des weiten Bereichs der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 GG) können durch Landesgesetz geregelt werden, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Das Gesetzgebungsrecht des Bundes ist allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Art. 72 GG).

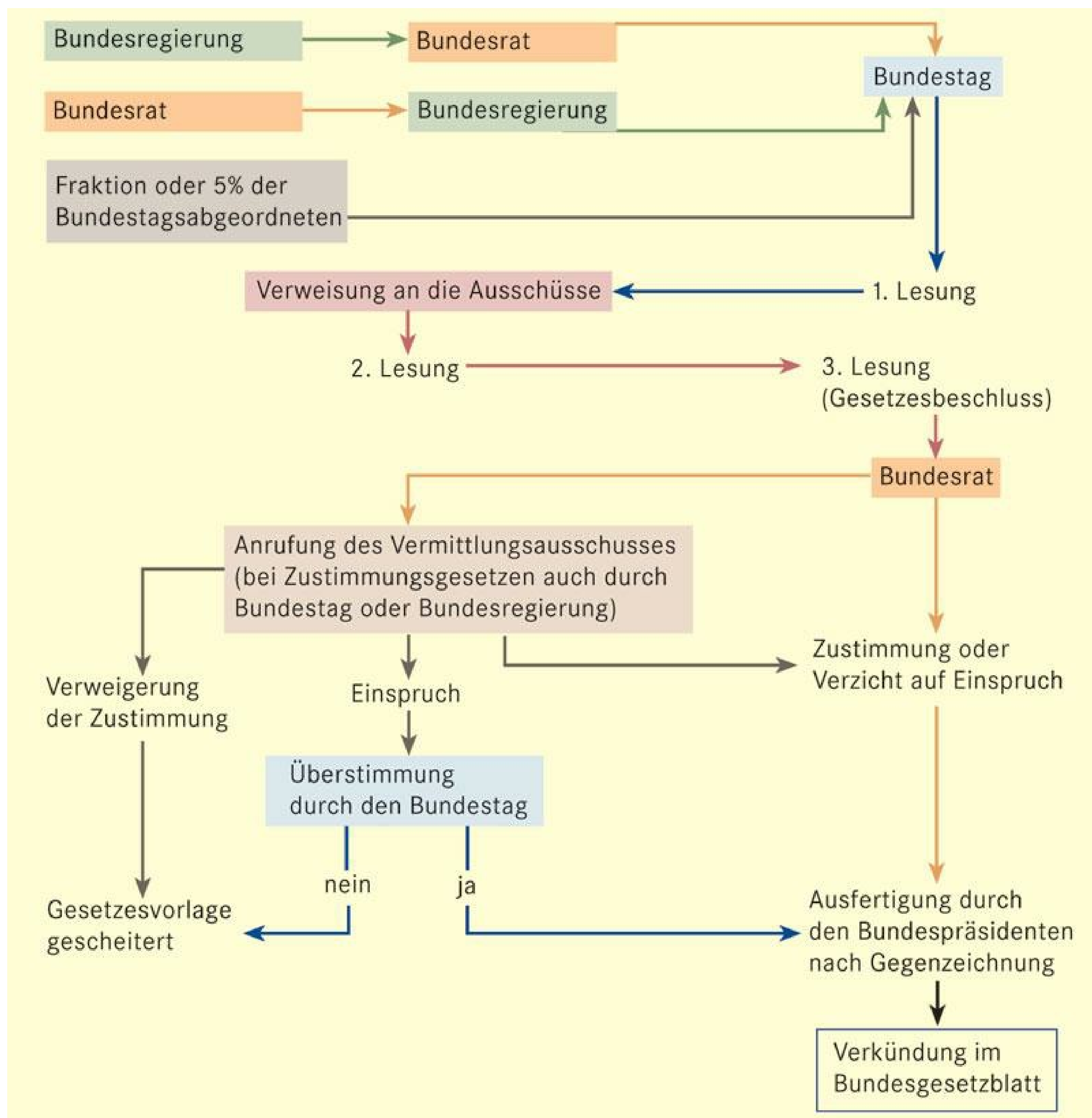
Die früher in Art. 75 GG verankerte Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes ist im Zuge der ↑ Föderalismusreform (2006) abgeschafft worden.

B. Erlass von Bundesgesetzen

Gesetzesvorlagen werden von der Bundesregierung, durch den Bundesrat oder aus der Mitte des Bundestags bei diesem eingebracht. Nach der Geschäftsordnung des Bundestages (§ 76) müssen Vorlagen von Mitgliedern des Bundestags entweder von einer ↑ Fraktion oder von 5% der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein. Gesetzesvorlagen der Bundesregierung (die in der Praxis am häufigsten sind) sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten und gehen mit dessen Stellungnahme an den Bundestag. Vorlagen des Bundesrats sind dem Bundestag durch die Bundesregierung zuzuleiten, die dabei ihre eigene Auffassung zu der Vorlage darzulegen hat. Im Bundestag werden die Bundesgesetze in dreimaliger Lesung beraten. In der ersten Lesung wird i.d.R. lediglich beschlossen, den Entwurf an einen oder mehrere Bundestagsausschüsse zu überweisen. Anhand von deren Stellungnahme werden dann die zweite und dritte Lesung durchgeführt; vielfach geschieht das in der gleichen Sitzung. Über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzes wird dann nach Abschluss der Beratung, d.h. am Ende der dritten Lesung, abgestimmt.

Nach Annahme im Bundestag, für die – abgesehen von verfassungsändernden Bundesgesetzen – die einfache Mehrheit genügt, werden die Bundesgesetze dem Bundesrat vorgelegt. Dieser kann gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz innerhalb von drei Wochen den Vermittlungsausschuss anrufen. Bei zustimmungsbedürftigen Gesetzen steht auch Bundestag und Bundesregierung diese Möglichkeit offen. Schlägt der Vermittlungsausschuss eine Änderung des Gesetzes vor, so muss der Bundestag darüber beschließen, ob er sich dem Änderungsvorschlag anschließen will; auf diese Weise kann u. U. verhindert werden, dass der Bundesrat seine Zustimmung verweigert oder Einspruch einlegt.

Ist das Vermittlungsverfahren abgeschlossen, so richtet sich das weitere Verfahren danach, ob es sich bei dem Bundesgesetz um ein Gesetz handelt, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf oder nicht. Zustimmungsbedürftig sind Gesetze nur, wenn dies im GG ausdrücklich vorgesehen ist. Bei solchen Zustimmungsgesetzen ist das vom Bundestag beschlossene Bundesgesetz endgültig abgelehnt, wenn der Bundesrat nicht zustimmt. Bei Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrats nicht bedürfen (Einspruchsgesetze), kann dieser nach Beendigung des Vermittlungsverfahrens Einspruch einlegen (suspensives Veto). Den Einspruch kann der Bundestag mit derselben (einfachen oder Zweidrittel-)Mehrheit zurückweisen, mit der der Bundesrat ihn beschlossen hat, mindestens jedoch mit der Mehrheit seiner Mitglieder; damit ist der Bundesrat überstimmt (Art. 76, 77 GG).



Gesetzgebungsverfahren: Schematische Darstellung im Gesetzgebungsverfahren des Bundes

Die vom Bundestag beschlossenen Bundesgesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler und die zuständigen Bundesminister ausgefertigt. Dabei hat der Bundespräsident zu prüfen, ob das Bundesgesetz in einem ordnungsgemäßen G. zustande gekommen ist und ob es inhaltlich mit der Verfassung in Einklang steht. Voraussetzung für das Inkrafttreten des Gesetzes ist außerdem, dass das Bundesgesetz im Bundesgesetzblatt (BGBl.) verkündet worden ist. Der Tag des Inkrafttretens soll im Bundesgesetz selbst bestimmt sein; ist das nicht der Fall, tritt das Gesetz mit dem 14. Tag nach Ausgabe des entsprechenden Bundesgesetzblatts in Kraft. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist nur in Ausnahmefällen möglich (↑ Rückwirkung). Über die Vereinbarkeit der Bundesgesetze mit dem GG entscheidet das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer abstrakten oder konkreten ↑ Normenkontrolle oder einer ↑ Verfassungsbeschwerde (↑ Verfassungsgerichtsbarkeit).

gesetzlicher Richter, der durch die gesetzlichen Regelungen des ↑ Rechtsweges, des Gerichts- und Spruchkörpers sowie durch den gerichtlichen Geschäftsverteilungsplan im Voraus bestimmte zuständige Richter. Das rechtsstaatliche Prinzip, dass niemand seinem g. R. entzogen werden darf (Art. 101 Abs.1 Satz2 GG, § 16 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz), dient dem Schutz vor willkürlichen Einflüssen auf die Rechtsprechung, z.B. durch fallbezogenen Austausch der Richter. Es verlangt anhand bestimmter Kriterien (z.B. Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Beklagten) eine möglichst eindeutige vorherige Bestimmung nicht nur eines

bestimmten Gerichts als Spruchkörper, sondern auch des nach dem Geschäftsverteilungsplan berufenen Richters.

gesetzlicher Vertreter, ↑ Stellvertretung, die sich aus dem Gesetz herleitet. Das Gesetz ordnet die gesetzliche Vertretung an, wenn der Vertretene aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, für sich selbst rechtsgeschäftlich tätig zu werden. Beispiele sind die elterliche Sorge (§§ 1626, 1629 BGB), die Vormundschaft (§§ 1789, 1793 BGB) und die Betreuung (§§ 1896, 1902 BGB).

Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Grundsatz der Bindung der Verwaltung (Exekutive) an die Gesetze, i. w. S. an alle gültigen Normen (Verfassung, Gesetz, Verordnung, Satzung), niedergelegt in Art. 20 Abs. 3 GG. Diese Bindung an höherrangiges Recht wird auch als Vorrang des Gesetzes bezeichnet. Im Allgemeinen wird zur G. d. V. auch der Vorbehalt des Gesetzes gerechnet, wonach die Verwaltung für bestimmte Handlungen, namentlich solche, die in die Freiheitsrechte des Bürgers eingreifen, einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Während der Vorrang des Gesetzes allgemein gilt – die Verwaltung ist an jede gültige (höherrangige) Norm gebunden –, ist die Reichweite des Vorbehalts des Gesetzes umstritten; er ist unter dem Stichwort der ↑ Wesentlichkeitslehre vom Bundesverfassungsgericht ausgedehnt worden.

Gestaltungsklage, Klage, mit der eine Änderung der bisherigen Rechtslage durch Urteil erstrebt wird, meist die Auflösung eines Rechtsverhältnisses (z.B. einer Ehe oder einer Handelsgesellschaft). G. sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. Die Gestaltungswirkung tritt mit der ↑ Rechtskraft des Urteils ein, ohne dass es einer Vollstreckung bedarf.

Gesundheitsrecht, die Gesamtheit der Rechtsvorschriften im Gesundheitswesen. Gesetzgebungstechnisch gehört das Gesundheitswesen in wichtigen Bereichen zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Art. 74 Ziffern 19, 19 a, 20 GG), sonst zur Länderkompetenz. Das G. umfasst das Recht des Gesundheitsschutzes und der Krankheitsbekämpfung, der Heilmittel, Heilberufe, des Apothekenwesens sowie der Gesundheitseinrichtungen und -verwaltung. Verwaltungsmäßig ist das Gesundheitswesen zu einem beträchtlichen Teil Landesangelegenheit. Sie wird in der untersten Instanz von meist staatlichen oder kommunalen **Gesundheitsämtern** ausgeübt.

Gesundheitszeugnis, von approbierten Ärzten (v. a. Amtsärzten) ausgestellte Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand, auch darüber, dass die betreffende Person frei von bestimmten ansteckenden Krankheiten ist; erforderlich z.B. im Rahmen des Bundesbeamtengesetzes bei der Berufung in das Beamtenverhältnis, Aufnahme in den Schuldienst, bei beruflichem Umgang mit Lebensmitteln, auch bei Auswanderung in außereuropäische Länder.

Gewährleistung, die gesetzliche Verpflichtung eines Schuldners, für die Mängelfreiheit einer Sache oder eines Rechts einzustehen. Gewährleistungsvorschriften gibt es v. a. im Kaufvertrags-, Miet- und Werkvertragsrecht.

A. Kauf

1. *Grundlagen:* Gegenstand des Kaufvertrages sind in erster Linie Sachen, es können aber auch Rechte sein (z.B. dingliche Rechte wie Hypotheken oder Grundschulden, Forderungen, Anwartschaftsrechte, Patente, Warenzeichen, Gesellschaftsanteile). Der Verkäufer einer *Sache* hat diese dem Käufer frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen, ansonsten hat er seine Pflichten (↑ Kauf) nicht vollständig erfüllt (§ 433 Abs. 1 Satz 2 BGB). Auch der Verkäufer eines *Rechts* ist verpflichtet, dem Käufer das Recht mangelfrei zu verschaffen (§§ 433 Abs. 1, 453 Abs. 1 BGB). Für die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners einer verkauften Forderung haftet der Verkäufer allerdings nur, wenn er dafür vertraglich (als Nebenabrede oder in einem gesonderten Vertrag) die G. übernommen hat. Von größerer Bedeutung sind in der Praxis allerdings die Fälle der G. für eine Sache. Wird eine bewegliche oder unbewegliche Sache verkauft und hat der Verkäufer seine Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, so haftet er dem Käufer nach §§ 437ff. BGB für Sach- und Rechtsmängel ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft oder er den Mangel kannte oder nicht.

2. *Voraussetzungen:* Ein *Sachmangel* liegt vor, wenn die Sache in ihrer tatsächlichen Beschaffenheit von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht. Wurde eine Beschaffenheit der gekauften Sachen – wie im Alltag üblich – nicht vereinbart, so liegt ein Sachmangel vor, wenn die Sache für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht geeignet ist (Beispiele: nicht passendes Ersatzteil, abweichendes Format von Bauteilen, Ungenießbarkeit von Lebensmitteln, mangelnde Produktsicherheit, Baubeschränkungen). Liegt weder eine Beschaffenheitsvereinbarung noch eine vertraglich vorausgesetzte Verwendung vor, sind die gewöhnlich an die Sache zu stellenden Anforderungen maßgebend. Dazu gehört auch, dass die Sache den Anforderungen genügt, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Herstellers, insbesondere aus der Werbung und Etikettierung, erwarten kann (§ 434 Abs. 1 BGB). Darüber hinaus können Montagefehler oder eine mangelhafte Montageanleitung einen Sachmangel begründen (§434 Abs.2 BGB). Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert (§ 434 Abs. 3 BGB).

Ein Beispiel: Gewährleistung beim Gebrauchtwagenkauf

■ Mängel beim Kauf gebrauchter Kfz können ärgerlich und teuer werden, für Käufer wie für Verkäufer. Verkäufer suchen sich gegen mögliche Ansprüche durch Haftungsausschlüsse zu sichern, Käufer verlangt es nach Garantien und anderen Zusicherungen. Was hier zu beachten ist:
■ Grundsätzlich zulässig sind Haftungsausschlüsse für Sachmängel, gleich welcher Schwere, z.B. durch die Formulierung ›Das Kfz wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft‹. In diesem Fall haftet der private Verkäufer allerdings weiterhin bei Arglist und für Garantiezusagen.
■ Ist das Kfz von einem Händler gekauft, handelt es sich um einen ↑ Verbrauchsgüterkauf; hier darf die Sachmängelhaftung auf ein Jahr verkürzt, aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
■ Nicht aus dem Schneider sind Verkäufer mit der Formulierung ›Gekauft wie besichtigt‹, weil damit nur die Haftung für offene Mängel ausgeschlossen werden kann, also für solche, die ein Käufer auch ohne die Untersuchung durch einen Sachverständigen erkennen kann.
■ Auf einen Haftungsausschluss überhaupt nicht berufen kann sich der arglistige Verkäufer, also der, der einen wesentlichen Mangel, den er kennt oder mit dem er rechnet, verschweigt oder der bestimmte Eigenschaften der Sache vorspiegelt.
■ Keine Sachmängel sind übliche Gebrauchsund Abnutzungsspuren, z.B. abgenutzte Dichtungen. Die Abgrenzung zum wirklichen Mangel ist schwierig und ohne Sachverständigenhilfe oft nicht zu treffen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen eines Sachmangels ist der sogenannte Gefahrübergang, d.h. grundsätzlich der Moment der Übergabe einer Kaufsache. Der Verkäufer muss gemäß § 363 BGB bis zum Zeitpunkt der Annahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer die Mängelfreiheit der Kaufsache beweisen.

Ein *Rechtsmangel* liegt vor, wenn Dritte in Bezug auf die Sache Rechte gegen den Käufer geltend machen können, die dieser nicht im Kaufvertrag übernommen hat (§ 435 BGB).

3. *Rechtsfolgen:* Liegt ein Sach- oder Rechtsmangel vor, so kann der Käufer unabhängig vom Verschulden des Verkäufers Nacherfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder mindern, also den Kaufpreis herabsetzen. Falls der Mangel verschuldet ist, kann der Käufer Schadensersatz statt der Leistung verlangen (§437 BGB).

Die **Nacherfüllung** beinhaltet entweder das Recht des Käufers, **Nachbesserung** (also Reparatur) oder aber die Lieferung einer anderen mangelfreien vertragsgemäßen Ersatzsache, also **Ersatzlieferung**, zu verlangen. Die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen (Transport-, Arbeits-, Materialkosten) hat dabei der Verkäufer zu tragen. Der Käufer hat alternativ aber auch ein **Rücktrittsrecht** (bisher Wandlung), kann also den Sachmangel zum Anlass nehmen, von dem Vertrag zurückzutreten. Dann sind etwaige bereits erbrachte Leistungen (Kaufpreiszahlung, Übereignung der Sache) einander zurückzugewähren (↑ Rücktritt). Will der Käufer die Sache trotz des Mangels behalten, so ist die **Minderung**, d.h. Herabsetzung des Kaufpreises, das passende Gewährleistungsrecht (§ 441 BGB). Rücktritt und Minderung kann der Käufer aber erst verlangen, wenn er unter Fristsetzung den Verkäufer zur Nacherfüllung erfolglos aufgefordert hat. Die Nacherfüllung hat demzufolge Vorrang.

Hat der Verkäufer den Mangel verschuldet, so kann der Käufer – alternativ zu den genannten Gewährleistungsrechten – von ihm **Schadensersatz statt der Leistung** verlangen. Er kann bei diesem Anspruch entweder die Kaufsache zurückgeben und vollen Schadensersatz verlangen oder sie behalten und ordnungsgemäß – zusätzliche – Erfüllung begehren (z.B. Ausgleich für Minderwert, entgangene Nutzung, Gutachterkosten). Falls der Verkäufer eine ↑ Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft der Kaufsache übernommen hat, hat er ihr Fehlen auch ohne Verschulden zu vertreten (§ 276 Abs. 1 BGB). Dann kann der Käufer – verschuldensunabhängig – Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Anforderungen an eine solche Garantiehaftung sind hoch. Der Verkäufer muss durch eine Vertragsinhalt gewordene Erklärung dem Käufer zu erkennen geben, dass er für das Vorhandensein der Eigenschaft und alle Folgen ihres Fehlens verschuldensunabhängig einstehen will. Bloße Anpreisungen in der Werbung reichen nicht aus; sie können aber einen Sachmangel nach § 434 BGB darstellen. Der vom Verkäufer zu leistende Schadensersatz bezieht sich auf den Mangelschaden, d.h. den Schaden an der Kaufsache selbst, und auch auf den Mangelfolgeschaden an anderen Rechtsgütern des Käufers (z.B. an Einrichtungsgegenständen durch das Herunterfallen einer unsachgemäß verankerten Zwischendecke).

4. *Ausschluss der Gewährleistung:* Die G. kann vertraglich ausgeschlossen werden. Das geschieht meist in Kaufverträgen über Grundstücke oder in allgemeinen ↑ Geschäftsbedingungen. Besonderheiten gelten beim ↑ Verbrauchsgüterkauf. Ein vertraglicher Gewährleistungsausschluss ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt (§ 444 BGB) oder wenn er in allgemeinen Geschäftsbedingungen für neu hergestellte Sachen vereinbart ist. Aber auch für Gebrauchtware ist ein Gewährleistungsausschluss in allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, wenn in ihm nicht ausdrücklich klargestellt ist, dass er sich nur auf vom Verkäufer nicht verschuldete (Sach- und Rechts-)Mängel bezieht (§309 Nr. 8 b BGB). Kein Gewährleistungsausschluss in allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Abrede »vom

Umtausch ausgeschlossen«, die in der Praxis häufig beim Verkauf von Unterwäsche, Badebekleidung oder im Rahmen von Schlussverkäufen getroffen wird. Der Verkäufer will damit zum Ausdruck bringen, dass er bei mangelfreien Sachen nicht bereit ist, diese bei Nichtgefallen auf dem Kulanzwege zurückzunehmen.

Die G. ist gesetzlich ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel der Kaufsache bei Kaufvertragsabschluss kennt (§ 442 BGB). Eine Sonderregelung gilt für den Handelskauf: Ist der Kauf für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft (z.B. beim Kaufvertrag zwischen Groß- und Einzelhändler), so hat der Käufer die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen (§ 377 Handelsgesetzbuch).

5. *Verjährung:* Gewährleistungsansprüche verjähren in zwei Jahren von der Ablieferung der beweglichen Sache bzw. von der Übergabe des Grundstücks an (§ 438 BGB). Geht es um die Mangelhaftigkeit eines Baustoffs, so gilt eine fünfjährige Verjährungsfrist. Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so beträgt die Verjährungsfrist gemäß §438 Abs.3 BGB drei Jahre ab Kenntnis des Käufers von dem arglistigen Verschweigen des Mangels. Die Verjährungsfrist kann vertraglich verlängert werden. Sie kann außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs (Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) in allgemeinen Geschäftsbedingungen auf bis zu ein Jahr verkürzt werden (§ 309 Nr.8b BGB). Handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf, so ist eine vertragliche Verkürzung der Gewährleistungsfristen nicht zulässig, gleich ob durch allgemeine Geschäftsbedingungen oder durch Individualvereinbarung.

B. Miete

Hat eine Mietsache einen Sach- oder Rechtsmangel, so kann der Mieter Minderung, also Herabsetzung des Mietzinses, geltend machen. Daneben ist der Vermieter zum Schadensersatz (auch für Mangelfolgeschäden) verpflichtet, wenn der Mangel schon bei Vertragsabschluss vorhanden war oder später aufgrund seines Verschuldens entsteht. Der Mieter muss dem Vermieter den Mangel unverzüglich anzeigen. Näheres zur G. ↑ Miete.

C. Werkvertrag

Auch im Werkvertragsrecht haftet der Unternehmer für die Mangelfreiheit des Werkes. Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels kann der Besteller die in §634 BGB festgelegten Rechte geltend machen, die grundsätzlich in einem Stufenverhältnis stehen: Der Besteller hat zunächst nur Anspruch auf **Nacherfüllung**. Weiter gehende Rechte hat der Besteller i.d.R. nur, nachdem er dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt, d.h. eine zweite Erfüllungschance gegeben hat, und diese ergebnislos verstrichen ist. Dann kann er nach seiner Wahl den Mangel **selbst beseitigen** und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, **vom Vertrag zurücktreten** oder **Minderung** der Vergütung des Unternehmers geltend machen. Hat der Unternehmer den Mangel verschuldet, kann der Besteller **Schadensersatz statt der Leistung** verlangen. Darunter fallen auch Mangelfolgeschäden an sonstigen Rechtsgütern des Bestellers. Macht der Besteller Nacherfüllung geltend, kann der Unternehmer frei wählen, ob er die Mängel beseitigt oder aber ein ganz neues Werk herstellt.

Verjährung: Gewährleistungsansprüche verjähren in zwei Jahren von der Abnahme, bei Bauwerken in fünf Jahren von der Abnahme an. Handelt es sich um ein unkörperliches Arbeitsergebnis (z.B. Theateraufführung, Konzert), so gilt eine dreijährige Verjährungsfrist von der Kenntnis des Mangels an. Näheres zur G., insbesondere zu den Sonderregelungen der VOB/B (Verdingungsordnung für Bauleistungen) für Bauverträge, ↑ Werkvertrag.

Weitere Gewährleistungsansprüche existieren im Reisevertragsrecht (↑ Reisevertrag).

Gewalt, *strafrechtlich* der physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes. Dabei kann die Gewalt so stark sein, dass sie den Widerstand des Opfers ganz ausschließt, oder sie kann den Willen des Genötigten so beugen, dass er sich dem Täter fügt, weil er die Fortsetzung des physisch vermittelten Zwangs beenden will. Das *Staatsrecht* kennt die ordnende G. in Gestalt der Herrschaftsgewalt, v. a. als Staatsgewalt. Um G. zwischen den Gliedern der Gemeinschaft zu unterbinden, wurde sie als legitimes Herrschaftsinstrument beim Herrscher oder bei bestimmten Staatsorganen monopolisiert (staatliches ↑ Gewaltmonopol; ↑ Gewaltenteilung).

Gewaltenteilung, Gewaltentrennung, Unterscheidung der drei Staatsfunktionen Exekutive (vollziehende Gewalt), Legislative (Gesetzgebung), Judikative (Rechtsprechung) und deren Zuweisung an voneinander unabhängige Staatsorgane zur Verhinderung von Machtmissbrauch und zur rechtsstaatlichen Sicherung der bürgerlichen Freiheiten. Die Formulierung der G. als grundlegendes Ordnungs- und Strukturprinzip moderner Verfassungen entstammt der Aufklärung und wurde zuerst von dem englischen Philosophen JohnLocke (1690) formuliert.

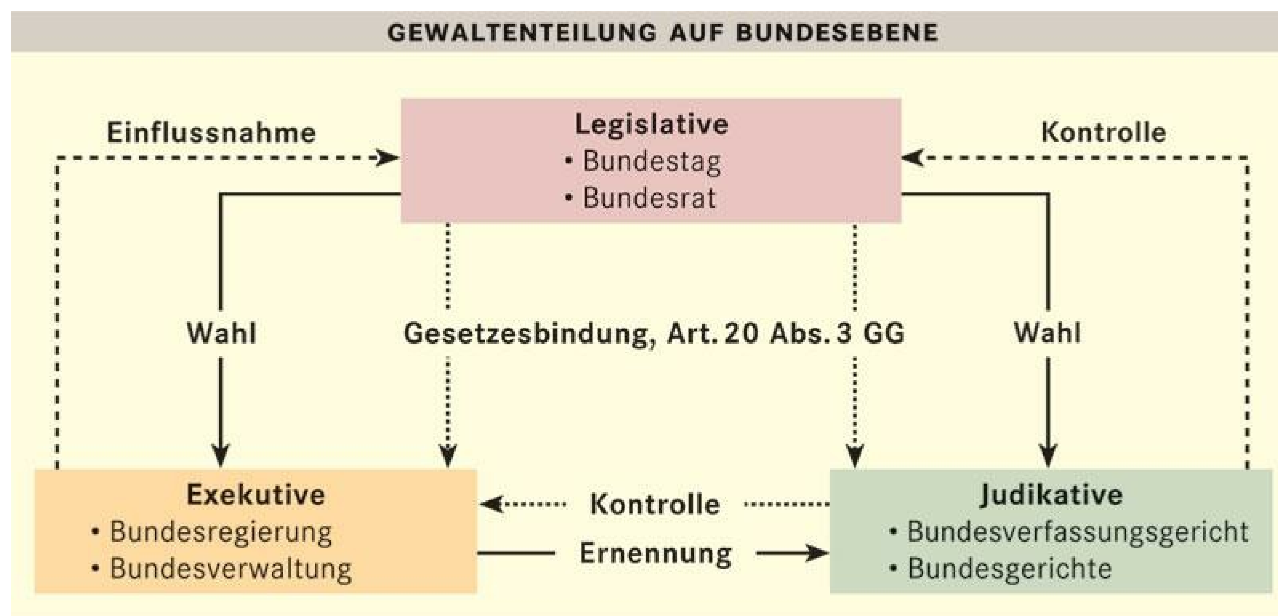
Für Deutschland ist die G. in Art.20 Abs.2 GG festgelegt und in Art. 1 Abs. 3 hervorgehoben. Diese Bestimmungen gehören zu den Verfassungsvorschriften, die nicht geändert werden dürfen. Bei grundsätzlichem Festhalten an der Trennung von Exekutive und Legislative im parlamentarischen System stehen sich aufgrund der Kompatibilität

(Vereinbarkeit) von Amt und Mandat gegenüber: Regierung (einschließlich Parlamentsmehrheit) und Opposition. Durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften im großen Umfang nimmt die Exekutive an der Rechtsetzung teil. Während der Parteieneinfluss die Wirkung der G. oft verringert, wird sie durch den Föderalismus meist gestärkt; Exekutive, Legislative und Judikative als Strukturelemente des Staates sind im Sinne einer vertikalen G. sowohl auf Gesamtstaatsebene (Bund) als auch auf Teilstaatsebene (Länder) vorhanden und verfassungsmäßig geschützt.

Gewaltmonopol, staatliches G., die vom modernen Staat wahrgenommene ausschließliche Befugnis, auf seinem Staatsgebiet physische Gewalt (körperliche Zwangsgewalt) einzusetzen oder ihren Einsatz zuzulassen. Das G. ist ein wesentlicher Teil der inneren Souveränität eines Staates. Die Hoheitsmacht und ihre im äußersten Fall mit physischer Gewalt erfolgende Durchsetzung ist in einem jahrhundertelangen Prozess den verschiedenen gesellschaftlichen Kräften entzogen und bei der verfassten Staatlichkeit konzentriert worden. Privatpersonen dürfen physische Gewalt nur aufgrund staatlicher Ermächtigung oder Delegation ausüben, wenn staatliche Gewalt ihre Schutzaufgabe nicht (rechtzeitig) wahrnehmen kann. Beispiele sind das Notwehrrecht und das Selbsthilferecht (§ 32 StGB, § 229 BGB). Hoheitsgewalt wird z.B. im Wege der Beleihung auf Flug- oder Schiffskapitäne übertragen.

Das G. soll für den Bürger im Verhältnis zu den Mitbürgern freiheitssichernd wirken. Es ist im demokratischen Staat auch eine Konsequenz des Demokratieprinzips; nur die demokratisch legitimierte Staatsgewalt, nicht die Gewalt gesellschaftlicher Mächte ist legitim. Das freiheitsbedrohende Übergewicht des Staates gegenüber dem Bürger, das durch die Monopolisierung der Herrschafts- und Gewaltbefugnis entsteht, wird im modernen Verfassungsstaat durch die ↑ Gewaltenteilung und durch die ↑ Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Vorrang des Gesetzes), v. a. aber durch die Bindung an die Grundrechte ausgeglichen.

Gewaltverhältnis, zwischen dem Einzelnen und dem Staat bestehendes Pflichten- und Rechteverhältnis. Als **allgemeines G.** wird die aus der Unterworfenheit unter die Staatsgewalt resultierende Rechtsstellung der Staatsbürger und der sich im Staatsgebiet aufhaltenden Ausländer bezeichnet; es umfasst in erster Linie die Pflicht zum Gesetzesgehorsam, ferner alle besonderen Pflichten wie Steuerpflicht, Dienstleistungspflichten, Schulpflicht, für den Staatsbürger außerdem z.B. die Wehrpflicht, aber auch sämtliche Rechte (Grundrechte, Sozialhilfeansprüche, Wahlrecht). Vom allgemeinen G. wird das früher so bezeichnete **besondere G.** (heute: Sonderverhältnis oder Sonderstatusverhältnis) unterschieden. Es bezeichnet besonders enge Verhältnisse des Einzelnen zum Staat mit gesteigerter Pflichtenbindung, beispielsweise das Beamten-, Schul- und Soldatenverhältnis, auch das Strafvollzugsverhältnis. Auch innerhalb des Sonderstatusverhältnisses gelten die Grundrechte weiter; ihre Begrenzung finden sie im Zweck des Sonderstatusverhältnisses. Während die faktische Grundrechtsbeschränkung früher der Regelungsmacht der Exekutive (z.B. Schulbehörde, Vollzugsleitung) zugestanden wurde, hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Gesetzgeber verpflichtet, die wesentlichen Entscheidungen, die das Sonderstatusverhältnis prägen, selbst zu treffen (z.B. Kontrolle des Briefverkehrs von Strafgefangenen) und nicht Verwaltungsbehörden zu überlassen.



Gewässerverunreinigung, Straftat gegen die Umwelt, die begeht, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. Unter Gewässer wird dabei jede Form in- oder ausländischen Gewässers verstanden, also auch das Grundwasser wie auch die Weltmeere. G. wird gemäß § 324 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünfJahren (bei Fahrlässigkeit bis zu drei Jahren) oder mit Geldstrafe bestraft.

Gewerbe, *Begriff und Grundlagen:* im verwaltungsrechtlichen Sinne jede erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbstständige (d. h. im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und grundsätzlich weisungsfrei ausgeübte) Tätigkeit, ausgenommen Urproduktion (Gewinnung von rohen Naturerzeugnissen in der Land- und Forstwirtschaft), freie Berufe (Arzt, Rechtsanwalt u. a.) und bloße Verwaltung eigenen Vermögens. Eine Person, die ein G. betreibt, wird als Ge werbetreibender bezeichnet. Die Gesamtheit der persönlichen und sächlichen Mittel, die der Gewerbetreibende für den Betrieb des G. einsetzt, ist der Gewerbebetrieb. § 1 der Gewerbeordnung (GewO) vom 21. 6. 1869 formuliert den **Grundsatz der Gewerbefreiheit:** Danach ist der Betrieb eines G. jedermann gestattet, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Diese einfachgesetzliche Gewährleistung der Gewerbefreiheit gilt auch für Ausländer, während das Grundrecht der ↑ Berufsfreiheit nach Art. 12 GG die Gewerbefreiheit verfassungsrechtlich nur für Deutsche verbürgt. Beschränkungen in Gestalt der Notwendigkeit, vor Aufnahme der Gewerbetätigkeit eine behördliche ↑ Erlaubnis einzuholen, sind in der GewO nur für bestimmte Gewerbe vorgesehen (§§ 30-34c GewO), so für die Betreiber von Privatkrankenanstalten, die gewerbsmäßige Schaustellung von Personen, die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit, das Pfandleiher-, Bewachungs- und Versteigerergewerbe sowie Makler, Bauträger und Baubetreuer, spezialgesetzlich vor allem für den Betrieb einer Gaststätte oder eines Handwerks.

Gewerbearten: Hinsichtlich der an die Gewerbeausübung gestellten Anforderungen unterscheidet die GewO zwischen drei Gewerbearten.

Ein **stehendes G.** (§§ 14-52 GewO) liegt vor, wenn die gewerbliche Tätigkeit weder dem Reisegewerbe noch den Messen, Ausstellungen und Märkten zuzurechnen ist; es wird i.d.R. von einer gewerblichen Niederlassung aus betrieben. Um der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen, sind der Behörde auf amtlichem Vordruck anzuzeigen:

– der Beginn des selbstständigen Betriebs eines stehenden G.;
– die Verlegung des Betriebs;
– der Wechsel des Gegenstands des G.;
– die Aufgabe des Betriebs.

Der Empfang der Anzeige ist von der Behörde innerhalb von drei Tagen zu bescheinigen. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige offene Betriebsstätte betreiben, müssen an der Außenseite oder am Eingang deutlich lesbar ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anbringen.

	Anforderung an die Ausübung eines Gewerbes		
	stehendes Gewerbe	Reisegewerbe	Marktgewerbe
Anzeigepflicht	ja	für bestimmte reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten	teilweise
Erlaubnispflicht	nur wenn besonders angeordnet	ja, soweit nicht reisegewerbekartenfrei	Möglichkeit der Festsetzung durch die Behörde
Zuverlässigkeit	ja	ja	ja

Gewerbe: Voraussetzungen der Gewerbeausübung

Unabdingbare Voraussetzung für den Betrieb eines stehenden G. ist die **Zuverlässigkeit** des Gewerbetreibenden. Die Ausübung eines G. ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Person in Bezug auf das konkrete G. dartun, sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist (§ 35 Abs. 1 GewO).

Im Unterschied zum stehenden G. ist der Betrieb eines Reisegewerbes generell erlaubnispflichtig. Ein **Reisegewerbe** (§§ 55–61a GewO) betreibt, wer außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche zu haben, gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung (d. h. ohne eine vom Kunden an den Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung) bestimmte Tätigkeiten ausübt.

Unter dem Begriff **Marktgewerbe** (§§ 64 bis 71b GewO) werden Veranstaltungen zusammengefasst, auf denen eine Vielzahl von Ausstellern oder Anbietern zusammenkommt, nämlich Messen, Ausstellungen, Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte sowie das teilweise diesen Veranstaltungen gleichgestellte Volksfest.

Weitere Vorschriften der GewO betreffen die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeitnehmer (§§ 105 ff. GewO) sowie die Gewerbeaufsicht.

Gewerbefreiheit, ↑ Gewerbe.

Gewerbesteuer, eine Ertragsteuer, der alle inländischen Gewerbebetriebe unterliegen. Die G. ist bundeseinheitlich im Gewerbesteuergesetz und in der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung geregelt. Steuerbemessungsgrundlage ist der Gewerbeertrag.

Ausgangsgröße für die Berechnung der Gewerbesteuerschuld ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuer- oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen vermehrt bzw. vermindert wird. Dies soll entsprechend dem Objektsteuercharakter der G. die subjektive Ausgangsgröße in eine objektive, von den Eigentumsverhältnissen und den Finanzierungsformen unabhängige Ausgangsgröße, den *Gewerbeertrag*, umformen: Das Gewerbesteuergesetz hat dabei gewissermaßen einen fiktiven Betrieb vor Augen, der nur mit eigenen Wirtschaftsgütern und ohne langfristiges Fremdkapital arbeitet. Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 € nach unten abzurunden und um einen Freibetrag gem. §11 Gewerbesteuergesetz zu kürzen. Zur Ermittlung wird er mit einer *Messzahl* (bundeseinheitlich 3,5%) multipliziert. Das Ergebnis, der *Gewerbesteuermessbetrag*, wird vom Finanzamt durch den Gewerbesteuermessbescheid festgesetzt und der Gemeinde mitgeteilt. Die Gewerbesteuerschuld ergibt sich dann durch Multiplikation des Messbetrages mit dem *Hebesatz*, dessen Höhe die hebeberechtigte Gemeinde bestimmt (kommunale Hebesatzautonomie). Die G. ist eine Kostensteuer, sodass die Gewerbesteuerschuld als Betriebsausgabe bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgesetzt werden kann.

gewerblicher Rechtsschutz, Sammelbezeichnung, unter der diejenigen Rechtsvorschriften aus dem Privatrecht zusammengefasst werden, die dem Schutz der geistig-gewerblichen Betätigung dienen. Im Allg. werden folgende fünf Gebiete zum g. R. gezählt: Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Wettbewerbs- und Markenrecht. Rechtsgrundlagen dieser Gebiete sind insbesondere das Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Geschmacksmustergesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Abkürzung UWG) und das Markengesetz. Nicht zum g. R. zählen das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellrecht) sowie das Urheberrecht, wenn auch zwischen diesen Gebieten und dem g. R. Verwandtschaften und Überschneidungen bestehen.

gewerbsmäßiges Handeln, das Handeln des Täters in der Absicht, sich durch wiederholtes Begehen einer Straftat eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle zu verschaffen. G.H. wirkt teils strafbegründend (z.B. § 180a StGB, Ausbeutung von Prostituierten), teils straferhöhend (z.B. § 260 StGB, Hehlerei).

Gewissensfreiheit, das dem Einzelnen staatlich gewährleistete Recht, sich durch Berufung auf das Gewissen frei von äußerem Zwang **(Gewissenszwang)** zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen zu entschließen. Rechtlich wird die G. mit der Glaubensfreiheit und Bekenntnisfreiheit als Grundrecht zusammengefasst (Art. 4 GG, ↑ Glaubens-, Gewissensund Bekenntnisfreiheit).

gewohnheitsmäßiges Handeln, strafbegründendes (z.B. §284Abs.2 StGB, unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels) oder straferhöhendes (z.B. § 292 StGB, Jagdwilderei) Merkmal einer Straftat, die auf dem durch wiederholte Begehung hervorgerufenen Hang des Täters zu dem betreffenden Delikt beruht.

Gewohnheitsrecht, eine Rechtsquelle, die im Unterschied zum gesetzten Recht nicht im Wege eines formalisierten Rechtsetzungsverfahrens, besonders der Gesetzgebung, entsteht, sondern durch stetige, von Rechtsüberzeugung getragene Übung in einer Rechtsgemeinschaft hervorgebracht wird. G. spielt eine Rolle, wo eine zentralisierte und staatlich garantierte Rechtserzeugung nicht oder noch nicht zur Wirksamkeit gelangt ist, wie besonders in älteren Kulturstufen vor Ausbildung der neuzeitlichen europäischen Staaten. Dadurch, dass G. aufgezeichnet wird, etwa in einem Rechtsbuch wie dem Sachsenspiegel, oder einer Anerkennung durch die Gerichte bedarf wie im englischen Common Law, verliert es seine besondere Eigenschaft als ungeschriebenes Recht nicht. Der sich mit dem G. verbindende Begriff der **Observanz** bezeichnet eine nur örtlich geltende Norm des G., z.B. über die Rechtslage an einer älteren Straße.

Im Völkerrecht, das weitgehend ohne eine institutionalisierte (staatlich bestimmte) Rechtserzeugung auskommen muss, sind Vertrag und G. die wesentlichen Rechtsquellen. Im Strafrecht spielt G. aufgrund des strengen Gesetzlichkeitsprinzips keine Rolle.

Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, die Freiheit und das Recht des Einzelnen, religiöse, weltanschauliche und moralische Überzeugungen zu bilden, zu äußern und zu befolgen. Es handelt sich hierbei um eines der ältesten, als Religionsfreiheit bereits in den Religionskriegen des 16. und 17.Jh. geforderten Grundrechte. In Deutschland ist die G.-, G.- und B. durch Art. 4 sowie Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136–139, 141 der insoweit fortgeltenden Weimarer Reichsverfassung gewährleistet. Dieser Schutz umschließt auch das Recht auf ungestörte Religionsausübung (**Kultusfreiheit**, Art. 4 Abs. 2 GG). Art. 4 Abs. 1 und 2GG stellt eine für jedermann geltende Freiheitsverbürgung dar, die nach ihrem Wortlaut an sich schrankenlos gilt, doch letztlich dort ihre Grenze findet, wo sie auf die kollidierenden Grundrechte andersdenkender Grundrechtsträger trifft. In erster Linie ist dieses Recht Abwehrrecht des Einzelnen gegen die öffentliche Gewalt, der Einmischungen in diesen höchstpersönlichen Bereich verwehrt sind. Gleichzeitig gibt es dem Staat aber auch auf, Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern (so das Bundesverfassungsgericht); es bindet den Staat an das Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität und an den Grundsatz der Parität der Kirchen und Bekenntnisse. Danach sind insbesondere die Bevorzugung einzelner Kirchen oder die Einführung eines Staatskirchentums unzulässig.

Die Religionsgemeinschaften sind, wenn die Mitgliedschaft in ihnen auf freiwilliger Basis beruht, ihren Mitgliedern gegenüber nicht an Art. 4 GG gebunden. Als Ausdruck geistiger Freiheit des Denkens des Einzelnen können juristische Personen nicht Träger einer individuellen Glaubens- und Gewissensfreiheit sein. Jedoch steht Kirchen, Religionsgemeinschaften u.Ä. die Bekenntnis- und Kultusfreiheit zu. Die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit schützt sowohl religiöse wie nicht religiöse Weltanschauungen und die Freiheit zur Bildung religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften; ferner die Freiheit, nichts zu glauben **(negative Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit)**. In diesen Zusammenhang gehört auch das in Art.7 Abs.2 GG enthaltene Recht, das sicherstellt, dass in Ausübung des religiösen Selbstbestimmungsrechts niemand zum Besuch des Religionsunterrichts gezwungen werden kann. Die Gewissensfreiheit bezieht sich auf die sittliche, an den Kategorien von Gut und Böse orientierte, als innerlich verpflichtend erfahrene Gewissensentscheidung. Als Ausfluss der Gewissensfreiheit garantiert Art. 4 Abs. 3 GG das Recht zur Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe (↑ Kriegsdienstverweigerung).

Glaubhaftmachung, *Prozessrecht:* Form des Beweises, die einen geringeren Grad von Wahrscheinlichkeit fordert als der volle Beweis. Sie bedeutet, dass der Beweisführende die von ihm behaupteten Tatsachen so weit beweisen muss, dass das Gericht sie für wahrscheinlich hält. Mittel sind üblicherweise nur schriftliche Erklärungen, v. a. eidesstattliche Versicherungen, anwaltliche Erklärungen sowie andere schriftliche Unterlagen. Die G. genügt nur in den gesetzlich bestimmten Fällen, v. a. in den Verfahren des einstweiligen (vorläufigen) Rechtsschutzes (also ↑ Arrest, ↑ einstweilige Anordnung, ↑ einstweilige Verfügung) und bei der ↑ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, aber auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit; im *Strafprozess* genügt bloße G. ebenfalls in einigen Fällen, z.B. bei den Zeugnisverweigerungsgründen (§ 56 StPO) und bei den Gründen zur Ablehnung eines Richters (§ 26 StPO).

Gläubiger, jemand, der kraft eines Schuldverhältnisses berechtigt ist, von einem andern (dem **Schuldner**) eine Leistung zu fordern (§ 241 BGB); auch der Inhaber des im Vollstreckungstitel festgestellten Anspruchs in der Zwangsvollstreckung.

Gläubigerverzug, Annahmeverzug, ein Rechtstatbestand, der entsteht, wenn der Gläubiger, auch ohne Verschulden, die ihm von seinem Schuldner ordnungsgemäß angebotene geschuldete Leistung nicht annimmt (§ 293 BGB). Während des G. hat der Schuldner im Hinblick auf die geschuldete Leistung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 300 Abs. 1 BGB). Bei einem Gattungskauf geht die Leistungs- und Preisgefahr (↑ Gefahr) auf den Gläubiger über. Ist der Schuldner zur Herausgabe eines Grundstücks oder Schiffes verpflichtet, so kann er den Besitz aufgeben (§ 303 BGB); bei beweglichen Sachen ist er zur Hinterlegung oder zum Selbsthilfeverkauf berechtigt (§§ 372, 383 BGB); außerdem kann er Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

Gleichbehandlung, allg. der Rechtsgrundsatz, dass Personen, die sich in gleicher Rechtslage befinden, gleich zu behandeln sind. Besondere Bedeutung besitzt der Grundsatz der G. im *Arbeitsrecht*, wo er neben den Grundsatz der ↑ Gleichberechtigung und den betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 75 Betriebsverfassungsgesetz) tritt. Als privatrechtliches, aus dem Fürsorgegedanken (§ 242 BGB) entwickeltes Prinzip verbietet er die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber aus sachfremden Gründen

gegenüber anderen, die sich in vergleichbarer Lage befinden. Er erlaubt, Gruppen von Arbeitnehmern mit gleichen Merkmalen (z.B. Dauer der Betriebszugehörigkeit, Alter) zu bilden und sie gegenüber anderen Gruppen mit anderen Merkmalen differenziert zu behandeln. Der Gleichbehandlungsgrundsatz betrifft Fragen der Vergütung (die herrschende Meinung erlaubt z.B. eine unterschiedliche Entlohnung organisierter und nicht organisierter Arbeitnehmer) und des Direktionsrechts. Bei Kündigungen kommt der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht oder nur eingeschränkt zur Anwendung. Kein Verstoß gegen die G. ist die individuelle Besserstellung einzelner Arbeitnehmer. – Im *Gesellschaftsrecht* begründet der Grundsatz der G. zugunsten des einzelnen Gesellschafters den Anspruch, durch die Gesellschaft nach den für alle Gesellschafter geltenden Maßstäben behandelt zu werden, falls nicht Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung anderes festlegen. – Im *Verwaltungsrecht* stellt er ein Korrektiv gegen den Missbrauch des ↑ Ermessens dar. Der Gleichheitsgrundsatz (↑ Gleichheit) verpflichtet insoweit zur G. – Im *Steuerrecht* postuliert der aus Art. 3 GG abgeleitete Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber dem Gesetzgeber, für Steuergerechtigkeit zu sorgen und sich an der Leistungsfähigkeit des Einzelnen zu orientieren.

Gleichberechtigung, die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau. Während in der Weimarer Reichsverfassung die G. nur für die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ausdrücklich gewährleistet war (Wahlrecht, Zugang zu öffentlichen Ämtern), garantiert Art. 3 Abs. 2 und 3 GG sie als Teil des allgemeinen Gleichheitssatzes umfassend. Der Staat darf daher den Unterschied der Geschlechter nicht mehr als Anknüpfungspunkt für Ungleichbehandlungen (Bevorzugungen und Benachteiligungen) wählen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn biologische Unterschiede die Verschiedenbehandlung erfordern (z.B. Mutterschutz). Ausnahmen aus funktionalen Gründen, die meist auf der traditionellen gesellschaftlichen Rollenverteilung beruhen, sind i.d.R. unzulässig. Zusätzlich enthält Art. 3 Abs. 2 GG (Männer und Frauen sind gleichberechtigt) den Auftrag des Staates zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der G. (»Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der G. von Männern und Frauen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin«). Art. 12 a GG schränkt die G. ein, indem er nur für Männer die Wehrpflicht statuiert.

Im *Arbeitsrecht* wendet das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung Art. 3 Abs.2 Satz1 GG auch auf das privatrechtliche Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern an. Nach einigen einfachgesetzlichen Ausformungen (besonders durch das Beschäftigtenschutzgesetz vom 24. 6. 1994) strebt der Gesetzgeber die Durchsetzung der G. nunmehr durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. 8. 2006 an (sogenanntes ↑ Antidiskriminierungsgesetz), das das Beschäftigtenschutzgesetz außer Kraft treten ließ.

Hierin äußert sich auch die zunehmende Bedeutung des europäischen Rechts für die G. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes betont die nicht nur rechtliche, sondern tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen, hat aber 1995 eine starre Quotenregelung für unzulässig erklärt.

gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft, ↑ eingetragene Lebenspartnerschaft.

Gleichheit, verfassungsrechtlich gewährleistet v. a. in dem Grundrecht auf **G. vor dem Gesetz.** Es ist aus dem naturrechtlichen Satz von der angeborenen und unveräußerlichen G. des Menschen hervorgegangen; nach dem (nord)amerikanischen und französischen Vorbild wurde es auch in die deutschen Verfassungen des 19. Jh. übernommen. Das Grundrecht der G. vor dem Gesetz bindet neben der Gesetzgebung auch die vollziehende Gewalt (Exekutive, Verwaltung) und die Rechtsprechung gleichermaßen.

Der allgemeine Gleichheitssatz ist in Art. 3 Abs. 1 GG niedergelegt; spezielle Diskriminierungsverbote aufgrund des Geschlechts (↑ Gleichberechtigung), der Abstammung, der Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, der religiösen oder politischen Anschauung sind in Art. 3 Abs. 2 und 3 GG enthalten. Durch Verfassungsreform von 1994 wurde der Behindertenschutz als Staatsziel in den Abs. 3 aufgenommen. Art. 6 Abs. 5 GG sichert die Gleichstellung der nicht ehelichen mit den ehelichen Kindern, Art. 33 Abs. 1–3 GG die staatsbürgerliche G. aller Deutschen, insbesondere beim Zugang zu öffentlichen Ämtern, Art. 38 Abs. 1 GG die G. bei den Wahlen.

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wesentlich Gleiches gleich, wesentlich Ungleiches entsprechend verschieden zu behandeln. Die Ungleichbehandlung (oder die Gleichbehandlung) muss auf einem sachlichen Grund beruhen, sie darf nicht willkürlich sein (Willkürverbot). Allerdings gibt es keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht (d.h., eine jemandem zu Unrecht gewährte Begünstigung begründet keinen Anspruch eines anderen, ebenso behandelt zu werden). Für den Gesetzgeber sind die Bindung an den Gleichheitssatz und die Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken miteinander verknüpft. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt der Gleichheitssatz dem *Gesetzgeber* einen großen Gestaltungsspielraum, der es dem Gericht verwehrt, sich an die Stelle des Gesetzgebers zu setzen und nachzuprüfen, ob

dieser die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste Lösung gefunden habe. Für die *Verwaltung* bedeutet die Bindung an den Gleichheitssatz, dass sie ihr Ermessen nicht willkürlich ausüben darf und insbesondere eine rechtmäßige ständige Praxis nicht ohne sachlichen Grund ändern darf. Für die *Rechtsanwendung* ergeben sich aus dem Gleichheitssatz u.a. das Recht des Einzelnen auf gleichen Zugang zum Gericht (Richter) sowie der Grundsatz der Waffengleichheit im Prozess.

GLEICHHEITSRECHT
Was es im Kern bedeutet
Wesentlich Gleiches muss gleich, wesentlich Ungleiches muss verschieden behandelt werden.
Gleich- und Ungleichbehandlung müssen auf sachlichem Grund beruhen, Willkür ist verboten.
Einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht gibt es nicht (auch wenn es im Einzelfall noch so vorteilhaft sein sollte).

Die besonderen Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG verbieten im Unterschied zum allgemeinen Gleichheitssatz grundsätzlich, aus den dort genannten Gründen (Geschlecht, Rasse, Glaube usw.) eine Bevorzugung oder Benachteiligung vorzunehmen. Eine Verschiedenbehandlung von Staatsbürgern und Ausländern ist hingegen zulässig, muss aber mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar sein. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gehört der Gleichheitsgrundsatz zu den Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts.

Gleichstellungsbeauftragte, früher **Frauenbeauftragte**, Funktionsbezeichnung für Frauen, deren Aufgabe es ist, Benachteiligungen von Frauen im öffentlichen Leben aufzudecken und abzubauen. G. sind z.B. bei Kommunen, auf der Ebene der Bundesländer, an Universitäten und in Betrieben eingesetzt. Nach § 16 Bundesgleichstellungsgesetz vom 30. 11. 2001 ist in Dienststellen des Bundes mit mindestens 100 Beschäftigten eine G. nach Wahl durch die weiblichen Beschäftigten für vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl zu bestellen. Die G. hat die Aufgabe, den Vollzug des Bundesgleichstellungsgesetzes sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf den Schutz vor Benachteiligungen wegen des Geschlechts und sexueller Belästigung in der Dienststelle zu fördern und zu überwachen. Sie wirkt ferner bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen ihrer Dienststelle mit, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit betreffen. Sie ist darüber hinaus bei Personalangelegenheiten über die Vergabe von Ausbildungsplätzen, bei Einstellung, Anstellung, Abordnung und Umsetzung mit einer Dauer von über drei Monaten, Versetzung, Fortbildung, beruflichem Aufstieg und vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten sowie der Abfassung von Beurteilungsrichtlinien und bei Besprechungen zu obigen Punkten zu beteiligen.

Gleitklausel, ↑Wertsicherungsklausel.

Glücksspiel, Veranstaltung, bei der die Entscheidung über Gewinn und Verlust (mit Vermögenswert) nicht wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen und vom Grad der Aufmerksamkeit der Spieler, sondern allein oder hauptsächlich vom Zufall bestimmt wird.

Die öffentliche sowie die in geschlossenen Gesellschaften gewohnheitsmäßig betriebene Veranstaltung von G. ohne behördliche Erlaubnis wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bedroht; strafbar (Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe) ist auch die Beteiligung hieran (§§ 284, 285 StGB). Im Zuge der Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist der Straftatbestand des unerlaubten gewerbsmäßigen G. und des Bandenglücksspiels (§284 Abs.3 StGB) mit verschärfter Strafandrohung (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) geschaffen worden. Nach § 8 des Jugendschutzgesetzes dürfen Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) Spielhallen nicht betreten und an öffentlich veranstalteten G. nicht teilnehmen. Verstöße gegen dieses Verbot können zulasten der Veranstalter oder Gewerbetreibenden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 15000 Euro oder bei vorsätzlicher Begehung aus Gewinnsucht oder bei beharrlicher Wiederholung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe verfolgt werden. In einigen Orten (v. a. Kur- und Badeorten) sind Spielbanken zugelassen.

Der Fiskus ist in Deutschland finanziell an G. durch die **Glücksspielbesteuerung** beteiligt: 1) durch die Rennwett- und Lotteriesteuer (einschließlich der Sportwettsteuer); 2) durch die Konzessionsabgabe der Zahlenlotto und Fußballtoto betreibenden Unternehmen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und auf eigene Rechnung wirtschaften, oder durch die Gewinnabführung der im Namen und für Rechnung des Staates tätigen Lotto- und Totogesellschaften und der Süddeutschen und Norddeutschen Klassenlotterie; 3) durch die Spielbankabgabe.

GmbH,↑Gesellschaft **m**it **b**eschränkter **H**aftung.

GmbH & Co., i.d.R. eine ↑ Kommanditgesellschaft (KG), deren persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) eine juristische Person in Form einer ↑ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist und deren Kommanditisten i.d.R. die Gesellschafter der Komplementär-GmbH sind. Die GmbH & Co. ist der Rechtsform nach KG, wirtschaftlich gesehen hat sie die Funktion einer GmbH. Ihr Aufkommen etwa seit dem Jahr 1910 beruht v. a. auf steuerrechtlichen, daneben auch auf gesellschaftsrechtlichen Vorteilen, die die Rechtsform der GmbH&Co. gegenüber jener der reinen GmbH bietet. Unter steuerlichem Gesichtspunkt ist die wichtigste Alternative zur GmbH&Co. die Betriebsaufspaltung. Die Zulässigkeit der GmbH&Co. beruht auf dem Prinzip der Vertragsfreiheit. Handels- und steuerrechtlich ist sie seit Langem anerkannt. Der Gefahr, dass die Gesellschafter sich durch die Wahl der Rechtsform der GmbH & Co. die Vorteile der allseits beschränkten Haftung sichern, sich dagegen den Regeln des GmbH-Rechts über die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals entziehen, suchen Rechtsprechung und Gesetzgebung dadurch zu begegnen, dass sie bestimmte Regeln des GmbH-Rechts für entsprechend anwendbar erklären.

Gnade. Das Gnadenrecht umfasst die Befugnis, rechtskräftig verhängte Strafen zu erlassen, umzuwandeln, herabzusetzen oder (zur Bewährung) auszusetzen. Die auf Wohlwollen beruhenden (Gnade geht vor Recht) Gnadenerweise (Gnadenakte) können den Einzelfall betreffen oder (↑ Amnestie) eine Vielzahl von Fällen. Letztere bedürfen eines förmlichen (Straffreiheits-)Gesetzes. In Deutschland ist die Niederschlagung (Abolition) eines anhängigen Einzelverfahrens wegen Verstoßes gegen das Gleichheitsprinzip unzulässig. Eine übersichtliche Regelung des Rechts der Einzelbegnadigung gibt es nicht. Die Einzelbegnadigung erfolgt aufgrund der verschiedenen Gnadenordnungen des Bundes und der Länder. Für den Bereich des Bundes steht gem. Art. 60 GG dem Bundespräsidenten, für den Bereich der Länder den Ministerpräsidenten gem. Art. 96 Abs. 5 GG das Gnadenrecht zu, das gewöhnlich an die Behördenleiter der zuständigen Staatsanwaltschaft delegiert wird.

Gratifikation, eine Sonderzuwendung, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber neben der eigentlichen Arbeitsvergütung (Lohn/Gehalt) aus bestimmten Anlässen (Firmenjubiläen, Weihnachten) gewährt wird. G. gelten nicht als Schenkung, sondern als Abgeltung erbrachter Arbeitsleistungen und als Anreiz, diese in der Zukunft fortzusetzen.

Auf den Erhalt von G. besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch, jedoch sind z. T. Anspruchsvoraussetzungen in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen (z.B. als 13. Monatsgehalt, zusätzliche Leistung) geregelt; oft ist durch Auslegung zu ermitteln, ob auch in Fällen lang andauernder Arbeitsunfähigkeit ein Gratifikationsanspruch besteht. Gratifikationsansprüche erwachsen ferner aus arbeitsvertraglichen Einheitsregelungen oder aus Einzelarbeitsverträgen; auch betriebliche Übungen (mindestens dreimalige vorbehaltlose Zahlung einer G.) wirken anspruchsbegründend, bei allgemeinen G. ebenso die Bindung des Arbeitgebers an den Gleichbehandlungsgrundsatz. Bei der Festsetzung der Höhe der G. ist der Betriebsrat nicht mitbestimmungsberechtigt, wohl aber hinsichtlich der Verteilungsvoraussetzungen. Grundsätzlich zulässig ist, die Zahlung einer G. mit einem Rückzahlungsvorbehalt zu verknüpfen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf einer bestimmten Frist endet. Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts kommt es hierbei darauf an, ob die Bindung an die Frist für den Arbeitnehmer zumutbar ist. Beträge unter 100 € können i.d.R. nicht zurückgefordert werden, für Beträge bis zu einem Monatsgehalt wird eine Frist von drei, für höhere Zuwendungen eine Frist von sechs Monaten als zulässig erachtet.

grober Unfug, früher geltender Straftatbestand (§ 360 StGB alter Fassung), der nunmehr durch § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz (Belästigung der Allgemeinheit durch grob ungehörige Handlungen) als Ordnungswidrigkeit erfasst ist; Beispiele: öffentliches Urinieren, Blitzen (nackt laufen).

Grundbuch, vom Grundbuchamt geführtes Buch (Register), in das alle Beurkundungen und Tatsachen aufgenommen werden, die Rechtsverhältnisse an ↑ Grundstücken betreffen. Das G. hat die *Funktion*, im Interesse des Rechtsverkehrs und im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung von Grundeigentum Klarheit über dingliche Rechtsverhältnisse an Grundstücken zu schaffen. **Grundbuchämter** sind die Amtsgerichte (nur in Baden-Württemberg werden die G. teilweise von den Bezirksnotariaten geführt). Funktionell zuständig sind Grundbuchrichter und Rechtspfleger, Letzteren sind praktisch die wesentlichen Aufgaben zugewiesen. Die Landesregierungen können bestimmen, dass und in welchem Umfang das G. in maschineller Form geführt wird (§§ 126ff. Grundbuchordnung i.d.F.v. 26.5. 1994, GBO).

Struktur: Jedes Grundstück erhält im G. eine besondere Stelle (**Grundbuchblatt**, Realfolium). Möglich ist auch die Führung eines Grundbuchblattes für mehrere Grundstücke desselben Eigentümers (Personalfolium). Grundsätzlich besteht Buchungszwang, d.h., jedes Grundstück ist im G. zu führen; dies gilt nicht für Grundstücke des Bundes, der Länder, der Gemeinden, für öffentliche Wege, Wasserläufe und Eisenbahnen.

Ein Grundbuchblatt besteht aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichnis und drei Abteilungen. Das

Bestandsverzeichnis enthält den Bestand an Grundstücken des Grundbuchbezirks, ihre Größe und die vermessungstechnischen Daten (Kataster). Die erste Abteilung enthält die Angaben über die Eigentumsverhältnisse und die dinglichen Erwerbsgründe, in der dritten Abteilung werden die Grundpfandrechte (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden) aufgeführt und in der zweiten alle übrigen Belastungen sowie Verfügungsbeschränkungen (z.B. Nacherbschaft) und einstweilige Sicherungen (z.B. Vormerkung).

Ein Grundstücksteil kann grundsätzlich nicht selbstständig belastet werden. Soll dies geschehen, ist er vorher von dem Grundstück abzuschreiben und als neues Grundstück einzutragen (§ 7 GBO). Umgekehrt können mehrere Grundstücke durch Vereinigung oder Zuschreibung zu einem einzigen Grundbuchgrundstück werden (§ 890 BGB, §§ 5, 6 GBO).

Voraussetzung für eine Grundbucheintragung sind Eintragungsfähigkeit und Eintragungsantrag. Grundsätzlich sind nur Eintragungen vorzunehmen, die durch eine Norm vorgeschrieben oder zugelassen sind. Der Eintragungsantrag kann formlos gestellt werden (§ 30 GBO). Von Amts wegen, also ohne Antrag, erfolgen Eintragungen nur in Ausnahmefällen. Weitere Voraussetzung für die Eintragung ist die Bewilligung desjenigen, dessen Recht von ihr betroffen wird (§ 19 GBO). Es reicht grundsätzlich die einseitige Bewilligung aus (formelles Konsensprinzip), nur bei der ↑ Auflassung eines Grundstücks sowie bei der Bestellung eines ↑ Erbbaurechts ist die materiellrechtliche Einigung aller Betroffenen, namentlich durch Vorlage von Verträgen, nachzuweisen (materielles Konsensprinzip). Alle Eintragungsvoraussetzungen sind dem Grundbuchamt durch öffentliche Urkunden nachzuweisen (§ 29 GBO). Liegen mehrere, das gleiche Recht betreffende Eintragungsanträge vor, so sind sie in der Reihenfolge ihres Eingangs zu erledigen (§§ 17, 45 GBO). Nach der Reihenfolge der Eintragungen richtet sich der Rang der Rechte.
Das G. genießt öffentlichen Glauben (Publizitätswirkung, d.h., es gilt bis zur Widerlegung als richtig). Ist es unrichtig, so kann der, dessen Rechte unmittelbar beeinträchtigt werden, von dem, dessen Rechte unrichtig eingetragen sind, die Zustimmung zur Berichtigung verlangen (§ 894 BGB, **Grundbuchberichtigung**). Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, hat ein Einsichtsrecht in das G. (§ 12 GBO); ein bloßes Interesse, beispielsweise um als Kaufwilliger den Namen des Eigentümers zu ermitteln, reicht nicht.

In den neuen Ländern gilt die GBO seit 3.10. 1990 mit besonderen Maßgaben (§144 GBO). Die Anlegung und Führung von Gebäudegrundbüchern für Gebäudeeigentum (↑ Eigentum) in den neuen Ländern regelt die Gebäudegrundbuchverfügung vom 15.7. 1994.

Grundeigentum, das Eigentum an einem Grundstück. Es erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche (§ 905 BGB). Der Grundeigentümer kann Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass sie das G. nicht beeinträchtigen. Die Gewinnung von speziellen Bodenbestandteilen (z.B. Erzen) ist durch Sondergesetze geregelt (bes. im Bergrecht). Das Grundwasser wird vom Herrschaftsrecht des Eigentümers nicht erfasst. Zur Grundwassernutzung ist eine Erlaubnis erforderlich (§§ 2, 3 Wasserhaushaltsgesetz). Es bestehen ferner zahlreiche über die allgemeinen Eigentumsbeschränkungen hinausgehende Sonderbeschränkungen, die dem Grundstückseigentümer im allgemeinen Interesse auferlegt sind. So bedarf z.B. die Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks nach dem Grundstücksverkehrsgesetz der Genehmigung der zuständigen Behörde. Weitere Beschränkungen ergeben sich aus dem Baugesetzbuch und aus der Baunutzungsverordnung, dem Landschaftsschutzrecht der Länder und dem Flurbereinigungsgesetz.

Im Rahmen der im Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zum ↑ Eigentum getroffenen Vereinbarungen erweist sich die rechtsstaatliche Neugestaltung der 1945–90 im Beitrittsgebiet erfolgten tief greifenden Veränderungen am G. als besonders kompliziert, umstritten und langwierig.
Die Unumkehrbarkeit der auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage 1945–49 vorgenommenen Enteignungen (z.B. Bodenreform) wurde wiederholt angefochten, jedoch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt (nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte evtl. nur gegen Entschädigung).

Grunderwerbsteuer, eine Steuer auf Vorgänge des Rechtsverkehrs, die einen Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers (oder auch des Verwertungsberechtigten) zum Gegenstand haben. Der G. gemäß Grunderwerbsteuergesetz vom 17.12. 1982 unterliegen in erster Linie Kaufverträge. Von der G. ausgenommen sind u.a. der Grundstückserwerb durch den Ehegatten des Veräußerers oder durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind, sowie der Erwerb von Todes wegen (Erbanfall) und der Erwerb eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses. Die Steuer bemisst sich nach dem Wert der Gegenleistung (v. a. Kaufpreis) oder ggf. nach dem ↑ Einheitswert des Grundstückes. Die Grunderwerbsteuer ist eine Landessteuer und demnach je Bundesland unterschiedlich. Der Steuersatz liegt aktuell zwischen 5% (Rheinl.-Pfalz) und 6,5% (Schleswig-

Holstein und Saarland). Steuerschuldner sind die an dem Erwerbsvorgang beteiligten Vertragspartner als Gesamtschuldner, die untereinander eine andere Absprache treffen können. Zur Erfassung der Steuerschuldner bestehen Anzeigepflichten der Gerichte, Behörden und Notare sowie der Beteiligten.

Grundfreiheiten, im europäischen Recht ein Sammelbegriff für die vier Freiheiten des EG-Vertrages: Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 ff.), Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 ff.), Personenverkehrsfreiheit (Art. 39 ff. und 43 ff.) und Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 ff.).

Die G. dienen der zentralen Aufgabe der EG, der Errichtung eines Europäischen Binnenmarktes, in welchem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital gewährleistet ist. Im Grundsatz sichern die G. insbesondere die Handlungsfreiheiten der am Wirtschaftsverkehr beteiligten Unionsbürger vor Beschränkungen des grenzüberschreitenden Handels und eröffnen auf diese Weise einen gesamteuropäischen Wettbewerb. Mit Ausnahme der Kapitalverkehrsfreiheit ist jedoch nur der innereuropäische Wirtschaftsverkehr geschützt. Ausnahmsweise können Eingriffe in die G. gerechtfertigt werden, wenn die Mitgliedsstaaten anerkannte Interessen der Allgemeinheit (etwa Gesundheitsschutz) verfolgen und ein anderweitiger Schutz nicht möglich ist. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gehen sie nationalen Rechtsnormen vor. Betroffene Bürger können sich unmittelbar auf die G. berufen und ihre Rechte gerichtlich geltend machen.

Grundgesetz, GG, die am 8. 5. 1949 vom Parlamentarischen Rat mit 53 : 12 Stimmen beschlossene, am 23. 5. 1949 verkündete und am 24. 5. 1949 in Kraft getretene Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Obwohl die Bezeichnung G. nichts anderes ausdrücken will als Verfassung, wurde sie gewählt, um vor dem Hintergrund der seinerzeit offenen deutschen Frage den provisorischen Charakter der im G. enthaltenen Bestimmungen zu betonen. Zu seinem Inkrafttreten bedurfte es sowohl der Genehmigung durch die (westlichen) Alliierten, die unter Vorbehalten am 12.5. 1949 erteilt wurde, als auch der Verabschiedung durch 2/3 der Länderparlamente, die ebenfalls erfolgte (nur Bayern stimmte dagegen).

Der Geltungsbereich des G. erstreckt sich auf die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland. Das G. besteht aus der Präambel und 14 Abschnitten: I)Grundrechte (Art. 1-19); II) Bund und Länder (Art. 20-37); III) Bundestag (Art. 38-49); IV) Bundesrat (Art. 50-53); IV a) Gemeinsamer Ausschuss (Art. 53 a); V) Bundespräsident (Art. 54-61); VI) Bundesregierung (Art. 62-69); VII) Gesetzgebung des Bundes (Art. 70-82); VIII) Ausführung der Bundesgesetze und Bundesverwaltung (Art. 83-91); VIII a) Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit (Art. 91 a-91 e); IX) Rechtsprechung (Art. 92-104); X)Finanzwesen (Art. 104a-115); Xa) Verteidigungsfall (Art. 115a-l); XI) Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 116-146).

Änderungen des G. bedürfen einer Zweidrittelmehrheit sowohl des Bundestages als auch des Bundesrates; bestimmte Grundgesetzänderungen, durch die die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätze (besonders die Menschenwürde, Sozialstaatlichkeit, Gewaltenteilung, Volkssouveränität, Widerstandsrecht) angetastet werden, sind überhaupt unzulässig (Art. 79).

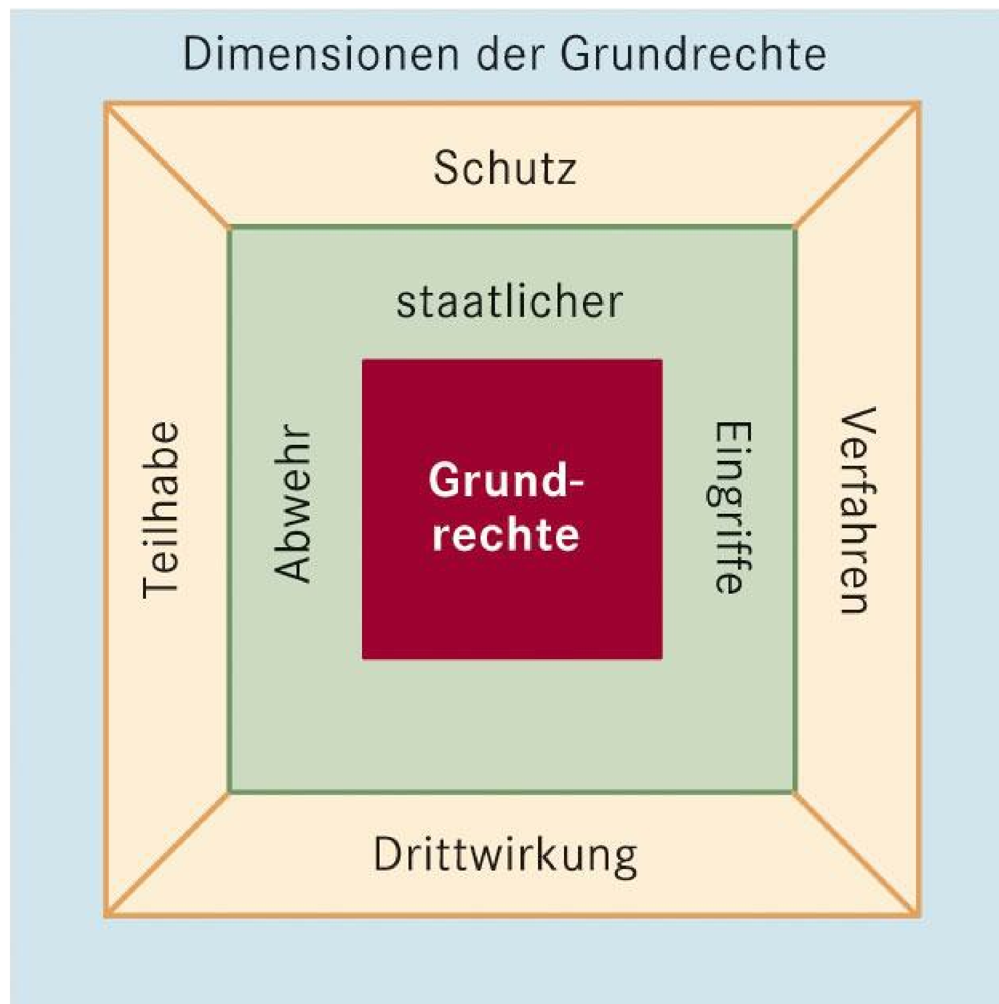
Grundrechte, die zumeist in den Verfassungen verbürgten individuellen Freiheitsrechte. Teilweise handelt es sich um Rechte, die als Menschenrechte jedem Einzelnen unabhängig von staatlicher Verleihung oder Anerkennung als im Kern unantastbare und unveräußerliche Rechte zustehen, teilweise sind G. Elementarrechte, deren Anerkennung und Ausgestaltung vom Willen des Verfassunggebers abhängen.

Die Grundrechte im Grundgesetz

In der Bundesrepublik Deutschland verbürgt das ↑ Grundgesetz die G. v. a. in seinen Art. 1 -19.

Die grundrechtlichen Gewährleistungen im Überblick: Im Einzelnen betrifft der Katalog die Menschenwürde (Art. 1), das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2), die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3), die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit einschließlich des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen (Art.4), das Recht der freien Meinungsäußerung, die Presse- und Rundfunkfreiheit, die Freiheit der Kunst und der Wissenschaft (Art. 5), die Garantie von Ehe und Familie einschließlich der Rechte nicht ehelicher Kinder (Art. 6), das Schulwesen (Art. 7), die Versammlungsfreiheit (Art. 8), die Vereinigungsfreiheit (Art.9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10), die Freizügigkeit (Art. 11), die Berufsfreiheit (Art. 12), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13), das Eigentums- und das Erbrecht (Art. 14) mit der Möglichkeit partieller Sozialisierung (Art. 15), den Schutz vor Ausbürgerung und Auslieferung (Art. 16), das Asylrecht (Art. 16 a), das Petitionsrecht (Art. 17), die Wesensgehaltsgarantie bei Grundrechtseinschränkungen (Art. 19 Abs. 2). Grundrechtsähnliche Verbürgungen enthalten ferner Art. 20 Abs. 4 (Widerstandsrecht), Art. 33 (staatsbürgerliche Rechte, z.B. den gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern), Art. 38 Abs. 1 (Wahlrecht) sowie die

Justizgewährleistungsrechte der Art. 101 Abs. 1, 103, 104 (u.a. Verbot von Ausnahmegerichten, Recht auf den gesetzlichen Richter, Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht). Nach der Art des grundrechtlichen Schutzes unterscheidet man zwischen Freiheits- und Gleichheitsrechten: **Freiheitsrechte** (z.B. Art. 2, 4, 5, 8–17 GG) schützen einen Bereich autonomer Entfaltung des Einzelnen vor staatlichem Zugriff. **Gleichheitsrechte** (z.B. Art.3, 33 Abs.1 GG) geben einen Anspruch gegen den Staat, mit anderen in im Wesentlichen gleicher Situation auch gleich behandelt zu werden.



Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung: Berechtigt, sich auf die G. zu berufen, können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, wobei zu differenzieren ist, dass bestimmte G. als Menschenrechte (z.B. die Menschenwürde, das Eigentumsgrundrecht) jedermann zustehen, während andere G. als Bürgerrechte im Allgemeinen nur Deutschen Schutz gewähren (z.B. die Versammlungsfreiheit, die Berufsfreiheit). Für juristische Personen bestimmt Art. 19 Abs. 3, dass sich inländische juristische Personen auf die G. berufen können, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Dies gilt uneingeschränkt für juristische Personen des Privatrechts. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auf die G. grundsätzlich nicht berufen, da der Staat, der als Grundrechtsgebundener die G. zu beachten hat, nicht gleichzeitig aus ihnen berechtigt sein kann. Eine Ausnahme gilt, wenn sich die juristische Person des öffentlichen Rechts in einer sogenannten grundrechtstypischen Gefährdungslage befindet. So können Universitäten sich auf die Wissenschaftsfreiheit, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sich auf die Rundfunkfreiheit stützen.

Adressat der G., d.h. Grundrechtsgebundener, ist die Gesamtheit der öffentlichen Gewalt, also Gesetzgebung, Exekutive (Verwaltung) und Rechtsprechung in all ihren Zweigen.

Funktionen der G.: Ihrem Wesen und ihrer Funktion nach sind die G. in erster Linie dazu bestimmt, die Freiheit des Einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; insoweit sind sie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat (status negativus). Gleichzeitig verbürgen sie aber auch das Recht der Grundrechtsträger auf freie Mitwirkung und Mitgestaltung im staatlichen Gemeinwesen (status activus), z.B. bei der Ausübung des Wahlrechts. In Ergänzung hierzu

bilden die G. ferner die Grundlage für den Anspruch auf staatliche Vorkehrungen zum Schutz der grundrechtlich geschützten Freiheit (status positivus). Man unterscheidet insoweit zwischen der Leistungs-, der Teilhabe-, der Schutz- und der Verfahrensdimension der Grundrechte. Ein Anspruch auf staatliche Leistungen folgt aus den G. grundsätzlich nicht. Hingegen hat der Einzelne ein Recht auf chancengleiche Teilhabe an vorhandenen staatlichen Leistungssystemen, vom Bundesverfassungsgericht z.B. besonders hervorgehoben im Zusammenhang mit dem Recht der freien Wahl des Studienganges und dem einklagbaren Anspruch des Staatsbürgers auf Schaffung von Studienplätzen (Numerus-clausus-Urteil). Allerdings stehen diese Teilhaberechte unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann.

Neben ihren Verbürgungen für den Einzelnen verkörpern die G. nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugleich eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt und Richtlinien und Impulse für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gibt.

Ein besonderes Problem bildet die **Drittwirkung** der G., also die Frage, inwieweit die Befehlswirkung der G. über den staatlichen Bereich hinaus auch das Verhältnis Privater zueinander erfasst. Das GG selbst spricht die Drittwirkung nur vereinzelt, so in Art. 9 Abs. 3 (↑ Koalitionsfreiheit), an. Das Bundesarbeitsgericht bejaht indessen für die arbeitsrechtlichen Beziehungen die Drittwirkung der G., besonders bei Art. 3 (Gleichheitssatz). Eine mittelbare Drittwirkung wird jedoch darüber hinaus wegen des Charakters der G. als Maßstab einer objektiven Wertordnung angenommen (Ausstrahlungswirkung der G.).

Einschränkungen der G.: G. gelten i.d.R. nicht schrankenlos. Die Verfassung selbst setzt dem Umfang einzelner G. Grenzen, indem sie sie mit ↑ Gesetzesvorbehalten versieht. Hierbei sind Begrenzungen durch Gesetz sowie aufgrund eines Gesetzes zu unterscheiden. Während im ersten Fall der Gesetzgeber die Beschränkungen selbst vornimmt, bestimmt er im anderen Fall den Rahmen, innerhalb dessen Exekutive oder Rechtsprechung in die G. eingreifen dürfen. Beide Arten geben dem Gesetzgeber aber keine uferlose Vollmacht zur Einschränkung der G. Vielmehr sind die Beschränkungen stets im Lichte der Bedeutung der G. zu sehen, d.h., es muss der besondere Gehalt eines einschränkbaren G. stets gewahrt bleiben, sodass G. und einschränkendes Gesetz sich wechselseitig beeinflussen. – Begrenzungen erfolgen ferner durch Grundrechtskollisionen, d.h. dort, wo das GG mit Rücksicht auf kollidierende G. Dritter und die Einheit der Verfassung selbst Schranken errichtet (z.B. Art. 18). Auch vorbehaltlose Grundrechtsverbürgungen können, wenn ihre Ausübung mit Rechtswerten in Konflikt gerät, die im Verfassungsrang stehen, in gewissen Hinsichten begrenzt werden. Stets ist das ↑ Übermaßverbot zu beachten. Das GG trifft daneben in Art. 19 selbst Vorkehrungen zum Schutz der G.: Art. 19 Abs. 1 verankert das Verbot von Einzelfallgesetzen, also das Verbot grundrechtsbeschränkender Individualgesetze. Art. 19 Abs. 1 Satz2 verlangt, dass das grundrechtsbeschränkende Gesetz das G. unter Angabe des Artikels nennen muss. Dieses **Zitiergebot** soll v. a. den Gesetzgeber an die Tragweite seiner Entscheidungen erinnern. Bei aller Möglichkeit, in G. einzugreifen, muss der Kern der G. unangetastet bleiben (**Wesensgehaltsgarantie**), Art.19 Abs.2. Schließlich eröffnet Art. 19 Abs. 4 die Möglichkeit, den Schutz der G. effektiv durch Inanspruchnahme des Rechtsweges (z.B. durch ↑ Verfassungsbeschwerde) durchzusetzen.

GRUNDRECHTE
Der Katalog der Grundrechte im Grundgesetz:
die Menschenwürde (Art. 1),
das allgemeine Persönlichkeitsrecht, besonders das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2),
die Gleichheit vor dem Gesetz, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Schutz vor Diskriminierung (Art. 3),
die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen (Art. 4),
das Recht der freien Meinungsäußerung, die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5),
die Garantie von Ehe und Familie einschließlich der Rechte nicht ehelicher Kinder (Art. 6),
das Schulwesen (Art. 7),
die Versammlungsfreiheit, Demonstrationsrecht (Art. 8),
die Vereinigungsfreiheit (Art. 9),
das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10),

die Freizügigkeit (Art. 11),
die Berufsfreiheit (Art. 12),
die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13),
das Eigentums- und das Erbrecht (Art. 14) mit der Möglichkeit partieller Sozialisierung (Art. 15),
der Schutz vor Ausbürgerung und Auslieferung (Art. 16),
das Asylrecht (Art. 16a),
das Petitionsrecht (Art. 17),
die Wesensgehaltsgarantie bei Grundrechtseinschränkungen (Art. 19 Abs. 2),
das Widerstandsrecht (Art. 20 Abs. 4) – Staatsbürgerliche Rechte, z.B. den gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 33),
das Wahlrecht (Art. 38),
die Justizgewährleistungsrechte (Art. 101 Abs. 1, 103 Abs. 1, 104, u.a. Verbot von Ausnahmegerichten, Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht).

Internationaler und europäischer Grundrechtsschutz

Grundrechtsschutz enthalten auch internationale Abkommen, die in Deutschland jedoch nur den Rang eines einfachen Gesetzes haben, also unterhalb des GG stehen. Dazu gehören die ↑ Europäische Menschenrechtskonvention vom 4.11. 1950, die ↑ Europäische Sozialcharta vom 18.10. 1961, die UN-Rassenkonvention, der UNPakt über die bürgerlichen und politischen Rechte vom 19.12. 1966 und der UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. 12. 1966.

Der EG-Vertrag enthält keinen Grundrechtskatalog, regelt jedoch einige spezifische auf die EG bezogene Grundfreiheiten, die den Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der EU zustehen bzw. z. T. auch Staatsangehörigen aus Drittländern zugutekommen: Verbot jeglicher Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, Freizügigkeit der Arbeitnehmer, gleiches Entgelt für Männer und Frauen u.a. Der Europäische Gerichtshof entwickelte auf der Grundlage allgemeiner, den Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten gemeinsamer Rechtsgrundsätze eine immer umfassendere Rechtsprechung zum Grundrechtsschutz in der EG. Für die in der EU geltenden Grundrechte hat der Europäische Rat in Nizza am 7.12. 2000 eine Grundrechtecharta angenommen (erneut proklamiert am 12.12. 2007), die den Katalog klassischer Grundrechte erweitert; sie entfaltet normative Wirkung im Wesentlichen aber nur in den Organen der EU.

Grundschuld, ein Grundpfandrecht. Durch die Bestellung einer G. wird ein Grundstück in der Weise belastet, dass aus ihm eine Geldsumme zu zahlen ist (§§ 1191 ff. BGB). Eine G. entsteht durch Einigung und Eintragung im Grundbuch (§ 873 BGB) und erlischt durch Aufhebung in Verbindung mit der Löschung des Rechts im Grundbuch (§§ 875, 1183, 1192 BGB) oder Befriedigung aus dem Grundstück (§§ 1181, 1192 BGB). Sie kann als **Buchgrundschuld** oder, falls ein Grundschuldbrief ausgestellt wird, als **Briefgrundschuld** bestellt werden. Wird der Brief auf den Inhaber ausgestellt **(Inhabergrundschuld)**, werden die Vorschriften über Inhaberschuldverschreibungen entsprechend angewendet. Möglich ist auch die Bestellung einer rangwahrenden G. durch den Eigentümer für sich selbst **(Eigentümergrundschuld)**. Jede der erwähnten Grundschuldarten ist, im Gegensatz zur ↑ Hypothek, von dem Bestehen einer zu sichernden Forderung rechtlich unabhängig, also nicht↑ akzessorisch, obgleich in der Praxis G. meist der Sicherung von Forderungen dienen. Häufigster Fall ist die **Sicherungsgrundschuld**, bei der ein Zusammenhang zwischen G. und einer bestehenden Forderung besteht, obgleich auch hier keine Akzessorietät zwischen G. und Forderung entsteht. Ist bei der Sicherungsgrundschuld die Forderung nicht entstanden (etwa weil das Darlehen nicht gegeben wurde), erloschen oder niedriger valutiert als der Betrag der G., hat der Eigentümer insoweit eine Einrede und einen Anspruch auf Rückübertragung der G. Überträgt der Gläubiger die G. an einen Dritten, so kann diesem die Nichtvalutierung nur entgegengehalten werden, wenn er den Sicherungszweck der G. und deren Nichtvalutierung kannte.

Grundstück, ein katastermäßig vermessener, räumlich abgegrenzter (bebauter oder unbebauter) Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblatts (↑ Grundbuch) als G. geführt wird. Werden Teile des G. verschieden genutzt oder durch Verkehrswege geschnitten, liegt trotzdem ein einheitliches G. im Rechtssinn vor, wenn nur ein G. im Grundbuch geführt wird. Wird ein Teilstück abgeteilt und selbstständig eingetragen, entsteht ein neues selbstständiges G. (↑ Bestandteile).

Grundstückskaufvertrag, Kaufvertrag über ein Grundstück, der die Verpflichtung begründet, das Eigentum an dem Grundstück zu übertragen. Erforderlich ist die notarielle Beurkundung des ganzen Vertrages mit allen Nebenabreden, um die Vertragspartner wegen der großen wirtschaftlichen Bedeutung von Grundstückseigentum vor Übereilung zu schützen und den Beweis der Vereinbarung zu sichern. Formbedürftig sind auch der Vorvertrag und die Vereinbarung eines Vorkaufsrechts. Lassen die Parteien einen niedrigeren als den vereinbarten Kaufpreis beurkunden (z.B. um Steuern zu sparen), so ist der beurkundete Vertrag nichtig (§ 117 BGB). Wird der Vertrag nicht notariell beurkundet, so wird er trotzdem gültig, wenn Auflassung und Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

Im Gegensatz zu anderen Rechtssystemen, z.B. in Frankreich, ist mit dem Abschluss des G. eine Rechtsänderung, also insbesondere der Eigentumswechsel am Grundstück, noch nicht eingetreten. Der G. ist, wie jeder andere Kaufvertrag, ein Verpflichtungsgeschäft, in dem die wechselseitigen Ansprüche fixiert werden. Zur Rechtsänderung muss die Eintragung im Grundbuch hinzutreten.

Gütergemeinschaft, vertraglich begründete Form des ↑ ehelichen Güterrechts.

guter Glaube, die Überzeugung, dass man sich bei einer bestimmten Handlung oder in einem bestimmten Zustand in seinem guten Recht befinde, insbesondere, dass man Rechte vom Berechtigten erworben habe. Im Interesse des redlichen Rechtsverkehrs schützt v. a. das bürgerliche Recht den durch den äußeren Rechtsschein begründeten g. G. **(Gutglaubensschutz)**, soweit nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Der Gutglaubensschutz gilt je doch nicht ausnahmslos. So gibt es beim Erwerb von Forderungen überhaupt keinen Gutglaubensschutz (↑ Abtretung), ebenso wenig ist der g. G. an die Geschäftsfähigkeit (insbesondere bei Minderjährigen) geschützt. In anderen Fällen verwehrt das Gesetz das Berufen auf den g. G., wenn der Betreffende die maßgebenden Umstände kannte oder kennen musste, z.B. bei § 122 Abs. 2 BGB zulasten eines geschädigten Anfechtungsgegners.

Hauptanwendungsgebiet ist der Schutz des Gutgläubigen beim Erwerb von beweglichen Sachen und Grundstücksrechten. § 932 BGB bestimmt, dass der Erwerber Eigentümer einer ihm vom Veräußerer übergebenen beweglichen Sache wird, auch wenn sie diesem nicht gehört, wenn er sich im g.G. befindet. Grobe Fahrlässigkeit des Erwerbers schadet allerdings. (Nach der Rechtsprechung handelt in aller Regel derjenige grob fahrlässig und erwirbt daher kein Eigentum, der ein fabrikneues Gerät von einem Unbekannten oder ein Kfz ohne Übergabe des Kfz-Briefes erwirbt.) Für den gutgläubigen Erwerb ist weiter erforderlich, dass der Veräußerer die Sache im ↑ Besitz hatte, da der Besitz das objektive äußere Merkmal ist, das den Rechtsschein erzeugt, der den g. G. wesentlich mitbegründet. Trotz g. G. ist ein Erwerb abhandengekommener, verloren gegangener oder gestohlener Sachen ausgeschlossen (§ 935 BGB). Dies gilt selbst bei mehrfacher gutgläubiger Weitergabe. Nicht abhandengekommen ist eine Sache allerdings dann, wenn der wahre Eigentümer die Sache willentlich aus der Hand gegeben hat (z.B. an einen unredlichen Entleiher) und somit für den Besitzrechtsschein des Veräußerers verantwortlich ist. Das BGB schützt in diesem Fall den g. G. des Erwerbers und verweist den ehemaligen Eigentümer auf den nicht berechtigten Veräußerer.

Bei Grundstücksgeschäften genießt der Gutgläubige den Schutz des §892 BGB. Kraft des öffentlichen Glaubens, der dem Grundbuch zukommt, gilt zu seinen Gunsten der Inhalt des Grundbuchs als richtig, wenn nicht ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Bewerber positiv bekannt ist. Anders als beim gutgläubigen Erwerb beweglicher Sachen schadet grob fahrlässige Unkenntnis hier nicht. § 892 gilt jedoch nur bei rechtsgeschäftlichen Erwerbungen von Grundstücksrechten, nicht bei gesetzlichen (z.B. bei der Erbfolge) oder bei hoheitlichen (z.B. beim Zuschlag in der Zwangsversteigerung) Erwerbungen.

Güteverfahren, Güteverhandlung, im *Arbeitsprozessrecht* Form eines Sühneverfahrens, in dem zu Beginn der mündlichen Verhandlung vor dem Vorsitzenden der Versuch einer gütlichen Einigung der Parteien zu machen ist. Der Vorsitzende hat zu diesem Zweck das gesamte Streitverhältnis mit den Parteien zu erörtern. Kommt keine gütliche Einigung zustande, kann mit Zustimmung der Parteien durch den Vorsitzenden ein zweiter Gütetermin anberaumt werden. Erst wenn auch dieser zu keiner Beilegung des Konflikts führt, schließt sich an das G. die streitige Verhandlung an, die alsbald anzuberaumen ist (§ 54 Arbeitsgerichtsgesetz).

Im *Zivilprozess* der mündlichen Verhandlung vorausgehender Versuch einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits (§ 278 ZPO, ↑ Sühneversuch).

Gutglaubensschutz, ↑ guter Glaube.

Haager Abkommen, Haager Konventionen, die als Folge der in Den Haag abgehaltenen Konferenzen getroffenen Vereinbarungen, die teils dem Völkerrecht, teils dem Privatrecht zuzuordnen sind. Sie dienen der Kodifikation von Teilgebieten des Völkerrechts, der Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts und des innerstaatlichen materiellen Rechts und Verfahrensrechts sowie der internationalen Rechtshilfe. Zum völkerrechtlichen Bereich gehören insbesondere die auf den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 beschlossenen Übereinkünfte, besonders die Haager Landkriegsordnung.

Haager Tribunal, ↑ Kriegsverbrechertribunal.

Haft, legale Freiheitsentziehung.

A. Strafrecht

1) **Strafhaft**, als Vollzug von rechtskräftig verhängter Freiheitsstrafe (↑ Strafvollzug); 2) **Untersuchungshaft** (U-Haft, §§ 112 ff. StPO); sie ist in erster Linie eine strafprozessuale Maßnahme, die der Sicherung des Strafverfahrens gegen einen Beschuldigten dient. Sie darf nur angeordnet werden, wenn gegen den Beschuldigten dringender ↑ Tatverdacht besteht und bei ihm bestimmte Haftgründe vorliegen. **Haftgründe** sind: Flucht, Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr, §112 Abs. 2 StPO. Für die Annahme von Flucht- oder Verdunkelungsgefahr reichen bloße Vermutungen nicht aus. Vielmehr müssen bestimmte Tatsachen darauf hinweisen, dass der Beschuldigte die Flucht ergreifen (z.B. im Hinblick auf eine zu erwartende hohe Strafe) oder zur Erschwerung der Ermittlungen z.B. Beweismittel beseitigen oder auf Zeugen einwirken könnte.

Die Anordnung der Untersuchungshaft wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt. Sie darf nicht erfolgen, wenn sie zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel außer Verhältnis steht. Darüber hinaus wird die Untersuchungshaft aber auch zur Deliktsvorbeugung benutzt. Sie kann daher verhängt werden, wenn der Beschuldigte bestimmter Delikte (z.B. Sexualverbrechen, Rauschgifttaten, schwerer Diebstahl, Raub, Erpressung, Betrug, Brandstiftung) dringend verdächtig ist und zur Abwendung einer Wiederholungsgefahr die Freiheitsentziehung erforderlich erscheint. Ist die Tat nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bedroht, darf die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr nicht, wegen Fluchtgefahr nur unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden, § 113 StPO.

Die Untersuchungshaft kann nur durch einen schriftlichen **Haftbefehl** (§114 StPO) des zuständigen Richters angeordnet werden. In ihm sind aufzuführen: der Beschuldigte, die Tat, deren er dringend verdächtig ist, einschließlich der Zeit und des Ortes ihrer Begehung, der Haftgrund sowie die Tatsachen, aus denen sich dringender Tatverdacht und Haftgrund ergeben. Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten bei der Verhaftung bekannt zu geben. Von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der H. ist ein Angehöriger des Beschuldigten oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich zu benachrichtigen.

Wird der Beschuldigte aufgrund des Haftbefehls ergriffen, ist er unverzüglich dem zuständigen Richter **(Haftrichter)** vorzuführen. Kann dies nicht am Tage der Ergreifung erfolgen, ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen. Der Richter hat den Beschuldigten zu vernehmen, ihn auf die belastenden Umstände und sein Recht hinzuweisen, sich zu äußern oder zur Sache nichts auszusagen, und ihn über die Rechtsbehelfe zu belehren. Gegen den Haftbefehl kann der Beschuldigte Beschwerde (**Haftbeschwerde**, §§ 304ff. StPO) einlegen oder ein **Haftprüfungsverfahren** beantragen (§§ 117 ff. StPO), das nach dreimonatiger Dauer der Untersuchungshaft von Amts wegen stattzufinden hat, wenn der Beschuldigte keinen Verteidiger hat. Wird der Erlass eines Haftbefehls abgelehnt, steht der Staatsanwaltschaft ein eigenes Beschwerderecht zu. Ist der Zweck der Untersuchungshaft durch weniger einschneidende Maßnahmen erreichbar (z.B. Meldepflichten, Passhinterlegung, Sicherheitsleistung, ↑ Kaution, Kontaktverbote), so kann der Vollzug des Haftbefehls ausgesetzt werden (§ 116 StPO, **Haftverschonung**). Die Untersuchungshaft darf über sechs Monate hinaus nur bei wichtigem Grund (z.B. besondere Schwierigkeit der Ermittlungen) aufrechterhalten werden; eine Verlängerung kann nur das OLG anordnen (§§ 121 f. StPO).

Der Vollzug der Untersuchungshaft ist gesetzlich nur fragmentarisch geregelt; die auf einer Vereinbarung der Bundesländer beruhende Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 12.2. 1953 i.d.F.v. 15.12. 1976 (mit Änderungen) ist nur eine Verwaltungsanordnung ohne Gesetzesrang. Untersuchungshäftlinge sind von Strafgefangenen getrennt unterzubringen; sie unterliegen Beschränkungen nur im Rahmen des Haftzwecks und der Anstaltsordnung zu dulden. Besuche bedürfen richterlicher oder (auf Antrag des Häftlings) staatsanwaltschaftlicher Genehmigung. Die Post wird

vom Richter oder (auf Antrag) vom Staatsanwalt zensiert.

3) *Weitere Formen* angeordneter H. sind: die durch Haftbefehl angeordnete H. gegen einen in der Hauptverhandlung unentschuldigt nicht erschienenen Beschuldigten (§ 230 StPO), wobei ein Haftgrund im Sinne von § 112 StPO nicht vorzuliegen braucht und ein Vorführungsbefehl nicht ausreicht, sowie die durch Sicherungshaftbefehl angeordnete **Sicherungshaft**, die dazu dient, sich der Person eines bereits Verurteilten zu sichern, wenn dieser flüchtig ist oder Flucht- oder Wiederholungsgefahr besteht (§ 453 c StPO). Gegen ausbleibende Zeugen und bei Störungen von Gerichtsverhandlungen kann **Ordnungshaft** (§§ 51 StPO, 177 Gerichtsverfassungsgesetz), gegen Zeugen, die sich grundlos weigern, das Zeugnis oder den Eid abzulegen, kann **Erzwingungshaft** (§ 70 StPO) angeordnet werden.

B. Zivilprozessrecht

Das Zivilprozessrecht kennt drei Formen der H.: a) **Beuge- oder Zwangshaft** zur Erzwingung der Zeugenaussage und des Zeugeneides (§ 390 Abs. 2 ZPO), der körperlichen Untersuchung zum Zweck der Feststellung der Abstammung (§ 372 a ZPO), der Abgabe der ↑ Vermögensauskunft (§§ 802c ff. ZPO); b) **Sicherungshaft** aufgrund des persönlichen ↑ Arrestes zum Zweck der Verhinderung einer Vermögensverschiebung (§§ 918, 933 ZPO). c) **Ordnungshaft** wird verhängt als Ersatzordnungshaft für ein nicht beitreibbares Ordnungsgeld, gegen den ausgebliebenen oder den grundlos Aussage oder Eid verweigernden Zeugen (§§ 380, 390 Abs. 1 ZPO), ferner gegen die Partei, die einer titulierten Unterlassungs- oder Duldungsverpflichtung zuwiderhandelt. Die einzelne H. darf sechs Monate nicht übersteigen; nach § 890 ZPO ist bei mehreren Verstößen eine Höchstdauer von zwei Jahren vorgesehen.

C. Sonstiges

Im Ausländerrecht gibt es zur Durchsetzung der Abschiebung die Abschiebehaft gem. § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz. Der Bundesgerichtshof hat die Inhaftnahme von Ausländern mit seiner Entscheidung im Jahr 2014 rechtlich weit eingeschränkt. Zur Überstellung in ein anderes Mitgliedsland gemäß der DublinII-Verordnung ist eine Inhaftnahme rechtlich nicht zulässig. Zulässig ist sie beim Wechsel des Aufenthaltsorts ohne Angabe einer Anschrift, unter der der Ausländer erreichbar ist, oder bei einem vom Ausländer zu vertretenden Nichtantreffen an dem von der Behörde angegebenen Ort an dem für die Überstellung angekündigten Termin (§62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz).

Haftbefehl, schriftliche richterliche Anordnung besonders der Untersuchungshaft (↑ Haft).

Haftpflicht, allgemein die Verpflichtung zum Schadensersatz aus ↑ unerlaubter Handlung (Delikt), ferner die vom Gesetz auferlegte Pflicht, einem anderen den Schaden zu ersetzen, der ihm durch ein auch nicht schuldhaft herbeigeführtes Ereignis entstanden ist (↑ Gefährdungshaftung). Der Halter eines Tieres haftet für den durch das Tier verursachten Schaden, es sei denn, es handelt sich um ein Nutztier, das dem Beruf des Tierhalters dient (z.B. Reittiere) und mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beaufsichtigt wurde. Bei einer Schädigung durch solche Nutztiere kann dem Tierhalter die Entlastungsmöglichkeit nach § 833 BGB zugutekommen, wonach eine Haftung bei gewerblicher Nutzung unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entfällt. Die §§ 836 ff. BGB normieren die Schadensersatzpflicht des Eigentümers oder Besitzers eines Gebäudes für den Fall des Einsturzes oder des Ablösens von Gebäudeteilen und dergleichen. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn zur Gefahrenabwehr die erforderliche Sorgfalt beachtet wurde.

Nach dem *Haftpflichtgesetz* i.d.F.v. 4. 1. 1978 haftet der Unternehmer für alle beim Betrieb von Eisen- und Straßenbahnen, Bergwerken, Fabriken oder Energieanlagen wie Gas- und Elektrizitätswerken oder -leitungen herbeigeführten Schäden. Die Ersatzpflicht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Haftung ist summenmäßig begrenzt: jährliche Geldrente bis zu 36 000 € oder einmaliger Kapitalbetrag bis zu 600000 € bei Tötung oder Verletzung eines Menschen, höchstens 300 000 € bei Sachschäden. Eine etwaige weiter gehende Haftung aus anderen Vorschriften bleibt unberührt. Für Schäden an Gegenständen, deren Beförderung oder Aufbewahrung der Bahn übertragen ist, gilt die Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Für Schäden aus Kernanlagen sieht das Atomgesetz eine H. vor, für von einer Anlage ausgehende Umwelteinwirkungen das *Umwelthaftungsgesetz* (↑ Umwelthaftung) und für Schäden durch Fehlerhaftigkeit von Waren das *Produkthaftungsgesetz* (↑ Produkthaftung).

Auch das *Arzneimittelgesetz* i.d.F.v. 12.12. 2005 statuiert eine H. Der pharmazeutische Unternehmer, der ein Arzneimittel in Umlauf gebracht hat, haftet, wenn es bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen hat, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen und die ihre Ursache im Bereich der Entwicklung oder Herstellung haben. Ebenfalls wird gehaftet für eine nicht den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprechende Kennzeichnung, Fach- oder Gebrauchsinformation, durch die Schäden eingetreten sind (§ 84). Die Haftung ist summenmäßig beschränkt (§ 88).

Über die *Haftung im Straßenverkehr* ↑ Straßenverkehrshaftung.

Über die *Haftung des Reiseveranstalters* ↑ Reisevertrag.

In allen genannten Fällen kann ein Mitverschulden des Geschädigten berücksichtigt werden.

Haftung. I.e.S. bedeutet H., dass das Vermögen einer Person dem Zugriff der Gläubiger unterliegt; H. wird durch die Zwangsvollstreckung und das Insolvenzverfahren verwirklicht (Vermögenshaftung im Unterschied zur H. des Schuldners mit seiner Person, die nur in Ausnahmefällen verwirklicht wird, §888 ZPO). H. in diesem zivilrechtlichen Sinne ist unabhängig von Schuld zu sehen, hier also als Verpflichtung, eine bestimmte Leistung zu erbringen. I. w. S. bedeutet H., dass jemand für etwas einstehen muss, z.B. für einen entstandenen Schaden.

Eine H. kann z.B. aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder Gefährdungshaftung entstehen. Grundsätzlich ist für die Begründung einer H. Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) erforderlich (Ausnahme: ↑ Gefährdungshaftung). Bei der ↑ Fahrlässigkeit wird der Haftungsmaßstab objektiv bestimmt. Anders jedoch bei der Haftungsmilderung, der sog. »Diligentia quam in suis« (am Maßstab der Sorgfalt, die man in eigener Sache anwendet), gesetzlich geregelt z.B. für Ehegatten (§1359 BGB) oder bei der unentgeltlichen Verwahrung (§690 BGB). An einigen Stellen ist die H. auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt, z.B. zugunsten des Schenkers (§ 521 BGB), des Verleihers (§ 599) oder des Finders (§ 968 BGB). Haftungserleichterungen gibt es auch bei der ↑ Arbeitnehmerhaftung. Eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss kann vertraglich vereinbart werden, wobei dem Schuldner jedoch die H. für Vorsatz nicht erlassen werden kann (§ 276 BGB). In allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine Klausel, die die H. für grob fahrlässiges Verhalten des Verwenders ausschließt, unwirksam. Ein Fall der Haftungsbeschränkung ist auch die beschränkte H. Eine beschränkte H. liegt vor, wenn der Schuldner nur mit Teilen seines Vermögens haftet (z.B. der Erbe nur mit dem Nachlass im Nachlassinsolvenzverfahren, §1975 BGB; auch Haftungsbeschränkung bei ↑ Minderjährigen). Eine beschränkte H. ist auch in den Fällen gegeben, in denen die Höhe der Verpflichtung durch Haftungshöchstbeträge begrenzt ist (Gefährdungshaftung, ↑ Haftpflicht).

Dingliche H. (Sachhaftung) bedeutet schließlich, dass der Eigentümer die Verwertung einer Grundschuld, einer Hypothek oder eines Pfandrechts dulden muss.

Halter. Im Straßenverkehrsrecht ist nach der Rechtsprechung des BGH (eine gesetzliche Definition gibt es nicht) H. eines Kfz, wer dieses für eigene Rechnung gebraucht und die tatsächliche Verfügungsgewalt besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt. Demnach brauchen H. und Eigentümer eines Kfz nicht identisch zu sein. Ob bei der Kfz-Miete Vermieter oder Mieter als H. anzusehen ist, ist Frage des Einzelfalles. Die Haltereigenschaft ist wichtig besonders für die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, bei der ↑ Straßenverkehrshaftung sowie bei den Ordnungswidrigkeitstatbeständen des Straßenverkehrsrechts, z.B. werden bei vielen Verstößen gegen die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowohl der Fahrer als auch der H. mit einem Bußgeld belegt. Dabei ist das Bußgeld gegen den H. teilweise höher als gegen den Fahrer.

Halterkostenhaftung. Um den massiven Beweisproblemen der Bußgeldbehörden bei Verstößen gegen Halte- und Parkverbote zu begegnen, wurde das Institut des Kostenbescheids gegen den Halter eines Kfz geschaffen (§ 25 a Straßenverkehrsgesetz). Danach werden dem Halter eines Fahrzeugs, das ordnungswidrig geparkt wurde, die Kosten des Ermittlungsverfahrens auferlegt, wenn der Täter der Ordnungswidrigkeit innerhalb der Verjährungsfrist (drei Monate) nicht ermittelt werden konnte oder die Ermittlungen unangemessen hohen Aufwand erfordern würden. Gegen den Kostenbescheid kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Handelsgeschäft, jedes Geschäft, das zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns gehört (§343 Handelsgesetzbuch, HGB), im Unterschied zu den Geschäften seines privaten Lebens. Ist die Zugehörigkeit eines Geschäftes zu der einen oder anderen Sphäre zweifelhaft, wird angenommen, dass ein H. vorliegt (§344 HGB). Die Geschäfte der ↑ Handelsgesellschaften sind immer H. Normalerweise genügt es, wenn bei einem H. eine Partei Kaufmann ist (**einseitiges H.**); nur ausnahmsweise verlangt das Gesetz Kaufmannseigenschaft beider Teile (**zweiseitiges H.**). Auf H. findet in erster Linie das Handelsrecht Anwendung und erst, wenn dieses keine Bestimmungen enthält, das bürgerliche Recht. – Als H. wird auch das handelsgewerbliche Unternehmen eines Kaufmanns bezeichnet.

Handelsgesellschaft, die Vereinigung mehrerer Personen zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma. Kraft Gesetzes können H. sein: offene Handelsgesellschaft (OHG), KG, AG oder GmbH. Für die H. gilt Handelsrecht (§ 6 Handelsgesetzbuch, HGB). Die H. sind entweder Personen- oder Kapitalgesellschaften. **Personengesellschaften** (OHG und KG) zeichnen sich dadurch aus, dass mindestens ein Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden unbeschränkt mit seinem persönlichen Vermögen haftet und die Gesellschaft im Geschäftsverkehr vertritt (Selbstorganschaft). Persönlich haftender Gesellschafter kann allerdings auch eine juristische

Person sein (↑ GmbH & Co.). **Kapitalgesellschaften** (AG, GmbH) haben ein festes Grundkapital, im Geschäftsverkehr werden sie durch besondere Organe (Vorstand, Geschäftsführer) vertreten (Drittorganschaft). Der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis ist grundsätzlich auf den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes beschränkt (§ 116 Abs. 1 HGB). Die persönliche Haftung der Gesellschafter ist ausgeschlossen. Die KG auf Aktien (KGaA) ist eine Sonderform der Kapitalgesellschaft: Sie hat persönlich haftende Gesellschafter, die die Gesellschaft vertreten; im Übrigen gilt das Recht der AG. Genossenschaften sind keine H., gelten aber als Kaufmann im Sinne des HGB.

Handelsgewerbe, jedes Gewerbe, das dem Handelsrecht unterliegt. Gemäß §1 Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB) ist jeder Gewerbebetrieb ein H., der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (qualitative Kriterien: Organisation des Unternehmens, Anzahl der Beschäftigten u.a.; quantitative Kriterien: Umsatz, Kapitaleinsatz, Inanspruchnahme von Kredit u. a.).

Wer ein H. betreibt, ist kraft Gesetzes Kaufmann (sogenannter Istkaufmann). Bei anderen gewerblichen oder auch land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen ist die Kaufmannseigenschaft von der zusätzlichen Eintragung ins Handelsregister abhängig (Kannkaufmann). Soweit eine Firma in das Handelsregister eingetragen wurde, gilt das Gewerbe anderen gegenüber als H. und damit ihr Inhaber als Kaufmann (Kaufmann kraft Eintragung).

Handelskauf, Kauf(-vertrag) über Waren oder Wertpapiere zwischen Kaufleuten. Für den H. (ebenso für den zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehörenden Tausch oder Werklieferungsvertrag) gelten zusätzlich zum Recht des BGB die Sondervorschriften des Handelsgesetzbuchs (§§ 373–382). Wichtigste Besonderheit ist die Pflicht des Käufers, unverzüglich nach Empfang die Ware zu untersuchen und etwaige Mängel dem Verkäufer anzuzeigen (**Rügepflicht**); andernfalls entfallen die Ansprüche des Käufers wegen Mängeln der Ware. Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach der Entdeckung gerügt werden. Die Rügepflicht entfällt, wenn der Käufer als Händler die Sache im normalen Geschäftsbetrieb weiterveräußert hat. Für den einseitigen H., bei dem nur der Verkäufer oder der Käufer Kaufmann ist, gelten die Bestimmungen über die Rügepflicht nicht, wohl aber die übrigen Vorschriften über den H. Diese betreffen v. a. den Bestimmungskauf, das Fixhandelsgeschäft und die Gewichte. (↑ Handelsgeschäft)

Handelsrecht, vom allgemeinen bürgerlichen Recht nach Zeit und Land sehr unterschiedlich abgegrenzter Teil des Privatrechts, der Rechtssätze für die Bedürfnisse des Handelsverkehrs umfasst. Das deutsche H. ist v. a. im Handelsgesetzbuch (HGB) sowie in mehreren Nebengesetzen, z.B. Aktien-, GmbH-, Scheck- und Wechselgesetz, enthalten. Traditionell zählen auch das Seehandelsrecht und Teile des Binnenschifffahrtsrechts zum H.

Handelsregister, von den Amtsgerichten geführtes öffentliches Register der Vollkaufleute (↑ Kaufmann) und ↑ Handelsgesellschaften (§§ 8ff. Handelsgesetzbuch, HGB, §§ 125ff. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 20.5. 1898).

Das H. besteht aus der AbteilungA für eingetragene Einzelkaufleute und Personengesellschaften und der Abteilung B für Kapitalgesellschaften. Es macht Firmeninhaber, Gesellschafter, Haftungs- und Vertretungsverhältnisse offenkundig. Geschäftskapital und Satzung werden nur bei den Kapitalgesellschaften eingetragen. Jedermann kann das H. einsehen; außerdem werden die Eintragungen im Bundesanzeiger und in einer örtlichen Zeitung bekannt gemacht. Die Eintragungen erfolgen aufgrund von Anmeldungen, die nötigenfalls durch Zwangsgeld erzwungen werden können. Gutgläubige Dritte werden in ihrem Vertrauen auf das H. gemäß §15 HGB geschützt, und zwar sowohl hinsichtlich der positiv eingetragenen Angaben als auch darauf, dass nicht eingetragene, aber eintragungspflichtige Tatsachen nicht vorliegen.

Handelsvertreter, ein selbstständiger Gewerbetreibender, der ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen (§§ 84ff. Handelsgesetzbuch, HGB). Der H. kann Kaufmann sein; auch eine Handelsgesellschaft kann als H. tätig werden. Maßgeblich für die Beurteilung des Charakters des Vertragsverhältnisses ist die konkrete Ausgestaltung des Vertrages, wobei es auf den bloßen Wortlaut allein nicht ankommt. Selbstständig ist, wer im Wesentlichen seine Tätigkeit frei gestalten und seine Arbeitszeit frei bestimmen kann. Grundsätzlich sind die Regeln des Arbeitsrechts auf das Rechtsverhältnis zwischen H. und Unternehmer nicht anwendbar.

Der H. hat Anspruch auf Provision für alle durch seine Vermittlung abgeschlossenen Geschäfte (§ 87 HGB) und u. U. einen Ausgleichsanspruch für die Vorteile, die der Unternehmer nach Beendigung des Vertragsverhältnisses noch aus der Tätigkeit des H. zieht (§ 89 b HGB).

Handlungsfähigkeit, die Fähigkeit, rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen, im Gegensatz zur ↑ Rechtsfähigkeit. H. umfasst die ↑ Geschäftsfähigkeit und die ↑ Deliktsfähigkeit. H. kann bei Minderjährigen fehlen, für diese Personen handelt ein gesetzlicher Vertreter; ferner können sie für die Begehung einer unerlaubten Handlung bei

mangelnder Einsichtsfähigkeit nicht verantwortlich gemacht werden. Für juristische Personen handeln ihre Organe (Vorstand, Geschäftsführung).

Handwerk, im Sinne des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung, HandwO) vom 17. 9. 1953 ein (selbstständig betriebenes) stehendes Gewerbe, das handwerksfähig ist und handwerksmäßig betrieben wird.

Handwerksfähigkeit und handwerksmäßiger Betrieb: Die Handwerksfähigkeit setzt voraus, dass der Betrieb entweder vollständig ein Gewerbe umfasst, das in der Anlage A zur HandwO aufgeführt ist, oder jedenfalls Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind. Anlage A zählt die Gewerbe auf, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können. Im Zug der Gesetze zur Reform der HandwO vom 24. 12. 2003 wurde deren Zahl auf 41 reduziert. Die übrigen 53 in Anlage B aufgeführten Handwerke und die 57 handwerksähnlichen Gewerbe sind zulassungsfrei.

Sind die ausgeübten Tätigkeiten für das betreffende Gewerbe nicht wesentlich, so spricht man von einem **Minderhandwerk**, für das die Vorschriften der HandwO nicht gelten. Vom Minderhandwerk zu unterscheiden ist der **handwerkliche Nebenbetrieb**, für den wiederum die Vorschriften der HandwO gelten. Ein solcher Nebenbetrieb liegt grundsätzlich dann vor, wenn er entweder mit einem Versorgungs- oder sonstigen Betrieb einer öffentlichrechtlichen Stelle oder mit einem Unternehmen des H., der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschaftsund Berufszweige verbunden ist und in ihm Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig bewirkt werden.

Das Merkmal des handwerksmäßigen Betriebs dient v. a. der Abgrenzung des H. von der Industrie.

Handwerksrolle und Befähigungsnachweis: Nur solche juristischen Personen und Personengesellschaften, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, dürfen einen selbstständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen H. führen (§ 1 Abs. 1 HandwO). Die Handwerksrolle ist ein von der Handwerkskammer geführtes Verzeichnis, in welches die selbstständigen Handwerker des Kammerbezirks mit den von ihnen zu betreibenden H. einzutragen sind (§ 6 HandwO). Die Eintragung in die Handwerksrolle setzt voraus, dass der Betreffende in dem von ihm zu betreibenden H. oder in ein diesem verwandten H. die **Meisterprüfung** bestanden hat (sogenannter großer Befähigungsnachweis).

Bei juristischen Personen muss der Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, bei Personengesellschaften der für die technische Leitung verantwortliche persönlich haftende Gesellschafter, seit dem 1.1.2004 ersatzweise auch ein angestellter Betriebsleiter. In Ausnahmefällen kann die Eintragung in die Handwerksrolle aufgrund einer Ausnahmebewilligung nach § 8 HandwO erfolgen. Über die Eintragung in die Handwerksrolle wird von der Handwerkskammer als Bescheinigung die Handwerkskarte ausgestellt. Bei Löschung der Eintragung (auf Antrag oder von Amts wegen) muss diese zurückgegeben werden.

Ohne die sich hierauf erstreckende Eintragung in die Handwerksrolle können Arbeiten in einem anderen H. ausgeführt werden, wenn sie mit dem Leistungsangebot des eingetragenen H. technisch oder fachlich zusammenhängen oder dieses wirtschaftlich ergänzen.

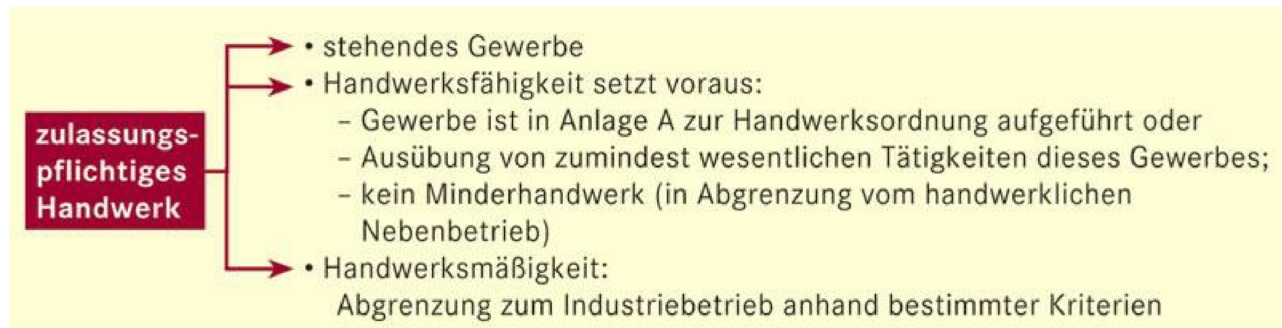
Durch die Reform des Handwerksrechts wurde der Meisterzwang auf die 41 zulassungspflichtigen H. beschränkt und bis auf wenige Ausnahmen (sechs Berufe) können sich seit 1.1.2004 erfahrene Gesellen auch ohne bestandene Meisterprüfung in den zulassungspflichtigen Handwerken selbstständig machen, wenn sie stattdessen sechs Jahre praktische Tätigkeit in dem Handwerk vorweisen können, davon vier Jahre in leitender Position. Im Übrigen können auch Personen in die Handwerksrolle eingetragen werden, die der Meisterprüfung mindestens gleichwertige staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen erfolgreich absolviert haben.

Ausbildung: Der Erwerb des Meistertitels in einem H. setzt i.d.R. die Absolvierung eines geordneten Ausbildungsgangs voraus. Die Ausbildung von Lehrlingen (Auszubildenden) richtet sich nach für die einzelnen H. erlassenen **Ausbildungsordnungen**, die Ausbildungsdauer und -programm sowie die Prüfungsanforderungen festlegen (Weiteres: ↑ Berufsausbildungsverhältnis). Die Ausbildung von **Handwerkslehrlingen** darf nur durch persönlich und fachlich geeignete Personen erfolgen. Fachlich geeignet ist, wer die Meisterprüfung in dem H., in dem ausgebildet werden soll, bestanden hat oder über eine besondere Ausbildungsberechtigung (§ 21 HandwO) verfügt. An die Ausbildungsstätte werden bestimmte Anforderungen gestellt.

Für anerkannte Ausbildungsberufe (H.) führt die Handwerkskammer ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrags einzutragen ist **(Lehrlingsrolle)**. Die **Gesellenprüfung** wird vor einem Prüfungsausschuss der Kammer nach einer von ihr erlassenen Prüfungsordnung abgelegt. Spätestens nach drei Jahren Berufstätigkeit ist der Geselle zur **Meisterprüfung** zuzulassen. Durch sie wird festgestellt, ob der Prüfling befähigt ist, einen Handwerksbetrieb selbstständig zu führen und Handwerkslehrlinge ordnungsgemäß auszubilden. Die Prüfung wird durch Meisterprüfungsausschüsse abgenommen,

die als staatliche Behörden am Sitz der Handwerkskammern errichtet werden.

Organisation: Zur Vertretung der Interessen des H. werden von der obersten Landesbehörde **Handwerkskammern** als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet, denen alle selbstständigen Handwerker, Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie deren Lehrlinge und Gesellen im entsprechenden Handwerkskammerbezirk angehören und die unter Staatsaufsicht eine Reihe von Selbstverwaltungsaufgaben zu erfüllen haben. Ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die **Handwerksinnungen**, die von den selbstständigen Handwerkern des gleichen H. oder solcher H., die sich fachlich oder wirtschaftlich nahe stehen, zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen innerhalb eines bestimmten Bezirks gebildet werden können. Die Mitgliedschaft in den Innungen ist freiwillig.



Handwerk: der Handwerksbegriff

Handwerksordnung, ↑ Handwerk.

Harmonisierung, Rechtsangleichung, im Rahmen der Europäischen Union ein Rechtsbegriff, der die gegenseitige Angleichung der innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten aufgrund einer europäischen Rechtssetzung bezeichnet. Anders als die Rechtsvereinheitlichung zielt die H. nicht auf die Ersetzung nationalen Rechts durch Gemeinschaftsrecht ab; sie lässt nationales Recht bestehen, setzt aber – mitunter recht detaillierte – Vorgaben für dessen gemeinschaftsbezogene Ausgestaltung. Die H. nationalen Rechts ist ein zentrales Element der Errichtung und Sicherung des Gemeinsamen Markts bzw. des Europäischen Binnenmarkts. Sie kann sich auf alle Rechtsbereiche beziehen, die für das Funktionieren der Gemeinschaft von Belang sind und für die die EG Kompetenzen zur Rechtssetzung besitzt. Dies ist im Grundsatz dann der Fall, wenn die Rechtsangleichung zur Durchsetzung der ↑ Grundfreiheiten, also des freien Verkehrs von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital, erforderlich ist. Von besonderer Bedeutung ist hier etwa die H. technischer Sicherheitsnormen, weil national differierende Regelungen in diesem Bereich als Handelshemmnisse der Warenverkehrsfreiheit entgegenstehen. Bedeutsam war ferner auch die Angleichung von Schutzvorschriften im Dienstleistungs- und Verbraucherschutzsektor. Hieraus resultieren etwa der einheitliche europäische Versicherungsmarkt und harmonisierte Bestimmungen für den Schutz des Verbrauchers bei Wertpapiergeschäften.

Das typische Mittel der H. ist die Richtlinie.

Hauptverhandlung, im Strafprozess wesentlicher Teil des Hauptverfahrens. Die H. gegen erwachsene Angeklagte ist öffentlich und mündlich. Sie findet in ununterbrochener körperlicher und geistiger (Schlafen ist ein absoluter Revisionsgrund) Gegenwart der Richter und Schöffen statt. Staatsanwalt, Verteidiger und Protokollführer dürfen wechseln (§§ 226, 227 StPO). Auch der Angeklagte muss grundsätzlich anwesend sein (§§ 230, 231 StPO). Doch gibt es von dieser Regel viele Ausnahmen (§§ 231aff., 247 StPO), z.B. die Entfernung des Angeklagten wegen ordnungswidrigen Benehmens oder zum Schutz eines Zeugen (↑ Abwesenheit).

Die H. beginnt mit dem Aufruf der Sache, sodann wird der Angeklagte über seine persönlichen Verhältnisse vernommen; es folgen die Verlesung des Anklagesatzes (Anklageschrift) durch den Staatsanwalt, die Vernehmung des Angeklagten zur Sache sowie die Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Urkundenverlesungen und Augenscheinseinnahmen (§§ 243, 244 StPO). Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme werden von dem Vorsitzenden des Gerichts (§ 238 StPO) vorgenommen. Auf die Beweisaufnahme folgen die Schlussvorträge (Plädoyers) des Staatsanwalts und des Verteidigers; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort (§ 258 StPO). Die H. schließt nach der geheimen Beratung und Abstimmung des Gerichts (§§ 192-197 Gerichtsverfassungsgesetz) mit der Verkündung des Urteils (§ 268 StPO), das auf dem Inbegriff der in der H. geschöpften Überzeugung des Gerichts beruht (Grundsatz der Unmittelbarkeit der H.). Eine ↑ Unterbrechung oder ↑

Aussetzung der H. ist nur eingeschränkt zulässig.

Die H. gegen jugendliche (14-17Jahre) Angeklagte ist immer nicht öffentlich (§ 48 Jugendgerichtsgesetz, JGG). Die Vernehmung zur Person sollte i.d.R. bei jugendlichen und ihnen gleichgestellten heranwachsenden Tätern (18-21 Jahre: § 105 JGG) aus erzieherischen Gründen erst nach Klärung der Schuldfrage gegen Ende der H. stattfinden.

Hausfrieden, das Recht ungestörter Betätigung in Wohnung (dazu gehören auch Treppen, Keller und z.B. ein Wohnwagen), Geschäftsräumen und innerhalb eines befriedeten Besitztums (z.B. Garten, leer stehendes Haus) durch den Inhaber des Hausrechts. Das **Hausrecht** ist die Gesamtheit der rechtlich geschützten Befugnisse, über Haus und Hof tatsächlich zu verfügen. **Hausfriedensbruch** (§ 123 StGB) begeht, wer in solche Räume oder in abgeschlossene Räume, die zu öffentlichem Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt oder, wenn er vom Berechtigten hinausgewiesen wird, sich nicht entfernt. Berechtigt ist nicht notwendig nur der Eigentümer der Räumlichkeiten; ausschlaggebend ist, dass er gegenüber dem Täter ein stärkeres Recht besitzt (u. U. auch der Mieter gegenüber dem Vermieter). Die Verfolgung der Tat setzt einen Strafantrag voraus; sie wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet. Schwerer Hausfriedensbruch (§ 124 StGB, Strafe: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe) liegt vor, wenn die Tat durch eine gewalttätige Menschenmenge begangen wird.

Haushaltsplan, Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben z.B. des Bundes, eines Landes oder einer Kommune. Der Haushalt muss in jedem Jahr ausgeglichen sein. Die Aufnahme von Krediten ist i.d.R. nur für Investitionen zulässig, nicht zur Liquiditätssicherung. Der H. wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre durch Haushaltsgesetz oder (bei den Kommunen) durch Haushaltssatzung festgestellt. In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben der Körperschaft und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird (sog. Bepackungsverbot), vgl. Art.110 GG.

Haustürgeschäfte, Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer über eine entgeltliche Leistung, die zwischen Tür und Angel abgeschlossen wurden: an der Haustür, in einer Privatwohnung, am Arbeitsplatz, auf der Straße, in Verkehrsmitteln, auf Verbrauchermessen, bei Weinproben, auf sogenannten Kaffeefahrten oder sonstigen im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltungen. Bei solchen Geschäften, bei denen die Gefahr der Überrumpelung besteht, hat der Kunde ein Widerrufsrecht nach §§ 312, 355 f. BGB. Das bedeutet: Der Verbraucher kann seine Willenserklärung ohne Angabe von Gründen widerrufen, und zwar innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

Der *Widerruf* muss schriftlich, auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Telefax, Diskette, CD-ROM, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache erfolgen. Es genügt, den Widerruf rechtzeitig abzusenden (auch am 14. Tag), zugehen kann er auch später. Die Widerrufsfrist beginnt erst nach ordnungsgemäßer ausdrücklicher Belehrung, die vom Kunden gesondert unterschrieben sein muss (also zwei Unterschriften beim schriftlichen Vertrag). Unterbleibt die Belehrung oder ist sie nicht ordnungsgemäß, erlischt das Widerrufsrecht nicht. Hat der Verbraucher widerrufen, so sind die gegenseitigen Leistungen zurückzugewähren. D.h., der Unternehmer muss das gezahlte Entgelt zurückzahlen und der Verbraucher die an ihn geleistete Sache zurücksenden, wobei alle Kosten der Rücksendung dem Unternehmer zur Last fallen.

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn das H. auf vorherige Bestellung des Verbrauchers zustande gekommen ist. Der Verbraucher muss den Unternehmer eindeutig zur Vertragsverhandlung mit einem konkreten Vertragsangebot oder zu einem Kostenvoranschlag aufgefordert haben und nicht nur zur bloßen Warenpräsentation oder Information. Wurde die Bestellung vom Unternehmer z.B. durch vorherige telefonische Kontaktaufnahme provoziert, so verliert der Kunde sein Widerrufsrecht jedoch nicht. Außer bei vorhergehender Bestellung entfällt das Widerrufsrecht auch dann, wenn die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt 40 Euro nicht übersteigt.

Die Regelungen über den Widerruf von H. gelten u.a. auch für die Miete und Pacht von Immobilien (auch Wohnungen) und beweglichen Sachen sowie für private Bürgschaftserklärungen, wenn der Verbraucher sich im Rahmen eines H. verpflichtet hat. Es gilt nicht für Versicherungsverträge. Wurde vereinbart, dass das Entgelt, das der Verbraucher zu entrichten hat, ganz oder teilweise in Raten zu zahlen ist, so gilt regelmäßig nicht das Gesetz über den Widerruf von H., sondern das Recht des ↑ Verbraucherkredits, das ähnliche Regelungen über den Widerruf enthält.

Hehlerei. H. begeht, wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat (z.B. Unterschlagung, Betrug oder H.) erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern. An dem Ersatz für den gestohlenen Gegenstand (z.B. Kaufpreis für die Diebesbeute) ist H. grundsätzlich nicht möglich (sogenannte Ersatzhehlerei). Erfüllt der Erwerb des Ersatzes jedoch wiederum einen Straftatbestand (z.B. ist der Verkauf des Diebesguts an einen gutgläubigen Erwerber Betrug), so ist hieran wiederum H. möglich. Die H. ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünfJahren oder mit Geldstrafe, bei Gewerbsmäßigkeit oder Bandenhehlerei mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten

bis zu zehn Jahren, bei gewerbsmäßiger Bandenhehlerei mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht (§§ 259 ff. StGB). Der Tatbestand verlangt ↑ Vorsatz (mindestens bedingten Vorsatz) des Täters, wogegen die fahrlässige H. nur bei gewerbsmäßigen Edelmetall- bzw. Edelsteinhändlern (§ 148b Gewerbeordnung) verfolgt wird.

Heimarbeit, erwerbsmäßige Arbeit, die in der eigenen Wohnung oder in einer selbst gewählten Betriebsstätte im Auftrag eines Gewerbetreibenden oder Zwischenmeisters allein oder mit Familienmitgliedern geleistet wird. Die Verwertung der Arbeitsergebnisse wird mittelbar oder unmittelbar dem Auftraggeber überlassen. Der Heimarbeiter ist, sofern er nicht dem Betrieb des Auftraggebers eingegliedert ist und nicht dem Direktionsrecht unterliegt, kein Arbeitnehmer, seine Stellung ist jedoch arbeitnehmerähnlich.

In Deutschland ist das Heimarbeitsgesetz vom 14. 3. 1951 (HAG) verbindliche Rechtsnorm für jenen arbeitnehmerähnlichen Personenkreis, der zwar persönlich selbstständig und frei von Zeitkontrolle (direktionsfrei) eine Arbeitsverrichtung vornimmt, den Arbeitsauftrag aber von einem Arbeitgeber erhält. Die dadurch bedingte wirtschaftliche Abhängigkeit begründet eine soziale Schutzbedürftigkeit, die das HAG durch zahlreiche Vorschriften zu gewährleisten versucht: Meldepflicht durch den Auftraggeber (beim Arbeitsamt und der obersten Arbeitsbehörde des Landes), Fürsorgepflicht des Auftraggebers, Kündigungsschutz, Mutterschutz, Gefahren- und Arbeitsschutz.

Heimarbeit: Kündigungsfristen

- Wird ein Heimarbeitsverhältnis begründet und keine Probezeit vereinbart, so können beide Seiten innerhalb der ersten vier Wochen das Arbeitsverhältnis an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages kündigen. Nach diesen vier Wochen besteht grundsätzlich eine zweiwöchige Kündigungsfrist, die sich auf vier Wochen verdoppelt, wenn ein Heimarbeiter überwiegend von einem Auftraggeber beschäftigt wird. Erst nach zwei Jahren beträgt die Kündigungsfrist generell einen Monat zum Ende eines Kalendermonats.
- Die Probezeit eines neuen Arbeitsverhältnisses darf nicht länger als sechs Monate andauern. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.

Heimgesetz, Gesetz vom 7.8. 1974, das den Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen u.a. Einrichtungen für pflegebedürftige oder behinderte Volljährige regelt und dem Schutz der Heimbewohner v. a. vor finanzieller Überforderung dienen soll. Ferner etabliert es die Pflichten des Heimträgers. Es sieht Mindestanforderungen an die Baulichkeiten (Heimmindestbauverordnung vom 27. 1. 1978), an die Eignung des Leiters und an die personelle Besetzung durch Fach- und Hilfspersonal im Pflegebereich vor. Wer eine der genannten Einrichtungen betreiben will, bedarf einer behördlichen Erlaubnis.

Bei der Aufnahme in eine solche Einrichtung hat der Heimträger mit dem Bewerber einen **Heimvertrag** abzuschließen. In diesem werden neben dem Heimentgelt auch die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt. Ein bundeseinheitliches Muster für einen Heimvertrag ist nicht vorgeschrieben. In den Angelegenheiten des Heimbetriebs haben die Heimbewohner Mitwirkungsrechte; sie können sich durch einen von ihnen gewählten **Heimbeirat** vertreten lassen, sofern im Heim wenigstens sechs Heimbewohner leben (Heimmitwirkungsverordnung vom 19.7. 1976). Die zuständigen Behörden (z.B. die auf kommunaler Ebene angesiedelte Heimaufsicht) haben die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu überwachen. Besondere Anforderungen bestehen an Heimverträge mit Versicherten der sozialen Pflegeversicherung (§ 5 Abs. 3). Hier regelt das Gesetz eine besondere Zulassung der Einrichtung durch die Pflegekassen sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Heranwachsender, Begriff des ↑ Jugendstrafrechts, der einen Täter bezeichnet, der zur Tatzeit das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Jugendgerichtsgesetz, JGG). Unter gewissen Voraussetzungen kann auf ihn noch Jugendstrafrecht angewendet werden (§105 JGG). Andernfalls gilt das Erwachsenenstrafrecht.

Herausgabeanspruch, das Recht, die Herausgabe (Übertragung des Besitzes) einer Sache zu verlangen. Ein H. kann sich v. a. aus Vertrag (z.B. Anspruch auf Rückgabe der Mietsache nach Ablauf des Mietverhältnisses, § 546 BGB), Eigentum, früherem Besitz (§§ 861, 1007 BGB), ungerechtfertigter Bereicherung oder der Erbenstellung (§ 2018 BGB) ergeben. Das Familienrecht kennt im Rahmen der Personensorge auch den H. in Bezug auf ein Kind (§1632 BGB, vindicatio filii).

herrenlose Sache, eine Sache, die nicht im Eigentum einer Person steht. Eine Sache ist entweder von Anfang an herrenlos (z.B. wilde Tiere im Sinne von § 960 BGB), oder ihr Eigentümer hat das Eigentum an ihr aufgegeben (Dereliktion; § 959 BGB). Der Wille zur Eigentumsaufgabe muss erkennbar sein. Nicht zu h. S. werden also mangels Verzichtswillens verlorene Sachen. H. S. kann sich jeder aneignen, wenn die Aneignung nicht verboten ist oder das

Aneignungsrecht (z.B. Jagdrecht) eines anderen nicht verletzt wird.

Hilfe zum Lebensunterhalt, ↑ Sozialhilfe.

Hilfe zur Erziehung, ↑ Erziehungshilfe.

Hinterbliebenenrente, die im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherungen, der Unfall- und knappschaftlichen Versicherung, der Alterssicherung für Landwirte, ferner in der Kriegsopferversorgung an Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen), an frühere Ehegatten, an bestimmte sonstige Verwandte (z.B. Elternrente) und Hinterbliebene der Opfer von Gewalttaten gezahlte Rente. In der gesetzlichen ↑ Rentenversicherung bleiben die Rentenansprüche aus eigener Erwerbstätigkeit neben der H. unberührt.

Bei der H. wird die große und die kleine Witwen- oder Witwerrente unterschieden:

a) Die sogenannte kleine Rente erhalten Ehegatten bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Tod des Versicherten, wenn dieser die allgemeine Wartezeit erfüllt und der hinterbliebene Partner keine neue Ehe bzw. Lebenspartnerschaft eingegangen ist. Sie beträgt in den ersten drei Monaten 100%, danach 25% der Rente des Partners und wird für zwei Jahre geleistet, jedoch unbegrenzt dann, wenn der Partner vor dem 1. 1. 2002 verstorben ist oder die Ehe/Partnerschaft bereits zu diesem Zeitpunkt bestand und ein Partner älter als 40 Jahre war.

b) Die sogenannte große Witwen- oder Witwerrente erhält der überlebende Partner, der
– keine neue Ehe/Partnerschaft mehr eingegangen ist und
– entweder das 45. Lebensjahr vollendet hat (die Altersgrenze wird ab 2012 auf 47 Jahre stufenweise heraufgesetzt) oder
ein eigenes minderjähriges Kind oder ein minderjähriges Kind des Verstorbenen erzieht oder
– erwerbsgemindert ist.

Diese Rente beträgt in den ersten drei Monaten 100%, danach 55 % der Rente des Verstorbenen (§§ 46 und 67 SGB VI). Frauen, gegebenenfalls auch Männer, die Kinder erzogen haben, erhalten für das erste Kind einen monatlichen Zuschlag in Höhe von zwei Rentenentgeltpunkten, für das zweite und jedes weitere Kind von jeweils einem weiteren Entgeltpunkt. Diese Regelung gilt, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem 31. 12. 2001 verstorben ist oder wenn an diesem Stichtag die Ehe beziehungsweise eingetragene Lebenspartnerschaft bestand und mindestens ein Partner älter als 40 Jahre war. Anderenfalls beträgt die große Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent der Rente des Verstorbenen (ohne Zuschlag für Kindererziehung). Auch Geschiedene in den alten Bundesländern haben Anspruch auf eine kleine oder große Witwen- oder Witwerrente, sofern die Scheidung vor dem 1.7.1977 erfolgt ist (Geschiedenenwitwenrente) und der Verstorbene Unterhalt geleistet hat. – Die Rente für eine Halbwaise beträgt 10%, die der Vollwaisen 20% der Rente des verstorbenen Elternteils bzw. der Eltern.

Abgesehen von der H., die 100% der Rente des Verstorbenen beträgt, findet im Übrigen eine Anrechnung mit bestimmten anderen Einkommen statt. Übersteigt das Einkommen des Hinterbliebenen (im Sinne von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach §§ 18 a bis 18e SGB IV) einen bestimmten Freibetrag, so werden von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen 40 % auf die Renten angerechnet (§97 SGB VI). Der Freibetrag ist im Falle von Witwen- und Witwerrenten das 26,4-Fache, bei Waisenrenten das 17,6-Fache des sogenannten aktuellen Rentenwertes nach § 68 SGBVI. Für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat, erhöht sich das nicht anrechenbare Einkommen um das 5,6-Fache des aktuellen Rentenwertes.

Hinterlegung, Deposition, **1)** im *bürgerlichen Recht* (§§ 372 ff. BGB) die Übergabe einer geschuldeten Sache an eine öffentliche Verwahrungsstelle, durch die sich der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreien kann (H. als Erfüllungssurrogat). Hinterlegt werden können nur Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten (z.B. Gold und Schmuck, jedoch kein Pelzmantel). Der Schuldner kann auf Kosten des Gläubigers hinterlegen, wenn dieser im Annahmeverzug (↑ Gläubigerverzug) ist oder wenn er aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grund oder infolge (schuldloser) Ungewissheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Das Verfahren wird durch die Hinterlegungsordnung vom 10. 3. 1937 geregelt. Hinterlegungsstellen sind die Amtsgerichte. Die H. begründet durch Annahme der Sache ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis. Die H. hat bei der Hinterlegungsstelle des Erfüllungsorts zu erfolgen; sie ist dem Gläubiger unverzüglich anzuzeigen. Die Wirkung der H. auf die Verpflichtung des Schuldners ist verschieden, je nachdem, ob die Rücknahme ausgeschlossen ist oder nicht. Solange das Rücknahmerecht besteht, trägt der Gläubiger die Preis- und die Leistungsgefahr (↑ Gefahr), zugunsten des Schuldners entfallen Ansprüche auf Zinsen und Nutzungen. Ist die Rücknahme ausgeschlossen, wird der Schuldner durch die H. von seiner Verbindlichkeit in gleicher Weise befreit, wie wenn er sie zur Zeit der H. direkt an den Gläubiger geleistet hätte. Die Hinterlegungsstelle ist verpflichtet, die Sache dem Gläubiger herauszugeben oder eine Zug-um-Zug-Leistung entgegenzunehmen. Der Gläubiger erwirbt durch die

Herausgabe das Eigentum an den hinterlegten Sachen. Meldet sich der Gläubiger nicht innerhalb von 30 Jahren nach Empfang der Hinterlegungsanzeige, so erlischt sein Recht auf die hinterlegte Sache, und das Rücknahmerecht des Schuldners lebt wieder auf. Bei nicht hinterlegungsfähigen Sachen tritt an die Stelle der H. das Recht zum Selbsthilfeverkauf und zur H. des Erlöses hieraus.

Das BGB kennt neben der H. als Erfüllungssurrogat auch die H. von Geld und Wertpapieren zur Sicherung (§§ 232 ff.). Mit der H. erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an den hinterlegten Gegenständen. Der Hinterlegende kann die hinterlegten Gegenstände in andere geeignete Gegenstände umtauschen (z.B. Wertpapiere in Geld). Neben diesen Fällen gibt es die H. als Gegenstand eines Anspruchs; z.B. wenn mehrere Gläubiger eine unteilbare Leistung verlangen können, so kann jeder von ihnen die H. fordern (§432 BGB).

2) Im *Zivilprozess* ist H. die normale Form der prozessualen Sicherheitsleistung (§ 108 ZPO). Im Übrigen kommt die H. in der Zwangsvollstreckung als H. des Erlöses versteigerter Pfänder oder des Leistungsgegenstands vor. Im Insolvenzverfahren werden Beträge, die bei der Schlussverteilung zurückzubehalten sind, vom Insolvenzverwalter hinterlegt (§198 Insolvenzordnung).

höchstpersönliche Rechte, an eine bestimmte Person gebundene Rechte, die wegen ihres besonderen Charakters im Grundsatz weder übertragbar noch vererblich sind. Zu den h. R. gehören das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Unterhaltsansprüche, Urlaubsansprüche sowie Mitgliedschaftsrechte bei Vereinen. Durch Änderung des BGB ist das Schmerzensgeld als abtretbares und vererbliches Recht kein h. R. mehr.

Hochverrat, Straftatbestand, der erfüllt ist, wenn es jemand unternimmt (oder wenigstens versucht), mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen (**Bestandshochverrat**, z.B. durch Aufhebung ihrer Souveränität oder durch Gebietsabtrennung) oder die auf dem GG beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern **(Verfassungshochverrat)**. Der H. wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren geahndet (§ 81 StGB). Strafbar (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren) ist auch der H. gegen ein Land der Bundesrepublik (§ 82 StGB); ihn begeht, wer es mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt unternimmt, ein Land oder Teile eines Landes abzutrennen und ggf. einem anderen Land der Bundesrepublik einzuverleiben. Schon Vorbereitungen zum H. sind strafbar (§ 83 StGB). Bei tätiger Reue des Täters sind Strafmilderungen möglich.

Hoheitsrechte, die dem Staat zur Erledigung seiner Aufgaben vorbehaltene Befugnis zur einseitigen verbindlichen Regelung und Anordnung gegenüber Einzelnen oder der Allgemeinheit. Der moderne Staat ist durch eine umfassende Staatsgewalt **(Hoheitsgewalt)** geprägt, die, dem Grundsatz der ↑ Gewaltenteilung folgend, auf verschiedene Staatsorgane aufgeteilt ist.

Nach Art. 24Abs. 1 GG kann der Bund durch Gesetz H. zur Ausübung auf zwischenstaatliche Einrichtungen (internationale Organisationen) übertragen, z.B. NATO. Übertragungen von H. auf die EU ermöglicht Art. 23 Abs.1 GG, der dies aber von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht (Verpflichtung der EU u.a. auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Grundrechtsschutz, Subsidiarität). Soweit die Länder für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung H. gemäß Art. 24Abs. 1a GG auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen (z.B. grenzüberschreitende örtliche Zweckverbände) übertragen.

höhere Gewalt, ein von außen einwirkendes, nicht beeinflussbares und auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, z.B. Sturm, Erdbeben, Blitzschlag. H. G. kann ein Grund sein, für übernommene Haftungsrisiken nicht einstehen zu müssen, ausdrücklich z.B. in § 701 BGB (Gastwirtshaftung, ↑ Beherbergungsvertrag) oder in § 1 Haftpflichtgesetz (↑ Gefährdungshaftung) geregelt. In ähnlicher Weise kann h. G. auch im Verfahrensrecht, z.B. bei Fristwahrungen, berücksichtigt werden.

Homosexualität. Die H. ist als solche im deutschen Strafrecht seit 1974 nicht mehr unter Strafe gestellt. Bis 1994 waren homosexuelle Handlungen in §175 StGB nur noch unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes strafbar. Nunmehr hat der Gesetzgeber die homosexuellen und heterosexuellen Handlungen gleichgestellt und sie in § 182 StGB unter Strafe gestellt, sofern ↑ sexueller Missbrauch von Jugendlichen vorliegt.

Hypothek, zu den Grundpfandrechten zählendes beschränktes dingliches Grundstücksrecht zur Sicherung einer Forderung. Mit der H. wird ein Grundstück oder Miteigentumsanteil hieran in der Weise belastet, dass an den Berechtigten eine bestimmte Geldsumme wegen einer ihm zustehenden oder künftigen oder bedingten Forderung aus dem Grundstück zu zahlen ist (§§ 1113–1190 BGB). Der Grundstückseigentümer haftet also mit dem Wert des Grundstücks. Belastet werden können auch grundstücksgleiche Rechte wie Erbbaurechte. Dagegen gibt die H. kein

Recht auf Besitz an dem Grundstück. Während Forderungs- und Hypothekengläubiger identisch sein müssen, braucht der Schuldner der H. nicht zugleich Schuldner der Forderung zu sein (Beispiel: A bewilligt Eintragung einer H. auf sein Grundstück, um B Sicherheit für ein Darlehen an C zu geben). Die H. als Form des Pfandrechts setzt im Unterschied zur Grundschuld stets das Bestehen einer Forderung voraus, zu deren Sicherung sie dienen soll; sie ist streng akzessorisch.

Die *rechtsgeschäftliche Begründung* der H. verlangt eine Einigung zwischen dem Gläubiger der zu sichernden Forderung und dem Grundstückseigentümer sowie die Eintragung der H. in das Grundbuch (§§ 873, 1113, 1115 BGB). Die gewöhnliche H., die **Verkehrshypothek**, kann als lediglich im Grundbuch eingetragene **Buchhypothek** oder als **Briefhypothek** bestellt werden; bei Letzterer erwirbt der Gläubiger die H. erst dann, wenn ihm der Hypothekenbrief vom Grundstückseigentümer oder (nach Vereinbarung) direkt vom Grundbuchamt ausgehändigt wird. Die Erteilung des Briefes kann nach Vereinbarung ausgeschlossen werden, wofür Eintragung ins Grundbuch erforderlich ist. Vor Übergabe des Hypothekenbriefes und vor Entstehung der zu sichernden Forderung ist die bereits eingetragene H. nur eine Eigentümergrundschuld in der Hand des Hypothekenschuldners (↑ Grundschuld). Eine andere Art der H. ist die **Sicherungshypothek** (§ 1184); sie ist im Grundbuch als solche einzutragen und kann nur als Buchhypothek entstehen. Ferner wird bei ihr der Grundsatz der Akzessorietät besonders streng gehandhabt, da sich die Rechte des Hypothekengläubigers allein nach der Forderung bestimmen, deren Bestehen er nachzuweisen hat, wobei der öffentliche Glaube des Grundbuchs nicht genügt. Bei der **Höchstbetragshypothek** wird nur der Betrag eingetragen, bis zu dem das Grundstück haften soll, z.B. zur Sicherung laufender Kredite. Der Käufer eines Grundstücks, der nicht die volle Kaufpreissumme zahlen kann, kann dem Verkäufer eine **Restkaufpreishypothek** bestellen. Die **Gesamthypothek** erstreckt sich auf mehrere Grundstücke. Jedes von ihnen haftet für die ganze Summe. Für **Tilgungs**- oder **Amortisationshypotheken (Abzahlungshypotheken),** bei denen die Hauptforderung durch jährliche, gleichbleibende Zahlungen getilgt wird, die sowohl zur Zinszahlung als auch zur Rückzahlung des Kapitals verwendet werden, bestehen Sonderbestimmungen. Die **Wertpapierhypothek** (§ 1187) sichert Forderungen aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen durch Indossament übertragbaren Papier. Ferner können auch **Arrest**- und **Zwangshypotheken** eingetragen werden (§§ 866f. ZPO).

Akzessorietät und Übertragbarkeit: Die H. kann wegen ihrer Abhängigkeit vom Bestand der Forderung (Akzessorietät) nur gemeinsam mit der durch sie gesicherten Forderung übertragen werden (§ 1153). Bei der Briefhypothek wird durch formlose Einigung über den Rechtsübergang und Übergabe des Hypothekenbriefes zusammen mit der Grundbucheintragung oder mit Erteilung einer schriftlichen Abtretungserklärung übertragen (§1154), bei der Buchhypothek durch Einigung und Eintragung des Rechtsübergangs in das Grundbuch. Ein *gutgläubiger Erwerb* ist, außer bei der Sicherungshypothek, im Verkehrsinteresse auch dann möglich, wenn die zu sichernde Forderung nicht behaftet oder nur einredebehaftet existiert (§§ 892, 1138, 1157 BGB). Die bei Grundstückskaufverträgen oftmals praktizierte Hypothekenübernahme in Anrechnung auf den Kaufpreis ist rechtlich eine ↑ Schuldübernahme.

Erlöschen: Die H. erlischt bei Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück nach Durchführung der Zwangsvollstreckung (§ 1181) oder bei freiwilliger Erfüllung der Forderung durch den Eigentümer, wobei die H. dann nicht untergeht, sondern zur Eigentümerhypothek wird, welche sich von selbst in eine Eigentümergrundschuld umwandelt. Auch ist rechtsgeschäftliche Aufhebung der H. möglich (§ 1183).

Zwangsvollstreckung: Gegen die Zwangsvollstreckung kann der Eigentümer etwa die H. bestreiten, die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung zustehenden Einreden erheben und so lange widersprechen, wie der Schuldner anfechten oder der Gläubiger aufrechnen kann (§§ 1137, 770 BGB). Zur Abwendung der Zwangsvollstreckung steht dem Hypothekenschuldner, der nicht zugleich der persönliche Schuldner ist, ein Ablösungsrecht zu; d.h., er kann den Hypothekengläubiger befriedigen und erwirbt, gleich einem Bürgen, die Forderung (§1143). Dieses Recht steht auch Dritten, z.B. einem Pächter, zu (§ 1150).

Haftungsumfang: Dem Hypothekengläubiger haftet das Grundstück mit allen Bestandteilen, Früchten bis zum Fruchterwerb, Zubehör, etwaigen Miet- oder Pachtzinsforderungen, Forderungen gegen Versicherungen (§§ 1120ff. BGB). Veräußerungen nach etwaiger Beschlagnahme durch den Hypothekengläubiger sind diesem gegenüber unwirksam, vorher dagegen sind sie zulässig. Haftende Gegenstände können durch dauernde Entfernung vom Grundstück haftungsfrei werden (§§ 1121, 1122 BGB). Bei Verschlechterung des Grundstücks und mithaftender Gegenstände hat der Gläubiger bereits vor Fälligkeit der H. einen Anspruch auf Unterlassung oder Beseitigung (§§ 1133 ff. BGB).

Idealkonkurrenz, Tateinheit, die Verwirklichung mehrerer Straftatbestände **(ungleichartige I.)** oder die mehrfache Verwirklichung derselben Strafnorm **(gleichartige I.)** durch ein und dieselbe Handlung. Ungleichartige I. liegt z.B. vor, wenn A den B dadurch vorsätzlich tötet, dass er das Haus, worin B schläft, in Brand steckt (I. zwischen Mord und Brandstiftung, §§ 211, 306c, 52 StGB), gleichartige I., wenn etwa durch einen Schuss mehrere Menschen verletzt werden. § 52 StGB bestimmt, dass bei I. nur die Norm anzuwenden ist, die die schwerste Strafe androht **(Absorptionsprinzip).** Von der I. zu unterscheiden sind die ↑ Realkonkurrenz und die ↑ Gesetzeskonkurrenz.

Immaterialgüterrecht, Recht, das sich nicht auf eine Sache bezieht, sondern auf ein immaterielles Gut (Geistesprodukt, technischer Gedanke, Unternehmenskennzeichen, ästhetische Gestaltung, Kunstwerk) und das seine ausschließliche Nutzung und Verwertung umfasst (so im Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Urheber- und Geschmacksmusterrecht). I. ist auch die Bezeichnung des die Immaterialgüter betreffenden Teils der Rechtswissenschaft; deckt sich auch mit dem Begriff geistiges Eigentum.

Immissionsschutz, Maßnahmen und gesetzliche Regelungen zum Schutz der Menschen, Tiere, Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Auswirkungen von Immissionen und zur Vorbeugung der Erstellung solcher schädlicher Umwelteinwirkungen. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient der I. auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. Immissionen sind dabei nicht nur Luftverunreinigungen, sondern auch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Einwirkungen. Der I. wird besonders dadurch verwirklicht, dass Anlagen mit umweltschädlichen Emissionen der Genehmigung und Überwachung nach den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes unterstellt werden (§§ 4–21). Genehmigungsbedürftige Anlagen sind danach so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen u.a. getroffen wird, Abfälle vermieden bzw. ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden sowie Energie sparsam und effizient verwendet wird. Welche Anlagen genehmigungsbedürftig sind, regelt die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen i.d.F.v. 14.3.1997. Die Betreiber von bestimmten, in der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.7.1993 bezeichneten, genehmigungsbedürftigen Anlagen haben Immissionsschutzbeauftragte zu bestellen, die auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren und Produkte hinwirken, die Betriebsangehörigen über die von der Anlage ausgehenden umweltschädlichen Wirkungen aufklären und einen jährlichen Bericht erstellen.

Ein weiteres wichtiges Instrument des gesetzlichen I. ist die regelmäßige Kontrolle der einzuhaltenden Emissions- und Immissionswerte. Zur Durchsetzung des I. ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brenn-, Treib- und Schmierstoffen festzulegen. Nach Maßgabe des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 40) können unter bestimmten Voraussetzungen Verkehrsbeschränkungen und -verbote ausgesprochen werden. (↑ Beliehene)

Immunität, im *Staatsrecht* der Schutz der Abgeordneten vor Strafverfolgung und anderer Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit **(parlamentarische I.)**. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl, schützt aber den Abgeordneten nicht, der bei Begehung der Tat oder am folgenden Tag festgenommen wird. Da die I. primär ein Recht des Parlaments (schützt dessen Funktionsfähigkeit), nicht des einzelnen Abgeordneten ist, kann auch nur das Parlament sie aufheben, der einzelne Abgeordnete kann nicht auf sie verzichten.

Die I. endet in jedem Falle mit dem Mandat, die Strafverfolgung wegen eines während der Amtszeit begangenen Delikts kann anschließend stattfinden. Die I. der Abgeordneten des Bundestages ist in Art. 46 Abs. 2–4 GG, die der Volksvertreter in den Ländern in den Landesverfassungen garantiert. Teilweise heben die Parlamente zu Beginn ihrer Wahlperiode die I. generell für bestimmte Delikte und bestimmte Ermittlungsmaßnahmen im Voraus auf. Die I. hindert nicht die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Auch der Bundespräsident genießt den Schutz der I. (Art. 60 Abs. 4 GG). Die Mitglieder des Bundesrates als solche stehen nicht unter Immunitätsschutz. (↑ Indemnität)

Das *Völkerrecht* kennt die Unterscheidung zwischen der I. von Personen, besonders von Diplomaten **(diplomatische I.)**, und der I. der Staaten. I. der Staaten bedeutet, dass die Staaten und ihre Hoheitsträger nicht der Rechtsprechungsgewalt anderer Staaten unterliegen. Die Ausgestaltung der I. bleibt dem innerstaatlichen Recht überlassen; sie begrenzt zugunsten der Staaten und ihrer Organe die Jurisdiktion anderer Staaten durch Achtung der ↑

Exterritorialität.

Indemnität, Straflosigkeit des Abgeordneten für Abstimmungen oder Äußerungen im Parlament. Art.46 Abs. 1 GG (ebenso § 36 StGB) und die Länderverfassungen gewährleisten den Abgeordneten, dass sie nicht wegen einer Abstimmung oder Äußerung im Parlament gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Parlamente zur Verantwortung gezogen werden. Ausgenommen sind i.d.R. verleumderische Beleidigungen. Die I. als persönlicher Strafausschließungsgrund kann im Gegensatz zur ↑ Immunität nicht vom Parlament aufgehoben werden; sie hindert die Verfolgung zeitlich unbegrenzt. Gemäß Art. 42 Abs. 3 GG und § 37 StGB können wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Bundestags und seiner Ausschüsse nicht verfolgt werden. Nach herrschender Meinung erstreckt sich die I. auch auf zivilrechtliche Ansprüche (z.B. Schadensersatzansprüche).

indirekte Steuern, häufig verwendete Klassifizierung von Steuern (Gegensatz: ↑ direkte Steuern), ohne dass es eine in der Finanzwissenschaft allg. akzeptierte Definition gibt. Nach dem Kriterium der steuerlichen Leistungsfähigkeit sind i. S. alle Steuern, bei denen die steuerliche Leistungsfähigkeit indirekt erfasst wird (z.B. Besteuerung des privaten Verbrauchs); nach dem Kriterium der (vom Gesetzgeber beabsichtigten) Überwälzung werden i. S. von Steuerpflichtigen gefordert, die die Abgabe nicht selbst tragen, sondern nur vorschießen (sollen), um sie dann auf die Steuerträger überzuwälzen (z.B. allgemeine Verbrauchsteuern). In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung umfassen i. S. diejenigen Steuern, die bei den Unternehmen erhoben werden und die bei der Gewinnermittlung abzugsfähig sind (insbesondere Grund- und Gewerbesteuer, Verbrauchsteuern und Einfuhrabgaben, Umsatzsteuern).

Indiz, im Prozess eine erwiesene Tatsache, aus der in Schlussfolgerung der Beweis für eine andere, nicht unmittelbar beweisbare Tatsache abgeleitet wird.

in dubio pro reo [lateinisch im Zweifel(sfall) für den Angeklagten], Grundsatz des *Strafrechts*. Er greift erst nach abgeschlossener Beweiswürdigung ein und besagt, dass von der Unschuld des Angeklagten auszugehen ist, solange seine Schuld nicht zur Überzeugung des Gerichts feststeht. Der Grundsatz ist in der StPO nicht ausdrücklich ausgesprochen, lässt sich aber aus § 261 ableiten, wonach das Gericht bei einer Verurteilung von der Schuld des Angeklagten überzeugt sein muss. Auch Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach die Unschuld des Angeklagten bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet wird (Unschuldsvermutung), schließt den Satz ein. Der Zweifelssatz gilt bei entscheidungserheblichen, nicht jedoch bei verfahrenserheblichen Tatsachen (z.B. Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten).

informationelle Selbstbestimmung, das vom Bundesverfassungsgericht angesichts der Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde anerkannte Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Eingriffe in dieses Recht durch staatliche Informationserhebung und -verwertung sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig und bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. (↑ Datenschutz)

Informationsfreiheit, das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Zeitungen, Hörfunk, Fernsehen, nicht: Behördenakten) ohne staatliche Beschränkungen zu unterrichten. In Deutschland ist die I. in Art. 5 Abs. 1 GG neben der Meinungsfreiheit und Pressefreiheit ausdrücklich als Grundrecht gewährleistet. Sie gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen eines demokratischen Willensbildungsprozesses. Geschützt ist die aktive Beschaffung wie die schlichte Entgegennahme von Informationen. Die I. findet ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen.

Inhaberpapier, Wertpapier, bei dem das im Papier verbriefte Recht von jedem Inhaber ohne Nachweis der Verfügungsberechtigung geltend gemacht werden kann, im Gegensatz zum Order- und zum Rektapapier, in denen der Berechtigte namentlich angeführt wird. Der Aussteller des I. wird durch Leistung an den Inhaber ohne Prüfung der Berechtigung frei. Das I. wird formfrei übertragen. I. sind z.B. Pfandbriefe, Obligationen, Inhaberaktien, Lotterielose.

Inkompatibilität, die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Bekleidung mehrerer Ämter durch eine Person, insbesondere solcher Ämter, die verschiedenen Staatsgewalten zugehören. Die I. sichert in erster Linie die ↑ Gewaltenteilung gegen eine personelle Gewalten- und Funktionenhäufung. Das GG ordnet einige I. für die obersten Bundesorgane an; so darf der Bundespräsident weder der Regierung noch einem Parlament angehören (Art. 55 GG); Ähnliches gilt für die Bundesverfassungsrichter (Art. 94Abs.1 GG). Das Abgeordnetenmandat ist mit dem Ministeramt vereinbar, kraft ungeschriebenen Verfassungsrechts nicht aber die gleichzeitige Mitgliedschaft im Bundestag und Bundesrat. Art. 137 GG ermächtigt den Gesetzgeber, weitere I. anzuordnen; er hat davon für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, Soldaten und Richter im Bund, in den Ländern und Gemeinden Gebrauch gemacht (für den Bund Abgeordnetengesetz i. d. F. v. 21.2.1996, Deutsches Richtergesetz i.d.F.v. 19.4.1972). Danach ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Parlamentsmitgliedschaft, nicht jedoch die Pflicht zur

Amtsverschwiegenheit und das Verbot, Geschenke u.Ä. anzunehmen. Die öffentlich bediensteten Mandatsträger haben das Recht, ihre Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz außer Dienst (Abkürzung a. D.) zu führen. **Wirtschaftliche I.** ist die Unvereinbarkeit bestimmter staatlicher Ämter und wirtschaftlicher Stellungen (Art. 66 GG für Bundeskanzler und -minister).

Inkrafttreten von Gesetzen, ↑ Gesetzgebungsverfahren.

innere Verwaltung, die Behörden und Verwaltungsträger, die im Bund und in den Ländern zum Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern gehören, zur Abgrenzung von den Sonderverwaltungen (Finanz-, Sozial-, Kultusverwaltung u. a.) auch als allgemeine i. V. bezeichnet. Heute gehören zur i. V. hauptsächlich allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Beamtenrecht, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Polizei, Kommunalverwaltung, Bauwesen.

Inquisitionsprinzip, ↑ Ermittlungsgrundsatz.

Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit (↑ Insolvenzordnung).

Insolvenzordnung, am 1.1.1999 in Kraft getretene Rechtsvorschrift vom 5.10.1994, die die Konkurs- sowie die Vergleichsordnung bzw. die in den neuen Ländern geltende Gesamtvollstreckungsordnung ersetzt hat.

Ziele der Reform waren insbesondere die Verbesserung der Sanierungschancen insolventer Unternehmen bzw. gleichrangig die Regelung einer geordneten Liquidation im Interesse einer gerechteren Befriedigung der Gläubiger, die Schaffung einer Entschuldungsmöglichkeit für Verbraucher mit gesetzlicher Restschuldbefreiung, die Regelung eines funktionierenden, einheitlichen Verfahrens, das die bisher hohe Zahl von Abweisungen mangels Masse verringert, und die Vereinheitlichung des Insolvenzrechts in Deutschland.

Inhalt: Die I. erleichtert die Eröffnung des nunmehr einheitlichen Insolvenzverfahrens durch Ergänzung der Eröffnungsgründe der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit und Erschwerung der Eröffnungsablehnung mangels Masse, durch Zuständigkeitskonzentration auf ein bestimmtes Amtsgericht und durch Erweiterung der Insolvenzfähigkeit auf nicht rechtsfähige Gesellschaften. Die im Eröffnungsverfahren zulässigen Sicherungsmaßnahmen sind detailliert geregelt und dem vorläufigen Insolvenzverwalter übertragen, der auch mit der Prüfung der Aussichten für die Fortführung des Unternehmens beauftragt werden kann. Die I. enthält ferner umfangreiche Neuerungen im eröffneten Verfahren. Außerhalb des ↑ Verbraucherinsolvenzverfahrens können die Gläubiger die Art der Haftungsverwirklichung abweichend vom gesetzlichen Regelverfahren durch einen Insolvenzplan bestimmen. Möglich ist auch ein Sonderverfahren mit Eigenverwaltung des Schuldners unter Aufsicht eines Sachwalters. Im (Regel-)Insolvenzverfahren betreffen die Änderungen v. a. die Erweiterung der Insolvenzmasse durch Einbeziehung des Neuerwerbs des Schuldners, die Abschaffung der bisherigen Vorrechte bestimmter Gläubiger, die stärkere Einbeziehung der Sicherungsgläubiger in das Verfahren mit einer Kostenbeteiligung sowie die deutliche Verschärfung der Anfechtung massekürzender Rechtshandlungen.

Instanz, Stufe gerichtlicher Entscheidung; die nachgeordneten I. (z.B. Amtsgericht, Landgericht, OLG) bilden einen sogenannten Instanzenzug.

Institution, Institut [lateinisch Einrichtung], eine rechtlich geformte Einrichtung. Nach geläufigem Sprachgebrauch werden die durch überwiegend privatrechtliche Rechtsnormen gestalteten Gebilde (Einrichtungen), z.B. die Ehe, die Familie oder das Eigentum, als Institut, hingegen die öffentlich-rechtlich geordnete gemeindliche Selbstverwaltung oder das Berufsbeamtentum als Institution bezeichnet.

Interessenausgleich, schriftlicher Vertrag zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über den Ausgleich der wechselseitigen Interessen (wirtschaftliche Weiterführung des Betriebs einerseits, Erhalt von Arbeitsplätzen und Gestaltung der Arbeitsbedingungen andererseits) bei einer geplanten Betriebsänderung, z.B. Rationalisierung, Betriebsstilllegung; anwendbar in Betrieben mit i.d.R. mehr als 20 Arbeitnehmern, sofern diese keine Tendenzbetriebe sind. Im I. wird geregelt, ob und ggf. wann und in welchem Umfang die Betriebsänderung durchgeführt wird. Von dem I. unterscheidet sich ein ↑ Sozialplan insoweit, als in diesem ein Ausgleich der Nachteile, die dem einzelnen Arbeitnehmer durch die Betriebsänderung entstehen, erstrebt wird (§§ 111 ff. Betriebsverfassungsgesetz).

internationales Privatrecht, IPR, die Gesamtheit der Normen, die festlegen, nach welchem Recht ein Tatbestand mit Auslandsberührung zu beurteilen ist (Kollisionsnormen), z.B. ein Vertrag, den ein Deutscher mit einem Franzosen in Zürich abgeschlossen hat. IPR ist ungeachtet seiner Bezeichnung und im Gegensatz zum internationalen Einheitsrecht nationales Recht. Rechtsquellen sind in Deutschland die Art. 3-46 des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) in der Fassung vom 21.9.1994 mit Änderungen vom 21. 5. 1999, zahlreiche Staatsverträge (z.B. ↑ Haager Abkommen) sowie Gewohnheitsrecht.

Allgemeine Grundsätze: Das IPR schreibt die Anwendung derjenigen Rechtsordnung vor, die nach Meinung des

nationalen Gesetzgebers mit dem Sachverhalt besonders eng verbunden ist und deren Anwendung am gerechtesten erscheint. Die für solche Beziehungen maßgebenden Gesichtspunkte nennt man Anknüpfungspunkte oder Anknüpfungsmomente. Ziel der Anknüpfung ist, dass derselbe Sachverhalt im In- und Ausland nach Möglichkeit gleich entschieden wird (Entscheidungsharmonie). Die wichtigsten Anknüpfungspunkte sind die Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt, der Sitz einer juristischen Person, der Handlungsort, der Lageort einer Sache und der Parteiwille. Staatenlose und Flüchtlinge unterstehen in den Fällen, in denen sonst an die Staatsangehörigkeit angeknüpft wird, dem Recht des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen ihren schlichten (tatsächlichen) Aufenthalt haben. Eine Kollisionsnorm kann einen oder mehrere Anknüpfungspunkte enthalten.

Zu unterscheiden ist ferner zwischen einseitigen und mehrseitigen Kollisionsnormen sowie Exklusivnormen. Einseitige Kollisionsnormen legen nur fest, wann das Recht des eigenen Staates angewendet werden soll (im heutigen IPR kaum noch vorhanden). Allseitige Kollisionsnormen berufen ausländisches und inländisches Recht; sie sind im EGBGB die Regel. Exklusivnormen liegen vor, wenn für bestimmte Tatbestände trotz einer eigentlich anderen Anknüpfung nationales, also deutsches Recht anzuwenden ist (z.B. kann nach Art. 17 EGBGB ein Deutscher nach deutschem Recht geschieden werden, wenn die Scheidung nach dem eigentlich geltenden Ehewirkungsstatut nicht möglich wäre).

Probleme kann die Zuordnung eines Tatbestandes zu einer Kollisionsnorm (Qualifikation) bereiten. Nach überwiegender Ansicht ist bei der Qualifikation primär auf das Recht des Gerichtsortes abzustellen. Knüpft das Recht, auf das die deutschen Kollisionsnormen verweisen, die Rechtsfrage anders an als das deutsche IPR, so ist diese Verweisung grundsätzlich zu befolgen (Art.4 EGBGB). Hält das ausländische Recht das deutsche Recht für anwendbar (z.B. weil der Erblasser mit Wohnsitz in Deutschland verstorben ist), so spricht man von einer Rückverweisung (renvoi), hält es das Recht eines dritten Staates für anwendbar, spricht man von einer Weiterverweisung.

Nicht angewendet werden dürfen ausländische Rechtsregeln, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen deutschen Rechts (insbesondere den Grundrechten) offensichtlich unvereinbar ist (ordre public, Art. 6 EGBGB).

Personenrecht und Recht der Rechtsgeschäfte: Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person richtet sich nach ihrer Staatsangehörigkeit (Art. 7 EGBGB). Dasselbe gilt grundsätzlich auch für den Namen einer Person. Juristische Personen sind im EGBGB nicht geregelt; sie werden nach überwiegender Ansicht nach dem Recht des Staates beurteilt, in dem sie ihren Sitz haben.

Familienrecht: Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten seinem Heimatrecht (Art. 13 EGBGB). Fehlt danach eine Voraussetzung, kann deutsches Recht Anwendung finden, wenn ein Verlobter Deutscher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, die Verlobten die zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Voraussetzung unternommen haben und es mit der Eheschließungsfreiheit unvereinbar wäre, die Eheschließung zu versagen. Die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören, bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit dem Recht des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, hilfsweise, mit dem sie auf andere Weise am engsten verbunden sind (Ehewirkungsstatut).

Erbrecht: Die Erbfolge unterliegt dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte.

Schuldrecht: Im internationalen Vertragsrecht haben die Parteien nach Art. 27 EGBGB die Möglichkeit der Rechtswahl (Parteiautonomie). Fehlt eine Rechtswahlvereinbarung, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist; dies ist i.d.R. der Staat, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat (z.B. Verkäufer, Werkunternehmer), ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Hauptverwaltung hat (Art. 28 EGBGB). Allerdings kann bei Verbraucherverträgen und Arbeitsverträgen nicht von den zwingenden Bestimmungen des Rechts, das ohne Rechtswahl berufen wäre (bei Arbeitsverträgen das Recht des Staates, in dem die Arbeit verrichtet wird), abgewichen werden (Art. 29, 30 EGBGB). Ansprüche aus ↑ unerlaubter Handlung unterliegen grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat (Tatortgrundsatz). Der Verletzte kann aber verlangen, dass anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist (Art. 40 Abs.1 EGBGB).

Intervention, im *Zivilprozessrecht* die Beteiligung Dritter, die aber nicht Partei sind, am Rechtsstreit. Man unterscheidet:

a) **Hauptintervention** ist eine Klage, mit der jemand einen Gegenstand für sich in Anspruch nimmt, über den zwei Parteien bereits prozessieren; sie richtet sich als selbstständige Klage gegen beide Streitparteien (§ 64 ZPO). Beispiel: A als testamentarischer Erbe klagt gegen B als den Besitzer eines Erbschaftsgegenstandes auf Herausgabe. C wäre gesetzlicher Erbe und ist der Auffassung, das Testament sei nichtig. Er erhebt Hauptinterventionsklage gegen A auf

Feststellung, dass er gesetzlicher Erbe ist, und gegen B auf Herausgabe des Erbschaftsgegenstandes.

b) Die **Nebenintervention** ist lediglich Streithilfe für eine Partei, d.h. der Eintritt eines Dritten in einen zwischen zwei Parteien anhängigen Prozess zur Unterstützung der Partei, an deren Obsiegen der Streithelfer ein eigenes rechtliches Interesse hat (§ 66 ZPO). Dieses kann sich v. a. im Hinblick auf Regressansprüche oder eine Erstreckung der Rechtskraft (streitgenössische Nebenintervention) ergeben. Ein wirtschaftliches oder ideelles Interesse genügt nicht. Der Nebenintervenient kann in eigenem Namen für die Hauptpartei, aber nicht im Gegensatz zu ihr Prozesshandlungen vornehmen, z.B. Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorbringen. In der Absicht, die Wirkung der Nebenintervention herbeizuführen, gibt es das Instrument der ↑ Streitverkündung.

Irrtum. I. bedeutet, dass Bewusstsein und Wirklichkeit auseinanderklaffen.

1) Das *bürgerliche Recht* unterscheidet den **Erklärungsirrtum** (der Erklärende benutzt ein anderes Erklärungszeichen, als er eigentlich wollte, z.B. er verschreibt oder verspricht sich), den **Inhaltsirrtum** (der Erklärende irrt sich über den Inhalt der von ihm abgegebenen Erklärung) und den **Eigenschaftsirrtum** über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden (§ 119 BGB). Ist der sich bei der Abgabe einer Willenserklärung äußernde I. rechtlich erheblich, kann er zugunsten des Irrenden ein Recht zur ↑ Anfechtung begründen. Dies setzt voraus, dass der Erklärende die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben hätte. Ein **Motivirrtum** (I. über das Motiv, d.h. über den inneren Beweggrund, der das Geschäft vornehmen ließ) berechtigt grundsätzlich nicht zur Anfechtung; wird z.B. eine Möbeleinrichtung in der Erwartung baldiger Heirat gekauft, die Verlobung jedoch gelöst, so gibt es gegenüber dem Möbelverkäufer kein Anfechtungsrecht. Eine Ausnahme gilt im Erbrecht. Bei der Anfechtung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages sind auch Motivirrtümer beachtlich (§§ 2078, 2281 BGB).

Der **Kalkulationsirrtum** ist, auch wenn die Kalkulation dem Vertragspartner mitgeteilt wurde, grundsätzlich ein unerheblicher Motivirrtum. Jedoch ist eine Korrektur über die Grundsätze vom Wegfall der ↑ Geschäftsgrundlage denkbar (§313 BGB). Bei einem **Rechtsfolgenirrtum** handelt es sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum, wenn sich der Erklärende über die Folgen, die das Gesetz an seine Erklärung knüpft, irrt, jedoch um einen beachtlichen Inhaltsirrtum, wenn er selbst einen Rechtsbegriff verwendet, sich unter diesem aber etwas anderes vorstellt. Ein **Identitätsirrtum** ist ein beachtlicher Inhaltsirrtum, wenn der Erklärende seine Erklärung an eine andere Person richtet, als er eigentlich will.

2) Die *Strafrechtslehre* unterscheidet verschiedene Irrtumsfälle: a) Ein **Tatbestandsirrtum** (§ 16 StGB) liegt vor, wenn der Täter bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört (z. B. die Sache, die er wegnimmt, für seine eigene hält). Eine Bestrafung wegen einer vorsätzlichen Tat scheidet in diesem Fall aus. Möglich ist jedoch eine Bestrafung wegen fahrlässiger Straftat, falls der I. vorwerfbar und vermeidbar war und die Tat auch als Fahrlässigkeitstat strafbar ist. Ein Sonderfall des Tatbestandsirrtums ist der I. über das Handlungsobjekt. Sind die beiden Objekte unter dem Gesichtspunkt des Rechtsguts gleichwertig (X will die Person A erschießen und erschießt tatsächlich die Person B), so liegt ein unbeachtlicher Motivirrtum vor. Sind sie dagegen nicht gleichwertig (X will eine Person erschießen und erschießt tatsächlich ein Tier), so ist der Täter nur wegen versuchter Tötung der Person, nicht aber wegen der Tötung des Tieres strafbar (da die fahrlässige Tötung eines Tieres nicht strafbar ist). Ein I. über den Kausalverlauf liegt vor, wenn das vom Täter erstrebte Ziel zwar erreicht wird, aber der Kausalverlauf atypisch ist (z.B. X will A erschießen, verletzt ihn jedoch nur. A kommt wegen eines Unfalls des Notfallwagens dennoch zu Tode). Die Rechtswissenschaft löst diesen Fall über die Lehre von der objektiven Zurechnung, die Rechtsprechung über die Lehre vom I. über den Kausalverlauf.

b) Ein **Verbotsirrtum** (§17 StGB) liegt vor, wenn der Täter kein Unrechtsbewusstsein hat, d.h. sein Tun für erlaubt hält. Durch diesen I. wird zwar der Tatbestand nicht ausgeschlossen, wohl aber die Schuld, wenn der I. unvermeidbar war. Andernfalls kann die Strafe gemildert werden. Von praktischer Bedeutung ist dabei eigentlich nur der sogenannte indirekte Verbotsirrtum in der Form des Erlaubnistatbestandsirrtums, bei dem der Täter glaubt, dass sein an sich verbotenes Tun ausnahmsweise durch das Vorliegen eines Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrundes straflos bleibt (z.B. Putativnotwehr). Hier wird die Vorschrift über den Tatbestandsirrtum analog angewendet, d.h., dass bei Vermeidbarkeit des I. eine Strafbarkeit nur in Betracht kommt, wenn auch die fahrlässige Begehung der Tat strafbar ist. Bei den Unterlassungsdelikten heißt der Verbotsirrtum Gebotsirrtum, da der Täter sich über das Bestehen einer Handlungspflicht geirrt hat.

c) Weichen Vorstellung und Wirklichkeit insofern voneinander ab, dass der Täter sich irrig vorstellt, dass er einen Straftatbestand erfüllt (z.B. X nimmt eine Sache weg, die er für fremd hält, die jedoch ihm selbst gehört), so ist er nur

wegen untauglichen ↑ Versuchs der Vorsatztat zu bestrafen. Bezieht sich der I. auf das gesamte Verbotensein der Tat, so liegt ein strafloses Wahndelikt vor.

Ius, Jus, römisch-rechtlicher Ausdruck für Recht, von der lateinischen Gelehrtensprache in vielerlei Zusammensetzungen in das deutsche und kirchliche Recht übernommen. – **I. aequum,** auf Treu und Glauben beruhendes Recht.

Jagdrecht, alle sich auf die Jagd beziehenden Vorschriften (objektives J.), besonders die Jagdgesetze der Länder und das Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.d.F.v. 29. 9. 1976 (das J. gehört zur konkurrierenden Gesetzgebung), ferner die ausschließliche Befugnis zur Wildhege, Jagdausübung und Aneignung jagdbarer Tiere auf einem bestimmten Gebiet (subjektives J.). Inhaber des J. ist der Grundstückseigentümer (§ 3 BJagdG). Er darf die Jagd jedoch nur in **Jagdbezirken**, die in Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke unterschieden werden, ausüben. Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 ha an, die in der Hand ein und desselben Eigentümers stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk, alle nicht dazugehörigen Grundflächen einer Gemeinde von mindestens 150 ha einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. In diesem Fall sind die verschiedenen Eigentümer in einer **Jagdgenossenschaft**, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zusammengeschlossen. Die Jagdausübung unterliegt aus Gründen des Wildschutzes und der Weidgerechtigkeit hinsichtlich der Jagdwaffen sowie der Art und Weise vielfachen Beschränkungen. Jagd darf nur während der Jagdzeiten ausgeübt werden, die durch Verordnung vom 2.4.1977 generell, durch Bestimmungen der Länder in Einzelfällen festgelegt sind (§§ 19–22a BJagdG).

Für bei missbräuchlicher Ausübung der Jagd entstandenen Schaden **(Jagdschaden)** haftet der Jagdausübungsberechtigte (§ 33 BJagdG). Schäden müssen innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung bei der zuständigen Behörde angezeigt werden (§ 34). Die nach Landesrecht aufgebauten **Jagdbehörden** haben für die Durchführung der Jagdvorschriften zu sorgen und die Jagdausübung zu überwachen.

Judikative [von lateinisch iudicare Recht sprechen], nach der Lehre von der ↑ Gewaltenteilung die Recht sprechende Gewalt (↑ Rechtsprechung), die der Legislative und der Exekutive gegenübersteht.

Jugendamt, für alle Angelegenheiten der öffentlichen ↑ Kinder- und Jugendhilfe zuständige Behörde als Teil der Verwaltung von kreisfreien Städten und Landkreisen (§§ 69ff. Sozialgesetzbuch VIII i.d.F.v. 14.12. 2006). Leistungen: Erbringung von Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, zur Förderung der Erziehung in der Familie, von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, Hilfe zur Erziehung und Unterstützung junger Volljähriger. Weitere Aufgaben: Erteilung und Widerruf der Pflegeerlaubnis, Beratung in Verfahren zur Annahme als Kind (Adoption), Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), Unterhaltssachen u.a. Das J. besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des J., die die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen haben.

Jugendarbeitsschutz, ↑ Jugendschutz.

Jugendarrest, als strengstes der nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) zulässigen ↑ Zuchtmittel eine kurzzeitige Freiheitsentziehung im Rahmen des Jugendstrafrechts. J. soll angeordnet werden, wenn die Verhängung von ↑ Jugendstrafe nicht erforderlich ist, dem Jugendlichen das Unrecht der Tat aber bewusst gemacht werden soll (§13 JGG). Der J. hat rechtstechnisch nicht die Wirkung einer Strafe, insbesondere erfolgt keine Eintragung ins Straf-, wohl aber ins Erziehungsregister. Es gibt drei Formen des J.: 1) **Freizeitarrest** wird im Allg. am Wochenende von Sonnabendmorgen bis Sonntagabend bzw. Montagmorgen vollzogen. Seine erzieherische Wirkung wird vielfach in Zweifel gezogen, da pädagogisch geschultes Personal am Wochenende nur in geringem Umfang zur Verfügung steht. In der Praxis wird er gern als Schuss vor den Bug (short sharp shock) eingesetzt, in der Hoffnung, dass der bei der Einschließung erlittene Leidensdruck den Verurteilten wieder zur Respektierung der Rechte anderer bringt. 2) **Kurzarrest** ist eine Ersatzform für den Freizeitarrest, wenn dieser unzweckmäßig ist. Er darf nicht länger als vier Tage dauern. In der Praxis wird er nur selten angewandt. 3) **Dauerarrest** wird für die Dauer von einer bis zu längstens vier Wochen verhängt. Die Verhängung von mehr als zwei Wochen Dauerarrest stößt in der Praxis teilweise auf Kritik, da ab dieser Dauer die positiven Wirkungen des Leidensdrucks abgelöst werden von den negativen der Gewöhnung.
Bei den im Jugendgerichtsverfahren beteiligten Berufsgruppen ist das Sanktionsmittel des J. seit Jahren heftig umstritten. Seine Beibehaltung setzt voraus, dass die Verurteilten während des Arrests mit Fachpersonal an ihren Erziehungsdefiziten arbeiten können, sodass der Dauerarrest den Charakter eines stationären sozialen Trainingskurses erhält.

Von dem als Zuchtmittel verhängten J. ist der sogenannte **Beugearrest** zu unterscheiden. Er wird verhängt, wenn der Verurteilte Weisungen oder ↑ Auflagen des Gerichts in vorwerfbarer Weise nicht erfüllt (§ 11 Abs. 3 JGG) oder im Bußgeldverfahren die Geldbuße nicht bezahlt und auch die ersatzweise verhängte gemeinnützige Arbeit nicht verrichtet hat. Auch der Beugearrest ist unter den Beteiligten des Jugendgerichtsverfahrens heftig umstritten.

Der J. wird in besonderen Anstalten (Jugendarrestanstalten) oder Arresträumen vollzogen. (↑ Jugendstrafrecht)

JUGENDRECHT: DAS GEFLECHT SEINER GESETZLICHEN REGELUNGEN

Grundsätzliches

Art. 6 GG (Ehe, Familie, nicht eheliche Kinder)
Art. 7 GG (Schulwesen)
Art. 12 GG (Berufsfreiheit)

§§ 104 ff. BGB (Geschäftsfähigkeit)

Jugend und Beruf

- Schulgesetze der Länder
- Berufsbildungsgesetz
- Berufsbildungsförderungsgesetz
- BAFöG
- Erwerbsbetrieb, Dienst- und Arbeitsverhältnis (§§ 112 ff. BGB)
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Betriebsverfassungsgesetz (§§ 60 ff., Jugend- und Auszubildendenvertretung)

Jugendschutz, staatliche Obhut

- Adoptionsvermittlungsgesetz
- Jugendschutzgesetz
- SGB I (Allg. Teil)
- SGB III (Arbeitsförderung, besonders §§ 14 f., 59 ff.)
- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
- StGB (strafrechtliche Jugendschutzsachen, besonders §§ 174 ff.)

Jugend und Familie

- elterliche Sorge (§§ 1626 ff. BGB)
- Namensrecht (§§ 1616 ff. BGB)
- Unterhaltsrecht (§§ 1601 ff. BGB; ergänzend: Unterhaltsvorschussgesetz, Regelbetragverordnung)

Jugend im Konflikt

- Jugendgerichtsgesetz
- StGB (§ 19)
- Strafvollzugsgesetz (§§ 167 ff.)

Jugendgerichtsbarkeit, ↑Jugendstrafrecht.

Jugendgerichtshilfe, staatliche Einrichtung zur Unterstützung des Jugendgerichtsverfahrens. Die J. wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen der (freien) Jugendhilfe ausgeübt (§ 38 Jugendgerichtsgesetz). Die Vertreter der J. sollen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung bringen. Sie unterstützen zu diesem Zweck das Gericht durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich schriftlich (Jugendgerichtshilfebericht) und mündlich bei heranwachsenden Angeklagten zu der Frage, ob Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommen soll. Ferner schlagen sie dem Gericht die zu ergreifenden Maßnahmen vor. Zur Schuldfrage haben sie sich jedoch nicht zu äußern. Sie wachen darüber, dass der Jugendliche den verhängten Weisungen und Auflagen nachkommt.

Zu einem nicht unbeträchtlichen Teil müssen sie auch die Betreuung eines mit einer Betreuungsweisung belegten Probanden übernehmen. Während des Vollzugs versuchen sie durch Verbindung mit dem Jugendlichen sein soziales Verhalten zu stabilisieren. Die J. ist im gesamten Verfahren gegen den Jugendlichen heranzuziehen.

Jugendhilfe, ↑Kinder- und Jugendhilfe.

Jugendhilferecht, das Rechtsgebiet, das die staatliche Unterstützung der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder betrifft. Im Wesentlichen ist dies im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das die Nachfolge des früheren Jugendwohlfahrtsgesetzes angetreten hat, geregelt. Es ist ein Maßnahmerecht und kein Strafrecht.

Jugendkammer, Jugendgerichtsinstanz beim Landgericht, ↑Jugendstrafrecht.

Jugendkriminalität, Gesamtheit des strafrechtlich missbilligten Verhaltens Jugendlicher (nach dem deutschen Jugendstrafrecht zur Tatzeit 14- bis 17-Jähriger) und Heranwachsender (18- bis 20-jähriger Erwachsener), in Abgrenzung zur Kriminalität strafunmündiger Kinder und strafrechtlich sogenannter Vollerwachsener (ab vollendetem 21. Lebensjahr). Weiter gefasst ist der in Anlehnung an den angelsächsischen Sprachgebrauch verwendete Begriff **Jugenddelinquenz**, in den z. T. auch die Kriminalität über 21-Jähriger bis ins 3. Lebensjahrzehnt einbezogen wird, da die

starren, nach Zeit und Ort unterschiedlichen gesetzlichen Altersgrenzen entwicklungspsychologisch und soziologisch nicht zwingend sind und auch Taten älterer Täter jugendtypisch sein können.

In absoluten Zahlen gemessen und auch in Relation zur statistisch erfassten Gesamtkriminalität ist in den letzten Jahrzehnten insgesamt ein Anstieg der amtlich registrierten J. (Hellfeld) zu verzeichnen, wenngleich sich dieser keinesfalls kontinuierlich vollzog und auch Perioden des Rückgangs zu erkennen sind. Etwa jeder fünfte der polizeilichen Tatverdächtigen ist 14 bis 21 Jahre alt.

Während die Kriminalitätsbelastung bei Männern im Alter von 18 bis 21 Jahren ihren Höchststand erreicht, nimmt sie mit zunehmendem Alter stetig ab. Die Kriminalität junger weiblicher Tatverdächtiger stellt eine geringe Quote (26% der Jugendlichen, rund 20% der Heranwachsenden) der J. und ist weniger schwer. Vor Straßenverkehrsdelikten bilden Diebstähle (oft Laden-, Kfz-Diebstahl) den weit überwiegenden Teil der J. Der Anteil der Gewaltkriminalität ist dagegen zahlenmäßig von geringerer Bedeutung. Vergleichsweise hoch und in den letzten Jahren noch gestiegen ist der Anteil von jungen Tätern an den registrierten Raubdelikten (rund 50% aller Raubdelikte).

Als Beweggründe werden von den jungen Tätern selbst Leichtsinn, Übermut, Abenteuerlust, Neugier, Sport, Rauflust u.Ä. genannt; bewusst oder unbewusst spielen oft Konsumorientierung, Streben nach Prestige, Statussymbolen, Anerkennung, Zugehörigkeit zu einer (Bezugs-)Gruppe von Gleichaltrigen (Peergroups) eine Rolle. Letzteres weist darauf hin, dass J. häufig eine Kriminalität von Gruppen ist, ohne die bestimmte Formen der J. kaum vorstellbar erscheinen und die auch die Deliktsbegehung vielfach eine gemeinschaftliche sein lässt. J. ist in Ausführungsart und Folgen insgesamt weniger schwer als Erwachsenenkriminalität; sie ist zumeist spontan, auf Nachahmung professioneller Verbrechen angelegt.

Die Dunkelfeldforschung hat als Kennzeichen der J. ihre Ubiquität (Allgegenwart) ermittelt, wobei die Begehung harmloser Delikte eine normale, auch ohne strafende Eingriffe vorübergehende Erscheinung in der Entwicklung eines jungen Menschen sei, wie überhaupt J. selbst bei Mehrfachtätern oft nur episodenhaften Charakter habe. Daraus folgt, dass es nicht bei jeder Verletzung einer Strafnorm einer erzieherischen oder gar strafenden staatlichen Einwirkung, sondern oftmals lediglich einer Normverdeutlichung bedarf. Dieser Erkenntnis tragen Rechtslehre und -praxis bei jungen Tätern mit einer möglichst frühzeitigen und informellen Verfahrensbeendigung **(Diversion)** Rechnung. Obwohl im Bereich der J. wenige für einen großen Teil der Delikte verantwortlich sind, bedeutet auch mehrfache Straffälligkeit nicht zwangsläufig, sondern nur für eine Minderheit der jungen Täter das Abgleiten in eine kriminelle (Lebens-)Karriere.

Die Frage nach den Ursachen der J. lässt sich nicht eindeutig beantworten. Kriminologische Untersuchungen halten das Zusammenwirken vieler Faktoren für möglich; gestörte oder unvollständige Familien (Broken Home), Wertewandel in einer übersättigten Konsumgesellschaft, Sozialisationsdefizite infolge schulischer Unterqualifikation, Fehlentwicklungen des modernen Städtebaus, kulturelle Entwurzelung (besonders bei jungen Ausländern der zweiten Generation), Arbeitslosigkeit und Fehlen sinnvoller Freizeitbeschäftigung (↑ Jugendstrafrecht).

Jugendliche, im Rechtssinne (z.B. § 3 Jugendgerichtsgesetz in Verbindung mit § 19 StGB) Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendrecht, die rechtlichen Bestimmungen und Verhältnisse, die die Jugendlichen betreffen. Das J. umfasst die Stellung des Kindes in der Familie (↑ elterliche Sorge), das Schulrecht, das Jugendarbeitsrecht, das Jugendschutzrecht (↑ Jugendschutz), das Recht der ↑ Kinder- und Jugendhilfe und das ↑ Jugendstrafrecht. – Abb. S. 254

Jugendrichter, ↑ Jugendstrafrecht.

Jugendschutz, gesetzliche Sondervorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor gesundheitlichen und sittlichen Gefahren.

A. Jugendarbeitsschutz

Grundsätzliches: Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12.4. 1976 (mit späteren Änderungen) regelt die Kinder- und Jugendarbeit. Danach ist die Beschäftigung von Kindern (im Sinne des JArbSchG Personen, die noch nicht 15 Jahre alt sind) verboten; das Verbot gilt auch für Jugendliche (Personen, die 15, aber noch nicht 18 Jahre alt sind), soweit sie der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Ausnahmen sind u.a. bei Kindern über 13 Jahren mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten für leichte Arbeiten möglich, die die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder, ihren Schulbesuch, ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen, nicht beeinträchtigen. Kinder über 13 Jahre dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben bis zu drei Stunden täglich, nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. Die Bundesregierung hat die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren in der Verordnung über den Kinderarbeitsschutz vom 23.6.1998 näher geregelt. Danach dürfen Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche z.B. mit dem Austragen von

Zeitschriften u.Ä., mit der Betreuung von Kindern, mit Nachhilfeunterricht, der Betreuung von Haustieren und mit Einkaufstätigkeiten (ausgenommen Tabak und Alkohol) beschäftigt werden. Auch in landwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Sportveranstaltungen sind Ausnahmen zugelassen.

Die Beschäftigung von Kindern über drei Jahren ist bei Musik- oder Theatervorführungen zeitlich begrenzt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglich. Des Weiteren können schulpflichtige Jugendliche (über 15 Jahre) während der Schulferien höchstens vier Wochen im Kalenderjahr arbeiten (§ 5 JArbSchG). Kinder, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, dürfen a) im Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt werden und b) außerhalb desselben nur mit geeigneten und leichten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich bzw. 35 Stunden wöchentlich (§ 7 JArbSchG).

Arbeitsverhältnisse Jugendlicher: Die Höchstarbeitszeit für Jugendliche ist auf acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich begrenzt; der Berufsschulunterricht gilt als Arbeitszeit. Der Arbeitgeber darf den Jugendlichen nicht beschäftigen (§ 9 JArbSchG):

DER SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DER ÖFFENTLICHKEIT			
Erlaubt		unter 16 Jahre	über 16 Jahre
Aufenthalt in/bei	Gaststätten u. Ä.	Nur in Begleitung Personensorge- oder Erziehungsberechtigter Bei Einnahme eines Getränks/einer Mahlzeit zwischen 5:00 Uhr und 23:00 Uhr auch allein	Bis 24 Uhr
	Kinos u. Ä.	Bei Eignung des Films: 6–14 Jahre bis 20 Uhr Unter 16 Jahre bis 22 Uhr	Bei Eignung des Films bis 24 Uhr
	Spielhallen	Nein	Nein
	Tanzveranstaltungen	Nur in Begleitung Personensorge- oder Erziehungsberechtigter	Bis 24 Uhr
Genuss von	Alkohol. Getränken	Leichte alkohol. Getränke an Jugendliche in Begleitung von Personensorgeberechtigten	Leichte alkoholische Getränke
	Tabakwaren	Nein	Nein

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht (gilt im Gegensatz zu Punkt 2 und 3 auch für Berufsschulpflichtige über 18 Jahre),

2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,

3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

Jugendliche haben Anspruch auf eine ununterbrochene Freizeit von zwölf Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit. Nachtarbeit (zwischen 20 und 6 Uhr), Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind grundsätzlich verboten; ebenfalls untersagt ist die Beschäftigung mit gesundheitlich oder sittlich gefährdenden Arbeiten. Dies gilt besonders für Arbeiten, die die physische und psychische Leistungsfähigkeit des Jugendlichen übersteigen, und für Akkordarbeit (§§ 22, 23). Für bestimmte Bereiche (z.B. Gaststättengewerbe, Bäckereien, Krankenanstalten, Musik- und Theatervorführungen) sind begrenzte Ausnahmen zugelassen, insbesondere dürfen in Bäckereien Jugendliche über 16 Jahre ab 5 Uhr, über 17 Jahre ab 4 Uhr beschäftigt werden. Insgesamt gilt für Jugendliche die Fünftagewoche. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinanderfolgen. Der jährliche Mindesturlaub beträgt, abgestuft nach Alter, zwischen 30 (jünger als 16) und 25 Werktagen.

Sonstiges: Es bestehen ein Züchtigungsverbot und das Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche unter 16 Jahren (§ 31). Das JArbSchG ist in den Betrieben auszulegen.

B. Jugendschutz in der Öffentlichkeit und im Bereich der Medien

Das Jugendschutzgesetz vom 23.7.2002 befasst sich mit den sittlichen Gefahren, denen die Jugend in ihrer Freizeit außerhalb von Familie, Schule und Arbeitsstätte und durch die Medien ausgesetzt sein kann. Danach sind Kinder (unter 14 Jahren) und Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren), die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen, zum Verlassen des Ortes anzuhalten, dem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. Der Besuch von Gaststätten und Spielhallen, das öffentliche Rauchen, der Genuss alkoholischer Getränke, die Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen u.a. sind beschränkt und z. T. verboten. Die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzvorschriften liegt in erster Linie bei den Veranstaltern; Zuwiderhandlungen werden ggf. als Ordnungswidrigkeiten verfolgt. Darüber hinaus enthält das Jugendschutzgesetz Vorschriften über die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Filmveranstaltungen, die Zugänglichmachung von Videokassetten und anderen Bildträgern, über die Kennzeichnung von Filmen sowie Film- und Spielprogrammen und über die Führung der Liste jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Jugendschutzsachen, Strafsachen, die Straftaten Erwachsener an Kindern oder Jugendlichen oder Verstöße gegen Jugendschutz- oder Jugenderziehungsvorschriften zum Gegenstand haben, z.B. Sexualdelikte an Kindern, Verletzung von Jugendarbeitsschutzbestimmungen. Für J. sind neben den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten auch die Jugendgerichte (↑ Jugendstrafrecht) zuständig. Die Staatsanwaltschaft soll Anklage vor den Jugendgerichten allerdings nur dann erheben, wenn Kinder und Jugendliche als Zeugen vernommen werden müssen (§§ 26, 74b Gerichtsverfassungsgesetz). In der Praxis wird in derartigen Fällen dem Jugendgericht wegen seiner größeren pädagogischen Erfahrung der Vorrang gegeben.

Jugendstrafe, die gegenüber Jugendlichen oder Heranwachsenden verhängte, erzieherisch ausgestaltete Freiheitsentziehung in besonderen Jugendstrafanstalten. Sie ist die einzige Kriminalstrafe des Jugendstrafrechts (§§ 17 ff. Jugendgerichtsgesetz, JGG) und wird nur in den Fällen verhängt, in denen beim Angeklagten sogenannte schädliche Neigungen zu erkennen sind oder wegen der Schwere der Schuld Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen. **Schädliche Neigungen** werden definiert als Mängel, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer solcher Straftaten in sich bergen, die nicht nur gemeinlästig sind oder den Charakter von Bagatelltaten haben. Dieser Begriff wird weithin als zu unbestimmt und pädagogisch kontraproduktiv bezeichnet. Die **Schwere der Schuld** ist bei jüngeren Tätern primär aus den subjektiven und persönlichkeitsbegründenden Beziehungen des Täters zu seiner Tat und weniger aus deren äußerer Schwere (Tatfolgen) zu entnehmen. Die J. wird in das Strafregister eingetragen. Das Mindestmaß beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf, bei schweren Verbrechen zehn Jahre.

J. bis zu einer Dauer von zwei Jahren setzt das Gericht zur Bewährung aus, wenn zu erwarten steht, dass sich der Täter schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt. Die Bewährungszeit (mindestens zwei, höchstens drei Jahre; spätere Verkürzung auf ein Jahr bzw. Verlängerung auf vier Jahre möglich) bestimmt das Gericht; dieses soll dem Jugendlichen (Heranwachsenden) erzieherisch wirkende Auflagen (Bewährungsauflagen) für die Dauer der Bewährungszeit machen. Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht hat der Richter für den Verurteilten immer einen Bewährungshelfer zu bestellen. Das Gericht kann von der Verhängung einer J. überhaupt absehen, wenn trotz erwiesener und im Urteil festgestellter Schuld des Jugendlichen (Heranwachsenden) nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob dessen schädliche Neigungen eine J. erforderlich machen oder mildere Mittel ausreichen (sogenannter Schuldspruch nach § 27 JGG); in diesem Falle setzt es die Entscheidung über die Verhängung der J. für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit (bis zu zwei Jahren) aus. Ergibt sich während dieser Zeit, dass aufgrund schädlicher Neigungen eine J. unverzichtbar ist, so wird diese in einer neuen Hauptverhandlung verhängt; andernfalls wird der ursprüngliche Schuldspruch getilgt. Ebenfalls häufig anzutreffen ist die sogenannte Vorbewährung nach § 57 JGG, bei der die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung nicht im Urteil ergeht, sondern einem späteren Beschluss vorbehalten bleibt. In der Zwischenzeit hat der Verurteilte Gelegenheit, sich durch Wohlverhalten und durch Erfüllung von Auflagen und Weisungen die Strafaussetzung zu verdienen.

Jugendstrafrecht, das für Jugendliche (14bis 17-Jährige) und z.T. auch für Heranwach sende (18- bis 20-Jährige) geltende Straf- und Strafprozessrecht; es weicht in wesentlichen Grundsätzen vom allgemeinen Strafrecht ab. In Deutschland beginnt nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 11. 12. 1974 in Verbindung mit § 10 StGB die strafrechtliche Verantwortlichkeit mit der Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn der Jugendliche zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 Satz 1 JGG). Kinder unter 14Jahren sind schuldunfähig (§ 19 StGB). Auf Heranwachsende wird trotz zivilrechtlicher Volljährigkeit das J. angewendet, wenn im Einzelfall der Täter zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und

geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder es sich bei dem Charakter der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 JGG).

Das J. definiert keine eigenen Jugendstraftatbestände. Der Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht liegt beim materiellen Strafrecht im Bereich der Rechtsfolgen der Tat. Eine Jugendstraftat ist in erster Linie durch ↑ Erziehungsmaßregeln (Erteilung von Weisungen; Anordnung, Hilfe zur Erziehung nach §12 JGG in Anspruch zu nehmen) zu ahnden; wenn diese nicht ausreichen, um dem Täter das Unrecht der Tat und seine Einstandspflicht hierfür bewusst zu machen, wird die Straftat mit ↑ Zuchtmitteln (Verwarnung; Erteilung von Auflagen, z.B. Schadensersatz, Zahlung von Bußen; Jugendarrest) oder mit ↑ Jugendstrafe geahndet. Amtsunfähigkeit, Wahlrechtsverlust und Berufsverbot dürfen nicht verhängt werden. Als Maßregeln der Besserung und Sicherung können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden. Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach J. kann gemäß § 106 JGG erfolgen.

Jugendgerichtsbarkeit

Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die **Jugendgerichte**, und zwar grundsätzlich je nach der Schwere des Tatvorwurfes die amtsgerichtlichen Jugendrichter als Einzelrichter (wenn nur Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zu erwarten sind; der Jugendrichter kann jedoch bei Bedarf auch Jugendstrafe verhängen), das Jugendschöffengericht am Amtsgericht (mit einem Richter und zwei Jugendschöffen) oder die Jugendkammer beim Landgericht (große Jugendkammer, drei bzw. zwei Richter und zwei Jugendschöffen; sie ist auch zuständig für Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts; die kleine Jugendkammer, Vorsitzender und zwei Jugendschöffen, entscheidet dagegen ausschließlich über Berufungen gegen Urteile des Einzelrichters). Von der Jugendkammer ist die Jugendschutzkammer zu unterscheiden, die grundsätzlich kein Spruchkörper der Jugendgerichtsbarkeit ist, sondern die Straftaten Erwachsener an Kindern und Jugendlichen (Jugendschutzsachen im Sinne von § 74b Gerichtsverfassungsgesetz) behandelt. Die Anklage vor den Jugendgerichten soll von Jugendstaatsanwälten vertreten werden. Jugendrichter wie Jugendstaatsanwalt sollen erzieherisch befähigt sein (§ 37 JGG).

Bezeichnung/ Instanz	Jugendrichter; Amtsgericht	Jugendschöffen-gericht: Amtsgericht	Erweitertes Jugendschöffen-gericht; Amtsgericht	Jugend-kammer; Landgericht
Besetzung	Einzelrichter (Berufsrichter)	1 Jugendrichter 2 Jugendschöffen verschiedenen Geschlechts	2 Jugendrichter 2 Jugendschöffen verschiedenen Geschlechts	1–3 Berufsrichter 2 Jugendschöffen verschiedenen Geschlechts
Sachliche Zuständigkeit	Leichtere Delikte, die voraussichtlich nur mit Erziehungs-maßnahmen oder Zuchtmitteln (Jugendarrest) geahndet werden. Keine höhere Stra-fe als 1 Jahr Ju-gendstrafe möglich	Mittlere bis schwere Delikte, die voraus-sichtlich die Verhän-gung von Jugend-strafe nach sich ziehenund keine Schwurgerichts-sachen sind	Wie Jugendschöf-fengericht, jedoch bei Verfahren mit größerem Umfang	Schwurgerichts-sachen entspre-chend der Liste des § 74 Abs. 2 Gerichtsverfas-sungsgesetz so-wie besonders umfangreiche Verfahren nach Vorlage des Ju-gendschöffenge-richts

Jugendstrafrecht: Aufbau der Jugendgerichtsbarkeit

Das *Verfahren* ist auf die Besonderheiten des J. ausgerichtet. Im Vorverfahren sollen so bald als möglich die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten ermittelt werden. Erziehungsberechtigte, Lehrer, Ausbilder sollen, soweit möglich, gehört werden. Dies ist vorrangig die Aufgabe der ↑ Jugendgerichtshilfe. Die Hauptverhandlung ist bei

jugendlichen Angeklagten nicht öffentlich. Gesetzliche Vertreter (Eltern) haben ein Recht auf Anhörung, sind aber auch zur Teilnahme an der Hauptverhandlung verpflichtet, wenn das Gericht sie lädt. Ferner soll die Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung präsent sein. Anders als im Erwachsenenrecht verhängt der Richter im Jugendstrafverfahren nur eine ↑ Einheitsstrafe. Er ist an die Strafrahmen der Straftatbestände des StGB nicht gebunden.

Um die strafrechtlichen Folgen der Tat rasch wirksam werden zu lassen, sind die Rechtsmittel nach §55 Abs.2 JGG insofern eingeschränkt, als sich Berufung und Revision ausschließen. Hat jedoch etwa der Angeklagte gegen das Urteil Berufung eingelegt, so kann gegen das Urteil des Berufungsgerichts nunmehr der Staatsanwalt, sofern er nicht ebenfalls bereits Berufung eingelegt hatte, Revision einlegen und umgekehrt. ↑ Rechtsmittel gegen einen Rechtsfolgenausspruch, der lediglich Erziehungsmaß regeln oder Zuchtmittel enthält, sind nicht möglich (§ 55 Abs. 1 JGG). Untersuchungshaft ist an sich zulässig, soll aber möglichst durch mildere Mittel, v. a. durch einstweilige Unterbringung in einem Jugendheim (§ 71 JGG) oder durch Vollstreckung in einer Jugendarrestanstalt, abgewendet werden. Von großer praktischer Bedeutung sind die Möglichkeiten, im Vor- und Hauptverfahren von der Strafverfolgung abzusehen oder das Verfahren einzustellen, wenn eine Ahndung entbehrlich erscheint und andere Maßnahmen (z.B. Auflagen, Aufgabe von Arbeitsleistungen, Ermahnungen) Erfolg versprechen (§§ 45, 47 JGG; Diversion). – Privatklage, Nebenklage und das beschleunigte Verfahren sind gegen jugendliche Angeklagte nicht zulässig (wohl aber gegen heranwachsende Angeklagte).

Vollstreckung und Vollzug

Für die Vollstreckung und den Vollzug (§§ 82 ff. JGG) der im Jugendgerichtsverfahren ausgesprochenen Maßnahmen wie auch in manchen Bundesländern für eine ↑ Begnadigung ist grundsätzlich der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter zuständig. Rechtspfleger wirken bei den Geschäften der Vollstreckung mit. Das Vollstreckungsverfahren wird u.a. von dem Gedanken getragen, dass durch einen raschen Vollzug der Maßnahmen dem Jugendlichen der innere Zusammenhang zwischen Tat, Urteil und Vollstreckung bewusst gemacht werden soll. Die Erfüllung richterlicher oder staatsanwaltlicher Weisungen und Auflagen wird von der Jugendgerichtshilfe organisiert und kontrolliert. Verwarnungen sollen in Gegenwart des Erziehungsberechtigten ausgesprochen werden. Der Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltungen unter Aufsicht des örtlichen Jugendrichters vollzogen. Die Mitarbeiter des Vollzugsleiters sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. An die Jugendlichen sind während des Vollzugs dieselben Anforderungen zu stellen, die bei wirksamer Erziehung in der Freiheit an sie gestellt werden; sie sind grundsätzlich mit Sie anzureden.

Die Jugendstrafe wird, auch wenn der Inhaftierte das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, grundsätzlich in einer Jugendstrafanstalt vollzogen. Durch den Vollzug soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig ein rechtschaffenes und verantwortungsbewusstes Leben zu führen, wobei Ordnung, Arbeit, Unterricht, Sport und sinnvolle Freizeitbeschäftigung die Grundlage dieser Erziehung bilden sollen. Der Vollzug kann aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen (also außerhalb herkömmlicher Anstalten) durchgeführt werden. Die Beamten und andere Mitwirkende müssen für diese Aufgaben geeignet und ausgebildet sein.

juristische Person, Personenvereinigung (z.B. eingetragener Verein) oder Vermögensmasse (z.B. Stiftung) mit rechtlicher Selbstständigkeit. Eine j. P. ist rechtsfähig und wird im Rechtsleben wie eine natürliche Person behandelt, d.h., sie kann grundsätzlich alle Rechte einer natürlichen Person innehaben (z.B. das Namensrecht), es sei denn, es handelt sich um Rechte, die von ihrem Wesen her nur einer natürlichen Person zustehen können. Eine j.P. ist im Prozess parteifähig, ferner ist sie handlungs- und deliktsfähig, sie handelt durch ihre Organe.

Nach überwiegender rechtswissenschaftlicher Ansicht ist die j. P. eine besondere, zweckgebundene Organisation, der vom Gesetz Rechtsfähigkeit zuerkannt wird; anderer Ansicht nach ist sie bloße Fiktion oder – im Gegenteil – reale Verbandspersönlichkeit.

Es gibt j. P. des Privatrechts und solche des öffentlichen Rechts. *J.P. des Privatrechts* können nicht durch den bloßen Willen ihrer Mitglieder entstehen, vielmehr gilt entweder das System der Normativbestimmungen (Rechtsfähigkeit wird erlangt durch Eintragung in ein Register, z.B. das Vereinsregister) oder das Konzessionssystem (z.B. für die Stiftung), das den Erwerb der Rechtsfähigkeit von einer staatlichen Verleihung abhängig macht. J. P. des Privatrechts sind: Verein; Stiftung des Privatrechts; Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Aktiengesellschaft; eingetragene Genossenschaft; *j. P des öffentlichen Rechts* entstehen durch Hoheitsakt (Gesetz); es handelt sich namentlich um Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

JURISTISCHE PERSONEN DES ZIVILRECHTS (GESELLSCHAFTEN)

Personengesellschaften

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG) einschließlich GmbH & Co. KG
- Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
- Partnerschaft
- stille Gesellschaft (§§ 230 ff. HGB)
- Reederei (§§ 489 ff. HGB)

Körperschaften

Kapitalgesellschaften

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Atiengesellschaft (AG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

- Genossenschaft (e. G.)
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
- rechtsfähiger Verein

Justiz [zu lateinisch iustitia Gerechtigkeit], staatliche Tätigkeit, die der Rechtspflege oder der Justizverwaltung dient, im hergebrachten Sinne nur im Bereich der Zivil- und Strafsachen. In einem weiteren Sinne wird der Begriff J. aber auch insgesamt für die Rechtsprechung als eine der drei staatlichen Gewalten verwendet. Organe der J. sind v. a. die ↑ Gerichte mit Richtern und nicht richterlichen Bediensteten, die Staatsanwaltschaft und andere Hilfsorgane, auch die Justizministerien des Bundes und der Länder.

Justizgewährungsanspruch, Anspruch des Einzelnen, zur umfassenden Wahrung seiner Rechte ungehindert die staatlichen Gerichte in Anspruch nehmen zu können und von diesen eine Entscheidung in der Sache treffen zu lassen. Dem J. entspricht auf staatlicher Seite die **Justizgewährungspflicht, d.h.** die aus dem Rechtsprechungsmonopol, dem Selbsthilfeverbot und dem Prinzip des lückenlosen und effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) folgende Pflicht des Staates, für alle Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten den gerichtlichen Schutz zur Verfügung zu stellen.

Kapitalgesellschaft, die als AG, KG auf Aktien und GmbH verfassten Gesellschaften. Die K. zeichnen sich dadurch aus, dass sie eigene Rechtspersönlichkeit haben (juristische Person), die Gesellschafter (Ausnahme: die Komplementäre der KG auf Aktien) nicht persönlich haften und dass deswegen besondere gesetzliche Vorschriften über die Aufbringung und Erhaltung eines bestimmten Kapitals (Grundkapital, Stammkapital) gelten. – Gegensatz: Personengesellschaft.

Kapitalverkehrsfreiheit, seit Gründung der ↑ Europäischen Gemeinschaft (EG) vertraglich vorgesehene, aber erst 1990 voll verwirklichte Grundfreiheit zur Sicherung des grenzüberschreitenden freien Verkehrs von Sach- und Geldkapital innerhalb der Gemeinschaft. Als einzige der ↑ Grundfreiheiten sichert die K. darüber hinaus – mit gewissen Ausnahmen – auch den Kapital- und Zahlungsverkehr im Verhältnis zu Staaten, die nicht Mitglieder der EG sind. Hierdurch soll das Vertrauen von Investoren auch aus Drittstaaten gewonnen werden. Im Übrigen ist der freie Geld- und Kapitalverkehr auch eine wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Währungsunion.

Kartell, Vereinbarung oder Vereinigung von Unternehmen zu einem gemeinsamen Zweck, die dazu geeignet sind, die Erzeugung oder den Verkehr von Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs (spürbar) zu beeinflussen. Die rechtliche und organisatorische Selbstständigkeit der Kartellmitglieder bleibt dabei erhalten. Begrifflich sind von den K. zu unterscheiden Unternehmenszusammenschlüsse (Fusionen) und Konzerne. Nicht vertraglich geregelte Verhaltenskoordination (Frühstückskartell) bezeichnet man als abgestimmte Verhaltensweisen.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB, Kartellgesetz) von 1957 i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. 8. 1998 beinhaltet in § 1 ein grundsätzliches **Kartellverbot**, das allerdings Ausnahmemöglichkeiten in §§ 2, 3 vorsieht. So sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen unter folgenden Voraussetzungen freigestellt:

– angemessene Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn,
– Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts,
– keine Auferlegung von Beschränkungen der beteiligten Unternehmen,
– keine Eröffnung von Möglichkeiten, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Dies gilt insbesondere auch für Mittelstandskartelle hinsichtlich Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen, wenn

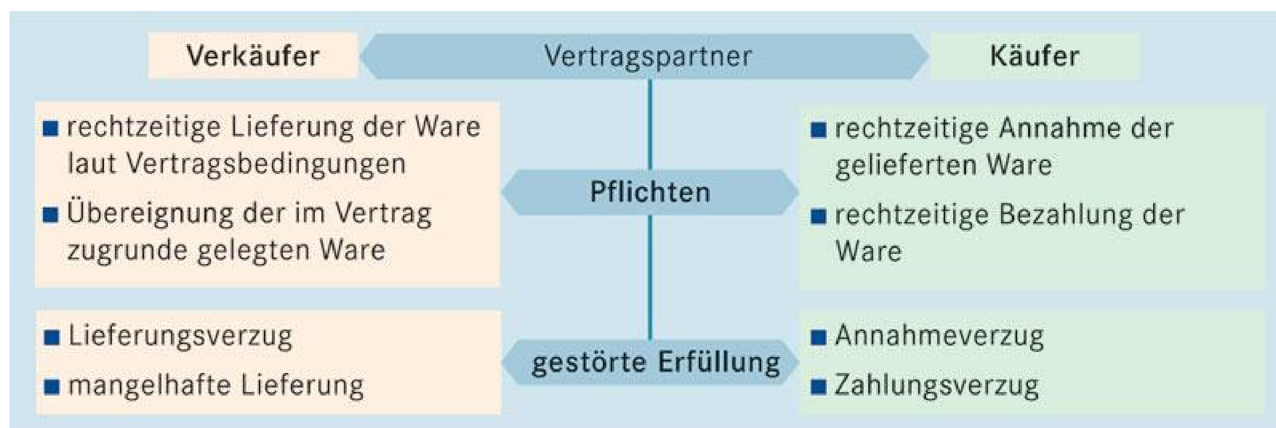
– dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
– die Vereinbarung dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen zu verbessern.

Kauf, ein gegenseitiger Vertrag, durch den sich einerseits der Verkäufer verpflichtet, das Eigentum an einer Sache oder ein Recht mangelfrei zu übertragen, und durch den sich andererseits der Käufer verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die Sache abzunehmen (§433 BGB).

Kaufgegenstand: Kaufgegenstände können nicht nur Sachen (bewegliche und unbewegliche; bereits existierende oder erst später entstehende) und Rechte (dingliche und obligatorische), sondern auch andere verkehrsfähige Güter sein, z.B. Unternehmen (bestehend aus Sachen, Rechten, Know-how, Personalbestand) oder Elektrizität (weder Sache noch Recht). Der Kaufgegenstand kann im Vertrag bereits konkret bezeichnet (Spezieskauf) oder nur nach seinen allgemeinen Merkmalen bestimmt sein (Gattungskauf, z.B. ein nach Marke und Typ bestimmter Neuwagen). Der K. ist grundsätzlich formfrei. Ausnahmen sind z.B. der Grundstückskauf (↑ Grundstückskaufvertrag) und der ↑ Erbschaftskauf.

Pflichten des Verkäufers: Beim Sachkauf gehört es zu den Hauptpflichten des Verkäufers, dem Käufer die Sache frei von Mängeln zu übergeben (also den Besitz zu übertragen) und das Eigentum zu verschaffen. Mit Abschluss des Kaufvertrages geht also nicht automatisch auch das Eigentum an der Sache über (anders z.B. im französischen Recht), sondern es entsteht nur eine Verpflichtung des Verkäufers, einen weiteren Vertrag (den Übereignungsvertrag) mit dem Käufer zu schließen (↑ Abstraktionsprinzip). Beim Rechtskauf sind Hauptpflichten des Verkäufers die Verschaffung des Rechts (meistens durch Abtretung) und Übergabe der Sache, wenn das Recht zu ihrem Besitz berechtigt (wie im Fall eines Erbbaurechts). Der weitere Inhalt des Vertrages ergibt sich aus der Parteivereinbarung, häufig auch aus allgemeinen ↑ Geschäftsbedingungen, schließlich aus dem Gesetz. Der Verkäufer ist, ohne dass es einer besonderen Regelung bedürfte, vertraglich verpflichtet, dem Käufer über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse die nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweis des Rechts dienenden Urkunden (z.B. Kfz-Brief, genehmigte Baupläne eines Hausgrundstücks) auszuliefern sowie die Kosten der Übergabe der verkauften Sache bzw. der Begründung oder Übertragung des Rechts zu tragen (§§ 448, 453 BGB; Nebenpflichten). Weitere Nebenpflichten

ergeben sich aus dem Grundsatz von ↑ Treu und Glauben. Der Verkäufer schuldet beim Sach- wie beim Rechtskauf als Hauptleistungspflicht die Mangelfreiheit der Sache und haftet für die Sach- und Rechtsmängel, die der Käufer beim Abschluss des K. nicht kannte (↑ Gewährleistung).



Kauf: Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer beim Kaufvertrag

Pflichten des Käufers: Zu den Hauptpflichten des Käufers gehört, den Kaufpreis zu zahlen und den Kaufgegenstand abzunehmen. Die Abnahmepflicht ist i.d.R. eine Nebenpflicht, es sei denn, es kommt dem Verkäufer erkennbar gerade auf die Abnahme an (z.B. um Lagerräume freizubekommen). Sonstige Nebenpflichten des Käufers sind v. a. das Tragen der Kosten für die Abnahme und Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort sowie bei einem Grundstückskauf die Übernahme der Kosten der ↑ Auflassung und der Eintragung ins Grundbuch (§ 448 BGB).

Rechte der Vertragsparteien: Erfüllt der Verkäufer seine Hauptpflichten nicht, so steht dem Käufer zunächst der Erfüllungsanspruch, also der Anspruch auf Eigentums- und Besitzverschaffung an einer mangelfreien Kaufsache bzw., beim Rechtskauf, auf Übertragung des mangelfreien Rechts, zur Verfügung. Diesen Anspruch kann er vor Gericht einklagen und im Wege der ↑ Zwangsvollstreckung durchsetzen. Der Käufer kann unter dem Gesichtspunkt des ↑ Verzugs des Verkäufers nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten (↑ Rücktritt) oder bei verschuldeter Pflichtverletzung des Verkäufers, ebenfalls nach erfolgloser Nachfristsetzung, Schadensersatz statt Leistung verlangen (§§ 281, 323 BGB). Unter dem Gesichtspunkt der ↑ Unmöglichkeit der Leistung des Verkäufers, die den Verkäufer von seiner Leistungspflicht (§ 275 BGB), den Käufer von seiner Gegenleistungspflicht entbindet, kann der Käufer bei schuldhaftem Verhalten des Verkäufers Schadensersatz statt Leistung verlangen. Bei schuldhafter Verletzung einer Nebenpflicht durch den Verkäufer kann sich auch ein Anspruch aus ↑ positiver Vertragsverletzung ergeben (§ 280 BGB).

Umgekehrt hat der Verkäufer einen einklagbaren Anspruch auf Erfüllung, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht zahlt. Befindet der Käufer sich im Verzug, so besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens (z.B. Zinsschuld gegenüber der Bank, wenn der Verkäufer infolge der Nichtzahlung einen Bankkredit aufnehmen musste). Auch kann der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist für die Kaufpreiszahlung setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, so kann der Verkäufer zurücktreten (§§ 281, 323 BGB).

Gefahrtragung und besondere Arten des Kaufs: Mit Übergabe der verkauften Sache oder Eintragung des Käufers ins Grundbuch oder Schiffsregister geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über, d.h., der Käufer muss den vollen Kaufpreis zahlen, auch wenn die Sache beschädigt oder völlig vernichtet worden ist (§ 446 BGB). Dasselbe gilt beim ↑ Versendungskauf, sobald der Verkäufer die Sache der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat (↑ Gefahr). Diese Regel der Gefahrtragung findet allerdings beim ↑ Verbrauchsgüterkauf keine Anwendung.

Besondere Gestaltungen des K. oder *besonders geregelt* sind der K. unter ↑ Eigentumsvorbehalt, der Kreditvertrag (↑ Verbraucherkredit), die ↑ Haustürgeschäfte, der Kauf auf Probe, der K. nach Probe und der Vorkauf (↑ Vorkaufsrecht), der Viehhandel, der ↑ Handelskauf sowie der internationale K. von Waren; zu Sonderregelungen, die für im Internet geschlossene Kaufverträge gelten, ↑ Fernabsatzverträge.

Kaufmann. Handelsrechtlich ist K. nur, wer ein Handelsgewerbe oder ein gewerbliches Unternehmen, das als Handelsgewerbe gilt, selbstständig betreibt. Auch eine juristische Person kann K. im Rechtssinn sein. Die Unterscheidung

zwischen Istkaufmann und Kannkaufmann erfolgt in der Weise, dass ein Kannkaufmann einen Geschäftsbetrieb ausübt, der ihn nicht automatisch zum Istkaufmann deklariert. Seine Eintragung im Handelsregister hat demnach konstitutive, d.h. rechtsbegründende Wirkung, während der Istkaufmann deklaratorisch eingetragen wird, d.h. feststellend. Beim Formkaufmann (§ 6 HGB) erreicht die juristische Person Kaufmannsstatus aufgrund seiner Rechtsform. Eine Sonderform des K. stellt der Nichtkaufmann dar, der nach außen als K. auftritt. (§ 5 HGB). Aber auch der Nichtkaufmann muss sich als Adressat des Handelsrechts behandeln lassen, wenn er im Handelsregister (fälschlich) konstitutiv eingetragen ist. Eintragung und Löschung ergeben sich aus §§ 29, 31 HGB. Die Eigenschaft als K. folgt entweder aus dem Betrieb eines Handelsgewerbes, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 1 Abs. 2 HGB), oder – z.B. für Kleingewerbetreibende, Land- und Forstwirte – aus der Eintragung ins Handelsregister (§§ 2, 3 HGB). Kapitalgesellschaften sind immer K. ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens. Für die Geschäfte des K. gilt in erster Linie Handelsrecht.

Kausalität, ↑Verursachung.

Kaution, Sicherheitsleistung, besonders im Hinblick auf die Erfüllung vertraglicher oder amtlicher Pflichten. Im *Mietrecht* wird häufig eine K. vereinbart, um die Erfüllung der Pflichten des Mieters zu sichern. Wird eine Geldsumme überlassen, muss der Vermieter diese bei der Wohnraummiete getrennt vom eigenen Vermögen zugunsten des Mieters zu den üblichen Zinsen anlegen (nicht so bei Studenten- und Jugendwohnheimen). Die Höhe der K. ist bei der Wohnraummiete auf das Dreifache der Monatsmiete ohne Nebenkosten begrenzt (§ 551 BGB). Der Vermieter hat die K. nach Beendigung des Mietverhältnisses, der Rückgabe der Mietsache sowie evtl. nach Abrechnung mit noch offenen Mietforderungen zurückzuzahlen. Bei einem Wechsel des Vermieters (z.B. bei Veräußerung des Mietobjekts) haften der neue und der alte Vermieter für die Rückzahlung der K. (§ 566a BGB). Im *Strafprozessrecht* kann eine K. in zahlreichen Fällen in Betracht kommen: zur Sicherstellung der Strafverfolgung und -vollstreckung (§ 132 StPO); bei Klageerzwingung, Privatklage und Strafaufschub (§§ 176, 379, 456 StPO); um den Vollzug einer wegen Fluchtgefahr verhängten Untersuchungshaft auszusetzen (§§ 116 f. StPO).

Kerbholz, im Rechtsleben des Mittelalters bis in die Neuzeit hinein allgemein übliche Holzurkunde. Zum Nachweis erbrachter Leistungen (z.B. an die Grundherrschaft) oder zur Abrechnung mit Handwerkern, Gastwirten u.a. wurden Kerben in einen Holzstab geschnitten, der dann zur Rechnungslegung diente. Das K. als Forderungs- oder Quittungsholz wurde bei Schuldtilgung zurückgegeben oder abgekerbt. Häufig ist es auch ein längs gespaltenes Holz, über dessen beide zusammengelegte Hälften von zwei Parteien (Schuldner und Gläubiger) Kerben quer eingeschnitten wurden; die Inhaber der Hälften kontrollierten durch Aneinanderfügen die durch die Kerben festgelegten Vereinbarungen.

Kettenarbeitsverhältnis, Arbeitsverhältnis, das auf mehreren, zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber hintereinander geschlossenen befristeten Arbeitsverträgen beruht. Der Begriff geht auf eine ältere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zurück. (↑befristetes Arbeitsverhältnis)

Kind, im Recht Mensch, der sein vierzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach § 19 StGB ist das K. schuldunfähig und damit strafunmündig. Maßnahmen gegen straffällige K. sind daher nur nach dem ↑Jugendhilferecht. v. a. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, möglich.

Kinderarbeit, ↑Jugendschutz.

Kindererziehungszeiten, ↑Rentenversicherung.

Kinderfreibetrag, ein alternativ zum Kindergeld zu beanspruchender Freibetrag im Rahmen der Einkommensteuer, der sich nach der Steuerklasse richtet. Der K. beträgt in den Steuerklassen I—III 7 008€ pro Kind und Jahr. In Steuerklasse II wird er um einen zusätzlichen Alleinerziehendenentlastungsbetrag i. H. v. 1 308 € erhöht. In der Steuerklasse IV steht jedem Elternteil ein K. i.H.v. 3 504€ zu, bei gemeinsamer Veranlagung 7 008 €. Die Steuerklassen V/VI sehen keinen K. vor.

Kindergeld, eine dem Kinderlastenausgleich dienende Maßnahme. Das K. beträgt für die ersten beiden Kinder jeweils 184 €, für das dritte 190 € und jedes weitere Kind jeweils 215 € (§ 66 Einkommensteuergesetz, EStG). Für ein und dasselbe Kind kann stets nur eine Person K. beanspruchen. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten, erhält der Elternteil das K., der dem Kind laufend den höchsten Barunterhalt zahlt. Das K. wird von den Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt und ausgezahlt und ist bei der örtlichen Familienkasse schriftlich zu beantragen (§ 67 EStG). Im öffentlichen Dienst wird es durch den Dienstherrn festgesetzt und ausgezahlt. Das K. ist allgemein und vom Einkommen der Eltern unabhängig. Es wird für eheliche, nicht eheliche, Adoptiv- und unter bestimmten Voraussetzungen Pflegekinder sowie Enkel bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, unabhängig davon, ob sich das Kind in der Ausbildung befindet oder eigene Einkünfte hat. Bei in der Erstausbildung befindlichen Kindern wird das K. bis zum

vollendeten 25.Lebensjahr gewährt. Zum 1. Januar 2012 entfiel die Einkommensüberprüfung (§32 EStG).

Kinder- und Jugendhilfe, Bezeichnung für die staatlichen und sonstigen öffentlichen Maßnahmen zur sozialen Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Am 1.1.1991 hat das Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 26. 7. 1990 (Kurzbezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz) das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922 abgelöst. Es ist als 8. Buch in das Sozialgesetzbuch (SGBVIII, Neufassung vom 14. 12. 2006) eingearbeitet und bildet die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Jugendämter und Landesjugendämter sowie für deren Zusammenarbeit mit den Verbänden und nicht staatlichen Organisationen (Träger der freien Jugendhilfe).

Zentrales Anliegen des Gesetzes ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung umfassend zu fördern und jungen Erwachsenen bei der Stärkung von Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit zu helfen. Leistungen der Jugendhilfe sollen die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen. Mit einem präventiven Angebot soll Kindern, Jugendlichen und Eltern nicht nur dann geholfen werden, wenn die Erziehung in der Familie ernsthaft gefährdet ist, sondern fachlich kompetente Beratungsangebote sollen schon vor dem Notfall gegeben werden.

Hauptansatz des Kinder- und Jugendhilferechts ist die rechtliche Fixierung eines neuen Verständnisses von Jugendhilfe. Dabei orientiert sich das differenzierte Leistungs- und Aufgabenspektrum an den unterschiedlichen Lebens- und Erziehungssituationen von Kindern, Jugendlichen und Eltern. K.- u. J. wird als eine präventiv angelegte, von den Hilfesuchenden gewünschte und mitgestaltete soziale Dienstleistung verstanden. Das Kinder- und Jugendhilferecht umfasst differenzierte Leistungen für die Jugend- und Jugendsozialarbeit, den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, die Förderung der Erziehung in der Familie, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Rechtsanspruch auf Tagesstättenplatz ab 1. 8. 2013; ↑ Erziehungshilfen). Den klassischen Erziehungshilfen – Unterbringung im Heim oder in einer Pflegefamilie – werden gleichrangig ambulante und teilstationäre Hilfen zur Seite gestellt. Eingriffe in die Familie treten in den Hintergrund. Die Autonomie der Hilfesuchenden soll gestärkt, ihre eigenständigen Möglichkeiten zur Hilfe und Selbsthilfe sollen aktiviert werden. Andere Aufgaben der K.- u. J. sind die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in Notfällen, die Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht sowie vor dem Jugendgericht, Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern.

Neben den sozialpädagogischen Innovationen bestätigt das Kinder- und Jugendhilferecht *Grundprinzipien deutscher Jugendhilfe:* Diese gehört wie auch die Sozialhilfe traditionell zu den Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung. Das bedeutet, auf der öffentlichen Seite werden die Aufgaben der K.- u.J. hauptsächlich von den Jugendämtern bei den Kreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. Planende und koordinierende Funktionen kommen den Landesjugendämtern zu. Des Weiteren soll durch das Gesetz die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe gestärkt werden. Die Träger der freien Jugendhilfe sind breit gestreut, von zahlreichen örtlichen Selbsthilfegruppen über die Vereine bis hin zu den Kirchen und bundesweit organisierten Jugend- und Wohlfahrtsverbänden.

Kindesmissbrauch, ↑ sexueller Missbrauch von Kindern.

Kindesmisshandlung, i.e.S. Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB). Zur K. i. w. S. zählen auch die Kindesvernachlässigung, die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§171 StGB), der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) sowie der ↑ sexuelle Missbrauch von Kindern (§ § 176 ff. StGB).

Kindschaftsrecht, die Rechtsvorschriften, die die rechtliche Stellung des minderjährigen Kindes regeln. 1998 ist eine weitgehende Reform des K. in Kraft getreten. Damit wurden die rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nicht ehelichen Kindern weitgehend abgebaut. Die Sondervorschriften im ↑ Erbrecht für nicht eheliche Kinder wurden aufgehoben, sodass jetzt vollwertige Erb- und Pflichtteilsansprüche bestehen (↑ elterlichen Sorge).

Kirchensteuer, eine öffentlich-rechtliche Zwangsabgabe, die die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften zur Finanzierung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern erheben. Rechtsgrundlagen für die Erhebung der K. sind Art.140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 Weimarer Reichsverfassung, die Verfassungen und Kirchensteuergesetze der Länder und die Konkordate und Kirchenverträge auf Bundes- und Landesebene. Kirchliche Rechtsquellen der K. (einschließlich der Steuersätze) sind v. a. die (staatlich anerkannten bzw. genehmigten) Kirchensteuergesetze und Verordnungen der Landeskirchen und Diözesen. Die K. wird fast durchweg als Zuschlag zu staatlichen Steuern (Maßstabsteuern) erhoben, und zwar in erster Linie als Zuschlag zur Einkommen- bzw. Lohnsteuer in Höhe von 8 % oder 9 % (je nach Bundesland). Meist wird die K. (z. T. nur auf Antrag des Steuerpflichtigen) auf einen bestimmten maximalen Prozentsatz (5-7%) des zu versteuernden Einkommens gekappt **(Kirchensteuerkappung)**.

Die gezahlte K. ist bei der Einkommensteuer als Sonderausgabe unbegrenzt abzugsfähig. Besonderheiten gelten mit

Rücksicht auf den Kinderfreibetrag und die Versteuerung von Dividenden.

Bei konfessionsverschiedenen Ehen wird für die Berechnung der jeweiligen K. eine dem einkommensteuerlichen Splitting entsprechende Halbteilung des ehelichen Einkommens vorgenommen. Das bedeutet, dass bei Ehepartnern, von denen nur einer einer steuererhebenden Kirche angehört, die K. sich nur nach dem Ein kommen des kirchensteuerpflichtigen Ehepartners richtet. Häufig führt dies zum Kirchenaustritt des allein verdienenden Ehepartners, um die K. zu sparen, während die übrige Familie zum Nulltarif Mitglied der Kirche bleibt. Die evangelischen Landeskirchen in den meisten Bundesländern und einige katholische Bistümer erheben daher bei glaubensverschiedenen Ehen ein besonderes, von der Höhe der Einkommensteuer unabhängiges Kirchgeld.

Klage, im gerichtlichen Verfahren (mit Ausnahme des Strafprozesses, ↑ Anklage, ↑ Privatklage) das Gesuch um Gewährung von Rechtsschutz durch richterliche Entscheidung.

Formelle Voraussetzungen: Die K. ist beim Gericht als Schriftsatz einzureichen, der im Verfahren vor dem Landgericht und in bestimmten amtsgerichtlichen Verfahren vor dem Familiengericht (dort als »Antrag«) von einem dort zugelassenen Rechtsanwalt abgefasst und unterschrieben sein muss. Im Amtsgerichts-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsprozess kann die K. auch mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gebracht werden. Die **Klageschrift** muss enthalten: die Bezeichnung des angerufenen Gerichts und der Parteien, die bestimmte Angabe des **Klagegegenstands** und des Grundes des erhobenen Anspruchs (**Klagegrund**), d.h. die Tatsachen, die notwendig sind, um den Gegenstand des Prozesses festzulegen, sowie einen bestimmten **Klageantrag** (↑ Antrag); dieser muss eindeutig sein und darf nicht unter einer Bedingung gestellt werden. Im Zivilprozess soll der Kläger auch den Streitwert und im Landgerichtsprozess etwaige Gründe angeben, die einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter entgegenstehen. Die Klageschrift wird dem Gegner von Amts wegen zugestellt, erst damit ist die K. erhoben (§ 253 ZPO), es tritt ihre ↑ Rechtshängigkeit (§ 261 ZPO) ein. Eine bestimmte **Klagefrist** zur Klageerhebung ist im Zivil- und Arbeitsprozess nur ausnahmsweise, z.B. bei Wiederaufnahmeverfahren sowie bei Kündigungsschutzklagen (drei Wochen ab Zugang der Kündigung), einzuhalten. Für den Sozial-, Verwaltungs- und Finanzprozess sind die Klagefristen in speziellen Prozessordnungen geregelt (§ 87 Sozialgerichtsgesetz, § 74 Verwaltungsgerichtsordnung, § 47 Finanzgerichtsordnung).

Das weitere rechtliche Schicksal der K. hängt von der ↑ Einlassung des Beklagten ab, die ggf. zur Klageabweisung führt.

Die K. unterbricht die Verjährung eines Anspruchs (bei alsbaldiger Zustellung mit Rückwirkung auf die Zeit der Einreichung) und begründet eine verschärfte Haftung des Beklagten hinsichtlich des Streitgegenstands.

Klagearten: Das Prozessrecht, insbesondere das Zivilprozessrecht, kennt mehrere Klagearten: Besonders bedeutsam ist die ↑ Leistungsklage (Verurteilungsklage), die zur Durchsetzung eines vom Kläger behaupteten Anspruchs ein vollstreckbares Urteil erstrebt; der Anspruch kann auch auf ein Unterlassen gerichtet sein, sodass sich die Unterlassungsklage als ein Unterfall der Leistungsklage darstellt. Nur unter besonderen Voraussetzungen kann ↑ Feststellungsklage oder ↑ Gestaltungsklage erhoben werden. Im Verwaltungs-, Sozial- und Finanzprozess gibt es besondere Arten der Leistungsund Gestaltungsklage; eine Unterart der Leistungsklage ist dort die Verpflichtungsklage, mit welcher die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes erstrebt wird, während die Anfechtungsklage, durch die die Aufhebung eines Verwaltungsakts erstrebt wird, ein Unterfall der Gestaltungsklage ist.

Einzelne Besonderheiten: Der Kläger kann in einer K. mehrere Streitgegenstände gegen denselben Beklagten verbinden, wenn das Gericht für sämtliche Gegenstände zuständig und dieselbe Prozessart zulässig ist (**objektive Klagehäufung**, § 260 ZPO). Die objektive Klagehäufung kann kumulativ oder eventualiter (d. h. Stellung eines Hilfsantrags nach dem Hauptantrag, falls der Kläger mit diesem nicht durchdringt) erfolgen, nicht dagegen alternativ. Klagen mehrere Personen gemeinsam oder wird gegen mehrere geklagt, liegt eine **subjektive Klagehäufung** (↑ Streitgenossenschaft) vor, für die besondere Regeln gelten. Eine **Klageänderung** als Änderung des mit der K. geltend gemachten Streitgegenstands ist zulässig, wenn der Gegner einwilligt oder wenn sie sachdienlich ist (§ 263 ZPO). Ergänzungen oder Berichtigungen im Tatsächlichen oder Rechtlichen, Erweiterungen oder Beschränkungen des Klageantrags sowie der Übergang auf einen Ersatz für den zunächst geforderten Gegenstand werden nicht als Klageänderung angesehen (§ 264 ZPO). In der Revision ist eine Klageänderung nicht mehr möglich, in der Berufung meist nicht sachdienlich. Die **Klagerücknahme** beendet den Prozess ohne Entscheidung über den Klageantrag; bei ihr hat der Kläger grundsätzlich die Prozesskosten zu tragen. Nach Beginn der mündlichen Verhandlung bedarf sie der Einwilligung des Beklagten (§ 269 ZPO). Die **Klageerledigung** in der Hauptsache tritt bei nachträglichem Wegfall der Klagevoraussetzungen ein und führt bei

Einverständnis der Parteien zu bloßer Kostenentscheidung (§ 91 a ZPO), sonst zu einem Urteil über die Frage der Erledigung. Ein **Klageverzicht** des Klägers hat auf Antrag des Beklagten die Abweisung der K. als unbegründet ohne Anspruchsprüfung zur Folge (§ 306 ZPO); in diesem Fall kann dieselbe K. nicht nochmals erhoben werden. **Klageabweisung** erfolgt bei Unbegründetheit des Klageantrags sowie (als unzulässig) bei Fehlen von Prozessvoraussetzungen; anderenfalls wird der K. ganz oder teilweise entsprochen. Möglich ist auch eine Beendigung des Klageverfahrens durch Prozessvergleich (↑ Vergleich).

Klageerzwingungsverfahren, Verfahren, in dem der Verletzte einer Straftat die Erhebung der öffentlichen Klage (Anklage) betreiben kann, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach §170 Abs. 2 StPO wegen Fehlens des hinreichenden Tatverdachts oder nach § 154 a StPO wegen fehlender Bedeutung neben anderen bereits angeklagten Taten eingestellt hat. Hat der Verletzte die Strafverfolgung beantragt, ist er von einer Einstellung unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und über die Möglichkeit einer Anfechtung zu belehren. Er kann dann binnen zwei Wochen an den Leiter der Staatsanwaltschaft Beschwerde einlegen und, wenn diese erfolglos bleibt, innerhalb eines weiteren Monats die Entscheidung des OLG beantragen. Der Antrag sollte durch einen Rechtsanwalt erfolgen, da Verstöße gegen die strengen Formvorschriften in der Praxis zur Abweisung eines Großteils der Anträge führen. Wenn das Gericht den Antrag für begründet hält, beschließt es die öffentliche Klage.

Klausel, jede im Rahmen eines Rechtsgeschäfts (Vertrag, Testament) getroffene Einzelbestimmung. Besondere K. sind z.B. die Freizeichnungsklausel, die die Haftung eines Vertragspartners einschränkt, oder die Preisänderungsklausel, die bestimmt, dass der Preis einer verkauften Sache den bis zu ihrer Lieferung gestiegenen Preisen angepasst werden darf. Vielfach werden auch Kurzformen verwendet, z.B. die K. gekauft wie besichtigt beim Kauf, die – soweit zulässig – die ↑ Gewährleistung für erkennbare Mängel ausschließt. In allgemeinen ↑ Geschäftsbedingungen sind bestimmte K. unzulässig oder unwirksam; so z.B. die überraschenden K., die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass mit ihnen nicht gerechnet werden muss (z.B. wenn der Käufer einer Kaffeemaschine verpflichtet wird, zehn Jahre lang Kaffee vom Verkäufer zu beziehen). ↑ Wertsicherungsklausel

Koalitionsfreiheit, als Sonderform der Vereinigungsfreiheit das Recht jedes Einzelnen, insbesondere der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zur Wahrung und Förderung der Arbeitsund Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden (Art.9 Abs.3 GG; Koalitionsrecht). Sie umfasst das Recht des Einzelnen, bei der Bildung der Vereinigung mitzuwirken und ihr beizutreten, aber auch das Recht der Vereinigung (Koalition) selbst (also z.B. der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften), sich für die genannten Ziele einzusetzen. Ein wesentlicher Bestandteil der K. nach Art. 9 Abs. 3 GG ist das Recht, Tarifverträge abzuschließen und Arbeitskämpfe unter Einsatz bestimmter Arbeitskampfmittel (↑ Arbeitskampf) zu führen. Dieser **positiven K.** steht die **negative K.** als das Recht des Einzelnen gegenüber, einer Koalition fernzubleiben; nach vorherrschender Auffassung ist auch die negative K. durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützt. Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die K. zu beeinträchtigen, sind unwirksam (Drittwirkung der K.); grundsätzlich darf daher einem nicht organisierten Arbeitnehmer aus der Tatsache seiner Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft kein Nachteil erwachsen.

Kollegialgericht, Rechtsprechungsorgan, das mit mindestens zwei Richtern besetzt ist, im Gegensatz zum Einzelrichter.

Kommanditgesellschaft, KG, eine auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtete Gesellschaft (Handelsgesellschaft), für deren Schulden mindestens ein Gesellschafter persönlich mit seinem ganzen Vermögen haftet **(persönlich haftender Gesellschafter oder Komplementär)**, während mindestens ein anderer Gesellschafter nur bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen, auf eine bestimmte Geldsumme (Haftsumme) lautenden Einlage haftet **(Kommanditist)**. Komplementär der KG kann auch eine juristische Person (z.B. eine AG oder v. a. eine GmbH) sein (↑ GmbH & Co.); auf diese Weise wird im Ergebnis eine Haftungsbeschränkung aller Beteiligten erreicht.

Die KG ist in den §§ 161 ff. Handelsgesetzbuch geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ↑ offene Handelsgesellschaft (OHG).

Die Rechtsstellung des Komplementärs entspricht derjenigen des Gesellschafters einer OHG. Der Kommanditist ist, wenn der Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen trifft, von der Geschäftsführung und von der Vertretung der KG ausgeschlossen. Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen seiner Zustimmung; er verfügt über bestimmte Kontrollrechte und ist am Gewinn beteiligt; am Verlust nimmt er nur bis zur Höhe der Einlage teil. Der Kommanditanteil ist vererblich, aber ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter nicht veräußerlich. Beim Tod eines Komplementärs besteht, wenn

der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, die Gesellschaft fort. Ausscheiden des einzigen Komplementärs durch Kündigung oder Tod hat die Auflösung der Gesellschaft zur notwendigen Folge; führen die Kommanditisten das Handelsgewerbe trotzdem fort, verwandelt die KG sich kraft Gesetzes in eine OHG.

Eine *Sonderform* stellt die **K. auf Aktien (KGaA)** dar. Sie ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit einem in Aktien zerlegten Grundkapital, für deren Schulden mindestens ein Gesellschafter persönlich und unbeschränkt haftet, während die übrigen Gesellschafter als gewöhnliche Aktionäre **(Kommanditaktionäre)** am Grundkapital beteiligt sind. Die KGaA ist in den §§ 278 ff. des Aktiengesetzes geregelt. Soweit dort nichts Besonderes bestimmt ist, gilt für den persönlich haftenden Gesellschafter das Recht der KG, im Übrigen das Recht der Aktiengesellschaft.

Kommunalaufsicht, regelmäßig in den Gemeinde- und Kreisordnungen näher geregelte allgemeine Staatsaufsicht über die Kommunen im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben. Die K. ist inhaltlich eine reine Rechtsaufsicht; sie obliegt den Kommunalaufsichtsbehörden.

Als *präventives* Mittel der K. sehen die Gemeinde- und Kreisordnungen regelmäßig ein Informationsrecht der Kommunalaufsichtsbehörde vor. Als *repressive* Mittel stehen zur Verfügung: das Beanstandungsrecht und ihm folgend das Aufhebungsrecht; ein Anordnungsrecht und ihm folgend das Recht zur ↑ Ersatzvornahme; das Recht zur Bestellung eines Beauftragten und (als äußerste Maßnahme zur Herstellung rechtmäßiger Zustände) das Recht zur Auflösung des Gemeinderats. Maßnahmen der K. sind i.d.R. Verwaltungsakte, die im Wege der Anfechtungsklage angegriffen werden können. Die Gemeindeordnungen einiger Bundesländer haben in Ausübung der Ermächtigung in § 68 Abs. 1 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, dass bei Klagen gegen Maßnahmen der K. die vorherige Durchführung eines Vorverfahrens nicht erforderlich ist.

kommunale Selbstverwaltung, ↑ Gemeinde, ↑ Selbstverwaltung.

Kommunalverbände, kommunale ↑ Gebietskörperschaften, deren Mitglieder Gemeinden oder auch Gemeindeverbände der unteren Stufe oder die Einwohner mehrerer Gemeinden sind und die überörtliche Aufgaben wahrnehmen. Die wichtigsten K. sind die ↑ Kreise. Zwischen Gemeinden und Kreisen gibt es als Zwischenstufe der kommunalen Zusammenarbeit für kleine Gemeinden die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und die Samtgemeinden in Niedersachsen (diese haben eine direkt vom Volk gewählte Vertretungskörperschaft) sowie die Verwaltungsgemeinschaften in Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (mit einer Vertretungskörperschaft, die nicht direkt vom Volk gewählt wird, sondern aus den Bürgermeistern und Abgeordneten der Mitgliedsgemeinden zusammengesetzt ist); indirekt gewählt ist auch die Amtsversammlung der als K. fungierenden Ämter in Schleswig-Holstein und Brandenburg. Oberhalb der Kreise gibt es die K. höherer Ordnung, die ihrerseits aus K. (nämlich Kreisen) und kreisfreien Städten bestehen; zu ihnen werden die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen, die Landeswohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg und Hessen sowie die bayerischen Bezirke gerechnet. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG gilt auch für Kommunalverbände.

Kommunalverfassung, die grundlegenden Rechtsquellen und Organisationsprinzipien der ↑ Gemeinden.

Kompetenzkonflikt, Zuständigkeitsstreit zwischen zwei Staatsorganen, insbesondere Gerichten, die sich beide in derselben Sache für zuständig **(positiver K.)** oder nicht zuständig **(negativer K.)** halten. Durch die §§ 17, 17 a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) können Streitigkeiten über den zulässigen Rechtsweg zu den verschiedenen Gerichtsbarkeiten nicht mehr auftreten. Jedes Gericht entscheidet selbst durch beschwerdefähigen Beschluss über die Zulässigkeit des zu ihm beschrittenen Rechtsweges. Andere Gerichte sind an diese Entscheidung gebunden (§ 17 a Abs. 1 GVG). Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, so verweist das Gericht nunmehr den Rechtsstreit von Amts wegen an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges; der Beschluss ist für dieses Gericht bindend (§ 17 a Abs. 2 GVG). Das Gericht des zulässigen Rechtsweges entscheidet den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten (§ 17 Abs. 2 GVG). Ein Zuständigkeitsstreit zwischen Gerichten desselben Rechtsweges wird i.d.R. durch das nächsthöhere gemeinsame Gericht entschieden; möglich ist aber auch auf Antrag eine bindende Verweisung an das für zuständig gehaltene Gericht (§§ 36, 281 ZPO).

Konfiskation, die entschädigungslose Einziehung des Eigentums Einzelner oder bestimmter Gruppen. Die K. ist meist politisch motiviert und stützt sich auf den Vorwurf staats- oder sozialschädlichen Verhaltens der Betroffenen. Die K. ist mit Art. 14 GG (Eigentumsschutz) unvereinbar, kann aber bei Missbrauch des Eigentums zu verfassungsfeindlichen Zwecken ausnahmsweise zulässig sein (Art.18 GG). Auch das Völkerrecht verbietet K.; zulässig sind nur ↑ Enteignungen im öffentlichen Interesse gegen prompte und effektive Entschädigung (Nationalisierung). Im *Strafrecht* ↑ Einziehung.

konkludente Handlung, eine Handlung, aus der auf einen bestimmten Willen des Handelnden geschlossen wird

(besonders im Zivilrecht von Bedeutung). Sie stellt eine Willenserklärung dar, wenn der Handelnde Handlungswillen und Erklärungsbewusstsein hat. So liegt z.B. eine Willenserklärung durch eine k. H. vor, wenn jemand in einen Bus einsteigt und damit konkludent erklärt, einen Beförderungsvertrag abschließen zu wollen.

Konkurrenz [mittellateinisch Mitbewerbung, zu lateinisch concurrere zusammenlaufen], im Zivilrecht das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche **(Anspruchskonkurrenz)**, namentlich das Zusammentreffen vertraglicher und deliktischer Ansprüche; im Strafrecht das Zusammentreffen mehrerer Strafvorschriften im Falle ihrer Verletzung durch eine (Handlungseinheit) oder mehrere Handlungen (Handlungsmehrheit) der gleichen Person (↑ Gesetzeskonkurrenz, ↑ Idealkonkurrenz, ↑ Realkonkurrenz).

konkurrierende Gesetzgebung, ↑ Gesetzgebungsverfahren.

Konkurs. Der K. wird seit 1.1. 1999 durch die ↑ Insolvenzordnung geregelt.

konstitutive Wirkung, die rechtsbegründende, rechtsaufhebende oder rechtsgestaltende Wirkung einer Handlung. Rechtsbegründend und damit konstitutiv ist z.B. die Eintragung eines nicht wirtschaftlichen Vereins in das Vereinsregister, der dadurch erst Rechtsfähigkeit erlangt. Gegensatz: die nur feststellende oder bestätigende ↑ deklaratorische Wirkung.

Kontaktsperre, Unterbrechung jeder Verbindung eines Straf- oder Untersuchungsgefangenen mit anderen Gefangenen und der Außenwelt einschließlich des schriftlichen oder mündlichen Verkehrs mit dem Verteidiger (§§ 31-38 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz). Die K. kann gegenüber Gefangenen angeordnet werden, die wegen terroristischer Straftaten (§ 129 a StGB) inhaftiert sind, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Zuständig für die Anordnung der K. ist die Landesregierung oder eine von ihr zu bestimmende oberste Landesbehörde. Sie verliert ihre Wirkung, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Erlass gerichtlich (durch das zuständige OLG oder den BGH) bestätigt worden ist; sie ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dem Gefangenen ist während der Dauer der K. auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Kontaktperson beizuordnen, dem unter Wahrung der Ziele der K. die rechtliche Betreuung obliegt.

Kontrahierungszwang, gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss eines *privatrechtlichen* Vertrags. K. besteht insbesondere für Unternehmen der Verkehrswirtschaft, und zwar für öffentliche wie für private Unternehmen (Beförderungspflicht), und für Unternehmen der Wasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgung. Ein K. für marktbeherrschende und ähnliche Unternehmen gegenüber den von ihnen abhängigen Unternehmen kann sich aus dem wettbewerbsrechtlichen ↑ Diskriminierungsverbot ergeben. Beim Fehlen besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgt für den Bereich des Privatrechts aus dem Prinzip der Vertragsfreiheit, dass kein K. besteht, jedoch lässt die Rechtsprechung bei monopolartigen Verbänden (Vereinen) Ausnahmen zu. Im *öffentlichen Recht* gilt dagegen der allgemeine Grundsatz, dass die Einrichtungen und Leistungen der öffentlichen Verwaltung unter gleichen Bedingungen jedermann zur Verfügung stehen (Zulassungszwang).

Kontrollmitteilungen, Feststellungen, die ein Mitarbeiter der Finanzverwaltung bei bestimmten Gelegenheiten, v. a. im Rahmen einer Außenprüfung, über steuerlich relevante Verhältnisse oder Sachverhalte dritter Personen oder des Steuerpflichtigen trifft (z.B. Schmiergeldzahlungen) und die den für diese Personen zuständigen Finanzbehörden zur Auswertung übergeben werden; K. finden ferner bei Feststellungen über unerlaubte Hilfeleistungen in Steuersachen statt. Eine spezielle Rechtsgrundlage für K. bei Außenprüfungen bietet § 194 Abs. 3 Abgabenordnung (AO). K. sind keine Verwaltungsakte, sie liegen im Ermessen des Prüfers. Ihre Grenze finden sie in den Auskunftsverweigerungsrechten (§§ 101 ff. AO). K. finden sich auch in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, so z.B. in der Sozialversicherung.

Konventionalstrafe, ↑ Vertragsstrafe.

Konzession, im Verwaltungsrecht die personen- und/oder sachbezogene behördliche Erlaubnis zum Betrieb eines nicht völlig erlaubnisfreien Gewerbes. Die Bezeichnung K. wird von der Gewerbeordnung nur noch im Zusammenhang mit der Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30) verwendet. Umgangssprachlich hat sie sich jedoch besonders für die Erlaubnis zum Betrieb von ↑ Gaststätten erhalten. Unter K. wird auch die Verleihung eines Rechts an einer öffentlichen Sache durch Konzessionsverträge verstanden.

Körperschaft, rechtsfähige Vereinigung von Personen zu gemeinsamem Zweck. Neben privatrechtlichen K. (Verein, AG, GmbH, Genossenschaft) gibt es **K. des öffentlichen Rechts.** Sie sind mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Verbände zur Erfüllung staatlicher Zwecke unter Staatsaufsicht. Sie dienen der Wahrnehmung einer dezentralisierten Verwaltung. Unterschieden wird zwischen **Gebietskörperschaften** (insbesondere Gemeinden), **Personalkörperschaften** (öffentliche Genossenschaften, Berufskammern) und **Verbandskörperschaften** (z.B. gemeindliche Zweckverbände).

Kirchen und staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften nehmen einen Sonderstatus ein. Die Mitgliedschaft kann freiwillig oder durch Gesetz vorgeschrieben sein. (↑ Anstalt des öffentlichen Rechts, ↑ Stiftung)

Körperschaftsteuer, eine Steuer auf das wirtschaftliche Ergebnis bestimmter Unternehmensformen, besonders Kapitalgesellschaften. Steuerpflichtig ist der Gewinn (Einkommen), der nach den Regeln des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie nach den besonderen Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) zu ermitteln ist.

Der *Steuersatz* beträgt für einbehaltene und für ausgeschüttete Gewinne einheitlich 15% (§ 23 KStG). Wird der Gewinn z.B. einer AG an die Aktionäre ausgeschüttet, würde ohne spezifische Regelungen eine Doppelbesteuerung dieser Ausschüttung entstehen, einmal bei der ausschüttenden Gesellschaft und einmal beim Empfänger, bei dem die Dividenden Einkommen darstellen. Um dies zu vermeiden, zählen Dividenden, die eine Kapitalgesellschaft von einer anderen Kapitalgesellschaft erhält, bei der Empfängerin nicht zum steuerpflichtigen Einkommen (§ 8b Abs. 1 KStG). Bei der Ausschüttung an natürliche Personen dagegen wird die Doppelbelastung nur abgeschwächt: Dividendenbezüge sind beim Aktionär zu 40 % steuerfrei (**Halbeinkünfteverfahren**, §3 Nr. 40d EStG). Dementsprechend dürfen Werbungskosten, die mit den Dividendeneinnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, bei der Ermittlung der Einkünfte nur zu 60 % abgezogen werden (§ 3 c Abs. 2 EStG).

Körperverletzung, die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit eines Menschen. Die körperliche Unversehrtheit wird durch Art. 2 Abs. 2 GG als Grundrecht geschützt; in sie darf von Staats wegen nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden (z.B. nach § 81 a StPO bei der Entnahme von Blutproben und anderen körperlichen Eingriffen).

Das Strafrecht schützt die körperliche Integrität und erfasst Verletzungen derselben in einer Reihe von Tatbeständen: Wegen **einfacher K.** wird nach § 223 StGB mit Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt; eine Strafschärfung (Freiheitsentzug von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) tritt nach § 224 StGB bei der **gefährlichen K.** ein, also einer K., die mittels Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, einer Waffe, eines gefährlichen Werkzeugs, eines hinterlistigen Überfalls, einer das Leben gefährdenden Behandlung oder einer gemeinschaftlichen Begehung erfolgt. Dieselbe Strafschärfung tritt nach § 225 StGB bei der **Misshandlung von Schutzbefohlenen** (Person unter 18 oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos) oder ihrer gesundheitsschädigenden Vernachlässigung ein, soweit sie der Fürsorge des Täters unterstehen (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, im besonders schweren Fall nicht unter einem Jahr). Eine Bestrafung wegen **schwerer K.** (§ 226 StGB; Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren) wird verwirkt, wenn der Verletzte durch Verschulden des Täters ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen, das Gehör, die Sprache oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt. War eine derartige Folge beabsichtigt, so tritt nach § 226 Abs. 2 StGB eine Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ein. Wird durch eine K. fahrlässig der Tod des Verletzten verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkannt werden (§ 227 StGB). Einen besonderen Tatbestand bildet die **Beteiligung an einer Schlägerei** (§ 231 StGB, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe), der schon die bloße Teilnahme an einer Schlägerei, bei der Menschen getötet werden oder schwere K. davontragen, erfasst. Die **fahrlässige K.** wird nach § 229 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet. Die **K. im Amt** (§ 340 StGB) wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünfJahren bestraft. Sie betrifft als Sonderdelikt Amtsträger bei der Ausübung ihres Dienstes (z.B. Polizisten).

Wird eine K. mit Einwilligung des Verletzten vorgenommen, so ist sie nur strafbar, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt (§ 228 StGB). Nach der Rechtsprechung ist auch der zu Heilzwecken vorgenommene ärztliche Eingriff tatbestandsmäßig eine K., dessen Rechtswidrigkeit allerdings durch die Einwilligung, die vermutete Einwilligung oder im Falle des ↑ Notstandes entfällt. Die einfache und die fahrlässige K. werden nur auf Antrag (↑ Antragsdelikt) verfolgt, es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde hält ein Einschreiten von Amts wegen aufgrund öffentlichen Interesses für geboten (§ 230 StGB).

Kraftfahrtbundesamt, ist als Bundesbehörde zuständig für das ↑ **Fahreignungsregister**; das **Zentrale Fahrzeugregister**, in dem die Fahrzeug- und Halterdaten aller mit Kennzeichen versehenen Fahrzeuge gespeichert werden; das **Zentrale Fahrerlaubnisregister**, in dem alle seit 1999 ausgestellten Führerscheine mit den einheitlichen europäischen Führerscheinklassen erfasst sind; das **Zentrale Kontrollgerätkartenregister**, das der Speicherung von Kontrollgerätkarten, wie z.B. digitale Kontrollgeräte zur Erfassung von Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer von Transportfahrzeugen und Bussen, dient.

Alle in den vier Registern erhobenen Daten können online abgerufen werden. Ca. 330000 Abrufe werden täglich registriert. Die Arbeit der Bundes- und Landespolizei, der Zolldienststellen, der Fahrerlaubnis-, Zulassungs- und

Bußgeldbehörden, der Rettungsleitstellen, der Kontrollgerätkarten ausstellenden Behörden und Kontrollbehörden, der Finanzbehörden und Gerichtsvollzieher, der Autobahn- und Fernstraßenmaut erhebenden Stellen sowie der Dienstleistungsgesellschaft des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft wird somit maßgeblich unterstützt.

Kraftfahrzeughaftung, ↑Straßenverkehrshaftung.

Kraftfahrzeughalter, der ↑Halter eines Kraftfahrzeugs.

Kraftloserklärung, im Wege eines Ausschlussurteils im Aufgebotsverfahren ergehende gerichtliche Entscheidung, durch die bestimmten Urkunden ihre rechtliche Wirksamkeit entzogen wird, z.B. abhandengekommenen Wertpapieren, Sparbüchern, Hypotheken- und Grundschuldbriefen, um so die Geltendmachung des verbrieften Rechts durch Dritte auszuschließen. Bei Erbscheinen erfolgt K. durch Beschluss des Nachlassgerichts.

Krankenversicherung

A. Gesetzliche Krankenversicherung

1. Versicherungspflicht
2. Freiwillige Mitgliedschaft und Wahlrecht
3. Mitversicherung
4. Beiträge
5. Leistungen
6. Erlöschen der Leistungspflicht

B. Private Krankenversicherung

1. Vertragsverhältnis
2. Tarife
3. Leistungsumfang
4. Wartezeiten

C. Pflegeversicherung

D. Wahl zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung

Krankenversicherung, die kollektive Abdeckung von Risiken, die im Zusammenhang mit Erkrankung, Krankheitsvorsorge und Schwangerschaft auftreten, organisiert in Gestalt der gesetzlichen K. (GKV, soziale K.) und der privaten K. (PKV).

A. Gesetzliche Krankenversicherung

Seit dem 1.1. 2009 gilt eine Versicherungspflicht für alle Bürger, d.h., sollte eine Versicherungspflicht in der GKV nicht bestehen, haben sich diese Personen entsprechend freiwillig in der GKV oder in der PKV zu versichern.

1. *Versicherungspflicht:* Wer nach der GKV versicherungspflichtig ist, regelt § 5 SGB V umfassend. Dies sind vorrangig: Arbeiter und Angestellte sowie zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind und deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt (2014: 53 550 € jährlich, 4462 € monatlich), sind versicherungspflichtig. Neben anderen besonderen Gruppen sind auch Personen in Zeiten, in denen sie Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld beziehen, versicherungspflichtig. Weitere Gruppen, die von der Versicherungspflicht unter bestimmten Bedingungen erfasst werden, sind Landwirte, Künstler und Publizisten, Teilnehmer von berufsfördernden Maßnahmen, Behinderte in anerkannten Werkstätten, Studenten nach Abschluss des 14. Fachsemesters, Praktikanten, die eine vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten, und Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieser Zeitspanne aufgrund einer Pflichtversicherung Mitglied oder familienversichert waren.

2. *Freiwillige Mitgliedschaft und Wahlrecht:* In der GKV besteht auch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung (§ 9 SGB V). Diese ist aber im Wesentlichen begrenzt auf:

– Personen, die aus der Versicherungspflicht ausscheiden, wenn bestimmte Vorversicherungszeiten erfüllt sind;
– familienversicherte Angehörige, wenn die Voraussetzungen für die Mitversicherung entfallen (auch hier sind bestimmte Vorversicherungszeiten zu erfüllen);
– Personen, die erstmals eine Beschäftigung aufnehmen und wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind. Dabei bleiben Beschäftigungen vor oder während der beruflichen Ausbildung

unberücksichtigt;
– Schwerbehinderte, wenn bestimmte Vorversicherungszeiten erfüllt sind;
– Arbeitnehmer, deren Mitgliedschaft durch Beschäftigung im Ausland endete, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Rückkehr in das Inland wieder eine Beschäftigung aufnehmen.

Krankenversicherung: privat oder gesetzlich?

■ In der privaten Krankenversicherung ist jedes Familienmitglied beitragspflichtig. Für kinderreiche Familien addieren sich die Beiträge rasch zu beträchtlichen Summen. Je nach den Leistungen bieten die Privaten auf lange Sicht aber auch ein erhebliches Einsparpotenzial, z.B. weil sie mehr zahnärztliche Leistungen erstatten, einen geringeren Eigenanteil bei Kontaktlinsen berechnen und die Kosten alternativer Behandlungsmethoden – etwa beim Heilpraktiker oder Homöopathen – zumindest teilweise übernehmen.
■ Als Faustregel gilt, dass sich bei Ehepaaren mit zwei Kindern ein Vergleich mit der gesetzlichen Krankenversicherung zumindest lohnt, wenn beide Ehepartner erwerbstätig sind und somit automatisch der Versicherungspflicht unterliegen.

Der freiwillige Beitritt zur Krankenkasse ist innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

3. *Mitversicherung:* In der GKV gibt es auch die Möglichkeit der Mitversicherung, also ein Anspruchsverhältnis, ohne selbst Mitglied zu sein. So können gem. § 10 SGB V aufgrund der Mitgliedschaft eines Ehegatten kostenlos in der GKV familienversichert sein: der Ehegatte, der Lebenspartner, die Kinder sowie die Kinder von familienversicherten Kindern unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 u. 2 SGB V.

Kinder sind grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres versichert, darüber hinaus bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind. Die Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sich diese in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges Jahr ableisten.

Seit dem 1.1. 2002 gilt ein *einheitliches Kassenwahlrecht*, das die Kündigung der Mitgliedschaft erleichtert: Diese ist bis zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats zulässig (Beispiel: Kündigung am 10. 3. Kündigung zum 31. 5., Kassenwechsel zum 1. 6.). Über eine Kündigung hat die Krankenkasse spätestens innerhalb von zwei Wochen eine Bestätigung auszustellen. Die Ausübung des Wahlrechts geschieht durch Erklärung gegenüber der aufnehmenden Krankenkasse, die aufgrund des gesetzlichen Kontrahierungszwangs die Mitgliedschaft nicht zurückweisen kann. Das Wahlrecht kann, ohne dass es einer Zustimmung des Erziehungsberechtigten bedarf, bereits mit Vollendung des 15. Lebensjahres ausgeübt werden. Die gewählte Krankenkasse hat dem neuen Mitglied unverzüglich eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft auszustellen, die wiederum innerhalb von zwei Wochen an die zur Meldung verpflichtete Stelle (meist der Arbeitgeber) weiterzuleiten ist. Unterbleibt Letzeres, so hat die Stelle den Versicherungspflichtigen bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden; dies ist i.d.R. die Kasse, mit der zuletzt eine Versicherung bestand, andernfalls jede wählbare Kasse. Bestand innerhalb der zurückliegenden 18 Monate eine Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft in einer anderen Kasse, kann die neue Krankenkasse eine Mitgliedsbescheinigung nur ausstellen, wenn das neue Mitglied die Kündigungsbestätigung der bisherigen Krankenkasse vorlegt. Wird zwar die bisherige Mitgliedschaft in einer Kasse gekündigt, aber keine neue begründet, so bleibt die bisherige Mitgliedschaft bestehen. In diesem Fall gilt das Wahlrecht als nicht ausgeübt.

Im Falle einer Beitragserhöhung gilt die Bindungsfrist von 18 Monaten nicht; d.h., Beitragserhöhungen berechtigen zu Kündigung und Wahlrecht innerhalb der Bindungsfrist. Dieses Sonderkündigungsrecht gilt auch für freiwillig Versicherte.

4. *Beiträge:* Die Beiträge in der GKV berechnen sich nach dem Einkommen des Versicherten. Für Pflichtversicherte ist dies i.d.R. das Arbeitseinkommen, für bestimmte Sondergruppen gelten besondere Regelungen, und es sind auch Mindesteinnahmen vorgesehen. In der freiwilligen K. werden die Einnahmen zum Lebensunterhalt für die Beitragsbemessung zugrunde gelegt.

Durch das Gesundheitsreformgesetz vom Februar 2007 wurde die Gestaltungsfreiheit der Krankenkassen in Bezug auf den Beitragssatz beseitigt und ein einheitlicher Beitragssatz von 15,5% als allgemeiner Beitragssatz für Versicherte, die einen Entgeltfortzahlungsanspruch von mindestens sechs Wochen haben, festgelegt. Daneben gibt es einen verminderten Beitragssatz für Versicherte ohne gesetzl. Anspruch auf Krankengeld in Höhe von 14,9 %. Erweitert wurde die Möglichkeit, den allgemeinen Tarif durch Wahltarife für Leistungen über den Katalog der Pflichtleistungen hinaus zu ergänzen.

Die Beiträge werden i.d.R. je zur Hälfte vom Versicherten und Arbeitgeber getragen. Dies gilt allerdings nicht für geringfügig Beschäftigte bzw. Inhaber von Minijobs. Hier werden die Beiträge pauschal in Höhe von 13 % zur K. und 15 %

zur Rentenversicherung vom Arbeitgeber übernommen.

Aufgrund der zum 1.1.2004 in Kraft getretenen Gesundheitsreform wird seit dem 1.7.2005 ein zusätzlicher Beitragssatz von 0,9% erhoben, den die Versicherten alleine zu tragen haben. Mehrbelastungen der Versicherten haben sich auch durch die Neuregelung der Kostenbeteiligungen ergeben. So muss der Patient bei Krankenhausaufenthalten und stationären Anschlussheilbehandlungen 10 € pro Tag, begrenzt auf 28 Tage pro Jahr, zuzahlen.

Bei verschreibungspflichtigen Arznei- und Verbandmitteln ebenso wie bei Hilfsmitteln (z.B. Hörgerät) muss der Patient 10% des Preises, jedoch mindestens 5 € und maximal 10 € pro Mittel zuzahlen, bei Heilmitteln und häuslicher Krankenpflege (begrenzt auf 28 Tage pro Jahr) 10% der Kosten des Mittels bzw. der Leistung sowie 10 € je Verordnung. Schließlich werden auch bei einer Soziotherapie und der Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe Zuzahlungen von 10% pro Tag innerhalb einer Bandbreite von 5 € bis 10 € fällig. Die Höhe der Eigenbeteiligung der Versicherten darf 2 %, im Fall chronisch Kranker 1 % der Bruttoeinnahmen nicht überschreiten. Darüber hinaus ist die Übernahme der Fahrtkosten zu einer ambulanten Behandlung, der Kosten von Sehhilfen (aus genommen für Minderjährige und schwer Sehbehinderte) sowie der Kosten für medizinisch nicht notwendige Maßnahmen oder Präparate entfallen, ebenso wie die Zahlung von Sterbegeld und Entbindungsgeld.

Auch die Beteiligung der K. an den Kosten des Zahnersatzes wurde zum 1.1.2005 geändert, indem die prozentualen Anteile der Kassen an den Kosten durch befundbezogene Festbetragszuschüsse ersetzt wurden. Diese belaufen sich auf 50% der für die Regelversorgung notwendigen Leistungen.

Freiwillig in der GKV versicherte Beschäftige, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze Wahlfreiheit haben, erhalten von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuss die Hälfte des Betrags, der für einen versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Krankenkasse zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des tatsächlich zu zahlenden Beitrags.

Versicherte zahlen keine Krankenversicherungsbeiträge, solange sie Krankengeld oder Mutterschaftsgeld beziehen. Gleiches gilt während der Zeit des Erziehungsurlaubs. Vom Krankengeld wird die Hälfte der Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge einbehalten; die andere Hälfte wird von der K. übernommen. Die Beiträge werden von jeder gesetzlichen Krankenkasse eingezogen und dann an den neu geschaffenen *Gesundheitsfonds* weitergeleitet. Aus diesem wiederum erhalten die Kassen ihre Zuweisungen. Der Gesundheitsfonds wird vom Bundesversicherungsamt verwaltet, er geht auf einen Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfinanzministerium zurück.

Krankenkassen, die mit den Mitteln aus dem Fonds nicht auskommen, können einen zusätzlichen, von den Mitgliedern allein zu zahlenden Beitrag von bis zu acht Euro pro Monat verlangen, ggf. bis zu 1 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder. In diesem Falle haben die Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht. Sozial Schwache sind von der Erhöhung ausgenommen.

5. *Leistungen:* Die Leistungen in der GKV sind gesetzlich geregelt und festgeschrieben. Auf diese Leistungen haben ohne Rücksicht auf die Höhe der Beiträge oder den Beginn der Versicherung alle Versicherten Anspruch. In bestimmten Fällen lässt das Gesetz über die jeweilige Satzung der einzelnen Krankenkassen hinaus noch sogenannte Mehrleistungen (z.B. Kuren) zu.

In der GKV gilt das Sachleistungsprinzip. Dies bedeutet, dass Leistungen i.d.R. mit der Krankenversichertenkarte oder mit entsprechenden ärztlichen Verordnungen oder Bestätigungen direkt in Anspruch genommen werden können. Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen rechnen der Arzt, das Krankenhaus, die Apotheke oder sonstige Leistungserbringer direkt mit der Krankenkasse ab.

Die GKV kennt auch die private Inanspruchnahme und anschließende Kostenerstattung. Diese Wahlmöglichkeit ist jedoch eingeschränkt. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf freiwillige Mitglieder und auf Fälle, in denen die jeweilige Krankenkasse notwendige Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.

Die GKV kennt keine Wartezeiten für Leistungen. Mit Eintritt der Mitgliedschaft oder Mitversicherung besteht auch Anspruch auf Leistungen.

6. *Erlöschen der Leistungspflicht:* Wenn in der GKV die Mitgliedschaft endet, wirkt diese noch für einen Monat nach, wenn die vom Gesetz geforderte Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis (z.B. Familienangehöriger) vorliegt, keine anderweitige gesetzliche Versicherung begründet wird und keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Ähnliche Regelungen gelten beim Tod des Mitglieds für weitere Ansprüche der mitversicherten Familienangehörigen.

B. Private Krankenversicherung

1. *Vertragsverhältnis:* Die Mitglieder der PKV setzen sich vornehmlich aus einem Personenkreis zusammen, der nicht gesetzlich versichert zu sein braucht. In der PKV beruht der Beitritt zur Krankenkasse auf der freien Entscheidung des Beitrittswilligen. Die Prämie wird individuell festgesetzt, diese richtet sich nach dem zu versichernden individuellen Risiko. Kriterien für dieses Risiko sind u.a.:

– das Eintrittsalter zu Beginn des Vertragsabschlusses,
– das Geschlecht,
– der Gesundheitszustand,
– der gewählte Tarif des Versicherungsnehmers (vereinbarter Leistungsumfang).

Der Wechsel von der GKV in die PKV ist möglich, wenn das Arbeitseinkommen über drei Jahre hinweg die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.

2. *Tarife:* Für bereits bestehende Krankheiten können Leistungsausschlüsse oder bei erhöhten Risikofaktoren (z.B. Vorerkrankung) Prämienzuschläge festgelegt werden (vgl. jedoch Abschnitt E).

Eine Familienversicherung kennt die PKV nicht. Hier ist für jeden einzelnen Familienangehörigen ein gesonderter Vertrag mit einer eigenen vollen Prämie entsprechend dem individuellen Risiko abzuschließen.

Auch in der PKV erhalten die Arbeitnehmer, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, vom Arbeitgeber einen Beitragszuschuss in Höhe von 50% des Betrages, der sich nach dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz aller Krankenkassen des Vorjahres errechnet, höchstens jedoch die Hälfte des Betrags, den der Arbeitnehmer für seine K. tatsächlich zu zahlen hat. Wird von den Versicherten eine Krankheitskostenvollversicherung abgeschlossen, so können sie wählen zwischen:
– der vollen Kostenübernahme in Teilbereichen,
– der Selbstbeteiligung (bei jeder Rechnung wird ein bestimmter Prozentsatz als Eigenanteil nicht erstattet),
– einer absoluten Selbstbeteiligung (es wird ein jährlicher Eigenanteil im Voraus fest vereinbart, den der Versicherungsnehmer selbst tragen muss).

Was sich zunächst bei der Wahl von höheren Selbstbehalten durch erhebliche Beitragsersparnis positiv darstellen kann, kann sich nachträglich möglicherweise als nachteilig erweisen.

Bei einem reinen Beitragsvergleich zwischen PKV und GKV sind die gewählten Selbstbeteiligungen oder Selbstbehalte, der zusätzliche Aufwand für Familienangehörige und die Steigerung der Beiträge im Alter durch ein erhöhtes Risiko zu berücksichtigen und bei der Beitragsgesamtbetrachtung mit einzubeziehen.

Beitragsfreie Zeiten kennt die PKV i.d.R. nicht. Hier müssen während des Bezugs von Krankengeld die Versicherungsprämien vom Versicherungsnehmer allein weitergezahlt werden. Versicherte der PKV können während einer Krankheit den damit verbundenen möglichen Rentennachteilen vorbeugen. Der Privatversicherte kann selbst Beiträge zur Rentenversicherung entrichten (pro Kalendermonat mindestens 70 % des zuletzt für einen vollen Kalendermonat entrichteten Beitrags).

Der Gesetzgeber hat den Personen, die in der PKV verbleiben müssen, eine Erleichterung beschert: Der bisher frühestens mit 65 Jahren mögliche Standardtarif mit verminderten Leistungen steht seit dem 1. 7. 2000 bereits 55-jährigen PKV-Mitgliedern zu. Voraussetzung ist hier allerdings, dass sie mit ihrem Gesamteinkommen unter der Versicherungspflichtgrenze bleiben. Obergrenze dieses Beitrags ist der durchschnittliche Höchstbetrag in der GKV.

Standardtarif bedeutet v. a., dass die Honorare der Ärzte auf das 1,7-Fache der amtlichen Gebührenordnung begrenzt sind. Ehegatten mit einem Gesamteinkommen unter der Versicherungspflichtgrenze müssen in diesem Rahmen nur noch einen Beitrag von bis zu 150% des durchschnittlichen Höchstbeitrages der GKV bezahlen.

3. *Leistungsumfang:* In der PKV gilt das Vertragsprinzip. Der Versicherungsnehmer wählt danach aus der gesamten Palette des Angebots die von ihm individuell vertraglich gewünschten Leistungen.

Das Angebot ist breit gefächert; es umfasst:
– Krankheitskostenvollversicherung,
– Wahlleistung Ein- oder Zweibettzimmer im Krankenhaus,
– Chefarztbehandlung im Krankenhaus,
– Krankheitskostenzusatzversicherung,
– Krankenhaustagegeldversicherung,
– Krankentagegeldversicherung,
– Zahnersatzrestkosten,
– K. für Auslandsreisen (Urlaubsreisen) usw.

Die gewünschten Leistungspakete sind in der PKV für jede zu versichernde Person, also auch für Familienangehörige, separat abzuschließen.

4. *Wartezeiten:* Es sind Wartezeiten möglich; darunter ist eine leistungsausschließende Karenzzeit zu verstehen. I. d. R. beträgt die allgemeine Wartezeit drei Monate ab Versicherungsbeginn, für Leistungen bei Mutterschaft und Entbindung, Psychotherapie, Zahnbe handlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie acht Monate. Die Wartezeiten ergeben sich jeweils

aus den Versicherungsbedingungen. Sie sind aber oftmals nur von theoretischer Bedeutung. So lassen vielfach die Versicherungsbedingungen zu, dass bei Personen, die unmittelbar vorher gesetzlich krankenversichert waren, die dort zurückgelegten Versicherungszeiten auf die Wartezeit angerechnet werden.

C. Pflegeversicherung

Für die Pflegeversicherung gilt grundsätzlich: Die Pflegeversicherung folgt der K. Damit sind zunächst kraft Gesetzes die Personen in den Schutz der sozialen Pflegeversicherung einbezogen, die in der GKV versichert sind. Besteht keine Versicherung in der GKV, sondern in der PKV, so ist bei dem betreffenden Versicherungsunternehmen eine private Pflegeversicherung zwingend abzuschließen. Damit gilt:

– Pflichtversicherung in der GKV bedeutet Pflichtmitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung bei der GKV;
– freiwillige Versicherung bei der GKV bedeutet Pflichtmitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung;
– PKV bedeutet Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Pflegeversicherung im Rahmen des Vertrages.

Wer bei einem privaten Versicherungsunternehmen eine private Pflegeversicherung abgeschlossen hat und danach wieder versicherungspflichtig in der GKV wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreien lassen und damit weiterhin bei der privaten Pflegeversicherung bleiben.

D. Wahl zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung

Erhebliche Unterschiede im Prämien- bzw. im Beitragssystem und bei den Leistungen im Krankheitsfall machen es schwierig, eindeutige Kriterien aufzuzeigen, welche Versicherungsart vorzuziehen ist.

Bis zum Inkrafttreten der sogenannten Gesundheitsreform (2007; Abschnitt E) galt bei der Entscheidung, welche K. künftig gewählt wird, mit wenigen Ausnahmen der Grundsatz: Einmal privat, immer privat. Das heißt, dass Personen, die sich für die Versicherung in der PKV entschieden hatten und eine Befreiung von der GKV erwirkt hatten, können i.d.R. nicht mehr Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse werden. Bisherige Rückkehrmöglichkeiten in die GKV sind fast nicht mehr vorhanden. Insbesondere die Rückkehr in die GKV beim Eintritt in den Ruhestand oder durch eine Reduzierung der Arbeitsstunden und damit des Verdienstes unter die Versicherungspflichtgrenze in der K. ist seit dem 1.7. 2000 nicht mehr möglich. Durch gesetzliche Neuregelungen (§6 Abs. 3a SGB V) sind Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden (z.B. durch Absenkung des Arbeitsentgelts unter die Versicherungspflichtgrenze der K.), immer automatisch versicherungsfrei, wenn sie in den letzten fünfJahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich versichert waren. Voraussetzung ist ferner, dass diese Personen mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder wegen selbstständiger Erwerbstätigkeit nicht versicherungspflichtig waren. Diesen Voraussetzungen steht die Ehe mit einer bisher privat versicherten oder versicherungsfreien Person gleich.

Nicht unter diese Regelung fallen a) Personen, die nach dem 55. Lebensjahr nach Sozialhilfebezug oder nach einem längeren Auslandsaufenthalt versicherungspflichtig werden, und Ausländer, die erstmals eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen; b) Personen, die vor dem 1. 7. 2000 bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben und versicherungspflichtig geworden sind.

Ansonsten gilt, dass Arbeitnehmer nur so lange krankenversicherungsfrei sind, als die Arbeitsentgelte die jeweils geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigen. Unterschreitet das Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze, endet die Versicherungsfreiheit, und die Versicherungspflicht setzt mit Beginn des Monats ein, von dem an vermindertes Arbeitsentgelt gezahlt wird. Hier ist allerdings die Altersgrenze von 55 Jahren zu beachten.

Krankenversicherung der Landwirte, durch Gesetz über die K. d. L. vom 10.8. 1972 eingeführte, zur gesetzlichen Krankenversicherung gehörende Pflichtversicherung für landwirtschaftliche Unternehmer (auch Wein- u. Gartenbau, Teichwirtschaft, Fischzucht), mithelfende Familienangehörige, Altenteiler und Aus zubildende der Landwirtschaft, soweit sie nicht einer anderen Pflichtversicherung unterliegen.

In Bezug auf die Leistungen der K. d. L. gelten die Bestimmungen des dritten Kapitels des SGBV, d.h., die Leistungen entsprechen denen der übrigen gesetzlichen Krankenversicherung und beinhalten zusätzlich den Anspruch auf Betriebs- oder Haushaltshilfe bei Krankheit des landwirtschaftlichen Unternehmers, seiner Ehefrau oder des versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen anstelle von Kranken- oder Mutterschaftsgeld. Die Leistungen für Altenteiler werden, bis auf einen Beitrag aus Renten, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen, vom Bund finanziert, die Leistungen für die übrigen Versicherten durch Beiträge.

Kreditbetrug. K. als Form des Wirtschaftsbetrugs stellt eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Nach § 265 b StGB wird bestraft, wer im Rahmen eines Kreditantrags für einen Betrieb gegenüber dem Kredit gewährenden Unternehmen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder ebensolche Unterlagen vorlegt oder nachträgliche Verschlechterungen nicht mitteilt, die die kreditwichtigen wirtschaftlichen

Verhältnisse des Schuldners betreffen. Derartiges Verhalten ist zwar auch schon über den Betrugstatbestand in der Form des Eingehungsbetrugs strafbar. Die Vorschrift erleichtert es den Strafverfolgungsbehörden jedoch, den Betrugstäter zu überführen, wenn ihm die Vermögensschädigungsabsicht deshalb schwer nachzuweisen ist, weil er seine wirtschaftliche Lage zu optimistisch beurteilt hat.

Kreditkartenmissbrauch, Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, Straftat, die begeht, wer die ihm durch die Überlassung einer Kreditkarte oder einer Scheckkarte eingeräumte Möglichkeit, den Aussteller (Bank oder Kreditkartenunternehmen wie American Express, Visa usw.) zu einer Zahlung zu veranlassen, missbraucht und diesen dadurch schädigt (z.B. indem ein Scheckkarteninhaber, dessen Konto nicht gedeckt ist, bargeldlos Zahlungen tätigt). K. ist nach § 266 b StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Zur Strafbarkeit der Verwendung von gestohlenen Scheck- oder Kreditkarten ↑ Computerstraftaten.

Kreditvertrag, ↑ Verbraucherkredit, ↑ Darlehen.

Kreis, Gebietskörperschaft, d.h. Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Gebietshoheit einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebiets sowie dessen Bevölkerung umfasst. Zusätzlich schreiben die Kommunalverfassungsgesetze einiger Länder dem K. die Eigenschaft eines Gemeindeverbandes zu, was allerdings lediglich auf die Aufgabe der K. hinweist, die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern und einen angemessenen Ausgleich der gemeindlichen Lasten zu vermitteln. Davon ist die Inanspruchnahme von Organen des K. für Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde zu unterscheiden.

K. bestehen in allen Ländern Deutschlands mit Ausnahme der Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg), überwiegend mit der Bezeichnung **Landkreis**. Die größeren Städte, zumeist solche mit mehr als 100000 Einwohnern, erfüllen neben ihren Gemeindeaufgaben auch die Kreisfunktionen; sie werden als **kreisfreie Städte** bezeichnet. Dagegen versteht man unter **Kreisstadt** eine Stadt, in der die Kreisverwaltung ihren Sitz hat; hiervon ist die kommunalrechtliche Sonderform der Großen Kreisstadt (so in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen) zu unterscheiden.

Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG steht den K. im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf Selbstverwaltung zu. Die Rechtsstellung der K. ergibt sich im Einzelnen aus den z. T. sehr unterschiedlich gestalteten Kreis- bzw. Landkreisordnungen der Länder.

Kreisverfassung

Die K. handeln durch ihre Organe. Kreisorgane sind der Kreistag, je nach Landesrecht der Kreisausschuss sowie der Hauptverwaltungsbeamte (Landrat). Die typischen Administrationsaufgaben werden dabei der Kreisverwaltungsbehörde zugeordnet. Das Landratsamt ist in den meisten Ländern sowohl Behörde des Landkreises als auch untere staatliche Verwaltungsbehörde. In anderen Ländern ist die Kreisverwaltungsbehörde eine rein kommunale Selbstverwaltungsbehörde, die neben den Selbstverwaltungsangelegenheiten auf den K. übertragene (staatliche) Aufgaben im Auftrag des Staates und nach dessen Weisungen auszuführen hat (z.B. Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt).

Oberstes Organ des K. ist (in allen Ländern) der **Kreistag**; er ist die politische Vertretung des K. und seiner Einwohner. Er wird von den Einwohnern in den meisten Ländern auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Kreistag nimmt rechtsetzende Funktionen wahr, indem er Satzungen erlässt; des Weiteren trifft er Verwaltungsentscheidungen (z.B. Beschlussfassung über Bauvorhaben). Den Vorsitz im Kreistag hat entweder ein aus dessen Mitte gewähltes Mitglied (Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt) oder der Landrat kraft Amtes (in der Mehrzahl der Länder). Der Landrat wird nur in einer Minderheit der Länder vom Kreistag gewählt, sonst direkt vom Kreisvolk. Die Mitglieder des Kreistages sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden, besitzen jedoch keine Indemnität und keine Immunität.

Die Institution des **Kreisausschusses** gibt es in allen Kreisordnungen der Länder mit Ausnahme von Baden-Württemberg, Sachsen und Sachsen-Anhalt. In einigen Ländern ist der Kreisausschuss ein vollwertiges drittes Organ des K., das Entscheidungszuständigkeiten in all den Fällen hat, die nicht dem Kreistag vorbehalten sind und die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, für die ausschließlich der Hauptverwaltungsbeamte verantwortlich ist. In anderen Ländern hat der Kreisausschuss die Stellung eines Ausschusses des Kreistages.

Der **Hauptverwaltungsbeamte** des K. (i.d.R. der Landrat) ist kommunaler Wahlbeamter auf Zeit; ähnlich wie bei Bürgermeistern hat sich in den meisten Ländern die direkte Wahl des Landrats durch das Kreisvolk durchgesetzt.

Aufgaben

Man unterscheidet als Aufgaben des K.: 1) Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches (Selbstverwaltungsaufgaben), die in erster Linie freiwillig wahrgenommen, vereinzelt aber auch gesetzlich als Pflichtaufgaben deklariert werden; 2) weisungsgebundene Aufgaben, die als Auftragsangelegenheiten, Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises oder auch

als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung bezeichnet werden; 3) Aufgaben der Kreisverwaltung bzw. des Hauptverwaltungsbeamten, die diese als allgemeine untere Verwaltungsbehörde des Landes wahrnehmen.

Beispiele aus dem eigenen Wirkungsbereich sind die Wirtschaftsförderung, Büchereien (freiwillige Aufgaben), die Jugendhilfe oder die örtliche Sozialhilfe als Pflichtaufgaben. Typische Beispiele für den zweiten Komplex sind die Bauaufsicht oder der Lastenausgleich. Als untere staatliche Verwaltungsbehörde werden beim K. besonders die Aufgaben der Kreispolizeibehörde, des Katastrophen- und Zivilschutzes, des Ausländerwesens sowie der Kommunal- und Fachaufsicht über kreisangehörige Gemeinden wahrgenommen. Z. T. sind die K. gesetzlich verpflichtet, Einrichtungen zu unterhalten (z.B. Berufsschulen).

Der K. sorgt außerdem im Wege finanzieller Zuweisungen an einzelne Gemeinden bzw. durch die Erhebung der Kreisumlage für einen gewissen Ausgleich der oft sehr unterschiedlichen Leistungskraft der Gemeinden auf seinem Gebiet. Schließlich treffen ihn die Ergänzungsaufgaben, d.h. Aufgaben, für die die Verwaltungs- und Finanzkraft von einzelnen kreisangehörigen Gemeinden nicht ausreicht (besonders Alten- und Jugendheime, Museen, z. T. Personennahverkehr).

Die Einnahmen der Landkreise bestehen in erster Linie aus Zuweisungen und Erstattungen des Bundes und der Länder sowie aus der Kreisumlage, die die K. nach den Landkreisordnungen und den Finanzausgleichsgesetzen der Länder von den Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erheben dürfen, soweit die sonstigen Kreiseinnahmen den finanziellen Bedarf nicht decken.

Kreistag, ↑ Kreis.

Kriegsdienstverweigerung, die in Art. 4 Abs. 3 GG als Grundrecht geschützte Weigerung aus Gewissensgründen, Kriegsdienst mit der Waffe zu leisten. Danach darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Zum Kriegsdienst mit der Waffe gehören alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Kriegswaffen stehen, auch die Kriegsdienstausbildung im Frieden. Das Recht der K. ist Ausfluss der in Art. 4 Abs. 1 GG geschützten Gewissensfreiheit und setzt deshalb eine Ablehnung des Kriegsdienstes aus Gewissensgründen voraus, die glaubhaft zu machen sind. Das Bundesverfassungsgericht verlangt hierfür eine Gewissensentscheidung gegen das Töten im Krieg schlechthin, erkennt also eine nur situationsbedingte Verweigerung nicht an.

Kriegsverbrechen, schwere Verstöße von Angehörigen eines Krieg führenden oder sich in einem Bürgerkrieg befindlichen Staates gegen das völkerrechtliche Kriegsrecht. Nach den Bestimmungen der Genfer Konventionen vom 12. 8. 1949 (↑ Genfer Vereinbarungen) und dem 1. Zusatzprotokoll von 1977 besteht die Verpflichtung der Staaten, durch ihre Justizorgane K. zu verfolgen und zu ahnden, andernfalls macht sich der Staat eines völkerrechtlichen Delikts schuldig. Als schwere Verletzungen und somit K. sind aufgeführt: vorsätzliche Tötung, Folterung und unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwerer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, die Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind, ferner die rechtswidrige Verursachung schwerer Schäden unter der Zivilbevölkerung und zivilen Objekten, die Verschleppung von Zivilpersonen u.a. Strafbar ist derjenige, der den Befehl zu einer solchen Tat gegeben hat oder ohne Befehl handelte. Nicht geregelt ist die Strafbarkeit des Handelns auf Befehl, sodass in Bezug hierauf auf allgemeine Verantwortlichkeitsregeln (Gehorsam) zurückgegriffen werden muss.

Zur Ahndung von K. wurden sowohl Kriegsverbrecherprozesse durchgeführt als auch Kriegsverbrechertribunale eingerichtet.

Kriegsverbrechertribunal, internationales Strafgericht zur Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts sowie von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, von Völkermord und Kriegsverbrechen.

1) Das **Internationale Strafgericht zur Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien** mit Sitz in Den Haag (daher auch **Haager Tribunal**) wurde vom UN-Sicherheitsrat 1993 errichtet. Das Tribunal ist für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Kriegsverbrechen zuständig, die nach dem 1.1. 1991 im ehemaligen Jugoslawien verübt wurden. Die elf Richter und der Chefankläger wurden von der UN-Generalversammlung auf Vorschlag des Sicherheitsrates für vier Jahre gewählt. Es trägt wesentlich zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts bei.

2) **Das Internationale Strafgericht zur Untersuchung von schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und Völkermordhandlungen in Ruanda** mit Sitz in Arusha wurde durch den UN-Sicherheitsrat 1994 geschaffen. Das Tribunal untersucht die Massenmorde von 1994 in Ruanda (daher auch **Ruanda-Tribunal** genannt), bei denen schätzungsweise eine Million Tutsi und Hutu getötet wurden. Die elf Richter und der Chefankläger wurden von der UN-Generalversammlung auf Vorschlag des Sicherheitsrates für vier Jahre gewählt und nahmen ihre Tätigkeit am 27. 6. 1995 zunächst in Den Haag auf.

3) Verbrechen dieser Art können vor den ständigen **Internationalen Strafgerichtshof (IStGH)** mit Sitz in Den Haag gebracht werden (Besetzung: 18 Richter). Seine Grundlage ist das sogenannte Romstatut von 1998, das mit der 60. Ratifikation am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist. Die Forderung nach einer universellen Zuständigkeit konnte nicht durchgesetzt werden. Die Gerichtsbarkeit ist auf das Territorium und Angehörige der Mitgliedstaaten beschränkt; so haben z.B. die USA das Abkommen nicht ratifiziert.

kriminelle Vereinigungen, Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen. Verfassungsrechtlich (Art. 9 Abs. 2 GG) und vereinsrechtlich (§ 3 Vereinsgesetz) sind k. V. verboten. Strafbar (Freiheitsstrafe bis zu fünfJahren oder Geldstrafe, § 129 StGB) macht sich, wer eine k. V. gründet oder sich als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt; dies gilt allerdings dann nicht, wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat, oder wenn die Begehung strafbarer Handlungen nur ein Nebenzweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist. Die Tätigkeit für verfassungswidrige, vom Bundesverfassungsgericht verbotene politische Parteien oder ihre Nachfolgeorganisationen unterliegt nach §§ 84—87 StGB als Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates gesonderter Bestrafung. Die Bildung **terroristischer Vereinigungen** oder die Beteiligung an ihnen ist nach § 129 a StGB unter verschärfte Strafe gestellt (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren; bei Unterstützung und Werbung Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren). Diese Vorschrift betrifft Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit darauf gerichtet sind, Mord, Totschlag, Völkermord, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme oder bestimmte gemeingefährliche Straftaten zu begehen. Bei beiden Straftatbeständen sieht das Gesetz weitere Strafverschärfungen für Rädelsführer und Hintermänner vor. § 129 b StGB erklärt die §§ 129, 129 a StGB auch auf Vereinigungen im Ausland für anwendbar.

Kriminologie, interdisziplinäre Erfahrungswissenschaft von der Kriminalität als Massenerscheinung und von der Straftat als individuellem Phänomen; Teilgebiet der Kriminalwissenschaften. Die K. wird weitgehend, aber nicht umfassend von den Strafnormen bestimmt, die Verhaltensweisen als kriminell definieren und innerhalb der Kriminalwissenschaften Gegenstand der Strafrechtswissenschaft sind. Die Forschungsmethoden der K. sind ihren Primärwissenschaften (Medizin, Soziologie, Psychologie u. a.) entlehnt, denen sie den Forschungsbereich Kriminalität entnimmt. Die Vielfalt der K. zeigt sich in der Vielzahl ihrer Grund- und Teildisziplinen, ihren zahlreichen Forschungsrichtungen und der bisher nicht bewältigten Schwierigkeit, einen näheren und allgemein anerkannten Begriff der K. zu bestimmen. Breitere Zustimmung kann die an eine US-amerikanische Beschreibung angelehnte Begriffsbestimmung finden, nach der sich die K. mit den Realitäten der Gesetzesentstehung, den Rechtsbrüchen, den Rechtsbrechern und den Reaktionen auf Gesetzesverletzungen befasst. Als Teildisziplin der K. widmet sich die **Kriminalphänomenologie** vornehmlich den Erscheinungsformen, die **Kriminalätiologie** anthropologischen und sozialen Erklärungen der Kriminalität (Kriminalanthropologie, Kriminalsoziologie), die **Kriminalstatistik** v. a. der Analyse amtlich registrierter Kriminalitätsdaten, die **Viktimologie** (mit in der K. neuerer Blickrichtung) der Situation und Rolle des Straftatopfers, die **Pönologie** den strafrechtlichen Sanktionen. Die angewandte K. verfolgt das Ziel, Erkenntnisse der K. für die Praxis der Strafrechtspflege nutzbar zu machen.

Kronzeuge, im Strafprozessrecht ein Tatbeteiligter, der gegen Zusicherung von Straflosigkeit oder geringer Strafe gegen seine Komplizen aussagt und so zu deren Überführung beiträgt. Kronzeugenregelungen sind umstritten (v.a. wegen Zweifeln an der Aussagenverlässlichkeit und der möglichen Privilegierung von Gewalttätern). § 46b StGB regelt seit 2009 die Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe. Danach kann das Gericht Strafen mildern oder ganz von Strafe abzusehen, wenn der Täter einer Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass bestimmte in § 100a Abs. 2 StPO genannte schwere Straftaten (z.B. Hoch-, Landesverrat, Mord) aufgedeckt oder bei frühzeitiger Offenbarung verhindert werden können. Ein ähnliches Ziel verfolgt §31 Betäubungsmittelgesetz bei Drogendelikten.

Kulturhoheit, als **K. der Länder** Kennzeichnung der primären Gesetzgebungszuständigkeit der Länder insbesondere für das Schul-, Hochschul- und sonstige Erziehungswesen. Die K. der Länder ergibt sich aus der geringen Regelungskompetenz, die das GG dem Bund einräumt (Art. 74 Abs. 1 Nr. 13; 91aAbs. 1 Nr. 1), und der grundsätzlichen Zuweisung staatlicher Aufgaben an die Länder durch Art. 30. Im Spannungsfeld dieser grundgesetzlichen Festlegungen kommt es im politischen Raum immer wieder zu Diskussionen darüber, inwieweit der Bund kulturpolitische Aufgaben wahrnehmen darf (z.B. auf außenpolitischem Gebiet). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die K. das Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder.

Kultusfreiheit, als Element der ↑ Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit das Recht zur Vornahme der zu einer Religion gehörenden kultischen Handlungen.

Kumulation, Kumulieren, Häufung von Stimmen auf einen Kandidaten oder mehrere Kandidaten einer Gruppe, wenn der Wähler mehrere Stimmen hat. In einigen Ländern Deutschlands ist bei der Kommunalwahl die Stimmenhäufung zugelassen. (↑ Wahlrecht)

Kündigung.

Kündigung.

A. Allgemeines

Die einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, dass ein Schuldverhältnis (z.B. ein Darlehensvertrag), i.d.R. aber ein Dauerschuldverhältnis (z.B. Miete), beendet oder eine Leistung fällig werden soll. Eine K. ist von der Anfechtung oder dem Rücktritt insoweit zu unterscheiden, als durch die K. das Schuldverhältnis mit Wirkung nur für die Zukunft, also nicht rückwirkend, aufgelöst wird. Kündigungsarten sind die **ordentliche K.**, die an bestimmte Fristen gebunden ist und deren Wirksamwerden den Ablauf der Frist verlangt, sowie die **außerordentliche** (meist fristlose) **K.** aus wichtigem Grund, wenn dem einen Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Eine eigene Kündigungsform ist die ↑ Änderungskündigung. Für die Kündigungserklärung ist grundsätzlich keine besondere Form erforderlich; Ausnahmen hiervon bestehen z.B. bei der (schriftlichen) K. von Arbeits- und Wohnraummietverhältnissen (↑ Miete). Schriftformerfordernis stellt auch die E-Mail sicher.

B. Arbeitsrecht

1. *Form- und Wirksamkeitsvoraussetzungen:* Die K. eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung mit dem Ziel, das Arbeitsverhältnis auch gegen den Willen der anderen Partei zu beenden. Einer ausdrücklichen oder einverständlichen Annahme durch den anderen Vertragspartner bedarf es dabei nicht. Das ↑ befristete Arbeitsverhältnis endet demgegenüber auch ohne K. mit Erreichen des Endtermins oder mit Erreichen des vereinbarten Zwecks. Falls ausdrücklich vereinbart, kann allerdings auch das befristete Beschäftigungsverhältnis durch K. vor dem vereinbarten Endtermin beendet werden. Der Beendigungswille muss in der Kündigungserklärung eindeutig und vorbehaltlos zum Ausdruck kommen, wobei das Wort K. nicht unbedingt in der Erklärung erscheinen muss. Zur wirksamen Kündigung bedarf es der Schriftform. Die elektronische Form, wie etwa E-Mail, schließt das Gesetz aus (§ 623 BGB).

Die Gründe für die K. müssen in der Kündigungserklärung im Regelfall nicht angegeben werden. Ausnahmen bestehen lediglich bei der ordentlichen K. eines Berufsausbildungsverhältnisses (§ 22 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz) sowie bei einer ausnahmsweise für zulässig erklärten K. gegenüber einer schwangeren Arbeitnehmerin (§ 9 Abs. 3 Mutterschutzgesetz). Bei einer außerordentlichen K. muss der Kündigende dem anderen Teil lediglich auf dessen Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen (§ 626 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Die Kündigungserklärung muss dem Empfänger zugegangen sein, wobei dieser die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben muss. Dies kann durch die Aushändigung des Kündigungsschreibens im Beisein von Zeugen, durch Quittierung oder durch die Zustellung per Boten oder per Post (am besten durch Einschreiben) erfolgen, wobei der Kündigende für den Zugang des Kündigungsschreibens beweispflichtig ist. Der Kündigungsempfänger muss allerdings den Zugang gegen sich gelten lassen, wenn er vorsätzlich den Zugang der K. vereitelt, indem er die Annahme der K. verweigert oder andere

übliche Zustellmöglichkeiten zu verhindern sucht.

2. *Fristen:* Fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung im Arbeitsvertrag oder in einem an zuwendenden Tarifvertrag, gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen des § 622 BGB. Sind in einem Tarifvertrag Kündigungsfristen geregelt, gehen diese vor, wobei durch Tarifvertrag auch kürzere als die gesetzlichen Fristen vereinbart werden dürfen (§ 622 Abs. 4 BGB). Einzelvertraglich ist eine Verkürzung der gesetzlichen Fristen nur in Ausnahmefällen zulässig (§ 622 Abs. 5 BGB).

Die gesetzliche Grundkündigungsfrist beträgt in den ersten zwei Jahren eines Beschäftigungsverhältnisses für den Arbeitnehmer vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats, für den Arbeitgeber 1 Monat zum Monatsende. Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die verlängerten Kündigungsfristen (nach zweijähriger oder längerer Beschäftigung) gelten zunächst nur für eine K. durch den Arbeitgeber, wobei es allerdings zulässig ist, einzel- oder tarifvertraglich auch den Arbeitnehmer an diese verlängerten Kündigungsfristen zu binden. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden im Übrigen Zeiten, die vor der Vollendung des 25.Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt.

3. *Fristberechnung:* Bei der Berechnung der jeweils einzuhaltenden ↑ Frist wird der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. Zwischen dem Zugang der K. und dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses muss also jeweils die volle einzuhaltende Frist liegen.

4. *Kündigungsbeschränkungen:* a) *Allgemeines:* Der Arbeitnehmer ist in seiner Entscheidung, zu kündigen, und in der Durchsetzung dieser Entscheidung in aller Regel frei. Hält er die geltenden Kündigungsfristen ein, kann der Arbeitgeber dem Kündigungsentschluss des Arbeitnehmers im Regelfall nichts entgegensetzen. Lediglich bei befristeten Arbeitsverhältnissen kann der Arbeitnehmer nur kündigen, wenn im Arbeitsvertrag eine Kündigungsmöglichkeit ausdrücklich vorgesehen ist. Der Arbeitgeber hat demgegenüber neben den geltenden Fristen diverse Kündigungsbeschränkungen und -verbote zu beachten.

Bei der Interessenabwägung sind bei einer personenbedingten Kündigung u.a. zu berücksichtigen:

– das Lebensalter des Arbeitnehmers,
– die Dauer der Betriebszugehörigkeit,
– bestehende Unterhaltsverpflichtungen,
– die Ursache der Erkrankung,
– die Stellung/Position im Betrieb sowie
– die Situation auf dem Arbeitsmarkt.

KÜNDIGUNG

Kündigungsfristen im Überblick (§ 62 2 BGB)

Beschäftigungsdauer	**Kündigungsfrist**	**zum**
durch den Arbeitnehmer:		
bis 6 Monate (Probezeit)	2 Wochen	
nach Ablauf der Probezeit	4 Wochen	15. oder Monatsende
durch den Arbeitgeber:		
bis 6 Monate (Probezeit)	2 Wochen	jeden Tag
2 Jahre*	1 Monat	Monatsende
5 Jahre*	2 Monate	Monatsende
8 Jahre*	3 Monate	Monatsende
10 Jahre*	4 Monate	Monatsende
12 Jahre*	5 Monate	Monatsende
15 Jahre*	6 Monate	Monatsende

20 Jahre*	7 Monate	Monatsende
* (ab vollendetem 25. Lebensjahr, § 622 Abs. 2 BGB)		

Die weitgehendsten Einschränkungen für die Arbeitgeberkündigung ergeben sich dabei aus dem Kündigungsschutzgesetz, wobei nur derjenige Arbeitnehmer Kündigungsschutz genießt, der einem Betrieb mit i.d.R. mehr als 10 Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) angehört und der seit mehr als sechs Monaten (zum Zeitpunkt des Kündigungszugangs) in diesem Betrieb beschäftigt ist. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten werden Teilzeitbeschäftigte entsprechend der Dauer ihrer Arbeitszeit anteilig berücksichtigt. Dabei sind Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 anzusetzen. Arbeitnehmer, die mehr als 30 Stunden arbeiten, zählen in jedem Fall mit dem Faktor 1.

Bei der Beschränkung des Kündigungsschutzes zugunsten von Kleinbetrieben ist zu beachten: Arbeitnehmer, die vor dem 31. 12. 2003 in einem Betrieb mit mehr als fünf Arbeitnehmern beschäftigt waren, behalten den bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden gesetzlichen Kündigungsschutz, und zwar so lange, wie im Betrieb mehr als fünf Arbeitnehmer tätig sind, die am 31.12.2003 dort bereits beschäftigt waren.

Allerdings hat auch der Arbeitgeber im Kleinbetrieb, auf den das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung findet, im Fall der K. ein durch Artikel 12 GG (Berufsfreiheit) gebotenes Mindestmaß an sozialer Rücksichtnahme zu wahren. Eine K., die dieser Anforderung nicht entspricht, verstößt gegen Treu und Glauben und ist deshalb unwirksam.

b) *Sozialer Kündigungsschutz:* Hat ein Arbeitnehmer allgemeinen Kündigungsschutz, muss die K. des Arbeitgebers sozial gerechtfertigt sein. Hiervon ist dann auszugehen, wenn die K. durch Gründe in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers oder durch dringende betriebliche Umstände, die die Entlassung des Arbeitnehmers notwendig machen, gerechtfertigt ist.

aa) *Personenbedingte Gründe:* Hierbei handelt es sich regelmäßig um Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers vorliegen, ohne dass dieser hierfür verantwortlich gemacht werden könnte. Dazu zählen Leistungsmängel, mangelnde Eignung oder mangelnde Anpassungsfähigkeit sowie — am weitaus häufigsten — krankheitsbedingte Gründe. Vor Ausspruch einer K. ist dabei in jedem Fall zu prüfen, ob dem Arbeitnehmer nicht ein anderer, sogenannter leidensgerechter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Ist dies nicht möglich oder lehnt der Arbeitnehmer einen solchen zumutbaren anderen Arbeitsplatz ab, ist die krankheitsbedingte K. nur gerechtfertigt, wenn zum Zeitpunkt des Kündigungszugangs eine sogenannte negative Zukunftsprognose hinsichtlich zukünftiger Erkrankungen bzw. der Fortdauer einer lang andauernden Erkrankung oder weiterer krankheitsbedingter Leistungsminderung erstellt werden kann. Des Weiteren müssen die krankheitsbedingten Ausfälle zu unzumutbaren betrieblichen Beeinträchtigungen führen, die der Arbeitgeber anderweitig nicht kompensieren kann. In einer abschließenden Interessenabwägung müssen zudem die sozialen Belange des Arbeitnehmers und die Interessen des Arbeitgebers an einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gegeneinander abgewogen werden.

bb) *Verhaltensbedingte Gründe:* Hierbei handelt es sich um Gründe im Verhalten des Arbeitnehmers, die von ihm beeinflusst und somit abgestellt werden können. Grundsätzlich zählt dabei nur dienstliches Verhalten, wobei allerdings für Arbeitnehmer in Tendenzbetrieben Ausnahmen gelten können. Bei der verhaltensbedingten K. verlangt die Rechtsprechung in aller Regel vor deren Ausspruch mindestens eine vergebliche **Abmahnung**. Auf diese kann allerdings bei erheblichen Störungen im Vertrauensbereich sowie dann verzichtet werden, wenn das vorzuwerfende Verhalten so gravierend ist, dass dem Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers über die Kündigungsfrist hinaus unter keinen Umständen zugemutet werden kann. Eine Abmahnung kann auch dann entbehrlich sein, wenn im Einzelfall Umstände vorgelegen haben, aufgrund deren eine Abmahnung als nicht Erfolg versprechend angesehen werden durfte. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn erkennbar ist, dass der Arbeitnehmer gar nicht gewillt ist, sich vertragsgerecht zu verhalten.

cc) *Betriebsbedingte Gründe:* Dringende betriebliche Erfordernisse rechtfertigen eine Arbeitnehmerkündigung nur dann, wenn für die weitere Beschäftigung des Mitarbeiters kein Bedarf mehr vorhanden ist. Der Arbeitgeber muss dabei in jedem Fall prüfen, ob mildere Mittel wie Einführung von Kurzarbeit, Abbau von Überstunden, Versetzung, Fortbildung und Umschulung den oder einen anderen Arbeitsplatz sichern können. Typische Gründe sind dabei konjunkturbedingte Auftrags- oder Umsatzrückgänge oder Betriebsstilllegungen oder Teilstilllegungen, das Schließen oder Auslagern von Abteilungen, Änderungen der Betriebsorganisation oder die Einführung neuer, rationellerer Fertigungsmethoden.

Liegen solche dringenden betrieblichen Erfordernisse vor, hat der Arbeitgeber noch die sog. **Sozialauswahl** vorzunehmen, wobei er sich dabei zuerst von dem- oder denjenigen Arbeitnehmern trennen muss, die sozial am

wenigsten schutzwürdig sind. Bei betriebsbedingten Kündigungen ist die Sozialauswahl seit 1.1.2004 auf die Kriterien Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten und Schwerbehinderung beschränkt. Der Arbeitgeber ist dabei allerdings berechtigt, auch sozial weniger Schutzwürdige bei der Sozialauswahl unberücksichtigt zu lassen (also diesen nicht zu kündigen), wenn deren Weiterbeschäftigung wegen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen oder zur Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur des Betriebes im berechtigten betrieblichen Interesse liegt. Die gerichtliche Überprüfung der Sozialauswahl ist dann auf grobe Fehlerhaftigkeit beschränkt, wenn Arbeitgeber und Betriebsrat im Rahmen einer Betriebsänderung einen Interessenausgleich vereinbart und die zu kündigenden Arbeitnehmer in einer Namensliste benannt haben.

5. *Andere Kündigungsbeschränkungen und -verbote:* Neben dem beschriebenen Kündigungsschutz hat der Arbeitgeber bei der K. eines Arbeitsverhältnisses noch den Schutz besonderer Personen bzw. Personengruppen zu beachten. So bedarf die K. eines *Schwerbehinderten* durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes, soweit der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Zugangs der K. bereits mehr als sechs Monate im Betrieb beschäftigt war (§§ 85, 90 SGB IX). Ferner ist die K. gegenüber einer Frau während der *Schwangerschaft* und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der K. die Schwangerschaft bekannt war oder innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der K. mitgeteilt worden ist (§ 9 Abs. 1 Mutterschutzgesetz). Nach § 9 Abs.3 Mutterschutzgesetz kann die zuständige Behörde nach vorheriger Anordnung die K. in besonderen Fällen ausnahmsweise für zulässig erklären (Mutterschutz).

KÜNDIGUNG
Gründe für eine verhaltensbedingte Kündigung
Alkohol am Arbeitsplatz
Bewusstes Zurückhalten der Arbeitsleistung
Verstoß gegen Arbeitsschutzbestimmungen
Beharrliche Arbeitsverweigerung
Beleidigung von Kollegen und Vorgesetzten
Störung des Betriebsfriedens
Häufige und unentschuldigte Fehlzeiten
Führerscheinentzug bei Kraftfahrern
Vorsätzliches Krankfeiern
Unerlaubte Nebentätigkeit
Häufiges Pausenüberziehen
Überdurchschnittliche Schlechtleistung
Spesenbetrug
Tätlichkeiten
Häufige Unpünktlichkeit
Eigenmächtiger Urlaubsantritt oder eigenmächtige Urlaubsverlängerung
Verlassen des Arbeitsplatzes während der Arbeitszeit
Häufiges Zuspätkommen

Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen.

Betriebsräte und *Jugendvertreter* können während ihrer Amtszeit ebenfalls grundsätzlich nicht ordentlich gekündigt werden. Nach der Amtszeit besteht Schutz für ein Jahr. ↑ Betriebsrat

6. *Außerordentliche K.:* Die außerordentliche K. beendet das Arbeitsverhältnis regelmäßig mit sofortiger Wirkung. Sie ist auch dann möglich, wenn eine ordentliche K. ausgeschlossen ist (etwa bei Befristungen, bei Betriebsratsmitgliedern oder Arbeitnehmern mit tariflich geregelter ordentlicher Unkündbarkeit). Die außerordentliche K. ist aber in jedem Fall

nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund deren dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (durch ordentliche K.) oder bis zur vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses (bei Befristungen) nicht zugemutet werden kann. Typische Kündigungsgründe für den Arbeitgeber sind dabei die beharrliche Arbeitsverweigerung, ein Anstellungsbetrug, grobe Verletzungen der Treuepflicht, Verstöße gegen ein bestehendes Wettbewerbsverbot, schwere Beleidigungen oder körperliche Angriffe sowie schwerste Vertragsverstöße. Auch der Arbeitnehmer, der außerordentlich kündigen will, braucht einen wichtigen Grund, etwa Einstellung der Lohnzahlung durch den Arbeitgeber oder schwere Beleidigungen oder körperliche Angriffe durch den Arbeitgeber. Im Übrigen kann die K. nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die K. maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 626 Abs. 2 BGB). Auch die außerordentliche K. bedarf zu ihrer Wirksamkeit zwingend der Schriftform.

7. *Kündigungsschutzklage:* Will sich ein Arbeitnehmer gegen eine K. wehren, muss er gem. § 4 KSchG innerhalb von drei Wochen nach Zugang der K. beim zuständigen Arbeitsgericht eine Kündigungsschutzklage einreichen. Versäumt er diese Frist schuldhaft, ist die K. wirksam.

KÜNDIGUNG
Gründe für eine außerordentliche Kündigung
Beharrliche Arbeitsverweigerung
Anstellungsbetrug
Grobe Verletzung der Treuepflicht
Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot
Schwere Beleidigung oder körperliche Angriffe

Soweit im Betrieb ein Betriebsrat installiert ist, muss der Arbeitgeber diesen vor jeder K. anhören und ihm dabei die tragenden Gründe für seinen Kündigungsentschluss vollständig und wahrheitsgemäß mitteilen. Der Betriebsrat hat eine Woche (im Falle der außerordentlichen K. längstens drei Tage) Zeit, sich zur Kündigungsabsicht des Arbeitgebers schriftlich zu äußern. Unterlässt der Arbeitgeber die Anhörung oder informiert er den Betriebsrat fehlerhaft, ist die K. bereits aus diesem Grund unwirksam (§ 102 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz). Ein Widerspruch des Betriebsrats gegen die K. hat keine aufschiebende oder die K. beeinträchtigende Wirkung. Die Stellungnahme des Betriebsrats ist dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber auszuhändigen.

Kündigungsschutz, ↑Kündigung (Arbeitsrecht), ↑Miete.

Künstlersozialversicherung, die durch das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vom 27. 7. 1981 geregelte Einbeziehung von selbstständigen Künstlern und Publizisten in die gesetzliche Renten- (Angestelltenversicherung) und die gesetzliche Krankenversicherung sowie die gesetzliche Pflegeversicherung. Künstler oder Publizist ist (§ 2), wer nicht nur vorübergehend selbstständig erwerbstätig Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt oder wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist.

Die Finanzierung der K. erfolgt zu 50 % aus dem Beitragsanteil der Versicherten und zu 30 % durch die Künstlersozialabgabe und zu 20% durch Zuschuss des Bundes. Die **Künstlersozialabgabe** ist eine Umlage, die von den Betreibern folgender Unternehmen zu entrichten ist: Verlage, Presseagenturen, Theater, Orchester, Museen, Theater- und Konzertdirektionen, Galerien, Werbung, Zirkusunternehmen, Rundfunkanstalten u.a. Sie errechnet sich als jährlich durch Rechtsverordnung festzulegender Prozentsatz in unterschiedlicher Höhe für die getrennten Bereiche (Wort, bildende Kunst, darstellende Kunst, Musik) aus der Gesamtheit aller Entgelte, die die Unternehmen an selbstständige Künstler und Publizisten zahlen. Künstler zahlen die Hälfte des sich aus den Bestimmungen des SGB ergebenden Beitrages in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung (§§ 15-16a KSVG). Bemessungsgrundlage für die monatlichen Beitragszahlungen ist das vom Künstler geschätzte voraussichtliche Jahreseinkommen. Die Beiträge und Abgaben sind an die als Inkasso- und Zahlstelle fungierende **Künstlersozialkasse** (Sitz: Wilhelmshaven) zu entrichten.

Zum 1. 1. 2015 tritt das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz (KSAStabG) vom 30. 7. 2014 in Kraft. Damit wird eine Geringfügigkeitsgrenze für Eigenwerber und für Unternehmen, die der Abgabepflicht nach der sogenannten Generalklausel unterliegen, eingeführt. § 24 KSVG wird zu diesem Zeitpunkt ein neuer Abs. 3 angefügt:

»Aufträge werden nur gelegentlich an selbständige Künstler oder Publizisten im Sinne von Absatz 1 Satz 2 oder

Absatz 2 Satz 1 erteilt, wenn die Summe der Entgelte nach § 25 aus den in einem Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 erteilten Aufträgen 450 Euro nicht übersteigt. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.«

Die Künstlersozialkasse weist darauf hin, dass durch diese Neuregelung das Merkmal der nur gelegentlichen Auftragserteilung in zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht konkretisiert wird. Abgabepflichtig sind demnach Unternehmen im Bereich der Eigenwerbung und im Bereich der Generalklausel, wenn die Summe der gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 € übersteigt. Die Geringfügigkeitsgrenze wirkt somit auf die Gesamtheit der Aufträge. Die Neuregelung wird erst für die Meldung des Kalenderjahres 2015 (Abgabefrist: 31. 3. 2016) bedeutsam. Ferner werden die Arbeitgeberprüfungen erheblich ausgeweitet.

– Bereits künstlersozialabgabepflichtige Arbeitgeber werden mindestens alle vier Jahre geprüft.
– Arbeitgeber mit mehr als 19 Beschäftigten werden ebenfalls mindestens alle vier Jahre geprüft.
– Für Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten wird ein jährliches Prüfkontingent festgelegt, mindestens 40 % der im jeweiligen Kalenderjahr zur Prüfung anstehenden Arbeitgeber.
– Die jeweilige Prüfung der Arbeitgeber umfasst immer alle Haupt- und Unterbetriebe.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung sind zuständig für die erforderlichen Verwaltungsakte zur Künstlersozialabgabepflicht, zur Höhe der Abgabe und der Vorauszahlungen nach dem KSVG einschließlich der Widerspruchsbescheide.

Kuppelei, allg. die strafbare Förderung zwischenmenschlicher sexueller Handlungen. Seit dem 4. Strafrechtsreformgesetz vom 23. 11. 1973 wird in Deutschland nur noch die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) sowie die Ausbeutung von Prostituierten (§180a StGB) bestraft.

Ladendiebstahl, ↑ Diebstahl.

Ladenschluss, gesetzlich geregelter Zeitpunkt, zu dem Verkaufslokale (Läden) schließen. Das früher bundeseinheitlich geltende Ladenschlussgesetz ist aufgehoben und die Regelung des L. den Ländern übertragen worden. Die daraufhin entstandenen Ländergesetze regeln den L. sehr unterschiedlich: Während ein – zunehmend bedrohtes – grundsätzliches Öffnungsverbot an Sonn- und Feiertagen gilt, haben acht Länder den L. an Werktagen freigegeben, drei Länder werktägl. Ladenschlusszeiten bestimmt (Bayern, Saarland 20–6 Uhr; Rheinland-Pfalz 22–6 Uhr), andere eine bestimmte Anzahl von Sonntagen vom Öffnungsverbot ausgenommen oder Beschränkungen für die Vorabende der Sonntage erlassen. Es tritt hinzu, dass bestimmte Freigaben in das Ermessen der Gemeinden gelegt werden. *Ausnahmen* von den danach geltenden Ladenschlusszeiten bestehen für Apotheken, Zeitungskioske, Tankstellen, Friseure sowie für Verkaufsstellen auf Bahnhöfen, Flug- und Fährhäfen, Märkten und Messen. Abweichende Ladenschlusszeiten an Wochenenden sind für bestimmte Orte (Kur-, Ausflugs-, Wallfahrts-, Grenzorte) und bestimmte Waren (Frischmilch, Bäcker- und Konditorwaren, Blumen, Zeitungen) vorgesehen. Für die Arbeitnehmer bestehen Schutzvorschriften.

Ladung, förmliche Aufforderung, vor einer Behörde, insbesondere vor einem Gericht, zu einem bestimmten Termin zu erscheinen. Im *Zivilprozess* erfolgt die L. stets von Amts wegen durch Zustellung an beide Parteien oder, wenn sie durch Prozessbevollmächtigte (besonders Rechtsanwälte) vertreten sind, an diese. Eine L. ist nur entbehrlich, wenn der Termin in einer bereits verkündeten Entscheidung bestimmt ist. Zwischen der L. und dem Termin muss ein bestimmter Zeitraum liegen; diese Ladungsfrist beträgt im Anwaltsprozess (Verfahren mit Anwaltszwang) mindestens eine Woche, sonst drei Tage (§ 217 ZPO). Ohne ordnungsgemäße L. darf kein Versäumnisurteil ergehen bzw. bei Nichteinhaltung der Ladungsfrist gegen den Willen des erschienenen Prozessgegners nicht verhandelt werden. Von der Ladungsfrist ist die Einlassungsfrist (↑ Einlassung) zu unterscheiden. Besondere Vorschriften gelten für die L. von Zeugen und Sachverständigen, die regelmäßig zunächst durch formlose Mitteilung erfolgt, sofern nicht das Gericht Zustellung anordnet (§§ 214ff. ZPO).

Im *Strafprozess* werden der Beschuldigte oder Angeklagte, sein Verteidiger, Zeugen und Sachverständige geladen. Die L. erfolgen im Ermittlungsverfahren durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, zur Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden des Gerichts (§ 214 StPO). Auch die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte, der Privat- und der Nebenkläger können Personen unmittelbar zur Hauptverhandlung laden (§§ 220, 386 Abs. 2 StPO). Der Angeklagte muss, wenn er auf freiem Fuß ist, schriftlich zur Hauptverhandlung geladen werden; in der L. muss ihm mitgeteilt werden, in welchen Fällen in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann (§ 232 StPO). Die Ladungsfrist beträgt bei der L. des Angeklagten und Verteidigers zur Hauptverhandlung mindestens eine Woche (§ 217 StPO). Kürzere Ladungsfristen gibt es beim beschleunigten Verfahren (24Stunden: §418 Abs. 2 StPO) sowie beim vereinfachten Jugendverfahren (Ermessen des Vorsitzenden: § 78 Jugendgerichtsgesetz). Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Aussetzung der Verhandlung verlangt werden.

In *Verwaltungs-* und *Finanzgerichtssachen* beträgt die Ladungsfrist zwei, vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzhof vier Wochen (§ 102 Verwaltungsgerichtsordnung, §91 Finanzgerichtsordnung).

Länder, in der Bundesrepublik Deutschland seit 1949 die Gliedstaaten.

Landesrecht, im Gegensatz zum Bundesrecht die von Landesorganen erlassenen Rechtsnormen (Landesverfassung, Landesgesetze, Landesrechtsverordnungen und Satzungen), vorkonstitutionelles Recht und in den neuen Ländern Recht der DDR, das nach Art. 9 Abs. 1 Einigungsvertrag als L. fortgilt.

Landesregierung, in den Ländern das aus dem Ministerpräsidenten (Regierender oder 1. Bürgermeister, Präsident des Senats) und den Ministern bzw. Senatoren bestehende oberste Leitungsorgan (in Bayern und Sachsen: Staatsregierung; in den Stadtstaaten: Senat). Die Regierungschefs werden von den Parlamenten gewählt; für die Minister bestehen unterschiedliche Regelungen.

Landfriedensbruch, Straftat, die gegen die öffentliche Sicherheit gerichtet ist; L. begeht, wer sich 1) an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder 2) an Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen wird, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern. Der L. wird nach § 125 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in besonders schweren Fällen (§ 125 a StGB) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren geahndet. Ein besonders schwerer Fall liegt i.d.R. vor, wenn der Täter 1) eine Schusswaffe bei sich führt oder 2) eine andere Waffe oder

ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um sie zu verwenden, wenn 3) die Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung bringt oder 4) der Täter plündert oder bedeutenden Sachschaden verursacht.

Das Mitführen von Schutzwaffen (sogenannte passive Bewaffnung, z.B. Schutzschild) und die Vermummung, die seit 1985 gemäß §125 Abs.2 alter Fassung StGB nach einer polizeilichen Aufforderung zum Ablegen oder Sichentfernen unter Strafe standen, sind nach dem Gesetz vom 9. 6. 1989 nunmehr ohne Zusammenhang mit dem L. und ohne polizeiliche Aufforderung selbstständig unter Strafe gestellt worden (§§ 17a, 27 Abs. 2 Versammlungsgesetz).

Landgericht, Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, das in Zivil- und Strafsachen als 2. Instanz über Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Amtsgerichts entscheidet und in bestimmten Sachen von größerer Bedeutung als 1. Instanz tätig wird (z.B. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5 000 Euro; bestimmte Fälle schwerer Kriminalität).

In *Zivilsachen* entscheidet grundsätzlich der Einzelrichter. Dieser ist Mitglied einer Kammer, die aus drei Berufsrichtern besteht. Die Zivilkammern entscheiden, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Parteien eine Entscheidung durch die Kammer übereinstimmend beantragen (§ 348 ZPO). Die Kammern für Handelssachen beim L. sind mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Handelsrichtern besetzt. Ferner bestehen besondere Kammern für Baulandsachen (zwei Berufsrichter des Landgerichts einschließlich des Vorsitzenden und ein hauptamtlicher Richter des Verwaltungsgerichts, § 220 BauGB).

Ferner kann die Geschäftsverteilung des Landgerichts sog. Sonderzuständigkeiten der Kammern bestimmen, etwa als Kammer für Arzthaftungssachen.

In *Strafsachen* entscheiden Strafkammern, die mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer) oder mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer; Schwurgericht) besetzt sind; bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Schöffen nicht mit. – Dem L. als Behörde steht der Präsident des L. vor, der neben den Verwaltungsaufgaben auch richterliche Aufgaben als Vorsitzender einer Kammer wahrzunehmen hat und das Präsidium leitet.

Landtag, die Volksvertretungen in den Ländern (in Bremen und Hamburg **Bürgerschaft**, in Berlin **Abgeordnetenhaus** genannt), die nach Art. 28 Abs. 1 GG aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgehen müssen. In den meisten Ländern beträgt die Wahlperiode des L. vier Jahre; z. T. ist (anders als beim Bundestag) eine vorzeitige Selbstauflösung möglich, teilweise kann eine Auflösung durch Volksabstimmung herbeigeführt werden. Die L. haben das Recht der Gesetzgebung und der Haushaltsfeststellung; sie wählen die Regierungschefs (z. T. die Minister) und kontrollieren die Regierung.

Lauschangriff, Lauschaktion, Lauschoperation, umgangssprachliche Bezeichnung für das geheime Abhören (Belauschen) und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln. Um das geheime Abhören von Gesprächen, z.B. durch Richtmikrofone, *in Wohnungen* (auch großer L. genannt) zu ermöglichen, war mit Gesetz vom 26.3. 1998 Art. 13 GG durch Einfügung der Abs. 3 bis 6 geändert worden.

Unter engen Voraussetzungen sollte der große L. gemäß §§ 100c und d alter Fassung StPO zulässig sein. §§ 100 a und b StPO hatten und haben unabhängig hiervon das Überwachen des Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Strafverfolgung geregelt (↑ Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis).

Mit Urteil vom 3.3. 2004 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die bis dahin geltenden Vorschriften über die akustische Wohnraumüberwachung in wesentlichen Teilen insoweit für verfassungswidrig erklärt, als sie den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung verletzten. Es schrieb dem Gesetzgeber vor, sie bis zum 30.6. 2005 unter Berücksichtigung seiner Vorgaben durch verfassungsgemäße Normen zu ersetzen. Mit Gesetz vom 24.6. 2005 sind daher die §§ 100c bis 100f StPO umgestaltet worden.

Die §§ 100 c bis 100e StPO regeln das Abhören und Aufzeichnen des in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes, während der (inhaltlich unveränderte) §100f das Herstellen von Bildaufzeichnungen, den Einsatz bestimmter technischer Mittel für Observationszwecke und das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes *außerhalb von Wohnungen* (der sogenannte kleine L.) betrifft.

Für § 100 c StPO genügt mit Rücksicht auf die Menschenwürde anderer Personen das Einverständnis des Wohnungsinhabers mit dem Abhören nicht. Die Wohnraumüberwachung kommt nur zur Ermittlung besonders schwerer, im Gesetz aufgeführter Straftaten in Betracht, die nach den Vorgaben des BVerfG mit Höchststrafen von mehr als fünfJahren Freiheitsentzug bewehrt sind. Nach § 100 c Abs. 1 Nr. 4 StPO ist die Wohnraumüberwachung nur zulässig,

wenn das Erreichen ihrer Zwecke auf andere Weise »unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos« wäre. Sie darf nur angeordnet werden, wenn die tatsächlichen Anhaltspunkte keinen Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung erwarten lassen.

Was zu diesem Kernbereich gehört, ist im Gesetz nicht definiert. Führt eine Wohnraumüberwachung zu Informationen aus dem geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung, muss sie abgebrochen und die Aufzeichnungen müssen unverzüglich vernichtet werden.

Die Wohnraumüberwachung bedarf stets einer richterlichen Anordnung durch die allein hierfür einzurichtende Kammer des Landgerichts bzw. – bei ↑ Gefahr im Verzug – durch deren Vorsitzenden (Einzelheiten: § 100d StPO).

Die Maßnahmen nach § 100 f StPO unterliegen unterschiedlichen Voraussetzungen. Abs. 1 lässt genügen (zur Herstellung von Bildaufnahmen und bei Verwendung sonstiger technischer Mittel außerhalb der Wohnung), dass das Ermittlungsergebnis auf andere Weise weniger Erfolg versprechend oder nur erschwert zu erreichen wäre. Abs. 2 verlangt für das *Abhören* außerhalb von Wohnungen, dass die Ermittlungen auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wären; dies macht deutlich, dass hier ein der Telefonüberwachung vergleichbar schwerer Eingriff angenommen wird. Zuständig für die Maßnahmen des Absatzes 1 sind die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen. Maßnahmen nach Absatz 2 bedürfen in der Regel richterlicher Anordnung (aber Eilkompetenz bei Gefahr im Verzug für die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen). § 101 StPO enthält grundrechtssichernde Regelungen und verlangt grundsätzlich, die Betroffenen zu unterrichten, sofern der Untersuchungserfolg hierdurch nicht gefährdet wird.

Leasing, die mittel- bis langfristige, mietweise Nutzungsüberlassung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern durch gewerbsmäßige Leasingunternehmen, die i.d.R. Tochtergesellschaften von Kreditinstituten bzw. Herstellern sind (indirektes L.), oder durch den Hersteller selbst (direktes L.). Das Wirtschaftsgut (Leasingobjekt) bleibt juristisch Eigentum des Leasinggebers und wird dem Leasingnehmer gegen ein fest vereinbartes Entgelt (Leasingrate) zur Nutzung überlassen.

Beim *Finanzierungsleasing*, der weitaus häufigsten Art des L., sucht der Leasingnehmer das Wirtschaftsgut nach seinen Wünschen beim Lieferanten aus, und der Leasinggeber wird als Besteller rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Leasingobjekts. Der Leasingvertrag ist während der Laufzeit (meist mehrjährige, feste Grundmietzeit) für beide Seiten unkündbar (Ausnahmen: Der Leasingnehmer kommt seinen Zahlungsverpflichtungen oder der Leasinggeber seiner Nutzungsüberlassungsverpflichtung nicht mehr nach). Spezielle gesetzliche Regelungen zum L. existieren nur punktuell (z.B. § 500 BGB), die Rechtsprechung erkennt den Vertrag über das Finanzierungsleasing als besondere Form der Miete (atypischer Mietvertrag) an.

Nach Ablauf der Vertragsdauer kommen folgende Verwertungsalternativen in Betracht: Mietverlängerung, Andienung oder Kaufrecht des Leasingnehmers zu einem bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis oder eine Drittverwertung am Markt durch den Leasinggeber. Charakteristisch für das Finanzierungsleasing ist, dass dem Leasinggeber als juristischem Eigentümer entweder die wirtschaftlichen Risiken oder die Chancen aus dem Leasingvertrag zustehen. Hiervon zu unterscheiden ist das angloamerikanische FinanceLease, das den Übergang aller wesentlichen Risiken und Chancen auf den Leasingnehmer voraussetzt und diesen deshalb als wirtschaftlichen Eigentümer betrachtet.

Beim *Operatingleasing*, bei dem der Leasinggeber sowohl das Risiko als auch die Chance aus dem Leasingvertrag übernimmt, wird ein Mietvertrag gemäß § 535 BGB mit relativ kurzer Laufzeit (1–12 Monate) und jederzeitiger Kündigungsmöglichkeit für beide Seiten geschlossen. Unter Berücksichtigung seines Verwertungsrisikos kann der Leasinggeber allerdings nur in beschränktem Umfang auf besondere Wünsche des Leasingnehmers hinsichtlich der Eigenschaften des Leasingobjekts eingehen.

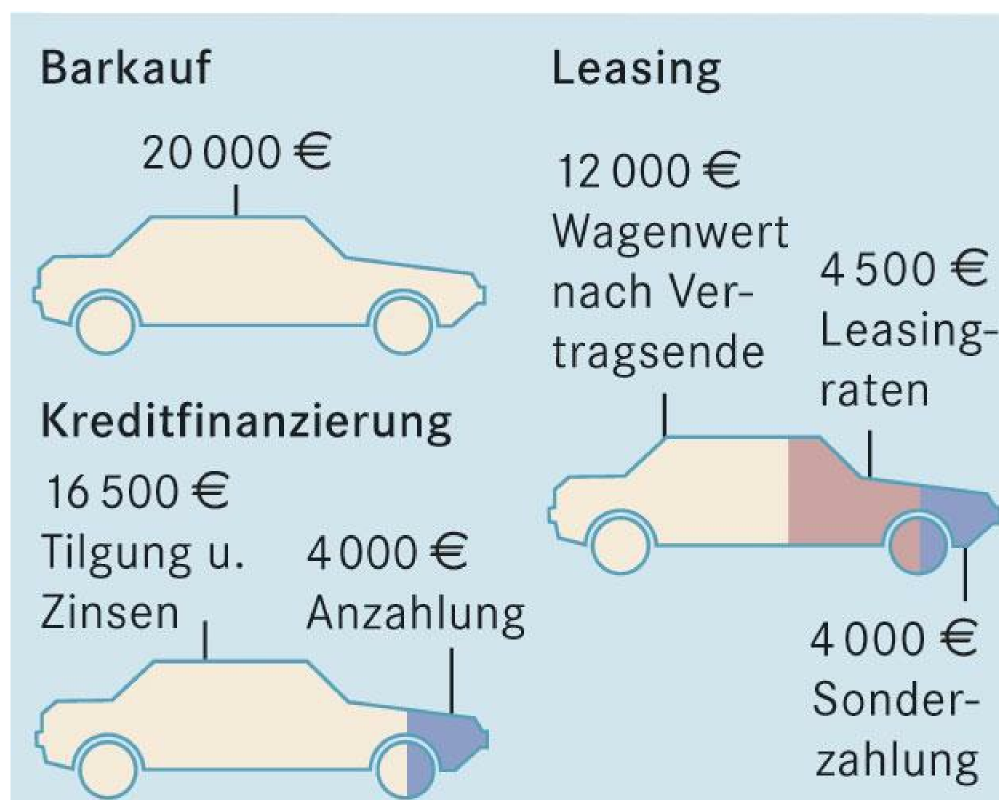
Eine Sonderform des L. ist das **Sale-and-Lease-back-Verfahren**, das der Liquiditätsschöpfung und/oder der Bilanzverbesserung des Leasingnehmers durch Realisierung von stillen Reserven dient. Hierbei verkauft der künftige Leasingnehmer ein ihm gehörendes Objekt an den Leasinggeber und mietet es anschließend zurück.

Ob das Finanzierungsleasing *steuerrechtlich* als Mietvertrag anerkannt wird, hängt von dem Verhältnis von unkündbarer Grundmietzeit und betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer sowie von den Vereinbarungen für den Zeitraum nach Ablauf der Grundmietzeit ab; das Leasingobjekt kann zurückgegeben, weitergenutzt oder erworben werden (Mietkauf). Das wird regelmäßig dem Leasinggeber als wirtschaftliches Eigentum zugerechnet, wenn die Grundmietzeit mindestens 40% und höchstens 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer beträgt. Dies gilt für alle Leasingverträge ohne Optionsrecht des Leasingnehmers auf weitere Nutzung sowie dann, wenn der Ausübungspreis der Kaufoption nicht unter dem Buchwert liegt oder bei Mietverlängerungsoptionen die Folgemieten mindestens die buchmäßigen

Abschreibungen decken. Die steuerrechtliche Bilanzierung beim Leasinggeber ist für den Leasingnehmer insgesamt gesehen steuerlich vorteilhafter, weil er bei kurzer Grundmietzeit die gesamten Anschaffungskosten in Form der Leasingraten als Betriebsausgaben ansetzen kann.

Worauf beim üblichen Leasingvertrag (z.B. Kfz-Leasing) zu achten ist:

- Gefahrtragung: Der Leasingnehmer trägt die Sachgefahr, d.h., er haftet für Untergang, Beschädigung und Verlust der Sache auch ohne Verschulden. Er trägt auch die Preisgefahr, d.h., die Pflicht zur Zahlung der Leasingraten bleibt auch bei Schäden, Verlust oder Zerstörung bestehen. Eine Vollkaskoversicherung mildert dieses Risiko.
- Gewährleistung: Der Leasinggeber schließt i.d.R. seine Vermieterhaftung für Sach- und Rechtsmängel im Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen aus. Dies ist zulässig, wenn er zugleich seine Garantie- und Gewährleistungsansprüche aus dem Kauf abtritt.
- Pflichten und Belastungen: Während der Vertragslaufzeit trägt der Leasingnehmer die Betriebskosten, die Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung.
- Obhutspflichten: Der Leasingnehmer darf die Sache nicht verkaufen oder einem Dritten zur Sicherheit übereignen. Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Die Gebrauchsüberlassung an Dritte, außer an Familien- und Betriebsangehörige, ist untersagt.



Leasing: Beim Barkauf wird der Kaufpreis sofort fällig. Bei der Kreditfinanzierung wird der Kaufpreis fällig – teils durch eine Anzahlung, teils durch einen zu tilgenden Kredit. Beim Leasing wird durch eine anfängliche Sonderzahlung und durch Leasingraten der Wertverlust bezahlt.

Vergleicht man L. mit dem Kauf eines Gutes auf Kredit, so weist L. bestimmte *Vorteile* auf: Der Leasinggeber kann das Leasinggut i.d.R. günstiger anschaffen, warten und/oder verwerten als der Leasingnehmer und bietet zumeist über die reine Finanzierung des Objekts hinaus ergänzende Dienstleistung an (z.B. Planung und komplette Baubetreuung beim Immobilienleasing). Außerdem können sich Leasinggesellschaften oft günstiger refinanzieren. Durch eine an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des geleasten Wirtschaftsguts orientierte Leasingvertragsdauer wird sichergestellt, dass der Zeitpunkt für die Erneuerung der Anlagen nicht verpasst wird, während eine Kreditfinanzierung unter Umständen noch für ein längst veraltetes Wirtschaftsgut aufrechterhalten wird.

Der Vorteil einer geringeren Liquiditätsanspannung durch L. zum Zeitpunkt der Anschaffung muss allerdings vielfach über erhöhte Leasingraten bezahlt werden. Die Erzielung von Steuerersparnissen durch den Leasingnehmer ist von dessen individueller Steuersituation abhängig und kann daher nicht als allgemeiner Vorteil des L. gegenüber Kauf auf Kredit gelten.

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, Abkürzung **LFGB,** Bundesgesetz vom 1.

9. 2005 i. d. F. v. 24. 7. 2009, das den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen regelt. Die Herstellung, Behandlung und das In-Verkehr-Bringen der jeweils einzelnen Lebensmittel ist in zurzeit rund 250 Einzelgesetzen und Verordnungen geregelt (z.B. Kakaoverordnung, Hackfleischverordnung). Zusatzstoffe dürfen nur mit ausdrücklicher Zulassung durch den Gesetzgeber verwendet werden (z.B. Trinkwasserverordnung vom 5.12. 1990, Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22.12. 1981). In diesen Fällen besteht eine Pflicht zur Kenntlichmachung des Gehalts an zugelassenen Zusatzstoffen.

Ge- und Verbote: Das LFGB verbietet weiterhin, Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Pflanzenschutz-, Düngemittel usw. vorhanden sind, die bestimmte Höchstmengen überschreiten (dazu die Rückstandshöchstmengenverordnung vom 1.9. 1994). Gleiches gilt für Stoffe mit pharmakologischer Wirkung bei tierischen Produkten (Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung i. d. F. v. 8. 7. 2009). Zum Schutz vor Täuschung verbietet das Gesetz, zum Verzehr nicht geeignete, nachgemachte oder wertgeminderte Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung oder Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen. Zur Verhinderung von Täuschungen kann der Gesetzgeber auf der Grundlage des LFGB Rechtsvorschriften, z.B. zu Angaben über die Haltbarkeitsdauer und Zusammensetzung, erlassen (z.B. Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung i. d.F.v. 8.3. 1996, Nährwert-Kennzeichnungsverordnung vom 25.11. 1994).

Bedarfsgegenstände sind v. a. solche, die mit dem menschlichen Körper unmittelbar in Berührung kommen, u.a. Verpackungen, medizinische und kosmetische Artikel, Bekleidung, Reinigungs- und Pflegemittel, Spielwaren.

Das Gesetz enthält Verbote einer gesundheitsbezogenen Werbung und Werbebeschränkungen für Tabakerzeugnisse, besonders das Werbeverbot für Zigaretten in Hörfunk und Fernsehen.

Lebensmittelüberwachung: Nach § 15 LFGB wird beim für Ernährung und Verbraucherschutz zuständigen Bundesministerium das Deutsche Lebensmittelbuch geführt, eine Sammlung von Leitsätzen, in denen verschiedene Lebensmittel (z.B. Fleischerzeugnisse, tiefgefrorene Lebensmittel) beschrieben werden. Die Lebensmittelüberwachung ist Ländersache. Zu den tatsächlichen Befugnissen der Behörden gehört u.a. das Recht zur Entnahme von Proben; ferner ist ein System wiederholter Beobachtungen, Messungen und Bewertungen von Gehalten an gesundheitlich unerwünschten Stoffen (z.B. Pflanzenschutzmittel, Schwermetalle) etabliert worden, das sogenannte Lebensmittel-Monitoring (§§ 50ff. LFGB). Für Waren, die nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen, bestehen Ein- und Ausfuhrverbote, die hinsichtlich des Handelsverkehrs zwischen EG-Ländern durch EG-Recht Einschränkungen erfahren. Verstöße gegen das Gesetz werden teilweise als Straftatbestände mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu fünfJahren, teilweise als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen verfolgt.

Lebensmittelrecht, das bes. durch das ↑ Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch geregelte Rechtsgebiet.

Lebenspartnerschaft, ↑ eingetragene Lebenspartnerschaft.

Legaldefinition, Erläuterung eines Rechtsbegriffs durch das Gesetz selbst, z.B. § 11 StGB: Entgelt ist jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

Legalitätsprinzip, im Strafverfahren der Grundsatz, dass die Strafverfolgungsbehörden (je nach Zuständigkeit Staatsanwaltschaft, Polizei, Finanzamt u. a.) bei Verdacht einer Straftat von Amts wegen, also auch ohne Anzeige oder Antrag, einzuschreiten, d.h. zu ermitteln haben, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§§ 152 StPO, 386 Abgabenordnung). Durch das L. soll die Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistet werden. Das L. ist daher die Regel; Ausnahmen sind nach dem ihm entgegengesetzten ↑ Opportunitätsprinzip möglich. Zur Entlastung der Justiz, aber auch als Ausfluss liberalerer Sanktionierungsmentalität hat der Gesetzgeber in den letzten Jahrzehnten immer mehr Ausnahmeregelungen geschaffen (↑ Einstellung, ↑ Amnestie). Die vorsätzliche Nichtverfolgung strafbarer Handlungen kann als Strafvereitlung im Amt nach § 258 a StGB bestraft werden.

Legislative, ↑ Gesetzgebung, ↑ Gesetzgebungsverfahren.

Legitimation, *allg.* Beglaubigung, Anerkennung, Nachweis der Berechtigung zu einer Handlung, Ausweis über die Person des Inhabers; im *Familienrecht* bis zur Neuregelung des Kindschaftsrechts (1997) die Anerkennung eines nicht ehelichen Kindes als ehelich, entweder kraft Gesetzes durch nachfolgende Ehe des Vaters mit der Mutter des Kindes oder durch Ehelichkeitserklärung in Form einer Verfügung des Vormundschaftsgerichts auf Antrag des Vaters. Der mit der Neuregelung verfolgte Zweck, von Gesetzes wegen gleiche rechtliche Bedingungen für die Entwicklung ehelicher wie nicht ehelicher Kinder zu schaffen, hat den Vorschriften über die L. ihren Sinn genommen, sodass sie zum 1. 7. 1998 aufgehoben wurden.

Legitimationspapier, Urkunde über ein Recht, v. a. über eine Forderung, die den Inhaber legitimiert, das Recht

geltend zu machen. Der Schuldner kann mit befreiender Wirkung an denjenigen leisten, der ihm das Papier vorlegt; er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers nachzuprüfen. Beispiele für einfache L. sind der Gepäckschein, der Garderobenschein. Von **qualifizierten L.** spricht man, wenn der Schuldner darüber hinaus berechtigt ist, die Leistung zu verweigern, wenn ihm das Papier nicht vorgelegt wird. Qualifizierte L. sind Wertpapiere i.w. S.; Sparbücher sind vielfach als qualifizierte L. ausgestaltet. Wertpapiere i. e. S. (z.B. Wechsel, Scheck) sind immer, Wertpapiere i. w. S. sind meist zugleich Legitimationspapiere.

Leichtfertigkeit, im Strafrecht erhöhter Grad von Fahrlässigkeit, im Sinne einer Nachlässigkeit, die etwa grober Fahrlässigkeit entspricht. In Bezug auf einen strafrechtlich missbilligten Erfolg ist L. strafschärfendes Tatbestandsmerkmal bestimmter Delikte, z.B. § 178 StGB (durch L. verursachter Tod bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung). L. liegt vor, wenn der Täter nicht erkennt, was eigentlich jedem normal ausgestatteten Menschen unmittelbar einleuchten müsste.

Leiharbeitsverhältnis, befristete Überlassung eines Arbeitnehmers durch seinen Arbeitgeber (Verleiher) zur Arbeitsleistung im Betrieb eines anderen Arbeitgebers (Entleiher) aufgrund außergewöhnlicher Umstände, ohne dass das Arbeitsverhältnis mit dem Verleiher gelöst wird (sogenanntes echtes L.). Die Überlassung ist nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers möglich (§613 Satz2 BGB). ↑ Arbeitnehmerüberlassung.

Leihe, die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung einer Sache (im Unterschied zur gebrauchsfreien Verwahrung) gegen die Verpflichtung zur Rückgabe derselben Sache nach Ablauf der für die L. bestimmten Zeit (Gebrauchsleihe, §§ 598ff. BGB, im Unterschied zur bloßen Gefälligkeitsleihe). Entgeltliche Gebrauchsüberlassung ist rechtlich ↑ Miete oder ↑ Darlehen, wenn auch umgangssprachlich oft L. genannt (Leihwagen). – Der Verleiher haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; verschweigt er arglistig einen Fehler der verliehenen Sache, macht er sich schadensersatzpflichtig. Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen und ist ohne Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch einem Dritten zu überlassen. Er hat die gewöhnlichen Kosten für den Erhalt der Sache zu tragen; ihre vertragsbedingte Abnutzung geht zulasten des Verleihers. Ist die Dauer der L. weder bestimmt noch aus dem Zweck zu entnehmen, kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

Leistung, im Schuldrecht der Gegenstand einer Schuldverpflichtung; ein Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete L. ordnungsgemäß erbracht wird (§ 362 BGB; ↑ Erfüllung). Bei der ↑ ungerechtfertigten Bereicherung heißt L. jede auf bewusste und zweckgerichtete Vermehrung des Vermögens gerichtete Zuwendung.

Leistungsklage, im Prozessrecht, insbesondere im Zivilprozess, die ↑ Klage, mit der die Verurteilung des Beklagten zur Vornahme einer Leistung (Handlung, Unterlassung oder Duldung) beantragt wird. Die L. setzt i.d.R. die bestimmte Angabe des Leistungsgegenstandes und das Bestehen eines fälligen Anspruchs darauf voraus. Ausnahmsweise kann Klage auf künftige Leistungen erhoben werden (§§ 257 ff. ZPO), v. a. bei wiederkehrenden Leistungen und bei Besorgnis der Nichterfüllung. Im Verwaltungsprozess gibt es die nicht ausdrücklich geregelte allgemeine L.; hierunter fallen Klagen, durch die der Kläger die öffentliche Verwaltung zu einem Handeln oder Unterlassen in seinem Sinne veranlassen will. Besteht die geforderte Leistung der Behörde im Erlass eines ↑ Verwaltungsakts, so ist die ↑ Verpflichtungsklage einschlägig. Voraussetzung für die Zulässigkeit der unbefristet und ohne behördliches Vorverfahren möglichen L. ist die Geltendmachung eines Rechts auf die behördliche Leistung durch den Kläger (§ 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

Leistungsstörungen, die der ordnungsgemäßen Ausführung eines Vertrages sich entgegenstellenden Hindernisse; nach deutschem Recht in drei Formen möglich: durch Unmöglichkeit der Leistung (↑ Unmöglichkeit), ↑ Verzug und ↑ positive Vertragsverletzung.

Leistungsverwaltung, Tätigwerden der öffentlichen Verwaltung durch Bereitstellen von Einrichtungen oder Erbringen von Leistungen für den Bürger auf den Gebieten der Wirtschafts-, Gesellschafts-, Sozial- und Kulturpolitik, im Gegensatz zur Eingriffs- oder Ordnungsverwaltung. Grundsätzlich bedarf die Leistungsgewährung einer gesetzlichen Grundlage, wobei auch die Bereitstellung von Mitteln im Haushaltsplan genügen kann. Die L. bedient sich sowohl öffentlich-rechtlicher (z.B. begünstigender Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag) als auch privatrechtlicher Organisationsformen und Gestaltungsmittel.

Leistungsverweigerungsrecht, *allgemein* das Recht auf Verweigerung einer vertraglich geschuldeten Leistung (↑ Einrede), im *Arbeitsrecht* v. a. ein Recht des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitgeber gegen arbeitsrechtliche Schutzgesetze verstößt. Dasselbe gilt, wenn die Erbringung der Arbeitsleistung für Arbeitnehmer als unzumutbar anzusehen ist, z.B. aus familiären Gründen (z.B. Pflege eines erkrankten Kindes, Sterbefall im engsten Familienkreis) oder aus Glaubens- und Gewissensgründen, wobei sich der Arbeitnehmer auf Letztere dann nicht berufen kann, wenn er bereits bei Abschluss des Arbeitsvertrages die bestehende Konfliktsituation gekannt hat. Auch bei unzumutbaren, insbesondere

persönlichkeitsrechts- oder ehrverletzenden Arbeitsbedingungen kann sich ein L. des Arbeitnehmers ergeben. Auch die Gefahr erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch toxikologische Schädigungen durch den Arbeitsplatz oder bei asbestbelasteten Arbeitsplätzen kann zu einem L. des Arbeitnehmers führen. Im Regelfall verliert der Arbeitnehmer auch bei der berechtigten Ausübung eines L. seinen Vergütungsanspruch, es sei denn, der Arbeitgeber hat im weitesten Sinne die Pflichtenkollision zu vertreten, oder es liegt ein Fall des § 616 BGB (Freistellung von der Arbeit) vor. Bei unberechtigter Leistungsverweigerung verliert der Arbeitnehmer nicht nur seinen Vergütungsanspruch, sondern gibt im Regelfall auch einen hinreichenden Grund zur verhaltensbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch seinen Arbeitgeber. Zuletzt setzt er sich noch Schadensersatzansprüchen seines Arbeitgebers aus.

leitende Angestellte, eine Gruppe von Arbeitnehmern, die aufgrund ihrer Funktion im Betrieb oder Unternehmen einen besonderen Status innehaben, wobei sie im Regelfall unter eigener Verantwortung typische Unternehmerfunktionen mit eigenem Entscheidungsspielraum wahrnehmen.

L. A. im Sinne des *Kündigungsschutzgesetzes* sind Mitarbeiter, die zur selbstständigen Einstellung *oder* Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind (§ 14 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz). Auf diese Arbeitnehmergruppe findet das Kündigungsschutzgesetz lediglich eingeschränkte Anwendung. Nach dem *Betriebsverfassungsgesetz* ist l. A., wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder im Betrieb zur selbstständigen Einstellung *und* Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist oder Generalvollmacht oder Prokura hat und die Prokura auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutend ist oder wer regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn er dabei entweder die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst (§ 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz). Bei der Einstellung l. A. ist der Betriebsrat nicht zu beteiligen.

Leitende Angestellte und ihr gesetzlicher Kündigungsschutz:

■ Die eingeschränkte Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes tritt für leitende Angestellte entscheidend in einem Punkt zutage: Vor Gericht genügt die bloße Erklärung des Arbeitgebers, dass eine weitere gedeihliche Zusammenarbeit nicht zu erwarten sei. Damit hat der ›leitende‹ Angestellte keine Chance mehr, auf seinem Arbeitsplatz zu bleiben; ihm bleibt also ggf. nur eine Abfindung (§9 Abs. 1 Satz 2, §14 Kündigungsschutzgesetz).

L. A. haben grundsätzlich gegenüber ihrem Arbeitgeber umfassendere Verpflichtungen, regelmäßig wird ein erhöhtes Maß an Arbeitsleistung abverlangt, wobei insbesondere die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes auf l. A. nicht anzuwenden sind (§ 18 Arbeitszeitgesetz). Dabei sind Überstunden regelmäßig durch das vereinbarte Gehalt abgegolten, es sei denn, der Arbeitsvertrag sieht eine zusätzliche Vergütungspflicht ausdrücklich vor. Dem l. A. obliegen zuletzt erhöhte Treuepflichten auch außerhalb der Arbeitszeit.

Liquidation, die Abwicklung der Rechtsverhältnisse bei Auflösung einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer Stiftung, soweit nicht wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Durchführung eines Insolvenzverfahrens erforderlich ist. Bei Kapitalgesellschaften ist die L. im Interesse der Gläubiger zwingend vorgeschrieben. **Liquidatoren** (Abwickler) sind i.d.R. bei der AG der Vorstand, bei der GmbH die Geschäftsführer. Unter bestimmten Voraussetzungen hat das Gericht besondere Liquidatoren zu bestimmen. Die Liquidatoren sind geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln, die Forderungen einzuziehen, das Gesellschaftsvermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Der verbleibende Überschuss ist an die Gesellschafter nach der Höhe ihrer Gesellschaftsanteile zu verteilen.

Bei Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaft, KG) findet eine L. nur statt, wenn die Gesellschafter nichts anderes vereinbaren; Liquidatoren sind i.d.R., sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, alle Gesellschafter. Zweck der L. ist hier lediglich die Verteilung des Gesellschaftsvermögens, da die Gesellschafter den Gläubigern auch nach Beendigung der Gesellschaft haften.

Lizenz, im *Patentrecht* die dem Lizenznehmer vom Patentinhaber regelmäßig durch Vertrag (**Lizenzvertrag**) erteilte Erlaubnis, ein ↑ Patent zu nutzen. Die **ausschließliche** L. gibt dem Lizenznehmer das Recht zur alleinigen Nutzung, die **einfache L.** das Recht zur Nutzung neben anderen. Die L. kann auch beschränkt erteilt werden, z.B. als Bezirks-, Zeit-, Betriebs-, Herstellungs-, Vertriebslizenz. Gegenstand einer L. können auch ↑ Marken (§ 30 Markengesetz) und andere gewerbliche Schutzrechte, d.h. ↑ Gebrauchsmuster (§ 22 Gebrauchsmustergesetz), sein. Für Patente (§ 24 Patentgesetz),

Gebrauchsmuster u.a. kann eine gerichtlich durchsetzbare Zwangslizenz erteilt werden.

Im *Urheberrecht* sind Einräumung und Inhalt der L. ähnlich ausgestaltet wie im Patentrecht, wobei allerdings das Urheberrechtsgesetz insoweit den Begriff ↑ Nutzungsrecht verwendet. Um Monopolbildungen zu verhindern, ist in § 61 Urheberrechtsgesetz auch eine Zwangslizenz festgesetzt: Hat der Urheber eines Werkes der Musik einem Hersteller von Tonträgern das Vervielfältigungsrecht und das Verbreitungsrecht eingeräumt, so ist der Urheber verpflichtet, jedem anderen Hersteller von Tonträgern nach Erscheinen des Werkes das gleiche Recht zu angemessenen Bedingungen einzuräumen. Im Übrigen enthält das Urheberrechtsgesetz einige gesetzliche L., indem es Nutzungen, die eigentlich den Urhebern vorbehalten sind, i.d.R. gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung von der Genehmigungspflicht freistellt, z.B. Tonbandüberspielung oder Herstellung von Reprografien zum eigenen Gebrauch.

Lohnfortzahlung, ↑ Entgeltfortzahlung.

Lohnpfändung, im Rahmen der Zwangsvollstreckung die Pfändung (und Verwertung) noch nicht ausgezahlter Forderungen auf Arbeitseinkommen (Löhne, Gehälter, Versorgungsbezüge, Ruhegelder u.Ä.) einschließlich Nebenleistungen und Zuschlägen. Die L. erfolgt nach den Regeln über die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen (§§ 829ff. ZPO), unterliegt aber aus sozialpolitischen Gründen erheblichen Einschränkungen (§§ 850 ff. ZPO). Nach diesen Regeln des sozialen ↑ Pfändungsschutzes sollen Ansprüche auf Arbeitseinkommen in Höhe des Existenzminimums und in gewissem (unterschiedlichem) Umfang auch darüber hinaus der Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger entzogen werden. Ist das Arbeitseinkommen bereits ausgezahlt, so erstreckt sich der entsprechende Pfändungsschutz auch auf das bereits empfangene Arbeitsentgelt, sei es in bar ausgezahlt oder auf ein Konto überwiesen worden (§§ 811 Nr.8, 835 Abs.3, 850k ZPO). Zusätzliche Schutzbestimmungen enthalten §§ 54, 55 Sozialgesetzbuch I für sozialrechtliche Geldleistungsansprüche.

Bestimmte Bezüge sind schlechthin unpfändbar. Die Pfändungsfreigrenzen werden regelmäßig angepasst und festgelegt. Die aktuelle Höhe ergibt sich aus § 850c ZPO. Unpfändbar sind z.B. Weihnachtsgratifikationen bis zur Hälfte des Monatslohnes, höchstens aber 500 €, die Hälfte der Mehrarbeitsvergütung, Urlaubsgeld, Aufwandsentschädigungen und Beihilfen (§850a ZPO). Unterhaltsrenten, Bezüge aus Witwen-, Waisen- und Krankenkassen, Lebensversicherungen auf den Todesfall bis 3 579 € Versicherungssumme und fortlaufende Einkünfte aus Stiftungen und Schenkungen sind bedingt pfändbar (§850b ZPO), wenn eine erfolgreiche Vollstreckung in sonstiges bewegliches Vermögen ausscheidet und eine Pfändung der Billigkeit entspricht. Sonstiges Arbeitseinkommen ist, wenn der Schuldner keine Unterhaltspflichten zu erfüllen hat, unpfändbar bis zu 930 € (netto) monatlich. Die Grenzen unpfändbaren Arbeitseinkommens erhöhen sich, wenn der Schuldner gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen hat, und zwar bei einer Mehrzahl von Unterhaltsberechtigten für die erste Person um monatlich 350 €, für die zweite bis fünfte Person um je 195 €. Ist das Arbeitseinkommen höher als der unpfändbare Mindestbetrag, so bleibt für den Schuldner auch noch darüber hinaus ein Teil des Mehrverdienstes unpfändbar. Die Höhe der pfändbaren Bezüge ergibt sich aus § 850 c ZPO. Sie bilden den Basispfändungsschutz.

Die Lohnpfändung aus der Sicht des Arbeitgebers:

- Werden die Lohnansprüche eines Arbeitnehmers gepfändet, ist der Arbeitgeber zum Drittschuldner geworden, d.h. er hat dem pfändenden Gläubiger gegenüber bestimmte Pflichten. Er muss binnen zweier Wochen erklären, ob und inwieweit er die gepfändete Lohnforderung als begründet anerkenne und zahlungsbereit sei, ob und welche Ansprüche andere Personen gegen die Lohnansprüche erheben, ob und wegen welcher Ansprüche die Lohnforderung bereits anderweitig gepfändet ist.
- Lohnpfändungen stellen im Allg. keinen Kündigungsgrund dar.

Weitere Sonderbestimmungen enthält § 850 i ZPO für einmalige Vergütungen und Sachleistungen. Gemäß §850h ZPO gelten die Pfändungsregelungen der §§ 850 ff. ZPO auch für Lohnschiebungen (Verschleierung von pfändbarem Einkommen zulasten der Gläubiger). Ferner sind sie anwendbar bei der Verwaltungsvollstreckung und bei der Abgabenvollstreckung (§ 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz, § 319 Abgabenordnung).

Lohnsteuer, eine besondere Erhebungsform der ↑ Einkommensteuer auf Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit. Die L. wird im sog. Quellenabzugsverfahren vom Arbeitgeber einbehalten und abgeführt. Für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage und des jeweiligen Steuersatzes gelten die allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuerrechts und der (progressive) Einkommensteuertarif des § 32 a Einkommensteuergesetz (EStG), ergänzend die Lohnsteuerdurchführungsverordnung und die Lohnsteuerrichtlinien. In bestimmten Fällen kann die L.

pauschaliert abgeführt werden. Die nicht pauschalierte L. ist Vorauszahlung zur eventuellen Einkommensteuer des Arbeitnehmers. Arbeitnehmer werden v. a. dann veranlagt (§ 46Abs. 1 EStG), wenn noch andere, nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegende Einkünfte von mehr als 410 € (zu versteuernder Betrag) vorliegen oder wenn nebeneinander Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern bezogen wurde, wenn im Lohnsteuerermäßigungsverfahren auf der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag eingetragen worden war, ferner bei Ehegatten, wenn beide Arbeitslohn bezogen und einer nach der Lohnsteuerklasse V oder VI besteuert wurde und wenn die Veranlagung vom Arbeitnehmer beantragt wird (Antragsveranlagung).

Das Lohnsteuerabzugsverfahren: Die Lohnsteuerbelastung ist abhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts, vom Familienstand, von der Kinderzahl und von anderen individuellen Umständen.

Dem Lohnsteuerabzug werden **Lohnsteuertabellen** in Form von Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagestabellen zugrunde gelegt, in denen für die einzelnen Lohnzahlungen die dazugehörigen Lohnsteuerbeträge ausgewiesen werden. Die Steuerbeträge der Lohnsteuertabellen sind nach den Tarifformeln des § 32 a EStG (bzw. aus der Einkommensteuertabelle) in der Annahme errechnet worden, dass z.B. der im Monat empfangene Lohn ohne Unterbrechung und in gleichbleibender Höhe das ganze Jahr über bezogen wird. Bei progressiven Steuersätzen führt jede ungleiche Verteilung des Lohnes über das Jahr (Schwankungen, Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit u.Ä.) zu falschem Steuerabzug, der im Nachhinein in einer Einkommensteuerveranlagung korrigiert werden muss.

↑ ELStAM *und Ermäßigungsverfahren:* Den wichtigsten persönlichen Abzugsmöglichkeiten wird beim Quellenabzug dadurch Rechnung getragen, dass in den Lohnsteuertabellen bei der Berechnung der L. ohne Einzelnachweis bereits Pauschalbeträge berücksichtigt worden sind: Arbeitnehmerpauschbetrag, Sonderausgabenpauschbetrag sowie Vorsorgepauschale (§ 39b Abs. 2 Nr. 3 aus den Teilbeträgen für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung). Außerdem muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine **Lohnsteuerkarte** vorlegen, die von den Gemeinden ausgestellt wird und auf der Familienstand, Kinderzahl und (wegen der Kirchensteuer) Religionszugehörigkeit eingetragen werden, sodass diese Merkmale beim Quellenabzug berücksichtigt werden können. Im Übrigen kann der Arbeitnehmer zusätzlich ihm zustehende Abzugsmöglichkeiten wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben (außer Vorsorgeaufwendungen) oder außergewöhnlicher Belastungen im Voraus vom Finanzamt als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen **(Lohnsteuerermäßigungsverfahren)**, sofern die geltend gemachten abziehbaren Beträge mehr als 600 € betragen. Werbungskosten dürfen dabei nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmerpauschbetrag (1000 €, § 9a EStG) übersteigt, Sonderausgaben nur mit dem Betrag, der über den Sonderausgabenpauschbetrag hinausgeht (36 €, bei Verheirateten 72 €). Einen derartigen Freibetrag muss der Arbeitgeber dann beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Stattdessen oder auch daneben kann der Arbeitnehmer derartige Abzüge auch im Nachhinein durch einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen. Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen sowie Steuerfreibeträge für Wohnungseigentum können uneingeschränkt im Lohnsteuerermäßigungsverfahren berücksichtigt werden.

Steuerklassen:Entsprechend den individuellen Verhältnissen werden sechs **Steuerklassen** unterschieden. Innerhalb der Lohnsteuerklassen I bis IV wird zudem nach der Zahl der Kinder unterteilt. Für Ledige und Geschiedene gilt die Steuerklasse I bzw. die Steuerklasse II, sofern bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu berücksichtigen ist. Dieser seit 1.1.2004 bestehende Kinderfreibetrag beläuft sich auf 1 308 € und wird auch für über 18-jährige Kinder gewährt (§ 24 b EStG). Für einen verheirateten Arbeitnehmer gilt Steuerklasse III, wenn der andere Ehepartner keinen Lohn bezieht (Einverdienerehepaar) oder aber Arbeitslohn bezieht und in die SteuerklasseV eingereiht ist. Doppelverdienerehepaare können wählen zwischen den Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV: Bei Steuerklasse IV wird für die Berechnung des für das Splitting erforderlichen (vermutlichen) Gesamteinkommens des Ehepaares unterstellt, dass jeweils der andere Ehepartner ein gleich großes Einkommen erzielt. Bei Steuerklasse V wird dagegen angenommen, dass der Lohn des Arbeitnehmers 40 % des gesamten Lohneinkommens beider Ehegatten ausmacht. Steuerklasse VI ist Arbeitnehmern zu bescheinigen, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Lohn beziehen. Bei dieser Steuerklasse ergibt sich die höchste L., weil bei der Berechnung der Steuerschuld nicht mehr der in den Steuerklassen I bis V berücksichtigte Grundfreibetrag angesetzt wird. Die L. ist ferner nach dieser Steuerklasse zu ermitteln, solange der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zum Zweck des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Abs. 4 Satz 1) die ihm zugeteilte Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt schuldhaft nicht mitteilt oder das Bundeszentralamt für Steuern die Mitteilung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale ablehnt (§ 39c Abs. 1 EStG).

Löschung, die Beurkundung, dass ein in ein öffentliches Register (z.B. Grundbuch, Handelsregister) eingetragenes Recht aufgehoben wird.

Lotterievertrag, ein Vertrag zwischen Lotterieunternehmer und Spieler über ein Glücksspiel, bei dem der Gewinner spielplanmäßig durch Zufall ermittelt wird. L. sind z.B. das Zahlenlotto, Pferderennwetten, Fußballtoto u. Ä. Besteht der Gewinn nicht in Geld, sondern in Gegenständen (Tombola), spricht man von einer Ausspielung (entsprechend: Ausspielvertrag). Der L. ist nur dann verbindlich, wenn die Lotterie staatlich genehmigt ist (§ 763 BGB), ansonsten wird nur eine unvollkommene Verbindlichkeit begründet, d.h., der Gläubiger kann seine Forderung (z.B. Gewinn) nicht einklagen, wohl aber eine empfangene Leistung behalten (§ 762 Abs. 1 BGB). Der Erwerb eines Lotterieloses ist Hoffnungskauf, das Los ist ↑ Inhaberpapier.

Luftfahrtrecht, das gesamte nationale und internationale Recht der Luftfahrt.

Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.d.F.v. 10. 5. 2007 geht von der Freiheit des Luftraums für Luftfahrzeuge aus, soweit sie nicht durch das Gesetz selbst oder andere Rechtsvorschriften beschränkt ist. Deutsche Luftfahrzeuge dürfen nur verkehren, wenn sie zum Luftverkehr zugelassen sind. Die Verkehrszulassung setzt eine Zulassung des Musters des Luftfahrzeugs (Musterzulassung), den Nachweis der Verkehrssicherheit (nach der Prüfordnung für Luftgerät), die Versicherung des Fahrzeughalters und die Einhaltung bestimmter Geräuschgrenzwerte voraus. Das Zulassungsverfahren schließt mit der Erteilung der Verkehrszulassung und in den vorgesehenen Fällen mit der Eintragung in die Luftfahrzeugrolle (Verzeichnis der Luftfahrzeuge) durch das Luftfahrtbundesamt. Außerdem wird dem Luftfahrzeug ein Kennzeichen zugeteilt (die Bundesflagge und der Buchstabe D als Staatszugehörigkeitszeichen sowie, durch einen waagerechten Strich getrennt, vier weitere Buchstaben als Eintragungszeichen). Weitere Gegenstände sind die Luftaufsicht durch die Luftfahrtbehörden und die Flugsicherung durch die zuständige Stelle sowie (als luftprivatrechtlicher Teil) die Haftung für Schäden im Luftverkehr; schließlich sanktioniert es Verstöße gegen das L. als Ordnungswidrigkeiten und als Straftatbestände. – Weitere Vorschriften enthält die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Für die Sicherheit beim Betrieb gilt die Betriebsordnung für Luftfahrtgerät. Wer ein Luftfahrzeug führt oder bedient, braucht eine Erlaubnis. Für den Luftverkehr gilt v. a. die Luftverkehrs-Ordnung, die die Pflichten der Teilnehmer am Luftverkehr und die Luftfahrtregeln festschreibt. Als Bundesbehörde für Aufgaben der Zivilluftfahrt besteht das Luftfahrtbundesamt. Wichtige internationale Abkommen betreffen u.a. die weltweite Harmonisierung der Luftfahrt (Chicagoer Abkommen), den Durchflug im internationalen Fluglinienverkehr, die Vereinheitlichung der Beförderungsbedingungen (Warschauer Abkommen) und Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftpiraterie.

Luftverkehrssteuer. Seit 2011 wird für alle Flüge von einem deutschen Flughafen eine L. erhoben, unabhängig vom Flugziel. Die Steuerhöhe richtet sich nach dem Flugziel (§ 11 Luftverkehrsteuergesetz). Sie beträgt beispielhaft für Zielländer der EU 7,50 €/je Passagier, für arabische Länder 23,43 €/je Passagier und alle übrigen Länder 42,18 €/je Passagier.

Mahnung, im *bürgerlichen Recht* rechtsgeschäftsähnliche Handlung, mit der der Gläubiger den Schuldner auffordert, die geschuldete und fällige Leistung zu erbringen. Die M. ist an keine Form gebunden, üblich ist die Schriftform. Inhaltlich muss sie die Aufforderung zur Leistung bestimmt und eindeutig zum Ausdruck bringen, eine Fristsetzung ist nicht erforderlich. Der M. stehen die Klageerhebung und die Zustellung eines Mahnbescheids im ↑ Mahnverfahren gleich (§ 286 Abs. 1 Satz 2 BGB). Leistet der Schuldner trotz Fälligkeit und M. nicht, kommt er in Verzug (§ 286 Abs. 1 Satz 1 BGB ↑ Schuldnerverzug). Eine M. ist nicht erforderlich, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender vertraglich bestimmt ist (z.B. spätestens am 30. Juni, Mitte des Monats, 42.Kalenderwoche, ↑ Frist). Eine M. ist ferner entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung vor oder nach Fälligkeit ernsthaft und endgültig verweigert oder sonstige besondere Umstände vorliegen, sich etwa die besondere Dringlichkeit der Leistung aus der vertraglichen Vereinbarung ergibt. Auf das Erfordernis der M. kann in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verzichtet werden (§ 309 Nr. 4 BGB).

Im *Arbeitsrecht* als ↑ Abmahnung die einseitige missbilligende Erklärung des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers bei Verstößen des Vertragspartners gegen arbeitsvertragliche Pflichten oder die kollektive Ordnung.

Mahnverfahren, vereinfachtes Verfahren zur Geltendmachung von Geldansprüchen in Euro, die nicht von einer noch ausstehenden Gegenleistung abhängig sind. Es ist geregelt in §§ 688-703d ZPO. Auf Antrag des Gläubigers, der auf einem amtlich vorgeschriebenen Formular beim Amtsgericht eingereicht werden muss, erlässt das Gericht ohne Prüfung der Begründetheit des Anspruchs und ohne vorherige Anhörung des Schuldners den **Mahnbescheid**. Er enthält die Aufforderung, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung, soweit der Schuldner den Anspruch als begründet ansieht, die behauptete Schuld nebst Zinsen und Kosten zu begleichen oder dem Gericht mitzuteilen, ob und in welchem Umfang dem Anspruch widersprochen wird. Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand (Sitz, Wohnsitz) hat. Einige Bundesländer haben die Zuständigkeit auf bestimmte Amtsgerichte konzentriert (z.B. AG Stuttgart für ganz BadenWürttemberg und AG Aschersleben für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen).

Das Mahnverfahren im Überblick:

- Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Mahnverfahren dem Gläubiger eines Geldanspruchs die Möglichkeit gibt, schnell zu einem Vollstreckungstitel zu kommen.
- Der Mahnbescheidsantrag muss auf einem bestimmten Formular gestellt werden (erhältlich bei den Amtsgerichten und in Schreibwarengeschäften). Er kann auch online an das Mahngericht geschickt werden (www.mahnantrag.de); das Onlineverfahren ist bei rechtsanwaltlicher Antragstellung seit 1. 12. 2008 Pflicht.
- Für den Antrag muss eine halbe Gerichtsgebühr gezahlt werden, die sodann das gesamte Mahnverfahren abgilt (also auch den Erlass eines Vollstreckungsbescheids). Werden allerdings Widerspruch oder Einspruch eingelegt, müssen – wie bei normaler Klageeinreichung – insgesamt drei Gerichtsgebühren eingezahlt werden.
- Als Antragsgegner, dem ein Mahnbescheid zugestellt wird, sollte man sorgfältig prüfen, ob der geltend gemachte Anspruch berechtigt ist. Soweit er unberechtigt ist, ist es erforderlich, gegen den Mahnbescheid Widerspruch einzulegen. Hierbei ist die Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheides zu beachten.
- M an sollte in diesen Fällen auch unbedingt schon gegen den Mahnbescheid Widerspruch, nicht erst gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch einlegen, da im letzteren Fall der Antragsteller aus dem ergangenen Vollstreckungsbescheid die Zwangsvollstreckung betreiben kann.
- In komplizierten Fällen empfiehlt sich sachkundige Beratung.

Legt der Antragsgegner nicht rechtzeitig, also innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung, Widerspruch ein, so erlässt das Gericht auf Antrag, den der Gläubiger nach Ablauf der Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheids stellen kann, den **Vollstreckungsbescheid**. Hieraus kann der Gläubiger die ↑ Zwangsvollstreckung betreiben, gegen den aber noch der Einspruch des Schuldners ebenfalls binnen zwei Wochen ab Zustellung möglich ist. Erfolgt kein Einspruch, wird der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig und kann nur noch in Ausnahmefällen angegriffen werden. Der Widerspruch gegen den Mahnbescheid leitet das Verfahren in den normalen Zivilprozess über, sofern eine Partei dessen Durchführung beantragt. Entsprechendes gilt, wenn der Antragsgegner gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch einlegt. Das Mahngericht gibt in diesen Fällen den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahngesuch für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnet worden ist. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des

M. ist in allen Bundesländern das automatisierte gerichtliche M. eingeführt worden. Hierfür sind spezielle Formulare vorgeschrieben. Das M. ist in vollem Umfang den Rechtspflegern übertragen.

Makler, Mäkler, **1)** *bürgerliches Recht:* derjenige, der a) gegen Entgelt einem Auftraggeber die Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen nachweist (Nachweismakler), d.h. einen bisher unbekannten Interessenten für ein angestrebtes Geschäft unter Angabe von Objekt und Person benennt, oder b) Abschlüsse vermittelt (Vermittlungsmakler), also die Abschlussbereitschaft des Vertragspartners herbeiführt (§§ 652 ff. BGB).

Das Rechtsverhältnis des M. zu seinem Auftraggeber wird durch den *Maklervertrag* bestimmt. Danach ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, das ihm angebotene Geschäft anzunehmen. Er kann auch Dienste weiterer M. in Anspruch nehmen oder sich selbst um einen Abschluss bemühen. Anderes gilt dann, wenn zwischen den Beteiligten ein *Alleinauftrag* vereinbart wurde, durch den dem M. der Vertragsabschluss für eine bestimmte Zeit fest und ausschließlich an die Hand gegeben wird; in diesem Fall hat der M. eine unbedingte Verpflichtung zum Tätigwerden; der Auftraggeber macht sich schadensersatzpflichtig, wenn es aufgrund der Vermittlung durch einen anderen M. zum Geschäftsabschluss kommt, er bleibt aber zu Eigenabschlüssen (also ohne Beteiligung eines M.) berechtigt. Einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, auch bei Nichtzustandekommen des vermittelten Geschäfts, hat der M. nur, wenn ein solcher besonders vertraglich vereinbart wurde. *Gegenstand* der Maklertätigkeit ist grundsätzlich jedes Geschäft, sofern nicht gesetzliche Vermittlungsverbote bestehen (z.B. bei der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen).

Einen *Anspruch auf Entgelt* hat der M. nur dann, wenn infolge seiner Tätigkeit der Vertrag mit einer vom M. verschiedenen Person rechtsgültig zustande gekommen ist; die Höhe des Entgelts richtet sich regelmäßig nach der im vermittelten Vertrag vereinbarten Gegenleistung. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der M. auch für den Vertragspartner des Auftraggebers tätig geworden ist, es sei denn, dass ihm die Doppeltätigkeit gestattet wurde (§654 BGB). Der Provisionsausgleich setzt stets voraus, dass der Vertragsabschluss auf der Tätigkeit des M. beruht, diese also ursächlich für das Geschäft ist. Zumindest muss die Tätigkeit mitursächlich gewesen sein, sich der Vertragsschluss somit als Ergebnis einer wesentlichen Maklertätigkeit darstellen. Daran fehlt es i.d.R. bei Vorkenntnis der Vertragschließenden von wesentlichen Elementen des Geschäfts. Im Streitfall hat der M. die (Mit-)Ursächlichkeit zu beweisen, der Auftraggeber, dass ihm die Möglichkeit zum Vertragsschluss bereits bekannt war.

Sonderregeln gelten zum Schutz des Auftraggebers für die Vermittlung von Wohnraum (Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung); weitere Schutzvorschriften finden sich in der Makler- und Bauträgerverordnung i. d. F. v. 7. 11. 1990 (Buchführungs- und Informationspflichten, Sicherheitsleistungen u. a.) und in der Arbeitsvermittlerverordnung vom 11. 3. 1994. Immobilienmakler sowie gewerbsmäßige Bauträger und Baubetreuer bedürfen behördlicher Erlaubnis (Gewerbezulassung) nach § 34 c Gewerbeordnung, gewerbliche Arbeitsvermittler benötigen die Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit.

Neben den Zivilmaklern, zu denen auch Ehemakler und gewerbliche Arbeitsvermittler gehören, gibt es die Handelsmakler.

2) *Börsenwesen:* Der früher amtlich bestellte und vereidigte M. (**Kursmakler**, im angelsächsischen Sprachgebrauch **Broker**), der Geschäftsabschlüsse an der Börse in Wertpapieren und Waren vermittelte, die amtlichen Börsenpreise (Kurs) feststellte bzw. an der Feststellung mitgewirkt hat, wurde mit Wirkung vom 1. 7. 2002 abgeschafft (§ 64 Abs. 5 Börsengesetz n. F.).

mala fide [lateinisch in bösem Glauben], in böser Absicht, arglistig, trotz besseren Wissens. ↑ guter Glaube (bona fide).

Mandat, **1)** *Staatsrecht:* i.w.S. die Vollmacht zur Ausübung von Kompetenzen, die der Substanz nach dem Vollmachtgeber verbleiben, im Unterschied zur Delegation, bei der die Kompetenz übertragen wird. I. e. S. ist M. das durch Volkswahl begründete öffentliche Amt des ↑ Abgeordneten **(parlamentarisches M.)**. Beim **freien M.** ist der Abgeordnete Repräsentant des gesamten Volkes und nicht an Aufträge und Weisungen (etwa der politischen Parteien, der Wähler, einer Interessengruppe) gebunden; das freie M. ist in Art. 38 Abs. 1 GG festgelegt. Diese Freiheit des M. schließt nicht die in der parlamentarischen Praxis übliche tatsächliche Bindung des Abgeordneten an seine Fraktion und Partei aus, die notfalls durch politische Sanktionen (Abberufung aus einem Ausschuss, keine Nominierung bei der nächsten Wahl) durchgesetzt wird. Der Abgeordnete kann aber nicht verpflichtet werden, bei Fraktionswechsel sein M. niederzulegen. Beim **imperativen M.** ist der Abgeordnete Vertreter seiner Wähler oder seiner Partei, an deren Weisungen gebunden und abberufbar.

2) *Zivil-* und *Strafrecht:* Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Wahrnehmung der Interessen des Mandanten; i.d.R. handelt es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag außerhalb oder innerhalb eines Prozesses. Der Mandant schuldet

eine Vergütung nach Maßgabe des Rechtsanwaltsgebührengesetzes (↑ Rechtsanwaltsvergütung) oder aufgrund einer zulässigen Vereinbarung.

Mangelfolgeschaden, Begleitschaden, bei Lieferung einer mangelhaften Sache oder einer mangelhaften Werkherstellung ein Schaden, der nicht unmittelbar an der Sache selbst, sondern als Folge des Mangels mittelbar an anderen Rechtsgütern des Geschädigten, z.B. seiner Gesundheit oder seinem Eigentum, entsteht (z.B. Wasserschaden am Gebäude durch eine infolge eines schadhaften Teils undicht gewordene Waschmaschine). M. unterfallen dem bei verschuldeter Pflichtverletzung vom Verkäufer bzw. Werkunternehmer zu leistenden Schadensersatz (statt der Leistung; §§ 437 Nr. 3 bzw. 634 Nr. 4 BGB). Für diesen Schadensersatzanspruch gilt regelmäßig eine zweijährige Verjährungsfrist, es sei denn, es handelt sich bei der gekauften Sache um ein Bauwerk oder um eine gelieferte Sache, die bestimmungsgemäß für ein Bauwerk verwendet wird, oder um eine Werkleistung zur Errichtung eines Bauwerks oder eine Werkleistung an einem Bauwerk; in diesen Fällen gilt eine fünfjährige Verjährungsfrist (§§ 438, 634a BGB). Ansprüche auf Ersatz von M. gibt es auch bei der ↑ Produkthaftung.

Mängelhaftung, die Verpflichtung eines Vertragsteils, dem anderen für Mängel (Sach- oder Rechtsmängel) der geschuldeten Leistung einzustehen (↑ Gewährleistung). Die M. ist bei einzelnen Vertragsarten verschieden geregelt, insbesondere beim Kauf, bei der ↑ Miete, beim ↑ Reisevertrag und beim ↑ Werkvertrag.

Marke, Bezeichnung für im Geschäftsverkehr benutzte Mittel zur Kennzeichnung und Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens von denen anderer Unternehmen (früherer Begriff ↑ Warenzeichen).

Voraussetzungen und Umfang des Markenschutzes sind in Deutschland durch das Markengesetz vom 25.10. 1994 geregelt. Hiernach werden neben M. auch geschäftliche Bezeichnungen (Unternehmenskennzeichen, Werktitel) und geografische Herkunftsangaben geschützt. Als M. können alle Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Der Markenschutz entsteht grundsätzlich durch die Eintragung des Zeichens in das beim Patentamt geführte **Markenregister**. Unabhängig von der Registrierung sind M. mit Verkehrsgeltung und notorisch bekannte M. geschützt (§ 4 Markengesetz). Nicht schutzfähig und von der Eintragung als M. ausgeschlossen sind z.B. Zeichen, die sich nicht grafisch darstellen lassen, denen jegliche Unterscheidungskraft fehlt, für die ein Freihaltebedürfnis besteht, die irreführend sind, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen oder staatliche Hoheitszeichen enthalten (§ 8 Markengesetz).

Anmeldeverfahren: Zeichen, die als M. eingetragen werden sollen, sind beim Patentamt anzumelden. Mit der Anmeldung entsteht bei späterer Eintragung bereits der Prioritätsschutz gegenüber identischen oder verwechslungsfähigen Zeichen. Das Patentamt prüft die formellen Eintragungsvoraussetzungen sowie das eventuelle Vorliegen absoluter Schutzhindernisse und verfügt dann ggf. die Registereintragung und die entsprechende Veröffentlichung. Hiergegen kann der Inhaber einer prioritätsälteren M. innerhalb einer Frist von drei Monaten Widerspruch erheben.

Umfang des Markenschutzes: Der Inhaber einer eingetragenen oder sonst geschützten M. hat das ausschließliche Recht, die M. im geschäftlichen Verkehr zu nutzen. Benutzt ein Dritter identische oder ähnliche Zeichen im geschäftlichen Verkehr für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen, so steht dem Markeninhaber ein Unterlassungsanspruch, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehung der Verletzungshandlung auch Anspruch auf Schadensersatz zu. Eine M. kann beliebig ge- und verkauft werden (§ 27 Markengesetz); sie kann einzeln, jedoch auch zusammen mit dem Betrieb oder dem Produkt übertragen werden. Der Inhaber der M. kann auch das Recht zu deren Benutzung Dritten einräumen (↑ Lizenz).

MARKE: FORMEN
Wortmarke z.B. »Duden«
Bildmarke z.B. Krokodil von Lacoste
Wort-Bild-Marke z.B. »Bayer-Kreuz«
plastische Figuren z.B. Kühlerfigur von Jaguar

Hörmarken z.B. Erkennungsmelodie der Tagesschau
Zahlen z.B. »4711«
Buchstaben und **Buchstabenkombinationen** z.B. »SAP«

Die *Schutzdauer* einer eingetragenen M. beginnt mit der Anmeldung und beträgt zehn Jahre und kann jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden (§ 47 Markengesetz).

Dem *zwischenstaatlichen Verkehr* sind internationale Registrierungen von M. dienlich. Angehörige der Mitgliedstaaten des Madrider Markenabkommens können den Schutz einer eingetragenen M. durch Registrierung beim Internationalen Büro für geistiges Eigentum in Genf auch auf andere Mitgliedstaaten ausdehnen. In Deutschland ist der Antrag auf internationale Registrierung nach dem Madrider Markenabkommen beim Patentamt zu stellen. Auf europäischer Ebene ist durch die EG eine Gemeinschaftsmarke geschaffen worden, also eine einheitliche M. für Waren und Dienstleistungen im Rahmen der EG, die zentral beim Europäischen Markenamt in Alicante (Spanien) angemeldet werden kann.

Markenschutz, ↑ Marke.

marktbeherrschendes Unternehmen. Marktbeherrschung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von 1957 i.d. F.v. 26.8. 1998 liegt vor, wenn ein Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ohne Wettbewerber ist (Monopolfall) oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist (Teilmonopol) bzw. über eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung verfügt (marktstarkes oder dominierendes Unternehmen). Unternehmensgruppen sind marktbeherrschend, soweit innerhalb der Gruppe kein wesentlicher Wettbewerb besteht (enges Oligopol) und die Oligopolgruppe gegenüber anderen Unternehmen eine überragende Marktstellung hat (enges Teiloligopol mit Mitläufern).

Gemäß § 18 Abs. 4-6 GWB wird vermutet, dass ein einzelnes Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen einen Marktanteil von mindestens 40 % (gegenüber früherer Rechtslage von einem Drittel bis 30. 6. 2013) hat. Marktbeherrschung wird ferner vermutet, wenn drei oder weniger Unternehmen zusammen einen Marktanteil von 50% oder mehr haben oder fünf oder weniger Unternehmen zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln oder mehr haben. Die Unternehmen können diese Vermutung widerlegen, wenn sie nachweisen, dass die Wettbewerbsbedingungen zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen oder die Gesamtheit der Unternehmen im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern keine überragende Marktstellung hat. Bei der Feststellung der überragenden Marktstellung im Sinne des GWB sind neben dem Marktanteil die Finanzkraft, der Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, die Verflechtung mit anderen Unternehmen, Marktschranken sowie die Alternativen der Marktgegenseite zu berücksichtigen.

Missbrauchen m. U. ihre Marktmacht, insbesondere, indem sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise beeinträchtigen, einem wirksamen Wettbewerb widersprechende Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordern oder sich weigern, anderen Unternehmen gegen angemessenes Entgelt Zugang zu den eigenen Netzen oder anderen Struktureinrichtungen zu verschaffen, so können die Kartellbehörden Behinderungen von Mitbewerbern oder Ausbeutung vor- oder nachgelagerter Wirtschaftsstufen untersagen und Verträge für unwirksam erklären (Missbrauchsaufsicht).

Auch das Europarecht (Art. 82 EG-Vertrag) verbietet die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

Maßregeln der Besserung und Sicherung, die neben oder anstelle der Strafe vorgesehenen Maßregeln zur Besserung der Rechtsbrecher und zum Schutz der Allgemeinheit vor ihnen. Neben den ↑ Erziehungsmaßregeln des Jugendstrafrechts kennt das StGB sechs Maßregeln (§ 61 StGB): die ↑ Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63), in einer Entziehungsanstalt (§ 64) oder in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 ff. StGB, Art. 1a Einführungsgesetz zum StGB), die ↑ Führungsaufsicht (§§ 68 ff.), die Entziehung der ↑ Fahrerlaubnis (§§ 69 ff.) und das ↑ Berufsverbot (§§ 70 ff.). Der Unterschied zwischen Strafen und Maßregeln besteht darin, dass die Strafe eine Schuld des Täters voraussetzt und in ihrer Schwere durch das Maß der Schuld begrenzt wird, während die Maßregeln auch gegen schuldlose (z.B. psychisch kranke oder völlig betrunkene) Täter angeordnet werden können und sich an der Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit orientieren. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf eine Maßregel nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten

sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht (§ 62 StGB).

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei, die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung darf zehn Jahre nicht übersteigen. Das Gericht kann zum einen die Sicherungsverwahrung vorbehalten oder auch nachträglich anordnen (§§ 66a, b StGB); zum anderen jederzeit überprüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist; innerhalb bestimmter Fristen ist es zu einer solchen Überprüfung verpflichtet (§§ 67 d, e). Bei gleichzeitiger Verhängung von Strafe und Maßregel erfolgt der Vollzug der Maßregel nach den Regelungen des § 67 StGB (vikariierendes System), wonach grundsätzlich die Maßregel vor der Strafe vollzogen wird und auch auf die Strafe angerechnet wird.

Mediation, ein Verfahren zur Konfliktbeilegung in zwei Arten: Zum einen dient es als außergerichtliche Konfliktbeilegung. Grundsätze der M. regelt das Mediationsgesetz vom 21. 07. 2012. Es sieht M. als ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren an, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben (§ 1). Der Mediator kann zur Streitbeilegung im außergerichtlichen Verfahren eine zertifizierte Person in Form eines Rechtsbeistandes sein.

Ferner gibt es gerichtsinterne Mediatoren, die in Form eines Güteverfahrens die eingereichte ↑ Klage nicht mittels eines Zivilprozesses führen, sondern im Rahmen einer Mediationsverhandlung. Hier gilt es, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte die Mediationsverhandlung scheitern, steht den Parteien das Recht auf den Prozessweg weiter zu.

Mehrwertsteuer, Bezeichnung für die Umsatzsteuer in Form der Nettoallphasenumsatzsteuer, bei der durch den Vorsteuerabzug bei jedem Steuerpflichtigen nur die jeweilige Wertschöpfung seiner Produktions- oder Verteilungsstufe (Mehrwert) steuerlich erfasst wird.

Meineid, ↑ Aussagedelikte.

Meinungsfreiheit, das Recht, sich eine Meinung zu bilden und diese zu äußern. In Deutschland die begriffliche Kurzform für die in Art.5 Abs. 1 GG verbürgten Grundrechte der Meinungsäußerungsfreiheit, Informationsfreiheit, Pressefreiheit, Rundfunk- und Filmfreiheit. Die Meinungsäußerungsfreiheit gewährt jedem Menschen das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Die Informationsfreiheit sichert mit der ungehinderten Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen (v. a. den Massenmedien) eine wesentliche Voraussetzung der Meinungsbildung. Durch das Zensurverbot in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG erfahren alle diese Freiheiten zusätzlichen Schutz. Als eines der wichtigsten Menschenrechte schützt die M. die geistige Freiheit und Kommunikation um ihrer selbst willen. Zugleich ist die M. Wesensbestandteil der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung, da erst sie die freie Auseinandersetzung zwischen den unterschiedlichen Ansichten, die Entstehung einer öffentlichen Meinung und die politische Willensbildung ermöglicht. Die M. findet ihre Schranken (Art. 5 Abs. 2 GG) in den allgemeinen Gesetzen, den Jugendschutzbestimmungen und dem Recht der persönlichen Ehre. Allgemeine Gesetze sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts diejenigen Gesetze, die sich nicht gegen eine bestimmte Meinung richten, sondern dem Schutz eines schlechthin ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgutes dienen. Sie müssen bei der Bestimmung ihrer die M. beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung der M. ausgelegt werden, d.h., sie können die M. nur so weit zurückdrängen, wie es im Interesse des zu schützenden höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Mit der M. in engem Zusammenhang stehen das Demonstrationsrecht, die Kunstfreiheit, die Lehrfreiheit, die Pressefreiheit sowie die Versammlungsfreiheit.

Meldepflicht, Rechtspflicht, die zuständigen Behörden über bestimmte Vorgänge in Kenntnis zu setzen. M. besteht u.a. im Einwohnermeldewesen hinsichtlich der Aufenthaltsmeldung, bei Geburten, bei übertragbaren Krankheiten (meldepflichtige Krankheiten), im Gewerberecht, nach dem Wehrpflichtgesetz und im Rahmen der Sozialversicherung (z.B. M. des Arbeitgebers bezüglich der versicherungspflichtigen Beschäftigten).

Im Einwohnermeldewesen wurden durch das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) des Bundes i. d. F. v. 19. 4. 2002 bundeseinheitliche Grundzüge für die M. geschaffen. Nach den übereinstimmenden Vorschriften in den Meldegesetzen der Länder hat sich jeder Bürger, der eine Wohnung bezieht, innerhalb einer bestimmten Frist (i.d.R. eine Woche) bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden. Bei einem Ortswechsel muss man sich auch vom bisherigen Wohnort abmelden. Sofern jemand Wohnraum in mehreren Gemeinden nutzt, gilt die vorwiegend benutzte Wohnung als Hauptwohnung (z.B. der Studienort).

Die Angaben bei der Anmeldung werden durch das Meldeamt der Gemeinde in das Melderegister übernommen, das kein öffentliches Register, sondern eine innerdienstliche Datei ist, in der die in den Meldegesetzen der Länder genannten Daten gespeichert werden dürfen. Die Meldebehörden dürfen bestimmte Daten nur für den im Gesetz genannten Zweck verarbeiten (Zweckbindung der Daten). Aus dem Melderegister werden auf dem Wege der Amtshilfe anderen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen bestimmte Daten übermittelt, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Auch Privatpersonen können gegen Gebühr eine auf Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift beschränkte einfache Melderegisterauskunft erhalten. Eine erweiterte Melderegisterauskunft, bei der auch Geburtsdatum und -ort, frühere Vor- und Familiennamen, Familienstand, Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs, der gesetzliche Vertreter und ggf. Sterbetag und -ort übermittelt werden können, darf dann erteilt werden, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann. In diesem Fall hat die Meldebehörde grundsätzlich den Betroffenen unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen unterliegen sämtliche Daten des Melderegisters einem speziellen Meldegeheimnis. Die M. bei vorübergehendem Aufenthalt (z.B. in Hotels) wird nach Landesrecht unterschiedlich gehandhabt.

Meldewesen, die Gesamtheit der gesetzlichen Bestimmungen über die ↑ Meldepflicht und die damit befassten Behörden.

Menschenhandel, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die Verfügungsfreiheit einer Person über Einsatz und Verwertung ihrer Arbeitskraft und über ihr Vermögen.

Durch das 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. 2. 2005 wurde die Strafbarkeit des M. neu geregelt. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem M. zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) und dem M. zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB). Für beide Tatbestände gilt verfolgungserleichternd das Weltrechtsprinzip des § 6 Abs. 4 StGB.

Nach § 232 Abs. 1 macht sich strafbar, wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, dazu bringt, der Prostitution nachzugehen oder sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen. Erfasst werden zudem Handlungen im Rahmen sogenannter Peepshows und ähnlicher Veranstaltungen sowie die menschenverachtende Vermarktung im Heiratshandel. Die Tat wird als Verbrechen mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren geahndet, wenn das Opfer der Tat ein Kind ist, das Opfer schwer misshandelt oder in Todesgefahr gebracht wird oder wenn der Täter gewerbs- oder bandenmäßig handelt.

Nach § 233 Abs. 1 macht sich strafbar, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer Zwangslage oder Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Leibeigenschaft, Sklaverei, Schuldknechtschaft oder in ausbeuterische Beschäftigung bringt. Auch hier sieht der Grundtatbestand Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor.

Menschenrechte, Rechte, die jedem Menschen unabhängig von seiner Stellung in Staat, Gesellschaft, Familie, Beruf, Religion und Kultur bereits dadurch zustehen, dass er als Mensch geboren ist. Auch andere Merkmale wie Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, politische oder sonstige weltanschauliche Vorstellungen, nationale oder soziale Herkunft lassen die Gültigkeit der mit der bloßen Existenz als Mensch verbundenen M. unberührt.

Idee und Verständnis der Menschenrechte

Mit der Idee der M., die eine jahrhundertealte geistige Tradition hat, verbindet sich im modernen rechtlich-politischen Denken und besonders im herkömmlichen (klassischen) Verständnis als leitendes normatives Prinzip das der Menschenwürde. Dieses Prinzip sieht den Menschen von Geburt an im Besitz eines unantastbaren, unveräußerlichen Rechts, das ihn als Individuum vor jeder willkürlichen oder solchen Behandlung schützt, die ihn zu einem bloßen Objekt fremden Tuns werden ließe. Im Verhältnis der Menschen zueinander setzt diese Idee die unbedingte Anerkennung des Einzelnen als eines Trägers gleicher Freiheit voraus. M. werden insoweit durch staatliche Normierungen nicht geschaffen, sondern können durch diese als etwas Vorhandenes lediglich anerkannt werden. Dies kommt z. B. in Art. 1 Abs. 2 GG zum Ausdruck, wonach sich das deutsche Volk zu unverletzlichen und unveräußerlichen M. als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt bekennt.

In den Verfassungstexten formulierte M. werden i.d.R. als ↑ Grundrechte bezeichnet. Grundrechte sind subjektive öffentliche Rechte des Einzelnen. Soweit sie jedem Menschen, der sich im Geltungsbereich der betreffenden Verfassung aufhält, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit zugestanden werden, sind sie M. Daneben gibt es Grundrechte, die den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten sind.

Kodifikationen der Menschenrechte

Auf die völkerrechtliche Ebene konnten die M. erst im 20.Jh. vordringen. Ein Markstein ist die **Allgemeine Erklärung der M.**, die von der UN-Generalversammlung am 10.12.1948 verkündet wurde. Wie alle Beschlüsse der Generalversammlung hat sie jedoch lediglich empfehlenden Charakter und entfaltet keine rechtliche Bindung. Bereits 1946 hatten aber die Vereinten Nationen mit den Vorarbeiten für eine verbindliche Menschenrechtskonvention begonnen. Da es sich als unmöglich erwies, die gesamte Materie in einer einzigen Konvention unterzubringen, entstanden zwei Verträge, nämlich der **Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte** (auch Zivilpakt

genannt, in Kraft seit 23.3. 1976) und der **Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (auch Sozialpakt genannt, in Kraft seit 3.1. 1976).

Der Zivilpakt wiederholt im Wesentlichen die bereits in der Allgemeinen Erklärung der M. enthaltenen Rechte. Es sind die Freiheits- und Gleichheitsrechte, wie sie sich auch im Grundrechtskatalog des GG finden, allerdings ohne den Schutz des Eigentums und das Asylrecht. Insgesamt bleiben die beiden Menschenrechtspakte hinter dem zurück, was die Verfassungen freiheitlicher, demokratischer Rechtsstaaten an Grundrechten nicht nur für ihre Bürger, sondern für alle in ihrem Geltungsbereich lebenden Menschen verbürgen.

Bereits seit Januar 1947 ist eine **Menschenrechtskommission** des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC) tätig, die durch einen Beschluss dieses Organs vom 16.12.1946 auf der Grundlage von Art. 61 der UN-Charta ins Leben gerufen worden ist. Diese Kommission sammelt seither Informationen und Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen aus aller Welt, sie verfügt jedoch über keinerlei Befugnisse zum Eingreifen.

Neben globalen Abkommen zum Schutz der M. bestehen auch auf regionaler Ebene Menschenrechtsdokumente. An der Spitze steht die ↑ Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950. Ein weiteres regionales Menschenrechtsschutzsystem besteht in Mittel- und Südamerika in Gestalt der von den Mitgliedern der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) am 22.11. 1969 unterzeichneten **Amerikanischen Menschenrechtskonvention** (AMRK), die als Gegenstück zur EMRK gelten kann.

MENSCHENRECHTE: MENSCHENRECHTSKONVENTIONEN

Unterzeichnung	Konvention (Auswahl)	in Kraft seit
1948	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	völkerrechtlich unverbindlich
1950	Europäische Menschenrechtskonvention	1953
1951	Genfer Flüchtlingskonvention	1954
1961	Europäische Sozialcharta	1965
1965	Anti-Rassismus-Konvention	1994
1966	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	1976
1966	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1976
1969	Amerikanische Menschenrechtskonvention	1978
1979	Frauenrechtskonvention	1997
1982	Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker	1986
1984	UN-Anti-Folter-Konvention	1987
1987	Europäische Anti-Folter-Konvention	2002
1989	Kinderrechtskonvention	1990

In Afrika hat die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) am 27.6. 1981 die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker verabschiedet (nach dem Konferenzort, der gambischen Hauptstadt Banjul, auch **BanjulCharta** genannt).

Menschenwürde, der unverlierbare, geistig-sittliche Wert eines jeden Menschen um seiner selbst willen. Mit ihr ist (nach einer Formulierung des Bundesverfassungsgerichts) der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell infrage stellt. Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist die M. unantastbar; sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Damit ist in Abkehr von einem Primat des Staates die Würde des Menschen an die Spitze der Rechtsordnung gestellt. Unantastbarkeit bedeutet Unzulässigkeit jeglicher Missachtung der M. Eine Missachtung ist in einer erniedrigenden Behandlung oder in der Behandlung des Menschen als bloßes Objekt zu sehen (z.B. Folter). Die Garantie der M. als tragendes Konstitutionsprinzip des GG reichert die nachfolgend geregelten ↑ Grundrechte an, die überwiegend in ihrem Kern M. enthalten. Ebenso basiert die Idee der ↑ Menschenrechte auf dem Gedanken der M. Das in dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)

enthaltene allgemeine ↑ Persönlichkeitsrecht weist insbesondere in den Ausprägungen des Schutzes der Privatsphäre und der Intimsphäre eine enge Verbindung zur M. auf. Der Streit darüber, ob die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG ein eigenständiges Grundrecht darstellt, ist wegen des Menschenwürdegehalts der speziellen Grundrechte des GG von geringer praktischer Bedeutung.

Mentalreservation, ↑ geheimer Vorbehalt.

merkantiler Minderwert, ↑ Schadensersatz.

Miete

A. Mietvertrag, Vertragspflichten

1. Mietvertrag
2. Grundpflichten und Rechte
3. Kleinreparaturen
4. Weitervermietung
5. Haustiere

B. Sachmängelhaftung

1. Allgemeines
2. Rechte des Mieters
3. Ausschluss der Haftung

C. Mieterschutzrecht bei der Wohnraummiete

1. Kündigung
2. Formerfordernisse
3. Fristen
4. Mieterhöhung
5. Ausnahmen vom Schutzrecht
6. Wohnungsvermittlung
7. Rechtsweg

Miete (Mietvertrag), die zeitweilige, entgeltliche Überlassung einer unbeweglichen (z.B. Grundstück, Gebäude, Wohnung) oder beweglichen Sache (z.B. Kfz) zur Nutzung (§§ 535 ff. BGB). Bei Hinzutreten des Rechts zur Fruchtziehung spricht man von ↑ Pacht; auch Bezeichnung des für die Nutzung zu zahlenden Entgelts. In dem seit 1.9.2001 geltenden neuen Mietrecht wird statt der ursprünglichen Begriffe Mietpreis und Mietzins einheitlich die Bezeichnung M. verwendet. Die bisherige Regelung des Mietvertrages war weitgehend ungegliedert im BGB und in Nebengesetzen enthalten; für den Wohnungsmietvertrag galten viele Sondervorschriften, z.B. das Miethöhegesetz. Die Vorschriften dieser Gesetze sind durch das am 1. 9. 2001 in Kraft getretene Mietrechtsreformgesetz, soweit sie nicht aufgehoben wurden, in das BGB übernommen worden. Außerdem wurde das BGB nach dem typischen Verlauf eines Mietverhältnisses neu gegliedert und durch das Einfügen amtlicher Überschriften für Mieter und Vermieter leichter lesbar gemacht.

A. Mietvertrag, Vertragspflichten

1. *Mietvertrag:* Der Mietvertrag sollte schriftlich abgeschlossen werden. Vorgeschrieben ist die Schriftform nur bei Mietverträgen über Grundstücke, Wohnungen, Geschäftsräume u. Ä., die auf längere Zeit als ein Jahr geschlossen werden; die Nichtbeachtung der Schriftform führt jedoch nicht zur Nichtigkeit des Vertrags. Dieser gilt vielmehr als auf unbestimmte Zeit geschlossen mit der Kündigungsmöglichkeit frühestens zum Ablauf eines Jahres nach Überlassung der Mietsache (§§ 550, 578 BGB). Die Mietverträge werden i.d.R. nicht von Vermietern und Mietern selbst erarbeitet, sondern es werden Musterverträge benutzt, die als vorformulierte Vertragsmuster, herausgegeben vom Bundesjustizministerium bzw. von Mieter- und Vermietervereinigungen, in vielen Varianten existieren (z.B. Deutscher Einheitsmietvertrag). Da diese Vertragsmuster vorgefertigt sind, muss ihr Inhalt von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart werden und den Vorschriften über Allgemeine ↑ Geschäftsbedingungen (§§ 305–310 BGB) entsprechen.

2. *Grundpflichten und Rechte:* Die Fälligkeit der M. ist im neuen Mietrecht für die einzelnen Mietobjekte unterschiedlich geregelt: Die M. für Wohnraum ist zu Beginn, spätestens bis zum dritten Werktag der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten, nach denen sie bemessen ist (§556b BGB). Die M. für Grundstücke und für bewegliche

Sachen ist dagegen (wie bisher) am Ende der Mietzeit zu entrichten (§ 579 BGB); vertraglich kann jedoch Vorauszahlung vereinbart werden. Der Vermieter von Wohnraum kann zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Mietverhältnis eine ↑ Kaution in Höhe von maximal drei Monatsmieten verlangen. Als weiteres Sicherungsmittel steht dem Vermieter für seine Forderungen ein gesetzliches Pfandrecht (Vermieterpfandrecht) an den eingebrachten pfändbaren Sachen des Mieters zur Verfügung.

Gründe für Eigenbedarf:

– ernsthafte Absicht, im eigenen Haus zu wohnen
– Wunsch, Wohnung und Arbeitsplatz im selben Haus zu haben
– persönliche Veränderungen, z.B. Heirat, Arbeitsplatzwechsel, Ruhestand oder Getrenntleben
– bessere Lage und Schnitt der Wohnung im eigenen Haus
– Wunsch, Kinder zu bekommen
– beabsichtigte Unterbringung von Kindern in getrennten Zimmern
– Aufnahme von benötigten Pflegepersonen

Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter die vermietete Sache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Diese Instandhaltungspflicht umschließt nicht die Pflicht, die Mietsache zu verbessern oder zu modernisieren. Die Kosten der malermäßigen Instandhaltung (Schönheitsreparaturen) werden in Mietverträgen oft dem Mieter auferlegt, ggf. mit **Fristenplänen**. Solche Pläne sind grundsätzlich zulässig, sofern es sich nicht um starre Regelungen handelt, diese also nur im Allgemeinen gelten, nämlich soweit Renovierungsbedarf besteht. Des Weiteren dürfen die grundsätzlich vorgesehenen Fristen nicht zu kurz bemessen sein (zulässig: drei Jahre für Küche und Bad, alle fünfJahre für die übrigen Wohnräume, alle sieben Jahre für Nebenräume). Auch **Quotenregelungen**, nach denen ein Mieter sich anteilig an den Schönheitsreparaturen beteiligen muss, wenn er vor Ende der vorgesehenen Fristen auszieht, sind nur dann wirksam, wenn diese nach dem Mietvertrag nur im Allgemeinen gelten, also auch der tatsächliche Zustand der Wohnung berücksichtigt werden kann. Außenanstriche bleiben stets Sache des Vermieters.

3. *Kleinreparaturen:* Die in zahlreichen Verträgen enthaltene **Kleinreparaturklausel** (für sogenannte Bagatellschäden), die die Kosten für die Beseitigung geringer Schäden (nach Auffassung einzelner Gerichte 75 bis 100 Euro) verschuldensunabhängig den Mieter tragen lässt, ist nach der Rechtsprechung des BGH nur gültig, wenn die Reparaturen Sachen betreffen, die dem direkten und häufigen Zugriff des Mieters ausgesetzt sind (z.B. Fensterverschlüsse, Klingelanlage; verneint z.B. bei Rollläden, Markisen, verputzten Kabeln, Heizungsrohren). Außerdem ist für den Fall häufiger Kleinreparaturen ein angemessener Höchstbetrag pro Jahr vorzusehen, der jedenfalls eine Monatsmiete nicht übersteigen darf. Fehlt in Kleinreparaturklauseln eine Obergrenze, wird die Klausel insgesamt als unwirksam angesehen, also in Bezug auf jedwede Kostenbelastung des Mieters bei Kleinreparaturen. Der Kleinreparaturbetrag stellt endlich auch keinen Sockelbetrag dar, mit dem sich Mieter in jedem Falle zu beteiligen hätten. Übersteigen die Kosten der Reparatur die genannten Größenordnungen, hat der Vermieter die Reparatur in voller Höhe zu bezahlen.

Mietvertrag: Wer renoviert und in welcher Farbe?

■ »Bei Auszug ist die Wohnung fachgerecht renoviert zurückzugeben.« Der BGH hat entschieden, dass solche »isolierten Endrenovierungsklauseln«, die den Mieter in jedem Falle beim Auszug zur Renovierung der Wohnung verpflichten, gleichgültig wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt, den Mieter unangemessen benachteiligen und daher unwirksam sind. Vorausgesetzt, es handelt sich hierbei um *formularmäßig* verwendete Klauseln ohne ausdrückliche Absprache.
■ Anders sieht es grundsätzlich mit den sogenannten »Farbwahlklauseln« aus, denen zufolge Mieter die Wohnung bei Mietende »hell und neutral« zurücklassen müssen. Solche Klauseln sind wirksam, wenn sie zu Beginn des Mietverhältnisses vereinbart, also nicht während des laufenden Mietverhältnisses auferlegt werden.

4. Zur *Weitervermietung* (Untervermietung) bedarf der Mieter der Erlaubnis des Vermieters, die dieser nur bei wichtigem Grund verweigern kann. Setzt ein Mieter trotz Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache fort, kann der Vermieter auf Unterlassung klagen (§ 541 BGB). Die Beendigung des Mietverhältnisses tritt mit Ablauf der

vereinbarten Mietzeit ein oder mangels Vereinbarung durch Kündigung des Mietverhältnisses mit gesetzlicher Frist (ordentliche Kündigung, §§ 573c, 580 a BGB). In gesetzlich besonders geregelten Fällen, z.B. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder Verzug des Mieters mit zwei aufeinanderfolgenden Mietzinsbeiträgen, ist auch die fristlose Kündigung (außerordentliche Kündigung) zulässig. Wird der vermietete Wohnraum nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Vermieters ein (Grundsatz Kauf bricht nicht Miete, § 566 BGB); der bisherige Vermieter haftet dem Mieter für die übernommenen Verpflichtungen des Erwerbers wie ein selbstschuldnerischer Bürge weiter. Dieser Grundsatz gilt auch für Mietverhältnisse über Grundstücke und Räume, die keine Wohnräume sind (§ 578 BGB).

5. *Haustiere:* Eine allg. Klausel, die das Halten von Haustieren verbietet oder unter den Genehmigungsvorbehalt der Vermieter stellt, ist in dieser Form unwirksam, da es Haustiere gibt, die den Wohnwert der Wohnung und ihrer Nachbarschaft nicht beeinträchtigen (z.B. Zierfische, Kanarienvögel in kleinen Einheiten). Als grundsätzlich wirksam wird jedoch eine Haustierklausel in Bezug auf größere, sich frei bewegende Tiere angesehen, z.B. für Hunde und Katzen.

B. Sachmängelhaftung

1. *Allgemeines:* Die Sachmängelhaftung des Vermieters einer beweglichen oder unbeweglichen Sache entspricht weitgehend dem Kaufrecht (↑ Gewährleistung). Sie setzt voraus, dass die Mietsache im Zeitpunkt der Gebrauchsüberlassung mit einem Sachmangel behaftet ist oder ein solcher später entsteht (§ 536 Abs. 1 BGB). Nach ständiger Rechtsprechung liegt ein Sachmangel vor, wenn die Mietsache sich nicht in dem vertraglich vereinbarten Zustand befindet und deshalb nicht oder nur eingeschränkt benutzt werden kann. Der Mangel kann der Sache körperlich anhaften (z.B. Gebrauchsuntauglichkeit des Druckers einer EDV-Anlage, Reifenmängel eines Kfz, bei Räumen: Stockflecken infolge Pilzbefalls, defekte Heizung, Wasserschaden, Ungeziefer, gesundheitsgefährdende Asbestkonzentration). Er kann sich auch aus äußeren Umständen ergeben, die der Sache selbst nicht anhaften, aber so auf sie einwirken, dass der vertragsgemäße Gebrauch beeinträchtigt wird (z.B. Lärm, Luftverschmutzung und Geruch, wenn sie nicht vertraglich vorausgesetzt sind; Eröffnung eines Konkurrenzgeschäfts im selben Haus). Nach §536 Abs.2 BGB ist auch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft (z.B. bestimmte Größe einer Wohnung) ein Sachmangel. Die Haftung für Rechtsmängel greift nach § 536 Abs. 3 BGB ein, wenn dem Mieter aufgrund des privaten Rechts eines Dritten der vertragsgemäße Gebrauch ganz oder teilweise tatsächlich entzogen wird.

2. *Rechte des Mieters:* Liegt ein Sach- oder Rechtsmangel vor, so kann der Mieter neben seinem auf die Mängelbeseitigung gerichteten Erfüllungsanspruch folgende Rechte geltend machen:

a) Der Mieter ist für die Zeit, während welcher der Gebrauch aufgehoben oder gemindert ist, von der Entrichtung des Mietzinses ganz oder z. T. befreit, und zwar auch dann, wenn der Vermieter den Mangel nicht verschuldet hat. Im Falle der Minderung hat er nur eine angemessene herabgesetzte M. zu entrichten (§ 536 BGB).

b) Der Mieter kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Sach- oder Rechtsmangel schon bei Vertragsschluss bestand. Entsteht ein solcher Mangel erst später, so haftet der Vermieter nur dann auf Schadensersatz, wenn er den Mangel verschuldet hat oder mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist (§ 536 a BGB). Der Schadensersatzanspruch besteht neben dem Recht auf Mietminderung. Er umfasst den eigentlichen Nichterfüllungsschaden (insbesondere den Minderwert, die Mängelbeseitigungskosten, Vertragskosten und entgangenen Gewinn), aber auch Mangelfolgeschäden. Der Mieter kann somit auch Ersatz der Schäden verlangen, die an seiner Gesundheit, an anderen Sachen oder seinem sonstigen Vermögen (z.B. nutzlos aufgewandte Maklerprovision) entstehen.

c) Der Mieter kann schließlich nach § 543 Abs. 2 Satz1 Nr. 1, Abs. 3 BGB den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (dieses Recht ist bei der Wohnraummiete vertraglich nicht abdingbar). Voraussetzung ist jedoch, dass der Vermieter eine ihm vom Mieter gesetzte Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen. Ohne vorherige Fristsetzung kann der Mieter von Wohnraum fristlos kündigen, wenn die Benutzung der Wohnung infolge des Sachmangels mit erheblicher Gesundheitsgefahr verbunden ist (§ 569 Abs. 1 BGB). Die Kündigung schließt die Geltendmachung der Rechte aus §§ 536f. BGB für die vergangene Mietzeit nicht aus.

3. *Ausschluss der Haftung:* Dem Mieter stehen Mietminderungs- und Schadensersatzansprüche nicht zu, wenn er den Mangel der gemieteten Sache bei Vertragsschluss kennt (§536b BGB); er kann sich aber seine Rechte dadurch erhalten, dass er sie sich bei Annahme der mangelhaften Mietsache vorbehält. Ein vertraglicher Gewährleistungsausschluss ist möglich (Ausnahme: Minderung bei Wohnraummiete, § 536 Abs. 4 BGB); er ist aber nichtig, wenn der Vermieter den Mangel arglistig verschweigt (§536d BGB). Der Mieter hat im Laufe der Mietzeit auftretende Mängel dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen; darüber hinaus verliert er seine Gewährleistungsansprüche, wenn der Vermieter bei rechtzeitiger Anzeige zur Beseitigung des Mangels in der Lage gewesen wäre (§536c BGB).

Beispiele für Minderungsquoten bei Mängeln an einer Mietsache	
Die folgenden Minderungsquoten wurden von Gerichten für bestimmte Mängel zugesprochen. Man darf sie in einer konkreten Situation aber nicht einfach übernehmen, denn jeder Fall hat seine Eigenarten. Die Minderungsquote errechnet sich grundsätzlich aus der Kaltmiete. Lediglich wenn die Mängel auch die Heizleistung betreffen, wird die Vorauszahlung für Heiz- und Warmwasserkosten in die Berechnung miteinbezogen.	
5%	wenn die Gegensprechanlage nicht funktioniert
	wenn die Fenster bei starkem Regen undicht sind
	wenn das Treppenhaus verwahrlost ist
10%	wenn kleine Feuchtigkeitsschäden in der Wohnung bestehen
	wenn die Heizung laute Geräusche von sich gibt
	wenn die Warmwasserversorgung einen Monat lang abgestellt wird
	wenn der Pkw-Stellplatz nicht zur Verfügung steht
	wenn die Waschküchenbenutzung entzogen wird
	wenn der Keller nicht mehr benutzt werden kann
	wenn die Heizleistung schlecht ist
	wenn innerhalb der Ruhezeiten erheblicher Kinderlärm stört
15%	wenn die Heizleistung sehr schlecht ist
	wenn die Wohnungseingangstür fehlt
20%	wenn die Mitbewohner erheblichen Lärm verursachen
	wenn es wegen erheblich undichter Fenster und Türen zieht
	wenn es in der Wohnung sehr feucht ist
	wenn eine Baustelle in der Nachbarschaft erheblichen Lärm verursacht
25%	wenn an der Wohnzimmerdecke Wasserschäden sind
	wenn zwei Drittel des Monats die Heizung ausfällt
30%	wenn erhebliche Feuchtigkeit und Bodenkälte in der Wohnung vorliegen
	wenn das Wohnzimmer unbenutzbar ist
	wenn die Temperaturen im Wohnzimmer bei nur 15°C liegen
50%	wenn alle Fenster in der Wohnung undicht sind
60%	wenn erhebliche Belästigungen durch Bauarbeiten im Haus gegeben sind
80%	wenn die einzige Toilette der Wohnung nicht benutzbar ist
100%	wenn die Heizung in den Wintermonaten völlig ausfällt
	wenn ein kompletter Umbau der Wohnung mit erheblicher Lärm- und Schmutzbelästigung vorgenommen wird

C. Mieterschutzrecht bei der Wohnraummiete

Nach Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft gilt für die Wohnraummietverhältnisse das durch die Mietrechtsänderungsgesetze und das Mietrechtsreformgesetz geschaffene **soziale Mietrecht**, dessen bürgerlichrechtlicher Teil in das BGB eingearbeitet ist. Das Kernstück des Mietrechts bilden die Sozialklauseln (§§ 574a–c BGB).

1. *Kündigung:* Im Einzelnen gilt: Der Vermieter kann die ordentliche Kündigung des Mietvertrages nur noch aussprechen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat (§ 573 BGB). Ein solches sieht das Gesetz besonders dann als gegeben an, wenn

– der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft nicht unerheblich verletzt hat (z.B. Vernachlässigung der Wohnung durch Verletzung der Erhaltungspflicht, unerlaubte Tierhaltung; bei groben Pflichtverletzungen, z.B. nachhaltige Störung des Hausfriedens, besteht u. U. sogar das Recht zur fristlosen Kündigung, §§ 543, 569 BGB),
– ein Eigenbedarf des Vermieters vorliegt (§ 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB), d.h. vernünftige, nachvollziehbare Gründe gegeben sind,
– der Vermieter durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks gehindert werden würde und dadurch erhebliche Nachteile hätte.

Eine Kündigung zum Zweck der Mieterhöhung ist ausgeschlossen.

2. *Formerfordernisse:* Die Kündigung muss schriftlich erfolgen (§ 568 BGB), der Kündigungsgrund ist im Kündigungsschreiben anzugeben. Nicht angegebene Gründe werden bei einer gerichtlichen Überprüfung der Wirksamkeit der Kündigung grundsätzlich nicht berücksichtigt, außer nachträglich entstandene Gründe. Auch gegen eine begründete Kündigung kann der Mieter Widerspruch gemäß § 574 BGB **(Härteklausel, Sozialklausel)** erheben und Fortsetzung des Vertrags verlangen (§574a BGB). Hierbei wird eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Vermieters und denjenigen der Mieter vorgenommen, die im Grundsatz als gleichwertig gelten. Bei einer streitigen Auseinandersetzung darf das Gericht nicht unzulässig in die Lebensplanung der Parteien eingreifen. Die jeweiligen Gründe müssen stets durch Angabe konkreter Tatsachen belegt werden.

Bei einem befristeten Mietvertrag, der nur noch aus bestimmten Gründen zulässig ist (z.B. Vermieter benötigt die Räume nach Ablauf der Mietzeit für sich), kann der Mieter vom Vermieter frühestens vier Monate vor Ablauf der Befristung verlangen, dass dieser ihm binnen eines Monats mitteilt, ob der Befristungsgrund noch besteht; erfolgt die Mitteilung später, kann er eine Verlängerung des Mietverhältnisses um den Zeitraum der Verspätung verlangen, entfällt der Grund, so kann der Mieter eine Verlängerung auf unbestimmte Zeit verlangen (§ 575 BGB).

3. *Fristen:* Für die Kündigungsfrist gilt, dass die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats erklärt werden muss. Die Kündigungsfrist für den Vermieter (und nicht mehr wie bisher auch für den Mieter) verlängert sich nach fünf und acht Jahren seit der Überlassung des Wohnraums um jeweils drei Monate (§ 573 c BGB). Das bedeutet, dass die Kündigungsfrist für den Mieter drei Monate beträgt, während sich die Kündigungsfrist für den Vermieter auf (nur noch) bis zu neun Monate verlängern kann. Besonderheiten gelten für Werk-, Miet- oder Dienstwohnungen sowie bei der Umwandlung in ↑ Wohnungseigentum. Hat der Mieter in dem Wohnraum einen gemeinsamen Hausstand mit seinem Ehegatten oder anderen Familienangehörigen geführt, so treten diese mit dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein, auch nicht eheliche Lebenspartner (§ 563 BGB). Der Eintritt gilt als nicht erfolgt, wenn der Ehegatte/Lebenspartner oder die Familienangehörigen binnen eines Monats gegenüber dem Vermieter Gegenteiliges erklären.

4. *Mieterhöhung:* Nach § 557 BGB können die Vertragsparteien während des Mietverhältnisses eine Erhöhung der M. vereinbaren. Künftige Änderungen der Miethöhe können sie als Staffelmiete (§ 557 a BGB) oder als Indexmiete (orientiert am amtlich ermittelten Preisindex für die private Lebenshaltung, § 557 b BGB) vereinbaren. Im Übrigen kann der Vermieter Mieterhöhungen nur nach Maßgabe der §§ 558 bis 560 BGB (bei Anpassungen an die ortsübliche Vergleichsmiete, bei Modernisierung und bei Erhöhung der Betriebskosten) verlangen, soweit nicht eine Erhöhung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist oder sich der Ausschluss aus den Umständen ergibt.

Die Zustimmung zu einer Erhöhung der M. bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete kann der Vermieter nach § 558 BGB nur verlangen, wenn der bisherige Mietzins seit fünfzehn Monaten unverändert ist; dabei darf sich die Miete im Regelfall innerhalb von drei Jahren nicht um mehr als 20% (Kappungsgrenze, bisher 30%) erhöhen. Das Mieterhöhungsverlangen ist dem Mieter in Textform (d. h. in lesbaren Schriftzeichen, auch in elektronischer Form wie E-Mail, eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich) zu erklären und zu begründen. Zur Begründung kann insbesondere Bezug genommen werden auf 1.einen Mietspiegel (§§ 558 c, 558 d BGB), 2. eine Auskunft aus einer Mietdatenbank (§ 558 e), 3. ein Sachverständigengutachten (auf Kosten des Vermieters), 4. entsprechende Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen, wobei die Benennung von drei Vergleichswohnungen (auch aus dem Wohnungsbestand des Vermieters) genügt.

Hat der Vermieter bauliche Änderungen, zu deren Duldung der Mieter unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist (§ 554 BGB – dazu gehören auch Stromeinsparungsmaßnahmen), durchgeführt, die den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhen (Modernisierung), so kann er durch Erklärung in Textform die M. bis zu jährlich 11% der aufgewendeten Kosten erhöhen (§§ 559, 559 b BGB). Bei einer Betriebskostenpauschale ist der Vermieter berechtigt, Erhöhungen der Betriebskosten (ebenfalls durch Erklärung in Textform) auf den Mieter umzulegen, soweit dies im Mietvertrag vereinbart ist; er muss andererseits aber auch Ermäßigungen dieser Kosten weitergeben (§ 560 BGB).

5. *Ausnahmen vom Schutzrecht:* Die Kündigungsschutzbestimmungen und die Bestimmungen zum Schutz gegen Mieterhöhung gelten nicht für Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet ist, sowie für Mietverhältnisse über Wohnraum, der Teil der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung ist und den der Vermieter ganz oder überwiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet hat. Im letzteren Fall gelten sie jedoch, wenn der Wohnraum zum dauernden Gebrauch für eine Familie überlassen ist (§ 549 Abs. 2 BGB). Damit ist der Schutz des sozialen Mietrechts weitgehend auf Mietverhältnisse über möblierte Wohnungen ausgedehnt.

MIETE
Beispielhafte Gründe für die Interessenabwägung der mietrechtlichen Härteklausel zugunsten der Mieter
Fehlen von angemessenem Ersatzwohnraum zu wirtschaftlich und persönlich zumutbaren Bedingungen; zumutbar ist notfalls ein höherer Mietzins im Rahmen des Ortsüblichen, soweit er im Rahmen des Gesamteinkommens (einschließlich Wohngeld) tragbar ist
Lage zum Arbeitsplatz, zur Schule und Wohnung anderer Personen, sofern besondere Umstände vorliegen (z.B. zur Pflege, zur Aufsicht)
notwendige Umschulung von Kindern zu ungünstigem Zeitpunkt (z.B. vor Schulabschluss; ein bloßer Schulwechsel stellt für sich keine Härte dar)
größere Kinderzahl
fortgeschrittene Schwangerschaft
hohes Alter, besonders bei nachhaltiger Erkrankung (keinesfalls muss sich der Mieter auf eine Unterbringung im Altenheim verweisen lassen)
Schwerbehinderung
zugunsten des Vermieters:
berechtigter Eigenbedarf
unverschuldete persönliche Spannungen, insbesondere Streit zwischen Vermieter und Mieter oder seinen Familienangehörigen
wiederholte unpünktliche Mietzahlungen

6. *Wohnungsvermittlung:* Nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung darf die Gebühr eines Maklers nicht mehr als zwei Monatsmieten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer betragen. Die Zweckentfremdung von Wohnraum ist verboten. In Mietverträgen über Geschäftsräume sind Mietzinsgleitklauseln (Wertsicherungsklauseln) zulässig. Unzulässig sind sie für Wohnräume, es darf allerdings eine Staffelmiete (§ 557 a BGB) oder eine Indexmiete (§ 557 b BGB) vereinbart werden.

7. *Rechtsweg:* Für **Mietstreitigkeiten** zwischen Vermieter und Mieter ist das Amtsgericht (als Mietgericht) anzurufen, in dessen Bezirk sich der Wohnraum befindet (§ 29 a ZPO).

Minderjährige, Personen, die die Volljährigkeit (Mündigkeit, in Deutschland Vollendung des 18. Lebensjahres) noch nicht erreicht haben. M. unterstehen der ↑ elterlichen Sorge. Über die Rechtsstellung von M. ↑ Deliktsfähigkeit, ↑ Geschäftsfähigkeit. – Das BGB schützt M. vor Überschuldung ihres Vermögens durch eine **Minderjährigenhaftungsbeschränkung** gemäß § 1629 a. Danach beschränkt sich die Haftung des M. für Verbindlichkeiten, die seine Eltern im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsmacht begründet haben oder die aufgrund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen entstanden sind, grundsätzlich auf den Bestand des bei der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes. Dasselbe gilt für Rechtsgeschäfte, die der M. mit Zustimmung der Eltern getätigt hat. – Auf internationaler Ebene gilt als eines der Haager Abkommen das **Minderjährigenschutzabkommen**, das ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit staatliche Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens von M. vorsieht, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat haben, z.B. Bestellung eines Vormunds, Anordnung der Fürsorgeerziehung. Um die Rechtsanwendung zu vereinfachen, sind für das Ergreifen von Schutzmaßnahmen die Behörden und Gerichte desjenigen Vertragsstaates zuständig, in dem der M. sich gewöhnlich aufhält.

Minderung, nachträgliche Herabsetzung des Kaufpreises bei Mangelhaftigkeit der gekauften Sache, §§ 437, 441 BGB. M. kann der Käufer bei Vorliegen eines Rechts- oder Sachmangels erst verlangen, nachdem er den Verkäufer unter Fristsetzung zur Nacherfüllung aufgefordert hat. Die M. erfolgt nicht einfach dadurch, dass der Käufer anstelle des vereinbarten Kaufpreises den wirklichen Wert der mangelhaften Kaufsache zu zahlen hat. Vielmehr ist der vereinbarte Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in

mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Der zu zahlende (geminderte) Kaufpreis ist also nach der Formel zu berechnen: Wert der Sache mit Mangel mal vereinbartem Kaufpreis dividiert durch den Wert der Sache ohne Mangel; Beispiel:

Kaufpreis 1000 €, Wert einer mangelfreien Sache 1200 €, Wert der mangelhaften Sache 600 € = geminderter Kaufpreis 500 € (wäre der Wert der mangelfreien Sache auch 1 000 €, so wäre auf 600 € zu mindern).

Entsprechendes gilt bei mangelhafter Werk- oder Reiseleistung oder bei Mängeln der Mietsache (§§ 638, 651 d, 536 BGB). ↑ Gewährleistung, ↑ Miete, ↑ Reisevertrag.

Minderung: Ansprüche im Reiserecht

■ Grundsätzlich kann man eine Minderung nur geltend machen, wenn man eine Pauschalreise oder einen Ferienhausvertrag abgeschlossen hat.

■ Minderung kann beansprucht werden, wenn es eine erhebliche Abweichung von den zugesicherten Leistungen gibt. Dabei ist zu beachten, dass die Veranstalter in ihren Katalogen die Angebote in gewissem Rahmen beschönigt darstellen dürfen, da es sich um Werbung handelt. Klare Abweichungen sind z.B. die um mindestens einen Tag verspätete Anlieferung des Gepäcks, sofern der unmittelbare Transport zum Zielort zugesichert war. Pro Tag ohne Gepäck kann man 20% des Tageswertes mindern. 100% Minderung sind beispielsweise möglich, wenn man statt eines Appartements mit drei Zimmern vor Ort nur ein Doppelzimmer erhält. Der Veranstalter muss in einem solchen Fall sogar die Rückreisekosten zahlen, wenn man den Urlaub gar nicht erst antreten will; außerdem kann man Schadensersatz geltend machen.

Mindestlohn. Ab Januar 2015 gilt flächendeckend für **alle Branchen** der gesetzliche Mindestlohn von brutto 8,50 €/Stunde. Damit schafft das Mindestlohngesetz einen einheitlichen Rahmen. Für einige Berufssparten, wie Friseure, greift diese Regelung bereits seit 2013. Noch bis Ende 2016 ist eine Übergangsregelung erlaubt, spätestens 2017 muss einheitlich mindestens 8,50€ pro Stunde gezahlt werden. Rund 3,7 Millionen Menschen werden ab 2015 vom gesetzlichen Mindestlohn profitieren.

Mindestunterhalt, ↑ Regelbedarf.

Misshandlung von Schutzbefohlenen, ↑ Körperverletzung, ↑ Kindesmisshandlung.

Mitbestimmung, gesellschaftspolitischer Begriff, der eine Weise der Partizipation von Personen und Personengruppen an gesellschaftlichen Entscheidungen bezeichnet. Die **betriebliche M.** ist die für den Bereich der privaten Wirtschaft im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) von 1972 (↑ Betriebsrat) und für den öffentlichen Dienst im Personalvertretungsgesetz geregelte M. Die **Unternehmensmitbestimmung** umfasst wirtschaftliche Teilhabe und M. an der Leitung des gesamten Unternehmens durch Wahl von Arbeitnehmervertretern in die Aufsichtsgremien. Man unterscheidet einfache und paritätische M. Sofern im Aufsichtsrat ein Übergewicht der Anteilseignerseite besteht, liegt einfache M. vor. Sind dagegen Arbeitnehmer und Anteilseigner im Aufsichtsrat in gleicher Stärke vertreten, handelt es sich um paritätische Mitbestimmung.

1) *Mitbestimmungsgesetz von 1976:* Das Mitbestimmungsgesetz vom 4. 5. 1976 gilt für Unternehmen mit i.d.R. mehr als 2 000 Beschäftigten, wenn sie als juristische Person in der Form einer AG, Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), GmbH, bergrechtlichen Gewerkschaft oder Genossenschaft betrieben werden. ↑ Tendenzbetriebe im Sinne von §118 BetrVG sowie Unternehmen, die dem Montanmitbestimmungsgesetz 1951 unterliegen, sind von dieser Art der Unternehmensmitbestimmung ausgenommen. Nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 bleiben die Kompetenzen der Anteilseigner bei den Grundfragen des Unternehmens unberührt (z.B. bei Änderung des Unternehmensgegenstandes, Auflösung oder Umwandlung des Unternehmens, Kapitalerhöhung, Fusion). Es bestimmt aber, dass der Aufsichtsrat gleichmäßig mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt wird. Die Arbeitnehmersitze müssen auf Arbeiter, Angestellte und leitende Angestellte entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbelegschaft verteilt werden; ihre Wahl erfolgt, je nach Belegschaftsstärke, unmittelbar durch Urwahl oder mittelbar durch Wahlmänner.

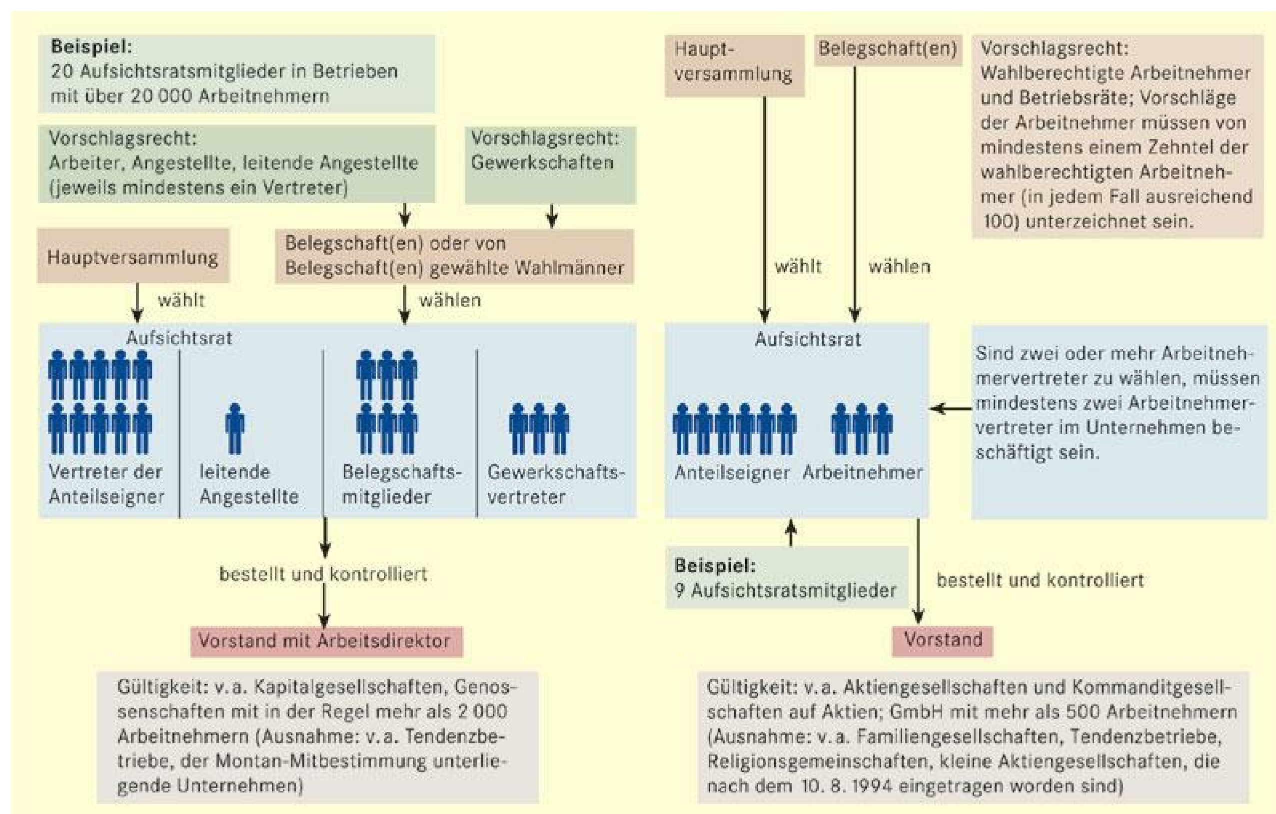
Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter werden mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Fehlt dieses Quorum, wählen die Anteilseigner den Vorsitzenden, die Arbeitnehmervertreter den Stellvertreter. Muss im Aufsichtsrat wegen Stimmengleichheit eine Abstimmung wiederholt werden, hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Auch die Vor standsmitglieder werden mit Zweidrittelmehrheit bestellt. Als gleichberechtigtes Vorstandsmitglied wird ein Arbeitsdirektor bestellt.

2) *Drittelbeteiligungsgesetz:* In Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, in GmbHs, in Erwerbs- und Wirtschaftgenossenschaften sowie in Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit mit einer Arbeitnehmerzahl von 500 bis

2000 erfolgt die Mitbestimmung im Unternehmen nach den DrittelbG, das das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 abgelöst hat. Nach § 4 Abs. 1 DrittelbG muss der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, für die diese Regelung zutrifft, zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Die Arbeitnehmervertreter werden nach § 5 Abs. 1 DrittelbG in direkter, allgemeiner, geheimer und gleicher Wahl von den nach § 7 BetrVG wahlberechtigten Arbeitnehmern der Betriebe des Unternehmens nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl gewählt. Die Unternehmensmitbestimmung nach dem DrittelbG ist nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 DrittelbG in Tendenzbetrieben sowie nach § 1 Abs. 2 S.2 DrittelbG in Betrieben der Religionsgemeinschaften ausgeschlossen.

3) *Montanmitbestimmung:* Dem Montanmitbestimmungsgesetz 1951 unterliegen AG, GmbH oder bergrechtliche Gewerkschaften, die mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen, wenn sie überwiegend Kohle oder Eisenerze fördern oder Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie sind und im alliierten Entflechtungsgesetz vom 16. 5. 1950 namentlich aufgeführt waren oder als Montanunternehmen erst später gegründet wurden, aber dieselben Merkmale wie diese aufweisen. Ihr Aufsichtsrat setzt sich aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Anteilseigner und Arbeitnehmer sowie aus einem neutralen Mitglied zusammen (paritätische M.). Er hat 11, 15 oder 21 Mitglieder. Sie werden durch das nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zuständige Wahlorgan gewählt. Dieses ist für die Wahl der Arbeitnehmervertreter an die Vorschläge der Betriebsräte gebunden. Das neutrale Mitglied wird auf Vorschlag der Aufsichtsräte beider Seiten vom Wahlorgan bestellt. Dem Vorstand muss ein Arbeitsdirektor angehören.

Unter das Mitbestimmungsergänzungsgesetz vom 7. 8. 1956 fallen die Gesellschaften, die zwar nicht vom Montanmitbestimmungsgesetz 1951 erfasst werden, aber aufgrund Organschaftsvertrags ein oder mehrere Unternehmen beherrschen, in denen das Montanmitbestimmungsgesetz 1951 gilt (z.B. Konzerne, Holdinggesellschaften von Montanunternehmen). Der Aufsichtsrat besteht aus je sieben Vertretern beider Lager und einem neutralen Mitglied (auf Arbeitnehmerseite: fünf Arbeitnehmer von Konzernunternehmen und zwei Vertreter der Gewerkschaften). Die Arbeitnehmervertreter in einem Konzern mit bis zu 8 000 Arbeitnehmern werden in unmittelbarer Wahl, bei mehr als 8 000 Arbeitnehmern durch von der Belegschaft gewählte Wahlmänner bestellt, sofern nicht die wahlberechtigten Arbeitnehmer die jeweils andere Wahl beschließen. Der Arbeitsdirektor kann mit einfacher Mehrheit bestellt werden.



Mitbestimmung: Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 (links) und nach dem Betriebsverfassungsgesetz von 1952 bzw. dem Drittelbeteiligungsgesetz (rechts)

Unternehmen sowie Holdings, bei denen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Montanmitbestimmungsgesetzes entfallen, verbleiben noch sechs Jahre im Montanmitbestimmungsbereich. Durch das

Gesetz zur Änderung des BetrVG, über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten und zur Sicherung der Montanmitbestimmung vom 20.12. 1988 wurde die Montanmitbestimmung auf Konzernebene dauerhaft gesichert, sofern die Konzernunternehmen und die abhängigen Unternehmen den Konzern als Montanunternehmen kennzeichnen. Das ist der Fall, wenn im Montanbereich mehr als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigt werden oder der Montananteil am Umsatz mindestens 20% beträgt.

Miteigentum, das gemeinsame Eigentum mehrerer Personen an einer Sache. Sofern nicht eine ↑ Gesamthandsgemeinschaft besteht, ist M. Bruchteilseigentum, bei dem jedem Miteigentümer ein ideeller Anteil an der Sache zusteht, den er übertragen und belasten kann. Für das Verhältnis der Miteigentümer untereinander gelten die Vorschriften über die ↑ Gemeinschaft (§§ 741 ff. BGB). – Über M. bei Wohnungen ↑ Wohnungseigentum.

Mittäterschaft, gemeinschaftliches Begehen einer Straftat durch mehrere Täter. Jeder Mittäter wird als Täter bestraft (§ 25 Abs. 2 StGB). Umstritten ist die Abgrenzung der M. von der ↑ Beihilfe. Die Rechtsprechung sieht als Mittäter jeden Beteiligten an, der den Täterwillen hat; dieser kann sich entweder aus der Tatherrschaft (dem maßgebenden Einfluss auf die Tatausführung) oder aus dem Eigeninteresse an der Durchführung der Tat (auch bei geringer äußerer Beteiligung) ergeben. Die Wissenschaft stellt dagegen ausschließlich auf die Teilhabe an der Tatherrschaft ab, die meist als arbeitsteiliges Zusammenwirken im Ausführungsstadium verstanden wird. Wenn ein Mittäter über den gemeinsamen Plan hinausgeht, so braucht der andere dafür nicht einzustehen.

mittelbare Täterschaft, die nicht eigenhändige Verwirklichung eines Straftatbestandes durch einen anderen (Tatmittler, Werkzeug), der das Delikt nach Plan und Willen des mittelbaren Täters (der die Tatherrschaft hat) ausführt. Der Tatmittler handelt i.d.R. (z.B. bei Irrtum, fehlender Einsichtsfähigkeit, Nötigung) selbst nicht vorsätzlich oder schuldhaft und ist dann straflos oder höchstens als fahrlässiger Täter strafbar. Ob es eine m. T. bei einem vorsätzlich und schuldhaft handelnden Tatmittler gibt (Täter hinter dem Täter, z.B. bei der Ausführung verbrecherischer Befehle), ist umstritten, wird aber überwiegend und neuerdings auch von der Rechtsprechung bejaht. Der mittelbare Täter wird als Täter bestraft (§ 25 Abs. 1 StGB). M.T. ist nicht möglich bei sogenannten eigenhändigen Delikten (z.B. Meineid) oder bei Sonderdelikten (z.B. Beamtendelikten), wenn dem Täter die entscheidende Täterqualifikation fehlt. Er kann dann u.U. als Anstifter bestraft werden.

Mobbing (engl. *to mob* = anpöbeln, schikanieren).

Mobbingangriffe können sich auf verschiedene Bereiche auswirken, wie folgende Beispiele zeigen:

– Angriff auf die Möglichkeit, sich mitzuteilen, indem fortwährend unterbrochen sowie ständig kritisiert wird,
– Angriff auf die sozialen Beziehungen durch völlige Ignoranz, Reaktionen auf Ansprachen bleiben aus,
– Angriff auf das soziale Ansehen durch Gerüchte, Nachahmungen, Belustigung,
– Angriff auf die Qualität der Berufs- und Lebenssituation durch Zuteilung sinnloser, deutlich unterfordernder oder überfordernder Arbeitsaufgaben,
– Angriff auf die Gesundheit durch körperliche Misshandlung, Androhung von Gewalt, Zerstörung persönlicher Gegenstände, sexuelle Übergriffe.

Eine spezielle gesetzliche Regelung gegen das M. gibt es in Deutschland nicht. Durch das Allgemeine Gleichberechtigungsgesetz steht Opfern von M. ein besserer Schutz zu. Ferner greifen – je nach Umstand des M. – die Gesetzesbestimmungen von GG, BGB, StGB, Betriebsverfassungsgesetz und Arbeitsschutzgesetz. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen dienen als Grundsatzentscheidungen für betroffene Fälle.

Mord, im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland im Unterschied zum ↑ Totschlag die vorsätzliche Tötung eines Menschen, die hinsichtlich Tatmotiv, Tatausführung oder Tatzweck durch besondere (Mord-)Merkmale gekennzeichnet ist. Nach § 211 StGB ist Mörder, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs (Lustmord), aus Habgier oder sonstigen niedrigen Beweggründen (d. h., wenn sie als Motive einer Tötung nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen, z.B. krasse Eigensucht), heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet. M. wird mit lebenslangem Freiheitsentzug bestraft (nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem GG vereinbar). Nach einem Urteil des BGH vom 19.5.1981 kann allerdings die Strafe entgegen dem Wortlaut des Gesetzes auf drei bis 15 Jahre gemildert werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund deren die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig erscheint.

Mündel, der unter Vormundschaft stehende Minderjährige. **Mündelgut** ist das einem M. gehörende Vermögen. Als **Mündelgeld** bezeichnet man das Geldvermögen eines M., das der Vormund gemäß den §§ 1805 ff. BGB **mündelsicher** (d. h. sicher zugunsten des M.) verzinslich anzulegen hat, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten

ist. Mündelsichere Anlageformen sind: 1) durch Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken gesicherte Forderungen; 2) verbriefte Forderungen a) gegen den Bund oder ein Bundesland, die in bestimmte Schuldbücher eingetragen sind, b) deren Verzinsung vom Bund oder von einem Land gewährleistet ist; 3) bestimmte Wertpapiere, die mit Zustimmung des Bundesrates von der Bundesregierung für mündelsicher erklärt wurden; 4) Konten bei einer für mündelsicher erklärten öffentlichen Sparkasse oder – hilfsweise – einer Bank. Die Anlage soll (außer bei befreiter Vormundschaft) nur mit Genehmigung eines bestellten Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts erfolgen.

Mündlichkeitsprinzip, eine der wesentlichen Strafprozessvoraussetzungen. Nach §§ 261, 264 StPO darf nur ein mündlich in der Hauptverhandlung vorgetragener und erörterter Prozessstoff zur Grundlage des Strafurteils gemacht werden. Das bedeutet, dass z.B. schriftliche Beweismittel wie Urkunden grundsätzlich verlesen werden müssen. Seit 1987 besteht jedoch die Möglichkeit, dass das Gericht die Urkunde selbst liest und die anderen Prozessbeteiligten Gelegenheit hatten, die Urkunde zu lesen (§ 249 Abs. 2 StPO).

Musterprozess, Modellprozess, Rechtsstreit, der zur Entscheidung einer bestimmten Rechtsfrage geführt wird, die für eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle von Bedeutung ist. Um eine Grundsatzentscheidung (möglichst der letzten Instanz) zu erlangen, beteiligen sich finanziell oft mehrere Interessenten an den Kosten des Verfahrens. Anhängige Prozesse können nach § 148 ZPO bis zur rechtskräftigen Entscheidung des M. ausgesetzt werden. Diese kann aber nur aufgrund entsprechender Vereinbarung für andere Prozesse und Parteien Bindungswirkung erlangen. – Nach § 93 a Verwaltungsgerichtsordnung kann das Gericht, wenn die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von mehr als 20 Verfahren ist, ein oder mehrere geeignete Verfahren **(Musterverfahren)** vorab durchführen und die übrigen Verfahren aussetzen. Ist das Musterverfahren rechtskräftig entschieden, kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten über die ausgesetzten Verfahren durch Beschluss entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, dass die Sachen gegenüber dem Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und der Sachverhalt geklärt ist.

Musterschutz, ↑Gebrauchsmuster, ↑Geschmacksmuster.

Mutterschaftsgeld, Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 13 Mutterschutzgesetz i.Vm. § 24 i SGB V) an Frauen, die Anspruch auf Krankengeld haben, während der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, d.h. sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt, bei Mehrlings- und Frühgeburten die ersten zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei Frühgeburten verlängert sich der Anspruch um den Zeitraum nach § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Das M. beträgt höchstens 13 € je Kalendertag und 390 € monatlich. Übersteigt das Nettoeinkommen diese Grenze, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz zum Nettoeinkommen aufzustocken. Für Privat- und Familienversicherte kann ein einmaliger Zuschuss i. H. v. 210 € beim Bundesversicherungsamt beantragt werden.

Mutterschutz, der arbeitsrechtliche Schutz für berufstätige werdende Mütter und Wöchnerinnen; der M. ist der Kernbereich des Frauenarbeitsschutzes. Nach dem Mutterschutzgesetz vom 24.1. 1952 darf eine Schwangere in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung (es sei denn, ihr ausdrückliches, jederzeit widerrufliches Einverständnis liegt vor), eine Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Die werdende Mutter soll die Schwangerschaft, sobald sie bekannt ist, dem Arbeitgeber mitteilen; dieser kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

Beschäftigung während der Schwangerschaft: Innerhalb der Mutterschutzfristen besteht ein absolutes Verbot für körperlich schwere Arbeit, Akkord-, Fließband- und gesundheitsgefährdende Arbeit. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung für werdende und stillende Mütter zu beurteilen und Schutzmaßnahmen zu bestimmen und darüber zu informieren. Er hat die Arbeitsplätze werdender und stillender Mütter mutterschaftsgerecht zu gestalten. Das Mutterschutzgesetz regelt ferner ein Verbot für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit. Sind nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind bei Fortdauer der Arbeit gefährdet, darf eine werdende Mutter von Beginn der Schwangerschaft an nicht mehr beschäftigt, eine Wöchnerin auch nach Ablauf der Schutzfrist nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf regelmäßige Stillzeiten, ohne dass hierdurch ein Verdienstausfall entstehen darf.

Kündigungsverbot: Die (ordentliche und außerordentliche) Kündigung seitens des Arbeitgebers ist während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war oder innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Ausnahmsweise kann in besonderen Fällen eine Kündigung vom Gewerbeaufsichtsamt

genehmigt werden. Diese bedarf der Schriftform und der Angabe des zulässigen Kündigungsgrundes. Die Frau kann jedoch selbst kündigen, während der Schwangerschaft und Mutterschutzfrist zum Ende der Mutterschutzfrist ohne Einhaltung einer sonstigen Frist. (↑ Elternzeit)

Entgeltansprüche: Während des M. wird ↑ Mutterschaftsgeld gezahlt. Setzen Schwangere oder Wöchnerinnen innerhalb der gesetzlichen Schutzfristen ganz oder teilweise mit der Arbeit aus, so hat der Arbeitgeber für diese Zeiten das Durchschnittsentgelt der letzten 13 Wochen zu gewähren, allerdings nicht neben dem Mutterschaftsgeld.

Nachbarrecht, *1) bürgerliches Recht:* alle Rechtssätze, die das Recht des Eigentümers, andere von jeder Einwirkung auf sein Grundstück auszuschließen, im Interesse benachbarter Grundstückseigentümer einschränken (v. a. §§ 906 ff. BGB). Hierzu zählen v. a. die Bestimmungen über Immissionen, den Überhang von Zweigen, den Hinüberfall von Früchten, Fragen von Überbau, Notweg und Grenzen. Vielfach gilt neben dem Bundes- auch Landesrecht. Für manche sich aus dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis ergebenden typischen Streitigkeiten ist vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung in einigen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, NRW) zwingend ein Ausgleich über eine Gütestelle zu suchen.

2) öffentliches Recht: Hier wird der Begriff des Nachbarn unter funktionalen Gesichtspunkten definiert. Nachbar ist, wer durch die Errichtung, den Betrieb oder die Nutzung einer baulichen oder sonstigen Anlage in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigung kann dabei durch Emissionen oder auf andere Weise hervorgerufen werden; die Anlage kann in privater oder öffentlicher Hand sein. Die Beurteilung, ob jemand in diesem Sinne Nachbar ist oder nicht, entscheidet darüber, ob er gegen die Anlage gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann. Als Nachbar gilt dabei in der Regel nicht nur der betroffene Eigentümer eines Grundstücks, sondern insbesondere im Umweltrecht auch dessen Mieter oder Pächter. Eine Ausnahme gilt allerdings im Baunachbarrecht; hier steht Nachbarschutz lediglich Grundstückseigentümern und anderen dinglich Berechtigten, nicht aber Mietern zu.

Voraussetzung für gerichtlichen Rechtsschutz ist allerdings, dass sich der Nachbar auf eine sogenannte *nachbarschützende Norm* berufen kann. Darunter versteht man eine Rechtsvorschrift, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern – zumindest auch – dem Schutz des betreffenden Nachbarn dient. Welche Normen das sind, entscheidet die Rechtsprechung gegebenenfalls im Wege der Auslegung. Ein klassisches Gebiet des öffentlich-rechtlichen Nachbarschutzes ist das Bauplanungsrecht.

Gegen eine bereits erteilte Genehmigung kann der Nachbar innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Wird dieser abgewiesen, kann der Nachbar beim Verwaltungsgericht Klage erheben; er beantragt damit die Aufhebung der Bau- oder Betriebsgenehmigung. Widerspruch und Anfechtungsklage haben in der Regel aufschiebende Wirkung.

Nachbesserung, das Beseitigen von Mängeln, neben der Ersatzlieferung wichtiger Teil der Nacherfüllung; im Werkvertragsrecht (↑ Werkvertrag) die auf Verlangen des Bestellers erfolgte Beseitigung eines Mangels des bestellten Werkes durch den Werkunternehmer, dem auch die Kosten für Transport, Arbeit und Material zur Last fallen. Fordert der Besteller, am besten von vornherein unter Setzung einer Frist, den Unternehmer zur Mängelbeseitigung auf, so kann der Unternehmer von sich aus wählen, ob er den Mangel beseitigt oder ein ganz neues Werk herstellt. Reagiert der Unternehmer auf die Aufforderung zur Mängelbeseitigung überhaupt nicht, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und hierfür Aufwendungsersatz verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. ↑ Gewährleistung.

Nacherbe, derjenige, der kraft Verfügung von Todes wegen nach einem anderen, dem **Vorerben**, zum Erben berufen ist (§§ 2100ff. BGB). Der N. erhält die Erbschaft erst mit dem Ereignis, an das die Nacherbschaft geknüpft ist (**Nacherbfall**), z.B. die Wiederverheiratung oder den Tod des Vorerben. Vorher hat er ein vererbliches und übertragbares Anwartschaftsrecht, sofern der Erblasser nichts anderes bestimmt hat. Das Recht des N. auf diese Erbschaft ist durch Beschränkungen des Verfügungsrechtes des Vorerben über bestimmte Nachlassgegenstände (z.B. bei Rechten an Grundstücken durch grundbuchlichen Nacherbenvermerk), Verbot von Schenkungen aus dem Nachlass und die Verpflichtung des Vorerben zu ordnungsgemäßer Verwaltung gesichert (§§ 2113-2123, 2130 BGB), es sei denn, der Erblasser hat den Vorerben durch Verfügung von Todes wegen von Beschränkungen befreit (befreite Vorerbschaft, § 2136 BGB). Verfügt der Vorerbe entgeltlich über Nachlassgegenstände, so fällt das Entgelt (z.B. der erhaltene Preis) in den Nachlass (Surrogation, § 2111 BGB). Verletzt der Vorerbe zum Nachteil des N. seine Verpflichtungen, macht er sich diesem gegenüber ersatzpflichtig. Der N. ist Erbe des Erblassers, nicht des Vorerben; dieser kann ihm daher die Erbschaft nicht durch Testament entziehen; anderes gilt nur dann, wenn der N. vom Erblasser unter der Bedingung eingesetzt ist, dass der Vorerbe nichts anderes verfügt. Beim ↑ Berliner Testament ist eine Vor- und Nacherbschaft im Zweifel nicht gewollt.

Nachstellung, das ↑ Stalking.

Nachwirkung, im Arbeitsrecht die Fortgeltung kollektivvertraglicher Normierungen (↑ Betriebsvereinbarung, ↑ Tarifvertrag) über ihre regelmäßige Beendigung (z.B. nach Kündigung oder Fristablauf) hinaus; die N. ist abdingbar.

Namensrecht, in objektiver Hinsicht die Gesamtheit der den Namen betreffenden rechtlichen Bestimmungen und

subjektiv das Recht, einen bestimmten Namen zu gebrauchen, sowie die sich daraus ableitenden Ansprüche.

Das Recht, einen bestimmten Namen zu führen, steht zu: Einzelpersonen hinsichtlich ihres bürgerlichen Namens, ihres Künstlernamens (Pseudonym) und ihres Decknamens; Personenvereinigungen und juristischen Personen bezüglich ihres Gesamtnamens, Kaufleuten hinsichtlich ihrer Firma. Der Name genießt den Schutz eines ↑ absoluten Rechts und wird gegen Verletzungen und unbefugten Gebrauch geschützt (§ 12 BGB, § 37 Handelsgesetzbuch). Auch Adelsprädikate sind als Namensbestandteil geschützt. Unter § 12 BGB fallen auch alle anderen namensartigen Kennzeichen, die unabhängig vom gesetzlichen Namen und der Firma geführt werden: z.B. aus dem Namen oder der Firma abgeleitete Abkürzungen oder Schlagworte, Haus- und Hotelnamen, Telegrammadressen und auch der Domain-Name, d.h. die Internetadresse. Voraussetzung für den Namensschutz ist, dass die Bezeichnung durch Verkehrsgeltung Namensfunktion erlangt hat. Dagegen sind akademische Titel kein Namensbestandteil, ihr Schutz folgt anderen Regeln. Das N. einer natürlichen Person ist nicht übertragbar und endet mit dem Tod des Trägers. Dagegen ist die Firma als Immaterialgüterrecht übertragbar, aber nur zusammen mit dem Handelsgeschäft, für das sie geführt wird.

Im ↑ Eherecht enthält §1355 BGB einschlägige Bestimmungen zur Namensgestaltung, auch bei Verwitwung und Scheidung. Zum Ehenamen können die *Ehegatten* bei der Eheschließung den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen. Bestimmen sie keinen gemeinsamen Ehenamen, so behalten sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen. Die Bestimmung kann auch noch später nachgeholt werden und bedarf dann der öffentlichen Beglaubigung. Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den bisherigen Namen voranstellen oder anfügen. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden.

Der *verwitwete* oder *geschiedene Ehegatte* behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder seinen Geburtsnamen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen.

Eheliche Kinder erhalten den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen (§ 1616 BGB). Führen die Eltern keinen Ehenamen, so bestimmen sie gegenüber dem Standesbeamten den Namen, den der Vater oder den die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Bis zum 30.6.1998 galt, dass das *nicht eheliche Kind* den Familiennamen erhielt, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führte (§1617 BGB alte Fassung). Bei Eheschließung der Eltern erhielt danach das nicht eheliche Kind den Ehenamen der Eltern (sogenannte Legitimation).

Nach dem seit 1.7. 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreformgesetz wird im N. zwischen ehelichen und nicht ehelichen Kindern nicht mehr unterschieden. Das Kind erhält den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen. Führen diese keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge ihnen gemeinsam zu, bestimmen sie den Namen des Vaters oder der Mutter zum Geburtsnamen des Kindes. Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, erhält das Kind dessen Namen. Der allein sorgeberechtigte Elternteil und dessen Ehegatte (nicht Elternteil des Kindes) können dem Kind ihren Ehenamen erteilen.

Bei der *Adoption* erhält der Angenommene den Familiennamen der Annehmenden. Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht (§1757 BGB). – Den Vornamen bestimmen die Eltern. Änderungen des Familien- und des Vornamens sind nach dem Namensänderungsgesetz vom 5. 1. 1938 nur durch Verwaltungsakt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Naturalobligation, eine Forderung, die zwar rechtlich besteht, aber nicht eingeklagt werden kann. Eine trotzdem erbrachte Leistung ist keine Schenkung, sondern Erfüllung; sie kann nicht zurückgefordert werden. Zu den N. gehören z.B. Spiel- und Wettschulden (§ 762 BGB) und der Ehemäklerlohn (§ 656 BGB).

Naturalrestitution,↑ Schadensersatz.

natürliche Person, der Mensch als Träger von Rechten; Gegensatz: ↑ juristische Person. (↑ Rechtsfähigkeit)

LEBENSALTER UND RECHTLICHE STELLUNG	
Alter ab	**rechtliche Mündigkeit**
Zeugung	Schutz gegen Tötung und Verletzungen Erbfähigkeit
Geburt	Erwerb der Rechts- und Parteifähigkeit
7 Jahre	beschränkte Geschäftsfähigkeit

	beschränkte Deliktsfähigkeit
12 Jahre	Mitbestimmungsrecht beim Religionswechsel
14 Jahre	Strafmündigkeit Mitbestimmungsrecht bei Status- und Namensänderungen Anhörungsrechte bei Gericht Religionsmündigkeit
16 Jahre	Ehemündigkeit Testierfähigkeit
18 Jahre	Volljährigkeit Prozessfähigkeit prinzipiell volle strafrechtliche Verantwortlichkeit volle Deliktsfähigkeit Wahlrecht
21 Jahre	Verlust jeglicher strafrechtlicher Besserbehandlung

natürliche Person: die rechtliche Bedeutung bestimmter Lebensalter

Naturrecht, in der Rechtsphilosophie in einem weiteren Sinne diejenigen Grundsätze einer allgemeinen Ordnung, die unabhängig von menschlicher Zustimmung und von vom Menschen gesetztem (positivem) Recht stets gelten; in einem engeren Sinne diejenigen Gerechtigkeitsprinzipien, die in der Natur der Sache oder der Natur des Menschen angelegt sind; dieser Ansatz weist auf das Problem hin, ob die natürliche Welt in sich selbst einen Maßstab für das Richtige, ein Richtmaß für das Gesollte enthält und somit die Frage beantwortet werden kann, was naturgegebene Gerechtigkeit sei.

Die Wurzeln der Naturrechtslehre reichen in die ionisch-griechische Naturphilosophie (6./5.Jh. v.Chr.) zurück. Sie verstand die Natur als das wahre, angeborene Wesen im Unterschied zu den bloßen Konventionen. Aristoteles verstand unter N. das, was unabhängig von konventionellen Gesetzen überall dieselbe Geltungskraft habe.

Der systematisierte Begriff des modernen N. wurde v. a. von dem spanischen Philosophen und Theologen Francisco Suárez (1548-1617), dem niederländischen Gelehrten Hugo Grotius (1583-1645), dem Juristen und Historiker Samuel von Pufendorf (1632-1694) sowie dem Rechtsgelehrten Johannes Althusius (1557-1638) geschaffen und als einer der Hauptimpulse der Aufklärung begriffen. Wie schon bei Aristoteles und Thomas von Aquino, dem bedeutendsten Theologen des Mittelalters, ist der Geselligkeitstrieb des Menschen die Ursache für den Gesellschaftsvertrag. Da Unrecht ist, was eine Gemeinschaft vernünftiger Menschen verletzt, wird mit der Vernunft als Erkenntnisquelle das N. zu einem Vernunftrecht, das auch dann gilt, wenn Gott nicht existieren sollte (Grotius).

Das Vernunftrecht der Aufklärung beeinflusste die Amerikanische und die Französische Revolution und somit die Entstehung des modernen, auf die Beachtung von Menschenrechten verpflichteten Staates und prägt Inhalt und Systematik vieler Kodifikationen der Zeit (Preußisches Allgemeines Landrecht, 1794; Code civil, 1804; österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, 1811). Zugleich werden aber die theoretischen Grundlagen des N. in der kritischen Philosophie Immanuel Kants (1724-1804) durch die Trennung von Recht und Sittlichkeit und durch die Ablehnung einer auf die Erfahrung gegründeten Moral (heute naturalistischer Fehlschluss von Tatsachenbehauptungen auf Sollenssätze) zerstört.

Als Reaktion auf die Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten erlebte der Gedanke des N. nach 1945 eine kurze Renaissance, wird aber heute außerhalb der katholischen Kirche (neuthomistische Soziallehre) allgemein abgelehnt, nachdem das praktische Bedürfnis durch die Gewährleistung individueller Grundrechte in den modernen Staatsverfassungen entfallen ist. Dennoch lebt das Kernproblem der Naturrechtsfrage, die Letztbegründung der Verbindlichkeit des Rechts, auch im modernen Rechtsdenken und der Sozialphilosophie fort.

Naturschutz. Grundlage des Naturschutzrechts bildet das Gesetz über N. und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 25. 3. 2002, das der Bund aufgrund von Art. 75 Nr. 3 a. F. GG als Rahmenvorschrift erlassen hat. Als Ergebnis der sog. Föderalismusreform können die Länder seit dem 1.9.2006 auf diesem Gebiet abweichende Regelungen treffen.

Die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des N. und der Landschaftspflege werden in einem Landschaftsprogramm, in Landschaftsrahmenplänen sowie in Landschaftsplänen dargestellt. Detailliert geregelt wird die Verfahrensweise bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Dabei steht das Prinzip der Vermeidung an erster Stelle. Bei unvermeidbaren und zulässigen Eingriffen hat der Verursacher den Eingriff innerhalb einer bestimmten Frist

auszugleichen oder, wenn dies nicht möglich ist, geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen (z.B. Neuanlage bestimmter Biotope, Anpflanzungen). Ein wesentliches Mittel des Naturschutzrechts ist die Erklärung von Teilen von Natur und Landschaft zu geschützten Gebieten, wobei Schutzgegenstand, Schutzzweck, die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote sowie die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bestimmt werden müssen. Ein weiterer wesentlicher Abschnitt des Gesetzes befasst sich mit dem Schutz bestimmter wild lebender Arten, die im Einzelnen in der ergänzenden Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind. Von großer Bedeutung sind auch die Regelungen zur Sicherung der Erholungsmöglichkeiten in der Landschaft.

Als Rahmengesetz mit nur wenigen unmittelbar geltenden Abschnitten (z.B. Artenschutz) muss das BNatSchG durch Landesrecht der einzelnen Bundesländer (Landesnaturschutzgesetze) konkretisiert werden. Aspekte des N. werden auch von einer Reihe weiterer Gesetze berührt, z.B. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nebenklage, im Strafprozessrecht der Anschluss einer bestimmten berechtigten Person an die von der Staatsanwaltschaft erhobene öffentliche Klage (Anklage, §§ 395 ff. StPO). Nach der Neuregelung der N. durch das Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 steht die Befugnis zur N. besonders den Personen zu, die durch einen Mord- oder Tötungsversuch oder durch Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die persönliche Freiheit, durch Beleidigungs- oder durch Körperverletzungsdelikte verletzt wurden, ferner nahen Angehörigen eines Getöteten. Zu den besonders wichtigen Rechten eines Nebenklägers gehören sein Recht, Beweisanträge zu stellen, und die Befugnis zur selbstständigen Einlegung von Rechtsmitteln. Dem Nebenkläger ist ggf. Prozesskostenhilfe zu gewähren. Im Übrigen sind die ihm entstandenen notwendigen Auslagen (z.B. Kosten eines Rechtsanwalts) dem Angeklagten aufzuerlegen, wenn er wegen einer die N. betreffenden Tat verurteilt wird (§ 472 StPO). Die N. dient der Genugtuung des Verletzten und seiner Kontrolle der Staatsanwaltschaft. Im Strafverfahren gegen jugendliche Angeklagte ist die N. nicht zulässig (§80 Abs.3 Jugendgerichtsgesetz). Der Verletzte hat jedoch das Recht, in der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Ein Jugendlicher kann seinerseits Nebenkläger sein. Von der N. ist die ↑ Privatklage zu unterscheiden.

Nebenleistung, Leistung, die aus einem Vertrag neben der den eigentlichen Vertragsgegenstand bildenden Hauptleistung (v. a. der Kaufpreis) geschuldet wird, z.B. Zinsen, Nutzungen, Kosten, Provisionen. Der Anspruch auf N. verjährt mit dem Hauptanspruch (§ 217 BGB).

Nebentäterschaft, Begehung einer Straftat durch mehrere Personen, ohne dass sie bewusst und gewollt (dann ↑ Mittäterschaft) zusammenwirken. Sie ist bei Fahrlässigkeitstaten häufiger anzutreffen als bei Vorsatztaten. Der Nebentäter ist Alleintäter und wird als solcher bestraft.

Nebentätigkeit, eine Tätigkeit, die neben dem Hauptberuf (Hauptamt) ausgeübt wird. – Bei *Beamten* ist die N. die Ausübung eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung. Ein **Nebenamt** ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird. Eine **Nebenbeschäftigung** ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Beamter auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde zur Ausübung einer N. verpflichtet; sonst sind N. ggf. genehmigungspflichtig. Die Genehmigung einer freiwilligen N. ist zu erteilen, wenn die N. mit den dienstlichen Pflichten nicht kollidiert. Die Vergütungen aus N. **(Nebeneinkünfte)** müssen z. T. bis auf bestimmte Sockelbeträge abgeliefert werden. Einzelheiten sind in den Nebentätigkeitsverordnungen des Bundes und der Länder geregelt. – Im *Arbeitsrecht* ist die N. eines Arbeitnehmers grundsätzlich zulässig, soweit damit das Arbeitsverhältnis nicht beeinträchtigt wird. Beschränkungen können sich aus gesetzlicher Regelung, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ergeben.

Im *Einkommensteuerrecht* unterliegen nicht selbstständige Einkünfte aus einem zweiten Arbeitsverhältnis grundsätzlich der Lohnsteuer (Steuerklasse VI); Nebeneinkünfte, die nicht der Lohnsteuer unterliegen (z.B. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit), werden der Einkommensteuer unterworfen, sofern die Summe dieser Nebeneinkünfte 410 Euro übersteigt (§ 46 Abs. 2 Einkommensteuergesetz, EStG). Einkünfte aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Erzieher, Ausbilder usw. sowie die nebenberufliche Pflege hilfsbedürftiger Menschen im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer kirchlichen Einrichtung sind bis zu 2 400 Euro pro Jahr steuerfrei (Übungsleiterpauschale, §3 Nr. 26 EStG).

ne bis in idem [lateinisch nicht zweimal gegen dasselbe], elementarer Grundsatz des Strafprozessrechts (durch Art. 103 Abs. 3 GG grundrechtsartig geschützt), dass wegen einer Tat, die rechtskräftig abgeurteilt worden ist, nicht noch einmal ein Strafverfahren eingeleitet werden kann (bei öffentlich Bediensteten sind ggf. zusätzliche disziplinarische Maßnahmen möglich). Auch ein rechtskräftig Freigesprochener darf nicht in einem anderen Verfahren wegen derselben Tat verurteilt werden. In seltenen Ausnahmefällen ist eine ↑ Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359 ff. StPO) zulässig.

(↑ Rechtskraft, ↑ Strafklageverbrauch)

negatives Interesse, ↑ Schadensersatz.

Netzfahndung, ↑ Schleppnetzfahndung.

Neutralität, im *Staatsrecht* der Grundsatz der Nichteinmischung des Staates. Die **weltanschauliche** N. fordert die Nichteinmischung des Staates in Fragen des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses. Sie ist in dem Verbot der Benachteiligung oder Bevorzugung wegen des Glaubens, der religiösen oder der politischen Anschauung (Art. 3 Abs. 3 GG), in der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG), der Sicherung des bekenntnisunabhängigen Zugangs zu öffentlichen Ämtern (Art. 33 Abs. 3 GG) und durch die staatskirchenrechtlichen Gewährleistungen des Art.140 GG in Verbindung mit Art.136 und 137 Weimarer Reichsverfassung gewährleistet. Sie verbietet nicht nur die Entscheidung von Glaubensfragen durch den Staat, sondern jede Diskriminierung und Privilegierung von religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften und deren Angehörigen. Sie fordert allerdings nicht einen laizistischen Staat mit völliger Trennung von Staat und Kirche. Die **koalitionsrechtliche N.** verpflichtet den Staat gegenüber den Vereinigungen auf Arbeitgeber- und auf Arbeitnehmerseite zur Nichteinmischung bei Tarifauseinandersetzungen und ↑ Arbeitskämpfen. Die Rechtsordnung darf dem Grundsatz der Parität von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite nicht zuwiderlaufen.

Im *Völkerrecht* bedeutet N. die Nichtbeteiligung eines Staates an einem Krieg oder einem sonstigen dem Kriegsrecht unterliegenden bewaffneten Konflikt. Die Rechte und Pflichten des neutralen Staates und der Kriegführenden ergeben sich im Wesentlichen aus den Haager Abkommen vom 18.10. 1907.

nicht eheliche Kinder, nach bis 30.6. 1998 geltendem Recht Kinder einer unverheirateten Frau, in einer Nichtehe geborene Kinder, Kinder, deren Ehelichkeit wirksam angefochten worden ist, sowie Kinder aus aufgelösten (oder für nichtig erklärten) Ehen, wenn sie später als 302 Tage nach der Eheauflösung geboren sind.

Rechtsstellung seit 1969: Die Rechtsstellung der n. K. ist in Entsprechung des Verfassungsauftrages von Art. 6 Abs. 5 GG (»Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern«) zunächst durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der n. K. vom 19.8. 1969 neu gestaltet worden. Grundsätzlich haben danach n. K. die gleichen Rechte wie eheliche Kinder. N. K. stehen unter der elterlichen Sorge der Mutter, erhalten deren Familiennamen (§1617 BGB) und teilen Wohnsitz und Staatsangehörigkeit der Mutter; sie haben das Jugendamt als Pfleger (Amtspflegschaft). Im Verhältnis zur Mutter und deren Verwandten haben n. K. grundsätzlich die Stellung von ehelichen Kindern. Die Vaterschaft wird mit Wirkung für alle durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung festgestellt. Der Vater kann dem Kind mit dessen und der Mutter Einwilligung seinen Namen erteilen, jedoch hat er keine elterliche Sorge, nur die der Bestimmung der Mutter unterliegende Befugnis zum persönlichen Verkehr. Bis zur Erlangung einer selbstständigen Lebensstellung hat er dem Kind unter Berücksichtigung der Verhältnisse beider Eltern Unterhalt zu leisten, bis zur Volljährigkeit jedoch mindestens den gesetzlichen Regelunterhalt (↑ Regelbedarf). Abweichende Unterhaltsvereinbarungen sind zulässig. N. K. werden ehelich, wenn ihre Eltern heiraten (Legitimation).

Neuregelung seit 1998: Eine völlige Neuordnung des Rechts der n. K. brachte das **Kindschaftsrechtsreformgesetz** vom 16.12. 1997, in Kraft ab 1. 7. 1998. Für die Rechtsstellung eines Kindes spielt es danach grundsätzlich keine Rolle mehr, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Heiraten die Eltern erst nach Geburt des Kindes, wird es dadurch nicht mehr legitimiert. Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, sollen sie nur dann gemeinsam das Recht der ↑ elterlichen Sorge erhalten, wenn sie entweder erklären, die Sorge gemeinsam übernehmen zu wollen, oder einander heiraten (§1626a BGB). Im Übrigen hat allein die Mutter die elterliche Sorge und dem Vater steht nur ein Recht auf Umgang mit dem Kind zu (dies hat der Europ. Gerichtshof für Menschenrechte durch Urteil vom 2. 12. 2009 für rechtswidrig befunden). Trennung der Eltern hat grundsätzlich keine Auswirkung auf das gemeinsame Sorgerecht, jedoch kann jeder Elternteil beantragen, dass die elterliche Sorge ihm ganz oder teilweise allein übertragen wird (§ 1671 BGB). Die Amtspflegschaft ist seit 1998 abgeschafft. Mit dem Erbrechtsgleichstellungsgesetz vom 16.12. 1997 sind die Sonderregelungen im ↑ Erbrecht für n. K. aufgehoben. Sie sind ehelichen Kindern jetzt gleichgestellt. Das Unterhaltsrecht für Kinder geschiedener Ehepaare und für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern ist zum 1.7. 1998 vereinheitlicht worden. Insbesondere die Sondervorschriften der §§ 1615b-k BGB einschließlich der Regelunterhaltsverordnungen sind aufgehoben.

nicht eheliche Lebensgemeinschaft, ↑ eheähnliche Lebensgemeinschaft, ↑ eingetragene Lebenspartnerschaft.

Nichterfüllung, der Nichteintritt des mit einem Vertrag bezweckten Erfolges (↑ Leistungsstörungen).

Nichtigkeit, Unwirksamkeit eines Rechtsakts des öffentlichen oder privaten Rechts (Hoheitsakt, Rechtsgeschäft),

die wegen eines ihm anhaftenden schweren Fehlers ohne Weiteres von Anfang an besteht. Anders als bei anfechtbaren Rechtsgeschäften, die einer Anfechtungserklärung bedürfen, entfaltet das nichtige Rechtsgeschäft keine Rechtswirkung, selbst dann nicht, wenn der durch den Nichtigkeitsgrund Geschützte das Rechtsgeschäft gelten lassen will (Ausnahme: Über ein Grundstück wird der Vertrag gültig, wenn Auflassung und Eintragung in das Grundbuch erfolgen, § 311 b Abs. 1 Satz2 BGB). N. kann die Folge eines inhaltlichen Gesetzesverstoßes, z.B. Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen (§§ 104f. BGB), Scheingeschäft (§117 BGB), Sittenwidrigkeit, Wucher (§ 138 BGB), oder des Fehlens einer notwendigen Form (§ 125 BGB) sein. Während bei Rechtsgeschäften des Privatrechts ein schwerer Fehler regelmäßig zur N. führt, tritt bei Verwaltungsakten (und besonders bei Urteilen) N. nur ausnahmsweise ein.

Verwaltungsakte sind nur bei einem schwerwiegenden Fehler, der ganz offenkundig ist, nichtig, z.B. bei Undurchführbarkeit (§ 44 Verwaltungsverfahrensgesetz). Bei minderschweren Fehlern kann die Unwirksamkeit durch Rechtsbehelfe (z.B. Anfechtung, bei Verwaltungsakten auch durch Widerspruch und Rücknahme) herbeigeführt werden. Rechtsverordnungen und Gesetze sind nach herrschender Auffassung bereits bei jedem Verstoß gegen höherrangiges Recht nichtig.

Ist ein Rechtsgeschäft nur z. T. nichtig, ist es insgesamt nichtig, es sei denn, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen worden wäre (§ 139 BGB); für den Bereich der Allgemeinen ↑ Geschäftsbedingungen (AGB) ordnet § 306 BGB an, dass bei N. einzelner Bestimmungen der Vertrag im Übrigen wirksam bleibt. Eine ähnliche Rechtsfolge sieht § 2085 BGB bei der Unwirksamkeit nur einzelner Verfügungen in Testamenten vor.

Nichtige Rechtsgeschäfte können umgedeutet (↑ Umdeutung) werden. Sie sind zwar grundsätzlich nicht heilbar (Ausnahme: ↑ Formvorschriften), doch können sie bestätigt werden, d.h., sie können von Neuem vorgenommen werden (§141 BGB).

Nichtigkeitsklage, **1)** *Gesellschaftsrecht:* Geltendmachen bestimmter schwerer Mängel durch N. gegen die Gesellschaft, v.a. die Nichtigkeit der Gründung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft wegen eines wesentlichen Mangels der Satzung (§ 275 Aktiengesetz, § 75 GmbH-Gesetz, § 94 Genossenschaftsgesetz). Auch ein Hauptversammlungsbeschluss einschließlich des festgestellten Jahresabschlusses kann so für nichtig erklärt werden (§§ 243, 256 Aktiengesetz, § 51 Genossenschaftsgesetz).

2) *Patentrecht:* die im Verfahren wegen der Erklärung der Nichtigkeit eines Patents zu erhebende Klage (§§ 22, 81 Patentgesetz).

3) *Zivilprozess:* im Wiederaufnahmeverfahren eine Gestaltungsklage, mit der die Aufhebung einer Entscheidung und Neuentscheidung eines Rechtsstreits begehrt wird. Sie will die Rechtskraft der angegriffenen Entscheidung beseitigen und kann nur auf in § 579 ZPO bezeichnete schwere Verfahrensmängel (Nichtigkeitsgründe) gestützt werden, insbesondere bei Verstößen gegen das Gebot des gesetzlichen Richters sowie bei Mängeln in der Besetzung des Gerichts, Mitwirkung eines ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten Richters. – In Ehesachen ist eine Aufhebung gem. §§ 1314 ff. BGB unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Antrag ist binnen eines oder binnen 3 Jahren zu stellen (§ 1317 BGB).

Nichtraucherschutz. Die Nichtrauchergesetze zum Schutz der Nichtraucher sind Landesgesetze und zum Teil bundesweit verschieden. Allen Gesetzen jedoch gleich ist der Schutz der Nichtraucher vor Belästigung und Gesundheitsbeeinträchtigung durch Raucher. Die Nichtrauchergesetze beziehen sich zum Großteil auf öffentliche Räume wie Behörden, Gaststätten etc. Ausnahmeregelungen gelten in Privaträumen und bei geschlossenen Veranstaltungen. Aber auch hier sind Grenzen gesetzt. So hat das Landgericht Düsseldorf ein Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf bestätigt, in dem ein Mieter gegen die Kündigung seiner Wohnung geklagt hatte. Die Nachbarn hatten sich durch den Gestank des Zigarettenrauchs belästigt gefühlt. Eine endgültige Entscheidung des BGH hierzu steht noch aus.

Nichtzulassungsbeschwerde, im Verwaltungsgerichts-, Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Finanzgerichtsprozess ein Rechtsmittel gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Gericht, dessen Entscheidung angefochten werden soll. Sie muss binnen Monatsfrist nach Urteilszustellung bei diesem Gericht eingelegt werden und ist im Finanzgerichtsverfahren zugleich, sonst binnen einer weiteren Frist von einem Monat, unter genauer Darlegung der gesetzlich vorgesehenen Zulassungsgründe zu begründen. Der N. ist nur stattzugeben, wenn einer der gesetzlichen Zulassungsgründe vorliegt (↑ Revision). Auch im Rechtsbeschwerdeverfahren in Kartellsachen gibt es eine N. Seit 1.1.2002 kennt auch das Zivilverfahren die N. gegen die Versagung der Revisionszulassung im Berufungsurteil (§ 544 ZPO). Die N. ist innerhalb einer ↑ Notfrist von einem Monat nach Urteilszustellung, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verkündung des Urteils bei dem Revisionsgericht einzulegen. Innerhalb von zwei bzw. sieben Monaten nach Verkündung ist die N. gem. § 544 Abs. 2 zu begründen.

Niederlassungsfreiheit, vom Grundrecht der ↑ Freizügigkeit umschlossenes und auch durch die Berufsfreiheit abgestütztes Recht, sich an jedem Ort innerhalb Deutschlands niederzulassen, Grundeigentum zu erwerben, ein Gewerbe zu betreiben oder einer sonstigen Tätigkeit (besonders in freien Berufen) nachzugehen. Eine öffentliche ↑ Bedürfnisprüfung ist grundsätzlich unzulässig.

Im Rahmen des EG-Rechts bildet die N. ein subjektives, notfalls gerichtlich erzwingbares (Grundfreiheits-)Recht eines jeden Marktbürgers (Art. 43 ff. EG-Vertrag). Sie umfasst die Aufnahme und die Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen nach den Bestimmungen für Inländer. Ausgenommen von der N. sind Tätigkeiten, die zur Ausübung öffentlicher Gewalt gehören.

Nießbrauch, das einer bestimmten Person **(Nießbraucher)** zustehende dingliche, höchstpersönliche Recht, aus einem fremden Gegenstand (bewegliche Sache, Grundstück, Recht, Vermögen) nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft sämtliche Nutzungen zu ziehen (§§ 1030 ff. BGB); eine Beschränkung des N. durch Ausschluss einzelner Nutzungen ist möglich. Der Nießbraucher ist verpflichtet, die wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrechtzuerhalten (z.B. nicht aus einem Acker eine Kiesgrube zu machen). Der N. ist grundsätzlich nicht übertragbar und unvererblich; jedoch kann die Ausübung einem anderen überlassen werden (Beispiel: Der Nießbraucher verleiht eine ihm zum N. überlassene Sache an Dritte). Der Erwerb (oder die rechtsgeschäftliche Aufhebung) richtet sich nach sachenrechtlichen Vorschriften (so ist z.B. beim N. an Grundstücken notarielle Beurkundung und Eintragung des N. ins Grundbuch erforderlich, §§ 873ff. BGB).

Der Nießbraucher ist berechtigt, die Sache umfassend zu nutzen (also insbesondere Früchte zu gewinnen, Zinsen, Dividenden u.Ä. zu erwirtschaften); eine übermäßige Fruchtziehung ist untersagt und berechtigt den Eigentümer unter Umständen zu Ersatzansprüchen. Mit dem Recht zur Nutzung korrespondiert die Pflicht, die laufenden Unterhaltskosten und öffentlichen Lasten zu tragen. Bei Beeinträchtigungen seines Rechts stehen dem Nießbraucher vergleichbare Rechte wie dem Eigentümer bei Eigentumsstörungen zu; er genießt ferner Besitzschutz (↑ Besitz).

Nießbrauch an einer Sache. Wissenswertes für Eigentümer und Nießbraucher:

- Grundsatz: Der Nießbraucher hat die Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestand zu erhalten.
- Die ordentlichen öffentlichen Lasten, auch solche, die erst später begründet werden, hat der Nießbraucher zu tragen, besonders die Grundsteuern, die Gemeindeabgaben. Der Eigentümer hat dagegen die außerordentlichen öffentlichen Lasten zu tragen, nämlich solche, die auf den Stammwert der Sache gelegt werden, besonders die Anlieger- und Erschließungsbeiträge eines Grundstücks.
- Veränderungen oder Verschlechterungen, welche durch die ordnungsgemäße Ausübung des Nießbrauchs bedingt sind, hat der Nießbraucher nicht zu vertreten.
- Die Verpflichtung zu Ausbesserungen u.Ä. ist auf den gewöhnlichen Unterhalt der Sache beschränkt (z.B. zerbrochene Fensterscheiben zu ersetzen, geringe Dachschäden zu beseitigen, laufende Anstriche durchzuführen).
- Außergewöhnliche Unterhaltskosten verpflichten weder den Eigentümer noch den Nießbraucher, z.B. eine Heizungsanlage zu erneuern.
- Die Finanzgerichtsbarkeit hat folgende Maßnahmen als nicht mehr gewöhnlich und daher als steuerlich nicht absetzbar angesehen: Erneuerung der elektrischen Anlage eines Gebäudes, umfangreiche Innen- und Außenputzarbeiten, Instandsetzung des gesamten Daches, Anbringung einer Wärmedämmung.
- Tipp: Bei Abschluss des Nießbrauchvertrages sollten daher die wechselseitigen Rechte und Pflichten so genau wie möglich bestimmt werden (z.B. durch Vereinbarung einer finanziellen Obergrenze der Belastbarkeit).

N. erlischt mit dem Tod des Nießbrauchers, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen ihrer Rechtsfähigkeit.

normative Wirkung, im Arbeitsrecht Bezeichnung für die unmittelbare und zwingende Wirkung der Bestimmungen von Betriebsvereinbarung und Tarifvertrag auf die Einzelarbeitsverhältnisse.

Normenkontrolle, die gerichtliche Prüfung der Vereinbarkeit einer Rechtsnorm mit einer Rechtsnorm höheren Ranges, besonders eines Gesetzes mit der Verfassung. Man unterscheidet zwischen abstrakter (außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits) und konkreter (im Rahmen eines anhängigen Prozesses erfolgender) N. Für **abstrakte N.** ist in erster Linie das Bundesverfassungsgericht zuständig (Art. 93 Abs. 1 Ziffer2 GG: Vereinbarkeit von Bundes- oder Landesrecht mit dem GG, von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht). Die abstrakte N. findet auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Abgeordneten des Deutschen Bundestages statt. Im Landesrecht ist eine abstrakte N. durch Landesverfassungsgerichte vorgesehen. – Nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden die Oberverwaltungsgerichte über die Rechtmäßigkeit von untergesetzlichen Vorschriften nach dem Baugesetzbuch, insbesondere über Bebauungspläne; Landesgesetze können auch sonstiges untergesetzliches Landesrecht dieser N. unterwerfen. Führt eine abstrakte N. zur Erkenntnis der Rechtswidrigkeit der

Norm, so stellt das Gericht i.d.R. ihre Nichtigkeit fest.

Bei der **konkreten N.** erfolgt die Prüfung im Zusammenhang mit einem anhängigen Rechtsstreit. Hält das angerufene Gericht eine entscheidungserhebliche Rechtsnorm für rechtswidrig, so muss es entweder (bei vorkonstitutionellen, also vor Inkrafttreten der Verfassung entstandenen Normen) die nichtige Norm nicht anwenden oder (bei nachkonstitutionellen Normen) die Frage der Rechtswidrigkeit der Norm dem Bundes- oder Landesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegen (Art. 100 Abs. 1 GG).

Notar, unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes (des **Notariats**), der zur Beurkundung von Rechtsvorgängen und zu anderen Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege innerhalb der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufen ist. Gesetzliche Grundlage bildet die Bundesnotarordnung (BNotO) vom 24. 2. 1961 mit wesentlichen Änderungen u. a. zuletzt durch Gesetz vom 23.07. 2013. Man unterscheidet grundsätzlich zwischen dem **Nurnotar**, der seine Tätigkeit hauptberuflich und ausschließlich ausübt, und dem sog. **Anwaltsnotar**, der das Notariat neben dem Beruf des Rechtsanwalts betreibt. Die Unterscheidung folgt einer historisch begründeten Rechtsentwicklung.

Die Bestellung der N. erfolgt zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit. Die oben benannten Anwaltsnotare sind in den Gerichtsbezirken, in denen am 1. April 1961 das Amt des Notars nur im Nebenberuf ausgeübt worden ist, weiterhin ausschließlich als Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft bei der für den Gerichtsbezirk zuständigen Rechtsanwaltskammer als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt (§3 BNotO). Zum N. darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt erlangt hat (§ 5 BNotO). Der N. hat zur Bestellung eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen (§§ 6a, 19 BNotO). Dem N. wird mit der Bestellung ein Ort als Amtssitz zugewiesen (§ 10 BNotO). Der Amtsbezirk des N. ist der Oberlandesgerichtsbezirk, in dem er seinen Amtssitz hat (§11 BNotO). Der N. hat sein Amt getreu seinem Eide (§ 13 BNotO) zu verwalten und als unabhängiger und unparteiischer Betreuer der Beteiligten zu fungieren. Im Rahmen einer möglichen Befangenheit steht ihm das Recht der Enthaltung seiner Amtspflichten zu (§§ 14, 16 BNotO). Für seine Tätigkeit stehen dem N. nach Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes im Jahr 2013 Gebühren und Auslagen nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz zu.

Standesrecht: Ähnlich den Rechtsanwaltskammern sind in den Bezirken der OLG Notarkammern, auf Bundesebene die Bundesnotarkammer gebildet. N. unterliegen der Aufsicht (Prüfung und Überwachung) durch die Präsidenten von Landgericht und OLG sowie durch die Landesjustizverwaltung. Ist ein Notariat erloschen (besonders durch Tod oder Amtsenthebung), ist ein **Notariatsverweser** zu bestellen.

Besonderheiten des Notarwesens: Die BNotO enthält Ausnahmeregelungen für Baden-Württemberg. Im OLG-Bezirk Stuttgart nehmen **Bezirksnotare** die notariellen Aufgaben wahr. Ihre Ausbildung entspricht im Wesentlichen der der Rechtspfleger, ihre Zuständigkeit umschließt auch die Geschäfte von Grundbuchamt und Nachlassgericht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Landesjustizverwaltung Bezirksnotare zu N. (im Sinne von § 3 BNotO) bestellen. Im OLG-Bezirk Karlsruhe kann zum N. im Landesdienst ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt. Näheres regelt das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit von Baden-Württemberg.

notarielle Urkunden, Schriftstücke, deren Inhalt zur Erfüllung eines gesetzlichen Formerfordernisses (↑ Formvorschriften) oder zu Beweiszwecken durch einen Notar als vor ihm erklärt beurkundet wird. ↑ vollstreckbare Urkunde.

Notfrist, im Zivilprozessrecht eine gesetzliche ↑ Frist, insbesondere für die Einlegung von Rechtsmitteln. Als Notfristzeugnis bezeichnet man eine gerichtlich ausgestellte Urkunde, die bescheinigt, dass innerhalb der N. keine Rechtsmittelschrift eingereicht wurde.

Nothilfe, ↑ Notwehr.

Nötigung, Straftat gegen die persönliche Freiheit (§ 240 StGB): rechtswidrige Bestimmung eines anderen (durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel) zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in besonders schweren Fällen (Nötigung zu einer sexuellen Handlung, N. zur Abtreibung, N. im Amt) Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünfJahren.

Bei der N. ist – ausnahmsweise – das Vorliegen der Rechtswidrigkeit gesondert festzustellen: Rechtswidrig ist sie nur, wenn die Androhung der Gewalt oder des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist, d.h., wenn das angewendete Mittel nicht in angemessenem (sozialadäquatem) Verhältnis zum Zweck steht. Deshalb kann z.B. die Durchsetzung eines an sich berechtigten Verlangens (z.B. Zahlungsanspruch) eine N. sein, wenn sie mit sittlich zu missbilligenden Mitteln (z.B. durch Gewalt) erfolgt. So nötigt einerseits nicht, wer mit Strafanzeige wegen Diebstahls droht, falls er innerhalb einer bestimmten Frist die gestohlene Sache nicht zurückerhält. Wer dagegen als Gegenleistung

für die Unterlassung der Strafanzeige sexuelle Dienste fordert, macht sich nach § 240 StGB strafbar.

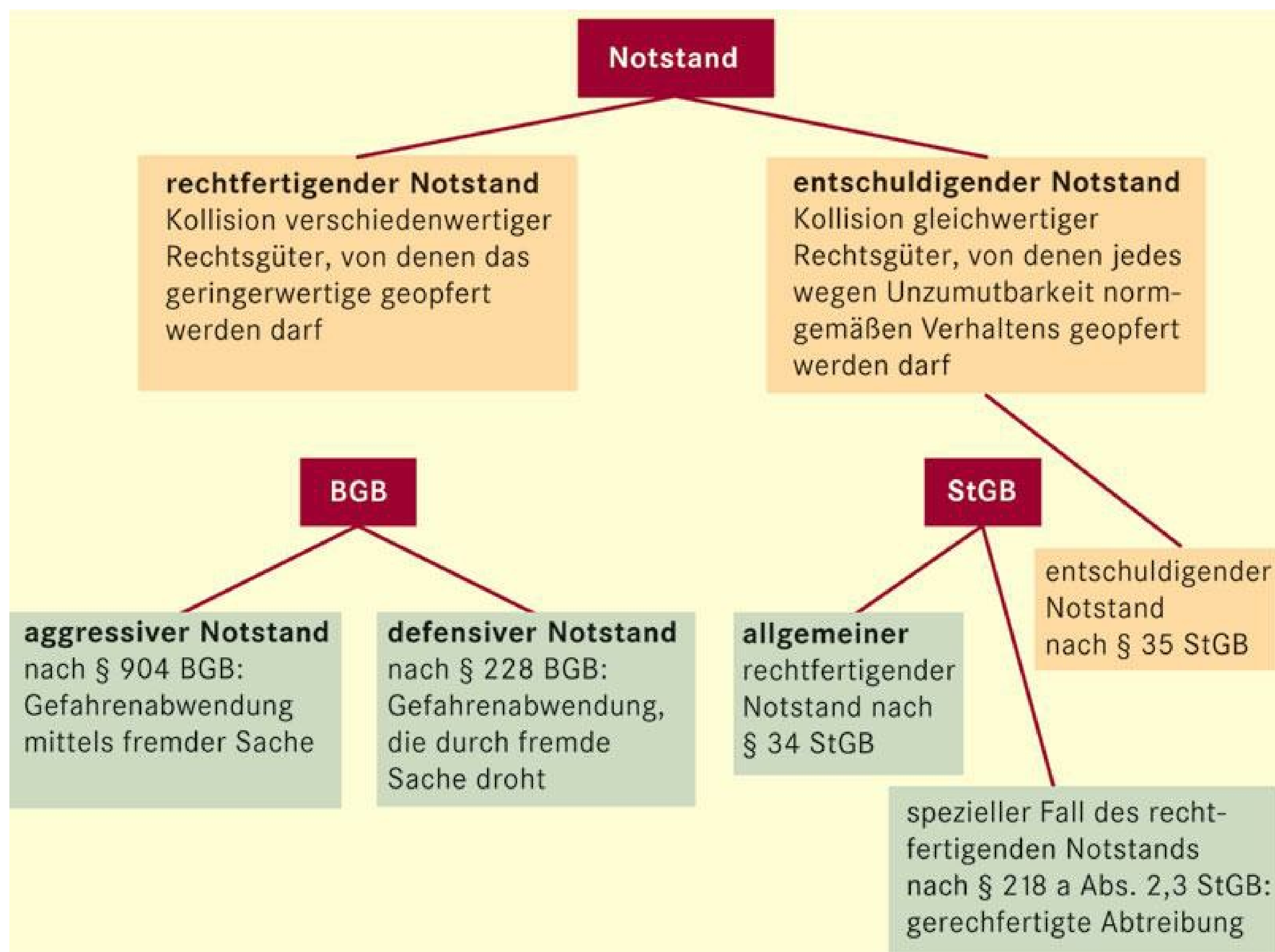
Z. T. lebhaft umstritten war und ist die Anwendbarkeit des Nötigungstatbestandes bei politisch motivierten Sitzblockaden zu De monstrationszwecken. Diese wurden von der Rechtsprechung als N. bestraft, wobei die Motive der Täter (Fernziele) allenfalls in der Strafzumessung berücksichtigt wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch mit Beschluss vom 10.1. 1995 seine Ansicht geändert und entschieden, dass der Vorwurf der Gewalt im Sinne des § 240 StGB im Falle von Sitzdemonstrationen verfassungswidrig ist.

Notstand, **1)** *allgemein:* ein die Lebensbedingungen gefährdender Zustand, der nur mit außergewöhnlichen Mitteln beseitigt werden kann, besonders in Bezug auf die unmittelbare Gefahr für rechtlich geschützte Interessen, die nur durch Verletzung eines fremden Rechtsguts abgewendet werden kann.

2) *öffentliches Recht:* Das Polizei- und Ordnungsrecht kennt den polizeilichen N., d.h. eine Lage, in der eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung weder durch die Heranziehung des Störers noch durch die eigenen, der Polizei zur Verfügung stehenden Mittel beseitigt werden kann. Zur Behebung der Gefahr kann die Polizei in solchen Fällen auch unbeteiligte Dritte (Nichtstörer) in Anspruch nehmen. Die Maßnahmen müssen sich auf das unumgängliche Maß beschränken. Der Betroffene kann eine Entschädigung für seine Nachteile und Aufwendungen verlangen. Im Ordnungswidrigkeitenrecht ist der rechtfertigende N. gemäß § 16 Ordnungswidrigkeitengesetz (in wörtlicher Übereinstimmung mit §34 StGB formuliert) anerkannt.

3) *Staatsrecht:* ↑ Notstandsverfassung.

4) *Strafrecht:* ein zur Straflosigkeit führender Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgrund für eine an sich (tatbestandsmäßig) strafbare Handlung (Straftat). Dementsprechend unterscheidet man zwischen Fällen des rechtfertigenden und des entschuldigenden N. Beiden gemeinsam ist, dass die Tat zur Abwehr einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit der eigenen oder einer anderen Person erfolgt. Beim **rechtfertigenden N.** (§ 34 StGB) sind auch die Ehre, das Eigentum und jedes andere Rechtsgut geschützt, jedoch muss (bei angemessenem Mittel) unter Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse gegenüber dem beeinträchtigten wesentlich überwiegen. Dabei sind namentlich die betroffenen Rechtsgüter und der Grad der ihnen drohenden Gefahr gegeneinander abzuwägen. Z. B. kann die Verletzung von Verkehrsvorschriften durch N. gerechtfertigt sein, wenn sie erforderlich ist, um einen Schwerverletzten auf schnellstem Wege ins Krankenhaus zu bringen.



Notstand: Struktur der Notstandsfälle

Die Berufung von Staatsorganen auf § 34 StGB ist wegen des verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalts nur in außerordentlichen, unvorhersehbaren Fällen bei konkreter Gefahr für höchste Rechtsgüter zulässig.

Nicht gerechtfertigt, aber entschuldigt **(entschuldigender N.)**und damit ebenfalls straflos bleibend handelt ein Täter, wenn er in einer Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden. Z. B. wird der Täter entschuldigt, wenn er sein eigenes Leben nur durch Opferung eines anderen Lebens retten kann und dies auch tut. Straflosigkeit tritt nicht ein, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder er in einem besonderen Rechtsverhältnis (z.B. als Soldat oder Feuerwehrmann) stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen (§ 35 StGB). Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrigerweise an, sie sei im Sinne eines entschuldigenden N. zulässig, wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte (§ 35 Abs. 2 StGB). Die Mitwirkung an einer Tat, die im entschuldigenden N. begangen wird, ist strafbar, wenn sich der Mitwirkende nicht selbst in der Notlage befindet. Gegen eine entschuldigte Notstandstat ist eine ↑ Notwehr des Betroffenen zulässig. Nach § 35 StGB ist auch der Fall des **Nötigungsnotstands** zu beurteilen, bei dem sich der (auf eine Notstandslage berufende) Täter zur Abwehr eines ihm drohenden oder zugefügten Übels zum Werkzeug eines rechtswidrig handelnden Dritten machen lässt.

Ein **übergesetzlicher N.** in Form einer schuldausschließenden Pflichtenkollision liegt vor, wenn das Rechtsgut, das der Täter rettet, dem Rechtsgut, das geopfert wird, gleichrangig ist, so z.B. bei der Tötung eines Menschen, um einen anderen zu retten. Hier handelt es sich um eine Notstandssituation, in der die Rechtfertigungs- bzw. Schuldausschließungsgründe der §§ 34f. StGB nicht vorliegen, der Täter aber gleichwohl die Nachsicht des Rechts fordert.

5) *Zivilrecht:* Hier unterscheidet man zwischen defensivem (§ 228 BGB) und aggressivem N. (§ 904 BGB). Im Fall des **defensiven N.** ist es erlaubt, eine fremde Sache (oder ein Tier) zu beschädigen oder zu zerstören, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden (z.B. die Tötung eines angreifenden Hundes). Die Beschädigung oder Zerstörung der Sache muss zur Abwendung der Gefahr erforderlich sein, und der Schaden darf nicht außer Verhältnis zur Gefahr stehen. Hat der Handelnde die Gefahr selbst verursacht (z.B. durch Reizen des dann

angreifenden Hundes), so muss er den durch die Beschädigung oder Zerstörung der Sache verursachten Schaden ersetzen. Im Gegensatz zum defensiven N. erlaubt der **aggressive N.** die Einwirkung (Benutzung, Beschädigung, Zerstörung) auf eine fremde Sache, von der keine Gefahr ausgeht (z.B. Herausreißen einer Zaunlatte, um sich gegen einen angreifenden Hund zu wehren). Voraussetzung ist, dass die Einwirkung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer der fremden Sache kann vom Einwirkenden Schadensersatz verlangen.

Notstandsverfassung, die verfassungsrechtlichen Regeln, nach denen die Staatsorgane zur Abwehr besonderer Notlagen ermächtigt werden. Die N. wird durch einfache Notstandsgesetze (insbesondere Gesetze zum Zivilschutz, die Sicherstellungsgesetze, Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses) näher ausgestaltet. Das GG enthält Regelungen für den äußeren Notstand (Verteidigungs- und Spannungsfall) und den inneren Notstand (innere Unruhen und Naturkatastrophen). Ein Ausnahmezustand ist dem GG fremd.

Äußerer Notstand

Der **Verteidigungsfall** kann vom Bundestag mit Zweidrittelmehrheit festgestellt werden, wenn das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht; die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung, bedarf der Zustimmung des Bundesrats und ist vom Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt zu verkünden (Art. 115a GG). In Ausnahmefällen, d.h. bei unüberwindlichen Hindernissen oder Beschlussunfähigkeit des Bundestags, kann die Feststellung vom ↑ Gemeinsamen Ausschuss getroffen werden. Während des Verteidigungsfalls sind die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes erweitert und das Gesetzgebungsverfahren vereinfacht; die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte geht auf den Bundeskanzler über, die Bundesregierung kann Einheiten der Bundespolizei im ganzen Bundesgebiet einsetzen und Landesorganen Weisungen erteilen. Außerdem können in Einschränkung der Berufsfreiheit Wehrpflichtige und Frauen im Alter von 18 bis 55Jahren zu Dienstleistungen herangezogen werden (Art. 12 a Abs.3-6 GG). Vor Eintritt des Verteidigungsfalls kann der Bundestag den **Spannungsfall** feststellen; damit werden die Gesetze zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft und zur Sicherstellung der Versorgung von Streitkräften und der Zivilbevölkerung angewendet (Art. 80 a GG).

Zur Kontrolle der Exekutive in Kriegszeiten ist u.a. vorgesehen, dass Bundestag und Landtage ihre Tätigkeit nicht aufgrund von Neuwahlen unterbrechen. Der Bundestag darf nicht aufgelöst werden, die Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts ist zu erhalten. Mit Zustimmung des Bundesrats kann der Bundestag den Verteidigungsfall jederzeit für beendet erklären.

Innerer Notstand

Beim inneren Notstand handelt es sich um die Abwehr drohender Gefahren für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines der Länder, die von innen her drohen (Art. 91 GG). Es kann hierbei auch um die Abwehr der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in Fällen von besonderer Bedeutung gehen (Art. 35 Abs. 2 GG). Die Abwehr derartiger Gefährdungen ist in erster Linie Sache der Länder. Das betroffene Land kann zu diesem Zweck u.a. Polizeikräfte anderer Länder und Bundespolizeieinheiten anfordern. Das Recht auf Freizügigkeit kann eingeschränkt werden. – Ist das Land nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, kann die Bundesregierung seine Polizei und zusätzlich Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten der Bundespolizei einsetzen. Erstreckt sich die Gefahr über ein Land hinaus, kann sie den betroffenen Landesregierungen Weisungen erteilen (Art. 91 Abs. 2 GG). Sie darf erforderlichenfalls auch die Bundeswehr zum Schutz ziviler Objekte und gegen organisierte und militärisch bewaffnete Aufständische einsetzen (Art. 87 a Abs. 4 GG). Der Einsatz von Streitkräften ist jedoch einzustellen, wenn Bundestag oder Bundesrat es verlangen.

Ähnliche Regelungen wie im inneren Notstand gelten im **Katastrophenfall** bei Eintritt einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls (Art. 35 Abs. 2 und 3 GG).

Im Zuge der Verabschiedung der N. wurde das ↑ Widerstandsrecht in das GG aufgenommen (Art. 20 Abs. 4).

Notweg, Durchgang, der unter Benutzung benachbarter Grundstücke ein Grundstück ohne Verbindung zu einem öffentlichen Weg mit diesem verbindet. Die Eigentümer der Nachbargrundstücke sind mit einer Geldrente zu entschädigen. Auf Schaffung eines N. besteht ein Anspruch, wenn sonst die ordnungsgemäße Benutzung des Grundstücks nicht möglich wäre und der Grundstückseigentümer eine bislang bestehende Verbindung nicht willkürlich (z.B. durch Bebauung) unterbrochen hat (§§ 917 f. BGB).

Notwehr, im Recht, besonders im Strafrecht, diejenige Verteidigung, die zur Abwehr eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs erforderlich ist (§ 32 StGB, § 227 BGB). Die *Notwehrlage* stellt einen Rechtfertigungsgrund dar, sodass die Notwehrhandlung selbst nicht rechtswidrig und daher weder strafbar noch zivilrechtlich unerlaubt ist. Die

Notwehrhandlung umfasst die Verteidigung gegen rechtswidrige, gegenwärtige oder wenigstens unmittelbar bevorstehende Angriffe auf Leib, Leben oder andere Rechtsgüter (z.B. Vermögen, Ehre, Hausrecht). Notwehrhandlungen sind auch gegen schuldlos Handelnde (insbesondere Kinder, Geistesgestörte) zulässig. Die Verteidigung ist nicht nur dem Angegriffenen, sondern, als **Nothilfe**, zum Schutz seiner Rechtsgüter auch jedem anderen gestattet, allerdings nur, wenn der Angegriffene dies auch tatsächlich oder mutmaßlich will.

Vorausgesetzt wird: Der Angriff eines Menschen gegen ein Rechtsgut eines anderen Menschen, der sich hiergegen zur Wehr setzt.

Angriff	Verteidigung
muss sein:	muss sein:
gegenwärtig: unmittelbar bevorstehend oder noch andauernd	**erforderlich:** Prinzip des mildesten Mittels (ohne Risiko für den Angegriffenen)
und	und
rechtswidrig: Der Angriff darf nicht gerechtfertigt sein.	**geboten:** – kein extremes Missverhältnis zwischen angegriffenem Rechtsgut und dem durch die Verteidigung betroffenen Rechtsgut – Angegriffener darf nicht absichtlich provoziert haben. Keine Verteidigung gegen ungefährliche Angreifer (Kinder, Volltrunkene)
	und
	in Kenntnis der Notwehrlage

Notwehr: Struktur des Notwehrtatbestandes

Zwischen dem angegriffenen Recht und der Beeinträchtigung des Angreifers findet eine *Güterabwägung* grundsätzlich nicht statt; der Verteidiger darf also z.B., wenn eine Körperverletzung nicht anders abzuwehren ist, den Angreifer auch schwer verletzen oder gar töten (Grundsatz: Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen). Doch haben Rechtsprechung und Wissenschaft die Zulässigkeit einer zur Abwehr erforderlichen Verteidigungsmaßnahme durch sozialethische Einschränkungen begrenzt; danach wird bei ganz geringfügigen Beeinträchtigungen, bei Angriffen von Kindern, Geisteskranken oder Betrunkenen, bei schuldhaft provozierten Angriffen und bei Angriffen einander nahestehender Personen dem Betroffenen – soweit möglich und zunächst – ein Ausweichen zugemutet; auch wird eine zunächst hinhaltende Verteidigung und bei geringfügigen Beeinträchtigungen eine Abwehr im Rahmen der Verhältnismäßigkeit verlangt. Überschreitet der Verteidiger das zur Abwehr erforderliche Maß, so spricht man von einem **Notwehrexzess** (z.B. Töten eines Menschen, wo eine Verletzung genügt hätte). In diesem Fall ist der Täter nach § 33 StGB entschuldigt, wenn er aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken gehandelt hat. Hiervon ist die **Putativnotwehr**, bei der irrtümlicherweise eine in Wahrheit nicht vorhandene Notwehrlage angenommen wird, zu unterscheiden. In diesem Falle kommen die Regeln über den ↑ Irrtum zur Anwendung. (↑ Selbsthilfe)

Novelle, staatsrechtlich die Änderung eines bestehenden Gesetzes in einzelnen Teilen (Gesetzesnovelle). Die Gesetzesänderung bedarf wegen des Vorranges des Gesetzes derselben Form wie das zu ändernde Gesetz.

nulla poena sine lege [lateinisch keine Strafe ohne Gesetz], Grundsatz im Strafrecht, nach dem eine Tat nur dann bestraft werden kann, wenn Strafbarkeit und Strafe gesetzlich bestimmt werden, bevor die Tat begangen wurde (auch: nullum crimen sine lege, kein Verbrechen ohne Gesetz). Der Grundsatz verbietet die Anwendung strafrechtlichen Gewohnheitsrechts, analoge Anwendung sowie Rückwirkung von Strafgesetzen, soweit sich diese zum Nachteil des Täters auswirken würden. Er gebietet außerdem eine hinreichende Bestimmtheit des Strafgesetzes, die es gestattet, seinen Anwendungsbereich im Wege der Auslegung mit einiger Sicherheit zu ermitteln. In Deutschland wurde der Grundsatz n. p. s. l. in der nationalsozialistischen Zeit außer Kraft gesetzt. Er ist als strafrechtliche Fundamentalnorm im

§ 1 StGB ausgesprochen und gehört durch seine Aufnahme in Art. 103 Abs. 2 GG zum Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Die *praktische Bedeutung* des Grundsatzes liegt im Verbot der ↑ Analogie zuungunsten des Täters. Der Grundsatz findet neben der Kriminalstrafe auch Anwendung auf strafrechtliche Nebenfolgen, Disziplinarmaßnahmen, Geldbußen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz sowie auf ↑ Verfall, ↑ Einziehung und Unbrauchbarmachung, nicht jedoch auf Zwangsgeld und -haft, Bewährungsauflagen und ↑ Maßregeln der Besserung und Sicherung. Das Rückwirkungsverbot ist v. a. bei der rückwirkenden Außerkraftsetzung der Verjährung in den Fällen des Mordes aktuell geworden; hier wurde ein Verstoß gegen den Satz n. p. s. l. mit der Begründung verneint, dass die Verjährung nicht die Strafbarkeit, sondern nur die Verfolgbarkeit der Tat betreffe.

Nullzone, ↑ Eingangssteuersatz.

Nutzungsausfall, der Ausfall der Nutzungsmöglichkeit einer Sache, z.B. durch Beschädigung; der N. stellt einen ersatzfähigen Vermögensschaden dar, sofern die ständige Verfügbarkeit der Sache für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung des Geschädigten von zentraler Bedeutung ist. So kann z.B. der Eigentümer eines privat genutzten Kfz, der durch einen fremdverschuldeten Verkehrsunfall die Möglichkeit zur Nutzung seines Fahrzeugs einbüßt, die üblichen Mietwagenkosten (abzüglich von etwa 10% für ersparte Eigenaufwendungen) verlangen. Bei Verzicht auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs hat er einen Anspruch auf Nutzungsausfallsentschädigung, wenn er oder seine Angehörigen das Kfz in der fraglichen (Reparatur-)Zeit nutzen wollten und konnten; daher kein Schadensersatz, wenn der Eigentümer oder seine Angehörigen das Kfz (besonders wegen unfallbedingter Verletzungen) nicht hätten nutzen können.

Nach dem Unfall: Nutzungsausfall oder Mietwagen?

■ Wenn Sie bei einem unverschuldeten Unfall einen Mietwagen nehmen, sollten Sie vorher Konkurrenzangebote einholen und im Vergleich zum eigenen einen kleineren Pkw anmieten, um Abzüge zu vermeiden.
■ Wer auf einen Mietwagen verzichten kann (z.B. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel), sollte dies tun und den Nutzungsausfall geltend machen.
■ Nutzungsausfall oder Erstattung von Mietwagenkosten gibt es nur für die erforderliche Dauer der Reparatur, die nachgewiesen werden muss.Wer das Auto während der Reparatur nicht gebraucht hätte oder nicht hätte nutzen können, hat keinen Anspruch auf Nutzungsentschädigung.

Die Höhe des Anspruchs wird in der Praxis nach den Tabellen von Sanden – Danner – Küppersbusch oder der Schwacke-Liste bemessen. Die Vorhaltekosten dienen als Grundlage für die Entschädigung des jeweiligen Kfz. Nach Sanden – Danner – Küppersbusch unterteilen sich die Vorhaltekosten in elf Gruppen. Die Unterteilung gilt bis zu einem Fahrzeugalter von 5 Jahren. Nach Übersteigen der Altersgrenze wird die Einstufung in die nächstniedrige Gruppe vorgenommen. Die Nutzungsausfallentschädigung bemisst sich für Gruppe A der kleinsten Kfz-Typen mit 27€/pro Tag und liegt im Höchstsatz der Gruppe L bei 99€/Tag.

Nutzungsrecht, **1)** *bürgerliches Recht:* das Recht, sich in Abhängigkeit von der rechtlichen Ausgestaltung im Einzelnen Sachfrüchte, z.B. Erzeugnisse wie Obst, bzw. sogenannte Rechtsfrüchte, z.B. Miete oder Zinsen, aneignen zu können und auch die Sache gebrauchen zu dürfen. Das N. steht ursprünglich dem Eigentümer einer Sache zu (§ 903 BGB), kann jedoch von diesem vertraglich auf andere Nutzer übertragen werden, z.B. auf den Mieter (§§ 535 ff. BGB), den Pächter (§§ 581 ff. BGB). – In der ehemaligen DDR spielte das N. insofern eine besondere Rolle, als Bürgern zur Errichtung und persönlichen Nutzung eines Eigenheims oder eines anderen persönlichen Zwecken dienenden Gebäudes auf volkseigenen oder durch Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften genutzten Grundstücken grundsätzlich nicht das Eigentumsrecht, sondern ein N. eingeräumt wurde (§§ 287, 291 Zivilgesetzbuch, ZGB). Die Überleitung dieser Beziehungen in die Rechtsordnung der Bundesrepublik durch Ankauf des Grundstücks oder Einräumung eines Erbbaurechts erfolgt nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz bzw. dem Erholungsnutzungsrechtsgesetz, beide vom 21.9. 1994.

2) *Urheberrecht:* das vom Urheber einem anderen eingeräumte Recht, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (§§ 31 ff. Urheberrechtsgesetz). Der Begriff N. ist vergleichbar mit dem in anderen Rechtsgebieten verwendeten Begriff der ↑ Lizenz. Ein einfaches N. liegt vor, wenn der Inhaber das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten auf die ihm erlaubte Art nutzen darf, ein ausschließliches N. dann, wenn der Inhaber das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Urhebers auf die ihm erlaubte Art zu nutzen berechtigt ist. Das N. kann inhaltlich, zeitlich und örtlich beschränkt werden. Ein Recht auf Rückruf des N. kann dem Urheber unter den in §§

41 f. Urheberrechtsgesetz geregelten Voraussetzungen zustehen (wegen Nichtausübung oder gewandelter Überzeugung). Für das N. ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, sofern der Berechtigte das N. nicht an den Urheber zurücküberträgt.

Oberbürgermeister, Abkürzung **OB,** Bezeichnung für den in allen deutschen Ländern (außer den Stadtstaaten) direkt vom Volk gewählten Hauptverwaltungsbeamten in kreisfreien Städten und solchen kreisangehörigen Städten, die aufgrund ihrer relativ hohen Einwohnerzahl einen Sonderstatus genießen (sogenannte Große Kreisstädte).

Oberlandesgericht, Abkürzung **OLG,** Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, als höheres Gericht der Länder meist für den Bezirk mehrerer Landgerichte zuständig. Das OLG entscheidet als Kollegialgericht (die einzelnen Spruchkörper heißen Senate) in Zivil- und Strafsachen mit unterschiedlicher Besetzung, ggf. auch durch den Einzelrichter. Es ist überwiegend Rechtsmittelgericht, in bestimmten Strafsachen aber erste Instanz. Gegen Urteile des OLG ist vielfach die Revision zum BGH vorgesehen. In Berlin heißt das OLG Kammergericht; in Bayern war bis 2005 ein Teil der Zuständigkeit des OLG dem Bayerischen Obersten Landesgericht zugewiesen worden.

Oberverwaltungsgericht, ↑ Verwaltungsprozess.

Obhutspflicht, im Strafrecht die Rechtspflicht, innerhalb eines bestehenden Schutzpflichtverhältnisses allgemeine oder besondere Beistandspflichten zu erfüllen (Beschützergarantenstellung), deren Verletzung in verschiedener Hinsicht eine Strafbarkeit begründen kann. So wird die gröbliche Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber Personen unter 16 Jahren gemäß § 171 StGB bestraft, wenn dadurch für den Schutzbefohlenen die Gefahr erheblicher Schäden für seine körperliche oder psychische Entwicklung besteht. Nach § 221 StGB wird das Aussetzen einer unter der Obhut des Täters stehenden Person in hilfloser Lage bestraft. § 225 StGB bedroht denjenigen mit Strafe, der unter seiner Obhut stehende Personen unter 18 Jahren oder Gebrechliche oder durch Krankheit Wehrlose misshandelt oder vernachlässigt. Ferner spielen O. auch bei ↑ Unterlassungsdelikten eine wesentliche Rolle, weil sie den Pflichtenträger zum Handeln verpflichten (↑ Garantenstellung).

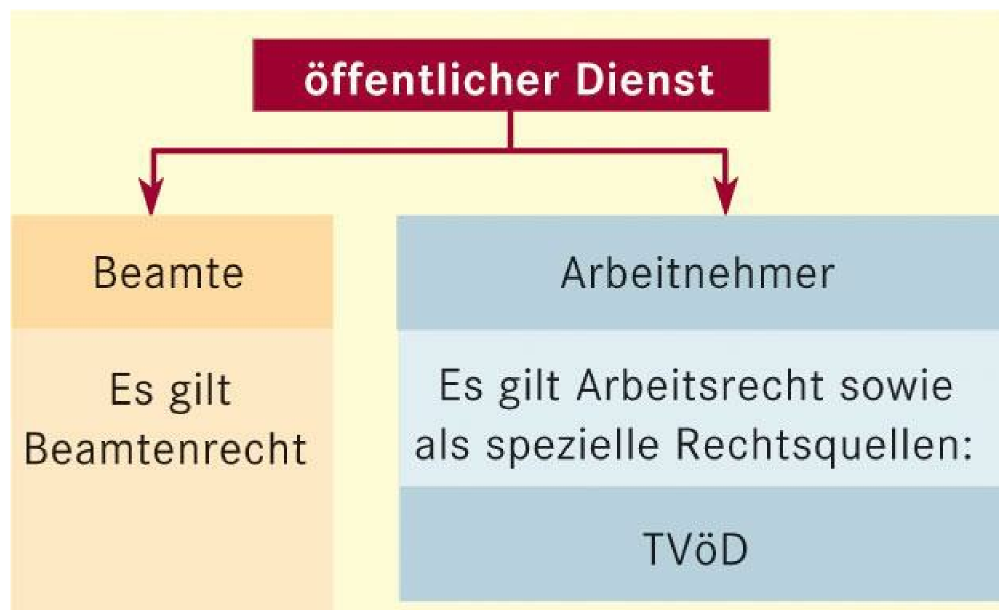
objektives Recht, die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, die Rechtsordnung.

Obliegenheit, Rechtsgebot, das im eigenen Interesse der Beteiligten zu befolgen ist (im Unterschied zur Leistungspflicht). Die Einhaltung einer O. steht dem Vertragspartner frei, d.h., die O. ist nicht einklagbar. Bei Nichtbefolgung (Verletzung der O., Verschulden gegen sich selbst) können jedoch Rechtsnachteile entstehen. O. gibt es v. a. im Versicherungsrecht (z.B. Pflicht, bestimmte veränderte Umstände zu melden, ↑ Anzeigepflicht) und im Handelsrecht (z.B. Untersuchungs- und Rügepflicht, § 377 Handelsgesetzbuch). Auch im Werkvertragsrecht ist die Mitwirkung des Bestellers (z.B. bei einem Porträt oder einer Anprobe) i.d.R. keine Leistungsverpflichtung, sondern O., hier aber mit Entschädigungspflicht (§ 642 BGB). Für einen Geschädigten besteht die O., den Schaden so gering wie möglich zu halten (sonst: Mitverschulden, §254 BGB).

Obligation, 1) Haftung, das Einstehen einer Person für ein Schuldverhältnis, auch das Schuldverhältnis selbst; 2) im Wertpapierrecht eine Inhaberschuldverschreibung.

offene Handelsgesellschaft, Abkürzung **OHG,** handelsrechtliche Gesellschaft, die unter gemeinschaftlicher Firma ein Handelsgewerbe betreibt und bei der jeder Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet (§§ 105 ff. Handelsgesetzbuch; ergänzend finden die Vorschriften des BGB über die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, §§ 705 ff. BGB, Anwendung). Die OHG ist eine Gesamthandsgemeinschaft; sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie entsteht mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages; nach außen entsteht sie wirksam mit ihrer Eintragung in das Handelsregister oder, wenn sie ein Grundhandelsgeschäft (↑ Kaufmann) betreibt, auch ohne Eintragung mit Geschäftsbeginn. Zur Vertretung der OHG ist, wenn nicht anders bestimmt, jeder Gesellschafter befugt. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis kann einem Gesellschafter auf Klage der übrigen Gesellschafter durch gerichtliches Urteil aus wichtigem Grund entzogen werden. Die Vertretungsmacht umfasst uneingeschränkt und unbeschränkbar alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte. Die OHG endet durch vertraglichen Zeitablauf, Auflösungsbeschluss, Insolvenzeröffnung über ihr Vermögen oder das eines Gesellschafters, Tod eines Gesellschafters (vertraglich abdingbar), Kündigung oder, wenn ein Gesellschafter Auflösungsklage aus wichtigem Grund erhebt, durch gerichtliche Entscheidung (↑ Liquidation).

öffentlicher Dienst, alle Personen, die im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, also die Bediensteten von Bund, Ländern, Gemeinden und Körperschaften, Anstalten sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts. Gelegentlich wird der Begriff in einem weiteren Sinn benutzt und umfasst dann auch das Personal von Einrichtungen oder Unternehmen in Privatrechtsform, die wesentlich vom Staat beherrscht werden. Die Angehörigen des ö. D. untergliedern sich in Beamte und Arbeitnehmer (seit Inkrafttreten TVöD, früher BAT-Regelung: Angestellte und Arbeiter), für die jeweils ein unterschiedliches Rechtsregime gilt.



öffentlicher Dienst: Raster der Personalstruktur

Beamte: Die ↑ Beamten stehen in einem hoheitlich begründeten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu ihrem Dienstherrn, auf welches die besonderen Vorschriften des Beamtenrechts anzuwenden sind.

Arbeitnehmer stehen hingegen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur öffentlichen Hand als ihrem Arbeitgeber. Grundsätzlich unterliegen sie damit wie Privatarbeitnehmer dem gesetzlichen Arbeitsrecht. Für sie gilt aber ein spezielles Tarifvertragsrecht.

Das Tarifrecht der Arbeitnehmer ist den Vorschriften des Beamtenrechts weitgehend angenähert worden.

Als ↑ Personalvertretung aller Beschäftigten des ö. D. (Beamte, Arbeitnehmer) wird bei allen Dienststellen mit mindestens fünf Beschäftigten ein Personalrat gebildet. Jede der drei Gruppen muss entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein.

öffentliche Sicherheit und Ordnung, Grundbegriff des Polizei- und Ordnungsrechts. Der Schutz der **öffentlichen Sicherheit** umfasst den Schutz vor Schäden, die entweder Gemeinschafts- oder Individualgütern drohen. Zu den Gemeinschaftsgütern zählen die verfassungsmäßige Ordnung, besonders der Bestand des Staates und seiner Einrichtungen und dessen rechtmäßiges Funktionieren, sowie die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit. Zu den Individualgütern rechnen insbesondere Leben, Gesundheit, Freiheit und das allg. Persönlichkeitsrecht des Einzelnen.

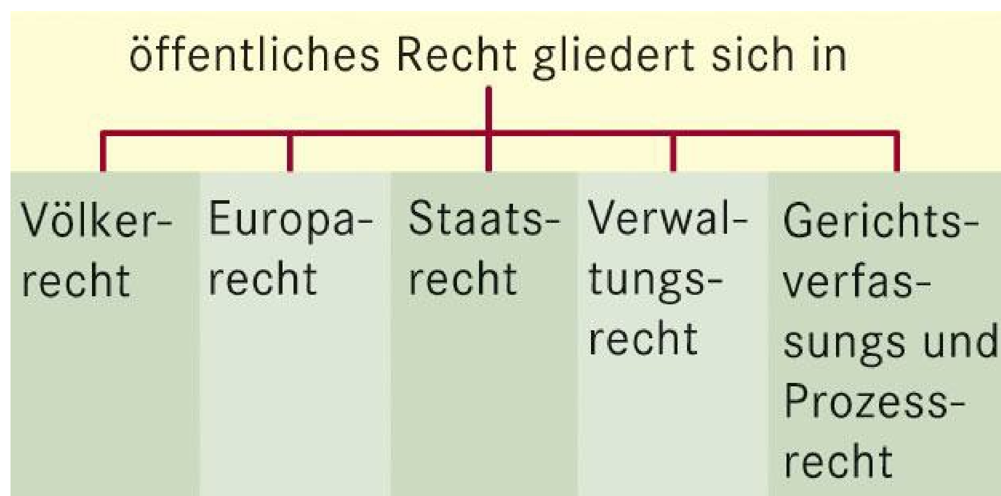
Unter dem Schutzgut **öffentliche Ordnung** ist die Gesamtheit jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit zu verstehen, deren Beachtung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens betrachtet wird. Die Bedeutung dieses Schutzgutes, die den sich wandelnden Anschauungen der Zeit unterliegt, ist heute in den Hintergrund gerückt, weil im modernen Rechtsstaat fast alle für die Gemeinschaft wesentlichen Schutzgüter Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sind, die auch die hoheitlichen Eingriffsmöglichkeiten normiert.

öffentliches Recht, der vom ↑ Privatrecht unterschiedene Teil der Rechtsordnung. – Die Einteilung der Rechtsnormen (v. a. der Gesetze) und der darauf beruhenden Rechtsakte (v. a. Willenserklärungen, Verträge, Entscheidungen) in solche des ö. R. und des Privatrechts entspricht kontinentaleuropäischer Tradition.

Bedeutung: In Deutschland bauen Gerichtsorganisation und -zuständigkeit auf dieser Unterscheidung auf; privatrechtliche Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten (Zivil ge richten) und Arbeitsgerichten, öffentlich-rechtliche vorwiegend von den Verfassungs- und Verwaltungsgerichten sowie den Finanz- und Sozialgerichten entschieden. In der Sache zielt das ö. R. als das Sonderrecht des Staates darauf ab, die staatliche Tätigkeit im Allgemeininteresse zu ermöglichen, aber auch den Schutz der Bürger vor Missbrauch der Staatsgewalt zu gewährleisten. Während für das Privatrecht, das den Verkehr der Bürger untereinander und der privatrechtlichen Verbände und Gesellschaften zum Gegenstand hat, der Grundsatz der Vertragsfreiheit (Privatautonomie) und der gleichrangige Schutz der Rechte typisch sind, ist das ö. R. durch die einseitige Anordnungsgewalt des Staates in den Handlungsformen des Gesetzes und des Verwaltungsakts, aber auch durch die besonderen Bindungen des Staates an die Grundrechte und an rechtsstaatliche Anforderungen gekennzeichnet.

Abgrenzung: Die genaue Abgrenzung beider Rechtsgebiete ist bis heute nicht völlig gelungen. Sie wird auch dadurch erschwert, dass der Staat sich traditionell des Privatrechts bedienen und sogar in privatrechtlichen Organisationsformen (AG, GmbH) tätig werden darf. Soweit er dabei öffentliche Aufgaben wahrnimmt, spricht man hierbei vom Bereich des Verwaltungsprivatrechts; bei bloßem Einkauf oder bloß erwerbswirtschaftlicher Betätigung (z.B. gemeindliche Bierbrauerei) handelt es sich um fiskalische Tätigkeit, die nach umstrittener Auffassung nicht der Grundrechtsbindung unterliegt.

Unterteilung und Rechtsquellen: Hauptgebiete des ö. R. sind neben dem Völkerrecht und Europarecht (EG-Recht) sowie dem traditionell dazu gezählten Kirchenrecht das Staats- und Verwaltungsrecht, ferner das Strafrecht, Gerichtsverfassungs- und Prozessrecht. Einige Rechtsgebiete umfassen zugleich öffentliches und Privatrecht (Arbeitsrecht, Sozialrecht, Jugendrecht u. a.).



öffentliches Recht: Gliederung

Rechtsquellen des ö.R. sind – im innerstaatlichen Bereich – Verfassung, Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Satzungen, Gewohnheitsrecht, Richterrecht sowie staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Verträge (z.B. Verträge zwischen Gemeinden über die gemeinsame Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe). Rechtsverhältnisse des ö. R. können unmittelbar durch Rechtssatz (z.B. Gesetz), durch ↑ Verwaltungsakt, Urteil oder Vereinbarung (besonders zwischen gleichgeordneten Trägern hoheitlicher Gewalt, z.B. den Bundesländern) begründet werden. Für das ö. R. gelten allgemein gleiche Auslegungsregeln wie im Privatrecht.

Öffentlichkeit, im Prozessrecht neben der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit wichtiger Grundsatz der mündlichen Verhandlung. Er bedeutet, dass die Gerichtsverhandlungen unbeteiligten Personen zugänglich sind, um so dazu beizutragen, das Vertrauen in die Rechtsprechung zu festigen und das Verantwortungsbewusstsein der Rechtspflegeorgane zu heben. – Nach den für die ordentliche Gerichtsbarkeit grundlegenden §§ 169ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG; ähnliche Vorschriften gibt es in den Verfahrensordnungen der anderen Gerichtsbarkeiten) ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht (nicht vor dem beauftragten oder ersuchten Richter) öffentlich. In bestimmten Fällen ist die Ö. allerdings auszuschließen: Der Ausschluss der Ö. muss in Ehe-, Kindschaftssachen und in Hauptverhandlungen gegen jugendliche Angeklagte, er kann in Unterbringungssachen erfolgen (§§ 170, 171a GVG). Außerdem kann die Ö. zum Schutze der Privatsphäre von Prozessbeteiligten, Zeugen oder Verletzten (§171 b GVG) sowie bei Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit, bei der Erörterung geschäftlicher oder privater Geheimnisse und bei der Vernehmung von Personen unter 16 Jahren ausgeschlossen werden (§ 172 GVG). Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich (§ 173 Abs. 1 GVG). Jedoch kann in den Fällen der §§ 171 b und 172 GVG bei der Begründung des Urteils die Ö. wieder ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Einzelnen Personen kann der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen versagt werden, wenn sie nicht erwachsen sind oder in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen (§ 175 GVG). Nicht öffentlich sind stets die Beratungen. Eine Verletzung der Vorschriften über die Ö. des Verfahrens begründet die Revision des Urteils (§ 547 Ziffer 5 ZPO, § 338 Ziffer 6 StPO). Bei Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist der Grundsatz der Ö. eingeschränkt. – Auch in öffentlichen Verhandlungen und bei der Urteilsverkündung sind Ton-, Rundfunk-, Film- und Fernsehaufnahmen (mittelbare Ö.) unzulässig. Gestattet ist aber die Wortberichterstattung durch Presse und Rundfunk

über öffentliche Sitzungen.

Offizialdelikt, Offizialvergehen, von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung, im Unterschied zum Antragsdelikt.

Offizialprinzip, ↑ Amtsgrundsatz.

Opferanspruchssicherungsgesetz, Gesetz vom 8.5. 1998, das als Teil des Nebenstrafprozessrechts verhindern soll, dass Täter ihre Tatschilderung gegenüber der (Sensations-)Presse vermarkten, während das Opfer leer ausgeht. Das zum Schadensersatz berechtigte Opfer hat danach ein gesetzliches Pfandrecht an der zivilrechtlichen Honorarforderung des Täters gegenüber dem Medienunternehmen.

Opferentschädigung, die Versorgung für Personen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, auf deutschen Schiffen oder in deutschen Luftfahrzeugen durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff oder durch dessen Abwehr eine gesundheitliche Beeinträchtigung erfahren haben, sowie für die Hinterbliebenen von gestorbenen Gewaltopfern. Die vom Staat gemäß Opferentschädigungsgesetz vom 11.5. 1976 auf Antrag gewährten Leistungen umfassen u. a. Krankenbehandlung, Beschädigten-, Hinterbliebenenrente, Sterbegeld. Die Höhe der Leistungen im Einzelnen ist im Bundesversorgungsgesetz geregelt. Der Antrag ist bei den örtlichen Versorgungsämtern zu stellen. Anspruch haben nach Maßgabe von § 1 Opferentschädigungsgesetz auch Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der EU sowie andere Ausländer, wenn sie sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten oder zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen. Nach der Rechtsprechung ist auch O. zu gewähren, wenn das Opfer vom Täter ernsthaft bedroht wurde und auf der Flucht verunglückt.

Opportunitätsprinzip, strafprozessuale Maxime, die die Erhebung einer Anklage in das Ermessen der Anklagebehörde stellt (meist im Zusammenwirken mit dem Gericht). Das O. durchbricht das den Strafprozess beherrschende ↑ Legalitätsprinzip. Es ist ein notwendiges Korrektiv des Anklagezwanges, v. a. bei Bagatellsachen, einfacheren Staatsschutzdelikten u.a. (↑ Einstellung).

ordentliche Gerichtsbarkeit, die älteste deutsche Gerichtsbarkeit, bestehend aus der Zivil- und der Strafgerichtsbarkeit.

Ordnungsbehörden, in einigen Bundesländern die vom Polizeivollzugsdienst bzw. der (uniformierten) Polizei zu unterscheidenden Behörden der öffentlichen Verwaltung, zu deren Aufgabengebiet die ↑ öffentliche Sicherheit und Ordnung gehören (↑ Polizei).

Ordnungsmittel, früher **Ordnungsstrafen**, gerichtliche Maßnahmen mit überwiegendem Sanktionscharakter, die weder Kriminalstrafen noch Disziplinarmaßnahmen sind. O. sind in zahlreichen Gesetzen vorgesehen; besonders im Gerichtsverfassungsrecht stellen sie Anordnungen der Sitzungspolizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Verhandlung) dar oder dienen der Ahndung dort begangener Ungebührlichkeiten (§§ 176 ff. Gerichtsverfassungsgesetz, GVG). Nach dem GVG sind O. im eigentlichen Sinn (neben der Entfernung von Personen aus dem Sitzungssaal) **Ordnungsgeld** (bis zu 1 000 Euro) und **Ordnungshaft** (bis zu einer Woche), Letztere auch ersatzweise für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht eingetrieben werden kann. Ordnungsgeld und -haft sind unmittelbar zu vollstrecken; die gegen ihre Verhängung mögliche Beschwerde, über die das OLG entscheidet, hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. In den Verfahrensordnungen (z. B. § 380 ZPO, § 51 StPO) können O. gegen schuldhaft nicht erschienene Zeugen festgesetzt werden.

Ordnungswidrigkeiten, rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen, die gegen die Vorschriften eines Gesetzes verstoßen, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt; als Verwaltungsunrecht sind O. Taten ohne kriminellen Gehalt und infolgedessen mit Geldbuße, nicht mit (Kriminal-)Strafen bedroht.

1) *Grundlagen:* O. sind in zahlreichen Bundes- und Landesgesetzen (z.B. des Bau- oder des Straßenverkehrsrechts) normiert.

In der richterlichen Praxis spielen v. a. die Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten, die in der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) enthalten sind, die entscheidende Rolle (ca. 85% des Ordnungswidrigkeitenaufkommens). Daneben sind noch folgende Gesetze zu erwähnen: Abfall- und Kreislaufwirtschaftsgesetz, Ausländer- und Asylverfahrensgesetz, Landesbaugesetze, Lebensmittelgesetze, Naturschutzgesetze, Gesetze zur Kontrolle des Schwerlastverkehrs, Gaststättengesetz, Schulgesetz, Arbeitsförderungsgesetz, Schwarzarbeitsgesetz, lokale Polizeiverordnungen.

Das (Bundes-)Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) von 1952, weitreichend reformiert 1968, 1975, 1998 und 2002, bildet im Ordnungswidrigkeitenrecht ein Rahmengesetz, das selbst nur eine begrenzte Zahl von Ordnungswidrigkeitentatbeständen enthält (§§ 111 ff. OWiG). I. d. R. folgen die materiellrechtlichen Vorschriften des

OWiG den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts. Allerdings wird besonders bei der Beteiligung (Anstiftung, Beihilfe, Mittäterschaft) mehrerer Täter nicht nach den üblichen Kategorien des Strafrechts getrennt, vielmehr werden alle Beteiligten als Täter gleichgestellt (Einheitstäter, § 14 OWiG/StGB).

2) *Verfahren:* Das Ordnungswidrigkeitenverfahren wird vom Opportunitätsprinzip beherrscht: Die Verfolgung von O. liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Diese ist grundsätzlich die Verwaltungsbehörde (i.d.R. die Ordnungsbehörde). Kommt eine Straftat in Betracht, erfolgt Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Hält die Bußgeldbehörde den Vorwurf einer O. für gegeben, so kann sie den Täter, der im Ordnungswidrigkeitenverfahren Betroffener genannt wird, verwarnen, wenn eine geringfügige O. vorliegt (Bußgeld: 5–35 Euro). Liegt eine schwerere O. vor oder nimmt der Betroffene die Verwarnung nicht an, so erlässt die Bußgeldbehörde einen Bußgeldbescheid, dessen Höhe in vielen Fällen von Regelgeldbußkatalogen bestimmt wird. Seit 1998 beträgt die Bandbreite des Bußgeldes bis zu 2 000€ (§ 24 Straßenverkehrsgesetz), bei Fahrlässigkeitstaten bis 500 Euro. Allerdings können in Gesetzen, die in ihrem Sanktionsteil auch O. vorsehen, höhere Geldbußrahmen festgelegt werden. Mit dem Erlass des Bußgeldbescheids endet das sogenannte Vorverfahren. Der Betroffene hat ab Zustellung des Bescheids 14 Tage Zeit, gegen den Bußgeldbescheid ↑ Einspruch einzulegen. Legt er keinen Einspruch ein, wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig und kann notfalls von der Behörde vollstreckt werden.

3) *Einspruch:* Legt er Einspruch ein, hat die Behörde nur die Wahlmöglichkeit, das Verfahren einzustellen, einen neuen, mit dem Betroffenen ausgehandelten Bußgeldbescheid zu erlassen oder das Verfahren über die Staatsanwaltschaft an das am Sitz der Behörde ansässige Amtsgericht zur Entscheidung abzugeben. Mit einer dieser Entscheidungen endet das sogenannte Zwischenverfahren.

Daran schließt sich das sogenannte Hauptverfahren vor dem Ordnungswidrigkeitsrichter an. Verfahren wegen Geldbußen bis zu 100 Euro können vom Gericht ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, wenn diese auf Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichtet hat. Anders als im Strafverfahren kann der Richter das Verfahren nicht gegen Auflagen (z. B. Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung) einstellen. Da es sich um ein schnelles, summarisches Verfahren handelt, ist die Möglichkeit, Beweisanträge abzulehnen, erleichtert (§§ 77, 77 a OWiG). Gegen das Urteil des Ordnungswidrigkeitsrichters findet keine Berufung, sondern die revisionsähnliche Rechtsbeschwerde zum OLG statt.

4) *Verjährung:* O. unterliegen der Verjährung (je nach Höhe der Bußgeldandrohung zwischen sechs Monaten und drei Jahren, §§ 31 ff. OWiG). Verkehrsordnungswidrigkeiten verjähren sogar schon innerhalb von drei Monaten (§§ 24, 26 Straßenverkehrsgesetz). Allerdings kennt das Gesetz eine Vielzahl von Möglichkeiten, mit denen die Bußgeldbehörde die Verjährung unterbrechen und damit neu in Lauf setzen kann (§ 33 OWiG). Die Vollstreckung der verhängten Geldbußen richtet sich nach den bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Gegen den rechtskräftig wegen einer O. Verurteilten wird Erzwingungshaft angeordnet, wenn er trotz bestehender Zahlungsfähigkeit die Geldbuße nicht bezahlt. Gegen jugendliche Betroffene kann das Gericht anstelle der Geldbuße anordnen, dass sie gemeinnützige Arbeit oder Schadenswiedergutmachung leisten oder an einem Verkehrsunterricht teilnehmen. Kommt der Jugendliche diesen Auflagen schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest bis zu einer Woche verhängt werden (§ 98 OWiG, § 16 JGG).



Ordnungswidrigkeiten: der Ablauf des Ordnungswidrigkeitenverfahrens

Ordre public [französisch öffentliche Ordnung], im internationalen Privatrecht und im internationalen öffentlichen Recht das Wesentliche oder die Verkörperung der grundlegenden inländischen Wertvorstellungen. Demnach ist die Anwendung eines ausländischen Rechtssatzes ausgeschlossen, wenn die Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Die Rechtsnorm ist v. a. dann nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist (Art. 6 Einführungsgesetz zum BGB).

Organ, Person oder Personengesamtheit, die in einer Organisation bestimmte durch Gesetz oder Statut umrissene Aufgaben wahrnimmt. Es werden **Beschlussorgane** (Mitgliederversammlungen, Parlamente), **beratende** O. (Beiräte) und **ausführende** O. (Geschäftsführer, Vorstand, Regierung, Verwaltungsbehörden) unterschieden. **Vertretungsorgane** vertreten die Organisation nach außen, **Geschäftsführungsorgane** dienen der internen Führung. Ein **Kollegialorgan** besteht im Gegensatz zum **monokratischen O.** aus mehreren Personen. **Organleihe** ist die Inanspruchnahme des von einer anderen Organisation unterhaltenen O. zur Erfüllung eigener Aufgaben.

Organhaftung, die Haftung einer juristischen Person für ihre Organe. Wenn ein Organ,

z. B. der Vorstand eines Vereins, eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen hat (unerlaubte Handlung, Vertragsverletzung), so ist die juristische Person dem geschädigten Dritten gegenüber zum Ersatz verpflichtet, sofern das Organ die schädigende Handlung in amtlicher Eigenschaft vorgenommen hat, d. h., soweit ein sachlicher, nicht nur ein räumlich-zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Aufgabenkreis des Organs und der schädigenden Handlung besteht (§ 31 BGB, der für alle juristischen Personen gilt).

Pacht, Pachtvertrag, das entgeltliche Überlassen von Gegenständen an einen anderen (den Pächter) zu Gebrauch und Nutzung, d. h. zu Fruchtziehung, auf bestimmte Zeit gegen Entgelt. Gegenstand eines Pachtvertrages können Sachen (z. B. Grundstücke), Rechte (z. B. Jagd- oder Fischereirechte) und Unternehmen sein. Der Verpächter hat also dem Pächter – im Unterschied zur Miete – nicht nur den Gebrauch, sondern auch den Genuss der Früchte zu gewähren, soweit sie bei ordnungsgemäßer Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind (§ 581 BGB). Der Pächter zahlt als Entgelt den Pachtzins, der i. d. R. jeweils nach Ablauf des Pachtjahres zu entrichten ist.

Auf die P. finden die Mietvorschriften entsprechende Anwendung, jedoch gibt es Ausnahmen und Sondervorschriften. Der Pachtvertrag bedarf der Schriftform, wenn er ein Grundstück betrifft, das länger als ein Jahr (beim Landpachtvertrag zwei Jahre) verpachtet wird; sonst gilt er auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist Inventar mitverpachtet, so hat der Pächter für dessen Erhalt zu sorgen; dem Verpächter obliegt der Ersatz von Inventarstücken, deren Verlust der Pächter nicht zu vertreten hat. Die gewöhnlichen Ausbesserungen hat der Pächter zu tragen. Übernimmt der Pächter eines Grundstücks das Inventar zum Schätzwert mit der Verpflichtung, es bei Pachtende zum Schätzwert zurückzugewähren, so trägt er die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Inventars, über das er im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaft verfügen kann (z.B. durch Veräußerung zwecks Ersatzanschaffung). Dem Pächter steht für seine Forderungen gegen den Verpächter ein gesetzliches Pfandrecht an den Inventarstücken zu. Für lohnenden Ertrag haftet der Verpächter nicht. Bei Ablauf der Pachtzeit hat der Pächter den gepachteten Gegenstand zurückzugewähren.

Die Kündigung des Pachtverhältnisses ist, wenn nicht anders vereinbart, nur für den Schluss des Pachtjahres mit halbjährlicher Kündigungsfrist zulässig. Verweigerung der Unterpacht oder Tod des Pächters sind anders als bei der Miete keine besonderen Kündigungsgründe. Der Kündigungsschutz des sozialen Mietrechts (↑ Miete) gilt nicht. Pachtschutz besteht allerdings für Kleingärten bei nicht gewerblicher gärtnerischer Nutzung (Selbstversorgung); nach besonderen Regelungen (Bundeskleingartengesetz vom 28.2. 1983) sind hier behördlich festgelegte Höchstsätze für den Pachtzins und ein Kündigungsschutz vorgesehen. Besonderheiten gelten auch für die Landpacht (§§ 585ff. BGB).

Früher gab es noch die **Erbpacht** (die traditionsgemäß auf 99 Jahre abgeschlossen wurde); gemeint ist damit nach geltendem Recht ein langfristiger Pachtvertrag oder ein ↑ Erbbaurecht. Weitere sich mit dem Pachtrecht verbindende Regelungen enthält das **Pachtkreditgesetz** vom 5.8. 1951 (mit späteren Änderungen), wonach ein Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks zur Darlehenssicherung ein Pfandrecht am Inventar ohne Besitzübertragung bestellen kann. Für die **Unternehmenspacht** enthält das Aktiengesetz besondere Vorschriften für verbundene Unternehmen (§§ 292 ff.). Zur Jagdpacht ↑ Jagdrecht.

Pacta sunt servanda [lateinisch Verträge sind einzuhalten], aus dem kanonischen Recht übernommener Rechtsgrundsatz, der von der Bindung und Klagbarkeit grundsätzlich jeden Versprechens und Vertrages ausgeht und seit dem 16.Jh. für jedwede Vertragsbindung allgemein wurde.

Panaschieren, politisches Mehrfachstimmrecht in der Weise, dass bei Wahlen Kandidaten verschiedener Parteien (Listen) gewählt werden können, z. B. bei der Kommunalwahl in Baden-Württemberg.

Paraphierung, bei diplomatischen Verhandlungen die vorläufige Unterzeichnung (im Sinne einer Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit) des verhandelten Textes, indem die Unterhändler den Text mit den Anfangsbuchstaben ihrer Namen abschließen. Die P. begründet noch keine zwischenparteilichen Verpflichtungen. (↑ Ratifikation)

Parlament, die Volksvertretung, die aus einer oder zwei Kammern bestehen kann. Beim Einkammersystem beruht die Mitgliedschaft im P. i. d. R. auf einer Wahl; beim Zweikammersystem kann die Zugehörigkeit zur ersten Kammer außer durch Wahl durch Erblichkeit, Ernennung, Amtsstellung oder Mitgliedschaft in berufsständischen Organisationen begründet werden, während die Mitgliedschaft zur zweiten Kammer sich i. d. R. aus direkten oder indirekten Wahlen ergibt. Ein wirksam funktionierendes P. muss mindestens für die Gesetzgebung und die Feststellung des Staatshaushalts (Budgetrecht) zuständig sein; darüber hinaus steht ihm in freiheitlichen Staaten das Recht der unbehinderten Diskussion (↑ Indemnität, ↑ Immunität), der Interpellation (Anfrage) und der Untersuchung (Enquete) zu. Im Übrigen können die Befugnisse sehr unterschiedlich sein. Wenn das P., das aus freien, sich periodisch wiederholenden Wahlen hervorgeht, entscheidenden Einfluss auf die Regierungsbildung erhält, entsteht das Regierungssystem des Parlamentarismus. Im parlamentarischen Regierungssystem obliegen dem P. vier wesentliche Aufgaben: Wahl der Regierung (besonders des Regierungschefs); Gesetzgebung; Kontrolle des Regierungs- und Verwaltungshandelns (mit der Möglichkeit des Misstrauensvotums); öffentliche Diskussion politischer Fragen. Die Mitglieder des P. sind die ↑

Abgeordneten, deren Zahl i.d.R. gesetzlich festgelegt ist. Abgeordnete derselben Partei oder mehrerer verbündeter Parteien bilden eine Fraktion.

P. genießen Parlamentsautonomie, d.h., sie regeln ihre Belange, soweit die Verfassung nichts anderes vorschreibt, selbst und für jede Legislaturperiode neu (Grundsatz der Diskontinuität). Zum Parlamentsrecht gehören z.B. Diätengesetze und v. a. die Geschäftsordnungen, die die Arbeitsweise der P. bestimmen. Neben parlamentarischen Leitungsgremien (besonders Präsidium, Ältestenrat) verfügen moderne P. über Plenum, Ausschüsse (Parlamentsausschüsse) und Fraktionen als arbeitende Gremien. Sie besitzen einen bürokratischen Apparat, der v. a. den Abgeordneten zuarbeiten soll: z.B. durch Erstellen wissenschaftlicher Gutachten, stenografisches Erfassen von Sitzungen. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Deutsche ↑ Bundestag das aus dem Volk gewählte P.; der ↑ Bundesrat ist kein P., sondern Vertretungsorgan der Länder. Die P. der Länder heißen Landtag, Abgeordnetenhaus (Berlin) oder Bürgerschaft (Hamburg und Bremen).

Partei, im *Verfassungsrecht* eine Gruppe von Gleichgesinnten, die auf staatlicher Ebene nach Einfluss und Macht streben, um dort die politische Willensbildung zu bestimmen und gemeinsame politische Vorstellungen zu verwirklichen.

Im Rahmen parlamentarisch-demokratischer Staaten gilt der Verfassungsgrundsatz der freien Parteienbildung (z.B. Art.21 Abs. 1 Satz 2 GG). Bei einer möglichen Vielzahl kleiner und kleinster P. stehen sich im **Zweiparteiensystem** zwei Großparteien (z.B. in den USA und Großbritannien) gegenüber, die bei allgemeinen Wahlen allein die politische Kraft aufbringen, die Regierungsmacht zu erringen. Im Gegensatz zum Vielparteiensystem ist im **Mehrparteiensystem** die Zahl der P., die nach Wahlen in der Lage sind, sich als Koalitionspartner an der Regierung eines Landes zu beteiligen, begrenzt. Während das Mehrheitswahlrecht das Zweiparteiensystem begünstigt, führt das Verhältniswahlrecht zu einem ausgeprägten **Vielparteiensystem**. Mischformen von Mehrheits- und Verhältniswahlrecht in der Bundesrepublik Deutschland halten die Zahl regierungsfähiger P. in Grenzen (↑ Wahlrecht).

Gemäß Art.21 Abs.1 GG wirken die P. bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Als frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen sind die P. berufen, in den Bereich der institutionalisierten Staatlichkeit hineinzuwirken, ohne diesem Bereich anzugehören (so das Bundesverfassungsgericht). Ihre zentralen Aufgaben bestehen in der Teilnahme an Wahlen, der Einflussnahme auf die Besetzung der obersten Staatsämter sowie der Entwicklung von programmatischen Gemeinwohlentwürfen.

Die innere Ordnung der P. muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Das Rechtsverhältnis zwischen Parteimitglied und P. ist kein verfassungsrechtliches, sondern unterliegt dem Zivilrecht. Nähere Regelungen enthält das Parteiengesetz.

Die P. müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben. Über das Verbotensein einer P. wegen deren Verfassungswidrigkeit entscheidet nach Art. 21 Abs. 2 GG allein das Bundesverfassungsgericht, nicht Organe der Exekutive (sog. Parteienprivileg).

Im *materiellen Recht* (z.B. im BGB) die jeweiligen Partner eines Vertrages (Vertragsparteien); im *Verfahrensrecht* (Zivilprozessrecht) die Person, die vor Gericht für sich Rechtsschutz verlangt (je nach Verfahrensart z.B. Kläger, Antragsteller) oder gegen die der Rechtsschutz begehrt wird (z.B. Beklagter, Antragsgegner). Als Prozessvoraussetzungen erforderlich sind v. a. die bestimmte Bezeichnung der P. und ihre ↑ Parteifähigkeit. Einige Verfahrensordnungen (v. a. die der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aber auch z.B. Verwaltungsgerichtsordnung, Finanzgerichtsordnung) verwenden statt des Begriffs P. den des Beteiligten.

Parteibetrieb, Ausgestaltung des Zivilprozesses, die im Gegensatz zum ↑ Amtsbetrieb Beginn und Durchführung des Prozesses den Parteien überlässt.

Parteifähigkeit, die Fähigkeit, in einem Prozess ↑ Partei zu sein. Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist (§ 50 ZPO), also jede natürliche oder juristische Person, ferner die offene Handelsgesellschaft, die KG und die am Rechtsverkehr teilnehmende BGB-Gesellschaft, die Reederei, der Arbeitgeberverband und die Gewerkschaft sowie die politische Partei. Der nicht rechtsfähige Verein ist im Zivilprozess nur passiv parteifähig, kann also nur verklagt werden, aber nicht selbst klagen (§ 50 Abs.2 ZPO). Die P. ist ↑ Prozessvoraussetzung. In einigen anderen Verfahrensordnungen (z.B. Verwaltungsgerichtsordnung) entspricht der P. die Beteiligtenfähigkeit.

Parteiverrat, das pflichtwidrige Beraten beider Parteien in derselben Rechtssache durch einen Rechtsbeistand, strafbar nach § 356 StGB mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens besteht in der Verletzung der Treuepflicht gegenüber dem Mandanten. Nicht pflichtwidrig ist die Betreuung, wenn der Anwalt von beiden Seiten gemeinsam beauftragt wird. Die Vorschrift gilt nicht für Insolvenzverwalter, Justiziare, Syndici,

Makler, Testamentsvollstrecker oder Vormünder, selbst wenn sie Rechtsanwalt sind.

Partnerschaftsgesellschaft, Zusammenschluss mehrerer Personen zur Ausübung eines freien Berufs in Form einer Gesellschaft des privaten Rechts. Diese neue Gesellschaftsform, eine Personengesellschaft, wurde durch das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. 7. 1994, in Kraft seit 1.7. 1995, eingeführt.

Der *Anwendungsbereich* der P. ist nicht auf die klassischen freien Berufe wie Ärzte und Rechtsanwälte beschränkt, es ist auch der Zusammenschluss unterschiedlicher freiberuflicher Gruppen in einer P. ohne Einschränkung zugelassen. Partner dürfen aber nur natürliche Personen sein. Der Partnerschaftsgesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform. Die P. wird in ein **Partnerschaftsregister** eingetragen, für das die handelsrechtlichen Vorschriften anwendbar sind.

Innenverhältnis: Die Verhältnisse innerhalb der P. können von den Vertragspartnern weitgehend im Rahmen der Vertragsfreiheit bestimmt werden. Personelle Veränderungen in der P. sind jederzeit möglich. Die Beteiligung ist grundsätzlich nicht vererblich. Der Partnerschaftsgesellschaftsvertrag kann jedoch eine Vererbung an Dritte, die dem Personenkreis angehören, der Partner werden kann, vorsehen. Für Auflösung und Beendigung der P. gilt das Recht der offenen Handelsgesellschaft (OHG) aus dem Handelsgesetzbuch.

Gegenüber Dritten tritt die P. organschaftlich vertreten durch ihre Partner auf. Die Regeln über die OHG sind insoweit anwendbar, jedoch kann die Partnerschaft keinen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten bestellen. Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften neben dem Vermögen der Partnerschaft die Partner als Gesamtschuldner. Die Partner können aber auch unter Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen ihre Haftung wegen fehlerhafter Berufsausübung auf denjenigen beschränken, der innerhalb der Partnerschaft im Einzelfall die Leistung zu erbringen, zu leiten oder zu überwachen hat.

Pass, Urkunde zur Legitimation im internationalen Verkehr, die auch im Inland als Ausweis ↑ Personalausweis) gilt. Der Passinhaber genießt den konsularischen Schutz des passausstellenden Staates. In fast allen Staaten besteht für den Grenzübertritt und den Aufenthalt von Ausländern eine Passpflicht, häufig ergänzt durch einen Sichtvermerkszwang (Visum).

In Deutschland unterliegt das Passwesen der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Art. 73 Ziffer 3 GG); die Ausführung ist Ländersache. Maßgeblich ist das Passgesetz vom 19.4. 1986 mit der Durchführungsverordnung vom 2. 1. 1988 sowie allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

P. werden als Reisepass oder als Amtlicher P. (Diplomaten-, Ministerial-, Dienstpass) nur an Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer des Reisepasses beträgt regelmäßig zehn Jahre, für Personen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres sechs Jahre; eine Verlängerung ist unzulässig. Auf seine Ausstellung hat jeder Deutsche einen im Verwaltungsgerichtsverfahren einklagbaren Anspruch; er darf jedoch aus bestimmten Gründen (§7 Passgesetz) versagt, entzogen oder (hinsichtlich des Geltungsbereichs) beschränkt werden.

Für die Ausstellung von Reisepässen sind im Inland die Passbehörden der Länder, die identisch mit den Meldebehörden sind (Passämter der Kommunen), im Ausland die dafür vorgesehenen Auslandsvertretungen zuständig. Die zuständigen Behörden führen ein **Passregister**, in dem die passerheblichen Daten enthalten sind. Angesichts krimineller Gefährdungen gilt der Fälschungssicherheit von P. große Aufmerksamkeit: Deutschland führte 2005 den elektronischen Pass mit biometrischen Merkmalen ein (Passfoto chipgespeichert), seit 2007 können zudem zwei Fingerabdrücke gespeichert werden.

Die **Passkontrolle** obliegt der Bundespolizei, an Grenzübergangsstellen auch den Zollbehörden. Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften werden mit Freiheits- oder Geldstrafe, in leichteren Fällen mit Geldbuße geahndet.

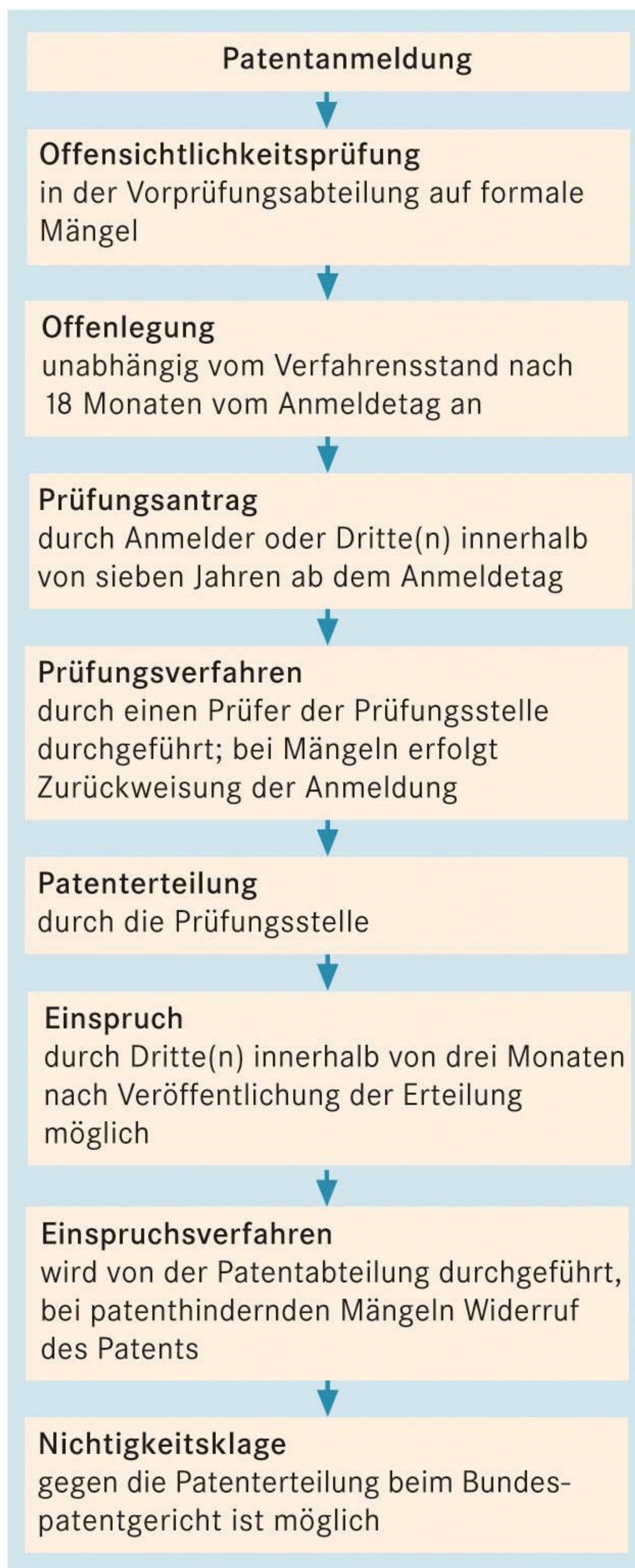
Passivlegitimation, ↑ Sachlegitimation.

Patent, 1)Urkunde über eine öffentliche Rechtshandlung, durch die einem Privaten ein Recht verliehen wird (z.B. Jagdpatent), früher auch Bestallungsurkunde (Offizierspatent, Schifferpatent).

2) I. e. S. ist ein P. das einem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger vom Staat (in Deutschland als **Deutsches P.)** erteilte, zeitlich begrenzte Monopol für die wirtschaftliche Nutzung einer Erfindung (z. T. anders bei Arbeitnehmererfindungen). Patentinhaber ist oftmals nicht der Erfinder; dieser kann das ihm als absolutes Recht geschützte Erfinderrecht auf andere übertragen. Das deutsche Patentrecht ist geregelt im Patentgesetz vom 5.5. 1936.

Voraussetzungen: Patentfähig sind nur technische Erfindungen, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Gegenstand eines P. kann sein: ein Erzeugnis, eine Vorrichtung, ein Verfahren, eine Verwendung (Mittel) und eine Anordnung (z.B. eine elektrische Schaltung). Keine patentfähigen Erfindungen sind Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder geschäftliche Tätigkeiten, Programme für

Datenverarbeitungsanlagen sowie die Wiedergabe von Informationen. Bei Computerprogrammen ist die Abgrenzung zur patentfähigen technischen Erfindung z.T. schwierig und im Fluss. Neu ist eine Erfindung, wenn sie über den Stand der Technik hinausgeht; entscheidend hierbei ist das Datum der Patentanmeldung. Eine Erfindung beruht auch nur dann auf einer erfinderischen Tätigkeit, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Eine Erfindung gilt schließlich als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann. Für Pflanzensorten und Tierarten werden nach deutschem und europäischem Patentrecht keine P. erteilt.


Patentanmeldung
Offensichtlichkeitsprüfung
in der Vorprüfungsabteilung auf formale Mängel
Offenlegung
unabhängig vom Verfahrensstand nach 18 Monaten vom Anmeldetag an
Prüfungsantrag
durch Anmelder oder Dritte(n) innerhalb von sieben Jahren ab dem Anmeldetag
Prüfungsverfahren
durch einen Prüfer der Prüfungsstelle durchgeführt; bei Mängeln erfolgt Zurückweisung der Anmeldung
Patenterteilung
durch die Prüfungsstelle
Einspruch
durch Dritte(n) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Erteilung möglich
Einspruchsverfahren
wird von der Patentabteilung durchgeführt, bei patenthindernden Mängeln Widerruf des Patents
Nichtigkeitsklage
gegen die Patenterteilung beim Bundes-patentgericht ist möglich

Wirkung des P.: Der Patentinhaber hat das ausschließliche Recht, den Gegenstand der Erfindung gewerblich herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen und zu gebrauchen. Er kann also jedem anderen die Verwertung der Erfindung untersagen und ggf. Schadensersatz verlangen. Dies gilt nicht gegenüber dem, der die Erfindung zur Zeit der Anmeldung schon im Inland benutzt oder die dazu erforderlichen Vorbereitungen getroffen hat (sog. Vorbenutzung). Haben mehrere eine Erfindung unabhängig voneinander gemacht, steht das Recht auf das P. dem zu, der die Erfindung zuerst beim Patentamt angemeldet hat. Mit Rücksicht auf die erforderliche besondere Sachkunde der Gerichte gelten für Patentstreitsachen besondere Zuständigkeiten. Die Verletzung von P. kann auch strafrechtlich geahndet werden. Das Patentrecht ist vererblich und veräußerlich. Die häufigste Form der Verwertung ist die Erteilung einer ↑ Lizenz.

Verfahren: Zuständig für die Erteilung von P. ist in Deutschland das Deutsche Patentamt in München. Erforderlich ist die schriftliche Anmeldung auf einem vorgeschriebenen Formblatt mit Überweisung der Anmeldegebühr. Sie muss den Gegenstand der Erfindung, die durch das P. geschützt werden soll, kurz und genau bezeichnen, angeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch), die Erfindung beschreiben und ggf. durch Zeichnungen erläutern. Das Patentamt prüft zunächst die Anmeldung auf offensichtliche Mängel und ermittelt, ob der Gegenstand nach den Vorschriften des Patentgesetzes auch materiell patentfähig ist. Hält es nach Prüfung die Erfindung für schutzfähig, wird das P. erteilt und im **Patentblatt** veröffentlicht. Gleichzeitig wird die **Patentschrift** veröffentlicht, die Patentansprüche, Beschreibung und Zeichnungen enthält. Mit der Veröffentlichung im Patentblatt treten die gesetzlichen Wirkungen des P. ein. Innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Patenterteilung kann grundsätzlich jeder hiergegen Einspruch erheben. – Neben der Anmeldungs-, Erteilungs- und Prüfungsgebühr sind für ein P. vom dritten Jahr an Jahresgebühren zu entrichten, da es sonst verfällt. Die Gebühren ermäßigen sich, wenn der Patentinhaber sich verpflichtet, jedermann die Benutzung der Erfindung entgeltlich zu gestatten (Lizenzbereitschaft).

Die *Schutzdauer* des P. beträgt 20 Jahre. Nach Maßgabe der Verordnung der EG über die Schaffung von ergänzenden Schutzzertifikaten kann für ein P. ein ergänzender Schutz beantragt werden, der sich unmittelbar an den Ablauf des P. anschließt. Das P. kann auch vorzeitig vernichtet oder beschränkt werden, z.B. durch Nichtigkeitsklage oder durch Klage auf Erteilung einer Lizenz im öffentlichen Interesse (Zwangslizenz).

Internationaler Patentschutz: Im Patentrecht herrscht das Territorialprinzip, das den Patentschutz grundsätzlich auf das Gebiet des patenterteilenden Staates beschränkt. Einen Weltpatentschutz gibt es also nicht, jedoch wichtige zwischenstaatliche Vereinbarungen zum Patentschutz, insbesondere die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. 3. 1883, das Straßburger Patentübereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente vom 27. 11. 1963, den internationalen Patentzusammenarbeitsvertrag vom 19.6. 1970 sowie das Europäische Patentübereinkommen vom 5.10. 1973.

Patientenverfügung, Patiententestament, die durch § 1901a BGB normierte freiwillige schriftliche Willensbekundung eines Volljährigen im Sinne einer Vorauserklärung für den Fall einer späteren Unfähigkeit sich zu äußern, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Abfassung der Verfügung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt. Als Ausdruck des Rechts auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung sind Betreuer und Bevollmächtigte eines nicht mehr selbst entscheidungsfähigen Patienten an seine Festlegung gebunden. Zu prüfen bleibt, ob die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation den Bestimmungen der P. entspricht. Die Entscheidung über ärztliche Maßnahmen hat in Absprache zwischen Ärzten, Bevollmächtigten, Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen zu erfolgen. Einer betreuungsgerichtlichen Entscheidung bedarf es, wenn hinsichtlich der Auslegung der P. Meinungsverschiedenheiten entstehen. Dabei sind auch Anhaltspunkte zu berücksichtigen, die in der P. nicht ausgeführt sind (Wertvorstellungen des Patienten, frühere Äußerungen).

Patientenverfügung, aber wie?

■ Ob Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder andere Verfügungen für den Fall des Falles: Immer stellt sich die Frage nach dem »Wie mache ich es richtig?«. Was man letztlich wirklich will, ist eine hochpersönliche Frage der eigenen Befindlichkeit und des eigenen Willens. Wertvolle Hilfestellung bieten Informationen und Musterformulare, die die Krankenkassen oder das von Gesetzes wegen zuständige Bundesjustizministerium (www.bmj.bund.de) bereithalten.

Personalausweis, Urkunde zur Legitimation von Personen. Nach dem Gesetz über P. i.d.F.v. 18.6. 2009 hat jeder Deutsche, der der Meldepflicht unterliegt, ab dem 16. Lebensjahr einen P. zu besitzen; dieser ist auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen (**Ausweispflicht**). Daneben wird nur ein ↑ Pass als ausreichende Legitimation anerkannt. P. gibt es seit 1.11. 2007 auch für Kinder und Jugendliche. Der P. wird als verschweißte Plastikkarte nach einheitlichem Muster hergestellt und ist maschinenlesbar. Er enthält neben dem Lichtbild des Inhabers und einer Seriennummer bestimmte Angaben zur Person. Das Gesetz ordnet die Führung eines **Personalausweisregisters** durch die Personalausweisbehörden an und erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die Verarbeitung und Nutzung der Daten. P. werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren (bei Personen unter 26 Jahren für fünf Jahre) ausgestellt und können nicht verlängert werden. Einzelheiten enthalten die Ausführungsgesetze der Länder.

Personalrat, Organ der ↑ Personalvertretung.

Personalvertretung, im Bereich des öffentlichen Dienstes die Vertretung der Beamten, Angestellten, Arbeiter sowie Richter in bestimmten Funktionen. Sie ist eine dem ↑ Betriebsrat der privaten Wirtschaft vergleichbare Institution; räumlicher Anknüpfungspunkt ist die Dienststelle. Wesentliche Organe sind der Personalrat und die Personalversammlung. Streitigkeiten fallen in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Rechtsgrundlage sind das Bundespersonalvertretungsgesetz und entsprechende Gesetze der Länder.

Personen der Zeitgeschichte, Begriff des Kunsturheberrechts (§§ 22f. Kunsturhebergesetz), der auf Personen angewendet wird, die auf verschiedensten Ebenen und auf z. T. sehr unterschiedliche Weise das Zeitgeschehen beeinflussen und daher Öffentlichkeitswert besitzen (z.B. Politiker, Filmschauspieler, Wirtschaftsführer, bekannte Sportler, Täter und Beteiligte aufsehenerregender Kriminalfälle). Während die Bildnisse von Personen, die nicht P. d. Z. sind, nur mit ihrer Einwilligung veröffentlicht werden dürfen (Verstöße hiergegen können Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche begründen), ist das Verbreiten von Bildnissen von P. d. Z. auch ohne ihre Einwilligung zulässig (besonders zur Berichterstattung). Das öffentliche Informationsinteresse kann jedoch nur solche Abbildungen rechtfertigen, die sich auf die Vorgänge beziehen, die die Personen zu P. d. Z. machen (↑ Persönlichkeitsrecht).

Personengesellschaft, früher auch Personalgesellschaft, zusammenfassende Bezeichnung besonders für die offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG), die BGB-Gesellschaft und die Partnerschaftsgesellschaft (Gegensatz: Kapitalgesellschaft). Der Unterbegriff **Personenhandelsgesellschaft** umfasst die OHG und die KG (auch die GmbH & Co.). Die P. zeichnen sich dadurch aus, dass die Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden persönlich haften. In der KG ist jedoch die Haftung der Kommanditisten auf die Einlage beschränkt. Auch in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind Beschränkungen der persönlichen Haftung möglich, soweit sie für die andere Vertragspartei erkennbar sind. Anders als bei der Kapitalgesellschaft existieren bei der P. keine gesetzlichen Vorschriften über die Aufbringung und Erhaltung eines bestimmten gesetzlichen Mindestkapitals. Die P. hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. OHG und KG sind durch § 124 Handelsgesetzbuch den juristischen Personen aber weitgehend angeglichen.

Personenstand, die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Die Beurkundung des P. (Geburten, Eheschließung, Lebenspartnerschaft, Sterbefälle) und seine Veränderungen erfolgten früher in den Personenstandsbüchern, nunmehr in elektronischen Personenstandregistern. Gesetzliche Grundlage ist das am 1.1. 2009 in Kraft getretene Personenstandsgesetz vom 19.2. 2007. Die Personenstandregister beweisen bei ordnungsgemäßer Führung die in ihnen enthaltenen Angaben und bilden die Grundlage für die Ausstellung von **Personenstandsurkunden** (Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden u. a.). Berechtigte haben Anspruch auf Einsicht in die Personenstandsbücher. **Personenstandsfälschung** ist die vorsätzliche Falschangabe oder Unterdrückung des P. eines anderen, besonders gegenüber dem Standesbeamten, sowie das Unterschieben eines Kindes (§ 169 StGB); Strafe: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Persönlichkeitsrecht, das aus Art.2 Abs.1 in Verbindung mit Art. 1 GG abgeleitete allgemeine Recht des Einzelnen auf Achtung und freie Entfaltung seiner Persönlichkeit gegenüber dem Staat und im privaten Rechtsverkehr (allgemeines P.). Durch spezielle gesetzliche Regelungen geschützt sind u. a. das in den Schutzbereich des P. fallende ↑ Namensrecht (§ 12 BGB), das Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff. Kunsturhebergesetz, ↑ Personen der Zeitgeschichte), das Urheberrecht und personenbezogene Daten nach den Datenschutzgesetzen (besondere P.). Darüber hinaus genießt das allgemeine P. als sonstiges Recht den Schutz der absoluten Rechte wie Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Eigentum; Anspruchsgrundlage ist §823 Abs. 1 BGB, ggf. auch Abs. 2 mit §§ 185ff. StGB (↑ unerlaubte Handlung).

Man unterscheidet drei geschützte *Persönlichkeitssphären:* die Individualsphäre (d. i. der Bereich des öffentlichen und

beruflichen Wirkens), die Privatsphäre (d. i. der Bereich privater Lebensgestaltung) und die Intimsphäre (z.B. Tagebücher, vertrauliche Briefe).

Die Verletzung des P., d.h. die Beeinträchtigung einer der genannten Sphären (z.B. durch Presseveröffentlichungen), ist wegen der unbestimmten Weite des P. nur dann rechtswidrig, wenn sich aufgrund einer umfassenden Güterund Interessenabwägung der Eingriff als unbefugt darstellt. Auszugehen ist von der betroffenen Persönlichkeitssphäre: Die Intimsphäre genießt absoluten Schutz; die Privatsphäre darf nur aus zwingenden Gründen verletzt werden; die Individualsphäre genießt einen geringeren Schutz. Auf dieser Grundlage ist die Abwägung nach dem Zweck und der Art und Weise des Eingriffs vorzunehmen; besonders das Recht zur freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) kann eine Verletzung des P. rechtfertigen. Beispiele: Rechtswidrig sind die Veröffentlichung von Tagebüchern, heimlichen Tonbandaufnahmen, die unerlaubte Bildveröffentlichung, die Überwachung des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz durch versteckte Kameras; rechtmäßig sind wahrheitsgemäße Presseberichterstattungen über wirtschaftliche Missstände, ethisch begründete Boykottaufrufe.

Der Geschädigte kann Beseitigung und Unterlassung des Eingriffs verlangen, er hat ggf. Anspruch auf eine Gegendarstellung und Schadensersatz. Den Ersatz immateriellen Schadens kann er aber nur verlangen, wenn er in seinem P. schwer beeinträchtigt wurde und eine Genugtuung anders nicht zu erreichen ist (↑ Schmerzensgeld).

Das P. erlischt zwar mit dem Tod, das Andenken an den Verstorbenen bleibt aber durch Art. 1 GG und § 189 StGB gegen Ehrverletzungen geschützt. Bei Beeinträchtigung vermögenswerter Interessen, insbesondere bei Verwertung des Bildes, Namens oder der Stimme des Verstorbenen zu Werbezwecken, gehen die vermögenswerten Bestandteile des P. auf die Erben über, solange die nicht vererblichen ideellen Bestandteile noch geschützt sind.

Petition, Bitte, Gesuch, besonders die Eingabe an Staatsoberhaupt, Volksvertretung und Behörde. In Deutschland genießt das Petitionsrecht Grundrechtsschutz; Art. 17 GG gibt jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an (zuständige) Behörden oder die Volksvertretung zu wenden. Fristen sind nicht zu wahren. Inhaltlich müssen P. ein bestimmtes Begehren verfolgen. Bloße Mitteilungen, Belehrungen, Ermahnungen u. Ä. sind ebenso wenig zulässig wie P. mit beleidigendem Inhalt oder wiederholte (querulatorische) P. desselben Petenten in der gleichen Sache. P. dürfen ferner nichts Unmögliches verlangen, z. B. die Aufhebung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen. Für Soldaten und Zivildienstleistende ist das Petitionsrecht eingeschränkt (Art. 17 a GG).

Der **Petent** hat zwar keinen Anspruch auf Entscheidung in der Sache, wohl aber einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Entgegennahme der (ordnungsgemäßen) P., sachliche Prüfung und auf eine Antwort, aus der sich die Kenntnisnahme vom Inhalt der P. und die Art ihrer Erledigung ergeben muss. Eine bei einer unzuständigen Stelle eingegangene P. ist von Amts wegen an die zur sachlichen Entscheidung befugte Stelle weiterzuleiten.

Die Parlamente des Bundes und der Länder haben **Petitionsausschüsse** eingerichtet; der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages findet in Art. 45 c GG und dem entsprechenden Gesetz vom 19.7. 1975 seine Grundlage. Die Petitionsausschüsse haben Untersuchungsbefugnisse, sie sollen bei berechtigten Beanstandungen dem Einzelnen schnell und wirksam helfen und die parlamentarische Kontrolle stärken. Neben den Petitionsausschüssen können Bürgerbeauftragte gleiche Funktionen wahrnehmen. Einen Schwerpunkt bilden die Eingaben im Bereich der Sozialversicherung.

Pfandrecht, das dingliche Recht eines Gläubigers, einen fremden Gegenstand zur Befriedigung seines Anspruchs (Forderung), zu dessen Sicherung der Gegenstand dient, unter bestimmten Voraussetzungen zu verwerten. Das P. ist also ein Sicherungsrecht. In seinem Bestand ist das P. von der zu sichernden Forderung abhängig, d.h. ↑ akzessorisch.

Arten: Man unterscheidet das **Fahrnispfandrecht** als das P. an beweglichen Sachen und Rechten (§§ 1204ff. BGB) und das **Grundpfandrecht** (↑ Hypothek, ↑ Grundschuld, ↑ Rentenschuld). Das P. an beweglichen Sachen existiert als gesetzliches P., Vertrags- oder Faustpfandrecht (bei Übertragung des unmittelbaren Besitzes) sowie aufgrund der ↑ Pfändung im Zuge der Zwangsvollstreckung als Pfändungspfandrecht.

Ein *gesetzliches P.* besitzen z.B. der Vermieter (↑ Miete), der Werkunternehmer (§ 647 BGB) und der Gastwirt (§704 BGB); bedeutsam sind ferner die gesetzlichen P. der Kaufleute (Kommissionär, Spediteur, Frachtführer, Lagerhalter).

Die *vertragliche Bestellung des P.* an einer beweglichen Sache erfolgt dadurch, dass der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, dass dem Gläubiger das P. zustehen soll (Verpfändung). Von bestimmten Konstellationen abgesehen (z.B. Ersetzung der Übergabe durch Abtretung des He rausgabeanspruchs gegenüber Dritten) ist eine Pfandbestellung ohne gleichzeitige Übertragung des Besitzes nicht zulässig. Dies wird allerdings den Bedürfnissen der Praxis oftmals nicht gerecht, wenn die der Sicherheit des Gläubigers dienenden

Pfandgegenstände zugleich Wirtschaftsgüter des Schuldners sind, durch die er die Mittel erwirtschaften muss, die ihm die Erfüllung der Gläubigeransprüche erlauben. Um dieses Problem zu lösen, ist das Vertragspfandrecht in weiten Bereichen der ↑ Sicherungsübereignung gewichen.

Erfolgt die Verpfändung durch Nichtberechtigte, ist der gutgläubige Pfanderwerber entsprechend den Regeln über den gutgläubigen Eigentumserwerb geschützt (§1207 BGB), wenn sich der gute Glaube auf das Eigentum des Verpfänders bezieht (im Handelsrecht genügt bereits der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis, § 366 Handelsgesetzbuch).

Der Gläubiger ist grundsätzlich nur zum Besitz des Pfandes berechtigt, d.h., Nutzungen aus dem Pfand darf er nur ziehen, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist (**Nutzungspfand**, §§ 1213 f. BGB). Für Verwendungen, die er macht, hat er einen Ersatzanspruch (z.B. wenn der Gegenstand repariert werden muss). Nach Erlöschen des P. muss der Gläubiger die Sache zurückgeben. Das P. erlischt, wenn die zu sichernde Forderung nicht mehr besteht, bei Verzicht des Gläubigers, bei der Rückgabe des Pfandgegenstandes an den Verpfänder oder Eigentümer oder wenn P. und Eigentum bei derselben Person zusammenfließen (Konsolidation).

Pfandverwertung: Muss der Gläubiger zur Befriedigung seiner Ansprüche auf das Pfand zurückgreifen, erfolgt die Verwertung durch Verkauf (§§ 1228, 1233 ff. BGB). Dieser setzt die **Pfandreife**, d.h. die Fälligkeit der Forderung, voraus. Ein Verzug des Schuldners ist nicht erforderlich. Die Versteigerung des Pfandes ist grundsätzlich vorher anzudrohen. Der Pfandverkauf erfolgt, wenn die Sache keinen Markt- oder Börsenpreis hat, im Wege öffentlicher Versteigerung. Abweichungen können zwischen den Parteien vereinbart oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet werden. Auf das P. an Rechten (z.B. Miterbenanteile) finden mit bestimmten Besonderheiten die Vorschriften über das P. an beweglichen Sachen entsprechende Anwendung. Handelt es sich bei dem Recht um eine Forderung, ist zusätzlich die Anzeige an den Schuldner erforderlich. Anders als beim Faustpfand kann die Verwertung regelmäßig nur aufgrund eines vollstreckbaren Titels nach den für die ↑ Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften erfolgen.

Pfändung, im Zivilprozess eine hoheitliche Rechtshandlung, durch die zur Sicherung und i.d.R. zur späteren Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger wegen einer Geldforderung dem Schuldner der Besitz oder die Verfügungsmacht über einen Gegenstand (Sache oder Recht) entzogen wird.

Pfändungsvoraussetzungen: Regelmäßig erfolgt die P. im Wege der Zwangsvollstreckung in das *bewegliche Vermögen* des Schuldners. Sie setzt einen Antrag des Gläubigers sowie eine vollstreckbare Ausfertigung eines Vollstreckungstitels (v. a. Urteil, vollstreckbare Urkunde) voraus, der dem Schuldner spätestens mit Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt werden muss. Die P. bewirkt die öffentlichrechtliche Verstrickung (Beschlagnahme) der Pfandsache, ein Verfügungsverbot gegenüber dem Schuldner und lässt für den Gläubiger ein Pfandrecht (Pfändungspfandrecht) entstehen. Bewegliche Sachen (§§ 803 ff. ZPO) werden vom Gerichtsvollzieher gepfändet, der sie in Besitz nimmt. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten sowie Sachen, deren weiteres Verbleiben beim Schuldner die Befriedigung des Gläubigers gefährden würde, hat der Gerichtsvollzieher sogleich wegzuschaffen. Andere Sachen sind durch Anbringung eines Pfandsiegels (volkstümlich: Kuckuck) als gepfändet kenntlich zu machen und bis zur Verwertung beim Schuldner zu belassen.

Die P. setzt den Gewahrsam des Schuldners voraus, nicht dessen Eigentum. Gehört die gepfändete Sache einem Dritten, so kann die Aufhebung der P. notfalls durch ↑ Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) erzwungen werden. Im Übrigen darf die P. nur in dem Umfang erfolgen, als es zur Befriedigung der Gläubigerforderungen erforderlich ist (Verbot der Überpfändung). Ein Gegenstand kann auch mehrfach gepfändet werden (Anschlusspfändung). Im Rahmen des ↑ Pfändungsschutzes ist die Austauschpfändung möglich. Gepfändete Sachen werden i.d.R. durch öffentliche Versteigerung verwertet.

Die *P. von Forderungen* u.a. Vermögensrechten erfolgt durch Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts (Rechtspflegers), der mit der Zustellung an den Drittschuldner wirksam wird (§ 829 Abs. 3 ZPO). Diesem wird verboten, an den Vollstreckungsschuldner zu leisten (Arrestatorium); gleichzeitig wird dem Vollstreckungsschuldner geboten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung beim Drittschuldner, zu enthalten (Inhibitorium). Die Verwertung erfolgt i.d.R. durch Überweisung (im Sinne einer Zuwendung) der gepfändeten Forderung an den Gläubiger zur Einziehung (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Gerichts). Bei Vermögensrechten ohne Forderungscharakter (z.B. Patentrechte, Gesellschaftsanteile) finden diese Regeln entsprechende Anwendung.

Bei P. desselben Gegenstandes durch mehrere Gläubiger (so bei der Anschlusspfändung) werden diese nach der zeitlichen Reihenfolge der P. (Rang der Pfändungspfandrechte) befriedigt. Ist eine Forderung mehrfach gepfändet und streiten sich die Gläubiger über den Rang ihrer P., kann der Schuldner den Forderungsbetrag bei Gericht hinterlegen und

wird so von seiner Verpflichtung frei.

Pfändungsschutz, die aus sozialen Gründen bestehenden Pfändbarkeitsbeschränkungen an bestimmten Sachen und Rechten des Vollstreckungsschuldners. Der P. verbietet den Gläubigerzugriff auf die gesamte Habe des Schuldners (Verbot der Kahlpfändung), er soll diesem (und seiner Familie) eine gewisse Absicherung seines Lebensbedarfs geben und seine Sozialbedürftigkeit verhindern. Pfändungsschutzbestimmungen finden sich in mehreren Gesetzen (z.B. im Urheberrechtsgesetz, im Sozialgesetzbuch); in der ZPO ist der P. in den §§ 811 ff. und 850 ff. geregelt. Danach sind unpfändbar u.a. die dem persönlichen Gebrauch oder Haushalt dienenden Sachen (z.B. Kleidungsstücke, Hausrat, Fernseher) und die zur Fortsetzung einer persönlichen geistigen oder körperlichen Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände (z.B. landwirtschaftliches Gerät und Vieh eines Landwirts, Fotokopierer eines Architekten oder Rechtsanwalts). Der Gläubiger hat die Möglichkeit, für eine an sich unpfändbare Sache des Schuldners ein Ersatzstück zu stellen (Austauschpfändung, z.B. Austausch des Flachbildschirmfernsehers gegen einen funktionstüchtigen einfachen Fernseher). Die Bestimmungen des P., die sich an einer der Berufstätigkeit und Verschuldung angemessenen, bescheidenen Lebensführung orientieren, sind von Amts wegen zu beachten; ein Verstoß kann mit der ↑ Erinnerung gerügt werden.

PFÄNDUNGSSCHUTZ
Gemäß §811 ZPO sind u.a. folgende Sachen unpfändbar
die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengerät, soweit der Schuldner ihrer zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf
die für den Schuldner und seine Familie auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag
bei Personen, die aus ihrer körperlichen und geistigen Arbeit oder sonstiger persönlicher Leistung ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände; ferner Originale eines urheberschutzfähigen Werkes sowie Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vervielfältigung oder Funksendung eines Werkes bestimmt sind
Dienstkleidungsstücke sowie Dienstausrüstungsgegenstände, soweit sie zum Gebrauch des Schuldners bestimmt sind, sowie bei Beamten, Geistlichen, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten und Hebammen die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände einschließlich angemessener Kleidung
die Bücher, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind

Nur beschränkt der Pfändung unterworfen sind das Arbeitseinkommen (↑ Lohnpfändung), Sozialleistungen, Renten u.a. Versorgungsbezüge. Für extreme Ausnahmefälle (sittenwidrige Härte) lässt § 765 a ZPO einen allgemeinen gerichtlichen P. zu.

Pflegekind, Kind (oder Jugendlicher), das sich für dauernd oder regelmäßig für einen Teil des Tages in einer Familie (Familienpflege) zu fremder Betreuung und Erziehung befindet. Es wird zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Tagespflege (§ 23 SGB VIII) unterschieden. Grundsätzlich ist vor der Aufnahme eines P. die Erlaubnis des Jugendamtes einzuholen, die zu versagen ist, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist (§ 44 SGB VIII). Die Tagespflege ist, wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben wird, erlaubnisfrei. Weitere Ausnahmen von der Erlaubnispflicht bestehen z.B. dann, wenn die Pflege im Rahmen der Hilfe zu Erziehung (↑ Erziehungshilfe) aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt erfolgt, wenn es sich bei der Pflegeperson um einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad handelt oder wenn die Dauer von acht Wochen nicht überschritten wird.

Soweit eine Pflegeerlaubnis erforderlich ist, steht dem Jugendamt die Aufsicht über die Pflegestelle zu. Ist ein Kind, das längere Zeit in einer Pflegefamilie gelebt hat, so mit dieser Familie verbunden, dass es ohne gravierenden Schaden nicht mehr von dieser getrennt werden kann, kann das Vormundschaftsgericht auch gegen den Willen der leiblichen Eltern ein Verbleiben in der Pflegefamilie anordnen (§ 1632 Abs. 4 BGB; verfassungskonform).

Einkommensteuerrechtlich werden P. bei den Pflegeeltern als Kinder berücksichtigt, wenn das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht (§ 32 Einkommensteuergesetz).

Pflegeversicherung, Sammelbegriff für Versicherungen zur finanziellen Vorsorge gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit. Zuständig für die soziale Absicherung bei Pflegebedürftigkeit ist v.a. die gesetzliche P., die im 11. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI) geregelt ist. Sie trat am 1. 1. 1995 als weiterer Zweig des Systems der sozialen

Sicherung stufenweise in Kraft. Träger der gesetzlichen P. sind die Pflegekassen, die bei jeder gesetzlichen Krankenkasse mit eigenständigem und getrenntem Buchungs- und Finanzierungsregelwerk errichtet wurden.

Leistungsziele: Die P. ist keine Vollversicherung, die sämtliche mit ihr verbundenen Risiken und Kosten abdeckt. Sie knüpft am Begriff der Pflegebedürftigkeit an: das existenzielle, ständige Angewiesensein auf die persönliche Hilfe anderer bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens (z.B. An- und Ausziehen, Körperpflege, Benutzung der Toilette, Essen und Trinken). Die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung werden demgemäß Personen gewährt, die körperlich, geistig oder seelisch krank oder behindert sind und für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens der Hilfe bedürfen und auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, erheblich pflegebedürftig sind (§ 14 SGB XI). Sie umfassen Sachleistungen oder Geldleistungen bzw. eine Kombination aus Sach- und Geldleistungen.

Sachleistungen im Sinne des SGB XI sind Dienstleistungen (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung des Pflegebedürftigen), die von anerkannten Pflegediensten erbracht und durch die Pflegekassen vergütet werden. Geldleistungen werden von den Pflegekassen dann gewährt, wenn der Pflegebedürftige von Privatpersonen (z.B. Angehörige) gepflegt wird. Die Leistungen werden nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit bemessen. Seit 2013 ist eine Pflegestufe 0 eingeführt für Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, aber nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreichen (§ 45a Abs. 1 Nr. 2 SGB XI)

Das Pflegegeld staffelt sich nach häuslicher Pflege gemäß § 37 SGB XI sowie Pflegesachleistung in stationärer Pflege gemäß § 36 SGB XI. Sofern eine eingeschränkte Alltagskompetenz in Form von Demenz bei der Person, die zu pflegen ist, vorherrscht, erhöht sich der Pflegesatz (§ 123 SGB XIU). So beträgt die Leistung der Pflegestufe 0 – die nur im Fall einer eingeschränkten Alltagskompetenz gezahlt wird – bei der a) häuslichen Pflege 120€, b) bei der Pflegesachleistung 225€, bei Pflegestufe 1 a) 235€ [bei eingeschränkter Alltagskompetenz 305€], b) 450€ [665€], bei Pflegestufe 2 a) 440€ [525 €], b) 1100€ [1250€], bei Pflegestufe 3 (hier entfällt eine Erhöhung bei eingeschränkter Alltagskompetenz) a) 700€, b) 1 550€ und im Härtefall 1918 €.

Zum Jahr 2015 soll eine Erhöhung der Pflegesätze durch eine Pflegereform stattfinden. Zum Stand Oktober 2014 befindet sich das Pflegestärkungsgesetz in den Lesungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.

Die Pflegesätze sollen die Pflege unterstützen, nicht voll finanzieren, und sind aus diesem Grunde umfänglich begrenzt: Sie werden nur bis zu der über die Beitragseinnahmen abgesicherten Höhe der Finanzmittel erbracht; darüber hinausgehende Kosten gehen zulasten der Pflegebedürftigen.

Versicherungspflicht: Es gilt der Grundsatz: P. folgt Krankenversicherung, daher: Versicherungspflichtig sind die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung (auch bei freiwilliger Mitgliedschaft) und alle Familienversicherten sowie die privat Krankenversicherten. Versicherungspflicht besteht demnach für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer, Auszubildende, Rentner, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, ferner für Leistungsempfänger der Arbeitslosenversicherung, selbstständige Künstler und Publizisten gemäß Künstlersozialversicherungsgesetz, Landwirte und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen, Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen, Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen der Rehabilitation, Behinderte in Werkstätten für Behinderte und ähnlichen Einrichtungen. Auch Personen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz Anspruch auf Kranken- oder Heilbehandlung haben, oder Zeitsoldaten sind versicherungspflichtig. Beamte behalten ihren Beihilfeanspruch bei Pflegebedürftigkeit, darüber hinaus sind sie verpflichtet, eine entsprechende anteilige private P. abzuschließen. Private Krankenversicherungen müssen ihren Versicherten eine private P. mit Leistungen und zu Bedingungen anbieten, die den gesetzlichen entsprechen. Eine Befreiungsmöglichkeit besteht, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Betroffenen bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegerisiken ausreichend und auf Dauer abgesichert sind. Neben der gesetzlichen und privaten P. können für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit weiterhin zuständig sein: die gesetzliche Unfallversicherung und die Sozialhilfe.

Rechtsstellung der bereits privat Versicherten

- Die privaten Versicherungsunternehmen sind zum Vertragsabschluss verpflichtet.
- Prämien dürfen nicht nach Geschlecht oder Gesundheitsgrad differenziert werden.
- Die Prämienhöhe darf den Beitrag in der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht übersteigen, bei Beihilfeberechtigten 50% dieses Satzes (Teilkostentarif).
- Pflegebedürftige dürfen nicht ausgeschlossen werden.
- Längere Vorversicherungszeiten als in der gesetzlichen Pflegeversicherung sind unzulässig.
- Wie in der gesetzlichen sind auch in der privaten Pflegeversicherung nicht erwerbstätige Kinder beitragsfrei mitversichert.

■ Aber: Vorgenanntes gilt nur in Bezug auf die Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz; bessere Leistungen können durch höhere Beiträge erlangt werden. Weiter:
■ Beim Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung gelten diese Regeln ebenfalls nicht; hier sind u. U. Risikozuschläge zulässig.

Die *Finanzierung* der Leistung der gesetzlichen P. erfolgt nach dem Umlageprinzip. Der Versicherungsbeitrag beläuft sich auf 2,05% des Bruttoeinkommens eines Arbeitnehmers bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung. Seit dem 1.1. 2005 gilt für kinderlose Mitglieder, die nach dem 31.12. 1939 geboren sind, ein Beitragszuschlag von 0,25%, den der Arbeitnehmer allein trägt. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres sowie Bezieher von Arbeitslosengeld II und Wehr- und Zivildienstleistende. Die Beiträge werden je zur Hälfte von den Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern finanziert, wenn der Beschäftigungsort in einem Bundesland liegt, das zur Kostenentlastung der Arbeitgeber einen auf einen Wochentag fallenden Feiertag abgeschafft hat (Ausnahme: Sachsen, wo kein Feiertag abgeschafft wurde und die Arbeitnehmer 1,525 % des Beitrages zahlen, den Rest (0,525 %) der Arbeitgeber).

Pflegeversicherungsanspruch im Ausland

■ Grundsatz: Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange sich der Versicherte im Ausland aufhält.
■ Bei einem Urlaub oder einem sonstigen Auslandsaufenthalt eines Pflegebedürftigen (bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr) wird das Pflegegeld weiter gezahlt.
■ Bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Land der EU oder einem Staat, mit dem entsprechende Abkommen bestehen, haben Versicherte gegenüber dem ausländischen Sozialleistungsträger Anspruch auf die in dem jeweiligen Sozialleistungssystem vorgesehenen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.
■ Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (1998) ist die Übersendung des Pflegegeldes innerhalb der Länder der EU zulässig.

Antragstellung bei der Pflegeversicherung

■ Wer einen Antrag auf Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung stellen möchte, erfährt bei seiner Krankenkasse, an welche Pflegekasse er sich wenden muss. In der Regel erfolgt nach der Kontaktaufnahme und einigen ausgefüllten Formularen ein Hausbesuch eines Gutachters des medizinischen Dienstes. Der Gutachter gibt dann seine Einschätzung von der Pflegebedürftigkeit des Antragstellers ab, woraufhin die Pflegekasse dem Antrag entspricht oder ihn ablehnt.
■ Bei Ablehnung hat der Antragsteller eine Widerspruchsfrist von einem Monat. Der Widerspruch muss schriftlich eingereicht werden und leitet eine genauere Untersuchung des Falles mit weiteren Gutachten ein.

Für die Finanzierung der Investitionen in den Pflegeeinrichtungen sind die Länder zuständig. Näheres zur Planung und Förderung bestimmt Landesrecht. Den Pflegekassen obliegt die Sicherstellung der bedarfsgerechten pflegerischen Versorgung ihrer Versicherten. Sie schließen mit den einzelnen Leistungserbringern (Pflegedienste, Heime usw.) Versorgungsverträge ab, die eine leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung ermöglichen sollen.

Pflegschaft, die Fürsorge für eine in rechtlicher Hinsicht hilfsbedürftige Person oder für ein Vermögen (§§ 1909ff. BGB). Auf die P. finden grundsätzlich die Vorschriften über die Vormundschaft entsprechende Anwendung. Die P. ist im Unterschied zur ↑ Vormundschaft und zur Beistandschaft für Fälle vorgesehen, in denen ein Fürsorgebedürfnis durch gesetzliche Vertretung nicht allg., sondern nur für bestimmte Angelegenheiten oder für einen Kreis solcher Angelegenheiten besteht. Sie berührt eine vorhandene Geschäftsfähigkeit nicht. Die Bestellung der P. obliegt dem Familiengericht (bei der Nachlasspflegschaft dem Nachlassgericht, im Fall der Ergänzungspflegschaft, § 1909 BGB, auch dem Familiengericht). Das Gericht ernennt auch den Pfleger. Dieser hat nur im Rahmen seines in der Pflegschaftsanordnung bestimmten Aufgabenkreises die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ist auch Vormundschaft angeordnet, geht die P. vor (§1794 BGB). Das Gesetz kennt verschiedene Fälle der P., so die Ergänzungspflegschaft für Minderjährige (§ 1909 BGB), für Angelegenheiten, an deren Besorgung Eltern oder Vormund rechtlich (z.B. bei Rechtsgeschäften zwischen Vormund und Mündel) oder tatsächlich gehindert sind; ferner die P. wegen Abwesenheit, die P. für eine Leibesfrucht, die P. für unbekannte Beteiligte einer Rechtsangelegenheit, die P. für ein Sammelvermögen und die Nachlasspflegschaft (§1960 BGB). Die gesetzliche Amtspflegschaft für ein nicht eheliches Kind ist abgeschafft. An die Stelle der früheren Gebrechlichkeitspflegschaft ist die ↑ Betreuung getreten.

Pflichtteil, die Mindestbeteiligung eines nahen Angehörigen am Nachlass eines Erblassers (§§ 2303ff. BGB). Der P. besteht in einem bloßen Geldanspruch gegen den oder die Erben in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Er verschafft dem Pflichtteilberechtigten also weder eine dingliche Beteiligung am Nachlass noch einen Anspruch auf bestimmte Nachlassgegenstände. Durch den P. wird die Testierfreiheit des Erblassers beschränkt. Der Anspruch auf den P. ist dann gegeben, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) Pflichtteilberechtigte enterbt, d.h. sie von der gesetzlichen Erbfolge ausschließt. Pflichtteilsberechtigt sind nur die ↑ Abkömmlinge (auch die nicht ehelichen), die Eltern und der Ehegatte des Erblassers (also z.B. nicht die Geschwister). Der P. kann nur unter engen Voraussetzungen entzogen werden (§§ 2333 ff. BGB), z.B. bei vorsätzlicher körperlicher Misshandlung, böswilliger Verletzung von Unterhaltspflichten, bei ehrlosem oder unsittlichem Lebenswandel.

Beeinträchtigungen des P: Ist der Pflichtteilberechtigte vom Erblasser zwar bedacht worden, erreicht der Wert der Zuwendung aber nicht den des P., so kann die Differenz im Wege des **Pflichtteilrestanspruchs** (**Zusatzpflichtteil**, §§ 2305, 2307 BGB) verlangt werden. Einen ähnlichen Schutz genießt ein zum Erben berufener Pflichtteilberechtigter, der durch die Verfügung des Erblassers übermäßig beschränkt oder beschwert wurde (z.B. durch Auflagen, Einsetzung eines Testamentsvollstreckers, Nacherbschaft, § 2306 BGB). Der Aushöhlung des Pflichtteilanspruchs durch unentgeltliche lebzeitige Verfügungen des Erblassers wirkt der **Pflichtteilsergänzungsanspruch** entgegen (§§ 2325ff. BGB), der dann gegeben ist, wenn der Erblasser innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eintritt des Erbfalls den Nachlass durch Schenkungen an Dritte verringert hat.

Bei Ehegatten, die im gesetzlichen Güterstand der ↑ Zugewinngemeinschaft gelebt haben, wird zwischen dem **großen P.,** der nach dem gemäß § 1371 Abs. 1 BGB erhöhten gesetzlichen Erbteil berechnet wird, und dem nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Ehegattenerbteil gemäß § 1931 BGB berechneten **kleinen P** unterschieden (↑ eheliches Güterrecht).

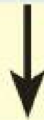
Pflichtverteidiger, ↑ Verteidigung.

Plädoyer, der zusammenfassende Vortrag vor Gericht, besonders die Schlussausführungen von (in dieser Reihenfolge) Staatsanwalt und Verteidiger im Strafprozess (§ 258 StPO). Da psychologische Erkenntnisse dafür sprechen, dass die Chance, die zur Entscheidung einer Rechtssache Berufenen von seinem Anliegen zu überzeugen, umso größer ist, je kürzer der zeitliche Abstand zum Entscheidungsprozess ist, gehört es zu den wichtigen Rechten der Verteidigung, nach der Staatsanwaltschaft zu plädieren. Ist die Verteidigung jedoch Rechtsmittelführer, so plädiert sie vor der Staatsanwaltschaft (§§ 326, 351 StPO). Dem Angeklagten bleibt immer noch das letzte Wort.

Planfeststellung, förmliches Verwaltungsverfahren (Planfeststellungsverfahren), in dem der (Bau-)Plan für ein konkretes Vorhaben (z.B. Autobahn, Abfallbeseitigungsanlage, Talsperre) verbindlich festgelegt wird. Der Ablauf des Verfahrens ist in den Fachplanungsgesetzen (z.B. Bundesfernstraßengesetz) und allg. in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes oder der Länder geregelt. Das Verfahren beginnt mit der Vorlage des Planentwurfs durch den Träger des Vorhabens. Es folgt ein Anhörungsverfahren, in dem Stellungnahmen der durch das Vorhaben berührten Behörden eingeholt werden und in dem der Plan i.d.R. einen Monat zur Einsicht in den Gemeinden ausgelegt wird, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden (z. B. durch Lärm), kann Einwendungen gegen den Plan erheben, die zu erörtern sind. Nach Abwägung aller Belange durch die Planfeststellungsbehörde wird das Verfahren mit dem **Planfeststellungsbeschluss** abgeschlossen. Dieser Beschluss, der öffentlich bekannt gemacht wird, stellt die Zulässigkeit des Vorhabens gegenüber jedermann rechtswirksam fest und ersetzt alle erforderlichen sonstigen Genehmigungen (Konzentrationswirkung). Er bindet den Träger des Vorhabens, der v. a. verpflichtet ist, die festgesetzten Auflagen (z. B. Lärmschutzwälle) zu erstellen. Der Beschluss bindet auch die Gemeinden in ihrer kommunalen Planung und die betroffenen Bürger. Der Beschluss ist Grundlage und Voraussetzung für spätere Enteignungsverfahren. Er kann als ↑ Verwaltungsakt mit der ↑ Anfechtungsklage vor den Verwaltungsgerichten (↑ Verwaltungsprozess) angegriffen und auf Rechtsfehler hin überprüft werden.

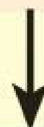
Planaufstellung

- durch den **Vorhabenträger**
- Einreichung bei der **Anhörungsbehörde**



Anhörungsverfahren

- durch die **Anhörungsbehörde**
- Beteiligung von betroffenen **Behörden**
- Auslegung durch die **Gemeinde**
- **Erörterungstermin** durch die Anhörungsbehörde
- Zuleitung des Abwägungsmaterials (Plan, behördliche Stellungnahmen, Einwände) mit Stellungnahme der Anhörungsbehörde an die **Planfeststellungsbehörde**



Planfeststellungsbeschluss

- durch die **Planfeststellungsbehörde**
- Entscheidung über
  - Einwendungen und
  - Zulässigkeit des Vorhabens (ggf. mit Auflagen)
- mit **Konzentrationswirkung**
- und ggf. **enteignungsrechtlicher Vorwirkung**

Planungshoheit, als Bestandteil ihres Selbstverwaltungsrechts die Befugnis der Gemeinden (Kommunen), über die bauliche Gestaltung des Gemeindegebiets zu bestimmen, d. h., sie durch Flächennutzungspläne vorzubereiten und durch Bebauungspläne zu leiten. Diese Befugnis folgt aus den Rechten, die Art.28 Abs.2 GG den Gemeinden garantiert; sie wird durch § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) unterstrichen.

politische Beamte, Lebenszeitbeamte, die ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen (§ 30 Beamtenstatusgesetz). Welche Beamten hierzu gehören, bestimmen die Beamtengesetze des Bundes und der Länder (z. B. Staatssekretäre, Ministerialdirektoren). Sie können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt, aber auch erneut berufen werden; sie sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, der erneuten Berufung Folge zu leisten.

politische Straftaten, alle gegen Bestand oder Sicherheit des Staates, gegen die obersten Staatsorgane oder gegen die politischen Rechte der Bürger gerichteten Straftaten (besonders Hoch- und Landesverrat, Rechtsstaatsgefährdung) im Unterschied zu den gemeinen Verbrechen. Unabhängig hiervon hat der Begriff der p. S. besondere Bedeutung bei politisch motivierten Straftaten, die im Ausland begangen wurden und die den angegriffenen Staat veranlassen, den Aufenthaltsstaat des Täters um seine Auslieferung zu ersuchen. § 6 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23.12.1982 i.d.F. v. 27.6.1994 enthält keine Definition von p. S., sondern überlässt den Definitionsbereich v. a. der Rechtsprechung. Das Gesetz bestimmt, dass eine Auslieferung wegen einer p. S. nicht zulässig ist, ausgenommen dem Täter werden schwere Tötungsdelikte zur Last gelegt.

Polizei, bezeichnet sowohl die Polizeigewalt als auch die Polizeibehörden und Polizeibeamten.

P. im **materiellen Sinn** ist die staatliche Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, d.h. der Schutz aller Rechtsgüter und der Rechtsordnung insgesamt; P. im **formellen Sinn** sind die gesetzlich so bezeichneten Polizeibehörden. Die meisten Bundesländer unterscheiden zwischen der allgemeinen **Ordnungsverwaltung** (samt Sonderordnungsbehörden), der auch zahlreiche Aufgaben der Gefahrenabwehr (z. B. Bauüberwachung, Gewässerschutz) übertragen sind, und den **Polizeibehörden,** die besonders den Polizeivollzugsdienst mit der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei umfassen. Nur BadenWürttemberg, Bremen, Saarland und Sachsen halten in unterschiedlichem Ausmaß an der Einheit von formellem und materiellem Polizeibegriff fest, unterscheiden allerdings zwischen Polizeibehörden und **Polizeivollzugsdienst.**

A. Polizeirecht und Organisation

In Deutschland ist die P. im Prinzip Angelegenheit der Bundesländer (Polizeihoheit der Länder). Sie regeln die Polizeiorganisation und erlassen allgemeine Polizeigesetze. Während das Organisationsrecht größere Verschiedenheiten aufweist, stimmt das Recht des polizeilichen Handelns in den Ländern weitgehend überein.

Nach der bundesstaatlichen Ordnung des GG steht die Kompetenz zur Regelung des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts den Ländern zu; der Bund hat die Gesetzgebungsbefugnis nur auf den ihm speziell übertragenen Gebieten (z. B. im Waffenrecht oder bei der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Kriminalpolizei). Entsprechend hat der Bund nur begrenzte Polizeigewalt im Rahmen der bundeseigenen Verwaltung. So bestehen z. B. das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, die Strom- und Schifffahrtspolizei für die Bundeswasserstraßen (im Unterschied zur Wasserschutzpolizei der Länder), das Luftfahrtbundesamt sowie der Zollgrenzschutz und Zollfahndungsdienst.

In den Ländern, die zwischen der (allgemeinen) Sicherheits- und Ordnungsverwaltung und speziellen Polizeibehörden unterscheiden, folgt die Gliederung der **Sicherheits**- oder **Ordnungsbehörden** der allgemeinen Verwaltungsgliederung. In Nordrhein-Westfalen sind z.B. die Gemeinden die örtlichen Ordnungsbehörden, die Kreise und kreisfreien Städte Kreisordnungsbehörden und die Bezirksregierungen (Regierungspräsidenten) Landesordnungsbehörden. Untere **Polizeibehörde** sind hingegen die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörde und in den kreisfreien Städten die Polizeipräsidien; höhere Polizeibehörden sind die Bezirksregierungen (Regierungspräsidenten) und das Landeskriminalamt; daneben besteht die Bereitschaftspolizei. Der **Polizeivollzugsdienst** ist überall entkommunalisiert, d.h., er wird vom Land, nicht von den Gemeinden wahrgenommen.

In den Ländern, die Polizeibehörden und allgemeine Ordnungsverwaltung nicht trennen, sind die allgemeinen Verwaltungsbehörden Polizeibehörden. So ist etwa in Baden-Württemberg die Gemeinde mit dem Bürgermeister Ortspolizeibehörde und das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde Kreispolizeibehörde; der organisatorisch hiervon getrennte Polizeivollzugsdienst ist ebenfalls entkommunalisiert. Die Vollzugspolizei wird tätig,

soweit die Gefahrenabwehr durch andere Behörden (besonders Ordnungsverwaltung) nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint (unaufschiebbare Maßnahmen). In anderen Fällen, z.B. bei Anwendung unmittelbaren Zwangs, ist sie ihnen zur Vollzugshilfe verpflichtet.

B. Polizeiliche Aufgaben und Befugnisse

1) *Gefahrenabwehr:* Hauptaufgabe der P. ist die Gefahrenabwehr. Dem Polizeivollzugsdienst ist darüber hinaus die Mitwirkung bei der Verfolgung strafbarer Handlungen und Ordnungswidrigkeiten übertragen; sie beruht v.a. auf den Vorschriften der StPO (§ 163 u.a.) und dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten. Ein bestimmter Kreis von Polizeibeamten hat als Hilfsbeamte/Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 Gerichtsverfassungsgesetz) besondere Befugnisse (besonders bei Durchsuchungen und ähnlichen Eingriffen).

Bei der Gefahrenabwehr ist die Vollzugspolizei grundsätzlich nur insoweit (sachlich) zuständig, als die allgemeinen Ordnungsbehörden oder die Sonderordnungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig handeln können. In ähnlicher Weise obliegt der (Vollzugs-)Polizei der Schutz von privaten Interessen und Rechten nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des privaten Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

2) *Ermächtigungsgrundlage* für das Handeln der Ordnungs- oder Polizeibehörden und der Vollzugspolizei ist die sog. polizeiliche (ordnungsrechtliche) **Generalklausel,** sofern nicht spezielle gesetzliche Ermächtigungen (z.B. durch die Gewerbeordnung oder die Immissionsschutzgesetze) in Betracht kommen. Die Generalklausel gibt den Ordnungsbehörden oder der P. die Befugnis, nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr oder Beseitigung einer Gefahr für die ↑ öffentliche Sicherheit und Ordnung zu treffen. Eine Gefahr besteht bei hinreichender Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Ein Einschreiten erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen (↑ Opportunitätsprinzip); der Einzelne hat keinen Anspruch auf Einschreiten, es sei denn, er wird in hochrangigen Rechtsgütern (Leben, Gesundheit) unmittelbar gefährdet. Die Maßnahmen unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h., sie müssen zur Gefahrenabwehr geeignet sein; unter mehreren Maßnahmen ist diejenige anzuwenden, die die Allgemeinheit oder den Einzelnen am wenigsten beeinträchtigt, und schließlich darf der zu erwartende Schaden nicht in offenbarem Missverhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen.

3) *Maßnahmen und Mittel:* Eine Reihe häufig vorkommender polizeilicher Maßnahmen, die stärker in Grundrechte eingreifen, sind in den Polizei- und Ordnungsgesetzen speziell geregelt. Zu diesen sogenannten **Standardmaßnahmen** gehören:

1. Befragung und Datenerhebung,
2. Vorladung und (bei Nichtbefolgung) ggf. zwangsweise Vorführung,
3. Identitätsfeststellung von Personen,
4. Mitnahme zur Dienststelle (Sistierung),
5. erkennungsdienstliche Maßnahmen,
6. Observation, verdeckter Einsatz technischer Mittel, Einsatz verdeckter Ermittler, Rasterfahndung,
7. Platzverweisung,
8. Ingewahrsamnahme,
9. Durchsuchung von Personen, Sachen und Wohnungen sowie
10. Sicherstellung.

Die genannten Maßnahmen sind nur zulässig, wenn im Einzelfall die im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

4) *Adressat polizeilichen Handelns:* Grundsätzlich sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen den sogenannten **Störer** (Polizeipflichtigen, Verantwortlichen) zu richten. Störer ist, wer durch sein Verhalten (oder das Verhalten von ihm beaufsichtigter Personen) die Gefahr verursacht (Verhaltensstörer), aber auch derjenige, der Eigentümer einer Sache ist, von der die Gefahr ausgeht, oder der die tatsächliche Gewalt über diese Sache ausübt (Zustandsstörer). Auf Verschulden kommt es nicht an. Allerdings wird die reine Kausalverantwortlichkeit durch Gesichtspunkte der Risikozurechnung und der Verhaltenspflichten eingeschränkt. Die Auswahl zwischen mehreren Störern erfolgt in erster Linie unter dem Gesichtspunkt, wie die Gefahr effektiv abgewendet werden kann. Unbeteiligte Dritte (sogenannte **Nichtstörer**) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann (polizeilicher Notstand); sie sind für Nachteile zu entschädigen.

Den Ordnungs- und Polizeibehörden ist gesetzlich außerdem die Befugnis verliehen, Verordnungen zur

vorausschauenden Abwehr künftiger Gefahren zu erlassen (z.B. Verordnung über Leinenzwang für Hunde in öffentlichen Anlagen). Ordnungs- und polizeibehördliche Gebote und Verbote können notfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

Zwang kann auch ohne vorausgehende Verfügung angewendet werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist. **Zwangsmittel** sind die Ausführung einer gebotenen Handlung auf Kosten des Pflichtigen durch die Behörde selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten (Ersatzvornahme), die Festsetzung eines Zwangsgeldes und die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt und durch Waffen (unmittelbarer Zwang). Der Waffeneinsatz ist in den Polizeigesetzen ausführlicher geregelt; einige Polizeigesetze gestatten unter engen Voraussetzungen auch den gezielten tödlichen Schuss (finaler Rettungsschuss). Bei ↑ Ordnungswidrigkeiten ist unter bestimmten Voraussetzungen neben gebührenfreier die gebührenpflichtige Verwarnung zulässig. Polizei- und Ordnungsbehörden können auch Bußgelder verhängen (↑ Bußgeldverfahren).

C. Rechtsschutz im Polizei- und Ordnungsrecht

Für den Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Polizei- und Ordnungsbehörden gelten keine Besonderheiten. Verwaltungsakte sind durch Widerspruch und Anfechtungsklage, Realakte durch allgemeine Leistungsklage angreifbar. Polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung sind grundsätzlich mit den Rechtsmitteln der StPO oder als sogenannte Justizverwaltungsakte angreifbar.

Polizeistunde, Sperrstunde, Sperrzeit, der Zeitpunkt, zu dem Schank- oder Speisewirtschaften und Vergnügungsstätten schließen müssen und ab dem keine Betriebsleistungen erfolgen dürfen und Gäste die Betriebsräume verlassen müssen. Die P. wird durch Rechtsverordnungen der Länder festgelegt, ihr Beginn ist daher unterschiedlich (meist 1 Uhr). Bei öffentlichem Bedürfnis oder besonderen örtlichen Verhältnissen kann die P. allg. oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden; Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten (§§ 18, 28 Gaststättengesetz).

Pornografie. Das Verbreiten, Abbilden oder Darstellen von P. (in Schriften, mittels Bild- und Tonträgern, in Abbildungen und anderen Darstellungen) sowie das öffentliche Ankündigen, die Ein- und Ausfuhr zu verbotenen Zwecken u.Ä. kann in bestimmten Fällen nach § 184 StGB bestraft werden (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe). Das Gesetz schützt generell Jugendliche unter 18 Jahren gegen das Anbieten und Verbreiten pornografischer Abbildungen, zu deren Gunsten außerdem das weiter gehende Gesetz gegen jugendgefährdende Schriften gilt. Erwachsene sollen nicht gegen ihren Willen von Pornografiedarstellungen Kenntnis nehmen müssen (eine Straftat begeht u.a., wer pornografische Werke an einen anderen gelangen lässt, ohne hierzu aufgefordert worden zu sein; strafbar ist auch die Vorführung pornografischer Darstellungen in öffentlichen Filmvorführungen gegen ein Entgelt, das ganz oder überwiegend für die Vorführung verlangt wird).

Die **Kinderpornografie** wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft; wird ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben und liegt gewerbs- oder bandenmäßige Begehung vor, ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorgesehen. Darüber hinaus wird die deutsche Strafgewalt auch für die Taten begründet, die im Ausland begangen wurden und die § 184 Abs.3 und 4 StGB verletzen (§ 6 Nr. 6 StGB).

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einem Kind mit sexueller Absicht pornografische Abbildungen zeigt (§ 176 Abs.3 StGB). Wer sexuellen Missbrauch an Kindern (§§ 176, 176a StGB) in der Absicht begeht, die Tat zum Gegenstand pornografischer Darstellungen zu machen und diese zu verbreiten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. Dieselbe Strafe trifft auch den bloßen Gehilfen.

Das Gesetz definiert den Begriff des Pornografischen selbst nicht; vielmehr ergibt sich die Einordnung bestimmter Erscheinungsformen des Anstößigen als P. aus den Erkenntnissen der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung. Eine verbreitete Definition fasst unter dem Begriff der (einfachen) P. eine grobe Darstellung des Sexuellen, die in einer den Sexualtrieb aufstachelnden Weise den Menschen zum bloßen (auswechselbaren) Objekt geschlechtlicher Begierde degradiert, wobei das Kriterium der aufdringlich vergröbernden, anreißerischen, verzerrenden, unrealistischen Darstellung, die ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen bleibt, von Bedeutung ist.

positive Vertragsverletzung, pVV, positive Forderungsverletzung, eine Art von ↑ Leistungsstörung; innerhalb eines Schuldverhältnisses jede schuldhafte, nicht unerhebliche Pflichtverletzung im Sinne einer Schlechterfüllung, die nicht in Schuldnerverzug (↑ Verzug) oder ↑ Unmöglichkeit besteht. Das Gesetz regelt die pVV die im Wesentlichen den Zweck hat, alle nicht von den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften erfassten Leistungsstörungen zu regeln, in § 280 BGB in Verbindung mit §§ 281, 282, 324, 241 Abs. 2 BGB. Die vorstehenden Regelungen geben dem Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 BGB). Grundvoraussetzung hierfür ist ein Verschulden des Schuldners; es wird in § 280 BGB vom Gesetz

vorausgesetzt, weshalb im Prozess der Schuldner sein Unverschulden zu beweisen hat. § 281 BGB betrifft die Schlecht- und Teilerfüllung, also einen Fall einer Haupt- oder Nebenleistungspflichtverletzung. § 282 BGB regelt den Schadensersatz statt der Leistung bei Verletzung einer sonstigen Pflicht, d.h. einer nicht leistungsbezogenen Nebenpflicht (z.B. der allgemeinen Pflicht des Schuldners, bei der Leistungserbringung nicht die sonstigen Rechtsgüter des Gläubigers zu verletzen). Bei einer wesentlichen Pflichtverletzung, die ihm ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht, kann der Gläubiger als Rechtsfolge der pVV gemäß § 324 BGB vom Vertrag zurücktreten.

Postgeheimnis, Element des ↑ Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses.

Postulationsfähigkeit, Verhandlungsfähigkeit, die Fähigkeit, Prozesshandlungen wirksam vornehmen zu können. In Prozessen, die dem ↑ Anwaltszwang unterliegen, kommt die P. nur den Rechtsanwälten zu.

pp., ppa., Abkürzungen für per procura, aufgrund erteilter ↑ Prokura.

Präjudiz, gerichtliche Entscheidung mit Bindungswirkung für andere Gerichte oder Justizorgane. Anders als im angloamerikanischen Recht gibt es im deutschen Recht keine unmittelbare Bindungswirkung durch Gerichtsurteile. Dies gilt auch für die Entscheidungen von übergeordneten Rechtsmittelgerichten.

Präklusion, die bei Versäumung einer fristbestimmten Rechtshandlung eintretende Rechtsverwirkung, wonach eine Person mit Ablauf eines bestimmten Zeitraums **(Präklusivfrist)** mit der Vornahme einer Rechtshandlung ausgeschlossen wird, besonders bei verzögertem tatsächlichem Vorbringen, verzögerten Beweismitteln oder verzögerter Einlassung, zur Verhinderung von Prozessverschleppung. Das Verfahren wird ohne Rücksicht auf die präkludierte Prozesshandlung fortgesetzt und/oder beendigt. Je nach Art der versäumten Prozesshandlung kann die P. noch durch Entschuldigung oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vermieden werden.

Prävention, Vorbeugung gegen künftige Delikte. Nach den vorherrschenden Straftheorien wird der maßgebliche Zweck von Strafen gegen kriminelles Unrecht neben der Vergeltung als dem Strafanspruch des Staates in der P. gesehen. Man unterscheidet zwischen der **Generalprävention** als der Einwirkung auf die Allgemeinheit und der **Spezialprävention** als der Einwirkung auf den individuellen Täter. Die Abschreckung der Allgemeinheit durch die Bestrafung der Delinquenten bezeichnet man als **negative** oder **spezielle Generalprävention.** Die Stärkung des Vertrauens in die Durchsetzungskraft der Rechtsordnung, die durch die Strafjustiz in der Allgemeinheit bewirkt wird, nennt man **positive** oder **allgemeine Generalprävention.**

Präzedenz, Präzedenzfall, Musterfall, der späteren Sachverhalten als Vorbild dienen kann, z.B. in der politischen Verwaltung. An rechtswidrige Präzedenzentscheidungen ist die Verwaltung nicht gebunden; aus zulässigen Ermessensentscheidungen in gleich gelagerten Fällen kann sich dagegen eine Verwaltungsübung ergeben, von der die Verwaltung wegen des Gleichheitsgrundsatzes nicht ohne besondere Gründe abweichen darf. – Zu gerichtlichen Entscheidungen in Präzedenzfällen ↑ Präjudiz.

Preisausschreiben, das öffentliche Aussetzen (Auslobung) einer Belohnung für eine innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringende Leistung; über die Zuerkennung des Preises entscheidet der Preisrichter bzw. ein Preisgericht (§ 661 BGB). Bei besonders leichten P. zu Werbezwecken liegt oft ein verdeckter ↑ Lotterievertrag vor.

Preisauszeichnung, Preisangabe, die Kenntlichmachung des geforderten Preises für Waren und/oder Dienstleistungen durch den Anbieter. Gemäß **Preisangabenverordnung** vom 14.3.1985 gelten die Grundsätze der Preiswahrheit und Preisklarheit. Demnach hat jeder, der Letztverbrauchern gewerbs- bzw. geschäftsmäßig oder regelmäßig Waren und Dienstleistungen anbietet oder für sie öffentlich wirbt, die Preise anzugeben, die einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise). Auf die Verhandlungsbereitschaft über den Preis kann verwiesen werden. Preisangaben pro Mengen- oder Volumeneinheit (Unit-Pricing; z.B. Kilopreise, Literpreise) sind nur bei loser Ware und im Eichgesetz festgelegten Packungsgrößen erforderlich.

Im Handel müssen allgemein Waren, die in Schaufenstern oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt sind, sowie Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, durch Beschriftung der Ware (Produktpreisauszeichnung) oder durch Preisschilder (Regalpreisauszeichnung) ausgezeichnet werden **(Preisauszeichnungspflicht).**

Pressefreiheit, die Freiheit, Tatsachen, Meinungen (Gedanken), Stellungnahmen und Wertungen durch jede Art von Druckerzeugnissen (z.B. Bücher, Zeitungen, Flugblätter) zu verbreiten.

Die P. als Grundrecht: Die P. wird als besondere Ausprägung der ↑ Meinungsfreiheit durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zusammen mit dem Recht der freien Berichterstattung durch Rundfunk und Film verfassungsrechtlich gewährleistet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist für eine Beurteilung der inhaltlichen Zulässigkeit von

Äußerungen der Presse (z.B. scharfe Kritik an Missständen), ungeachtet der Verbreitung dieser Äußerung in Druckerzeugnissen, das allgemeine Grundrecht der Meinungsfreiheit maßgeblich. Die besondere Garantie der P. betrifft dagegen die Bedeutung der Presse für die freie, individuelle und öffentliche Meinungsbildung, die über die einzelne Meinungsäußerung hinausgeht. Die P. schützt damit besonders alle mit der Pressearbeit wesensmäßig zusammenhängenden Tätigkeiten der im Pressewesen tätigen Personen, von der Beschaffung der Informationen über die redaktionelle Meinungsbildung (samt Wahrung des Redaktionsgeheimnisses) bis zur Verbreitung des Presseerzeugnisses. Die P. enthält nach herrschender Meinung zugleich eine Garantie des Instituts freie Presse als wesentliche Voraussetzung für eine freie politische Willensbildung in einem demokratischen Staat. Sie wird auch durch das in Art. 5 Abs. 1 Satz3 GG verankerte Zensurverbot gesichert.

Grenzen: Die P. findet nach Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre und in den allgemeinen Gesetzen. Allgemein in diesem Sinne sind Gesetze, die ein gegenüber der P. im jeweiligen Konfliktfall höherrangiges Rechtsgut schützen, also legitimerweise die P. begrenzen (z.B. das Recht des Einzelnen auf ↑ Gegendarstellung oder die Gesetze gegen den Landesverrat). Obwohl die P. in erster Linie Eingriffe des Staates abwehren soll, kommt ihr im Wege der sogenannten mittelbaren Drittwirkung auch bei Auseinandersetzungen mit anderen Privatpersonen um Presseinhalte erhebliche Bedeutung zu, da die Gerichte bei der Auslegung und Anwendung der Gesetze den hohen Stellenwert der P. zu berücksichtigen haben.

Prima-facie-Beweis, ↑ Anscheinsbeweis.

Privatautonomie, als wesentliches Merkmal des Privatrechts die dem Einzelnen von der Rechtsordnung eingeräumte Möglichkeit, seine Rechtsverhältnisse durch Rechtsgeschäfte nach eigenem Willen zu gestalten. Wichtigster Ausdruck der P. ist die ↑ Vertragsfreiheit. Die P. ist gesetzlich durch Vorschriften eingeschränkt, die den Schutz des sozial Schwächeren bezwecken (z.B. Verbraucherschutzgesetze, bestimmte Vorschriften im Miet- und Arbeitsrecht) oder öffentlichen Interessen dienen. Allgemeine Grenze der P. ist die anerkannte Sittenordnung (↑ Sittenwidrigkeit).

Privatklage, die Verfolgung strafbarer Handlungen durch den Verletzten statt durch die Staatsanwaltschaft. Insoweit unterscheidet sich die P. von der ↑ Nebenklage, die die öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft voraussetzt. Die StPO (§§ 374–394) kennt die P nur als Ausnahme (häufig bei Antragsdelikten), z.B. bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung. Sie kann vom Verletzten oder seinem gesetzlichen Vertreter ohne vorherige Anrufung des Staatsanwalts erhoben werden. Dieser erhebt bei Zulässigkeit der P. die öffentliche Klage (Anklage) nur dann, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Die Erhebung der P. erfolgt zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts oder durch Einreichung der Anklageschrift beim Gericht. Die Klage wird dem Beschuldigten zur Erklärung mitgeteilt. Nach deren Eingang oder nach Ablauf der gestellten Frist sowie nach Zahlung des Gebührenvorschusses beschließt das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Der P. muss regelmäßig ein Sühneversuch (i.d.R. mittels eines Schiedsmanns) vorausgehen. Gegen Jugendliche ist eine P. nicht zulässig. Das Gericht kann das Verfahren jederzeit wegen geringer Schuld einstellen. Die P. führt daher nur selten zur Verurteilung.

Privatrecht, der Teil der Rechtsordnung, der die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander und der privatrechtlichen Verbände sowie Gesellschaften auf der Grundlage der ↑ Privatautonomie regelt. Die Abgrenzung zwischen P. und ↑ öffentlichem Recht kann im Einzelfall schwierig sein, ist aber von erheblicher praktischer Bedeutung, da davon die Feststellung sowohl der anzuwendenden materiellen Rechtsnormen als auch des zulässigen Rechtsweges abhängt. Zum **materiellen P.** gehören das bürgerliche Recht (allgemeines P. mit den Hauptgebieten Schuld-, Sachen-, Familien- und Erbrecht) sowie die Sonderprivatrechte (z.B. Handels- und Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Urheber-, Wettbewerbs- und Kartellrecht). Unter **formellem P.** fasst man die Normen zusammen, die der Durchsetzung der Ansprüche aus dem materiellen P. dienen, also besonders das Zivilprozessrecht, das allerdings wegen der Fähigkeit des Staates, die Parteien einem bestimmten Verfahren zu unterwerfen, z. T. dem öffentlichen Recht zugeordnet wird.

Privatsphäre, ↑ Persönlichkeitsrecht.

Probearbeitsverhältnis, ein echtes, voll wirksames Arbeitsverhältnis, das unter dem Vorbehalt der Beendigung steht, wenn sich herausstellt, dass eine Zusammenarbeit auf Dauer nicht in Betracht kommt. Eine gesetzliche Probezeit ist nur in einem ↑ Berufsausbildungsverhältnis vorgesehen (§§ 13, 19 Berufsbildungsgesetz).

Das P. kommt in zwei Hauptformen vor. 1) Es kann auflösend befristet sein; dann endet es ohne Ausspruch einer Kündigung mit Fristablauf, sofern sich die Parteien nicht auf die Weiterbeschäftigung verständigen. 2) Die Probezeit kann aber auch einem Dauerarbeitsverhältnis vorgeschaltet sein. In diesem Fall bedarf es zu seiner Beendigung eines besonderen Beendigungstatbestandes, i.d.R. der Kündigung. Die Probezeit kann ggf. auch als Mindestvertragszeit gewollt sein. Die Dauer der Probezeit richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung (im Allg. drei bis sechs Monate); sie kann

durch tarifvertragliche Regelung oder Betriebsvereinbarung begrenzt sein. Ist zur Beendigung eines P. eine Kündigung erforderlich, gilt mangels besonderer Vereinbarung die kürzestmögliche Kündigungsfrist. Für die Kündigung greift aber schon der besondere Kündigungsschutz, z.B. bei Schwangeren.

Kündigung während der Probezeit

■ Während der Probezeit gilt eine gesetzliche Kündigungsfrist von zwei Wochen (§ 622 Abs. 3 BGB), im Ausbildungsverhältnis ist jederzeitige fristlose Kündigung möglich (§ 15 Berufsbildungsgesetz).
■ Die Kündigungsfrist muss nicht noch innerhalb der Probezeit enden, es genügt, dass die Kündigung am letzten Tag der Probezeit ausgesprochen wird.
■ Letzte Chance: Innerhalb der Höchstgrenzen können Probezeiten verlängert werden.

Probezeit, ↑Probearbeitsverhältnis.

Produkthaftung, Produzentenhaftung, Warenhaftung, Haftung des Herstellers für Schädigungen besonders an Leben, Gesundheit und Eigentum des Verbrauchers durch Fehlerhaftigkeit von Waren. Fehler sind v. a. Konstruktionsfehler (z.B. fehlerhaft konstruierte Bremsanlage an einem Kfz), Fabrikationsfehler (z.B. Verunreinigung von Impfstoffen beim Abfüllen in die zum Verkauf gelangenden Gefäße) und Instruktionsfehler (z.B. eine unvollständige Gebrauchsanweisung, in der nicht auf mögliche Gefahren hingewiesen wird). Die Haftung bezieht sich nicht auf den Gebrauchswert des Produktes selbst (das Äquivalenzinteresse), sondern nur auf Folgeschäden an bereits vorhandenen Rechtsgütern (Integritätsinteresse).

Gesetzliche Regelung: Seit 1.1. 1990 gilt in der Bundesrepublik Deutschland das in Umsetzung einer EG-Richtlinie geschaffene Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), das für Körper-, Gesundheits- und Sachschäden an für den privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmten Sachen eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers (als Hersteller gilt auch der Importeur in den Bereich des Europäischen Wirtschaftsraums, ersatzweise der Lieferant) normiert. Dies ist daher besonders wichtig, weil zwischen dem Hersteller einer Ware und dem Endverbraucher i. d. R. keine vertraglichen Beziehungen bestehen und demzufolge eine Haftung aus gesetzlicher ↑ Gewährleistung und ↑ positiver Vertragsverletzung ausscheidet. Die Haftung aus dem ProdHaftG ist unabdingbar; sie darf im Voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden (§ 14 ProdHaftG). Nach § 8 Satz2 ProdHaftG hat der Geschädigte auch einen Anspruch auf Schmerzensgeld. Im Falle eines Schadenseintritts hat der Geschädigte für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang die Beweislast zu tragen, während der Hersteller Ausschlusstatbestände beweisen muss, z.B. dass der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens nicht erkennbar war (§ 1 Abs. 4 ProdHaftG). Das Entwicklungsrisiko soll der Hersteller (anders der Hersteller von Arzneimitteln) nicht tragen müssen.

Haftungsbegrenzung: Um die verschuldensunabhängige Haftung nicht unangemessen auszudehnen, ergeben sich allerdings Einschränkungen durch die Festsetzung einer Haftungshöchstgrenze bei Tod oder Körperverletzung (maximal 85 Mio. Euro, § 10) und einer Selbstbeteiligung des Geschädigten bei Sachschäden (500 Euro, § 11). Ersatz für reine Vermögensschäden gewährt das ProdHaftG nicht. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind ferner Arzneimittel, für die das Arzneimittelgesetz eine besondere Haftung vorschreibt.

Weitere Anspruchsgrundlagen und Beweislast: Unberührt vom ProdHaftG bleibt die Haftung aufgrund anderer Vorschriften (§ 15 Abs.2 ProdHaftG), besonders die verschuldensabhängige Haftung aus ↑ unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB). Bedeutsam ist dies v.a. für Ersatzansprüche für Schäden an gewerblich genutzten Sachen sowie wegen der nach Deliktsrecht nicht gegebenen Einschränkungen durch Haftungshöchstbetrag und Selbstbeteiligung. Nach der Rechtsprechung hat der Geschädigte hier nachzuweisen, dass der Schaden im Organisationsbereich des Herstellers verursacht worden ist, während der Hersteller in Umkehrung der allgemeinen Beweislastregeln hinsichtlich des Verschuldens den Entlastungsbeweis zu führen hat. Dabei gilt zum Schutze des Verbrauchers ein strenger Maßstab. Der Produzent muss beweisen, dass weder ihn noch einen ordnungsgemäß berufenen Vertreter oder ein Organ ein Verschulden trifft, dass kein Organisationsmangel vorliegt und dass jeder einzelne Bedienstete, der mit der Herstellung des fehlerhaften Produkts befasst war, sorgfältig ausgewählt und überwacht worden ist. Die Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten kann sogar eingreifen, wenn streitig ist, ob ein Produktionsfehler im Bereich des Herstellers entstanden ist. Wird z.B. ein Verbraucher durch eine explodierende Limonadenflasche verletzt und ist die Ursache letztlich nicht zu klären, so ist der Produzent nach § 823 BGB schadensersatzpflichtig, wenn er nicht beweisen kann,

dass er die Flasche ordnungsgemäß kontrolliert hat, und wenn ein entsprechender Kontrollvorgang nicht dokumentiert ist. Diese Beweiserleichterung für den Geschädigten bei Verletzung der Pflicht zur Ausgangskontrolle und der erforderlichen Befundsicherungspflicht durch den Hersteller gilt auch im Rahmen einer Haftung nach dem ProdHaftG.

Verjährung: Der Schadensersatzanspruch nach § 1 ProdHaftG verjährt in drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Kenntnis oder des Kennenmüssens von Schaden, Fehler und Ersatzpflichtigem (§ 12 ProdHaftG) und erlischt grundsätzlich nach Ablauf von zehn Jahren seit In-Verkehr-Bringen des fehlerhaften Produkts.

Prokura, umfassende abstrakte handelsrechtliche Vollmacht, die nur der Inhaber eines Handelsgeschäfts, und zwar ein Kaufmann oder sein gesetzlicher Vertreter, durch ausdrückliche Erklärung erteilen kann (§§ 48 ff. Handelsgesetzbuch, HGB). Auch Handelsgesellschaften können durch ihre vertretungsberechtigten Organe P. erteilen. Erteilen, Erlöschen und Art der P. sind zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

Die P. ermächtigt den Empfänger **(Prokurist)** im Interesse des Verkehrsschutzes zu allen Arten von Rechtsgeschäften und gerichtlichen Handlungen, die zum Gegenstand eines Handelsgewerbes gehören können; dabei kann er auch Geschäfte vornehmen, die dem Gewerbe des Geschäftsherrn wesensfremd sind. Ausgeschlossen sind nur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Handlungen, die der Geschäftsinhaber persönlich vornehmen muss, z.B. Anmeldungen zum Handelsregister, und die Geschäftsaufgabe oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder auf Veränderung und Löschen der Firma (da diese nicht zum Betrieb des Handelsgewerbes gehören). Dritten gegenüber ist der Umfang der P. unbeschränkbar mit Ausnahme der Gesamtprokura und der auf eine Filiale begrenzten Filialprokura; im Innenverhältnis (d.h. zum Prokuraerteilenden) aber hat der Prokurist etwaige Beschränkungen zu beachten, andernfalls kann der Geschäftsinhaber Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung des Dienstvertrages fordern.

Der Prokurist zeichnet mit der Firma, der er seinen Namen mit einem die P. andeutenden Zusatz **(pp., ppa.)** beifügt. Die P. ist jederzeit widerruflich, nicht übertragbar und erlischt nicht durch Tod des Geschäftsinhabers.

Prospekt, *Bank-* und *Börsenwesen:* Offenlegung bestimmter Unternehmensinformationen anlässlich der Emission von Wertpapieren. Seit Aufhebung der staatlichen Genehmigungspflicht für inländische Schuldverschreibungen zum 1.1.1991 besteht in Deutschland aufgrund Verkaufsprospektgesetz vom 13.12.1990 (i.d.F.v. 9.9.1998) eine grundsätzliche **Prospektpflicht** für Wertpapiere, die erstmals im Inland öffentlich angeboten werden und nicht zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind. Die Verkaufsprospektverordnung vom 17.12.1990 regelt den Mindestinhalt des zu veröffentlichenden P. (u.a. Angaben über die Ausgestaltung des Wertpapiers, die Kapitalverwendung, Sicherheiten, den Emittenten, dessen Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane, die Prüfung seines Jahresabschlusses sowie Angaben über die Personen, die Verantwortung für den Verkaufsprospekt übernehmen). Sollen Wertpapiere an einer inländischen Börse amtlich notiert werden, ist der nach Börsenzulassungsverordnung erstellte P. in mindestens einem Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen. Für andere öffentlich angebotene Wertpapiere genügt der Hinweis, dass der nach Verkaufsprospektverordnung erstellte P. bei bestimmten Zahlstellen zur kostenlosen Ausgabe bereitliegt.

Eine Ausnahme von der Prospektpflicht **(Prospektbefreiung)** ist für bestimmte Emittenten (öffentliche Hand und inländische Kreditinstitute als Daueremittenten), Wertpapiere (z.B. Aktien aus einer nominellen oder bedingten Kapitalerhöhung, Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften, Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit unter 14 Jahren) sowie in Abhängigkeit von der Art des Angebots (z.B. Privatplatzierung innerhalb eines begrenzten Personenkreises) vorgesehen.

Neben dem Emittenten haften auch Konsortialbanken für unrichtige und unvollständige Prospektangaben (§§ 13 ff. Verkaufsprospektgesetz bzw. §§ 45 ff. Börsengesetz). Diese Schadensersatz begründende **Prospekthaftung** ist durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz vom 28.10.2004 u.a. auf eine Haftung für fehlende Prospekte ausgeweitet worden. Die Ansprüche unterliegen der Verjährung mit unterschiedlichen Fristen (bei Kenntnis von der Unrichtigkeit des Prospekts bzw. des Verstoßes gegen die Prospektpflicht: 6 bzw. 12 Monate, sonst längstens 3 bzw. 5 Jahre).

Prostitution, das zu Erwerbszwecken wiederholte Vornehmen oder Vornehmenlassen sexueller Handlungen an oder vor wechselnden Personen gegen Entgelt. Wer gewerbsmäßig ein Bordell unterhält oder leitet, in dem Personen der P. nachgehen und dabei in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden (Zuhälterei), oder wer einer Person unter 18 Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet, der wird wegen **Ausbeutung von Prostituierten** (§ 180a StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer beharrlich gegen ein behördliches Verbot, der P. an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten nicht nachzugehen, verstößt, wird wegen **Ausübung der verbotenen P.** (§

184e StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe verurteilt. (Der einmalige Verstoß ist lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach § 120 Ordnungswidrigkeitengesetz.) Die Strafe erhöht sich auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (**jugendgefährdende P.**, § 184b StGB), wenn die P. in einem Haus oder in der Nähe einer Institution stattfindet, in der sich normalerweise Kinder oder Jugendliche aufhalten (z.B. Schule). Mit dem am 1.1.2002 in Kraft getretenen Prostitutionsgesetz soll die rechtliche und soziale Situation von Prostituierten verbessert werden. Das Gesetz eröffnet ihnen die Möglichkeit, ihre Tätigkeit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis auszuüben und damit Zugang zu Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung zu erhalten.

Protokoll, **1)** *allgemein:* förmliche Niederschrift der wesentlichen Punkte einer öffentlichen oder privaten Sitzung, Versammlung oder Verhandlung.

2) *freiwillige Gerichtsbarkeit:* Es gibt u.a. P des Richters, des Rechtspflegers, des Urkundsbeamten und v. a. des Notars, besonders bei Beurkundung von Rechtsgeschäften (z.B. Verträge, Testamente). Notarielle P. müssen die Erklärungen der Beteiligten bzw. die Wahrnehmungen des Notars enthalten, bei Willenserklärungen den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben werden.

3) *Gesellschaftsrecht:* Beschlüsse der Hauptversammlung der AG bedürfen der Beurkundung durch eine notariell aufgenommene Niederschrift; bei der GmbH gilt dies nur für satzungsändernde Beschlüsse, jedoch sind P. auch bei sonstigen Beschlüssen üblich. Beschlüsse der Generalversammlung der Genossenschaft sind in ein Protokollbuch einzutragen.

4) *Prozessrecht:* **Verhandlungsprotokolle** (Verhandlungsniederschriften) sind das Sitzungsprotokoll, das P. des Urkundsbeamten über die vor ihm abgegebenen Parteierklärungen oder das P. des Gerichtsvollziehers über Vollstreckungshandlungen. – Ein **Sitzungsprotokoll** (Sitzungsniederschrift) ist über jede mündliche Verhandlung, Beweisaufnahme und Hauptverhandlung aufzunehmen. Es wird i. d. R. vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **(Protokollführer)** geführt (auch mithilfe von Kurzschrift, Tonband u.a.) und nach seiner Erstellung von diesem und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Bestimmte Teile sind den Beteiligten vorzulesen oder vorzulegen (§ 273 StPO) und bedürfen ggf. ihrer Genehmigung (§ 162 ZPO). Das P. hat neben der Angabe u.a. von Ort und Tag der Verhandlung den Namen der beteiligten Personen (besonders Richter, Parteien, Zeugen) sowie alle wesentlichen Förmlichkeiten und das Prozessgeschehen zu enthalten. Jede Unrichtigkeit (z.B. Lücken, Schreibfehler) kann jederzeit durch das Gericht – grundsätzlich nach Anhörung der Beteiligten – berichtigt werden (**Protokollberichtigung,** § 164 ZPO). Im Übrigen beweist das P. die Beachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten der Verhandlung und kann nur durch den Nachweis der Fälschung entkräftet werden (§§ 159ff. ZPO, §§ 271 ff. StPO). Für das förmliche Verwaltungsverfahren ist die Fertigung einer Niederschrift in § 68 Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt.

Die wichtigste Form des *strafprozessualen* P. ist das Hauptverhandlungs- oder Sitzungsprotokoll (§ 271 StPO). Es ist vom Vorsitzenden des Gerichts und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben. Den notwendigen Inhalt des P. legt die StPO in §§ 272 f. fest. Die Einhaltung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das P. bewiesen werden. Nur der Nachweis der Fälschung entkräftet die Beweiskraft des P. Sinn dieser Regelung ist es, dem Revisionsgericht die Prüfung von Verfahrensrügen zu erleichtern. Das normale P. ist ein Förmlichkeitsprotokoll. Ein Wortprotokoll, in dem der wesentliche Inhalt der Vernehmungen festgehalten wird, wird nur beim Einzel-/Jugendrichter und beim Schöffengericht geführt, da hier neben der ↑ Revision auch das Rechtsmittel der ↑ Berufung gegeben ist. Eine wörtliche Protokollierung einer Aussage kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Prozessbeteiligten durch den Vorsitzenden erfolgen.

Wichtig ist im Strafprozess weiterhin das **P. einer richterlichen Vernehmung** eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten, da dieses unter bestimmten Voraussetzungen in der Hauptverhandlung als Beweismittel verlesen werden kann, wenn die vernommene Person aus diversen Gründen nicht in der Hauptverhandlung vernommen werden kann (§ 251 StPO).

Das richterliche **P. eines Geständnisses** des Angeklagten kann ebenfalls als Beweismittel in der Hauptverhandlung verwendet werden (§ 254 StPO).

5) *Völkerrecht:* Die Form eines P. wird häufig auch für Vertragsabreden verwendet, besonders als **Schlussprotokoll** zur Zusammenfassung der Ergebnisse einer Konferenz oder als **Zusatzprotokoll** zur Festlegung ergänzender Abmachungen. – P. ist auch die Gesamtheit der im diplomatischen Verkehr beobachteten Regeln der Höflichkeit.

Prozess, der Rechtsgang, der Rechtsstreit, das Verfahren vor einem Rechtspflegeorgan, meist einem Gericht, das auf ein bestimmtes Rechtspflegeziel, typischerweise auf eine Entscheidung dieses Organs, ausgerichtet ist. Das Verfahren wird geregelt durch das **Prozessrecht** (Verfahrensrecht). Dieses ist für die einzelnen Prozessarten (z.B. Zivilprozess,

Arbeitsgerichtsprozess, Strafprozess) unterschiedlich und in verschiedenen Verfahrensgesetzen (Prozessordnungen) geregelt. Eine allgemeine Prozesslehre befasst sich mit übergreifenden Grundsätzen und Merkmalen der Verfahrensrechte. Ihr sind jedoch dadurch Grenzen gesetzt, dass die verfahrensrechtlichen Regelungen auch durch den materiellen Rechtsstoff bedingt sind, mit dem sich die angestrebte Entscheidung befassen muss.

Prozessfähigkeit, die Fähigkeit, einen Prozess selbst oder durch selbst bestellte Vertreter zu führen. Eine Person ist insoweit prozessfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann (§ 52 ZPO), d.h., die P. entspricht im materiellen Recht der (unbeschränkten) ↑ Geschäftsfähigkeit. Eine Partei kann auch nur für gewisse Arten von Prozessen prozessfähig sein (z.B. bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen Minderjähriger, § 113 BGB, oder ein Minderjähriger in Ehesachen, § 607 ZPO). Alle juristischen Personen sind prozessunfähig und werden, wie sonstige Prozessunfähige, durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten (§ 51 ZPO), der sich nach dem materiellen Recht bestimmt (z.B. Vorstand einer AG). Die P. ist Prozessvoraussetzung, ihr Fehlen führt zur Abweisung der Klage. Sie ist von der ↑ Parteifähigkeit zu unterscheiden.

Prozesskostenhilfe, die vollständige oder teilweise Befreiung einer bedürftigen Partei von den Prozesskosten. Nach §§ 114–127 a ZPO, auf die sich die anderen Verfahrensordnungen vielfach berufen (z.B. § 11 a Arbeitsgerichtsgesetz, § 73 a Sozialgerichtsgesetz), erhält eine Prozesspartei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag P., wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (sog. »Bewilligungsreife«; stets zu bejahen bei schwierigen, bislang ungeklärten Rechtsfragen, von denen die Hauptsacheentscheidung abhängt; i. Ü. dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden) und nicht mutwillig erscheint. Die Prozesspartei hat ihr Einkommen und soweit zumutbar ihr Vermögen zur Begleichung der Prozesskosten einzusetzen. Vom Einkommen sind gemäß § 115 ZPO verschiedene Beträge abzuziehen, z.B. Einkommensteuer, Sozialversicherungspflichtbeiträge, Werbungskosten, gesetzliche Unterhaltsleistungen, sowie für Parteien, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen gemäß der Tabelle zur ↑ Grundsicherung 50% des höchsten Regelsatzes für den alleinerziehenden Lebenspartner sowie für alle anderen Parteien 10%, ferner die Kosten für Unterkunft und Heizung. Von dem verbleibenden monatlichen Einkommen sind unabhängig von der Zahl der Rechtszüge höchstens 48 Monatsraten aufzubringen, deren Höhe sich aus der in § 115 ZPO eingefügten Tabelle ergibt. Unterlagen, die die Bedürftigkeit nachweisen, sind vorzulegen. Das früher erforderliche Armutszeugnis ist dadurch ersetzt, dass der Antragsteller mittels eines vorgeschriebenen Formulars (Vordruck für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse), das bei den Amtsgerichten erhältlich ist, seine Angaben auf Verlangen des Gerichts glaubhaft machen muss und das Gericht von Amts wegen Erhebungen anstellen kann.

Prozesskostenhilfe: Eine Übersicht

- Prozesskostenhilfe erhält, wer die Prozesskosten nicht oder nur in Raten aufbringen kann.
- Die Bewilligung setzt voraus, dass die Verfolgung der eigenen Rechtssache hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.
- Die Prozesskostenhilfe muss für jede Instanz neu beantragt werden.
- Die Bewilligung erstreckt sich nur auf die eigenen Kosten; geht der Prozess verloren, müssen die Kosten der Gegenpartei selbst bezahlt werden.

Umfang: Die P. umfasst die Gerichtskosten und auch die Kosten des eigenen Anwalts. Mit der Bewilligung der P. wird der Partei ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn Anwaltszwang besteht; sonst wird ein Rechtsanwalt auf Antrag nur beigeordnet, wenn dies erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Die Anwaltsgebühren werden von der Staatskasse vergütet. Sie sind ab einem Gegenstandswert von 3 000 € geringer als die normalen Rechtsanwaltsgebühren. Über die Bewilligung von P. entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, d.h. für jeden Instanzenzug gesondert. Die Bewilligung der P. befreit die unterliegende Partei nicht von der Erstattung der dem Gegner entstandenen Kosten. – Im außerprozessualen Bereich kann ein bedürftiger Bürger kostenlose ↑ Rechtsberatung erlangen.

Prozessmaximen. Sie garantieren die Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens und ergeben sich aus dem GG, der StPO und dem Gerichtsverfassungsgesetz. Es handelt sich um folgende Verfahrensgrundsätze: 1) Offizialprinzip, Amtsgrundsatz; 2) Legalitätsprinzip; 3) Akkusationsprinzip; 4)Ermittlungsgrundsatz, Instruktionsprinzip; 5) Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung; 6) Mündlichkeitsprinzip; 7)Unmittelbarkeitsprinzip; 8)Indubio-pro-reo-Grundsatz; 9) Beschleunigungsgebot; 10) Öffentlichkeitsgrundsatz; 11) Fair-Trial-Grundsatz; 12) Grundsatz des

gesetzlichen Richters; 13) Grundsatz des rechtlichen Gehörs.

Prozessstandschaft, Sonderfall der Prozessführungsbefugnis, nämlich in eigenem Namen einen Prozess über ein fremdes Recht zu führen. Gesetzliche P. besteht in Verwalterfällen (Insolvenz-, Nachlass- und Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker als Parteien kraft Amtes) oder bei der klageweisen Geltendmachung von Rechten der Gesellschaft durch einen Gesellschafter gegen Mitgesellschafter (actio pro socio) sowie bei Veräußerung des Streitgegenstandes nach Rechtshängigkeit (§ 265 ZPO). Gewillkürte, d.h. durch Rechtsgeschäft übertragene P. erfordert ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Prozessstandschafters, das fremde Recht geltend zu machen. Die Wirkungen eines Urteils treffen den Rechtsträger, um dessen Recht der Prozess geführt wird; er kann im Prozess als Zeuge auftreten.

Prozessvollmacht, die zur Vertretung bei allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen (§ 81 ZPO) ermächtigende Vollmacht; sie ist auch in den anderen Verfahrensordnungen vorgesehen. Im Innenverhältnis (zwischen Mandant und Rechtsanwalt) liegt ihr ein Geschäftsbesorgungsvertrag oder Auftrag zugrunde. Die P. schließt materiellrechtliche Erklärungen, die sich auf den Streitgegenstand beziehen, ein. Die Handlungen des Bevollmächtigten wirken für und gegen die Partei, die jedoch Geständnisse und Erklärungen über Tatsachen im Gerichtstermin sofort widerrufen kann. Handelt der Prozessbevollmächtigte entgegen den ihm erteilten Weisungen, sind seine Handlungen wirksam, doch macht er sich u.U. schadensersatzpflichtig. Die P. kann nur durch schriftliche Vollmachtsurkunde nachgewiesen werden. Die Prüfung der Vollmacht erfolgt nur auf Rüge des Gegners, wenn als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Die P. kann jederzeit widerrufen werden, jedoch wird der Widerruf erst wirksam, wenn er dem Gericht und dem Gegner mitgeteilt ist. Die P. erlischt mit dem Ende des Prozesses oder dem Tod des Bevollmächtigten (nicht aber mit dem Tod des Vollmachtgebers) oder dem Ende des zugrunde liegenden Vertrages.

Prozessvoraussetzung, Sachentscheidungsvoraussetzung, Sachurteilsvoraussetzung, von Amts wegen zu prüfende Voraussetzung dafür, dass eine Entscheidung des Gerichts in der Sache selbst ergehen darf. Fehlt eine P., so ist im Zivilprozess die Klage durch Prozessurteil als unzulässig abzuweisen, im Strafprozess das Verfahren einzustellen. P. sind das Bestehen der deutschen Gerichtsbarkeit, Zulässigkeit des Rechtsweges, sachliche, örtliche, funktionelle und internationale Zuständigkeit, Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit und ordnungsgemäße gesetzliche Vertretung, Prozessführungsbefugnis, ordnungsgemäße Klageerhebung, Fehlen anderweitiger Rechtshängigkeit der Sache und entgegenstehender Rechtskraft, Rechtsschutzbedürfnis. Weitere spezielle P. können hinzukommen, z.B. die Durchführung des Vorverfahrens im Verwaltungsprozess oder der Strafantrag bei Antragsdelikten.

Punktekatalog, ↑ Fahreignungsregister.

putativ [spätlateinisch, zu lateinisch putare glauben], vermeintlich, auf einem ↑ Irrtum über die sachlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes beruhend. **Putativnotwehr** liegt vor, wenn der Handelnde die tatsächlichen Voraussetzungen der ↑ Notwehr irrtümlich für gegeben hält. Analoges gilt für den **Putativnotstand.**

Quellensteuern, Abzugsteuern, Steuern, die im Wege des Quellenabzugsverfahrens erhoben werden, d.h., bei der Auszahlung der steuerpflichtigen Einkünfte an den Empfänger wird die Steuer sogleich von der auszahlenden Stelle einbehalten und unmittelbar an das Finanzamt abgeführt (Steuerabzug an der Quelle). Beispiel für eine Q.: die Lohnsteuer für die Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit.

Quittung, Empfangsschein, schriftliches Bekenntnis über den Empfang einer geschuldeten Leistung (§§ 368 ff. BGB). Zur Erteilung einer Q. ist der Gläubiger auf Verlangen gegen Empfang der Leistung verpflichtet. Für die Löschung einer Hypothek in öffentlich beglaubigter Form kann der Schuldner eine **löschungsfähige Q.** (§ 1144 BGB) verlangen. – Die Kosten der Q. hat i.d.R. der Schuldner zu tragen und vorzuschießen. Der Überbringer einer Q. gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen.

Quittung: Beispiel für den Inhalt einer beweisfähigen Barzahlungsquittung

Radikalenerlass, die förmliche Absprache des Bundes und der Länder zur einheitlichen Behandlung der Frage der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst. Vorläufer des R. war der sogenannte Extremistenbeschluss von 1972, der politische Extremisten vom öffentlichen Dienst fernhalten wollte und der unter dem Schlagwort vom »Berufsverbot« in der politischen Debatte angegriffen wurde.

Aufgrund der Verpflichtung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten, entscheidet der Dienstherr bei Pflichtverstoß über Maßnahmen im Einzelfall; begründete Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst rechtfertigen i.d.R. die Ablehnung seiner Einstellung.

Bund und Länder praktizieren eine uneinheitliche Anwendung des R. Die sogenannte Regelanfrage, d.h. die (routinemäßige) Nachfrage bei den Ämtern für Verfassungsschutz, ob Erkenntnisse gegen Bewerber für den öffentlichen Dienst vorliegen, wird nicht mehr durchgeführt.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Extremistenbeschluss bzw. den R. wurden im Wesentlichen vom Bundesverfassungsgericht (Entscheidung vom 22.5.1975) und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Entscheidung vom 26.9.1995) verworfen. Allerdings muss die Verfassungsfeindlichkeit nachgewiesen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Rang, Position in einer Reihenfolge von Rechten, besonders von Grundstücksrechten (z.B. Hypothek, Grundschuld). Das Rangverhältnis ist wichtig für die Reihenfolge der Befriedigung der Rechtsinhaber bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks; mit abnehmendem R. steigt für den Gläubiger das Risiko, ganz oder teilweise leer auszugehen. Die Rangordnung beruht auf dem Grundsatz der (zeitlichen) Priorität, d.h., das frühere Recht geht dem späteren vor. Bei Eintragungen innerhalb derselben Grundbuchabteilung entscheidet die räumliche Reihenfolge der Eintragungen (§ 879 BGB). Rechte, die unter Angabe desselben Tages eingetragen sind, haben den gleichen R., soweit nicht gemäß § 45 Grundbuchordnung eine abweichende Rangfolge vermerkt ist. Das Grundbuchamt ist verpflichtet, Eintragungsanträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu bearbeiten. Verstöße gegen diese Pflicht bewirken zwar keine von der Eintragungsreihenfolge abweichende Rangfolge, können aber Amtshaftungsansprüche auslösen. Der R. kann auch nachträglich geändert werden **(Rangänderung),** wobei Zwischenrechte, die hierdurch einen Nachteil erleiden würden, nicht beeinträchtigt werden dürfen. Der Eigentümer kann sich bei Belastung des Grundstücks eine Rangstelle freihalten **(Rangvorbehalt).**

Rasterfahndung, systematische Fahndung, unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitung durchgeführte Form der polizeilichen Fahndung, bei der Datenbestände (z.B. Kundenkarteien, Melderegister) systematisch nach bestimmten Kriterien (Rastern) verglichen werden, um Erkenntnisse zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu gewinnen. Die R. ist nach § 98 a StPO zulässig, wenn 1) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine erhebliche Straftat a) auf den Gebieten des Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung, des Staatsschutzes, der gemeingefährlichen Delikte, gegen Leib oder Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die persönliche Freiheit oder b) gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig bzw. von einem Bandenmitglied begangen wurde, und 2) wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre (Subsidiaritätsgrundsatz). Für die Anordnung der R. ist der Richter, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft zuständig. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft muss binnen drei Tagen richterlich bestätigt werden, sonst tritt sie außer Kraft.

Ratenlieferungsvertrag, Kaufvertrag, der die Lieferung mehrerer zusammengehörend verkaufter Sachen in Teilleistungen zum Gegenstand hat und bei dem die Bezahlung in Raten (Teilleistungen) erfolgt oder der die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art oder die Verpflichtung zum wiederkehrenden Erwerb (Bezug) von Sachen betrifft. R. bedürfen der Schriftform; sie können gemäß § 505 BGB entsprechend den Regelungen für den ↑ Verbraucherkredit ohne weitere Begründung vom Käufer binnen zweier Wochen nach Vertragsschluss schriftlich widerrufen werden (§ 355 BGB).

Raterteilung, die Erteilung eines Rates, einer Auskunft oder einer Empfehlung. I.d.R. handelt es sich bei der Raterteilung um eine bloße Gefälligkeit, die den Ratgeber nicht zur Haftung für aus der Befolgung des Rates entstehende Schäden verpflichtet (§ 675 BGB). Eine Schadensersatzpflicht besteht aber, wenn der Tatbestand einer unerlaubten Handlung verwirklicht ist (z.B. bei einer vorsätzlich falsch erteilten Auskunft) oder wenn der R. ein (ausdrücklich oder konkludent geschlossener) Vertrag zugrunde liegt (z.B. Geschäftsbesorgungsvertrag eines Anwalts oder einer Bank),

dessen Haupt- oder Nebenpflicht sie ist.

Ratifikation [mittellateinisch ratificatio Bestätigung], **Ratifizierung,** **1)** *Staatsrecht:* die Bestätigung von Staatsverträgen durch das zur Vertretung befugte Organ, bei den meisten Bundesländern der Ministerpräsident.

2) *Völkerrecht:* die an den oder die Partner eines völkerrechtlichen Vertrages gerichtete Mitteilung eines Staates, dass der Vertrag innerstaatlich in Kraft gesetzt worden ist. Enthält ein bilateraler Vertrag die Ratifikationsklausel, so tritt er erst mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden der beiden vertragschließenden Staaten in Kraft; bei multilateralen Verträgen erfordert die Ratifikationsklausel die Hinterlegung einer bestimmten Mindestzahl von Ratifikationsurkunden an einem im Vertrag bezeichneten Ort. Zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde wird der Vertrag für den jeweiligen Staat völkerrechtlich verbindlich.

Raub, Straftat, die begeht, wer durch Gewalt gegen eine Person oder mittels Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen wegnimmt, um sie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Die Tat ist nach § 249 StGB mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht. Gleich dem R. werden bestraft die räuberische ↑ Erpressung (§ 255 StGB) und der **räuberische Diebstahl** (§ 252 StGB), bei dem der Dieb, auf frischer Tat betroffen, Gewalt gegen eine Person verübt oder gefährliche Drohungen anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten. **Schwerer R.** wird nach § 250 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren (z.B. R., bei dem eine Waffe mitgeführt wird, Bandenraub) und nach § 250Abs.2 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren (z.B. R., bei dem eine Waffe verwendet wird) bedroht. Verursacht der Täter wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, ist lebenslange oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren vorgesehen (§ 251 StGB). Besondere Strafdrohungen richten sich gegen die Androhung von R. oder räuberischer Erpressung (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 StGB), die Mitwirkung in einer räuberischen Bande (§ 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und den **räuberischen Angriff auf Kraftfahrer** (§ 316 a StGB; Freiheitsstrafe nicht unter fünfJahren). Über erpresserischen Menschenraub ↑ Erpressung.

räuberische Erpressung, ↑ Erpressung.

Rauchen, ↑ Nichtraucherschutz.

Raumordnung, Raumordnungspolitik, fachübergreifendes staatliches Handeln unter der Zielsetzung, ein Staatsgebiet in seiner räumlichen Struktur (z.B. räumliche Verteilung von Wohnungen, Arbeitsstätten, Infrastruktur) zu entwickeln und gleichzeitig konkurrierende Nutzungsansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen. R. ist der Oberbegriff für eine mehrstufige staatliche Planungshierarchie der R. auf Bundesebene, Landesplanung, Regionalplanung auf Planungsregionsebene und Bauleitplanung auf Gemeindeebene.

Die R. ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Für den Bund gilt das am 22.12. 2008 neu gefasste, am 30.6.2009 in Kraft getretene Raumordnungsgesetz (ROG), von dem die Länder abweichen können. Die Regelungsbefugnis im Einzelnen ergibt sich aus der Natur der Sache bzw. aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG.

R. und Landesplanung sollen mit ihren konzeptionellen Planungen und mit ihrer Koordination eine räumliche Ordnung fördern, die der Verwirklichung der verfassungsmäßigen Grundwerte dient. Das ROG legt in § 1 die Aufgabe und Leitvorstellung der R. fest, wonach der Gesamtraum Deutschlands und die Teilräume durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern sind. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Der Begriff der Nachhaltigkeit soll verdeutlichen, dass sich die künftige Raum- und Siedlungsentwicklung nur mit einem ökologisch verträglichen Entwicklungsmodell vereinbaren lässt, das dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen für kommende Generationen zu erhalten.

Ein umfassender Katalog von 15 Grundsätzen konkretisiert in § 2 ROG die vorgegebene Aufgabe und Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Räumung, Herausgabe eines gemieteten Raumes, zu der der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet ist (§ 546 BGB). Für die R. von Wohnraum (nicht Geschäftsraum) kann das Gericht auf Antrag oder nach **Räumungsklage** eine **Räumungsfrist** oder **Räumungsaufschub** (§§ 721, 794a ZPO) bewilligen. Im Wege der einstweiligen Verfügung darf die R. von Wohnraum nur angeordnet werden, wenn ein Fall verbotener Eigenmacht vorliegt (§ 940 a ZPO).

Rauschtat, die im Zustand rauschbedingter Schuldunfähigkeit begangene Straftat: Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird wegen Herbeiführung des gefährlichen Rauschzustandes gemäß § 323 a StGB **(Vollrausch)** mit Freiheitsentzug bis zu fünf

Jahren oder Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist. (anders ↑ Actio libera in causa)

Realkonkurrenz, Tatmehrheit, die Verletzung mehrerer Strafgesetze oder die mehrfache Verletzung desselben Strafgesetzes durch mehrere selbstständige Handlungen, die sich bei natürlicher Betrachtung nicht als Handlungseinheit darstellen, z.B. wenn der Täter heute A ausraubt und morgen B (§ 53 StGB); Gegensatz: ↑ Idealkonkurrenz. Bei R. wird nach § 54 StGB aus den Einzelstrafen eine Gesamtstrafe gebildet, die durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe entsteht. Diese Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen und bei Freiheitsstrafen 15 Jahre, bei ↑ Vermögensstrafe das Vermögen des Täters, bei Geldstrafe 720 Tagessätze nicht übersteigen; ist eine Einzelstrafe lebenslanger Freiheitsentzug, ist dieser als Gesamtstrafe auszusprechen. Besondere Regeln gelten für das Jugendstrafrecht (§§ 31 f. Jugendgerichtsgesetz). ↑ Einheitsstrafe.

Reallast, Belastung eines Grundstücks, kraft deren dem Berechtigten wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind (Naturalien, Geld, Dienstleistungen), ohne dass grundsätzlich ein inhaltlicher Bezug zum Grundstück gegeben sein müsste (§§ 1105 ff. BGB). Die R. kann zugunsten einer Person (subjektiv-persönliche R.) wie auch zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden (subjektiv-dingliche R.). Der Eigentümer des Grundstücks haftet für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen auch persönlich. Die R. entsteht durch Einigung der Beteiligten und Eintragung ins Grundbuch. Auf die einzelnen Leistungen finden die für Zinsen einer Hypothek geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Hauptanwendungsfall der R. ist das landwirtschaftliche Altenteilsrecht, das häufig im Zusammenhang mit einer Hofübergabe eingeräumt wird und so eine dingliche Absicherung erfährt. Daneben finden sich auch andere Formen, besonders die Industriereallast (z.B. bei Wärmebezug aus einem bestimmten Heizwerk).

Realrechte, mit einem Grundstück verbundene Rechte. Hierzu zählen besonders die Grunddienstbarkeiten des BGB (↑ Dienstbarkeit). R. nach altem Herkommen (Forst- und Weidegerechtigkeit) sind nach Einführung des BGB z.T. erhalten geblieben (Art. 184 Einführungsgesetz zum BGB). Zu den R. gehören ferner **Realgewerbeberechtigungen** als öffentlich-rechtliche, an ein bestimmtes Grundstück geknüpfte Befugnisse zur Ausübung eines Gewerbes (Apotheke, Schankwirtschaft u.a.). Ihre Bedeutung nimmt ab, da ihre Neubegründung unzulässig ist (§ 10 Abs.2 Gewerbeordnung).

Recht, im objektiven Sinn die Gesamtheit staatlich institutionalisierter Regeln, die zueinander in einer gestuften Ordnung stehen und menschliches Verhalten anleiten oder beeinflussen (Rechtsordnung). Als R. im subjektiven Sinn wird dagegen der Anspruch bezeichnet, der für einen Berechtigten aus dem objektiven R. erwächst. Das R. als solches steht wie der Staat unter ständigem Legitimationszwang, den es zum einen durch seine demokratische Entstehung bzw. Bekräftigung, zum anderen durch eine sach- und interessengerechte Problembewältigung zu lösen sucht.

Von anderen Normenordnungen (Moral, Sitte, Brauch) unterscheidet sich das R. durch seine staatliche Institutionalisierung und Durchsetzung mittels bestimmter Entscheidungs-, Änderungs- und Anerkennungsregeln. Umstritten ist, ob es inhaltlich freigesetzt werden kann (Rechtspositivismus), rationalen Bedingungen der Konsensbildung in einer Gesellschaft unterliegt (Konsenstheorie), auf höchste Werte wie Gerechtigkeit und Rechtssicherheit hin orientiert sein muss (Theorien einer Wertorientierung des R.), von den materialistischen Entwicklungsgesetzen der Gesellschaft bestimmt ist (Marxismus) oder eine Fundierung in überzeitlichen Gegebenheiten (göttliches Gebot, Sein, Vernunft) findet (Naturrecht bzw. Vernunftrecht).

Rechtsquellen sind neben der förmlichen Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz, Verordnung) das ↑ Gewohnheitsrecht und das sich aus der Rechtsanwendung ergebende Richterrecht der Gerichte. Dieses hat insbesondere im angloamerikanischen Rechtskreis zentrale Wichtigkeit (↑ Case-Law), gewinnt aber auch im kontinentaleuropäischen R. angesichts der beschleunigten Veränderung der Lebensverhältnisse an Bedeutung.

Nach dem Gegenstand der rechtlichen Regelung wird unterschieden zwischen ↑ Privatrecht, das im Wesentlichen das Verhältnis der Bürger und privatrechtlichen Gesellschaften zueinander regelt, und ↑ öffentlichem Recht, das das Verhältnis der Bürger zum Staat normiert. Des Weiteren differenziert man zwischen dem den Inhalt der Rechtsordnung darstellenden materiellen R. und dem verfahrensregelnden Prozessrecht, dem formellen R. Nach seiner hierarchischen Stellung lassen sich Verfassungsrecht, Gesetzesrecht, Verordnungsrecht und der staatliche Einzelakt unterscheiden. In föderalen Staaten wie Deutschland gibt es Bundes- und Landesrecht. Dazu kommt in zunehmendem Maße das R. supranationaler Organisationen wie das Europarecht. Die Rechtsgewinnung erfolgt im Rahmen einer ausgearbeiteten Methodenlehre durch die Rechtsdogmatik. Daneben befassen sich als Teil der Rechtswissenschaft die Rechtsphilosophie, die Rechtstheorie, die Rechtssoziologie, die Rechtsgeschichte, die Rechtsanthropologie und die

Rechtsinformatik mit dem Recht.

Recht am eigenen Bild, ↑ Personen der Zeitgeschichte, ↑ Persönlichkeitsrecht.

Recht auf Arbeit, der Anspruch des Einzelnen gegen den Staat auf Gewährleistung der Möglichkeit, sich den Lebensunterhalt durch ökonomische Verwertung der Arbeitskraft zu sichern. Das GG gewährt kein solches Recht, da dieses in (wirtschaftlichen) Notzeiten ein weitgehendes staatliches Verfügungsrecht über Arbeitsplätze, staatliche Wirtschaftslenkung und eine entsprechende Arbeitspflicht erfordern würde und deshalb mit den Grundrechten der Berufsfreiheit und des Eigentums und mit einer mehr privat- und marktwirtschaftlichen Ordnung nicht vereinbar wäre. Einige Landesverfassungen enthalten ein R. a. A. (z.B. Art.24 Verfassung von Nordrhein-Westfalen, Art. 48 Verfassung von Brandenburg), das jedoch von den Gerichten nur als Programmsatz, nicht als einklagbares Recht angesehen wird. Die Verpflichtung des Staates, sich der Probleme der Arbeitslosigkeit anzunehmen, ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG).

Rechtfertigungsgründe, Umstände, die bei einer Straftat die ↑ Rechtswidrigkeit ausschließen, z.B. ↑ Notwehr, rechtfertigender ↑ Notstand, ↑ Einwilligung des Verletzten, z. T. Züchtigungsrecht.

rechtliches Gehör, ↑ Anhörung, der Anspruch des Einzelnen, vor Gericht mit seinem Vorbringen vor der Entscheidung gehört zu werden. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist zu allen Tatsachen, Beweisergebnissen und zu den Behauptungen der Gegenseite seine tatsächliche und rechtliche Auffassung vorzutragen; das Gericht muss die Ausführungen berücksichtigen. Der Anspruch auf r. G. ist als Grundrecht geschützt (Art. 103 Abs. 1 GG; auch Art. 6 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK); es ist Ausfluss der Menschenwürde und des Rechtsstaatsprinzips. Es bindet die staatlichen Gerichte in allen Verfahrensarten; in Eilverfahren können Entscheidungen ohne vorherige Gewährung des r. G. erforderlich sein, doch ist dieses unverzüglich nachzuholen. Im Verwaltungsverfahren vor einer Behörde gibt das Verwaltungsverfahrensgesetz dem Betroffenen grundsätzlich einen Anspruch auf Anhörung vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes; Beteiligte können auch die Behördenakten einsehen.

Mit dem Ziel der Entlastung des Bundesverfassungsgerichts sieht § 33 a StPO die Nachholung des r. G. vor, wenn das Gericht bei Erlass eines Beschlusses außerhalb der Hauptverhandlung in entscheidungserheblicher Weise den Anspruch auf r. G. verletzt hat. Verfassungsbeschwerden, die auf den Vorwurf der Verletzung des r. G. gestützt werden, sind daher erst zulässig, wenn der Antrag auf Nachholung des r. G. erfolglos gestellt worden ist.

Rechtmäßigkeit der Verwaltung, die ↑ Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Rechtsanwalt, Kurzbezeichnung **Anwalt,** Jurist, der aufgrund der Zulassung durch die Landesjustizverwaltung zur Wahrnehmung fremder Interessen tätig wird. Einschlägige Bestimmungen enthält die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom 1.8.1959 mit späteren Änderungen.

Berufsbild: Der R. ist ein unabhängiges und selbstständiges Organ der Rechtspflege, er übt einen freien Beruf, aber kein Gewerbe aus. Er kann insbesondere handeln als Prozessbevollmächtigter, Verteidiger, Beistand, Vertreter oder Berater in allen Rechtsangelegenheiten. In der Praxis überwiegt die vorsorgende, auf außergerichtliche Streitbeilegung gerichtete Tätigkeit. Zum R. kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt (also das 2. juristische Staatsexamen) besitzt. Wirksam sind auch nach dem Beitritt der neuen Bundesländer nach dem Rechtsanwaltsgesetz vom 13.9.1990 erfolgte Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. Die Zulassung darf nur aus besonderen, gesetzlich geregelten Gründen versagt werden; eine Bedürfnisprüfung findet nicht statt (Grundsatz der freien Advokatur). R., die auf bestimmten Gebieten Spezialkenntnisse nachweisen können, dürfen nach Verleihung durch die Rechtsanwaltskammer die Bezeichnung **Fachanwalt** (zulässig für Arbeits-, Familien-, Insolvenz-, Sozial-, Steuer-, Straf-, Versicherungs- und Verwaltungsrecht) führen. In einigen Gebieten üben R. zugleich das Amt des Notars (Anwaltsnotar) aus. Örtlich ist der R. bei einem bestimmten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen, in dessen Bezirk er seine Kanzlei errichten muss (Lokalisierungsprinzip). Unabhängig davon dürfen R. seit 1.1.2000 unter Aufhebung der früheren Zulassungsbeschränkungen nunmehr bundeseinheitlich in allen Bundesländern vor den dortigen Amts- und Landgerichten auftreten. Nur noch die Zulassung zu einem OLG und die ausschließliche Zulassung zum BGH sind an besondere Voraussetzungen gebunden. Wer an einem OLG zugelassen ist, kann auch an anderen OLG auftreten.

Das *Rechtsverhältnis des R. zu seinen Mandanten* beruht auf einem Geschäftsbesorgungsvertrag. Zur Annahme eines Mandats ist ein R. nicht verpflichtet. In bestimmten Fällen ist ihm die Annahme des Mandats verwehrt, besonders bei Interessenkollision oder wenn von ihm erwartet würde, seine Berufspflichten zu verletzen. Für seine Tätigkeit erhält der R. eine Vergütung, die sich nach dem am 1.7.2004 in Kraft getretenen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz richtet, das die Bundesgebührenverordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) abgelöst hat (↑ Rechtsanwaltsvergütung).

Organisation: Die R. eines jeweiligen OLG-Bezirks gehören der Rechtsanwaltskammer, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, an; auf Bundesebene sind die Kammern zur Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossen.

Der R. kann seinen Beruf allein, in einer Sozietät, einer Partnerschaftsgesellschaft, einer Rechtsanwaltsgesellschaft, einer Bürogemeinschaft oder als Angestellter ausüben. Er unterliegt keiner Dienst-, wohl aber einer Standesaufsicht in Form eines Rügerechts durch die Rechtsanwaltskammer sowie einer eigenen Berufsgerichtsbarkeit (↑ Anwaltsgerichte). Das gesetzliche Berufsrecht der BRAO, besonders die Generalklausel des § 43, ist durch eine Berufsordnung ergänzt und präzisiert worden.

In den Mitgliedsstaaten der EG hat der Beruf des R. nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) teil an der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (Art. 52, 60 EWG-Vertrag). Die Tätigkeit von R. aus anderen Ländern der EG ist in den jeweiligen Mitgliedsstaaten zumeist nach Maßgabe der europarechtlichen Vorgaben gesetzlich geregelt. Im Rahmen vorübergehender Dienstleistungen können R. aus anderen EG-Ländern in Deutschland uneingeschränkt rechtsberatend und -vertretend tätig werden.

Rechtsanwaltsvergütung, die Vergütung (Gebühren und Auslagen) des Rechtsanwalts für seine Berufstätigkeit. Zum 1.8. 2013 ist das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten, das auch Änderungen der R. zur Folge hat. Die anwaltliche Vergütung bemisst sich grundsätzlich nach der Art der Tätigkeit sowie der Höhe des Gegenstands-/Streitwerts, und zwar nach einem Paragrafenteil mit grundlegenden Bestimmungen sowie einem Vergütungsverzeichnis, das Gebühren und Auslagentatbestände enthält (Anlage 1 zum RVG), und einer Gebührentabelle, die die Höhe der jeweiligen Gebühren entsprechend dem Gegenstandswert festlegt (Anlage 2 zum RVG). Zu den Gebühren kommt die Mehrwertsteuer hinzu. Mit Novellierung wurde die Gebührenstruktur geändert und wurden Zusatzgebühren aufgenommen. Hiernach bemisst sich die anwaltliche Vergütung grundsätzlich nach der Art der Tätigkeit sowie der Höhe des Gegenstandswertes, und zwar nach einem Paragrafenteil mit grundlegenden Bestimmungen sowie einem Vergütungsverzeichnis, das Gebühren- und Auslagentatbestände enthält (Anlage 1 zum RVG), und einer Gebührentabelle, die die Höhe der jeweiligen Gebühren entsprechend dem Gegenstandswert festlegt (Anlage 2 zum RVG). Zu den Gebühren kommt jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Das RVG hat die vorher geltende Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) abgelöst und das anwaltliche Vergütungsrecht neu strukturiert.

Für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts fällt i. d. R. eine Beratungsgebühr in Höhe von 0,1 bis 1,0, bei Vertretung nach außen eine Geschäftsgebühr von 0,5 bis 2,5 der vollen Gebühr an.

In Gerichtsverfahren in Zivilsachen entstehen für Klageerhebung oder -erwiderung eine 1,3-Verfahrensgebühr, für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung eine 1,2-Terminsgebühr. Hierdurch wird auch die Teilnahme an Beweisaufnahmen abgegolten. Bei umfangreichen Beweisverfahren kann der Rechtsanwalt eine Zusatzgebühr von 0,3 ansetzen. Wird im Laufe der Tätigkeit des Rechtsanwalts ein Vergleich oder eine sonstige Einigung erzielt, entsteht grundsätzlich eine Einigungsgebühr (1,5-fach außerhalb, einfach innerhalb eines Gerichtsverfahrens). In Berufungs- und Revisionsverfahren erhöht sich die Verfahrensgebühr auf 1,6 bzw. 2,3, die Terminsgebühr verbleibt jedoch bei Berufungen bei 1,2 und erhöht sich lediglich im Revisionsverfahren auf 1,5. Für das Veranlassen von Vollstreckungsmaßnahmen erhält der Rechtsanwalt jeweils eine 0,3-Verfahrensgebühr.

In Bußgeld-, Straf- und teilweise Sozialgerichtssachen gilt nicht die Gebührentabelle; hier sind vielmehr je nach Umfang und Schwierigkeit des Falles sowie jeweils nach Instanzenzug festgelegte Rahmengebühren anzusetzen. Bei durchschnittlichem Umfang und mittlerer Schwierigkeit der Materie wird normalerweise die jeweilige Mittelgebühr zugrunde gelegt. Bei Bewilligung von ↑ Prozesskostenhilfe in Zivilsachen bzw. Beiordnung als Pflichtverteidiger (↑ Verteidigung) in Strafsachen entstehen grundsätzlich niedrigere Gebühren, deren Höhe ebenfalls im RVG festgelegt ist.

Abweichend von den gesetzlichen Gebühren können auch andere Vergütungsvereinbarungen getroffen werden. Für die anwaltliche Beratertätigkeit, die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens sowie die Tätigkeit als Mediator im Rahmen außergerichtlicher Konfliktlösungen soll gemäß § 34 RVG eine derartige Vereinbarung getroffen werden. Solche Vereinbarungen bedürfen der Textform gemäß § 3 a RVG, müssen als Vergütungsvereinbarung oder in anderer vergleichbarer Weise bezeichnet werden, sie müssen sich von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich unterscheiden und sie dürfen nicht in der Vollmacht enthalten sein. Zulässig sind insbesondere Pauschal- oder Zeitvergütungen (z.B. nach vereinbarten Stundensätzen), Erfolgshonorare dagegen können nur unter den engen Voraussetzungen des § 4 a RVG begründet werden. Für bis zum 31. 7. 2013 angängige Verfahren gilt das RVG a. F.

Beispielrechnung für anwaltliche Gebühren

■ Wird eine Forderung von 5000 € eingeklagt und die Klage nach mündlicher Verhandlung (mit oder ohne Durchführung einer Beweisaufnahme) abgewiesen, so muss der Kläger zunächst an seinen eigenen Anwalt die **Verfahrensgebühr** von 393,90 € sowie die **Terminsgebühr** von 363,60 € nebst einer **Auslagenpauschale** von 20 €, zusammen 777,50 €, sowie 19%MWSt. (147,26 €), insgesamt also 924,76 € zahlen. Ebenso muss der Kläger die Anwaltskosten des Beklagten in derselben Höhe begleichen. Hinzu kommen die Gerichtskosten von 438 €, sodass für den Kläger Kosten in Höhe von 2 287,52 € entstehen. Weitere Auslagen wie z.B. Zeugengebühren können hinzutreten. Alles zusammen nennt man **Prozesskosten.**

Rechtsaufsicht, die administrative Aufsicht über nachgeordnete Behörden u. Ä. in Bezug auf die Einhaltung geltenden Rechts, besonders in bestimmten Angelegenheiten der mit Selbstverwaltungsrecht ausgestatteten Körperschaften und Einrichtungen (Kommunen, öffentliche Rundfunkanstalten). Im Gegensatz hierzu umfasst die ↑ Fachaufsicht auch eine Zweckmäßigkeitskontrolle.

Rechtsbehelf, jedes von der Rechtsordnung zugelassene Vorbringen (Antrag, Gesuch), das die Änderung einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung zum Ziel hat. Die R. sind nur z.T. an Formen und Fristen gebunden und umfassen als Oberbegriff auch die ↑ Rechtsmittel, führen sonst aber i. d. R. nicht in die höhere Instanz und haben meist auch keine aufschiebende Wirkung. R. sind z.B. die Dienstaufsichtsbeschwerde, der Einspruch, die Erinnerung, die Gegenvorstellung und der Widerspruch. In einem besonderen Sinne werden auch manche Klagen als R. bezeichnet (z.B. Vollstreckungsgegenklage, Drittwiderspruchsklage). Bei Versäumung von befristeten R. gibt es in allen Prozessordnungen als besonderen R. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Eine Rechtsbehelfsbelehrung, der ↑ Rechtsmittelbelehrung entsprechend, ist in mehreren Fällen des Strafprozesses (§§ 115, 171 StPO), v.a. aber bei Verwaltungsakten nach §§ 58 f. Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehen. Ihr Fehlen oder ihre unrichtige Erteilung bewirkt im Verwaltungsverfahren eine Verlängerung der Frist für die Einlegung eines R. auf ein Jahr. Zum 1. 1. 2014 ist auch im Zivilprozess eine Rechtsbehelfsbelehrung durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung weiterer Vorschriften ergänzt. Durch Inkrafttreten der Vorschrift wurde § 232 ZPO entsprechend geändert, sodass die Parteien über statthafte Rechtsmittel, den Einspruch, den Widerspruch oder die Erinnerung sowie über das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, über den Sitz des Gerichts und über die einzuhaltende Form und Frist belehrt werden. Für Verfahren mit Anwaltszwang wie Verfahren vor dem Landgericht oder zum Teil familiengerichtliche Verfahren gilt diese Regelung nicht.

Rechtsberatung, ↑ Rechtsdienstleistung.

Rechtsbeschwerde, revisionsähnliches ↑ Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Gerichten in Ordnungswidrigkeiten (§§ 79f. Ordnungswidrigkeitengesetz) bzw. gegen gerichtliche Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer (§ 116 Strafvollzugsgesetz). Zuständig ist jeweils ein Senat des OLG.

Rechtsbeugung, Verbrechen, dessen sich ein Richter (Berufs- oder ehrenamtlicher Richter), ein Schiedsrichter oder ein anderer Amtsträger schuldig macht, wenn er bei der Leitung oder Entscheidung einer streitigen Rechtssache vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteil einer Partei handelt, z.B. durch falsche Rechtsanwendung, Sachverhaltsverfälschung oder Ermessensmissbrauch. R. wird mit Freiheitsentzug von einem bis zu fünf Jahren bestraft (§ 339 StGB). Taugliche Täter sind auch abhängige Richter wie die der SED-Justiz. Nach neuerer, umstrittener Rechtsprechung ist nicht mehr jede vorsätzliche Ungerechtigkeit strafbar, sondern nur noch ein elementarer Rechtsverstoß. DDR-Justizverbrechen werden gemäß Einigungsvertrag nach DDR-Recht abgeurteilt und sind nach stetiger BGH-Rechtsprechung nur bei groben Menschenrechtsverletzungen, unerträglichem Missverhältnis zwischen Strafe und Tat und Überdehnung des Straftatbestandes strafbar.

Rechtsdienstleistung, im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) vom 12.12.2007, das das Rechtsberatungsgesetz von 1935 abgelöst hat, jede (außergerichtliche) Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Keine R. in diesem Sinne ist z.B. die allgemeine Aufklärung rechtlicher Hintergründe. Die umfassende rechtliche Beratung ist weiterhin insbesondere der Rechtsanwaltschaft vorbehalten. Jenseits dieses Personenkreises ist aber die *entgeltliche R.* zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild gehört. Ausdrücklich lässt das Gesetz R. als Nebenleistung im Zusammenhang mit der Testamentsvollstreckung, der Haus- und Wohnungsverwaltung und der Fördermittelberatung zu. Die *unentgeltliche* R. ist allgemein zulässig, außerhalb familiärer oder persönlicher Beziehungen jedoch unter Qualifikationsvorbehalt gestellt. Berufs- und Interessenvereinigungen sowie Genossenschaften können für ihre Mitglieder im Rahmen ihrer

satzungsgemäßen Aufgaben R. erbringen. Das Forderungsinkasso bedarf einer Anmeldung bei den Landesjustizverwaltungen. Im beschränkten Rahmen ist die unentgeltliche Prozessvertretung zulässig (z.B. durch Familienangehörige). Unberührt geblieben ist die gerichtliche fachbezogene Vertretungsbefugnis der steuerberatenden Berufe, der Verbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, der Sozialverbände und der Rentenberater.

Rechtsfähigkeit, die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. R. kommt allen Menschen (natürlichen Personen) unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zu. Von der R. zu trennen ist die ↑ Handlungsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, rechtlich bedeutsame Handlungen selbst vornehmen zu können. Die R. beginnt mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB) und endet mit dem Tod. Besonderes gilt für die Leibesfrucht. Der R. entspricht im gerichtlichen Prozess die ↑ Parteifähigkeit. R. besitzen auch die ↑ juristischen Personen (z.B. AG, GmbH), darüber hinaus auch einige ↑ Personengesellschaften, insbesondere die ↑ offene Handelsgesellschaft, die ↑ Kommanditgesellschaft und die ↑ Partnerschaftsgesellschaft. Ob die ↑ Gesellschaft des bürgerlichen Rechts generell R. erlangt, ist umstritten. Keine R. besitzen sonstige ↑ Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaft) oder die Bruchteilsgemeinschaft (z.B. Eigentümergemeinschaft).

Rechtsgeschäft, auf mindestens einer Willenserklärung beruhender Tatbestand, der einen bestimmten, mit der Willenserklärung bezweckten Erfolg herbeiführen soll. Das Element des Zweckgerichtetseins unterscheidet das R. von der bloßen ↑ Rechtshandlung. Bei R. unterscheidet man **einseitige** und **zweiseitige (mehrseitige) R.,** je nachdem, ob es sich um die erforderliche Willenserklärung einer Person (z.B. Kündigung) oder um die übereinstimmende Erklärung mehrerer Personen (so beim Vertrag) handelt. Dass die Willenserklärung einer Privatperson Rechtswirkungen hervorrufen kann, beruht auf dem für das Privatrecht geltenden Grundsatz der ↑ Privatautonomie. Mag der Erklärende auch bei Abgabe der Erklärung primär an das wirtschaftlich-praktische Ergebnis denken, das er anstrebt, so will er diesen Erfolg doch von der Rechtsordnung geschützt wissen und damit eine Rechtswirkung seiner Erklärung herbeiführen. Diese Rechtswirkung wird im Einzelnen durch den Inhalt der Erklärung bestimmt und ggf. durch gesetzliche Regeln ergänzt. Sie ist unabhängig von individuellen Motiven, die den Erklärenden zu dem R. veranlasst haben. Man unterscheidet **vermögensrechtliche** und **personenrechtliche R.**; zu Letzteren gehört z.B. die Eheschließung; vermögensrechtliche R. umfassen dingliche und obligatorische R., je nachdem, ob sie eine unmittelbare Rechtsänderung, z.B. Eigentumsübertragung, enthalten oder nur eine schuldrechtliche Verpflichtung, z.B. Lieferungspflicht aus Kauf; ferner **R. unter Lebenden** und **R. von Todes wegen** (z.B. Testamente); **entgeltliche** (z.B. Kauf) und **unentgeltliche R.** (z.B. Schenkung); **formlose** und **formgebundene R.** (z.B. die etwa bei der Veräußerung oder dem Erwerb eines Grundstücks erforderliche notarielle Beurkundung); formlose R. können grundsätzlich auch stillschweigend, durch ↑ konkludente Handlung vorgenommen werden.

Rechtsgeschichte, die Wissenschaft vom vergangenen Recht und vom Werdegang der verschiedenen Rechtsordnungen. Gegenstand der R. sind die Rechtsquellen und Rechtseinrichtungen (Institutionen), die Rechtslehren (Dogmen) und die Rechtswissenschaft sowie die darauf einwirkende Ideengeschichte des Rechts.

Rechtshandlung, i.w.S. 1)eine Handlung, an die die Rechtsordnung Folgen knüpft, die– anders als beim Rechtsgeschäft – ohne Rücksicht darauf eintreten, ob sie von dem Handelnden gewollt sind (z.B. unerlaubte Handlungen, die nach dem Gesetz Schadensersatzansprüche hervorrufen); 2) geschäftsähnliche Handlungen wie die Mahnung oder – davon abzugrenzen – Realakte (z.B. Besitzergreifung, Besitzaufgabe, Fund), auf die weder die Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit noch über Willenserklärungen anwendbar sind. – I. e. S. wird der Ausdruck im Insolvenz- und Vollstreckungsrecht verwendet und bezeichnet im Einzelnen genau definierte rechtliche Maßnahmen des Schuldners, durch die er dem Gläubiger Vermögenswerte zu entziehen oder einzelnen Gläubigern entgegen dem Prinzip der Gleichbehandlung eine bevorzugte Befriedigung zu gewähren versucht.

Rechtshängigkeit, prozessualer Zustand in gerichtlichen Verfahren, besonders im Zivilprozess die Existenz eines Rechtsstreites über einen prozessualen Anspruch in einem Urteilsverfahren zwischen zwei Parteien. R. entsteht dort mit Erhebung der Klage, d.h. mit Einreichung der Klageschrift bei Gericht und ihrer Zustellung an den Beklagten (§§ 253, 261 ZPO; parallel: § 90 Verwaltungsgerichtsordnung, § 66 Finanzgerichtsordnung, § 94 Sozialgerichtsgesetz; vor Zustellung spricht man von Anhängigkeit).

Die prozessualen Wirkungen der R. sind u.a. : Das einmal zuständige Gericht bleibt zuständig; die Veräußerung des streitbefangenen Gegenstandes nimmt dem Kläger nicht die Befugnis, den Prozess fortzuführen; die Zulässigkeit der Klageänderung wird eingeschränkt; der Streitgegenstand des Prozesses darf während der R. nicht in einem anderen Prozess anhängig gemacht werden. – Daneben hat die R. materiellrechtliche Wirkungen: Sie verschärft die Haftung des Herausgabepflichtigen (§§ 989, 292, 818 Abs. 4 BGB) und unterbricht die Verjährung.

Im *Strafprozess* tritt R. mit Erlass des Eröffnungsbeschlusses ein, weil ab dann die Staatsanwaltschaft die Anklage nicht mehr zurücknehmen kann. Die R. derselben Anklage vor einem anderen Gericht führt zur Unzulässigkeit und Zurückweisung der Anklage.

Rechtshilfe, die Vornahme einer Amtshandlung durch ein Gericht zur Unterstützung und auf Ersuchen eines anderen Gerichts oder einer anderen Behörde; z.B. Zeugenvernehmung, Beweisaufnahme, Zustellung. Wird eine Verwaltungsbehörde unterstützend tätig, liegt ↑ Amtshilfe vor. Der Sprachgebrauch ist jedoch uneinheitlich. Die Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe im Inland ist in Art.35 Abs.1 GG normiert. Für die R. werden die Einzelheiten in den §§ 156 ff. Gerichtsverfassungsgesetz geregelt, die für alle Gerichtsbarkeiten gelten. Es kann nur um eine Tätigkeit ersucht werden, die zur sachlichen Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts gehört. Bei internationaler R. ist die ersuchte Stelle eine ausländische Behörde oder ein Gericht. In manchen Staaten können die Amtshandlungen auch von konsularischen oder diplomatischen Vertretern vorgenommen werden. Grundlage der internationalen R. sind zweiseitige oder multilaterale Rechtshilfeabkommen oder ein Einvernehmen im Einzelfall. Im Zivil- und Handelsrecht gelten die Haager Übereinkommen von 1954, 1965 und 1970, im Verwaltungsrecht die Europäischen Übereinkommen von 1977 und 1978, im Strafrecht das Europäische Übereinkommen von 1959.

Rechtskraft, lateinisch **Res iudicata,** die Endgültigkeit gerichtlicher Entscheidungen. (↑ Rechtssicherheit)

Im *Zivilprozess* ist zwischen formeller R. (Unanfechtbarkeit der Entscheidung) und materieller R. (bindende inhaltliche Maßgeblichkeit der Entscheidung) zu trennen. Die formelle R. tritt bei Urteilen nach Ablauf der Frist für das vorgesehene Rechtsmittel (bei Versäumnisurteilen des Einspruchs) ein, ansonsten bereits mit der Verkündung; ihr Eintritt wird durch zulässige Einlegung des Rechtsmittels (bzw. Einspruchs) gehemmt (§ 705 ZPO). Die materielle R. setzt zunächst stets formelle R. voraus. Sie bindet die Parteien des Rechtsstreites, unter bestimmten Voraussetzungen auch Rechtsnachfolger (§§ 325 ff. ZPO), an die vom Gericht getroffene Feststellung. Ein neuer Prozess über denselben Streitgegenstand wird damit unzulässig (es gilt der Grundsatz des ↑ ne bis in idem). Außerdem ist die rechtskräftige Feststellung für etwaige Folgeprozesse verbindlich, soweit sie eine Vorfrage für die dort zu treffende Entscheidung darstellt. Die materielle R. ist aber grundsätzlich auf den Urteilsausspruch beschränkt und erfasst nicht bloße Vorfragen der Entscheidung. Die R. kann unter bestimmten Voraussetzungen beseitigt werden durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, durch Wiederaufnahme des Verfahrens oder durch Abänderungsklage, nach der Rechtsprechung ferner bei besonders schwerwiegenden, sittenwidrigen Verstößen der von der R. begünstigten Partei. – In Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Entscheidungen nur teilweise rechtskraftfähig. Formelle R. tritt hier nur ein, wenn die Entscheidung der sofortigen Beschwerde unterliegt.

Im *Strafprozess* bedeutet die **formelle R.,** dass die Entscheidung von den Verfahrensbeteiligten nicht oder nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angegriffen werden kann und dass dieser Prozess nicht mehr abänderbar ist. Sie dient der Rechtssicherheit, die in Widerspruch zur Gerechtigkeit im Einzelfall geraten kann. Die R. kann eintreten durch den Verzicht auf Rechtsmittel, durch den ungenutzten Ablauf der Anfechtungsfrist, durch die Verwerfung oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels. Gleichzeitig führt die formelle R. zur **materiellen R.,** die ein Spezifikum der Rechtsprechung ist; sie betrifft die gegenwärtige und künftige Zulässigkeit von Sanktionen gegen denselben Täter wegen derselben Tat. Der ↑ Strafklageverbrauch ist die wichtigste Wirkung der materiellen R. (↑ ne bis in idem). Die Tat kann nicht noch einmal abgeurteilt werden (↑ Prozessvoraussetzung). Dabei versteht man unter der Tat den gesamten geschichtlichen Vorgang, der dem Gericht durch die Anklage zur Aburteilung unterbreitet worden war. Wird also z.B. jemand von der Anklage der fahrlässigen Tötung rechtskräftig freigesprochen, kann er selbst dann nicht mehr verurteilt werden, wenn sich hinterher herausstellt, dass sein Verhalten sogar als Mord zu beurteilen war. Die R. umfasst nur den Tenor der Entscheidung, nicht die Urteilsgründe. Die R. kann beseitigt werden durch die ↑ Wiederaufnahme des Verfahrens, durch ↑ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, durch Aufhebung des Urteils aufgrund eines erfolgreichen Rechtsmittels eines Mitangeklagten oder aufgrund einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde.

Eine der R. entsprechende Bedeutung kommt bei ↑ Verwaltungsakten der Bestandskraft zu.

Rechtsmissbrauch, die gegen Treu und Glauben verstoßende und daher unzulässige Ausübung eines an sich bestehenden Rechtes. (↑ Schikane)

Rechtsmittel, spezielle ↑ Rechtsbehelfe mit besonderen Merkmalen: mit **Devolutiveffekt** (Überprüfung der angefochtenen Entscheidung in einer höheren Instanz) und **Suspensiveffekt** (Hemmung des Eintritts der formellen Rechtskraft der Entscheidung). R. sind ↑ Berufung, ↑ Revision und ↑ Beschwerde. Berufung und Revision sind grundsätzlich als R. zur Aufhebung von Urteilen vorgesehen, Beschwerde ist R. insbesondere gegenüber Beschlüssen; dabei sind Berufung und Revision ggf. als R. hintereinandergeschaltet (Rechtsmittelzug). Die Einlegung und auch die

Begründung von R. sind mit Ausnahme der einfachen Beschwerde an bestimmte Fristen und Formen gebunden; Voraussetzung ist zudem eine Beschwer (d.h. rechtlich relevante Belastung) des Rechtsmittelführers.

Im *Strafprozess* hemmt die Einlegung eines zulässigen R. die Vollstreckung; die Staatsanwaltschaft kann R. auch zugunsten des Beschuldigten einlegen (§ 296 StPO). – R. können unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen oder es kann auf sie verzichtet werden.

Rechtsmittelbelehrung, die an den Empfänger (Adressaten) v.a. einer gerichtlichen Entscheidung gerichtete Erklärung (Belehrung, Information), dass und auf welche Weise die Entscheidung durch Rechtsmittel angegriffen werden kann. Die R. ist der Entscheidung anzufügen; Form, Frist und genaue Bezeichnung (besonders Adresse) der Stelle, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist, sind anzugeben. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Bekanntgabe der R. zu laufen (bei fehlender oder fehlerhafter R. jedoch längstens ein Jahr seit Bekanntgabe der Entscheidung).

Im *Zivilprozess* und im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist eine R. seit 1.1.2014 gesetzlich vorgeschrieben, jedoch im Arbeits-, Sozial-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsverfahren bereits länger.

Im *Strafprozess* ist die R. mündlich zu erteilen, wenn die Entscheidung mündlich verkündet wird; unterbleibt sie, ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig (§§ 35 a, 44 StPO). Entsprechendes gilt bei der Rechtsbehelfsbelehrung (↑ Rechtsbehelf).

Rechtsnachfolge, Sukzession, der Wechsel in der Person eines Trägers von Rechten und Pflichten.

Im *Privatrecht* ist R. der Erwerb (Rechtserwerb) eines bisher einer anderen Person zustehenden Rechts. R. ist nur möglich, soweit subjektive Rechte übertragbar sind. Zu unterscheiden sind die R. in einzelne Rechte **(Einzelnachfolge, Singularsukzession),** z.B. durch Übereignung einer Sache oder Abtretung einer Forderung, und die R. in eine Gesamtheit von Rechten, ein Vermögen **(Gesamtnachfolge, Universalsukzession).** Letztere ist u.a. gegeben im Fall der Beerbung (§ 1922 BGB). Im Zivilprozess ist die R. nach Rechtshängigkeit grundsätzlich ohne Einfluss; die Wirkungen des Urteils erfassen aber, soweit nicht Ausnahmen greifen, auch den Rechtsnachfolger der Partei (§§ 265, 325, 727 ff. ZPO). Im *Staats-* und *Völkerrecht* ist R. die **Staatensukzession** als das Einrücken eines Staates in die völkerrechtlichen Rechtspositionen eines anderen Staates. Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland ist die DDR als Staats- und Völkerrechtssubjekt untergegangen. Seit dieser Zeit nimmt sie an der staats- und völkerrechtlichen Kontinuität Deutschlands (in der Form der Identität) in der Bundesrepublik Deutschland teil.

Rechtsnorm, Norm, eine rechtliche Sollensanforderung, die grundsätzlich an jeden gerichtet ist. Sie besteht im Prinzip aus Tatbestand und Rechtsfolge (z.B. Wer … verletzt, ist… verpflichtet). Die einzelne, in Satzform gebrachte R. bezeichnet man als **Rechtssatz.**

Rechtsordnung, ↑ Recht.

Rechtspflege, i.e.S. die im Rahmen der Gerichtsbarkeit von den einzelnen Gerichten ausgeübte Tätigkeit, i.w.S. jedes Handeln staatlicher oder staatlich anerkannter Organe, das dem Rechtsschutz, der Rechtsausübung oder der Rechtsvorsorge dient. Rechtspflegeorgane sind als Behörden die Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Organe der Justizverwaltung; als Personen die Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Urkundsbeamten, Gerichtsvollzieher, Gerichtswachtmeister, ferner die Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände.

Rechtspfleger, staatliches Rechtspflegeorgan, dem durch das Rechtspflegergesetz vom 5.11.1969 bestimmte richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben übertragen sind.

Ausbildung: Mit den Aufgaben eines R. kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der erfolgreich einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat. Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem mindestens 18-monatigen Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang dem Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Hinzu kommen berufspraktische Studienzeiten (mindestens ein Jahr). Mit den Aufgaben eines R. kann auch betraut werden, wer die Befähigung zum Richteramt hat.

Befugnisse: Der R. ist bei seinen Entscheidungen nur dem Gesetz unterworfen. Er entscheidet grundsätzlich selbstständig. Sein Aufgabengebiet liegt hauptsächlich in Vormundschafts-, Nachlass-, Grundbuch-, Register- und Vollstreckungssachen sowie im Mahnverfahren, ferner in einigen Sachen der Strafverfolgung. Er ist aber (auch im Rahmen der sonst übertragenen Geschäfte) nicht befugt zur Anordnung und Abnahme von Eiden, zur Androhung oder Anordnung von Freiheitsentziehungen (mit Ausnahmen) und zur Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten. R. haben die ihnen übertragenen Geschäfte in bestimmten Fällen dem Richter vorzulegen (z.B. bei abweichenden richterlichen Stellungnahmen, ausländischem Recht).

Gegen die Entscheidung des R. steht dem Betroffenen die Erinnerung zu, über die der Richter gleicher Instanz

entscheidet, wenn er sie für zulässig und begründet hält; andernfalls legt der Richter die Erinnerung dem Rechtsmittelgericht zur Entscheidung vor. Sie gilt dann als Beschwerde gegen die Entscheidung des R. (Durchgriffserinnerung), in befristeten Fällen als sofortige Beschwerde. Nimmt der R. ein ihm nicht übertragenes Geschäft des Richters wahr, so ist es nichtig, während ein bloßer Verstoß gegen Vorlagepflichten die Wirksamkeit nicht berührt; umgekehrt kann der Richter jedes Geschäft des R. wirksam vornehmen. Der R. ist kein Richter im verfassungsrechtlichen Sinn. Für die ↑ Ausschließung und ↑ Ablehnung eines R. gelten aber die für Richter maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

In den neuen Ländern gilt das Rechtspflegergesetz u.a. mit der Maßgabe, dass die den R. übertragenen Aufgaben der Rechtspflege von Richtern und von im Staatlichen Notariat tätig gewesenen Notaren sowie Geschäfte der Staatsanwaltschaft, soweit sie durch das Rechtspflegergesetz dem R. übertragen worden sind, von Staatsanwälten wahrgenommen werden, solange und soweit nach dem Rechtspflegergesetz ausgebildete R. nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Rechtspositivismus, eine rechtstheoretische Auffassung von Recht, die dieses mit den positiven, d.h. vom Gesetzgeber gesetzten oder als Gewohnheits- oder Richterrecht geltenden Normen gleichsetzt. Der R. lässt formale Kriterien der Rechtsentstehung, -durchsetzung oder -wirksamkeit für die Kennzeichnung sozialer Normen als Recht genügen, ohne – wie das ↑ Naturrecht– eine inhaltliche Bezugnahme und Parallelität zu außergesetzlichen Rechtserkenntnisquellen (göttliche Gebote, Naturgesetze, Vernunft, Idee der Gerechtigkeit, Menschenrechte) als notwendig zu betrachten. Dabei betonen neuere Vertreter des R. einschränkend, dass mit der Annahme solcher formaler Kennzeichnungskriterien weder die Frage nach einer ethischen Rechtfertigung der Rechtsinhalte noch die Entscheidung für oder gegen die Rechtsbefolgung präjudiziert sei. Zu differenzieren ist v.a. zwischen der Perspektive des Richters und der des Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsgebers.

In Deutschland wurde der R. nach 1945 teilweise für den Gehorsam gegenüber den nationalsozialistischen Unrechtsgesetzen verantwortlich gemacht. Die schon seit Anfang des 20.Jh. vorhandenen Gegenströmungen traten daher in den Vordergrund, etwa der Gedanke, dass positives (d.h. gesetztes) Recht wegen seines Inhalts legislatives Unrecht sein könne (so Gustav Radbruch). Z.T. fanden für kurze Zeit naturrechtliche Gedanken Eingang in die Rechtsprechung, doch schon bald entwickelte sich eine Pluralität von Positionen, deren Auseinandersetzungen bis heute unvermindert anhalten.

Rechtsprechung, im funktionellen (aufgabenbezogenen) Sinn der Teil der Staatstätigkeit, der in der verbindlichen Entscheidung einer Rechtsfrage oder eines Rechtsstreits im Einzelfall durch einen unbeteiligten Dritten (die Gerichte) besteht. Traditionell gehören hierzu die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bürgern und zwischen Bürger und Staat sowie die Verhängung von Kriminalstrafen. Im Unterschied zur Gesetzgebung (Rechtsetzung) ist R. die Anwendung gesetzten Rechts im Einzelfall. Auch dort, wo Gerichte Lücken des gesetzten Rechts ausfüllen oder gesetzliche Regelungen (Richterrecht) fortbilden, sollen sie nicht neues Recht setzen, sondern aus dem bestehenden nur die zur Entscheidung des Einzelfalls anwendbaren Regeln entwickeln, die im vorhandenen Recht bereits angelegt sind. Allerdings nähert sich die heute teilweise als zu extensiv empfundene richterliche Rechtsfortbildung der Rechtsetzung an.

Im institutionellen Sinn meint R. die ↑ Gerichte, denen die Aufgabe der R. anvertraut ist. Das GG legt die Gewaltenteilung strikt fest; nur den Gerichten ist die Recht sprechende Tätigkeit im oben umschriebenen Sinn übertragen. Die Verhängung von Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten durch Verwaltungsbehörden wird nicht als R. angesehen und unterliegt ihrerseits der gerichtlichen Kontrolle. Die Berufsgerichte der freien Berufe (Arzt, Rechtsanwalt usw.) sind staatliche, durch Gesetz errichtete Gerichte. Die private ↑ Schiedsgerichtsbarkeit und Vereinsgerichtsbarkeit beruhen auf vertraglicher Grundlage und sind nicht Ausübung von Staatsgewalt. Die Zuweisung der Recht sprechenden Tätigkeit ausschließlich an die Gerichte schließt nicht aus, dass den Gerichten umgekehrt zusätzlich verwaltende Tätigkeit übertragen ist (Gerichtsverwaltung, Beurkundungswesen, Führung von Registern, Vormundschafts- und Nachlasswesen u. Ä.).

Von **ständiger R.** spricht man, wenn die Obergerichte eine bestimmte Rechtsfrage wiederholt und über einen längeren Zeitraum in gleicher Weise entscheiden.

Rechtsquelle, Grundlage, Ursprungsort eines Rechtssatzes des für alle geltenden objektiven Rechts, besonders also Verfassung, Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung, Gewohnheitsrecht.

Rechtsschein, der durch bestimmte Tatsachen erweckte bloße äußere Anschein eines (nicht bestehenden) Rechts. In einer Reihe von Fällen muss sich derjenige, der in zurechenbarer Weise einen Rechtsscheintatbestand geschaffen hat,

von einem darauf vertrauenden Dritten so behandeln lassen, als entspreche der R. der wahren Rechtslage. (↑ guter Glaube, ↑ Scheingeschäft)

Rechtsschutzbedürfnis, Rechtsschutzinteresse, das berechtigte Interesse eines in seinen Rechten Beeinträchtigten, in den dafür vorgesehenen Verfahren Rechtsschutz durch ein Gericht zu erhalten. Das R. ist stets ↑ Prozessvoraussetzung. Es kann fehlen (Folge: Abweisung des Rechtsschutzbegehrens), wenn der gerichtliche Rechtsschutz anders, einfacher oder kostengünstiger erreicht werden kann bzw. das Gericht mutwillig oder aus unlauterer Absicht in Anspruch genommen wird. Ein Sonderfall des R. ist das Feststellungsinteresse bei der ↑ Feststellungsklage.

Rechtssicherheit, der Schutz des Vertrauens des einzelnen Staatsbürgers in eine durch Rechtsordnung und Rechtspflege garantierte Rechtmäßigkeit der äußeren Erscheinung der ihn umgebenden und ihm begegnenden rechtlich bedeutsamen Verhältnisse und Dinge. Der Grundsatz der R., formal besonders ausgeprägt in den verschiedenen Prozessordnungen, garantiert dem Einzelnen die gleiche rechtliche Wertung gleichartiger Einzelfälle, die Voraussehbarkeit von Rechtsfolgen sowie das Vertrauen darauf, dass eine von den Gerichten getroffene Entscheidung durchgesetzt wird. Zu den Merkmalen der R. gehören das Verbot rückwirkender Gesetze (besonders solche belastender Art), die Wahrung des Vertrauensgrundsatzes und die Garantie der Rechtskraft. Die R. ist ein wesentliches Kennzeichen eines Rechtsstaates.

Rechtsstaat, ein Staat, in dem die Ausübung der Staatsgewalt durch Recht und Gesetz geregelt und begrenzt wird und dessen Ziel die Gewährleistung von Gerechtigkeit im staatlichen und staatlich beeinflussten Bereich ist.

Obwohl das Rechtsstaatsprinzip – anders als Demokratie, Republik, Sozialstaat und Bundesstaat – in Art. 20 GG nicht ausdrücklich erwähnt wird, wird es allgemein den in Art. 20 Abs. 1 GG genannten Staatsformmerkmalen hinzugerechnet. Mittelbar ergibt sich die Geltung des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 28 Abs. 1 S.1 GG, wenn dort für die Länder das Prinzip des sozialen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes, vorgeschrieben wird. Gleiches folgt aus Art. 23 Abs. 1 S.1 GG, der den Rechtsstaat als Strukturprinzip der Europäischen Union beschreibt.

Die wichtigsten Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips sind in Art. 1 Abs.3 GG (Bindung an die Grundrechte), Art.20 Abs.2 S.2 GG (↑ Gewaltenteilung) und Art. 20 Abs. 3 GG (Bindung an Recht und Gesetz) geregelt. Hinzu kommen zahlreiche andere, für das Rechtsstaatsprinzip grundlegende Vorschriften, z.B. die Gewährleistung eines umfassenden Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) durch unabhängige Richter (Art. 92, 97 Abs. 1 GG) in einem fairen Verfahren (Art. 101, 103 GG).

Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips ist auch die Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz der Bürger. Insoweit beschränkt das Rechtsstaatsprinzip z.B. die ↑ Rückwirkung von Gesetzen und die Aufhebung von Verwaltungsakten.

Rechtssubjekt, jede natürliche oder juristische Person (↑ Rechtsfähigkeit).

Rechtsverhältnis, die sich aus einem bestimmten Lebenssachverhalt ergebende rechtliche Beziehung zwischen Personen untereinander oder zwischen einer Person und einem Gegenstand, z.B. Schuldverhältnis, Beamtenverhältnis. Kein R. bilden, auch wenn sie rechtserheblich sein sollten, bloße Tatsachen (z.B. Unwahrheit einer Behauptung) oder abstrakte Rechtsfragen.

Rechtsverordnung, von einem Exekutivorgan (Regierung, Minister, nachgeordnete Verwaltungsbehörde) erlassene, regelmäßig abstrakt-generelle (für unbestimmt viele Fälle und Personen geltende) Rechtsnorm. Nach Art. 80 Abs.1 GG und entsprechenden Vorschriften der Landesverfassungen darf die Exekutive R. nur auf der Grundlage einer im Gesetz ausgesprochenen Ermächtigung erlassen, die zudem nicht blankettartig gefasst sein darf, sondern nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend begrenzt sein muss. Die gesetzliche Grundlage ist in der Verordnung anzugeben. Die R. dient zur Ausführung der allgemeineren Regelung des Gesetzes (Durchführungs-, Ausführungsverordnung). Sie steht im Rang unterhalb des (förmlichen) Gesetzes; gesetzesvertretende R. mit Gesetzesrang sind mit dem GG nicht vereinbar. Von der R. ist die Verwaltungsvorschrift (z. T. missverständlich auch Verwaltungsverordnung genannt) zu unterscheiden, die nur verwaltungsinterne Bedeutung hat.

Rechtsweg, der Weg, auf dem bei einer Gerichtsbarkeit um Rechtsschutz nachgesucht werden kann. Der R. steht jedem offen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, sowie jedem, der ein Recht gegenüber einer anderen Privatperson vor den Zivilgerichten ausüben und durchsetzen will. Institutionell unterscheidet man zwischen dem ordentlichen R., der zu den Zivil- und Strafgerichten führt, dem insoweit spezielleren R. zu den Arbeitsgerichten sowie den R. der drei Verwaltungsgerichtsbarkeiten (allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit). Die Zulässigkeit des gewählten R. ist Prozessvoraussetzung (Sachurteilsvoraussetzung). Ist sie im Zeitpunkt der Klageerhebung gegeben, fällt sie durch nachträgliche Veränderung der sie begründenden Umstände nicht

fort (§ 17 Gerichtsverfassungsgesetz, GVG; § 261 Abs. 3 ZPO).

Hat ein Gericht den zu ihm beschrittenen R. rechtskräftig für zulässig erklärt, sind andere Gerichte daran gebunden. Ist der beschrittene R. dagegen unzulässig, spricht das Gericht dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit an das zuständige Gericht (§ 17 a GVG). – **Rechtsweggarantie** ist die in Art.19 Abs.4 GG enthaltene Bestimmung, dass der R. demjenigen offensteht, der durch die (deutsche) öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist (↑ Justizgewährungsanspruch).

Rechtswidrigkeit, Widerrechtlichkeit, Verstoß einer Handlung oder Unterlassung gegen die Verbote oder Gebote des Rechts (Handlungsunrecht, Erfolgsunrecht). Der Rechtswidrigkeitsbegriff ist in allen Rechtsgebieten gleich zu beurteilen. Rechtswidriges Tun kann die Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften, die Pflicht zur Schadensersatzleistung oder, falls dies gesetzlich bestimmt ist und der Täter auch schuldhaft handelt, Strafbarkeit nach sich ziehen. Im Strafrecht ist die R. nach neuerer Ansicht das auf materieller Sozialschädlichkeit beruhende Unrecht. Die Erfüllung eines gesetzlichen Straftatbestandes ist allerdings grundsätzlich nur ein Indiz für die R. der tatbestandlichen Handlung. In jedem Fall ist daher zu prüfen, ob wegen des Vorliegens eines ↑ Rechtfertigungsgrundes die R. entfällt.

Rechtszug, die Instanz, der Verfahrensabschnitt eines gerichtlichen Verfahrens, in den es v.a. durch Klage (1.R.) oder Rechtsmittel (weitere R.) gelangt.

Reformatio in Peius [lateinisch Umgestaltung ins Schlimmere], Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung in höherer Instanz zum Nachteil des Anfechtenden (Rechtsmittelführers). Die rechtsstaatlichen Prozessordnungen enthalten im Grundsatz das Verbot der Reformatio in Peius.

Im *Zivilprozess* darf das Urteil nicht zum Nachteil des Rechtsmittelführers abgeändert werden, außer wenn der Gegner seinerseits ein Rechtsmittel (z.B. durch Anschlussberufung) eingelegt hat (§§ 536, 559, 521 ZPO).

Im *Strafprozess* darf nach §§ 331, 358, 373 StPO ein nur vom Angeklagten oder nur zu seinen Gunsten mit Rechtsmitteln angefochtenes Urteil nicht zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden. Das Verbot der R. in P. verhindert dann zwar eine Verschärfung der Strafe, nicht aber die Anwendung eines schwereren Gesetzes (z.B. kann der zunächst als Dieb Verurteilte wegen schweren Diebstahls verurteilt werden). Das Verbot der R. in P. gilt nicht für das Urteil nach Einspruch gegen einen Strafbefehl (§ 411 Abs. 4 StPO) oder einen Bußgeldbescheid; hier kann zum Nachteil des Betroffenen abgewichen werden. Das Verbot hindert nicht die Anordnung der ↑ Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt.

Im *Verwaltungsverfahren* gilt eine R. in P. grundsätzlich als zulässig, wenn und soweit durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist. Stellt sich im Widerspruchsverfahren heraus, dass bereits der Ausgangsverwaltungsakt dem Widerspruchsführer mehr gewährt hat, als gesetzlich zulässig war, ist der Widerspruch unbegründet und der angefochtene Verwaltungsakt kann u. U. zum Nachteil des Widerspruchsführers abgeändert werden, jedenfalls sofern der Widerspruchsführer nicht schwer, unerträglich und existenzbedrohend belastet wird.

Regelbedarf, früher der Mindestbetrag, den ein minderjähriges Kind von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebte, als Unterhalt verlangen konnte. Ursprünglich stand diese Forderung nur nicht ehelichen Kindern gegenüber ihren Vätern zu. Die Neuregelung beruht auf dem Kindesunterhaltsgesetz vom 6.4.1998, welches das Unterhaltsrecht minderjähriger Kinder vereinheitlichte. Die Regelbeträge wurden in der von der Bundesregierung erlassenen Regelbetragverordnung gestaffelt nach dem Alter des Kindes festgesetzt und in regelmäßigen Zeiträumen (alle zwei Jahre) angepasst. Gegenwärtig richtet sich der Regelbedarf prozentual als Mindestunterhalt nach § 1612a BGB; die jeweiligen Beträge entsprechen denen der geringsten Einkommensgruppe der ↑ Düsseldorfer Tabelle. Der Barunterhaltsbetrag vermindert sich ggf. dadurch, dass Kindergeld u.a. kindbezogene Sozialleistungen (z.B. Kinderzuschläge), die dem Unterhaltspflichtigen nicht zufließen, zur Hälfte angerechnet werden (§ 1612 b BGB). Andererseits verhindern die Regelbedarfsbestimmungen nicht, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu höheren und über das 18.Lebensjahr hinausreichenden Unterhaltsleistungen verpflichtet werden kann (§ 1602 BGB).

Regelunterhalt, der Mindestunterhaltsbeitrag, den der Vater eines nicht ehelichen Kindes diesem in Form einer monatlich im Voraus zu zahlenden Geldrente zu entrichten hat (↑ Regelbedarf).

Registergericht, das Amtsgericht, bei dem amtliche Register (z.B. Vereins-, Handelsregister) geführt werden.

Regress [lateinisch], **Rückgriff,** das Recht des in Anspruch genommenen Zweitverpflichteten, für eine von ihm erbrachte Leistung vom eigentlichen Schuldner (oder einem anderen Dritten) Erstattung zu verlangen, z.B. im Bürgschafts- und im Wechselrecht. Im Staatshaftungsrecht kann der entschädigungspflichtige Staat einen Regressanspruch gegen den verantwortlichen Beamten haben. Der Regressanspruch ist oft in die Form des

Forderungsübergangs kraft Gesetzes (cessio legis) gefasst (z.B. bei Bürgschaft, § 774 BGB). Dabei geht die Forderung gegen den Zweitverpflichteten kraft Gesetzes auf diesen über, der nunmehr den eigentlichen Schuldner in R. nehmen kann. Besondere Bedeutung hat der R. bei Schadensersatzansprüchen aus Delikt, wenn der unmittelbar Geschädigte Leistungen von privaten Versicherungen oder der Sozialversicherung erhält. Hier vermindert die Leistung der Versicherung i.d.R. nicht die Ersatzverpflichtung des Schädigers; vielmehr kann sie beim Schädiger R. nehmen.

Rehabilitation, 1) *Strafrecht:* die Beseitigung des (ehrenrührigen) Vorwurfs, eine Straftat begangen zu haben, die im Strafprozess durch Freispruch, ggf. durch Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgen kann; das StGB bietet ferner die Möglichkeit, die R. eines Verletzten durch Bekanntgabe der Verurteilung des Täters wegen falscher Verdächtigung oder Beleidigung zu bewirken (§§ 165, 200 StGB). Als R. gilt auch die Wiederherstellung der durch strafgerichtliche Verurteilung verlorenen Rechte, z.B. Wiederverleihung der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit (§ 45 b StGB), Tilgung eines Strafvermerks oder Begnadigung. Im Jugendstrafrecht kann auf Antrag der Strafmakel durch Richterspruch getilgt werden (§§ 97 ff. Jugendgerichtsgesetz).

2) *Sozialversicherung:* die möglichst umfassende Wiedereingliederung von Menschen in häuslichen Alltag, Beruf und Gesellschaft, die eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung durch Unfall, Erkrankung oder Geburt erlangt haben. Man unterscheidet die medizinische, schulische, berufliche sowie die soziale R., die alle darauf ausgerichtet sind, Schäden, funktionelle Einschränkungen und soziale Beeinträchtigungen auszugleichen. Der wichtigste Träger von Rehabilitationsmaßnahmen (Reha-Maßnahmen) ist die gesetzliche Rentenversicherung; sie gewährt Leistungen, wenn die Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet ist, sowie bei verminderter Erwerbsfähigkeit, wenn diese durch Rehabilitationsmaßnahmen wesentlich gebessert werden kann.

Rehabilitierungsgesetze, auf der Grundlage der Festlegung im Einigungsvertrag (Art. 17) erlassene gesetzliche Regelungen, die der Rehabilitierung von Opfern des SED-Regimes dienen.

Das *Strafrechtliche R.* vom 29.10.1992 i.d.F.v. 17.12.1999 sieht die Aufhebung von rechtsstaatswidrigen Strafurteilen (z.B. Urteile der Waldheimer Prozesse Anfang der 1950er- Jahre) und rechtsstaatswidrigen Entscheidungen über Freiheitsentzug außerhalb des Strafverfahrens (z.B. Einweisung in eine psychiatrische Anstalt) aus der Zeit vom 8.5.1945 bis 2.10.1990 auf Antrag und Folgeansprüche vor. Für rechtsstaatswidrig ist eine gerichtliche Entscheidung zu erklären, wenn sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, weil sie der politischen Verfolgung gedient hat oder die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Missverhältnis zu der zugrunde liegenden Tat stehen. Geldstrafen und Verfahrenskosten werden erstattet, eingezogene Vermögensgegenstände nach dem Vermögensgesetz zurückübertragen. Soziale Ausgleichsleistungen bestehen u.a. aus einer Kapitalentschädigung; Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung wird in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

Das Verwaltungsrechtliche R. vom 23.6. 1994 i.d.F.v. 17.12. 1999 dient auf Antrag der Aufhebung von rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet (z.B. Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet) aus der Zeit vom 8.5.1945 bis 2.10.1990, die zu einer gesundheitlichen Schädigung, einem Eingriff in Vermögenswerte oder einer beruflichen Benachteiligung geführt haben, wenn sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats unvereinbar sind und ihre Folgen noch schwer und unzumutbar fortwirken. Des Weiteren regelt das Gesetz Folgeansprüche (Entschädigungsleistungen, Rückgabe von Vermögenswerten nach dem Vermögensgesetz).

Das *Berufliche R.* vom 23.6.1994 i.d.F.v. 17.12.1999 gewährt auf Antrag Ausgleichsleistungen an Personen, die im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8.5.1945 bis 2.10.1990 erhebliche Benachteiligungen durch Eingriffe in den Beruf oder ein berufliches Ausbildungsverhältnis aufgrund politischer Verfolgung erlitten haben.

Reisevertrag, Vertrag, durch den sich ein Reiseveranstalter verpflichtet, eine Reise zu organisieren und in eigener Verantwortung dem Reisenden gegenüber eine Gesamtheit von Reiseleistungen zu einem einheitlichen Preis zu erbringen. Das Reisevertragsrecht, das Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers enthält, von denen nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden kann, ist in den §§ 651 a–m BGB geregelt.

Anwendungsbereich: Um das Reisevertragsrecht zur Anwendung zu bringen, genügen bereits zwei zusammengefasste Leistungen (z.B. Beförderung und Unterkunft); nach der Rechtsprechung fallen jedoch auch touristische Einzelleistungen einer Urlaubsreise unter das Reisevertragsrecht, wenn sie gewerblich von einem Reiseunternehmen in eigener Verantwortung angeboten werden. Vertragspartner des Reisenden ist der Reiseveranstalter, und zwar auch dann, wenn er sich zur Erfüllung der zugesagten Leistungen anderer Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluglinien) bedient. Die Erklärung, den R. nur zu vermitteln, bleibt unberücksichtigt, wenn der Veranstalter die Leistungen den Umständen nach offensichtlich in eigener Verantwortung erbringt. Reiseveranstalter ist regelmäßig nicht das Reisebüro, bei dem der

Reisende die Reise bucht.

Nachträgliche Eingriffe in den Vertrag: Der Reiseveranstalter kann den vereinbarten Reisepreis nur dann nachträglich ändern, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und aufgrund erhöhter Beförderungskosten, Abgaben (wie Hafen- oder Flughafengebühren) oder durch Wechselkursschwankungen nötig wird. Bei einer Erhöhung über 5 % oder der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reisende ein (kostenloses) Rücktrittsrecht. Der Reiseveranstalter hat des Weiteren den Nachweis zu erbringen, dass im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit oder eines Insolvenzverfahrens die von den Reisenden gezahlten Beträge und die Rückreise sichergestellt sind (durch Abschluss einer Versicherung oder Bankbürgschaft). Dazu muss der Sicherungsschein, der auch auf der Reisebestätigung aufgedruckt sein kann, übergeben werden. Ohne Sicherungsschein darf der Veranstalter vor Beendigung der Reise Vorauszahlungen auf den Reisepreis weder fordern noch annehmen. Ausnahmen bestehen lediglich für Gelegenheitsveranstalter, durch juristische Personen öffentlichen Rechts organisierte Reisen sowie bei Kurzreisen (nicht länger als 24 Stunden, keine Übernachtung, Reisepreis pro Person übersteigt 75 Euro nicht).

Oft abgeschlossen: der Reisevertrag. Ein Überblick:

- Geltungsbereich: Pauschalreisen, wenigstens aber zwei zu einer Gesamtleistung verbundene Leistungen (z.B. Flug und Hotel).
- Das Reisevertragsrecht ist nicht abdingbar, besonders nicht in allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Im Falle der Verhinderung kann der Reisende dem Veranstalter eine Ersatzperson präsentieren.
- Die Ersatzperson kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- Treten Fehler auf oder fehlen zugesicherte Eigenschaften der Reiseleistungen, kann der Reisende am Ort schriftlich Abhilfe verlangen.
- Für die Abhilfe ist eine am Maßstab der Reisedauer angemessene Frist zu setzen.
- Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe verweigert wird oder das Interesse eine sofortige Abhilfe verlangt.
- Mehrkosten, z.B. für eine Ersatzunterkunft, sind zu ersetzen.
- Neben Abhilfe kann auch der Reisepreis für die Dauer des Mangels gemindert werden.
- Sind die Mängel erheblich, kann der Reisende den Vertrag kündigen; in diesem Fall sind nur die bereits empfangenen Leistungen zu bezahlen; die wegen der Kündigung erfolgenden Mehrkosten (z.B. für die Rückbeförderung) gehen zulasten des Veranstalters.
- Hat der Reiseveranstalter den Mangel zu vertreten, kann er außerdem wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit Schadensersatz verlangen.
- Die Ansprüche müssen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise geltend gemacht werden.

Reisemängel: Die Rechte des Reisenden wegen Mängeln sind in §§ 651cff. BGB geregelt. Die Reise ist mangelhaft, wenn sie mit einem Fehler behaftet ist oder ihr eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Dabei liegt ein Fehler immer dann vor, wenn die tatsächliche Beschaffenheit der Reise von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit ungünstig abweicht (z.B. Fehler beim Transport, in der Unterkunft, bei der Verpflegung oder hinsichtlich geschuldeter Dienstleistungen). Da der Veranstalter das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft nach der Neufassung des § 276 BGB nunmehr zu vertreten hat (Folge: Schadensersatzpflicht nach § 651 f. BGB), sind an eine Zusicherung künftig strenge Anforderungen zu stellen. Eine Eigenschaftszusicherung kann u. U. vorliegen, wenn der Veranstalter Sonderwünsche des Reisenden ausdrücklich akzeptiert. Bei der Gesamtwürdigung einer Reise kommt den bindenden Prospektangaben und sonstigen Informationen des Veranstalters, die in §§ 4ff. der BGB-Informationspflichten-Verordnung im Einzelnen geregelt sind, entscheidende Bedeutung zu. Sie bestimmen die vertraglichen Leistungspflichten des Veranstalters; Abweichungen davon können daher einen Reisemangel, zumindest einen Fehler, darstellen. Ist die Reiseleistung mangelhaft, kann der Reisende Abhilfe verlangen und nach Anzeige des Mangels den Reisepreis mindern (↑ Minderung). Hat der Mangel eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise zur Folge oder wird dadurch ihre Durchführung für den Reisenden aus einem wichtigen, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund unzumutbar, kann der Reisende den Vertrag kündigen, wenn der Reiseveranstalter eine ihm zuvor gesetzte, angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels ergebnislos hat verstreichen lassen. Ausnahmsweise kann die Fristsetzung entbehrlich sein. Hat der Reiseveranstalter den Mangel zu vertreten, steht dem Reisenden zusätzlich ein Schadensersatzanspruch zu, der u. U. auch eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit umfasst.

Dabei hat der Reisende Folgendes zu berücksichtigen: Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Reisende sie nicht innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend macht, es sei denn, er war ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert (z.B. wegen Erkrankung am Urlaubsort, Fluglotsenstreik, Poststreik). Der Reisende muss, um dieser Pflicht zu genügen, die Mängel konkret bezeichnen und seine darauf beruhenden Ansprüche vorbringen. Das bloße Abhilfeverlangen genügt

i. d. R. nicht. Deshalb reicht auch die Mängelanzeige an die örtliche Reiseleitung während der Reise grundsätzlich nicht aus. Die Geltendmachung der Ansprüche wegen bestimmter konkret bezeichneter Mängel ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Da der Reisende für die Wahrung der Ausschlussfrist die Beweislast trägt, empfiehlt es sich aber, die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich geltend zu machen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in zwei Jahren nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise. Die vom Landgericht Frankfurt/Main entwickelte Tabelle („Frankfurter Tabelle“) gilt als Maßstab für die Minderung des Reisepreises. Der Abzug richtet sich nach der entsprechenden Mängelposition. So wird beispielsweise ein Abzug von 5 bis 10% bei fehlendem Balkon/Meerblick (bei Zusage), von 10 bis 25% bei Abweichung vom gebuchten Objekt sowie 10 bis 40% bei Lärmbelästigung in der Nacht angesetzt.

Reiserücktritt: Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom R. zurücktreten, i.d.R. allerdings nur gegen eine angemessene Entschädigung, deren Pauschalierung in einem Prozentsatz vom Reisepreis vereinbart werden kann. In Fällen nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. Krieg oder Naturkatastrophe im Reiseland) können beide Seiten vor oder nach Reisebeginn den R. kündigen.

relatives Recht, subjektives Recht, das im Gegensatz zu den absoluten, gegenüber jedermann bestehenden Rechten nur gegenüber bestimmten Personen wirkt, nur von diesen verletzt und nur ihnen gegenüber durchgesetzt werden kann (z.B. Rechte aus Vertrag).

Religionsfreiheit, ↑Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit.

Rentenschuld, besondere Form der Grundschuld, bei der zu regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist (§ 1199 BGB). Für die geschuldeten Geldsummen haftet das mit der vereinbarten R. belastete Grundstück. Für jede R. ist eine Summe zu bestimmen, durch deren Zahlung der Eigentümer die Rente ablösen kann (Ablösungssumme). Die R. entsteht durch Einigung zwischen Grundeigentümer und Gläubiger und Eintragung im Grundbuch. Die praktische Bedeutung der R. ist gering; an ihre Stelle sind Tilgungshypothek und Reallast getreten.

Rentenversicherung

F. Versorgungsniveau

Rentenversicherung, Bezeichnung für die gesetzliche Alterssicherung.

A. Grundlagen

Die gesetzliche oder soziale R. ist die wichtigste der drei Säulen der Alterssicherung in Deutschland – neben der betrieblichen Altersversorgung und der von privatrechtlichen Versicherungsunternehmen getragenen privaten Altersvorsorge.

1. *Träger* der gesetzlichen R. sind seit 1.1. 2005: 1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) als Zusammenschluss der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, 2) die Landesversicherungsanstalten (LVA) als Regionalträger der DRV (z.B. DRV Hessen); die bisherige Zuordnung von Angestellten zur BfA und von Arbeitern zur LVA entfällt für Neuversicherte; 3) der Sonderträger Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie 4) die landwirtschaftlichen Alterskassen für die Alterssicherung der Landwirte.

Seit der Rentenreform 1957 zielt die gesetzliche R. darauf, eine lohn-, leistungs- und beitragsbezogene Lebensstandardsicherung zu gewährleisten. Grundvoraussetzung für den Rentenbezug ist i.d.R. eine die Beitragspflicht begründende Erwerbstätigkeit. Die Rentenhöhe orientiert sich prinzipiell an der Dauer und Höhe der Beitragszahlungen (Grundsatz der Äquivalenz). Die Leistungen der gesetzlichen R. unterscheiden sich von denen privater Versicherungen durch die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte, z.B. bei der Rente nach Mindesteinkommen und der Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Ausbildungszeiten.

2. *Rechtliche Grundlage* der R. ist das am 1.1. 1992 in Kraft getretene sechste Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI), welches die Bestimmungen aus Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz und Reichsknappschaftsgesetz zusammenfasste, wesentlich geändert durch das Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.4.2007 (»Rente mit 67«).

B. Versicherte

1. *Pflichtversichert* in der gesetzlichen R. sind v. a. alle Arbeiter und Angestellten – unabhängig von der Höhe ihres Einkommens –, ferner Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Leistungsbezieher der Bundesagentur für Arbeit (d.h. Arbeitslose, Personen in Umschulungs- oder Rehabilitationsmaßnahmen), Krankengeldbezieher, nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen, sowie Väter und Mütter während der Kindererziehungszeit. Auch bestimmte Gruppen von Selbstständigen sind pflichtversichert, z.B. Hebammen, Seelotsen, Küstenschiffer und Küstenfischer, Künstler (↑ Künstlersozialversicherung), Publizisten und Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Auf Antrag besteht Versicherungspflicht für Personen, die nicht nur vorübergehend selbstständig sind, wenn der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit gestellt wird, ferner für Entwicklungshelfer, Deutsche mit begrenztem Auslandsaufenthalt.

2. *Versicherungsfrei* sind v.a. Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Personen, die nur geringfügig beschäftigt sind, Studenten während eines vorgeschriebenen Praktikums oder die ein Praktikum entgeltlos oder gegen geringes Entgelt ableisten, ferner Personen, die bereits eine Vollrente bzw. Pension wegen Alters beziehen. Auch eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist möglich.– *Freiwillig* versichern lassen können sich alle Personen, die nicht pflichtversichert sind, ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Durch Nachzahlung freiwilliger Beiträge (Nachentrichtung) können Versicherungslücken geschlossen werden.

C. Leistungen und ihre Voraussetzungen

1. *Rentenarten* sind: a) Renten wegen Erwerbsminderung, b) Renten wegen Alters und c) Renten wegen Todes (Hinterbliebenenrente).

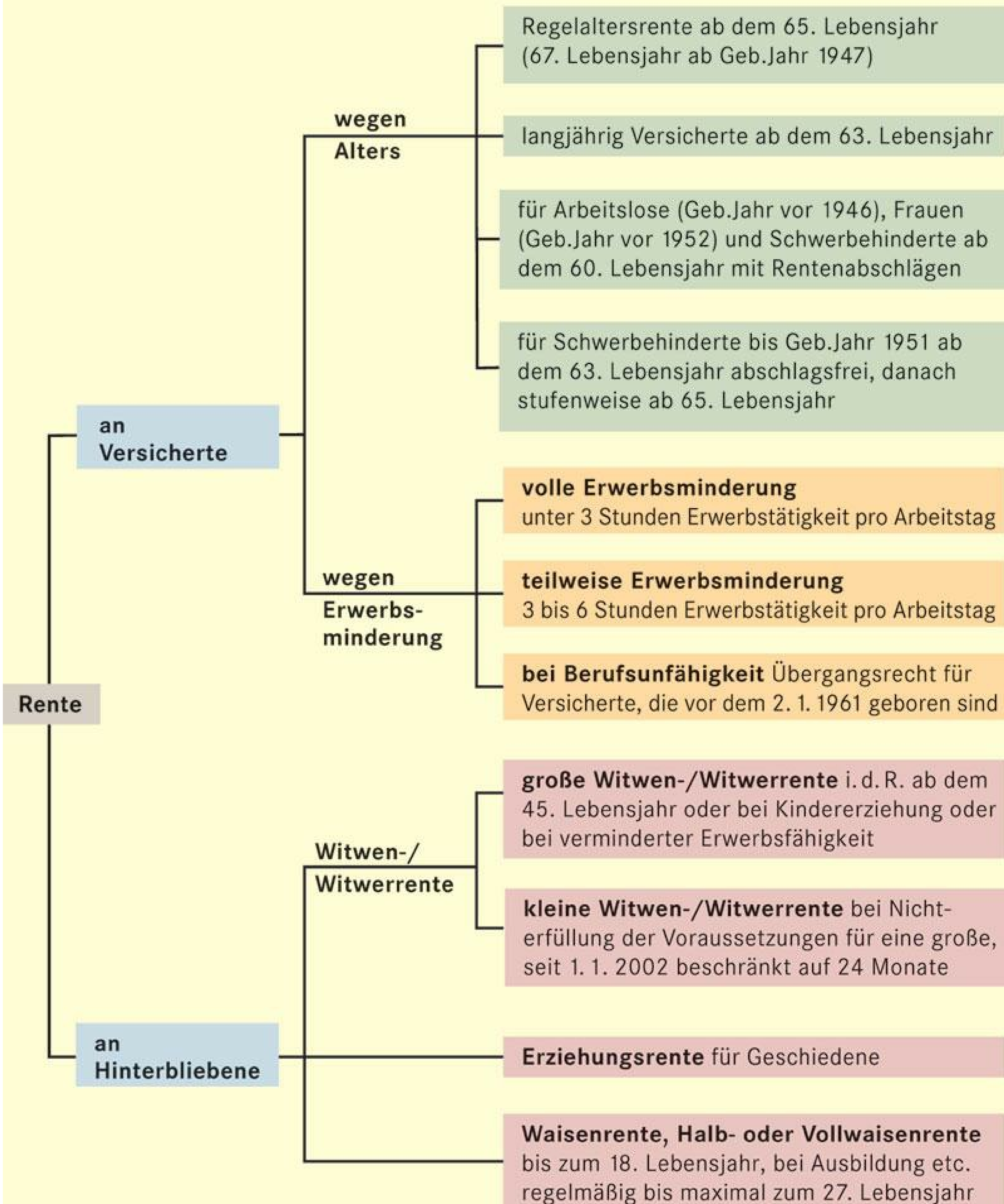
a) Die Rentenversicherungsleistungen, die das Risiko der *Erwerbsminderung* absichern, bestanden bis zum Rentenreformgesetz 1999 (RRG 1999) aus der Berufsunfähigkeitsrente (BU-Rente) und der Erwerbsunfähigkeitsrente (EU-Rente). BU-Rente erhalten Versicherte, wenn die Erwerbsfähigkeit in ihrem oder in einem zumutbaren anderen Beruf (Verweisungsberuf) wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von gesunden Versicherten gesunken ist. Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit besteht, wenn nicht mehr als geringfügige Einkünfte verdient werden können. Das RRG 1999 hat die Renten wegen Erwerbsminderung neu geregelt, und zwar im Wesentlichen für Versicherte, deren Anspruch nach dem 31.12.1999 entsteht. An die Stelle der EU- und der BU-Rente tritt eine einheitliche, wenngleich gestufte Erwerbsminderungsrente.

b) *Rente wegen Alters* wird mit Inkrafttreten des RRG 1999 geleistet als

1. Regelaltersrente (ab Vollendung des 65. Lebensjahres nach Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren; zwischen 2012 und 2029 angehoben auf das 67. Lebensjahr),
2. Altersrente für langjährig Versicherte (ab dem 63. Lebensjahr, Wartezeit von 35 Jahren),
3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige,
4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (ab dem 62. Lebensjahr, Wartezeit von 25 Jahren),
5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und
6. Altersrente für Frauen (5. und 6.: nur noch für Berechtigte, die vor dem 31.12.1951 geboren sind).

In den vorgenannten Fällen gelten Übergangsbestimmungen für bessere Leistungen.

c) *Renten wegen Todes* werden als Witwen- oder Witwerrente, Waisenrente oder Erziehungsrente gewährt; Rechtsanspruch auf Halbwaisenrente haben Kinder verstorbener Versicherter, sofern sie noch einen Elternteil haben, der unterhaltspflichtig ist, und wenn der Verstorbene die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Anspruch auf Vollwaisenrente besteht, wenn kein unterhaltspflichtiger Elternteil mehr vorhanden ist und wenn der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat (↑ Hinterbliebenenrente).



RENTENVERSICHERUNG: RENTENARTEN NACH DEM SOZIALGESETZBUCH VI
Rente
an Versicherte
wegen Alters
Regelaltersrente ab dem 65. Lebensjahr (67. Lebensjahr ab Geb.Jahr 1947)
langjährig Versicherte ab dem 63. Lebensjahr
für Arbeitslose (Geb.Jahr vor 1946), Frauen (Geb.Jahr vor 1952) und Schwerbehinderte ab dem 60. Lebensjahr mit Rentenabschlägen
für Schwerbehinderte bis Geb.Jahr 1951 ab dem 63. Lebensjahr abschlagsfrei, danach stufenweise ab 65. Lebensjahr
wegen Erwerbs-minderung
volle Erwerbsminderung unter 3 Stunden Erwerbstätigkeit pro Arbeitstag
teilweise Erwerbsminderung 3 bis 6 Stunden Erwerbstätigkeit pro Arbeitstag
bei Berufsunfähigkeit Übergangsrecht für Versicherte, die vor dem 2. 1. 1961 geboren sind
an Hinterbliebene
Witwen-/Witwerrente
große Witwen-/Witwerrente i.d.R. ab dem 45. Lebensjahr oder bei Kindererziehung oder bei verminderter Erwerbsfähigkeit
kleine Witwen-/Witwerrente bei Nicht-erfüllung der Voraussetzungen für eine große, seit 1. 1. 2002 beschränkt auf 24 Monate
Erziehungsrente für Geschiedene
Waisenrente, Halb- oder Vollwaisenrente bis zum 18. Lebensjahr, bei Ausbildung etc. regelmäßig bis maximal zum 27. Lebensjahr

2. *Wartezeit:* Generelle Voraussetzung für die Gewährung von Renten ist der Ablauf einer Wartezeit, die einen Rentenanspruch begründet und bei der Rentenberechnung berücksichtigt wird. Wartezeit ist die Versicherungszeit, die zurückgelegt werden muss, damit ein Rentenanspruch entsteht. Die allgemeine Wartezeit beträgt fünf Jahre und ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Regelaltersrente, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und alle Renten wegen Todes. Auf die Wartezeit werden gemäß näheren Bestimmungen im SGBVI (§ 51) Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet.

3. Zu den *Beitragszeiten* zählen Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz und Kindererziehungszeiten. Letztere sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren (zwölf Monate bei Geburten vor dem 1.1. 1992 sowie weitere Sonderregelungen); sie werden sowohl zur Erfüllung der Wartezeit als auch bei der Rentenberechnung berücksichtigt, und zwar bei dem Elternteil, der sein Kind erzogen hat. Soweit keine gegenteilige Erklärung der Eltern vorliegt, werden sie der Mutter zugerechnet.

Die wichtigsten *beitragsfreien Zeiten* sind Anrechnungszeiten (Zeiten von Krankheit, Schwangerschaft und Arbeitslosigkeit und Zeiten der Ausbildung) sowie zeitlich begrenzte Ersatzzeiten (z.B. Militärdienst- oder Internierungszeiten). Berücksichtigungszeiten (bei Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr) sollen Lücken im Versicherungsverlauf mindern.

4. *Sonstige Leistungen:* Neben den verschiedenen Altersruhegeldern gehören Leistungen für Rehabilitation sowie die Zahlung der Beiträge an die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zu den Hauptaufgaben der R. Der Beitragssatz der KVdR entspricht dem allgemeinen Beitragssatz der entsprechenden Krankenkasse. Er ist von den Rentnern selbst zu tragen und wird vom Rentenversicherungsträger an die Krankenkasse überwiesen. Rentner erhalten von der R. einen Zuschuss zu den Kosten der Krankenversicherung.

D. Rentenberechnung und Rentenanpassung

1) *Rentenformel:* Die Errechnung der Höhe des Rentenbetrages erfolgt seit dem Rentenreformgesetz 1992 nach der Rentenformel MR= PEP×RaF×AR, wobei MR für monatliche Rente steht, PEP für persönliche Entgeltpunkte, RaF für Rentenartfaktor und AR für aktueller Rentenwert. Mit dem RRG 1999 wurde der Formel ein demografischer Faktor hinzugefügt, der die Rentenanpassung verlangsamt, und zwar unter Berücksichtigung des Anstiegs der durchschnittlichen Lebenserwartung (§ 68 Abs. 4 SGBVI). Die PEP (§ 66 SGBVI) berücksichtigen je Versicherungsjahr das Verhältnis des Versicherteneinkommens zum durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten (entsprach im Jahr 2009 30879 €, 2013: 34071 €): Entspricht das individuelle Einkommen dem Durchschnittsverdienst in einem Jahr, so wird dafür ein Entgeltpunkt (EP) veranschlagt; ist das persönliche Einkommen z.B. um 20% über dem Durchschnitt, beträgt der EP 1,2; wenn es um 50% unter dem Durchschnitt liegt, 0,5 EP. Wird die Rente vor der maßgeblichen Altersgrenze in Anspruch genommen, so werden EP abgezogen.

Durch den RaF soll sichergestellt werden, dass die unterschiedlichen Renten das sozialpolitisch erwünschte Sicherungsniveau erreichen: Z.B. haben Altersrente, EU-Rente sowie Erziehungsrente je 1,0, große Witwenrente (Witwerrente) 0,55, Vollwaisenrente 0,2, Halbwaisenrente 0,1 RaF-Werte (§ 67 Abs. 1 SGBVI). Der RaF der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wurde ab 1.1. 2000 auf 0,5 festgesetzt.

2. *Aktueller Rentenwert:* Der AR (§ 68 SGB VI) ist der Dynamisierungsfaktor in der R., der sich zum 1. 7. jedes Jahres verändert, und zwar in Abhängigkeit von der Bruttolohn- und Bruttogehaltssumme, der Belastung bei Arbeitsentgelten und Renten sowie der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-Jährigen (Letzteres erstmals ab 1. 7. 1998); zum Stichtag 1. 7. 2014 beträgt er 27,50 €.

3. *Besonderheiten:* Eine Besonderheit der R. ist die Bewertung der rentenrechtlichen Zeiten, insofern für folgende Beitragszeiten unabhängig von der Höhe der Beitragszahlungen ein Mindestwert festgelegt ist:

a) *Kindererziehungszeiten:* Mit Einführung der Mütterrente zum 1.7.2014 erhöht sich die Anrechnung der Kindererziehungszeiten für die Rente. Für die Geburt eines Kindes vor 1992 werden nun 24 Monate Kindererziehungszeit angerechnet; das entspricht 2 Entgeltpunkten. Die Anrechnung für ab 1992 geborene Kinder (mit 3 Entgeltpunkten) bleibt unverändert. Die Bemessung des Entgeltpunkts entspricht in etwa der Anwartschaft eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers.

b) *Wehr- und Zivildienst:* seit 1992 80% der Bezugsgröße. Bei der Rente nach Mindesteinkommen können niedrige Beiträge bis auf 75% des durchschnittlichen Beitragswertes angehoben werden; erforderlich sind allerdings 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten.

c) Zeiten, in denen *Lohnersatzleistungen* (Arbeitslosengeld, Krankengeld usw., jedoch keine Grundsicherung gem. SGB

XII) bezogen wurden, sind Beitragszeiten, für die die Bundesagentur für Arbeit bzw. die zuständige Krankenkasse Beiträge an die R. zahlen. Die Beitragszahlungen gehen von einer auf 80 % abgesenkten Bemessungsgrundlage aus, was zu Rentenminderungen führt.

4. *Rentenanpassungen:* Ohne regelmäßige Rentenanpassungen würden einmal berechnete Renten durch Inflation entwertet, steigende Erwerbseinkommen würden zudem die relative Einkommensposition der Rentner verschlechtern. Durch die Rentenreform 1957 wurde deshalb die dynamische Rente eingeführt, bei der sich die Rentenanpassung im Prinzip an der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte orientierte (Bruttolohnanpassung). Mit der Rentenreform 1992 wurde zur nettolohnbezogenen Rentenanpassung übergegangen, d.h., maßgeblich für die Höhe der Rentenanpassung ist die Einkommensentwicklung nach Abzug von Steuern und Beiträgen. Damit wird ein Gleichschritt von Erwerbseinkommen und Renten erreicht. Mit dem RRG 1999 ist die Rentenformel – wie oben erwähnt – um einen demografischen Faktor ergänzt worden. Die Anpassung der Renten erfolgt zum 1. Juli eines Jahres durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung.

5. *Neue Bundesländer:* In den neuen Ländern gelten die leistungsrechtlichen Regelungen des SGB VI seit dem 1.1.1992. Einzelheiten der Überleitung des materiellen Rentenrechts sind im Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Rentenüberleitungsgesetz) vom 25.7.1991 geregelt. Auf dieser Grundlage wurden die Bestandsrenten in den ostdeutschen Ländern zum 1.1.1992 neu berechnet. Fiel diese neue Rente niedriger aus, wurde in Höhe der Differenz zu der bis 31.12.1991 zustehenden Rente einschließlich Ehegattenzuschlag ein Auffüllbetrag gewährt, der seit dem 1.1.1996 bei jeder Rentenanpassung vermindert wird. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird für Rentenneuzugänge, deren Zahlung zwischen dem 1. 1. 1992 und dem 31. 12. 1996 begann, a) mindestens der Betrag gewährleistet (Ausnahmen z.B. bestimmte Führungskräfte der DDR), der sich am 30.6.1990 nach bis dahin geltendem Recht der DDR ergeben hätte (ohne Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen), b)eine Rente auch dann bewilligt, wenn am 30.6.1990 nach dem Recht der DDR ein Anspruch bestanden hätte. Die Sozialpolitik ist dem Ziel, die Altersrenten in den neuen Ländern zügig denen im alten Bundesgebiet anzupassen, besonders durch überproportional starke Aufstockung der meisten Altersrenten beträchtlich näher gekommen.

E. Finanzierung

Die gesetzliche R. finanziert sich durch Rentenversicherungsbeiträge und einen Bundeszuschuss. Die Finanzierung erfolgt im Umlageverfahren, d.h., die Auszahlungen einer Periode müssen in derselben Periode durch Einnahmen gedeckt sein. Hierdurch trägt die erwerbstätige Generation zur Finanzierung der Einkommen der Älteren bei (Generationenvertrag). Die Träger der R. müssen eine finanzielle Reserve (Schwankungsreserve) von einer Monatsausgabe vorhalten. Die Rentenversicherungsbeiträge werden je zur Hälfte von den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern gezahlt. Beitragspflichtig ist das Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Der Beitragssatz liegt bei 18,9%.

Die sozialpolitische Begründung für den Bundeszuschuss liegt darin, dass die R. auch gesamtgesellschaftliche Ziele verfolgt, die nicht nur von den Beitragszahlern finanziert werden können, z.B. Kindererziehungs-, Ausbildungszeiten oder die Rente nach Mindesteinkommen. Mit dem Rentenreformgesetz 1992 wurde der Bundeszuschuss Teil eines selbstregulierenden Finanzierungsmechanismus aus Beitragssatz, Rentendynamik und Bundeszuschuss, der eine stärkere Finanzierungsbeteiligung des Bundes sicherstellte.

F. Steuern

Das Alterseinkünftegesetz vom 5.7.2004 sieht vor, dass die Bezüge von Rentnern im Verlauf einer Übergangszeit von 35 Jahren bis zum Jahr 2040 voll steuerpflichtig werden. Für Versicherte, die bis Ende 2004 in den Ruhestand gegangen sind, steigt der steuerpflichtige Rentenanteil im Jahr 2005 auf 50 %. Dieser Satz gilt gleichermaßen für Neurentner im Jahr 2005. Er steigt bis 2020 gleichmäßig bis auf 80% an, in der verbleibenden Zeit bis 2040 auf 100%. Dafür werden die während der Erwerbsphase in die Altersvorsorge eingezahlten Beiträge für jeden Erwerbstätigen allmählich von der Einkommensteuer freigestellt. Dazu wird ein jährlicher einkommensteuerlicher Freibetrag eingeführt, der sich anfänglich auf 12000 € beläuft und bis zum Jahr 2024 auf den endgültigen Wert von 20 000 € angehoben wird. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen R. werden auf den jeweils gültigen Freibetrag angerechnet. Nach Ablauf der Übergangszeit werden Renten und Beamtenpensionen steuerlich gleichbehandelt. Die nachgelagerte Besteuerung bietet den Vorteil einer über die Lebenszeit betrachtet geringeren Steuerlast: Da die Rente erst im Alter ausgezahlt wird, das Alterseinkommen i. d. R. niedriger ist als das Einkommen in der Phase der Erwerbstätigkeit und überdies altersbedingte Freibeträge beansprucht werden können, fallen weniger Steuern an.

Resozialisierung, einer der Strafzwecke. Er bedeutet Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Seine

Verankerung hat dieser Begriff in den §§ 1f. des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG). Danach wird als eine der Aufgaben des Strafvollzugs die Herstellung der Befähigung des Gefangenen genannt, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. In § 2 Abs. 3 StVollzG ist der Vollzug darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Für Gefangene, die als nicht resozialisierbar gelten, bedeutet der Resozialisierungsgrundsatz zumindest, dass ein humaner Vollzug gewährleistet sein muss.

Restschuldbefreiung, ↑Verbraucherinsolvenzverfahren.

Revision, im Prozessrecht das auf Rechtsverletzung gegründete Rechtsmittel, das eine Nachprüfung des Urteils durch eine höhere letzte Instanz (Revisionsinstanz) in rechtlicher Hinsicht ermöglicht. Die R. eröffnet also keine neue Tatsacheninstanz (v. a. finden in der Revisionsinstanz keine neuen Beweiserhebungen statt).

1)Im *Zivilprozess* findet die R. (§§ 542 ff. ZPO) gegen die in der Berufungsinstanz von den OLG erlassenen Endurteile statt; ausgenommen sind Urteile über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Sie ist nur zulässig, wenn das Berufungsgericht in dem Urteil oder das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung die R. zugelassen hat. Sie ist dann zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 ZPO). Gegen im ersten Rechtszug erlassene Endurteile, gegen die die Berufung auch ohne Zulassung statthaft ist, findet auf Antrag unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die R. **(Sprungrevision)** statt, wenn der Gegner in die Übergehung der Berufungsinstanz einwilligt und das Revisionsgericht die Sprungrevision zulässt (§ 566 ZPO). Revisionsinstanz ist der BGH, in Bayern (noch) das Bayerische Oberste Landesgericht bei Verletzung von Landesrecht.

a) *Frist:* Die R. muss binnen eines Monats von der Zustellung des vollständigen Urteils an, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung eingelegt und binnen eines weiteren Monats begründet werden. Der Revisionsgegner kann sich der R. bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung der R. anschließen (**Anschlussrevision**).

b) *Gründe:* Die R. kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf der Verletzung des Bundesrechts oder einer den Geltungsbereich eines OLG-Bezirks übergreifenden Vorschrift beruht. Bei bestimmten Verfahrensverstößen ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruht (**absolute Revisionsgründe,** z.B. nicht vorschriftsmäßige Besetzung des erkennenden Gerichts, Mitwirkung eines befangenen Richters, Verletzung der Öffentlichkeit des Verfahrens). Entscheidungsgrundlage ist das im Tatbestand des angefochtenen Urteils oder im Sitzungsprotokoll der Vorinstanz festgestellte Parteivorbringen. Feststellungen der Vorinstanz über die Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung sind für das Revisionsgericht grundsätzlich bindend; neue Tatsachen dürfen nicht vorgebracht werden. Wird das Urteil aufgehoben, so ist die Sache i.d.R. an das Gericht der Vorinstanz zurückzuverweisen, dieses hat die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts seiner neuen Entscheidung zugrunde zu legen.

Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung des Urteils nur wegen Rechtsverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach Letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist (§ 563 Abs.3 ZPO).

2) Im *Strafprozess* (§§ 333 ff. StPO) findet die R. gegen Urteile der Strafkammern und Schwurgerichte sowie gegen erstinstanzliche Urteile der OLG statt, gegen Urteile des Strafrichters (am Amtsgericht) und der Schöffengerichte nur wahlweise anstelle der Berufung (**Sprungrevision,** § 335 StPO). Die R. kann nur mit Gesetzesverletzung begründet werden (§§ 337ff. StPO). Bei den sogenannten **relativen Revisionsgründen** muss nachgewiesen werden, dass das Urteil ohne die Gesetzesverletzung möglicherweise für den Beschwerdeführer günstiger ausgefallen wäre. Bei den enumerativ aufgezählten **absoluten Revisionsgründen** (§ 338 StPO, ähnlich denen des Zivilprozesses, den Eigenarten des Strafprozesses gemäß u.a. auch die unzulässige Beeinträchtigung der Verteidigung) besteht eine unwiderlegliche Vermutung für einen Kausalzusammenhang zwischen Gesetzesverstoß und fehlerhaftem Urteil. Die Revisionseinlegungsfrist beträgt eine Woche nach Verkündung des Urteils, die Revisionsbegründungsfrist einen Monat nach Zustellung der Urteilsbegründung; die Revisionsbegründung des Angeklagten muss vom Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt sein. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Offensichtlich unbegründete R. können auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch einstimmigen Beschluss verworfen werden; sonst findet über die R. eine Verhandlung statt, in der das angefochtene Urteil aufgehoben oder die R. als unbegründet verworfen wird. In der Sache selbst darf das Revisionsgericht nur entscheiden, wenn ohne weitere tatsächliche Erörterungen auf Freisprechung, Einstellung des Verfahrens oder auf eine absolut bestimmte Strafe

zu erkennen ist, ferner wenn übereinstimmend mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe oder das Absehen von Strafe für angemessen erachtet wird. In anderen Fällen wird die Sache an die untere Instanz zurückverwiesen, die an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts gebunden ist. War die Begründung durch das vorinstanzliche Tatgericht fehlerhaft, kann das Revisionsgericht die festgesetzte Rechtsfolge aufrechterhalten oder herabsetzen, je nachdem, ob die angeordnete Rechtsfolge angemessen ist oder nicht (§§ 333–358 StPO). Zu den allgemeinen Wirkungen der R. ↑ Rechtsmittel.

3) Auch das Arbeitsgerichts- (§§ 72 ff. Arbeitsgerichtsgesetz, z. T. gilt die ZPO subsidiär), das Sozialgerichts- (§§ 160 ff. Sozialgerichtsgesetz), das Finanzgerichts- (§§ 115ff. Finanzgerichtsgesetz) und das Verwaltungsgerichtsverfahren (§§ 132 ff. Verwaltungsgerichtsgesetz) kennen das Rechtsmittel der Revision.

Richter, unabhängiges Organ der Rechtspflege, durch das der Staat oder ein anderer Hoheitsträger seine Recht sprechende Gewalt ausübt.

Rechtsstellung: In Deutschland ist der R. nicht Beamter, sondern steht in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat (Richterverhältnis). Dies wird durch das Deutsche Richtergesetz (DRiG) i.d.F.v. 19.4. 1972 (mit späteren Änderungen) und die Richtergesetze der Länder zum Ausdruck gebracht. R. sind sachlich und persönlich unabhängig und nur an das Recht gebunden (Art. 97 Abs. 1 GG). Sachliche Unabhängigkeit bedeutet, dass ihnen weder allg. noch im Einzelfall hinsichtlich ihrer richterlichen Tätigkeit Weisungen erteilt werden dürfen. Maßnahmen der Dienstaufsicht unterliegt ein R. nur insoweit, als sie seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen (§ 26 Abs. 1 DRiG). Er kann gegen solche Maßnahmen das Dienstgericht anrufen. Die persönliche Unabhängigkeit, die in vollem Umfang nur R. auf Lebenszeit und R. auf Zeit gewährt ist, äußert sich in der Unabsetzbarkeit durch Exekutive oder Legislative und in dem Verbot, R. gegen ihren Willen zu versetzen. Das Dienstverhältnis kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung beendet werden, u.a. zwingend bei Verurteilung des R. zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr. Ein R. auf Probe kann, entsprechend anderen Probeverhältnissen, auch bei mangelnder Eignung entlassen werden. Ein R. darf, von engen Ausnahmen abgesehen, nicht zugleich einer der anderen Staatsgewalten (Legislative oder Exekutive, ↑ Gewaltenteilung) angehören.

Richteramt: Die Recht sprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und ehrenamtliche Richter (diese früher oft Laienrichter genannten Personen üben die Rechtsprechung neben den Berufsrichtern ebenso unabhängig wie diese und gleichberechtigt mit ihnen aus) ausgeübt. Die Befähigung zum Amt des Berufsrichters wird nach § 5 DRiG durch Ablegung zweier staatlicher Prüfungen erlangt. Der ersten geht ein rechtswissenschaftliches Studium voraus, der zweiten ein praktischer Vorbereitungsdienst (Referendariat). Voraussetzung für die Berufung sind ferner die deutsche Staatsangehörigkeit und die Gewähr, dass die Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des GG eintreten. Die Berufsrichter werden i. d. R. auf Lebenszeit ernannt (z.T. nach vorangegangener Wahl durch Richterwahlausschüsse), nachdem sie mindestens drei Jahre als R. auf Probe oder als R. kraft Auftrags tätig waren. Eine Ernennung zum R. auf Zeit ist nur für gesetzlich festgelegte Aufgaben zulässig; R. auf Lebenszeit und R. auf Zeit führen die Amtsbezeichnung R. am … mit einem das Gericht betreffenden Zusatz (z.B.R. am OLG); R. auf Probe führen die zusatzlose Bezeichnung Richter.

Der R. hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischen Betätigungen, so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. R. müssen über die Beratungen und Abstimmungen Stillschweigen bewahren; R. des Bundesverfassungsgerichts können der Entscheidung aber abweichende Voten (»Dissenting Opinion«) anfügen. Für die R. bestehen in Bund und Ländern besondere Dienstgerichte (Richterdienstgerichte), die in Disziplinarsachen über Versetzungen im Interesse der Rechtspflege, über Nichtigkeit und Rücknahme einer Ernennung, die Entlassung, Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und bei Anfechtung bestimmter dienstrechtlicher Maßnahmen und Anordnungen entscheiden. Ähnlich dem Personalvertretungsrecht gibt es bei den Gerichten Richtervertretungen (Richterräte), die mit beschränkten Beteiligungsrechten ausgestattet sind. Daneben gibt es Präsidialräte.

Die Stellung der R. von *Gerichten übernationaler Zuständigkeit*, z.B. des ↑ Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg oder des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg, ist in völkerrechtlichen Verträgen geregelt.

Richtlinien, **1)** *Europarecht:* Rechtsvorschriften der EG, die sich an die Mitgliedsstaaten wenden und diese verpflichten, binnen einer Frist die Ziele der R. in innerstaatliches Recht umzusetzen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann sich der Bürger, wenn der Mitgliedsstaat die R. nicht fristgerecht umsetzt, unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber staatlichen Organen auf die R. berufen. Des Weiteren kann die nicht

fristgerechte Umsetzung eine Schadensersatzpflicht des Mitgliedsstaates gegenüber von der R. begünstigten Personen auslösen. R. erlassen gemäß Art. 249 EG-Vertrag das Europäische Parlament und der Rat der EU gemeinsam, der Rat der EU und die Europäische Kommission; sie sind ein Mittel der Koordinierung und Rechtsangleichung (↑ Harmonisierung).

2) *Staatsrecht:* **R. der Politik**, die für eine Regierung und ihre einzelnen Mitglieder verbindlichen Entscheidungen in politischen Grundsatzfragen. Die R. der Politik werden im Bund vom ↑ Bundeskanzler festgelegt (Art. 65 Satz1 GG).

3) *Verwaltungsrecht:* Bezeichnung für abstrakt-generelle Anordnungen einer vorgesetzten Dienststelle an untergeordnete Verwaltungsstellen, die grundsätzlich nur intern wirken und keine Außenwirkung gegenüber Bürger und Gericht haben. Die Befugnis zum Erlass von R. ist in der Verwaltungskompetenz inbegriffen. R. spielen in der praktischen Verwaltungstätigkeit eine überragende Rolle. Teils betreffen sie die Auslegung von Gesetzen, teils speziell die Ermessensausübung. Insbesondere bei der Leistungsgewährung (Subventionierung) erfüllen sie, wenn ein Gesetz fehlt, eine quasi gesetzliche Funktion.

Rubrum [lateinisch das Rote], der (früher rot geschriebene) Urteilskopf; enthält nach der Eingangsformel (Im Namen des Volkes) und dem Aktenzeichen die Bezeichnung der Parteien, ggf. ihrer Prozessbevollmächtigten, des Gerichts und der an der Entscheidung mitwirkenden Richter sowie den Tag der letzten mündlichen Verhandlung (bzw. des entsprechenden Zeitpunkts im schriftlichen Verfahren).

Rückfall, die wiederholte Begehung einer Straftat. Die obligatorische Strafschärfung wegen R., die das frühere deutsche Recht (§ 48 StGB) unter gewissen Voraussetzungen vorgesehen hatte, ist durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz vom 13. 4. 1986 aufgehoben worden. Doch kommen Vorstrafen als allgemeiner Strafschärfungsgrund bei der Strafzumessung in Betracht.

Rückgriff, der ↑ Begress.

Rücktritt, **1)** *Zivilrecht:* die einseitige Erklärung eines Vertragsteils gegenüber dem Vertragsgegner, dass der wirksam abgeschlossene Vertrag als nicht geschlossen behandelt werden soll (§§ 346ff. BGB). Die Berechtigung zum R. kann sich aus Gesetz oder aus Vertrag (Rücktrittsvorbehalt) ergeben. Beim R. wird der Vertrag im Unterschied zur Kündigung rückwirkend aufgehoben; im Unterschied zur Anfechtung wird durch den R. ein neues **Rückgewährschuldverhältnis** begründet, das zur wechselseitigen Rückgewähr des aufgrund des Vertrages Empfangenen verpflichtet. Ein *gesetzliches Recht* zum R. kann sich bei gegenseitigen Verträgen aus einer Vertragsverletzung des Vertragspartners ergeben, insbesondere bei Nicht- oder Schlechterfüllung (z.B. §§ 323, 437, 634 BGB). Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Grundsätzliche Voraussetzung für die Ausübung des gesetzlichen Rücktrittsrechts ist der fruchtlose Ablauf einer dem Schuldner zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist. In Ausnahmefällen (z.B. bei endgültiger Leistungsverweigerung, Unmöglichkeit) ist eine Nachfristsetzung entbehrlich. Ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht auch bei einer Störung der Geschäftsgrundlage, wenn die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar ist (§ 313 Abs. 3 BGB). Hat der Schuldner (z.B. der Verkäufer/Unternehmer) eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger (der Käufer/Besteller) vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Der einmal erklärte R. schließt Ansprüche auf Schadensersatz nicht aus. Der R. ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Berechtigte eine wesentliche Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes verschuldet hat. In diesem Fall – ebenso bei zufälligem Untergang des empfangenen Gegenstandes – bleibt der Berechtigte zum R. berechtigt, schuldet aber Wertersatz für den untergegangenen oder verschlechterten Gegenstand nach Maßgabe der §§ 346, 347 BGB. Dies gilt insbesondere für unterbliebene Nutzungen; andererseits hat der Gläubiger Ersatz für noch vorhandene Verwendungen, die der Schuldner erbracht hat, zu leisten.

2) *Strafrecht:* ↑ Versuch.

Rückwirkung, die Geltung von Rechtsakten, insbesondere von Gesetzen, für Tatbestände, die zeitlich vor ihrer Entstehung oder ihrem Inkrafttreten liegen. Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit verbieten nicht grundsätzlich die R. von Gesetzen, doch sind der R. im Hinblick auf den ihnen innewohnenden Grundsatz der Berechenbarkeit des Rechts enge Grenzen gesetzt. Bei Gesetzen ist die **echte R.** unzulässig. Abgeschlossene Tatbestände der Vergangenheit dürfen nicht nach späteren Rechtsregeln beurteilt werden. Dies gilt besonders im Strafrecht (Art. 103 GG, § 2 StGB; ↑ nulla poena sine lege). Die **unechte R.,** bei der in der Vergangenheit begründete Rechtsverhältnisse fortdauern und nach neuem Recht beurteilt werden sollen, ist nur ausnahmsweise zulässig, z.B. wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern; jedoch darf durch R. nicht in bereits verfestigte Rechte, die Vertrauensschutz genießen, eingegriffen werden.

Rückwirkungsverbot. Nach Art. 103 Abs.2 GG darf der Gesetzgeber Taten nicht rückwirkend unter Strafe stellen

oder die Strafen rückwirkend verschärfen. § 2 StGB hat diese Forderung für das StGB umgesetzt.

Ruhen des Verfahrens, im Zivilprozess besonderer Fall der Aussetzung; ein Verfahrensstillstand, der vom Gericht angeordnet wird, wenn ihn beide Parteien wegen schwebender Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigem wichtigen Grund beantragen oder wenn beide im Termin ausbleiben. Während des R. d. V. laufen die prozessualen Fristen (mit Ausnahme der ↑ Notfristen und Rechtsmittelbegründungsfristen) nicht. Die Aufnahme des Verfahrens vor Ablauf von drei Monaten ist nicht mehr an die Zustimmung des Gerichts gebunden (§ 251 ZPO).

Ruhestörung, unberechtigt erzeugter Lärm, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft (mindestens zwei Nachbarn) erheblich zu belästigen oder gesundheitlich zu schädigen. R. ist nach § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz als **unzulässiger Lärm** verfolgbar. Die Rechtsprechung hierzu ist weit gefächert. Z. B. hat niemand einen Anspruch, aus Anlass von Familienfeiern u. Ä. die Abend- oder Nachtruhe seiner Umgebung zu beeinträchtigen.

Sachbeschädigung, das vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigen oder Zerstören einer fremden Sache. Als Beschädigung gilt die nicht ganz unerhebliche Verletzung der Substanz, der äußeren Erscheinung oder der Form einer Sache, durch die die Brauchbarkeit der Sache zu ihrem bestimmten Zweck beeinträchtigt wird. Als Beschädigung kommt mit der Einfügung des § 303 Abs. 2 StGB auch das nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende unbefugte Verändern des Erscheinungsbildes einer fremden Sache in Betracht; hierdurch sollen auch die Fälle erfasst werden, in denen eine Verunstaltung, z.B. durch Wandsprayen oder wildes Plakatieren, die Grenze zur Substanzverletzung noch nicht überschreitet. Als S. kann auch das Beschmutzen einer Sache ohne eigentlichen Substanzverlust infrage kommen. Das StGB unterscheidet: die einfache S. (§ 303 StGB), die mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht wird und nur auf Antrag verfolgt wird, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält (§ 303 c StGB); die gemeinschädliche S., die z.B. Grabmäler und dem öffentlichen Nutzen dienende Sachen betrifft und mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (§ 304), die völlige oder Teilzerstörung von Bauwerken, die mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu fünfJahren (§ 305) belegt ist. Unter den Abschnitt S. zählt das StGB auch die Veränderung von Daten (§ 303 a), die Computersabotage (§ 303 b) sowie die Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel (§ 305 a).

Sache, im Sinne des bürgerlichen Rechts ein räumlich begrenzbarer körperlicher Gegenstand (feste, flüssige und gasförmige Körper, §§ 90ff. BGB; nicht aber Sachgesamtheiten wie z.B. eine Bibliothek oder ein Bestand an Wertpapieren). Diese Begriffsbestimmung ist für die dinglichen Rechte oder ↑ Sachenrechte maßgebend; z.B. ist Eigentum nur an Einzelsachen in diesem Sinn möglich. Nur in Ausnahmefällen fasst das BGB zusammengesetzte Objekte rechtlich als eine einheitliche S. auf, so z.B. ein Grundstück und das auf ihm errichtete Haus samt der zu seiner Herstellung eingefügten S. (§ 94 BGB). Tiere sind seit einer 1990 erfolgten Gesetzesänderung rechtlich keine S. mehr, nach wie vor sind aber auf sie die für S. geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden (§ 90 a BGB).

Das BGB unterscheidet **bewegliche S. (Fahrnis, fahrende Habe)** und **unbewegliche S.** (z.B. Grundstücke), **vertretbare S.** (die nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen) und **verbrauchbare S.** (bewegliche S., deren bestimmungsgemäßer Gebrauch im Verbrauch oder in der Veräußerung besteht, z.B. Lebensmittel).

Sachenrecht, die Gesamtheit der Vorschriften über die Rechtsbeziehungen einer Person zu einer Sache (↑ dingliches Recht); auch die einzelnen dinglichen Rechte. Das S. ist im 3. Buch des BGB enthalten (§§ 854–1296). Es basiert auf deutschem, nicht auf römischem Recht. Die Zahl der S. ist geschlossen, d.h., andere als die im Gesetz und seinen Nebengesetzen geregelten Rechte (Eigentum, Dienstbarkeit, Wohnungseigentum, Dauerwohnrecht, Erbbaurecht, Vorkaufsrecht, Reallast, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Pfandrecht, für das Gebiet der neuen Länder Gebäudeeigentum, dingliches ↑ Nutzungsrecht) können nicht durch Vertrag begründet werden (Typenzwang, Numerus clausus der S.). Damit steht das S. im Gegensatz zum Vertragsrecht, in dem Verträge frei gestaltet werden können, unabhängig von den im Gesetz geregelten Vertragstypen. Das deutsche Recht trennt die dinglichen Rechtsgeschäfte des S. (Verfügungsgeschäfte, insbesondere die Übereignung) streng von den nur Verpflichtungen begründenden Geschäften des Schuldrechts (↑ Abstraktionsprinzip): So genügt z.B. zur Übertragung des Eigentums an einer verkauften Sache nicht der Abschluss des Kaufvertrags, hinzukommen muss ein weiterer Vertrag (die dingliche Einigung, dass das Eigentum übergehen soll), verbunden mit der Übergabe der Sache bzw. bei Grundstücken der Eintragung in das Grundbuch. Das S. wird zudem durch die Grundsätze der Spezialität (jedes dingliche Recht kann sich nur auf eine bestimmte Sache beziehen; z.B. Eigentumserwerb einer Bibliothek nur durch Übereignung jedes einzelnen Buches) und Publizität (die dingliche Rechtslage soll möglichst transparent sein, z.B. durch das Grundbuch) beherrscht.

Sach legitimation, Sachbefugnis, die Rechtszuständigkeit im Sinne der (materiell-)rechtlichen Beziehung einer Person zu einem subjektiven Recht. Man unterscheidet die S. des Rechtsinhabers (Aktivlegitimation) und desjenigen, gegen den sich das Recht richtet, bei Schuldverhältnissen der Schuldner (Passivlegitimation). – Im Zivilprozess ist die Klage bei Fehlen der S. unbegründet. Die S. ist zu unterscheiden von der Prozessführungsbefugnis, die Prozessvoraussetzung ist und bei deren Fehlen die Klage durch Prozessurteil als unzulässig abzuweisen ist. Bei Auseinanderfallen von S. und Prozessführungsbefugnis (z.B. im Insolvenzverfahren bei Schuldner und Insolvenzverwalter) liegt ↑ Prozessstandschaft vor.

salvatorische Klausel [zu lateinisch salvare heilen, beibehalten], rechtsgeschichtlicher Begriff, der ursprünglich besagte, dass bestimmte Rechtssätze nur gelten sollten, soweit keine vorrangigen Normen bestanden; so bestimmte die

als Reichsstrafgesetz konzipierte Constitutio Criminalis Carolina von 1532, dass ihr das Landesstrafrecht vorging. Heute meint s. K. allgemeiner jede (insbesondere vertragliche) Anordnung, nach der zum Schutz eines Beteiligten bestimmte Rechte unberührt bleiben (z.B. Freizeichnungsklauseln für Haftungsfälle).

Satzung, Statut, allg. das schriftlich niedergelegte (häufig grundlegende) Recht einer auf gemeinsame Beschlussfassung ausgerichteten Organisation.

Im *öffentlichen Recht* sind S. z. T. den Rechtsverordnungen vergleichbare Rechtsnormen, die von Selbstverwaltungskörperschaften (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten erlassen werden. Rechtsverordnungen und S. bedürfen einer Ermächtigungsgrundlage; durch die höherrangige gesetzliche Ermächtigung wird staatliche Rechtsetzungsgewalt nicht (wie bei der Rechtsverordnung) delegiert, sondern ein Raum für Rechtsetzung aus eigenem Recht geschaffen (Satzungsautonomie). Der wichtigste Anwendungsbereich dieser Art ist das Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Gebietskörperschaften. Die kommunalen S. werden von den gewählten Vertretungskörperschaften verabschiedet. In bestimmten Fällen bedarf die S. aufsichtsbehördlicher Genehmigung. S. unterliegen der gerichtlichen Nachprüfung (↑ Normenkontrolle).

Im *Privatrecht* bezeichnet S. die durch Rechtsgeschäft begründete Grundordnung für juristische Personen (Vereine, Stiftungen, AG). I. d. R. schreibt das Gesetz für S. einen bestimmten Mindestinhalt vor (z.B. Vereinszweck, Name, Sitz).

Schadensersatz, der Ausgleich eines eingetretenen Schadens.

Voraussetzung für einen Anspruch auf S. ist das Vorliegen einer Rechtsnorm, auf die der Geschädigte den Anspruch stützen kann (sonst trägt jeder Schäden, die an seinen Rechtsgütern entstehen, selbst). Eine Schadensersatzpflicht kann sich aus der Verletzung von Pflichten im Rahmen eines bestehenden Schuldverhältnisses ergeben oder – bei Verletzung eines ↑ absoluten Rechts – aus dem Recht der ↑ unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) oder aus ↑ Gefährdungshaftung. Das schädigende Verhalten muss dabei für die Entstehung eines Schadens adäquat kausal, also dem Verantwortlichen billigerweise zurechenbar sein (Adäquanztheorie, im Unterschied zur strafrechtlich geprägten Äquivalenztheorie, die für einen eingetretenen Erfolg jede Bedingung genügen lässt, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele) sowie – außer im Fall der Gefährdungshaftung – rechtswidrig und schuldhaft (↑ Verschulden) sein.

Schaden ist jeder Nachteil (im Sinne einer unfreiwilligen Einbuße), den jemand durch ein bestimmtes Ereignis an seinen Rechtsgütern erleidet; man unterscheidet zwischen **Vermögensschäden** (Nachteilen an allen geldwerten Gütern) und **Nichtvermögensschäden** (immateriellen Schäden) bei Verletzung ideeller Güter (besonders Ehre, Persönlichkeitsrecht).

Der *Ausgleich von Vermögensschäden* erfolgt dadurch, dass der Geschädigte so gestellt wird, wie er vermögensmäßig stehen würde, wenn das schadenstiftende Ereignis nicht eingetreten wäre, d.h., zu ersetzen ist die Differenz zwischen der hypothetischen und der realen Gesamtvermögenslage (Differenzhypothese).

Umfang des S.: Bei Vertragsverletzung ist grundsätzlich das volle **Erfüllungsinteresse** (positives Interesse) des Geschädigten zu ersetzen, dieser ist vermögensmäßig so zu stellen, wie er stehen würde, wenn er die versprochene Leistung vertragsgemäß erhalten hätte. Dementsprechend spricht das Gesetz auch von einem S. statt Leistung (z.B. in § 281 BGB). Im Unterschied dazu umfasst das **negative Interesse,** das z.B. als Folge der ↑ Anfechtung oder im Fall von culpa in contrahendo (↑ Culpa) auszugleichen ist, nur den **Vertrauensschaden,** also den Schaden, den jemand dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts vertraut hat (z.B. die Kosten für ein vergeblich gemietetes Transportfahrzeug).

Art: Inhaltlich ist nach dem Gesetz (§ 249 BGB) der S. primär durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in Natur (z.B. Reparatur einer beschädigten Sache) zu leisten **(Naturalrestitution).** Bei Personen- und Sachschäden kann der Geschädigte aber stattdessen auch die Zahlung des zur Herstellung erforderlichen Geldbetrags, also z.B. die Heilungs- und Reparaturkosten, verlangen; nach der Rechtsprechung steht es dabei bei Sachschäden (anders bei Personenschäden) dem Geschädigten frei, ob er den geleisteten Geldbetrag auch tatsächlich zur Beseitigung des Schadens verwendet. Der Geschädigte (Gläubiger) kann Geldentschädigung ferner verlangen, wenn die Naturalrestitution nicht möglich oder zu seiner Entschädigung nicht genügend ist (§ 251 BGB). Der Schuldner seinerseits ist zur Entschädigung in Geld berechtigt, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich wäre.

Fallgruppen: Die Kosten der Heilbehandlung eines Tieres muss der Schädiger allerdings auch dann tragen, wenn sie den Wert des Tieres erheblich übersteigen. Sonst ist ein über den objektiven Wert einer Sache hinausgehendes Liebhaberinteresse **(Affektionsinteresse),** z.B. an einem ererbten Familienschmuckstück, nicht zu ersetzen. Der S. umfasst i.d.R. auch mittelbare Schäden, besonders den entgangenen Gewinn (§ 252 BGB). Bei der Beschädigung eines

Kfz gelten nach der Rechtsprechung eine Reihe von Besonderheiten (↑ Nutzungsausfall), v.a. ist auch der **merkantile Minderwert** zu ersetzen; das ist die Wertminderung, die ein zu Schaden gekommenes Kfz trotz Reparatur im Wiederverkauf (besonders als Unfallfahrzeug) erleidet. Für Nichtvermögensschäden ist S. in Geld gemäß § 253 Abs. 1 BGB nur dann zu leisten, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt, so z.B. beim Arbeitsvertrag bei geschlechtsbezogenen Benachteiligungen (§ 611 a BGB), beim Reisevertrag für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit (§ 651 f. BGB). Nach § 253 Abs.2 BGB besteht bei Körper- oder Gesundheitsverletzung, bei Freiheitsentziehung oder Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ein Anspruch auf ↑ Schmerzensgeld.

Ein *Mitverschulden* des Geschädigten (z.B. eine Verletzung der ↑ Obliegenheit) kann zur Minderung des Schadensersatzanspruchs führen (§ 254 BGB). Dies gilt auch bei der Abwendung der Schadensfolgen, da im Schadensersatzrecht der Grundsatz gilt, dass Schäden zu minimieren sind. Vorteile, die dem Geschädigten erst infolge des schadenstiftenden Ereignisses zufließen, mindern den Schadensersatzanspruch ebenfalls (Vorteilsausgleichung). Eine Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen ist durch das Recht der allgemeinen ↑ Geschäftsbedingungen eingeschränkt.

Schatzfund, der Fund einer Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist **(Schatz).** Der S. gehört zur Hälfte dem Entdecker, zur Hälfte dem Eigentümer der Sache (z.B. ein Grundstück), in der der Schatz verborgen war (§ 984 BGB). Bei einem S. im Rahmen von Abbrucharbeiten u. Ä. ist nach der Rechtsprechung regelmäßig der findende Arbeiter selbst, nicht sein Arbeitgeber, als Entdecker anzusehen, es sei denn, es handelt sich um gezielte Nachforschungsarbeiten. Von großer praktischer Bedeutung sind aber die aufgrund des Einführungsgesetzes zum BGB fortgeltenden landesrechtlichen Bestimmungen, die vom BGB abweichende Rechtsfolgen vorsehen können, sowie die Ausgrabungs- und Denkmalschutzgesetze der Länder.

Scheck- und Kreditkartenmissbrauch, ↑ Kreditkartenmissbrauch.

Scheidung, ↑ Eherecht (Abschnitt Ehescheidung).

Scheidungs- und Trennungsfolgenvereinbarung, Regelungen für den Fall der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, insbesondere der Scheidung. ↑ Eherecht, Abschnitt Ehescheidung.

Scheingeschäft, simuliertes Geschäft, ein Rechtsgeschäft, bei dem sich beide Vertragsteile darüber einig sind, dass es nur zum Schein (also ohne Rechtsbindungswillen) geschlossen ist. S. sind nach § 117 Abs. 1 BGB nichtig. Hat das S. den Zweck, ein anderes, von den Parteien wirklich gewolltes (dissimuliertes) Rechtsgeschäft zu verdecken, finden nach § 117 Abs. 2 BGB die für das verdeckte Geschäft geltenden Vorschriften Anwendung, d.h., dieses ist dann gültig, wenn seine sonstigen Wirksamkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Für den häufigen Fall, dass bei einem Grundstückskaufvertrag– um Steuern und Gebühren zu sparen – in der notariellen Vertragsurkunde ein geringerer als der wirklich vereinbarte Kaufpreis angegeben wird, hat das zur Folge, dass beide Geschäfte nichtig sind: das beurkundete, weil es ein S. ist, das wirklich gewollte, weil ihm die erforderliche Form fehlt (§ 125 BGB). Dieser Formmangel kann allerdings durch die Auflassung und die Eintragung des verkauften Grundstücks in das Grundbuch geheilt werden. Vom S. ist das Umgehungsgeschäft zu unterscheiden, bei dem die beabsichtigten Wirkungen auch tatsächlich eintreten sollen. Ebenfalls kein S. ist in der Regel das Strohmanngeschäft, da der Strohmann die Rechte tatsächlich im eigenen Namen, wenn auch für Rechnung des Hintermannes, erwirbt. Gleiches gilt für Treuhandgeschäfte (↑ Treuhand).

Schengener Abkommen. Die S.A. von 1985 und 1990 sind ursprünglich auf Initiative Frankreichs und Deutschlands weitgehend unabhängig vom institutionellen Rahmen der Europäischen Gemeinschaften zustande gekommen und 1995 in Kraft getreten. Derzeit besteht der Schengen-Raum aus den Mitgliedstaaten der EU (außer Großbritannien und Irland); Island und Norwegen sind assoziiert. Ziel und Zweck der S.A. ist es, einen Raum ohne Binnengrenzen zu schaffen, um die Entwicklung des Europäischen Binnenmarktes zu beschleunigen. Zu diesem Zweck sehen sie vor, dass Schritt für Schritt alle Binnengrenzkontrollen abgebaut werden. Den hierdurch befürchteten Sicherheitsverlust sollen eine Reihe von Maßnahmen ausgleichen: Vorschriften zum Asylverfahrens- und Visarecht, eine stärkere Überwachung der Außengrenzen, Vorschriften über polizeiliche Zusammenarbeit unter Ermöglichung der sogenannten Nacheile (polizeiliche Verfolgung über die Grenzen hinweg), ein leistungsstarkes Informationssystem zur Fahndung nach Personen und Sachen. Ein eigenes Kapitel widmet sich den notwendigen datenschutzrechtlichen Fragen. Die Übereinkommen wurden zunächst von einem Exekutivausschuss ausgeführt, der ähnlich dem Rat der EU aus je einem Minister der Mitgliedstaaten bestand. Mit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages von 1997 wurden die S.A. in den Rahmen der EU einbezogen und den entsprechenden Kompetenzgrundlagen zugeordnet, sodass das durch Schengen geschaffene Recht nunmehr als Unionsrecht fortwirkt und der Rat anstelle des Exekutivausschusses getreten

ist.

Schenkung, gegenseitiger Vertrag (also kein einseitiges Rechtsgeschäft) mit dem Inhalt einer unentgeltlichen Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert (§§ 516–534 BGB). Der Grund der Zuwendung ist gleichgültig, die Art der Zuwendung vielfältig (z.B. Zinslosigkeit eines Darlehens, Erlass von Schulden). Die sofort vollzogene S. **(Handschenkung)** bedarf keiner besonderen Form. Für das Schenkungsversprechen ist dagegen notarielle Beurkundung vorgeschrieben. Der eventuelle Formmangel wird geheilt, wenn die versprochene Leistung erbracht wird (§ 518 BGB). Bei nachträglich eingetretener Verarmung kann der Schenker, wenn er seine Bedürftigkeit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, das Geschenk zurückfordern. Ferner kann er die S. wegen groben Undanks widerrufen, wenn der Beschenkte gegen den Schenker oder einen seiner nahen Angehörigen eine schwere Verfehlung (z.B. körperliche Misshandlung oder schwere Beleidigung) begangen hat. Beides gilt aber nicht für Anstandsschenkungen (z.B. Unterstützung von bedürftigen Verwandten, Geburtstagsgeschenke). Für Sach- und Rechtsmängel (↑ Gewährleistung) haftet der Schenker i.d.R. nur bei Arglist. – S. an Minderjährige bedürfen nur dann nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, wenn sie rechtlich vorteilhaft sind, also das geschenkte Gut nicht mit Verpflichtungen behaftet ist (§§ 516, 107 BGB).

Eine S. kann auch mit Auflagen verbunden sein (z.B. Grundstücksübereignung unter Vorbehalt eines Dauerwohnrechts an einer bestimmten Wohnung); hier kann der Schenker Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat (§ 525 BGB). **S. von Todes wegen** (S. unter der Bedingung, dass der Beschenkte den Schenker überlebt) werden, wenn die Übergabe des geschenkten Gegenstandes nicht schon zu Lebzeiten des Schenkers erfolgt, als Erbeinsetzung oder als Vermächtnis behandelt, sodass eine solche S. nur wirksam ist, wenn die erbrechtlichen Formvorschriften eingehalten worden sind (§ 2301 BGB).

Schenkungsteuer, ↑ Erbschaftsteuer.

Schiedsgerichtsbarkeit, *Zivilrecht:* die im Rahmen der ZPO als **schiedsrichterliches Verfahren** ausgestaltete Möglichkeit, privatrechtliche Streitigkeiten durch ein von den Parteien vereinbartes **Schiedsgericht** entscheiden zu lassen (§§ 1025 ff. ZPO i.d.F. des Schiedsverfahrensneuregelungsgesetzes vom 22.12.1997).

Schiedsgerichte sind Privatgerichte, die aus einem oder mehreren (bei fehlender Parteivereinbarung: drei) **Schiedsrichtern** bestehen und denen kraft selbstständiger Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Vertragsklausel (Schiedsklausel) die Entscheidung anstelle der staatlichen Gerichte übertragen worden ist. Jeder vermögensrechtliche Anspruch kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein, nichtvermögensrechtliche Ansprüche nur insoweit, als die Parteien über den Gegenstand des Streites einen Vergleich schließen können, d.h. verfügungsberechtigt sind. Schiedsvereinbarungen über den Bestand von Wohnraummietverhältnissen sind, mit speziellen Ausnahmen, unwirksam.

Die *Schiedsvereinbarung* bedarf bei Beteiligung eines Verbrauchers einer strengen, sonst einer erleichterten Schriftform. Im Fall einer wirksamen Schiedsvereinbarung ist die vor einem staatlichen Gericht erhobene Klage auf Rüge als unzulässig abzuweisen. Soweit die Parteien keine Vereinbarung über das Verfahren getroffen haben, sind die Schiedsrichter bei der Gestaltung weitgehend frei und können auch eine Beweisaufnahme durchführen. Bestimmte grundlegende Verfahrensgrundsätze stehen allerdings nicht zur Disposition, insbesondere nicht der Anspruch auf rechtliches Gehör, verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwälte dürfen nicht zurückgewiesen werden.

Das Schiedsgericht entscheidet, auf Antrag der Parteien auch bei einem Vergleich (Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut), durch förmlichen *Schiedsspruch*, der im Fall streitiger Entscheidung zu begründen ist und unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils hat. Gegen den Schiedsspruch sind Rechtsmittel grundsätzlich nicht gegeben. Bestimmte verfahrensrechtliche oder materielle Mängel (z.B. Verletzung des rechtlichen Gehörs oder Verstoß gegen den ↑ Ordre public) können durch Aufhebungsantrag bei den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden; die Zuständigkeit für gerichtliche Verfahren ist den OLG zugewiesen.

Eine *Zwangsvollstreckung* aus einem Schiedsspruch erfolgt nur, wenn dieser vom zuständigen OLG für vollstreckbar erklärt worden ist; bei Schiedssprüchen aufgrund Vergleichs kann die Vollstreckbarkeitserklärung einem Notar übertragen werden.

Das privatrechtliche Schiedsgerichtsverfahren hat besondere Bedeutung im (v. a. internationalen) Handelsverkehr.

Im Bereich des *Arbeitsrechts* hat das Schiedsgerichtsverfahren nur geringe Bedeutung, v.a. für arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über deren Bestand.

Von der zivilrechtlichen S. zu unterscheiden ist ferner die Einrichtung des Schiedsmanns bei strafrechtlichen Konflikten.

Für das Gebiet der neuen Länder erlaubt der Einigungsvertrag vom 31.8.1990 das Fortwirken einer Einrichtung, die ihre Wurzeln in der abgeschafften gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit hat: Die **Schiedsstellen in den Gemeinden** (Gesetz vom 13.9. 1990; in Berlin aufgehoben) knüpfen an die Tradition der Schiedskommissionen an. Ihre Mitglieder werden von der Gemeindevertretung gewählt und vom Direktor des Amtsgerichts bestätigt. In Zivilsachen werden sie in einfachen Vermögensstreitigkeiten auf Antrag tätig und sollen auf einen Vergleich hinwirken. In Strafsachen sind sie zuständig für das Sühneverfahren vor Erhebung einer Privatklage und für die außergerichtliche Erledigung von Bagatellsachen, wenn die Sache von der Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Beschuldigten an sie abgegeben wird, um im Wege der Wiedergutmachung oder des Täter-Opfer-Ausgleichs zu einem sozial befriedigenden Abschluss zu gelangen.

Shitstorm, Sturm der Entrüstung in einem Kommunikationsmedium des Internets, der zum Teil mit beleidigenden Äußerungen (↑ Beleidigung) einhergeht. S. bezeichnet die geballte negative Reaktion der Onlinecommunity auf ein Internetereignis. Mit zunehmender Verbreitung von Informationen über soziale Netzwerke, Internetseiten, Blogs etc. steigt auch das Interesse der klassischen Massenmedien.

Schikane [französisch]. Nach § 226 BGB ist die Ausübung eines Rechts unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen (Schikaneverbot). So verstößt es z.B. gegen § 226 BGB, wenn wegen 1 Euro Zinsen die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verlangt wird. Die Voraussetzung, wonach die Rechtsausübung für den Berechtigten objektiv keinerlei Vorteil bringt, engt den Anwendungsbereich der Vorschrift ein. Die S. ist ein Sonderfall des Rechtsmissbrauchs; u.U. besteht Schadensersatzpflicht sowie bei Wiederholungsgefahr ein Unterlassungsanspruch.

Schlägerei, Beteiligung an einer S., ↑ Körperverletzung.

Schleppnetzfahndung, Bezeichnung für die in § 163 d StPO **(Netzfahndung)** verankerte besondere Art der ↑ Fahndung, die dem Ziel dient, Straftäter zu ergreifen und bestimmte Straftaten aufzuklären. Die S. kann ausgelöst werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine terroristische Straftat (§ 129 a StGB), ein Raub mit Schusswaffen (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder schwere Verstöße gegen das Waffen- oder das Betäubungsmittelgesetz begangen wurden. Sie ist gekennzeichnet durch die Speicherung von Daten über die Identität von Personen sowie tatrelevanter Umstände, die bei einer grenzpolizeilichen Kontrolle oder bei einer Kontrollstelle angefallen sind. Die Anordnung der S. bedarf richterlicher (bei Gefahr im Verzug staatsanwaltlicher/polizeilicher) Anordnung; sie ist räumlich und zeitlich (höchstens drei Monate, Verlängerungsmöglichkeit um weitere drei Monate) zu begrenzen. Fallen die Voraussetzungen für die S. fort oder ist ihr Ziel erreicht, sind die Maßnahmen zu beenden und die Daten unverzüglich zu löschen. Grundsätzlich sind die Personen, gegen die ermittelt wurde, von den Maßnahmen zu benachrichtigen.

Schlichtung, die Hilfeleistung Dritter zur Beendigung von Gesamtstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern bzw. ihren Organisationen und Arbeitnehmervertretungen, besonders Gewerkschaften, über den Abschluss kollektivvertraglicher Regelungen (Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag). Das Schlichtungsverfahren soll Regelungen herbeiführen, um Arbeitskämpfe zu verhindern oder beizulegen oder um Streitigkeiten über künftige Ordnungen zu klären oder zu lösen. S. ist nicht Rechtsprechung. Zu unterscheiden sind vereinbarte und staatliche S.

Die vereinbarte S. ist nur zulässig, soweit eine Gesamtvereinbarung über den Streitgegenstand nicht oder nicht mehr besteht. Sie beruht überwiegend auf besonderen Schlichtungsabkommen der Tarifvertragsparteien. Diese können kraft Tarifautonomie Schlichtungsstellen schaffen, die mit Beisitzern beider Seiten sowie einer unparteiischen Leitung besetzt sind. Ein Arbeitskampf ist erst dann zulässig, wenn die Schlichtungsverhandlungen ergebnislos bleiben, z.B. ein Schlichtungsvorschlag des Schlichters von einer Tarifvertragspartei abgelehnt wird (Erweiterung der Friedenspflicht). In Deutschland gibt es keine staatliche Zwangsschlichtung. Zur betriebsverfassungsrechtlichen S. ↑ Einigungsstelle.

Schlüssigkeit. Im Prozessrecht liegt S. vor, wenn das Vorbringen des Klägers hinsichtlich der Tatsachen – ihre Richtigkeit unterstellt – den Klageantrag rechtfertigt, die Klage also begründet erscheinen lässt. Es fehlt daher an der S., wenn der Kläger selbst z.B. rechtshemmende oder rechtsvernichtende Tatsachen vorträgt. Die S. ist besonders wichtig beim Versäumnisurteil (↑ Versäumnisverfahren) gegen den Beklagten.

Schmerzensgeld, Schadensersatzanspruch, der bei Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung für einen nicht vermögensrechtlichen (immateriellen) Schaden neben dem Anspruch auf Ersatz materieller Schäden verlangt werden kann (§ 253 Abs.2 BGB). Voraussetzung für den (vererbbaren) Anspruch ist das Vorliegen eines Haftungsgrundes aus ↑ unerlaubter Handlung, ↑ Gefährdungshaftung oder Vertrag. Der Schmerzensgeldanspruch hat über den Ausgleich für erlittene und ggf. noch zu erleidende Schmerzen hinaus

Genugtuungsfunktion. Seine Höhe bestimmt sich nach Billigkeit und kann durch Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen (veröffentlicht in Schmerzensgeldtabellen) bestimmt werden. Statt eines Kapitalbetrags oder neben diesem kann auch eine *Schmerzensgeldrente* in Betracht kommen, und zwar bei anhaltenden Schmerzen, bei Gefahr weiterer Spätschäden oder der Notwendigkeit wiederholter und schmerzhafter ärztlicher Eingriffe.

Einige Aspekte zum Schmerzensgeld

- Durch das Schmerzensgeld sollen neben rein körperlichen auch seelische Schäden ausgeglichen werden, soweit sie eine adäquate Folge der Verletzung sind.
- Eine evtl. strafrechtliche Verurteilung des Schädigers mindert den Schmerzensgeldanspruch nicht.
- Verwandtschaftliche Bindungen zwischen Schädiger und Verletztem schließen den Anspruch nicht aus.
- Mitverschulden des Verletzten mindert den Anspruch.
- Bestehen im Grundsatz keine Zweifel am Anspruch auf Schmerzensgeld, lehnen der Gegner oder seine Versicherung dennoch eine Zahlung ab und zwingen so den Berechtigten zu einem langwierigen Prozess, wirkt dies schmerzensgelderhöhend.
- Vorsicht ist geboten bei Abfindungserklärungen, die sich auf den ganzen Schadensvorgang beziehen. Sie schließen i.d.R. auch das Schmerzensgeld ein, sodass dieser Anspruch später nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Bemessungsgrundlagen sind neben dem Ausmaß und der Schwere der Verletzung und den dadurch hervorgerufenen Schmerzen und Lebensbeeinträchtigungen für den Geschädigten u.a. die Vermögens- und persönlichen Verhältnisse des Verletzten und des Schädigers sowie der Grad des Verschuldens; daneben können zahlreiche weitere Umstände des Einzelfalles eine Rolle spielen, z.B. auch das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für den Schädiger. Besonders aktuelle Angaben über die Höhe der gerichtlich anerkannten Schmerzensgeldansprüche stellt das Internet bereit.

Wird der Schmerzensgeldanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist ein unbezifferter Klageantrag zulässig; es ist zu beantragen, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes S. zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird. Die von den Gerichten zugesprochenen Beträge sind im Lauf der Zeit erheblich gestiegen, haben in Deutschland aber bei Weitem nicht das Ausmaß wie z.B. in den USA erreicht. – Über den Gesetzeswortlaut hinaus hat die Rechtsprechung einen Anspruch auf S. auch bei einer schweren Verletzung des ↑ Persönlichkeitsrechts anerkannt, wenn nach der Art der Verletzung Genugtuung auf andere Weise (insbesondere durch Unterlassung, Gegendarstellung oder Widerruf) nicht zu erreichen ist.

Schöffen, die ↑ ehrenamtlichen Richter im strafgerichtlichen Verfahren, beim ↑ Schöffengericht, bei den landgerichtlichen Strafkammern, beim ↑ Schwurgericht (dort bis 1972: Geschworene), als Jugendschöffen in der Jugendgerichtsbarkeit. Nach §§ 28–58 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) können zu S. nur Deutsche berufen werden. Bestimmte Personen können (z.B. Amtsunfähige) oder sollen (z.B. Personen unter 25 und über 70 Jahren, Regierungsmitglieder, Richter u.Ä.) nicht zu S. berufen werden, andere können die Berufung ablehnen (z.B. Parlamentsmitglieder, Ärzte und sonstiges medizinisches Personal). Der Ernennung geht eine Wahl voraus: Die Gemeindevertretungen stellen mit Zweidrittelmehrheit in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste (Urliste) für S. auf. Ein Ausschuss, bestehend aus einem Amtsrichter als Vorsitzendem, einem Verwaltungsbeamten und zehn von den Stadt- oder Kreisvertretungen gewählten Vertrauenspersonen, entscheidet über die Einsprüche gegen die Urlisten und wählt aus ihnen für die nächsten vier Geschäftsjahre die erforderliche Zahl der Hauptschöffen mit Zweidrittelmehrheit. Für etwa wegfallende Hauptschöffen werden Hilfsschöffen gewählt, sie sind in Schöffenlisten aufzunehmen. Die S. genießen richterliche Unabhängigkeit und üben in der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus (§ 30 GVG). Bei Abstimmungen stimmen sie vor dem Richter (§ 197 GVG). Sie sind zu Stillschweigen verpflichtet.

Schöffengericht, ein mit dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzendem und zwei ↑ Schöffen besetztes Gericht mit begrenzter Strafgewalt zur Aburteilung der mittleren Kriminalität (bis vier Jahre Freiheitsstrafe). Bei umfangreichen Sachen kann ein zweiter Berufsrichter hinzugezogen werden **(erweitertes S.),** §§ 28–30 Gerichtsverfassungsgesetz.

Schönheitsreparaturen, ↑ Miete.

Schriftform, ↑ Formvorschriften.

schriftliches Verfahren, Form des gerichtlichen Verfahrens, bei der allein der schriftliche Akteninhalt Grundlage des Urteils ist. Heute gilt allg. der Grundsatz der Mündlichkeit. Schriftlichkeit ist in den meisten Verfahrensordnungen zwar für Klage, vorbereitende Schriftsätze und Rechtsmittel vorgeschrieben, jedoch ist, besonders im Zivilprozess, Urteilsgrundlage nur das in der mündlichen Verhandlung Vorgetragene, wobei durch Antragstellung und Verhandlung

der gesamte bis zum Termin angefallene Inhalt der Gerichtsakten, also auch die gewechselten Schriftsätze, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wird (§§ 128 ff. ZPO). Statt eines frühen ersten Termins kann das Gericht ein schriftliches Vorverfahren zur Vorbereitung des Haupttermins anordnen (§ 276 ZPO). Mit Zustimmung der Parteien kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 128 Abs.2 ZPO). In diesem Fall bestimmt es Schriftsatzfristen und einen Termin zur Verkündung der Entscheidung; allerdings dürfen zwischen der Zustimmung der Parteien und der Entscheidung nicht mehr als drei Monate verstrichen sein. Auch bei amtsgerichtlichen Verfahren mit geringem Streitwert (bis 600 €) kann schriftlich, also ohne mündliche Verhandlung, entschieden werden.

Schuld, **1)** *Strafrecht:* die Vorwerfbarkeit der Willensbildung des Täters. Sie setzt voraus, dass der Täter statt des rechtswidrigen einen normgemäßen Handlungswillen hätte bilden können. Im Einzelnen ist der Schuldbegriff in der Strafrechtswissenschaft sehr umstritten. Das Vorliegen von S. ist Voraussetzung jeder Bestrafung; dieses Prinzip ist nach allgemeiner Auffassung durch den Grundsatz der Menschenwürde (Art. 1 GG) auch verfassungsrechtlich abgesichert. Auch ist die S. des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe (§ 46 Abs.1 Satz1 StGB). Dogmatische Elemente der S. sind die Schuldfähigkeit (↑ Schuldunfähigkeit), die Schuldform (↑ Vorsatz und ↑ Fahrlässigkeit), das Unrechtsbewusstsein und das Fehlen von Entschuldigungsgründen.

Die **Schuldfrage** im Strafprozess geht dahin, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Straftat schuldig ist. Die Frage wird mit einem Freispruch oder einem **Schuldspruch** beantwortet – im Unterschied zur Frage nach dem Strafmaß (Rechtsfolgenausspruch). Die Schuldfrage besteht aus der Beweisfrage, ob die Tat und ihre Begehung durch den Angeklagten erwiesen ist, und aus der Frage der Gesetzesanwendung (Subsumtion), ob ein im Strafgesetz bezeichneter Tatbestand vorliegt. Sie umfasst ferner das Vorliegen der die Strafe ausschließenden, mindernden oder erhöhenden Umstände. Zur Bejahung der Schuldfrage (wie auch der Straffrage) ist im Strafprozess eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur Entscheidung berufenen Stimmen erforderlich (§ 263 StPO).

Schuldausschließungsgründe sind besonders Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB), unvermeidbarer Verbotsirrtum (§ 17 StGB, ↑ Irrtum) und entschuldigender ↑ Notstand (§ 35 StGB). Davon zu unterscheiden sind die Entschuldigungsgründe, die lediglich zu einer Herabsetzung des Unrechts- und Schuldgehalts unter die Schwelle der Strafwürdigkeit führen.

2) *Zivilrecht:* die der Forderung des Gläubigers gegenüberstehende Verpflichtung des Schuldners zu einer Leistung (Tun oder Unterlassen). Hiervon zu unterscheiden ist das (haftungsrechtliche) ↑ Verschulden.

Schuldanerkenntnis, die vertragliche Anerkennung des Bestehens eines Schuldverhältnisses. Das **konstitutive S.** (§ 781 BGB) begründet eine neue, selbstständige Verpflichtung (abstraktes S.). Das **deklaratorische S.** begründet keine neue Verbindlichkeit, sondern bestätigt nur die alte Schuld und erleichtert den Beweis (kausales S.). Welches von beiden im Einzelfall gewollt ist, ist durch Auslegung zu ermitteln. Außerhalb des Handelsrechts (§ 350 Handelsgesetzbuch) bedarf das konstitutive S. der Schriftform. Vom ↑ Schuldversprechen unterscheidet es sich nur in der Formulierung, nicht in den Rechtsfolgen. (↑ Erlass)

Schuldner, die aus einem ↑ Schuldverhältnis verpflichtete Person, im Gegensatz zum ↑ Gläubiger; nach der seit 1.1.1999 geltenden Insolvenzordnung derjenige, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Schuldnerverzug, die vom Schuldner zu vertretende Verzögerung einer geschuldeten Leistung (§§ 286ff. BGB). Der S. tritt ein, wenn der Schuldner auf eine nach Fälligkeit ausgesprochene ↑ Mahnung des Gläubigers seiner Leistungsverpflichtung nicht nachkommt. Der Mahnung stehen Leistungsklage und Mahnbescheid gleich.

Eine Mahnung ist nicht erforderlich, wenn 1) für die Leistung vereinbarungsgemäß eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist (z.B. spätestens am 30. Juni, Mitte des Monats, 42. Kalenderwoche; § 286 Abs. 2 Nr.1 BGB), wenn 2) der Leistung ein Ereignis (z.B. eine Kündigung) vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt (z.B. 10 Tage nach Kündigung), oder wenn 3) der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig ablehnt. Abweichend davon, kommt der Schuldner einer Entgeltforderung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug (§ 286 Abs.3 BGB). Das hat zur Folge, dass z.B. der Besteller einer Handwerkerleistung, dem der Handwerker seine Rechnung am 14. 6. zugehend übersandt hat, unabhängig von einer Mahnung des Handwerkers, am 14.7. in Verzug gerät. Zur Vorverlegung des Verzugs muss der Handwerker also mahnen: Würde er den Besteller schon am 2. 7. anmahnen, tritt mit Zugang der Mahnung der S. ein. Ist der Schuldner ↑ Verbraucher, so gilt die 30-Tages-Frist nur, wenn in der Rechnung auf die Folgen deutlich hingewiesen wird. Für wiederkehrende Geldleistungen, z.B. Miete, Leasingraten, Versicherungsprämien oder Mitgliedsbeiträge, bestimmt der als Zahlungszeitpunkt festgelegte Kalendertag den Verzug (§ 286 Abs.2 BGB). Der S. setzt stets ein ↑ Verschulden voraus.

Der im Verzug befindliche Schuldner bleibt zur Leistung verpflichtet; er hat daneben dem Gläubiger den durch die

Verspätung entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 280 BGB, ↑ Schadensersatz). Hat die Leistung für den Gläubiger kein Interesse mehr, so kann dieser auch ohne Setzung einer Frist statt der Leistung Schadensersatz verlangen. Ansonsten kann der Gläubiger nur nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Während dieser Schadensersatz nur bei verschuldeter Leistungsverzögerung verlangt werden kann (§ § 280 Abs. 1, 286 Abs. 4 BGB), kann der Gläubiger bei einem gegenseitigen Vertrag alternativ zum Schadensersatz statt der Leistung auch ohne Verschulden des Schuldners vom Vertrag zurücktreten, wenn dieser nach Setzung einer angemessenen Frist nicht leistet (§ 323 Abs. 1 BGB).

Während des S. hat der Schuldner jede Fahrlässigkeit zu vertreten; er ist dann grundsätzlich sogar für die durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich (z.B. Diebstahl der nicht rechtzeitig gelieferten Ware). Eine Geldschuld ist gesetzlich während des S. für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem ↑ Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Da der Basiszinssatz jeweils zum 1.1. und 1. 7. angepasst wird, ist die Höhe der Verzugszinsen variabel. Sie passt sich kraft Gesetzes an jede Änderung des Basiszinssatzes an. Die Verzugszinsen müssen als gesetzlicher Mindestschaden nicht bewiesen werden. Weist der Gläubiger einen höheren Zinsschaden nach, so kann er auch diesen verlangen.

Schuldrecht, Recht der Schuldverhältnisse, die Rechtsvorschriften, die das Entstehen, die Ausgestaltung und die Abwicklung der ↑ Schuldverhältnisse regeln. Das S. findet sich im 2. Buch des BGB (§§ 241–853), das außer allgemeinen Regeln Bestimmungen über typisierte vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse (z.B. Kauf, Darlehen, ungerechtfertigte Bereicherung) enthält. Grundlage des S. ist die Freiheit der Beteiligten bei Abschluss und inhaltlicher Gestaltung ihrer schuldrechtlichen Beziehungen (Vertragsfreiheit, ↑ Privatautonomie).

Schuldschein, eine vom Schuldner zur Sicherung des Beweises über das Bestehen der Schuld für den Gläubiger ausgestellte Urkunde, die die Verpflichtung entweder begründet oder bloß bestätigt. Der S. ist Beweis-, kein Wert- oder Legitimationspapier. Das Eigentum am S. steht dem Gläubiger zu (§ 952 BGB). Bei Erfüllung der Schuldverbindlichkeit kann der Schuldner neben einer Quittung die Rückgabe des S. verlangen (§ 371 BGB); erhält er ihn nicht, so kann er stattdessen ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis verlangen, dass die Schuld erloschen ist.

Schuldübernahme, die Übernahme einer Schuld durch einen Dritten, der an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt (**privative S.,** befreiende S.; § 414 BGB). Die S. ist damit das Gegenstück zur ↑ Abtretung, bei der nicht der Schuldner, sondern der Gläubiger wechselt. Die S. erfolgt entweder durch Vertrag des Dritten mit dem Gläubiger (dann wird der bisherige Schuldner sofort frei) oder durch Vertrag zwischen dem Dritten und dem Schuldner, der der Genehmigung durch den Gläubiger bedarf. Solange dieser die Genehmigung nicht erteilt oder wenn er sie endgültig verweigert, ist der Dritte nur gegenüber dem Schuldner verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen (§ 415 BGB).

Im Gegensatz zur befreienden S. steht die gesetzlich nicht geregelte **kumulative S.** (bestärkende S., **Schuldbeitritt,** Schuldmitübernahme); hier tritt der Dritte neben den alten Schuldner als Gesamtschuldner. Ein Schuldbeitritt ist nur anzunehmen, wenn der Dritte ein eigenes sachliches Interesse an der Erfüllung der Schuld hat. Gesetzlich speziell erfasste Fälle des Schuldbeitritts sind u.a. die Übernahme eines Handelsgeschäftes (§ 25 Handelsgesetzbuch) und der Erbschaftskauf (§ 2382 BGB).

Schuldunfähigkeit, früher **Unzurechnungsfähigkeit, 1)** *Strafrecht:* die mangelnde Fähigkeit des Täters, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die S. ist ein Schuldausschließungsgrund, der Straflosigkeit zur Folge hat. Die **volle Schuldfähigkeit** beginnt in der Regel mit dem vollendeten 18. Lebensjahr; über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen ↑ Jugendstrafrecht.

Altersstufe	Kind (unter 14 Jahren)	Jugendliche (14–18 Jahre)	Heranwachsender (18–21 Jahre)	Erwachsener (über 21 Jahre)
Schuldfähigkeit	absolute Schuldunfähigkeit, § 19 StGB	bedingte Schuldfähigkeit: ausreichende sittlich-geistige Reife erforderlich, § 3 Jugendgerichtsgesetz	unbedingte Schuldfähigkeit, §§ 105, 106 Jugendgerichtsgesetz	unbedingte Schuldfähigkeit (Schuldunfähigkeit wird nur bei besonderem Anlass geprüft)
Rechtsfolgen	keine Strafbarkeit, aber Maßnahmen der Jugendhilfe oder des Vormundschaftsgerichts	bei Schuldunfähigkeit keine Strafbarkeit, sonst Rechtsfolgen nach dem Jugendgerichtsgesetz	bei Gleichstellung mit Jugendlichem Rechtsfolgen nach Jugendgerichtsgesetz; andernfalls Rechtsfolgen nach dem StGB	Rechtsfolgen nach dem StGB

Schuldunfähigkeit: Struktur der Altersstufen strafrechtlicher Schuldfähigkeit

Kinder unter 14 Jahren sind schuldunfähig (§ 19 StGB), außerdem alle Personen, die bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tief greifenden Bewusstseinsstörung, wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§ 20 StGB). Dabei versteht man unter einer krankhaften seelischen Störung eine psychische (intellektuelle oder emotionale) Störung, die auf nachweisbaren oder vermuteten organischen Ursachen beruht (z.B. Paralyse, Hirnarteriosklerose, Epilepsie, auch Schizophrenie und andere endogene Psychosen). Die tief greifende Bewusstseinsstörung bezeichnet nicht krankhafte Zustände (Erschöpfung, Hypnose, u. U. auch hochgradige Affekte; hinsichtlich einer unter Alkoholeinwirkung begangenen Tat ↑ Rauschtat). Schwachsinn ist eine angeborene Intelligenzschwäche ohne nachweisbare organische Ursache. Als schwere andere seelische Abartigkeiten kommen Psychopathien, Neurosen und Triebstörungen (Triebtäter) in Betracht, die individuell bewertet werden müssen und nicht in jedem Falle zu S. führen.

Bei erheblich **verminderter Schuldfähigkeit** (nach der Rechtsprechung z.B. bei einem Blutalkoholwert zwischen 2 ‰ und 3 ‰) kann die Strafe gemildert werden (§ 21 StGB). Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der S. oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen, kann die ↑ Unterbringung angeordnet werden. Die S. wird von psychiatrischen Sachverständigen beurteilt; das Gericht kann auch eine höchstens sechswöchige Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen (§ 81 StPO). Ob S. vorliegt, hat das Gericht in eigener Verantwortung zu entscheiden; es braucht dem ärztlichen Gutachten nicht zu folgen.

2) *Zivilrecht:* ↑ unerlaubte Handlung.

Schuldverhältnis, ein Rechtsverhältnis zwischen mindestens zwei Personen, aufgrund dessen mindestens eine Person der anderen etwas schuldet. Als S. bezeichnet man auch (S. im engeren Sinne) die einzelne Schuld des Schuldners (z.B. Kaufpreisschuld). Rechte aus dem S. sind als schuldrechtliche Forderungen des Berechtigten (Gläubigers) ausgekleidet, die der Schuld der Verpflichteten (Schuldner) gegenüberstehen. Im Gegensatz zu ↑ absoluten Rechten, die gegenüber jedermann wirken, gelten die aus einem S. entstandenen Rechte und Pflichten nur relativ, d.h., sie wirken nur zwischen den an ihm beteiligten Parteien (inter partes).

S. entstehen entweder durch Rechtsgeschäft (regelmäßig Vertrag, möglich aber durch einseitiges Rechtsgeschäft, z.B. Auslobung) oder kraft Gesetzes (gesetzliches S., so bei ungerechtfertigter Bereicherung, unerlaubter Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag). Schuldrechtliche Verträge können grundsätzlich formlos abgeschlossen und inhaltlich frei gestaltet werden. Anders als im ↑ Sachenrecht besteht hier kein Typenzwang, vielmehr herrschen Vertragsfreiheit und ↑ Privatautonomie. Zum Entstehen eines S. ist der Wille der Beteiligten erforderlich, eine rechtliche Bindung begründen zu wollen. Trotz Fehlens eines solchen rechtlichen Bindungswillens erkennt die Rechtsprechung S. an, die durch sozialtypisches Verhalten entstehen (z.B. bloßes Benutzen entgeltpflichtiger Verkehrsmittel); ferner ↑ Gefälligkeitsverhältnis. Auch im öffentlichen Recht gibt es Verpflichtungen, auf die die Regeln über die S. angewendet werden.

Die Leistung, die aus einem S. gefordert werden kann und erbracht werden muss, kann in jedem rechtlich möglichen Tun (z.B. Zahlung eines Kaufpreises) oder Unterlassen (z.B. bestimmte Handlungen nicht vorzunehmen) bestehen (§ 241 BGB). Sie muss bestimmt, mindestens aber bestimmbar sein und ist stets nach ↑ Treu und Glauben zu bewirken. Daraus ergeben sich für den Schuldner primäre Pflichten (z.B. ein Kleidungsstück zu liefern) und Nebenpflichten (z.B. das Kleidungsstück ordentlich zu verpacken). Zu Teilleistungen ist der Schuldner nur bei Vereinbarung (z.B. Ratenkauf) berechtigt (§ 266 BGB); u. U. kann auch ein Dritter die Leistung bewirken (§ 267 BGB). Das S. erlischt hauptsächlich durch Erfüllung. Verletzt der Schuldner (z.B. durch Schuldnerverzug) vorsätzlich oder fahrlässig (Haupt- oder Neben-)Pflichten aus dem S., muss er u. U. Schadensersatz leisten; dabei hat er auch für ↑ Erfüllungsgehilfen einzustehen. Bei gegenseitigen Verträgen kann der Gläubiger auch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag haben, bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miete, Pacht, Dienst- und Arbeitsvertrag) ein Recht zur Kündigung.

Schuldversprechen, Vertrag, durch den eine Leistung in der Weise versprochen wird, dass das Versprechen die Verpflichtung (z.B. eine bestimmte Geldsumme zu zahlen) selbstständig, also losgelöst vom Schuldgrund (z.B. Kauf, Werkvertrag), begründen soll. Bei einem solchen abstrakten S. braucht der Gläubiger nur das S. selbst, nicht den Schuldgrund (z.B. den zugrunde liegenden Kauf) zu beweisen. Wenn der Schuldgrund nicht besteht, kann das S. wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert oder seine Erfüllung einredeweise verweigert werden. Zur Gültigkeit ist schriftliche Erteilung des S. erforderlich (§ 780 BGB), wenn es nicht aufgrund einer Abrechnung oder eines Vergleichs erteilt wird (§ 782 BGB) oder aufseiten des Schuldners ein Handelsgeschäft ist (§ 350 Handelsgesetzbuch). Das abstrakte S. entspricht inhaltlich dem konstitutiven ↑ Schuldanerkenntnis.

Schulpflicht, in einigen Landesverfassungen und der Schulgesetzgebung der Länder geregelte Pflicht für alle dort wohnenden Kinder und Jugendlichen zu einem Mindestschulbesuch. Die S. ist an einer öffentlichen Schule oder einer anerkannten Privatschule zu erfüllen. Die S. beginnt je nach Bundesland mit Vollendung des 5.–7. Lebensjahres zu einem Stichtag (z.B. 30. 6.); die Einschulung in die Grundschule kann durch den Besuch eines Schulkindergartens verschoben oder durch die Einschulung in die Sonderschule ersetzt werden. Die Dauer der S. beträgt zwölf Jahre, davon neun Jahre Vollzeitschulpflicht (allgemeine S.) und drei Jahre Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht); die Teilzeitschulpflicht ruht, wenn eine Vollzeitschule besucht wird. Falls sich keine Berufsausbildung anschließt oder eine andere Schule besucht wird, beträgt die Vollzeitschulpflicht zehn Jahre (Berufsgrundbildungsjahr); die S. endet mit Vollendung des 18. (Saarland und Thüringen bis max. 21.) Lebensjahres, falls kein Ausbildungsverhältnis besteht.

Zur S. gehören nicht nur der regelmäßige und pünktliche Schulbesuch, sondern auch die Mitarbeit im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie die Erledigung der Hausaufgaben.

Schusswaffengebrauch, im Polizei- und Ordnungsrecht eine der Formen des unmittelbaren Zwanges. Dieser ist nach Bundesrecht und dem Recht der Länder den Polizeivollzugsbeamten, Soldaten im Wachdienst, bestimmtem zivilen Wachpersonal und einigen anderen Hoheitsträgern gestattet. Allen Regelungen gemeinsam ist das Gebot, Schusswaffen nur einzusetzen, wenn sie das äußerste Mittel (Ultima Ratio) sind und andere Maßnahmen bereits erfolglos angewendet wurden oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Der S. ist grundsätzlich vorher anzudrohen. Gegen Personen ist der S. nur zulässig, wenn der mit ihm verfolgte Zweck nicht bereits durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann (z.B. gegen die Reifen eines Kfz, in dem ein Verbrecher flieht). Schusswaffen gegen eine Menschenmenge dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie das äußerste Mittel sind, um aus ihrer Mitte begangenen Gewalttaten zu begegnen. Ziel des S. darf endlich nur sein, angriffsunfähig oder fluchtunfähig zu machen. Soweit keine spezielle gesetzliche Regelung vorliegt, ist umstritten, ob und unter welchen Voraussetzungen der Todesschuss (finaler Rettungsschuss) erlaubt ist. (s. a. ↑ Waffenrecht)

Schwägerschaft, Affinität, das Rechtsverhältnis der Ehegatten zu den Verwandten des anderen Ehegatten (§ 1590 BGB). Ebenso wie bei der ↑ Verwandtschaft gibt es eine S. in gerader Linie und eine S. in der Seitenlinie; der Grad der S. entspricht ebenfalls dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die S. wird durch die Auflösung der Ehe, die sie begründet hat, nicht aufgehoben. Verschwägert – im zweiten Grad in der Seitenlinie – sind z.B. der Mann mit dem Bruder seiner Frau (Schwager) oder – im ersten Grad in gerader Linie – mit den erstehelichen Kindern seiner Frau (Stiefkinder), die Eltern mit der Frau ihres Sohnes (Schwiegertochter). Keine S. im Rechtssinne ist die **Schwippschwägerschaft** (zwischen den Verwandten eines Ehegatten und denen des anderen). Anders als die Verwandtschaft begründet die S. keine Unterhaltspflicht und kein gesetzliches Erbrecht. Im Prozess bestehen ↑ Zeugnisverweigerungsrechte (§ 383 ZPO, § 52 StPO).

Schwangerschaftsabbruch, gynäkologischer Eingriff zum Abbruch einer intakten Schwangerschaft.

1) *Rechtslage ab 1990:* Nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27.7.1992 war der S. außer in den Fällen

der Gefahr für die Mutter oder der Schädigung des Kindes auch dann nicht rechtswidrig, wenn ein Arzt auf Verlangen der Schwangeren den Abbruch innerhalb von 12 Wochen ab Empfängnis vornahm und diese sich vorher in näher geregelter Weise hatte beraten lassen; in diesen Fällen bestand auch ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung.

2) *Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts:* Diese Regelung wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) durch Urteil vom 28.5.1993 in Teilen für nichtig erklärt. Es stellte in Leitsätzen u.a. fest, dass das GG den Staat verpflichtet, menschliches Leben, auch das des noch ungeborenen Nasciturus (Leibesfrucht), zu schützen. Rechtlicher Schutz gebühre dem Ungeborenen auch gegenüber seiner Mutter. Ein solcher Schutz sei nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr den S. grundsätzlich verbiete und der Schwangeren eine Rechtspflicht zum Austragen der Schwangerschaft auferlegt werde. Diese Pflicht darf (und muss u. U.) nur in bestimmten Ausnahmelagen entfallen, in denen die Austragung der Schwangerschaft unzumutbar ist. Für Wahl und Ausgestaltung des Schutzkonzeptes verfügt der Gesetzgeber über einen gewissen Spielraum.

3) *Konsequenzen des Gesetzgebers:* Unter dem Eindruck dieser Rechtsprechung verabschiedete der Deutsche Bundestag am 21.8.1995 das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz. Den Kernbereich der Regelung bilden das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (kurz: Schwangerschaftskonfliktgesetz, SchKG) sowie Änderungen des StGB. Besondere Bedeutung kommt der Schwangerschaftskonfliktberatung zu, die im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortung notwendig ist (§§ 5 ff. SchKG in Verbindung mit § 219 StGB). Sie dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Wenngleich die Beratung ergebnisoffen zu führen ist, muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb ein S. nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Nach Abschluss der Beratung ist der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung über die Tatsache der Beratung auszustellen.

4) *Strafrecht:* In strafrechtlicher Hinsicht gilt § 218 StGB, der den S. unter Strafe stellt. Die §§ 218aff. StGB bestimmen jedoch, unter welchen Voraussetzungen ein strafbarer S. nicht vorliegt. In § 218 a Abs. 1 hat sich der Gesetzgeber für die Beibehaltung der Fristenlösung entschieden. D.h., eine strafbare Handlung im Sinne von § 218 liegt nicht vor, wenn die Schwangere innerhalb von 12 Wochen seit der Empfängnis den S. verlangt, der Eingriff von einem Arzt durchgeführt wird und die Schwangere dem Arzt durch eine nach § 219 StGB erforderliche Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen.

Nach § 218a Abs. 2 StGB ist der S. nicht rechtswidrig, wenn er mit Einwilligung der Schwangeren vorgenommen wird und nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwehren und die Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann (medizinisch-soziale Indikation). Die embryopathische oder eugenische Indikation (bei Erbkrankheiten, Missbildungen), die bis dahin durch § 218a Abs. 3 StGB anerkannt war, fällt seit 1995 unter die medizinisch-soziale Indikation mit der Folge, dass dann anders als in der Vergangenheit keine Beratung erforderlich ist und die zeitliche Begrenzung auf die 22.Woche wegfällt.

Geregelt wurde die kriminologische Indikation (§ 218a Abs. 3 StGB), die innerhalb von 12 Wochen seit Empfängnis den von einem Arzt durchgeführten S. zulässt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren ein Sexualdelikt im Sinne der §§ 176–179 StGB begangen wurde und dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht. Beibehalten worden ist die Regelung des § 218a Abs. 4, der (nur) die Schwangere straffrei lässt, wenn sie den S. innerhalb von 22 Wochen seit Empfängnis nach Beratung hat durchführen lassen.

5) *Sozialversicherungsrechtlich* ist die Schwangere grundsätzlich leistungsberechtigt, wenn sie sozialversichert ist und der S. nicht rechtswidrig war (§ 24b Abs.1 SGB V). Handelt es sich jedoch um einen Eingriff im Sinne des § 218a Abs. 1 StGB (Fristenlösung), ist der Sozialversicherungsträger für den Eingriff als solchen und die gewöhnliche Nachbehandlung nicht leistungspflichtig (§ 24b Abs. 3 SGB V).

Schwarzarbeit, allg. eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit, die unter Missachtung der gesetzlichen Melde- und Anzeigepflichten verrichtet wird. Das Gesetz zur Bekämpfung der S.i.d.F.v. 6.2.1995 fasst unter S. das Erbringen von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang, obwohl 1)Mitteilungspflichten gegenüber den verschiedenen Sozialversicherungsträgern (Bundesagentur für Arbeit, Träger der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Unfallversicherung; auch gegenüber der Sozialhilfe) nicht erfüllt wurden; 2) der Beginn einer gewerblichen Tätigkeit nicht nach der Gewerbeordnung angezeigt wurde oder 3) ein Handwerk als stehendes Gewerbe betrieben wurde, ohne in

die Handwerksrolle eingetragen zu sein. Keine S. ist bei Dienst- oder Werkleistungen gegeben, die auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe beruhen. Unter das Gesetz fällt auch, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang durch Personen ausführen lässt, die S. wie oben dargestellt verrichten, oder wer als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, dass dieser ausländische Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt, oder wer einen Nachunternehmer einsetzt, der ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt.

Die dargestellte S. kann als Ordnungswidrigkeit zu Geldbußen zulasten von Schwarzarbeiter und Auftraggeber bis zu 100 000 Euro führen. Eine Ordnungswidrigkeit stellt auch die Werbung in den Medien zur Erbringung von Leistungen der S. dar. Unternehmen, die gegen das Schwarzarbeitgesetz verstoßen, können von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden. Zur Aufdeckung von S. arbeiten die Arbeitsagenturen, Träger der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie die für den Gesamtversicherungsbeitrag zuständigen Stellen, im Ausländergesetz bezeichnete Stellen, Finanzbehörden und Hauptzollämter zusammen.

Nach überwiegender Auffassung sind Verträge über die Leistung von S. wegen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot als nichtig anzusehen. Vergütungsansprüche kann der Schwarzarbeiter allerdings nach den Regeln des allgemeinen Bereicherungsrechts (ungerechtfertigte Bereicherung) verlangen.

Vorsicht bei Schwarzarbeit

- Werkverträge, die in gegenseitigem Wissen durch Schwarzarbeit erfüllt werden, sind nichtig; die Gewährleistung ist ausgeschlossen; ein Vergütungsanspruch des Schwarzarbeiters besteht nicht, wohl aber ein Wertersatzanspruch nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung.
- Keine Nichtigkeit, wenn der Besteller des Werks (z.B. der Bauherr) nicht wusste oder nicht wissen konnte, dass der Unternehmer (Handwerker) schwarz gearbeitet hat.
- Wer bewusst schwarz arbeiten lässt, dem drohen Geldbußen und die Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen, ggf. Zahlungen wegen vorenthaltener Lohnsteuer und anteiliger Sozialabgaben.

Schwarzfahrer, strafrechtlich derjenige, der ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, ohne den Fahrpreis zu entrichten. Neben Ahndungen aufgrund von Verwaltungsvorschriften bzw. Beförderungsbedingungen (erhöhtes Fahrgeld) kommt Strafbarkeit nach § 265a StGB (Erschleichen von Leistungen) oder, bei Täuschung eines Kontrolleurs, Betrug (§ 263 StGB, meistens in der Form des Versuchs) in Betracht.

schwebendes Geschäft, durch Rechtshandlung (z.B. Kaufabschluss) begründetes, aber noch nicht erfülltes Geschäft. Als **schwebend unwirksam** bezeichnet man ein Rechtsgeschäft, das ohne die zu seiner Wirksamkeit erforderliche Zustimmung eines Dritten oder einer Behörde vorgenommen worden ist, wenn die Zustimmung noch nachträglich erteilt werden kann (↑ Genehmigung, ↑ Geschäftsfähigkeit, ↑ Unwirksamkeit). Steuerrechtlich berechtigen ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus s. G. zu Rückstellungen (Passivposten) in der Bilanz.

Schweigen. 1)Der Beschuldigte eines Strafverfahrens hat das Recht, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu schweigen. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 GG sowie aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG. Es ist ebenfalls in § 136 StPO enthalten. Nimmt der Beschuldigte dieses Recht in Anspruch, so dürfen daraus keine für ihn nachteilige Schlussfolgerungen gezogen werden. 2) Schweigt ein Zeuge, so hat das Gericht dies zu akzeptieren, wenn er ein ↑ Zeugnisverweigerungsrecht nach den §§ 52, 53, 53 a StPO hat. Aus seinem S. dürfen dem Angeklagten keine Nachteile entstehen. Wohl aber kann seine Berufung auf das nur punktuell gewährte Auskunftsverweigerungsrecht des § 55 StPO im Verfahren gegen den Angeklagten verwertet werden. Schweigt ein Zeuge unberechtigt, so darf dies vom Gericht ebenfalls verwertet werden. Zu den Sanktionen gegen unberechtigtes S. ↑ Aussage.

Schweigepflicht, die den Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (besonders Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten, Apothekern, Beamten) obliegende Pflicht, die ihnen aufgrund ihres Berufes oder Amtes (↑ Amtsgeheimnis) zur Kenntnis gelangten Berufsgeheimnisse nicht zu offenbaren. Die S. kann Geheimnisse aus dem persönlichen Lebensbereich sowie Geschäftsgeheimnisse umfassen. Im Prozess entspricht der S.i.d.R. ein ↑ Zeugnisverweigerungsrecht. Eine Verletzung der S. ist als Geheimnisverrat strafbar.

Schwerbehinderte, im Sinne des Sozialgesetzbuchs (§ 2 Abs. 2 SGB IX) Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50%, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung als Arbeitnehmer im Sinne des § 73 SGB IX rechtmäßig in Deutschland haben. Den S. sollen auf Antrag von der Arbeitsagentur Behinderte

gleichgestellt werden, deren Behinderung weniger als 50%, aber wenigstens 30% beträgt und die infolge ihrer Behinderung ohne diese Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Erwerbstätigkeit Schwerbehinderter: Das SGB IX sieht für diesen Personenkreis Hilfen zur Eingliederung in das Arbeitsleben, besonders zur Beschaffung und Erhaltung eines ausbildungsadäquaten und behindertengerechten Arbeitsplatzes, vor. Private und öffentliche Arbeitgeber mit wenigstens 20 Arbeits- und Ausbildungsplätzen haben wenigstens 5 % ihrer Plätze mit S. zu besetzen; bei der Berechnung der Quote zählen die Auszubildenden nicht mit. Solange sie dieser Pflicht nicht genügen, haben sie als Quasisteuer eine monatliche *Ausgleichsabgabe* je unbesetzten Pflichtplatz zu zahlen, die nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung von S. sowie für begleitende Hilfen verwendet werden darf. Die Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX) ist gestaffelt zwischen 105 € (Quote 3% bis unter 5%), 180 € (2% bis unter 3%) und 260 € (weniger als 2%). Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung von S. nicht auf.

Arbeitsrechtlicher Schutz: Arbeitgeber haben S. gegenüber besondere Fürsorge-, Förderungs-, Anzeige-, Auskunfts- u.a. Nebenpflichten, besonders zur Gewährung eines jährlichen Zusatzurlaubs von fünf Arbeitstagen (§ 125, gilt nicht für gleichgestellte S.). Bestimmte Maßnahmen des Arbeitgebers sind beihilfefähig. Im Übrigen sollen S. zu normalen Arbeitsbedingungen, wie die übrigen Arbeitnehmer auch, beschäftigt werden.

Ordentliche und außerordentliche *Kündigung* durch den Arbeitgeber bedürfen der vorherigen behördlichen Zustimmung durch das Integrationsamt (§ 85ff.). Das Amt holt vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der zuständigen Arbeitsagentur, des Betriebs- oder des Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung ein. Sie hat den S. zu hören.

Schwerbehindertenvertretung: In Betrieben, in denen auf Dauer mindestens fünf S. beschäftigt sind, wird als Schwerbehindertenvertretung ein Vertrauensmann/eine Vertrauensfrau der S. (sowie eine Stellvertretung) gewählt (§§ 93 ff.). Wahlberechtigt sind alle S. des Betriebs.

Die *Umsetzung des Schwerbehindertenrechts* obliegt den Integrationsämtern und der Bundesagentur für Arbeit. Ausweise zum Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung werden von den Versorgungsämtern ausgestellt. Neben dem Schutz des SGB IX haben die S. je nach Ursache ihrer Behinderung nach dem Bundesversorgungsgesetz und den durch dieses Gesetz für entsprechend anwendbar erklärten Gesetzen nach dem SGB Anspruch auf Renten, Rehabilitations- u.a. Sozialleistungen sowie aufgrund sonstiger Vorschriften auf Hilfen. Im Einkommensteuerrecht steht ihnen, gestaffelt nach dem Grad der Behinderung, ein pauschaler Freibetrag zu.

Schwerbeschädigte, im sozialrechtlichen Sinn Personen, die durch eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des Kriegsopferversorgungsrechts, des Soldatenversorgungsgesetzes, des Häftlingshilfegesetzes, des Zivildienstgesetzes, des Opferentschädigungsgesetzes (↑ Opferentschädigung) durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen, Besatzungsmaßnahmen oder Impfschäden nicht nur vorübergehend um mindestens 50% in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, besonders denen des Bundesversorgungsgesetzes (für die Kriegsopferversorgung), erwachsen S. Ansprüche auf soziale Maßnahmen zur Eingliederung, auf Ausgleichsrenten sowie steuerliche Erleichterungen. (↑ Schwerbehinderte)

Schwurgericht, Geschworenengericht, als Teil des Landgerichts das Gericht zur Aburteilung schwerer Straftaten, in dem neben Berufsrichtern rechtlich nicht vorgebildete ehrenamtliche Richter (früher Geschworene, seit 1972 ↑ Schöffen genannt) mitwirken. Das alte S. wurde nach dem Vorbild Großbritanniens und Frankreichs als eine der Hauptforderungen der Revolution von 1848 auch in Deutschland eingeführt. Seit 1975 existiert das S. als solches nur noch in der Hauptverhandlung, wo es ebenso besetzt ist wie die große Strafkammer. Es entscheidet in 1. Instanz über bestimmte, im Gesetz aufgeführte schwere Straftaten (Kapitalverbrechen), d.h.v.a. über Tötungsdelikte und Delikte mit Todesfolge (§ 74 Abs. 2 GVG). Bei entsprechenden Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden tritt an die Stelle des S. die Jugendkammer (§ 41 Jugendgerichtsgesetz, JGG).

Selbstbestimmungsrecht, das Recht des Einzelnen oder von Gruppen, die eigenen Angelegenheiten frei und eigenverantwortlich zu gestalten.

Auf *individueller* Ebene garantiert Art. 2 Abs. 1 GG das Recht eines jeden Menschen auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Mithilfe dieser Formel versucht das GG, wie jede andere freiheitlich-rechtsstaatliche Verfassung, die Spannung zwischen individueller Autonomie und äußeren Bindungen zu lösen, allerdings nicht mehr unter dem Zeichen eines individuellen S., sondern unter demjenigen des ↑ Persönlichkeitsrechts. Erst in jüngster Zeit ist der Ausdruck S. erneut auch im Bereich der individuellen Grundrechte verwendet worden, und zwar im Begriff des Rechts

auf ↑ informationelle Selbstbestimmung.

Auf *internationaler* Ebene tritt die Selbstbestimmungsidee in der Form des S. der Völker in Erscheinung. Der Name lässt erkennen, dass in diesem Zusammenhang die Selbstbestimmungsidee nicht auf den Einzelnen, sondern auf Gruppen von Menschen angewendet wird. Die Satzung (Charta) der UNO erwähnt das S. der Völker ausdrücklich, und zwar in Art. 1 Abs.2 und in Art. 55. An beiden Stellen wird das S. der Völker als eine Grundlage der Beziehungen zwischen den Staaten bezeichnet.

Eine starke Bekräftigung erhielt das S. der Völker durch die beiden internationalen Menschenrechtspakte von 1966 (↑ Menschenrechte). Sie erklären in ihrem Art. 1 übereinstimmend: Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. In den Durchführungsabkommen zu diesen Menschenrechtspakten wird das S. definiert als Recht der Völker, frei über ihren politischen Status zu bestimmen und frei ihre wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung zu verfolgen.

Die Prinzipienerklärung der UNO-Generalversammlung vom 24.10. 1970 hat diese Definition noch verfeinert.

Selbstbindung der Verwaltung, die bei behördlichen Ermessensentscheidungen zu beachtende Auswirkung des Gebots der Rechtsanwendungsgleichheit. Eine Behörde darf von einer mehrmals in gleicher Weise ausgeübten Ermessenshandhabung oder einer Verwaltungsvorschrift nur abweichen, wenn sie für die verschiedene Behandlung einen sachlichen Grund vorweisen kann. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die bisherige Praxis rechtswidrig war (keine Gleichheit im Unrecht), wenn neue Tatsachen vorliegen, wenn sich die Rechtslage geändert oder die bisherige Praxis sich als unzweckmäßig herausgestellt hat.

Selbsthilfe, der eigenmächtige Eingriff in einen fremden Rechtsbereich zur Sicherung oder Befriedigung eines Anspruchs. Die S. ist, da der Rechtsschutz grundsätzlich Sache der Behörden und Gerichte ist, grundsätzlich unzulässig, im *bürgerlichen Recht* (§ 229 BGB) aber erlaubt in Form von Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache sowie Festnahme eines fluchtverdächtigen Schuldners, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Die S. darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung dieser Gefahr erforderlich ist, die weitere Durchsetzung des Anspruchs hat mithilfe der Gerichte zu erfolgen (§ 230 BGB). Wer eine Selbsthilfehandlung in der irrigen Annahme vornimmt, dass die für deren Rechtmäßigkeit erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, macht sich, auch wenn der Irrtum unverschuldet war, schadensersatzpflichtig (§ 231 BGB).

Selbstmord. S. ist trotz der zweifelhaften Formulierung des Totschlagstatbestands (§ 212 StGB, Wer einen Menschen tötet…) tatbestandslos, da die Tötungsdelikte einen anderen Menschen voraussetzen. Grundsätzlich ist auch die ↑ Teilnahme am S. eines anderen straflos. Der BGH hat jedoch weitreichende Handlungspflichten aufgestellt gegenüber dem bereits bewusstlosen Selbstmörder, sodass v. a. eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung oder fahrlässiger Tötung durch Unterlassen in Betracht kommt. (↑ Sterbehilfe)

Selbstverwaltung, *allgemein* die meist ehrenamtliche Mitwirkung der Bürger bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Sinne einer Selbstverantwortung oder Selbstbestimmung (auch politische oder staatsbürgerliche S. genannt, deren Gegenpol die Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten durch beamtete Fachleute bildet).

S. im Rechtssinn (juristische S.) ist dagegen die selbstständige Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch Träger der mittelbaren Staatsverwaltung im Gegensatz zur unmittelbaren Staatsverwaltung durch bundes- oder landeseigene Behörden. Träger der S. sind besonders die Körperschaften des öffentlichen Rechts (Selbstverwaltungskörperschaften), in geringerem Maß z. T. auch Anstalten. Zu den Grundgedanken der S. im Bereich der öffentlichen Verwaltung gehören die Dezentralisierung, die Sachnähe und die zusätzliche demokratische Legitimation (Wahrnehmung der eigenen Aufgaben durch eine dazu in enger Beziehung stehende Personengruppe). Zugleich steht die S., v.a. die wirtschaftliche und die berufsständische, in einer Spannung zur Freiheit des Einzelnen und zur allgemeinen demokratischen Legitimation des Staates.

Verfassungsrechtlich ist den *Gemeinden und Gemeindeverbänden* das Recht der S. in Art. 28 Abs.2 GG gewährleistet. Sie regeln alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Der Kreis der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wird überwiegend historisch bestimmt, unterliegt aber Veränderungen. Hauptsächlich werden hierzu die Gebiets-, Organisations-, Personal-, Finanz- und Planungshoheit gerechnet. Allerdings vermischen sich auf diesen Gebieten im modernen Staat die örtlichen und die überörtlichen Angelegenheiten, was gesetzliche Beschränkungen der S. zur Folge hat. Ein Kernbereich muss den Gemeinden erhalten bleiben. Die gemeindlichen Aufgaben werden unterschieden in solche, die der Träger freiwillig übernimmt (freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten), und solche, zu deren Übernahme er gesetzlich verpflichtet ist (Pflichtaufgaben),

wobei teilweise den Aufsichtsbehörden ein Weisungsrecht eingeräumt ist. Darüber hinaus kann ein gesetzlich übertragener Wirkungskreis bestehen, in dem der Selbstverwaltungsträger Angelegenheiten im Auftrag des Staates unter Weisung seiner Fachbehörden erfüllt. Zur S. gehört auch die Befugnis, im eigenen Zuständigkeitsbereich Rechtsnormen (Satzungen) zu erlassen (↑ Autonomie). Die Träger der S. unterliegen immer der Rechtsaufsicht einer unmittelbar staatlichen Behörde.

Nach dem *Sachgebiet* sind zu unterscheiden: die **kommunale S.** der Gemeinden, die insofern eine Sonderstellung einnimmt, als sie alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft umfasst; die **wirtschaftliche S.** besonders in der Tätigkeit der Wirtschaftskammern, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und Innungen, der Landwirtschaftskammern, der öffentlich-rechtlichen Kredit- und Siedlungskörperschaften; die **berufsständische S.** in den Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Architekten usw.; die **soziale S.** besonders in der Tätigkeit der genossenschaftlich organisierten Sozialversicherungsträger; die **kulturelle und wissenschaftliche S.** in der Form meist körperschaftlich organisierter Kultur- und Wissenschaftsinstitutionen, besonders der Universitäten.

SEPA, Single Euro Payments Area, wurde zum 1. 2. 2014 als europaweit einheitliches Verfahren für den bargeldlosen grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr eingeführt. Das bisherige System (Kontonummer, Bankleitzahl) wurde umgestellt auf IBAN. Die IBAN (International Bank Account Number, internationale Bankkontonummer) ist eine Kennzahl, die aus Länderkennung, individueller Prüfziffer sowie Bankleitzahl und Kontonummer aufgebaut ist. Die Angabe des BIC (Business Identifier Code) im Zahlungsverkehr mit dem Ausland entfällt nach dem 1. 2. 2016.

Sexualdelikte, Sittlichkeitsdelikte, die im 13. Abschnitt des StGB (§§ 174–184g) behandelten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Geschütztes Rechtsgut ist nicht mehr die allg. Sittlichkeit, sondern die Freiheit der Entscheidung über die geschlechtliche Betätigung sowie die ungestörte sexuelle Entwicklung junger Menschen und der Schutz vor schwerwiegenden sexuellen Belästigungen.

Wesentliche Veränderungen in diesem Bereich des Strafrechts erfolgten durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1.7.1997, durch das die Tatbestände der sexuellen Gewaltkriminalität (↑ Vergewaltigung) von Grund auf reformiert wurden. Ferner hat das Gesetz zur Bekämpfung von S. und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 den Schutz der Kinder vor S. und vor Rückfalltätern verbessert. Hierzu sieht es u.a. vor: die stärkere Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit bei der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung der Sicherungsverwahrung unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach der ersten Wiederholungstat, die verstärkte Nutzung von therapeutischen Mitteln, die Verlängerung von Tilgungsfristen im Bundeszentralregister. Ferner wurden u.a. die Strafrahmen bei verschiedenen S. erhöht.

Mit Strafe sind v.a. bedroht: sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174), Gefangenen, Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a), unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b) sowie eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c), sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, b), sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§§ 177 f.), sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179), Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180), Ausbeutung von Prostituierten (§ 180 a), Zuhälterei (§ 181a), sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182), exhibitionistische Handlungen (§ 183), Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a), Verbreitung, Erwerb und Besitz tier-, kinder- und jugendpornografischer Schriften und Darbietungen (§§ 184a–d) sowie die Ausübung verbotener oder jugendgefährdender Prostitution (§§ 184e, f).

sexuelle Handlung, eine Handlung, die generell durch aktives Tun erfolgt und körperlichen Bezug zum Geschlechtlichen im Menschen hat. Nach § 184 c StGB muss die Handlung von einiger Erheblichkeit sein (Bagatellgrenze), wobei diese jeweils in Bezug auf das im konkreten Fall geschützte Rechtsgut zu bestimmen ist. Bloße Taktlosigkeiten und grobe Zudringlichkeiten (Busengrapschen, Pokneifen) werden eher als (sexuelle) ↑ Beleidigungen verfolgt.

sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Straftat, die begeht, wer als Erwachsener an einer Person unter 16 Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder sie unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an Dritten vorzunehmen oder an sich durch Dritte vornehmen zu lassen (§ 182 Abs.1 StGB; Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe). Gemäß § 182 Abs. 2 StGB sind diese Handlungen (ohne Zwangslage oder Entgeltzahlung) auch strafbar, wenn eine Person über 21 Jahre sie an einer Person unter 16 Jahren unter Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung begeht (Antragsdelikt; Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Das Gericht kann bei geringer Schuld von Strafe absehen (z.B. Liebesverhältnis zwischen Täter und Opfer).

sexueller Missbrauch von Kindern, das häufigste Sexualdelikt. Rechtsgut der Vorschrift ist die ungestörte

Sexualentwicklung des heranreifenden Menschen mit der Ausbildung von sexueller Selbstbestimmungsfähigkeit. Nach § 176 StGB wird mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der ein Kind dazu veranlasst, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, ein Kind dazu veranlasst, dass es sexuelle Handlungen an sich selbst vornimmt oder auf ein Kind optisch oder akustisch pornografisch einwirkt. Schwerer sexueller Missbrauch liegt vor, wenn ein Erwachsener mit einem Kinde den Beischlaf oder ähnlich penetrierende Handlungen vornimmt, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird, die Gesundheit oder die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes erheblich geschädigt wird oder der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat schon einmal rechtskräftig wegen der gleichen Straftat verurteilt wurde. In diesem Fall beträgt die Mindeststrafe ein Jahr Freiheitsstrafe. Mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren wird geahndet, wenn der Täter die Tat in der Absicht begeht, die Tat pornografisch zu verwerten. Mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe wird bestraft, wer bei der Tat das Kind körperlich schwer misshandelt oder es in Lebensgefahr bringt. (↑ Kindesmisshandlung)

Sicherheitsleistung, Maßnahme, die einen anderen vor künftigen Rechtsnachteilen schützen soll. Die S. kann auch dazu dienen, die Durchsetzung eines eigenen Rechts zu ermöglichen oder die Geltendmachung eines fremden Rechts abzuwenden. Die Pflicht zur S. kann auf Gesetz, richterlicher Anordnung oder rechtsgeschäftlicher Vereinbarung beruhen. Die Art der S. ist in § 232 BGB geregelt; sie erfolgt danach z.B. durch Hinterlegung von Geld und Wertpapieren, Verpfändung beweglicher Sachen oder durch Hypothekenbestellung, nur ausnahmsweise durch Stellung eines tauglichen Bürgen. Häufig vereinbaren die Parteien aber eine davon abweichende Art der S., z.B. eine ↑ Sicherungsübereignung oder eine Bankbürgschaft. Die vertraglich vereinbarte S. des Mieters (§ 551 BGB) sowie die strafprozessuale S. werden i.d.R. Kaution genannt.

Im *Zivilprozess* ist die S.z.B. bei der vorläufigen Vollstreckbarkeit von Urteilen (§§ 709, 711 ZPO), beim Arrest (§ 921 ZPO) und bei der einstweiligen Verfügung (§ 936 ZPO) vorgesehen. Art und Höhe der Sicherheit bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen (§ 108 ZPO). Sinn der zivilprozessualen S. ist es, u. U. einen Schadensersatzanspruch (z.B. wenn aufgrund eines nur für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils bereits vollstreckt und das Urteil später abgeändert wurde) oder einen Kostenerstattungsanspruch materiell abzusichern.

Sicherungsübereignung, die Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache mit der Abrede, dass die Eigentumsübertragung nur zur Sicherung einer Forderung des Erwerbers, die dieser gegen den Veräußerer besitzt, und nur so lange erfolgt, wie die Forderung besteht. Die S. dient als Ersatz für das ohne Besitzübertragung nicht zulässige Pfandrecht. Sie geschieht durch Übereignung nach § 930 BGB (Einigung und Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses aus unmittelbarem und mittelbarem Besitz); der Veräußerer bleibt hier im unmittelbaren Besitz der Sache. Möglich ist auch die S. erst künftig zu erwerbender Sachen im Wege eines vorweggenommenen (antizipierten) Besitzmittlungsverhältnisses. In jedem Fall müssen die übereigneten Sachen hinreichend bestimmt sein, d.h., sie müssen so genau bezeichnet sein, dass sie im Falle eines Zugriffs auf sie zweifelsfrei identifizierbar sind. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die S. an einem Warenlager mit wechselndem Bestand zulässig (hier empfiehlt sich, die Räumlichkeiten, in denen sich das Lager befindet, genau zu benennen, ggf. eine Grundrisszeichnung dem Vertrag beizufügen). Nach Befriedigung des Gläubigers hat der ursprüngliche Eigentümer einen Anspruch auf Rückübereignung. Die S. kann auch von vornherein unter der auflösenden Bedingung des Erlöschens der gesicherten Forderung erfolgen.

Es kann vereinbart werden, dass der Schuldner im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes im eigenen Namen über die Waren verfügen kann; der Gläubiger lässt sich dann regelmäßig die daraus resultierenden Forderungen des Schuldners abtreten. Die S. dient in der Praxis v. a. der Sicherung von Bankkrediten, bei deren Ausfall der Gläubiger das Sicherungsgut verwerten darf. Im Insolvenzverfahren ist er zur abgesonderten Befriedigung berechtigt (§§ 50 f. Insolvenzordnung, InsO). Außerdem kann die S. nach §§ 129 ff. InsO oder nach dem mit Einführung der InsO neu gefassten Anfechtungsgesetz anfechtbar sein. Zudem kann eine S. wegen Sittenwidrigkeit nichtig sein, z.B. bei erheblicher Übersicherung des Gläubigers oder unzulässiger Knebelung des Schuldners.

Sicherungsverwahrung, ↑ Unterbringung.

Siegelbruch, ↑ Verstrickungsbruch.

Sittenwidrigkeit, Verstoß gegen die guten Sitten. S. liegt vor, wenn eine Handlung gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, also nicht einem billigenswerten Durchschnittsempfinden entspricht, das sich allerdings mit den Anschauungen einer jeden Epoche ändern kann. Ein sittenwidriges Rechtsgeschäft (besonders ein

Vertrag, ein Testament) ist nichtig (§ 138 BGB). Die aufgrund eines sittenwidrigen Geschäfts erbrachte Leistung kann aus ↑ ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert werden, es sei denn, dass auch dem Leistenden ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last fällt (§ 817 BGB). Ein gesetzlich normierter Fall der S. ist das Wuchergeschäft (§ 138 Abs. 2 BGB; ↑ Wucher). Weitere, von der Rechtsprechung herausgebildete Fallgruppen sittenwidriger Rechtsgeschäfte sind z.B. Knebelungsverträge, Rechtsgeschäfte unter der missbräuchlichen Ausnutzung einer Monopolstellung oder die übermäßige Sicherung einzelner Gläubiger zum Nachteil anderer Gläubiger. Sittenwidrig sind i. d. R. auch Verstöße gegen Standespflichten, Konkurrenzverbote, Kollusion, Schmiergelder u.a. Schadensersatz ist zu leisten, wenn jemand einen anderen in sittenwidriger Weise vorsätzlich schädigt (§ 826 BGB).

Softwarevertrag, Vertrag über die entgeltliche Nutzung oder Überlassung von Computersoftware. Der S. ist gesetzlich nicht als eigener Vertrags typ geregelt, seine rechtliche Einordnung ist daher schwierig. Die dauerhafte Überlassung vorgefertigter Standardsoftware wird überwiegend als Sachkauf, vereinzelt als Rechtskauf bzw. Kauf eines Immaterialgutes angesehen, während die individuelle Erstellung spezieller Programme einen Werkvertrag darstellt. Wird die Software nur zeitweise überlassen, kann ein Miet- oder Leasingvertrag vorliegen.

Soldatengesetz, ↑ Wehrrecht.

Sondereigentum, ↑ Wohnungseigentum.

Sonderopfer, ↑ Aufopferung, ↑ Enteignung, ↑ Entschädigung, ↑ Staatshaftung.

Sonntagsarbeit, ↑ Sonn- und Feiertagsruhe.

Sonntagsfahrverbot, ↑ Feiertage.

Sonn- und Feiertagsruhe, das aufgrund von Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 der insoweit weitergeltenden Weimarer Reichsverfassung grundsätzlich bestehende Verbot, an Sonntagen und staatlich anerkannten ↑ Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeitshandlungen vorzunehmen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen des Sonntags als einem tradierten Element sozialen Ausgleichs widersprechen.

Die *Regelungen* zur S.-u.F. sind aus der Gewerbeordnung in die §§ 9ff. Arbeitszeitgesetz (AZG) übernommen und an die technische und soziale Entwicklung angepasst worden. Danach dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24Uhr grundsätzlich nicht beschäftigt werden. In mehrschichtigen Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht können Beginn und Ende der S.- u. F. um bis zu sechs Stunden vor- oder zurückverlegt werden, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht. Für Kraftfahrer und Beifahrer kann der Beginn der 24-stündigen S.- u. F. um bis zu zwei Stunden vorverlegt werden.

Als *Ausnahmen vom Verbot* der **Sonntagsarbeit** sieht das AZG u.a. die Beschäftigung in folgenden Bereichen vor: Not- und Rettungsdienste, Feuerwehr, Krankenhäuser u.a. Pflegeeinrichtungen, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Theater- und Filmaufführungen, Rundfunk, Presse, Messen, Ausstellungen, Verkehrsbetriebe, Energie- und Wasserversorgung, Bäckereien, Landwirtschaft, Bewachungsgewerbe, Reinigung und Instandhaltung von Betriebseinrichtungen, Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Arbeiten nicht an einem Werktag vorgenommen werden können. Darüber hinaus dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in Bäckereien und Konditoreien bis zu drei Stunden mit der Herstellung und dem Austragen von Konditorwaren und an diesem Tag zum Verkauf kommenden Bäckerwaren beschäftigt werden. Im Einzelfall kann auch die zuständige Aufsichtsbehörde die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen unter besonderen Voraussetzungen bewilligen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Möglichkeit, im Handelsgewerbe an bis zu zehn Sonn- und Feiertagen im Jahr, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, Ausnahmen zuzulassen. Allerdings müssen mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben. Weitere Sonderregelungen können in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen vereinbart werden.

Sorgerecht, ↑ elterliche Sorge.

Sorgfaltspflicht, ↑ Fahrlässigkeit.

Souveränität, die Fähigkeit eines Staates zu rechtlicher Selbstbestimmung und Selbstbindung im Verkehr mit anderen Staaten und Völkerrechtssubjekten. Der Begriff wurde von Jean Bodin (1530-1596) entwickelt. Man unterscheidet die äußere (völkerrechtliche) S. von der inneren S., die praktisch mit der Selbstorganisationsfähigkeit der Staatsgewalt identisch ist. Die S. findet ihre Grenzen am Völkerrecht und an den Grundrechten des Einzelnen. In demokratischen Republiken und parlamentarischdemokratischen Monarchien ist das Volk Träger der S. (Prinzip der Volkssouveränität).

Sozialadäquanz. Die Lehre von der S. sieht Handlungen, die zwar gefährlich sind, aber seit Langem von der Gesellschaft als üblich und normal angesehen werden (z.B. der Ausschank von Alkohol an Kraftfahrer), als nicht

tatbestandsmäßig an.

Sozialauswahl, die dem Arbeitgeber bei einer betriebsbedingten ↑ Kündigung vorgeschriebene Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte.

Sozialgerichtsbarkeit, von den fünf gleichgeordneten Gerichtsbarkeiten in Deutschland der Zweig der Rechtsprechung, der zur Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten im Bereich des ↑ Sozialrechts berufen ist. Aufgrund des **Sozialgerichtsgesetzes (SGG)** vom 3.9. 1953 wurden die **Sozialgerichte** errichtet, die von der Sache her besondere Verwaltungsgerichte sind. Sie gewähren Rechtsschutz in Angelegenheiten der ↑ Sozialversicherung (einschließlich Alterssicherung der Landwirte und Kassenarztrecht), der Sozialhilfe, der Arbeitslosenversicherung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Kriegsopferversorgung (mit Ausnahme der Kriegsopferfürsorge); sie sind ferner zuständig für Streitigkeiten aus dem Soldatenversorgungs-, dem Zivildienst-, dem Bundesseuchengesetz (Entschädigung bei Impfschäden), dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und für bestimmte Streitigkeiten aus dem Schwerbehindertengesetz. – Der Instanzenzug der S. ist dreistufig (↑ Gericht).

Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist gerichtskostenfrei, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts haben für jede Streitsache, an der sie beteiligt sind, eine Gebühr zu entrichten.

Sozialgesetzbuch, SGB, umfassendes Gesetzeswerk, das die wesentlichsten Sozialgesetze zu einer einheitlichen Kodifikation des Sozialrechts zusammenfassen soll. Es war ursprünglich auf zehn Bücher angelegt; bis jetzt sind in Kraft: I.Allgemeiner Teil, II. Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitslose (↑ Arbeitslosengeld II), III. Arbeitsförderung, IV. Sozialversicherung – Gemeinsame Vorschriften, V.Gesetzliche Krankenversicherung, VI.Gesetzliche Rentenversicherung, VII. Gesetzliche Unfallversicherung, VIII. Kinder- und Jugendhilfe, IX. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, X. Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten, XI. Soziale Pflegeversicherung, XII. Sozialhilfe.

Sozialhilfe, gegenüber den Sozialversicherungen und der Versorgung (z.B. Kriegsopfer-, Soldaten-, Beamtenversorgung) nachrangige Leistung des Staates u.a. Träger, die Lücken in der sozialen Sicherung schließen oder in schwer normierbaren Gefährdungs- und Notlagen Hilfe gewähren soll.

Rechtsgrundlage ist das 12.Buch des Sozialgesetzbuches, verabschiedet am 27.12. 2003; es regelt seit 1.1.2005 die allgemeine Sozialhilfe im Unterschied zur Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitsuchende außerhalb von SGB II (Sozialgeld; ↑ Arbeitslosengeld II). Es löst damit die über 40 Jahre anzuwendenden Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) ab. Das SGBXII bezweckt, wie zuvor das BSHG, die Sicherung des **Existenzminimums** und vervollständigt auch die Kodifikation der maßgeblichen sozialen Leistungsnormen im einheitlichen Gesetzeswerk des SGB. Vom Anwendungsbereich her gilt es insbesondere für nicht erwerbsfähige bedürftige Menschen, Personen nach Vollendung des 65. Lebensjahres sowie die Familienangehörigen. In das SGBXII mit aufgenommen wurde auch das ab 2003 geltende **Grundsicherungsgesetz.** In wesentlichen Zügen stimmt das SGBXII mit dem BSHG überein. Dies gilt insbesondere für die Leistungsgrundsätze sowie die bisherige Hilfe zum Lebensunterhalt, §§ 27 ff. SGBXII ebenso wie bei den differenzierten Hilfen in besonderen Lebenslagen, §§ 47–74SGBXII. Auch im neuen SGBXII gelten im Übrigen die Grundsätze der **Subsidiarität und Bedürftigkeit,** wonach vorrangig vorhandenes Einkommen und Vermögen von der betroffenen Person selbst einzusetzen ist, bevor S. eingreift, §§ 82-91 SGB XII. Weiterhin gelten auch die Regelungen über die Verpflichtungen anderer, insbesondere die Inanspruchnahme unterhaltsverpflichtender Angehöriger, §§ 93 ff. Als Neuerung ist für Streitigkeiten aus dem Sozialhilferecht ab 1.1. 2005 der Rechtsweg zu den Sozialgerichten vorgesehen, § 51 Abs. 1 Nr. 6a Sozialgerichtsgesetz.

Charakteristisch für die deutsche S. ist die *Zweigleisigkeit:* Sie umfasst **Hilfe zum Lebensunterhalt** (HLU) und **Hilfe in besonderen Lebenslagen** (HBL). Das Gesetz unterscheidet Ist-, Kann- und Sollleistungen. Auf *Istleistungen* wie z.B. die Krankenhilfe besteht ein Rechtsanspruch, sie müssen erbracht werden. Über *Kannleistungen* entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. *Sollleistungen* dürfen nur verweigert werden, wenn dies besondere Gründe rechtfertigen. S. muss bei den örtlichen Sozialämtern beantragt werden.

Grundsatz der Leistungsgewährung ist die Orientierung am individuellen Bedarf. Zahlreiche Leistungen im Rahmen der HLU sind durch Regelsätze für jeden Haushaltsangehörigen standardisiert. Zusätzlich können in speziellen Bedarfssituationen (z.B. Personen über 65Jahre, Alleinerziehende, Behinderte) Mehrbedarfszuschläge zwischen 20% und 60% der Regelsätze beantragt werden. Im Bedarfsfall werden auch die laufenden Kosten für die Unterkunft (Miete und Heizkosten) sowie einmalige Beihilfen (z.B. für einen Wintermantel) bezahlt.

Nachrangigkeit: S. wird nachrangig gewährt, d.h., vor etwaigen staatlichen Geldleistungen hat der Hilfesuchende eigenes Einkommen und Vermögen (ausgenommen geringfügige Ersparnisse und das selbst bewohnte angemessene

Hausgrundstück) einzusetzen sowie Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern, Eltern oder geschiedenen Ehegatten geltend zu machen. Im Gegensatz zum Kindergeld und zu anderen Sozialleistungen darf das Erziehungsgeld nicht auf den Sozialhilfeanspruch angerechnet werden. Ist der Hilfeempfänger arbeitsfähig, muss er dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. S. muss i. d. R. nicht zurückgezahlt werden.

Weitere Hilfen: Während die HLU ausschließlich in Form von Geld geleistet wird, stehen bei der HBL die Sachleistungen (soziale Dienstleistungen) im Vordergrund. Sie sollen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die eigentlich neue Qualität der S. ausmachen, die auch in der Ablösung des Begriffes Fürsorge im Bundessozialhilfegesetz zum Ausdruck gebracht werden sollte. Sie sollen Hilfen v. a. in Form persönlicher Dienstleistungen in besonderen Notlagen bereitstellen:
– Hilfen zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage, vorbeugende Gesundheitshilfen (z.B. Kuren),
– Krankenhilfe (für Hilfeempfänger ohne Krankenversicherung),
– Hilfe zur Familienplanung,
– Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
– Eingliederungshilfe für Behinderte, Blindenhilfe,
– Hilfe zur Pflege bei krankheitsbedingter Hilflosigkeit (für Hilfsbedürftige ohne Pflegeversicherung z.B. Pflegegeld),
– Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes,
– Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (z.B. für Obdachlose oder Haftentlassene),
– Altenhilfe (Altenberatung, Hilfen bei der Wohnungssuche).

Die Vorschriften über den Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens sind bei der HBL weniger streng.

Das *Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts* vom 23.7.1996 zielte u.a. darauf, missbräuchliche Inanspruchnahme von S. zu bekämpfen, einen angemessenen Abstand zwischen Einkommen aus S. und aus Erwerbstätigkeit zu wahren sowie mehr Anreize zur Arbeitsaufnahme von Sozialhilfeempfängern zu schaffen. Der *automatisierte Datenabgleich* zwischen Sozialamt u.a. Behörden der jeweiligen Kommunalverwaltung (z.B. Kfz-Zulassungsstelle) wurde erlaubt.

Träger der S. sind die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie die von den Ländern bestimmten überörtlichen Träger (in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände), die auch die Kosten zu übernehmen haben, soweit nicht eine andere Kostenträgerschaft vorrangig ist, z.B. die Kranken- oder Arbeitslosenversicherung. Die Träger der S. sollen die Wohlfahrtsverbände in ihrer Arbeit unterstützen und können bestimmte Aufgaben an sie delegieren. Als Folge des Subsidiaritätsprinzips haben die staatlichen Träger den Wohlfahrtsverbänden den Vorrang zu lassen, wenn diese bestimmte Dienstleistungen bereits anbieten.

Sozialpolitische Bedeutung: Veränderte gesellschaftliche Bedingungen wie die andauernde Massenarbeitslosigkeit, die steigende Zahl Alleinerziehender und älterer Frauen mit geringer Rente, der größer werdende Anteil hilfsbedürftiger ausländischer Mitbürger sowie die zunehmende Pflegebedürftigkeit haben einen Funktionswandel bewirkt. Die S. hat heute die Funktion einer allgemeinen Grundsicherung und ist zu einem wichtigen Instrument staatlicher Armutspolitik geworden. Der Wandel von der individuellen Hilfe in Notlagen zur Massensicherung drückt sich v. a. in den ständig wachsenden Empfängerzahlen für die HLU aus.

Sozialisierung, Überführung des Eigentums oder sonstiger vermögenswerter Güter aus Privathand in die öffentliche Hand (Bund, Land, Gemeinde) mit dem Ziel einer am Allgemeinwohl orientierten Nutzung. Der Begriff der S. ist inhaltsgleich mit dem in Art. 15 GG verwendeten Begriff der **Vergesellschaftung.** Die S. führt zur Entstehung von Gemeineigentum und bei entsprechender Ausgestaltung zur Gemeinwirtschaft. Die S. ist von der bloßen Umverteilung von Eigentum unter Privaten (z.B. bei Bodenreform) und von (auch weitreichenden) Beschränkungen der Befugnisse des Privateigentümers (z.B. Verfügungsverbote, Mieterschutzgesetze) zu unterscheiden. In Deutschland gestattet Art. 15 GG, Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel durch ein Gesetz zu sozialisieren, das allerdings nach den Grundsätzen der Enteignung Art und Ausmaß der Entschädigung regeln muss. Davon ist bislang kein Gebrauch gemacht worden.

Sozialplan, betriebsverfassungsrechtlich die Einigung zwischen Unternehmer und Betriebsrat über den Ausgleich oder die Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern (AN) infolge einer geplanten Betriebsänderung entstehen (§§ 111 ff. Betriebsverfassungsgesetz). Als Betriebsänderungen gelten: Einschränkung, Stilllegung, Verlegung des Betriebs oder wesentlicher Betriebsteile; Zusammenschluss mit anderen Betrieben oder Spaltung von Betrieben; grundlegende Änderung von Betriebsorganisation, -zweck, -anlagen; Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren.

Sozialplanpflichtigkeit: Während beim ↑ Interessenausgleich die unternehmerische Entscheidung als solche im

Vordergrund steht, also ob, wann und wie die Betriebsänderung erfolgen soll, verfolgt der S. die Absicht, die Auswirkungen dieser Maßnahmen sozialverträglich zu gestalten. Der Betriebsrat kann in Betrieben mit i.d.R. mehr als 20 Beschäftigten ggf. über die Einigungsstelle einen S. auch gegen den Willen des Unternehmers erzwingen. Besteht die geplante Betriebsänderung allerdings allein in der Entlassung von AN, so sind S. nur erzwingbar, wenn ein bestimmter Anteil der AN entlassen werden soll:

20%, aber mindestens sechs AN in Betrieben zwischen 20 und 60 AN, bis 250 AN 20%, mindestens 37, bis 500 AN 15 %, mindestens 60, darüber 10%, mindestens 60.

Neu gegründete Unternehmen sind in den ersten vier Jahren vor S. geschützt. Weicht der Unternehmer von einem Interessenausgleich über die geplante Betriebsänderung ab, so kann ein Anspruch auf Nachteilsausgleich erwachsen (§ 113 Betriebsverfassungsgesetz).

Form und Inhalt: S. sind schriftlich niederzulegen und haben die Wirkungen einer Betriebsvereinbarung. Sie können u.a. vorsehen: Abfindungen, Lohnausgleich bei Zuweisung anderer Arbeit, Umschulungen, Umzugskostenerstattung. In bereits entstandene Rechte, z.B. in unverfallbare Versorgungsanwartschaften, dürfen S. nicht eingreifen. Sie ersetzen notwendige Kündigungen, Versetzungen, Umgruppierungen o. Ä. nicht. Die von der Betriebsänderung betroffenen AN können im Klagewege auch eine Billigkeitskontrolle des S. herbeiführen.

In der *Insolvenz* sind Sozialplanforderungen nach der bisherigen Rechtslage Konkursforderungen 1.Ranges, wenn sie innerhalb bestimmter Fristen begründet wurden und ihr Gesamtbetrag ein bestimmtes Volumen nicht übersteigt (Sozialplangesetz vom 20.2. 1985, § 17 Gesamtvollstreckungsordnung). Für Insolvenzverfahren sind die §§ 123 f. Insolvenzordnung maßgeblich, wonach Verbindlichkeiten bis zu 2,5 Monatsverdiensten aus einem S., der nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgestellt wird, Masseverbindlichkeiten sind. Kommt kein Insolvenzplan zustande, darf für die Berichtigung von Sozialplanforderungen nicht mehr als ein Drittel der sonst zur Verfügung stehenden Verteilungsmasse verwendet werden. Ein S., der innerhalb der letzten drei Monate vor dem Eröffnungsantrag aufgestellt worden ist, kann vom Insolvenzverwalter und vom Betriebsrat widerrufen werden; die betroffenen AN können dann bei der Aufstellung eines S. im Insolvenzverfahren berücksichtigt werden.

Sozialrecht, das Recht der öffentlich-rechtlichen Leistungen und Hilfen, die durch ihre unmittelbar sozialpolitische Zielsetzung bestimmt sind. Die zahlreichen Gesetze des S. – historisch beginnend mit der öffentlichen Armenpflege und entscheidend fortentwickelt durch die Einführung der reichsgesetzlichen ↑ Sozialversicherung in der Bismarckzeit (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung)– werden im ↑ Sozialgesetzbuch (SGB) kodifiziert bzw. zusammengefasst. Zum S. gehören: Ausbildungs- und Arbeitsförderung, Sozialversicherung, Familienlastenausgleich, Entschädigung bei Gesundheitsschäden, für deren Folgen der Staat zur Abgeltung besonderer Opfer (Kriegsopferversorgung) oder aus anderen Gründen (Entschädigung an Verbrechensopfern) einzustehen hat, ferner Kindergeld, Wohngeld, Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe.

Sozialstaat, sozialer Rechtsstaat, ein Staat, der bei der Gestaltung seiner gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Ordnung die Verwirklichung von sozialer Sicherheit, Gleichheit und Gerechtigkeit anstrebt. Gemäß Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz ist Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Darin ist das Sozialstaatsprinzip verankert, das garantiert, dass jeder Bürger einen Anspruch auf einen angemessenen Lebensstandard und ein menschenwürdiges Leben hat.

Vorrangige Ziele eines Sozialstaats bestehen in der Hilfe gegen Not und Armut, der Bereitstellung einer angemessenen Daseinsvorsorge, (unter Einhaltung des ↑ Subsidiaritätsprinzips), der Mehrung sozialer Gerechtigkeit durch Verminderung großer Wohlstandsdifferenzen und in der Sicherung gegen die typischen Risiken einer arbeitsteiligen Gesellschaft wie Alter, Invalidität, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit. Weitere Ziele sind Chancengleichheit, Anhebung und Verbreitung des Wohlstandes sowie Stützung der Selbsthilfe- und Selbstregulierungsfähigkeit der am Wirtschaftsprozess Beteiligten mittels gesetzgeberischer Gestaltung des kollektiven Arbeitsrechts. Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der S. einer Vielzahl Von Geboten und Verboten sowie von leistungserbringenden und verteilungspolitischen Instrumenten. Diese reichen von der Sozialversicherung und anderen Instrumenten der Sozialpolitik über die Bildungs- und Wohnungspolitik, der Ordnung des Arbeitslebens bis hin zur Steuer-, Einkommens- und Vermögenspolitik. Die mit dem Sozialstaatsprinzip verbundenen Kosten werden in den letzten Jahren vermehrt kritisiert, insbesondere die hohe Abgabenlast, die u.a. die Konkurrenzfähigkeit des Standortes Deutschland schwächt. Demgegenüber trägt der S. zum sozialen Frieden bei, der seinen Bürgern ein hohes Maß an Rechts- und Bestandssicherheit garantiert.

Sozialversicherung, gesetzliche Pflichtversicherung für breite Bevölkerungsschichten gegen Schäden, die die

soziale Existenzgrundlage der Versicherungsmitglieder und der Versichertengemeinschaft gefährden (Solidargemeinschaft auf der Basis eines gesellschaftsweiten Solidaritätsprinzips im Gegensatz zur freiwilligen Individualversicherung).

SOZIALVERSICHERUNG: DIE FÜNF SÄULEN DER SOZIALEN SICHERUNG IN DEUTSCHLAND				
Krankenversicherung	**Unfallversicherung**	**Rentenversicherung**	**Pflegeversicherung**	**Arbeitslosenversicherung**
seit 1883	seit 1884	seit 1889	seit 1995	seit 1927
Grundlage: SGB V (RVO nur noch §§ 349–360 für Angestellte und Beamte der Krankenkassen)	Grundlage: SGB VII vom 7. 8. 1996	Grundlage: SGB VI vom 1. 1. 1992	Grundlage: SGB XI	Grundlage: Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 1. 1. 1998 (Einführung eines SGB III)
Finanzierung: Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern grundsätzlich zu gleichen Teilen, sonstige Einnahmen	Finanzierung: im Umlageverfahren durch Arbeitgeber	Finanzierung: im Umlageverfahren durch Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu gleichen Teilen, Bundeszuschuss	Finanzierung: Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu gleichen Teilen (außer Sachsen)	Finanzierung: Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu gleichen Teilen, Zuschüsse

SGB: Sozialgesetzbuch RV O: Reichsversicherungsordnung

Schutz gewährt die S. v. a. gegen massenhaft anfallende Standardrisiken hochgradig arbeitsteiliger Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften, besonders Risiken des Einkommensausfalles wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durch Krankheit oder Unfall, aufgrund von Arbeitslosigkeit, Alter und Invalidität sowie zum Ausgleich von Risiken infolge von Schwangerschaft oder Tod. Schutz durch S. wird vorrangig solchen Personen gewährt, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Berufsausbildungsverhältnis stehen oder standen, oftmals auch den Familienangehörigen, sowie Selbstständigen. Im Unterschied zum Fürsorgeprinzip, das auf der Prüfung individueller Bedürftigkeit beruht (z.B. bei der Sozialhilfe), wie auch zum Versorgungsprinzip, das Sozialleistungen standardisiert nach Art des gesetzlich fixierten Versorgungsfalles vergibt, gründet sich der Anspruch auf Sozialleistungen aus der S. auf Zahlung von Versicherungsbeiträgen durch die Versicherten oder durch Versicherte und beitragspflichtige Arbeitgeber (Arbeitgeberbeitrag). Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten treten hinzu.

Sozialversicherungszweige: In Deutschland – wie auch in anderen Industrieländern – zählen zu den wichtigsten S. die gesetzliche ↑ Krankenversicherung, ↑ Unfallversicherung und ↑ Rentenversicherung (berufsständisch in die Arbeiterrenten-, die Angestellten- und die knappschaftliche Rentenversicherung sowie die Alterssicherung der Landwirte gegliedert), die gesetzliche ↑ Pflegeversicherung sowie die ↑ Arbeitslosenversicherung.

Rechtsgrundlagen: Wichtigste Rechtsgrundlage der S. in Deutschland ist das ↑ Sozialgesetzbuch (SGB), das u.a. die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Handwerkerversicherungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes ablöste. Außerhalb des SGB ist die Rentenversicherung der Landwirte im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte geregelt. Durch supranationales Recht (z.B. der EG) und internationale Abkommen kann die S. ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland und deutscher Staatsangehöriger im Ausland abweichend von der deutschen S. geregelt werden. In den EG-Staaten wird die in den anderen EG-Ländern absolvierte Versicherungszeit berücksichtigt.

Von der klassischen S. nicht erfasst werden v.a. die Beamten (die jedoch durch eigenständige Systeme der sozialen Sicherung nach dem Fürsorgeprinzip geschützt sind) sowie ein Teil der Selbstständigen und der Erwerbstätigen mit regelmäßig weniger als 15 Stunden wöchentlicher Erwerbsarbeit (geringfügige Beschäftigung).

Sozialversicherungsausweis, vom jeweiligen Rentenversicherungsträger ausgestelltes Dokument für sämtliche Arbeitnehmer (auch geringfügig Beschäftigte) mit den Angaben Name, Vorname, Versicherungsnummer, Ausstellungsdatum, Name des Rentenversicherungsträgers. Seit dem 1.7.1991 müssen Beschäftigte bei Beginn einer Beschäftigung dem neuen Arbeitgeber den S. vorlegen. Für Arbeitnehmer im Bau-, Gaststätten- und Beherbergungs-, Schausteller-, Gebäudereinigungs- und Güterbeförderungsgewerbe sowie in Unternehmen, die beim Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen tätig sind, besteht die Pflicht zur Mitführung des S. Er wurde eingeführt, um Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung sowie Leistungsmissbrauch wirksamer zu bekämpfen.

Spediteur, im Rechtssinne der Kaufmann, der sich seinem Auftraggeber (Versender) gegenüber verpflichtet, für dessen Rechnung, aber in eigenem Namen mit Transportunternehmen Verträge über die Beförderung von Gütern abzuschließen (**Speditionsvertrag,** §§ 453 ff. Handelsgesetzbuch, HGB). Den S. trifft keine Beförderungspflicht; er kann jedoch den Transport selbst übernehmen (sog. Selbsteintritt). Der S. muss die Interessen des Versenders wahrnehmen, nach dessen Weisungen die geeignetsten, schnellsten und kostengünstigsten Transportmittel und -wege sowie zuverlässige Frachtführer auswählen und dem Versender Auskunft und Rechenschaft geben. Für schuldhafte Verletzungen dieser Pflichten haftet er. Dafür hat er den durch ein gesetzliches Pfandrecht am beförderten Gut gesicherten Anspruch auf Ersatz der Frachtkosten sowie auf Provision.

In der Praxis werden die Regeln des HGB durch Vereinbarung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) weitgehend zugunsten des S. abgeändert. An die Stelle der Haftung des S. tritt hier eine zugunsten und auf Kosten des Versenders genommene Speditionsversicherung. S. ist auch der Zwischenspediteur, der im Auftrag des Hauptspediteurs die Versendung des Gutes auf einer bestimmten Teilstrecke besorgt; ebenso der Unterspediteur, der die Tätigkeit des S. als dessen Gehilfe erledigt. Der Sammelladungsspediteur versendet das Gut mit den Gütern anderer Versender auf eigene Rechnung; er hat die Rechtsstellung eines Frachtführers. Entsprechendes gilt, wenn der S. mit dem Versender ein festes Entgelt vereinbart. Soweit der S. als Frachtführer tätig wird, haftet er nach den meist zwingenden Bestimmungen des Frachtrechts. Umgangssprachlich wird auch der Frachtführer als S. bezeichnet.

Spezialprävention, ↑ Prävention.

Spiel, Spielvertrag, Vertrag, durch den sich zwei Parteien zur Unterhaltung oder des Gewinns wegen eine Leistung unter entgegengesetzten Bedingungen versprechen. Durch S. und Wette werden keine Verbindlichkeiten begründet, jedoch kann das einmal Geleistete nicht zurückgefordert werden (§ 762 BGB, unvollkommene Verbindlichkeit oder Naturalobligation). (↑ Glücksspiel, ↑ Lotterievertrag)

Sportgerichte, keine Gerichte im Sinne des Art.92 GG und i.d.R. auch keine Schiedsgerichte i. S.v. §§ 1025 ff. ZPO, sondern Vereinsgerichte, deren Zuständigkeit in den Verbandssatzungen festgelegt ist. Ihre rechtsstaatliche Befugnis zur Verhängung von Sanktionen sowie die Frage der Überprüfbarkeit ihrer Entscheidungen durch staatliche Gerichte sind z. T. umstritten.

Spruchkörper, allgemeine Bezeichnung für das zur Entscheidung einer Sache berufene Gericht, dessen konkrete Besetzung vom Gerichtspräsidium bestimmt wird (§ 21e Gerichtsverfassungsgesetz).

Staat, Herrschaftsordnung, durch die ein Personenverband (Volk) auf abgegrenztem Gebiet durch hoheitliche Gewalt zur Wahrung gemeinsamer Güter verbunden ist. S. wird eine solche Ordnung etwa seit Beginn der Neuzeit genannt.

In spezifischer Weise ist das *Völkerrecht* darauf angewiesen, den S., der der wichtigste Adressat der Völkerrechtsnormen ist, zu definieren. Nach der Dreielementenlehre wird ein S. durch das Staatsgebiet, das Staatsvolk und die Staatsgewalt konstituiert. Die völkerrechtliche Definition des S. verzichtet auf weitere Merkmale, um möglichst alle tatsächlichen Herrschaftsordnungen als S. zu erfassen.

Wichtige völkerrechtliche Aspekte betreffen Entstehung und Untergang eines S. sowie die **Staatennachfolge (Staatensukzession).** S. entstehen völkerrechtlich durch Neugründungen auf staatenlosem Gebiet, durch Sezession (Abspaltung) von einem schon bestehenden S., durch Entlassung aus dem früheren Staatsverband oder durch Zusammenschluss bestehender Staaten.

Als Gegenstand der *allgemeinen Staatslehre* ist Staatlichkeit im heutigen Sinn ebenfalls an ein Territorium (Staatsgebiet), ein Staatsvolk und eine prinzipiell umfassende öffentliche Gewalt (Staatsgewalt) untrennbar gebunden. Jeder S. ist eine Herrschaftsordnung, d.h. ein Verband, der auf Über- und Unterordnung beruht. Als Herrschaftsordnung hat der S. die Befugnis und die Fähigkeit, den Herrschaftsunterworfenen mit verbindlichen Befehlen (Gesetzen und Einzelakten) gegenüberzutreten und diese wenn nötig mit Zwang durchzusetzen; Staatsgewalt ist hoheitliche Befehls- und Zwangsgewalt. Sie ist nach innen entweder unbeschränkt oder durch Teilung (↑ Gewaltenteilung) und andere

verfassungsmäßige Bindungen beschränkt. Nach außen ist die Staatsgewalt i.d.R. durch den Anspruch auf volle Unabhängigkeit gekennzeichnet (Souveränität).

Staatsorgane sind alle Personen, Körperschaften und Behörden, die im Namen und in Vollmacht des S. kraft eigener Zuständigkeit an der Ausübung der Staatsgewalt teilnehmen. Oberste Staatsorgane sind solche, die keiner Weisungs- oder Aufsichtsgewalt unterworfen sind (Staatsoberhaupt, Regierung, Parlament, Rechnungshof, Oberste Gerichte). Nachgeordnete Staatsorgane sind die den Zentralbehörden angegliederten Oberbehörden sowie die mittleren und unteren Dienststellen.

Das **Staatsvolk** ist die Gesamtheit der durch die Herrschaftsordnung vereinigten Menschen. Häufig ist das Staatsvolk eine Nation (Nationalstaat), nicht selten umfasst ein S. aber auch mehrere Nationen (Nationalitätenstaat). Das **Staatsgebiet** ist ein abgegrenzter, nicht notwendig zusammenhängender Teil der Erdoberfläche, auf den sich die Staatsgewalt als Gebietshoheit erstreckt.

Staatsformen sind die verschiedenen Systeme, in denen die staatliche Herrschaft organisiert und die Staatsgewalt ausgeübt wird. Zu unterscheiden sind demgemäß Herrschafts- und Regierungsformen. Bei den Herrschaftsformen ist seit der griechischen Antike die Einteilung in Monarchie, Aristokratie und Demokratie üblich; Regierungsformen sind die durch Staatspraxis oder Verfassung festgelegten Methoden, in denen die Staatsgewalt durch ihre Organe ausgeübt wird.

Staatsangehörigkeit, rechtliche Stellung einer Person als Mitglied eines Staates, kraft deren sie an dessen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten teilhat. Bei juristischen Personen spricht man von Staatszugehörigkeit.

Strukturprinzipien der S.: Für den Erwerb der S. gilt entweder das Abstammungsprinzip (ius sanguinis): Maßgebend ist die S. der Eltern; bei unterschiedlicher S. der Eltern wird das Kind Doppelstaater oder erhält die S. eines Elternteils; bei nicht ehelichen Kindern ist die S. der Mutter ausschlaggebend. Oder es gilt das Gebietsprinzip (ius soli): Danach ist maßgebend, auf welchem Staatsgebiet die Geburt erfolgt (die Prinzipien können auch gemischt sein). Welches von ihnen gilt, richtet sich nach den Staatsangehörigkeitsgesetzen der einzelnen Staaten. Kontinentaleuropa orientiert sich überwiegend am Abstammungsprinzip, klassische Einwanderungsländer hingegen mehr am Gebietsprinzip. Diese Prinzipien können im Einzelfall zu sich widersprechenden Rechtsverhältnissen führen, aus denen sich viele Kollisions- und Konfliktmöglichkeiten ergeben (z.B. mit Folgen bei der Wehrpflicht), besonders die Möglichkeit der Doppel- oder Mehrstaatsangehörigkeit (Doppelbürgerrecht, sujet mixte).

Der Erwerb der deutschen S.: Sie wird gemäß § 4 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erworben: 1) durch Geburt bei ehelichen Kindern, wenn ein Elternteil (Vater oder Mutter) Deutscher ist, bei nicht ehelichen Kindern, wenn die Mutter Deutsche ist (Abstammungsprinzip); wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen Aufenthalt in Deutschland und eine Aufenthaltsberechtigung hat oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt (Gebietsprinzip); 2) durch Annahme als Kind oder Legitimation eines nicht ehelichen Kindes durch einen Deutschen; 3) durch Einbürgerung, vorgenommen von den zuständigen Landesbehörden als Ermessensentscheidung (die Länder verleihen somit die deutsche S.). Die Einbürgerung wurde erheblich erleichtert (acht statt zuvor 15 Jahre Aufenthalt in Deutschland), unter Inkaufnahme von Mehrstaatigkeit. Voraussetzungen sind: Niederlassung im Inland, unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, Nichtvorliegen von Ausweisungsgründen nach §§ 46 Nr. 1–4, 47 Abs. 1 und 2 Ausländergesetz, Erwerbsfähigkeit. Während früher eine Ausländerin durch Eheschließung mit einem Deutschen unmittelbar die deutsche S. erwarb, ist heute dafür eine Einbürgerung erforderlich; doch sollen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger unter den für die Naturalisation bestehenden Voraussetzungen eingebürgert werden, wenn sie ihre bisherige S. aufgeben oder verlieren und gewährleistet ist, dass sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen und keine besonderen Gründe der Einbürgerung entgegenstehen. Allg. an die Einbürgerung gekoppelt sind das Bekenntnis der Verfassungstreue, eine Loyalitätsbekundung und ausreichende Sprachkenntnisse.

Der *Verlust der S.* tritt ein: 1) bei Adoption eines Kindes durch einen Ausländer, wenn es dessen S. erwirbt, es sei denn, es bleibt mit einem deutschen Elternteil verwandt; 2)bei Erwerb einer ausländischen S. auf Antrag, ohne dass eine schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen S. erwirkt worden ist; 3) bei Entlassung aus der deutschen S. auf Antrag an die zuständige Landeszentralbehörde; 4) durch Verzicht eines Doppel- oder Mehrstaaters auf die deutsche S. Nach Art.16 Abs. 1 GG ist eine Ausbürgerung verboten; ein Verlust der deutschen S. darf nur eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. Neu ist die Regelung, dass ein Ausländer, der bei Geburt auch die deutsche S. erworben hat, sich nun bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres entscheiden muss, welche S. er künftig besitzen will. Trifft er auf Aufforderung keine Entscheidung, geht die deutsche S. verloren (§§ 4, 29 StAG).

Gemäß Art. 116 Abs. 1 GG ist Deutscher auch, wer, ohne die deutsche S. zu besitzen, als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder ↑ Abkömmling im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. 12. 1937 Aufnahme fand.

Staatsanwaltschaft, die im 19. Jh. nach französischem Vorbild (ministère public, procureur) entstandene staatliche Untersuchungs- und Anklagebehörde im Strafverfahren.

In Deutschland (§§ 141 ff. Gerichtsverfassungsgesetz) wird das Amt der S. beim BGH und bei den OLG im Rahmen ihrer erstinstanzlichen Zuständigkeit durch den ↑ Generalbundesanwalt ausgeübt, der der Aufsicht und Leitung des Bundesjustizministers untersteht und seinerseits gegenüber den Bundesanwälten weisungsberechtigt ist. Im Übrigen ist die Organisation der S. Ländersache. Leiter der S. bei den OLG ist der **Generalstaatsanwalt;** er untersteht dem jeweiligen Justizminister (-senator) des Landes und ist seinerseits Vorgesetzter der Leitenden Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten seines Bezirks. Diesen unterstehen wiederum die Staats- und Amtsanwälte des Landgerichts und der diesem zugeordneten Amtsgerichte. Die Staatsanwälte genießen nicht das Privileg sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit wie die Richter; sie haben den Anweisungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten. Allerdings findet dieses Weisungsrecht seine Grenzen außer im ↑ Legalitätsprinzip auch im Verbot der vorsätzlichen Verfolgung Unschuldiger und der StrafVereitelung Schuldiger (§§ 344, 258 a StGB). Der einzelne Staatsanwalt handelt stets als Vertreter des ersten Beamten der S., der die Sache jederzeit an sich ziehen **(Devolutionsrecht)** und einen anderen Staatsanwalt mit ihrer Wahrnehmung betrauen kann **(Substitutionsrecht).** Reformbestrebungen, die an die Stelle der hierarchischen Struktur die richterliche Unabhängigkeit setzen und dadurch die S. zu einem Bestandteil der dritten Gewalt machen wollen, haben sich bisher, anders als in den südeuropäischen Ländern, nicht durchsetzen können.



Staatsanwaltschaft: Aufbau bei Bund und Ländern

Die S. ist der Dreh- und Angelpunkt des Strafverfahrens. Sie hat beim Verdacht von Straftaten i. d. R. von Amts wegen nach dem Legalitätsprinzip einzuschreiten; sie hat Anzeigen von Straftaten entgegenzunehmen und mit der Polizei, die Hilfsorgan der S. ist, oder den Gerichten (Ermittlungsrichter) den Sachverhalt zu untersuchen. Die S. hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln und hervorzuheben (§ 160 Abs. 2 StPO). Der S. steht das Recht zu, bestimmte Zwangsmaßnahmen (z.B. vorläufige Festnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung, Untersuchungshaft) entweder (bei Gefahr im Verzug) selbst anzuordnen oder sie beim zuständigen Richter zu beantragen. Der S. obliegt die Entscheidung darüber, ob das Verfahren einzustellen oder bei hinreichendem Tatverdacht Anklage zu erheben ist (↑ Opportunitätsprinzip). In der Hauptverhandlung vertritt sie die Anklage; sie kann– auch zugunsten des Angeklagten – Rechtsmittel einlegen. Die S. ist außerdem Vollstreckungsbehörde (Strafvollstreckung). Sie hat ihr eigenes lokales Verfahrensregister und meldet im Übrigen alle Ermittlungsverfahren an ein länderübergreifendes Verfahrensregister (staatsanwaltliches Informationssystem, SISY).

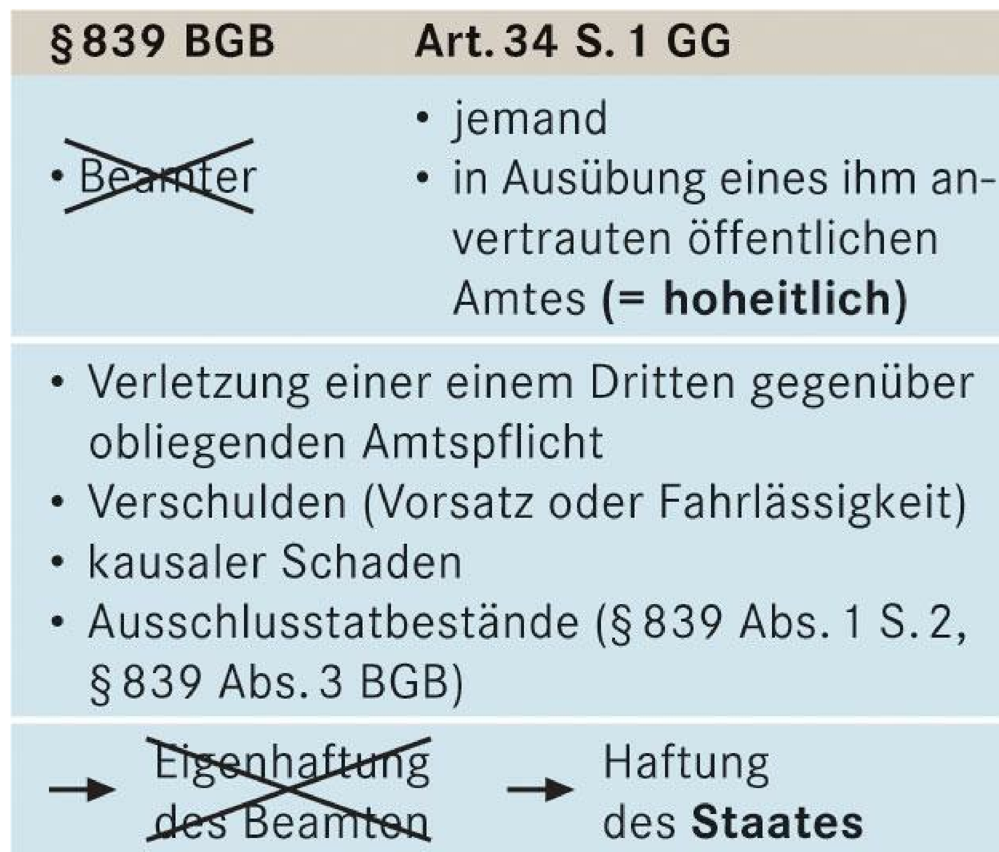
Staatsbürger, i.w.S. der Staatsangehörige (↑ Staatsangehörigkeit), i.e.S. nur der Staatsangehörige mit vollen politischen Rechten, wie sie in der Demokratie mit dem Wahlalter erreicht und nur unter bestimmten Voraussetzungen

verwirkt werden. Zu den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten des Einzelnen gehören solche, die die Teilnahme an der Bildung des Staatswillens oder an der Ausübung der Staatsfunktionen betreffen (Wahlrecht, Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter als Ehrenbeamter, Zugang zum öffentlichen Dienst, Wehrpflicht u.a.). Nach Art.33 Abs.1 GG hat jeder Deutsche in jedem Land Deutschlands die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Wer sich im Staatsgebiet aufhält, ohne S.i.w.S. (Staatsangehöriger) zu sein, ist ↑ Ausländer; seine Rechtsstellung im Aufenthaltsstaat bemisst sich nach dem Fremdenrecht. Besondere Regelungen gelten für Bürger der EU innerhalb der Mitgliedsstaaten.

Staatshaftung, Amtshaftung, die Verantwortlichkeit des Staates für Schäden, die Amtswalter (Beamte, Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst) in Ausübung ihres Amtes bei einem Dritten verursachen. Das geltende Staatshaftungsrecht ist wenig übersichtlich; die gesetzlichen Regelungen werden durch richterrechtlich entwickelte Institute ergänzt.

Amtshaftung

Die Amtshaftung knüpft an die schuldhafte Verletzung einer den Schutz auch des geschädigten Dritten bezweckenden Amtspflicht durch einen Amtswalter gemäß § 839 BGB an. Handelt der Amtswalter hierbei hoheitlich (öffentlich-rechtlich), trifft die Verantwortlichkeit (d.h. die Schadensersatzpflicht) gemäß Art.34 GG grundsätzlich den Staat, und zwar i. d. R. die juristische Person des öffentlichen Rechts, die den Amtswalter angestellt bzw. die ihm das Amt anvertraut hat. Die an sich in der Person des Amtswalters begründete Haftung wird also auf den Staat übergeleitet; gegen den Amtswalter selbst hat der geschädigte Dritte keinen Ersatzanspruch. Die Haftungsüberleitung auf den Staat ist spezialgesetzlich für einige Fälle ausgeschlossen, z.B. nach § 19 Bundesnotarordnung für die Notare; in diesen Fällen haftet der Amtswalter selbst. Bei bloß fahrlässiger Amtspflichtverletzung haftet der Staat nur, wenn der Geschädigte nicht von einem anderen Ersatz erlangen kann (§ 839 Abs.1 Satz2 BGB). Die Ersatzpflicht entfällt sogar, wenn der Geschädigte es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels – z.B. Einlegung eines Widerspruchs, Erhebung einer Klage – abzuwenden (§ 839 Abs. 3 BGB). Bei Amtspflichtverletzungen durch Richter greift die S. nur ein, wenn die Pflichtverletzung eine Straftat (besonders Rechtsbeugung) darstellt. Die Amtshaftung greift nach vorherrschender Auffassung nicht bei Amtspflichtverletzungen durch die Gesetzgebung ein; wohl aber kann z.B. eine Gemeinde wegen bestimmter Pflichtverletzungen bei der Aufstellung eines in Satzungsform ergehenden Bebauungsplans haften.



Staatshaftung: Schema der unterschiedlichen Haftungsvoraussetzungen und Folgen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat 1991 entschieden, dass ein EU-Mitgliedsstaat, der eine bürgerschützende Richtlinie der EG nicht fristgerecht umsetzt, dem Bürger zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet ist. Damit ist eine S. für Pflichtverletzungen des Gesetzgebers geschaffen worden. Zweifel über die Reichweite dieser Haftung hat der EuGH durch eine Entscheidung 1996 behoben, die die Haftungsvoraussetzungen für die verschiedenen Konstellationen der Verletzung von Europarecht durch die Mitgliedsstaaten präzisiert.

Für Amtspflichtverletzungen, die ein Amtswalter bei nichthoheitlicher (privatrechtlicher) Amtstätigkeit begeht, gilt die Haftungsüberleitung auf den Staat durch Art. 34 GG nicht. In diesen Fällen haftet der Beamte persönlich nach § 839 BGB, der Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst nach den allgemeinen Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. BGB). Den Staat trifft daneben die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften des BGB über Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (§§ 89, 31 BGB für die leitenden Beamten, § 831 BGB in den sonstigen Fällen und § 278 BGB bei Vertragsverletzungen).

Weitere Ansprüche

Zu diesem Amtshaftungsanspruch treten verschiedene, überwiegend durch die Rechtsprechung entwickelte Institute der S. im weiteren Sinne. Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen eigentumsrechtlich geschützter Positionen werden Entschädigungsansprüche unter den Gesichtspunkten der Enteignung sowie des enteignenden und des enteignungsgleichen Eingriffs gewährt (↑ Enteignung). Ferner sind Ansprüche des Einzelnen unter dem Gesichtspunkt der ↑ Aufopferung denkbar, d.h. für Fälle, in denen der Staat in nicht vermögenswerte Güter (z.B. Gesundheit) im Allgemeininteresse eingreift. Die meisten Fälle sind inzwischen spezialgesetzlich geregelt; zu nennen ist die Entschädigung für Impfschäden oder für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. All diese Entschädigungsansprüche richten sich unmittelbar gegen den Staat, nicht gegen den handelnden Amtswalter. Eine S.i.w.S. kann sich aus öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen Staat und Bürger, aber auch aus gesetzlich begründeten verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnissen (z.B. bei Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung und Kanalisation) ergeben. Der ebenfalls durch die Rechtsprechung entwickelte Folgenbeseitigungsanspruch ist darauf gerichtet, dass noch andauernde rechtswidrige Folgen staatlichen Handelns beseitigt werden. (↑ Folgenbeseitigung)

Staatsnotrecht, das Recht des Staates, besonders seiner obersten Vollzugsorgane, in äußersten Notfällen, in denen das Bestehen oder die Sicherheit des Staates in dringender Gefahr sind **(Staatsnotstand),** zur Bekämpfung der Notlage auch ohne gesetzliche Ermächtigung (u. U. entgegen der Rechtsordnung) die notwendigen Maßnahmen zu treffen und hierzu besonders in Freiheit und Eigentum, aber auch in sonstige Grundrechte des Einzelnen einzugreifen. Das S. darf nicht zum Umsturz des Staates oder der Verfassung angewandt werden. Wo die Verfassung für solche Notfälle einen Ausnahmezustand (Belagerungs-, Kriegszustand) vorsieht wie in Deutschland (↑ Notstandsverfassung), ist für das S. kein Raum mehr.

Staatsrecht, ein Teil des öffentlichen Rechts, der mit den obersten Staatsorganen und ihrem Funktionieren, mit dem Verhältnis von Bund und Ländern, mit den Grundrechten der Bürger und mit sonstigen grundlegenden Aspekten des staatlichen Lebens wie dem Wahlrecht und dem Staatsangehörigkeitsrecht befasst ist. Das S. ist in wesentlichen Teilen von der geschriebenen Verfassung (in Deutschland: GG) normiert, doch zählen auch einige wesentliche einfachgesetzliche Regelungen (Geschäftsordnungen der Parlamente u.a.) zum S. Insofern ist der Begriff des S. weiter als der des Verfassungsrechts.

In einem anderen Sinn wird unter S. das vom Staat geschaffene Recht im Unterschied zum Völker- und Kirchenrecht verstanden.

Staatszielbestimmungen, ↑ Verfassungsprinzipien.

Stalking, aus dem angloamerikanischen Sprachbereich übernommen, bezeichnet die Terrorisierung eines Menschen durch einen anderen, ein als »Nachstellen« umschriebenes Verhalten, das sich im Grenzbereich zwischen sozialer Lästigkeit, misslungener Aufarbeitung von Lebenskrisen, psychopathologischer Auffälligkeit und Kriminalität abspielt. Das Phänomen ist seit Langem v.a. nach gescheiterten Beziehungen zu beobachten. Bis 2007 hatten Betroffene nur die Möglichkeit, nach dem Gewaltschutzgesetz gegen den Störer vorzugehen. Durch Einfügung des § 238 StGB (»Nachstellung«) soll nun der individuelle Lebensbereich von Personen besser geschützt werden. Mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft, wer einem anderen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich bestimmte Handlungen vornimmt und dadurch die Lebensgestaltung des Geschädigten schwerwiegend beeinträchtigt. Derartige Beeinträchtigungen müssen sich auf die objektive äußere Gestaltung des Lebens oder auf einzelne gewichtigere Entscheidungen der Lebensgestaltung eines Opfers auswirken, z.B. der Umzug in eine andere Stadt, der Wechsel oder das Aufgeben der Arbeitsstelle. Tathandlungen können sein das beharrliche Aufsuchen der räumlichen Nähe eines

anderen, der Versuch, Kontakt aufzunehmen durch die Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder über Dritte, das Bestellen von Waren oder Dienstleistungen unter missbräuchlicher Verwendung der personenbezogenen Daten eines anderen, bestimmte gegen das Tatopfer selbst oder eine ihm nahestehende Person gerichtete Drohungen oder andere vergleichbare Handlungen.

Standesamt, Behörde zur Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Todesfällen durch Eintragung in die Personenstandsbücher (↑ Personenstand) durch den **Standesbeamten.** Rechtsgrundlagen sind v.a. das Personenstandsgesetz (PStG) und die Dienstanweisung für die Standesbeamten. Die standesamtlichen Aufgaben obliegen gemäß §§ 1 ff. PStG den für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter) und Urkundspersonen (Standesbeamte) nach Landesrecht.

Stellungnahme, im Recht der EG Rechtsakt des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Europäischen Kommission, der insoweit unverbindlich ist, als er keine rechtliche Verpflichtung für den Adressaten oder Rechte des Einzelnen begründet. Infolgedessen sind S. vor dem Europäischen Gerichtshof auch nicht angreifbar. Sie besitzen jedoch eine politische und moralische Appellfunktion und sind verfahrensrechtlich (besonders als Vorstufe weiteren Vorgehens) bedeutsam.

Stellvertretung, Vertretung, das rechtsgeschäftliche Handeln einer Person (des Stellvertreters oder, kurz, des Vertreters) im Namen und für Rechnung eines anderen (des Vertretenen). Von aktiver S. spricht man, wenn mit rechtsgeschäftlicher Wirkung Willenserklärungen für den Vertretenen abgegeben, von passiver S., wenn Willenserklärungen vom Stellvertreter für den Vertretenen entgegengenommen werden. Demgemäß ist die S. juristisch enger als der allgemeine Sprachgebrauch, in dem auch der bloß übermittelnde Bote und der ermächtigte Vertreter genannt werden.

Ein von dem Stellvertreter vorgenommenes Rechtsgeschäft wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen, wenn der Vertreter Vertretungsmacht hat und zu erkennen gibt, dass er im Namen eines anderen handelt (§ 164 BGB). Ist Letzteres nicht der Fall, d.h., das Offenkundigkeitsprinzip ist nicht gewahrt, wird der Vertreter selbst Vertragspartei, es sei denn, es handelt sich um ein Bargeschäft des täglichen Lebens, bei dem Vertragspartner der wird, den das Geschäft angeht (z.B. bei Einkäufen der Hausgehilfen ihre Dienstherren). Fehlt dem Vertreter die erforderliche Vertretungsmacht oder überschreitet er diese (Falsus Procurator), gelten die Grundsätze der Vertretung ohne Vertretungsmacht: Ein von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossener Vertrag ist schwebend unwirksam, d.h., er bedarf der Genehmigung durch den Vertretenen. Bis zur Genehmigung ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt, sofern er den Mangel der Vertretungsmacht nicht bei Vertragsschluss gekannt hat. Der wissentlich als Vertreter ohne Vertretungsmacht Handelnde haftet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert, dem anderen Teil nach dessen Wahl auf Erfüllung oder auf Schadensersatz (§ 179 Abs. 1 BGB).

Die Befugnis zur S. (Vertretungsmacht) kann auf Gesetz beruhen (gesetzlicher Vertreter, z.B. Eltern für ihre minderjährigen Kinder; Vorstände der juristischen Person u.a.) oder auf Rechtsgeschäft (gewillkürte S.); im letzten Fall heißt sie Vollmacht. Spezialfälle der Vollmacht sind die Handlungsvollmacht und die ↑ Prokura. Keine S. liegt vor beim Handeln im eigenen Namen, z.B. beim Treuhänder, Kommissionär (mittelbare S.). Das Gesetz schließt in bestimmten Fällen die S. aus, wo wegen der Bedeutung höchstpersönliches Handeln erforderlich ist, z.B. bei Eheschließung, Adoption, Testamentserrichtung.

Sterbehilfe, begriffliche Zusammenfassung für Handlungen, die von der Hilfe und Unterstützung im Sterben bis hin zur aktiven Tötung Sterbender oder Schwerstkranker reichen.

S.i.e.S. betrifft Situationen, in denen ein Sterbeprozess bereits unumkehrbar begonnen hat und/oder der Tod nahe bevorsteht. I.d.R. liegt bei Gewährung von S. ein ausdrücklicher Wunsch des Betroffenen nach (möglicherweise) lebensverkürzenden Maßnahmen vor, zumindest seine Einwilligung. Es werden allerdings auch nicht sterbende und einwilligungsunfähige (z.B. bewusstlose) Patienten als Empfänger von S. in Betracht gezogen. Generell geht es bei S. insbesondere um die Bestimmung der Grenzen ärztlicher Behandlungspflicht. Diese endet jedenfalls mit dem Eintritt des Hirntodes, d.h. dem irreversiblen und totalen Funktionsausfall des Gesamthirns.

Die Frage der rechtlichen Grenzen von S. wird in Deutschland dadurch erschwert, dass eine gesetzliche Spezialregelung, abgesehen vom Tatbestand der ↑ Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB), bislang fehlt. Daher muss auf allgemeine strafrechtliche Normen, besonders die Tötungsdelikte, zurückgegriffen werden.

Die **direkte aktive S.,** d.h. das gezielte und tätige Herbeiführen des Todes, ist unzulässig und als Tötungsdelikt strafbar. Hat der Täter auf ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen des Betroffenen gehandelt, so berücksichtigt das deutsche StGB dies lediglich strafmildernd (Tötung auf Verlangen, § 216 StGB); eine menschlich vielleicht verständliche

Mitleidsmotivation des Handelnden ist demgegenüber vom Gesetz nicht als entlastendes Moment zugunsten des Täters genannt. Die zur durchgängigen Strafbarkeit aktiver S. führende Strenge des Gesetzes ist rechtspolitisch umstritten, sie lässt sich nur durch besondere Bewertung der indirekten S. (was praktisch auf eine Monopolisierung aktiver S. in ärztlicher Hand durch zur Schmerzbekämpfung geeignete Mittel hinausläuft) sowie durch die Bewertung des technischen Behandlungsabbruchs als Unterlassungstat halten. Allerdings bleibt auch dann noch im konkreten Einzelfall eine kaum als angemessen zu bewertende Strafbarkeit, es sei denn, die Handlung ließe sich als straflose Beihilfe zur Selbsttötung (Suizidbeihilfe) qualifizieren. Die gesetzlich vorgegebene Straflosigkeit der Suizidteilnahme wird jedoch von der Rechtsprechung des BGH unabhängig von der Sterbehilfeproblematik sehr einschränkend interpretiert, indem sie zugunsten des bewusstlos gewordenen Suizidenten weitreichende Rettungspflichten bestimmt.

Steuern, im Sinne des Steuerrechts (§ 3 Abgabenordnung) Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, je nach gesetzlich normierter Leistungspflicht. Zu den S. gehören auch die Zölle. Der Zwangscharakter ist das entscheidende Merkmal der hoheitlichen Einnahmeerzielung, das die S. gemeinsam mit den übrigen Arten der Abgaben haben, den Gebühren, Beiträgen (einschließlich der Sozialversicherungsbeitägen) und Sonderabgaben (Quasisteuern). Die fehlende Entgeltlichkeit bzw. Gegenleistung grenzt die S. von den Erwerbseinkünften, Gebühren und Beiträgen ab, bei denen eine spezielle Entgeltlichkeit bzw. die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen vorliegt. Dem Rechtsstaatsprinzip entsprechend setzt die Pflicht, bestimmte S. zu zahlen, eine gesetzliche Regelung voraus. (↑ direkte Steuern, ↑ indirekte Steuern).

Steuerrecht, diejenigen Rechtsvorschriften, die die Pflichten und Rechte aus einem Steuerrechtsverhältnis regeln. Als Teil des öffentlichen Rechts ist das S. durch die Grundprinzipien des allgemeinen Verwaltungsrechts vorgeprägt. Ein einheitliches Steuergesetzbuch gibt es nicht. Die Steuergesetzgebungskompetenz ist ebenso wie die Steuerertrags- und die Steuerverwaltungshoheit als Teil der Finanzhoheit im GG (Art. 105) geregelt, wobei die Gesetzgebungskompetenz des Bundes dominiert.

Zum **allgemeinen S.** gehören als Steuergrundgesetze die ↑ Abgabenordnung und das ↑ Bewertungsgesetz. Das **besondere S.** umfasst viele Einzelsteuergesetze, deren oft unzureichende Systematik und rascher Wandel das S. zu einer schwer zu durchdringenden Materie machen (z.B. wurde das Einkommensteuergesetz für die Veranlagungszeiträume 1992 bis 2000 rund 50-mal geändert). Zu den großen Einzelsteuergesetzen gibt es Durchführungsverordnungen. Daneben existieren zahlreiche Verwaltungsvorschriften, die für eine zukünftige gleichbleibende Verwaltungspraxis eine ↑ Selbstbindung der Verwaltung gegenüber den Steuerpflichtigen begründen können. Ferner sind die höchstrichterlichen Leitsatzentscheidungen zu berücksichtigen.

Das **internationale S.** regelt grenzüberschreitende Sachverhalte. Es umfasst das nationale Außensteuerrecht und das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, die als völkerrechtliche Verträge in erster Linie der Abschwächung oder Vermeidung der internationalen ↑ Doppelbesteuerung dienen. **Supranationales S.** bilden die Verordnungen und Richtlinien der EG (z.B. für die Umsatzsteuer).

Stiftung, zum einen die Widmung einer Vermögensmasse für einen vom Stifter (Privatpersonen, Staat) bestimmten Zweck und zum anderen die aus diesem Vorgang erwachsene Einrichtung.

Im *Privatrecht* zu unterscheiden sind die selbstständige und die unselbstständige S. Die **selbstständige S.** ist ↑ juristische Person, hier wird zur Erreichung des Stiftungszweckes eine rechtsfähige Organisation geschaffen. Bei der **unselbstständigen S.** wird das Vermögen einer vorhandenen Person (z.B. einer Gemeinde oder Universität) treuhänderisch übertragen mit der Bestimmung, es für den Stiftungszweck zu verwenden. Die selbstständige S. ist im BGB (§§ 80 ff.) und den Stiftungsgesetzen der Länder geregelt: Das zur Entstehung der S. erforderliche Stiftungsgeschäft, das durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgen oder in einer Verfügung von Todes wegen bestehen kann, bedarf staatlicher Genehmigung; es muss den Zweck der S. angeben, die Organisation regeln und grundsätzlich eine Vermögenszuwendung enthalten. Die S. unterliegt staatlicher Aufsicht. Die Verfassung einer S. wird außer durch das Stiftungsgeschäft durch Bundes- und Landesrecht bestimmt; einzelne Vorschriften des Vereinsrechts sind entsprechend anwendbar (§§ 85 f. BGB). S. können für gemeinnützige (z.B. Förderung der Wissenschaften) oder private Zwecke (z.B. Familienstiftung) errichtet werden; im ersten Fall sind sie steuerlich begünstigt.

Die S. im *öffentlichen Recht* ist eine vom Staat einem öffentlichen Zweck gewidmete Vermögensmasse. Die Regel ist die rechtsfähige **S. des öffentlichen Rechts,** die als Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit neben der Körperschaft und der Anstalt des öffentlichen Rechts die dritte Form der juristischen Person des öffentlichen Rechts bildet. Die Errichtung erfolgt durch Hoheitsakt (entweder direkt durch Gesetz oder mittelbar aufgrund eines Gesetzes)

oder Rechtsgeschäft, das staatlicher Genehmigung bedarf. Die Verfassung der S. richtet sich nach der Stiftungssatzung, die oft auch das Verhältnis zu den Genussberechtigten festlegt. Die S. untersteht der Staatsaufsicht (Stiftungsaufsicht), so z.B. die S. Preußischer Kulturbesitz. Nicht rechtsfähige S. (unselbstständige S.) des öffentlichen Rechts sind die einem öffentlichen Verband zur Erfüllung öffentlicher Zwecke zugewendeten Vermögen; diese können vom übrigen Vermögen des Verbandes getrennt bleiben und durch eine eigene Organisation (Kuratorium) verwaltet werden. Für sie gelten die Grundsätze der rechtsfähigen Stiftungen.

Von der S. des öffentlichen Rechts ist die öffentliche S. des Privatrechts zu unterscheiden, die kein Rechtsträger des öffentlichen Rechts, sondern nur dem Privatrecht unterworfen ist, deren Zweck aber ein öffentlicher ist (z.B. ein öffentlich zugänglicher Park im Besitz der privaten S.).

stille Gesellschaft, im Handelsrecht nach außen nicht in Erscheinung tretende Gesellschaft zwischen dem Inhaber eines Handelsgeschäfts und einem Kapitalgeber, der sich als **stiller Teilhaber** mit einer Vermögenseinlage an dem Geschäft beteiligt (§§ 230–237 Handelsgesetzbuch). Die Einlage kann in Geld bestehen, aber auch in sonstigen geldwerten Vorteilen. Sie ist vom stillen Teilhaber so zu leisten, dass sie in das Vermögen des Geschäftsinhabers übergeht. Das Geschäftsvermögen ist daher Alleinvermögen des Inhabers; dieser führt das Unternehmen im eigenen Namen und ist, abgesehen von grundlegenden Veränderungen des Unternehmens, nicht an die Zustimmung des stillen Teilhabers gebunden. Aus den im Rahmen des Unternehmens abgeschlossenen Rechtsgeschäften wird der Inhaber allein berechtigt und verpflichtet; der stille Teilhaber haftet nicht für die Unternehmensschulden und wird auch nicht im Handelsregister eingetragen. Der stille Teilhaber ist am laufenden Gewinn und Verlust während der Dauer der Gesellschaft in der Weise beteiligt, dass Gewinnanteile an ihn auszubezahlen sind und Verlustanteile seine Einlage vermindern.

Bei der **atypischen s. G.** ist der stille Teilhaber am laufenden Gewinn und am in der Buchführung nicht als Gewinn erfassten Wertzuwachs (also am Zuwachs der stillen Reserven und des Firmenwerts) beteiligt.

Störer, eine Person, die für eine Störung verantwortlich ist, sei es, dass sie die Störung willentlich herbeiführt, sei es, dass sich diese in zurechenbarer Weise mittelbar auf jemanden zurückführen lässt, der deshalb als S. zu qualifizieren ist. Als Störung bezeichnet man im *Sachenrecht* die Beeinträchtigung fremden Eigentums in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes (also z.B. durch Lärmimmissionen); im *Verwaltungsrecht* ist Störung die Beeinträchtigung der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (↑ Polizei). Im *Sachenrecht* (§ 1004 BGB) ist der S. Adressat eines Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruchs des Eigentümers; im *Verwaltungsrecht* richtet sich gegen ihn das polizeiliche (ordnungsbehördliche) Handeln der Gefahrenabwehr. Man unterscheidet den **Handlungsstörer,** der durch seine Handlung die Störung verursacht, und den **Zustandsstörer,** der eine störende Sache (z.B. einen Immissionen erzeugenden Betrieb) unterhält.

StPO, Abkürzung für **St**raf**p**rozess**o**rdnung (↑ Strafprozess).

Strafantrag, die bei ↑ Antragsdelikten als Prozessvoraussetzung ausgestaltete Erklärung, mit der der Antragsteller zum Ausdruck bringt, dass er die Verfolgung einer Straftat wünsche (§§ 77 ff. StGB). Im Unterschied zur Strafanzeige, durch die jedermann die Strafverfolgungsbehörden auf eine Straftat aufmerksam machen kann, kann ein S. nur von bestimmten Personen gestellt werden (namentlich Verletzte, deren Angehörige, Dienstvorgesetzte). Der S. ist bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei anderen Behörden schriftlich zu stellen (§ 158 StPO). Die Staatsanwaltschaft kann bei Delikten, die keine reinen Antragsdelikte sind (z.B. Körperverletzung, Sachbeschädigung), trotz Fehlens oder Zurücknahme des S. die Strafverfolgung wegen besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung aufnehmen.

Strafaufhebungsgründe, in der Person eines Straftäters liegende Umstände, die dessen Straflosigkeit bewirken, obwohl der Straftatbestand erfüllt und Rechtswidrigkeit und Schuld gegeben sind. S. sind solche Umstände, die nach der Tat eintreten (z.B. der freiwillige Rücktritt vom Versuch, eine Straftat zu vollenden, § 24 StGB; Erlass der Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit, Gnadenerlass, Amnestie); von **Strafausschließungsgründen** spricht man, wenn die die Straflosigkeit auslösenden Umstände bereits zur Zeit der Tat bestehen, z.B. Exterritorialität (§§ 18 ff. Gerichtsverfassungsgesetz), Indemnität (Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen, § 36 StGB) oder Immunität.

Strafaussetzung zur Bewährung, bedingte Strafaussetzung, gerichtliche Maßnahme, durch die der Vollzug einer Freiheitsstrafe ausgesetzt und dem Verurteilten eine Bewährungsfrist bewilligt wird, nach deren Ablauf bei guter Führung die Strafe erlassen wird (§§ 56ff. StGB). Die S.z.B. ist möglich bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, bei besonderen Umständen in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten auch bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren. Sie setzt die Erwartung voraus, dass der Verurteilte auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten

mehr begehen wird, wobei allerdings bei Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten eine Aussetzung nicht erfolgt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung eine Vollstreckung gebietet.

Die *Bewährungszeit* beträgt zwei bis fünf Jahre. Während dieser Zeit kann der Verurteilte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt werden. Im Jugendstrafrecht ist die Bestellung eines Bewährungshelfers obligatorisch (§ 29 Jugendgerichtsgesetz, JGG). Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen, den Schaden wiedergutzumachen, einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Anstalt oder die Staatskasse zu zahlen oder gemeinnützige Leistungen zu erbringen. Ferner können Weisungen für die Lebensführung des Verurteilten erteilt werden.

Die S. z.B. wird *widerrufen*, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit erneut einschlägig straffällig wird oder gegen Auflagen und Weisungen gröblich und beharrlich verstößt (wozu auch der regelmäßige Kontakt mit dem Bewährungshelfer gehört). Erfolgt kein Widerruf, wird die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen.

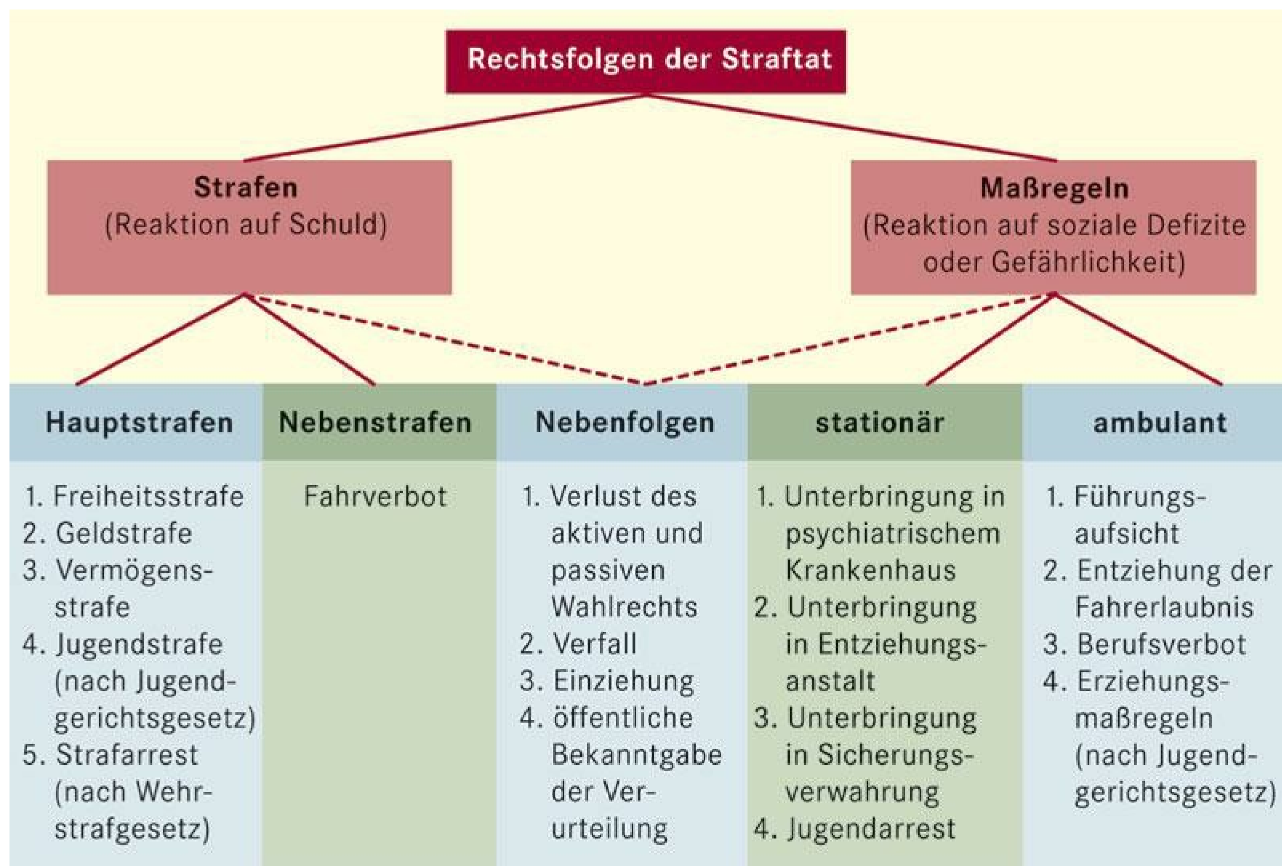
Das Gesetz kennt ferner die **Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung** (§§ 57ff. StGB), also das Aussetzen der weiteren Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung. Dies setzt voraus, dass zwei Drittel (bei erstmalig Einsitzenden und in Sonderfällen die Hälfte) der verhängten Strafe verbüßt sind, die Aussetzung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und der Verurteilte der Aussetzung zustimmt. Die Möglichkeit der Aussetzung des Strafrestes gilt grundsätzlich auch für Verurteilte mit lebenslanger Freiheitsstrafe, deren Strafrest allerdings erst ausgesetzt werden kann, wenn mindestens 15Jahre der Strafe verbüßt sind und nicht die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung gebietet.

Bei Jugendstrafen über einem Jahr muss mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt sein (§ 88 JGG). Über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung haben die Strafvollstreckungskammern an den Landgerichten, bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht hat der Jugendrichter zu entscheiden.

Strafbefehl, eine richterliche Entscheidung, die auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft im Verfahren vor dem Strafrichter und vor dem Schöffengericht bei Delikten, die nur als Vergehen qualifiziert sind, die Strafe oder sonstige Rechtsfolge ohne Hauptverhandlung schriftlich festsetzt. Als Rechtsfolge dürfen nur Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung, Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung, eine Entziehung der Fahrerlaubnis bis zu zwei Jahren sowie Absehen von Strafe verhängt werden. Wenn der Angeschuldigte einen Verteidiger hat, kann eine Bewährungsfreiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden. Wird gegen den S. nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt (wodurch der Angeklagte die öffentliche Hauptverhandlung erzwingen kann), so erlangt er die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils (§§ 407–412 StPO). Doch ist die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen S. abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Verurteilten über die für das allgemeine Verfahren geltenden Gründe hinaus auch dann zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet sind, die Verurteilung wegen eines Verbrechens zu begründen. Im Jugendstrafrecht ist ein S. gegen Jugendliche unzulässig (§ 79 Jugendgerichtsgesetz; anders bei Heranwachsenden). S. können auch im Steuerstrafverfahren erlassen werden. Das Gericht kann statt des Erlasses des S. eine Hauptverhandlung anberaumen, wenn es Bedenken gegen den Erlass hat.

Strafe. Im Rechtssinne ist die S. eine Sanktion für die schuldhafte Verletzung von Gesetzen oder anderen Normen. Ausschließlich vom Staat durch richterliches Urteil oder richterlichen Strafbefehl wegen einer Straftat wird die Kriminalstrafe verhängt; es gibt Haupt- und Nebenstrafen. Hauptstrafen sind Freiheits-, Jugend-, Geld- und Vermögensstrafen, für Soldaten der Strafarrest. Die früher bestehenden verschiedenen Arten der (jetzt einheitlich verhängten) ↑ Freiheitsstrafe sind durch das 1. Strafrechtsreformgesetz mit Wirkung vom 1.4.1970 abgeschafft worden; die ↑ Todesstrafe hat das GG (Art. 102) beseitigt. Keine S. sind die ↑ Maßregeln der Besserung und Sicherung. Nebenstrafen sind das Fahrverbot, i. w. S. auch die Vermögensstrafe. Von den Kriminalstrafen zu trennen sind ferner die bei Ordnungswidrigkeiten verhängten Geldbußen, die Disziplinarmaßnahmen, die Vertrags- und die Schulstrafen.

Die S. gilt als letztes aller zur Verfügung stehenden Zwangsmittel, weil sie die schwerste staatliche Sanktion darstellt. Sie darf daher nur bei besonders schwerwiegenden Verletzungen angewendet werden, und auch erst dann, wenn die anderen rechtlichen Zwangsmittel versagt haben. Diese Grundsätze werden zusammengefasst in der sogenannten Ultima-Ratio-Formel.



Strafe: Struktur der Rechtsfolgen

Strafgerichtsbarkeit, der für die Strafsachen zuständige Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ihr Aufbau ist im strafrechtlichen Gerichtsverfassungsrecht geregelt. Hierzu gehört v. a. das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), aber auch das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

1) Im Bereich des *Erwachsenenstrafrechts* sind in *erster Instanz* nach § 24 GVG die Amtsgerichte zuständig, wenn nicht a) die Zuständigkeit des Landgerichts oder des OLG aufgrund spezieller Zuständigkeitsnormen begründet ist; b) im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder die Sicherungsverwahrung zu erwarten ist (generelle Zuständigkeit des Landgerichts); c) die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage zum Landgericht erhebt. Innerhalb des Amtsgerichts ist der Straf- oder Einzelrichter für Verfahren zuständig, in denen keine höhere Freiheitsstrafe als zwei Jahre zu erwarten ist, und für die Privatklageverfahren. Das ↑ Schöffengericht ist daher für die Verfahren zuständig, in denen die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe zwischen zwei und vier Jahren erwartet.

Die Strafkammern des Landgerichts sind danach zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe erwartet oder über die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder über Sicherungsverwahrung zu entscheiden ist oder wenn die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage zum Landgericht erhebt. Ferner hat die Schwurgerichtskammer über einen feststehenden Kanon von 26schweren Verbrechen zu entscheiden (§ 74 GVG). Daneben gibt es einige Sonderzuständigkeiten für Strafkammern.

Die Strafsenate des Oberlandesgerichts haben nur erstinstanzliche Zuständigkeiten im Bereich der ↑ politischen Straftaten (§ 120 GVG).

Im *zweiten Rechtszug* (zweite Instanz) sind die Strafkammern des Landgerichts zuständig für ↑ Berufungen gegen Urteile der amtsgerichtlichen Spruchkörper. Die Senate des OLG sind in zweiter Instanz zuständig für die Entscheidungen der Revisionen gegen mit der Berufung nicht anfechtbare Urteile des Strafrichters und gegen Urteile des Landgerichts, wenn die Revision ausschließlich wegen Verletzung von Landesrecht erhoben wird. Die Strafsenate des ↑ Bundesgerichtshofs sind zuständig für die Entscheidung der Revisionen gegen die erstinstanzlichen Urteile der Strafkammern des Landgerichts und der Senate des OLG.

Im *dritten Rechtszug* sind die Senate der OLG zuständig zur Entscheidung der Revisionen, die gegen die Berufungsurteile der Strafkammern des Landgerichts eingelegt werden.

2) Im Bereich der *Jugendgerichtsbarkeit* ist in erster Instanz der *Jugendrichter* für alle Verfahren zuständig, in denen die

Staatsanwaltschaft keine Jugendstrafe erwartet. Der Jugendrichter darf daher auch keine Jugendstrafe verhängen, die über ein Jahr hinausgeht. Das *Jugendschöffengericht* ist für alle übrigen Jugendverfahren mit Ausnahme der Schwurgerichtsverbrechen des § 74 Abs. 2 GVG (generelle Zuständigkeit der Jugendstrafkammer des Landgerichts) zuständig. Außerdem hat das Jugendschöffengericht (anders als das Erwachsenenschöffengericht) die Möglichkeit, ein Verfahren wegen seines großen Umfangs der Jugendstrafkammer des Landgerichts zur Übernahme anzudienen. Das Jugendschöffengericht kann Jugendstrafe bis zum Höchstmaß von zehn Jahren verhängen. Die *Jugendkammer* des Landgerichts hat die Schwurgerichtssachen und die vom Jugendschöffengericht übernommenen Sachen zu entscheiden.

Im *zweiten Rechtszug* hat die Jugendstrafkammer über die Berufungen gegen die Urteile des Jugendrichters oder des Jugendschöffengerichts zu entscheiden. Die Strafsenate des OLG haben die Revisionen gegen die Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts zu entscheiden. Im Jugendstrafrecht sind die Rechtsmittel der Revision und der Berufung nur wahlweise zulässig. Das Rechtsmittel ist ferner insoweit eingeschränkt, als nur bei Verurteilung zu Jugendstrafe ein Rechtsmittel gegen den Rechtsfolgenausspruch zulässig ist (§ 55 JGG).

3) Im Bereich der *Ordnungswidrigkeiten* hat in erster Instanz der Strafrichter zu entscheiden. Gegen sein Urteil gibt es nur das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zum OLG, das bei weniger schwergewichtigen Rechtsfolgen auch noch von der Zulassung des OLG abhängt.

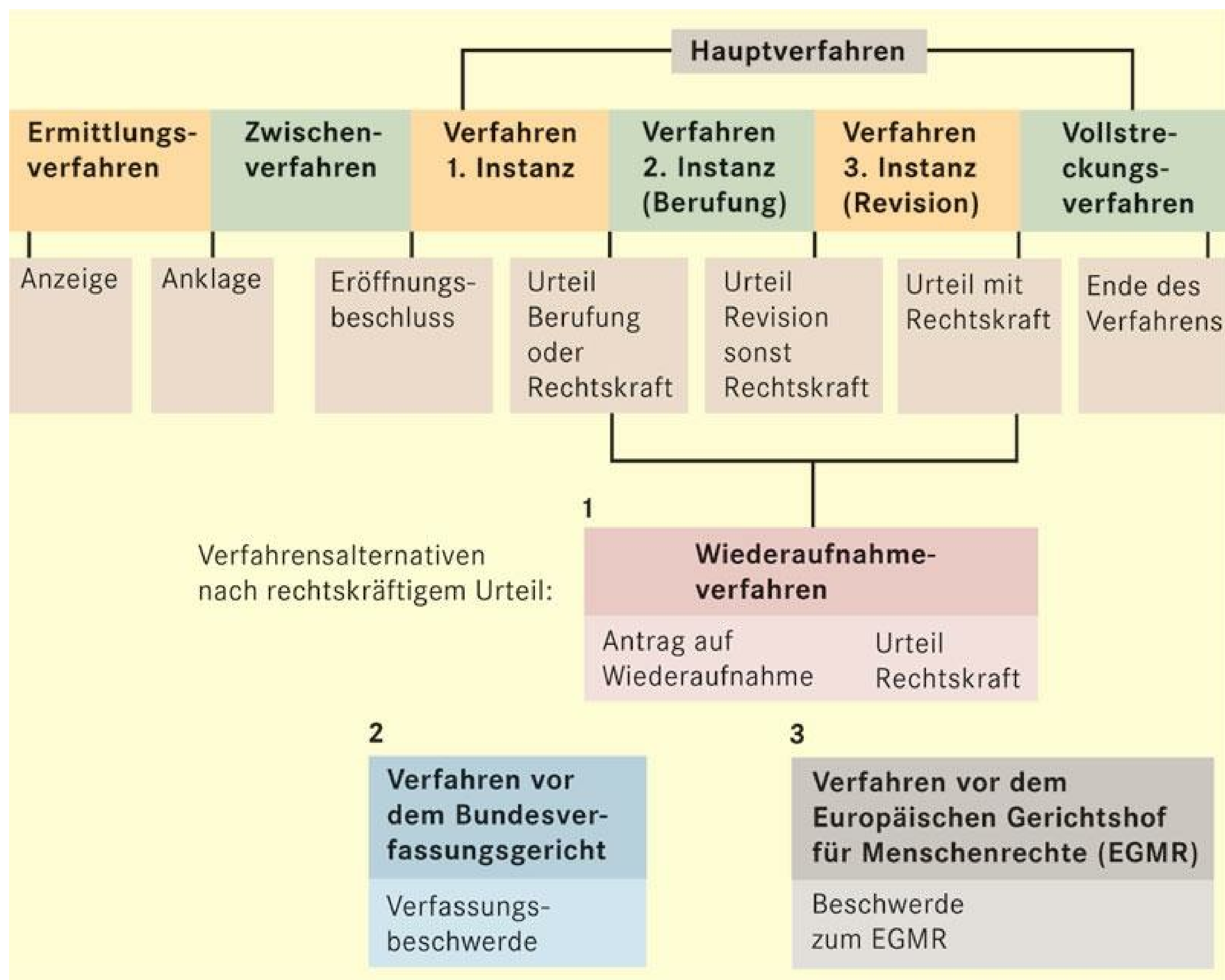
Gegenwärtig sind *Reformbestrebungen* im Gange, die Vierstufigkeit des Strafgerichtsaufbaus (Amts-, Land-, Oberlandes-, Bundesgericht) auf drei Stufen zu reduzieren.

Strafgesetzbuch, StGB, Gesetzbuch, in dem die hauptsächlichen Strafvorschriften eines Staates zusammengefasst sind. In Deutschland gilt nach wie vor das S. vom 15.5.1871 i.d.F.v. 10.3.1987; es ist seit seinem Erlass durch zahlreiche Novellen einschneidend verändert und schrittweise modernisiert worden, v.a. durch sechs **Strafrechtsreformgesetze** (1969-98, ↑ Strafrecht). Das S. gliedert sich in zwei Teile: einen Allgemeinen Teil (§§ 1-79b), der die für alle Delikte gleichermaßen geltenden Voraussetzungen der Strafbarkeit (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum, Rechtfertigung, Versuch, Teilnahme u.a.) regelt und die verschiedenen Strafen sowie die Maßregeln der Besserung und Sicherung behandelt, und einen Besonderen Teil (§§ 80–358), der die einzelnen Deliktbeschreibungen (Straftatbestände wie Totschlag, Diebstahl, Betrug u.a.) enthält und die Strafandrohungen ausspricht. Eine große Anzahl von Straftatbeständen findet sich auch in anderen Gesetzen (»Nebenstrafrecht«).

Strafklageverbrauch, Bezeichnung für die Wirkung der ↑ Rechtskraft im Strafverfahren. Danach darf nach einer rechtskräftigen Entscheidung über eine Tat nicht noch einmal die Strafklage erhoben werden, ob nun das rechtskräftige Urteil auf Freispruch oder Verurteilung lautet. Die folgenlose Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO verbraucht die Strafklage nicht. Die Einstellung mit Auflagen nach § 153 a StPO verbraucht die Strafklage nur hinsichtlich der Beurteilung des Delikts als Vergehen, nicht als Verbrechen. Der rechtskräftige Strafbefehl hat die gleiche strafklageverbrauchende Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil.

Strafmündigkeit, die alters- und geistesbedingte Fähigkeit, für das Unrecht einer strafbaren Handlung einzustehen. Nach § 19 StGB (§§ 1, 3 Jugendgerichtsgesetz) sind Kinder, die zur Tatzeit das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, (absolut) strafunmündig, 14- bis 17-jährige Jugendliche bedingt strafmündig (↑ Jugendstrafrecht).

Strafprozess, Strafverfahren, Bezeichnung für die gerichtlichen Handlungen und Vorgänge, durch die das Strafrecht im Einzelfall angewendet wird. Strafbare Handlungen werden aufgrund privater Strafanzeigen und Strafanträge, die an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft gerichtet sein können, oder polizeilicher Strafanzeigen aufgrund vorhergehender Ermittlungen verfolgt. Die *wichtigsten Grundsätze* des modernen S. sind neben dem Anklageprinzip, das die Strafverfolgungs- und Urteilsfunktion auf Staatsanwaltschaft und Richter verteilt, das ↑ Legalitätsprinzip, das eine besondere Ausprägung des Offizialprinzips (↑ Amtsgrundsatz) ist, ferner die Prinzipien der ↑ Öffentlichkeit, Mündlichkeit und ↑ Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung sowie der freien richterlichen Beweiswürdigung (↑ Beweis).



Strafprozess: Ablauf des Verfahrens

Der S. besteht in Deutschland aus drei Hauptabschnitten. Im *Vorverfahren* (↑ Ermittlungsverfahren) wird die Frage geklärt, ob öffentliche Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist. Im *Zwischenverfahren*, das mit der Einreichung der Anklageschrift beginnt, entscheidet das Gericht über die Eröffnung (↑ Eröffnungsbeschluss) des *Hauptverfahrens*, dessen wesentlicher Teil die öffentliche und mündliche ↑ Hauptverhandlung ist. Sie findet vor dem Gericht in ununterbrochener Gegenwart der Richter und Schöffen statt. Eine Hauptverhandlung darf nur bis zu drei Wochen (u.U. bis zu einem Monat) unterbrochen werden, andernfalls muss das Verfahren neu begonnen werden. Von der persönlichen Anwesenheit des Angeklagten kann nur ausnahmsweise abgesehen werden (z.B. bei selbst verschuldeter Verhandlungsunfähigkeit und bei ordnungswidrigem Benehmen, ↑ Abwesenheit). Die Ausübung der Sitzungspolizei, die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme erfolgen durch den Vorsitzenden.

Das *Verfahren in höherer Instanz* erfolgt nach Einlegung von Rechtsmitteln (Berufung, Revision, Beschwerde). Nach Rechtskraft des Urteils wird im Nachverfahren die Strafe vollstreckt (↑ Strafvollzug). Rechtskräftige Verurteilungen werden (mit Ausnahmen) im Strafregister eingetragen. Daneben gibt es das in einigen Punkten abweichende sogenannte objektive Verfahren in Gestalt des Sicherungsverfahrens oder des Verfahrens auf Einziehung von Werkzeugen u.Ä. sowie ferner das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen. Bei Vergehen, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen, kann ohne besondere Verhandlung im summarischen Verfahren ein ↑ Strafbefehl erlassen werden. Zur Hauptverhandlung in Jugendsachen ↑ Jugendstrafrecht.

Gesetzliche Grundlage für den S. in Deutschland ist v.a. die StPO vom 1.2.1877, daneben auch das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 27.1.1877, in dem Aufbau und Zusammensetzung der Strafgerichte, die Organisation der Staatsanwaltschaft, die Öffentlichkeit und Sitzungspolizei sowie Beratung und Abstimmung geregelt sind. Beide Gesetze wurden seit ihrem Erlass durch zahlreiche Novellen geändert und reformiert.

Strafrecht, Kriminalrecht, der Teil der Rechtsordnung, der die Merkmale des verbrecherischen Handelns festlegt und an sie ↑ Strafe oder ↑ Maßregeln der Besserung und Sicherung als Rechtsfolgen knüpft. Aufgabe des S. ist es, die

elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Nicht zum S.i.e.S. gehört das Recht der nicht kriminellen Sanktionen (z.B. Geldbußen, Disziplinarmaßnahmen). Das S. ist heute in den meisten Staaten in einem Strafgesetzbuch und durch strafrechtliche Nebengesetze (Nebenstrafrecht, wie z.B. Betäubungsmittel-, Waffengesetz) geregelt. Den Inhalt der strafrechtlichen Regeln in ihrem inneren Zusammenhang zu entwickeln und zu deuten, ist Aufgabe der Strafrechtswissenschaft.

Das **internationale S.** grenzt den Geltungsbereich der nationalen Strafgesetze gegen das Ausland ab. Nach dem deutschen StGB gilt das deutsche S. für Taten, die im Inland begangen wurden (Territorialitätsprinzip, § 3), für Auslandstaten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen, ferner auch für Taten im Ausland gegen bestimmte inländische Rechtsgüter (Schutzprinzip, § 5), gegen international geschützte Rechtsgüter (Weltrechtsprinzip, § 6), ferner bei Taten im Ausland gegen Deutsche (passives Personalitätsprinzip, § 7 Abs. 1) sowie von Deutschen und Ausländern, die nicht ausgeliefert werden (Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege, § 7 Abs. 2).

Entwicklung

Begründer der modernen deutschen Strafrechtswissenschaft war P.J.A. Feuerbach (*1775, +1833), der zugleich Schöpfer des vorbildlichen bayerischen StGB von 1813 war. Das Reichsstrafgesetzbuch vom 15.5. 1871 schuf ein für das ganze Reichsgebiet einheitliches S.; es spiegelt in seinem Inhalt den Geist des liberalen Bürgertums des 19.Jh. wider und ist in seinem Besonderen Teil heute noch trotz zahlreicher Änderungen und Ergänzungen in Kraft. Die Reformbestrebungen unter Führung F. von Liszts forderten die Ersetzung des auf dem Grundsatz der Tatvergeltung beruhenden S. durch eine an der Persönlichkeit des Täters orientierte und auf den Erziehungs- und Sicherungszweck abgestellte Strafgesetzgebung. Ihr wichtigstes Ergebnis war die Ergänzung der Strafen durch ein System von Maßregeln der Besserung und Sicherung (besonders durch die Jugendgerichtsgesetze von 1923, 1943 und 1953 sowie durch das Gewohnheitsverbrechergesetz von 1933). Im nationalsozialistischen Deutschland wurde die durch Rechtssicherheit geprägte Rechtsstaatlichkeit im S. durch eine legalistische politische Einflussnahme aufgehoben.

Nach Wiederherstellung der rechtsstaatlichen Grundsätze des S. in der Bundesrepublik Deutschland wurden 1954 die Vorarbeiten für die Schaffung eines neuen StGB wieder aufgenommen.

Strafrechtsreform

Nach Abschluss der Beratungen der vom Bundesjustizminister einberufenen Großen Strafrechtskommission legte die Bundesregierung 1962 einen vollständigen Entwurf für ein neues StGB vor. Dieser Entwurf (E 1962) stieß in Wissenschaft und Öffentlichkeit auf Kritik, da er v. a. an veralteten Strafvorschriften (z.B. im politischen und im Sexualstrafrecht) festhielt und den Strafzweck der Resozialisierung zu wenig berücksichtigte.

Die von der Bundesregierung 1969 vorgelegten beiden Gesetze zur Reform des S. (1. und 2. Strafrechtsreformgesetz) stellen sich als ein Kompromiss zwischen vorangegangenen Entwürfen dar. Das 2. Strafrechtsreformgesetz schuf einen vollständig neuen Allgemeinen Teil des StGB (seit 1.1. 1975 in Kraft; die wichtigsten Reformen dieser Neuregelung wurden schon durch das 1. Strafrechtsreformgesetz 1969–70 vorweggenommen).

Grundlegend war v. a. die Änderung des Sanktionensystems: Die verschiedenen Formen der Freiheitsstrafe sind durch die Einheitsstrafe ersetzt (Abschaffung der Zuchthausstrafe); die Freiheitsstrafe unter sechs Monaten darf nur noch ausnahmsweise verhängt werden, wenn sie zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich ist (§ 47 StGB); die Möglichkeiten für eine Strafaussetzung zur Bewährung und eine bedingte Entlassung wurden erweitert; die Geldstrafe wurde auf das Tagessatzsystem umgestellt, das es gestattet, die Geldstrafe nach ↑ Tagessätzen zu verhängen und dadurch den Vermögensverhältnissen des Täters anzupassen; ferner wurden ↑ Führungsaufsicht und ↑ Verwarnung mit Strafvorbehalt eingeführt.

Das 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25. 6. 1969 hob u.a. die Strafbarkeit des Ehebruchs und der einfachen Homosexualität auf. Das 4. Strafrechtsreformgesetz vom 23.11.1973 reformierte das Sexualstrafrecht und schränkte die früheren Sittlichkeitsdelikte im Wesentlichen auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (so die neue Überschrift des 13. Abschnitts im Besonderen Teil, §§ 174ff. StGB) ein.

Das 16. Strafrechtsänderungsgesetz vom 16.7.1979 setzte die Unverjährbarkeit des Mordes fest. Das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 28. 3. 1980 führte einen neuen 28. Abschnitt Straftaten gegen die Umwelt in das StGB ein (§§ 324-330d, jetzt 29.Abschnitt).

Durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels u.a. Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität vom 15.7.1992 wurden die Tatbestände des schweren Bandendiebstahls (§ 244a StGB), der Bandenhehlerei (§ 260 StGB) und der Geldwäsche (§ 261) neu geschaffen und die Vermögensstrafe (§ 43 a StGB; diese Vorschrift ist nach der Entscheidung des BVerfG vom 20.3.2002 verfassungswidrig und nichtig) sowie der erweiterte Verfall (§ 73 d) eingeführt. Das 27. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23.7.1993 hat zur Eindämmung des Kindersextourismus die

Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 StGB auf Auslandstaten von Deutschen unabhängig vom Recht des Tatorts und der Staatsangehörigkeit des Opfers erweitert (§ 5 Nr. 8 StGB). Ferner führte das 29. Strafrechtsänderungsgesetz vom 31.5.1994 durch Aufhebung des § 175 StGB zur Abschaffung der besonderen Strafbarkeit homosexueller Handlungen und schuf durch Neufassung des § 182 StGB einen einheitlichen Schutz für 14- und 15-jährige Jugendliche beider Geschlechter gegen sexuelle Handlungen. Das 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26.1.1998 brachte weitere, umfassende Änderungen des StGB u.a. Rechtsvorschriften. Im Vordergrund stand die Neuordnung des Strafrahmensystems unter Aufwertung persönlicher Rechtsgüter (z.B. Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung) gegenüber materiellen Rechtsgütern (z.B. Eigentum, Vermögen). Kindesentziehung (§ 235) wurde neu gefasst (jetzt Entziehung Minderjähriger) und der Straftatbestand des Kinderhandels (§ 236) in das StGB eingefügt.

Strafregister, amtliches Verzeichnis strafrechtlich bedeutsamer Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden. Das Registerrecht ist in Deutschland geregelt im Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz) vom 18.3.1971 i.d.F.v. 21.9.1984 (↑ Bundeszentralregister). – Eintragungen des S. der DDR wurden unter Beachtung von gesetzlich geregelten Ausnahmen in das Bundeszentralregister übernommen (§§ 64af. Bundeszentralregistergesetz). ↑ Fahreignungsregister.

Straftat, strafbare Handlung, strafrechtliches Delikt, die einen strafgesetzlichen Tatbestand erfüllende (tatbestandsmäßige) rechtswidrige, schuldhafte Handlung. Das StGB teilt die S. in Verbrechen und Vergehen ein; keine S. sind die [1] Ordnungswidrigkeiten. Die S. werden unter diversen Gesichtspunkten strukturiert.

Straftilgung, ↑ Bundeszentralregister, ↑ Rehabilitation.

Strafvollstreckung, i.w.S. die sich an den staatlichen Strafanspruch anschließende Strafverwirklichung einschließlich des ↑ Strafvollzuges. I.e.S. versteht man unter S. bei einer Freiheitsstrafe das Verfahren von der Rechtskraft des Urteils bis zum Strafantritt, ferner die generelle, vom Strafvollzug zu unterscheidende Überwachung ihrer Durchführung. Bei Geldstrafen gehört die gesamte Beitreibung zur S., sodass hier zwischen S. und Strafvollzug nicht unterschieden wird. Rechtsquellen der S. sind §§ 449–463d StPO, die Strafvollstreckungsordnung i.d.F.v. 15.2. 1956, die Justizbeitreibungsordnung vom 11.3. 1937 (mit späteren Änderungen) und bei Jugendarrest und Jugendstrafe die §§ 82 ff. Jugendgerichtsgesetz. Vollstreckungsbehörde ist die Staatsanwaltschaft, in Jugendsachen der Jugendrichter. Die Vollstreckungsbehörde fordert den zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten in einer Ladung zum Strafantritt auf. Stellt er sich nicht oder ist er fluchtverdächtig, so wird gegen ihn ein Vollstreckungsvorführungs- oder -haftbefehl, ggf. ein Steckbrief, erlassen. Die S. ist unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft einzuleiten; nur in Ausnahmefällen kann Strafaufschub gewährt werden. Abgesehen von der Sicherungsverwahrung werden die Maßregeln der Besserung und Sicherung vor der Strafe vollzogen und auf sie angerechnet (§ 67 StGB). Kann eine Geldstrafe nicht eingebracht werden, so wird nach Strafumwandlung eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt. Die bei der Strafaussetzung zur Bewährung erforderlichen nachträglichen Maßnahmen werden i.d.R. von der beim Landgericht eingerichteten Strafvollstreckungskammer getroffen. Über die Strafvollstreckungsverjährung ↑ Verjährung.

Strafvollzug, die Durchführung der Freiheitsstrafe vom Strafantritt an, die von der ↑ Strafvollstreckung i. e. S. zu unterscheiden ist. Der S. ist geregelt im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16. 3. 1976, in Kraft seit 1.1.1977, zuletzt durch Gesetz vom 25.4.2013 geändert.

Ziel des S. ist es, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen; daneben soll der S. auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dienen (§ 2 StVollzG). Der S. wird in Justizvollzugsanstalten (JVA) durchgeführt. Das Leben im S. soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen werden; schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. Der S. ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (§ 3).

Offener/gelockerter Vollzug: Im Rahmen der Planung des Vollzugs (§§ 7 ff.) eröffnet das Gesetz verschiedene Möglichkeiten: Der Gefangene soll mit seiner Zustimmung im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn er hierfür geeignet erscheint und nicht zu befürchten ist, dass er den offenen Vollzug zur Flucht oder zu Straftaten missbraucht. Von **offenem Vollzug** wird i. d. R. gesprochen, wenn der Strafgefangene nur noch die Nächte in der JVA verbringt. Von **gelockertem Vollzug** ist die Rede, wenn der Gefangene außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbeamten (Freigang) nachgehen darf oder für eine bestimmte Zeit die Anstalt in Begleitung (Ausführung) oder ohne Begleitung (Ausgang) eines Vollzugsbeamten verlassen darf (§ 11 StVollzG). Er ist in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174–180 oder 182 StGB (Sexualstraftaten) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die

Behandlung angezeigt ist; er kann unter bestimmten Bedingungen bis zu 21Tage Urlaub pro Jahr erhalten (§ 13). Ferner sind im StVollzG geregelt: Unterbringung und Ernährung des Gefangenen (§§ 17 ff.), Schriftwechsel, Ausgang, Besuche (§§ 23 ff.), Arbeit, Aus- und Weiterbildung (§§ 37ff.; besonders Arbeitspflicht, Entgelte), Religionsausübung (§§ 53 ff.), Fürsorge für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen (§§ 56 ff.), Freizeit (§§ 67ff.), soziale Hilfe (§§ 71 ff.), besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug (§§ 76 ff.), Sicherheit und Ordnung (§§ 81 ff.), unmittelbarer Zwang (§§ 94ff.), Disziplinarmaßnahmen (§§ 102 ff.) und Rechtsbehelfe (§§ 108 ff.).

Rechtsschutz: Gegen Maßnahmen, die den Gefangenen in seinen Rechten verletzen, kann die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht angerufen werden. Gegen deren Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde zum OLG gegeben. Vom jeweiligen Landesrecht hängt es ab, ob dem Antrag auf richterliche Entscheidung ein Verwaltungsvorverfahren vorausgehen muss. Ein besonderer Abschnitt des Gesetzes ist den Vollzugsbehörden gewidmet (§§ 139 ff.).

Weiteres: Die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests, der es erlaubt, Freiheitsstrafen auch außerhalb der JVA zu vollstrecken, ist heftig umstritten und nur in Form von Pilotprojekten in einzelnen Bundesländern anzutreffen.

Straßenverkehrsgefährdung, zusammenfassende Bezeichnung für einige Straftatbestände des StGB. So wird wegen gefährlicher Eingriffe in den Straßenverkehr bestraft, wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt, Hindernisse bereitet oder einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff (z.B. Steine von einer Autobahnbrücke werfen) vornimmt. Als Gefährdung des Straßenverkehrs wird bestraft, wenn jemand im Straßenverkehr ein Fahrzeug in fahruntüchtigem Zustand führt (v.a. unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen) oder grob verkehrswidrig und rücksichtslos erhebliche Verkehrsverstöße (z.B. Missachtung der Vorfahrt, Wenden auf der Autobahn, falsches Überholen) begeht. Die Taten sind im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht (§§ 315b und c StGB). Die Delikte der S. sind konkrete Gefährdungsdelikte; es muss also, anders als bei den abstrakten Gefährdungsdelikten (wie der Trunkenheit im Verkehr, § 316 StGB), im Einzelfall nachgewiesen werden, dass eine Schädigung der geschützten Güter (Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert) in bedrohliche Nähe gerückt war und nur durch Zufall ausgeblieben ist.

Straßenverkehrshaftung, die Ersatzpflicht des Halters eines Kfz oder des Fahrers für Schäden, die beim Betrieb eines Kfz entstanden sind. Die gegenüber dem allgemeinen Haftungsrecht verschärfte, als Gefährdungshaftung konzipierte S. beruht auf der Erkenntnis der erhöhten Gefahren, die der Betrieb eines Kfz mit sich bringt. So bestimmt § 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG), dass der Halter eines Kfz ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden haftet, wenn beim Betrieb seines Fahrzeugs ein Mensch getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

Die Ersatzpflicht ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Schaden auf einem unabwendbaren Ereignis beruht; als unabwendbar gilt das Ereignis dann, wenn es eingetreten ist, obwohl Fahrer bzw. Halter jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt beobachtet haben (Idealfahrer) und es insbesondere auf das Verhalten des Verletzten oder eines Tieres zurückzuführen ist. Es besteht also keine Ersatzpflicht z.B. bei grober Vorfahrtsverletzung des Geschädigten, wohl aber bei einem Versagen der Bremsen.

Der Halter haftet bei Schwarzfahrten, wenn also das Kfz ohne sein Wissen und Wollen benutzt wurde, neben dem Fahrer nur dann, wenn die Benutzung durch sein Verschulden ermöglicht wurde. Die auf dem StVG beruhende Ersatzpflicht ist summenmäßig begrenzt (§ 12). Darüber hinaus besteht nach § 18 StVG und allgemeinem Deliktsrecht eine verschuldensabhängige Haftung des Fahrers.

Nach dem Pflichtversicherungsgesetz ist der Halter gesetzlich verpflichtet, zur Deckung der durch den Gebrauch des Kfz verursachten Schäden eine Haftpflichtversicherung (Kraftfahrtversicherung) abzuschließen, aus der der Geschädigte das Versicherungsunternehmen direkt in Anspruch nehmen kann. Das Pflichtversicherungsgesetz (§ 12) hat ferner einen Entschädigungsfonds eingerichtet, der u.a. in Anspruch genommen werden kann, wenn Unfallverursacher nicht ermittelt werden können oder die Deckung einer Haftpflichtversicherung nicht besteht.

Straßenverkehrsrecht, die Gesamtheit der Vorschriften, die die Voraussetzungen und die Art der Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch Fahrzeuge und Fußgänger zu Zwecken des Verkehrs regeln. Das S. gehört zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Rechtsquellen sind im Wesentlichen das **Straßenverkehrsgesetz (StVG)** i.d.F.v. 5.3.2003, die **Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)** vom 16.11. 1970, die **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)** i.d.F.v. 28.9.1988 und die **Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)** vom 18.8.1998, jeweils mit späteren Änderungen.

Das *StVG* legt fest, dass Kfz, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, zugelassen sein müssen.

Wer ein Kfz führen will, bedarf der ↑ Fahrerlaubnis. Für Schäden, die durch den Betrieb eines Kfz verursacht werden, haften der Halter des Fahrzeugs bzw. der Fahrer (↑ Straßenverkehrshaftung). Ferner enthält das StVG Straf- und Bußgeldvorschriften (z.B. über das Fahrverbot) sowie Bestimmungen über das ↑ Verkehrszentralregister.

Die *StVO* stellt eingehende Verkehrsregeln auf. Nach § 1 erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht; jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Daneben sind zahlreiche Einzelregelungen enthalten, besonders über Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Geschwindigkeit, Abstand, Überholen, Vorfahrt, Abbiegen, Halten, Parken, Warnzeichen, Beleuchtung, Autobahnen, Kraftfahrstraßen, Bahnübergänge, Sicherheitsgurte, Schutzhelme, Fußgänger und Fußgängerüberwege. Die Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten sind zu befolgen, sie gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor. Lichtzeichen (Ampeln) gehen Vorrangregeln, vorrangregelnden Verkehrsschildern und Fahrbahnmarkierungen vor. Verkehrszeichen existieren als Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Richtzeichen; auch Zusatzschilder sind Verkehrszeichen. Gefahrzeichen mahnen, sich auf die angekündigte Gefahr einzurichten, Vorschriftzeichen enthalten Gebote und Verbote, während Richtzeichen besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs geben.

Die *StVZO* regelt im Anschluss an das StVG die Zulassung von Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen. Kfz dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie durch Erteilung einer Betriebserlaubnis oder einer EG-Typgenehmigung und durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens zum Verkehr zugelassen sind. Bei der Zulassung ist auch nachzuweisen, dass eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung besteht. Seit 2014 besteht auch Pflicht zur ↑ Warnweste.

Straßenverkehrssanktionenrecht. Zur Einhaltung der Regelungen des öffentlichen Straßenverkehrs und zum Schutz der Rechtsgüter seiner Teilnehmer hat der Gesetzgeber zum einen Straftatbestände im StGB und im Straßenverkehrsgesetz (StVG), zum anderen Ordnungswidrigkeitstatbestände innerhalb der diversen Verordnungen, die den Straßenverkehr betreffen, geschaffen.

1) *Straftaten:* Als spezielle Straßenverkehrskriminalität sind v. a. die im StGB enthaltenen Straftatbestände der §§ 315 b–316a anzusehen, wie gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315 b StGB) und ↑ Straßenverkehrsgefährdung (§ 315 c StGB). Beide Delikte sind konkrete Gefährdungsdelikte. Demgegenüber ist die ↑ Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses von Alkohol oder anderen Drogen nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (↑ Alkoholdelikte). Schließlich ist die Begehung eines ↑ Raubes, eines räuberischen Diebstahls oder einer räuberischen Erpressung unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs als räuberischer Angriff auf einen Kraftfahrer (§ 316a StGB) strafbar, wenn sich der Angriff auf die Entschlussfreiheit oder Leib oder Leben eines Kfz-Führers oder seines Beifahrers bezieht. Der Täter ist dann mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren zu bestrafen, was gegenüber den normalen Strafrahmen der genannten Straftatbestände eine erhebliche Strafverschärfung bedeutet.

Im StVG sind die Straftatbestände des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 Abs. 1 Nr. 1), das Zulassen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 Abs. 1 Nr. 2) sowie verschiedene Formen des Kennzeichenmissbrauchs (§§ 22, 22 a) enthalten. In allen Fällen ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen. Ebenfalls zur Straßenverkehrskriminalität zählt der Verstoß gegen § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes, wonach derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, der am öffentlichen Straßenverkehr mit einem nicht haftpflichtversicherten Kfz teilnimmt.

2) *Ordnungswidrigkeiten:* Nicht mit einer Kriminalstrafe, sondern mit einem Verwarnungsgeld oder mit einer Geldbuße bedroht sind dagegen Verstöße gegen die zahllosen Ordnungsregeln, die sich auf den Straßenverkehr beziehen. Die wichtigsten Ordnungswidrigkeitstatbestände sind dabei im StVG und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen enthalten, v.a. in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Regelungen zur Bemessung der Verwarnungsgelder und der Geldbußen, der Verhängung von ↑ Fahrverboten und zur Erteilung von Punkten im ↑ Fahreignungsregister sind in den bundesgesetzlichen Verwarnungsgeld- und Bußgeldkatalogverordnungen enthalten.

Leichte Ordnungswidrigkeiten haben ein Verwarnungsgeld von fünf bis 35 Euro zur Folge. Schwere Verstöße werden mit einem Bußgeld geahndet, dessen Höhe (zwischen 60 und 2 000 Euro) sich nach dem neuen Bußgeldkatalog vom 1.5.2014 richtet; Abweichungen sind unter bestimmten Umständen möglich. Verkehrsstraftaten und -ordnungswidrigkeiten (sofern sie nach dem Bußgeldkatalog geahndet werden) werden im ↑ Fahreignungsregister

verzeichnet, Verwarnungen jedoch nicht.

3) *Verjährung und Rechtsfolgen:* Die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten verjährt nach drei Monaten, nach Ergehen eines Bußgeldbescheids nach sechs Monaten. Die Eintragung im ↑ Fahreignungsregister wird frühestens nach 2,5 Jahren getilgt, längere Fristen ergeben sich aus § 29 StVG. Mit Einführung des ↑ Fahreignungsregisters, das das frühere Verkehrszentralregister ersetzt, wurde auch ein neues Punktesystem eingeführt. Alte, nicht getilgte Punkte wurden in das neue System umgerechnet. Für Verstöße gibt es i.d.R. ein bis zwei Punkte (statt bisher bis zu max. 7 Punkte pro Verstoß).

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist in § 4 StVG ausführlich geregelt.

Nicht zu den Strafen, sondern zu den ↑ Maßregeln der Besserung und Sicherung gehören die Vorschriften über die Entziehung und die Sperre der Fahrerlaubnis in §§ 69, 69 a StGB. Die Sperre kann sich auf 6 Monate bis 5 Jahre erstrecken.

Streik, im arbeitsrechtlichen Sinn als Form des ↑ Arbeitskampfs der Ausstand als die vorübergehende kollektive Arbeitsniederlegung durch Arbeitnehmer zur Durchsetzung von Forderungen, die sich auf Entlohnung oder Arbeitsbedingungen beziehen. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines S. im arbeitsrechtlichen Sinne ist, dass er von einer tariffähigen Vereinigung durchgeführt wird, ein durch Tarifvertrag regelbares Ziel verfolgt, nicht gegen die Friedenspflicht verstößt und den Gegner nicht unangemessen schädigt. Demnach sind ohne Gewerkschaft von Arbeitnehmern unmittelbar durchgeführte Arbeitsniederlegungen **(wilde S.)** unzulässig; ebenso politische S. Generell kein Streikrecht haben nach vorherrschender, jedoch umstrittener Meinung Richter und Beamte.

Vor Beginn eines S. ist zunächst eine Urabstimmung der betroffenen Gewerkschaftsmitglieder vorgesehen, zu der erst aufgerufen werden darf, wenn die Möglichkeiten für eine gütliche Einigung ausgeschöpft und die Verhandlungen für gescheitert erklärt sind. Noch während der Laufzeit des Vertrages bzw. während der Verhandlungen sind kurze (i. d. R. bis zu zwei Stunden) Warnstreiks zulässig. Der S. kann in allen Betrieben des Streikgegners durchgeführt werden oder sich nur gegen besonders wichtige Betriebe richten (Schwerpunktstreik). Eine Form des S. ist der **Dienst nach Vorschrift,** bei dem durch genaueste Beachtung der Dienstvorschriften der Arbeitsablauf verzögert oder lahmgelegt wird. Während des S. (nicht bei Dienst nach Vorschrift) ruhen die Arbeitsverhältnisse der Streikteilnehmer. Der Streikende hat keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt, auch nicht auf Arbeitslosengeld. Gewerkschaftsmitglieder erhalten Streikunterstützung von der Gewerkschaft. (↑ Aussperrung)

Streitgegenstand, der mit der Klage oder Widerklage verfolgte prozessuale Anspruch, über den als Hauptsache zu verhandeln und zu entscheiden ist. Er bestimmt die Grenzen der ↑ Rechtshängigkeit und der materiellen ↑ Rechtskraft, ferner den ↑ Streitwert. Die Merkmale der Begriffsbildung sind streitig. Als Kriterien der Abgrenzung des S. werden diskutiert: der Klageantrag allein, der Antrag zusammen mit dem zu seiner Begründung vorgetragenen Lebenssachverhalt oder das behauptete materielle Recht. In einer (Wider-)Klage können mehrere prozessuale Ansprüche (Streitgegenstände) erhoben werden (Klagenhäufung). Eine Änderung des S. ist Klageänderung und nur eingeschränkt zulässig (↑ Klage). Die Einreden zählen grundsätzlich nicht zum S. mit Ausnahme der Aufrechnung, falls darüber entschieden wird (§ 322 ZPO).

Streitgenossenschaft, Mehrheit von Klägern oder Beklagten v.a. im Zivilprozess (§§ 59–63 ZPO, **subjektive Klagenhäufung**). Es besteht **einfache S.** bei Rechtsgemeinschaft hinsichtlich des ↑ Streitgegenstandes, bei Gleichheit oder Gleichartigkeit der Ansprüche oder Verpflichtungen (Beispiel: Klage des Vermieters gegen verschiedene Mieter desselben Hauses aus gleichem Anlass). Jeder Streitgenosse kann den Prozess betreiben und behält im Verhältnis zum Gegner seine Selbstständigkeit, seine Handlungen wirken weder für noch gegen den anderen Streitgenossen. Bei **notwendiger S.** gelten dagegen säumige Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten. Die S. ist eine notwendige, wenn das Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann oder die Prozessführung aus materiellrechtlichen Gründen durch alle gemeinsam erfolgen muss (z.B. bei der Klage einer Erbengemeinschaft).

Streitverkündung, formelle Benachrichtigung eines Dritten vom Schweben eines Zivilprozesses mit der Aufforderung, der verkündenden Partei zur Unterstützung beizutreten (§§ 72–74 ZPO). Die S. ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung zulässig, wenn eine Partei bei Verlust des Prozesses einen Ausgleichsanspruch gegen den Dritten erheben zu können glaubt oder einen solchen Anspruch des Dritten befürchtet. Tritt der Dritte im Prozess bei, so gelten die Grundsätze der Nebenintervention (↑ Intervention). Unterbleibt ein Beitritt, so hat das Urteil dennoch Interventionswirkung; Gleiches gilt, wenn der Dritte dem Gegner des Streitverkünders beitritt.

Streitwert, der Wert des ↑ Streitgegenstandes (bei Gebühren des Rechtsanwalts spricht man von ↑

Gegenstandswert, bei Gebühren der Gerichte und Notare von Geschäftswert, bei Rechtsmitteln von Beschwerdewert oder Wert der Beschwerde). Der S. ist begrenzt durch den Klageantrag und i.d.R. bemessen nach dem wirtschaftlichen Interesse des Klägers, im Falle der Entscheidung über eine Aufrechnungsforderung aber auch des Beklagten. Er kann sich im Laufe des Prozesses verändern und wird, soweit nicht eine bestimmte Geldsumme eingeklagt ist, vom Gericht durch Beschluss festgesetzt (§§ 3ff. ZPO, §§ 12ff. Gerichtskostengesetz). Der S. ist von Bedeutung für die sachliche Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Streitigkeiten und für die Berechnung der Prozesskosten, als Beschwerdewert für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln.

Stufenklage, im Zivilprozessrecht objektive Klagehäufung in Form einer Verbindung mehrerer selbstständiger prozessualer Anträge, über die das Gericht stufenweise zu entscheiden hat (§ 254 ZPO). Die S. dient der vereinfachten Durchsetzung eines dem Kläger nach Höhe oder Gegenstand unbekannten Anspruchs. In 1. Stufe wird z.B. auf Auskunftserteilung, in 2. Stufe auf eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit der erteilten Auskunft, in 3. Stufe auf Leistung geklagt.

Stundung, das Hinausschieben der Fälligkeit einer geschuldeten Leistung, wozu regelmäßig eine vertragliche Abrede zwischen Gläubiger und Schuldner erforderlich ist. Auch das Steuerrecht sieht Stundungsmöglichkeiten vor (§ 222 Abgabenordnung), wenn die Einziehung fälliger Steueransprüche für den Steuerschuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde.

subjektives öffentliches Recht, das gegen einen Träger öffentlicher Gewalt (gegen den Staat) gerichtete Recht des Einzelnen, vom Staat ein bestimmtes Verhalten zu verlangen. S.ö.R. können durch die Verfassung, durch Gesetz oder durch Verwaltungsentscheidung begründet werden. Nicht selten ist es schwierig zu ermitteln, ob ein Rechtssatz nur den Staat objektiv verpflichtet oder zugleich dem Einzelnen ein s. ö. R. einräumt. Inhaltlich kann es sich um ein Freiheitsrecht (Abwehr staatlicher Eingriffe in die individuelle Freiheit, z.B. die Meinungsfreiheit), einen Leistungsanspruch (etwa Anspruch auf Wohngeld) oder ein Gestaltungs- bzw. Mitwirkungsrecht (z.B. das Wahlrecht) handeln; im Anschluss an den Staatsrechtslehrer Georg Jellinek (1851–1911) werden diese Arten von s. ö.R. auch als Rechte des Status negativus, des Status positivus bzw. des Status activus bezeichnet. Gemäß Art. 19 Abs. 4 GG sind alle s. ö. R. gerichtlich durchsetzbar.

subjektives Recht, die dem Einzelnen zu seinem Schutz vom objektiven ↑ Recht verliehene Rechtsmacht zur Durchsetzung seiner berechtigten Interessen. Ist der Einzelne selbst nicht anspruchsberechtigt, sondern durch eine Norm lediglich begünstigt, so liegt nur ein Rechtsreflex vor. Die s. R. zerfallen in Gestaltungsrechte (z.B. Anfechtung, Kündigung) und Herrschaftsrechte; Letztere in **absolute Rechte,** d.h. gegen jedermann gerichtete und von jedermann zu beachtende Rechte (z.B. Persönlichkeitsrecht, Eigentum), und **relative Rechte,** die nur gegenüber einer bestimmten Person bestehen (z.B. vertragliche Ansprüche). Im Bereich des öffentlichen Rechts verwendet man den Begriff subjektives öffentliches Recht.

Subsidiaritätsprinzip, der Grundsatz, dass eine gesellschaftliche oder staatliche Aufgabe soweit möglich von der jeweils unteren (kleineren) Einheit wahrgenommen wird. Erst wenn diese die Aufgabe nicht hinreichend zu erfüllen vermag, soll die nächsthöhere Einheit sie wahrnehmen. Es hat danach das Individuum oder die Familie Vorrang vor höherstufigen Einheiten; im staatlichen Bereich ist das S. für das Verhältnis zwischen Gemeinde oder sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften und der Zentralinstanz sowie föderativ für das Verhältnis zwischen den Ländern und dem Bund von Bedeutung.

Im Gemeindewirtschaftsrecht gilt der Grundsatz, dass Gemeinden nur dann wirtschaftliche Unternehmen gründen sollten, wenn ein öffentlicher Zweck vorliegt und private Unternehmer eine Leistung nicht gleichwertig erbringen können. Typische Beispiele für die Beteiligung der öffentlichen Verwaltung am Wirtschaftsleben sind im Rahmen der Daseinsvorsorge die Ver- und Entsorgungsbetriebe (Energie, Wasser, Abfall).

Im *europäischen Gemeinschaftsrecht* soll das S. die Verteilung der Regelungszuständigkeit zwischen der EG auf der einen und den Mitgliedstaaten auf der anderen Seite bestimmen und dabei einen übertriebenen europäischen Zentralismus sowie eine unnötige Regelungsdichte verhindern. Der Maastrichter Vertrag von 1992 nimmt das S. als allg. Maxime in die Verträge auf: Art. 5 EG-Vertrag bestimmt, dass die Gemeinschaft in Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend und daher auf europäischer Ebene besser erreicht werden können. Der Amsterdamer Vertrag (1997) konkretisiert die Vorgaben durch ein Subsidiaritätsprotokoll.

Das S. findet allerdings nur Anwendung, wenn europäische mit nationalen Kompetenzen konkurrieren. In Fällen einer ausschließlichen europäischen Kompetenz, z.B. bei der Errichtung des Binnenmarktes, stellt sich die Frage nach der besseren Erreichbarkeit der Ziele auf anderen Ebenen nicht, weil hierzu die Gemeinschaft alleine berufen ist.

Subsumtion, Unterordnung eines Sachverhalts unter einen Rechtssatz, z.B. Prüfung, ob Schadensersatzpflicht nach einem Verkehrsunfall besteht. Dies ist kein formallogisch exakter Vorgang, sondern ein wechselseitiger Annäherungs- und Abwägungsprozess.

Sühneversuch, Güteverhandlung, der Versuch der gütlichen Beilegung eines Rechtsstreits.

Im *Zivilprozess* soll das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Der mündlichen Verhandlung geht zum Zweck der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, es sei denn, es hat bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden, oder der Güteversuch erscheint erkennbar aussichtslos. Das persönliche Erscheinen der Parteien zur Wahrnehmung des S. soll angeordnet werden. Die erschienenen Parteien sollen persönlich gehört werden (§ 278 ZPO). Erscheinen beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. – Ein S. kann auch im Ehescheidungsverfahren erfolgen, in dem das Gericht ferner das Verfahren von Amts wegen aussetzen soll, wenn konkrete Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht (§ 614 ZPO).

Im *Strafprozess* ist der S. Voraussetzung für die Klageerhebung im Privatklageverfahren, soweit die Parteien im selben Gemeindebezirk wohnen (§ 380 StPO). Der S. findet vor einer Vergleichsbehörde (besonders einem Schiedsmann) kraft landesgesetzlicher Einzelregelung statt.

Im *Arbeitsgerichtsverfahren* spricht man von ↑ Güteverfahren. (s.a. ↑ Mediation)

Supranationalität, Überstaatlichkeit; der Begriff kann als Spezialfall von Internationalität aufgefasst werden und wird v. a. für die EG verwendet, deren Recht als eine neue Kategorie zwischen staatlichem Recht und Völkerrecht betrachtet wird. Kennzeichnend für supranationale Organisationen ist der relativ höhere Grad an Opfern von Souveränität der Mitgliedstaaten zugunsten einer supranationalen Gemeinschaft. Die Organe der supranationalen Organisationen sind von Weisungen weitgehend unabhängig und können ihnen übertragene Hoheitsrechte selbstständig gegenüber Bewohnern der Mitgliedstaaten ausüben, z.B. in der Rechtsprechung.

Surrogation, die unmittelbare Ersetzung von Vermögensgegenständen durch andere **(Surrogate),** die an ihre Stelle treten, ohne dass ein Übertragungsakt erforderlich ist **(dingliche S.).** Die S. ist kein einheitliches gesetzliches Prinzip, sondern für einzelne Fallgruppen unterschiedlich geregelt. Erfasst werden v. a. die Fälle, bei denen Gegenstände in Sondervermögen (z.B. Nachlass, Gesamtgut) gelangen, die als Ersatz für daraus ausscheidende Vermögensgegenstände erworben wurden. Ein weiteres Beispiel ist der Ersatz von Haushaltsgegenständen im ehelichen Güterrecht (§ 1370 BGB): Haushaltsgegenstände, die statt nicht mehr vorhandener oder wertlos gewordener Gegenstände angeschafft werden, werden Eigentum des Ehegatten, dem die abhandengekommenen oder wertlos gewordenen Gegenstände gehörten. Eine nur **schuldrechtliche S.** ohne dingliche Wirkungen liegt z.B. vor, wenn bei Unmöglichkeit einer geschuldeten Leistung der Gläubiger die Herausgabe des vom Schuldner als Ersatz erlangten oder die Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen kann (§ 285 BGB, stellvertretendes Commodum, z.B. die Versicherungssumme für den geschuldeten, aber zerstörten Gegenstand).

Suspensiveffekt, ↑ Rechtsmittel.

Tabularersitzung, Buchersitzung. Wer im Grundbuch eingetragen ist, ohne dass er Eigentum erlangt hat, erwirbt dieses, wenn die Eintragung 30 Jahre besteht und er während dieser Zeit das Grundstück im Eigenbesitz hat.

Tagessatz, bei Geldstrafen die Rechnungseinheit für ihre Verhängung (§ 40 StGB). Die Geldstrafe beträgt mindestens fünf, höchstens 360 T., bei Bildung einer Gesamtstrafe 720 T. (§ 54 StGB), ein T. mindestens 1 Euro und höchstens 30000 Euro. Bei der Berechnung der Höhe eines T. ist unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters i.d.R. von dem Nettoeinkommen auszugehen, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte; seine Verdienst- und Vermögensverhältnisse können geschätzt werden.

Tarifautonomie, das aus Art.9 Abs.3 GG (Koalitionsfreiheit) folgende Recht der Tarifvertragsparteien (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Einzelunternehmen), für ihre Mitglieder in Tarifverträgen Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen unabhängig von staatlichen Eingriffen verbindlich auszuhandeln und wieder aufzukündigen. Die T. umschließt besonders auch das Recht zu ↑ Arbeitskämpfen.

Tarifvertrag, der schriftliche Vertrag zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern bzw. einem Arbeitgeberverband einerseits und einer oder mehreren Gewerkschaften andererseits **(Tarifvertragsparteien)** zur Regelung arbeitsvertraglicher Bedingungen (Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen), von Rechten und Pflichten der Tarifvertragsparteien sowie zur Regelung von betrieblichen und betriebsverfassungsrechtlichen Fragen und gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien. Maßgeblich dafür ist das Tarifvertragsgesetz (TVG) i.d.F.v. 25.8.1969 (mit späteren Änderungen).

Das Recht zum Abschluss eines T. folgt aus der in Art.9 Abs.3 GG garantierten ↑ Tarifautonomie. Der T. ist ein Normenvertrag, der als autonome Rechtsquelle objektives Recht erzeugt. Er ist an Verfassungs- und Europäisches Recht sowie an die zwingenden gesetzlichen Vorschriften und allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze gebunden. Dispositives (nicht zwingendes) Gesetzesrecht kann der T. dagegen innerhalb der Grenzen von Treu und Glauben außer Kraft setzen.

Form und Inhalt: T. können nur zwischen tariffähigen Parteien vereinbart werden und bedürfen der Schriftform. Tariffähig sind Gewerkschaften, einzelne Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände, Handwerksinnungen sowie Spitzenorganisationen, soweit sie satzungsmäßig dazu ermächtigt sind. Der sogenannte Flächentarifvertrag gilt für einen Wirtschaftsbereich, der Firmen- oder Haustarifvertrag nur für einen einzelnen Arbeitgeber. Der T. wird beendet durch Zeitablauf (Befristung), Kündigung, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Vereinbarung oder Rücktritt. Eine Teilkündigung ist nur möglich bei entsprechender Vereinbarung. Für die tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besitzt er jedoch trotz des Wegfalls Nachwirkung, bis ein neuer T. den beendeten T. ablöst. Abschluss, Aufhebung und Änderung eines T. werden in einem Tarifregister eingetragen.

Inhaltlich unterscheidet man Manteltarifverträge (Rahmentarifverträge) und Lohntarifverträge. Jeder T. enthält zwei wesentliche Teile: 1) Der schuldrechtliche Teil regelt die Rechtsbeziehungen der Tarifvertragsparteien zueinander, besonders die ↑ Friedenspflicht und die Einwirkungspflicht, die gebietet, die Mitglieder zur Wahrung des T. anzuhalten und diesen durchzuführen. 2) Der normative Teil des T. enthält die zentralen Regelungen der arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Inhaltsnormen (z.B. Vergütungshöhe, Arbeitszeit, Zulagen, Pausen), Solidarnormen (Arbeitnehmergruppen betreffend), Abschlussnormen (z.B. Formvorschriften), Abschlussverboten und -geboten (z.B. für Frauen, Jugendliche) sowie betriebsverfassungsrechtlichen Normen.

Geltung: Die zahlreichen T. betreffen rund 90% aller Arbeitnehmer. Ihre Bestimmungen gelten aber keineswegs ohne Weiteres für alle Beschäftigten. Vielmehr muss eine Tarifvertragsgeltung hergestellt werden, die im Arbeitsverhältnis auf verschiedene Weise erfolgen kann: 1) Der T. gilt unmittelbar und zwingend wie ein Gesetz, wenn beide Arbeitsvertragsparteien in dem zuständigen Arbeitgeberverband bzw. in der Gewerkschaft organisiert sind (Tarifbindung kraft Organisationszugehörigkeit). Für alle, die nicht organisiert sind, gilt der T. nicht normativ oder sogar gar nicht. Waren Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Inkrafttreten eines T. tarifgebunden, so bleiben sie es, bis der T. endet; ein danach erfolgter Austritt aus dem Verbund einer Tarifvertragspartei zieht nicht sogleich das Erlöschen der Tarifbindung nach sich (§ 3 Abs.3 TVG). 2) Der Bundesarbeits- und (kraft Übertragung) die Länderarbeitsminister können auf Antrag einzelne T. für allg. verbindlich erklären (Tarifbindung kraft Allgemeinverbindlichkeit eines T.). 3) Ein T. kann auch nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen Anwendung finden, z.B. wenn er vertraglich vereinbart ist oder im Betrieb allg. ganz oder teilweise angewendet wird (Tarifgeltung kraft einzelarbeitsvertraglicher Vereinbarung, betrieblicher Übung oder aus Gründen der Gleichbehandlung). 4) Der fachliche, örtliche, zeitliche und persönliche

Geltungsbereich ist in den Eingangsvorschriften des T. festgelegt.

Von den Vorschriften eines T. kann nur zugunsten eines Arbeitnehmers abgewichen werden. Vertraglich zu vereinbarende Verschlechterungen sind nur möglich, wenn T. oder Teile nur einzelvertraglich vereinbart sind. Ferner ist eine Verwirkung tarifvertraglicher Rechte ausgeschlossen. Von Rechten, die von vornherein tarifvertraglich einer Ausschlussfrist unterliegen, verjähren Ansprüche aus dem T. wie andere arbeitsrechtliche Ansprüche zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.

Taschengeld, der einem minderjährigen Kind zumeist von seinen Eltern oder Großeltern gezahlte Geldbetrag, über den das Kind selbstständig verfügen darf. Das T. ist v.a. für kleine tägliche Ausgaben gedacht und soll die Heranwachsenden in den selbstständigen Umgang mit Geld einführen. Geht der in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkte Minderjährige Verpflichtungen ein, die er ausschließlich mit Mitteln seines T. erfüllt, so sind die entsprechenden Verträge gültig (§ 110 BGB, ↑ Geschäftsfähigkeit).

Ein Anspruch auf T. zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse steht jedem Ehegatten als Teil des Familienunterhalts (§§ 1360, 1360a BGB) gegen den anderen Ehegatten zu. Im Falle der Haushaltsführungsehe ist das T. im Haushaltsgeld enthalten, andernfalls hat der nicht verdienende Gatte einen entsprechenden Anspruch. – Im Sozialbereich ist T. ein geringer Barbetrag, der Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen zur persönlichen Verfügung gestellt wird.

Tatbestand, **1)** *Prozessrecht:* als Bestandteil des Urteils die vom Gericht auf der Grundlage der Akten und der mündlichen Verhandlung verfasste knappe Darstellung des Sach- und Streitstandes, d.h. der erhobenen Ansprüche und dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der gestellten Anträge. Wegen der Einzelheiten kann auf Schriftsätze, Protokolle u.a. Unterlagen verwiesen werden. Der T. beweist das mündliche Vorbringen der Parteien und kann nur durch Sitzungsprotokolle entkräftet werden. Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler) können von Amts wegen, sonstige Fehler im T. nur auf Antrag in einem förmlichen Verfahren berichtigt werden (§§ 319, 320 ZPO). – **Tatbestandswirkung** eines Urteils bedeutet hingegen, dass in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen eine andere Institution an die vom Gericht getroffene Sachverhaltsfeststellung gebunden ist.

2) *Strafrecht:* als **Straftatbestand** die Gesamtheit der Merkmale einer gesetzlichen Deliktsbeschreibung in einer Norm, für die eine möglichst genaue Bestimmtheit erforderlich ist. Der **äußere T. (objektive T.)** umfasst alle äußerlich wahrnehmbaren Merkmale der Tat (z.B. beim Mord den Tod eines Menschen durch die Einwirkung eines anderen), der **innere T. (subjektive T.)** die dem äußeren Geschehen zugrunde liegenden seelischen Vorgänge im Täter (z.B. den Tötungsvorsatz und die gesetzlich vorausgesetzten Beweggründe des Täters). Die Verwirklichung des T. ist neben ↑ Rechtswidrigkeit und ↑ Schuld eine der drei grundlegenden Voraussetzungen für die Strafbarkeit einer Tat. Der T. hat insoweit eine Garantiefunktion zugunsten des Täters, als nach rechtsstaatlichen Verbürgungen eine Tat nur bestraft werden kann, wenn ihre Strafbarkeit bereits vor Begehung der Tat in einem gesetzlichen T. bestimmt war (Grundsatz ↑ nulla poena sine lege). Über den Tatbestandsirrtum ↑ Irrtum.

Tateinheit, ↑ Idealkonkurrenz.

Täter-Opfer-Ausgleich, TOA, die zunächst im Jugendstrafverfahren erfolgreich erprobte, dann seit 20.12.1999 in der StPO geschaffene Möglichkeit, dass der Straftäter nach der Tat zu einem Ausgleich mit dem Opfer kommt.

Durch die Konfrontation mit dem Opfer soll einerseits dem Täter sein Unrecht unmittelbar bewusst gemacht werden und seine Fähigkeit zum Mitleiden gefördert werden; andererseits kann die Versöhnung mit dem Täter auch dem Opfer bei der Verarbeitung der Tat helfen und Ängste abbauen.

Für den TOA geeignet sind v.a. Fälle, in denen es sich um Ersttäter handelt und durch die Tat ein individuelles Opfer geschädigt wurde. Taten mit schweren Schäden für das Opfer sind für den TOA ungeeignet. Verbrechen leichterer Art, wie z.B. der Handtaschenraub oder das räuberische Erpressen von Sachen geringeren Werts, können dem TOA durchaus zugeführt werden.

Im Bereich des *Jugendstrafrechts* ist der TOA in den Katalog der Weisungen (§ 10 Abs.1 Satz 3 Nr. 7 Jugendgerichtsgesetz, JGG, ↑ Erziehungsmaßregeln) aufgenommen worden, doch hat diese Bestimmung keine Praxisrelevanz erreicht, weil das richtige Stadium für den freiwilligen TOA das noch nicht angeklagte Ermittlungsverfahren ist. Der TOA wird daher in geeigneten Fällen von der Staatsanwaltschaft – u. U. auf Anregung der Polizei, des Opfers, des Täters oder der Jugendgerichtshilfe – eingeleitet.

Einigen sich Täter und Opfer unter Leitung der TOA-Organisation (§ 155 b StPO) und scheint die erzielte Einigung der Staatsanwaltschaft akzeptabel, so wird das Ermittlungsverfahren im Erwachsenenstrafrecht nach § 153 a Abs. 1 Nr. 5 StPO und im Jugendstrafverfahren nach § 45 Abs. 2 JGG eingestellt.

Einen ersten Eingang in das Erwachsenenstrafrecht hat der TOA bereits durch den 1994 geschaffenen § 46a StGB

gefunden. Hier kann das Gericht die Strafe mildern (§ 49 StGB) oder bei einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen von Strafe ganz absehen, wenn der Täter seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutgemacht hat oder dies ernsthaft erstrebt oder er das Opfer unter erheblichen persönlichen Leistungen oder persönlichem Verzicht entschädigt. Die Nichtberücksichtigung von TOA-Bemühungen des Angeklagten bei der Strafzumessung kann zur ↑ Revision des Strafurteils führen.

tätige Reue, ↑ Versuch.

Tatmehrheit, die ↑ Realkonkurrenz.

Tatverdacht, die Vermutung, dass jemand eine Straftat begangen hat. Die Staatsanwaltschaft hat wegen verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (§ 152 StPO) vorliegen, und hat zu ermitteln, sobald sie vom Verdacht einer Straftat (§ 160 StPO) Kenntnis erhält (sogenannter **Anfangsverdacht**). ↑ Ermittlungsverfahren.

Der Anfangsverdacht muss es möglich erscheinen lassen, dass eine Straftat, die auch verfolgbar ist, begangen wurde. Dazu sind konkrete Tatsachen und nicht nur bloße Vermutungen erforderlich. Für die Anklageerhebung und die Eröffnung des Hauptverfahrens ist **hinreichender T.** erforderlich, d.h. die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung. **Dringender T.** ist Voraussetzung für die Anordnung der Untersuchungshaft (↑ Haft); er besteht, wenn die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass derjenige, gegen den sich die Ermittlungen richten, schuldiger Täter (bzw. Teilnehmer) einer Straftat ist.

Tausch, gegenseitiger Vertrag über den Austausch von Sachen oder anderen Vermögensgegenständen (z.B. Rechten), bei dem keine der Hauptleistungen in Geld bestehen darf (sonst ↑ Kauf). Auf den T. finden die Vorschriften über den Kauf, v. a. die Gewährleistungsbestimmungen (↑ Gewährleistung), entsprechende Anwendung (§ 480 BGB).

Täuschung, bewusste Irreführung, die auf Vorstellung und Handeln eines anderen in einem bestimmten Sinn einwirken soll; Tatbestandsmerkmal u.a. des Betruges, der Urkundenfälschung.

Teilnahme, zusammenfassende Bezeichnung für ↑ Anstiftung und ↑ Beihilfe zu einer Straftat. Die T. setzt die Tat eines Täters voraus, die tatbestandsmäßig, vorsätzlich und rechtswidrig, aber nicht notwendig schuldhaft sein muss (limitierte Akzessorietät; § 29 StGB; ↑ akzessorisch). Fehlen besondere persönliche Merkmale (z.B. die Eigenschaft, Richter zu sein), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe zu mildern (§§ 28 Abs.1, 49 Abs.1 StGB). Stiftet also ein außenstehender Nichtrichter einen Richter zur Rechtsbeugung an, so ist der Richter nach § 339 StGB (ein bis fünf Jahre Freiheitsstrafe) zu bestrafen, während der Außenstehende milder bestraft wird. Bestimmt das Gesetz, dass besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen (§ 28 Abs.2 StGB). **Notwendige T.** liegt vor, wenn der Tatbestand die Beteiligung mehrerer Personen voraussetzt (z.B. Beischlaf zwischen Verwandten). Die Beteiligung bleibt straflos, wenn der Tatbestand gerade dem Schutz dieses Teilnehmers (Opfers) dient.

Teilungsanordnung, vom Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung getroffene Bestimmung über die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft (§ 2048 BGB). Er kann auch anordnen, dass die Auseinandersetzung durch einen Dritten nach billigem Ermessen erfolgen soll. Durch die T. wird dem einzelnen Erben ein bestimmter Nachlassgegenstand schuldrechtlich, d.h. zunächst ohne dingliche Wirkung, zugewiesen, wobei der Wert des Gegenstandes auf den Erbteil angerechnet wird. Die Erbengemeinschaft kann einvernehmlich eine abweichende Teilung vereinbaren. Ist die dem Dritten überlassene Teilung des Nachlasses offenbar unbillig erfolgt, ist sie nicht verbindlich und muss durch Urteil vorgenommen werden. Die T. ist vom Vorausvermächtnis abzugrenzen, bei dem einem einzelnen Miterben zusätzlich zu seinem Erbteil ein besonderer Vermögensvorteil zugewendet werden soll.

Teilzahlung, die Ratenzahlung im Abzahlungsgeschäft. (↑ Verbraucherkredit)

Teilzahlungspreis, ↑ Verbraucherkredit.

Teilzeitbeschäftigung, liegt nach § 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge vom 21.12. 2000 vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers kürzer ist als die eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers. Ist eine regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht vereinbart, so ist ein Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigt, wenn seine regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt eines bis zu einem Jahr reichenden Beschäftigungszeitraums unter der eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers liegt. Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer darf ohne sachlichen Grund wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer. Seit der Neuregelung der Teilzeitarbeit ist der Arbeitgeber verpflichtet, Teilzeitarbeit im Betrieb zu fördern und seinen Arbeitnehmern, auch in leitenden Positionen, Teilzeitarbeit zu ermöglichen. Er hat hierzu Arbeitsplätze, die er öffentlich oder innerhalb des Betriebes ausschreibt,

auch als Teilzeitarbeitsplätze auszuschreiben, wenn sich der Arbeitsplatz hierfür eignet. Des Weiteren hat er die Arbeitnehmer, die ihm den Wunsch nach einer Teilzeittätigkeit angezeigt haben, über entsprechende Arbeitsplätze zu informieren, die im Betrieb oder Unternehmen besetzt werden sollen. Auch der Betriebsrat ist umfassend über die Teilzeitarbeit im Betrieb und Unternehmen zu informieren.

Jeder Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, kann eine Verringerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit verlangen, soweit der Arbeitgeber, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt. Der Arbeitgeber hat der Verringerung der Arbeitszeit zuzustimmen und ihre Verteilung entsprechend den Wünschen des Arbeitnehmers festzulegen, soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein betrieblicher Grund liegt dabei insbesondere vor, wenn die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht. Verweigert der Arbeitgeber die beantragte Teilzeit, kann der Arbeitnehmer seinen Anspruch gerichtlich überprüfen lassen.

TEILZEITBESCHÄFTIGUNG
Die Regelung zur Teilzeitbeschäftigung im Überblick
Begriff: Teilzeitbeschäftigt sind Arbeitnehmer, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers.
Anspruchsvoraussetzungen:
Das Arbeitsverhältnis muss mindestens sechs Monate bestanden haben,
der Arbeitgeber muss i.d.R. mehr als 15 Arbeitnehmer (Auszubildende zählen nicht) beschäftigen,
Geltendmachung des Anspruchs spätestens drei Monate vor Beginn der erstrebten Teilzeitarbeit,
Nichtvorliegen eines Ablehnungsgrundes.
Ablehnungsgründe: Der Anspruch kann zurückgewiesen werden, wenn ihm betriebliche Gründe entgegenstehen. Diese sind insbesondere die wesentliche Beeinträchtigung
– der Organisation,
– des Arbeitsablaufs oder
– der betrieblichen Sicherheit, ferner das
– Verursachen unverhältnismäßiger Kosten (z.B. durch Einrichtung und Ausrüstung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes, langer Einarbeitung eines Dritten, nicht dagegen der notwendige Verwaltungsaufwand).
Verfahren: Die Beweislast für die Ablehnungsgründe trägt der Arbeitgeber. Die Ablehnung muss schriftlich und spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin erfolgen. Nach berechtigter Ablehnung kann eine erneute Verringerung erst nach zwei Jahren verlangt werden.

Aus der Rechtsprechung: Weihnachtsgeldkürzung bei Teilzeitbeschäftigten

■ Der Fall: In einem Unternehmen, das in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckte, wurde das Weihnachtsgeld eines jeden Beschäftigten um einheitlich 500 € gekürzt. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) gab einem Teilzeitbeschäftigten recht, der meinte, in seinem Fall dürfte das Weihnachtsgeld nur anteilig gekürzt werden. Eine geringere Arbeitszeit darf, so das BAG, qualitativ nicht anders abgegolten werden als Vollzeitarbeit. Um das Einsparvolumen zu erreichen, hätte der Arbeitgeber eine andere Berechnungsweise vornehmen können, z.B. hätte er einen höheren Abzugsbetrag festlegen und eine anteilige Verteilung auf Voll- und Teilzeitbeschäftigte vornehmen können.

Telefon. *Arbeitnehmer* sind grundsätzlich nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Tarifvertrag die Telefonanlage ihres Arbeitgebers für private Zwecke zu nutzen. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf private Nutzung kann sich auch aus entsprechender betrieblicher Übung ergeben. Die unerlaubte Nutzung der Telefonanlage des Arbeitgebers kann diesen, ggf. nach vorheriger Abmahnung, zur Kündigung berechtigen. In jedem Fall ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Kosten für privat geführte Telefonate zu übernehmen. Der Betriebsrat ist sowohl bei der Planung der Einrichtung einer neuen Telefonanlage als auch bei deren Installation zu beteiligen, insbesondere wenn mit der neuen Telefonanlage Daten über die geführten Gespräche erfasst werden können.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Arbeitnehmers bei der Speicherung der Zielrufnummer bei Privatgesprächen besteht dann nicht, soweit diese Rufnummern ohne die letzten zwei oder drei Ziffern gespeichert werden. Das Mithören und/oder Aufzeichnen von dienstlichen oder privaten Telefonaten ist ohne Wissen des Arbeitnehmers grundsätzlich unzulässig. Dieselben Grundsätze werden bei der Nutzung des dienstlichen Internetzugangs anzuwenden sein.

Telefonüberwachung, ↑ Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis.

Telekommunikationsgesetz, TKG, Bundesgesetz vom 22.6.2004, dessen Zweck es ist, durch technologieneutrale Regulierung im Bereich der Telekommunikation den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten. Die Regulierung ist hoheitliche Aufgabe des Bundes, zu deren Wahrnehmung die Bundesnetzagentur eingerichtet ist.

Ziele der Regulierung sind u.a. (§ 2 TKG):

- die Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation und die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses
- die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche
- die Entwicklungsförderung des Binnenmarktes der EU
- Sicherstellung einer flächendeckenden gleichartigen Grundversorgung in städtischen und ländlichen Räumen mit Telekommunikationsdiensten (Universaldienstleistungen) zu erschwinglichen Preisen
- Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen
- Förderung von Telekommunikationsdiensten bei öffentlichen Einrichtungen
- Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen (auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks)
- Gewährleistung einer effizienten Nutzung von Nummerierungsressourcen
- Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.

Im Rahmen der Universaldienstleistung zu erschwinglichen Preisen kann die Bundesnetzagentur einen marktbeherrschenden Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichten, ein Standardangebot für die Zugangsleistung zu veröffentlichen, für die eine allgemeine Nachfrage besteht (§ 23 TKG). Weitere Bestimmungen betreffen u.a. den Kundenschutz (§§ 43a–47b), Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraumes (§ 66ff.), die unentgeltliche Benutzung der öffentlichen Verkehrswege für Telekommunikationsleitungen (§ 68ff.) sowie die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und Abhörschutz (§§ 88, 89).

Tendenzbetriebe, Tendenz|unternehmen, Betriebe oder Unternehmen, in denen aufgrund des ihnen gewährten Tendenzschutzes (Schutz der geistig-ideellen Zielsetzung) die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) nur insoweit gelten, als sie nicht mit der Eigenart des Betriebs kollidieren (§ 118 BetrVG). Der Tendenzschutz gilt für Betriebe, die politischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen dienen (z.B. Einrichtungen der politischen Parteien oder Gewerkschaften, Theater, private Schulen), aber auch für Presse- und Verlagsunternehmen; vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind auch Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen. Neben den ideellen Zielen dürfen T. auch Erwerbszwecke verfolgen. Der Sinn des Tendenzschutzes wird darin gesehen, die Betriebe in Ausübung ihrer Grundrechte (z.B. der Pressefreiheit) zu schützen, d.h. sie von einer Beeinträchtigung durch betriebsverfassungsrechtliche Einflüsse zu befreien. Der Tendenzschutz entfaltet sich aber nur dort, wo die geschützten Zwecke unmittelbar und überwiegend verfolgt werden. Auch in T. sind Betriebsräte zu bilden, deren Mitwirkungsrechte jedoch so weit eingeschränkt sind, wie der Tendenzschutz es erfordert. Dies ist in sozialen Angelegenheiten weniger der Fall als in personellen (z.B. eingeschränkte Beteiligungsrechte bei Tendenzträgern, z.B. Redakteuren) oder in wirtschaftlichen Angelegenheiten (z.B. entfällt die Bildung eines Wirtschaftsausschusses). Bei Betriebsänderungen (besonders bei Betriebsstilllegungen) hat der Betriebsrat nur ein Beteiligungsrecht beim Abschluss eines Interessenausgleichs; dagegen kann er einen Sozialplan erzwingen.

Tenor [lateinisch Ton(höhe) einer Silbe, Sinn, Inhalt, zu tenere (gespannt) halten], im Prozessrecht als Teil des ↑ Urteils die Urteilsformel, die den kurz gefassten Ausspruch der Entscheidung des Gerichts enthält, so in den meisten Verfahrensarten die Entscheidung über den Klageantrag, i.d.R. auch die Entscheidung über die Kosten und ggf. die vorläufige Vollstreckbarkeit. Im Strafverfahren enthält der T. den Schuld- und Strafausspruch. Das Urteil wird durch Verlesung des T. verkündet.

Termin, im Unterschied zur ↑ Frist der bestimmte Zeitpunkt, an dem etwas geschehen oder eine bestimmte Rechtswirkung eintreten soll (z.B. Fälligkeit einer Kaufsumme). Im *Prozessrecht* eine vom Gericht nach Tag und Stunde bestimmte Zeit, zu der das Gericht oder die Parteien Prozesshandlungen vornehmen. Der T. beginnt mit dem Aufruf der Sache; er ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schluss, den der Vorsitzende bestimmt, nicht verhandelt (↑ Versäumnisverfahren). Die Beteiligten sind z. T. von Amts wegen schriftlich zu laden, es sei denn, der T. ist in einer verkündeten Entscheidung bestimmt worden.

terroristische Vereinigungen, ↑ kriminelle Vereinigungen.

Testament

1. Testierfreiheit
2. Testamentsformen
3. Sonderformen
4. Inhalt
5. Auslegung
6. Anfechtung
7. Widerruf
8. Gemeinschaftliches Testament
9. Behindertentestament

Testament, letzter Wille, letztwillige Verfügung, die einseitig getroffene Verfügung von Todes wegen des Erblassers, mit der (meist unter Abänderung der gesetzlichen Erbfolge) das rechtliche Schicksal des Nachlasses bestimmt wird. Das T. ist im Wesentlichen im BGB geregelt (§§ 2064–2272).

1. *Testierfreiheit:* Das Erbrecht kennt den Grundsatz der Testierfreiheit, d.h., soweit der Erblasser sich nicht durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches T. gebunden hat und ihm nicht durch das Recht des ↑ Pflichtteils, der sittenwidrigen Verfügung u. Ä. Grenzen gezogen sind, kann er durch T. frei über seinen Nachlass verfügen.

2. *Testamentsformen:* Das BGB lässt zwei ordentliche Formen des T. zu, das eigenhändige Privattestament und das öffentliche T. vor einem Notar. Das **eigenhändige T. (holografisches T.;** § 2247) muss vom Erblasser– möglichst unter Angabe des Ortes und des Tages der Errichtung– von Anfang bis Ende eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Die Unterschrift soll Vor- und Familiennamen des Erblassers enthalten, eine Unterzeichnung in anderer Weise (z.B. Euer Vater, Tante Hilde) steht der Gültigkeit des T. aber dann nicht entgegen, wenn dadurch keine Zweifel an der Identität des Erblassers und der Ernsthaftigkeit der Erklärung begründet werden. Die Briefform ist grundsätzlich zulässig, es muss aber feststehen, dass der Erblasser schon in dem Brief eine letztwillige Verfügung treffen und nicht nur die spätere Errichtung eines T. ankündigen wollte. Ein den Formvorschriften nicht genügendes T. ist nichtig. Minderjährige oder Analphabeten können kein eigenhändiges T. errichten, ein über 16 Jahre alter Minderjähriger jedoch ein öffentliches T. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen, die wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage sind, die Bedeutung einer von ihnen abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, fehlt die Testierfähigkeit (§ 2229), also die Fähigkeit, ein rechtsgültiges T. zu errichten. Der Erblasser hat die Möglichkeit, das eigenhändige T. in amtliche Verwahrung zu geben (von landesrechtlichen Besonderheiten abgesehen, beim Amtsgericht, § 2248).

Beim **öffentlichen T.** (§ 2232) erklärt der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen mündlich oder durch Übergabe einer offenen oder verschlossenen Schrift mit der Erklärung, dass die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Diese kann auch von einem anderen oder maschinenschriftlich gefertigt sein. Über die Errichtung des öffentlichen T. ist eine Niederschrift aufzunehmen; der Notar hat die besondere amtliche Verwahrung des T. zu veranlassen (§§ 8, 34 Beurkundungsgesetz).

3. *Sonderformen:* Neben den beiden ordentlichen Testamentsformen sieht das Gesetz v. a. für Notfälle verschiedene außerordentliche Testamentsformen vor: das **Nottestament** (wenn der Erblasser nicht mehr in der Lage ist, ein öffentliches T. zu errichten), z.B. in Gestalt des Bürgermeistertestaments, des Dreizeugentestaments oder des auf hoher See mündlich vor drei Zeugen errichteten Seetestaments (§§ 2249–2252).

4. *Inhalt:* Inhaltlich können in einem T. die Erbfolge geregelt, eine ↑ Teilungsanordnung getroffen, ↑ Vermächtnisse und ↑ Auflagen angeordnet sowie ↑ Testamentsvollstrecker berufen werden. Möglich ist auch ein negatives T., in dem lediglich ein Verwandter oder der Ehegatte des Erblassers enterbt, also von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen wird, das aber keine positive Regelung der Erbfolge enthält.

5. *Auslegung:* Bei der ↑ Auslegung des T. ist der wirkliche Wille des Erblassers zu erforschen. Lässt der Inhalt eines T.

verschiedene Auslegungen zu, so ist diejenige vorzuziehen, bei der die Verfügung Erfolg haben kann (favor testamenti, § 2084). Die Unwirksamkeit einer von mehreren Verfügungen hat die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur dann zur Folge, wenn anzunehmen ist, dass der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen hätte (§ 2085). Zuwendungen an den Ehegatten oder Verlobten sind regelmäßig nur dann wirksam, wenn die Ehe oder das Verlöbnis im Zeitpunkt des Erbfalls noch besteht (§ 2077).

6. *Anfechtung:* Ein T. kann nach § 2078 wegen Irrtums oder Drohung angefochten werden, wobei anders als nach den allgemeinen Vorschriften auch ein Irrtum im Beweggrund (Motivirrtum) beachtlich ist; ferner, wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen, ihm aber bei der Errichtung des T. nicht bekannten Pflichtteilsberechtigten übergangen hat. Im letzteren Fall ist das T. jedoch nicht anfechtbar, wenn anzunehmen ist, dass der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen hätte (§ 2079). Anfechtungsberechtigt ist, wem die Aufhebung des T. unmittelbar zustatten kommt: wenn sich der Irrtum auf eine bestimmte Person bezieht, nur diese, bei Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten nur dieser (§ 2080). Die Anfechtung ist nach Erlangung der Kenntnis von dem Anfechtungsgrund binnen Jahresfrist dem Nachlassgericht gegenüber zu erklären, spätestens 30 Jahre nach dem Erbfall (§§ 2081, 2082). Die begründete Anfechtung bewirkt die Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung.

7. *Widerruf:* Ein T. sowie eine einzelne darin enthaltene Verfügung kann der Erblasser jederzeit widerrufen (§ 2253), entweder durch ein neues T. (§ 2254) oder durch Vernichtung oder Änderung der Testamentsurkunde mit der Absicht der Aufhebung. Die unfreiwillige Zerstörung oder der Verlust der Urkunde führt dagegen nicht zur Unwirksamkeit des T., wenn dessen formgültige Errichtung und Inhalt durch andere Beweismittel (z.B. Zeugen) nachgewiesen werden können. Ein öffentliches T. gilt als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser auf Verlangen zurückgegeben wird (§ 2256). Wer ein T. in Besitz hat, ist verpflichtet, es unverzüglich nach Kenntnis vom Tod des Erblassers an das Nachlassgericht abzuliefern (§ 2259). Dieses eröffnet das T. in einem Termin.

8. *Gemeinschaftliches T.:* Ein ↑ gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden (§ 2265), und zwar (als eigenhändiges T.) indem der eine Ehegatte das T. seinem ganzen Inhalt nach schreibt und unterschreibt und dann der andere Ehegatte unterschreibt (§ 2267). Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können wechselbezüglich, d.h. in der Weise angeordnet werden, dass die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge hat. Ob dies der Fall ist, ist durch Auslegung des T. zu ermitteln; es ist z.B. anzunehmen, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken (§ 2270). Solche Verfügungen können nur durch notariell beurkundete Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten widerrufen werden. Nach dem Tod eines Gatten kann der Überlebende seine Verfügung nur dann aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt oder wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen würde (§ 2271). Nicht wechselbezügliche Verfügungen können jederzeit widerrufen werden. Eine häufige Form des gemeinschaftlichen T. ist das ↑ Berliner Testament.

9. *Behindertentestament:* Eine gesetzlich nicht geregelte Testamentsart ist das sogenannte Behindertentestament. Durch dieses versuchen v.a. Eltern behinderter Kinder, die Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen, ihr T. so zu gestalten, dass der Nachlass weitgehend dem behinderten Kind zugute kommt, ohne dem Sozialhilfeträger wegen des Nachlassvermögens des Leistungsempfängers die sozialhilferechtlichen Anrechnungs- und Zugriffsmöglichkeiten zu eröffnen. I.d.R. werden durch das Behindertentestament eine Vor- und Nacherbschaft sowie eine dauernde Testamentsvollstreckerschaft angeordnet, wodurch der Nachlass dem Zugriff von Gläubigern, also auch dem Träger der Sozialhilfe, entzogen wird. Die Zulässigkeit einer solchen Regelung ist im Hinblick auf die mit ihr beabsichtigte Umgehung des sozialhilferechtlichen Nachrangprinzips (§ 2 SGB XII, § 9 SGB I) umstritten; sie ist von der Rechtsprechung jedoch zumindest bei bescheidenen Nachlässen bejaht worden.

Die Errichtung oder Aufhebung eines T. vor dem Beitritt der neuen Länder wird nach DDR-Recht beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Beitritt gestorben ist (Art. 235 § 2 Einführungsgesetz zum BGB).

Testamentsvollstrecker, die vom Erblasser zur Ausführung seiner letztwilligen Anordnungen testamentarisch berufene Person (§§ 2197–2228 BGB). Das Amt des T. beginnt mit seiner Annahme, die nach Eintritt des Erbfalls gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären oder zu verweigern ist. Wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt, ist der T. zur Inbesitznahme und Verwaltung des Nachlasses und zur Verfügung über die Nachlassgegenstände berechtigt; die Erben verlieren insoweit ihr Verwaltungs- und Verfügungsrecht. Ansprüche gegen den Nachlass können sowohl gegen die Erben als auch gegen den T. eingeklagt werden, Pflichtteilsansprüche nur gegen die Erben. Die Prozessführungsbefugnis für (aktiv geführte) Prozesse steht allein dem T. zu (§§ 2212f. BGB; §§ 327, 748 ZPO). I.d.R. hat der T. die Aufgabe, die Abwicklung des Nachlasses, v. a. bei Auseinandersetzungen unter Miterben, zu bewirken. Es kann ihm jedoch in bestimmten zeitlichen Grenzen auch nur die Verwaltung des Nachlasses übertragen werden (§§ 2209 f. BGB).

Der T. ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses und zur Befolgung der vom Erblasser hierfür getroffenen Anordnungen verpflichtet. Gegenüber den Erben hat er v.a. die Pflicht zur Mitteilung eines Nachlassverzeichnisses und zur späteren Rechenschaftslegung. Bei einer schuldhaften Verletzung seiner Verpflichtungen ist der T. zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Grundsätzlich kann der T. für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung aus der Erbmasse verlangen. Aus wichtigem Grund, v.a. bei groben Pflichtverstößen, kann der T. vom Nachlassgericht auf Antrag eines Beteiligten abberufen werden.

Testierfähigkeit, ↑ Testament.

Tierhalter, Person, die im eigenen Interesse die Obhut über ein Tier längere Zeit übernimmt; auf das Eigentum am Tier kommt es nicht an.

Nach § 833 BGB ist der T., wenn durch das Tier ein Mensch getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt wird, verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, und zwar auch, wenn ihn keinerlei Verschulden trifft (Beispiel für eine ↑ Gefährdungshaftung). Der Schaden muss durch ein der tierischen Natur entsprechendes, willkürliches Verhalten des Tieres entstanden sein (z.B. durch Scheuen, Durchgehen, Ausschlagen, Beißen). Wird der Schaden durch ein Haustier verursacht, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des T. zu dienen bestimmt ist (Nutztier, z.B. Milchkuh, Polizeihund, Jagdhunde des Försters, Hütehunde, Mietpferde eines Reitstalls, Blindenhund), haftet der T. dann nicht, wenn er nachweisen kann, dass er bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Nach den letztgenannten Grundsätzen haftet auch der Tieraufseher oder Tierhüter (§ 834 BGB).

Der Grund für die Tierhalterhaftung liegt in der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens und der dadurch hervorgerufenen Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter, also in verwirklichter Tiergefahr. Diese natürliche Gefahr, die generell von Tieren ausgeht, hat der Gesetzgeber in bewusster Abweichung vom Verschuldensprinzip (↑ unerlaubte Handlung) demjenigen aufgebürdet, der das Tier im eigenen Interesse hält. Die Rechtsfolge ist, dass der T. grundsätzlich auch für solche Schäden haftet, die sein Tier ohne sein Verschulden einem Dritten zufügt; bei Körper- oder Gesundheitsschäden hat der Verletzte auch Anspruch auf ↑ Schmerzensgeld.

Gefährliche Wildtiere oder bösartige Tiere dürfen sich, soweit sie in der Obhut eines T. stehen, nicht frei bewegen, ihnen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu widmen; Verstöße gegen diese Gebote stellen auch Ordnungswidrigkeiten dar (§ 121 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Nach dem Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vom 12.4.2001 dürfen gem. § 2 Hunde der Rassen Pitbullterrier, American Staffordshireterrier, -bullterrier sowie deren Kreuzungen (auch mit anderen Hunden) nicht mehr nach Deutschland eingeführt oder verbracht werden. Verstöße sind straf- und bußgeldbewehrt. Landesrechtliche Vorschriften können auch bei anderen als gefährlich eingestuften Hunderassen ein entsprechendes Verbot verhängen.

Tierschutz, alle Aktivitäten, die darauf ausgerichtet sind, Leben und Wohlbefinden von Tieren zu schützen, sie vor der Zufügung von Schmerzen, Leiden und Angst oder vor Schäden zu bewahren und ihnen, wenn sie sich in der Obhut des Menschen befinden, ein artgerechtes Leben zu ermöglichen sowie einen schmerzlosen Tod zu bereiten. Art. 20 a des Grundgesetzes enthält als Staatszielbestimmung die Verpflichtung des Staates zum Schutz der Tiere.

§ 1 des Tierschutzgesetzes i.d.F.v. 18.5.2006 (TierSchG) hebt hervor, dass aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen ist. In Konkretisierung dessen darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Die weiteren Vorschriften des TierSchG konkretisieren diese Grundsätze teilweise selbst oder enthalten die Ermächtigung, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. Im Einzelnen enthält das TierSchG Vorschriften über

1. die Tierhaltung,
2. das Töten von Tieren,
3. Eingriffe an Tieren,
4. Tierversuche,
5. die Zucht von und den Handel mit Tieren,
6. Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot.

Im BGB war das Tier bis 1990 leblosen Sachen gleichgestellt. Jetzt ist dort durch § 90 a ausdrücklich festgeschrieben, dass Tiere keine Sachen, sondern Lebewesen sind. Gleichzeitig wird damit klargestellt, dass nach einem Unfall, bei dem ein Tier verletzt wurde, dem Tierhalter auch die Heilbehandlungskosten ersetzt werden müssen, die den Sachwert des

Tieres überschreiten.

Titel, 1) Standesbezeichnung: Adelstitel können in Deutschland nicht mehr rechtswirksam verliehen werden; vor dem 14. 8. 1919 erworbene T. gelten als Namensbestandteil. 2) Die Annahme und Führung ausländischer T., Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung bedarf der Genehmigung durch den Bundespräsidenten. 3) Akademische Grade sind keine Namensbestandteil; es gilt das Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939. 4) Amts- und Dienstbezeichnungen: Diese Bezeichnungen und T. werden vom Bundespräsidenten durch Verordnung festgesetzt (§ 81 Bundesbeamtengesetz). – Der Missbrauch von T. der vorstehenden Art, besonders das unbefugte Führen von T., ist gemäß § 132 a StGB unter Strafe gestellt (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe). 5) Prozessrecht: ein beurkundetes Recht (titulierter Anspruch), also eine öffentliche Urkunde, die einen Anspruch feststellt und die Grundlage der Vollstreckung sein kann, insbesondere Urteile (↑ Vollstreckungstitel). 6) Rechtssystematik: Abschnitt eines Gesetzes- oder Vertragswerkes.

Tod. Der T. des Beschuldigten oder des Angeklagten führt zur Einstellung des Verfahrens. Richterliche und nicht richterliche Protokolle können in der Hauptverhandlung verlesen werden, wenn der Zeuge, Sachverständige oder ein Mitbeschuldigter zwischenzeitlich verstorben sind (§ 251 StPO).

Todeserklärung, Festlegung von Tod und Todeszeitpunkt einer verschollenen Person im amtsgerichtlichen Aufgebotsverfahren. Jemand ist verschollen, wenn sein Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, keine Lebenszeichen von ihm aus dieser Zeit vorliegen und nach den Umständen ernstliche Zweifel an seinem Fortleben bestehen (§ 1 Verschollenheitsgesetz i.d.F.v. 1.9.2009). Zur T. muss außerdem einer der gesetzlichen Verschollenheitstatbestände erfüllt sein. Man unterscheidet die allgemeine Verschollenheit sowie die Kriegs-, See-, Luft- und (sonstige) Gefahrverschollenheit. Die T. ist frühestens zulässig nach Ablauf einer Frist (**Verschollenheitsfrist**) von regelmäßig zehn Jahren im Falle der allgemeinen Verschollenheit bzw. von drei Monaten bis einem Jahr in den anderen Fällen. Die T. im Falle der allgemeinen Verschollenheit darf nicht vor dem Ende des Jahres erklärt werden, in dem der Betroffene sein 25. Lebensjahr vollendet hätte. Die T. ergeht auf Antrag des Staatsanwalts, eines nahen Familienangehörigen oder jedes anderen, der ein rechtliches Interesse daran hat, durch Beschluss des zuständigen Amtsgerichts. Zuständig ist primär das Amtsgericht des letzten inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes, hilfsweise das Amtsgericht Berlin-Schöneberg. Die T. dient hauptsächlich Beweiszwecken, indem sie eine (jederzeit widerlegbare) Vermutung begründet, dass der Verschollene in dem im Beschluss festgestellten Todeszeitpunkt gestorben ist. Bedeutung hat dies v. a. für die Möglichkeit der Wiederverheiratung– die frühere Ehe bleibt selbst dann aufgelöst, wenn die T. aufgehoben wird – sowie im Erb- und Sozialversicherungsrecht.

Todesstrafe, die schwerste der Kriminalstrafen; ihre Berechtigung und Zweckmäßigkeit wurden bis zur Mitte des 18. Jh. im Allg. nicht bezweifelt. In der Praxis wurde die T. im 17. und 18. Jh. durch die aufkommende Freiheitsstrafe allmählich zurückgedrängt und nach und nach zu einer umstrittenen Institution. Während noch I. Kant (1724–1804) davon sprach, dass dem höchsten Verbrechen die höchste Strafe entsprechen müsse, formulierte G. W. F. Hegel (1770–1831) seine Bedenken in der Betrachtung, das primäre Empfinden bei einer Hinrichtung sei, dass einem Menschen sein Recht, sich für sein Leben zu wehren, entzogen sei. Zum entschiedenen Gegner der T. wurde C. Beccaria (1738–1794).

Das Für und Wider der Meinungen betrifft sowohl die Frage nach dem sittlichen Recht des Staates, das Leben eines Menschen um der Gesamtheit willen zu fordern, als auch die Frage, ob zum Schutz gegen schwerste Verbrechen die T. nötig und geeignet ist. Die Gegner der T. verneinen beide Fragen. Sie berufen sich auf die Möglichkeit und die nicht wenigen tatsächlichen Fälle eines nicht wiedergutzumachenden Justizirrtums, sie bestreiten besonders auch die abschreckende Wirkung der T., indem sie darauf hinweisen, dass in den Staaten, die die T. abgeschafft haben, die Mordkriminalität nicht nachweisbar zugenommen hat. Die Verteidiger der T. berufen sich darauf, dass nur die T. eine dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden entsprechende Vergeltung schwerster Tötungsdelikte darstelle. Ferner sei die T. nicht nur das wirksamste Abschreckungsmittel, sondern gewährleiste auch allein eine Sicherung der Gesellschaft vor dem Täter.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die T. 1949 durch Art. 102 GG abgeschafft.

Insgesamt sind die Länder, in denen nach wie vor die T. zulässig ist, in der Überzahl. Zu ihnen gehören die meisten Bundesstaaten der USA, Weißrussland sowie verschiedene Staaten Afrikas und Asiens (z.B. China, Iran).

Tonbandprotokolle, die anstelle schriftlicher Protokolle gefertigten Aufzeichnungen mit Tonaufnahmegeräten. T. sind im Zivilprozess gestattet (§ 160 a ZPO). – Die StPO sieht sie nur bei richterlichen Untersuchungshandlungen außerhalb der Hauptverhandlung vor (§ 168 a), doch hat die Rechtsprechung die Aufnahme der Hauptverhandlung auf Tonband zugelassen, soweit sie zur Gedächtnisstütze der Richter bei der Beratung dienen soll und der jeweils auf Tonband Sprechende (besonders der Angeklagte) zustimmt.

Darüber hinaus eröffnet das getretene Zeugenschutzgesetz vom 30. 4. 1998 die Möglichkeit, die Vernehmung eines Zeugen auf BildTon-Träger aufzuzeichnen (§§ 58a, 247a Satz4 StPO) und diese Aufzeichnung unter bestimmten Voraussetzungen auch als Beweis zu verwerten (§ 255a StPO, ↑ Unmittelbarkeit). Im Übrigen sind Tonbandaufnahmen als Beweismittel nur zugelassen, wenn sie mit dem Einverständnis der Betroffenen hergestellt worden sind. Dagegen dürfen heimliche Tonbandaufnahmen, weil sie in unzulässiger Weise in die Privatsphäre des Betroffenen eindringen, i. d. R. im Prozess nicht verwertet werden; eine Ausnahme ist nur für notwehrähnliche Situationen (z.B. Aufnahme von Anrufen eines Erpressers) anerkannt worden.

Totschlag, die vorsätzliche Tötung eines Menschen ohne die strafschärfenden Merkmale des ↑ Mordes (§ 212 StGB). Der T. wird mit Freiheitsentzug nicht unter fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit lebenslangem Freiheitsentzug bestraft. War der Täter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ein (§ 213 StGB).

Tötung auf Verlangen, die Tötung eines Menschen, zu der der Täter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten bestimmt wurde; wird als Tötungsdelikt nach § 216 StGB mit Freiheitsentzug von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Problematisch ist sowohl die Abgrenzung der Tat zur (straflosen) Beihilfe zum Selbstmord als auch die Anwendung dieser Strafvorschrift in Fällen der ↑ Sterbehilfe.

Tötungsdelikte, die Straftaten, durch die vorsätzlich oder fahrlässig der Tod eines Menschen verursacht wird. Das StGB unterscheidet bei den vorsätzlichen T. zwischen ↑ Mord, ↑ Totschlag und ↑ Tötung auf Verlangen; die fahrlässige Tötung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (§ 222 StGB). Der Straftatbestand der Kindestötung (§ 217 StGB) wurde 1998 aufgehoben; nunmehr wird auch die vorsätzliche Tötung eines nicht ehelichen Kindes durch die Mutter gleich nach der Geburt als Mord oder Totschlag bestraft.

Treuepflicht, im *Arbeitsrecht* die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende, der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers entsprechende Pflicht des Arbeitnehmers zu einem bestimmten Verhalten. Während früher die dogmatische Begründung für die T. im Charakter des Arbeitsverhältnisses als eines personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses gesucht wurde, wird T. heute zumeist als Oberbegriff für alle schuldrechtlichen Nebenpflichten des Arbeitnehmers interpretiert. Die T. begründet bestimmte Unterlassungs-, Rücksichts- und Verhaltenspflichten, v.a. Schweigepflichten in Bezug auf Betriebsgeheimnisse und konkrete betriebliche Vorgänge, sowie die Verpflichtung, den Ruf des Arbeitgebers bzw. des Unternehmens nicht zu untergraben, Wettbewerbsverbote zu beachten u.a.

Im *Beamtenrecht* ist die T. als beiderseitige Rechtspflicht anerkannt und Folge des als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis ausgestalteten Beamtenverhältnisses (↑ Beamte); sie äußert sich z.B. im Streikverbot.

Treuhand, Ausübung oder Verwaltung fremder Rechte (**Treugut**) durch eine Person (**Treuhänder, Treunehmer**) im eigenen Namen, aber in schuldrechtlicher Bindung gegenüber demjenigen, dem die Rechte an sich zustehen (**Treugeber**). Das Treuhandverhältnis ist gesetzlich nicht geregelt. Kennzeichnend für Treuhandverhältnisse ist, dass dem Treuhänder nach außen mehr Befugnisse übertragen werden, als er im Verhältnis zum Treugeber ausüben darf. Die privatrechtliche T. kann ausgestaltet sein als bloße Ermächtigungstreuhand, bei der dem Treuhänder das Treugut nicht übertragen, sondern nur die Befugnis eingeräumt wird, im eigenen Namen darüber zu verfügen. Häufiger ist aber die Vollrechtstreuhand, bei der der Treuhänder nach außen das volle Recht am Treugut erwirbt, also Eigentümer der Sachen, Inhaber der Forderungen usw. wird. Die T. kann den Interessen des Treuhänders dienen (eigennützige T., so z.B. bei der Sicherungsübereignung) oder denen des Treugebers (fremdnützige T., Verwaltungstreuhand, z.B. Abtretung zum Inkasso). Die T. wird durch Rechtsgeschäft (Treuhandgeschäft, fiduziarisches Rechtsgeschäft) begründet; dem Treuhänder wird das Treugut mit der Abrede übertragen, wie, für wen und für welche Zwecke er es zu handhaben hat (↑ Treuhandeigentum). Fällt der Treuhänder in Konkurs, bestehen, je nachdem, ob es sich um eine eigen- oder um eine fremdnützige T. handelt, besondere Rechte des Treugebers.

Treuhandeigentum, das Eigentum des Treuhänders, das vom Treugeber stammt und ihm anvertraut wurde. Das T. ist Volleigentum des Treuhänders, jedoch im Innenverhältnis zum Treugeber durch die getroffene Abrede beschränkt. Abredewidrige Verfügungen des Treuhänders über das T. sind grundsätzlich wirksam, der Treuhänder macht sich aber dadurch gegenüber dem Treugeber schadensersatzpflichtig. Der Treugeber kann das T. (nach allgemeiner Ansicht) bei Vollstreckung in das Vermögen des Treuhänders aussondern.

Treu und Glauben, lateinisch **bona fides,** Rechtsgrundsatz, wonach von jedem ein Verhalten gefordert wird, das von redlich und anständig denkenden Menschen unter den gegebenen Umständen an den Tag gelegt würde. Nach § 242 BGB ist bei Schuldverhältnissen der Schuldner verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie es T. u. G. mit Rücksicht auf

die Verkehrssitte erfordern. Einen entsprechenden Grundsatz stellt § 157 BGB für die Auslegung von Verträgen auf. Darüber hinaus ist durch Lehre und Rechtsprechung T. u. G. ein allgemeines Prinzip unserer Rechtsordnung. Es verbietet die missbräuchliche Ausnutzung formaler Rechtsstellung (v. a. Verbot der ↑ Schikane), bestimmt die Erweiterung der Leistung auf Nebenpflichten (Schutz-, Anzeige-, Unterlassungs-, Vorbereitungs-, Mitwirkungspflichten, z.B. ist Ware auch ohne ausdrückliche Vereinbarung ordnungsgemäß zu verpacken) und begründet schon mit dem Eintritt in Vertragsverhandlungen ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis. Weiterhin ist auf seiner Grundlage die Lehre von der Umgestaltung der durch die tatsächlichen Verhältnisse überholten Rechtsverhältnisse (↑ Geschäftsgrundlage) sowie die Lehre von der Verwirkung bestehender Rechte entwickelt worden. Einen Verstoß gegen den Grundsatz von T.u.G. hat das Gericht von Amts wegen zu berücksichtigen; dieser steht der Rechtswirksamkeit der entsprechenden Handlung oder Erklärung entgegen.

Trunkenheit im Verkehr, die auf Trunkenheit beruhende Unfähigkeit, ein Fahrzeug sicher durch den Straßenverkehr zu führen. Nach § 316 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht, wer im Verkehr ein (auch unmotorisiertes) Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hierbei ist unerheblich, ob die Tat zu einer konkreten Gefährdung führte. Nach der Rechtsprechung liegt beim Führen von Kfz (das sind auch Krafträder, Motorroller, Mofas und motorisierte Krankenfahrstühle) bei einem Blutalkoholgehalt ab 1,1 ‰ (unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls) **absolute Fahruntüchtigkeit** vor; bei Alkoholwerten darunter kann T. im V nur bei weiteren Beweisanzeichen (z.B. fehlerhaftes, auf Alkoholeinwirkung rückführbares Fahrverhalten) angenommen werden (**relative Fahruntüchtigkeit**). Für Radfahrer beginnt die absolute Fahruntüchtigkeit bei 1,6 ‰. Bei Führern von Schienenfahrzeugen, Pferdefuhrwerken, Sportmotorbooten und Binnenschiffen sind keine absoluten Grenzwerte festgesetzt; teilweise wird die Übertragbarkeit der für den Straßenverkehr geltenden Grenzwerte, die auf höchstrichterlicher Rechtsprechung beruhen, angenommen.

Seit dem 1.4. 2001 handelt nach § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) *ordnungswidrig*, wer ein Kfz führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 % oder mehr Alkohol im Blut hat oder unter dem Einfluss von Drogen steht. Dabei wird die Ersttat bei fahrlässiger Begehung mit der Regelgeldbuße von 500 Euro (bei Vorsatz bis zu 3 000 Euro), 2 Punkten und einem Fahrverbot von einem Monat geahndet. Bei der ersten Wiederholungstat beträgt die Regelgeldbuße 1 000 Euro bei gleicher Punktzahl und 3 Monaten Fahrverbot. Ab der zweiten Wiederholungstat steigt die Geldbuße auf 1 500 Euro und gleiche Sanktion. Führt die T. im V. zu einer konkreten Gefährdung von Leib, Leben oder bedeutenden Sachwerten, so ist die Strafe nicht § 316 StGB, sondern § 315c StGB (Straßenverkehrsgefährdung) zu entnehmen. (↑ Straßenverkehrssanktionenrecht)

Überbau, Tatbestand, bei dem der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut und somit einen Teil des Nachbargrundstücks benutzt hat. Der Nachbar hat den Ü. zu dulden, wenn dem anderen Teil weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und nicht vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben worden ist. Für die Duldung ist der Nachbar durch eine jährliche Geldrente zu entschädigen (§§ 912 ff. BGB). Der Nachbar kann auch verlangen, dass der Überbauende ihm den überbauten Grundstücksteil abkauft. Besteht keine Duldungspflicht (besonders bei unentschuldigtem Ü.), so kann der Eigentümer des Nachbargrundstücks nach § 1004 BGB die Beseitigung des Ü. verlangen.

Überfall, **1)** im *Strafrecht* als **hinterlistiger Ü.** eine der Tatbestandsalternativen der gefährlichen ↑ Körperverletzung. Als hinterlistig wird dabei das Verschleiern der wahren Absichten bezeichnet. Der bloße Ü. von hinten ist noch nicht hinterlistig, wohl aber der freundliche Gruß, dem ein Faustschlag folgt.

2) im *Zivilrecht* das bloße Hinüberfallen von Früchten des Nachbargrundstücks (also nicht das bewusste Abtrennen oder Abschütteln). Sofern das Nachbargrundstück nicht dem öffentlichen Gebrauch dient, gehören sie dem Eigentümer des aufnehmenden Grundstücks (§ 911 BGB).

Übergangsvorschriften, Bestimmungen, die bei Erlass eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder Satzung (auch bei Novellen) die Überleitung vom alten in den neuen Rechtszustand regeln. Wird nicht materielles Recht, sondern Verfahrensrecht geändert, so gilt das neue Recht i. d. R. auch für schon anhängige Verfahren.

Überhang, das Herüberwachsen von Zweigen und Wurzeln auf das Nachbargrundstück. § 910 BGB berechtigt den Eigentümer eines Grundstücks, die von einem Nachbargrundstück eingedrungenen Wurzeln abzuschneiden und zu behalten. Hinsichtlich überhängender Zweige steht ihm ein solches Selbsthilferecht dann zu, wenn er zuvor dem Besitzer des Nachbargrundstücks erfolglos eine angemessene Frist zur Beseitigung gesetzt hat. In beiden Fällen steht dem Grundstückseigentümer das Recht nur zu, wenn die Wurzeln oder Zweige die Grundstücksbenutzung beeinträchtigen.

Übermaßverbot, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitende übergreifende Leitregel allen staatlichen Handelns, die besagt, dass staatliche Eingriffe in den Rechtskreis der Bürger nur dann rechtmäßig sind, wenn sie geeignet, erforderlich (notwendig) und verhältnismäßig sind. Teilweise wird auch das ↑ Verhältnismäßigkeitsprinzip als die anderen Elemente umschließender synonymer Oberbegriff angesehen.

Überstunden, die Stunden, die der Arbeitnehmer über die für sein Beschäftigungsverhältnis nach den getroffenen Vereinbarungen geltende Arbeitszeit hinaus arbeitet. § 3 Arbeitszeitgesetz besagt, dass die werktägliche Arbeitszeit 8 Stunden (max. Verlängerung auf 10 Std.) nicht überschreiten darf. Eine allgemeine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Leistung von Ü. besteht nicht, auch nicht auf der Grundlage des allgemeinen Direktions- oder Weisungsrechts des Arbeitgebers. Soweit in Arbeitsverträgen eine entsprechende Erweiterung des Weisungsrechts des Arbeitgebers vorgesehen ist, hat dieser dennoch die Grundsätze billigen Ermessens zu beachten. Soweit Ü. geleistet werden, sind diese im Regelfall wie normale Arbeitszeit zu vergüten, soweit nicht ausdrückliche Regelungen im Arbeitsvertrag oder in einem anzuwendenden Tarifvertrag andere Vergütungsregelungen, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung besonderer Zuschläge, enthalten. Leistet der Arbeitnehmer ohne Anordnung und/oder Kenntnis des Arbeitgebers Ü., muss er unter Angabe von Einzelheiten darlegen und gegebenenfalls nachweisen, dass und warum die von ihm geleisteten Ü. sachdienlich gewesen sind. Will der Arbeitgeber Überstunden anordnen, hat er das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats zu beachten.

Übertragbarkeit, die Möglichkeit, eine Forderung (↑ Abtretung), ein anderes Recht (z.B. Eigentum) oder eine Verpflichtung (z.B. bei der Schuldübernahme) auf eine andere Person zu übertragen. Von der Ü. ausgenommen sind die höchstpersönlichen Rechte, z. B. der Nießbrauch.

üble Nachrede, die Verbreitung verächtlicher oder herabwürdigender Tatsachenbehauptungen (↑ Beleidigung), wird mit Freiheitsstrafe bis ein Jahr oder Geldstrafe geahndet (§ 186 StGB). (↑ Verleumdung)

Umdeutung, Konversion, in § 140 BGB vorgesehene Möglichkeit der Aufrechterhaltung eines nichtigen Rechtsgeschäfts: Entspricht das nichtige Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen (gültigen) Rechtsgeschäfts, so gilt das Letztere, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt hätten, z. B. die U. eines nichtigen Erbvertrages in ein Testament.

Umweltbundesamt, durch Gesetz vom 22.7.1974 errichtete selbstständige Bundesoberbehörde im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Dienstsitz in Dessau-Roßlau (Sachsen-

Anhalt). Zu den Aufgaben des U. gehören u. a. Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes und gesundheitliche Belange des Umweltschutzes, die wissenschaftliche Unterstützung des Ministeriums auf dem Gebiet des Umweltschutzes, die Entwicklung von Hilfen für Umweltplanung und Umweltverträglichkeitsprüfung, die Sammlung und Bereitstellung von Umweltdaten sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit.

Umwelthaftung, die durch das Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) vom 10.12.1990 eingeführte Gefährdungshaftung des Inhabers bestimmter Anlagen (z. B. der chemischen Industrie) für von der Anlage ausgehende Umwelteinwirkungen, durch die ein Mensch getötet, an Körper oder Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird (§ 1 UmweltHG). Unter Umwelteinwirkungen versteht das Gesetz (§ 3) Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Die Haftung ist durch Höchstbeträge (jeweils 85 Mio. Euro für Tötung, Körper- und Gesundheitsverletzung einerseits und Sachbeschädigungen andererseits) begrenzt (§ 15). Eine weitergehende Haftung aufgrund anderer Vorschriften, besonders bei Verschulden aus unerlaubter Handlung, bleibt unberührt (§ 18).

Umweltinformationsgesetz, Abkürzung **UIG,** Gesetz i.d.F.v. 22.12.2004, das in Umsetzung einer EG-Richtlinie den freien Zugang von jedermann zu Informationen über die Umwelt, die bei einer Behörde oder einer näher bestimmten Person des Privatrechts vorhanden sind, regelt. Umweltinformationen sind alle in Schrift, Bild oder auf sonstigen Informationsträgern vorliegenden Daten über den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume, über Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen können, und über Maßnahmen zum Schutz dieser Umweltbereiche. Beschränkungen des Informationsanspruchs beinhalten die §§ 7 und 8 UIG. Die Bundesregierung hat in vierjährigen Abständen einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet zu veröffentlichen (§ 11 UIG).

Umweltkriminalität, ↑Umweltstrafrecht.

Umweltrecht, die international und national verbindlichen Regelungen, die dem Schutz der Umwelt dienen.

Das heutige U. basiert auf drei Prinzipien: 1) Vorsorgeprinzip (Umweltbelastungen gar nicht erst entstehen lassen); 2) Verursacherprinzip (wer verschmutzt, ist verantwortlich) und 3) Kooperationsprinzip (Private sollen in gewissem Rahmen bei Entscheidungen der öffentlichen Hand mitwirken).

In einer ersten Phase der Umweltgesetzgebung wurden zahlreiche Gesetze zum Schutz der Umwelt erlassen, z.B. Bundesimmissionsschutz-Ges. und Umweltbundesamt-Ges. (1974); Bundeswald-Ges. (1975); Abwasserabgaben-Ges., Bundesnaturschutz-Ges., grundlegende Erneuerung des Wasserhaushalts-, Abfall- sowie Atom-Ges. (1976). Es folgten 1986 z.B. das Strahlenschutzvorsorge-Ges. sowie grundlegende Neuerungen beim Pflanzenschutz- und Bundesnaturschutz-Ges. In den 1990er-Jahren setzte eine weitere Phase der Umweltgesetzgebung ein, bes. bedingt durch Vorgaben des europäischen Rechts (z.B. Umweltinformations-Ges., Umweltaudit-Ges.) und des Völkerrechts. Der Umweltschutz ist 1994 als Staatszielbestimmung in das GG aufgenommen worden (Art. 20a). 1998 wurde das Bundes-Bodenschutz-Ges., 2000 das Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien erlassen. Das Bundesnaturschutz-Ges. wurde 2002 umfassend novelliert; dabei wurde u.a. die seit den 1970er- Jahren geforderte und zuvor auf Landesebene in fast allen Bundesländern geregelte Klagemöglichkeit für Naturschutzvereine bundeseinheitlich eingeführt (↑ Verbandsklage).

Auf europäischer Ebene besteht Vereinheitlichungsbedarf, v.a. nach Öffnung des Binnenmarktes, der aufgrund unterschiedlicher nationaler Standards den Im- bzw. Export umweltschädigender Produkte erlaubt. Das nationale U. wird mittlerweile erheblich von europarechtlichen Normen geprägt.

Umweltstrafrecht, die strafrechtlichen Vorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen.

Das 18. Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 28.3. 1980 hat die zentralen Strafvorschriften zum Schutz der Umwelt, die vorher in verwaltungsrechtlichen Spezialgesetzen enthalten waren, in modernisierter und erweiterter Form in das StGB übernommen (ursprünglich 28., jetzt 29. Abschnitt, §§ 324–330d). Mit der Absicht, eine wirksamere Bekämpfung umweltschädlicher und umweltgefährlicher Handlungen zu erreichen, wurde das 31. Strafrechtsänderungsgesetz (2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität) vom 27.6.1994 erlassen. Geschütztes Rechtsgut ist die Umwelt (Wasser, Luft, Boden, Pflanzen- und Tierwelt), soweit sie die Funktion hat, den Menschen und den folgenden Generationen die Lebensgrundlage zu erhalten.

Im Einzelnen werden bestraft: Gewässerverunreinigung (§ 324), Bodenverunreinigung (§ 324a), Luftverunreinigung (§ 325), Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nicht ionisierenden Strahlen (§ 325 a), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326), unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327), unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen u.a. gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328), Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329), besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat (§ 330) und schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a).

Der Regelstrafrahmen beträgt generell bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Strafmilderung oder Absehen von Strafe bei tätiger Reue (freiwillige Gefahrabwendung oder Beseitigung des rechtswidrigen Zustands, bevor erheblicher Schaden entsteht) regelt § 330b StGB. In zahlreichen Spezialgesetzen sind weitere dem Umweltschutz dienende Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten enthalten.

Unabdingbarkeit, das ↑ zwingende Recht im Gegensatz zum abdingbaren Recht (↑ Abdingbarkeit).

unabwendbares Ereignis, ↑ Straßenverkehrshaftung.

unbestellte Sachen. Die Lieferung u. S. oder die Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher begründet keinen Anspruch gegen den Verbraucher. Dieser Grundsatz gilt seit jeher und ist nunmehr in § 241 a BGB gesetzlich geregelt. Die Zusendung u. S. ist hiernach regelmäßig ein Vertragsangebot, das nur dann zu einem Vertragsschluss führt, wenn der Verbraucher zahlt oder ausdrücklich die Annahme erklärt. Reagiert der Verbraucher auf die Zusendung nicht, so kommt ein Vertrag nicht zustande, und zwar auch dann nicht, wenn der Unternehmer erklärt, der Vertrag gelte bei Nichtablehnung des Angebots oder Nichtrücksendung der Ware als geschlossen. Abweichend von der bisherigen Rechtslage bedeuten auch Zueignungs- und Gebrauchshandlungen keine Annahme des Vertragsangebots.

Der Verbraucher darf u. S. nach seinem Belieben gebrauchen und verbrauchen und ist nach dem Gesetzeswortlaut keinen Ansprüchen des Unternehmers ausgesetzt. Gesetzliche Ansprüche auf Herausgabe, Schadensersatz und Nutzungsherausgabe sind jedoch nicht ausgeschlossen, wenn die Leistung nicht für den Empfänger bestimmt war oder in der irrigen Annahme einer Bestellung erfolgte und der Empfänger dies erkannt hat oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können (§ 241 a Abs. 2 BGB). Sendet der Verbraucher die u. S. zurück, so hat er nach § 683 BGB wegen der Kosten der Rücksendung einen Anspruch auf Aufwendungsersatz.

unbestimmter Rechtsbegriff, eigentlich **unbestimmter Gesetzesbegriff**, ein Begriff (z.B. öffentliches Interesse, Eignung, gute Sitten), der nicht durch einen fest umrissenen Sachverhalt ausgefüllt wird, sondern bei der Rechtsanwendung im Einzelfall präzisiert werden muss. Ein u.R. erscheint, anders als das Ermessen im gesetzlichen Tatbestand, nicht auf der Rechtsfolgenseite. Da es in rechtlicher Sicht nur eine richtige Entscheidung geben kann, erfordert die Anwendung von u. R. im Einzelfall eine Wertung und Abwägung der unterschiedlichen Gesichtspunkte. Ihre Handhabung unterliegt der vollen richterlichen Überprüfung, soweit nicht der Behörde ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist.

unerlaubte Handlung, Delikt, der widerrechtliche Eingriff in einen fremden Rechtskreis, durch den ein Schaden verursacht wird. Das Recht der u. H. ist in §§ 823-853 BGB geregelt. Das Gesetz enthält keine umfassende deliktische Generalklausel, sondern knüpft die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens an die Verwirklichung einzelner Tatbestände. Grundsätzlich ist zur Haftung ↑ Verschulden erforderlich, eine Ausnahme gilt aber für die Fälle der ↑ Gefährdungshaftung (z.B. § 833 Satz1, Haftung des ↑ Tierhalters).

Nach § 823 Abs. 1 haftet aus u. H., wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges ↑ absolutes Recht (z.B. Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht) eines anderen widerrechtlich verletzt. Die gleiche Verpflichtung trifft nach § 823 Abs. 2 denjenigen, der gegen ein Schutzgesetz verstößt, und nach § 826 den, der einem anderen in sittenwidriger Weise vorsätzlich einen Schaden zufügt. Neben diesen drei Grundtatbeständen enthält das Gesetz eine Reihe von Sondertatbeständen, z.B. die Kreditgefährdung (§ 824), die Gebäudehaftung (§§ 836-838) und die Amtshaftung (§ 839 BGB, ↑ Staatshaftung).

Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere (↑ Verrichtungsgehilfe) in Ausführung der Verrichtung widerrechtlich (nicht notwendigerweise schuldhaft) einem Dritten zufügt, es sei denn, dass er bei der Auswahl und Überwachung der bestellten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde (§ 831). Entsprechendes gilt nach § 832 für denjenigen, der zur Aufsicht über eine aufsichtsbedürftige Person verpflichtet ist (z.B. die personensorgeberechtigten Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern).

Schuldunfähigkeit bei u. H.: Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder der Geistesstörung einem anderen Schaden zufügt, ist dafür nicht verantwortlich (§ 827). Nicht verantwortlich ist, wer das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. 7- bis 17-Jährige sind für einen Schaden nur verantwortlich, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatten. Jedoch kennt § 829 eine Billigkeitshaftung des Nichtverantwortlichen, wenn seine Vermögensverhältnisse eine solche Haftung billig erscheinen lassen und der Geschädigte nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten Ersatz verlangen kann.

Über den Inhalt der Ersatzpflicht ↑ Schadensersatz. Im Fall der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Beerdigungskosten

zu tragen sowie jedem Unterhaltsberechtigten des Getöteten während der mutmaßlichen Lebensdauer des Getöteten eine Geldrente zu zahlen (§ 844). Bei Körper- und Gesundheitsschäden, Freiheitsentziehung und schweren Verletzungen des ↑ Persönlichkeitsrechts besteht neben dem Anspruch auf Ersatz des materiellen Schadens auch ein Anspruch auf ↑ Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2). Über die Verjährung von Ansprüchen aus u. H. ↑ Verjährung.

unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, ↑ Fahrerflucht.

Unfallflucht, ↑ Fahrerflucht.

Unfallversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, Zweig der Sozialversicherung mit der Aufgabe, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, nach einer Schädigung die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Versicherten wiederherzustellen (Rehabilitation), ihn bzw. seine Hinterbliebenen finanziell zu entschädigen. Rechtliche Grundlage ist das SGB VII vom 7.8. 1996.

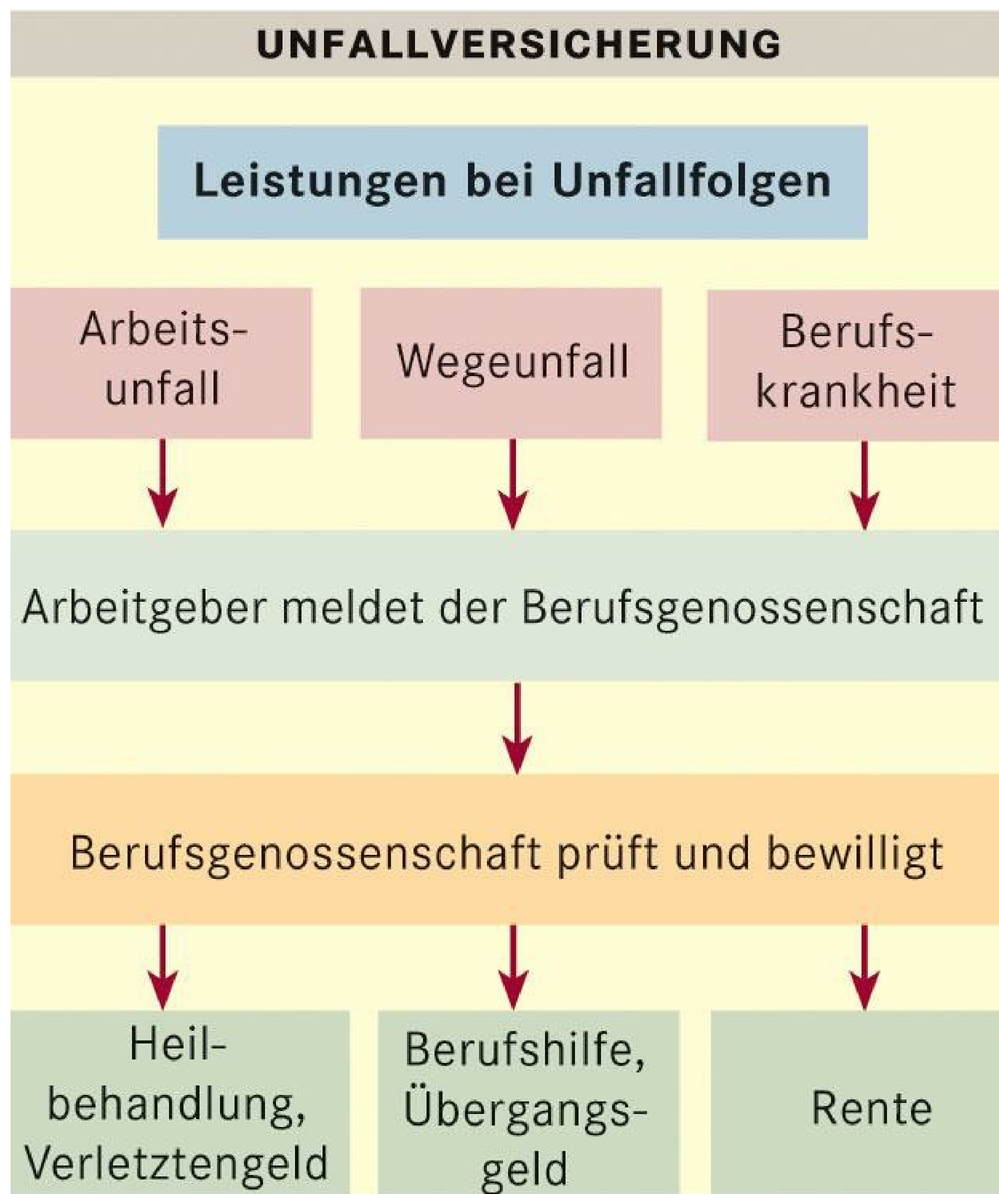
Träger der U. sind die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zuzüglich der See-Berufsgenossenschaft, der Bund, die Eisenbahn-Unfallkasse, die Unfallkasse Post und Telekom, die Unfallkassen der Länder, Gemeinde-Unfallversicherungsverbände und Unfallkassen der Gemeinden, die Feuerwehr-Unfallkassen, die gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und den kommunalen Bereich. Kraft Gesetzes versichert sind nach § 2 SGBVII alle aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses Beschäftigten, landwirtschaftliche Unternehmer, Studenten, Schüler, Kinder in Kindergärten u. a.

Leistungen der U. werden gewährt, wenn ein Schaden durch Arbeitsunfall oder einen Wegeunfall entstanden ist bzw. eine Berufskrankheit vorliegt; sie werden unterteilt in Heilbehandlung einschließlich Leistungen der medizinischen Rehabilitation, in berufsfördernde, soziale und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie Geldleistungen. Leistungen zur Heilbehandlung und zur Rehabilitation haben Vorrang vor Rente. Bei Hilflosigkeit des Verletzten wird **Pflegegeld** gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege gewährt. **Verletztengeld** wird insbesondere erbracht, wenn der Versicherte infolge eines Versicherungsfalls arbeitsunfähig ist (Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung) oder wegen der Heilbehandlung keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann und unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit oder der Heilbehandlung Anspruch auf Arbeitsentgelt, Krankengeld, Arbeitslosengeld u.a. hatte (§ 45 SGB VII). Berechnet wird das Verletztengeld ähnlich wie das Krankengeld.

Unfallversicherung: Was ist ein Wegeunfall?

- Ein Unfall auf dem Weg zur Arbeit oder von der Arbeit nach Hause wird als Wegeunfall bezeichnet, für den die gesetzliche Unfallversicherung grundsätzlich einsteht.
- Streitigkeiten kommen immer dann auf, wenn ein verunglückter Arbeitnehmer von der Route abgewichen ist oder den Weg unterbrochen hat. Für die Anerkennung eines Wegeunfalls gibt es eine Reihe von Rahmenbedingungen. So ist eine Unterbrechung für private Zwecke gestattet, sofern der Halt nicht länger als drei Minuten dauert: Ein Stopp an einem Kiosk oder an einem Zigarettenautomaten ist also möglich. Wird die Zeitgrenze überschritten, so erkennt die Versicherung den Unfall weder als Wege- noch als Arbeitsunfall an. Bei einem Umweg, der in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht, also etwa der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ausrüstung oder auf Anordnung des Arbeitgebers, bleibt der Versicherungsschutz ebenso erhalten wie beim Abholen von Kollegen zur Bildung einer Fahrgemeinschaft.

Die **berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation** (§§ 35 SGB VII i.V.m. 26ff. SGB IX) umfassen Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Fähigkeit, den bisherigen Beruf weiter auszuüben, ggf. die Ausbildung für einen anderen Beruf sowie Hilfe zur Erlangung einer neuen Arbeitsstelle. Während der berufsfördernden Leistungen nach § 33 ff. SGB IX erhält der Versicherte Übergangsgeld. **Leistungen zur sozialen Rehabilitation** umfassen Kfz-Hilfe, Wohnungshilfe, Beratung und Betreuung, Haushaltshilfe, Reisekosten u.a. (§§ 39 ff. SGB VII). Die wichtigste Form der Entschädigungsleistungen ist die Rente (**Verletztenrente**). Sie beträgt jährlich zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes, wenn der Verletzte seine Erwerbsfähigkeit verloren hat (Vollrente). Daneben gibt es die Teilrente, die gemäß dem Grad der Erwerbsminderung die Vollrente reduziert.



Bei *Tod durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit* haben Hinterbliebene (u. U. auch Eltern) Anspruch auf Sterbegeld, Erstattung der Überführungskosten, Hinterbliebenenrenten (§§ 63 ff. SGB VII), Beihilfe und Waisenrente. Die Witwen- und die Witwerrente beträgt grundsätzlich jährlich 30% des Jahresarbeitsverdienstes. Sie erhöht sich auf 40%, wenn die Witwe bzw. der Witwer mindestens 47 Jahre alt ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder berufs- oder erwerbsunfähig ist. Die Waisenrente beträgt jährlich 20 %, bei Vollwaisen 30 % des Jahresarbeitsverdienstes. Sie wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, in besonderen Fällen (z.B. bei Schul- oder Berufsausbildung) bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt.

Finanzierung: Die U. wird im Umlageverfahren durch Arbeitgeberbeiträge finanziert.

ungerechtfertigte Bereicherung, das Erlangen eines Vermögensvorteils (gleich welcher Art, z.B. auch die Verringerung einer Schuld), ohne dass hierfür eine rechtliche Grundlage (lateinisch causa) besteht. §§ 812–822 BGB regeln die Pflicht zur Herausgabe der u. B. an denjenigen, zu dessen Lasten die Vermögensverschiebung eingetreten ist. Je nach der Ursache der Vermögensverschiebung unterscheidet man zwischen verschiedenen Bereicherungstatbeständen (Kondiktionen). Die wichtigste Unterscheidung ist die zwischen der Bereicherung aufgrund einer Leistung (Leistungskondiktion, § 812 Abs. 1 Satz 1, 1.Alternative) und der Bereicherung in sonstiger Weise (Nichtleistungskondiktion, § 812 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative).

Eine *Leistungskondiktion* ist z.B. dann gegeben, wenn jemand eine vermeintliche Verbindlichkeit (z.B. Kaufpreisforderung) erfüllt, die in Wahrheit nicht besteht (z.B. weil der Kaufvertrag von Anfang an nichtig war), oder wenn ein mit der Leistung bezweckter Erfolg nicht eintritt. Hauptfall der Nichtleistungskondiktion ist die *Eingriffskondiktion*, die einen rechtswidrigen Eingriff in vermögenswerte Rechte eines anderen voraussetzt (z.B. der

unbefugte Gebrauch einer fremden Sache oder die Veräußerung einer Sache durch einen Nichtberechtigten an einen Dritten, der kraft guten Glaubens das Eigentum daran erwirbt; im letzteren Fall besteht ein Anspruch des ursprünglichen Berechtigten gegen den nicht berechtigt Verfügenden auf Herausgabe des Veräußerungserlöses, § 816 Abs. 1).

Schwierigkeiten bereiten die Konstellationen, in denen mehr als zwei Personen an der Vermögensverschiebung beteiligt sind. Die Leistungskondiktion hat in solchen Dreipersonenverhältnissen grundsätzlich Vorrang vor der Eingriffskondiktion. Eine Herausgabepflicht aus u. B. besteht auch dann, wenn der Empfänger durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Die Rückforderung ist aber ausgeschlossen, wenn dem Leistenden ebenfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt.

Der *Umfang der Herausgabepflicht* erstreckt sich auf gezogene Nutzungen und auf an die Stelle des ursprünglichen Bereicherungsgegenstandes getretene Surrogate (§ 818 Abs. 1). Ist die Herausgabe in natura nicht (mehr) möglich, ist Wertersatz zu leisten (§ 818 Abs. 2). Die Haftung des gutgläubig Bereicherten entfällt aber, wenn er nicht mehr bereichert ist, z.B. weil er empfangenes Geld verbraucht hat, ohne sich Ausgaben, die er normalerweise hätte machen müssen, zu ersparen. Bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung von Leistungen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen (z.B. im Fall eines von beiden Seiten erfüllten unwirksamen Kaufvertrages), gilt nach herrschender Meinung grundsätzlich die Saldotheorie, nach der die gegenseitigen noch vorhandenen Bereicherungen zu saldieren sind und ein Bereicherungsanspruch nur in Höhe des Wertes der Differenz zwischen den beiden Posten besteht.

Unionsbürgerschaft, durch den Vertrag von Maastricht eingeführtes Institut des europäischen Rechts. Sie dient, motiviert durch den Grundsatz der Bürgernähe, im Wesentlichen dem Ziel, den Schutz der Rechte und Interessen der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu verbessern. Zugleich ist die U. ein Ausdruck einer immer engeren Union der Völker Europas, ohne allerdings die traditionelle Staatsbürgerschaft ersetzen zu wollen. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union besitzt. Verbunden mit der U. sind verschiedene, allerdings einer Umsetzung durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber bedürfende Rechte, insbesondere ein allgemeines Aufenthaltsrecht, ein aktives und passives Kommunalwahlrecht unabhängig von der Staatsbürgerschaft und das Wahlrecht für das Europäische Parlament (EP). Hinzu kommt ein Recht auf diplomatischen und konsularischen Schutz in Drittstaaten, wenn in diesen der Heimatstaat des Unionsbürgers nicht diplomatisch vertreten ist. Schließlich bestehen ein Petitionsrecht beim EP, eine Beschwerdemöglichkeit beim europäischen Bürgerbeauftragten sowie ein Recht auf Auskunft in der Muttersprache gegenüber jedem Organ der EG. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des EP den Mitgliedstaaten die Gewährung weiterer Rechte empfehlen.

unlauterer Wettbewerb, Verhalten im Wirtschaftsverkehr, durch das jemandem mit rechtlich unzulässigen Mitteln ein Vorteil verschafft werden soll. Der u. W. widerspricht dem für eine Marktwirtschaft grundlegenden Prinzip des freien Wettbewerbs durch Leistung. Er ist deshalb nach dem Gesetz gegen den u. W. (UWG), das seit dem 3.7.2004 in neuer Fassung vorliegt, verboten. Zentrale Bedeutung hat die Generalklausel des § 3 UWG, die unlautere Wettbewerbshandlungen verbietet, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer zu beeinträchtigen. Zu solchen Handlungen zählen z.B. die Beschneidung der Entscheidungsfreiheit der Verbraucher, die Ausnutzung von Unerfahrenheit, Leichtgläubigkeit, Angst oder einer Zwangslage von Verbrauchern, verschleierte Werbung, die Verbreitung kreditschädigender falscher Tatsachenbehauptungen über Mitbewerber sowie deren Verunglimpfung oder gezielte Behinderung. Die §§ 5 ff. UWG untersagen im Einzelnen irreführende Werbung, bestimmte Formen der vergleichenden Werbung (z.B. rein subjektive oder den Mitbewerber verunglimpfende Vergleiche) sowie unzumutbare Belästigungen (z.B. telefonische Werbung gegenüber Verbrauchern ohne deren Einwilligung). Verstöße gegen § 3 UWG begründen einen Anspruch auf Beseitigung bzw. Unterlassung, der von Mitbewerbern, Wirtschaftsverbänden, Industrie- und Handelskammern und Verbraucherschutzorganisationen geltend gemacht werden kann. Werden sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen, so begründen sie gegenüber Mitbewerbern eine Pflicht auf Schadensersatz. Darüber hinaus kann ein Anbieter, der durch vorsätzliche Verstöße gegen das UWG einen Gewinn zulasten einer Vielzahl von Abnehmern erzielt, auf Herausgabe dieses Gewinns an den Bundeshaushalt in Anspruch genommen werden. Die genannten wettbewerbsrechtlichen Ansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis, spätestens aber in dreißig Jahren (§ 11 UWG).

Das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb

- Werbung ist in Deutschland relativ betulich, Konkurrenten werden in Werbebotschaften praktisch nicht erwähnt. Dabei ist dies durchaus

statthaft, wenn man bestimmte Regeln einhält. So dürfte ein Gewerbetreibender ohne Weiteres die Listenpreise seiner Konkurrenten nennen und sie mit seinen eigenen vergleichen. Diese »objektive« Form der vergleichenden Werbung ist erlaubt. Streng verboten ist aber nach wie vor die Verunglimpfung: So dürfte der Hersteller eines Produktes beispielsweise nicht zeigen, wie jemand sein Produkt benutzt und das eines erkennbaren Konkurrenten zuvor in den Mülleimer geworfen hat.

unmittelbarer Zwang, ein Zwangsmittel zur Durchsetzung eines Verwaltungsakts, der ein Ge- oder Verbot ausspricht. U. Z. besteht sowohl im gewaltsamen Einwirken auf Personen oder Sachen, z.B. im Schlag mit dem Gummiknüppel oder im Schusswaffengebrauch, als auch darin, dass die Behörde die durch den Verwaltungsakt geforderte Handlung selbst vornimmt.

Unmittelbarkeit, Prozessgrundsatz, demzufolge die Verhandlung und die Beweisaufnahme unmittelbar vor dem in der Sache entscheidenden Gericht stattfinden müssen, soweit keine Ausnahmen zulässig sind (z.B. bei Verhandlungen vor dem beauftragten Richter). Besondere Bedeutung kommt diesem Grundsatz im Strafprozess zu, in dem das Gericht seine Entscheidung unmittelbar durch eigene Vernehmung der Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen gewinnen muss (§§ 250, 261 StPO). Die Protokollverlesung aus früheren Vernehmungen ist daher in Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes nur begrenzt zulässig (§§ 251-256 StPO). Eine weitere Einschränkung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes hat das Zeugenschutzgesetz vom 30. 4. 1998 gebracht. Es ermöglicht, eine Zeugenaussage auf Bild-Ton-Träger aufzunehmen und direkt in das Verhandlungszimmer des erkennenden Gerichts, in dem sich die übrigen Verfahrensbeteiligten einschließlich des Vorsitzenden befinden, zu übertragen (§ 247 a StPO). Voraussetzung ist allerdings, dass eine nicht anders abwendbare, dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird und auch andere Maßnahmen wie die Entfernung des Angeklagten oder der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht ausreichen. § 255 a StPO stellt nunmehr die Vorführung einer auf Video aufgezeichneten Zeugenaussage den Verlesungsvorschriften der §§ 251-253, 255 StPO gleich und eröffnet die Möglichkeit, dass unter bestimmten Voraussetzungen bei Sexual- und Tötungsdelikten sowie bei Kindesmisshandlungen die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren in der Hauptverhandlung durch die Verwertung einer solchen Videovorführung sogar ersetzt wird.

Unmöglichkeit, unmögliche Leistung, Bezeichnung für eine Situation, in der im Unterschied zum Schuldnerverzug eine Leistung endgültig nicht erbracht werden kann. Es gibt verschiedene Fälle von U.: **objektive U**. liegt vor, wenn die Leistung von niemandem bewirkt werden kann (z.B. wenn die geschuldete Sache vernichtet wurde), **subjektive U. (Unvermögen**) bedeutet, dass nur der bestimmte Schuldner die Leistung nicht erbringen kann (z.B. weil die zu beschaffende Sache einem Dritten gehört). Sodann wird unterschieden zwischen **ursprünglicher U.**, die schon bei Vertragsschluss besteht, und **nachträglicher U.**, die erst nach Vertragsschluss eintritt.

Verschuldensunabhängige *Rechtsfolge* nach § 275 Abs. 1 BGB ist, dass der Schuldner nicht mehr leisten muss. Hat der Schuldner die U. allerdings verschuldet (z.B. wenn das zu einem bestimmten Zeitpunkt bestellte Taxi wegen Vergesslichkeit des Fahrers nicht erscheint und der Fahrgast deshalb seinen Zug verpasst), kann der Gläubiger Schadensersatz statt Leistung verlangen (§ 281 BGB). Liegt ein Verschulden nicht vor, hat der Schuldner, wenn er für den geschuldeten Gegenstand/die geschuldete Leistung einen Ersatz oder Ersatzanspruch erhalten hat (z.B. Versicherungsleistung oder Anspruch gegen die Versicherung), diesen an den Gläubiger herauszugeben (§ 285 BGB). Ist die Leistung zwar theoretisch möglich, wäre es jedoch mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, sie zu verwirklichen (man spricht hier von faktischer U.), hat der Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht (§ 275 Abs. 2 BGB); er ist dem Gläubiger aber bei Verschulden zum Schadensersatz statt der Leistung verpflichtet (§ 283 BGB). Auch ein Vertrag, der auf eine von Anfang an unmögliche Leistung gerichtet ist, ist (im Gegensatz zum durch die Schuldrechtsreform abgelösten Recht) wirksam (§ 311 a BGB). Hat der Schuldner die ursprüngliche U. zu vertreten, schuldet er dem Gläubiger entweder Schadensersatz oder Aufwendungsersatz.

Untätigkeitsklage, Unterart der verwaltungsprozessualen ↑ Verpflichtungsklage mit dem Ziel, dass die Behörde binnen angemessener Frist über den Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes entscheidet. Die U. ist frühestens drei Monate nach Einlegung des Widerspruchs bzw. der Stellung des Antrags auf Erlass des Verwaltungsakts möglich (§ 75 Verwaltungsgerichtsordnung).

Unterbrechung, prozessrechtlich der Stillstand des Verfahrens. Im *Strafprozess* darf die Hauptverhandlung bis zu drei Wochen, ausnahmsweise bis zu einem Monat, unterbrochen werden (§ 229 StPO). Wird sie nicht spätestens am Tage nach Ablauf der Unterbrechungsfrist fortgesetzt, so hat eine völlig neue Hauptverhandlung stattzufinden. Im *Zivilprozess* der Verfahrensstillstand bei Tod einer Partei, bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen

einer Partei, bei Wegfall ihres gesetzlichen Vertreters, Verlust ihrer Prozessfähigkeit, Fortfall des Rechtsanwalts im Anwaltsprozess u.a. (§§ 239 ff. ZPO). Die U. tritt kraft Gesetzes ein (anders die ↑ Aussetzung). Über die U. der Verjährung ↑ Verjährung.

Unterbringung, der zwangsweise verfügte vorübergehende oder dauernde Aufenthalt von schuldunfähigen Straftätern, körperlich oder geistig kranken Personen, Seuchenverdächtigen, Kindern und Jugendlichen u.a. in einer Anstalt. Als freiheitsbeschränkende Maßnahme ist die U. nur zulässig aufgrund eines förmlichen Gesetzes und an die Zustimmung der Gerichte gebunden. Spezielle Unterbringungsgesetze der Länder betreffen die U. psychisch Kranker und Suchtkranker und ihre Betreuung.

1) *Zivilrechtlich* können geistig oder körperlich kranke Minderjährige im Rahmen der Personensorge von Eltern oder Vormund in einer geeigneten Anstalt untergebracht werden. Soweit damit eine Freiheitsentziehung verbunden ist (so bei der Einweisung in eine geschlossene Anstalt), ist die Zustimmung des Familiengerichts erforderlich. Die Einweisung darf nur so lange aufrechterhalten werden, wie das Wohl der Betroffenen dies erfordert (§§ 1800, 1631 b BGB). Auch bei einem unter Betreuung stehenden Volljährigen hängt die U. von einem Beschluss des Betreuungsgerichts ab (§ 1906 BGB). Verfahren: §§ 312ff. des ↑ FamFG.

2) Im *Strafverfahren* ist die U. eine ↑ Maßregel der Besserung und Sicherung.

Die **U. in einem psychiatrischen Krankenhaus** kann durch das Gericht nach § 63 StGB dann angeordnet werden, wenn jemand im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen hat und die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass auch in Zukunft von ihm als Folge dieses Zustands weitere erhebliche und für die Allgemeinheit gefährliche Taten zu erwarten sind. Besteht nur eine verminderte Schuldfähigkeit, so werden die U. als Maßregel der Besserung und Sicherung und die Strafe in der Regel nebeneinander verhängt. Allerdings wird die Maßregel grundsätzlich vor der Strafe vollzogen (§ 67 StGB). Das Gericht bestimmt jedoch, dass die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird. Hierfür müssen auf den Einzelfall bezogene Gründe vorliegen, z.B. wenn ein nachfolgender Strafvollzug die positiven Auswirkungen des Maßregelvollzugs gefährden würde.

Die **U. in einer Entziehungsanstalt** wird vom Gericht nach § 64 StGB dann angeordnet, wenn der Täter alkohol- oder rauschgiftsüchtig ist, wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat, verurteilt wird und die Prognose gestellt werden kann, dass er infolge seiner Abhängigkeit weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Bei jugendlichen Straftätern sind besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zur Verfügung zu stellen. Der Vollzug kann dabei weitgehend in freien Formen durchgeführt werden (§ 93 a Jugendgerichtsgesetz, JGG). Durch Gesetz vom 16. 7. 2007 wurde eine Haftprüfung durch das Oberlandesgericht entsprechend den §§ 121, 122 StPO im Rahmen der Untersuchungshaft eingeführt, womit die bisherige verfahrensrechtliche Schlechterstellung des vorläufig Untergebrachten gegenüber dem Gefangenen in der Untersuchungshaft beseitigt worden ist.

Wird jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, ordnet das Gericht neben der Strafe die **U. in der Sicherungsverwahrung** an, wenn eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hangs zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Weitere Voraussetzungen sind, dass der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten (begangen vor der neuen Tat) schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist und dass er vor der neuen Tat wegen einer oder mehrerer dieser Taten mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe verbüßt hat (oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat), § 66 StGB.

§ 66 a StGB regelt den Vorbehalt der U. in der Sicherungsverwahrung. Diese Norm wurde 2002 eingefügt, nachdem es rechtspolitisch unerträglich schien, Verurteilte nach Vollstreckung der Freiheitsstrafe in Freiheit zu entlassen, obwohl im Einzelfall prognostische Erwägungen sie als gefährlich erscheinen lassen. Wenn bei der Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Straftaten (z.B. bei Sexualdelikten) nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist, ob der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist, kann das Gericht gemäß § 66 a StGB die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB erfüllt sind.

Durch Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 4.5.2011 wurden die Bestimmungen zur Sicherungsverwahrung dahingehend reformiert, dass diese nach § 66b StGB für aufgrund eines Gewaltverbrechens verurteilte Straftäter nur noch in den dort genannten Fällen nachträglich angeordnet werden darf, sofern dies nicht bereits mit dem Urteil vorbehalten wurde (§ 66a StGB).

Unterhalt, regelmäßige Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs. Zu unterscheiden ist zwischen dem Betreuungs- und dem Barbedarf: Ersterer betrifft die tatsächliche Versorgung des Unterhaltsberechtigten mit Nahrung,

Kleidung, Wohnung, Pflege im Krankheitsfall usw., während mit dem Barbedarf die hierfür erforderlichen Geldmittel gemeint sind. Die Höhe des regelmäßig benötigten bzw. geschuldeten U. bestimmt sich grundsätzlich nach der Lebensstellung des Unterhaltsbedürftigen (angemessener U.). Das BGB enthält unterschiedliche Regelungen für den Verwandtenunterhalt, für den Kindesunterhalt (§§ 1601 ff.), für den Familienunterhalt (§§ 1360-1360b), für den U. getrennt lebender Ehegatten und für den U. nach der Scheidung (§§ 1361, 1569ff., ↑ Eherecht); Weiteres: ↑ elterliche Sorge, ↑ Regelbedarf, ↑ Unterhaltspflicht.

Unterhaltspflicht, Rechtspflicht zur Gewährung von Unterhalt; sie besteht v. a. zwischen Verwandten in gerader sowohl ab- als auch aufsteigender Linie (also Großeltern, Eltern, Kindern usw., nicht aber zwischen Geschwistern) und zwischen Ehegatten (§§ 1601, 1360 BGB). Im ersten Fall ist berechtigt, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; verpflichtet, wer nicht den eigenen (notwendigen oder angemessenen) Unterhalt (sog. Selbstbehalt) gefährden würde (§ 1603 BGB); die U. betrifft die ↑ Abkömmlinge vor Verwandten der aufsteigenden Linie, im Übrigen die näheren vor den entfernteren Verwandten (§ 1606 BGB) und die – auch geschiedenen – Ehegatten. U. werden auch im Rahmen einer ↑ eingetragenen Lebenspartnerschaft begründet.

Unverheiratete minderjährige Kinder sowie unverheiratete volljährige Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, können von ihren Eltern Unterhalt verlangen, falls die Einkünfte eigenen Vermögens oder der Ertrag ihrer eigenen Arbeit den Unterhalt nicht decken; die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, alle verfügbaren Mittel für ihren und der Kinder Unterhalt einzusetzen (§ 1603 Abs. 2 BGB). Die U. ist regelmäßig durch Zahlung einer Geldrente monatlich im Voraus zu erfüllen; Eltern, die einem unverheirateten (minderjährigen oder volljährigen) Kind Unterhalt zu gewähren haben, können ihrer U. aber auch durch Gewährung von Naturalunterhalt (Verpflegung, Kleidung usw.) nachkommen. Die U. umschließt auch die Kosten einer angemessenen Vorbildung für einen Beruf, d.h. für eine Berufsausbildung, die der Begabung, den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen des Kindes am besten entspricht. Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit sind Eltern zur Finanzierung einer Zweitausbildung (z.B. Studium nach Lehre) verpflichtet, wenn diese auf einer vorherigen Ausbildung beruht, keinen Fachrichtungswechsel bedeutet und die bisherige Ausbildung die Begabung des Kindes nicht ausschöpft. Stellt die *Zweitausbildung* einen Berufswechsel dar, sind an die Finanzierungspflicht strengere Maßstäbe geknüpft (U. besonders bei gesundheitlichen Gründen, mangelnder Begabung für die Erstausbildung). Nach erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit erlischt der Anspruch auf Unterhalt. Für eine gewisse Übergangszeit besteht ferner U. im Rahmen der Arbeitsplatzsuche, das Anstellungsrisiko trägt der Unterhaltspflichtige aber nicht. Das (volljährige) Kind muss auch einfache Tätigkeiten annehmen, um den eigenen Lebensbedarf zu decken.

Ehegatten sind verpflichtet, durch ihre Arbeit und ihr Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Der Ehegatte, dem die Haushaltsführung überlassen ist, erfüllt damit i.d.R. seine U. (§ 1360 BGB). Die U. der Ehegatten geht derjenigen der Verwandten vor (§ 1608 BGB). Der Familienunterhalt umfasst die Kosten des Haushalts, der persönlichen Bedürfnisse des Gatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder; er ist so zu leisten, wie es der ehelichen Lebensgemeinschaft entspricht. Ein getrennt lebender Ehegatte kann von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen angemessenen Unterhalt verlangen (§ 1361 BGB). Auf eigene Erwerbstätigkeit kann er, wenn er vor der Trennung nicht erwerbstätig war, nur verwiesen werden, wenn dies nach seinen persönlichen Verhältnissen und unter Rücksicht auf die Dauer der Ehe erwartet werden kann. – Ergänzend: ↑ Eherecht.

Sozialrechtliches: Hat jemand von den Sozialbehörden Unterhalt erhalten, so kann die Behörde den Anspruch des Unterhaltsberechtigten auf sich überleiten (§§ 93 SGBXII). Durch Gesetz vom 23.7.1979 i.d.F.v. 19.1.1994 wurde für Kinder alleinstehender Mütter oder Väter der Anspruch auf **Unterhaltsvorschuss** gegen den Staat eingeführt. Er kann monatlich bis zur Höhe des Regelbetrags für minderjährige Kinder, die nicht mit beiden Elternteilen in einem Haushalt leben (↑ Regelbedarf), für ein noch nicht 12-jähriges Kind für längstens 72 Monate gezahlt werden. Die Kosten werden vom Bund und von dem jeweiligen Land je zur Hälfte getragen.

Steuerrecht: Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für den Unterhalt einer ihm oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person können bis zur Höhe von 8354 € als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden (§ 33 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz, EStG). Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf den Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag) oder auf Kindergeld für die unterhaltene Person hat und dass der Unterhaltsempfänger kein oder nur geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person anderes Einkommen, das zur Bestreitung des Unterhalts

bestimmt oder geeignet ist, so mindert sich der als außergewöhnliche Belastung maximal abziehbare Betrag um den Betrag, um den diese Einkünfte des Empfängers 624 € im Jahr übersteigen, sowie um den vollen Betrag etwaiger aus öffentlichen Mitteln als Ausbildungsbeihilfe erhaltener Zuschüsse.

Für Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten kann anstelle des Abzugs als außergewöhnliche Belastung mit Zustimmung des Empfängers in beschränktem Umfang ein sogenanntes Realsplitting in Anspruch genommen werden.

Unterhaltsverfahren, bis zum 1.9.2009 **Unterhaltsklage,** Verfahren zur Durchsetzung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, für die das Familiengericht als Abteilung des Amtsgerichts zuständig ist. Das Verfahren richtet sich nach dem »Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit« (↑ FamFG), das das FGG ersetzt hat und Teil des Reformgesetzes der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 ist. Wird im Ehescheidungsverfahren von einem Ehegatten Unterhalt für sich oder ein Kind begehrt, so ist hierüber grundsätzlich gleichzeitig mit der Ehesache zu verhandeln und zu entscheiden (Folgesache, § 137 FamFG); das Familiengericht kann den Unterhalt bereits durch einstweilige Anordnung regeln (§ 246 FamFG).–Ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, kann mit der Feststellung der Vaterschaft im Verfahren zugleich die Verpflichtung des Vaters zur Zahlung des Mindestunterhalts (↑ Regelbedarf) verlangen; der Streit um den Unterhalt ist dann ein Teil des Kindschaftsprozesses (§ 237 FamFG). Das Kind kann einen bestimmten Unterhaltsbetrag oder, wenn es minderjährig ist und mit dem in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt lebt, in einem vereinfachten Verfahren den Mindestunterhalt verlangen. Werden keine, zurückzuweisende oder unzulässige Einwendungen erhoben, wird der Unterhalt nach Ablauf einer bestimmten Frist durch Beschluss festgesetzt (§§ 249 ff. FamFG).

unterlassene Hilfeleistung. Wer der gesetzlichen Pflicht zur Hilfe bei Unglücksfällen (dazu zählen auch Straftaten gegen Leib und Leben), gemeiner Gefahr oder Not nicht nachkommt, obwohl die Hilfeleistung erforderlich, zumutbar und ohne erhebliche eigene Gefahr sowie ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, dem droht Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 323 c StGB). Die Pflicht zur Hilfeleistung entfällt, wenn auf andere Weise Hilfe geleistet wird. Maßgebend sind ferner die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Pflichtigen (also z.B. kein Verstoß gegen die Pflicht zur Hilfeleistung, wenn ein Nichtschwimmer einem Ertrinkenden nicht zu Hilfe kommt). Zivilrechtlich kann das Unterlassen von Hilfeleistung Schadensersatzansprüche auslösen (§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 323c StGB).

Unterlassung, i. w. S. jedes Nichtstun, i.e.S. die Nichterfüllung einer Pflicht, besonders der Rechtspflicht gegenüber einem anderen. Die Pflicht zu einem bestimmten Tun, dessen U. Schadensersatzansprüche auslösen kann, kann sich z.B. aus Vertrag oder Gesetz ergeben. Werden dagegen rechtswidrige Eingriffe in das Eigentum und andere absolute Rechte (z.B. das Namensrecht) ausgeübt, so besitzt der Berechtigte einen Anspruch auf U. gegen diese Eingriffe.

Man unterscheidet den vorbeugenden und den beseitigenden Anspruch auf U. Beiden gemeinsam ist, dass es auf ein Verschulden des Störers nicht ankommt. Der *vorbeugende Unterlassungsanspruch* setzt die Gefahr eines objektiv widerrechtlichen Eingriffs in ein geschütztes Recht voraus. Hat die Störung bereits begonnen, muss der Anspruch darauf gestützt werden, dass die Gefahr ihrer Wiederholung besteht. Der *beseitigende Unterlassungsanspruch* gibt bei fortdauernder widerrechtlicher Rechtsverletzung einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Verschulden auch auf Schadensersatz. Der Unterlassungsanspruch hat besonders im Presserecht erhebliche Bedeutung. Er wird durch die **Unterlassungsklage**, eine Unterart der Leistungsklage, durchgesetzt.

Unterlassungsdelikt, Unterlassungsstraftat, die Verletzung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter durch Unterlassung einer Handlung, zu der man rechtlich verpflichtet ist. Bei **echten U.** unterbleibt eine durch eine besondere gesetzliche Vorschrift gebotene Handlung schuldhaft, z.B. bei Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige bevorstehender schwerer Verbrechen (§ 138 StGB), bei Unterlassung der Hilfeleistung in Unglücksfällen und bei gemeiner Gefahr oder Not (§ 323 c StGB). Bei **unechten U.** wird der Tatbestand eines Begehungsdelikts (z.B. des Totschlags) dadurch verwirklicht, dass der Täter es unterlässt, einen bestimmten strafrechtlich bedeutsamen Erfolg (also z.B. den Tod) zu verhindern (indem etwa Eltern ihr Kind verhungern lassen). Der Unterlassende haftet hier strafrechtlich für den eingetretenen Erfolg, wie wenn er ihn durch aktives Handeln verursacht hätte, jedoch nur dann, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt (**Garantenpflicht**, ↑ Garantenstellung), und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht (§ 13 StGB). Im Einzelnen ist umstritten, wann eine Gleichstellung des Unterlassens mit dem Tun möglich ist. Die Rechtsprechung leitet sie vornehmlich aus gesetzlichen Handlungsgeboten ab, aus Amtspflichten, aus Vertrag, aus Lebens- oder Gefahrengemeinschaften, aus der

Pflicht zur Überwachung bestimmter Gefahrenquellen und aus gefährdenden Vorhandlungen (**Ingerenz**), also voran gegangenem Tun (wer z.B. einen Autounfall verursacht hat, darf das Opfer nicht sich selbst überlassen). Der Tatbestand eines unechten U. bedarf daher immer der Ergänzung durch eines der ungeschriebenen Tatbestandsmerkmale der Garantenpflicht.

Untermiete, ↑Miete.

Unternehmerpfandrecht, das gesetzliche Pfandrecht des Unternehmers für seine Forderungen aus dem ↑ Werkvertrag (§ 647 BGB).

Unterschlagung, das vorsätzliche rechtswidrige sich oder einem Dritten Zueignen einer fremden beweglichen Sache, § 246 StGB. Die fremde bewegliche Sache muss der Täter – im Gegensatz zum früheren Recht – nicht mehr im Besitz oder im Gewahrsam haben. Die Vorschrift umfasst ohne Rücksicht auf die Gewahrsamsverhältnisse alle Formen rechtswidriger Zueignung. Herrenlose Sachen, also Sachen, an denen Eigentum entweder noch nie bestanden hat (z.B. wilde Tiere) oder aufgehoben worden oder sonst erloschen ist, können nicht unterschlagen werden. Die rechtswidrige Zueignung besteht darin, dass der Täter die Sache oder den in ihr verkörperten Sachwert mit Ausschlusswirkung gegenüber dem Eigentümer seinem Vermögen oder dem Vermögen eines Dritten zuführt. Im Gegensatz zum ↑ Diebstahl muss die Zueignung zur Vollendung kommen. Nach ständiger Rechtsprechung reicht es aus, dass der Zueignungswille des Täters durch eine nach außen erkennnbare Handlung bestätigt wird. Häufig spielt sich der Vorgang der Zueignung nur im Kopf des Täters ab und ist ihm daher nur über sein nachträgliches Verhalten (Verbergen des Gegenstandes, Bezeichnung des Gegenstandes als eigenen usw.) als Indiz für seinen Eigentumswillen nachzuweisen.

Die einfache U. ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist. War die Sache dem Täter anvertraut, handelt es sich um eine **veruntreuende U.**, § 246 Abs. 2 StGB, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünfJahren oder Geldstrafe geahndet wird. Die U. (ebenso wie der Diebstahl) gegen einen Angehörigen, Vormund, Betreuer oder die mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen wird nur auf Antrag verfolgt, § 247 StGB, genauso wie die U. (auch der Diebstahl) geringwertiger Sachen, § 248 a StGB, es sei denn, die Strafverfolgung liegt in öffentlichem Interesse.

Unterschrift, der Namenszug; der zum Zeichen des Einverständnisses mit dem Inhalt unter eine Urkunde gesetzte, eigenhändig geschriebene Name einer Person. Abkürzungen,

wie Paraphen, werden nicht als U. angesehen. Vornamen oder Pseudonyme sind U., wenn sie die Identifizierung der Person erlauben (praktisch bedeutsam z.B. bei Testamenten). Zwar ist nicht erforderlich, dass eine U. lesbar ist, sie muss jedoch individuelle Züge tragen; so genügt z.B. ein irgendwie gearteter unleserlicher Schriftzug, mit dem eine Rechtsmittelschrift versehen ist, zur wirksamen Einlegung des Rechtsmittels nicht. Soweit vom Gesetz nicht als Ausnahme zugelassen (z.B. bei Inhaberschuldverschreibungen), sind nicht eigenhändig vollzogene U., z.B. Stempelunterschriften oder Faksimileunterschriften, keine U. Blankounterschriften (Unterzeichnungen unvollständig ausgefüllter Dokumente) sind zwar zulässig; die abredewidrige Ausfüllung des Blanketts berechtigt aber zur Anfechtung. Keine beweiskräftige U. ist die Oberschrift, wie sie v.a. auf Überweisungsformularen von Banken oberhalb des eigentlichen Erklärungsraums eingeführt wurde.

Mit Blick auf die Gepflogenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs ist, in Ausführung einer Richtlinie der EG, am 16.5. 2001 das Gesetz über Rahmenbedingungen für **elektronische Signaturen** (kurz: Signaturgesetz) verabschiedet worden. Das Gesetz definiert Sicherheitsstandards, damit die elektronische Signatur eine handschriftliche Unterschrift ersetzen und Rechtswirkungen entfalten kann (zur elektronischen Form ↑ Formvorschriften). Das für die elektronische Signatur erforderliche Zertifikat wird von einem sogenannten Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellt. Dieser übt ein anzeigepflichtiges Gewerbe aus und muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Haben sich Zertifizierungsanbieter (freiwillig) bei der zuständigen Behörde akkreditieren lassen, erhalten sie nach Prüfung der technischen und administrativen Sicherheit ein Gütezeichen. Bei Verletzung der gesetzlichen Anforderungen haften sie gemäß § 11 des Gesetzes.

Untersuchungsausschuss, ein Ausschuss des Bundestages (Art.44 GG), der Ermittlungen anstellt und darüber dem Bundestag berichtet. Er dient insbesondere der Aufklärung von Sachverhalten, die auf Missstände im staatlichen Bereich, besonders in der Exekutive, hinweisen. Er ist damit eines der ältesten und wichtigsten Instrumente der parlamentarischen Information und Kontrolle, dessen sich v.a., aber nicht nur die Opposition zur Auseinandersetzung mit der Regierungsmehrheit bedient. Der Bundestag kann jederzeit und muss auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einen U. einsetzen. Der U. kann Beweise nach den Vorschriften der StPO erheben und Rechts- und Amtshilfe der Gerichte und Verwaltungsbehörden in Anspruch nehmen. Die Verhandlungen der U. sind öffentlich, soweit die

Öffentlichkeit nicht mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen wird. Die Rechte eines U. hat auch der Ausschuss für Verteidigung (Art. 45 a Abs. 2 GG).

Untersuchungsgrundsatz, ↑Ermittlungsgrundsatz.

Untersuchungshaft, ↑Haft.

Untreue, die Schädigung fremden Vermögens durch Missbrauch der dem Täter durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumten Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen (Missbrauchstatbestand) oder durch Verletzung einer ihm aufgrund eines Treueverhältnisses obliegenden Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen (Treuebruchstatbestand, § 266 StGB). Nicht erheblich ist, ob sich der Täter durch die Tat bereichert hat. U. ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bedroht. Richtet sich die Tat gegen Angehörige, Vormund oder Betreuer, ist sie Antragsdelikt. Es gelten zahlreiche Sonderbestimmungen, z.B. § 266a StGB für das Veruntreuen von Beiträgen des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung, § 266 b StGB für den Missbrauch von Scheck- oder Kreditkarten und § 17 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb für den Verrat von Geschäftsgeheimnissen durch Arbeitnehmer.

unveräußerliche Rechte, andere Bezeichnung für ↑höchstpersönliche Rechte.

Unverletzlichkeit der Wohnung, Grundrecht (Art.13 GG), das dem Schutz des räumlichen Privatbereichs vor staatlichen Eingriffen dient. Es sichert in der Privatheit der Wohnung einen elementaren Lebensraum zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, gewährt als Abwehrrecht aber keinen Anspruch auf Schaffung menschenwürdigen Wohnraums. Ein Eingriff in die U.d.W. liegt im Eindringen oder Verweilen gegen den Willen des Wohnungsinhabers, aber auch im Erfassen von Vorgängen in der Wohnung durch innerhalb oder außerhalb installierte Geräte (Videokamera, Abhöranlage). Träger des Grundrechts ist jeder, der rechtmäßig den Wohnraum innehat, sei es als Eigentümer oder Mieter oder als dessen Familienangehöriger. Dem Schutz unterliegen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neben der Wohnung selbst auch Nebenräume (Keller u.Ä.) sowie (mit Einschränkungen) Geschäfts- und Betriebsräume. Durchsuchungen der Wohnung dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch andere Staatsorgane, besonders die Staatsanwaltschaft. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. 2. 2001 haben die Strafverfolgungsbehörden bei der Beurteilung der Frage, ob Gefahr im Verzug vorliegt, keinerlei Beurteilungs- oder Ermessensspielraum. Im Übrigen kann die U. d. W. aufgrund von Gesetzen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, v.a. zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung der Seuchengefahr oder zum Schutz gefährdeter Jugendlicher eingeschränkt werden. Eingriffe in die U. d. W. können auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung zur Abwehr einer Gefahr für die Allgemeinheit oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen vorgenommen werden.

Art. 13 Abs. 3 GG eröffnet die Möglichkeit, beim begründeten Verdacht des Vorliegens einer besonders schweren Straftat den Verdächtigen grundsätzlich in seiner Wohnung, ausnahmsweise auch in einer anderen Wohnung, in der er sich aufhalten könnte, durch technische Mittel akustisch zu überwachen (↑Lauschangriff).

unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB); stellt auf die auch im Subjektiven liegende Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns ab. (↑Anfechtung)

Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Vernichtbarkeit eines Rechtsakts. U. tritt bei Rechtsgeschäften und Hoheitsakten als Folge bestimmter Mängel auf. **Absolute U.** ist gegeben, wenn das Gesetz einen Rechtsakt, besonders ein Rechtsgeschäft, für schlechthin unwirksam erklärt. Für absolut unwirksame Rechtsakte gelten die Regeln der Wichtigkeit. **Relative U.** liegt vor, wenn ein Rechtsgeschäft an sich rechtsgültig, bestimmten Personengruppen gegenüber aber nichtig ist (z.B. weil deren Schutz bezweckt ist, besonders bei Verstößen gegen gesetzliche oder gerichtliche Veräußerungsverbote). **Schwebende U.** tritt bei Rechtsgeschäften ein, bei denen eine bestimmte Frist ablaufen muss oder bei denen der Handelnde (z.B. nur beschränkt geschäftsfähige Jugendliche) nicht oder nicht allein vertretungs- oder verfügungsbefugt ist.

Unzumutbarkeit, ↑Zumutbarkeit.

Unzurechnungsfähigkeit, ↑Schuldunfähigkeit.

Urheberrecht, subjektiv das Recht, das den **Urheber** in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zu seinem Werk und in der Nutzung und Verwendung des Werkes schützt. Seine Anerkennung und Ausgestaltung findet das U. in den nationalen Gesetzen über das U. und den internationalen Verträgen (objektives U.). Das U. ist in Deutschland v. a. durch das Gesetz über das U. und verwandte Schutzrechte vom 9.9.1965 (Urheberrechtsgesetz, UrhG, mit späteren Änderungen) geregelt.

Schutzvoraussetzung des U. ist, dass das Werk eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Die durch Natur und

Geschichte vorgegebenen Tatsachen sowie Ideen sind Allgemeingut und können im Unterschied zu der konkreten Form, in der sie Ausdruck gefunden haben, frei benutzt werden. Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst zählen u.a. Sprachwerke (Schriftwerke, Reden, Computerprogramme), Werke der Musik, der Pantomime, der bildenden Künste einschließlich der Baukunst und der angewandten Kunst, Lichtbild- (Fotografie), Film- und Fernsehwerke, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen u.a.). Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der getroffenen Auswahl oder Anordnung persönliche geistige Schöpfungen darstellen, sind als solche geschützt. Dies gilt nach §§ 87aff. UrhG für systematisch oder methodisch angeordnete Datenbanken. Auch Teile eines Werkes, die Werkcharakter aufweisen, sind geschützt; ebenso Bearbeitungen, z.B. Übersetzungen. Amtliche Werke genießen hingegen keinen Schutz.

Träger des U. ist, wer das Werk geschaffen hat, mehrere Schöpfer sind i. d. R. Miturheber. Bei nur verbundenen Werken, die sich trennen oder gesondert verwerten lassen, behält jeder Urheber sein selbstständiges U., es kann sich jedoch die Verpflichtung zur Einwilligung in eine Verwertung der verbundenen Werke ergeben. Anders als etwa in den USA steht das U. auch im Arbeits- oder Auftragsverhältnis jeweils dem persönlichen Schöpfer zu. Das U. gewährt grundsätzlich für eine Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers Schutz, z. T. sind für verwandte Schutzrechte kürzere Fristen vorgesehen (z.B. Lichtbilder: 50 Jahre ab Erscheinen; wissenschaftliche Ausgaben: 25 Jahre nach dem Erscheinen).

Die geistigen und persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk werden durch das *Urheberpersönlichkeitsrecht* (§§ 12–14 UrhG) geschützt. Dieses umfasst u.a. das Veröffentlichungsrecht, den Anspruch auf Anerkennung der Urheberschaft (Namensnennungsrecht) und das Recht, sich gegen Entstellungen des Werkes zu wenden.

Die *Verwertungsrechte* (§§ 15ff. UrhG) beinhalten das ausschließliche Recht, das Werk in körperlicher Form zu verwerten (Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Ausstellungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) sowie das Recht der öffentlichen Wiedergabe in unkörperlicher Form (u.a. Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungs-, Senderecht). Bearbeitungen dürfen nur mit Einwilligung der Urheber des Originals und der Bearbeitung veröffentlicht oder verwertet werden.

Das U. ist in seiner Gesamtheit vererblich, im Unterschied zu einzelnen ausländischen Rechtsordnungen aber nicht als solches übertragbar. Die Verwertungsrechte können jedoch anderen zur ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Nutzung eingeräumt werden (Lizenz). Der Umfang der eingeräumten Rechte ist dabei regelmäßig eng auszulegen (Zweckübertragungsgrundsatz). Lizenzen für noch nicht bekannte Nutzungsarten sind ungültig (der Gesetzgeber plant jedoch, sie künftig zu erlauben). An einem unerwarteten Auswertungserfolg ist der Urheber grundsätzlich angemessen zu beteiligen. Werden eingeräumte Nutzungsrechte über einen längeren Zeitraum nicht genutzt, so besteht ein Recht zum Rückruf.

Beschränkungen: Im Interesse der Allgemeinheit unterliegt das U. einer Reihe von Beschränkungen, die bestimmte Formen der Nutzung von Werken zulassen. Hierzu zählt z.B. das Zitatrecht, das im Rahmen eines wissenschaftlichen Werkes oder sonst zum Beleg für die eigene Meinung die Wiedergabe von veröffentlichten Werken bzw. Ausschnitten von Werken unter Angabe der Quelle gestattet. Das Gleiche gilt, wenn ein fremdes Werk nur als Anregung zu neuem, eigenständigem Schaffen genutzt wird (freie Benutzung). Werden diese Grenzen überschritten, so handelt es sich um ein Plagiat. Zulässig sind weiter der Vortrag und die Aufführung von Sprach- und Musikwerken, wenn die Darbietung keinem Erwerbszweck dient. Gleiches gilt für Musikaufführungen bei Gottesdiensten. Auch das Herstellen einzelner Vervielfältigungsstücke (z.B. durch Kopieren) zum privaten Gebrauch ist gestattet. In engen Grenzen gilt dies auch in weiteren Fällen des eigenen Gebrauchs, besonders zu wissenschaftlichen und beruflichen Zwecken. In gewissem Umfang sind Vervielfältigungen zu Schul- und Prüfungszwecken und Aufzeichnungen von Schulfunksendungen zulässig.

In den meisten Fällen, in denen das U. aus Gründen des Interesses der Allgemeinheit zurücktreten muss, steht den Urhebern jedoch ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Weitere Vergütungsansprüche sieht das UrhG bei erneuten Veräußerungen eines Originalwerks (Folgerecht oder droit de suite), der gewerbsmäßigen Vermietung und dem Verleih durch öffentliche Einrichtungen (Vermiet- und Verleihtantieme, Bibliotheksgroschen) und der Kabelweitersendung vor. Diese können regelmäßig nur durch ↑ Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden.

Rechtsschutz: Wird das U. verletzt, kann der Urheber Beseitigung und Unterlassung der Beeinträchtigung, bei Verschulden auch Schadensersatz, z.B. in Form einer angemessenen Lizenz, verlangen. Außerdem bestehen Ansprüche auf Vernichtung oder Überlassung der unrechtmäßig hergestellten Vervielfältigungsstücke. Bestimmte urheberrechtliche Verletzungshandlungen sind unter strafrechtlichen Schutz gestellt.

Neben den Regelungen zum U. enthält das UrhG Bestimmungen über die Leistungsschutzrechte, die zugunsten von

Personen bestehen, die im Umfeld urheberrechtlicher Werke, sei es durch ihre interpretatorische Leistung (Schauspieler, Musiker), sei es durch ihre organisatorische und finanzielle Leistung (Tonträgerhersteller, Produzent, Sendeunternehmen, Datenbankhersteller) gekennzeichnet sind.

Internationale Regelungen: Deutsche Staatsbürger und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der EU sowie anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genießen den Schutz des UrhG für alle ihre Werke. Im Übrigen genießen Ausländer den Schutz für ihre in Deutschland erschienenen Werke, es sei denn, dass das Werk oder eine Übersetzung hiervon früher als 30 Tage vor dem Erscheinen in Deutschland bereits im Ausland erschienen ist. Darüber hinaus können alle Urheber aus Vertragsstaaten der Berner Übereinkunft weitestgehend den gleichen Schutz wie Inländer beanspruchen. Umgekehrt sind im Ausland die Werke deutscher Urheber nach Maßgabe der jeweiligen ausländischen Urheberrechtsgesetze geschützt und sie können in Vertragsstaaten der Berner Übereinkunft den von ihr vorgesehenen Mindestschutz beanspruchen. Deutschland gehört seit dem 22.1.1974 der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft an. Zum Bereich der Leistungsschutzrechte gehören auf internationalem Gebiet: das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmer vom 26.10.1961 (Rom-Abkommen); das Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger vom 29.10.1971; das Europäische Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen vom 22.6.1960; das Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale vom 21.5.1974; das TRIPS-Abkommen (englische Abk. für das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum) vom 15. 4. 1994.

Urkunde, allg. jeder Gegenstand, der einen menschlichen Gedanken verkörpert (z.B. Grenzstein, Kerbholz), i. e. S. das einen Gedanken verkörpernde Dokument aus Schriftzeichen, so im Strafprozess, wo Verlesbarkeit Kriterium für den Beweis durch U. ist (§ 249 StPO); andernfalls ist es ein Gegenstand des Augenscheins. Bei der Urkundenfälschung (↑ Urkundendelikte) gilt ein weiterer, nicht nur schriftlich niedergelegte Worte, sondern auch Zahlen und Symbole (Beweisanzeichen) umfassender Begriff der U. Im Allg. unterscheidet man zwischen öffentlichen und privaten Urkunden. ↑ Formvorschriften

Öffentliche U. sind die von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (Notar, Gerichtsvollzieher) innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form ausgestellten U. (§ 415 ZPO); alle übrigen U. sind *Privaturkunden* (auch bei öffentlicher Beglaubigung der Unterschrift).

Maßgeblich ist stets die Form der U., nicht ihr Inhalt. Ferner wird zwischen Urschrift und Abschrift unterschieden, Letztere kann es als Ausfertigung und als beglaubigte Abschrift geben. Als bloße Reproduktion des Originals, für die niemand die Gewähr der Richtigkeit übernimmt, stellen Abschriften sowie einfache Kopien nach herrschender Meinung keine U. dar. Dagegen sind ↑ Ausfertigungen (z.B. vollstreckbare Ausfertigung eines Urteils) als U. anzusehen, da sie im Rechtsverkehr an die Stelle der Urschrift treten. Eine besondere Art der U. ist das Wertpapier.

Das *Eigentum* an U. über Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, besonders an Schuldscheinen, Hypotheken- und Grundschuldbriefen, steht dem Gläubiger zu. Das Recht eines Dritten an der Forderung, z.B. das Pfandrecht, erstreckt sich auch auf die U. (§ 952 BGB). Das Eigentum an Inhaber- und Orderpapieren dagegen geht nach sachenrechtlichen Grundsätzen über.

Der *Urkundenbeweis* wird im Zivilprozess durch Vorlegung der U. angetreten, bei Urkundenbesitz des Gegners oder Dritter durch entsprechenden Vorlegungsantrag (§§ 420 ff. ZPO). Sofern nicht ausnahmsweise Streit über die Echtheit (Urheberschaft) der U. oder ihre inhaltliche Aussage entsteht, wird der Inhalt der U. unstreitiger Sachvortrag. Zudem enthält die ZPO eine Vermutung der Echtheit besonders für öffentliche U. sowie Vorschriften über die formelle Beweiskraft von U. (§§ 415 ff. ZPO); ob der danach bewiesene Urkundeninhalt aber dem rechtswirksamen Tatsachenablauf entspricht (materielle Beweiskraft), unterliegt der freien Beweiswürdigung des Richters. – Eine besondere Rolle spielt die U. im Urkundenprozess sowie als vollstreckbare Urkunde.

Urkundendelikte. 1)Das Hauptdelikt ist die **Urkundenfälschung**. Diese besteht in der Herstellung einer unechten Urkunde (d.h. einer Urkunde mit falschem Aussteller), der Verfälschung einer echten Urkunde sowie dem Gebrauch einer unechten oder verfälschten Urkunde, wenn diese Handlungen zur Täuschung im Rechtsverkehr begangen werden (§ 267 StGB). Unter *Urkunde* wird im Strafrecht eine verkörperte Gedankenerklärung verstanden, die geeignet ist, etwas Rechtserhebliches zu beweisen und die den Aussteller angibt oder wenigstens erkennen lässt. Die einfache *Abschrift* einer Urkunde ist keine Urkunde, da es am Aussteller fehlt. Sie kann jedoch durch einen Beglaubigungsvermerk zur Urkunde werden. Dagegen ist die *Durchschrift* einer Urkunde selbst eine Urkunde.

Urkunden brauchen nicht aus Worten zu bestehen; auch das Preisetikett an einer Ware, die Kfz-Nummer und

Beweiszeichen, die nach Gesetz, Herkommen und Vereinbarung erkennbar eine beweiserhebliche Gedankenäußerung des Urhebers darstellen (z.B. Stempel des Fleischkontrolleurs), sind Urkunden, sodass ihre eigenmächtige Veränderung ggf. eine Urkundenfälschung darstellt. Keine Urkundenfälschung ist die schriftliche Lüge, durch die ein richtig angegebener Aussteller inhaltlich falsche Angaben macht; sie ist nur bei Amtsträgern als U. strafbar. Urkundenfälschung ist auch das unbefugte Ausfüllen eines mit der Unterschrift eines anderen versehenen Papiers, z.B. eines Wechselformulars (**Blankettfälschung**). Die Tat ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht.

Eigene Straftatbestände erfassen 2) die **Urkundenvernichtung oder -unterdrückung** mit der Absicht der Nachteilszufügung (§ 274 StGB); 3)die Vorbereitung der **Fälschung von amtlichen Ausweisen** (§ 275 StGB), 4)die Fälschung oder unrichtige Ausstellung von **Gesundheitszeugnissen** oder deren Gebrauch (§§ 277–279 StGB), 5) die Falschbeurkundung (§ 271 StGB) sowie 6) die Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB).

Urkundenfälschung, ↑ Urkundendelikte.

Urkundsbeamte, Beamte der gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Geschäftsstelle.

Urlaub

1. Urlaubsanspruch
2. Urlaubsjahr
3. Urlaubsdauer
4. Wartezeit
5. Lage
6. Selbstbeurlaubung
7. Teilurlaub
8. Übertragung
9. Krankheit
10. Sonderurlaub und unbezahlter Urlaub
11. Abgeltung
12. Arbeitgeberwechsel
13. Urlaub nach Kündigung
14. Urlaubsentgelt
15. Urlaubsgeld
16. Mitbestimmung

Urlaub, die dem Arbeitnehmer zum Zwecke der Erholung gewährte Befreiung von der Arbeitspflicht unter Fortzahlung der Arbeitsvergütung. Geregelt ist der jeweilige Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers v. a. im Einzelarbeitsvertrag, in Tarifverträgen sowie als Mindesturlaub im Bundesurlaubsgesetz (BUrlG). Ferner finden sich in zahlreichen anderen Gesetzen (z.B. Jugendarbeitsschutzgesetz) Sonderregelungen für bestimmte Arbeitnehmergruppen.

1. *Urlaubsanspruch:* Jeder Arbeitnehmer hat einen Urlaubsanspruch (§ 1 BUrlG). Zu den Arbeitnehmern zählen auch Auszubildende (§ 2 BUrlG), ferner die sogenannten arbeitnehmerähnlichen Personen. Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit ist für den Urlaubsanspruch nicht entscheidend. Somit steht der Urlaubsanspruch auch Teilzeitarbeitnehmern zu, ebenso zur Aushilfe, in Ferienarbeit oder in Nebenbeschäftigung Beschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern. Der Urlaubsanspruch ist höchstpersönlicher Natur, er kann nicht abgetreten, nicht gepfändet, nicht verpfändet und nicht vererbt werden.

2. *Urlaubsjahr:* Der Urlaubsanspruch bezieht sich stets auf das Urlaubsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht. Gewährt der Arbeitgeber U. im Vorgriff auf das folgende Urlaubsjahr, kann der Arbeitnehmer i.d.R. den im Vorjahr gewährten U. im neuen Urlaubsjahr nochmals fordern. Zu einer Zurückzahlung des erhaltenen Urlaubsentgeltes ist der Arbeitnehmer nur dann verpflichtet, wenn er sich hierzu ausdrücklich vorher bereit erklärt hat.

3. *Urlaubsdauer:* Die Mindestdauer des U. ohne Rücksicht auf das Lebensalter beträgt 24 Werktage (§ 3 Abs. 1 BUrlG). Von dieser gesetzlichen Regelung wird oft durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag abgewichen. Als Werktage im Sinne des BUrlG gelten dabei alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind, also grundsätzlich auch die arbeitsfreien Samstage. Auch Teilzeitarbeitnehmer erhalten grundsätzlich in gleicher Weise U. wie in Vollzeit beschäftigte Arbeitnehmer. Arbeitet ein in Teilzeit beschäftigter Arbeitnehmer nicht an allen Tagen einer Woche, werden bei der Gewährung des U. dennoch alle Werktage einer Woche auf den U. angerechnet.

Beispiel:

Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer ist an 3 Tagen der Woche in einem Betrieb beschäftigt, in dem an 5 Tagen in der Woche gearbeitet wird. Sein Urlaubsanspruch (bei z.B. 30 Urlaubstagen für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer) errechnet sich wie folgt: 30: 5×3 = 18 Urlaubstage. Der Arbeitnehmer kann somit für einen Zeitraum U. beantragen, in dem er an 18 Arbeitstagen hätte arbeiten müssen.

4. *Wartezeit:* Nach § 4 BUrlG ist Voraussetzung für den erstmaligen vollen Urlaubsanspruch der Ablauf einer Wartezeit von sechs Monaten. Das Arbeitsverhältnis muss also rechtlich mindestens 6 Monate bestanden haben, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer auch tatsächlich gearbeitet hat. Ist die Wartezeit erfüllt, erwächst dem Arbeitnehmer der volle Urlaubsanspruch. Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Jahres bestanden hat.
Beispiel:

Urlaub für Studentenjobs

■ Auch Studenten, die nach einer mehrwöchigen Einarbeitung als Sitz- und Sonderwachen in einer Intensivstation eines Universitätsklinikums für geeignet gehalten und in den Kreis der zukünftig zu Sitzwachen heranzuziehenden Hilfskräfte aufgenommen werden, haben einen Urlaubsanspruch. Sie stehen in einem unbefristeten Teilzeitarbeitsverhältnis und haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Urlaub, der entsprechend ihrer jährlich zu leistenden Arbeit zu berechnen ist (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19.1.1993).

Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am 1.4. eines Jahres beginnt, hat mit Ablauf des 30.9. dieses Jahres die Wartezeit erfüllt und kann bereits im Oktober den vollen Jahresurlaub verlangen.

5. *Lage:* Bei der zeitlichen Festlegung des U. sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Grundsätzlich hat der Arbeitnehmer einen Anspruch darauf, dass ihm der U. für die von ihm gewünschte Zeitspanne gewährt wird. Dem Arbeitgeber kann allenfalls ein Leistungsverweigerungsrecht erwachsen, wenn der vom Arbeitnehmer gewünschte und beantragte U. mit dringenden betrieblichen Belangen oder den Urlaubswünschen sozial schutzwürdiger Arbeitnehmer nicht in Einklang zu bringen ist (§ 7 BUrlG). Besteht Streit über die zeitliche Festlegung des U., kann der Arbeitnehmer dies gerichtlich überprüfen lassen. Der Betriebsrat hat in einem solchen Fall ein Mitbestimmungsrecht.

6. *Selbstbeurlaubung:* Der Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, seinen U. eigenmächtig, also ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers, anzutreten. Dies rechtfertigt in aller Regel eine verhaltensbedingte ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber. Ein Recht zur Selbstbeurlaubung besteht nach der Rechtsprechung dann ausnahmsweise nur, wenn der Arbeitgeber den beantragten U. grundlos und ungerechtfertigt verweigert und dem Arbeitnehmer aus dieser Weigerung der Verlust des Urlaubsanspruchs droht. Der Arbeitnehmer muss in einem solchen Fall ferner keine andere Erfolg versprechende Möglichkeit haben (z.B. durch gerichtlichen Eilantrag), seinen Urlaubsanspruch doch noch zu verwirklichen.

7. *Teilurlaub:* Der U. ist grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, dass dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung des U. erforderlich machen. Hat der Arbeitnehmer Anspruch auf U. von mehr als 12 Werktagen, besteht in jedem Falle Anspruch auf Gewährung eines zusammenhängenden U. von zwei Wochen (§ 7 Abs. 2 BUrlG).

Einen Anspruch auf Teilurlaub (Zwölftelung des Jahresurlaubs) für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses haben Arbeitnehmer in folgenden Fällen:
– für die Zeit eines Kalenderjahres, für die er wegen Nichterreichen der Wartezeit keinen vollen Urlaubsanspruch erwirkt (§ 5 Abs. 1a BUrlG);
– bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor erfüllter Wartezeit (§ 5 Abs. 1b BUrlG);
– bei Ausscheiden in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres nach erfüllter Wartezeit (§ 5 Abs. 1c BUrlG).

Hat das Arbeitsverhältnis weniger als einen vollen Monat ununterbrochen bestanden, besteht kein Anspruch auf U. (folgt mittelbar aus § 5 Abs. 1 BUrlG). Auch die Teilurlaubsansprüche nach § 5 Abs.1a und b BUrlG entstehen nur für volle Monate des Arbeitsverhältnisses. Fehlen an einem vollen Monat Tage, an denen für den Arbeitnehmer bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses keine Arbeitspflicht bestanden hätte, entsteht für den nicht vollendeten Monat kein Urlaubsanspruch. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind nach § 5 Abs. 2 BUrlG auf volle Urlaubstage aufzurunden.

8. *Übertragung:* Der U. muss grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Soweit allerdings dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen, kann der U.

auf das folgende Jahr übertragen werden. Er muss aber auch in diesen Fällen auf jeden Fall innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres genommen werden, damit er nicht verfällt. Mit dem Ablauf des Übertragungszeitraumes (31. 3. des Folgejahres) verfällt der Urlaubsanspruch auch dann, wenn der Arbeitnehmer ohne sein Verschulden (etwa infolge Krankheit) behindert war, den U. im Urlaubsjahr oder im Übertragungszeitraum zu nehmen. Teilweise sind in Tarifverträgen zulässigerweise längere Übertragungsfristen vorgesehen.

9. *Krankheit:* Krankheitstage während des U. werden dann nicht auf den U. angerechnet, wenn der Arbeitnehmer arbeitsunfähig war und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen kann. Der Arbeitnehmer darf seinen U. allerdings nicht selbstständig um die Krankheitstage verlängern, sondern muss sich hierüber mit dem Arbeitgeber ins Benehmen setzen.

10. *Sonderurlaub und unbezahlter U.:* Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf unbezahlten U. oder Sonderurlaub neben dem Erholungsurlaub besteht nicht. Aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers kann sich allerdings in Ausnahmefällen (dringende persönliche Gründe des Arbeitnehmers) anderes ergeben, soweit dringende betriebliche Erfordernisse oder berechtigte Interessen anderer Arbeitnehmer dem Wunsch nach unbezahltem U. nicht entgegenstehen.

11. *Abgeltung:* Der U. ist grundsätzlich in Freizeit zu gewähren und zu nehmen. Eine finanzielle Abgeltung bestehender Urlaubsansprüche ist nur insoweit möglich, als der Freizeitanspruch des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber nicht mehr erfüllt werden kann. Beispiel:

Hat der Arbeitgeber entgegen dem bestehenden Abgeltungsverbot den U. nicht in Freizeit gewährt, sondern abgegolten, kann der Arbeitnehmer den U. grundsätzlich erneut geltend machen. Eine Ausnahme hiervon kann dann gemacht werden, wenn die – verbotswidrige – Abgeltung auf Initiative oder Druck des Arbeitnehmers erfolgt ist. Ausnahme:

Urlaubsansprüche, die im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch bestehen und wegen der Beendigung nicht mehr realisiert werden können, sind zwingend abzugelten (§ 7 Abs. 4 BUrlG). Dieser *Abgeltungsanspruch* ist nicht zu verwechseln mit dem Anspruch des Arbeitnehmers auf *Urlaubsentgelt* (die Vergütung, die dem Arbeitnehmer während des U. zu zahlen ist) oder dem *Urlaubsgeld* (Geldleistung des Arbeitgebers, die unabhängig vom Urlaubsentgelt aufgrund vertraglicher oder tariflicher Regelung oder freiwillig zusätzlich erbracht wird).

Ein Urlaubsabgeltungsanspruch entsteht nicht, wenn ein Arbeitnehmer nach dauernder Arbeitsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

12. *Arbeitgeberwechsel:* Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten oder abgegoltenen U. auszuhändigen (§ 6 Abs. 2 BUrlG). Solange der Arbeitnehmer dem neuen Arbeitgeber diese Bescheinigung nicht vorlegt oder nicht anderweitig nachweist, ob und wie viel U. ihm bereits gewährt ist, kann der neue Arbeitgeber die Urlaubsgewährung hinausschieben (Zurückbehaltungsrecht). Die Urlaubsbescheinigung muss Auskunft darüber geben, wie lange das Arbeitsverhältnis im Urlaubsjahr bestanden hat, wie viel Werk- bzw. Arbeitstage der Jahresurlaub umfasst hat und wie viele Tage hiervon gewährt oder abgegolten worden sind.

Anhand der Bescheinigung kann der neue Arbeitgeber prüfen, ob und inwieweit die Urlaubsansprüche für das laufende Urlaubsjahr bereits erfüllt sind. Ein Wechsel des Arbeitsplatzes im Urlaubsjahr kann nämlich dazu führen, dass der Arbeitnehmer im zweiten Arbeitsverhältnis Urlaubsansprüche erwirbt, die er ganz oder teilweise bereits gegenüber dem ersten Arbeitgeber erworben hatte und die von diesem bereits erfüllt worden waren. Hierbei ist eine Kürzung des im Folgearbeitsverhältnis erworbenen Urlaubsanspruchs allerdings nur insoweit möglich, als der Arbeitnehmer den U. vom ersten Arbeitgeber auch tatsächlich erhalten hat. Eine Urlaubsabgeltung nach § 7 Abs. 4 BUrlG steht der tatsächlichen Urlaubnahme gleich. Nicht anzurechnen sind allerdings die Urlaubstage, die dem Arbeitnehmer als in das laufende Jahr aus dem Vorjahr übertragener U. gewährt worden sind.

13. *U. nach Kündigung:* Der Arbeitgeber kann den gesetzlichen Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers auch dadurch erfüllen, dass er während der Kündigungsfrist U. gewährt, wenn der Arbeitnehmer keine anderen Urlaubswünsche äußert.

14. *Urlaubsentgelt:* Urlaubsentgelt ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer während der Zeit seines U. erhält. Hiervon zu unterscheiden sind die Urlaubsabgeltung und das Urlaubsgeld. Nach § 1 BUrlG hat jeder Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Urlaubsentgelt ist unabdingbar und kann zulasten des Arbeitnehmers auch nicht durch Tarifvertrag abgeändert werden. Eine Vereinbarung, nach der ein Arbeitnehmer während seines U. eine geringere Vergütung erhält als während seiner Beschäftigung, ist nichtig.

Nach § 11 BUrlG bemisst sich das Urlaubsentgelt nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der

Arbeitnehmer in den letzten 13 Wochen vor dem Beginn des U. erhalten hat. Wird über die Vergütung monatlich abgerechnet, ist der Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Monate zu ermitteln. Zugrunde zu legen ist dabei die gesamte Vergütung des Arbeitnehmers, zu der auch die vermögenswirksamen Leistungen und etwaige Zulagen gehören. Bei Verdiensterhöhung nicht nur vorübergehender Natur, die während des Berechnungszeitraums oder während des U. eintritt, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BUrlG). In Tarifverträgen finden sich oftmals andere Berechnungsmethoden.

15. *Urlaubsgeld:* Das Urlaubsgeld ist eine zusätzliche, über das Urlaubsentgelt hinausgehende Vergütung. Voraussetzung für einen Anspruch des Arbeitnehmers ist entweder eine einzelvertragliche oder kollektivrechtliche Vereinbarung, ansonsten ist der Arbeitgeber zur Zahlung eines Urlaubsgeldes nicht verpflichtet. Der Anspruch des Arbeitnehmers kann sich allerdings auch aus betrieblicher Übung oder dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz ergeben (↑ Gratifikation).

16. *Mitbestimmung:* Die Mitbestimmung des Betriebsrates beschränkt sich nach § 87 Abs. 1 Nr. 5 Betriebsverfassungsgesetz vorbehaltlich einer gesetzlichen oder tariflichen Regelung auf die Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze sowie auf die Aufstellung des Urlaubsplanes. Die Dauer des dem einzelnen Arbeitnehmer zustehenden U. sowie die Höhe des zu zahlenden Urlaubsentgelts sind nicht vom Mitbestimmungsrecht umfasst. Über die zeitliche Lage des Urlaubsanspruchs des Arbeitnehmers hat der Betriebsrat nur insoweit ein Mitbestimmungsrecht, als Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich nicht einigen können.

Urteil, der den Prozess entscheidende Richterspruch (§§ 300ff. ZPO, §§ 260ff. StPO). Das Verfahren zur Fällung eines U. wird auch **Erkenntnisverfahren** genannt.

Im *Strafprozess* lautet das das Hauptverfahren abschließende schriftliche U. (Strafurteil) auf Freisprechung, Verurteilung, Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder Einstellung des Verfahrens (§ 260 StPO, ↑ Strafprozess). Verkündet wird das U. am Schluss der Hauptverhandlung oder spätestens am 11.Tag nach dem Schluss durch öffentliche Verlesung der Urteilsformel und Mitteilung der Urteilsgründe (§ 268 StPO). Das U. besteht aus dem Rubrum (Urteilskopf), das die formalen Daten des U. enthält (Datum des U., Liste der anwesenden Prozessbeteiligten, Benennung des Gerichts), dem Tenor, der den Schuld- und den Rechtsfolgenausspruch des Gerichts enthält, den Urteilsgründen und der Unterschrift aller an der Urteilsfindung mitwirkenden Berufsrichter. Bei Kollegialgerichten unterschreibt der sogenannte Berichterstatter, der für die Abfassung des U. verantwortlich ist, rechts. Die Urteilsgründe müssen die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden; sie sollen auch die Beweistatsachen enthalten und haben das angewendete Strafgesetz und die Gründe der Strafzumessung mitzuteilen (§ 267 StPO). Bei allseitigem Rechtsmittelverzicht oder bei freisprechendem U. können die Urteilsgründe vereinfacht werden. Der Urteilsspruch wird in jedem Fall öffentlich verkündet; nur bei Verkündung der Urteilsgründe kann unter bestimmten Voraussetzungen die ↑ Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (§ 173 Gerichtsverfassungsgesetz). Die öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils ist für einzelne Fälle (besonders Beleidigungsklagen) vorgesehen. Über die Vollstreckung des U. ↑ Strafvollzug.

Im *Zivilprozess* ergehen U.i.d.R. aufgrund notwendiger mündlicher Verhandlung in besonderer Form (§ 313 ZPO) und können unterschiedlich ausgestaltet sein. **Endurteile** erledigen für die Instanz entweder den Prozess im Ganzen oder einen entscheidungsfähigen Teil (**Teilurteil**). Nach Art der Erledigung enthalten sie als **Sachurteile** eine Entscheidung in der Sache selbst, die auf Verurteilung (Feststellung, Gestaltung, Leistung) oder Klageabweisung ergehen kann; als Prozessurteile weisen sie die Klage wegen Fehlens einer prozessualen Sachurteilsvoraussetzung als unzulässig ab, ohne über den Klageanspruch selbst zu befinden. **Zwischenurteile** i.e.S. betreffen nur prozessuale Vorfragen des Endurteils, ohne die Instanz zu beenden; i. w. S. zählt dazu auch das Grundurteil, das allerdings instanzbeendend (nur) über den Grund des Klageanspruchs (aber beispielsweise nicht über die Höhe) entscheidet. Je nach Klageart und Inhalt der Entscheidung ist zwischen **Leistungs**-, **Feststellungs**- und **Gestaltungsurteil** zu unterscheiden.

I. d. R. ergehen U. unbedingt (anders die Vorbehaltsurteile). Je nach Ablauf der mündlichen Verhandlung – u. U. auch im ↑ schriftlichen Verfahren – ergehen kontradiktorische (streitige) U. oder Versäumnisurteile, nach ↑ Anerkenntnis des Beklagten **Anerkenntnisurteile**, nach Verzicht des Klägers **Verzichtsurteile**. Das U. darf nur von den Richtern gefällt werden, die der ihm zugrunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben (Ausnahme bei Entscheidung ohne mündliche Verhandlung oder nach Lage der Akten). Es ist schriftlich abzufassen und am Schluss der Verhandlung oder in einem besonderen Termin bekannt zu machen. Diese **Verkündung** kann auch durch den Vorsitzenden in Abwesenheit der Mitglieder des Prozessgerichts erfolgen. Das U. enthält im Urteilsrubrum (erstellt auf der Grundlage der Klage) die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter, des Gerichts und der mitwirkenden Richter und die die eigentliche

Entscheidung darstellende **Urteilsformel (Urteilstenor)**, i.d.R. mit Ausspruch über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit. Es folgen der Tatbestand als knappe Darstellung der erhobenen Ansprüche mit Angriffs- und Verteidigungsmitteln sowie den Anträgen und die Entscheidungsgründe als Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht. Tatbestand und Entscheidungsgründe können nach §§ 313a, b, 495a ZPO ausnahmsweise weggelassen werden, wenn nämlich Rechtsmittel gegen das U. unzweifelhaft nicht statthaft sind. Das U. ist von den Richtern, die es gefällt haben, zu unterschreiben. Das U. wird von Amts wegen zugestellt. Ein mit ↑ Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbares U. erwächst in ↑ Rechtskraft. Aus rechtskräftigen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten U. findet die Zwangsvollstreckung statt. Weitgehend parallele Bestimmungen gelten auch in den Ordnungen der Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit.

Vaterschaft, das Rechtsverhältnis des Vaters zu seinem Kind. Vater ist nach der Umschreibung in § 1592 BGB der Mann, der entweder mit der Mutter verheiratet ist oder der das Kind anerkannt hat oder dessen V. gerichtlich festgestellt worden ist. Kommt ein Kind erst nach dem Tod des Ehemanns seiner Mutter zur Welt, aber noch innerhalb der sogenannten Empfängnisfrist, so wird der Verstorbene ebenfalls als Vater vermutet. Die V. kann angefochten werden durch Anfechtungsklage beim Familiengericht. Anfechtungsberechtigt sind der Ehemann der Mutter, der als Vater gilt, bzw. der Mann, der das Kind anerkannt hat, die Mutter des Kindes, das Kind selbst, ferner der wirkliche leibliche Vater, wenn er an Eides statt erklärt, während der Empfängniszeit der Mutter beigewohnt zu haben und zwischen Kind und Scheinvater keine sozial-familiäre Beziehung besteht. Die Anfechtungsfrist beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die V. sprechen; für ein Kind, das die V. selbst anfechten möchte, beginnt die Frist jedoch nicht vor Eintritt seiner Volljährigkeit. Muss die V. gerichtlich festgestellt werden, weil der als Vater in Anspruch Genommene zu einer freiwilligen Anerkennung nicht bereit ist, erfolgt der Nachweis durch medizinisch-naturwissenschaftliches Gutachten. Lässt sich dieser Nachweis nicht mit Sicherheit führen, so wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat (§ 1600d BGB). Will das Kind wissen, wer sein wirklicher Vater ist, so ist grundsätzlich die Mutter verpflichtet, ihm Auskunft zu geben.

Verbandsklage, Klage, die ein Verband oder eine Vereinigung gegen eine behördliche Maßnahme erheben können, ohne geltend machen zu müssen, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Da nach der Verwaltungsgerichtsordnung grundsätzlich nur derjenige klagen kann, der eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen kann, ist die V. nur zulässig, wenn ein Gesetz sie ausdrücklich vorsieht. Dies ist – nach dem zivilrechtlichen Vorbild der Klagebefugnis von Verbraucherschutzverbänden nach § 13 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb – im Bundesnaturschutzgesetz und in den meisten Landesnaturschutzgesetzen erfolgt, die bestimmten Naturschutzverbänden die Befugnis zur Klage gegen Naturschutzbelange berührende Entscheidungen, etwa die Planfeststellung einer Straße oder eines Flughafens, einräumen.

Verbindung, **1)** *Zivilrecht:* Vereinigung mehrerer Sachen zu einer einheitlichen Sache. Werden bewegliche Sachen dergestalt miteinander verbunden, dass sie wesentliche ↑ Bestandteile einer einheitlichen Sache werden (z.B. beim Zusammenbau einer Maschine aus Einzelteilen, die verschiedenen Eigentümern gehören), so werden die bisherigen Eigentümer der Teile Miteigentümer der einheitlichen Sache. Ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigentümer das Alleineigentum (§ 947 BGB). Wer auf diese Weise durch die V. einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten er erfolgte, Entschädigung in Geld nach den Vorschriften über die ↑ ungerechtfertigte Bereicherung verlangen (§ 951 BGB).

2) *Prozessrecht:* Vereinigung mehrerer bei einem Gericht anhängiger Prozesse zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung. V. setzt voraus, dass die prozessualen Ansprüche in rechtlichem Zusammenhang stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können (§ 147 ZPO).

Verböserung, die Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren zum Nachteil dessen, der ↑ Widerspruch eingelegt hat. Während für den Verwaltungsprozess das Verbot der V. gilt, da die Gerichte nicht über die Anträge des Klägers oder der Rechtsmittelführer hinausgehen dürfen, wird die V. im Widerspruchsverfahren, sofern ein Gesetz sie nicht ausschließt, im Allg. für zulässig angesehen. Zur V. in anderen Rechtsbereichen ↑ Reformatio in Peius.

verbotene Eigenmacht, die widerrechtliche Entziehung oder Störung des ↑ Besitzes ohne den Willen des Besitzers (§ 858 BGB).

Verbotsirrtum, ↑ Irrtum.

Verbraucher, jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Zum Schutz des V. hat der Gesetzgeber verschiedene Regelungen geschaffen, so die §§ 474ff. BGB zum ↑ Verbrauchsgüterkauf, die §§ 491 ff. BGB bezüglich der ↑ Verbraucherkredite, die §§ 312f. BGB bezüglich ↑ Haustürgeschäften, die §§ 312b ff. BGB hinsichtlich von ↑ Fernabsatzverträgen und die §§ 481 ff. BGB in Bezug auf das Timesharing.

Verbraucherinsolvenzverfahren, durch die ↑ Insolvenzordnung (InsO) vom 5.10.1994 ab 1.1.1999 eingeführtes besonderes Verfahren bei Insolvenz natürlicher Personen, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (§§ 304-311 InsO). Es sieht zunächst den Versuch *außergerichtlicher Einigung*, besonders durch Vermittlung eines Rechtsanwaltes oder einer Schuldnerberatungsstelle, vor. Mit dem Antrag zur Eröffnung des V. ist dem Gericht gegenüber nachzuweisen, dass innerhalb der zurückliegenden sechs Monate der Versuch einer außergerichtlichen

Schuldenbereinigung gemacht wurde. Gleichzeitig ist die Vermögens- und Einkommenslage (Soll und Haben) darzulegen und ein **Schuldenbereinigungsplan** einzureichen. Dieser hat auf die beiderseitigen Belange einzugehen, u.U. kann hierin auch der Nachweis geführt werden, dass keine Zahlungen möglich sind (sogenannter Nullplan). Wenn die Gläubiger nicht widersprechen, gilt der Plan als angenommen. Hat nach Kopfzahl und nach der Höhe der Forderungen nur die Hälfte der Gläubiger zugestimmt, kann die Zustimmung der übrigen Gläubiger durch das Insolvenzgericht unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden.

Wenn der Schuldenbereinigungsplan scheitert, kommt es zu einem vereinfachten Insolvenzverfahren, bei dem die Aufgaben des Insolvenzverwalters von einem gerichtlich zu bestimmenden Treuhänder wahrgenommen werden mit dem Ziel einer **Restschuldbefreiung**. Für diese ist Voraussetzung, dass der Schuldner sein pfändbares Einkommen für sechs Jahre an den Treuhänder abtritt; dieser verteilt die Gelder gleichmäßig an die vorhandenen Gläubiger. Nach Ablauf der Frist wird der Schuldner von den restlichen Schulden befreit, wenn er seine Pflichten erfüllt hat.

1. Stufe: außergerichtliche Schuldenbereinigung

- Versuch, z. B. über Ratenzahlung, Stundung, Teilerlass Gläubiger zu befriedigen
- Mithilfe geeigneter Person oder Stelle (Schuldnerberatung) nötig

↓ **Einigung möglich:** Verfahren beendet

↓ **Einigung nicht möglich**

↓

2. Stufe: Gerichtsverfahren (Amtsgericht)

- erneuter Versuch zur gütlichen Einigung
- bei Zustimmung der Gläubiger: Verfahren beendet
- keine Einigung: Verbraucherinsolvenzverfahren, evtl. in schriftlicher Form

↓ **Versagung der Restschuldbefreiung,** z. B. bei früherer Verurteilung wegen einer Konkursstraftat (§ 290 InsO)

↓ **Ankündigung der Restschuldbefreiung**

↓

3. Stufe: Wohlverhaltensperiode (§§295ff.) (6 Jahre ab Eröffnung Insolvenzverfahren)

- pfändbarer Teil des Gehalts geht an Treuhänder
- Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit bzw. Bemühung um eine Anstellung
- Auskunftspflicht
- Bonus ab 5. Jahr, Kürzung der zu zahlenden Beträge
- Bestandsbefreiung verkürzt auf 3 Jahre bei Befriedigung Gläubigerforderung zu 35%

↓ **bei Fehlverhalten:** Versagung der Restschuldbefreiung jederzeit möglich

↓ **bei redlichem Verhalten:** Restschuldbefreiung

Verbraucherkredit, Verbraucherdarlehen, Vertrag über einen Kredit oder einen Kreditvermittlungsvertrag zwischen einem beruflich oder gewerblich handelnden Kreditgeber oder Kreditvermittler und einer natürlichen Person, die den Kredit nach dem Inhalt des Vertrages nicht für ihre bereits ausgeübte gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit aufnimmt (also einem ↑ Verbraucher); maßgebend hierfür sind die Regelungen der §§ 491 ff. BGB n.F., die das Verbraucherkreditgesetz, das 1991 an die Stelle des Abzahlungsgesetzes getreten war, mit Wirkung vom 1.1.2002 abgelöst haben.

Geltungsbereich des Gesetzes: **Kreditvertrag** ist jeder Vertrag, durch den ein Kreditgeber einem Verbraucher einen entgeltlichen Kredit in Form eines Darlehens, eines Zahlungsaufschubs oder einer sonstigen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht. Hierzu gehören insbesondere auch Ratenkaufverträge. Das Gesetz ist nicht anwendbar u.a. auf Bagatellkredite mit einem Nettokreditbetrag bis zu 200 Euro und Existenzgründungsdarlehen (§ 491 Abs. 2 BGB, Art. 247 § 3 Abs. 2 EGBGB).

Vertragliche Mindestbedingungen: Der Kreditvertrag bedarf der Schriftform (§ 492 Abs. 1 BGB), wobei die Urkunde, von der der Kreditgeber dem Verbraucher eine Abschrift auszuhändigen hat, eine Reihe von notwendigen Mindestangaben enthalten muss. Bei Kreditverträgen im Allgemeinen sind dies besonders der Nettokreditbetrag, die Art und Weise der Rückzahlung des Kredits, der Zinssatz und alle sonstigen Kosten des Kredits, der effektive Jahreszins, die Kosten einer Restschuldversicherung sowie die zu bestellenden Sicherheiten. Bei Abzahlungskäufen (Ratenkäufen) und sonstigen Teilzahlungsgeschäften müssen sowohl der Bar- als auch der Teilzahlungspreis (Gesamtbetrag von Anzahlung und allen Teilzahlungen einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten), Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen, der effektive Jahreszins, die Kosten einer Versicherung und die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts oder einer anderen zu bestellenden Sicherheit angegeben werden. Besonderheiten gelten für Überziehungskredite (Schriftlichkeit nicht erforderlich; das Kreditinstitut muss informieren, besonders über Kredithöchstgrenze, geltenden Zins und Zinsänderungsbedingungen; § 493 BGB).

Widerrufsrecht: Der Verbraucher kann seine auf Abschluss des Kreditvertrages gerichtete Willenserklärung binnen 2 Wochen ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen (§§ 355-357 BGB). Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Widerrufsfrist beginnt nur zu laufen, wenn dem Verbraucher eine drucktechnisch deutlich gestaltete, von ihm gesondert zu unterschreibende Belehrung über seine diesbezüglichen Rechte ausgehändigt worden ist (§ 356b BGB). Ohne eine solche Belehrung erlischt das Widerrufsrecht nicht (§ 355 Abs. 3 BGB). Bei einem bereits empfangenen Gelddarlehen muss der Verbraucher das Darlehen unverzüglich zurückzahlen, andernfalls gilt der Widerruf als nicht erfolgt.

Verbundene Geschäfte: Der durch die §§ 491 ff. BGB gewährte Verbraucherschutz erstreckt sich auch auf mithilfe des Kredits finanzierte Kaufverträge, wenn beide Verträge als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind (verbundene Geschäfte), z.B. wenn der Kreditgeber sich bei Abschluss des Kreditvertrages der Mitwirkung des Verkäufers bedient hat.

Zwingende Elemente eines Kredit-/Darlehensvertrages:
Art. 247 §§ 6-13 EGBGB

- Schriftform (Verbraucher erhält Ausfertigung)
- Name und Anschrift des Darlehensgebers
- Aufsichtsbehörde des Darlehensgebers
- Art des Darlehens (Ratenkredit, Überziehungskredit)
- Effektiver Jahreszins
- Nettodarlehensbetrag
- Sollzinssatz
- Vertragslaufzeit
- Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen
- Gesamtbetrag (Summe aus Nettodarlehensbetrag und Gesamtkosten)
- Auszahlungsbedingungen
- Alle sonstigen Kosten (z.B. Notarkosten)
- Verzugszinssatz
- Warnhinweis zur Folge ausbleibender Zahlungen
- Widerrufsrecht
- Vorzeitiges Rückzahlungsrecht

– Etwaige Sicherheiten, die zu leisten sind

Schuldzinsen: Hinsichtlich der vom Verbraucher im Fall des Schuldnerverzugs zu zahlenden Verzugszinsen enthält das Gesetz die Regelung, dass der geschuldete Betrag mit 5 Prozentpunkten über dem ↑ Basiszinssatz zu verzinsen ist, wenn nicht im Einzelfall der Kreditgeber einen höheren oder der Verbraucher einen niedrigeren Schaden nachweist. Abweichend von der allgemeinen Regelung des § 367 Abs. 1 BGB (Anrechnung von Leistungen des Schuldners auf Zinsen und Kosten) werden Zahlungen (Teilleistungen) des Verbrauchers zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen geschuldeten Betrag und erst zuletzt auf die Zinsen angerechnet.

Kündigung und Rücktritt: Des Weiteren schränken die §§ 491 ff. BGB das Recht des Kreditgebers zur Kündigung des Kreditvertrages wegen Zahlungsverzugs des Verbrauchers bzw. – bei Teilzahlungsgeschäften – das Recht zum Rücktritt von dem Vertrag ein: Erforderlich ist, dass der Verbraucher mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 10% – bei einer Laufzeit des Kreditvertrages über drei Jahre mit 5%- des Nennbetrages des Kredits oder des Teilzahlungspreises in Verzug ist und dass der Kreditgeber dem Verbraucher erfolglos eine zweiwöchige Nachfrist mit der Erklärung gesetzt hat, bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die Restschuld zu verlangen. Von den Vorschriften über den V. kann nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden; sie sind auch anzuwenden, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

Verbrauchsgüterkauf, Kaufvertrag über eine bewegliche Sache zwischen einem ↑ Verbraucher auf der Käuferseite und einem Unternehmer auf der Verkäuferseite (§ 474 Abs. 1 BGB). Ein V. liegt daher nicht vor bei Kaufverträgen:
– zwischen zwei Verbrauchern,
– zwischen einem Verbraucher auf Verkäuferseite und einem Unternehmer auf Käuferseite,
– zwischen zwei Unternehmern,
– über Immobilien,
– über Forderungen und Rechte.

Für den V. gelten die allgemeinen Regeln des Kaufrechts (§§ 433-453 BGB), ergänzt durch die Sondervorschriften der §§ 474-479 BGB. Das BGB folgt damit den Vorgaben der EG-Richtlinie zu bestimmten Aspekten des V. (Richtlinie 1999/44/EG), die spätestens bis zum 1.1.2002 umzusetzen war. Die Regelungen zum V. zielen darauf ab, den Verbraucher als Käufer angemessen zu schützen, vor allem in Bezug auf die modernen, aggressiven Vertriebsmethoden.

Um das zu erreichen, gehen insbesondere folgende Sonderregelungen den allgemeinen kaufrechtlichen Regelungen vor:
– Auch beim ↑ Versendungskauf geht die ↑ Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache mit der Übergabe an den Käufer über und nicht bereits mit Übergabe an die Transportperson (§ 474 Abs. 2 BGB). Die Ware wird also auf Gefahr des Unternehmers transportiert.
– Vereinbarungen, die die Vorschriften des Allgemeinen Kaufrechts im Vorhinein zum Nachteil des Verbrauchers abändern, sind unwirksam (§ 475 Abs. 1 BGB), wenn sie betreffen: Hauptpflichten des Verkäufers (§ 433 Abs. 1 BGB), Sach- und Rechtsmängel (§§ 434, 435 BGB) und die Verbraucherrechte wegen Mängel (§§ 437, 439 – 443 BGB), mit Ausnahme des Schadensersatzanspruchs. Der Schadensersatzanspruch des Käufers kann unter Beachtung der Regeln über die allgemeinen ↑ Geschäftsbedingungen auch zum Nachteil des Käufers ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 475 Abs. 3 BGB). Der früher übliche generelle Gewährleistungsausschluss ist jedoch nicht mehr zulässig.
– Die vertragliche Vereinbarung, die die Verjährungsfrist hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche aus § 437 BGB mit Ausnahme des Anspruchs auf Schadensersatz vor Mitteilung eines Mangels bei neuen Sachen auf weniger als zwei Jahre und bei gebrauchten Sachen auf weniger als ein Jahr ab Verjährungsbeginn verkürzt, ist unzulässig (§ 475 Abs. 2 BGB).
– Nach § 476 BGB wird vermutet, dass die Kaufsache bereits bei Übergabe mangelhaft war, wenn ein Sachmangel innerhalb von sechs Monaten danach auftritt. Infolge der gesetzlichen Vermutung muss der Verkäufer entgegen der allgemeinen Regel des § 363 BGB beweisen, dass die Sache bei der Übergabe den Sachmangel, der sich danach gezeigt hat, noch nicht aufgewiesen hat. Die gesetzliche Vermutung greift allerdings dann nicht ein, wenn sie mit der Art der Kaufsache oder der Art des Mangels nicht vereinbar ist (z.B. bei gebrauchten oder verderblichen Sachen).
– Für die Abgabe einer ↑ Garantie (§ 443 BGB) gelten die besonderen Anforderungen des § 477 BGB an die Garantietransparenz. Die Garantieerklärung muss einfach und verständlich abgefasst sein und einen gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt haben. Der geschäftlich unerfahrene Verbraucher soll dadurch vor Irreführung durch unklare missverständliche oder unvollständige Garantieerklärungen geschützt und in die Lage versetzt werden, die Garantie

durch eine Urkunde zu beweisen.

Verbrauchsteuern, Steuern, die den Verbrauch (Konsum) belasten sollen. Die Erhebung kann entweder unmittelbar beim Endverbraucher ansetzen oder aber (in der Steuerpraxis nahezu ausschließlich) in der dem Konsum vorgelagerten Sphäre der Produktion (**Produktionsteuern**) bzw. des Absatzes (allgemeine und besondere Umsatzsteuern), wobei der Gesetzgeber dann eine (vollständige) Weitergabe der Steuerlast an den Endverbraucher unterstellt (Steuerüberwälzung). Die Besteuerung kann (nahezu) alle Gegenstände des Verbrauchs erfassen (**allgemeine V.**; Beispiel: Umsatzsteuer) oder aber nur ausgewählte Arten des Verbrauchs (**spezielle V.**). ↑ Verkehrsteuern

Verbrechen, i.e.S. eine Straftat, die gemäß der Zweiteilung der Straftaten in V. und ↑ Vergehen im StGB (§ 12) im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht wird. Der Versuch eines V. ist stets strafbar (§ 23 StGB). Die erfolglose Anstiftung (§ 30 Abs. 1 StGB), die Verabredung einer Straftat, das Sich-bereit-Erklären, die Annahme eines Anerbietens dazu (§ 30 Abs. 2 StGB) sowie die Bedrohung mit einer solchen (§ 241 StGB) sind nur dann strafbar, wenn sie ein V. betreffen. Der Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit ist nur bei V. möglich (§ 45 StGB). Im Prozessrecht hat das Vorliegen eines V. Bedeutung für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte (§§ 25, 74 Gerichtsverfassungsgesetz). Außerdem ist bei V. eine notwendige Verteidigung vorgesehen (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO). Ein V. kann nicht durch Strafbefehl geahndet werden (§ 407 StPO), eine Einstellung des Strafverfahrens nach §§ 153, 153 a, 154d StPO ist bei V. ausgeschlossen.

Verdächtigung, ↑ falsche Verdächtigung.

verdeckter Ermittler, Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität ermitteln, gesetzlich geregelt in §§ 110a-c StPO. Wesentlich für die Bewertung als v.E. ist, dass der Ermittlungsauftrag über einzelne wenige, konkret bestimmte Ermittlungshandlungen hinausgeht, dass eine unbestimmte Vielzahl von Personen über die wahre Identität des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten getäuscht werden muss und dass wegen der Art und des Umfangs des Auftrags von vornherein abzusehen ist, dass die Identität des Beamten in künftigen Strafverfahren auf Dauer geheim gehalten werden muss. Der Einsatz von v. E. ist nur zulässig, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung auf dem Gebiet des Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, des Staatsschutzes, der Geld- oder Wertzeichenfälschung begangen worden ist. Der Einsatz von v. E. ist erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug. Einsätze, die sich gegen einen bestimmten Beschuldigten richten oder bei denen der v. E. eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Richters.

Verdunkelungsgefahr, ↑ Haft.

Verein, auf Dauer angelegte Personenvereinigung, die vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist, eine korporative Verfassung besitzt und einen eigenen Namen führt. Den Gegensatz zum V. bildet insoweit die auf bestimmte Personen abgestellte Gesellschaft (des bürgerlichen Rechts).

Das BGB unterscheidet zwischen *rechtsfähigen* (§§ 21 ff.) und *nicht rechtsfähigen V.* (§ 54). Der rechtsfähige V. ist eine selbstständige Rechtspersönlichkeit (juristische Person). Auf den nicht rechtsfähigen V. (z.B. Gewerkschaften, Studentenverbindungen) sollten nach dem Willen des Gesetzgebers die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden (§ 54 Satz 1 BGB). Da diese Bestimmungen aber aufgrund der körperschaftlichen Struktur, die auch für die nicht rechtsfähigen V. kennzeichnend ist, nicht passen, wendet die Rechtsprechung in weitem Umfang auch hier die für rechtsfähige V. geltenden Vorschriften an, soweit diese nicht gerade die Rechtsfähigkeit voraussetzen.

Nach den *Zwecken* sind wirtschaftliche und Idealvereine zu unterscheiden. Erstere sind auf Erzielung von Gewinn oder die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder, Letztere auf die Förderung politischer, religiöser, kultureller oder geselliger Zwecke gerichtet. Das Recht der Idealvereine ist in §§ 21-79 BGB geregelt. Das Vereinsleben wird durch die Satzung bestimmt.

Die korporative Verfassung besteht darin, dass der V. neben der **Mitgliederversammlung** als oberstem Organ, bei der im Zweifel die Zuständigkeit zur Regelung der Vereinsangelegenheiten durch Beschlussfassung liegt, ein besonderes Organ, den **Vorstand**, besitzt, der die Geschäfte des V. führt und ihn im Rechtsverfahren vertritt. Der Vorstand hat im Außenverhältnis die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des V. Er wird, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, von der Mitgliederversammlung bestellt und überwacht. Die Mitgliedschaft in dem V. wird durch Beteiligung an der Gründung oder durch Beitritt erworben. Sie endet außer durch Tod des Mitglieds oder Auflösung des V. durch Austritt oder Ausschluss aus dem V. Das einzelne Vereinsmitglied hat bestimmte Mitwirkungsrechte (z.B. Stimmrecht) und eventuell Nutzungsrechte an Vereinsanlagen; für alle Vereinsmitglieder gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung; allerdings können Sonderrechte, die in der Satzung eingeräumt sind, nur mit Zustimmung der Betroffenen

beeinträchtigt werden. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

Der eingetragene Verein. Was ihn ausmacht:

- Ein Verein soll mindestens sieben Mitglieder haben, damit er als ›e.V.‹ registriert werden kann.
- Er muss eine Satzung haben, aus der hervorgeht: Name, Zweck und Sitz des Vereins (zwingend); Regeln über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Bildung des Vorstands, Beitragspflicht (Sollerfordernisse).
- Organe sind Vorstand und Mitgliederversammlung; der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Minderheitenschutz: Bereits 10% der Mitglieder können die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen; Satzungsänderungen bedürfen i. d. R. einer Dreiviertelmehrheit.
- Der Verein haftet für seine Organe, nicht das einzelne Vereinsmitglied (allerdings: u. U. Durchgriffshaftung möglich).
- Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei, verliert der Verein seine Rechtsfähigkeit.

Für wirtschaftliche V. stellt die Rechtsordnung besondere *Formen* zur Verfügung, v. a. die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft. Die Sondergesetze (Aktiengesetz, Genossenschaftsgesetz) regeln auch, wie solche V. die Rechtsfähigkeit erlangen. Andernfalls kann ein wirtschaftlicher V. die Rechtsfähigkeit nur durch Verleihung im Einzelfall erlangen (Konzessionssystem). Idealvereine erhalten *Rechtsfähigkeit* auf Antrag durch Eintragung in das bei dem Amtsgericht geführte **Vereinsregister** (Normativsystem, d.h., die Eintragung muss erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind); sie führen den Zusatz e. V. (d.h. in das Vereinsregister eingetragener Verein). Voraussetzung sind eine schriftlich eingereichte Satzung mit bestimmten Mindestbedingungen und mindestens sieben Gründungsmitglieder. Nicht eingetragene V. sind nicht rechtsfähig; jedoch haftet für Vereinsschulden auch hier nur das Vereinsvermögen, nicht das einzelne Mitglied, es sei denn, der V. verfolgt wirtschaftliche Zwecke. Persönlich haftet jedoch, wer im Namen eines solchen V. Rechtsgeschäfte abschließt. Der V. haftet für alle Schäden, die ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine zum Schadensersatz verpflichtete Handlung einem Dritten zufügt, wenn diese im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Verrichtungen begangen ist (Organhaftung, § 31 BGB).

vereinfachtes Jugendverfahren, ↑Jugendstrafrecht.

vereinfachtes Verfahren, im Zivilprozess kann das Gericht bei Verfahren mit Streitwerten bis 600 Euro nach billigem Ermessen den Gang des Verfahrens bestimmen, z.B. auf eine mündliche Verhandlung verzichten; diese hat aber auf Antrag einer Partei stattzufinden (§ 495 a ZPO).

Vereinigungsfreiheit, früher **Vereinsfreiheit**, die verfassungsmäßig gewährleistete Freiheit der Staatsbürger, Vereine, Gesellschaften oder sonstige Zusammenschlüsse zu bilden und sich in ihnen zu betätigen. Die V. dient mit der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit v. a. der gesellschaftlichen Willensbildung. Sie gilt für politische, religiöse, ideelle, soziale, wirtschaftliche u.a. Vereinigungen.

Die V. ist ein Grundrecht aller Deutschen (Art. 9 Abs. 1 GG). Sie umfasst neben dem Recht, bestehenden Vereinigungen beizutreten, neue zu gründen, sich in der Vereinigung zu betätigen, sowie dem Recht der Vereinigung selbst auf freie Funktionsentfaltung (positive V.) auch das Recht, privatrechtlichen Vereinigungen fernzubleiben (negative V.).

Die Pflichtmitgliedschaft in öffentlichrechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften (z.B. Handwerkskammer, Ärztekammer) berührt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht die V., sondern nur die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG; sie ist nur dann unzulässig, wenn sie nicht mehr der Erfüllung verfassungskonformer öffentlicher Aufgaben dient. Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen (Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften) zu bilden, und die freie Betätigung dieser Koalitionen (↑Koalitionsfreiheit) sind durch Art.9 Abs.3 GG besonders geschützt.

Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind gemäß Art. 9 Abs. 2 GG verboten; das **Vereinsgesetz** vom 5.8. 1964 sieht im Interesse der Rechtssicherheit vor, dass eine Vereinigung erst nach Erlass des behördlichen Vereinsverbots (i. d. R. durch den Landes- oder Bundesinnenminister) als verboten zu behandeln ist.

Die Stellung der politischen Parteien, v. a. die Gründungs- und Betätigungsfreiheit und die Anforderungen an die innere Organisation, ist speziell in Art. 21 GG geregelt. Über die Verfassungswidrigkeit und damit das Verbot einer politischen Partei entscheidet allein das Bundesverfassungsgericht (»Parteienprivileg«). Die Freiheit der Religionsgesellschaften ist durch Art. 140 GG in Verbindung mit den Regelungen der Weimarer Reichsverfassung

geschützt.

Verfall. Im Strafrecht bedeutet die Anordnung des V. durch das Gericht das Abschöpfen des Vermögensvorteils, den der Täter durch die Straftat erlangt hat (§§ 73-73e StGB); allerdings gehen Eigentumsrechte Dritter (wenn sie nicht die Gegenstände für die Tat bereitgestellt haben) und Ansprüche des Verletzten vor. Der Wert des Vermögensvorteils kann geschätzt werden. Die verfallenen Gegenstände und Rechte gehen auf den Staat über. Im Rahmen der Bekämpfung der schweren Kriminalität, besonders des Rauschgifthandels und der organisierten Kriminalität, wurden die Verfallsmöglichkeiten erweitert (§ 73d StGB, **erweiterter** V.); die Anordnung des V. ist bereits zulässig, wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, dass bestimmte Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind (diese müssen nicht Gegenstand des Urteils sein). ↑ Einziehung, ↑ Vermögensstrafe.

Verfassung, Konstitution, Grundgesetz, die Grundordnung einer juristischen Person, besonders die eines Staates. Im Rechtssinn ist die V. eines Staates der Inbegriff der geschriebenen oder ungeschriebenen grundlegenden Rechtssätze über Organisation und Funktionsweise der Staatsgewalt und die Rechtsstellung des Einzelnen.

Heute verfügen die meisten Staaten über eine geschriebene V., die i.d.R. in einem bestimmten Verfahren zustande kommt (oft durch eine verfassunggebende Versammlung, z.B. Nationalversammlung; das GG erarbeitete der Parlamentarische Rat) und die i.d.R. Vorrang vor einfachen Gesetzen und sonstigen staatlichen Akten hat und nur unter erschwerten Voraussetzungen geändert werden kann. Das GG fordert für die **Verfassungsänderung** die Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtmitgliederzahl des Bundestages und von zwei Dritteln der Gesamtstimmen des Bundesrats (Art. 79). Eine Verfassungsänderung durch Volksentscheid ist durch das GG ausgeschlossen. Änderungen des GG, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätze (z.B. Menschenwürde, Volkssouveränität, Gewaltentrennung, Sozialstaat, Demokratie, Rechtsstaat) berührt werden, sind gänzlich unzulässig.

Z. T. wird zwischen V. im formellen und V. im materiellen Sinn unterschieden; die **V. im formellen Sinn** ist die mit erhöhter Geltungskraft ausgestattete Verfassungsurkunde, auch wenn dort wenig bedeutsame Dinge geregelt sind; zur **V. im materiellen Sinn** gehören auch grundlegende Gesetze und Grundsätze, die nicht in die Verfassungsurkunde aufgenommen sind.

Verfassungsbeschwerde, die in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG vorgesehene Beschwerde, die jeder, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten oder in einem der in Art. 20 Abs. 4, Art. 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt fühlt, beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einlegen kann. Der Begriff öffentliche Gewalt ist weit zu verstehen und umfasst Gesetze, untergesetzliche Rechtsnormen, Verwaltungshandeln und Gerichtsentscheidungen.

Voraussetzungen

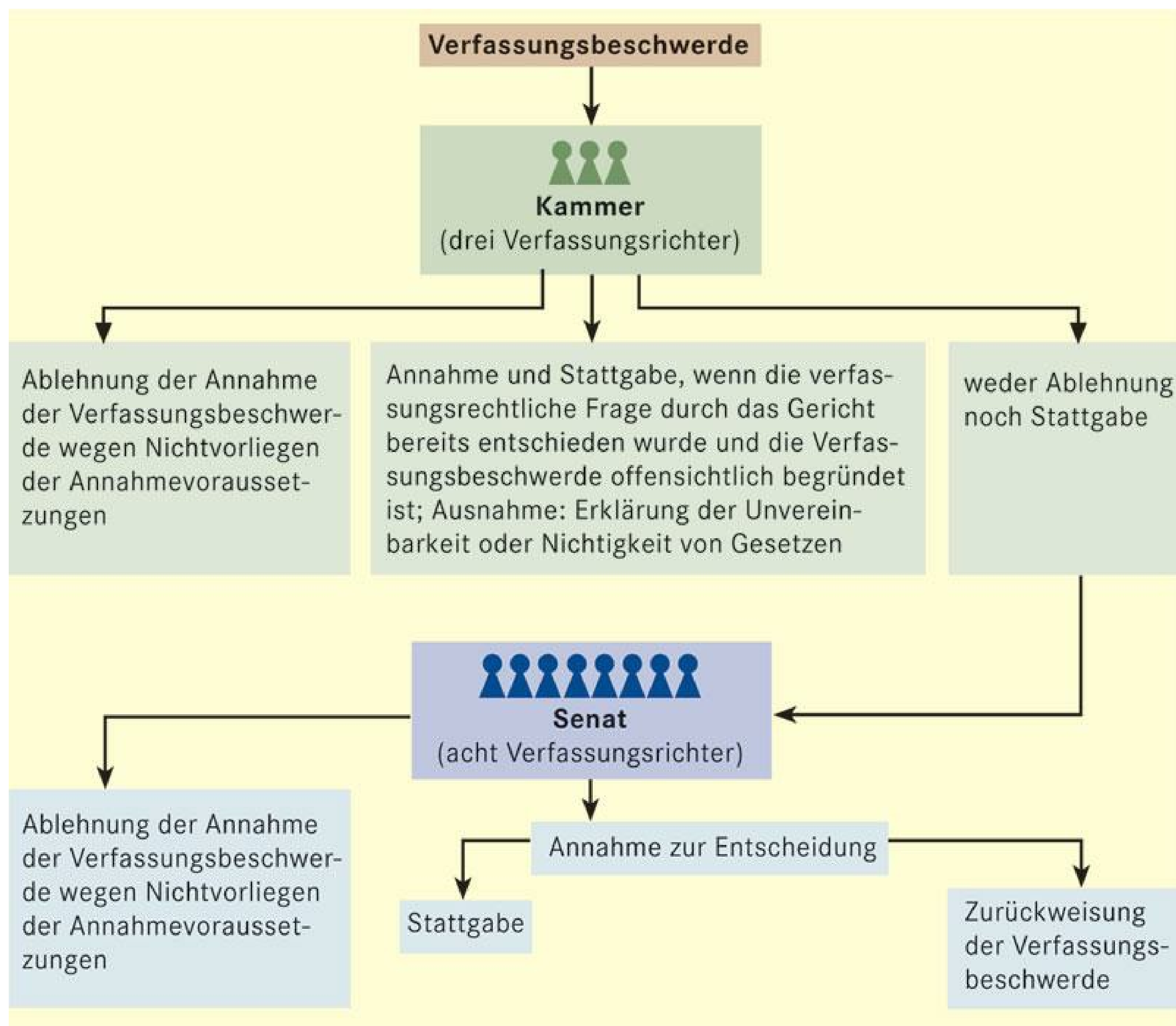
Die *Einlegung* der V. muss schriftlich und mit einer Begründung erfolgen. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule ist erst in einer mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG zwingend. Für das Verfahren vor dem BVerfG fallen keine Kosten an; hiervon unabhängig sind die eventuellen Gebühren eines Rechtsanwalts. Allerdings kann das BVerfG eine Gebühr bis zu 2 600 Euro auferlegen, wenn die Einlegung der V. einen Missbrauch darstellt.

Die *Frist* für Einlegung und Begründung der V. beträgt grundsätzlich einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung, Verkündung, Mitteilung oder sonstigen Bekanntmachung der betreffenden Maßnahme. Richtet sich die V. gegen ein Gesetz, so beträgt die Frist ein Jahr ab dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die *Zulässigkeit* der V. gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Beschwerdeführer muss durch die angegriffene Maßnahme

– in eigenen Grundrechten betroffen sein; die Geltendmachung fremder Rechte ist nicht möglich;
– gegenwärtig beschwert sein; die Beeinträchtigung darf also einerseits nicht bereits der Vergangenheit angehören und andererseits nicht erst in der Zukunft eintreten;
– eine unmittelbare Beschwerde erleiden; an einer solchen fehlt es – insbesondere bei Gesetzen -, wenn nicht die angegriffene Maßnahme, sondern erst ein weiterer (Vollzugs-)Akt die Grundrechtsbeeinträchtigung herbeiführt; eine strafgerichtliche Verurteilung braucht der Beschwerdeführer jedoch nicht abzuwarten.



Verfassungsbeschwerde: Schema des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht

2. Weiterhin zu beachten sind:

– das Gebot der Rechtswegerschöpfung; der Betroffene muss erst den Rechtsweg, d.h. die Klagemöglichkeiten vor den sonstigen Gerichten (ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichte, Finanzgerichte usw.), erschöpft haben, bevor er sich mit einer V. an das BVerfG wenden kann;
– der Grundsatz der Subsidiarität; er verlangt von dem Beschwerdeführer, über das Gebot der Rechtswegerschöpfung hinaus sämtliche weiteren Möglichkeiten zu nutzen, um die Grundrechtsverletzung ohne Anrufung des BVerfG abzuwenden; hierzu zählt beispielsweise die Beantragung einer Ausnahmebewilligung für die Vornahme verbotenen Handelns u. a.

Das BVerfG kann jedoch auch über eine ohne Beachtung des Gebots der Rechtswegerschöpfung oder des Grundsatzes der Subsidiarität eingelegte V. sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer sonst ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde.

Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde

Über die eingelegte Verfassungsbeschwerde entscheidet zunächst eine aus drei Richtern bestehende Kammer des zuständigen Senats des Bundesverfassungsgerichts. Insoweit besteht eine Aufgabenverteilung zwischen Kammer und Senat.

Das BVerfG überprüft die angegriffenen Entscheidungen nicht umfassend auf Rechtswidrigkeit, sondern nur darauf, ob sie Grundrechte des Beschwerdeführers verletzen; die Abgrenzung bloß einfacher Rechtswidrigkeit von spezifischer Grundrechtsverletzung ist oft schwierig. Wird der V. stattgegeben, so wird in der Entscheidung festgestellt, durch welche Handlung welche Vorschrift des GG verletzt wurde. Gerichtliche Entscheidungen werden aufgehoben, erfolgreich angegriffene Gesetze für nichtig (oder ggf. für mit dem GG unvereinbar) erklärt.

Das BVerfG entscheidet ferner über V. von Gemeinden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Art. 28 GG durch ein Gesetz, jedoch bei Landesgesetzen nur, wenn nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann.

Verfassungsgerichtsbarkeit, das einem höchsten Gericht übertragene Verfahren zur Entscheidung bestimmter verfassungsrechtlicher Streitfragen. Die V. kann entweder, wie beim Supreme Court der USA, dem auch für die einfache Rechtsanwendung zuständigen obersten Gerichtshof oder einem besonderen, nur für die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten gebildeten Staats- oder Verfassungsgerichtshof übertragen sein.

Nach Art. 93 GG und dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz i.d.F.v. 11.8.1993 entscheidet das ↑ Bundesverfassungsgericht besonders in folgenden Fällen und Verfahrensarten über Auslegung und Anwendung der Verfassung: 1) bei Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Verfassungsorgans oder von Teilen eines solchen Organs (Organstreit, z.B. zwischen Bundestag und Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, Abgeordneten und Bundestag); 2) bei Streit zwischen Bund und Ländern oder zwischen mehreren Ländern über ihre verfassungsrechtlichen Kompetenzen oder die Anwendung der Bundesaufsicht und des Bundeszwangs (Bund-Länder-Streit); 3) in Verfahren der abstrakten oder konkreten ↑ Normenkontrolle; 4) über ↑ Verfassungsbeschwerden; 5) bei Beschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung durch ein Gesetz (Kommunalverfassungsbeschwerde); 6) über das Verbot politischer Parteien (Art. 21 Abs. 2 GG) und die Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG); 7) bei Anklage des Bundestags oder des Bundesrats gegen den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des GG oder eines anderen Bundesgesetzes (Art. 61 GG).

Daneben besteht in allen deutschen Ländern (außer Schleswig-Holstein) eine unterschiedlich stark ausgebaute Landesverfassungsgerichtsbarkeit; die Staatsgerichtshöfe oder Verfassungsgerichtshöfe der Länder entscheiden in den in der jeweiligen Landesverfassung und den Landesgesetzen vorgesehenen Fällen über Auslegung und Anwendung der Landesverfassung.

verfassungskonforme Auslegung, die in ständiger Rechtsprechung vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Form der Auslegung einer Rechtsnorm, die im Range unter der Verfassung (besonders des GG) steht. Ist der Wortlaut der infrage stehenden Rechtsnorm aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich, lässt sie aber eine Auslegung zu, die mit der Verfassung vereinbar ist, ist die Rechtsnorm mit dieser (und nur mit dieser) Auslegung gültig. Die Möglichkeit einer v. A. endet allerdings dort, wo der eindeutige Wortlaut der Norm keinen interpretativen Spielraum eröffnet.

Verfassungsprinzipien, Verfassungsgrundsätze, diejenigen grundlegenden Verfassungsnormen, die den Geist und den Charakter der Verfassung und somit auch des Staates, dessen Ordnung auf ihr beruht, erkennen lassen, besonders hinsichtlich Staats- und der Regierungsform, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Gewaltenteilung. Von den V. sind **Staatszielbestimmungen** zu unterscheiden. Während V. verpflichtende Normen darstellen, die das Gefüge des Staates bestimmen, seine Organe binden und die Bürger mit z. T. einklagbaren Rechten ausstatten, handelt es sich bei Staatszielbestimmungen (z.B. Umweltschutz, Recht auf Arbeit) um Leitlinien des politischen Handelns ohne Rechtsgarantien für den Einzelnen, deren Beachtung einem weiten Spielraum der politischen Opportunität unterliegt.

Verfassungsschutz, i.w.S. alle Maßnahmen zur Festigung und Verteidigung der Verfassung gegen Verfassungsverletzungen, innere Zersetzungs- und Umsturzversuche sowie andere verfassungsfeindliche Angriffe oder verfassungsgefährdende Störungen. Der V. besteht einerseits aus repressiven Abwehrmaßnahmen gegen unmittelbar drohende oder bereits in Ausführung begriffene verfassungsfeindliche Aktionen, andererseits aus präventiven Vorkehrungen gegen künftige verfassungsfeindliche Angriffe. Unter V.i.e.S. versteht man Maßnahmen zur Erforschung verfassungsfeindlicher Bewegungen.

In Deutschland bestehen Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder; sie stellen den Inlandsnachrichtendienst dar. Das Bundesamt für V. ist dem Bundesinnenminister unterstellt. Nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20.12.1990 ist Aufgabe der Verfassungsschutzämter die Sammlung und Auswertung von Material über 1) Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, 2) sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht, 3) Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange Deutschlands gefährden sowie 4) Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind. Die Verfassungsschutzämter wirken ferner mit bei der Überprüfung von Personen, die Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen haben oder an sicherheitsempfindlichen Stellen tätig sind, sowie bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Geheimnisschutz. Polizeiliche Exekutiv- und Aufsichtsbefugnisse stehen den Verfassungsschutzämtern nicht zu; sie dürfen jedoch nachrichtendienstliche Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben

in Anspruch nehmen. Die Kontrolle des Bundesamtes für V. obliegt der Parlamentarischen Kontrollkommission.

Verfassungswidrigkeit, 1) bei Akten der öffentlichen Gewalt, besonders bei Gesetzen, die mangelnde Übereinstimmung mit der Verfassung. Ein Gesetz ist verfassungswidrig, wenn es formell (seinem Zustandekommen nach; Gesetzgebungsverfahren, Kompetenzvorschriften) oder materiell (seinem Inhalt nach; z.B. in Bezug auf Grundrechte, Staatszielbestimmungen) mit der Verfassung (bei Ländergesetzen auch Landesverfassung) nicht vereinbar ist. Rechtsfolge eines Verfassungsverstoßes ist i. d. R. die Nichtigkeit des Gesetzes. Die V. kann in bestimmten Verfahren (v.a. abstrakte und konkrete ↑ Normenkontrolle, ggf. auch ↑ Verfassungsbeschwerde) gerichtlich geklärt werden; 2) die Unvereinbarkeit der Bestrebungen einer politischen Partei oder Vereinigung, aber auch eines Individuums mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Bei politischen Parteien wird die V. auf Antrag der Bundesregierung vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt (Art. 21 Abs. 2 GG), bei Vereinigungen erlässt die Exekutive (Innenministerium) eine Verbotsverfügung; der Missbrauch bestimmter Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung kann zum Ausspruch der Grundrechtsverwirkung durch das BVerfG führen (Art. 18 GG).

Verfügung, 1) im *Privatrecht* ein Rechtsgeschäft, das darauf gerichtet ist, ein bestehendes Recht unmittelbar zu übertragen, zu belasten, inhaltlich zu ändern oder aufzuheben. Im Unterschied zum Verpflichtungsgeschäft (z.B. Kaufvertrag) wird durch das Verfügungsgeschäft (insbesondere die Eigentumsübertragung) unmittelbar auf den Bestand des Rechtes eingewirkt. Die durch Übertragung eines Rechts vorgenommene V. wird auch Veräußerung genannt. Zur V. von Todes wegen ↑ Testament, ↑ Erbvertrag; 2) im *Prozessrecht* eine Entscheidung durch den Vorsitzenden oder den ersuchten/beauftragten Richter, die nicht in Form eines Urteils oder Beschlusses ergeht. Sie ist meist prozessleitender Art oder von rein interner Bedeutung; anders z.T. in der ↑ freiwilligen Gerichtsbarkeit (↑ einstweilige Verfügung); 3) im *Verwaltungsrecht* ein Verwaltungsakt, der ein Gebot oder Verbot enthält, einschließlich der zur Durchsetzung zu ergreifenden Zwangsmaßnahmen. Mitunter bereitet die wegen des Rechtsschutzes bedeutsame Abgrenzung der Allgemeinverfügung (↑ Verwaltungsakt) von der abstrakten Rechtsnorm erhebliche Schwierigkeiten.

Verfügung eines Nichtberechtigten. Trifft jemand über ein subjektives Recht, das ihm nicht zusteht oder über das er keine Verfügungsbefugnis besitzt, eine Verfügung, so ist sie grundsätzlich unwirksam. Beispiel: A veräußert ein ihm von C nur geliehenes Fahrrad an B. Im Interesse des Rechtsverkehrs gibt es aber einen gesetzlichen Schutz des guten Glaubens (z.B. §§ 892, 893, 932–934 BGB) für denjenigen, der berechtigterweise auf die nach äußeren Umständen vermutbare Rechtsstellung des Verfügenden vertraut. D.h. im Beispiel: B erwirbt trotz der V.e.N. Eigentum am Fahrrad, wenn er A gutgläubig für den Eigentümer gehalten hat; dies gilt jedoch nicht, wenn A das Fahrrad des C gestohlen hätte (dann kein Eigentumserwerb durch B, § 935 BGB). Die Ve.N. ist von Anfang an wirksam, wenn sie mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Berechtigten vorgenommen oder von diesem im Nachhinein genehmigt wird (§ 185 BGB). Der nicht berechtigt Verfügende ist, wenn die Verfügung gegenüber dem Berechtigten wirksam ist, verpflichtet, den durch die Verfügung erlangten Erlös (im Beispiel den Verkaufserlös für das Fahrrad) an den Berechtigten herauszugeben (§ 816 Abs.1 BGB).

Verführung, ↑ sexueller Missbrauch von Jugendlichen.

Vergehen, nach § 12 StGB eine Straftat, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht ist. ↑ Verbrechen.

Vergesellschaftung, verfassungsrechtlich die ↑ Sozialisierung.

Vergewaltigung, die Nötigung zum Beischlaf oder zu ähnlichen sexuellen Handlungen, die das Opfer besonders erniedrigen, wobei diese mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer dem Täter schutzlos ausgeliefert ist, erfolgen kann (§ 177 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 StGB). Eine Strafbarkeit wegen V. ist also bei echtem Einverständnis des Opfers nicht gegeben.

§ 177 StGB sieht für V. eine Freiheitsstrafe von zwei bis 15 Jahren vor. In schweren Fällen der V. ist nach § 177 Abs. 3 grundsätzlich auf Freiheitsstrafe von drei bis 15 Jahren (etwa wenn der Täter bei der Tat eine Waffe bei sich führt) bzw. nach § 177 Abs. 4 auf Freiheitsstrafe von fünf bis 15 Jahren (wenn der Täter bei der Tat eine Waffe verwendet, wenn er das Opfer bei der Tat schwer misshandelt oder wenn er es durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt) zu erkennen. Verursacht der Täter durch die V. wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe nach § 178 StGB sogar lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 StGB baut die Regelung der V. (§ 177 Abs. 2 Nr. 1) auf dem Straftatbestand der **sexuellen Nötigung** auf (§ 177 Abs. 1, das rechtswidrige Bestimmen einer Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer dem Täter schutzlos ausgeliefert ist, sexuelle Handlungen des

Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen; Strafdrohung: Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr).

Tatopfer der V. kann jetzt auch ein Mann sein, da die Vorschrift durchgehend geschlechtsneutral formuliert ist. Des Weiteren ist der erzwungene Beischlaf (V. im eigentlichen Sinne) nur noch ein Regelbeispiel eines schweren Falles sexueller Nötigung, dem ähnliche, das Opfer besonders erniedrigende und bisher nur als sexuelle Nötigung erfassbare Handlungen gleichgestellt sind (V. i.w.S.; besonders Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, wie etwa anale oder orale Penetration). Darüber hinaus wurde neben Gewalt und Drohung als weiteres Tatmittel der V. die Nötigung unter Ausnutzung einer Lage hinzugefügt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist; damit sollen auch Fälle erfasst werden, in denen das Vorliegen von Gewalt und Drohung zweifelhaft war, etwa, wenn das Opfer aus Angst vor der Gewalt die sexuelle Handlung des Täters einfach über sich ergehen lässt. Schließlich erfasst die Regelung auch die Strafbarkeit der ehelichen V., die nunmehr der gleichen strafrechtlichen Sanktion unterliegt.

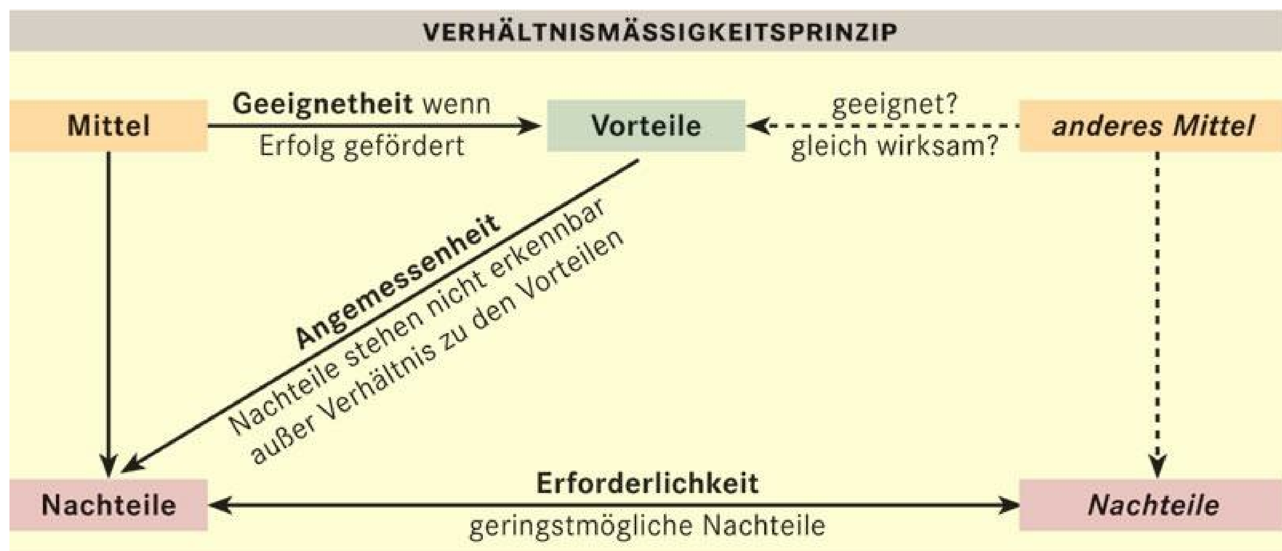
Prozessrechtliches: Dem Schutz von Vergewaltigungsopfern vor einer zweiten Viktimisierung (Schädigung) durch die Hauptverhandlung dienen z.B. § 171 b Gerichtsverfassungsgesetz (Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung zum Schutz der Privatsphäre), § 68f. StPO (Beschränkung von Angaben bei der Vernehmung zur Person) und das am 1.12.1998 in Kraft getretene Zeugenschutzgesetz, das es ermöglicht, per Videoaufzeichnung und -übertragung die Vernehmung gefährdeter Zeugen schonender zu gestalten (§§ 58 a, 168 e, 247 a, 255 a StPO).

Vergleich, 1) im *bürgerlichen Recht* ein schuldrechtlicher gegenseitiger Vertrag, der den Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt (§ 779 BGB). Der V. bedarf keiner Form, sofern sich nicht aus dem Gegenstand des V. die Formbedürftigkeit ergibt, z.B. bei der Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks. Der V. ist unwirksam, wenn der in ihm als bestehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewissheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden wäre, z.B. der V. über ein in seiner Auslegung zweifelhaftes Testament, das die Parteien für rechtsgültig hielten, während es wegen Formmangels nichtig war.

2) im *Zivilprozess* der Prozessvergleich, der zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und einem Dritten zur (völligen oder teilweisen) Beilegung eines Rechtsstreits vor einem (deutschen) Gericht durch protokollierte Erklärungen geschlossen wird. Er ist nach herrschender Meinung sowohl materiellrechtlicher Vertrag als auch prozessbeendende Prozesshandlung (Doppelnatur des Prozessvergleichs). Der V. ist zulässig, soweit die Parteien über seinen Gegenstand verfügen können (auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsprozess); er kann auch in einem Prozesskostenhilfe- oder selbstständigen Beweisverfahren geschlossen werden. Er beendet in seinem Umfang den Rechtsstreit, bildet einen Vollstreckungstitel und bewirkt eine Neuordnung der Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten; dabei können auch Fragen mit einbezogen werden, die nicht Gegenstand des Rechtsstreits sind. Eine Beseitigung des Prozessvergleichs ist nur sehr eingeschränkt möglich (z.B. durch Abänderungsklage oder Anfechtung). Ihm gleichgestellt ist der V., der vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten/anerkannten Gütestelle geschlossen wird (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Weiteres: ↑ Sühneversuch.

Verhältnismäßigkeit, ↑ Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Verhältnismäßigkeitsprinzip, Übermaßverbot, aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteter allgemeiner Grundsatz des öffentlichen Rechts, dem alle staatlichen Eingriffe in Rechte des Einzelnen genügen müssen. Das V. setzt sich aus den Geboten der Eignung (der Maßnahme, des Eingriffs), Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit i.e.S. zusammen. Staatliche Eingriffe müssen geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen oder zu fördern; der Eingriff ist nur erforderlich, wenn kein milderes, den Betroffenen oder Dritte weniger belastendes Mittel zur Verfügung steht, das den Zweck ebenso gut zu fördern vermag; ein geeigneter und erforderlicher Eingriff darf dennoch nicht vorgenommen werden, wenn der damit verbundene Schaden in grobem Missverhältnis zu dem angestrebten Zweck steht. Das V. setzt dem Handeln aller öffentlicher Gewalt, auch der Gesetzgebung, Grenzen.



Verhältnismäßigkeitsprinzip

Verhandlungsfähigkeit, im Strafprozess die körperliche und geistige Fähigkeit eines Beteiligten, seine Interessen wirksam wahrzunehmen, Prozesserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die V. ist eine Verfahrensvoraussetzung, bei deren vorübergehendem oder dauerndem Fehlen das Verfahren vorläufig oder endgültig eingestellt werden muss.

Verhandlungsgrundsatz, Verhandlungsmaxime, Prinzip der Prozessgestaltung, nach dem allein die Parteien die Tatsachen, die dem Prozess zugrunde liegen, in den Prozess einführen, über ihre Feststellungsbedürftigkeit entscheiden und auch die Verantwortung für den Beweis tragen. Nur die von den Parteien vorgetragenen Tatsachen sind vom Gericht zu berücksichtigen, unstreitige Tatsachen bedürfen keines Beweises. Der V. gilt nur im Zivilprozess, ist aber auch dort eingeschränkt durch die richterliche Aufklärungspflicht und die Wahrheitspflicht der Parteien (§§ 138, 139, 273 ZPO). Im Eheverfahren und Kindschaftsprozess ist der V. ausgeschlossen; dort gilt – allerdings mit gewissen Einschränkungen (§§ 616 Abs. 2, 640d ZPO) – der ↑ Untersuchungsgrundsatz. Der V. bezieht sich ferner nicht auf die Rechtsanwendung (iura novit curia) und die (freie) Beweiswürdigung.

Verjährung, Präskription, **1)** im *Privatrecht* der Verlust der Durchsetzbarkeit eines Anspruchs, der innerhalb eines im Gesetz bestimmten Zeitraums (Verjährungsfrist) nicht geltend gemacht worden ist. Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann der Verpflichtete die Leistung dauerhaft verweigern und die Einrede der V. geltend machen (§ 214 BGB). Die V. führt aber nicht zum Erlöschen des Anspruchs, sodass das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete auch dann nicht zurückgefordert werden kann, wenn die Leistung in Unkenntnis der V. bewirkt worden ist (§ 214 Abs. 2 BGB).

Fristen: Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Für einige Ansprüche gelten kürzere, für andere längere Verjährungsfristen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt am Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden (d.h.i.d.R. fällig geworden) ist und der Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründeten Umständen und der Person des Schuldners erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 BGB). Unabhängig von dieser Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis beträgt die Verjährungsfrist – abgesehen vom Fall der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit – zehn Jahre (§ 199 Abs. 3 BGB). Für Ansprüche wegen Verletzung eines der vorgenannten Rechtsgüter gilt eine dreißigjährige Verjährungsfrist ab Begehung der Handlung, Verwirklichung der Gefahr oder Pflichtverletzung (§ 197 Abs. 1 Nr. 1, § 199 Abs. 2 BGB). Eine dreißigjährige V. besteht auch für Herausgabeansprüche aus dinglichen Rechten und für familien- und erbrechtliche Ansprüche (§ 197 Nr. 2 BGB). Bei Rechten an einem Grundstück beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre (§ 196 BGB). Ein Anspruch, der durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vergleichbaren vollstreckbaren Titel festgestellt ist, verjährt in dreißig Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren V. unterliegt, wobei die neue Verjährungsfrist mit Rechtskraft der Entscheidung zu laufen beginnt (§ 197 Abs. 1 Nr.3-6, § 201 BGB).

VERJÄHRUNG	
Verjährungsfristen in wichtigen Fällen (Privatrecht)	
30 Jahre	Herausgabeansprüche aus dinglichen Rechten; familien- und erbrechtliche Ansprüche; rechtskräftig festgestellte Ansprüche, Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden.

10 Jahre	Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück (das gilt auch für Miteigentumsanteile, Wohnungseigentum und das Erbbaurecht); Ansprüche auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück (z.B. Nießbrauch, Grunddienstbarkeit, Vorkaufsrecht) sowie die Ansprüche auf die Gegenleistung (i.d.R. auf den Kaufpreis).
5 Jahre	Forderungen gegen Werkunternehmer bei Bauwerken; Forderungen gegen Verkäufer bei Baustoffen; Forderungen gegen ausgeschiedene Gesellschafter und gegen frühere Firmeninhaber.
3 Jahre	**Regelfrist**; u.a. Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung, unerlaubter Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag, wegen Schlechterfüllung des Vertrages (Pflichtverletzung gemäß § 280 BGB, Culpa in contrahendo); Forderungen aus Produkthaftung; auch Forderungen, insbesondere vertragliche Erfüllungsansprüche der Kaufleute, Vermieter, Handwerker, Fabrikanten, Frachtführer, Spediteure, Gastwirte, Architekten und deren Vertragspartner; Forderungen auf Zinsen auf Kapitaltilgung, wegen Rentenrückständen, Miet- und Pachtrückständen, Mietnebenkosten; Forderungen der Ärzte, Anwälte, Notare, Steuerberater; Forderungen gegen Ärzte, Anwälte usw., private Gehaltsforderungen; Gewährleistungsrechte des Käufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
2 Jahre	Gewährleistungsrechte (Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung usw.) des Käufers und Werkbestellers (ausgenommen Baustoffe und Bauwerke); Gewährleistungsrechte des Reisenden (wenn binnen Monatsfrist geltend gemacht).

Hemmung und Neubeginn: Dem Eintritt der V. können verschiedene Hinderungsgründe entgegenstehen. Die V. ist gehemmt (Hemmung der V, d.h., der Zeitraum der Hemmung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet), wenn zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch schweben (§ 203 BGB) oder Rechtsverfolgungsmaßnahmen, insbesondere Klageerhebung oder Zustellung eines Mahnbescheides, eingeleitet wurden (§ 204 BGB). Weitere Hemmungsgründe ergeben sich aus den §§ 205-208 BGB (z.B. höhere Gewalt, familiäre Gründe). Der Zeitraum der Hemmung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet (§ 209). Die V. beginnt in voller Länge neu zu laufen (Neubeginn der V.), wenn der Schuldner einen Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird (§ 212 BGB). Unverjährbar sind z.B. die Ansprüche auf Berichtigung des Grundbuchs, aus im Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechten, auf Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft u.a. Die V. kann durch Rechtsgeschäft (auf bis zu 30 Jahre) verlängert oder abgekürzt werden (§ 202 Abs.2 BGB; Ausnahmen z.B. bei Haftung wegen Vorsatzes, § 202 Abs. 1 BGB, bei Erleichterung der Verjährung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, § 309 Nr. 8 ff. BGB, und beim Verbrauchsgüterkauf, § 475 Abs.2 BGB).

2) Im *Steuerrecht* das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis infolge Zeitablaufs. Die Abgabenordnung (AO) unterscheidet zwischen der **Festsetzungs**- und der **Zahlungsverjährung**. Nach Ablauf der Festsetzungsfrist sind eine Steuerfestsetzung, deren Aufhebung oder Änderung unzulässig. Die Festsetzungsfrist beträgt ein Jahr für Zölle und Verbrauchsteuern, vier Jahre für alle übrigen Steuern, fünf Jahre für leichtfertig verkürzte und zehn Jahre für hinterzogene Steuern (§§ 169–171 AO). Fällige Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis unterliegen einer Zahlungsverjährung von fünf Jahren (§ 228 AO).

3) Im *Strafrecht* unterscheidet man **Verfolgungs**- und **Vollstreckungsverjährung**. Die Strafverfolgung verjährt bei Vergehen und Verbrechen je nach Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe in drei, fünf, zehn, 20 oder 30 Jahren (§ 78 StGB). Nach Ablauf dieser Fristen ist die Ahndung der Tat ausgeschlossen. Die V. beginnt mit Beendigung der Straftat oder Eintritt eines strafbaren Erfolgs. Die Verfolgungsverjährung ruht: 1)bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers bei folgenden Straftaten (jeweils StGB): sexueller Missbrauch gemäß §§ 174–174c, 176a–b, 179, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§§ 177, 178), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225), schwere Körperverletzung (§ 226) und Verstümmelung weiblicher Genitalien (§§ 226a), 2) solange eine gesetzliche Vorschrift die Verfolgung nicht ermöglicht, z.B. wegen Immunität des Verdächtigen (§ 78 b Abs. 2 StGB) oder wegen Komplikationen bei ausländischen Auslieferungsverfahren (§ 78 b Abs. 5 StGB). Die Strafvollstreckung verjährt, je nach Höhe der verhängten Strafe, in drei, fünf, zehn, 20 oder 25 Jahren (§ 79 StGB), d.h., eine rechtskräftig verhängte Strafe oder Maßnahme kann dann nicht mehr vollstreckt werden. Die V. von Ordnungswidrigkeiten ist nach Höhe der angedrohten oder verhängten Geldbuße gestaffelt (§§ 31–34 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Das Gesetz kennt zahlreiche Fälle, in denen die V. unterbrochen wird. Zu den häufigsten gehören die Vernehmung des Beschuldigten, jede richterliche Untersuchungshandlung, die Klageerhebung, die Eröffnung des Hauptverfahrens, die Anberaumung der Hauptverhandlung usw. Nach erfolgter Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von Neuem zu laufen (§ 78 c StGB). Die Verbrechen des Mordes verjähren nicht (§ 78 Abs.2 StGB). Die Unverjährbarkeit des Völkermordes (§ 220 a a. F.) und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist in § 5 Völkerstrafgesetzbuch (v. 26.6.2002)

geregelt.

Verkehrssicherungspflicht, die Pflicht, Orte, die der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind, zu deren Schutz ausreichend abzusichern. Die V. trifft den, der eine Gefahrenquelle geschaffen hat (z.B. Baugrube), besonders Verfügungsberechtigte und Eigentümer der Sache (z.B. Gebäude, Straße, Schwimmbad, Bergbahn). Überlässt der zur Verkehrssicherung Verpflichtete die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen einem Dritten, bleibt er verpflichtet, diesen zu beaufsichtigen und zu überwachen. Bei Verletzung der V. sind i.d.R. Ansprüche aus ↑ unerlaubter Handlung gegeben. Ein Sonderfall der V. ist die Streupflicht.

Verkehrssitte, ständige Übung eines bestimmten Verhaltens im Rechtsverkehr. Die V. ist (im Gegensatz zum ↑ Gewohnheitsrecht) keine Rechtsnorm, wird jedoch bei der nach Treu und Glauben vorzunehmenden Auslegung von Verträgen herangezogen (§§ 157, 242 BGB).

Verkehrsteuern, Sammelbezeichnung für verschiedene Steuern auf Tatbestände des Verkehrs im rechtlichen, im wirtschaftlichen und im technischen Sinne: Umsatz-, Grunderwerbsteuer, Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Spielbankabgabe, Kfz-Steuer (zuweilen auch Erbschaft- und Schenkungsteuer). Problematisch ist die Abgrenzung gegenüber der Gruppe der ↑ Verbrauchsteuern, die nicht nach einem formalen Kriterium des steuertechnischen Anknüpfungspunktes, sondern nach dem Kriterium der vermuteten bzw. beabsichtigten Wirkung (Belastung des Verbrauchs) definiert sind. Die Finanzwissenschaft spricht anstelle von V. von **Sonderumsatzsteuern** oder von **Steuern auf spezielle Güter**.

Verkehrsunfallflucht, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, ↑ Fahrerflucht.

Verkehrsvergehen, z.T. sehr allg. gebrauchte Bezeichnung für Straftaten (z.B. Straßenverkehrsgefährdung) und für die keinen kriminellen Charakter tragenden, also keine Vergehen im strafrechtlichen Sinne darstellenden Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr.

Verkehrsverstöße, ↑ Straßenverkehrssanktionenrecht.

Verkehrszentralregister, ↑ Fahreignungsregister, ↑ Kraftfahrtbundesamt.

Verlagsrecht, subjektiv das ausschließliche, vom Urheberrecht des Verfassers abgeleitete, gegen jeden Dritten wirkende Recht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst; objektiv die gesetzlichen Bestimmungen über das Verlagsvertragsverhältnis. Das Gesetz über das V. vom 19.6.1901 i.d.F.v. 22.5.1910, geändert durch das Urheberrechtsgesetz vom 9.9.1965 (Verlagsgesetz, VerlG) regelt das V; es bezieht sich nur auf Werke der Literatur und der Tonkunst.

Das V. des Verlegers beruht auf einem **Verlagsvertrag** mit dem Verfasser. Es entsteht mit Ablieferung des Werkes und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Nach den Bestimmungen im VerlG, die allerdings grundsätzlich nicht zwingend sind, hat der Verlagsvertrag v.a. zum Inhalt: die Verpflichtung des Verfassers, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung auf eigene Rechnung zu überlassen, und die Verpflichtung des Verlegers, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Der Verfasser hat Anspruch auf vereinbartes Honorar (feste Summe oder Beteiligung am Absatz), ggf. auf Rechnungslegung. Der Verleger eines Werkes der Literatur hat dem Verfasser für je 100 Exemplare je Auflage ein Freistück zu liefern (höchstens 20); der Verfasser kann bis zur Beendigung der Vervielfältigung Änderungen am Werk vornehmen, muss aber die entstehenden Kosten tragen, wenn sie das übliche Maß übersteigen und die Vervielfältigung bereits begonnen hat. Das VerlG geht davon aus, dass der Verleger nur zu einer Auflage von 1 000 Stück berechtigt ist. Im deutschen Verlagsbuchhandel ist es jedoch üblich, dass sich der Verleger das Recht auf Veranstaltung aller Auflagen in einer von ihm zu bestimmenden Höhe einräumen lässt. Eine Verpflichtung zur Veranstaltung neuer Auflagen besteht nicht. Das Recht, den Ladenpreis des Werkexemplars zu bestimmen, steht dem Verleger für jede Auflage zu. Der Verleger kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verfasser mit der Ablieferung des Werkes in Verzug kommt oder das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist. Ebenso kann der Verfasser vom Vertrag zurücktreten, wenn das Werk nicht vertragsgemäß vervielfältigt oder verbreitet wird.

Ohne Rücksicht auf die vertraglichen Vereinbarungen gelten für das Verlagsvertragsverhältnis die zwingenden Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes, von denen der Anspruch des Urhebers auf angemessene Beteiligung an den Erträgen seines Werks sowie die Rückrufrechte wegen Nichtausübung und wegen gewandelter Überzeugung besonders zu beachten sind. Verlagsverträge sind formfrei. Verpflichtet sich der Verfasser zur Einräumung des V. an seinen künftigen Werken (Optionsvertrag), so bedarf es der Schriftform.

Verletzter, der durch eine Straftat in seinen Rechten Beeinträchtigte. Er kann seine Interessen bes. durch ↑ Privatklage, ↑ Nebenklage sowie im ↑ Klageerzwingungsverfahren zur Geltung bringen. Er kann nach § 61 Nr. 2 StPO unvereidigt bleiben. Außerdem haben V. gemäß §§ 406 d–h StPO in Verbindung mit dem Opferschutzgesetz vom

18.12.1986 im Prozess gegen den Täter verbesserte Informationsmöglichkeiten und die Möglichkeit der Hinzuziehung eines fachkundigen Beistandes. Weitere Verbesserungen des Opferschutzes regelt das Zeugenschutzgesetz vom 30.4.1998 (u.a. in bestimmten Fällen Anspruch auf anwaltlichen Zeugenbeistand auf Staatskosten, sogenannter Opferanwalt, §§ 68b, 397 a, 406 g und h StPO). Die Interessen des Opfers sind auch durch die zunehmende Anwendung des ↑ Täter-Opfer-Ausgleichs und seine Einführung in das Erwachsenenstraf- und -strafprozessrecht (§ 46a StGB, §§ 155a und b, 153 a Abs. 1 Nr. 5 StPO) erheblich gestärkt worden. Schon zuvor gab es nach altem Recht die Möglichkeit, dem Täter Auflagen zur Schadenswiedergutmachung zu machen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Jugendgerichtsgesetz, § 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB) und im Urteil schon geleisteten Schadensersatz strafmildernd zu berücksichtigen (§ 46 Abs.2 StGB). ↑ Opferentschädigung.

Verleumdung, ↑ Beleidigung.

Verlöbnis, Verlobung, das gegenseitige Versprechen künftiger Eheschließung und das dadurch geschaffene Rechtsverhältnis (**Brautstand**). Das V. ist nach herrschender Meinung ein Vertrag, begründet jedoch keine einklagbare und vollstreckbare Verpflichtung zur Eingehung der Ehe (§ 1297 BGB). Für das Zustandekommen des V. bedarf es keiner besonderen Form, erforderlich ist allein die Einigung, heiraten zu wollen. Das V. ist kein Ehehindernis; jeder Verlobte kann daher rechtlich die Ehe mit einem anderen eingehen. Ein Verlobter, der ohne wichtigen Grund (wichtig ist i.d.R. nur ein Grund, der in der Person des anderen begründet liegt, z.B. Untreue, Beleidigungen, schwere Krankheit) vom V. zurücktritt oder den Rücktritt des anderen Teils verschuldet, hat diesem für die in Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen und eingegangenen Verbindlichkeiten Schadensersatz zu leisten (§§ 1298f. BGB). Bei Auflösung des V. (ausgenommen durch Tod) haben die Verlobten einander die Brautgeschenke und das zum Zeichen des V. Gegebene zurückzuerstatten (§ 1301 BGB).

Vermächtnis, lateinisch **Legat,** die Zuwendung eines einzelnen Vermögensvorteils durch eine einseitige oder vertragliche Verfügung von Todes wegen an eine Person (Vermächtnisnehmer; § 1939 BGB). Anders als der Erbe ist der Vermächtnisnehmer weder Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers noch erhält er durch die Verfügung von Todes wegen und den Tod des Vermächtnisgebers eine dingliche Berechtigung an dem zugewendeten Gegenstand. Der Vermächtnisnehmer hat vielmehr gegen den Beschwerten einen schuldrechtlichen Anspruch auf Leistung oder Übertragung der vermachten einzelnen Gegenstände (§§ 2147, 2174 BGB).

Ob im Einzelfall eine Erbeinsetzung oder eine Vermächtniszuwendung vorliegt, hängt nicht allein von der vom Erblasser gewählten Bezeichnung ab – Erblasser unterscheiden oft nicht zwischen den Begriffen vererben und vermachen –, sondern ist durch Auslegung der letztwilligen Verfügung zu ermitteln. Von einer Erbeinsetzung ist im Zweifel auszugehen, wenn der Erblasser dem Bedachten sein gesamtes Vermögen oder einen Bruchteil davon zugewendet hat, von einem V. dagegen, wenn dem Bedachten nur einzelne Gegenstände zugewendet wurden, es sei denn, der Nachlass wird dadurch praktisch erschöpft (§ 2087 BGB). Mit dem V. kann der Erbe oder ein anderer Vermächtnisnehmer beschwert werden. Wenn nichts anderes bestimmt ist, ist der Erbe beschwert (Erbschaftsvermächtnis). Wird der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer, z.B. weil er die Erbschaft oder das V. ausschlägt, so ist derjenige beschwert, dem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zustatten kommt (§ 2161 BGB). Mit einem V. bedacht werden kann auch ein Erbe (Vorausvermächtnis, § 2150 BGB), wobei hier die Abgrenzung zu einer bloßen ↑ Teilungsanordnung Schwierigkeiten bereiten kann.

Gegenstand des V. kann jeder Vermögensvorteil sein. Ist ein bestimmter Gegenstand vermacht, der zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, so ist das V. unwirksam, wenn nicht der Wille des Erblassers dahin geht, dass der Gegenstand auch für diesen Fall zugewendet sein soll. In diesem Ausnahmefall hat der Beschwerte den Gegenstand dem Bedachten zu verschaffen oder, wenn er dazu außerstande ist, den Wert zu entrichten (§§ 2169 Abs. 1, 2170, 2182 BGB, Verschaffungsvermächtnis).

Vermieterpfandrecht, ↑ Miete.

Vermögen, die Gesamtheit der Aktiva, der Inbegriff der in Geld schätzbaren Güter einer Person (z.B. Bargeld, Forderungen, Anwartschaften, Grundeigentum). Nach römischem und gemeinem Recht waren die Schulden **negatives V.**; nach dem BGB bilden sie eine Belastung des Vermögens.

Vermögensauskunft. Zum 1. Januar 2013 wurde das Zwangsvollstreckungsrecht (↑ Zwangsvollstreckung) reformiert. Die V., die der früheren eidesstattlichen Versicherung in weiten Teilen entspricht, ist Pflicht des Schuldners gem. §§ 802c ff. ZPO. Für den Fall, dass eine Forderung nach Fristablauf nicht vollständig beglichen ist, bestimmt der Gerichtsvollzieher einen Termin zur Abgabe der V. in seinen Geschäftsräumen oder in der Wohnung des Schuldners. Nach der Vermögensauskunft des Schuldners zu allen ihm gehörenden Vermögensgegenständen erstellt der

Gerichtsvollzieher das Vermögensverzeichnis (§ 802f Abs. 5 ZPO). Der Schuldner hat zu Protokoll an ↑ Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Der Gerichtsvollzieher übersendet das Vermögensverzeichnis an das ↑ Zentrale Vollstreckungsgericht.

Kommt der Schuldner der Verpflichtung nicht nach, so erlässt das Gericht auf Antrag des Gläubigers gegen den Schuldner zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher (§ 802g ZPO).

Vermögensschaden, ↑ Schadensersatz.

Vermögensstrafe, neben der Freiheits- und der Geldstrafe eine Kriminalstrafe, durch die Gewinne aus kriminellen Handlungen abgeschöpft werden sollen (§ 43 a StGB). Danach kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen bei Tätern, die zu einer lebenslangen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden, die Zahlung eines Geldbetrages anordnen. Die Vorschrift ist nach der Entscheidung des BVerfG vom 20.3.2002 nichtig, weil hierdurch die Konfiskation des Vermögens auch ohne den Nachweis des illegalen Erwerbs durch die verurteilte Straftat möglich wäre.

Vermögensteuer, Steuer, deren Höhe sich nach dem Vermögensbestand an einem Stichtag bemisst. Eine regelmäßig erhobene V. ist stets eine formelle V., d.h., das Vermögen ist nur Steuerbemessungsgrundlage. Steuerobjekt und -quelle ist das Einkommen. Die nominelle V. stellt also eine zusätzliche, die Einkommensteuer ergänzende Belastung der Vermögenseinkommen dar.

In Deutschland wird V. seit 1997 nicht mehr erhoben. Das entsprechende Gesetz ist zwar nicht aufgehoben worden, wird jedoch nicht mehr angewendet.

Vermummung, Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. Nach § 17 a Versammlungsgesetz ist es eine Ordnungswidrigkeit, vermummt an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen. (↑ Landfriedensbruch)

Vermutung, Anweisung des Gesetzes an den Rechtsanwendenden, seiner rechtlichen Beurteilung eine bestimmte Sach- oder Rechtslage zugrunde zu legen, wenn bestimmte Umstände gegeben sind. Derjenige, für den die V. spricht, braucht nicht zu beweisen, dass die vermutete Sach- oder Rechtslage besteht. Man unterscheidet widerlegbare und unwiderlegbare V., je nachdem, ob der Gegenbeweis zugelassen ist oder nicht. Zulässig ist der Gegenbeweis immer dann, wenn er nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 292 ZPO). Widerlegbar wird z.B. vermutet, dass jemandem, für den ein Recht im Grundbuch eingetragen ist, das Recht zustehe (§ 891 BGB) oder dass der Besitzer einer beweglichen Sache auch deren Eigentümer sei (§ 1006 BGB), unwiderlegbar, dass eine Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben (§ 1566 BGB).

Vernehmung, Verhör, im Strafprozessrecht die mündliche Befragung von Zeugen, Sachverständigen sowie der Beschuldigten. Nach § 136 StPO ist der Beschuldigte bei der ersten richterlichen V. damit zu konfrontieren, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist auf sein Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen sowie auf sein Recht, erst einen Verteidiger zu befragen. Unterbleibt der Hinweis, so ist die Aussage, von einigen Ausnahmen abgesehen, unverwertbar. Ferner soll dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen. Die Vorschrift gilt auch für V. durch Staatsanwaltschaft und Polizei und in ähnlicher Form für V. in der Hauptverhandlung. Die Freiheit der Willensentschließung und Betätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Misshandlung, Ermüdung, körperlichen Eingriff, Verabreichung von Mitteln, Quälerei, Täuschung oder Hypnose. Zwang darf nur angewandt werden, soweit die StPO ihn zulässt. Die Drohung mit einer unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten; nicht gestattet sind auch Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen. Aussagen, die unter Verletzung dieser Verbote zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.

Bei der Zeugenvernehmung im Strafverfahren sollen Fragen nach entehrenden Tatsachen, nach Vorstrafen oder Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich des Zeugen oder seiner Angehörigen nur gestellt werden, wenn sie unerlässlich sind (§ 68 a StPO). Auch kann zum Schutz der Privatsphäre des Zeugen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (§ 171 b Gerichtsverfassungsgesetz). Ferner kann in der Hauptverhandlung der Angeklagte während der Dauer der V. des Zeugen aus dem Sitzungssaal entfernt werden (§ 247 StPO). Schließlich kann nach § 255 a StPO die V. auf Videoband festgehalten werden.

Verordnung, 1) innerstaatlich die ↑ Rechtsverordnung; 2) im Recht der EG ein normativer Rechtsakt, der zur

Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe der Verträge gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat, vom Rat allein oder von der Kommission erlassen wird (besonders Art. 249 ff. EG-Vertrag). V. gelten unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten und haben in der Anwendung Vorrang vor dem nationalen Recht.

Verpflichtungsgeschäft, Rechtsgeschäft, durch das sich eine Person gegenüber einer anderen zur Erbringung einer Leistung verpflichtet (z.B. Kaufvertrag). Rechtsfolge eines V. ist nicht die unmittelbare Einwirkung auf ein Recht (↑ Verfügung), sondern die Begründung eines ↑ Schuldverhältnisses.

Verpflichtungsklage, Vornahmeklage, verwaltungsgerichtliche Klage auf Verurteilung der beklagten Behörde zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen ↑ Verwaltungsakts (§ 42 Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Die V. ist eine Unterart der Leistungsklage. Vor Erhebung der V. ist wie bei der ↑ Anfechtungsklage i. d. R. innerhalb eines Monats ↑ Widerspruch einzulegen; erst nach Erlass des ablehnenden Widerspruchsbescheids ist Erhebung der V. zulässig. Wird über den Antrag auf Erlass des Verwaltungsakts oder über den Widerspruch nicht in angemessener Frist entschieden, kann ↑ Untätigkeitsklage erhoben werden (§ 75 VwGO).

Die V. ist gegen die Körperschaft, deren Behörde den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat, oder ggf. gegen die Behörde selbst zu richten. Es genügt, in der Klage die Behörde zu bezeichnen, die den Verwaltungsakt unterlassen hat. Die Klagefrist beträgt einen Monat, gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung des Widerspruchsbescheids. Voraussetzung für den Erfolg der V. ist, dass der Kläger einen Anspruch auf Erlass des begehrten Verwaltungsakts hat.

Verrichtungsgehilfe, im Zivilrecht Hilfsperson, für deren unerlaubte Handlungen gegenüber einem Dritten derjenige, für den sie tätig geworden ist (Geschäftsherr), Schadensersatz leisten muss (§ 831 BGB). V. ist die Hilfsperson dann, wenn der Geschäftsherr ihr die Verrichtung aufgetragen hat, ihr gegenüber weisungsbefugt ist und die schädigende Handlung in einem inneren Zusammenhang mit der aufgetragenen Verrichtung steht. Es genügt, wenn der V. objektiv widerrechtlich gehandelt hat; ↑ Verschulden braucht bei ihm nicht vorzuliegen. Der Geschäftsherr kann die Schadensersatzpflicht aber abwenden, indem er beweist, dass er bei der Auswahl oder Überwachung des V. oder bei der Beschaffung der nötigen Arbeitsmittel die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre. An diesen Entlastungs- oder Exkulpationsbeweis werden strenge Anforderungen gestellt; bei Großbetrieben z.B. ist eine ordnungsgemäße Organisation nachzuweisen. Zur Haftung eines Gehilfen im Rahmen eines vertraglichen Schuldverhältnisses ↑ Erfüllungsgehilfe.

Versammlungsfreiheit, das Recht, sich zu einem bestimmten Zweck mit anderen zu versammeln. Die V. ist ein wesentliches Grundrecht jedes freiheitlichen Staates und u.a. durch Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt. Sie gilt nicht nur für Versammlungen, die an einem Ort bleiben, sondern auch für Auf- und Umzüge (Demonstrationsfreiheit, ↑ Demonstrationsrecht).

In Deutschland haben alle Deutschen das Grundrecht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln (Art. 8 Abs. 1 GG). Eine Versammlung im Sinne dieses Grundrechts liegt nur vor, wenn ein bestimmter, nicht notwendig politischer Zweck verfolgt wird. Nicht geschützt ist die unfriedliche, besonders die gewalttätige Versammlung. Das Grundrecht kann für Versammlungen unter freiem Himmel beschränkt werden, während Versammlungen in geschlossenen Räumen nur den allen Grundrechten immanenten Schranken (verfassungsimmanente Schranken) unterliegen. Das Versammlungsgesetz i.d.F.v. 15.11.1978 verlangt, dass öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel spätestens 48 Stunden vorher behördlich anzumelden sind; diese Pflicht gilt allerdings für Spontanversammlungen, die anlässlich eines akuten Ereignisses stattfinden, nicht. Versammlungen unter freiem Himmel können verboten oder aufgelöst werden, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Verboten sind das Mitführen von Waffen und Schutzwaffen, die Vermummung und das Tragen von Uniformen, seien sie militärischer Art oder Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung. Versammlungen in geschlossenen Räumen können nur in engen Grenzen verboten und aufgelöst werden. Ausländern steht nicht das Grundrecht der V. zu, sie haben aber nach Art. 11 der EMRK und den Vorschriften des Versammlungsgesetzes das Recht, sich zu versammeln. – Innerhalb der befriedeten Bannkreise sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten, sofern nicht im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen wird.

Seit dem 1.9.2006 können die Bundesländer als Folge der sog. Föderalismusreform eigene Versammlungsgesetze beschließen.

Versäumnisurteil, das bei Abwesenheit einer Prozesspartei im ↑ Versäumnisverfahren mögliche Urteil.

Versäumnisverfahren, im Zivilprozess das Verfahren, das bei Versäumnis (Säumnis) einer Partei stattfindet. Versäumnis ist das Nichterscheinen oder Nichtverhandeln einer ordnungsgemäß geladenen Partei in einer mündlichen Verhandlung. Auf Antrag der erschienenen Partei wird ein **Versäumnisurteil** erlassen, das gegen den säumigen Kläger

auf Klageabweisung lautet. Ist der Beklagte säumig, so gilt das ihm rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilte tatsächliche Vorbringen des Klägers als zugestanden. Unter der Voraussetzung, dass das Vorgetragene schlüssig ist (↑ Schlüssigkeit), ergeht Versäumnisurteil gegen den Beklagten, anderenfalls wird die Klage abgewiesen (unechtes Versäumnisurteil). Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ergeht auch, wenn er im schriftlichen Verfahren nicht binnen zwei Wochen anzeigt, dass er sich gegen die Klage verteidigen will.

Gegen das Versäumnisurteil kann binnen zwei Wochen ganz oder teilweise Einspruch, der innerhalb gleicher Frist zu begründen ist, eingelegt und damit der Prozess in die Lage vor Eintritt der Versäumnis zurückversetzt werden; der Rechtsstreit wird im Umfang des Einspruchs neu verhandelt und entschieden. Es ist dann entweder das Versäumnisurteil (ganz oder teilweise) aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung neu zur Sache zu entscheiden. Bei erneuter Säumnis derselben Partei wird der Einspruch hingegen durch 2. Versäumnisurteil verworfen; hiergegen ist nur noch Berufung mit der Begründung statthaft, dass ein Fall der Säumnis nicht vorgelegen habe.

In Ehe- und Kindschaftssachen ist ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten unzulässig. Anstelle des Versäumnisurteils kann die erschienene Partei unter bestimmten Voraussetzungen Entscheidung nach Lage der Akten verlangen (§§ 330–347, 708 Nr. 2 ZPO). – Die Versäumung sonstiger Prozesshandlungen hat im Allg. zur Folge, dass diese von der Partei später nicht mehr rechtswirksam vorgenommen werden können (↑ Präklusion). Gegen die Versäumung von Not- und Rechtsmittelbegründungsfristen ist die ↑ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

Verschollenheit, ↑ Todeserklärung.

Verschulden, im bürgerlichen Haftungsrecht im Sinne von Vertretenmüssen die Verantwortlichkeit, die jemanden trifft, der vorsätzlich (in Fällen besonderer Motivation mit Absicht) oder fahrlässig schädliche Folgen herbeigeführt hat. Für eine Haftung aus V. ist stets die Schuldfähigkeit erforderlich. V. ist regelmäßig die Voraussetzung dafür, dass die Folgen dem Handelnden rechtlich zugerechnet werden (§ 276 BGB), sodass er ersatzpflichtig wird; dies gilt v. a. bei ↑ unerlaubten Handlungen; im Vertragsrecht haftet der Schuldner immer für schuldhafte Vertragsverletzung (↑ positive Vertragsverletzung). Jedoch gibt es auch Ersatzpflichten ohne V. (z.B. ↑ Gewährleistung, ↑ Gefährdungshaftung). Von Mitverschulden spricht man, wenn der Verletzte selbst den Schaden durch sein vorwerfbares Verhalten mitverursacht hat. In diesem Fall mindert sich i.d.R. die Ersatzpflicht des Schädigers (§ 254 BGB). Zum V. bei Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo) ↑ Culpa; Haftung für fremdes V. ↑ Erfüllungsgehilfe. Zum strafrechtlichen V. ↑ Schuld 1.

Verschwiegenheitspflicht, andere Bezeichnung für ↑ Schweigepflicht.

Versendungskauf, ein Kauf, bei dem der Verkäufer die Ware auf Verlangen des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versendet. Beim V. geht mit Versendungsbeginn besonders die Preisgefahr (↑ Gefahr) auf den Käufer über, d.h., der Käufer muss den Kaufpreis auch dann bezahlen, wenn die Sache ohne Verschulden des Verkäufers während des Transports beschädigt wird oder untergeht (§§ 446f. BGB). Anders beim ↑ Verbrauchsgüterkauf.

Versetzung, **1)** *Arbeitsrecht:* Es ist zu unterscheiden zwischen individualvertraglichem und betriebsverfassungsrechtlichem Versetzungsbegriff. *Arbeitsvertragsrechtlich* ist die V. die Änderung des Aufgabenbereichs des Arbeitnehmers nach Art, Ort und Zeit der Tätigkeit. Sie kann aufgrund des (einseitigen) Direktionsrechts des Arbeitgebers, eines Änderungsvertrags oder einer ↑ Änderungskündigung erfolgen. Ob die V. durch Ausübung des Direktionsrechts vorgenommen werden kann, hängt vom Inhalt des Arbeitsvertrags ab. Eine unter Überschreitung des Direktionsrechts ausgesprochene V. ist unwirksam und im Zweifel keine Änderungskündigung. V. im Sinne des *Betriebsverfassungsrechts* (§ 95 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz, BetrVG) ist die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches, die voraussichtlich die Dauer von einem Monat überschreitet oder die mit einer erheblichen Änderung der Umstände verbunden ist, unter denen die Arbeit zu leisten ist. Keine V. liegt bei einer Tätigkeit mit stets wechselndem Arbeitsort vor. Der Betriebsrat hat bei der V. Mitwirkungsrechte nach §§ 99 ff. BetrVG; eine ohne ihn vorgenommene V. ist unwirksam.

2) *Beamtenrecht:* die auf Dauer bestimmte Übertragung eines neuen Amtes im Sinne eines der Rechtsstellung des Beamten entsprechenden Aufgabenkreises bei einer anderen Behörde. Ein Beamter kann grundsätzlich versetzt werden, wenn er es beantragt oder wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht.

Die *V. ohne Zustimmung des Beamten* setzt ein dienstliches Bedürfnis voraus. Dieses kann in der Person des Beamten begründet sein oder sich aus dienstbezogenen Erfordernissen ergeben. Keine weiteren Voraussetzungen sind zu beachten, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Eine V. in ein Amt mit einem geringeren Endgrundgehalt kann nur erfolgen bei einer Auflösung oder wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden, wenn das Aufgabengebiet des betreffenden Beamten von der

Behördenumbildung berührt wird und eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Die V. in ein Amt im Bereich eines anderen Dienstherrn ist nur ohne Verminderung des Endgrundgehalts zulässig und setzt im Übrigen voraus, dass eine Weiterverwendung des Beamten im Bereich seines bisherigen Dienstherrn nicht möglich ist.

Keine V. ist die nur vorübergehende, zu einem Behördenwechsel des Beamten führenden Abordnung, die innerbehördliche Umsetzung und die Zuweisung an eine Organisationseinheit ohne Dienstherrenfähigkeit.

Die V. ist ein rechtsmittelfähiger ↑ Verwaltungsakt, sie unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats. – Die V. von Richtern ist nur eingeschränkt möglich (Art. 97 GG).

Versicherungsbetrug, das Vortäuschen eines Versicherungsfalls zu dem Zweck, Versicherungsleistungen zu Unrecht zu erhalten. V. wird gleich dem ↑ Betrug (§ 263 StGB) bestraft.

Versicherungspflicht, 1)in der ↑ Sozialversicherung die Zugehörigkeit besonders der Arbeiter und Angestellten sowie einiger Gruppen von Selbstständigen zu einem bestimmten Versicherungszweig kraft gesetzlichen Zwangs; 2) in der Individualversicherung die Pflicht zum Abschluss oder zur Aufrechterhaltung eines Versicherungsvertrags, besonders Kfz-Haftpflichtversicherung.

Versorgungsausgleich, ↑ Eherecht.

Verständigung, Absprache, Deal, *im Strafprozess* Absprachen zwischen den Beteiligten, um bestimmte Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Bei komplizierten Sachverhalten, z.B. gegen Wirtschaftskriminelle, kommt es in der Praxis zu Absprachen, bei denen der Sachverhalt nicht in langwierigen Beweisaufnahmen geklärt wird, sondern Angeklagten ein milderes Urteil gegen ein (Teil-)Geständnis zugesagt wird oder Nebenverfahren gem. §§ 154ff. StPO eingestellt werden. Durch das Gesetz zur Regelung der V. im Strafverfahren vom 29.7.2009 haben Absprachen ihre gesetzliche Grundlage in der StPO gefunden. Absprachen dürfen sich nur auf Rechtsfolgen beziehen, die Inhalt des Urteils oder der dazugehörigen Beschlüsse sein können, ferner auf sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten, nicht jedoch auf den Schuldspruch oder Maßregeln der Besserung und Sicherung. Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein. Wesentlicher Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer V. sind zu protokollieren, die V. ist in den Urteilsgründen anzugeben. Mit einer V. ist kein Rechtsmittelverzicht verbunden.

Versteigerung, der öffentliche Verkauf einer Sache an den Meistbietenden in einem förmlichen Verfahren. Jedes Gebot erlischt durch ein höheres, der Abschluss erfolgt durch den Zuschlag, der die Annahme des Gebots bedeutet (§ 156 BGB). In der Zwangsvollstreckung werden bewegliche Sachen durch den Gerichtsvollzieher, Grundstücke durch das Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger) versteigert (↑ Zwangsversteigerung). Freiwillige V. werden von Notaren oder von beruflichen, vielfach öffentlich bestellten Versteigerern durchgeführt.

Für gewerbsmäßige Versteigerungen (Auktionen) bedürfen die Veranstalter einer Erlaubnis nach § 34b Gewerbeordnung, die unter bestimmten Voraussetzungen zu versagen ist (z.B. bei mangelnder Zuverlässigkeit).

Verstrickung, die öffentlich-rechtliche Wirkung des Hoheitsaktes der Beschlagnahme oder Pfändung im Sinne der staatlichen Sicherstellung des Vollstreckungsobjektes, verbunden mit einem Verfügungsverbot an den bisherigen Berechtigten. Sie endet mit der Verwertung oder durch **Entstrickung**, d.i. die Aufhebung der staatlichen Maßnahme.

Verstrickungsbruch, Straftat nach § 136 StGB, die begeht, wer eine Sache, die gepfändet oder sonst dienstlich in Beschlag genommen ist, wegnimmt, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise ganz oder z.T. der Verstrickung entzieht. In diesem Zusammenhang ist nach Abs. 2 auch das Manipulieren des Siegels (als Siegelbruch) strafbar.

Versuch, die Verwirklichung des Entschlusses, eine Straftat zu begehen, durch Handlungen, die einen Anfang der Ausführung (im Unterschied zur bloßen ↑ Vorbereitungshandlung) der Straftat bilden. Einen Anfang der Ausführung nimmt vor, wer nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes ansetzt (§ 22 StGB). Bei einem Verbrechen ist der V. stets strafbar, doch kann er milder bestraft werden als die vollendete Tat. Bei einem Vergehen ist der V. nur in den Fällen strafbar, in denen das Gesetz es ausdrücklich bestimmt (§ 23 Abs. 1 und 2 StGB).

Der freiwillige **Rücktritt vom V.** bewirkt Straflosigkeit (§ 24 StGB). Hat der Täter noch nicht alles getan, was aus seiner Sicht zur Herbeiführung des Erfolges nötig war (hat er z.B. die Pistole noch nicht abgedrückt), so genügt es zur Straflosigkeit, dass er die weitere Ausführung der Tat freiwillig aufgibt (**unbeendeter V.**). Hat er dagegen nach seiner Vorstellung alle zur Erfolgsherbeiführung erforderlichen Handlungen vorgenommen (z.B. die Zeitbombe schon gelegt), so wird er nur straffrei, wenn er tätige Reue übt, d.h. den Erfolg freiwillig verhindert (**beendeter V.**). Das Gesetz kennt etliche Sondervorschriften für die tätige Reue (z.B. §§ 31, 83 a, 129 Abs.6, 239 a Abs.4, 306e, 314a StGB). Sind an der Tat

mehrere beteiligt, so wird wegen V. nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Zur Straflosigkeit genügt auch das freiwillige und ernsthafte Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

Beim **untauglichen V.** wird die Ausführungshandlung entweder mit untauglichen Mitteln unternommen (z.B. jemand betätigt in Tötungsabsicht ein ungeladenes Gewehr, das er für geladen hält) oder gegen ein untaugliches Objekt gerichtet (z.B. jemand versucht einen vermeintlich schlafenden Menschen zu töten, der kurz zuvor einem Herzschlag erlegen war). Der untaugliche V. ist generell strafbar, doch kann das Gericht die Strafe mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter aus grobem Unverstand verkannt hat, dass der V. nicht zur Vollendung kommen konnte (§ 23 Abs.3 StGB).

Verteidigung, die Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten durch ihn selbst oder durch einen **Verteidiger**. Zur V. kann vom Beschuldigten jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt oder jeder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule gewählt werden (Wahlverteidiger, § 138 StPO); andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts eine V. übernehmen. Ein Beschuldigter darf nicht mehr als drei Verteidiger wählen (§ 137 StPO); die V. mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist unzulässig (§ 146 StPO).

In den Fällen der **notwendigen V.** wird dem Beschuldigten, der von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch macht, ein Verteidiger durch den Vorsitzenden des Gerichts bestellt (Pflicht- oder Offizialverteidiger); in jedem Fall bedarf der Verteidiger der Bevollmächtigung. Solche Fälle sind u.a., wenn

– die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet
– dem Beschuldigten ein ↑ Verbrechen zur Last gelegt wird
– das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann
– gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird
– der Beschuldigte sich mindestens drei Monate aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird
– zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung infrage kommt
– ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird
– der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist
– dem Verletzten ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist.

Ferner ist auf Antrag oder von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen, wenn dies wegen der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten erscheint, wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann oder der Beschuldigte taub oder stumm ist (§ 140 StPO).

Der Verteidiger hat ein Akteneinsichtsrecht; vor Abschluss der Ermittlungen kann ihm die Einsicht versagt werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann. Die Einsicht in die Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten und über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen, sowie in die Gutachten von Sachverständigen darf dem Verteidiger jedoch in keiner Lage des Verfahrens versagt werden (§ 147 StPO). Dem Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet; nur in Verfahren gegen mutmaßliche Terroristen wird der Schriftverkehr zwischen Verteidiger und Mandanten kontrolliert und bei Gesprächen eine Übergabe von Gegenständen durch Vorrichtungen (Trennscheibe) verhindert (§ 148 StPO).

Die Anwesenheit und Handlungsfähigkeit eines Verteidigers ist in der Hauptverhandlung umfassend gesichert. Im Ermittlungsverfahren hat er dagegen nur bei richterlichen Untersuchungshandlungen und bei staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen des Beschuldigten (§§ 168c, d StPO), nicht aber bei polizeilichen Vernehmungen ein Anwesenheitsrecht. Doch kann der Beschuldigte bei seiner eigenen polizeilichen Vernehmung die Anwesenheit des Verteidigers erzwingen, indem er sich weigert, ohne ihn auszusagen (§§ 136, 163 a Abs.4 StPO). Verteidiger, die mit ihrem Mandanten konspirieren, die Sicherheit der Vollzugsanstalt oder die Staatssicherheit gefährden, können in einem Verfahren vor dem OLG ausgeschlossen werden (§§ 138 a-d StPO).

Rechtsmittel kann der Verteidiger nicht gegen den Willen des Beschuldigten einlegen (§ 297 StPO). Verteidiger besitzen ein ↑ Zeugnisverweigerungsrecht und eine Schweigepflicht hinsichtlich solcher Tatsachen, die sie in ihrer Eigenschaft als Verteidiger erfahren haben.

Verteidigungsfall, internationale Gefahrenlage; ist gegeben, wenn das Staatsgebiet von außen mit Waffengewalt angegriffen wird oder wenn ein solcher Angriff unmittelbar droht (↑ Notstandsverfassung).

Vertrag, mehrseitiges ↑ Rechtsgeschäft, das durch einander entsprechende Willenserklärungen der Beteiligten zustande kommt und eine die Beteiligten rechtlich bindende Einigung enthält. Der – von den Beteiligten frei

auszuhandelnde und abzuschließende – V. ist wesentliches Mittel einer privatautonomen Lebensgestaltung (↑ Privatautonomie) durch eigenverantwortliche Rechtssetzung.

Der Vertragsbegriff des BGB umfasst alle privatrechtlichen Einigungen. Von besonderer Bedeutung ist er im Schuldrecht, doch kommen Verträge auch im Sachenrecht (insb. die Einigung, §§ 873,929 BGB), im Familienrecht (z.B. Ehevertrag, §§ 1408ff. BGB) und im Erbrecht (z.B. Erbvertrag, §§ 1941,2274ff. BGB; Erbverzichtsvertrag, §§ 2346ff. BGB) als Regelungsinstitut vor.

Abgeschlossen wird der V. durch einander entsprechende ↑ Willenserklärungen der Beteiligten, dem ↑ Antrag auf Abschluss eines Vertrages und der Annahme dieses Antrages. Mit wirksamem Abschluss sind die Beteiligten an die Einigung gebunden (überkommener Grundsatz des »pacta sunt servanda«). Durchbrechungen ergeben sich aus gesetzlichen Widerrufsrechten für bestimmte Verbraucherverträge, u.a. §§ 312ff. BGB, und in bestimmten Fällen der Leistungserschwerung, vgl. § 275 Abs. 2, 3 BGB. Inhalt und Wirkungen des Vertrages richten sich grundsätzlich nach der getroffenen Einigung.

Neben privatrechtlichen gibt es auch öffentlich-rechtliche Verträge. Ob ein öffentlichrechtlicher oder ein privatrechtlicher V. vorliegt, bestimmt sich nach dem Vertragsgegenstand, wobei der Gesamtcharakter des Vertrages entscheidend ist. Liegt ein öffentlichrechtlicher V. vor, unterscheidet man zwischen koordinationsrechtlichen und subordinationsrechtlichen Verträgen. Ein Vertrag ist *koordinationsrechtlich*, wenn er zwischen Rechtsträgern geschlossen wird, die hinsichtlich des Vertragsgegenstandes gleichgeordnet sind. z.B. bei einem V. zwischen zwei Verwaltungsträgern (z.B. zwischen Gemeinden). Um einen *subordinationsrechtlichen Vertrag* handelt es sich, wenn die Behörde gegenüber dem Vertragspartner nach dem Vertragsgegenstand auch berechtigt wäre, einen ↑ Verwaltungsakt zu erlassen, wenn also die Parteien in einem Über-Unterordnungs-Verhältnis stehen.

Öffentlich-rechtliche Verträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Vertragsfreiheit, wichtigste Folge der Privatautonomie; sie steht als Bestandteil der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) unter verfassungsrechtlichem Schutz; im bürgerlichen Recht meint V. den Grundsatz, dass die Parteien Abschluss wie auch Inhalt eines Vertrages frei gestalten können (Abschluss- und Gestaltungsfreiheit). Die V. findet ihre Grenzen u.a. in den allgemeinen Verboten der Gesetzwidrigkeit (§ 134 BGB) und der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) sowie in zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Verbraucherschutzes. Gestaltungsfreiheit gilt ferner im Wesentlichen nur im Schuldrecht, wo neben den dort typisierten und geregelten Verträgen (z.B. Kauf, Miete, Werkvertrag, Auftrag) Mischformen vorkommen. So z.B. enthält der Vertrag, mit dem ein Hotelzimmer angemietet wird, i. d.R. Elemente des Miet-, des Dienst- und des Kaufvertrages (Miete des Zimmers, Service, Warenverzehr). Im täglichen Wirtschaftsleben haben sich weitere, gesetzlich nicht geregelte verkehrstypische Verträge herausgebildet, z.B. Leasing-, Factoring- oder Baubetreuungsvertrag. Im Sachenrecht und im Erbrecht herrscht dagegen die Bindung an vorgesehene Vertragstypen (**Typenzwang**). Eine weitere Ausnahme von der V. bildet der ↑ Kontrahierungszwang, der die Abschlussfreiheit einschränkt.

Vertragsstrafe, Konventionalstrafe, die Leistung, die der Schuldner dem Gläubiger für den Fall, dass er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, als Strafe verspricht. Sie ist verwirkt, wenn der Schuldner in Verzug kommt oder, wenn die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht, mit der Zuwiderhandlung (§ 339 BGB). Ist die V. für den Fall versprochen, dass der Schuldner die Verbindlichkeit überhaupt nicht erfüllt, so kann der Gläubiger die V., sobald sie verwirkt ist, statt der Erfüllung verlangen. Ist die V. für den Fall versprochen, dass der Schuldner die Verbindlichkeit nicht in gehöriger Weise, besonders nicht rechtzeitig erfüllt, so kann der Gläubiger die V. neben der Erfüllung verlangen; er muss sich jedoch das Recht dazu bei der Annahme der Erfüllung vorbehalten. In beiden Fällen kann er sie als Mindestbetrag des Schadens verlangen (§§ 340f. BGB). Die V. wirkt daher auch als pauschalierter Schadensersatz. Ist eine verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch, kann sie auf Antrag des Schuldners durch richterliches Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden (§ 343 BGB); dies gilt jedoch nicht für Vollkaufleute (§ 348 Handelsgesetzbuch). Ferner kann eine V. für bestimmte Fälle (z.B. Nichtabnahme der Leistung) nicht durch allg. Geschäftsbedingungen vereinbart werden (§ 309 Nr.6 BGB).

Vertrag zugunsten Dritter, das vertragliche Versprechen der Leistung an einen Dritten, nicht am Vertragsabschluss Beteiligten (z.B. beim Lebensversicherungsvertrag, dessen Leistung einem am Vertrag nicht beteiligten Dritten zufließen soll). Der Dritte erwirbt hier einen eigenen Anspruch gegen den Verpflichteten (hier z.B. gegen die Versicherungsgesellschaft). Die Rechtsbeziehung zwischen dem Schuldner (Versprechender) und dem Gläubiger (Versprechensempfänger) bezeichnet man als Deckungsverhältnis, die Rechtsbeziehung zwischen dem Versprechensempfänger und dem begünstigten Dritten als Valutaverhältnis. Ein sogenannter unechter Vertrag

zugunsten Dritter liegt vor, wenn der Dritte keinen eigenen Leistungsanspruch gegen den Schuldner erhalten soll, die Bewirkung der Leistung an den Dritten also weiter vom Willen des Gläubigers abhängt (§§ 338ff. BGB)

Vertrauensgrundsatz, von der Rechtsprechung v.a. im Bereich des Straßenverkehrsrechts entwickeltes Prinzip zur Begrenzung der Sorgfaltspflichten bei Fahrlässigkeitstaten. Danach darf derjenige, der sich sorgfältig verhält und die Gesetze beachtet, darauf vertrauen, dass sich seine Mitmenschen ebenso verhalten, solange nicht das Gegenteil sichtbar oder aus bestimmten Indizien zu erwarten ist.

Vertrauensschaden, Vertrauensinteresse, ↑ Schadensersatz.

Vertrauensschutz, aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteter verfassungsrechtlicher Grundsatz, der das Vertrauen des Bürgers in die Beständigkeit der Gesetze schützt. Der Bürger soll sich darauf verlassen dürfen, dass sein auf eine bestimmte Rechtslage gegründetes Verhalten nicht durch eine Rechtsänderung anders bewertet wird und getroffene Dispositionen dadurch entwertet werden. Gegenüber der Gesetzgebung äußert sich der V. in den zum Verbot der ↑ Rückwirkung entwickelten Grundsätzen.

Gegenüber der Verwaltung wird V.v.a. dadurch gewährt, dass das Vertrauen des Begünstigten auf den Bestand eines von der Behörde erlassenen ↑ Verwaltungsakts berücksichtigt wird. Nach § 48 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz kommt es auf eine Abwägung im Einzelfall zwischen dem Vertrauen auf den Bestand des Verwaltungsakts und dem öffentlichen Interesse an dessen Aufhebung an. Der V. überwiegt i.d.R., wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Umgekehrt scheidet eine Berufung auf V. aus, wenn der Begünstigte den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder wenn er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

vertretbare Handlung, im Zwangsvollstreckungsrecht eine Handlung, bei der es rechtlich und wirtschaftlich betrachtet für den Gläubiger unerheblich ist, ob der Schuldner oder ein Dritter die Leistungspflicht erfüllt, z.B. Lieferung von Waren (§ 887 ZPO). Im Gegensatz dazu sind **unvertretbare Handlungen** (§ 888 ZPO) solche, deren Bewirken ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängt, z.B. Erteilen eines Zeugnisses, Abgabe von Willenserklärungen.

vertretbare Sache, fungible Sache, eine bewegliche Sache, die im Rechtsverkehr nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt zu werden pflegt (§ 91 BGB), z.B. Geld, Kartoffeln u.a. Nur eine v.S. kann Gegenstand eines Darlehens sein. Auf einen ↑ Werklieferungsvertrag, der die Herstellung einer v. S. zum Gegenstand hat, findet allein Kaufvertragsrecht Anwendung.

Vertreter, der Stellvertreter (↑ Stellvertretung).

Veruntreuung, ↑ Unterschlagung, ↑ Untreue.

Verursachung, Kausalität, Kausalzusammenhang, rechtlich der bedingungsmäßige Zusammenhang zwischen einem Tun oder Unterlassen und dem damit bewirkten Erfolg. Im *Strafrecht* wird als kausal jede Bedingung für den Erfolg bewertet, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfällt (**Bedingungs**- oder **Äquivalenztheorie**). Der hypothetische Kausalzusammenhang (jemand wird von einem Auto getötet, nachdem ihm Gift eingegeben worden war, an dem er eine Stunde später ebenfalls gestorben wäre) wird von der alten Strafrechtslehre nicht berücksichtigt, d.h., der Autofahrer hat eine Tötung verursacht. Die moderne Lehre verlangt zusätzlich die objektive Zurechenbarkeit des Erfolgs.

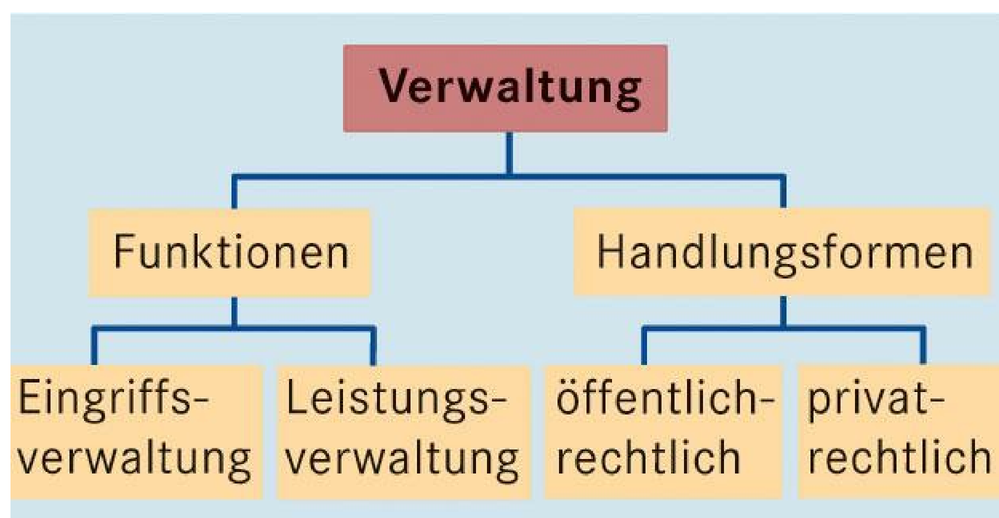
Im *Zivilrecht* wird nur die Bedingung als V. berücksichtigt, die nach der Lebenswahrscheinlichkeit zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolgs geeignet war (adäquate Kausalität, **Adäquanztheorie**); z.B. liegt zivilrechtlich keine V. vor, wenn ein Bluter an einer ihm zugefügten leichten Verletzung stirbt, wohl aber strafrechtlich. Die V. kann auch mittelbar sein, z.B. Tod durch Erfrieren wegen der durch einen Unfall hervorgerufenen Bewusstlosigkeit. Ferner braucht der Erfolg nicht auf der Tatsache allein zu beruhen, sondern es können auch andere Tatsachen mitgewirkt haben (z.B. Zusammenwirken eines Unfalls und der körperlichen Veranlagung). Die Adäquanztheorie wird ergänzt durch die **Normzwecktheorie** (Lehre vom Rechtswidrigkeitszusammenhang). Schadensersatz kann danach nur verlangt werden, wenn die – adäquat verursachte – Tatfolge innerhalb des Schutzbereichs der verletzten Norm liegt.

Verwahrung, die Gewährung von Raum und Übernahme der Obhut für eine bewegliche Sache (§§ 688–700 BGB) aufgrund selbstständiger Vertragsverpflichtung (Verwahrungsvertrag) oder als Nebenpflicht eines anderen Vertrages (z.B. V. der Garderobe beim Theaterbesuch aufgrund des durch Verkauf der Theaterkarten geschlossenen Vertrages). Von einer unregelmäßigen V. spricht man, wenn vertretbare Sachen in der Art hinterlegt werden, dass das Eigentum auf den Verwahrer übergeht und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren (§

700 BGB, z.B. Geldeinlagen auf einem Girokonto); hier finden die Vorschriften über das Darlehen entsprechende Anwendung. Erfolgt die V. unentgeltlich, haftet der Verwahrer für Schäden nur am Maßstab der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Sachen, die staatliche Stellen kraft eines Hoheitsakts (Beschlagnahme u.Ä.) erlangt haben, wird heute i. d. R. eine öffentlich-rechtliche V. angenommen, aus der der Staat bei schuldhafter Verletzung der Fürsorgepflicht haftet. Wichtige Fälle der V. sind die sonderrechtlich geregelte ↑ Hinterlegung, das Depot sowie das Lagergeschäft.

Verwaltung, Administration, 1) *allg.* eine Tätigkeit, die im Rahmen vorgegebener Entscheidungen bestimmte Lebensgebiete ordnet und gestaltet; auch Bezeichnung für die diese Tätigkeit ausübenden Einrichtungen. Im Privatrecht wird der Verwaltungsbegriff v.a. für eine Tätigkeit in Bezug auf fremde Vermögensobjekte verwendet (z.B. V. des Kindesvermögens durch die Eltern). Im Übrigen ist zwischen privater und öffentlicher V. zu unterscheiden. Zur privaten V. gehört v.a. die **betriebliche** oder **Unternehmensverwaltung**. Sie ist eine abgeleitete Tätigkeit im Unternehmen, um die primäre Betriebsaufgabe (Produktion von Sachgütern oder Angebot von Dienstleistungen) durchführen zu können. Zu den Verwaltungsaufgaben gehören u.a.: Finanz-, Personal-, Anlagen-, Ein- und Verkaufsverwaltung sowie das betriebliche Rechnungswesen.

2) Unter **öffentlicher V.** versteht man eine bestimmt geartete Tätigkeit des Staates oder anderer Träger der öffentlichen Gewalt. Die Tätigkeit der öffentlichen V. wird wegen ihrer Vielgestaltigkeit meist definiert als diejenige staatliche Tätigkeit, die nicht Gesetzgebung oder Rechtsprechung ist. Sie gehört im Gewaltenteilungsschema zur Exekutive oder vollziehenden Gewalt (↑ Gewaltenteilung).



Verwaltung: Grundstrukturen der öffentlichen Verwaltung

a) *Verwaltungstätigkeit und ihre Arten:* Seit dem 18.Jh. ist eine Einteilung der Staatsverwaltung in fünf große Sachgebiete (Ressorts) üblich: auswärtige V., innere V. (besonders Polizei), Militärverwaltung, Justizverwaltung und Finanzverwaltung. Die mit der Entwicklung der Industriegesellschaft einhergehende Ausweitung, Differenzierung und gewandelte Sicht der Staatsaufgaben haben neue Verwaltungszweige wie Wirtschafts-, Verkehrs-, Arbeits-, Kultur-, Sozial- und Umweltverwaltung entstehen lassen. Die innere V. im klassischen Sinn wird auch als allgemeine V. bezeichnet, die von den Sonderverwaltungen zu unterscheiden ist.

Nach der Verwaltungsfunktion wird in typisierender Weise die Gefahren abwehrende, ordnende **Eingriffsverwaltung**, insbesondere auf dem Gebiet des polizei-, gewerbe-, immissionsschutz- und technikbezogenen Gefahrenabwehrrechts sowie des Steuerrechts, von der **Leistungsverwaltung** unterschieden, die zur Daseinsvorsorge dem Bürger eine Infrastruktur zur Verfügung stellt (Verkehrswege; Beförderungsmittel wie Straßenbahn, Bahn; Abwasser- und Abfallbeseitigung) und ihm sonstige für notwendig erachtete Leistungen anbietet (Wasser, Gas, Strom, Schwimmbäder, Theater usw.). Inzwischen sind weitere Funktionen der V. deutlicher herausgearbeitet worden, etwa die Lenkung und insbesondere die Planung.

In rechtlicher Hinsicht wird die nur nach öffentlichem Recht vorgehende **Hoheitsverwaltung** von der privatrechtlich handelnden **fiskalischen V.** (Beschaffungswesen, erwerbswirtschaftliche Unternehmen des Staates) abgegrenzt. Erfüllt die V. öffentliche Aufgaben in den Formen des Privatrechts – z.B. privatrechtliches Nutzungsverhältnis der Stadtwerke, Subvention durch zinsloses Darlehen –, so unterliegt die V. zusätzlich Bindungen des öffentlichen Rechts.

b) *Handlungsmittel* der V. sind der ↑ Verwaltungsakt als einseitige, verbindliche Regelung eines Einzelfalls, der öffentlich-rechtliche Vertrag, Verordnung und Satzung als abstrakt-generelle Regelungen, außerdem das formlose schlichte Handeln (Realakt, z.B. die Straßenreinigung). Innerhalb der hierarchisch aufgebauten V. steht die individuelle Weisung des Vorgesetzten der Verwaltungsvorschrift als allgemeiner Anordnung gegenüber. Außerdem kann die V., sofern sie von ihren Hoheitsbefugnissen keinen Gebrauch macht, privatrechtliche Verträge schließen oder sonstige privatrechtliche Willenserklärungen abgeben.

c) *Verwaltungsorganisation:* Träger der V. sind der Staat oder verselbstständigte rechtsfähige Verwaltungseinheiten innerhalb des Staates (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts). Hieran knüpft die Unterscheidung zwischen **unmittelbarer** und **mittelbarer Staatsverwaltung** an, die danach differenziert, ob die Aufgaben von unmittelbaren Bundes- oder Landesbehörden oder von verselbstständigten Verwaltungsträgern unter Staatsaufsicht wahrgenommen werden. Damit hängt ferner die Unterscheidung zwischen Staatsverwaltung und ↑ Selbstverwaltung zusammen; bei der v.a. den Gemeinden und Gemeindeverbänden, Universitäten, Rundfunkanstalten und den berufsständischen Kammern eingeräumten Selbstverwaltung handelt es sich um die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen V. durch eine sachnähere, demokratisch legitimierte organisatorische Einheit, meist eine Körperschaft.

In Deutschland sind Bundesverwaltung und Landesverwaltung zu unterscheiden. Die Länder führen Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus, soweit das GG nichts anderes bestimmt oder zulässt (Art. 83ff., 108 GG). In bestimmten Fällen ist eine Länderverwaltung im Auftrag des Bundes (Bundesauftragsverwaltung) vorgesehen. Die Bundesverwaltung beschränkt sich i. d. R. auf die Zentralstufe, zu der die obersten Bundesbehörden (Ministerien) und die Bundesoberbehörden (z.B. Bundeskriminalamt, Bundeskartellamt) zählen. In unmittelbarer Bundesverwaltung mit eigenem Unterbau werden der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung, die Bundeswasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, die V. des Wehrersatzwesens und des Bundesgrenzschutzes geführt. Auch Körperschaften und Anstalten des Bundes wie die Bundesbank oder die Bundesagentur für Arbeit haben teilweise einen Unterbau.

In den Flächenländern ist die allgemeine V. dreistufig, in Schleswig-Holstein, im Saarland und in Thüringen nur zweistufig gegliedert. Im Land werden die Verwaltungsaufgaben auf der untersten Stufe i. d. R. von den Gemeinden und Kreisen teils als Selbstverwaltungs-, teils als Weisungs- oder Auftragsangelegenheit erledigt. Auf der Mittelstufe der Regierungsbezirke sind die meisten Verwaltungszweige bei der Behörde des Regierungspräsidenten gebündelt. Daneben bestehen einzelne Sonderverwaltungen als unmittelbare Landesverwaltungen auf der unteren und z. T. auch auf der mittleren Ebene (Finanzämter, Gewerbeaufsichtsämter, teilweise Schulämter und Oberschulämter). Neben der unmittelbaren Landesverwaltung und der Kommunalverwaltung gibt es auch in den Ländern eine ausgedehnte mittelbare V. durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Verwaltungsakt, die hoheitliche Maßnahme (im Sinne von Verfügung, Entscheidung, Anordnung), die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Der V. ist die wichtigste Handlungsform der Verwaltung; mit ihm legt sie im Einzelfall, meist in Konkretisierung des Gesetzes, aber auch bei der nicht gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungstätigkeit, verbindlich fest, was für den Adressaten des V. oder Drittbetroffene rechtens ist. Der V. schafft durch diese Konkretisierung und Verbindlichkeit Rechtssicherheit für den Adressaten wie für die Behörde. Wird er nicht angefochten, kann er von der Behörde selbst vollstreckt werden. Gerichtsschutz in Bezug auf V. ist durch verwaltungsgerichtliche ↑ Anfechtungsklage oder ↑ Verpflichtungsklage gegeben, denen ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) vorausgehen muss.

Im Hinblick auf diese Besonderheiten des V. ist die *Abgrenzung* von anderen Handlungsformen bedeutsam. Als einseitige Maßnahme unterscheidet er sich vom öffentlich-rechtlichen Vertrag, als außenwirksame Maßnahme von der verwaltungsinternen Weisung, als Regelung vom schlichten Verwaltungshandeln (Realakten), als Einzelfallregelung von abstrakt-generellen Verordnungen und Satzungen. V. ist aber auch die an einen größeren Personenkreis gerichtete Allgemeinverfügung (z.B. Anordnung der Auflösung einer Versammlung) und der sachbezogene V. (besonders Widmung einer Straße).

Rechtswidrige V. können binnen einer Frist von i.d.R. einem Monat durch Einlegung von Widerspruch und anschließend Erhebung einer Anfechtungsklage angegriffen werden. Ein V., der nicht innerhalb der Frist angefochten ist, wird unanfechtbar (bestandskräftig), die Rechtswidrigkeit kann also nicht mehr geltend gemacht werden. Nur V., die an bestimmten schweren, offenkundigen Fehlern leiden, sind von vornherein nichtig. Die Behörde kann rechtswidrige V. auch noch nach Unanfechtbarkeit aufheben, allerdings nur, soweit nicht das im Gesetz näher bestimmte schützenswerte Vertrauen des Begünstigten entgegensteht. Der durch einen rechtswidrigen unanfechtbaren V. Belastete

hat unter begrenzten Voraussetzungen einen Anspruch auf Wiederaufgreifen und erneute Entscheidung.

Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Verwaltungsrecht. Im Rahmen der allgemeinen V. bestehen in den Ländern Verwaltungsgerichte (VG) und Oberverwaltungsgerichte (OVG), Letztere in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen unter der Bezeichnung Verwaltungsgerichtshof (VGH). Der Bund hat als oberstes Bundesgericht für die V. gemäß Art. 95 GG das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) errichtet. Bei den VG und (nach Maßgabe des Landesrechts) bei den OVG wirken neben Berufsrichtern auch ehrenamtliche Richter mit. Zur Straffung der Verfahren können bestimmte verwaltungsgerichtliche Entscheidungen dem Einzelrichter übertragen werden. (↑ Verwaltungsprozess)

Verwaltungsprozess, das vor den Gerichten der ↑ Verwaltungsgerichtsbarkeit durchgeführte gerichtliche Verfahren.

Rechtswegvoraussetzungen: Wesentliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs sind nach § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), dass

– es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt,
– die *nicht* verfassungsrechtlicher Art ist und
– für die *nicht* kraft Gesetzes andere Gerichte zuständig sind, beispielsweise die Finanz-, Sozial- oder Disziplinargerichte.

Bestimmte Streitigkeiten (Aufopferung für das gemeine Wohl, öffentlich-rechtliche Verwahrung, Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten) sind ausdrücklich den Zivilgerichten zugewiesen.

Zuständigkeit: Grundsätzlich ist für eine Klage im V. in erster Instanz das Verwaltungsgericht (VG) zuständig. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) entscheidet erstinstanzlich über die Normenkontrolle von Bebauungsplänen und anderen untergesetzlichen Rechtsvorschriften des Landesrechts (§ 47 VwGO), über Klagen gegen bestimmte große Infrastrukturprojekte (§ 48 VwGO) sowie über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des VG. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ist in erster Linie Rechtsmittelgericht und entscheidet nur ausnahmsweise in erster Instanz (§ 50 VwGO).

Verfahren: Das Gericht wird nur auf Klage bzw. Antrag tätig. Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Antrags sind neben der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs u.a. die Beteiligungs- und Prozessfähigkeit der Beteiligten und die Einhaltung eventueller Klagefristen. Neben Kläger und Beklagtem ist weiterer Beteiligter der **Beigeladene**. Beigeladen werden können durch Beschluss des Gerichts Personen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden; in bestimmten Fällen muss eine Beiladung erfolgen (§ 65 VwGO). Vor dem VG kann jedermann klagen, der geltend machen kann, durch die fragliche Verwaltungsentscheidung in seinen Rechten verletzt zu sein, ohne dass eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt notwendig wäre. Vor OVG und BVerwG besteht hingegen Anwaltszwang.

Wendet sich der Kläger gegen einen ↑ Verwaltungsakt oder begehrt er einen solchen, so muss er vor Erhebung der Klage fristgebunden ein Widerspruchsverfahren durchlaufen (↑ Widerspruch) und dann binnen Monatsfrist Klage erheben (§§ 68 ff. VwGO).

Im V. gilt der sogenannte Untersuchungsgrundsatz, d.h., das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen (§ 86 VwGO). Der Vorsitzende hat den Kläger nicht nur zur Ergänzung aufzufordern, wenn die Klage nicht den genannten Formanforderungen entspricht (§ 82 Abs.2 VwGO), sondern auch darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

Die Entscheidung des Gerichts ergeht i.d.R. aufgrund mündlicher Verhandlung, sofern die Beteiligten nicht einverständlich hierauf verzichten. In einfach gelagerten Fällen kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden. In der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern. Schon vorher können die Beteiligten die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen (§ 100 VwGO).

Das VG entscheidet über die Klage nur nach Rechtsmaßstäben, nicht nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit. Durch Urteil kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt aufgehoben, die Behörde zum Erlass des begehrten Verwaltungsakts oder zur Erbringung einer sonstigen Leistung oder zur Unterlassung verurteilt werden, oder es kann das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festgestellt werden. Hat die Behörde Ermessen, wird sie ggf. zur erneuten fehlerfreien Ermessensentscheidung verurteilt. I.d.R. hat das Gericht den Prozess durch vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage spruchreif zu machen, sodass es endgültig entscheiden kann; ausnahmsweise kann es auch nur einzelne Fragen entscheiden und die Sache im Übrigen an die Verwaltung zurückverweisen (§ 113 VwGO).

Gegen die Urteile erster Instanz steht den Beteiligten die Berufung zum OVG zu, wenn sie vom OVG zugelassen wird. Die Endentscheidungen des OVG können unter bestimmten Voraussetzungen mit der Revision an das BVerwG angefochten werden (das i. d. R. die angefochtene Entscheidung nur auf Verletzung von Bundesrecht überprüft), wenn das OVG sie zugelassen hat (Nichtzulassungsbeschwerde möglich).

Da ein V. ggf. lange dauern und hierdurch die Rechtsstellung des Klägers verschlechtert werden kann, hält die VwGO Verfahren zur Erlangung von **Eilrechtsschutz** bereit. Je nach Klagegegenstand sind dies die Anordnung bzw. Wiederherstellung des Suspensiveffekts nach § 80 VwGO und das Verfahren zur Erlangung einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO.

Verwaltungsrecht, die Gesamtheit der die Tätigkeit der Verwaltung regelnden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen u.a.) einschließlich der verfassungsrechtlichen Grundlagen. Das **allgemeine V.** umfasst die nicht an bestimmte Sachgebiete der Verwaltung gebundenen, von Rechtsprechung und Wissenschaft aus allgemeinen Grundsätzen oder spezialgesetzlichen Regelungen entwickelten und z.T. gesetzlich kodifizierten Rechtssätze und Institutionen. Sie betreffen v.a. Verwaltungshandeln, -verfahren, -organisation, herkömmlich auch das Recht der öffentlichen Sachen und das öffentlich-rechtliche Schadensersatz- und Entschädigungsrecht. Das **besondere V.** bezieht sich auf die rechtlichen Aspekte der einzelnen Verwaltungsgebiete, z.B. Kommunal-, Polizei- und Ordnungs-, Bau-, Wasser-, Umwelt-, Wege-, Kultur-, Sozial-, Finanz- und Wehrrecht.

Verwaltungsverfahren, i.w.S. das Verfahren der Verwaltung zur Durchführung einer Aufgabe. I.e.S. regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes i.d.F.v. 23.1.2003 als V. die nach außen wirkende Tätigkeit einer Behörde, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines ↑ Verwaltungsakts oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist. Nicht erfasst hiervon ist also einerseits das bloß interne Verfahren innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden, andererseits das auf Erlass einer Verordnung, einer Satzung oder auf schlichtes Tätigwerden gerichtete Verfahren.

Die Regelungen der weitgehend inhaltsgleichen Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern gelten für die genannte Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes, der Länder, der ihnen eingegliederten juristischen Personen sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände. Einige Tätigkeitsbereiche sind vollständig oder teilweise ausgenommen. Für sie gelten Sonderbestimmungen, so z.B. die Abgabenordnung für die Finanzverwaltung und das SGB für die Sozialverwaltung.

Soweit keine Sonderregelungen gelten, richtet sich das V. nach den *allgemeinen Vorschriften* der §§ 9 ff. VwVfG. Das V. beginnt, wenn die Behörde in einer nach außen wirkenden Weise prüft, ob ein Verwaltungsakt erlassen oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden soll. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Behörde; ggf. kann ein Antrag erforderlich sein. Das Verfahren ist regelmäßig nicht förmlich sowie einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Verfahrensbeteiligte sind Antragsteller und Antragsgegner sowie derjenige, an den die Behörde einen Verwaltungsakt richtet oder mit dem sie einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließt. Darüber hinaus kann die Behörde Personen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen; unter bestimmten Voraussetzungen ist sie zu einer solchen Hinzuziehung verpflichtet.

Beteiligten stehen folgende *Rechte* im Verfahren zu:
– das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen;
– das Recht, von der Behörde (in den Grenzen der Erforderlichkeit) Auskunft über die den Beteiligten im V. zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten zu erhalten;
– das Recht auf Anhörung;
– das Recht auf Akteneinsicht;
– das Recht auf Geheimhaltung ihrer Geheimnisse.

Die *Amtssprache* ist deutsch. Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen und hat dabei auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. Allerdings sollen die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

Eine *Verletzung* von Verfahrensvorschriften kann grundsätzlich nicht selbstständig vor Gericht gerügt werden, sondern nur dann, wenn gleichzeitig die Sachentscheidung, beispielsweise der Verwaltungsakt, angegriffen wird. Verweigert also die Behörde etwa die Gewährung von Akteneinsicht, so kann der Betroffene die Akteneinsicht nicht gerichtlich erzwingen. Er muss vielmehr den Erlass des Verwaltungsakts abwarten und gegen diesen mit der ↑ Anfechtungsklage vorgehen. Allerdings führen Verfahrens- und Formfehler nur noch selten zur Aufhebung eines Verwaltungsakts: Zahlreiche Verstöße können bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dadurch

geheilt werden, dass die unterbliebene Verfahrenshandlung nachgeholt wird. Weiterhin kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

Abweichende Vorschriften sind für **besondere Verfahrensarten** vorgesehen. Dies gilt für das förmliche Verfahren, das gerichtsähnlich ausgestaltet ist (§§ 63–71 VwVfG), und für das Planfeststellungsverfahren (↑ Planfeststellung, §§ 72–78 VwVfG). Über das Zustellungsverfahren von Bundesbehörden u.a. enthält das Verwaltungszustellungsgesetz allgemeine Vorschriften. Die Vollstreckung von Verwaltungsakten mit Verwaltungszwang erfolgt im ↑ Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

Verwaltungsvollstreckungsverfahren, besonderes Verwaltungsverfahren zur Vollstreckung von Verwaltungsakten. In der Bundesverwaltung gilt hierfür das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. 4. 1953; die Länder haben entsprechende Gesetze. Bestimmte Ansprüche werden von den Justizbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung vollstreckt. Vollstreckbare Verwaltungsakte, die auf die Herausgabe einer Sache, die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, können mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (Verwaltungszwang). Zwangsmittel sind die ↑ Ersatzvornahme, das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang. Sondervorschriften bestehen z.B. in der Abgabenordnung (AO) für das Steuerrecht und im SGBX für das Sozialversicherungsrecht. Öffentlich-rechtliche Geldforderungen werden in Anlehnung an die Regelungen der Zwangsvollstreckung in der ZPO oder nach den Vorschriften der AO vollstreckt.

Verwaltungsvorschriften, verwaltungsinterne abstrakt-generelle Anordnungen des Vorgesetzten oder der höheren Behörde an die nachgeordneten Bediensteten und Behörden, die nur innerhalb der Verwaltung rechtliche Bindung entfalten, also die Bürger weder belasten noch verpflichten. Sie bedürfen keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung, sondern sind Ausfluss der Verwaltungsaufgabe und des hierarchischen Aufbaus der Verwaltung.

Verwaltungszwang, die Vollstreckung von Verwaltungsakten (↑ Verwaltungsvollstreckungsverfahren).

Verwandtschaft, Beziehung zwischen Personen, deren eine von der anderen abstammt (V. in gerader Linie), sowie Beziehung zwischen Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen (V. in der Seitenlinie). Der Grad der V. bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten (§ 1589 BGB). Geregelt ist hier die auf Abstammung beruhende Verwandtschaft. V. in gerader Linie besteht zwischen Eltern und Kindern; Großeltern, Enkeln usw. V. in der Seitenlinie besteht zwischen Personen, die wie Geschwister von derselben Person abstammen. Ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder waren, spielt für die V. keine Rolle. Die Geburt der die V. begründenden Person (bei Geschwistern also des gemeinsamen Elternteils) wird nicht mitgezählt. Demgemäß sind Eltern mit ihren Kindern im 1. Grad, die Enkel mit den Großeltern im 2. Grad in gerader Linie verwandt, Geschwister miteinander im 2. Grad in der Seitenlinie.

Verwarnung, **1)** im *Jugendstrafrecht* ein Zuchtmittel, durch das einem straffällig gewordenen Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden soll. Die V. ist eine förmliche Missbilligung der Tat und wird ausgesprochen, wenn der Grad der Verfehlung die Verhängung einer Jugendstrafe nicht erforderlich macht (§§ 13f. Jugendgerichtsgesetz).

2) im *allgemeinen Strafrecht* bildet die **V. mit Strafvorbehalt** eine Form eines aufschiebend bedingten Strafausspruchs, bei der im Urteil zwar die Schuld des Angeklagten festgestellt und die Strafe der Höhe nach festgesetzt wird, ihre Verhängung aber aufgeschoben wird. Die V. mit Strafvorbehalt ist möglich bei Tätern, die eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verwirkt haben, bei denen keine Wiederholungsgefahr besteht, besondere Umstände eine Strafverschonung angezeigt erscheinen lassen und die ↑ Verteidigung der Rechtsordnung eine Verurteilung zu Strafe nicht gebietet (§ 59 StGB). Doch können Auflagen (z.B. Wiedergutmachung, Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung) und bestimmte Weisungen (z.B. Unterhaltspflichten nachzukommen) erteilt werden (§ 59 a StGB). Bei der V. mit Strafvorbehalt wird eine Bewährungszeit von ein bis drei Jahren festgesetzt, nach deren Bestehen der Täter von jeder Strafe verschont bleibt.

3) im *Ordnungswidrigkeitenrecht* eine Maßnahme, die von der zuständigen Behörde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ergriffen werden kann (§ 56 Ordnungswidrigkeitengesetz, OwiG). Sie ist eine Reaktion auf begangenes Unrecht, das einerseits so schwer wiegt, dass eine Reaktion hierauf nicht unterbleiben kann, andererseits aber im Bereich des Geringfügigen liegt, sodass der Erlass eines Bußgeldbescheides nicht erforderlich ist. Zur V. ist ein **Verwarnungsgeld** (zwischen 5 und 25 Euro) zu erheben, wenn eine V. ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. Die V. ist ein zustimmungsbedürftiger Verwaltungsakt; wird sie ohne Einverständnis des Betroffenen erteilt, kann sie von diesem

nach überwiegender Auffassung gemäß § 62 OwiG mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung (des Amtsgerichts) angefochten werden. Die Wirksamkeit der V. erfordert, dass der Betroffene das Verwarnungsgeld sofort oder innerhalb bestimmter Frist (i. d. R. eine Woche) bezahlt. V. und Verwarnungsgeld sind zu bescheinigen (quittieren).

Von großer praktischer Bedeutung ist das Verwarnungsgeld im Straßenverkehrsrecht (↑ Straßenverkehrssanktionenrecht).

Verwendungen, vermögenswerte Leistungen des Besitzers einer Sache auf die Sache, deren wirtschaftlicher Erfolg dem Eigentümer der Sache zugute kommt. Muss der Besitzer aufgrund der Eigentumsklage die Sache dem Eigentümer herausgeben, so kann er für die auf die Sache gemachten V. von dem Eigentümer Ersatz verlangen (Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, §§ 994ff. BGB).

Es gilt: **Notwendige V.**, d.h. Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Sache erforderlich sind, sowie deren gewöhnliche Lasten, z.B. Grundsteuer, sind dem redlichen Besitzer stets, dem bösgläubigen und dem Besitzer nach Rechtshängigkeit des Eigentumsherausgabeanspruchs nur nach den Vorschriften über die ↑ Geschäftsführung ohne Auftrag zu ersetzen. **Nützliche V.**, die, ohne notwendig zu sein, den Wert der Sache erhöhen (z.B. Einbau), sind nur dem redlichen Besitzer, **Luxusverwendungen**, die den Wert der Sache nicht erhöhen, sind überhaupt nicht zu ersetzen (§ 996 BGB).

Verwertungsgesellschaften, Zusammenschlüsse von Urhebern, Inhabern von Leistungsschutzrechten und Verlegern zum Zwecke der gemeinsamen Wahrnehmung individuell nicht realisierbarer Verwertungsrechte oder Leistungsschutzrechte. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9.9.1965 (↑ Urheberrecht). V. bedürfen der Erlaubnis und unterstehen der Aufsicht des Deutschen Patentamts.

V. sind verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte (Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte und Vergütungsansprüche) auf Verlangen der Berechtigten wahrzunehmen (Wahrnehmungszwang). Sie sind weiter verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen Nutzungsrechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen einzuräumen bzw. Einwilligungen zu erteilen (Abschlusszwang). Schließlich müssen sie Tarife für die zu erhebenden Vergütungen aufstellen und diese nach einem geregelten Verteilungsplan an die Mitglieder ausschütten. V. sind meist in der Form eines rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins oder einer GmbH organisiert. Zu den wesentlichen V. gehören u.a. die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), Berlin; die VG Wort, München; die VG Bild-Kunst, Bonn, für das Gebiet der bildenden Künste.

Verwirkung, **1)** *Strafrecht:* das Sichzuziehen eines Übels durch eigene Handlung (z.B. § 59 StGB: Hat jemand eine Geldstrafe … verwirkt…). Früher bezeichnete man den Eintritt der Nebenfolgen des § 45 StGB (Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr) als **Rechtsverwirkungen**.

2) *Verfassungsrecht:* der vollständige oder teilweise Verlust bestimmter Grundrechte, die der Einzelne zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, durch Ausspruch des Bundesverfassungsgerichts nach Art.18 GG.

3) *Verwaltungsrecht:* Verlust einer Rechtsposition durch a) Verstreichenlassen eines längeren Zeitraums, in dem die Rechtsposition nicht geltend gemacht wird, und b) ein bestimmtes Verhalten des Berechtigten, der unter Verhältnissen untätig bleibt, unter denen vernünftigerweise Schritte zur Rechtswahrung zu erwarten sind. Wichtigstes Beispiel ist die V. des Abwehrrechts gegen ein auf dem Nachbargrundstück verwirklichtes Bauvorhaben.

4) *Zivilrecht:* a) das Fälligwerden des Anspruchs auf eine ↑ Vertragsstrafe; b) die von der Rechtsprechung entwickelte, aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) hergeleitete Einwendung gegen einen noch nicht verjährten Anspruch bei dessen verspäteter Geltendmachung. Es muss ein so langer Zeitraum verstrichen sein, dass mit der Geltendmachung des Rechts nicht mehr zu rechnen war; auch muss der Vertragspartner sich darauf eingerichtet haben. Der Zeitraum ist bei schwieriger Rechtslage länger als bei einfacher. Die V. gilt für Rechte aller Art, auch für solche, die nicht der Verjährung unterliegen.

Verzicht, im *Zivil-recht* das Aufgeben eines Rechts; der V. ist eine Verfügung und insoweit wirksam, als ein Recht übertragbar ist. Der V. wird i. d. R. einseitig erklärt; zum V. auf Forderungen ist jedoch ein Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner erforderlich (Schulderlass, § 397 BGB). Der*prozessuale* V. ist stets einseitig und richtet sich an das Gericht. Er wird i. d. R. in der mündlichen Verhandlung erklärt und kann sich auf prozessuale Befugnisse (z.B. Rechtsmittelverzicht) oder den Klageanspruch selbst (Klageverzicht) beziehen.

Verzug, als eine Art vertraglicher Leistungsstörung die rechtswidrige Verzögerung der Leistung durch den Schuldner. Dieser gerät in V., wenn er einer erfüllbaren Verpflichtung zur Leistung trotz (grundsätzlich notwendiger) ↑ Mahnung

schuldhaft nicht nachkommt (↑ Schuldnerverzug); zum Annahmeverzug ↑ Gläubigerverzug.

V-Leute, ↑ V-Mann,↑ verdeckter Ermittler.

V-Mann [V Abkürzung für Verbindungs-, Vertrauens-], i. e. S. Bezeichnung für Personen, die der Polizei Hinweise zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten geben und deren Identität nach Möglichkeit von der Ermittlungsbehörde, für die sie tätig sind, geheim gehalten wird. Der Begriff umfasst sowohl gelegentliche Informanten, die berufsbedingt (z.B. als Taxifahrer oder Gastwirt) Erkenntnisse erlangen, die für die Polizei von Interesse sein können, als auch Personen, die dem kriminellen Milieu angehören oder angehört haben. Sollen im Strafverfahren gegen den Beschuldigten (Angeklagten) die Erkenntnisse des V-M. verwertet, seine Identität jedoch nicht offenbart werden, ist ihre Verwertung nach der Rechtsprechung des BGH nur dann zulässig, wenn die Verteidigung in eine kommissarische Vernehmung des V-M. bei Abwesenheit des Verteidigers einwilligt. Unterschieden werden muss zwischen V-Leuten der Polizei und der Nachrichtendienste, die zur Erfüllung nachrichtendienstlicher Aufgaben tätig werden. (↑ verdeckter Ermittler)

Völkerrecht, internationales Recht, die durch Vertrag oder Gewohnheitsrecht begründeten Rechtssätze, die in Frieden und Krieg die Rechte und Pflichten, die Beziehungen und den Verkehr der Staaten und der sonstigen Rechtssubjekte des V. untereinander regeln.

Geltungsgrund des V. ist nicht der hoheitliche Befehl oder die institutionell garantierte Regelung einer überlegenen Zwangsorganisation (wie beim nationalen Recht), sondern der Recht schaffende Konsens der Staaten, aufbauend auf dem Grundprinzip der souveränen Gleichheit aller in der Völkerrechtsgemeinschaft verbundenen Staaten. Die normative Kraft des V. ist von deren tätiger Rechtsüberzeugung abhängig (wieweit diese ihre Existenz und Integrität gegenseitig respektieren und ihre Beziehungen nach Rechtsgrundsätzen, nicht nach Opportunität, Willkür und Gewalt ordnen). Weil der Verbindlichkeit des V. eine regelmäßige und wirksame Sanktion fehlt, wurde immer wieder sein Rechtscharakter geleugnet.

Ursprüngliche *Rechtssubjekte* des V. sind die souveränen Staaten. Nach deren Willen, jedoch in eingeschränktem Maße, kommt Völkerrechtsfähigkeit auch den internationalen Organisationen, einigen historischen Völkerrechtssubjekten (Heiliger Stuhl, Malteserorden, Internationales Komitee vom Roten Kreuz), bestimmten Gruppen (Minderheiten, Krieg führenden Parteien) und ganz begrenzt Einzelpersonen (Menschenrechte, Völkerstrafrecht) zu. Die Vereinten Nationen (UNO) sind das einzige universelle Völkerrechtssubjekt, ihre Fachorganisationen (z.B. UNESCO) sind eigene Völkerrechtssubjekte.

Rechtsquellen des V. sind Verträge und Gewohnheitsrecht, ergänzt durch die von den zivilisierten Staaten anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze (Art. 38 Statut des Internationalen Gerichtshofes). Die verbindliche Kraft der vertraglichen Vereinbarung, die auf dem Grundsatz ↑ Pacta sunt servanda beruht, erfasst nur die Vertragsparteien. Beschlüsse, Empfehlungen internationaler Organisationen und Konferenzen können rechtliche Verbindlichkeit nur erlangen, wenn dies in einem Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie zum Inhalt eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Vertrages gemacht werden. Ansonsten sind sie unverbindliches, sogenanntes soft law (weiches Recht). Die völkerrechtlichen Regeln über Verträge sind in dem Wiener Übereinkommen vom 23.5.1969 über das Recht der Verträge kodifiziert worden. Rechtssätze des Völkergewohnheitsrechts universaler (z.B. Freiheit der Meere) oder regionaler Geltung (z.B. der Grenzverlauf an einem See) entstehen durch eine länger dauernde einheitliche Praxis. Nach seinem Geltungsbereich unterscheidet man das universelle V, das für alle Staaten gilt, das allgemeine V, das für die meisten Staaten gilt, sowie das nur für einige Staaten geltende partikulare und regionale V. Bestandteil des universellen V. sind die Regeln des Ius cogens. Damit sind wenige zwingende Vorschriften des V. gemeint, von denen kein Völkerrechtssubjekt abweichen darf und die über sonstigen Regeln des V. stehen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Dazu gehören etwa der Kern der Menschenrechte (Verbot des Völkermordes, Sklavenhandelsverbot, Piraterieverbot usw.), das Gewaltverbot und das Verbot des Angriffskrieges. Das zwingende V, insbesondere die Menschenrechte, entwickelt Wirkung erga omnes, d.h., es gilt nicht nur zwischen möglichen Vertragsparteien, sondern muss immer von jedem Völkerrechtssubjekt beachtet werden.

V. und nationales Recht: V. und nationales Recht sind zwei zu unterscheidende und verschiedenartige Rechtsordnungen (dualistische Theorie). Um auch innerstaatlich verbindlich zu sein, muss ein Rechtssatz des V. in die jeweilige nationale Rechtsordnung durch eine staatliche Entscheidung (Verfassung oder Gesetz) aufgenommen werden (Transformation). In Deutschland sind allgemeine Regeln des V. Bestandteil des Bundesrechts; sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner (Art.25 GG). Verträge des Bundes, die nicht nur Verwaltungsabkommen sind, werden auf dem Weg der Gesetzgebung Bundesrecht (Art. 59 Abs. 2 GG). Auch das Europäische Gemeinschaftsrecht ist in seinem Ursprung V., hat sich aber zu supranationalem Recht weiterentwickelt.

Das V. wird herkömmlich in Friedensrecht und Kriegsrecht unterteilt. Heute spricht man darüber hinaus von einem Kooperationsvölkerrecht. Zum V. gehören die Entstehung, die Kontinuität und der Untergang von Staaten, die Umgrenzung und Veränderung des Staatsgebiets, die allgemeinen Rechte und Pflichten der Staaten und die Haftung bei Völkerrechtsverletzung. Wichtige Einzelgebiete sind z.B. das Konsularrecht, das See-, Luft- und Weltraumrecht, das Recht des internationalen Handels- und Wirtschaftsverkehrs, die Menschenrechte, das Fremdenrecht, die Abrüstung und Friedenssicherung, die Einrichtungen der friedlichen Streitbeilegung.

Volksabstimmung, Abstimmung der stimmberechtigten Staatsbürger über Sachfragen (im Unterschied zu Wahlen, die sich auf Personalentscheidungen beziehen). V. sind Ausdruck der unmittelbaren Demokratie. Beim **Volksbegehren** ergreift das Volk die Initiative zur Schaffung einer Regelung, bes. eines Gesetzes durch das Parlament, notfalls durch einen Volksentscheid. Der **Volksentscheid** stellt die verbindliche Entscheidung über die vorgelegte Sachfrage dar. Bei der **Volksinitiative** verlangen die Bürger, dass sich das Parlament mit einer Angelegenheit befassen soll. **Volksbefragungen** dienen der politischen Willensbildung und sind rein konsultativ ohne rechtliche Bindung. ↑ Bürgerantrag.

In Deutschland als repräsentativer Demokratie spielen V. jedenfalls auf Bundesebene nur eine untergeordnete Rolle. Das Grundgesetz sieht V. nur bei der Neugliederung des Bundesgebietes (Art. 29 Abs. 2 GG) und im Fall einer neuen Verfassung (Art.146 GG) vor. Im Übrigen ist eine unmittelbare Beteiligung des Staatsvolkes auf Bundesebene nach h. M. unzulässig. Deshalb konnten sich Forderungen nach Einführung plebiszitärer Elemente auch im Rahmen der Verfassungsreform 1994 nicht durchsetzen. Gegen die Einführung direkt-demokratischer Elemente wurde insb. geltend gemacht, dass die Entscheidungsfähigkeit der Staatsorgane geschwächt werde und die bei Plebisziten notwendige Reduzierung auf eine Ja-nein-Alternative nicht geeignet sei, sachgerechte Entscheidungen herbeizuführen, die in der Praxis häufig gerade auf einem Kompromiss beruhen.

In den Verfassungen der Länder gibt es dagegen allgemein Regelungen über die Durchführung obligatorischer oder fakultativer Volksabstimmungen. V. auf Landesebene sind allerdings nur zulässig im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Landes und die Abstimmung muss materiell mit höherrangigem Recht (Bundesrecht, Landesverfassung) vereinbar sein.

Volksbegehren, ↑ Volksabstimmung.

Volksentscheid, ↑ Volksabstimmung.

Volksinitiative, ↑ Volksabstimmung.

Volkssouveränität, ↑ Souveränität.

Volksverhetzung, Straftat, die begeht, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, 1)zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder 2) die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet (§ 130 Abs. 1 StGB; mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bedroht). Ferner sind das Verbreiten volksverhetzender Schriften (Abs. 2) und in Abs. 3 die sogenannte **Auschwitzlüge** (Leugnung von nationalsozialistischen Vernichtungsverbrechen) strafbar. Um den Zuwiderhandlungen bei rechtsextremistischen Versammlungen zu begegnen, bestimmt Abs. 4, dass Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe riskiert, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewaltherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

Volksvertretung, ↑ Parlament.

Volljährigkeit, Großjährigkeit, Mündigkeit, das mit Erreichen eines bestimmten Lebensjahres verbundene Erwerben der vollen ↑ Geschäftsfähigkeit. Die V. tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein (§ 2 BGB). Mit der V. enden das elterliche Sorgerecht und die Vormundschaft (§§ 1626, 1882 BGB). Vor Eintritt der V. soll eine Ehe nicht geschlossen werden, Ausnahmen sind zulässig.

Vollmacht, die durch Rechtsgeschäft begründete Vertretungsmacht (↑ Stellvertretung). Die V. kann entweder gegenüber dem zu Bevollmächtigenden (Innenvollmacht) oder gegenüber dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll (Außenvollmacht), erteilt werden (§ 167 BGB). Unterschieden werden **Generalvollmacht** (für alle Rechtsangelegenheiten) und **Spezialvollmacht** (nur für die Vornahme einzelner, bestimmter Rechtsgeschäfte). Eine Gattungs- oder Artvollmacht gilt nur für einen bestimmten Kreis von Geschäften, z.B. für eine Vermögensverwaltung. Steht die Vertretungsmacht nur mehreren gemeinsam zu, so liegt eine **Gesamtvollmacht** vor. Eine weitere Übertragung der V. auf einen Unterbevollmächtigten (**Untervollmacht**) ist nur mit Einverständnis des Vollmachtgebers zulässig (sonst Vertretung ohne Vertretungsmacht, ↑ Stellvertretung). I.d.R. wird eine schriftliche Vollmachtsurkunde ausgestellt.

Das *Erlöschen der V.* bestimmt sich nach dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft; i.d.R. ist die V. frei widerruflich; sie kann z.B. durch Erfüllung des Geschäfts enden, für die sie erteilt wurde. Ferner kann eine V. auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus bestehen; sofern sie widerruflich erteilt wurde, können die Erben sie widerrufen. In bestimmten Fällen, z.B. bei Vorlage einer Vollmachtsurkunde, schützt das Gesetz das Vertrauen des Dritten auf den Fortbestand der V., wenn dieser bei Vornahme des Rechtsgeschäfts das Erlöschen der Vertretungsmacht weder kannte noch kennen musste (§§ 170–173 BGB). Von einem Kaufmann wird als Generalvollmacht die ↑ Prokura, als Spezialvollmacht die Handlungsvollmacht erteilt (§§ 48 ff. Handelsgesetzbuch).

Bei der *Anscheins-* und *Duldungsvollmacht* (Rechtsscheinvollmacht) liegt eine eigentliche V. nicht vor. Derjenige, der weiß, dass jemand als sein angeblicher Vertreter auftritt und dies duldet, muss sich im Interesse des Geschäftsgegners, der auf dieses Verhalten vertrauen darf, so behandeln lassen, als hätte er tatsächlich wirksam V. erteilt (Duldungsvollmacht). Darüber hinaus muss jeder das Handeln eines angeblichen Vertreters gegen sich gelten lassen, das er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt als Rechtsschein hätte erkennen und damit verhindern können (Anscheinsvollmacht). Der Rechtsschein muss aber von einem voll geschäftsfähigen Geschäftsherrn ausgehen. Den Inhalt der ↑ Prozessvollmacht bestimmen die §§ 81 ff. ZPO.

vollstreckbare Urkunde, exekutorische Urkunde, die von einem Gericht oder Notar in vorgeschriebener Form aufgenommene, die Verpflichtung zur Leistung einer Geldsumme oder anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere enthaltende Urkunde, in der sich der Schuldner der sofortigen, d.h. ohne Prozess und Urteil vorzunehmenden Zwangsvollstreckung unterwirft. Die zu erbringende Leistung muss so bestimmt bezeichnet sein, dass die Zwangsvollstreckung ohne Weiteres möglich ist. Sie erfolgt aufgrund einer vom Gericht oder Notar erteilten vollstreckbaren Ausfertigung. Die Vollstreckung darf jedoch im Interesse des Schuldnerschutzes frühestens zwei Wochen nach Zustellung des Schuldtitels beginnen (§§ 794 Nr. 5, 798–800 ZPO).

Vollstreckung, im *Zivil-recht* die ↑ Zwangsvollstreckung, im *Strafrecht* die ↑ Strafvollstreckung, im *öffentlichen Recht* die Durchsetzung von Verwaltungsakten (↑ Verwaltungsvollstreckungsverfahren).

Vollstreckungsabwehrklage, Vollstreckungsgegenklage, die Klage des Vollstreckungsschuldners gegen den Gläubiger, die darauf zielt, die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungstitel für unzulässig zu erklären, weil der darin verbriefte Anspruch nicht oder nicht mehr bestehe. Sie kann nur mit materiellrechtlichen Einwendungen gegen den vollstreckbaren Anspruch begründet werden. Ist der Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid) rechtskraftfähig, sind solche Einwendungen nur zulässig, wenn sie nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung, in der sie im Erkenntnisverfahren spätestens hätten vorgebracht werden müssen, entstanden sind; es kommen deshalb nur rechtshemmende oder rechtsvernichtende Einreden bzw. Einwendungen in Betracht (z.B. nachträgliche Zahlung der Klagesumme) (§ 767 ZPO). Zuständig ist das Gericht, das als Prozessgericht erster Instanz zuständig war oder gewesen wäre.

Vollstreckungsgericht, ↑ Zentrales Vollstreckungsgericht.

Vollstreckungsklausel, oft kurz »Klausel« genannt, neben Vollstreckungstitel und Zustellung eine der Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung. Die V. ist notwendiger Bestandteil einer vollstreckbaren Ausfertigung; sie lautet: »Vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung der Partei) zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt« (§ 725 ZPO). Die V. ist einem Urteil beizufügen, vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

Vollstreckungsschutz, vom ↑ Pfändungsschutz zu unterscheidende gerichtliche Anordnung zum Schutz vor Vollstreckungsmaßnahmen. So bestimmt besonders § 712 ZPO, dass das Prozessgericht im Falle eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils dem Schuldner auf Antrag gestatten kann, die dem Gläubiger an sich zustehende Vollstreckung durch ↑ Sicherheitsleistung oder ↑ Hinterlegung abzuwenden, wenn die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde und überwiegende Gläubigerinteressen dem nicht entgegenstehen. Auch im Zwangsvollstreckungsverfahren kann das Vollstreckungsgericht Vollstreckungsmaßnahmen ganz oder teilweise aufheben, wenn sie für den Schuldner eine sittenwidrige Härte bedeuten würden (Einzelheiten § 765 a ZPO).

Vollstreckungstitel, Schuldtitel, Kurzbezeichnung **Titel,** neben Vollstreckungsklausel und Zustellung eine der Voraussetzungen der ↑ Zwangsvollstreckung. Die wichtigsten Arten der V. sind Urteile und sonstige gerichtliche Entscheidungen (besonders Arreste, einstweilige Verfügungen), Prozessvergleiche und vollstreckbare Urkunden. V. müssen die Parteien sowie Art und Umfang der Zwangsvollstreckung enthalten; ihr Inhalt muss vollstreckungsfähig sein, also Vollstreckbarkeit, Bestimmtheit oder wenigstens Bestimmbarkeit besitzen.

Aus *ausländischen V.* kann im Inland nur aufgrund eines inländischen Hoheitsaktes vollstreckt werden. Ausländische

V. bedürfen deshalb einer besonderen Vollstreckbarkeitserklärung (Exequatur) durch ein inländisches Gericht. Seine Vollstreckbarkeit erhält ein ausländischer Titel durch ein **Vollstreckungsurteil** (§§ 722 f. ZPO) oder durch ein in Staatsverträgen geregeltes vereinfachtes Verfahren. Letzteres ist die Regel, wodurch ein ausländisches Urteil sofort und ohne Weiteres mit Vollstreckungsklausel versehen werden kann.

vollziehende Gewalt, die Exekutive (Regierung, öffentliche Verwaltung).

Vorbehalt, ↑ geheimer Vorbehalt.

Vorbereitungshandlungen, straflose Handlungen, die im Unterschied zum ↑ Versuch noch keinen Anfang der Ausführung einer Straftat bilden, sondern die Ausführung nur vorbereiten. Wer z.B. mit einer Leiter unterwegs ist, mit der er in ein fremdes Haus zum Zwecke des Diebstahls einsteigen will, hat sich noch nicht strafbar gemacht. In einigen ausdrücklich bestimmten Fällen sind V. unter Strafe gestellt, so bei der Vorbereitung eines Angriffskriegs oder eines hochverräterischen Unternehmens (§§ 80, 83 StGB), bei der Vorbereitung von Geld- oder Wertzeichenfälschungen (§ 149 StGB) oder bei der Vorbereitung von Explosions- oder Strahlungsverbrechen (§ 310 StGB).

Vorerbe, ↑ Nacherbe.

Vorkaufsrecht, Einstandsrecht, das Recht, in einen von dem Verpflichteten mit einem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrag über einen bestimmten Gegenstand zu den gleichen Bedingungen, die der Verpflichtete mit dem Dritten vereinbart hat, einzutreten. Das V. entsteht durch Vertrag zwischen dem, der es einräumt (dem Verpflichteten), und dem, der zum Vorkauf berechtigt sein soll. Der Vertrag unterliegt denselben Formerfordernissen wie ein Kaufvertrag über den betreffenden Gegenstand. Das V. kann dinglich (§§ 1094 ff. BGB) oder schuldrechtlich gestaltet werden (§§ 463 ff. BGB). Bei Letzterem besteht das V. nur gegenüber dem ursprünglich Verpflichteten. Das *dingliche V.*, dessen Begründung Eintragung im Grundbuch erfordert und das nur an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (z.B. Erbbaurecht) möglich ist, kann dagegen so gestaltet werden, dass es für mehrere Verkaufsfälle gilt und gegenüber dem jeweiligen Eigentümer wirkt; es kann ferner auch zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden. Das V. wird durch Erklärung gegenüber dem Verpflichteten ausgeübt, der dem Berechtigten unverzüglich Abschluss und Inhalt des Kaufvertrags mit dem Dritten mitteilen muss; damit kommt der Kaufvertrag zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten unter den Bedingungen zustande, die in dem von dem Verpflichteten mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrag enthalten sind. – *Gesetzliche V.* kennt das Erbrecht zugunsten von Miterben, ferner das öffentliche Recht z.B. zugunsten von Siedlungsunternehmen (§§ 4ff. Reichssiedlungsgesetz) und Gemeinden (§§ 24ff. Baugesetzbuch).

vorläufige Vollstreckbarkeit, die Eignung nicht rechtskräftiger Urteile als Grundlage der Zwangsvollstreckung (§§ 704, 708ff. ZPO). Sie wird vom Prozessgericht im Zivilurteil von Amts wegen angeordnet mit Ausnahme der Ehe- und Kindschaftssachen. Die v.V. wird grundsätzlich nur gegen ↑ Sicherheitsleistung des Gläubigers ausgesprochen, und zwar im Hinblick auf Schäden, die dem Schuldner dadurch entstehen könnten, dass aus einem möglicherweise unrichtigen Urteil vollstreckt wird, das später in Rechtsmittelverfahren aufgehoben wird. Ist das Urteil nur gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbar, darf der Gläubiger die Vollstreckung auch ohne Sicherheitsleistung betreiben, wenn er die eingeklagte Leistung nicht verwerten, sondern sie sich lediglich sichern will (§ 720 a ZPO). Bestimmte Urteile sind auch ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären (Aufzählung in §§ 708, 710 ZPO, z.B. bei Anerkenntnis- oder Verzichtsurteilen); für sie ist z.T. eine Vollstreckungsabwendungsbefugnis des Schuldners durch Sicherheitsleistung vorgesehen, die der Gläubiger wiederum durch eigene Sicherheitsleistung beseitigen kann (§§ 711–713 ZPO). Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die v.V. nicht berührt. Tritt die v. V. durch ein das frühere Urteil änderndes Berufungsurteil außer Kraft, so hat der Kläger den durch die Vollstreckung entstandenen Schaden zu ersetzen; bei OLG-Urteilen ist die Haftung des Vollstreckenden nach den Grundsätzen der ↑ ungerechtfertigten Bereicherung beschränkt. Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen sind auch ohne die Anordnung der v. V. sofort vollstreckbar. Ist eine vorläufig vollstreckbare Entscheidung nicht mehr anfechtbar (z.B. durch Ablauf der Rechtsmittelfrist), kann aus dieser sodann auch ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden. Der Nachweis der ↑ Rechtskraft erfolgt durch Rechtskraftzeugnis des Gerichts.

Vormerkung, vorläufige Eintragung in das Grundbuch zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts oder des Rangs eines solchen Rechts. Die V. zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an dem Grundstück bezeichnet man als **Auflassungsvormerkung**. Durch V. kann auch ein künftiger oder bedingter Anspruch gesichert werden (§ 883 Abs. 1 BGB). Sie bewirkt keine Grundbuchsperre, sondern nur eine relative Verfügungsbeschränkung: Eine Verfügung, die nach der Eintragung der V. getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den durch die V. gesicherten Anspruch vereiteln oder

beeinträchtigen würde (§ 883 Abs. 2 BGB). Der Vormerkungsberechtigte hat bei Eintragung einer solchen vormerkungswidrigen Verfügung in das Grundbuch einen Anspruch gegen den Dritterwerber auf Zustimmung der Eintragung oder der Löschung, die zur Verwirklichung des durch die V. gesicherten Anspruchs erforderlich ist (§ 888 Abs. 1 BGB).

Vormundschaft, Kuratel, die gesetzliche Fürsorge für eine Person (Mündel), der die volle Geschäftsfähigkeit fehlt. Die V. unterscheidet sich von der ↑ Pflegschaft durch den Umfang der Schutzbedürftigkeit, die bei der V. alle Lebensbereiche umfasst (§§ 1773–1895 BGB). Die V. betrifft nur Minderjährige. Eine V. über Volljährige gibt es seit dem 1.1.1992 nicht mehr; an ihre Stelle ist die ↑ Betreuung getreten (§§ 1896–1908 i BGB).

Voraussetzungen: Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht (d.h., wenn er keine Eltern mehr hat), wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind oder wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist (Findelkind; § 1773 BGB). Gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts tritt mit der Geburt eines Kindes nur dann ein, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das Kind eines Vormunds bedarf, z.B. weil die Mutter minderjährig ist, allerdings nicht, wenn vor der Geburt bereits ein anderer Vormund bestellt wurde (§ 1791 c BGB). In anderen Fällen wird die V. von Amts wegen durch das Vormundschaftsgericht angeordnet.

Vormund: Ein Recht auf Bestellung zum Vormund hat, wer von den Eltern des Mündels als Vormund durch letztwillige Verfügung benannt worden ist. Im Übrigen obliegt die Auswahl dem Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Jugendamts. Verwandte und Verschwägerte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen. Zum Vormund können auch rechtsfähige Vereine (Vereinsvormundschaft) sowie das Jugendamt (bestellte Amtsvormundschaft) bestellt werden. Die Übernahme der V. ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht, die nur unter besonderen Voraussetzungen abgelehnt werden kann. Ist mit der V. eine erhebliche Vermögensverwaltung verbunden, so soll ein Gegenvormund bestellt werden.

Aufgaben des Vormunds: Der Vormund hat für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen; v. a. übt er die Vertretung aus. Er hat dem Gericht ein Verzeichnis über das Mündelgut einzureichen. Als Vertreter des Mündels kann er i.d.R. keine Schenkungen machen, es sei denn aus sittlicher Pflicht (z.B. Geschenke an Verwandte des Mündels im Interesse des Familienfriedens) oder aus anständiger Rücksichtnahme (§ 1804). In einer Reihe von Fällen, bei denen die Gefahr einer Interessenkollision besteht, ist seine Vertretungsmacht gesetzlich ausgeschlossen, ferner kann sie ihm vom Vormundschaftsgericht für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entzogen werden. Das Mündelvermögen hat er, soweit nicht laufende Ausgaben davon bestritten werden müssen, sicher zugunsten des Mündels anzulegen (§§ 1806 ff. BGB). Bestimmte Geschäfte darf er nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormunds tätigen. Die gesamte Aufsicht obliegt dem Vormundschaftsgericht; auf Verlangen ist ihm Auskunft zu erteilen und – i.d.R. einmal jährlich – Rechnung zu legen. Die V. wird unentgeltlich geführt, jedoch ausnahmsweise entgeltlich, wenn das Gericht feststellt, dass der Vormund die V. berufsmäßig führt (§§ 1836ff. BGB).

Beendigung der V.: Die V. endet außer durch den Tod des Mündels mit dem Wegfall der Voraussetzungen ihrer Anordnung, v. a. also mit Erreichen der Volljährigkeit. Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund zu entlassen, wenn er durch pflichtwidriges Verhalten das Interesse des Mündels gefährdet; bei Vorliegen eines wichtigen Grunds ist er auf eigenen Antrag zu entlassen. Nach Beendigung des Amts hat der Vormund das Mündelvermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Vornahmeklage, die verwaltungsgerichtliche ↑ Verpflichtungsklage.

Vorrang des Gesetzes, Grundsatz, dass unterhalb des förmlichen Gesetzes stehende Rechtsakte, wie Verordnungen, Satzungen, Verwaltungsakte, mit dem Gesetz vereinbar sein müssen. Aus der in der Verfassung niedergelegten Rangordnung der Rechtsnormen (Normenhierarchie) folgt der ausnahmslos geltende Vorrang der ranghöheren Norm vor der niedrigeren oder der Einzelfallentscheidung (Art. 20 Abs. 3 GG). Der Verstoß eines niederrangigen gegen einen höheren Rechtsakt ist rechtswidrig. Die Folge der Rechtswidrigkeit ist unterschiedlich: Im Allgemeinen sind rechtswidrige Normen nichtig, rechtswidrige Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen nur binnen einer bestimmten Frist anfechtbar.

Vorsatz, das Wissen und Wollen der Verwirklichung eines rechtswidrigen Erfolgs oder eines mit Strafe bedrohten Tatbestands in allen seinen Merkmalen. Vorsätzlich herbeigeführt ist nicht nur der vom Täter bezweckte (**Absicht**) oder als mit Sicherheit eintretend vorhergesehene (**direkter V.**), sondern auch der nur mit **bedingtem V.** verursachte Erfolg. Letzterer liegt vor, wenn der Täter den schädlichen Erfolg nicht erstrebte, aber als mögliche Folge seines Tuns voraussah

und ihn (billigend) in Kauf nahm (↑ Schuld). Tritt der vom Täter angestrebte Erfolg nicht auf die zunächst geplante, sondern später auf andere Weise ein, so ist der Täter dennoch wegen V. in der Form des **allgemeinen V.** zu bestrafen, wenn der abweichende Kausalverlauf noch als adäquat bezeichnet werden kann. Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der Tat gehört nicht zum V., doch schließt sein Mangel, wenn er unvermeidbar war, die Schuld aus (↑ Irrtum). Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht (§ 15 StGB).

Vorsorgeaufwendungen, nach § 10 Einkommensteuergesetz in begrenztem Umfang steuerlich begünstigte Sonderausgaben, nämlich Beiträge zu Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherungen, Bausparverträgen, Lebens- sowie Unfall- und Haftpflichtversicherungen. Der Grundhöchstbetrag beträgt 1334 € (2668 € bei zusammen veranlagten Verheirateten). Hinzu kommt ein Vorwegabzug, der in den folgenden Jahren gemäßt § 10 EStG auf folgende Beträge gekürzt wird: 2014= 1800 €; 2015 = 1500 €; 2016 = 1200 €; 2017 = 900 €; 2018 = 600 €; 2019 = 300 €. Bei entsprechender Zusammenveranlagung von Ehegatten beträgt der Wert das Doppelte.

Steuerpflichtige, die nach dem 31.12.1957 geboren sind, können Beiträge zu einer zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung als zusätzliche Sonderausgaben bis zur Höhe von 184 € geltend machen. V., die die vorstehend genannten Beträge übersteigen, können zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50% des Gesamtbetrags (also 667 €/1334 €) abgezogen werden. Bei Steuerpflichtigen mit Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit wird der Sonderausgabenabzug von V. pauschal durch die Vorsorgepauschale berücksichtigt.

Sind die Beiträge zu einer Lebensversicherung als V. absetzbar, so sind die Erträge aus der Versicherung unter bestimmten Bedingungen einkommensteuerfrei (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz).

Vorsorgevollmacht. Die V. ist im BGB nicht als solche geregelt, auf eine solche Möglichkeit wird aber verwiesen (§ 1896 Abs. 2). Danach ist die ↑ Betreuung eines Volljährigen nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Damit soll eine Betreuung nur nachrangig (subsidiär) eingerichtet werden. Es empfiehlt sich also, so früh wie möglich eine Person des Vertrauens mit einer V. zu versehen. Damit wird eine andere Person bevollmächtigt, im Namen und mit Wirkung für den Vollmachtgeber Erklärungen abzugeben, zu denen dieser selbst nicht mehr in der Lage ist – insbesondere bei krankheits- oder altersbedingtem Verlust der Geschäftsfähigkeit. Eine V. kann aber auch sinnvoll sein, wenn der Betroffene nur vorübergehend nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Voraussetzung für die wirksame Erteilung einer V. ist die Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Erteilung.

Im Zentralen Vorsorgeregister kann die hinterlegte V. durch einen Notar gegen einmalige Gebühr registriert werden. Dieses wird von der Bundesnotarkammer geführt.

Vorstrafe, das im Strafregister eingetragene rechtskräftige Urteil über eine frühere Straftat. V. können im *Strafrecht* bei der Strafzumessung oder bei der Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung bedeutsam sein (↑ Rückfall). In der Hauptverhandlung gegen einen Angeklagten sollen V. nur festgestellt werden, wenn sie einschlägig, d.h. für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 243 StPO). V., die nicht in das Führungszeugnis aufzunehmen oder im Strafregister getilgt sind, brauchen nicht offenbart zu werden.

Vortäuschen einer Straftat. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe ist bedroht, wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht, dass eine rechtswidrige Straftat begangen worden sei oder dass eine der in § 126 StGB genannten besonders schweren Straftaten (Mord, Totschlag, Raub, gemeingefährliche Delikte u.a.) bevorstehe. Ebenso wird die bewusst wahrheitswidrige Täuschung über einen an solchen Delikten Beteiligten bestraft (§ 145 d StGB). Strafschärfend wirkt das V.e.S. im Rahmen einer Aussage als ↑ Kronzeuge.

Vorteilsannahme, ↑ Bestechung.

Vorteilsausgleichung, im Schadensersatzrecht die Anrechnung des Vorteils, der durch ein zum Schadensersatz verpflichtendes Ereignis ausgelöst wurde, auf den zu leistenden Schadensersatz. Verursacht z.B. jemand einen Unfall und erhält deshalb das Opfer Leistungen aus einer von ihm abgeschlossenen Versicherung, stellt sich die Frage, ob diese Leistungen die Ersatzpflicht des Unfallschädigers mindern. V. findet nur statt, wenn 1) das schädigende Ereignis den Vorteil adäquat verursacht hat, 2) die V. dem Zweck des Schadensersatzes nicht dadurch widerspricht, dass sie den Schädiger unbillig entlastet, und 3) die Schadensersatzleistung eine messbare Vermögensvermehrung des Geschädigten darstellt, die positiv fortwirkt. Keine V. findet z.B. statt, wenn bei einer Kfz-Reparatur Teile ersetzt werden, die im Allg. die Lebensdauer des Kfz erreichen. Leistungen einer Lebens- oder Unfallversicherung oder gesetzliche Unterhaltsansprüche werden ebenfalls nicht im Wege der V. angerechnet.

Waffengebrauch, ↑ Schusswaffengebrauch.

Waffenrecht, die Herstellung, Vertrieb, Besitz, Tragen und Gebrauch von Waffen regelnden Rechtsvorschriften, in Deutschland allgemein in Form des Waffengesetzes vom 11.10.2002. Je nach Art der Waffen ist jeglicher Umgang mit ihnen entweder gänzlich verboten oder erlaubnispflichtig. Einer Erlaubnis bedarf insbesondere der Umgang mit Schusswaffen und Munition, wobei für bestimmte Tatbestände entweder eine Freistellung von der Erlaubnispflicht oder eine erleichterte Erlaubniserteilung vorgesehen ist. Die Erteilung der Erlaubnis ist u.a. zu versagen, wenn der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit oder keine genügende Fachkunde besitzt. Der Inhaber der Erlaubnis hat umfangreiche Anzeige-, Buchführungs- und Kennzeichnungspflichten.

Erwerb und *Besitz* von Waffen und Munition bedürfen einer behördlichen Erlaubnis in Form der **Waffenbesitzkarte**. Dafür muss neben der erforderlichen Zuverlässigkeit, Sachkunde und körperlichen Eignung ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen werden. Ein derartiges Bedürfnis liegt z.B. bei Inhabern von Jagdscheinen, bei Waffensammlern, bei Schießsportlern und bei besonders gefährdeten Personen vor. Für das *Führen* von Schusswaffen ist ein grundsätzlich nur befristet erteilter **Waffenschein** nötig, der aus den gleichen Gründen wie die Waffenbesitzkarte zu erteilen oder zu versagen ist. Als Führen gilt das Ausüben der tatsächlichen Gewalt über sie außerhalb von Wohnung oder Geschäftsräumen. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bedürfen nur eines kleinen Waffenscheins, bei dem keine Sachkunde- und Bedürfnisprüfung erfolgt. Wer an öffentlichen Veranstaltungen (v. a. Volksfesten, öffentlichen Vergnügungen) teilnimmt, darf keine Waffen mit sich führen, es sei denn, im Einzelfall ist eine behördliche Erlaubnis erteilt.

Verboten ist der Umgang mit bestimmten Arten von Waffen, die häufig zu Straftaten dienen oder besonders gefährlich sind, sowie bestimmten Hieb- und Stichwaffen (z.B. vollautomatische, zerlegbare Waffen, bestimmte Brand- und Gasgeschosse, Totschläger, Schlagringe, Spring- und Fallmesser). Zur Ahndung von Verletzungen des Waffengesetzes existieren umfangreiche Straf- und Ordnungswidrigkeitenbestimmungen.

Zur *Kriegführung* bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in den Verkehr gebracht werden (Art. 26 Abs. 2 GG). Das Nähere regelt das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen i. d. F. v. 22.11.1990, dem eine Kriegswaffenliste beigefügt ist.

Waffenschein, ↑ Waffenrecht.

Wahlen, ↑ Wahlrecht.

Wahlrecht, i.e.S. die Befugnis, jemanden zu wählen (**aktives W.**, Stimmrecht) sowie die Befähigung, in ein bestimmtes Amt oder Mandat (z.B. Staatspräsident, Abgeordneter, Bürgermeister u. Ä.) gewählt zu werden (**passives W.**, Wählbarkeit); i.w.S. die Gesamtheit der Vorschriften über die Wahl, deren Rechtsgrundlagen meist in den Verfassungen enthalten sind und deren Einzelheiten, besonders das Wahlverfahren, in Wahlgesetzen und -ordnungen festgelegt sind.

Bedeutung und Voraussetzungen

Das W. zu den politischen Organen eines Landes gehört als Ausdruck eines fundamentalen Rechts auf Teilhabe an der politischen Willensbildung zu den Bürgerrechten. Eine dem W. als Berechtigung gegenüberstehende **Wahlpflicht** besteht in Deutschland nicht. Die Befugnis zur Wahl knüpft i. d. R. an die Staatsbürgerschaft an. Im Rahmen der EG sieht Art. 19 EG-Vertrag vor, dass jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, das aktive und passive W. bei Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament hat. Für das Kommunalwahlrecht ist dies durch Einfügung des neuen Art. 28 Abs. 1 Satz 3 in das GG umgesetzt worden.

Wahlsysteme

Nach Art. 28 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 GG müssen die Vertretungskörperschaften des Volkes in Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden nach den Prinzipien der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl gewählt werden. Das W. ist allgemein, wenn es allen Staatsbürgern von einem bestimmten Mindestalter an zusteht; beschränkt, wenn es den Angehörigen bestimmter Stände oder Klassen vorbehalten ist. Es ist gleich, wenn jeder Wähler über das gleiche Stimmgewicht verfügt; ungleich, wenn eine Abstufung der Stimmenzahl oder des Stimmgewichts nach Besitz, Steuerleistung, Alter, Familienstand u.a. stattfindet. Das W. kann öffentliche oder geheime, mittelbare oder unmittelbare Wahlen vorschreiben. Bei mittelbarer (indirekter) Wahl wählen die **Urwähler** nicht direkt die Abgeordneten, sondern **Wahlmänner** (**Wahlpersonen**), die ihrerseits die Abgeordneten bestimmen (in den USA bei der Präsidentenwahl). Ferner regelt das W. das Verfahren einer Wahl (Mehrheits- oder Verhältniswahl). Nach dem Grundsatz der **Mehrheitswahl** (Persönlichkeitswahl) ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen im Wahlkreis erringt.

Bei der **Verhältniswahl** (Proportional-, Listenwahl) richtet sich die Zahl der von jeder Liste gewählten Abgeordneten danach, in welchem Verhältnis die für jede Liste abgegebenen Stimmen zur Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen stehen. Das für die Wahlen zum Deutschen Bundestag geltende W. kombiniert Mehrheits- und Verhältniswahl in einer **personalisierten Verhältniswahl**, die die Vorteile der beiden Wahlsysteme sichern und ihre Nachteile vermeiden soll. Für die Wahl zum Bundestag gelten das Bundeswahlgesetz i.d.F.v. 5.8.2009 und die Bundeswahlordnung i.d.F.v. 19.4.2002. Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Deutsche, der das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art.38 Abs.2 GG). Wählen darf nur, wer in das **Wählerverzeichnis** des Wahlbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein zur Briefwahl erhalten hat. Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die einer Landesliste.

WAHLRECHT: VERFAHREN HARE-NIEMEYER

Partei	A	B	C	D
erzielte Stimmenzahl	7 500 = 44,64 %	6 500 = 38,69 %	2 000 = 11,91 %	800 = 4,76 %
	(7 500 × 14)/16 000 = 6,5625	(6 500 × 14)/16 000 (Zweitstimmen ohne D) = 5,6875	(2 000 × 14)/16 000 = 1,75	bleiben nach § 6 Abs. 6 BWahlG unberück-sichtigt
ganze Zahlen	6	5	1	
noch zwei Sitze nach höchstem Zahlenbruchteil		1	1	
Gesamtmandate	**6**	**6**	**2**	**–**

Wahlrecht: Bei der Berechnung der Verteilung der Sitze nach dem von Hare und Niemeyer entwickelten Verfahren wird die Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze mit der Zahl der erzielten Zweitstimmen multipliziert und durch die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Zweitstimmen dividiert.

Die sich ergebende Mandatsverteilung muss insgesamt grundsätzlich dem Verhältnis der auf die Landesliste entfallenen Stimmen entsprechen, sodass für die Sitzverteilung im Bundestag i.d.R. die Zweitstimmen entscheidend sind. Erzielt eine Partei durch die Erststimmen mehr Direktmandate, als ihr aufgrund der Zweitstimmen zustehen, kommt es zu Überhangmandaten. Die Zweitstimmen werden seit 1987 nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren, seit 2009 nach dem Sainte-Lague/Schepers-Verfahren ausgezählt. Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der Zweitstimmen erhalten (Fünfprozentklausel) oder mindestens drei Direktmandate von Wahlkreisbewerbern (Grundmandatsklausel) errungen haben.

Manche Wahlgesetze (z.B. für Kommunalwahlen in einigen Bundesländern) erlauben dem Wähler eine stärkere Differenzierung seiner Präferenzen. Er kann z.B. so viele Stimmen haben, wie Abgeordnete zu wählen sind, und sie wenigstens z.T. auf einen Bewerber häufen (kumulieren) oder, ohne an die Liste einer Partei gebunden zu sein, verschiedene Kandidaten berücksichtigen (panaschieren).

Nach- und Wiederholungswahl

Das Wahlergebnis kann zu einer **Wahlprüfung** führen. Diese obliegt bei Bundestagswahlen nach einer Vorprüfung durch einen Wahlprüfungsausschuss gemäß Art. 41 Abs. 1 GG dem Bundestag. Gegen die Entscheidung des Parlaments ist Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht möglich (Art. 41 Abs. 2 GG). Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist oder ein Wahlkreisbewerber nach Zulassung des Kreiswahlvorschlags, aber vor der Wahl stirbt. Eine Wiederholungswahl ist durchzuführen, wenn bei der Wahlprüfung eine Wahl ganz oder z. T. für ungültig erklärt wird. Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Wahlkreisabgeordneter aus dem Bundestag ausscheidet und er für eine Partei gewählt war, für die keine Landesliste zugelassen war.

Auf der Suche nach einer gerechten Sitzverteilung: Das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague/Schepers

■ Dieses Verfahren wurde erstmals für die Bundestagswahl 2009 angewendet. Es soll vermeiden, kleinere Parteien zu benachteiligen. Dies soll bei Verwendung des Höchstzahlverfahrens dadurch erreicht werden, dass die Stimmenzahlen nicht durch 1, 2, 3 usw., sondern durch 1, 3, 5 usw. (alternativ durch 0,5; 1,5; 2,5 usw.) geteilt werden; die Sitze werden in der Reihenfolge der größten sich ergebenen Höchstzahlen zugeteilt.

■ Beispiel: Es sind 15 Sitze zu verteilen, um die sich drei Parteien bewerben. Von den abgegebenen 10 000 Stimmen erhielt Partei A 5200, Partei B 3100 und Partei C 1700 Stimmen; so erringt Partei A die sich aus dem Divisor ergebenen Sitze 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 14 (acht Sitze), Partei B die Sitze 2, 6, 8, 12, 15 (fünf Sitze), Partei C zwei Sitze (4 und 10).

Wahlsystem, ↑Wahlrecht.

Wahlverteidiger, ↑Verteidigung.

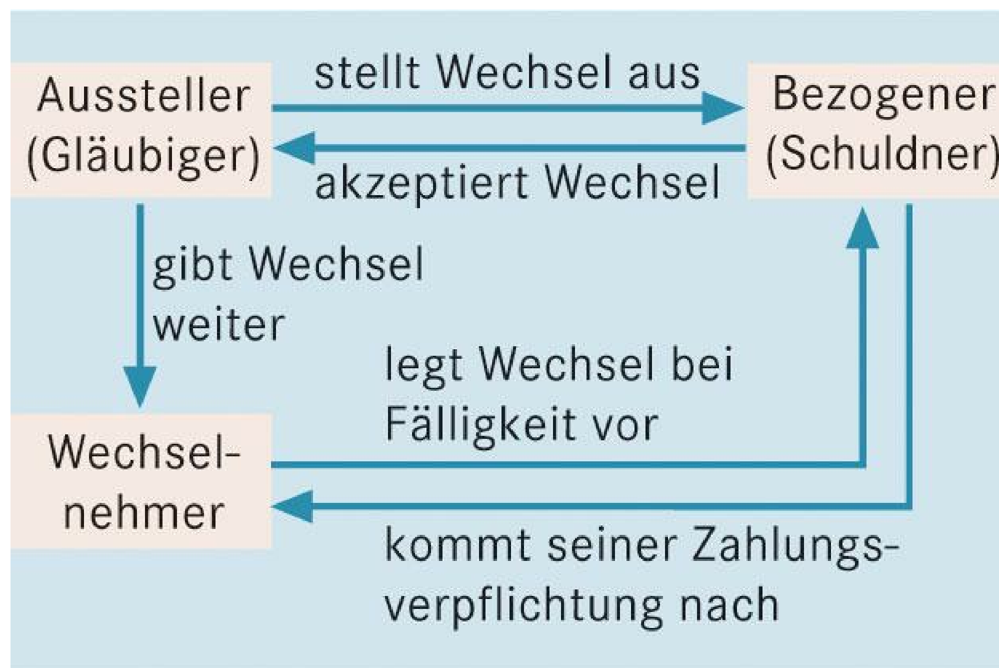
Warenzeichen, ↑Marke.

Warnweste. Seit Juli 2014 ist es auch in Deutschland – neben vielen anderen europäischen Ländern – Pflicht, eine W. in Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Zug- und Sattelzugmaschinen sowie Kraftomnibussen vorrätig zu haben (§ 53a StVZO). Eine Tragepflicht besteht indes nicht.

Wechsel, in bestimmter Form abgefasste Urkunde, in der die unbedingte Verpflichtung verbrieft ist, an den berechtigten Inhaber eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen. Der W. ist ein Wertpapier. Die darin übernommene Zahlungspflicht ist selbstständig, d.h. von ihrem Entstehungsgrund (z.B. einem Kauf) unabhängig (Abstraktheit des W.). Der Wechselschuldner haftet streng nur nach Maßgabe des Urkundentextes. Einreden aus dem der Wechselbegebung zugrunde liegenden Geschäft kann er seinem unmittelbaren Vertragspartner stets, einem dritten Erwerber des W. dagegen nur dann entgegensetzen, wenn dieser ihn in Schädigungsabsicht erworben hat. Auf diese Weise wird die im W. verkörperte Zahlungsverpflichtung verdinglicht und der W. zum Umlauf geeignet.

Das *Wechselrecht* zeichnet sich durch Formenstrenge aus. In Deutschland ist es im Wechselgesetz vom 21.6.1933 (mit späteren Änderungen) geregelt, das auf dem einheitlichen Genfer Wechselgesetz beruht. Unterschieden werden darin zwei Arten des W. Der handelsübliche **gezogene W. (Tratte)** muss folgende *Förmlichkeiten* enthalten:

1) die **Wechselklausel**, nämlich die ausdrücklich im Text enthaltene Bezeichnung als W.; 2)die unbedingte Anweisung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (**Wechselsumme**); die häufig noch verwendete Valutaklausel »Wert erhalten« stellt keinen Hinweis auf eine Bedingung dar und ist wechselrechtlich belanglos; 3) die namentliche Angabe dessen, der zahlen soll (**Bezogener**); dies kann auch der Aussteller selbst (**trassiert-eigener W.**) und sogar eine fingierte Person sein (**Kellerwechsel**); ohne Bedeutung ist jedoch die Rechnungsklausel »auf Rechnung von X« (**Kommissionswechsel**); der Dritte (X) wird dadurch nicht wechselmäßig verpflichtet; 4) die Benennung dessen, an den oder dessen Order die Wechselsumme gezahlt werden soll (**Wechselnehmer, Remittent**); der Aussteller kann sich auch selbst benennen (**W. an eigene Order**); 5) die Angabe der Verfallzeit: Sie kann auf einen bestimmten Tag (**Tagwechsel**), auf eine bestimmte Zeitspanne nach Ausstellung (**Datowechsel**), auf eine bestimmte Frist nach Vorlegung (**Nachsichtwechsel**) lauten oder die Zahlung bei Vorlegung anordnen (**Sichtwechsel**); fehlt die Angabe, so ist der W. Sichtwechsel; 6) die Angabe des Zahlungsortes; ohne diese Angabe ist der W. an dem Ort, der beim Bezogenen angegeben ist, zahlbar; ist dieser von seinem Wohnort verschieden, heißt der W. **Domizilwechsel**, ist er mit dem Ausstellungsort identisch, **Platzwechsel**, fallen Ausstellungs- und Zahlungsort auseinander, spricht man vom **Distanzwechsel**; der W. kann auch bei einem Dritten, meist einer Bank, zahlbar gestellt werden (**Zahlstellenwechsel**); 7) Datum und Ort der Ausstellung; mangels Angabe des Ausstellungsortes ist der beim Aussteller angegebene Ort maßgeblich; auch vordatierte W. sind gültig; 8) die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers.



Wechsel: Abwicklung im Wechselverkehr am Beispiel eines gezogenen, an fremde Order gestellten Wechsels

Der gezogene W. ist eine Sonderform der Anweisung: Der Aussteller weist den Bezogenen an, an den Remittenten (oder dessen Order) zu leisten. Beim selten gebrauchten **eigenen W.** (**Solawechsel**) verpflichtet sich dagegen der Aussteller selbst zur Zahlung der Wechselsumme; er ist eine besondere Art des Schuldversprechens und bedarf bis auf die Benennung des Bezogenen derselben Förmlichkeiten wie die Tratte. Fehlt der Urkunde einer der erforderlichen Bestandteile, ist der W. ungültig. Ein zunächst bewusst unvollständig gelassener W. (**Blankowechsel**) erlangt jedoch nach Vervollständigung rückwirkende Gültigkeit.

Der W. kann in mehrfacher Ausfertigung ausgestellt werden; die einzelnen Stücke heißen Prima-, Sekundawechsel usw., die nur gemeinsam den einheitlichen W. bilden. Der Aussteller haftet sowohl für die Annahme als auch für die Zahlung des W. durch den Bezogenen; die Haftung für die Annahme kann er ausschließen (Angstklausel). Der Bezogene wird erst mit Erklärung der Annahme (Akzept) des W. wechselrechtlich dazu verpflichtet, als Hauptschuldner die Wechselsumme am Verfalltag zu bezahlen. Das Akzept ist auf den W. zu setzen; die bloße Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite der Urkunde reicht aus. Eine Pflicht des Wechselnehmers, den W. dem Bezogenen zur Annahme vorzulegen, besteht grundsätzlich nicht; sie kann allerdings vom Aussteller und jedem **Indossanten** (jemand, der die Rechte aus dem W. überträgt) vorgeschrieben, vom Aussteller auch untersagt werden.

Der W. ist ein geborenes Orderpapier; auch ohne die Orderklausel wird er durch Indossament sowie Übereignung der Wechselurkunde übertragen. Hiermit gehen alle Rechte aus dem W. auf den Erwerber (**Indossatar**) über.

Einwendungen des Wechselschuldners gegenüber dem vorigen Inhaber (Indossanten) werden abgeschnitten, soweit sie nicht aus der Urkunde ersichtlich sind; das gilt nicht, wenn der Indossatar bewusst zum Nachteil des Wechselschuldners, also mit Schädigungsabsicht handelt. Der Indossant haftet dem Erwerber für Annahme und Zahlung des W., falls er nicht seine Haftung ausschließt (meist mit dem Vermerk »ohne Obligo«). Untersagt er die Weiterindossierung (**Rektaklausel**), so haftet er nur seinem unmittelbaren Indossatar, nicht aber dessen Nachmännern. Das auf den W. gesetzte und unterschriebene Indossament kann den Indossatar namentlich bezeichnen (Voll- oder Namensindossament). Fehlt diese Benennung (**Blankoindossament**), kann der W. auch ohne Indossierung an einen Erwerber weitergegeben werden; er hat dann die Funktion eines Inhaberpapiers. Beim **Rückindossament** wird der W. an einen bereits aus dem W. Verpflichteten übertragen. Das **Vollmachtsindossament** berechtigt nur zur Einziehung der Wechselsumme. Einwendungen des Wechselschuldners gegen den Indossanten bleiben bestehen; beim **Pfandindossament** hingegen werden sie abgeschnitten. Setzt der Aussteller auf den W. die negative Orderklausel »nicht an Order« (**Rektawechsel**), so kann er nur durch normale Abtretung übertragen werden.

Vorlage/Präsentation des W.: Der W. ist am Fälligkeitstag oder an den beiden folgenden Werktagen dem Bezogenen oder der im W. genannten Zahlstelle zur Zahlung vorzulegen, muss jedoch nur gegen Aushändigung der quittierten Urkunde eingelöst werden. Wird der W. nicht bezahlt, kann der berechtigte Wechselinhaber Rückgriff gegen Aussteller und Indossanten und die übrigen Wechselverpflichteten (**Wechselbürge, Ehrenzahler**) nehmen, wenn die

Zahlungsverweigerung rechtzeitig, an einem der beiden auf den Fälligkeitstag folgenden Werktage, durch Protest festgestellt ist. Durch einen Vermerk im W. (»ohne Protest, ohne Kosten«) kann der Protest allerdings vom Aussteller wie auch von den Indossanten erlassen werden. Die Versäumung der Frist zum Protest führt zum Verlust des Rückgriffsanspruches, der Zahlungsanspruch gegen den Akzeptanten bleibt auch ohne Protest erhalten. Die Wechselverpflichteten haften dem Wechselgläubiger als Gesamtschuldner. Er kann nach Wahl seine Vormänner entweder der Reihe nach (**Staffelregress, Staffelrückgriff**) oder außer der Reihe (**Sprungregress**) sowie mehrere oder gar alle zusammen in Anspruch nehmen. Hierzu muss er binnen vier Tagen nach Protesterhebung seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von der Zahlungsverweigerung benachrichtigen (**Notanzeige, Notifikation**). Der Vormann hat die Nachricht an seinen jeweiligen Vormann weiterzugeben. Bei schuldhafter Säumnis ist der dadurch entstandene Schaden bis zur Höhe der Wechselsumme zu ersetzen. Der Regresspflichtige hat die Wechselsumme, Zinsen von 2% über dem Diskontsatz der Bundesbank (bzw. dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9.6.1998), mindestens aber 6 % seit Verfall des W., die Kosten des Protestes und der Benachrichtigung sowie eine Provision von ⅓ % der Wechselsumme zu bezahlen (Rückgriffssumme). Bei Zahlung kann er Aushändigung des protestierten W. und eine quittierte Rechnung (**Rückrechnung**) über die Rückgriffssumme verlangen (**Wechselrücklauf**), dann bei seinen Vormännern jeweils selbst Regress nehmen (**Remboursregress**); Zinsen und Provision werden dann von der Rückgriffssumme berechnet. Rückgriff ist außer mangels Zahlung auch bereits bei Weigerung des Bezogenen, den W. zu akzeptieren, sowie bei Vermögensverfall des Hauptschuldners möglich.

Wechselprozess: Ansprüche aus dem W. können im Wechselprozess, einem beschleunigten Verfahren, verfolgt werden (§§ 602ff., 592ff. ZPO). Es gelten kürzere Einlassungs- und Ladungsfristen. Persönliche Einwendungen des Wechselschuldners werden hier nicht beachtet. Ist der W. abhanden gekommen oder vernichtet worden, kann er im Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt werden.

Wegerecht, das die öffentlichen Wege und Straßen betreffende Recht.

Wehrdienstverweigerung, ↑Kriegsdienstverweigerung.

Wehrrecht, Militärrecht, die Rechtsvorschriften über die Stellung der Streitkräfte, die Wehrpflicht und den Wehrdienst, die Rechte und Pflichten der Soldaten, die Wehrleistungen, das Wehrstrafrecht, die Versorgung. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des deutschen W. wurden durch drei Gesetze zur Ergänzung des GG zwischen 1954 und 1968 geschaffen.

A. Wehrverfassung

1) Der *Einsatz der Streitkräfte* ist vorgesehen a) im Verteidigungsfall (Art. 115 a GG), für dessen Feststellung der Bundestag zuständig ist (↑ Notstandsverfassung); b) bei innerem Notstand zur Unterstützung der Polizei und der Bundespolizei beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter, militärisch bewaffneter Aufständischer; c) bei Katastrophennotstand. Der Auslandseinsatz bewaffneter Streitkräfte im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit (NATO, Vereinte Nationen) ist zulässig, soweit dazu die vorherige Zustimmung des Bundestages eingeholt worden ist (Art. 24 Abs. 2 GG).

2) *Oberbefehlshaber*, d.h. Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt, ist der Bundesverteidigungsminister; mit der Verkündung des Verteidigungsfalls geht dieses Recht auf den Bundeskanzler über (Art. 65 a GG, Art. 115 b GG). Wie jeder andere Bundesminister trägt der Bundesverteidigungsminister für seinen Geschäftsbereich die Verantwortung. Ihm unterstehen als oberste militärische Dienststelle der Generalinspekteur der Bundeswehr für die Streitkräfte und die Inspekteure für Heer, Marine und Luftwaffe sowie für das Sanitäts- und Gesundheitswesen. Die Streitkräfte sowie der Bundesverteidigungsminister bzw. der Bundeskanzler als Träger der Befehls- und Kommandogewalt unterstehen der vollen Aufsicht des Parlaments. Zusätzliche Kontrollorgane sind der Verteidigungsausschuss des Bundestags, der auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses hat (auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder muss er eine Angelegenheit zum Gegenstand einer Untersuchung machen, Art. 45 a GG), und der Wehrbeauftragte des Bundestages.

Die *Verwaltung der Bundeswehr* ist bundeseigen mit eigenem Verwaltungsunterbau (Art.87 b GG).

B. Stellung der Soldaten

1) *Wehrdienstverhältnis:* Nach dem Soldatengesetz i.d.F.v. 30.5.2005 ist Soldat, wer aufgrund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Verhältnis gegenseitiger Treue zum Staat steht. Die Menschen- und Truppenführung wird vom Grundsatz der inneren Führung bestimmt. Vorgesetzter ist, wer befugt ist, einem Soldaten Befehle zu erteilen.

2) *Rechte und Pflichten des Soldaten:* Der Soldat hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Bürger; diese Rechte sind jedoch durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt. Der Soldat muss die freiheitliche demokratische Grundordnung anerkennen und für sie eintreten. Er muss sich durch Eid oder feierliches Gelöbnis

(Fahneneid) verpflichten, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. Der Soldat ist dem Vorgesetzten zum Gehorsam verpflichtet; doch darf ein Befehl nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen oder gegen die Menschenwürde verstoßen würde. Der Soldat ist zur Wahrheit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Politische Betätigung *im Dienst* ist verboten; die Freiheit der politischen Meinungsäußerung ist gewährleistet, jedoch durch die Grundregeln der Kameradschaft beschränkt, d.h. insbesondere, dass die gegenseitige Achtung nicht gefährdet werden darf. Das innerdienstliche Werben für eine politische Gruppe durch Ansprachen, das Verteilen von Schriften oder das Arbeiten als Vertreter einer politischen Organisation ist ebenso untersagt wie das Tragen von Uniform bei politischen Veranstaltungen. Das aktive Wahlrecht ist nicht beschränkt, im Grundsatz auch die Wählbarkeit nicht; ein Soldat, der in den Bundestag, einen Landtag oder das Europäische Parlament gewählt wird, ist aus dem Dienst zu entlassen. Als Interessenvertreter von Soldaten werden nach den Bestimmungen des Soldatenbeteiligungsgesetzes Vertrauenspersonen, Gremien der Vertrauenspersonen oder Personalvertretungen tätig, die zu einer Berücksichtigung der Belange des Einzelnen beitragen sollen.

Der Wehrdienst wird derzeit aufgrund freiwilliger Verpflichtung geleistet. Die Wehrpflicht ist seit Juli 2011 ausgesetzt. Der freiwillige Wehrdienst ist Dienst auf Lebenszeit (Berufssoldaten) oder auf bestimmte Zeit; nur dieser steht seit 2001 auch Frauen offen. Die Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit erhalten Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz, die als Wehrpflichtige dienenden Soldaten Wehrsold und weitere Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz. Außerdem erhalten einberufene Wehrpflichtige und ihre Familienangehörigen Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (Unterhaltszahlungen, Überbrückungsgeld, Geburtsbeihilfe, Krankenhilfe, Mietbeihilfe, Wirtschaftsbeihilfe u.a.).

3) *Versorgung:* Die Versorgung der ausgeschiedenen Soldaten regelt das Soldatenversorgungsgesetz i.d.F.v. 9.4.2002. Es gewährt den Soldaten auf Zeit eine Berufsförderung (Ausbildung und Weiterbildung für das spätere Berufsleben) und Dienstzeitversorgung (Übergangsgebührnisse, Ausgleichsbezüge und Übergangsbeihilfen). Je nach Länge der Dienstzeit betragen die Übergangsgebührnisse 75 % der Dienstbezüge des letzten Monats für sechs Monate bis drei Jahre. Die Berufssoldaten erhalten Ruhegehalt oder Unfallruhegehalt, die (abweichend vom Beamtenrecht) kapitalisiert werden können, Unterhaltsbeitrag, Übergangsgeld und Ausgleich; eine Berufsförderung ist vorgesehen. Auf die Versorgung von Hinterbliebenen aller Soldaten finden die Vorschriften des Beamtenrechts entsprechende Anwendung.

4) *Disziplinarrecht:* Die Soldaten unterstehen nicht dem allgemeinen Disziplinarrecht, sondern einem eigenen Disziplinarrecht nach der Wehrdisziplinarordnung i.d.F.v. 16.8.2001).

Für Klagen der Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis ist, sofern keine besondere Zuständigkeit besteht, der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Weiterbeschäftigungsanspruch, 1) Anspruch des Arbeitnehmers nach § 102 Abs. 5 Betriebsverfassungsgesetz auf Weiterbeschäftigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über eine vom Arbeitnehmer eingereichte Kündigungsschutzklage, wobei Voraussetzung für den W. ein frist- und ordnungsgemäßer Widerspruch des Betriebsrats gegen die Arbeitgeberkündigung ist. Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer dem persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes unterliegt und seine Kündigungsschutzklage zumindest auch auf die Sozialwidrigkeit der Kündigung gestützt hat. 2) Der allgemeine W. des Arbeitnehmers ist Ausdruck seines Persönlichkeitsrechts; er besteht bei offensichtlich unwirksamer arbeitgeberseitiger Kündigung und/oder nach einem seiner Kündigungsschutzklage stattgebenden Urteil, soweit das Interesse des Arbeitnehmers an der Weiterbeschäftigung das des Arbeitgebers an der Nichtbeschäftigung überwiegt.

Werklieferungsvertrag, bis zum 31.12.2001 ein in § 651 BGB a.F. geregelter Vertrag, durch den sich der eine Teil (Unternehmer) verpflichtete, ein Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoff für den anderen Teil (Besteller) herzustellen, z.B. Anfertigung eines Möbelstücks durch den Schreiner, der das Holz hierfür stellt. ↑ Werkvertrag

Werkvertrag, entgeltlicher gegenseitiger Vertrag, durch den sich der eine Teil (der Unternehmer) zur Herstellung eines bestimmten Werks, d.h. zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs durch Arbeit beliebiger Art, der andere Teil (der Besteller) zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet (§§ 631–650 BGB). Das Element der Werkherstellung unterscheidet den W. vom Dienstvertrag, bei dem nur die Arbeitsleistung als solche, nicht aber ein bestimmter Erfolg, geschuldet wird.

Vertragsgegenstand und Typisierung: Gegenstand eines W. kann nicht nur die Herstellung oder Veränderung einer Sache sein, sondern ebenso ein geistiges Werk (z.B. die Erstattung eines Gutachtens). Typische Beispiele für W. sind der Bauvertrag, der häufig durch die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) inhaltlich ausgestaltet ist (die VOB gelten nur, wenn sie vereinbart wurden), der Architektenvertrag, der Vertrag über elektronische Datenverarbeitung, der

Statikervertrag, der Wartungsvertrag und der Personenbeförderungsvertrag. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, dass es vertraglich vorausgesetzte Soll-Beschaffenheit hat, also genau die Gebrauchseignung aufweist, die vertraglich vereinbart wurde (§ 633 BGB). Fehlt eine solche Vereinbarung, kommt es auf die gewöhnliche Beschaffenheit des betreffenden Werkes an (§ 633 BGB). Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen, wobei er wegen unwesentlicher Mängel die Abnahme nicht verweigern kann (§ 640 BGB).

Höhe der Vergütung: Die Höhe der Vergütung, die der Besteller zu entrichten hat, richtet sich nach der grundsätzlich freien Vereinbarung der Vertragsparteien. Fehlt eine Vergütungsvereinbarung, so bestimmt sich die Höhe der Vergütung bei Bestehen einer Taxe (z.B. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, HOAI) nach der taxmäßigen Vergütung, sonst nach der üblichen Vergütung. Die vereinbarte Vergütung besteht regelmäßig, aber nicht notwendig in einer Geldleistung. Sie deckt die zur Herstellung des Werks üblicherweise anfallenden Nebenkosten (z.B. Fahrtkosten) mit ab, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Vergütung kann, was im Bauvertrag die Regel ist, als **Einheitspreis** vereinbart sein: Die Vergütung ist dann anhand der in den Positionen des Leistungsverzeichnisses angegebenen Mengen und Massen zu den vertraglichen Einheitspreisen abzurechnen. Dazu ist ein Aufmaß erforderlich. In diesem Fall trägt der Besteller das Risiko einer Erhöhung der Massen bei der Ausführung gegenüber dem Angebot. Dagegen wird beim **Pauschalpreis** für die zu erbringende Leistung, die im Vertrag durch Detailbeschreibung oder durch das Leistungsziel festgelegt ist, eine pauschale Vergütung vereinbart. Änderungen, die sich im Rahmen dieser Leistung während der Ausführung ergeben, haben keinen Einfluss auf die Vergütung, d.h., das Risiko einer Massenänderung trägt der Unternehmer. Allerdings kann bei wesentlichen Änderungen (ab 20 %) nach oben oder unten der Pauschalpreis auch ohne vertragliche Abrede nach Treu und Glauben an die tatsächlichen Leistungen angepasst werden. Ist der Pauschalpreis als **Festpreis** bezeichnet (z.B. bei kleineren W. wie Streichen einer Wohnung), gilt dieser grundsätzlich unabänderlich. Ist Vergütung nach **Zeitaufwand** vereinbart, kann der Unternehmer Bezahlung nach Aufwand an Arbeitszeit (Stunden u.Ä.) und Material verlangen.

Wichtige Aspekte zum Werkvertrag:

- Übliches Entgelt: Gibt es zwischen Besteller und Unternehmer keine Absprachen über die Kosten, kann der Unternehmer hinterher nicht berechnen, was er will; geschuldet ist nämlich nur die in der Branche übliche Vergütung.
- Ohne Erfolg keine Vergütung: Nimmt z.B. ein Handwerker ein defektes Gerät zur Reparatur an, kann er beim Fehlschlag oder bei tatsächlicher oder wirtschaftlicher Unausführbarkeit der Reparatur nur dann ein Entgelt für seine Mühen verlangen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Aber: Grundsätzlich vergütungspflichtig ist der Auftrag festzustellen, ob sich eine Reparatur überhaupt lohne.
- Nachbesserung: Ist eine Leistung des Unternehmers ihm zurechenbar mangelhaft, muss ihm Gelegenheit zur Nachbesserung (oder Neuanfertigung) gegeben werden. Hierzu ist er aufzufordern, am besten mit Fristsetzung. Erst wenn der Mangel nicht beseitigt wird, haftet er. Selbstverständlich ist weder die erfolglose noch die erfolgreiche Nachbesserung für den Kunden mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Die *Vergütung* ist *bei der Abnahme* zu entrichten (§ 641 BGB). Wegen der besonderen Bedeutung der Abnahme wurden der rechtsgeschäftlichen Abnahme durch den Besteller durch Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30.3.2000 zwei andere Fallkonstellationen gleichgestellt: Das Werk gilt kraft Gesetzes als abgenommen, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist (§ 640 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Kostenvoranschlag: Ist im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten vorab ein Kostenvoranschlag erstellt worden, so ist zu unterscheiden: Hat der Unternehmer den im Kostenvoranschlag angegebenen Preis garantiert, ist dieser Kostenvoranschlag Vertragsbestandteil und der genannte Preis verbindlich. Ist jedoch lediglich eine unverbindliche Berechnung der voraussichtlichen Kosten vorgenommen worden, bildet diese für beide Seiten eine Geschäftsgrundlage. In diesem Falle kann der Besteller, wenn der Betrag wesentlich überschritten wird, den gesamten Vertrag kündigen (§ 650 BGB). Er hat dann aber dem Unternehmer den der bereits geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung zu zahlen. Wann eine Überschreitung des Kostenvoranschlags als wesentlich anzusehen ist, richtet sich nach dem Einzelfall. Als Richtschnur werden Überschreitungen von mehr als 10% bis 25% diskutiert. Den Unternehmer trifft allerdings die Pflicht, bei einem zu erwartenden Überschreiten des Anschlags den Besteller unverzüglich zu informieren.

Mängelhaftung: Ist das Werk nicht von der geschuldeten Beschaffenheit, so kann der Besteller zunächst Nacherfüllung (§§ 634 Nr. 1, 635 BGB) verlangen. Nacherfüllung bedeutet entweder Mängelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Werks. Zwischen beiden Wegen der Nacherfüllung kann der Unternehmer wählen. Der Besteller kann alternativ gemäß §§ 634 Nr. 2, 637 BGB nach erfolgloser Fristsetzung und Aufforderung an den Unternehmer, die Mängel zu beseitigen, die

Mängel selbst beseitigen und hierfür Aufwendungsersatz verlangen. Dabei steht ihm auch ein Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses auf die voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten zu. Ferner kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten (§ 634 Nr. 3 BGB, bisher Wandlung) oder die Vergütung mindern (§§ 634 Nr. 3, § 638 BGB). Alle diese Rechte stehen dem Besteller verschuldensunabhängig zu. Im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung des Unternehmers kann der Besteller nach § 634 Nr. 4 BGB Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Für diese Rechte des Bestellers beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre von der Abnahme an, bei Bauwerken fünfJahre von der Abnahme, bei unkörperlichen Arbeitsergebnissen (z.B. Konzert, Theatervorstellung) drei Jahre ab Kenntnis (§ 634a BGB). Bei den Mängelgewährleistungsansprüchen des Werkvertragsrechts ist zu prüfen, ob in den W. Sondermaterien hineinspielen, so z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Speditionsgewerbes und die VOB/B, die die Fristen des BGB abbedingen. Ein Besteller, der ein Werk in Kenntnis der Mängel abnimmt, verliert seine Rechte aus § 634 BGB, es sei denn, dass er sie sich vor Abnahme vorbehält.

Abschlagszahlung: Um dem Unternehmer die mit der Vorfinanzierung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, enthält das BGB zwei Regelungen: Der Unternehmer hat nunmehr die Möglichkeit, für erbrachte Teilleistungen Abschlagszahlungen zu verlangen (§ 632 a BGB); diese sind Anzahlungen auf die Vergütung für das Gesamtwerk, die der Unternehmer (erst) im Rahmen der Schlussrechnung auszugleichen hat. Der Unternehmer eines Bauwerks kann aber auch vom Besteller für die von ihm erbrachten Vorleistungen Sicherheit verlangen (Bauhandwerkersicherung); die Sicherheit (z.B. durch eine Garantie eines Kreditinstituts oder eines Kreditversicherers) kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruchs verlangt werden (§ 648 a BGB).

Unternehmerpfandrecht: Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem W. ein gesetzliches Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten Sachen des Bestellers (§ 647 BGB). Die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Bestellers (§ 648 BGB) kann der Unternehmer nur verlangen, soweit er keine Sicherheit gemäß § 648 a BGB erlangt hat (sonst unzulässige Übersicherung).

Wertsicherungsklausel, vertragliche Vereinbarung zum Schutz gegen Geldentwertungen, wonach eine vertragsmäßig festgelegte Zahlungsverpflichtung mit dem Preis oder dem Wert einzelner Güter oder eines Güterkorbs in Verbindung gebracht wird und demgemäß variiert.

Beispiele: Vertragsklausel, nach der sich die Höhe einer Geldschuld automatisch richten soll:
– nach dem jeweiligen Preis des Goldes (Goldwertklausel);
– nach dem jeweiligen Wert bestimmter Leistungen, z.B. nach der Entwicklung der Beamtengehälter (Gehaltsklausel);
– nach dem Verbraucherpreisindex (Indexklausel);
– nach dem Wert einer ausländischen Währung (Währungsklausel).

In Deutschland war die Verwendung von W. bis zum Inkrafttreten des Euro-Einführungsgesetzes am 1.1.1999 durch § 3 Währungsgesetz vom 20.6.1948 aus Gründen der Geldwertstabilität nur mit Genehmigung der Deutschen Bundesbank bzw. der zuständigen Landeszentralbank zulässig.

Mit der Einführung des Euro wurde § 3 Währungsgesetz (Genehmigungspflicht von Indexierungsvereinbarungen durch die Deutsche Bundesbank) aufgehoben. Allerdings wurde im Euro-Einführungsgesetz die Regelung aufgenommen, dass die Genehmigungspflicht von Indexierungen grundsätzlich erhalten bleibt. Als Genehmigungsinstanz fungiert nunmehr das Bundesamt für Wirtschaft. Nachfolgeregelungen über die Verwendung von W. wurden in das Preisangaben- und Preisklauselgesetz (bisher Preisangabengesetz) sowie die Preisklauselverordnung vom 23.9.1998 (in Kraft seit 1.1.1999) eingearbeitet. Neben den bisherigen Ausnahmen vom Indexierungsverbot können nunmehr auch Genehmigungen erteilt werden, wo dies unter Wettbewerbsgesichtspunkten erforderlich erscheint, v.a. auf dem Gebiet des Geld- und Kapitalverkehrs (einschließlich der in § 1 Abs. 11 Kreditwesengesetz definierten Finanzinstrumente wie Schuldverschreibungen, Derivate, Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte).

Wesensgehaltsgarantie, das in Art. 19 Abs. 2 GG dem Gesetzgeber auferlegte Verbot, ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt anzutasten. Grundrechte gelten nicht uneingeschränkt, sondern können aus Gemeinwohlgründen, besonders zur Gewährleistung eines gesellschaftsverträglichen Freiheitsgebrauchs, gesetzlich beschränkt werden; die W. setzt dem grundrechtsbeschränkenden Gesetzgeber seinerseits eine Grenze. Es ist umstritten, ob mit der W. ein in jedem Einzelfall unantastbarer Kern geschützt (so die wohl herrschende Meinung) oder nur das ↑ Verhältnismäßigkeitsprinzip garantiert ist.

Wesentlichkeitslehre, Wesentlichkeitstheorie, die vom Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit dem Vorbehalt des Gesetzes (↑ Gesetzmäßigkeit der Verwaltung) entwickelte Auffassung, dass der Gesetzgeber aufgrund des Rechtsstaats- und des Demokratieprinzips verpflichtet ist, alle wesentlichen Entscheidungen für einen

Regelungsbereich selbst zu treffen und nicht der Exekutive (Regierung, Verwaltung) zu überlassen.

Wettbewerbsverbot, Konkurrenzverbot, arbeitsrechtlich das Verbot, dem Arbeitgeber Konkurrenz zu machen. Während des bestehenden Arbeitsverhältnisses darf ein kaufmännischer Angestellter ohne Einwilligung seines Arbeitgebers bei verfassungskonformer Auslegung von § 60 Handelsgesetzbuch (HGB) in dem Handelszweig seines Arbeitgebers weder ein Handelsgewerbe betreiben noch für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen (**gesetzliches W.**). Nicht verboten ist, ein eigenes Geschäft vorzubereiten, es sei denn, die Merkmale der verbotenen Tätigkeit werden schon erfüllt. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn dem Arbeitgeber bei Anstellung die Tätigkeit des Angestellten bekannt war. Ob das Verbot für sonstige Arbeitnehmer entsprechend gilt, ist umstritten. Bei Verbotsverletzung kann eine Kündigung in Betracht kommen.

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot: Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht kein gesetzliches W. Jedoch kann ein nachvertragliches W. (Konkurrenzklausel) vereinbart werden, das den kaufmännischen Angestellten für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt. In ständiger Rechtsprechung hat das Bundesarbeitsgericht die Vorschriften der §§ 74ff. HGB entsprechend angewandt. Dieser Rechtsprechung ist der BGH für Dienstnehmer, besonders Geschäftsführer von GmbH, nicht gefolgt. Das W. bedarf der Schriftform und der Aushändigung der Urkunde an den Arbeitnehmer.

Das W. ist nur verbindlich, wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, für die Dauer des Verbots eine *Entschädigung* zu zahlen, die die Hälfte der vom Arbeitnehmer zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen (Gehalt, Sonderzuwendungen, alle geldwerten Vorteile) erreicht. Ferner darf das W. nach Ort, Zeit oder Gegenstand keine unbillige Fortkommenserschwerung darstellen und muss im berechtigten Interesse des Arbeitgebers stehen; es darf zwei Jahre nicht überschreiten. Bei Abweichung von den Schutzvorschriften zum Nachteil des Arbeitnehmers ist das W. unverbindlich.

Wette, ein Vertrag (Glücksvertrag), bei dem eine oder (meist) beide Parteien sich zur Bekräftigung widersprechender Behauptungen verpflichten, dass der, dessen Behauptung sich als unrichtig erweist, eine bestimmte Leistung erbringen soll. Die W. begründet (ebenso wie das ↑ Spiel) keine einklagbare Verbindlichkeit; doch kann das aufgrund der W. Geleistete nicht zurückgefordert werden (§ 762 BGB; ↑ Naturalobligation).- Sportwetten sind nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz für den Buchmacher verbindlich.

wichtiger Grund, juristischer Begriff, der in seiner gesetzlichen Ausprägung ein außerordentliches Kündigungsrecht bezeichnet oder einen anderen Rechtsanspruch einräumt (Abänderung, Rücktritt), wenn die Fortsetzung eines Vertrages oder die Fortdauer eines Zustandes dem Betroffenen unter Berücksichtigung aller Umstände nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann. Der w.G. wird z.B. ausdrücklich genannt beim Dauerschuldverhältnis (§ 315 BGB), im Arbeitsrecht (§ 626 BGB), im Gesellschaftsrecht (§ 723 BGB), beim Rücktritt vom Verlöbnis (§ 1299 BGB), bei der Änderung des Personennamens (§ 3 Namensänderungsgesetz). Auch im Mietrecht ist eine Kündigung aus w. G. möglich (§ 543 BGB).

Widerklage, *Zivilprozess:* Klage, die in einem gegen ihn anhängigen Prozess der Beklagte als Widerkläger gegen den Kläger (Widerbeklagten) erhebt. W. (selten: Gegenklage) ist jeder Antrag, der aufgrund eines selbstständigen Anspruchs oder Rechts zum Zweck des Angriffs gegen den Kläger gestellt wird und auch selbstständige Klage sein könnte. Stehen die beiderseitigen Ansprüche nicht in rechtlichem Zusammenhang, so kann das Gericht die W. abtrennen (§ 145 Abs. 2 ZPO). Die W. untersteht allen Vorschriften über die Klage; neben den allgemeinen Prozessvoraussetzungen regelt § 33 ZPO aber den besonderen Gerichtsstand der W. beim Ort der Klage. Hauptklage und W. sind zwei eigenständige Prozesse, die aus Zweckmäßigkeitsgründen zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden sind. In erster Instanz ist eine W. regelmäßig ohne Weiteres zulässig, in der Berufungsinstanz nur bei Einwilligung des Gegners oder gerichtlicher Zulassung als sachdienlich. Die W. kann auch nur hilfsweise zum vorrangigen Klageabweisungsantrag erhoben werden (Eventualwiderklage).

Strafprozess: Im Privatklageverfahren die nach § 388 StPO zulässige Klage für den Fall, dass der Privatkläger den Angeklagten gleichfalls durch ein Vergehen verletzt hat, das durch Privatklage verfolgt werden kann.

Widerruf, das Rückgängigmachen einer Willensäußerung oder -betätigung. **1)** *Zivilrecht:* Eine empfangsbedürftige Willenserklärung kann allg. nur dadurch widerrufen werden, dass dem Empfänger die Erklärung des W. spätestens gleichzeitig mit der Willenserklärung zugeht (§ 130 BGB). Verträge können widerrufen werden, wenn ein **Widerrufsvorbehalt** vereinbart worden ist, was z.B. häufig bei Prozessvergleichen geschieht.

Für eine Reihe von Fällen sieht das BGB besondere Widerrufsmöglichkeiten vor, z.B. bei der Vollmacht (§ 168 Satz 2), der Schenkung (§§ 530ff.), beim Auftrag (§ 671 Abs.1), ferner beim Testament (§§ 2253 ff., 2271). Darüber hinaus

enthalten einige neuere Rechtsgebiete, die durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts in das BGB integriert wurden (insbesondere ↑ Verbraucherkredit, ↑ Haustürgeschäfte, ↑ Fernabsatzverträge) spezielle Widerrufsrechte zum Schutz des Verbrauchers vor unüberlegten Vertragsschlüssen. Ansonsten sind Verträge jedoch verbindlich, also nicht frei widerruflich.

2) *Strafrecht:* Nach §§ 56f. StGB erfolgt ein W. der ↑ Strafaussetzung zur Bewährung, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit eine neue Straftat begeht, sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht oder sonst gegen Weisungen oder Auflagen gröblich verstößt. Bei Aussagedelikten (Eidesdelikten) kann der rechtzeitige W. einer falschen Angabe zum Absehen von Strafe oder zur Strafmilderung führen (§§ 158, 163 StGB). Im Strafverfahrensrecht ist der W. einer Haftverschonung (↑ Haft) nach § 116 Abs.4 StPO zulässig, wenn der Beschuldigte den ihm auferlegten Pflichten gröblich zuwiderhandelt, Anstalten zur Flucht trifft oder sonstige Umstände die Verhaftung erforderlich machen.

3) *Verwaltungsrecht:* Bei Verwaltungsakten wird nach heutiger Terminologie zwischen dem W. (Aufhebung eines rechtmäßigen Verwaltungsakts) und der Rücknahme (Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts) unterschieden.

Widerspruch, **1)** *freiwillige Gerichtsbarkeit:* Rechtsbehelf in Registersachen oder gegen die Richtigkeit des Grundbuchs. Die Löschung von Eintragungen ist durchzuführen, wenn eine Firma erloschen ist, eine Gesellschaft vermögenslos ist oder wenn die Eintragung im Handelsregister mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war. Das Gericht hat den Betroffenen von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm eine Frist für einen W. zu setzen. Die Löschung darf erst erfolgen, wenn der W. rechtskräftig zurückgewiesen oder gar kein W. erhoben wurde (§§ 393 ff. FamFG). Von Amts wegen wird nach § 53 Abs. 1 Grundbuchordnung (GBO) ein W. eingetragen, wenn das Grundbuchamt mit Vornahme der unrichtigen Eintragung gesetzliche Vorschriften verletzt hat, nach § 18 GBO zum vorläufigen Schutz des Antragstellers in einem Grundbuchverfahren.

2) *Gesellschaftsrecht:* Willenserklärung eines Gesellschafters, Aktionärs oder Genossen. Ein Aktionär, der einen Beschluss der Hauptversammlung, oder ein Genosse, der einen Beschluss der Generalversammlung seiner Genossenschaft durch Klage gegen die Gesellschaft bzw. Genossenschaft anfechten will, muss schon in der Versammlung seinen W. zu Protokoll geben. Im Recht der GmbH ist der W. keine förmliche Voraussetzung der Anfechtungsklage; diese ist aber ausgeschlossen, wenn der Gesellschafter dem Beschluss zugestimmt hatte.

3) *Verwaltungsrecht:* frist- und formgebundener Rechtsbehelf gegen ↑ Verwaltungsakte (§§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung). Die Erhebung einer ↑ Anfechtungsklage oder ↑ Verpflichtungsklage (↑ Verwaltungsprozess) ist i.d.R. erst nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens (Vorverfahrens) zulässig. Das Widerspruchsverfahren gibt der Verwaltung Gelegenheit, ihre Entscheidung selbst noch einmal auf Rechtmäßigkeit und (bei Ermessensakten) auf Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Der W. muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des angegriffenen Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde erhoben werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Wenn die Ausgangsbehörde dem W. nicht abhilft, erlässt die Widerspruchsbehörde – i.d.R. die nächsthöhere Behörde – den Widerspruchsbescheid. Wird der W. zurückgewiesen, kann binnen Monatsfrist Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

4) *Zivilprozess:* ein Rechtsbehelf besonders zur Anfechtung von Mahnbescheiden und Beschlüssen, durch die ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung angeordnet wird (§§ 694, 924, 936 ZPO). Nach W. wird die angefochtene Entscheidung in derselben Instanz überprüft.

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Widersetzlichkeit, der einem Amtsträger oder einem Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Urteilen u.a. berufen ist, in der rechtmäßigen Amtsausübung durch Gewalt oder Drohung geleistete Widerstand sowie der gegen ihn verübte tätliche Angriff; nach § 113 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, in besonders schweren Fällen (v. a. bei Verwendung von Waffen) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht. Für die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung ist erforderlich, dass der einschreitende Amtsträger, z.B. ein Polizeibeamter sachlich und örtlich zuständig ist, die wesentlichen Förmlichkeiten beachtet (z.B. Erklärung der Festnahme), sein Eingriffsermessen nicht willkürlich ausübt und eine Rechtsgrundlage für sein Handeln besteht. Die irrige Annahme des Täters, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, führt i. d. R. nur zur Möglichkeit des Gerichts, die Strafe nach seinem Ermessen zu mildern oder von ihr abzusehen. Straflosigkeit nach § 113 tritt nur dann ein, wenn der Täter den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm auch nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren.

Widerstandsrecht, i.e.S. ein Abwehrrecht des Bürgers gegenüber einer rechtswidrig ausgeübten Staatsgewalt mit dem Ziel der Wiederherstellung des (alten) Rechts. I.e.S. richtet sich das W. auch gegen Einzelne oder Gruppen, wenn diese die Verfassung gefährden; es dient dann der Unterstützung der Staatsgewalt, etwa wenn diese zu schwach ist, die verfassungsmäßige Ordnung aufrechtzuerhalten (Verfassungshilfe).

Kriterien für legitimen Widerstand: In der Geschichte des W. haben sich bestimmte Kriterien für einen legitimen Widerstand gegen ein Unrechtssystem herauskristallisiert, nämlich: 1) Es muss sich um einen Akt sozialer Notwehr gegenüber einer verbrecherischen Obrigkeit, der das Unrecht auf der Stirn geschrieben steht, handeln. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Staatsmacht fundamentale Grund- und Menschenrechte ungeschützt lässt oder selbst verletzt. Demnach gilt auch, dass ein Gesetz, das in grober Weise gegen die Gerechtigkeit verstößt, (ungültiges) gesetzliches Unrecht ist; ein Gesetz, das Gerechtigkeit gar nicht bezweckt, ist Nichtrecht (so der Rechtsphilosoph und Staatsrechtler Gustav Radbruch). Demgemäß hält auch das Bundesverfassungsgericht ein W. gegen ein evidentes Unrechtsregime für gegeben, wenn normale Rechtsbehelfe nicht wirksam sind. 2) Widerstand kommt nur subsidiär in Betracht, d.h., wenn alle legalen und friedlichen Mittel erschöpft sind. 3) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt sein. Die angewandten Mittel müssen in angemessener Relation zu dem angestrebten Zweck stehen. 4) Es muss begründete Aussicht auf ein Gelingen des Widerstands bestehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass auch faktisch gescheiterter Widerstand einen sehr hohen moralischen Wert und insofern Erfolg haben kann. 5) Der Widerstand Leistende muss die nötige Einsicht besitzen, um die Lage richtig beurteilen zu können. 6) Widerstand darf nur um des Rechts willen geleistet werden, nicht zur Befriedigung persönlicher Interessen. 7) Eine Pflicht zum Widerstand kann es von Rechts wegen nicht geben; dadurch würde der Einzelne überfordert.

In das GG ist das W. 1968 im Rahmen der ↑ Notstandsverfassung aufgenommen worden, und zwar aus Furcht vor einem Missbrauch der Notstandsbefugnisse durch die Staatsgewalt. In Art. 20 Abs. 4 GG heißt es: Gegen jeden, der es unternimmt, diese (d.h. die freiheitlich-demokratische) Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist (gegen jeden; erfasst ist also auch die Verfassungshilfe).

Widmung, rechtsgestaltender Hoheitsakt, durch den eine Sache zur öffentlichen Sache erklärt und dem öffentlichen Recht unterstellt wird, z.B. öffentliche Wege. Die W. ist nicht an eine besondere Form gebunden und kann auch durch schlüssiges Verhalten der öffentlichen Verwaltung erfolgen. Durch die W. wird zugleich die Zweckbestimmung der Sache bestimmt.

Wiederaufnahme des Verfahrens, außerordentlicher Rechtsbehelf gegen rechtskräftige, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbare Urteile.

Im *Zivilprozess* kann die W. d. V. durch die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erreicht werden. Beide sind auf die in den §§ 579, 580 ZPO aufgezählten Anfechtungsgründe beschränkt. Mit der **Nichtigkeitsklage** können bestimmte schwere Verfahrensfehler, z.B. die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des früheren Gerichts oder die nicht gesetzmäßige Vertretung einer Partei, gerügt werden. Die **Restitutionsklage** richtet sich gegen die Grundlagen des Urteils, z.B. deren Verfälschung durch falsche Zeugen- oder Parteiaussagen, wahrheitswidrige Gutachten oder gefälschte Urkunden, sofern in diesen Fällen eine rechtskräftige Verurteilung wegen der Straftat erfolgt ist; weiter ist die Restitutionsklage zulässig, wenn das Urteil auf einem inzwischen aufgehobenen anderen Urteil beruht oder die Partei eine Urkunde entdeckt, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt hätte. Die Klage muss vor Ablauf einer Notfrist von einem Monat ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes, spätestens aber fünf Jahre nach Rechtskraft erhoben werden. Zuständig ist das Gericht, dessen Entscheidung aufgehoben werden soll. Ist die W.d.V zulässig und ein Wiederaufnahmegrund gegeben, so wird die frühere Entscheidung aufgehoben und in der Sache neu – nicht zwingend anders – entschieden.

Im *Strafprozess* kann die W. d. V. zugunsten oder zuungunsten des Verurteilten stattfinden (§§ 359–373 a StPO). Eine W.d.V. kommt in drei Fällen in Betracht:

1. bei einer Beeinflussung des Urteils durch falsche Urkunden,
2. durch falsche Zeugen- oder Sachverständigenaussagen und
3. bei strafbaren Handlungen eines Richters in Beziehung auf die Sache.

In all diesen Fällen muss eine rechtskräftige Verurteilung wegen der strafbaren Handlung erfolgt sein; ihre bloße Wahrscheinlichmachung genügt nicht.

Vier weitere Gründe können nur *zugunsten* des Verurteilten geltend gemacht werden: die Aufhebung eines die Bestrafung stützenden zivilrechtlichen Urteils, die Auffindung neuer Tatsachen oder Beweismittel (dies ist in der Praxis der häufigste Fall), die Feststellung einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wenn das Urteil darauf beruht, und – dieser letzte Fall steht nicht in der

StPO, sondern in § 79 Bundesverfassungsgerichtsgesetz – die Nichtigerklärung einer das Strafurteil tragenden Bestimmung durch das Bundesverfassungsgericht.

Zuungunsten des Angeklagten kann nur ein weiterer Umstand eine Wiederaufnahme herbeiführen: das glaubwürdige Geständnis des Freigesprochenen, die strafbare Handlung begangen zu haben (§ 362 StPO). Die W. d.V wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurteilten ausgeschlossen (§ 361 StPO); im letzten Falle sind die engsten Angehörigen antragsbefugt.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die gerichtliche Aufhebung eines von Rechts wegen eingetretenen Rechtsnachteils durch Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Der *Zivilprozess* kennt die W. ind.v. S. bei der Versäumung von Notfristen (↑ Frist) und Rechtsmittelbegründungsfristen (§§ 233–238 ZPO), die sonst den Ausschluss der Partei mit dieser Prozesshandlung zur Folge hätte (§ 230 ZPO). Eine Partei kann W. in d.v.S. nur bei schuldloser Versäumung der Frist beantragen; Fahrlässigkeit oder Kenntnis eines Vertreters muss sie sich zurechnen lassen. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen seit Behebung des Hindernisses, spätestens aber nach einem Jahr ab Fristversäumnis gestellt werden; er muss die Tatsachen zur Begründung der W. in d.v.S. und deren ↑ Glaubhaftmachung (z.B. durch Vorlage von Urkunden oder ↑ eidesstattliche Versicherung) enthalten. Innerhalb der Antragsfrist ist auch die versäumte Prozesshandlung selbst nachzuholen. Die Entscheidung über die W. in d.v.S. kann gesondert oder mit der Endentscheidung erfolgen. Eine günstige Entscheidung versetzt das Verfahren in den Stand vor Fristversäumung und ist unanfechtbar. – Auch in Verfahren der *freiwilligen Gerichtsbarkeit* gibt es bei Versäumung gewisser Fristen eine W. ind. v. S. (§§ 22, 92, 137 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Der *Strafprozess* kennt unter weniger strengen Voraussetzungen wie der Zivilprozess die W. in d.v.S. (§§ 44–47 StPO). Sie wird gewährt, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine prozessuale Frist einzuhalten. Der Antrag muss binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden.

Willenserklärung, grundlegender Begriff des Privatrechts: Als W. wird eine Willensäußerung verstanden, die darauf zielt, dass ein bestimmter rechtlicher Erfolg eintreten soll, z.B. eine vertragliche Verpflichtung. Vielfach wird für eine W. auch der Ausdruck Rechtsgeschäft gebraucht; dieser Begriff ist allerdings ungenau, da er auch den erreichten Erfolg umfasst.

Die W. setzt sich aus einem subjektiven Tatbestand, dem (inneren) Willen, und einem objektiven Tatbestand, der Äußerung dieses Willens, zusammen. Der subjektive Tatbestand lässt sich weiter aufgliedern in den Handlungswillen, der z.B. bei bloßen Reflexbewegungen oder bei Handlungen unter Hypnose fehlt, das Erklärungsbewusstsein, d.h. das Bewusstsein, rechtsgeschäftlich zu handeln, und den Geschäftswillen, worunter die Absicht, einen bestimmten rechtlichen Erfolg herbeizuführen, zu verstehen ist.

Die W. kann *ausdrücklich* oder *stillschweigend* (schlüssig, durch konkludente Handlungen) abgegeben werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird in manchen Fällen auch ein Verhalten ohne Rechtsfolgewillen wie eine W. behandelt, wenn Dritte auf das Vorliegen einer W. vertrauen dürfen. In einem bloßen Schweigen ist grundsätzlich keine W. zu sehen, etwas anderes gilt nur in engen Ausnahmefällen, z.B. beim Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Die W. ist empfangsbedürftig, z.B. als Kündigung, als Mahnung, als Vertragsangebot, oder *nicht* empfangsbedürftig, wie die Begründung oder Aufhebung des Wohnsitzes, die Auslobung (§ 657 BGB), das Testament (§ 2064 BGB). Die nicht empfangsbedürftige W. wird mit ihrer Abgabe wirksam. Die einem Abwesenden gegenüber abgegebene empfangsbedürftige W. wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie diesem zugeht (§§ 130ff. BGB).

Zugegangen ist eine W. dann, wenn sie so in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen davon Kenntnis erlangen kann. Briefe gehen danach mit der Aushändigung an den Empfänger zu. Der Einwurf in den Briefkasten bewirkt den Zugang, sobald nach der Verkehrsanschauung mit der Leerung zu rechnen ist. Entsprechendes gilt auch für die per Fernschreiben, Telex, Telefax, Anrufbeantworter oder Computer übermittelten W. Fällt der Tag, an dem oder bis zu dem eine W. abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist, auf einen Sonn- oder Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag (§ 193 BGB). Die Wirksamkeit der W. wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird (§ 130 Abs. 2 BGB). Die empfangsbedürftige W., die einem Anwesenden gegenüber oder telefonisch abgegeben wird, wird dadurch wirksam, dass er sie vernimmt.

Der Inhalt der W. ist durch ↑ Auslegung (§§ 133, 157 BGB) zu bestimmen. Stimmen objektiver Erklärungsinhalt und subjektiver Wille nicht überein (Willensmangel), kommt eine ↑ Anfechtung der W. in Betracht.

Willkürverbot, das für alle staatliche Gewalt geltende Verbot, die dem Recht Unterworfenen willkürlich zu

behandeln. Im GG ist das W. besonders im allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1) und im Rechtsstaatsprinzip verankert. Dem Gesetzgeber, der über weiten politischen Gestaltungs- und damit Unterscheidungsspielraum verfügt, setzt das W. nur äußerste Grenzen. Im Verwaltungsrecht können die Ermessensgrenzen (v. a. das Verbot des Ermessensmissbrauchs), die ↑ Selbstbindung der Verwaltung und die Begründungspflicht als Ausfluss des W. gesehen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat auch mit dem Gesetz schlechthin nicht mehr vereinbare Gerichtsentscheidungen wegen Verstoßes gegen das W. aufgehoben.

Wirtschaftskriminalität, Gesamtheit der Straftaten, die wirtschaftliche Bezüge aufweisen, weil der Täter seine wirtschaftlich-berufliche Stellung ausnutzt, Instrumente des Wirtschaftslebens missbraucht oder weil sich die Tat gegen überindividuelle Rechtsgüter des Wirtschaftslebens (staatliche Finanzwirtschaft, private Volkswirtschaft) richtet.

W. umfasst Straftaten aus dem sogenannten Nebenstrafrecht (u.a. Wettbewerbs-, Steuer-, Embargo-, Börsen-, Warenfälschungs-, Bilanz- und sonstige Buchführungsdelikte) und aus dem StGB (Wechsel- und Scheckdelikte, Insolvenzstraftaten, Kredit-, Subventions-, Kapitalanlagebetrug und weitere Fälle des Betrugs, der Untreue, der Bestechung sowie der Computerkriminalität, Abschreibungs- und Zertifikatsschwindel). Die polizeiliche Kriminalstatistik erfasst die amtlich bekannte W. mit wechselnden Definitionen und unvollständig, weil ein Teil der Wirtschaftsstraftaten unmittelbar von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Steuerbehörden verfolgt wird. Deshalb lassen sich Umfang, Struktur und Entwicklung der verfolgten W. mit der Polizeistatistik nicht exakt ermitteln.

Um sozialschädliches Verhalten des Wirtschaftslebens umfassender verfolgen zu können, wurden mit dem 1. (1976) und 2. (1986) Gesetz zur Bekämpfung der W. Gesetzeslücken im **Wirtschaftsstrafrecht** geschlossen und die Gesetze veränderter Realität angepasst. Neben Schwerpunktstaatsanwaltschaften wurden bei den Landgerichten **Wirtschaftsstrafkammern** gebildet, um die Effektivität bei der Aufklärung von Wirtschaftsdelikten zu steigern.

Wirtschaftsrecht, Gesamtheit der Rechtsvorschriften, die die Rechtsbeziehungen der am Wirtschaftsleben beteiligten Organisationen und Personen regeln. Während im liberalen Staat das Prinzip der Vertragsfreiheit bestimmend ist, greift der soziale Rechtsstaat in vielfältiger Weise ordnend und lenkend in das Wirtschaftsleben ein. Zum W. im klassischen Sinn gehören Kodifizierungen wie Teile des BGB, das Handels- und Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Börsen- und Versicherungsrecht sowie der gewerbliche Rechtsschutz. Des Weiteren zählen hierzu das Währungs-, Geld- und Münzwesen, das Steuerrecht, das Kartellrecht, das Kammerrecht, v.a. der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern, und das Recht der Wirtschaftsaufsicht. Zur sozialen Marktwirtschaft gehören insbesondere das Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie Regelungen zur Wirtschaftsförderung, z.B. Subventionierungen und Konjunkturprogramme. Grundlage für das Tätigwerden des Staates heute ist u.a. das Stabilitätsgesetz. Wesentlicher Bestandteil des W. ist auch das Haushaltsrecht des Bundes und der Länder. Zum W.i.w.S. zählen auch das EG-Recht und das Recht der internationalen Wirtschaftsorganisationen.

Witwenrente, Witwerrente, Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung und Unfallversicherung.

Wohngeld, aus öffentlichen Mitteln grundsätzlich auf Antrag gewährter Zuschuss für die Nutzung einer Mietwohnung oder eines Heimplatzes *(Mietzuschuss, Mietbeihilfe)* sowie für eigengenutztes Wohneigentum *(Lastenzuschuss):* Rechtsgrundlagen sind § 7 SGBI, das Wohngeldgesetz vom 14.12.1970 und die Wohngeldverordnung vom 21.12.1971.

Maßgebend für die Wohngeldberechtigung sind die Höhe des jährlichen Familieneinkommens, die Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder und die Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung, wobei sich die Höchstbeträge nach dem örtlichen Mietniveau (Mietenstufe) richten. Die Tragbarkeit von Miete und Belastung wird tabellarisch ermittelt. Übertragbarkeit und Pfändbarkeit des W. sind beschränkt (§§ 53f. SGB I). Als Bestandteil der sozialen Sicherung hat das W. Bedeutung als Korrektiv der marktwirtschaftlichen Wohnungsversorgung bei einkommensschwachen Haushalten.

Wohnsitz, Domizil, Ort der ständigen Niederlassung einer Person, räumlicher Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse (§§ 7 ff. BGB, fester W.). Neben der tatsächlichen Niederlassung an einem bestimmten Ort ist bei gewillkürtem W. der Wille zur Wohnsitzbegründung erforderlich. Begründung und Aufhebung des W. sind zwar keine Rechtsgeschäfte, weil der Wille sich nicht auf die Rechtsfolgen zu erstrecken braucht, erforderlich hierfür ist aber dennoch grundsätzlich volle Geschäftsfähigkeit (§ 8 BGB). Minderjährige Kinder haben als gesetzlichen W. den W. der Eltern. Steht die Personensorge nur einem Elternteil zu (z.B. bei nicht miteinander verheirateten Eltern der Mutter) oder einem Dritten (z.B. dem Vormund), so teilt das Kind dessen W. (§ 11 BGB). Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ist gesetzlicher W. der Standort (§ 9 BGB). Eine Person kann mehrere W. haben, das öffentliche Recht unterscheidet zwischen **Hauptwohnsitz** und **Nebenwohnsitz**.

Der W. ist in vieler Hinsicht von rechtlicher Bedeutung: So hat z.B. der Schuldner die Verpflichtung im Zweifel an dem Ort zu erfüllen, an dem er bei Entstehung des Schuldverhältnisses seinen W. hatte (§ 269 BGB). Im Prozessrecht ist der W. des Beklagten für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bedeutsam (↑ Gerichtsstand). Der W. kann ferner im internationalen Privatrecht als Anknüpfungspunkt für die anzuwendende Rechtsordnung in Betracht kommen (Art. 26 Abs. 1 Nr. 3 Einführungsgesetz zum BGB). Bei Behörden spricht man von **Amtssitz**; im Handelsrecht ist die Niederlassung wichtig.

Wohnung. Im Verfassungsrecht stellt die ↑ Unverletzlichkeit der Wohnung ein Grundrecht dar (Art.13 GG), das dem Schutz des räumlichen Privatbereichs vor staatlichen Eingriffen dient. Es sichert in der Privatheit der W. einen elementaren Lebensraum zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, gewährt als klassisches Abwehrrecht aber keinen Anspruch auf Schaffung menschenwürdigen Wohnraums.

Wohnungseigentum, Sondereigentum an einer Wohnung, verbunden mit dem Miteigentumsanteil am Grundstück und an den gemeinsam benutzten Teilen des Gebäudes (Eigentumswohnung). Das Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Teilen des Gebäudes (z.B. Büroräume) wird **Teileigentum** genannt.

Gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über das W. und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz, WEG) vom 15.3.1951 (mit späteren Änderungen). Danach wird das W. rechtlich wie das Eigentum an Grundstücken behandelt (§ 4). Es entsteht durch Teilung des bisherigen Alleineigentums an dem Grundstück (§ 8) oder durch einen Vertrag der Miteigentümer und Eintragung im Grundbuch (§ 3). Der Vertrag bedarf notarieller Beurkundung, er kann auch schon vor Errichtung des Gebäudes abgeschlossen werden. Sondereigentum soll nur eingeräumt werden, wenn die Wohnungen oder sonstigen Räume in sich abgeschlossen sind (Abgeschlossenheitserfordernis); eine Ausnahme gilt für Parkplätze, bei denen die dauerhafte Markierung genügt. Das W. erhält ein Grundbuchblatt (§ 7, **Wohnungsgrundbuch**) und kann als solches belastet werden.

Eigentumsgemeinschaft: Die Wohnungseigentümer bilden eine unauflösliche Gemeinschaft (§ 11); hiervon ausgeschlossen werden kann, wer die Gemeinschaftspflichten so schwer verletzt, dass eine Fortsetzung der Gemeinschaft unzumutbar ist (§ 18). Die Veräußerung von W. ist grundsätzlich frei, kann aber an die Zustimmung der anderen Miteigentümer gebunden werden, wobei die Zustimmung nur aus einem wichtigen Grund versagt werden darf (§ 12). Als Verwaltungsorgane vorgesehen sind die Wohnungseigentümerversammlung (§ 23), der Verwalter, den die Wohnungseigentümerversammlung bestellt (§ 26), und der Verwaltungsbeirat, der zur Unterstützung des Verwalters bestellt werden kann (§ 29).

Woran man beim Kauf einer Eigentumswohnung denken sollte:

- Wer eine Eigentumswohnung kauft, muss sich im Klaren sein, dass er zwingend Mitglied einer Eigentümergemeinschaft wird, worin ein großes Streitpotenzial liegt.
- Der Wohnungseigentümer muss sich der Gemeinschaftsordnung unterwerfen. Er muss damit rechnen, bei entscheidenden Beschlüssen überstimmt zu werden und gewisse Vorstellungen und Pläne nicht durchsetzen zu können, z.B. kann er nicht einfach seinen Balkon verglasen lassen; als bauliche Veränderung müsste dieses Vorhaben, auch wenn es noch so sinnvoll wäre, einstimmig von allen Wohnungseigentümern beschlossen werden.
- Die Teilungserklärung ist sorgfältig zu studieren. Aus der Teilungserklärung lässt sich i.d.R. entnehmen, was zum Gemeinschaftseigentum und was zum Sondereigentum gehört (wichtig für eine spätere Kostentragungspflicht).
- Wichtig ist auch die Gemeinschaftsordnung, die ›Satzung‹ der Wohnungseigentümergemeinschaft, in der das Verhältnis der Miteigentümer untereinander verbindlich geregelt ist (z.B. Hausordnung, Verteilungsschlüssel bezüglich der Nebenkosten).

Der *Verwalter* kann auf höchstens fünf Jahre bestellt werden (mit Verlängerungsmöglichkeit, § 26), Einspruch gegen seine Bestellung oder Abberufung ist durch Dritte nicht möglich. Die Wohnungseigentümerversammlung kann auch ohne oder gegen ihn einberufen werden (§ 24). Die mindestens einmal jährlich einzuberufende Eigentümerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Köpfe oder nach dem Beteiligungsverhältnis. Die Beschlüsse können binnen eines Monats vor dem Amtsgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit angefochten werden. Angelegenheiten, die nach dem WEG durch *Mehrheitsbeschluss* geregelt werden können, sind z.B. Gebrauchsregelungen wie die Beschränkung der Haustierhaltung oder des Musizierens, Öffnungszeit und Sicherung der Haustür, Kinderwagenaufstellung im Hausflur, die Bestellung und Abberufung des Verwalters sowie Entscheidungen über den Wirtschaftsplan, die Abrechnung und die Rechnungslegung des Verwalters. Dagegen darf mit einem Mehrheitsbeschluss nicht von unabdingbaren Vorschriften des WEG oder von entsprechenden Vereinbarungen in der Teilungserklärung

oder der Gemeinschaftsordnung abgewichen werden. Ein dennoch gefasster Mehrheitsbeschluss ist nach neuerer Rechtsprechung des BGH von Anfang an nichtig.

Wucher, die Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen durch Fordern oder Annahme von Vermögensvorteilen, die in auffälligem Missverhältnis zur Leistung stehen. Man unterscheidet **Kreditwucher**, bei dem dem Wucherer ein übermäßiger Vermögensvorteil für ein Darlehen gewährt wird, und **Sachwucher**, die wucherische Ausbeutung bei anderen zweiseitigen Rechtsgeschäften (z.B. Mietwucher).

Bürgerlich-rechtlich verstößt jedes Wuchergeschäft gegen die guten Sitten und ist nach § 138 Abs.2 BGB nichtig (↑ Sittenwidrigkeit); die Rechtsfolge der Nichtigkeit erfasst i.d.R. nicht nur die schuldrechtliche Seite, sondern auch das damit zusammenhängende Erfüllungsgeschäft (d.h., dass z.B. nicht nur der Darlehensvertrag nichtig ist, sondern auch die Darlehenshingabe). Bei Ratenkreditverträgen bejaht die Rechtsprechung i.d.R. das für den W. objektiv erforderliche auffällige Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung dann, wenn der vertraglich vereinbarte Zins den marktüblichen Zins um mehr als das Doppelte übersteigt oder der absolute Zinsunterschied mindestens 12 % beträgt. Ein solcher Vertrag kann auch ohne Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des W. (Ausbeutung einer Zwangslage usw.) nach der allgemeinen Vorschrift des § 138 Abs.1 BGB nichtig sein.

Strafrecht: Nach § 291 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten für die Vermietung von Wohnräumen (Mietwucher), für die Gewährung eines Kredits (Kreditwucher), für eine sonstige Leistung (Leistungswucher) oder die Vermittlung einer der genannten Leistungen Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen. Vom strafbaren Mietwucher ist die Mietpreisüberhöhung (das Übersteigen der üblichen Entgelte um mehr als 20 %) zu unterscheiden. Letztere wird als bloße Ordnungswidrigkeit verfolgt, wenn ein unangemessen hoher Wohnraummietzins verlangt wird, ohne dass gleichzeitig auch eine Zwangslage, Unerfahrenheit usw. des Mieters vorliegt.

Zechprellerei, ↑Betrug.

Zensur, 1) eine von i.d.R. staatlicher Stelle vorgenommene Überprüfung und Kontrolle von Druckwerken, Hörfunk-, Fernseh-, Film-, Tonträger- und Videoproduktionen u.Ä. auf ihre politische, gesetzliche, sittliche und religiöse Konformität und 2) die ggf. daraufhin erfolgende Unterdrückung bzw. das Verbot der unerwünschten Veröffentlichungen. Unterschieden wird zwischen **Präventiv**- bzw. **Vorzensur** (die Publikationen müssen vor der Veröffentlichung einer Zensurbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden) und **Repressiv**- bzw. **Nachzensur** (bereits erschienene Veröffentlichungen werden ganz oder teilweise beschlagnahmt oder ihre Verbreitung beschränkt bzw. verboten). I.w.S. erfasst der Begriff Z. darüber hinaus die Kontrolle jeglicher Form von Meinungsäußerung.

In Deutschland ist die **Zensurfreiheit** durch Art. 5 Abs. 1 GG (Eine Z. findet nicht statt) im Sinne eines Verbots der Vorzensur festgelegt (↑ Meinungsfreiheit). Beschränkungen (Verbot von Gewalt verherrlichenden, Gewalt verharmlosenden, Personen verunglimpfenden oder pornografischen Darstellungen) sind u.a. durch die Tätigkeit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, für den Bereich des privaten Rundfunks durch die Landesmedienanstalten, die zur Ausübung der Kontrollfunktion 1988 eine Gemeinsame Stelle Jugendschutz und Programm (GSJP) gegründet haben, möglich. Nähere Bestimmungen enthalten die Gesetze des Straf- und Presserechts sowie die Jugendschutzgesetze.

Zentrales Vollstreckungsgericht, neben dem Gerichtsvollzieher das wichtigste Vollstreckungsorgan. Mit der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wurde 2013 das Zwangsvollstreckungsrecht reformiert. Nach § 802k ZPO werden für jedes Bundesland an einem landesweit zuständigen Amtsgericht die zu hinterlegenden ↑ Vermögensverzeichnisse zentral verwaltet. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welches Gericht die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts wahrzunehmen hat. Gerichtsvollzieher können zu Vollstreckungszwecken die zentral verwalteten Vermögensverzeichnisse abrufen.

Die Zentralen Vollstreckungsgerichte für die Bundesländer sind:

Amtsgericht (AG) Karlsruhe für BadenWürttemberg
AG Hof für Bayern
AG Berlin-Mitte für Berlin
AG Nauen für Brandenburg
AG Bremerhaven für Bremen
AG Hamburg für Hamburg
AG Hünfeld für Hessen
AG Neubrandenburg für Mecklenburg-Vorpommern
AG Goslar für Niedersachsen
AG Hagen für Nordrhein-Westfalen
AG Kaiserslautern für Rheinland-Pfalz
AG Saarbrücken für Saarland
AG Zwickau für Sachsen
AG Dessau-Roßlau für Sachsen-Anhalt
AG Schleswig für Schleswig-Holstein
AG Meiningen für Thüringen

Über http://www.vollstreckungsportal.de können die Schuldnerverzeichnisse und die Vermögensverzeichnisse abgerufen werden. Die Einsichtnahme ist für Bürger gestattet, die ein berechtigtes Interesse darlegen. Gemeinden und Zweckverbände, Gerichte und Staatsanwaltschaften, Finanzämter und sonstige Institutionen sind (nach Antrag) zur Einsicht berechtigt. Die Kosten, sofern keine Freistellung vorliegt, belaufen sich je Datensatz auf 4,50 € nach der Justizorganisationsverordnung.

Zession [lateinisch cessio, zu cedere überlassen], die ↑Abtretung.

Zeuge, *Allgemeines:* Person, die in einem Verfahren über eigene Wahrnehmungen aussagen soll (**Beweiszeuge**) oder zum Abschluss von Rechtsgeschäften (z.B. Testamentserrichtung) zugezogen wird (**Instruments-, Solennitätszeuge**). Ein **sachverständiger Z.** soll über Tatsachen und Zustände aussagen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde notwendig war. Den Beweis durch Z. enthalten alle Verfahrensordnungen (ZPO, StPO, Verwaltungsgerichts-, Finanzgerichtsordnung, Sozialgerichtsgesetz). Z. kann nicht sein, wer Partei, Beteiligter oder Beschuldigter ist; die

Zeugeneigenschaft ist nicht an die Geschäftsfähigkeit geknüpft, so können auch Kinder als Z. vernommen werden.

Zivilprozess

Im Zivilprozess kann als Z. nur vernommen werden, wer nicht für die Parteivernehmung in Betracht kommt. Die Erhebung des Zeugenbeweises setzt einen Beweisantritt (↑ Beweis) voraus (§ 373 ZPO), d.h. die ladungsfähige Bezeichnung des Z. für bestimmt bezeichnete Tatsachen. Die Vernehmung eines Z. bedarf stets der Anordnung des Gerichts, i. d. R. durch einen entsprechenden Beschluss (Beweisbeschluss). Das Gericht kann die schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies nach Inhalt der Frage und Person des Z. für ausreichend hält. Die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme erfordert grundsätzlich aber die persönliche Vernehmung des Z. vor dem Prozessgericht. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf ein Mitglied des Prozessgerichts oder ein anderes Gericht (Rechtshilfegericht) ist nur ausnahmsweise zulässig (§ 375 ZPO). Das Gericht kann die Ladung des Z. von der Zahlung eines Auslagenvorschusses durch die benennende beweispflichtige Partei abhängig machen.

Pflichten des Zeugen: Für den Z. entstehen durch die Anordnung des Gerichts und ordnungsgemäße Ladung (§ 377 ZPO) bestimmte staatsbürgerliche Pflichten. Er hat die Pflicht zum Erscheinen am Terminort. Bei unentschuldigtem Ausbleiben sind ihm die dadurch verursachten Kosten aufzuerlegen und Ordnungsmittel (Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft) gegen ihn zu verhängen; es kann auch die Vorführung zum nächsten Termin angeordnet werden. Der Z. hat ferner die Pflicht zur Aussage. Er hat wahrheitsgemäß und vollständig seine persönlichen Verhältnisse darzulegen und über das Beweisthema auszusagen. Soweit es die Aussage über seine Wahrnehmungen erleichtert, muss der Z. Unterlagen einsehen und ggf. mitbringen. Personen des öffentlichen Dienstes benötigen für eine Aussage über Umstände, auf die sich ihre Amtsverschwiegenheit bezieht, eine Genehmigung der vorgesetzten Behörde (§ 376 ZPO). Ein ↑ Zeugnisverweigerungsrecht besteht nur in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen. Verweigert der Z. ohne Angabe eines Grundes oder aus einem rechtskräftig für unerheblich erklärten Grund die Aussage oder die Eidesleistung, so werden ihm die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegt und gegen ihn ein Ordnungsgeld und ggf. Ordnungshaft festgesetzt. Im Wiederholungsfall ist auf Antrag Erzwingungshaft anzuordnen.

Die Zeugenvernehmung: Die Vernehmung des Z. beginnt mit den Fragen zur Person. Danach soll der Z. seine Kenntnisse über den Gegenstand der Beweisaufnahme im Zusammenhang wiedergeben. Gericht und Parteien können ergänzende Fragen stellen. Für den Z. besteht dann die weitere Pflicht zur Beeidigung der Aussage (↑ Eid), wenn das Gericht eine Beeidigung für geboten erachtet und die Parteien auf die Beeidigung nicht verzichten. Die gesamte Aussage des Z. ist zu protokollieren, dem Z. vorzulesen und von ihm zu genehmigen. Eine Verlesung ist entbehrlich, wenn – wie i.d.R. – die Zeugenaussage auf Tonträger aufgezeichnet wurde und alle Beteiligten auf eine Verlesung bzw. Abspielung verzichten (§ 162 Abs. 2 ZPO). Bei der Würdigung des Zeugenbeweises ist das Gericht frei.

Vermeiden einer inhaltlich falschen Aussage – richtiges Aussageverhalten:

- Wenn sich ein Zeuge seiner Sache nicht ganz sicher ist, sollte er dies dem Gericht genau so sagen. Das gilt ebenso, wenn er sich nicht (mehr) genau an etwas erinnern kann.
- Wörter wie beispielsweise ›ca.‹ bei Uhrzeiten und ›etwa‹ bei Entfernungen sowie allgemein ›soweit ich (noch) weiß‹, ›ich glaube‹, ›ich meine‹ relativieren die Aussage und machen sie unangreifbar. Besonders zu beachten ist, dass auch das bewusste Auslassen (Verschweigen) von Tatsachen eine Aussage unwahr macht und damit zur Strafbarkeit führt.

Zeugenentschädigung: Der Z. hat gegen den Staat einen Anspruch auf Entschädigung für die Zeitversäumnis (v.a. Verdienstausfall), für Fahrtkosten und besonderen Aufwand (§ 401 ZPO in Verbindung mit dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz). Diese Kosten gehören zu den ↑ Gerichtskosten und sind von der unterliegenden Prozesspartei zu tragen.

Strafprozess

Im Strafprozess (§§ 48–71, 219–224, 238–248, 251–253, 257 StPO) besteht allgemeine Zeugnispflicht unter Ahndung unentschuldigten Ausbleibens oder grundloser Verweigerung der Aussage oder Eidesleistung durch Auferlegung der durch das Ausbleiben verursachten Kosten und Festsetzung eines Ordnungsgeldes, ersatzweise einer Ordnungshaft. Das Zeugnisverweigerungsrecht ist ähnlich wie im Zivilprozess geregelt, Besonderheiten gelten bei der Vernehmung von Minderjährigen und Betreuten (↑ Betreuung; §§ 52–55 StPO). Im Strafprozess sollen Fragen nach Tatsachen, die dem Z. oder einem seiner Angehörigen zur Unehre gereichen können oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen, nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist. Auch nach Vorstrafen soll nur gefragt werden, wenn dies für die Entscheidung

über die Vereidigung oder die Glaubwürdigkeitsbeurteilung notwendig ist (§ 68 a StPO). Bei gefährdeten Z. können die Angaben zur Person oder der Wohnort ggf. geheim gehalten werden (§ 68). Soweit in der Hauptverhandlung Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Z. zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde, kann (und muss auf Antrag des Z.) die ↑ Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, soweit nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt (§ 171 b Gerichtsverfassungsgesetz). Der Z. darf einen Rechtsbeistand zur Vernehmung mitbringen und kann sich, wenn er Verletzter der im Strafverfahren behandelten Strafsache ist, auch durch einen solchen vertreten lassen (§§ 406f. StPO). Das Zeugenschutzgesetz vom 30.4.1998 ermöglicht es des Weiteren, die Vernehmung gefährdeter Z. durch Videoaufzeichnung außerhalb der Hauptverhandlung und Übertragung in den Verhandlungssaal schonender zu gestalten (§§ 58a, 168e, 247 a, 255 a StPO). Außerdem begründet es in bestimmten Fällen einen Anspruch auf anwaltlichen Zeugenbeistand auf Staatskosten (Opferanwalt; §§ 68b, 397 a, 406 g, h StPO). Z., die ihr Zeugnis verweigern, haben den Weigerungsgrund glaubhaft zu machen. Eine Beeidigung erfolgt erst in der Hauptverhandlung, im vorbereitenden Verfahren nur, wenn sie dringlich oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine ausschlaggebende Tatsache erforderlich ist oder der Z. in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht erscheinen kann. Die Vernehmung kann im letzteren Fall auch durch kommissarische Vernehmung ersetzt werden. Der Vorsitzende des Gerichts hat dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und dem Verteidiger sowie den Schöffen die Stellung von Fragen an die Z. zu gestatten (über Verlesung von Aussagen oder schriftliche Erklärungen ↑ Strafprozess). Nach Vernehmung jedes Z. soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären hat. Von der Zeugenvernehmung zu unterscheiden ist die in § 81 c StPO verankerte Möglichkeit der körperlichen Untersuchung von Z., um festzustellen, ob sich an ihrem Körper Spuren oder Folgen von Straftaten befinden.

Zeugnis, schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, die er dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszustellen hat; ein Zeugnis in elektronischer Form ist gesetzlich ausgeschlossen. Auf Erteilung eines Z. besteht ein unabdingbarer Rechtsanspruch (§§ 630 BGB, 109 Gewerbeordnung). Die äußere Form des Z. hat entsprechend seiner Bedeutung für das weitere berufliche Fortkommen des Arbeitnehmers tadelsfrei zu sein. Ein unsauberes, mit Bleistift geschriebenes oder mit Korrekturen durchzogenes Z. kann der Arbeitnehmer ablehnen. Man unterscheidet das den gesetzlichen Erfordernissen genügende einfache und das nur auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitnehmers ausgestellte qualifizierte Z. Das **einfache Z.** muss neben den Angaben zur Person des Arbeitnehmers solche über Art und Dauer der Beschäftigung enthalten, wobei besonders die Art der Beschäftigung so vollständig und genau wie möglich beschrieben werden muss.

Ein Anspruch auf ein Zwischenzeugnis wird bejaht bei

– Kündigung oder Kündigungsabsicht des Arbeitgebers
– Versetzung im Rahmen von Konzern oder Unternehmen
– Vorgesetztenwechsel
– Umstrukturierung von Konzern oder Unternehmen
– Regelungen aus Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung

Das **qualifizierte Z.** enthält darüber hinaus Angaben über Führung und Leistung des Arbeitnehmers. Es steht nach höchstrichterlich bestätigter Rechtsprechung unter dem Gebot der Wahrheit und soll dem Arbeitnehmer als Unterlage für weitere Bewerbungen dienen und künftige Arbeitgeber zutreffend informieren. Das Z. soll vom verständigen Wohlwollen des Arbeitgebers getragen sein und das weitere Fortkommen des Arbeitnehmers nicht unnötig erschweren. Es muss alle zur Gesamtbeurteilung des Arbeitnehmers notwendigen wesentlichen Fakten und Bewertungen enthalten; einzelne, untypische Vorfälle dürfen nicht verallgemeinert werden. Arbeitnehmer haben grundsätzlich Anspruch auf eine Beurteilung, die ihnen durchschnittlich gute Fähigkeiten bescheinigt. Beansprucht ein Arbeitnehmer eine überdurchnittlich gute Leistungsbeurteilung, hat er die hierzu notwendigen Tatsachen zu beweisen; umgekehrt trifft den Arbeitgeber die Darlegungslast, will er eine unterdurchschnittliche Beurteilung abgeben (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14.10.2003).

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung kann das Z. auch negative Aussagen enthalten, wenn sie zur Unterrichtung eines künftigen Arbeitgebers dienen, der hieran ein berechtigtes und verständliches Interesse haben kann. Z.B. darf einem Buchhalter, dem wegen Unterschlagungen gekündigt wurde, nicht bescheinigt werden, er habe sich stets korrekt verhalten. Das Z. hat von Mehrdeutigkeiten, die sich mitunter hinter positiv klingenden Formulierungen verbergen, frei

zu sein. Der Satz etwa »Herr/Frau… hat sich bemüht, die ihm/ihr übertragenen Aufgaben zu unserer Zufriedenheit zu erledigen« erweckt den Eindruck ungenügender Leistungsfähigkeit, da ein bloßes Sich-Mühe-Geben die Verfehlung des Erfolges nahelegt und daher tatsächlich wohl nicht zur Zufriedenheit des Arbeitgebers geführt hat; ein solcher Satz ist daher nicht zeugnisgerecht. Verschuldete Nichterteilung, unrichtige oder verspätete Erteilung des Z. können den Arbeitgeber zu Schadensersatz verpflichten.
Unter bestimmten Voraussetzungen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf ein **Zwischenzeugnis**, besonders dann, wenn ein gekündigtes Arbeitnehmerverhältnis noch nicht beendet ist und dieses Z. dem Arbeitnehmer als Grundlage für Bewerbungen dienen soll. Die Formulierungen eines Zwischenzeugnisses binden den Ausstellenden nicht in Bezug auf spätere Zeugnisse.

Zeugnisformulierungen und was sie verraten (können):

- In der betrieblichen Praxis finden sich für die zusammenfassende Leistungsbeurteilung häufig folgende Formulierungen:
- Sie/Er hat die ihr/ihm übertragenen Aufgaben stets zu unserer vollsten Zufriedenheit erledigt und unseren Erwartungen in jeder Hinsicht entsprochen = überdurchschnittliche, sehr gute Leistung; stets zu unserer vollen Zufriedenheit erledigt = gute Leistung; zu unserer Zufriedenheit erledigt = befriedigende Leistung; im Großen und Ganzen zu unserer Zufriedenheit erledigt = noch ausreichende Leistung; zu unserer Zufriedenheit zu erledigen versucht/mit großem Fleiß und Interesse ausgeführt = mangelhaft. Z.T. findet sich auch eine siebenstufige Notenskala:
- Sie/Er hat die ihr/ihm übertragenen Aufgaben stets zu unserer vollsten Zufriedenheit erledigt = sehr gut; stets zu unserer vollen Zufriedenheit erledigt = gut; zu unserer vollen Zufriedenheit erledigt = voll befriedigend; stets zu unserer Zufriedenheit erledigt = befriedigend; zu unserer Zufriedenheit erledigt = ausreichend; im Großen und Ganzen zu unserer Zufriedenheit erledigt = mangelhaft; zu unserer Zufriedenheit zu erledigen versucht = ungenügend.

Unrichtige Z. sind durch neue Z. zu ersetzen, bloße Korrekturen reichen nicht. Z. sind in vollem Umfang durch die Arbeitsgerichte nachprüfbar und ggf. ersetzbar.

Keine Z. sind die Arbeitsbescheinigung und die Ausgleichsquittung.

Zeugnisverweigerungsrecht, das Recht, entgegen der an sich bestehenden Aussagepflicht des ↑ Zeugen das Zeugnis aus persönlichen oder sachlichen Gründen zu verweigern.

Aus persönlichen Gründen können nahe Angehörige der Partei (Verlobte, Ehegatten, geschiedene Ehegatten, in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Personen, in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandte oder bis zum 2.Grad verschwägerte Personen) das Zeugnis unbeschränkt verweigern (§ 383 Abs. 1 Nr. 1–3 ZPO); sie sind darüber zu belehren und müssen nur in Ausnahmefällen (§ 385 ZPO) aussagen.

§ 383 Abs. 1 Nr. 4–6 ZPO regelt ein Z. wegen *durch Amt oder Beruf begründeter Pflicht zur Verschwiegenheit;* es gilt z.T. für Geistliche, Journalisten, Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater. Sie können nur Fragen ablehnen, deren Beantwortung das Geheimnis verletzen würde; die Personen, die das Geheimnis anvertraut haben, können sie auch von der Schweigepflicht entbinden.

Ein Z. *aus sachlichen Gründen* besteht für jeden Zeugen bei Fragen, deren Beantwortung ihm oder nahen Angehörigen einen unmittelbaren Vermögensschaden verursachen, zur Unehre gereichen bzw. die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung einbringen oder zur Offenbarung eines Kunst- oder Gewerbegeheimnisses führen würde (§ 384 ZPO).

Ähnlich wie in der ZPO ist das Z. auch in den anderen Verfahrensordnungen geregelt (§§ 52–53a, 56 StPO; § 98 Verwaltungsgerichtsordnung; § 118 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz; § 84 Finanzgerichtsordnung). Dem Z. ähnlich ist das ↑ Auskunftsverweigerungsrecht.

Zinshöhe, das BGB geht in § 246 von 4% Zinsen aus; dieser Zinssatz gilt immer dann, wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht und die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Ab Eintritt des Schuldnerverzugs hat der Schuldner eine Geldschuld mit 5 Prozentpunkten über dem ↑ Basiszinssatz zu verzinsen, im Geschäftsverkehr mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Zitiergebot, in Art. 19 Abs.1 Satz 2 GG statuiertes Erfordernis, dem zufolge ein grundrechtseinschränkendes Gesetz das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels ausdrücklich nennen muss. Das Z. soll den Gesetzgeber zur klaren Ausweisung des Grundrechtseingriffs verpflichten und dadurch eine Warnfunktion erfüllen.

Zivildienst, ziviler Ersatzdienst. Der Z. ist analog dem Wehrdienst zum 1.7.2011 ausgesetzt. Eine Einberufung/Verpflichtung gilt nur im Spannungs- oder Verteidigungsfall (§ 1a ZDG).

Zivilgericht, der Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem die Rechtspflege in Zivilsachen (d.h. auf dem Gebiet des

Privatrechts) einschließlich der Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegt.

Zivilprozess, die gesetzlich geregelte Form der staatlichen Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Z. einschließlich der zugehörigen Zwangsvollstreckung ist im Wesentlichen in der Zivilprozessordnung (ZPO) vom 30.1.1877 i.d.F.v. 12.9.1950 geregelt. Die ZPO wurde seither vielfach geändert, insbesondere durch das Zivilprozessreformgesetz vom 27.7.2001. Einschlägige Vorschriften über den Rechtsweg, die sachliche Zuständigkeit und den Aufbau der Gerichte sowie allgemeine Regeln der ↑ ordentlichen Gerichtsbarkeit finden sich im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 27.1.1877 i.d.F.v. 9.5.1975 (mit späteren Änderungen).

Prinzipien des Z.: Das Erkenntnisverfahren des Z. ist im Grundsatz *mündlich* (nur ausnahmsweise ist das ↑ schriftliche Verfahren möglich; vor dem Amtsgericht kann des Weiteren gemäß § 495a ZPO das Gericht sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert 600 Euro nicht übersteigt; auf Antrag muss allerdings auch hier mündlich verhandelt werden). Das Verfahren ist weiter *öffentlich* (↑ Öffentlichkeit) und findet *unmittelbar* vor dem erkennenden Gericht statt. Seit 1.1.2002 besteht allerdings auch die Möglichkeit der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung (§ 128 a ZPO). Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist von den Parteien vorzutragen (↑ Verhandlungsgrundsatz), die auch über Beginn, Gegenstand und Ende des Verfahrens bestimmen können (↑ Dispositionsmaxime). Zeugenbeweis wird nur auf Antrag erhoben, andere Beweise auch von Amts wegen. Den Parteien ist stets **rechtliches Gehör** zu gewähren. Das Gericht ist in der Würdigung der ↑ Beweise frei.

Verfahrenselemente: Das Verfahren wird eingeleitet durch Einreichung einer **Klageschrift** (↑ Klage), die einen bestimmten Antrag enthalten muss, an den das Gericht gebunden ist, und den Klagegrund, d.h. die Tatsachen, aus denen der Kläger seinen Antrag ableitet. Die Klageschrift wird von Amts wegen dem Beklagten zugestellt, sobald der Kläger den Kostenvorschuss gezahlt oder ↑ Prozesskostenhilfe erhalten hat. Das Gericht soll den Rechtsstreit in einem einzigen, umfassend vorbereiteten Haupttermin erledigen. Zu dessen Vorbereitung bestimmt es entweder einen *frühen ersten Termin*, oder es ordnet ein schriftliches Vorverfahren an. Zur Vorbereitung des frühen ersten Termins fordert es den Beklagten auf, unverzüglich oder innerhalb einer bestimmten Frist seine Verteidigungsmittel in einer Klageerwiderungsschrift vorzubringen. Zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits geht der mündlichen Verhandlung grundsätzlich eine Güteverhandlung voraus, in der versucht wird, eine einvernehmliche Regelung zu erzielen. Ist diese nicht möglich, soll sich die mündliche Verhandlung unmittelbar hieran anschließen (↑ Sühneversuch). Wird der Prozess im frühen ersten Termin nicht erledigt, hat das Gericht alle Anordnungen zu treffen, die zur Vorbereitung des Haupttermins noch erforderlich sind, v.a. dem Beklagten, der noch nicht ausreichend auf die Klage erwidert hat, eine Frist von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung zu setzen. Im Haupttermin soll der streitigen Verhandlung die Beweisaufnahme unmittelbar folgen. Im Anschluss an die Beweisaufnahme hat das Gericht erneut den Sach- und Streitstand und, soweit bereits möglich, das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Parteien zu erörtern. Ordnet das Gericht das *schriftliche Vorverfahren* an, so setzt es dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen, innerhalb derer er anzeigen muss, ob er sich gegen die Klage verteidigen will, und eine weitere Frist von mindestens zwei Wochen zur Klageerwiderung. Versäumt der Beklagte die erstgenannte Frist, so ergeht auf Antrag des Klägers Versäumnisurteil (↑ Versäumnisverfahren). Die Versäumung anderer Schriftsatzfristen kann zum Ausschluss verspäteten Vorbringens führen, wenn andernfalls die Erledigung des Rechtsstreits verzögert würde und die Partei die Verspätung nicht genügend entschuldigt (↑ Präklusion). Erkennt der Beklagte den Anspruch ganz oder teilweise an, so ergeht auf Klägerantrag (Teil-)Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren.

Aufgrund des gegenseitigen Sachvortrags der Parteien prüft das Gericht, ob über eine streitige, entscheidungserhebliche Tatsache Beweis erhoben werden muss; es kann schon vor der mündlichen Verhandlung einen Beweisbeschluss erlassen. Unbestrittener Tatsachenvortrag einer Partei gilt als zugestanden und bedarf keines Beweises.

Zulässige *Beweismittel* sind Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Parteivernehmung. Für den Zeugenbeweis ist ein Beweisantritt (d.h. das Angebot der Partei, die behauptete und umstrittene Tatsache durch benannte Zeugen bestätigen zu lassen) erforderlich, die übrigen Beweise können auch von Amts wegen erhoben werden. Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden oder Einzelrichter eröffnet und geleitet. Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien zu erörtern und darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären. Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, sofern nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien. Während also die Rechtsfindung allein Sache des Gerichts ist, hat es im Rahmen der richterlichen Aufklärungspflicht darauf hinzuwirken, dass die Parteien etwa

ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und sachdienliche Anträge stellen (§ 139 ZPO).

Aufgrund der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme wird der Streit durch ↑ Urteil entschieden. Eine gütliche Einigung der Parteien (↑ Vergleich) ist anzustreben und jederzeit möglich.

Die Parteien können sich im Z. durch Rechtsanwälte vertreten lassen, vor den Landgerichten und den höheren Instanzen sowie in bestimmten Familiensachen vor den Amtsgerichten besteht Anwaltszwang. Gegen erstinstanzliche Urteile der Amts- und Landgerichte ist das Rechtsmittel der Berufung, gegen die zweitinstanzlichen Urteile der OLG die Revision statthaft, jedoch an einschränkende Voraussetzungen gebunden. Mit Rechtsmitteln nicht (mehr) angreifbare Urteile erlangen ↑ Rechtskraft. Urteile sind grundsätzlich von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Aus rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Urteilen findet die ↑ Zwangsvollstreckung statt. – Für einzelne Teilbereiche des Z. gelten besondere Bestimmungen, z.B. im Eheverfahren, Kindschaftsprozess, im Verfahren vor dem ↑ Familiengericht, beim ↑ Mahnverfahren, Urkundenprozess und im Wechselprozess (↑ Wechsel).

Zivilrecht, ↑ Privatrecht.

Zubehör, im Privatrecht Bezeichnung für bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, deren wirtschaftlichem Zweck dienen und zu ihr im entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen, z.B. die zum Betrieb eines Werkes bestimmten Maschinen, das Gerät und Vieh eines Landguts. Erforderlich ist, dass auch nach der Verkehrsanschauung der Gegenstand als Z. angesehen wird (§ 97 BGB). Obwohl das Z. rechtlich eine selbstständige Sache ist, teilt es häufig das Schicksal der Hauptsache. So umschließt ein Grundstückskaufvertrag i.d.R. auch das Z.; das Z. haftet für die Grundstückshypothek (§ 1120 BGB) und unterliegt mit dem Grundstück der ↑ Zwangsversteigerung.

Züchtigungsrecht, Recht zur Anwendung körperlicher Gewalt zur Bestrafung von Personen, die dem jeweiligen Herrschaftrecht unterworfen sind. Das BGB gestattete ursprünglich in § 1631 Abs. 2 dem Vater die Anwendung angemessener Zuchtmittel gegen das Kind. Diese Ermächtigung wurde 1957 durch das Gleichberechtigungsgesetz gestrichen, blieb jedoch als Gewohnheitsrecht gültig. Soweit das Z. anerkannt wurde, wurde es nur Eltern und Personen mit elternähnlicher Funktion (Vormund, Pfleger usw.) zuerkannt. Lehrer und Lehrherren hatten und haben demgemäß kein Z. mehr. Das Z. rechtfertigte im Übrigen nur dann eine Körperverletzung, wenn es maßvoll und angemessen und mit erzieherischer Absicht angewendet wurde. Das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung vom 2.11.2000 hat nunmehr dem elterlichen Z. endgültig den Boden entzogen. § 1631 Abs. 2 hat jetzt folgende Fassung erhalten: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Zuchtmittel, im Jugendstrafrecht (§ 13 Jugendgerichtsgesetz) eine richterlich zu verhängende, vergleichsweise milde Sanktion zur Ahndung von Straftaten, wenn Jugendstrafe (noch) nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Z. sind die ↑ Verwarnung, die Erteilung von ↑ Auflagen und der ↑ Jugendarrest. Z. haben nicht die Wirkungen einer Strafe, sie werden daher nicht in das Straf-, wohl aber in das Erziehungsregister eingetragen. Gegen eine Verurteilung lediglich zu einem Z. ist ein ↑ Rechtsmittel, das sich gegen das Strafmaß richtet, nicht möglich.

Zugewinngemeinschaft, im Eherecht der gesetzliche Güterstand, der dadurch gekennzeichnet ist, dass die Vermögen der Eheleute während der Ehe getrennt bleiben und erst nach Beendigung der Ehe der Zugewinn, den die Ehegatten jeweils in der Ehe erzielt haben, ausgeglichen wird (↑ eheliches Güterrecht).

Zug-um-Zug-Leistung, die Leistung, die gleichzeitig mit der Entgegennahme der Gegenleistung zu bewirken ist. Wer aus einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, dass er zur Vorleistung verpflichtet ist (§§ 320, 322 BGB). Zug um Zug zu erfüllen sind auch die sich aus dem Rücktritt ergebenden Verpflichtungen (§ 348 BGB). ↑ Zurückbehaltungsrecht.

Zuhälter, Person, die eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder eines Vermögensvorteils wegen bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die die andere Person davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben, und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen. Die **Zuhälterei** (auch gegenüber dem Ehegatten) wird nach § 181 a StGB mit Freiheitsentzug von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird ferner bestraft, wer (z.B. Leiter von Callboyringen, Betreiber von Massagesalons) gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung einer anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

Zumutbarkeit, die Angemessenheit einer Anforderung an ein bestimmtes Verhalten. Ist ein Handeln oder

Hinnehmen (Dulden) nicht zumutbar, so kann strafrechtlich ein Entschuldigungsgrund gegeben sein. Die Z. gilt für viele Rechtsverhältnisse und Tatbestände, z.B. im Strafrecht bei Unterlassungsdelikten (Hilfeleistung nach Unfall). Bei Fahrlässigkeitsdelikten entfällt regelmäßig der Schuldvorwurf, wenn alternatives Handeln in der Tatsituation nicht zumutbar war.

Zurückbehaltungsrecht, Retentionsrecht, das Recht des Schuldners, die geschuldete Leistung zu verweigern, bis die ihm seinerseits gebührende Leistung bewirkt wird (z.B. der Verkäufer hält die Ware zurück, solange der Käufer den Kaufpreis nicht entrichtet hat). Das Z. besteht nur, wenn der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, d.h. bei innerem natürlichem wirtschaftlichem Zusammenhang (Konnexität), einen fälligen Gegenanspruch gegen den Gläubiger hat, sofern sich nicht aus dem Schuldverhältnis etwas anderes, z.B. eine Vorleistungspflicht, ergibt (§ 273 Abs. 1 BGB). Ferner hat ein Z., wer zur Herausgabe eines Gegenstandes verpflichtet ist (z.B. repariertes Auto), wenn ihm ein Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines ihm durch den Gegenstand verursachten Schadens zusteht (§§ 273 Abs. 2, 1000 BGB), sofern die Sache nicht durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung erlangt wurde. Das Z. wird im Prozess nur berücksichtigt, wenn es der Schuldner durch Einrede geltend macht. Die Geltendmachung führt nicht zur Klageabweisung, sondern zu einer Verurteilung zur ↑ Zug-um-Zug-Leistung (§ 274 BGB). Das Z. kann durch Gesetz oder Vertrag, nicht aber durch allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden.

Das *kaufmännische Z.* ist das Recht eines Kaufmanns, wegen der fälligen Forderungen, die ihm gegen einen anderen Kaufmann aus beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, bewegliche Sachen und Wertpapiere des Schuldners einzubehalten (§ 369 Handelsgesetzbuch, HGB). Im Unterschied zum allgemeinen Z. brauchen die Forderungen nicht demselben Rechtsverhältnis zu entstammen. Das Z. kann auch wegen nicht fälliger Forderungen geltend gemacht werden, wenn über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder dieser seine Zahlungen eingestellt hat.

Arbeitsrecht: Recht von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die jeweils geschuldete Hauptleistung (Vergütung bzw. Arbeitsleistung) zu verweigern, bis der andere die ihm obliegende und fällige Leistung erbracht hat. Z. B. kann ein Arbeitgeber Teile der Vergütung zurückhalten, um die Herausgabe ihm gehörender Arbeitsmittel (z.B. Laptop, Handy) durchzusetzen. Der Arbeitnehmer kann seine Arbeitsleistung zurückhalten, um rückständige Lohnansprüche zu realisieren oder die Einhaltung von Arbeitssicherheitsvorschriften zu erreichen.

Ein gesetzlich geregeltes Z. steht dem Arbeitgeber nach § 7 Entgeltfortzahlungsgesetz zu, wonach er die Fortzahlung des Arbeitsentgelts verweigern kann, solange der Arbeitnehmer die ihm vorzulegende ärztliche Bescheinigung über Bestehen und Dauer einer Arbeitsunfähigkeit nicht vorlegt. Kein Z. besteht an den Arbeitspapieren des Arbeitnehmers. Zwischen der zurückbehaltenen Leistung und dem Gegenanspruch darf überdies kein grobes Missverhältnis bestehen. Das zu Recht ausgeübte Z. des Arbeitnehmers beeinträchtigt seinen Anspruch auf den Arbeitslohn nicht.

Zurückverweisung, die Verweisung einer Prozesssache vom Rechtsmittelgericht an das Untergericht oder ein anderes Gericht gleicher Ordnung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung. Eine Z. findet bei der Berufung in bestimmten, gesetzlich geregelten Fällen, bei der Revision immer dann statt, wenn noch weitere Tatsachenfeststellungen zur abschließenden Entscheidung getroffen werden müssen.

Zuständigkeit, Kompetenz, die Aufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Untergliederung, v. a. einer Behörde, innerhalb des ihr zustehenden Geschäftsbereichs, der in der politischen Verwaltung Ressort genannt wird.

Im *gerichtlichen Bereich* betrifft die **sachliche Z.** die Festlegung des erstinstanzlichen Gerichts. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit kommen die Amts- oder Landgerichte als Eingangsgerichte in Betracht; die sachliche Z. ist insoweit im Gerichtsverfassungsgesetz, auf das § 1 ZPO und § 1 StPO entsprechend verweisen, geregelt. In den anderen Gerichtsbarkeiten ist die sachliche Z. trotz einiger Sonderbestimmungen unproblematisch. Die in den einzelnen Verfahrensordnungen enthaltenen Vorschriften über die **örtliche Z.** bestimmen das nach seinem räumlichen Wirkungskreis konkret anzurufende Gericht; ein solcher ↑ Gerichtsstand kann durch personen- oder sachbezogene Merkmale begründet sein. Die **funktionelle Z.** verteilt die verschiedenen Rechtspflegeaufgaben auf die einzelnen Teile der sachlich und örtlich zuständigen Organe (Regelung der Instanzenordnung, Rechtshilfe-, Vollstreckungsgericht, Z. des Richters/Rechtspflegers); sie ist stets ausschließlich. Die **internationale Z.** betrifft Fälle mit Auslandsberührung und regelt sich nach internationalen Verträgen, sonst nach der örtlichen Z. Die Z. ist als ↑ Prozessvoraussetzung von Amts wegen zu prüfen. Von der Z. zu unterscheiden ist die Zulässigkeit des ↑ Rechtswegs.

Zustellung, förmliche Übergabe von Schriftstücken (z.B. Schriftsätze, Ladungen, Entscheidungen) mit der

protokollierten Feststellung, dass, wann und an wen sie übergeben worden sind. Mit der ordnungsgemäßen Z. gilt das Schriftstück als dem Empfänger zugegangen.

Im *Zivilverfahren* (§§ 166–195 ZPO) erfolgt die Z. von Amts wegen, kann zur Einleitung der Zwangsvollstreckung aber auch im Parteibetrieb veranlasst werden. Bei Z. von Amts wegen gibt die Geschäftsstelle des Gerichts das Schriftstück zum Zweck der Z. zur Post oder einem Bediensteten der Justiz zur Weiterleitung; Z. im Parteibetrieb erfolgen durch den Gerichtsvollzieher. Die Z. kann an jedem Ort erfolgen, an dem der Empfänger angetroffen wird. Wird der Empfänger in der Wohnung nicht angetroffen, so wird das Schriftstück einem erwachsenen Familienangehörigen oder Hausangestellten, bei Geschäftsräumen einer dort beschäftigten Person ausgehändigt (**Ersatzzustellung**). Ist auch das nicht möglich, kann das Schriftstück in den Briefkasten gelegt oder auf der Geschäftsstelle des örtlichen Amtsgerichts oder bei der Post niedergelegt werden. Der Empfänger erhält davon Nachricht durch Einwurf oder Anbringen einer schriftlichen Mitteilung. Wird die Annahme der Z. ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das Schriftstück am Ort der Z. zurückzulassen. Der Zustellungsbeamte hat über die Z. eine Zustellungsurkunde anzufertigen. Eine vereinfachte Z. ist bei Rechtsanwälten sowie von Anwalt zu Anwalt möglich. Eine **öffentliche Z.** erfolgt durch Anschlag an die Gerichtstafel, bei zusätzlicher gerichtlicher Anordnung auch durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, wenn der Aufenthalt einer Partei unbekannt ist oder eine Z. im Ausland unausführbar ist. Sie muss ausdrücklich beantragt und wegen der weitreichenden Wirkungen vom Prozessgericht bewilligt werden.

Im *Strafprozess* (§§ 36–41 StPO) wird die Z. von Entscheidungen durch den Vorsitzenden angeordnet. Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die Z. bewirkt wird. Entscheidungen, die der Vollstreckung bedürfen, sind dagegen der Staatsanwaltschaft zu übergeben, die das Erforderliche veranlasst. Für das Verfahren bei Z. gelten die Vorschriften der ZPO.

Zustimmung, ↑ Genehmigung.

Zwang, ↑ Gewalt.

Zwangsmittel, ↑ Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

Zwangsversteigerung, eine der Formen der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte; aber auch Schiffe, Luftfahrzeuge) neben der ↑ Zwangsverwaltung. Bei der Z. wird der Gläubiger durch Verwertung der Substanz des Gegenstandes befriedigt. Das Verfahren findet vor dem Vollstreckungsgericht statt und ist in vollem Umfang dem Rechtspfleger übertragen (§ 3 Nr. 1 i Rechtspflegergesetz); es ist geregelt im Gesetz über die Z. und die Zwangsverwaltung vom 24.3.1897 (ZVG; mit späteren Änderungen).

Voraussetzung: Die Z. setzt einen vollstreckbaren Titel gegen den Eigentümer oder dessen Erben voraus, aufgrund dessen der Antrag auf Z. beim Amtsgericht der Liegenschaft (Vollstreckungsgericht) vom Gläubiger zu stellen ist. Der Schuldtitel kann auch eine nicht grundbuchlich gesicherte Forderung betreffen. Das Gericht ordnet nach Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen der ↑ Zwangsvollstreckung durch einen der sofortigen Beschwerde unterliegenden Beschluss die Z. an und ersucht das Grundbuchamt um Eintragung der Anordnung. Der Beschluss wirkt als Beschlagnahme des Grundstücks zugunsten des betreibenden Gläubigers. Weitere Gläubiger können auf Antrag durch Beitrittsbeschluss zugelassen werden. Die Beschlagnahme erfasst mit den in § 21 ZVG genannten Ausnahmen (Miet- und Pachtzinsforderungen) alle Gegenstände, auf die sich bei einem Grundstück die Hypothek erstreckt (§§ 1120ff. BGB). Der Schuldner behält jedoch die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks, wenn nicht zugleich Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Verfahren: Das Gericht bestimmt den *Versteigerungstermin*, der nicht über sechs Monate hinaus anberaumt werden soll. Die Terminbestimmung ist öffentlich bekannt zu machen und den Beteiligten mit der Aufforderung, ihre Rechte anzumelden, zuzustellen. Das Verfahren kann auf Antrag des Schuldners für sechs Monate eingestellt werden, wenn Aussicht besteht, dass der Schuldner in dieser Zeit die Z. durch Zahlung abwenden kann, und die Einstellung nach Abwägung der Belange des Schuldners und des Gläubigers der Billigkeit entspricht. Eine einmalige erneute Einstellung für weitere sechs Monate ist zulässig.

Für die Z. gilt das *Deckungsprinzip*, wonach nur ein solches ↑ Gebot zugelassen wird, durch das die dem Anspruch des Gläubigers vorgehenden Rechte (besonders anderer Gläubiger) sowie die Kosten des Verfahrens gedeckt werden (geringstes Gebot).

Die nach dieser Rangordnung dem betreibenden Gläubiger vorgehenden privaten dinglichen Rechte bleiben bei der Z. bestehen und werden vom Erwerber übernommen *(Übernahmeprinzip)*, während die übrigen vorgehenden Rechte und die Verfahrenskosten bar zu decken sind (Barmindestgebot). Außer dem Barmindestgebot hat der Ersteher im Versteigerungstermin nur den Betrag *in bar* zu entrichten, um den sein Meistgebot das geringste Gebot übersteigt.

Die im Versteigerungstermin abgegebenen Gebote beziehen sich nur auf den bar zu zahlenden Betrag. Im Zwangsversteigerungstermin ergeht nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen die Aufforderung zur Abgabe von Geboten. Auf Verlangen muss der Bieter *Sicherheit leisten*. Jedes Gebot erlischt, wenn ein wirksames Übergebot abgegeben wird. Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Schluss der Versteigerung ist eine *einstündige Frist* einzuhalten.

Der *Zuschlag* ist dem Meistbietenden zu erteilen. Er ist jedoch zu versagen:

– auf *Antrag eines Gläubigers*, dessen Anspruch durch das Meistgebot nicht gedeckt ist, wenn das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der bestehen bleibenden Rechte sieben Zehntel des Grundstückswertes *(Mindestgebot)* nicht erreicht;
– auf *Antrag des Schuldners*, wenn das abgegebene Meistgebot einschließlich des Wertes der bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht.

In diesen Fällen ist ein neuer Versteigerungstermin binnen drei bis sechs Monaten zu bestimmen, in dem der Zuschlag aus den genannten Gründen nicht mehr versagt werden darf.

Wirkungen des Zuschlags: Mit dem Zuschlag, der mit der Verkündung wirksam wird, wird der Ersteher Eigentümer des Grundstücks und des mitversteigerten Zubehörs. Der Zuschlagsbeschluss dient dem Ersteher als Vollstreckungstitel auf Räumung und Herausgabe gegen den Besitzer des Grundstücks, nicht jedoch gegenüber demjenigen, dessen Besitzrecht durch die Z. nicht betroffen wird, insbesondere nicht gegenüber dem Mieter. Der Ersteher tritt kraft Gesetzes in die bestehenden Mietverhältnisse ein; er hat jedoch ein vorzeitiges Kündigungsrecht mit dreimonatiger Frist (§§ 57 a ZVG, 573d BGB). Es gilt jedoch auch hier der Wohnraumkündigungsschutz, es ist also ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses im Sinne des § 573 BGB erforderlich, so z.B. begründeter Eigenbedarf. Dieses vorzeitige Kündigungsrecht kann nur zum erstmöglichen Termin geltend gemacht werden. Nach dem Zuschlag beginnt das Verteilungsverfahren.

Die Z. ist auch zulässig auf Antrag des Insolvenzverwalters des Eigentümers und zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft (Miteigentum, Erbengemeinschaft, §§ 180 ff. ZVG).

Zwangsverwaltung, neben der ↑ Zwangsversteigerung weitere auf Befriedigung des Gläubigers gerichtete Art der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 146ff. des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Z. vom 24.3.1897, ZVG). Sie zielt nicht auf Verwertung der Substanz, sondern der Nutzungen eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts zugunsten der Gläubiger. Voraussetzungen und Anordnung der Z. gleichen denen der Zwangsversteigerung. Das Gericht bestellt zur Durchführung der Z. einen Zwangsverwalter (**Sequester**), der das Grundstück in Besitz zu nehmen hat, wobei dem Schuldner nur die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume verbleiben. Gefährdet der Schuldner den Zweck der Z., so kann ihm aufgegeben werden, das Grundstück zu räumen. Der Anordnungsbeschluss hat die Wirkung einer Beschlagnahme und entzieht dem Schuldner das Verfügungs- und Verwaltungsrecht über das Objekt. Der Verwalter hat für dessen ordnungsgemäße Benutzung zu sorgen, wobei laufende Miet- und Pachtverträge wirksam bleiben. Aus den Nutzungen des Grundstücks sind Kosten des Verfahrens und Ausgaben der Z. vorweg zu decken, die Überschüsse werden nach einem Teilungsplan auf Anordnung des Gerichts durch den Verwalter auf die laufenden Ansprüche aus Lohn, öffentlichen Lasten, Rechten am Grundstück und die Forderung des betreibenden Gläubigers verteilt. Gegen den Teilungsplan steht den Beteiligten bei formellen Verstößen die sofortige Erinnerung/Beschwerde, bei materiellen Verstößen der Widerspruch zu. Ist der Vollstreckungsgläubiger befriedigt oder bleibt ein vom Gericht angeforderter Kostenvorschuss für besondere Verfahrensaufwendungen aus, so wird die Z. durch Beschluss des Vollstreckungsgerichts aufgehoben. Die Anordnung der Z. wird in das Grundbuch eingetragen; bei Aufhebung ist das Grundbuchamt um Löschung des Vermerks zu ersuchen. Das Verfahren der Z. ist gemäß § 3 Nr. 1 i Rechtspflegergesetz in vollem Umfang dem Rechtspfleger übertragen.

Zwangsvollstreckung, Exekution, Zwangsbeitreibung, die Verwirklichung vollstreckbarer Ansprüche durch staatliche Zwangsmaßnahmen in das Vermögen des Schuldners (§§ 704–945 ZPO, §§ 249–346 Abgabenordnung, Bundesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.4.1953 und entsprechende Gesetze der Länder).

Ziel jeder Z. ist die Befriedigung des Gläubigers durch Erfüllung seines Anspruchs. Die ZPO unterscheidet nach dem Inhalt des zu verwirklichenden Anspruchs zwischen der Z. wegen Geldforderungen (**Geldvollstreckung**) und wegen sonstiger Ansprüche, nämlich solchen auf Herausgabe von Sachen, auf Vornahme von Handlungen und auf Unterlassung (**Individualvollstreckung**). Nach dieser Einteilung bestimmen sich die Zuständigkeit der Vollstreckungsorgane und die Zulässigkeit der jeweiligen Zwangsmittel. Innerhalb der Geldvollstreckung wird nochmals nach dem Vollstreckungsgegenstand des Schuldners unterschieden: Möglich ist eine Z. in das bewegliche Vermögen

(körperliche Sachen, Forderungen und sonstige Rechte) und in das unbewegliche Vermögen (besonders ein Grundstück).

1) *Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen:* Jede Z. setzt a) einen Antrag des Gläubigers voraus, durch den er v.a. bei der Geldvollstreckung die konkrete Vollstreckungsart bestimmt. Erforderlich ist b) ein ↑ Vollstreckungstitel (kurz: Titel), der einen Anspruch auf Leistung oder Haftung des Schuldners zum Gegenstand haben muss, z.B. ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Endurteil (↑ vorläufige Vollstreckbarkeit) oder ein Vollstreckungsbescheid (↑ Mahnverfahren). c) Der Titel muss in einer mit der ↑ Vollstreckungsklausel versehenen (vollstreckbaren) Ausfertigung vorgelegt werden. Das Vollstreckungsorgan hat nicht zu prüfen, ob die Klausel zu Recht erteilt ist. Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Klauselerteilung sind beim Prozessgericht geltend zu machen (Erinnerung nach § 732, Klage nach § 768 ZPO). Der Beginn der Z. setzt d) eine ↑ Zustellung des Titels voraus.

2) *Vollstreckungsorgane* sind der Gerichtsvollzieher und das ↑ Vollstreckungsgericht, für die Z. zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen (§§ 887, 888, 890 ZPO) das Prozessgericht, für die Eintragung einer Zwangshypothek das Grundbuchamt. Für die Vollstreckung in Wohnungen zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen, ferner für die Durchsuchung der Wohnung des Schuldners, bedarf der Gerichtsvollzieher einer besonderen richterlichen Anordnung (§ 758 a ZPO). Im Übrigen ist er befugt, ggf. mit Gewalt und unter Zuziehung polizeilicher Hilfe etwaigen Widerstand zu brechen. Zur Z. in Abwesenheit des Schuldners und seiner Familie oder bei Widerstand hat er einen Gemeinde- oder Polizeibeamten oder zwei Zeugen zuzuziehen. Er hat über die Zwangsvollstreckungshandlungen ein Protokoll aufzunehmen, empfangene Leistungen zu quittieren und nach erfolgreichem Abschluss der Z. dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung zu übergeben. Die Kosten der Z. fallen dem Schuldner zur Last und sind (zugleich) mit dem vollstreckbaren Anspruch beizutreiben.

3) *Umfang der Z.:* a) Der Z. *wegen Geldforderungen* unterliegt das gesamte für den vollstreckbaren Anspruch haftende Vermögen, soweit es pfändbar ist. Auf Rechte Dritter kann nur im Rahmen der Gläubigeranfechtung zugegriffen werden. Die Z. wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen erfolgt durch ↑ Pfändung und Verwertung. Die Verwertung bewirkt der Gerichtsvollzieher regelmäßig durch öffentliche ↑ Versteigerung. Forderungen des Schuldners und andere Vermögensrechte pfändet das Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger) durch einen Pfändungsbeschluss, der regelmäßig mit dem der Verwertung dienenden Überweisungsbeschluss verbunden wird. Dieser ermächtigt den Gläubiger, die Forderung bei dem Drittschuldner einzuziehen. Die Z. in das unbewegliche Vermögen (Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Schiffe und Luftfahrzeuge) erfolgt durch ↑ Zwangsversteigerung, ↑ Zwangsverwaltung oder zwangsweise Eintragung einer Hypothek (Zwangshypothek).

Zwangsvollstreckung bei hartnäckigen Schuldnern

- Hat sich in der Zwangsvollstreckung ergeben, dass beim Schuldner nichts zu pfänden war, kann der Gläubiger beim Amtsgericht beantragen, dass der Schuldner eine Vermögensauskunft über seine gesamte Vermögenslage abgibt.
- Gibt er eine schuldhaft unrichtige Vermögensauskunft, macht er sich strafbar.
- Muss die Abgabe erzwungen werden, hat der Gläubiger u. U. wegen der Kosten in Vorleistung zu treten.
- Die Abgabe kann vom Schuldner nur alle drei Jahre verlangt werden, es sei denn, die Vermögenslage hat sich zwischenzeitlich wesentlich geändert.
- Die Tatsache, dass eine Vermögensauskunft abgegeben wurde, wird in ein öffentliches Schuldnerverzeichnis eingetragen (u.a. regelmäßiger Versand durch die Industrie- und Handelskammern).

b) Richtet sich der Anspruch auf die *Herausgabe einer beweglichen Sache*, so nimmt sie der Gerichtsvollzieher dem Schuldner weg und übergibt sie dem Gläubiger. Wird sie nicht vorgefunden, hat der Schuldner auf Antrag des Gläubigers an Eides statt zu versichern, dass er die Sache nicht besitze und auch nicht wisse, wo sie sich befinde. Sind unbewegliche Sachen (auch Wohnungen) herauszugeben oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz zu setzen und den Gläubiger in diesen einzuweisen. Für die Räumung von Wohnraum kann das Gericht dem Schuldner auf Antrag oder von Amts wegen eine den Umständen nach angemessene Frist gewähren. Soweit herauszugebende Sachen in fremdem Gewahrsam sind und der Dritte nicht bereit ist, sie herauszugeben, ist dem Gläubiger der Herausgabeanspruch des Schuldners zu übertragen. Titel, die auf andere vertretbare Handlungen lauten, werden dadurch vollstreckt, dass der Gläubiger auf Antrag vom Prozessgericht erster Instanz ermächtigt wird, die Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen. Kann die Handlung aber nur vom Schuldner persönlich vorgenommen

werden (unvertretbare Handlung), so ist er von dem genannten Gericht durch Zwangsgeld oder Zwangshaft zu der Handlung anzuhalten. Auf Urteile zur Herstellung des ehelichen Lebens und zur Leistung von Diensten findet dies keine Anwendung.

Handelt der Schuldner einer Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu dulden oder zu unterlassen, so ist er nach entsprechender Androhung wegen jeder Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers zu einem Ordnungsgeld oder zu Ordnungshaft (↑ Ordnungsmittel) zu verurteilen. Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt diese mit der Rechtskraft des Urteils als abgegeben.

4) *Rechtsschutz:* Gegen unzulässige Vollstreckungsmaßnahmen können sich die Beteiligten mit der Erinnerung wehren (im Steuerrecht gibt es gegen Verwaltungsakte der Z. den Einspruch). War eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme unzulässig, so ist sie aufzuheben. Die im Zwangsvollstreckungsverfahren ergehenden Entscheidungen unterliegen der sofortigen Beschwerde. Einwendungen gegen den Anspruch, wegen dessen vollstreckt wird, kann der Schuldner nur beim Prozessgericht mit Rechtsmitteln oder mit der Vollstreckungsgegenklage/Vollstreckungsabwehrklage geltend machen. Ein Dritter, in dessen Rechte mit der Vollstreckung eingegriffen wird, kann ↑ Drittwiderspruchsklage oder Klage auf vorzugsweise Befriedigung (Vorzugsklage) erheben.

5) *Grenzen der Vollstreckung:* Die Z. findet ihre Grenzen an schutzwürdigen Belangen des Schuldners. Dem ↑ Pfändungsschutz dienen die Bestimmungen über die Unpfändbarkeit beweglicher Sachen und über die ↑ Lohnpfändung, die dem Schuldner das Existenzminimum und einen Verdienstanreiz belassen sollen; ferner die Befugnis des Gerichts, die Verwertung gepfändeter Sachen unter Anordnung von Zahlungsfristen längstens für ein Jahr auszusetzen. Zum besonderen Vollstreckungsschutz bei der Grundstücksversteigerung ↑ Zwangsversteigerung. Bei für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteilen sowie im eigentlichen Zwangsvollstreckungsverfahren besteht nach Maßgabe der §§ 712 und 765 a ZPO ein generalklauselartig installierter ↑ Vollstreckungsschutz.

Zweckbindung, *Datenschutzrecht:* ↑ Datenschutz.

Zweckvermögen, ↑ Stiftung.

zwingendes Recht, Ius cogens, ↑ Abdingbarkeit.